

ID	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Organisation	Teilnehmerkategorien	Antwort Kanton	Umgang mit Rückmeldung
173527	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	-	Die überarbeitete Struktur mit klarer Aufteilung zwischen Zielen, Stossrichtungen, Koordinationsaufgabe (KA) und Erläuterungen wird begrüsst. Der Umgang mit Wachstum auf Basis des aktuelleren Szenarios zur Bevölkerungsentwicklung ist zu be-grüssen. Die Berücksichtigung von höheren Wachstumsfaktoren ist angebracht.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
174189	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Der kantonale Richtplan ist eines der zentralen Instrumente zur Umsetzung der von der Schweiz ratifizierten Agenda 2030 und ihrer Nachhaltigkeitsziele; er muss daher so ausgestaltet sein, dass räumliche Entwicklung, Infrastruktur, Mobilität, Umwelt- und Ressourcennutzung kohärent zur langfristigen Sicherung von Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und ökologischer Tragfähigkeit beitragen. Die nachfolgende Zuordnung zeigt, wie die 17 Nachhaltigkeitsziele der UNO in den einzelnen Handlungsfeldern des Richtplans konkret verankert und operationalisiert werden können. 1. Siedlungsentwicklung, Wohnen und Raumordnung 2. Mobilität und Verkehr 3. Klima, Energie und Anpassung 4. Umwelt, Biodiversität und Landschaft 5. Landwirtschaft, Ernährung und Boden 6. Wirtschaftliche Entwicklung und Arbeitsplätze 7. Bildung, Wissen und Innovation 8. Gesellschaftlicher Zusammenhalt, Gesundheit und Lebensqualität (Querschnitt) 9. Kooperation, Governance und Umsetzung	Die Schweiz hat sich mit der Agenda 2030 zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele verpflichtet. Diese Verpflichtung richtet sich nicht nur an den Bund, sondern an alle staatlichen Ebenen. Die Kantone tragen eine Schlüsselrolle bei der konkreten Umsetzung, insbesondere dort, wo raumwirksame Entscheide getroffen werden. Der kantonale Richtplan ist dabei eines der wirksamsten Steuerungsinstrumente, um langfristige Ziele in verbindliche Planungsgrundlagen zu übersetzen.	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Sektion Zentralschweiz	Organisation	Eine Auflistung der SDG's wird als nicht sinnvoll erachtet.	wird nicht berücksichtigt
173211	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Hauptsiedlungsgebiete Auf der Karte mit den Hauptsiedlungsgebieten (Seite 64) ist ersichtlich, dass in vielen Ortsteilen KEINE Einzonungen mehr möglich sind, das betrifft in hohem Masse Gemeinden, die mal fusioniert haben (z.B. Willisau-Gettnau, Althöfen-Ebersecken, Ettiswil-Kottwil, Dogmersellen-Uffikon-Buchs, usw.). Dies muss unbedingt vervollständigt werden. ÖV-Güteklassen Auch diese Voraussetzung ist nicht akzeptierbar. Die geforderte ÖV-Gütekategorie C können einige Gemeinden überhaupt nicht erfüllen (gemäss Plan Geoportal des Bundes, siehe Link: Map.Geo.Admin). So könnten beispielsweise Luthern, Hergiswil, Uffhusen, Fischbach, Grossdietwil, Altbüren (und viele Mehr!) keine Einzonungen mehr vornehmen. Und auch in Gemeinden, die mit ÖV gut erschlossen sind (wie z.B. Schüpfheim, Zell, Nebikon) könnten kaum mehr Einzonungen gemacht werden, weil die Gebiete mit ÖV-Gütekategorie C heute schon bebaut sind. Nur in wenigen Gemeinden gibt es überhaupt nicht eingezone Gebiete in Gütekategorie C. Diese Voraussetzung muss dringend entschärft werden! Weitere Anträge - Das mögliche Wachstumspotential von 0.2 (-0.1 RLW) sollte auf 0 erhöht werden. - Unterstützung die Forderung der RLW für die Ausrichtung von Fördergeldern an die reg. Entwicklungsträger zur Erfüllung raumplanerischer Aufgaben. - Unterstützung der Gemeinde Zell bei ihrer Forderung zur Anerkennung als eine Gemeinde mit Stützpunktfunktionen - Aufnahme Wasserausbauprojekt Zelle 5+ - Bauen ausserhalb Bauzonen: bestehende gut erschlossene Bauten sollten umgenutzt werden können. Der Kanton wird aufgefordert, das mögliche Potential bei der Raumplanung besser zu nutzen. - Fehlende oder schwache ÖV-Anbindung soll kein Killerargument sein . Damit wären in Fischbach in Zukunft keine Einzonungen und damit keine Entwicklungen mehr möglich.	siehe oben	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Die Wachstumswerte sichern eine differenzierte Lenkung des Bauzonenflächenwachstums und ermöglichen trotzdem allen Gemeinden eine Entwicklungsperspektive.	wird nicht berücksichtigt
170364	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Allgemeine Bemerkung:	Grundsätzlich unterstützen wir die Stellungnahme unseres Regionalen Entwicklungsträgers IDEE Seetal; mit Ausnahme der Erläuterungen zu Kapitel 543: Solarenergie. Einige Punkte sind der Gemeinde Schongau jedoch besonders wichtig, daher haben wir eine ergänzende Stellungnahme verfasst, die diese spezifischen Themen nochmals stärker hervorhebt. 3. Kantonale Mobilitätsstrategie umsetzen Die stetige Zunahme des Verkehrs ist kein unumstösslicher Fakt, sondern Ergebnis der Verkehrspolitik. Es ist die Aufgabe des Kantons, die Mobilität im Kanton so zu steuern, dass Verkehr vermieden, verlagert, vernetzt und verträglich abgewickelt werden kann. Diese Aspekte müssen im Richtplan stärker berücksichtigt werden. Der Richtplan soll sich weniger einseitig auf den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur konzentrieren, sondern auf eine nachhaltige, differenzierte, einfach zugängliche und zuverlässige Mobilität. Der Velo- und Fussverkehr als zukünftig wichtige Stützen eines nachhaltigen Verkehrssystems verdienen mehr Aufmerksamkeit im Richtplan. Hier braucht es verbindliche Modalsplit-Ziele und konkrete Massnahmen. Der Bypass und geplante Umfahrungen auf der Landschaft widersprechen der kantonalen Mobilitätsstrategie und haben im Richtplan nichts zu suchen. 4. Verantwortung für unsere natürlichen Lebensgrundlagen übernehmen Es ist zu begrüßen, dass die Klimaziele im Richtplan verankert werden und der Schutz der Biodiversität besser abgebildet wird. Aus Sicht der GRÜNEN fehlt aber ein übergeordneter Blick auf den Schutz der Lebensgrundlagen und den Umgang mit natürlichen Ressourcen. Angelehnt an die Belastungsgrenzen unseres Planeten braucht es eine Strategie, wie der Richtplan die raumplanerischen Grundlagen für einen Kanton Luzern im Einklang mit unseren natürlichen Ressourcen sicherstellen kann. Hier fehlen insbesondere die Aspekte der Grauen und importierten Emissionen sowie die konsequente Förderung der Kreislaufwirtschaft. Zudem fehlen ambitionierte Sektorziele im Klimabereich. Insbesondere die Mobilität und der Gebäudebereich sollen bereits deutlich vor 2050 netto null erreichen. 5. Bezahlbaren Wohnraum fördern Der Anstieg der Wohnkosten und die Schwierigkeit, bezahlbaren Wohnraum zu finden, ist seit Jahren eine grosse Belastung für viele Luzerner*innen – das Thema erscheint auch regelmässig weit oben im Sorgenbarometer. Insbesondere an zentralen Lagen hat sich die Wohnungskrise in den letzten Jahren verschärft. Der Kanton Luzern steht in der Pflicht, gemeinsam mit den Gemeinden im ganzen Kanton ein angemessenes Angebot an bezahlbarem Wohnraum zu schaffen. Der Kanton kann seine Verantwortung so wahrnehmen, indem er den gemeinnützigen Wohnungsbau mit einer aktiven Bodenpolitik und/oder finanziellen Zuwendungen unterstützt. Als raumrelevante Aufgabe verdient dieses Thema mehr Aufmerksamkeit im Richtplan.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Herzlichen Dank. Die Antworten werden zu den entsprechenden Anträgen gegeben.	wird zur Kenntnis genommen
171240	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Allgemeine Würdigung: Aus Sicht der GRÜNEN überzeugt der vorliegende Richtplan-Entwurf nicht. Er zeigt zwar die Herausforderungen unserer Zeit schlüssig auf, bleibt aber bei deren Analyse stehen. Wir GRÜNE fordern Nachbesserungen, insbesondere in folgenden Bereichen: 1. Strategie zur Lenkung des Wachstums entwickeln Der Kanton Luzern ist gemäss Prognosen der Kanton mit dem schweizweit höchsten Wachstum. Die Frage, wie dieses Wachstum gelenkt und verträglich abgewickelt werden kann, lässt der Richtplan-Entwurf völlig offen. Auf das Wachstum reagiert der Richtplan einfach mit mehr Bauzonenwachstum und neuer Verkehrsinfrastruktur – also noch mehr Zersiedelung und Verkehr. Das Wachstum der nächsten Jahre wird sich auf Gemeinden mit guter Erschliessung an zentraler Lage fokussieren. Diese Gemeinden brauchen keine Möglichkeit zur Überbauung grüner Wiesen, sondern die Sicherstellung einer hohen Siedlungsqualität. Nur so werden das hohe Wachstum und die Innenverdichtung von der Bevölkerung mitgetragen. Hier braucht es Instrumente für die Gemeinden, damit diese die Siedlungsqualität einfordern können. 2. Zersiedelung verhindern Der Richtplanentwurf lässt viel Spielraum beim Wachstum von Bauzonen zu. Einerseits soll dieses sehr flach über den ganzen Kanton verteilt sein – also auch in Lagen mit schlechter Erschliessung mit dem ÖV. Weiter fehlen klare Regeln, wann eine Gemeinde Einzonungen vornehmen darf. Zudem schafft der Kanton ohne Not Möglichkeiten für Einzonungen über den 15-jährigen Bedarf gemäss RPG. All das widerspricht dem Ziel, Zersiedelung zu verhindern und der Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Der Richtplanentwurf muss klare Rahmenbedingungen setzen, um das Bauzonenwachstum im Kanton zu begrenzen, um so Flächen für die Biodiversität und die Landwirtschaft zu sichern, und eine weitere Zersiedelung und Verkehrszunahme zu verhindern.	3. Kantonale Mobilitätsstrategie umsetzen Die stetige Zunahme des Verkehrs ist kein unumstösslicher Fakt, sondern Ergebnis der Verkehrspolitik. Es ist die Aufgabe des Kantons, die Mobilität im Kanton so zu steuern, dass Verkehr vermieden, verlagert, vernetzt und verträglich abgewickelt werden kann. Diese Aspekte müssen im Richtplan stärker berücksichtigt werden. Der Richtplan soll sich weniger einseitig auf den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur konzentrieren, sondern auf eine nachhaltige, differenzierte, einfach zugängliche und zuverlässige Mobilität. Der Velo- und Fussverkehr als zukünftig wichtige Stützen eines nachhaltigen Verkehrssystems verdienen mehr Aufmerksamkeit im Richtplan. Hier braucht es verbindliche Modalsplit-Ziele und konkrete Massnahmen. Der Bypass und geplante Umfahrungen auf der Landschaft widersprechen der kantonalen Mobilitätsstrategie und haben im Richtplan nichts zu suchen. 4. Verantwortung für unsere natürlichen Lebensgrundlagen übernehmen Es ist zu begrüßen, dass die Klimaziele im Richtplan verankert werden und der Schutz der Biodiversität besser abgebildet wird. Aus Sicht der GRÜNEN fehlt aber ein übergeordneter Blick auf den Schutz der Lebensgrundlagen und den Umgang mit natürlichen Ressourcen. Angelehnt an die Belastungsgrenzen unseres Planeten braucht es eine Strategie, wie der Richtplan die raumplanerischen Grundlagen für einen Kanton Luzern im Einklang mit unseren natürlichen Ressourcen sicherstellen kann. Hier fehlen insbesondere die Aspekte der Grauen und importierten Emissionen sowie die konsequente Förderung der Kreislaufwirtschaft. Zudem fehlen ambitionierte Sektorziele im Klimabereich. Insbesondere die Mobilität und der Gebäudebereich sollen bereits deutlich vor 2050 netto null erreichen. 5. Bezahlbaren Wohnraum fördern Der Anstieg der Wohnkosten und die Schwierigkeit, bezahlbaren Wohnraum zu finden, ist seit Jahren eine grosse Belastung für viele Luzerner*innen – das Thema erscheint auch regelmässig weit oben im Sorgenbarometer. Insbesondere an zentralen Lagen hat sich die Wohnungskrise in den letzten Jahren verschärft. Der Kanton Luzern steht in der Pflicht, gemeinsam mit den Gemeinden im ganzen Kanton ein angemessenes Angebot an bezahlbarem Wohnraum zu schaffen. Der Kanton kann seine Verantwortung so wahrnehmen, indem er den gemeinnützigen Wohnungsbau mit einer aktiven Bodenpolitik und/oder finanziellen Zuwendungen unterstützt. Als raumrelevante Aufgabe verdient dieses Thema mehr Aufmerksamkeit im Richtplan.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Der Kantonale Richtplan nimmt durchaus eine Lenkung vor (Raumentwicklungsstrategie, Bauzonenflächenwachstum etc.) und die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist zentraler Bestandteil der Ziele, Strategien und Koordinationsaufgaben. Die Erschliessung des Siedlungsgebiets mit dem ÖV ist ein wesentlicher Inhalt des Richtplans. Die 4V-Strategie ist im Richtplan verankert und der Bezug zum Projekt "Zukunft Mobilität Luzern" ist gewährleistet. Die Förderung von preisgünstigem Wohnraum ist erstmals im Kantonalen Richtplan enthalten. Die Themen graue Energie/Kreislaufwirtschaft und Altbauten im Zusammenhang mit preisgünstigem Wohnungsbau wird in der Erläuterung zum Kapitel 21 ergänzt.	wird berücksichtigt
168137	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Innenentwicklung umsetzen (S. 11) Im ersten Satz das Wort "ÖV-Erschliessung" durch "Erschliessung" ersetzen.	Für eine qualitativ hochstehende und bedarfsgerechte Innen- und Siedlungsentwicklung ist nicht nur die ÖV-Erschliessung wichtig. Es geht dabei auch um eine gute Erschliessung des MIV oder einer Breitbandversorgung.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Der Fokus der Innenentwicklung fokussiert sich auf die gute ÖV-Erschliessung. Dies schliesst eine Entwicklung im ländlichen Raum nicht aus.	wird nicht berücksichtigt
174156	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Luzern braucht eine regionale, klimafreundliche und transparente Kiesversorgung – für Versorgungssicherheit, faire Märkte und weniger Belastung von Mensch und Umwelt.	Master-Botschaft: Kiesversorgung Luzern – regional, klimafreundlich, zukunftssicher • Regionale Versorgung statt Importe: Kies aus der Region für die Region. Kurze Wege, weniger Lastwagen, weniger Lärm und Schadstoffe. • Klimaziele ernst nehmen: Transporte über lange Distanzen widersprechen der CO ₂ -Strategie. Nachhaltigkeit endet nicht an der Kantonsgrenze. • Planung mit Augenmass: Alle geeigneten Standorte gehören in den Richtplan – ohne künstliche Einschränkungen, ohne Wettbewerbsverzerrung. • Versorgungssicherheit garantieren: Der Kanton braucht gesicherte Volumen für die nächsten 25 Jahre. Planung schafft Spielraum. • Entsorgungssicherheit für Aushub: Sauberer Aushub fällt in grossen Mengen an und wird in Kiesgruben abgelagert. Gesicherte regionale Standorte verhindern unnötige Transporte, Kostensteigerungen und ökologische Nachteile. • Transparenz und Mitwirkung: Rohstoffversorgungskonzepte dürfen nicht hinter verschlossenen Türen entstehen. Bevölkerung und Fachkreise müssen frühzeitig einbezogen werden. • Fakten statt Vorwände: Fruchtfolgeflächen werden rekultiviert, Gewässer können verlegt und ökologisch aufgewertet werden. Scheinargumente dürfen keine Projekte blockieren. • Fairer Wettbewerb: Keine Konzentration auf einzelne Player. Regionale Verteilung stärkt Versorgungssicherheit und verhindert Marktverzerrung. • Planungssicherheit: Festgesetzte Gebiete wie K30.1a müssen ungeschmälert bleiben – Prospektionen belegen das volle Potenzial.	Einwohnergemeinde Höhenrain	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Siehe dazu die Antwort zu den einzelnen Anträgen.	wird zur Kenntnis genommen
173564	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Stellungnahme KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern (KGL) zur öffentlichen Auflage Kantonalen Richtplan 2025	Der KMU und Gewerbeverband Kanton Luzern (KGL) anerkennt im Positiven die erkennbare Straffung, Entschlackung sowie die verbesserte Lesbarkeit des Richtplanentwurfs 2025. Ebenso positiv beurteilt er die transparente Kommunikation im laufenden Auflageverfahren, das unter anderem von drei öffentlichen Informationsanlässen begleitet wurde. Gleichzeitig fällt aus Sicht des KGL auf, dass zahlreiche fachliche Anliegen und Anträge aus der Mitwirkung von 2023 nur teilweise oder gar nicht aufgenommen wurden. Insbesondere bei der Sicherstellung erschwinglicher Arbeitsflächen, den gewerblichen Wachstumsmöglichkeiten und beim wirtschaftlich notwendigen Verkehr ist das Optimierungspotenzial erheblich. Der KGL hält darum an seiner Eingabe fest und verweist einerseits auf seine diesem Eintrag angehängte allgemeine Stellungnahme, weiter auf die einzelnen Anträge im Rahmen der E-Mitwirkung sowie auf die Eingabe von 2023.	KMU und Gewerbeverband Kanton Luzern	Verband	Die Antworten werden zu den entsprechenden Anträgen gegeben.	wird zur Kenntnis genommen
171757	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Würdigung	Der vorliegende Entwurf des Richtplans kommt kompakt und sehr gut strukturiert daher. Das Dokument ist, obwohl über 200 Seiten stark, sehr gut lesbar. Gegenüber der ursprünglichen Version aus dem Jahr 2023, welche noch weit über 300 Seiten aufwies, ist die Qualität des Dokumentes deutlich verbessert worden. Mit der Strukturierung in einen allgemeinen, einleitenden Teil und der anschliessenden Abhandlung verschiedenster Raumpulse sind spezifische Themen rasch zu finden. Innerhalb der Raumpulse macht die standardisierte Struktur von Zielen, Stossrichtungen, Koordinationsaufgaben, Karten und Erläuterungen den Inhalt klar und verständlich. Gesamthaft kann der vorliegende Entwurf als sehr gelungenes Werk bezeichnet werden. Der Richtplan erscheint vollständig, alle denkbaren, relevanten Themen werden abgehandelt. Auch die notwendige Flughöhe wird stets eingehalten. Der Richtplan setzt klare Leitplanken, ohne den Handlungsspielraum für die verschiedenen Akteure zu sehr einzuschränken. Als behördenverbindliches Instrument gibt es den kantonalen Behörden die notwendige Freiheit, die zukünftige Entwicklung flexibel zu steuern. Ebenso greift der vorliegende Entwurf des Richtplans auch nicht wesentlich in die Gemeindeautonomie ein. Auch in Bezug auf den Inhalt also ein gelungenes Werk. Explizit mit der Brille des Seetals dürfen wir feststellen, dass verschiedene wichtige Anliegen unserer Region im Richtplan Aufnahme gefunden haben. Die Umfahrungen von Eschenbach und Hochdorf werden wieder spruchreif, ebenso der partielle Doppelspurusbau der S9, welcher dereinst einen ¼-Stunden-Takt zwischen Luzern und Hochdorf ermöglichen wird sowie eine Velovorzugsroute mindestens bis Hochdorf. Dieser Richtplanentwurf ist somit auch eine gute Nachricht für unsere Region.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen

171757	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Würdigung	Der vorliegende Entwurf des Richtplans kommt kompakt und sehr gut strukturiert daher. Das Dokument ist, obwohl über 200 Seiten stark, sehr gut lesbar. Gegenüber der ursprünglichen Version aus dem Jahr 2023, welche noch weit über 300 Seiten aufwies, ist die Qualität des Dokumentes deutlich verbessert worden. Mit der Strukturierung in einen allgemeinen, einleitenden Teil und der anschließenden Abhandlung verschiedenster Raumimpulse sind spezifische Themen rasch zu finden. Innerhalb der Raumimpulse macht die standardisierte Struktur von Zielen, Stossrichtungen, Koordinationsaufgaben, Karten und Erläuterungen den Inhalt klar und verständlich. Gesamthaft kann der vorliegende Entwurf als sehr gelungenes Werk bezeichnet werden. Der Richtplan erscheint vollständig, alle denkbaren, relevanten Themen werden abgehandelt. Auch die notwendige Flughöhe wird stets eingehalten. Der Richtplan setzt klare Leitplanken, ohne den Handlungsspielraum für die verschiedenen Akteure zu sehr einzuschränken. Als behördenverbindliches Instrument gibt es den kantonalen Behörden die notwendige Freiheit, die zukünftige Entwicklung flexibel zu steuern. Ebenso greift der vorliegende Entwurf des Richtplans auch nicht wesentlich in die Gemeindeautonomie ein. Auch in Bezug auf den Inhalt also ein gelungenes Werk. Explizit mit der Brille des Seetals dürfen wir feststellen, dass verschiedene wichtige Anliegen unserer Region im Richtplan Aufnahme gefunden haben. Die Umfahrungen von Eschenbach und Hochdorf werden wieder spruchreif, ebenso der partielle Doppelspurausbau der S9, welcher dereinst einen ¼-Stunden-Takt zwischen Luzern und Hochdorf ermöglichen wird sowie eine Velovorzugsroute mindestens bis Hochdorf. Dieser Richtplanentwurf ist somit auch eine gute Nachricht für unsere Region.	Aesch	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
171435	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Allgemeine Anmerkung	Generell muss eine Entwicklung in funktionalen Räumen und ein massvolles Wirtschaftswachstum in ländlichen Gemeinden weiterhin möglich sein. Das Rottal ist prädestiniert dazu, weshalb der Aufbau der Organisation mit dem Arbeitszonenmanagement Rottal (Buttisholz, Ettswil, Grosswangen, Ruswil) eingeleitet worden ist. Eine entsprechend namhafte Gewichtung inkl. Gehör muss von Seiten Kanton entsprechend gewährleistet werden.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Das AZM Rottal ist ein Vorzeigebispiel für andere Regionen - dieses Engagement wird seitens Kantons gewürdigt. Eine Aufnahme in den Kantonalen Richtplan ist hier jedoch nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
171456	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	allgemeine Anmerkung	Der kantonale Richtplan verfolgt nachvollziehbare Ziele, führt jedoch in seiner aktuellen Ausgestaltung zu einer schrittweisen Einschränkung der Gemeindeautonomie und zu einer stärkeren Steuerung durch den Kanton. Die Gemeinden tragen die finanziellen und organisatorischen Folgen, ohne den strategischen Rahmen gleichwertig mitbestimmen zu können.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan legt den strategischen Rahmen fest. Der Anordnungsspielraum und somit die Gemeindeautonomie bleibt im Rahmen des Rechts gewährleistet.	wird zur Kenntnis genommen
173064	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Allgemeine Bemerkungen	Die Unternehmensinitiative "Neue Energie Luzern NELU" bedankt sich vorab für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision des kantonalen Richtplans im Rahmen der öffentlichen Auflage. Wie schon bei der Mitwirkung konzentrieren wir uns in unserer Stellungnahme auf unsere Kernbereiche, namentlich auf den Energieteil in Kapitel 5 und den Unterkapiteln 54 und 55. Die neue Struktur ist zwar logisch und verständlich, durch die Umstrukturierung gegenüber der Mitwirkungs-Version 2023 ist die Vergleichbarkeit jedoch eingeschränkt. Grundsätzlich werten wir positiv, dass Klima- und Energiethemen im neuen Richtplan gegenüber des heutigen Richtplans deutlich an Bedeutung gewonnen haben und ein integraler Bestandteil des Richtplans werden (z.B. Kap. 11). Gegenüber der Mitwirkungsversion nehmen wir jedoch Rückschritte wahr, wo die Straffung zu Lasten von wichtigen inhaltlichen Festlegungen ging (z.B. Ausrichtung der kantonalen, regionalen und kommunalen Raumentwicklung auf nachhaltige Entwicklung und Klimawandel, fossillfreie Mobilität, Raumplanung im Untergrund, Um- und Ausbau Stromnetz etc.). Etlche unserer Anregungen aus der Mitwirkung sind nicht aufgenommen worden, wir beantragen sie deshalb erneut bei den konkreten Anträgen. Zudem werden zentrale planerische Vorgaben aus der Bundesgesetzgebung (insbesondere Eignungsgebiete für die Solarenergie in Freiflächenanlagen, Gewässerstrecken für Wasserkraftnutzung) mit der vorliegenden Richtplanrevision nicht behandelt. Wir erwarten, dass die dafür notwendige Teilrevision rasch angegangen wird, damit die Umsetzung von Projekten zur Erreichung der Energie- und Klimaziele vorangetrieben werden können. 2030 wie im Anhang vorgesehen ist zu spät. Den Verzicht auf das Kapitel "Raumplanung im Untergrund" bedauern wir, da es diverse Energie- und Klimathemen gibt, die Untergrund betreffen und räumlichen Koordinationsbedarf nach sich ziehen. Beispiele dafür sind die Geothermie-Nutzung, thermische Nutzung von Grundwasser, Leitungsbau für thermische Netze und Stromübertragungsleitungen, Klimadaption / Schwammstadt). Wir beantragen daher, diese Thematik in der nächsten Richtplan-Teilrevision wieder aufzunehmen. Andere Aspekte, insbesondere die Festsetzung aller Wind-Eignungsgebiete begrüßen wir ausdrücklich.	Neue Energie Luzern	Verband	Die Antworten werden zu den entsprechenden Anträgen gegeben.	wird zur Kenntnis genommen
168651	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Allgemeine Würdigung (kein Antrag) analog RET Sursee-Mittelland	Der Richtplanentwurf 2025 der öffentlichen Auflage kommt übersichtlicher und verständlicher daher als der Richtplanentwurf 2023. Die Gemeinde Schlierbach würdigt das als sehr positiv und dankt für die wertvolle Arbeit. Negativ beurteilt wird der Verzicht auf einen Mitwirkungsbericht aus dem Vernehmlassungsverfahren. Es ist verständlich, dass die Beantwortung von 2500 Anträgen zu einem erheblichen Aufwand führt. Die öffentliche Auflage zum Richtplanentwurf 2025 ist allerdings das letzte Verfahren mit der Möglichkeit zur Mitwirkung und da ist es wichtig, dass man als teilnehmende Gemeinde eine Übersicht über die Anträge und deren Behandlung hat, um eine gesamtheitliche Einschätzung aus raumplanerischer Sicht vornehmen zu können. Auch deshalb, weil der Richtplan für einen längeren Zeitraum gedacht ist und nicht alle 2 Jahre einer Totalrevision unterliegen soll.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
171332	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Allgemeine Würdigung (kein Antrag)	Der Richtplanentwurf 2025 der öffentlichen Auflage kommt übersichtlicher und verständlicher daher als der Richtplanentwurf 2023. Die Gemeinde Buttisholz würdigt das als sehr positiv und dankt für die wertvolle Arbeit. Negativ beurteilt wird der Verzicht auf einen Mitwirkungsbericht aus dem Vernehmlassungsverfahren. Es ist verständlich, dass die Beantwortung von 2'500 Anträgen zu einem erheblichen Aufwand führt. Die öffentliche Auflage zum Richtplanentwurf 2025 ist allerdings das letzte Verfahren mit der Möglichkeit zur Mitwirkung und da ist es wichtig, wenn die Vernehmlassungsteilnehmer/innen eine Übersicht über die Anträge und deren Behandlung hat, um eine gesamtheitliche Einschätzung aus raumplanerischer Sicht vornehmen zu können.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166125	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Allgemeine Würdigung (kein Antrag)	Der Richtplanentwurf 2025 der öffentlichen Auflage kommt übersichtlicher und verständlicher daher als der Richtplanentwurf 2023. Der RET Sursee-Mittelland würdigt das als sehr positiv und dankt für die wertvolle Arbeit. Negativ beurteilt wird der Verzicht auf einen Mitwirkungsbericht aus dem Vernehmlassungsverfahren. Es ist verständlich, dass die Beantwortung von 2'500 Anträgen zu einem erheblichen Aufwand führt. Die öffentliche Auflage zum Richtplanentwurf 2025 ist allerdings das letzte Verfahren mit der Möglichkeit zur Mitwirkung und da ist es wichtig, wenn die Vernehmlassungsteilnehmer/innen eine Übersicht über die Anträge und deren Behandlung hat, um eine gesamtheitliche Einschätzung aus raumplanerischer Sicht vornehmen zu können.	RET Sursee-Mittelland	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166125	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Allgemeine Würdigung (kein Antrag)	Der Richtplanentwurf 2025 der öffentlichen Auflage kommt übersichtlicher und verständlicher daher als der Richtplanentwurf 2023. Der RET Sursee-Mittelland würdigt das als sehr positiv und dankt für die wertvolle Arbeit. Negativ beurteilt wird der Verzicht auf einen Mitwirkungsbericht aus dem Vernehmlassungsverfahren. Es ist verständlich, dass die Beantwortung von 2'500 Anträgen zu einem erheblichen Aufwand führt. Die öffentliche Auflage zum Richtplanentwurf 2025 ist allerdings das letzte Verfahren mit der Möglichkeit zur Mitwirkung und da ist es wichtig, wenn die Vernehmlassungsteilnehmer/innen eine Übersicht über die Anträge und deren Behandlung hat, um eine gesamtheitliche Einschätzung aus raumplanerischer Sicht vornehmen zu können.	Gemeinderat Rickenbach	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166125	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Allgemeine Würdigung (kein Antrag)	Der Richtplanentwurf 2025 der öffentlichen Auflage kommt übersichtlicher und verständlicher daher als der Richtplanentwurf 2023. Der RET Sursee-Mittelland würdigt das als sehr positiv und dankt für die wertvolle Arbeit. Negativ beurteilt wird der Verzicht auf einen Mitwirkungsbericht aus dem Vernehmlassungsverfahren. Es ist verständlich, dass die Beantwortung von 2'500 Anträgen zu einem erheblichen Aufwand führt. Die öffentliche Auflage zum Richtplanentwurf 2025 ist allerdings das letzte Verfahren mit der Möglichkeit zur Mitwirkung und da ist es wichtig, wenn die Vernehmlassungsteilnehmer/innen eine Übersicht über die Anträge und deren Behandlung hat, um eine gesamtheitliche Einschätzung aus raumplanerischer Sicht vornehmen zu können.	Gemeinde Triengen	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166125	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Allgemeine Würdigung (kein Antrag)	Der Richtplanentwurf 2025 der öffentlichen Auflage kommt übersichtlicher und verständlicher daher als der Richtplanentwurf 2023. Der RET Sursee-Mittelland würdigt das als sehr positiv und dankt für die wertvolle Arbeit. Negativ beurteilt wird der Verzicht auf einen Mitwirkungsbericht aus dem Vernehmlassungsverfahren. Es ist verständlich, dass die Beantwortung von 2'500 Anträgen zu einem erheblichen Aufwand führt. Die öffentliche Auflage zum Richtplanentwurf 2025 ist allerdings das letzte Verfahren mit der Möglichkeit zur Mitwirkung und da ist es wichtig, wenn die Vernehmlassungsteilnehmer/innen eine Übersicht über die Anträge und deren Behandlung hat, um eine gesamtheitliche Einschätzung aus raumplanerischer Sicht vornehmen zu können.	Gemeinde Geunensee	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166125	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Allgemeine Würdigung (kein Antrag)	Der Richtplanentwurf 2025 der öffentlichen Auflage kommt übersichtlicher und verständlicher daher als der Richtplanentwurf 2023. Der RET Sursee-Mittelland würdigt das als sehr positiv und dankt für die wertvolle Arbeit. Negativ beurteilt wird der Verzicht auf einen Mitwirkungsbericht aus dem Vernehmlassungsverfahren. Es ist verständlich, dass die Beantwortung von 2'500 Anträgen zu einem erheblichen Aufwand führt. Die öffentliche Auflage zum Richtplanentwurf 2025 ist allerdings das letzte Verfahren mit der Möglichkeit zur Mitwirkung und da ist es wichtig, wenn die Vernehmlassungsteilnehmer/innen eine Übersicht über die Anträge und deren Behandlung hat, um eine gesamtheitliche Einschätzung aus raumplanerischer Sicht vornehmen zu können.	Einwohnergemeinde Eich	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166125	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Allgemeine Würdigung (kein Antrag)	Der Richtplanentwurf 2025 der öffentlichen Auflage kommt übersichtlicher und verständlicher daher als der Richtplanentwurf 2023. Der RET Sursee-Mittelland würdigt das als sehr positiv und dankt für die wertvolle Arbeit. Negativ beurteilt wird der Verzicht auf einen Mitwirkungsbericht aus dem Vernehmlassungsverfahren. Es ist verständlich, dass die Beantwortung von 2'500 Anträgen zu einem erheblichen Aufwand führt. Die öffentliche Auflage zum Richtplanentwurf 2025 ist allerdings das letzte Verfahren mit der Möglichkeit zur Mitwirkung und da ist es wichtig, wenn die Vernehmlassungsteilnehmer/innen eine Übersicht über die Anträge und deren Behandlung hat, um eine gesamtheitliche Einschätzung aus raumplanerischer Sicht vornehmen zu können.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166125	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Allgemeine Würdigung (kein Antrag)	Der Richtplanentwurf 2025 der öffentlichen Auflage kommt übersichtlicher und verständlicher daher als der Richtplanentwurf 2023. Der RET Sursee-Mittelland würdigt das als sehr positiv und dankt für die wertvolle Arbeit. Negativ beurteilt wird der Verzicht auf einen Mitwirkungsbericht aus dem Vernehmlassungsverfahren. Es ist verständlich, dass die Beantwortung von 2'500 Anträgen zu einem erheblichen Aufwand führt. Die öffentliche Auflage zum Richtplanentwurf 2025 ist allerdings das letzte Verfahren mit der Möglichkeit zur Mitwirkung und da ist es wichtig, wenn die Vernehmlassungsteilnehmer/innen eine Übersicht über die Anträge und deren Behandlung hat, um eine gesamtheitliche Einschätzung aus raumplanerischer Sicht vornehmen zu können.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172336	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Allgemeine Würdigung (kein Antrag)	Die überarbeitete Struktur mit klarerer Aufteilung zwischen Zielen, Stossrichtungen, Koordinationsaufgabe (KA) und Erläuterungen ist zu begrüßen.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Herzlichen Dank.	wird zur Kenntnis genommen
171279	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Allgemeine Würdigung (kein Antrag)	Die FDP. Die Liberalen bedanken sich für die Einladung zur Mitwirkung in diesem umfangreichen Richtplan. Der Richtplanentwurf 2025 kommt übersichtlicher und verständlicher daher als der Richtplanentwurf 2023. Allerdings ist dadurch die Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben und es ist schwierig zu eruieren, welche Punkte bei der letzten Mitwirkung nun effektiv Aufnahme in der aktuellen und letzten Fassung der Mitwirkung Aufnahme gefunden haben. Ein weiterer Kritikpunkt ist der Zeitpunkt der Mitwirkung: 60 Tag in der sonst schon sehr arbeitsintensiven Vorweihnachtslichen Zeit in einem solch komplexen Thema bringt die Mitwirkung an ihre Grenzen. Die Massierung der Vernehmlassungen der zuständigen Kommission RUEK ist momentan zu hoch und schlecht verteilt. Kaum das KEnG verabschiedet, steht nun der Richtplan und die Mitwirkung des Klima & Energieberichts sowie des RPG überlagernd an. Ein absoluter Mitwirkungsoverkill zumal es umfangreiche Werke von z.T. über 200 Seiten sind.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Hasle	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt

167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Luthern	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Wolhusen	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Gemeinde Triengen	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Stadt Willisau	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Gemeinde Escholz matt-Marbach	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Gemeinde Ufhusen	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
167633	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Antrag zu Punkt Einleitung, E. Koordinationsaufgaben auf Seite 6: Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
183661	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.»	Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
172469	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Beim Umgang mit dem regional unterschiedlichen Wachstum muss die qualitätsvolle Entwicklung beschrieben werden.	Das Wachstum der Bevölkerung betrifft einzelne Gemeinden besonders stark. In der Beschreibung des Kapitels ist dieser Umstand zu berücksichtigen und zu beschreiben, wie das Wachstum im Einklang mit einer qualitätsvollen Innenentwicklung sichergestellt wird. Der Ausbau der Infrastruktur (Verkehr, Energie, Ver- und Entsorgung) ist für die stark wachsenden Gebiete aufzuzeigen und Massnahmen sind zu definieren.»	Gemeinde	Gemeinde	Ein detaillierter Beschrieb ist hier nicht zielführend. Der Umgang mit dem Wachstum und die qualitätsvolle Entwicklung ist in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.	wird nicht berücksichtigt
174042	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Der Gemeinderat unterstützt bezüglich des Richtplintextes die Stellungnahme der IDEE SEETAL und des VLG.	-	Gemeinde Römerswil	Gemeinde	Wird zur Kenntnis genommen. Die Antworten werden zu den entsprechenden Anträgen gegeben.	wird zur Kenntnis genommen
173156	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Der Kanton Luzern soll klimarelevante Projekte fördern und mit konkreten Massnahmen priorisieren.	• Projekte, die nachweislich eine grössere Einsparung an Immissionen (insbesondere CO2-Bilanz) erbringen sind zu bevorzugen und prioritär umzusetzen und dabei sicherstellen, dass es sich nicht nur um Lippenbekenntnisse handelt, sondern um sichtbar wirksame Schritte mit messbarem Nutzen für die Bevölkerung und das Klima. • Beispiel: Reduktion der langen Strassenimporte von Sand und Kies in den Kanton Luzern und damit verknüpft die Aushubentsorgung in die benachbarten Kantone.	Planungsgemeinschaft Hohenrain	Organisation	Die Förderung konkreter Projekte ist nicht die Aufgabe der Richtplanung. Der Kanton kennt bereits andere Förderinstrumente.	Rkm nicht Stufe KRP
174142	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Der Kanton Luzern soll klimarelevante Projekte fördern und mit konkreten Massnahmen priorisieren.	• Projekte, die nachweislich eine grössere Einsparung an Immissionen (insbesondere CO2-Bilanz) erbringen sind zu bevorzugen und prioritär umzusetzen. • Beispiel: Reduktion der langen Strassenimporte von Sand und Kies in den Kanton Luzern und damit verknüpft die Aushubentsorgung in die benachbarten Kantone.	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Die Förderung konkreter Projekte ist nicht die Aufgabe der Richtplanung. Der Kanton kennt bereits andere Förderinstrumente.	Rkm nicht Stufe KRP
173105	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Der Kanton Luzern soll klimarelevante Projekte fördern und mit konkreten Massnahmen priorisieren.	• Projekte, die nachweislich eine grössere Einsparung an Immissionen (insbesondere CO2-Bilanz) erbringen sind zu bevorzugen und prioritär umzusetzen und dabei sicherstellen, dass es sich nicht nur um Lippenbekenntnisse handelt, sondern um sichtbar wirksame Schritte mit messbarem Nutzen für die Bevölkerung und das Klima • Beispiel: Reduktion der langen Strassenimporte von Sand und Kies in den Kanton Luzern und damit verknüpft die Aushubentsorgung in die benachbarten Kantone.		Organisation	Die Förderung konkreter Projekte ist nicht die Aufgabe der Richtplanung. Der Kanton kennt bereits andere Förderinstrumente.	Rkm nicht Stufe KRP
171471	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Die Thematik Sonderbauzonen und deren regionale Abstimmung muss zwingend in den Richtplan aufgenommen werden	Die Gemeinde Dagmersellen befindet sich bei verschiedenen Sonderbauzonen in der Situation, dass die Weiterführung blockiert ist. Die Pferdesportzone Chalberrain konnte bis auf weiteres nicht weitergeführt werden, weil eine regionale Abstimmung fehlte und diese weder durch die Grundeigentümerschaft noch durch die Gemeinde durchgeführt werden kann. Gleiches gilt für die Sonderbauzone Erli (Herzberg). Da sich gegenwärtig niemand zuständig fühlt, muss ein entsprechender Eintrag zwingend im Richtplan ergänzt werden mit entsprechender Zuständigkeit entweder beim Kanton oder bei den RET.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Thematik der Sonderbauzone erfolgt in der separaten Teilrevision des Kantonalen Richtplans aufgrund der RPG-2 Revision.	wird nicht berücksichtigt
173732	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Einleitende Bemerkung (kein Antrag)	Wir unterstützen den vorliegenden Richtplan im Grossen und Ganzen. Wo wir keine anderweitige Rückmeldung platziert haben, unterstützen wir die entsprechenden Ausführungen.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
173219	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Escholz matt-Marbach inklusiv Plan Wildtierkorridor.	Der Gemeinderat hat im Schreiben vom 5. Dezember 2025 Ergänzungen zur Stellungnahme von Region Luzern West verfasst.	Gemeinde Escholz matt-Marbach	Gemeinde	Die Rückmeldung zu den einzelnen Anträgen erfolgt in den jeweiligen Kapiteln.	wird zur Kenntnis genommen
166909	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Im Kantonalen Richtplan sind - bspw. in jedem Unterkapitel - mögliche Zielkonflikte auszuweisen.	Bereits auf Seite 1 ist festgehalten, dass der Kantonale Richtplan insbesondere auch aufzeigen soll, wie Konflikte zwischen verschiedenen Anliegen zu lösen sind. In diesem Kapitel wird auf die räumlichen Herausforderungen und Chancen eingegangen und beispielsweise zum Thema "Energiewende fördern" wird auf die Konflikte mit Zielen des Landschafts-, Ortsbild- oder Naturschutzes verwiesen. Allerdings wird das Verweisen auf mögliche Zielkonflikte vermisst, welche insbesondere für künftige Interessensabwägungen sinnvoll und zweckmässig wären. Beispiel für ein möglicher Zielkonflikt: Abstimmung Siedlung und Verkehr (bspw. 112) <> Neueinzonungen (bspw. 223) <> Landwirtschaft (bspw. 461)	Stadt Sursee	Gemeinde	Zielkonflikte sind in der Raumplanung unumgänglich, weshalb dem Instrument der Interessenabwägung eine besondere Bedeutung zukommt. Dies ist jedoch projektspezifisch vorzunehmen. Eine Auflistung aller Zielkonflikte erscheint deshalb nicht zielführend und ist kaum vollständig möglich.	wird nicht berücksichtigt

166890	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Im kantonalen Richtplan sind – bspw. in jedem Unterkapitel – die Zielkonflikte auszuweisen.	Auf der ersten Seite ist festgehalten, dass der kantonale Richtplan insbesondere auch aufzeigen soll, wie Konflikte zwischen verschiedenen Anliegen zu lösen sind. Beispielsweise auf Seite 13 zum Thema «Energiewende fördern» wird auf die Konflikte mit Zielen des Landschafts-, Ortsbild- oder Naturschutzes verwiesen. Allerdings wird im kantonalen Richtplan ein Verweisen auf mögliche Zielkonflikte vermisst. Diese Verweise wären insbesondere für die Anwendung und künftige Interessensabwägungen sinnvoll und zweckmässig.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Zielkonflikte sind in der Raumplanung unumgänglich, weshalb dem Instrument der Interessenabwägung eine besondere Bedeutung zukommt. Dies ist jedoch projektspezifisch vorzunehmen. Eine Auflistung aller Zielkonflikte erscheint deshalb nicht zielführend und ist kaum vollständig möglich.	wird nicht berücksichtigt
166890	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Im kantonalen Richtplan sind – bspw. in jedem Unterkapitel – die Zielkonflikte auszuweisen.	Auf der ersten Seite ist festgehalten, dass der kantonale Richtplan insbesondere auch aufzeigen soll, wie Konflikte zwischen verschiedenen Anliegen zu lösen sind. Beispielsweise auf Seite 13 zum Thema «Energiewende fördern» wird auf die Konflikte mit Zielen des Landschafts-, Ortsbild- oder Naturschutzes verwiesen. Allerdings wird im kantonalen Richtplan ein Verweisen auf mögliche Zielkonflikte vermisst. Diese Verweise wären insbesondere für die Anwendung und künftige Interessensabwägungen sinnvoll und zweckmässig.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Zielkonflikte sind in der Raumplanung unumgänglich, weshalb dem Instrument der Interessenabwägung eine besondere Bedeutung zukommt. Dies ist jedoch projektspezifisch vorzunehmen. Eine Auflistung aller Zielkonflikte erscheint deshalb nicht zielführend und ist kaum vollständig möglich.	wird nicht berücksichtigt
166890	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Im kantonalen Richtplan sind – bspw. in jedem Unterkapitel – die Zielkonflikte auszuweisen.	Auf der ersten Seite ist festgehalten, dass der kantonale Richtplan insbesondere auch aufzeigen soll, wie Konflikte zwischen verschiedenen Anliegen zu lösen sind. Beispielsweise auf Seite 13 zum Thema «Energiewende fördern» wird auf die Konflikte mit Zielen des Landschafts-, Ortsbild- oder Naturschutzes verwiesen. Allerdings wird im kantonalen Richtplan ein Verweisen auf mögliche Zielkonflikte vermisst. Diese Verweise wären insbesondere für die Anwendung und künftige Interessensabwägungen sinnvoll und zweckmässig.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Zielkonflikte sind in der Raumplanung unumgänglich, weshalb dem Instrument der Interessenabwägung eine besondere Bedeutung zukommt. Dies ist jedoch projektspezifisch vorzunehmen. Eine Auflistung aller Zielkonflikte erscheint deshalb nicht zielführend und ist kaum vollständig möglich.	wird nicht berücksichtigt
166890	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Im kantonalen Richtplan sind – bspw. in jedem Unterkapitel – die Zielkonflikte auszuweisen.	Auf der ersten Seite ist festgehalten, dass der kantonale Richtplan insbesondere auch aufzeigen soll, wie Konflikte zwischen verschiedenen Anliegen zu lösen sind. Beispielsweise auf Seite 13 zum Thema «Energiewende fördern» wird auf die Konflikte mit Zielen des Landschafts-, Ortsbild- oder Naturschutzes verwiesen. Allerdings wird im kantonalen Richtplan ein Verweisen auf mögliche Zielkonflikte vermisst. Diese Verweise wären insbesondere für die Anwendung und künftige Interessensabwägungen sinnvoll und zweckmässig.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Zielkonflikte sind in der Raumplanung unumgänglich, weshalb dem Instrument der Interessenabwägung eine besondere Bedeutung zukommt. Dies ist jedoch projektspezifisch vorzunehmen. Eine Auflistung aller Zielkonflikte erscheint deshalb nicht zielführend und ist kaum vollständig möglich.	wird nicht berücksichtigt
166890	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Im kantonalen Richtplan sind – bspw. in jedem Unterkapitel – die Zielkonflikte auszuweisen.	Auf der ersten Seite ist festgehalten, dass der kantonale Richtplan insbesondere auch aufzeigen soll, wie Konflikte zwischen verschiedenen Anliegen zu lösen sind. Beispielsweise auf Seite 13 zum Thema «Energiewende fördern» wird auf die Konflikte mit Zielen des Landschafts-, Ortsbild- oder Naturschutzes verwiesen. Allerdings wird im kantonalen Richtplan ein Verweisen auf mögliche Zielkonflikte vermisst. Diese Verweise wären insbesondere für die Anwendung und künftige Interessensabwägungen sinnvoll und zweckmässig.	Gemeinde Root	Gemeinde	Zielkonflikte sind in der Raumplanung unumgänglich, weshalb dem Instrument der Interessenabwägung eine besondere Bedeutung zukommt. Dies ist jedoch projektspezifisch vorzunehmen. Eine Auflistung aller Zielkonflikte erscheint deshalb nicht zielführend und ist kaum vollständig möglich.	wird nicht berücksichtigt
166890	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Im kantonalen Richtplan sind – bspw. in jedem Unterkapitel – die Zielkonflikte auszuweisen.	Auf der ersten Seite ist festgehalten, dass der kantonale Richtplan insbesondere auch aufzeigen soll, wie Konflikte zwischen verschiedenen Anliegen zu lösen sind. Beispielsweise auf Seite 13 zum Thema «Energiewende fördern» wird auf die Konflikte mit Zielen des Landschafts-, Ortsbild- oder Naturschutzes verwiesen. Allerdings wird im kantonalen Richtplan ein Verweisen auf mögliche Zielkonflikte vermisst. Diese Verweise wären insbesondere für die Anwendung und künftige Interessensabwägungen sinnvoll und zweckmässig.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Zielkonflikte sind in der Raumplanung unumgänglich, weshalb dem Instrument der Interessenabwägung eine besondere Bedeutung zukommt. Dies ist jedoch projektspezifisch vorzunehmen. Eine Auflistung aller Zielkonflikte erscheint deshalb nicht zielführend und ist kaum vollständig möglich.	wird nicht berücksichtigt
166890	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Im kantonalen Richtplan sind – bspw. in jedem Unterkapitel – die Zielkonflikte auszuweisen.	Auf der ersten Seite ist festgehalten, dass der kantonale Richtplan insbesondere auch aufzeigen soll, wie Konflikte zwischen verschiedenen Anliegen zu lösen sind. Beispielsweise auf Seite 13 zum Thema «Energiewende fördern» wird auf die Konflikte mit Zielen des Landschafts-, Ortsbild- oder Naturschutzes verwiesen. Allerdings wird im kantonalen Richtplan ein Verweisen auf mögliche Zielkonflikte vermisst. Diese Verweise wären insbesondere für die Anwendung und künftige Interessensabwägungen sinnvoll und zweckmässig.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Zielkonflikte sind in der Raumplanung unumgänglich, weshalb dem Instrument der Interessenabwägung eine besondere Bedeutung zukommt. Dies ist jedoch projektspezifisch vorzunehmen. Eine Auflistung aller Zielkonflikte erscheint deshalb nicht zielführend und ist kaum vollständig möglich.	wird nicht berücksichtigt
166890	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Im kantonalen Richtplan sind – bspw. in jedem Unterkapitel – die Zielkonflikte auszuweisen.	Auf der ersten Seite ist festgehalten, dass der kantonale Richtplan insbesondere auch aufzeigen soll, wie Konflikte zwischen verschiedenen Anliegen zu lösen sind. Beispielsweise auf Seite 13 zum Thema «Energiewende fördern» wird auf die Konflikte mit Zielen des Landschafts-, Ortsbild- oder Naturschutzes verwiesen. Allerdings wird im kantonalen Richtplan ein Verweisen auf mögliche Zielkonflikte vermisst. Diese Verweise wären insbesondere für die Anwendung und künftige Interessensabwägungen sinnvoll und zweckmässig.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Zielkonflikte sind in der Raumplanung unumgänglich, weshalb dem Instrument der Interessenabwägung eine besondere Bedeutung zukommt. Dies ist jedoch projektspezifisch vorzunehmen. Eine Auflistung aller Zielkonflikte erscheint deshalb nicht zielführend und ist kaum vollständig möglich.	wird nicht berücksichtigt
166774	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	kein Antrag	Der Richtplan ist entschlackt, besser lesbar, besser gegliedert und die Seiten sind durchnummeriert. Gemäss unserem Verständnis ist mehr Flexibilität zulässig, was im Umkehrschluss weniger Verbindlichkeiten und mehr Unklarheiten ausweist und bei einzelnen Projekten zu mehr Diskussionen und Verzögerungen führen kann. Die Praxis wird zeigen, ob dieser Ansatz richtig ist. Der Versionsvergleich 2023/2025 war sehr schwierig, da komplett anderer Aufbau.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
170202	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	keine Einwände gegen die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans 2025	Sehr geehrter Herr Regierungsrat Peter Sehr geehrte Damen und Herren Mit E-Mail vom 14. November 2025 laden Sie das Amt für Raumentwicklung im Rahmen der öffentlichen Auflage ein, uns zum Entwurf der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans Kanton Luzern zu äussern. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich keine Einwände gegen die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans 2025 ergeben. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für die weiteren Planungsschritte wünschen wir Ihnen viel Erfolg.	Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz	Weitere	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165863	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Würdigung und Grundsätzliches (siehe Schreiben)	Würdigung und Grundsätzliches (siehe Schreiben)	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165863	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Würdigung und Grundsätzliches (siehe Schreiben)	Würdigung und Grundsätzliches (siehe Schreiben)	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165863	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Würdigung und Grundsätzliches (siehe Schreiben)	Würdigung und Grundsätzliches (siehe Schreiben)	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165863	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Würdigung und Grundsätzliches (siehe Schreiben)	Würdigung und Grundsätzliches (siehe Schreiben)	Gemeinde Root	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165863	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Würdigung und Grundsätzliches (siehe Schreiben)	Würdigung und Grundsätzliches (siehe Schreiben)	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165863	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Würdigung und Grundsätzliches (siehe Schreiben)	Würdigung und Grundsätzliches (siehe Schreiben)	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165863	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Würdigung und Grundsätzliches (siehe Schreiben)	Würdigung und Grundsätzliches (siehe Schreiben)	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164203	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Wir unterstützen die aktuelle Analyse der Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit Megatrends.	Die Analyse erachten wir als gute Grundlage für die darauf aufbauenden Stossrichtungen, Strategien und Massnahmen - sowohl auf kantonomer Ebene wie auch für die kommunalen Planungen	FSU Zentralschweiz	Verband	Wird zur Kenntnis genommen.	wird zur Kenntnis genommen
164105	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Wir unterstützen explizit die gelungene, aktuelle Analyse der Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit Megatrends.	Die Analyse erachten wir als ausgezeichnete Grundlage für die darauf aufbauenden Stossrichtungen, Strategien und Massnahmen - sowohl auf kantonomer Ebene wie auch für die kommunalen Planungen.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
174009	1. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Wir, der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) und energie wasser luzern (ewl), bedanken uns für die Möglichkeit, zum Richtplanentwurf 2025 Kanton Luzern Stellung zu nehmen. ewl und der VSG als Branchenverband setzen sich für die Defossilisierung der Energie- und Wärmeversorgung ein, unter anderem durch die Anerkennung der Verwendung von erneuerbaren klimaneutralen Gasen in der Energie- und Wärmeversorgung. Die aktuelle Fassung «Richtplanentwurf 2025» ist nach seiner Gesamtrevision im Aufbau und Inhalt sehr gut strukturiert. Die Neuordnung der Kapitel, vor allem der Kapitel «Kantonale Raumentwicklungsstrategie» (ehemals 2 Raumordnungspolitische Zielsetzungen) und «5 Energie, Ver- und Entsorgung» (ehemals E Ver- und Entsorgung) erscheint stimmig. Sehr begrüßen wir die Kapitel «54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung» und «55 Energieverteilung und -speicherung», da hier die zunehmenden Bedeutung sektorübergreifender Energieentwicklungsstrategien Rechnung getragen wird und die Lösungsansätze im Bereich nachhaltiger Energieversorgung übersichtlicher dargestellt werden. In unserer Stellungnahme betonen wir folgende Aspekte: - Erneuerbare klimaneutrale Gase sollten als Teil des Umbaus der Energieversorgung und als relevanter Hebel zur Umsetzung der Ziele Energieverteilung und -speicherung gesehen werden (d.h. als Bestandteil der Ziele und Stossrichtungen). Neben den genannten erneuerbaren Energien aus Wasser, Sonne, Wind und Holz sind sie ein wichtiger Bestandteil zur erfolgreichen Transformation. Klimaneutrale Gase und die Gasinfrastrukturen gehören zum Rückgrat einer klimaneutralen, sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung in der Schweiz. Sie ermöglichen die Vernetzung von Strom- und Wärmeproduktion sowie Mobilität (Sektorkopplung), die Einbindung der stochastisch anfallenden neuen erneuerbaren Energien, Speicherung und damit die Transformation des Energiesystems hin zu Netto-Null-Treibhausgasemissionen. Unter erneuerbaren Gasen verstehen wir Biomethan (Biogas), synthetisches Methan (PtG) und Wasserstoff, die aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden. - Die kommunale Energieplanung und Grundlagen der Nutzungsplanung (Teil der Koordinationsaufgaben) geschieht in enger Kooperation zwischen Gemeinden, Energieversorgern und dem Kanton – dies begrüßen wir. Die Versorger geben Auskunft über Produktionskapazitäten für Energien aus erneuerbaren Quellen, der Energiebedarf für die Energie- und Wärmeversorgung. Sie entwickeln die wirtschaftliche Nutzung der bestehenden Infrastruktur im Rahmen eines geordneten Transformationspfads in der Wärmewende. Hier verweist die Branche auch auf die Arbeitsgruppe «Kantonale Strategie für die Dekarbonisierung der Gasversorgung» des Kantons Luzern hin. Lokale Gasnetzbetreiber sowie Betreiber der Transportnetze informieren hier über die zahlreichen bereits angestossenen Initiativen, um die Menge an erneuerbarem Gas	Wir haben im Richtplanentwurf 2025 an den relevanten Stellen Stellung genommen und Empfehlungen zur Ergänzung formuliert.	VSG Verband der Schweizerischen Gasindustrie	Verband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172327	Mit Wachstum umgehen	Allgemeine Würdigung (kein Antrag)	Der Umgang mit Wachstum auf Basis des aktuelleren Szenarios zur Bevölkerungsentwicklung ist zu begrüßen. Die Berücksichtigung von höheren Wachstumsfaktoren ist angebracht.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
171233	Mit Wachstum umgehen	Auf ein Bevölkerungswachstum soll sich der Kanton entsprechend vorbereiten, aber es nicht vorantreiben, indem wachstumsfördernde Rahmenbedingungen (z.B. vergünstigte Mieten) gesetzt werden (225). Die Ressourcen im Kanton Luzern sind nachhaltig zu nutzen, wie z.B. durch das Konzept "Stadt der kurzen Wege" (21), entsprechend sind die Bauzonenabgrenzungen auszugestalten (22, 23).	Die Ressourcen sind beschränkt. Mit preisgünstigen Konsumgütern, wie bspw. reduzierte Wohnungsmieten, wird das Bevölkerungswachstum grundsätzlich gefördert und nicht nachhaltig gedämpft. Ein starkes Bevölkerungswachstum belastet die Infrastrukturen und die Lebensqualität unverhältnismässig.	SVP Kanton Luzern	Partei	Es ist wichtig, den Ausbau des Wohnraums so zu gestalten, dass alle Bevölkerungsschichten bezahlbaren Wohnraum finden. Durch diese Massnahme alleine wird kein Bevölkerungswachstum generiert. Die weiteren Themen sind im Richtplan enthalten.	wird zur Kenntnis genommen
168668	Mit Wachstum umgehen	Ausbau der Verkehrsinfrastruktur	Das angestrebte starke Wachstum im Kanton LU erfordert parallel den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur für den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr und die Fahrradwege. Für die Gemeinde Eschenbach und das Seetal ist daher eine mittelfristige, konkrete Planung sowie die langfristige Realisierung der Umfahrungsstrasse unabdingbar.	Gemeinde Eschenbach	Gemeinde	Die Konkreten Ausbauprojekte sind nicht die Aufgabe der Kantonalen Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
171251	Mit Wachstum umgehen	Bei der Abstimmung von Siedlung und Verkehr sind Transportwege für das mobilisierte Handwerk (Service) zu gewährleisten.	Die Handwerker müssen für ihre Serviceleistungen vor Ort einen mobilisierten Zugang zu ihren Kunden haben. Der Service ist meist verbunden mit einem gewissen Materialaufwand der zum Kunden transportiert werden muss. (122)	SVP Kanton Luzern	Partei	Dies wird explizit in der Strategischen Zielsetzung "6. Verkehrssystem entwickeln" genannt. (Siehe Richtplan Seite 23).	wird zur Kenntnis genommen
166843	Mit Wachstum umgehen	Das ausgewiesene, hohe Wachstum ist nicht nachhaltig, ausgewogen und verträglich.	Mit dem Bevölkerungswachstum der letzten Jahre wurde ersichtlich, dass das schnelle Wachstum auch grosse Nachteile mit sich bringt. Während die Wirtschaft und einige Grossinvestoren profitieren, wird der Mittelstand durch diesen Umstand unverhältnismässig mehr belastet. Der Rückgang des BIP pro Kopf 2024 im Kanton Luzern ist ein erstes Indiz, dass das Wachstum moderat und gut austariert erfolgen muss. Dichtstress, Wohnqualität, psychische und physische Häufungen sowie zunehmende Mobilitätseingänge sind einige negative Beispiele daraus.	SVP Kanton Luzern	Partei	Siehe Antwort zur vorherigen Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165937	Mit Wachstum umgehen	Das mögliche Wachstum soll sich nicht ausschliesslich auf die Stadt und Aglo beschränken	Die LUSTAT geht davon aus, dass gewisse Gebiete mit einem Bevölkerungsrückgang rechnen müssen. Baulanderweiterungen für die Wohn- und Gewerbezone sollen auch kleinräumlicher gedacht werden und möglich sein. Es ist für die Struktur nicht förderlich die Wachstumstätigkeiten nur auf das Zentrum zu legen, während andere Regionen erodieren und beispielsweise Arbeitnehmende wegen fehlender Arbeitsplätze weitere Wege gehen müssen, oder deswegen wegziehen und bestehendes Wohnflächenpotenzial nicht mehr genutzt wird.	SVP Kanton Luzern	Partei	Die Bevölkerungsprognose von LUSTAT Statistik Luzern vom April 2025 skizziert für den Kanton Luzern ein starkes Bevölkerungswachstum. Dieses Bevölkerungswachstum ist die Grundlage für den Kantonalen Richtplan. Der Richtplan fördert kein Bevölkerungswachstum als Ziel an sich. Er gestaltet und steuert lediglich die räumliche Entwicklung, um Wachstum verträglich und geordnet zu ermöglichen bzw. raumplanerisch zu bewältigen. Er gibt z. B. vor, wo Siedlungen sinnvoll entwickelt werden, wie Verkehr und Infrastruktur geplant werden sollen, wie Landschaft geschützt bleibt und wie Bauzonen gestaltet werden.	wird zur Kenntnis genommen

165449	Mit Wachstum umgehen	Das prognostizierte Wachstumsszenario wird sehr herausfordernd	Das prognostizierte mittlere Wachstum ist sehr anspruchsvoll. Ein Wachstum von 25% in weniger als 25 Jahren auf bereits hohem Niveau stellt grosse Herausforderungen dar. Der Ummut in der Bevölkerung wächst, weil die Auswirkungen des Wachstums in Bezug auf Wohnraum, Infrastruktur und Mobilität von vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern schon heute negativ beurteilt werden. Wie langwierig die Realisierung grosser Infrastrukturvorhaben zur Minimierung der Wachstumsauswirkungen ist, zeigt sich am Beispiel des Durchgangsbahnhofs Luzern. Der vorliegende Richtplanentwurf nennt zwar verschiedenlichste Massnahmen, die helfen sollen, das Wachstum verträglich zu gestalten. Ob dies ausreichen wird, wird sich zeigen müssen.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165449	Mit Wachstum umgehen	Das prognostizierte Wachstumsszenario wird sehr herausfordernd	Das prognostizierte mittlere Wachstum ist sehr anspruchsvoll. Ein Wachstum von 25% in weniger als 25 Jahren auf bereits hohem Niveau stellt grosse Herausforderungen dar. Der Ummut in der Bevölkerung wächst, weil die Auswirkungen des Wachstums in Bezug auf Wohnraum, Infrastruktur und Mobilität von vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern schon heute negativ beurteilt werden. Wie langwierig die Realisierung grosser Infrastrukturvorhaben zur Minimierung der Wachstumsauswirkungen ist, zeigt sich am Beispiel des Durchgangsbahnhofs Luzern. Der vorliegende Richtplanentwurf nennt zwar verschiedenlichste Massnahmen, die helfen sollen, das Wachstum verträglich zu gestalten. Ob dies ausreichen wird, wird sich zeigen müssen.	Aesch	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
173169	Mit Wachstum umgehen	Den Gemeinden sind gesetzliche Grundlagen und praktikable Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit das quantitative bauliche Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen, die in den nächsten 15 Jahren überbaut werden können, aktiv gelenkt werden kann.	Der Kanton Luzern wächst im schweizweiten Durchschnitt stark. Insbesondere die stark wachsenden Gemeinden in den Agglomerationen sind darauf angewiesen, dass das Wachstum aktiv gelenkt werden kann. Wie im Abschnitt «Innenentwicklung umsetzen» (S. 11) erwähnt, können «das Wachstum und die damit einhergehende gebietsweise starke bauliche Entwicklung bei der Bevölkerung zu einer schwindenden Akzeptanz gegenüber der erforderlichen Innenentwicklung führen.» Um diese Akzeptanz sicherzustellen, sind eine qualitative Siedlungsentwicklung und eine quantitative Lenkung des Wachstums sicherzustellen. Mit der Erhöhung der Nutzungsdichte und der Transformation von Gewerbebezonen in gemischte Wohn- und Arbeitszonen entstehen in stark wachsenden Gemeinden (z.B. Stadt Kriens Entwicklungsgebiet LuzernSüd) grosse Potenziale für die Verdichtung nach innen. Das daraus resultierende Wachstum kann von den stark wachsenden Gemeinden nur dann aufgefangen werden, wenn das Entstehen von zusätzlichem Wohnraum gelenkt werden kann. Findet keine aktive Lenkung in Form einer schrittweisen Entwicklung und zweckmässigen Etappierung statt, wird das Bevölkerungswachstum und die bauliche Entwicklung unkontrolliert erfolgen. Die notwendigen Gemeindeinfrastrukturen wie Schulraum, Gemeindeverwaltung, ÖV-Angebot, Ver- und Entsorgung etc. können nicht angemessen bereitgestellt werden. Zudem müssen die Gemeinden die nötigen Ressourcen haben, um qualitative Ansprüche an Überbauungen einzufordern, was die Voraussetzung ist für die politische Akzeptanz der Innenverdichtung. Damit die Gemeinden das quantitative Wachstum in der Innenverdichtung besser lenken können und damit die politische Akzeptanz auch zukünftig gewahrt werden kann, sollen den Gemeinden neue Instrumente zur Verfügung gestellt werden. Bereits heute bestehen Instrumente wie die Etappierungsmöglichkeit im Rahmen von Sondernutzungsplänen oder privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern. Diese weisen jedoch klare Defizite auf: Eine gesamtheitliche Strategie kann nicht verfolgt werden; die Gemeinde kann nur punktuell Einfluss nehmen. Bei der Etappierung von Sondernutzungsplänen muss die Gemeinde bei jedem Projekt aktiv werden. Zudem ist die erste Etappe der Realisierung nicht beeinflussbar. Bei den privatrechtlichen Vereinbarungen entsteht ein hoher Aufwand für alle Beteiligten (Vertragsabschluss u. a. mit Grundbucheintrag) und sie beruhen auf Freiwilligkeit. Von der Bereitschaft der Grundeigentümer, mit der Entwicklung eine bestimmte Zeit zuzuwarten, ist nicht auszugehen. Als ein zielführendes Instrument zur Lenkung des quantitativen Wachstums wird die Regelung über das Bau- und Zonenreglement (BZR) erachtet. Im Rahmen einer Ortsplanungsperiode (15 Jahre) könnte im BZR definiert werden, welche Areale ab welchem Zeitpunkt frühestens bebaut werden dürfen. Die Regelung der Realisierungsetappen von Arealen über das BZR bietet für alle beteiligten Akteure klare Planungsvoraussetzungen. Es würde eine hohe Legitimation gewährleistet (Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten) und das Handling für die Baugeschskontrolle ist einfach. Für die Einführung eines solchen Lenkungsinstruments fehlt den Gemeinden jedoch die rechtliche Grundlage.	ZEITRAUM Planungen AG	weitere	Die Festlegung von Bauzonenetappierung ist nicht gesetzeskonform.	wird nicht berücksichtigt
173185	Mit Wachstum umgehen	Den Gemeinden sind gesetzliche Grundlagen und praktikable Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit das quantitative bauliche Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen, die in den nächsten 15 Jahren überbaut werden können, aktiv gelenkt werden kann.	Der Kanton Luzern wächst im schweizweiten Durchschnitt stark. Insbesondere die stark wachsenden Gemeinden in den Agglomerationen sind darauf angewiesen, dass das Wachstum aktiv gelenkt werden kann. Wie im Abschnitt «Innenentwicklung umsetzen» (S. 11) erwähnt, können «das Wachstum und die damit einhergehende gebietsweise starke bauliche Entwicklung bei der Bevölkerung zu einer schwindenden Akzeptanz gegenüber der erforderlichen Innenentwicklung führen.» Um diese Akzeptanz sicherzustellen, sind eine qualitative Siedlungsentwicklung und eine quantitative Lenkung des Wachstums sicherzustellen. Mit der Erhöhung der Nutzungsdichte und der Transformation von Gewerbebezonen in gemischte Wohn- und Arbeitszonen entstehen in stark wachsenden Gemeinden (z.B. Stadt Kriens Entwicklungsgebiet LuzernSüd) grosse Potenziale für die Verdichtung nach innen. Das daraus resultierende Wachstum kann von den stark wachsenden Gemeinden nur dann aufgefangen werden, wenn das Entstehen von zusätzlichem Wohnraum gelenkt werden kann. Findet keine aktive Lenkung in Form einer schrittweisen Entwicklung und zweckmässigen Etappierung statt, wird das Bevölkerungswachstum und die bauliche Entwicklung unkontrolliert erfolgen. Die notwendigen Gemeindeinfrastrukturen wie Schulraum, Gemeindeverwaltung, ÖV-Angebot, Ver- und Entsorgung etc. können nicht angemessen bereitgestellt werden. Zudem müssen die Gemeinden die nötigen Ressourcen haben, um qualitative Ansprüche an Überbauungen einzufordern, was die Voraussetzung ist für die politische Akzeptanz der Innenverdichtung. Damit die Gemeinden das quantitative Wachstum in der Innenverdichtung besser lenken können und damit die politische Akzeptanz auch zukünftig gewahrt werden kann, sollen den Gemeinden neue Instrumente zur Verfügung gestellt werden. Bereits heute bestehen Instrumente wie die Etappierungsmöglichkeit im Rahmen von Sondernutzungsplänen oder privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern. Diese weisen jedoch klare Defizite auf: Eine gesamtheitliche Strategie kann nicht verfolgt werden; die Gemeinde kann nur punktuell Einfluss nehmen. Bei der Etappierung von Sondernutzungsplänen muss die Gemeinde bei jedem Projekt aktiv werden. Zudem ist die erste Etappe der Realisierung nicht beeinflussbar. Bei den privatrechtlichen Vereinbarungen entsteht ein hoher Aufwand für alle Beteiligten (Vertragsabschluss u. a. mit Grundbucheintrag) und sie beruhen auf Freiwilligkeit. Von der Bereitschaft der Grundeigentümer, mit der Entwicklung eine bestimmte Zeit zuzuwarten, ist nicht auszugehen. Als ein zielführendes Instrument zur Lenkung des quantitativen Wachstums wird die Regelung über das Bau- und Zonenreglement (BZR) erachtet. Im Rahmen einer Ortsplanungsperiode (15 Jahre) könnte im BZR definiert werden, welche Areale ab welchem Zeitpunkt frühestens bebaut werden dürfen. Die Regelung der Realisierungsetappen von Arealen über das BZR bietet für alle beteiligten Akteure klare Planungsvoraussetzungen. Es würde eine hohe Legitimation gewährleistet (Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten) und das Handling für die Baugeschskontrolle ist einfach. Für die Einführung eines solchen Lenkungsinstruments fehlt den Gemeinden jedoch die rechtliche Grundlage.	ZEITRAUM Planungen AG	weitere	Die Festlegung von Bauzonenetappierung ist nicht gesetzeskonform.	wird nicht berücksichtigt
164938	Mit Wachstum umgehen	Der Abschnitt ist an den Titel anpassen. «Mit Wachstum umgehen» impliziert eine aktive Handlung. Die Bauzonen an das prognostizierte Wachstum anzupassen, ist jedoch lediglich passive Planung. Insbesondere die stark wachsenden Gemeinden in den Agglomerationen sind darauf angewiesen, dass das Wachstum nicht nur vorausgesagt, sondern auch aktiv gelenkt wird. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Der Kanton Luzern wächst im schweizweiten Durchschnitt stark. Insbesondere die am stärksten wachsenden Gemeinden haben Mühe, dieses Wachstum zu bewältigen, bspw. ausreichenden Schulraum zu schaffen. Zudem ist eine qualitätsvolle Innenentwicklung nur innerhalb eines gewissen quantitativen Wachstums zu schaffen. Wie im nachfolgenden Abschnitt «Innenentwicklung umsetzen» erwähnt, können «das Wachstum und die damit einhergehende gebietsweise starke bauliche Entwicklung [...] bei der Bevölkerung zu einer schwindenden Akzeptanz gegenüber der erforderlichen Innenentwicklung führen.» Um diese Akzeptanz sicherzustellen, sind eine qualitative Siedlungsentwicklung und eine Lenkung des Wachstums sicherzustellen.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Der Kantonale Richtplan zeigt die Lenkung des Wachstums auf und gibt den Gemeinden auch die dafür notwendigen Instrumente (z.B. 211 REK, 231 Zentrumsgebiete, 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 224 zentrale Lagen entwickeln, 225 preisgünstigen Wohnraum schaffen).	wird nicht berücksichtigt
164938	Mit Wachstum umgehen	Der Abschnitt ist an den Titel anpassen. «Mit Wachstum umgehen» impliziert eine aktive Handlung. Die Bauzonen an das prognostizierte Wachstum anzupassen, ist jedoch lediglich passive Planung. Insbesondere die stark wachsenden Gemeinden in den Agglomerationen sind darauf angewiesen, dass das Wachstum nicht nur vorausgesagt, sondern auch aktiv gelenkt wird. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Der Kanton Luzern wächst im schweizweiten Durchschnitt stark. Insbesondere die am stärksten wachsenden Gemeinden haben Mühe, dieses Wachstum zu bewältigen, bspw. ausreichenden Schulraum zu schaffen. Zudem ist eine qualitätsvolle Innenentwicklung nur innerhalb eines gewissen quantitativen Wachstums zu schaffen. Wie im nachfolgenden Abschnitt «Innenentwicklung umsetzen» erwähnt, können «das Wachstum und die damit einhergehende gebietsweise starke bauliche Entwicklung [...] bei der Bevölkerung zu einer schwindenden Akzeptanz gegenüber der erforderlichen Innenentwicklung führen.» Um diese Akzeptanz sicherzustellen, sind eine qualitative Siedlungsentwicklung und eine Lenkung des Wachstums sicherzustellen.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan zeigt die Lenkung des Wachstums auf und gibt den Gemeinden auch die dafür notwendigen Instrumente (z.B. 211 REK, 231 Zentrumsgebiete, 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 224 zentrale Lagen entwickeln, 225 preisgünstigen Wohnraum schaffen).	wird nicht berücksichtigt
164938	Mit Wachstum umgehen	Der Abschnitt ist an den Titel anpassen. «Mit Wachstum umgehen» impliziert eine aktive Handlung. Die Bauzonen an das prognostizierte Wachstum anzupassen, ist jedoch lediglich passive Planung. Insbesondere die stark wachsenden Gemeinden in den Agglomerationen sind darauf angewiesen, dass das Wachstum nicht nur vorausgesagt, sondern auch aktiv gelenkt wird. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Der Kanton Luzern wächst im schweizweiten Durchschnitt stark. Insbesondere die am stärksten wachsenden Gemeinden haben Mühe, dieses Wachstum zu bewältigen, bspw. ausreichenden Schulraum zu schaffen. Zudem ist eine qualitätsvolle Innenentwicklung nur innerhalb eines gewissen quantitativen Wachstums zu schaffen. Wie im nachfolgenden Abschnitt «Innenentwicklung umsetzen» erwähnt, können «das Wachstum und die damit einhergehende gebietsweise starke bauliche Entwicklung [...] bei der Bevölkerung zu einer schwindenden Akzeptanz gegenüber der erforderlichen Innenentwicklung führen.» Um diese Akzeptanz sicherzustellen, sind eine qualitative Siedlungsentwicklung und eine Lenkung des Wachstums sicherzustellen.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan zeigt die Lenkung des Wachstums auf und gibt den Gemeinden auch die dafür notwendigen Instrumente (z.B. 211 REK, 231 Zentrumsgebiete, 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 224 zentrale Lagen entwickeln, 225 preisgünstigen Wohnraum schaffen).	wird nicht berücksichtigt
164938	Mit Wachstum umgehen	Der Abschnitt ist an den Titel anpassen. «Mit Wachstum umgehen» impliziert eine aktive Handlung. Die Bauzonen an das prognostizierte Wachstum anzupassen, ist jedoch lediglich passive Planung. Insbesondere die stark wachsenden Gemeinden in den Agglomerationen sind darauf angewiesen, dass das Wachstum nicht nur vorausgesagt, sondern auch aktiv gelenkt wird. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Der Kanton Luzern wächst im schweizweiten Durchschnitt stark. Insbesondere die am stärksten wachsenden Gemeinden haben Mühe, dieses Wachstum zu bewältigen, bspw. ausreichenden Schulraum zu schaffen. Zudem ist eine qualitätsvolle Innenentwicklung nur innerhalb eines gewissen quantitativen Wachstums zu schaffen. Wie im nachfolgenden Abschnitt «Innenentwicklung umsetzen» erwähnt, können «das Wachstum und die damit einhergehende gebietsweise starke bauliche Entwicklung [...] bei der Bevölkerung zu einer schwindenden Akzeptanz gegenüber der erforderlichen Innenentwicklung führen.» Um diese Akzeptanz sicherzustellen, sind eine qualitative Siedlungsentwicklung und eine Lenkung des Wachstums sicherzustellen.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan zeigt die Lenkung des Wachstums auf und gibt den Gemeinden auch die dafür notwendigen Instrumente (z.B. 211 REK, 231 Zentrumsgebiete, 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 224 zentrale Lagen entwickeln, 225 preisgünstigen Wohnraum schaffen).	wird nicht berücksichtigt
164938	Mit Wachstum umgehen	Der Abschnitt ist an den Titel anpassen. «Mit Wachstum umgehen» impliziert eine aktive Handlung. Die Bauzonen an das prognostizierte Wachstum anzupassen, ist jedoch lediglich passive Planung. Insbesondere die stark wachsenden Gemeinden in den Agglomerationen sind darauf angewiesen, dass das Wachstum nicht nur vorausgesagt, sondern auch aktiv gelenkt wird. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Der Kanton Luzern wächst im schweizweiten Durchschnitt stark. Insbesondere die am stärksten wachsenden Gemeinden haben Mühe, dieses Wachstum zu bewältigen, bspw. ausreichenden Schulraum zu schaffen. Zudem ist eine qualitätsvolle Innenentwicklung nur innerhalb eines gewissen quantitativen Wachstums zu schaffen. Wie im nachfolgenden Abschnitt «Innenentwicklung umsetzen» erwähnt, können «das Wachstum und die damit einhergehende gebietsweise starke bauliche Entwicklung [...] bei der Bevölkerung zu einer schwindenden Akzeptanz gegenüber der erforderlichen Innenentwicklung führen.» Um diese Akzeptanz sicherzustellen, sind eine qualitative Siedlungsentwicklung und eine Lenkung des Wachstums sicherzustellen.	Stadt Kriens	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan zeigt die Lenkung des Wachstums auf und gibt den Gemeinden auch die dafür notwendigen Instrumente (z.B. 211 REK, 231 Zentrumsgebiete, 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 224 zentrale Lagen entwickeln, 225 preisgünstigen Wohnraum schaffen).	wird nicht berücksichtigt
164938	Mit Wachstum umgehen	Der Abschnitt ist an den Titel anpassen. «Mit Wachstum umgehen» impliziert eine aktive Handlung. Die Bauzonen an das prognostizierte Wachstum anzupassen, ist jedoch lediglich passive Planung. Insbesondere die stark wachsenden Gemeinden in den Agglomerationen sind darauf angewiesen, dass das Wachstum nicht nur vorausgesagt, sondern auch aktiv gelenkt wird. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Der Kanton Luzern wächst im schweizweiten Durchschnitt stark. Insbesondere die am stärksten wachsenden Gemeinden haben Mühe, dieses Wachstum zu bewältigen, bspw. ausreichenden Schulraum zu schaffen. Zudem ist eine qualitätsvolle Innenentwicklung nur innerhalb eines gewissen quantitativen Wachstums zu schaffen. Wie im nachfolgenden Abschnitt «Innenentwicklung umsetzen» erwähnt, können «das Wachstum und die damit einhergehende gebietsweise starke bauliche Entwicklung [...] bei der Bevölkerung zu einer schwindenden Akzeptanz gegenüber der erforderlichen Innenentwicklung führen.» Um diese Akzeptanz sicherzustellen, sind eine qualitative Siedlungsentwicklung und eine Lenkung des Wachstums sicherzustellen.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan zeigt die Lenkung des Wachstums auf und gibt den Gemeinden auch die dafür notwendigen Instrumente (z.B. 211 REK, 231 Zentrumsgebiete, 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 224 zentrale Lagen entwickeln, 225 preisgünstigen Wohnraum schaffen).	wird nicht berücksichtigt
164938	Mit Wachstum umgehen	Der Abschnitt ist an den Titel anpassen. «Mit Wachstum umgehen» impliziert eine aktive Handlung. Die Bauzonen an das prognostizierte Wachstum anzupassen, ist jedoch lediglich passive Planung. Insbesondere die stark wachsenden Gemeinden in den Agglomerationen sind darauf angewiesen, dass das Wachstum nicht nur vorausgesagt, sondern auch aktiv gelenkt wird. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Der Kanton Luzern wächst im schweizweiten Durchschnitt stark. Insbesondere die am stärksten wachsenden Gemeinden haben Mühe, dieses Wachstum zu bewältigen, bspw. ausreichenden Schulraum zu schaffen. Zudem ist eine qualitätsvolle Innenentwicklung nur innerhalb eines gewissen quantitativen Wachstums zu schaffen. Wie im nachfolgenden Abschnitt «Innenentwicklung umsetzen» erwähnt, können «das Wachstum und die damit einhergehende gebietsweise starke bauliche Entwicklung [...] bei der Bevölkerung zu einer schwindenden Akzeptanz gegenüber der erforderlichen Innenentwicklung führen.» Um diese Akzeptanz sicherzustellen, sind eine qualitative Siedlungsentwicklung und eine Lenkung des Wachstums sicherzustellen.	Gemeinde Root	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan zeigt die Lenkung des Wachstums auf und gibt den Gemeinden auch die dafür notwendigen Instrumente (z.B. 211 REK, 231 Zentrumsgebiete, 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 224 zentrale Lagen entwickeln, 225 preisgünstigen Wohnraum schaffen).	wird nicht berücksichtigt
164938	Mit Wachstum umgehen	Der Abschnitt ist an den Titel anpassen. «Mit Wachstum umgehen» impliziert eine aktive Handlung. Die Bauzonen an das prognostizierte Wachstum anzupassen, ist jedoch lediglich passive Planung. Insbesondere die stark wachsenden Gemeinden in den Agglomerationen sind darauf angewiesen, dass das Wachstum nicht nur vorausgesagt, sondern auch aktiv gelenkt wird. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Der Kanton Luzern wächst im schweizweiten Durchschnitt stark. Insbesondere die am stärksten wachsenden Gemeinden haben Mühe, dieses Wachstum zu bewältigen, bspw. ausreichenden Schulraum zu schaffen. Zudem ist eine qualitätsvolle Innenentwicklung nur innerhalb eines gewissen quantitativen Wachstums zu schaffen. Wie im nachfolgenden Abschnitt «Innenentwicklung umsetzen» erwähnt, können «das Wachstum und die damit einhergehende gebietsweise starke bauliche Entwicklung [...] bei der Bevölkerung zu einer schwindenden Akzeptanz gegenüber der erforderlichen Innenentwicklung führen.» Um diese Akzeptanz sicherzustellen, sind eine qualitative Siedlungsentwicklung und eine Lenkung des Wachstums sicherzustellen.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Der Kantonale Richtplan zeigt die Lenkung des Wachstums auf und gibt den Gemeinden auch die dafür notwendigen Instrumente (z.B. 211 REK, 231 Zentrumsgebiete, 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 224 zentrale Lagen entwickeln, 225 preisgünstigen Wohnraum schaffen).	wird nicht berücksichtigt
164938	Mit Wachstum umgehen	Der Abschnitt ist an den Titel anpassen. «Mit Wachstum umgehen» impliziert eine aktive Handlung. Die Bauzonen an das prognostizierte Wachstum anzupassen, ist jedoch lediglich passive Planung. Insbesondere die stark wachsenden Gemeinden in den Agglomerationen sind darauf angewiesen, dass das Wachstum nicht nur vorausgesagt, sondern auch aktiv gelenkt wird. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Der Kanton Luzern wächst im schweizweiten Durchschnitt stark. Insbesondere die am stärksten wachsenden Gemeinden haben Mühe, dieses Wachstum zu bewältigen, bspw. ausreichenden Schulraum zu schaffen. Zudem ist eine qualitätsvolle Innenentwicklung nur innerhalb eines gewissen quantitativen Wachstums zu schaffen. Wie im nachfolgenden Abschnitt «Innenentwicklung umsetzen» erwähnt, können «das Wachstum und die damit einhergehende gebietsweise starke bauliche Entwicklung [...] bei der Bevölkerung zu einer schwindenden Akzeptanz gegenüber der erforderlichen Innenentwicklung führen.» Um diese Akzeptanz sicherzustellen, sind eine qualitative Siedlungsentwicklung und eine Lenkung des Wachstums sicherzustellen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan zeigt die Lenkung des Wachstums auf und gibt den Gemeinden auch die dafür notwendigen Instrumente (z.B. 211 REK, 231 Zentrumsgebiete, 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 224 zentrale Lagen entwickeln, 225 preisgünstigen Wohnraum schaffen).	wird nicht berücksichtigt
164938	Mit Wachstum umgehen	Der Abschnitt ist an den Titel anpassen. «Mit Wachstum umgehen» impliziert eine aktive Handlung. Die Bauzonen an das prognostizierte Wachstum anzupassen, ist jedoch lediglich passive Planung. Insbesondere die stark wachsenden Gemeinden in den Agglomerationen sind darauf angewiesen, dass das Wachstum nicht nur vorausgesagt, sondern auch aktiv gelenkt wird. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Der Kanton Luzern wächst im schweizweiten Durchschnitt stark. Insbesondere die am stärksten wachsenden Gemeinden haben Mühe, dieses Wachstum zu bewältigen, bspw. ausreichenden Schulraum zu schaffen. Zudem ist eine qualitätsvolle Innenentwicklung nur innerhalb eines gewissen quantitativen Wachstums zu schaffen. Wie im nachfolgenden Abschnitt «Innenentwicklung umsetzen» erwähnt, können «das Wachstum und die damit einhergehende gebietsweise starke bauliche Entwicklung [...] bei der Bevölkerung zu einer schwindenden Akzeptanz gegenüber der erforderlichen Innenentwicklung führen.» Um diese Akzeptanz sicherzustellen, sind eine qualitative Siedlungsentwicklung und eine Lenkung des Wachstums sicherzustellen.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan zeigt die Lenkung des Wachstums auf und gibt den Gemeinden auch die dafür notwendigen Instrumente (z.B. 211 REK, 231 Zentrumsgebiete, 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 224 zentrale Lagen entwickeln, 225 preisgünstigen Wohnraum schaffen).	wird nicht berücksichtigt

164938	Mit Wachstum umgehen	Der Abschnitt ist an den Titel anzupassen. «Mit Wachstum umgehen» impliziert eine aktive Handlung. Die Bauzonen an das prognostizierte Wachstum anpassen, ist jedoch lediglich passive Planung. Insbesondere die stark wachsenden Gemeinden in den Agglomerationen sind darauf angewiesen, dass das Wachstum nicht nur vorausgesagt, sondern auch aktiv gelenkt wird. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Der Kanton Luzern wächst im schweizweiten Durchschnitt stark. Insbesondere die am stärksten wachsenden Gemeinden haben Mühe, dieses Wachstum zu bewältigen, bspw. ausreichenden Schulraum zu schaffen. Zudem ist eine qualitätsvolle Innenentwicklung nur innerhalb eines gewissen quantitativen Wachstums zu schaffen. Wie im nachfolgenden Abschnitt «Innenentwicklung umsetzen» erwähnt, können «das Wachstum und die damit einhergehende gebietsweise starke bauliche Entwicklung [...] bei der Bevölkerung zu einer schwindenden Akzeptanz gegenüber der erforderlichen Innenentwicklung führen.» Um diese Akzeptanz sicherzustellen, sind eine qualitative Siedlungsentwicklung und eine Lenkung des Wachstums sicherzustellen.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan zeigt die Lenkung des Wachstums auf und gibt den Gemeinden auch die dafür notwendigen Instrumente (z.B. 211 REK, 231 Nutzungsgebiete, 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 224 zentrale Lagen entwickeln, 225 preisgünstigen Wohnraum schaffen).	wird nicht berücksichtigt
171201	Mit Wachstum umgehen	Die Anbindung der Regionen bezüglich Erschliessung mit Verkehr, mit kulturellen Möglichkeiten und Arbeitsplätzen an Luzern bis zu einer Peripheriegrenze von Entlebuch über Willisau, Sursee und Hochdorf und Root fördern und verstärken.	Es ist zu erwarten, dass das prognostizierte Wachstum für den Kanton Luzern in den nächsten Jahren ohne Anpassung vor allem im Bereich von Luzern und Agglomeration, allenfalls Sursee stattfinden wird. Dies führt einerseits zu politischen Mehrheitsveränderungen und anderseits in den erwähnten Regionen zu Dichtestress mit Wohnungsnot, Überlastung des Verkehrs usw. Wenn der Raum innerhalb der oben erwähnten Peripherie genügend attraktiv gefördert und gestaltet werden kann, wird sich das Wachstum verteilen, was obige Herausforderungen entschärft.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Der Kantonale Richtplan dient als Koordinationsinstrument und setzt nicht einzelne Projekte um.	Rkm nicht Stufe KRP
166595	Mit Wachstum umgehen	Die Aussagen des Richtplans zu den räumlichen Herausforderungen sind so zu ergänzen, dass die aktuellen Wachstumszahlen realitätsnah berücksichtigt werden und klar wird, wie Kanton, Regionen und Gemeinden operativ mit dem hohen Entwicklungsdruck umgehen sollen. Der Richtplan soll zudem Instrumente oder Verfahren benennen, welche die benötigten Nutzungsflächen schrittweise, koordiniert und effizient mobilisieren können.	Die derzeitigen Wachstumswerte im Kanton Luzern liegen deutlich über den früheren Annahmen, die dem Richtplan zugrunde liegen. Dies führt in zahlreichen Gemeinden zu unmittelbaren, operativen Engpässen bei Wohnflächen, Arbeitsgebieten und Infrastrukturen. Der Richtplan gibt bisher keine ausreichende Orientierung, wie kurzfristige und mittelfristige Entwicklungsschritte zu bewältigen sind und welche operativen Massnahmen von Kanton, Regionen und Gemeinden konkret angewendet werden sollen. Damit die räumliche Entwicklung unter den aktuellen Bedingungen gesteuert werden kann, braucht es klar benannte Instrumente zur etappierten Mobilisierung von Flächen – etwa Priorisierungsmechanismen, Auslösebedingungen, Monitoringprozesse oder koordinierte Entwicklungsabfolgen. Ohne solche operativen Vorgaben besteht die Gefahr, dass Gemeinden die notwendigen Flächen zu spät erschliessen, Entwicklungsschritte unkoordiniert erfolgen oder das Wachstum ungeordnet in konfliktanfällige Bereiche abwandert. Operative Aussagen im Richtplan erhöhen die Planungs- und Umsetzungssicherheit und unterstützen eine koordinierte, realitätsnahe Bewältigung des Wachstums.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Das Thema Wachstum wird neu in diversen Kapiteln und Koordinationsaufgaben thematisiert. Dabei gibt der Richtplan die nötige Richtung vor und beschreibt auch mögliche Instrumente (z.B. Zentrumsgebiete).	wird nicht berücksichtigt
166595	Mit Wachstum umgehen	Die Aussagen des Richtplans zu den räumlichen Herausforderungen sind so zu ergänzen, dass die aktuellen Wachstumszahlen realitätsnah berücksichtigt werden und klar wird, wie Kanton, Regionen und Gemeinden operativ mit dem hohen Entwicklungsdruck umgehen sollen. Der Richtplan soll zudem Instrumente oder Verfahren benennen, welche die benötigten Nutzungsflächen schrittweise, koordiniert und effizient mobilisieren können.	Die derzeitigen Wachstumswerte im Kanton Luzern liegen deutlich über den früheren Annahmen, die dem Richtplan zugrunde liegen. Dies führt in zahlreichen Gemeinden zu unmittelbaren, operativen Engpässen bei Wohnflächen, Arbeitsgebieten und Infrastrukturen. Der Richtplan gibt bisher keine ausreichende Orientierung, wie kurzfristige und mittelfristige Entwicklungsschritte zu bewältigen sind und welche operativen Massnahmen von Kanton, Regionen und Gemeinden konkret angewendet werden sollen. Damit die räumliche Entwicklung unter den aktuellen Bedingungen gesteuert werden kann, braucht es klar benannte Instrumente zur etappierten Mobilisierung von Flächen – etwa Priorisierungsmechanismen, Auslösebedingungen, Monitoringprozesse oder koordinierte Entwicklungsabfolgen. Ohne solche operativen Vorgaben besteht die Gefahr, dass Gemeinden die notwendigen Flächen zu spät erschliessen, Entwicklungsschritte unkoordiniert erfolgen oder das Wachstum ungeordnet in konfliktanfällige Bereiche abwandert. Operative Aussagen im Richtplan erhöhen die Planungs- und Umsetzungssicherheit und unterstützen eine koordinierte, realitätsnahe Bewältigung des Wachstums.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Das Thema Wachstum wird neu in diversen Kapiteln und Koordinationsaufgaben thematisiert. Dabei gibt der Richtplan die nötige Richtung vor und beschreibt auch mögliche Instrumente (z.B. Zentrumsgebiete).	wird nicht berücksichtigt
166595	Mit Wachstum umgehen	Die Aussagen des Richtplans zu den räumlichen Herausforderungen sind so zu ergänzen, dass die aktuellen Wachstumszahlen realitätsnah berücksichtigt werden und klar wird, wie Kanton, Regionen und Gemeinden operativ mit dem hohen Entwicklungsdruck umgehen sollen. Der Richtplan soll zudem Instrumente oder Verfahren benennen, welche die benötigten Nutzungsflächen schrittweise, koordiniert und effizient mobilisieren können.	Die derzeitigen Wachstumswerte im Kanton Luzern liegen deutlich über den früheren Annahmen, die dem Richtplan zugrunde liegen. Dies führt in zahlreichen Gemeinden zu unmittelbaren, operativen Engpässen bei Wohnflächen, Arbeitsgebieten und Infrastrukturen. Der Richtplan gibt bisher keine ausreichende Orientierung, wie kurzfristige und mittelfristige Entwicklungsschritte zu bewältigen sind und welche operativen Massnahmen von Kanton, Regionen und Gemeinden konkret angewendet werden sollen. Damit die räumliche Entwicklung unter den aktuellen Bedingungen gesteuert werden kann, braucht es klar benannte Instrumente zur etappierten Mobilisierung von Flächen – etwa Priorisierungsmechanismen, Auslösebedingungen, Monitoringprozesse oder koordinierte Entwicklungsabfolgen. Ohne solche operativen Vorgaben besteht die Gefahr, dass Gemeinden die notwendigen Flächen zu spät erschliessen, Entwicklungsschritte unkoordiniert erfolgen oder das Wachstum ungeordnet in konfliktanfällige Bereiche abwandert. Operative Aussagen im Richtplan erhöhen die Planungs- und Umsetzungssicherheit und unterstützen eine koordinierte, realitätsnahe Bewältigung des Wachstums.	Vitznau	Gemeinde	Das Thema Wachstum wird neu in diversen Kapiteln und Koordinationsaufgaben thematisiert. Dabei gibt der Richtplan die nötige Richtung vor und beschreibt auch mögliche Instrumente (z.B. Zentrumsgebiete).	wird nicht berücksichtigt
166595	Mit Wachstum umgehen	Die Aussagen des Richtplans zu den räumlichen Herausforderungen sind so zu ergänzen, dass die aktuellen Wachstumszahlen realitätsnah berücksichtigt werden und klar wird, wie Kanton, Regionen und Gemeinden operativ mit dem hohen Entwicklungsdruck umgehen sollen. Der Richtplan soll zudem Instrumente oder Verfahren benennen, welche die benötigten Nutzungsflächen schrittweise, koordiniert und effizient mobilisieren können.	Die derzeitigen Wachstumswerte im Kanton Luzern liegen deutlich über den früheren Annahmen, die dem Richtplan zugrunde liegen. Dies führt in zahlreichen Gemeinden zu unmittelbaren, operativen Engpässen bei Wohnflächen, Arbeitsgebieten und Infrastrukturen. Der Richtplan gibt bisher keine ausreichende Orientierung, wie kurzfristige und mittelfristige Entwicklungsschritte zu bewältigen sind und welche operativen Massnahmen von Kanton, Regionen und Gemeinden konkret angewendet werden sollen. Damit die räumliche Entwicklung unter den aktuellen Bedingungen gesteuert werden kann, braucht es klar benannte Instrumente zur etappierten Mobilisierung von Flächen – etwa Priorisierungsmechanismen, Auslösebedingungen, Monitoringprozesse oder koordinierte Entwicklungsabfolgen. Ohne solche operativen Vorgaben besteht die Gefahr, dass Gemeinden die notwendigen Flächen zu spät erschliessen, Entwicklungsschritte unkoordiniert erfolgen oder das Wachstum ungeordnet in konfliktanfällige Bereiche abwandert. Operative Aussagen im Richtplan erhöhen die Planungs- und Umsetzungssicherheit und unterstützen eine koordinierte, realitätsnahe Bewältigung des Wachstums.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Das Thema Wachstum wird neu in diversen Kapiteln und Koordinationsaufgaben thematisiert. Dabei gibt der Richtplan die nötige Richtung vor und beschreibt auch mögliche Instrumente (z.B. Zentrumsgebiete).	wird nicht berücksichtigt
171252	Mit Wachstum umgehen	Die Siedlungen, insbesondere Städte, sind nachhaltig zu begründen.	Die Städte werden durch die durchschnittliche Temperatursteigerung erhitzt. Die Sonnenstrahlen erhitzen den Beton und Asphalt, das zu höheren Temperaturen vor allem in Städten führt. Pflanzen haben einen Kühleffekt, der in der Stadt notwendig ist, zumindest geschätzt wird. Zudem nehmen Pflanzen CO2 auf und verbessern so die Luftqualität (122).	SVP Kanton Luzern	Partei	Dieses Thema ist stufengerecht im Kantonalen Richtplan enthalten (z.B. Schwammstadtkonzept, ausreichend Grün- und Freiräume im Siedlungsgebiet).	wird zur Kenntnis genommen
171248	Mit Wachstum umgehen	Die Verkehrs- und Parkierungsflächen während der Realisierung des Durchgangsbahnhofs Luzern werden so ausgestaltet, dass ein optimaler Betrieb gewährt wird. Die Parkmöglichkeiten für MIV, Motor- und Fahrräder nach der Bauzeit sollen rund um den Bahnhof so ausgestaltet sein, dass sie dem Bevölkerungswachstum gewachsen sind und die Flexibilität im Wechsel auf andere Fahrmittel optimal ermöglichen.	Die Mobilität, Individualität und das Bevölkerungswachstum nehmen stark zu. Dem ist in der Gestaltung der Infrastruktur beim Verkehrszentrum Bahnhof und entsprechend dem Mobilitätsbedürfnis, sowie einer zeitlich optimierten Streckenüberwindung im Stadtraum Luzern Rechnung zu tragen (314ff.).	SVP Kanton Luzern	Partei	Dazu ist insbesondere die Koordinationsaufgabe 314 Mobilitätsflächen für den Betrieb des Bahnhofs Luzern sichern massgebend. Die genannten Themen sind dort stufengerecht behandelt.	Rkm nicht Stufe KRP
172941	Mit Wachstum umgehen	Dieses Wachstumsszenario für den Kanton Luzern ist bezüglich seiner Realitätsnähe und Wünschbarkeit nochmals zu überprüfen.	Dieses prognostizierte Bevölkerungswachstum ist zu bewelfen repektive nicht einfach hinzunehmen. Wenn von solchen Zuwachsraten ausgegangen würde, müssten auch die raumschonenden Steuerungsinstrumente für die Siedlungsentwicklungslenkung und -Entwicklung massiv ausgebaut und verschärft werden (Naturschutz, Landschaftsschutz). Ebenso müssten unverzüglich räumlich differenzierte konkrete Schritte für die notwendigen Infrastrukturmassnahmen (z.B. Wohnen, Mobilität, Bildung, Gesundheitswesen, Alter, etc.) eingeleitet werden, wegen des knappen Zeithorizonts noch im vorliegenden Richtplan. Die notwendigen Infrastrukturmassnahmen wären ein Generationenprojekt und müssten hinsichtlich ihrer zeitlichen Umweltbarkeit und Finanzierung aufgezeigt werden.	Pro Halbinsel Horw	Verein	Die Bevölkerungsprognose von LUSTAT Statistik Luzern vom April 2025 skizziert für den Kanton Luzern ein starkes Bevölkerungswachstum. Dieses Bevölkerungswachstum ist die Grundlage für den Kantonalen Richtplan. Der Richtplan fördert kein Bevölkerungswachstum als Ziel an sich. Er gestaltet und steuert lediglich die räumliche Entwicklung, um Wachstum verträglich und geordnet zu ermöglichen bzw. raumplanerisch zu bewältigen. Er gibt z. B. vor, wo Siedlungen sinnvoll entwickelt werden, wie Verkehr und Infrastruktur geplant werden sollen, wie Landschaft geschützt bleibt und wie Bauzonen gestaltet werden.	wird zur Kenntnis genommen
166775	Mit Wachstum umgehen	kein Antrag	Es werden weitere zusätzliche Planungsinstrumente ins Leben gerufen, was das Risiko von Doppelpurigkeiten und Widersprüchen mit sich bringen kann. Der Fokus sollte wieder vermehrt auf die Umsetzung und weniger auf zusätzliche Planungen gerichtet werden.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Mit den neuen Planungsinstrumenten wird dieses Ziel verfolgt.	wird zur Kenntnis genommen
171241	Mit Wachstum umgehen	Neue räumliche Herausforderung und Chance ergänzen: « Bezahlbaren Wohnraum sicherstellen »	Der Anstieg der Wohnkosten und die Schwierigkeit, bezahlbaren Wohnraum zu finden, ist seit Jahren eine grosse Belastung für viele Luzerner*innen - das Thema erscheint auch regelmässig weit oben im Sorgenbarometer. Insbesondere an zentralen Lagen hat sich die Wohnungskrise in den letzten Jahren verschärft. Der Kanton Luzern steht in der Pflicht, gemeinsam mit den Gemeinden im ganzen Kanton ein angemessenes Angebot an bezahlbarem Wohnraum zu schaffen. Der Kanton kann seine Verantwortung so wahrnehmen, indem er den gemeinnützigen Wohnungsbau mit einer aktiven Bodenpolitik und/oder finanziellen Zuwendungen unterstützt. Als raumrelevante Aufgabe verdient dieses Thema einen eigenen Abschnitt in diesem Kapitel.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Die Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum wird unter "Innenentwicklung umsetzen" thematisiert.	wird zur Kenntnis genommen
171859	Mit Wachstum umgehen	Neue räumliche Herausforderung und Chance ergänzen: « Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 umsetzen »	Die Schweiz hat sich mit der Agenda 2030 zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele verpflichtet. Diese Verpflichtung richtet sich nicht nur an den Bund, sondern an alle staatlichen Ebenen. Die Kantone tragen eine Schlüsselrolle bei der konkreten Umsetzung, insbesondere dort, wo raumwirksame Entscheide getroffen werden. Der kantonale Richtplan muss daher so ausgestaltet sein, dass räumliche Entwicklung, Infrastruktur, Mobilität, Umwelt- und Ressourcennutzung kohärent zur langfristigen Sicherung von Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und Ökologie beitragen.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Die Themen sind unter "Klimawandel bewältigen" behandelt. Zudem sind Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel als Querschnittsthemen im gesamten Richtplan enthalten.	wird nicht berücksichtigt
174158	Innenentwicklung umsetzen	Der kantonale Richtplanentwurf 2025 des Kantons Luzern hält fest, dass die Siedlungsentwicklung prioritär nach innen zu erfolgen hat.	Aus Sicht kleinerer, ländlich geprägter Gemeinden ergeben sich bei der Anwendung dieser Vorgaben erhebliche Umsetzungs- und Zielkonflikte.	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird zur Kenntnis genommen
165938	Innenentwicklung umsetzen	Die ÖV-Verbindung soll gestrichen werden.	Es ist wohl anzuerkennen, dass mit dem ÖV gut erschlossene Gebiete die Verkehrsströme besser ableiten können. Es ist aber in der Kombination mit dem günstigen Wohnraum beispielsweise nicht möglich. Das Spannungsdreieck wird immer sein und ein staatlicher Eingriff in dieser Sache gilt es zu verhindern. Folglich müssen auch kleinräumige Strukturen beachtet und anerkannt werden. Auch so kann dem Anspruch der Nähe zu Arbeit, dem Wohnen, der Freizeit und dem Zugang zu Waren des täglichen Bedarfe abgedeckt werden.	SVP Kanton Luzern	Partei	Die Erschliessung mit dem ÖV ist ein wichtiger Bestandteil der Siedlungsentwicklung und -lenkung. Dadurch kann das Verkehrsnetz massgeblich entlastet werden.	wird nicht berücksichtigt
165941	Innenentwicklung umsetzen	Die ÖV-Verbindung soll als Hauptkriterium gestrichen werden.	Es ist wohl anzuerkennen, dass mit dem ÖV gut erschlossene Gebiete die Verkehrsströme besser ableiten können. Es ist aber in der Kombination mit dem günstigen Wohnraum beispielsweise nicht möglich. Das Spannungsdreieck wird immer sein und ein Staatlicher Eingriff in dieser Sache gilt es zu verhindern. Folglich müssen auch kleinräumige Strukturen beachtet und anerkannt werden. Auch so kann dem Anspruch der Nähe zu Arbeit, dem Wohnen, der Freizeit und dem Zugang zu Waren des täglichen Bedarfe abgedeckt werden. werden.	SVP Kanton Luzern	Partei	Die Erschliessung mit dem ÖV ist ein wichtiger Bestandteil der Siedlungsentwicklung und -lenkung. Dadurch kann das Verkehrsnetz massgeblich entlastet werden.	wird nicht berücksichtigt
172595	Innenentwicklung umsetzen	mit guter ÖV-Erschliessung mit "mit guter Erreichbarkeit und Rahmenbedingungen" ersetzen.	Für eine gute und ausgewogene Innenentwicklung ist nicht primär der ÖV massgebend. Vielmehr ist die Kombination der verschiedenen Mobilitätsformen massgebend. Dabei ist es auch wichtig, das Potential von Entwicklungsstandorten gesamthaft zu betrachten, auch bezüglich Arbeiten und Wohnen.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die Erschliessung mit dem ÖV ist ein wichtiger Bestandteil der Siedlungsentwicklung und -lenkung. Dadurch kann das Verkehrsnetz massgeblich entlastet werden.	wird nicht berücksichtigt
173216	Innenentwicklung umsetzen	mit guter ÖV-Erschliessung mit "mit guter Erreichbarkeit und Rahmenbedingungen" ersetzen.	Für eine gute und ausgewogene Innenentwicklung ist nicht primär der ÖV massgebend. Vielmehr ist die Kombination der verschiedenen Mobilitätsformen massgebend. Dabei ist es auch wichtig, das Potential von Entwicklungsstandorten gesamthaft zu betrachten, auch bezüglich Arbeiten und Wohnen.	Hauseigentümerverband Kanton Luzern	Verband	Die Erschliessung mit dem ÖV ist ein wichtiger Bestandteil der Siedlungsentwicklung und -lenkung. Dadurch kann das Verkehrsnetz massgeblich entlastet werden.	wird nicht berücksichtigt
173410	Wirtschaftlichen Strukturwandel unterstützen	Ergänzung der Beschreibung der Zentrumsgebiete: Dabei ist sicherzustellen, dass produzierende Gewerbebetriebe mit regionaler Bedeutung geeignete Entwicklungsflächen behalten. In ESP sollen Flächen für standortgebundenes Gewerbe und Industrie (z. B. Holzverarbeitung, Logistik) explizit ausgewiesen bleiben.	Die Holzindustrie ist oft in peripheren, aber arbeitsplatzintensiven Gebieten angesiedelt. Der Richtplan fokussiert stark auf urbane Verdichtung. Produzierendes Gewerbe droht dadurch zu wenig berücksichtigt zu werden.	Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz	Verband	Die ESP sollen auch langfristig mehrheitlich als reine Arbeitsplatzgebiete gesichert werden. Dabei sind Flächen für Produktion und Logistik von hoher Wichtigkeit. Dazu werden in den ESP projektspezifische ESP-Planungen durchgeführt.	wird zur Kenntnis genommen
173360	Wirtschaftlichen Strukturwandel unterstützen	Dabei ist sicherzustellen, dass produzierende Gewerbe und Industriebetriebe mit regionaler Bedeutung geeignete Entwicklungsflächen behalten. In ESP sollen Flächen für standortgebundenes Gewerbe und Industrie (z. B. Holzverarbeitung, Logistik) explizit ausgewiesen bleiben.	Die Holzindustrie ist oft in peripheren, aber arbeitsplatzintensiven Gebieten angesiedelt. Der Richtplan fokussiert stark auf urbane Verdichtung. Produzierendes Gewerbe droht dadurch zu wenig berücksichtigt zu werden.	Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz	Verband	Die ESP sollen auch langfristig mehrheitlich als reine Arbeitsplatzgebiete gesichert werden. Dabei sind Flächen für Produktion und Logistik von hoher Wichtigkeit. Dazu werden in den ESP projektspezifische ESP-Planungen durchgeführt.	wird zur Kenntnis genommen
164719	Mobilität sicherstellen und gestalten	Bitte ergänzen "Leistungsfähiges und zuverlässiges ÖV-System"	Die mangelnde Zuverlässigkeit insbesondere der Busse ist heute in den Zentren der bedeutendsten Schwachpunkt des ÖV-Systems im Kanton Luzern.	Stadt Luzern	Gemeinde	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
168660	Mobilität sicherstellen und gestalten	Der Abschnitt «Mobilität sicherstellen und gestalten» legt einen einseitigen Fokus auf die Zunahme des Verkehrs und den Ausbau der Infrastruktur. Die kantonalen Planungsgrundlagen und die Vision «Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und verträglich abwickeln» müssen als konkret ausformulierte Ziele in diesen Abschnitt einfließen.	Die stetige Zunahme des Verkehrs ist kein unumstösslicher Fakt, sondern Ergebnis der Verkehrspolitik. Es ist die Aufgabe des Kantons, die Mobilität im Kanton - gemäss ZuMoLu und 4V-Prinzip - so zu steuern, dass Verkehr vermieden, verlagert, vernetzt und verträglich abgewickelt werden kann. Diese Aspekte gehen in diesem Abschnitt völlig unter und müssen stärker berücksichtigt werden.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Das Kapitel 1 beschreibt die räumlichen Herausforderungen und Chancen. Die einzelnen Ziele, Stossrichtungen und Koordinationsaufgaben zum Verkehr folgen im Kapitel 3. Das Projekt "ZuMoLu" und insb. das 4-V Prinzip sind dort enthalten.	wird zur Kenntnis genommen
174160	Mobilität sicherstellen und gestalten	Der Richtplanentwurf fordert eine gesicherte Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr.	Diese Anforderung setzt eine ausreichende verkehrliche Erschliessung, insbesondere durch den öffentlichen Verkehr, voraus. In vielen kleineren Gemeinden wie Hohenrain des Kantons Luzern ist diese Voraussetzung nur eingeschränkt erfüllt. Verbesserungen des ÖV-Angebots liegen häufig ausserhalb des direkten Einflussbereichs der Gemeinden und können nicht kurzfristig umgesetzt werden.	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird zur Kenntnis genommen
166531	Mobilität sicherstellen und gestalten	Die veränderte Mobilität ist eine Chance. Im aktuellen Wandel der Technologien sind kompakte, praktische, überblickende Tools für die Verwaltungen hilfreich. Der Wandel geht "schnell" voran. Wichtig ist, die Mobilität als verbindendes Puzzleteil in allen Bereichen der Projektarbeit und Umsetzung von Massnahmen gezielt mitzubetrachten. Innovative Lösungsansätze erkennen und fördern. Austauschgefässe dazu stärken.	Die Fortbewegungsmittel ändern sich, eine Vielzahl von Möglichkeiten eröffnen sich den verschiedenen Nutzergruppen, z.B. viele verschiedene, kleinere Leichtfahrzeu gen erschliessen den Markt (E-Seniorenmobile, Lastenvelos, Velos mit Anhängern, kleine leichte E-Fahrzeuge), automatisiertes Fahren und automatisierte Feinverteilung in der Alltagslogistik wie das Beispiel in Bern mit Planzer zeigen sich als unterstützende innovative Lösungsansätze die nachhaltige Mobilität voranzubringen. Für alle Fahrzeugtypen sind genügend Abstellplätze zur Verfügung zu stellen. Autoarmes Wohnen, Sharingpunkte und vieles mehr wird verstärkt hervortreten. Infrastruktur multimodal nutzen, in dem kein Ausbau, sondern intelligent vernetzte Mehrfachnutzungen gezielt und verkehrssicher mit Pilotprojekten mutig erprobt und dabei alle Strategieziele bei den Lösungsansätzen mitgedacht werden. Das Velo und der öffentliche Verkehr sind gut in den Fokus gerückt, Zu Fuss gehen sollte auch wieder mehr Gewicht erhalten. Darin liegen effektiv wirksame Gesundheitsförderaspekte und Entscheidungseffekte, die erst zum tragen kommen, wenn der Raum vernetzt und ansprechend sowie verträglich gestaltet. Mobilität ist so viel mehr als nur Bewegung. Mobilität vernetzt alle Bereiche miteinander und zeigt schon bei kleinen Stellschrauben Veränderungen.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen

168661	Mobilität sicherstellen und gestalten	Ergänzung letzter Satz: «Insgesamt nehmen die Anforderungen an Ressourceneffizienz, Reduzierung der Umweltbelastung und einen sorgfältigen Umgang mit dem Flächenverbrauch zu. <u>Diesen Anforderungen ist gezielt Rechnung zu tragen.</u> »	Eine reine Feststellung der Herausforderungen greift zu kurz; der Kanton Luzern muss sich diesen auch aktiv stellen.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Das Kapitel I beschreibt die räumlichen Herausforderungen und Chancen. Die einzelnen Ziele, Stossrichtungen und Koordinationsaufgaben folgen in den weiteren Kapiteln. Beim Unterkapitel «Räumliche Herausforderungen und Chancen» handelt es sich um eine Beschreibung der Ausgangslage, der räumlichen Herausforderungen und Chancen.	wird zur Kenntnis genommen
168015	Mobilität sicherstellen und gestalten	Titel abändern zu: Mobilität ökologisch verträglich gestalten	“Die Mobilität von Personen und Gütern wird auch im Kanton Luzern weiter zunehmen.” Absolut ja aufgrund des Bevölkerungswachstums – relativ darf das nicht so sein! Es muss weniger Mobilität pro Kopf konsumiert werden in Zukunft. Es sind entsprechende Anreize zu setzen, dass das V wie Vermeiden zum Zug kommt. Titel entsprechend sinnvoller gestalten: Mobilität ökologisch verträglich gestalten.	VCS Luzern	Verband	In diesem Kapitel werden Herausforderungen beschrieben und keine Ziele und Strategien formuliert.	wird nicht berücksichtigt
172737	Vieffältige Ansprüche an die Landschaft vereinbaren und Biodiversität erhalten	“beziehungsweise” mit “und” ersetzen: “Die Biodiversität trotz anhaltendem Nutzungsdruck und dem fortschreitenden Klimawandel zu erhalten und zu fördern, bleibt höchst anspruchsvoll, ist aber dringend notwendig.”	Bei steigendem Nutzungsdruck muss die Biodiversität gefördert werden damit sie nur schon erhalten bleibt (Nutzungsdruck bedeutet eine Verschlechterung für die Biodiversität, speziell für störungsempfindliche Arten).	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
172737	Vieffältige Ansprüche an die Landschaft vereinbaren und Biodiversität erhalten	“beziehungsweise” mit “und” ersetzen: “Die Biodiversität trotz anhaltendem Nutzungsdruck und dem fortschreitenden Klimawandel zu erhalten und zu fördern, bleibt höchst anspruchsvoll, ist aber dringend notwendig.”	Bei steigendem Nutzungsdruck muss die Biodiversität gefördert werden damit sie nur schon erhalten bleibt (Nutzungsdruck bedeutet eine Verschlechterung für die Biodiversität, speziell für störungsempfindliche Arten).	Pro Natura Luzern	Verein	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
172737	Vieffältige Ansprüche an die Landschaft vereinbaren und Biodiversität erhalten	“beziehungsweise” mit “und” ersetzen: “Die Biodiversität trotz anhaltendem Nutzungsdruck und dem fortschreitenden Klimawandel zu erhalten und zu fördern, bleibt höchst anspruchsvoll, ist aber dringend notwendig.”	Bei steigendem Nutzungsdruck muss die Biodiversität gefördert werden damit sie nur schon erhalten bleibt (Nutzungsdruck bedeutet eine Verschlechterung für die Biodiversität, speziell für störungsempfindliche Arten).	BirdLife Luzern	Verband	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
169150	Vieffältige Ansprüche an die Landschaft vereinbaren und Biodiversität erhalten	Titel anpassen: «Vieffältige Ansprüche an die Landschaft vereinbaren und Biodiversität <u>fördern</u> <u>erhalten</u> » Text anpassen: «Die Biodiversität trotz anhaltendem Nutzungsdruck und dem fortschreitenden Klimawandel zu erhalten <u>und</u> , <u>beziehungsweise</u> zu fördern, bleibt höchst anspruchsvoll, ist aber dringend notwendig.»	Im Angesicht des wissenschaftlich belegten Artenschwunds reicht es nicht aus, die Biodiversität zu erhalten, sie muss aktiv gefördert werden.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
168662	Neue Chancen für die Luzerner Landwirtschaft nutzen	Ergänzung letzter Satz: «Ein höheres Bewusstsein in der Bevölkerung für eine ausgewogene und nachhaltige Ernährung, für regionale und möglichst frische, unverarbeitete, <u>teils biologisch hergestellte</u> Lebensmittel sowie eine klimaschonende, umwelt- und tiergerechte Produktion bietet neue Chancen für die Luzerner Landwirtschaft. <u>Damit die Landwirtschaft diese Chancen nutzen kann, schafft der Kanton die angemessenen Rahmenbedingungen und Unterstützungsgefässe.</u> »	Einerseits fehlt in der Aufzählung der explizite Hinweis auf biologische Lebensmittel. Die Förderung dieser ist zentral, siehe dazu auch den Aktionsplan Biolandbau. Andererseits fehlt der Hinweis, dass die Chancen für die Landwirtschaft nicht einfach so entstehen, sondern nur, wenn der Kanton dafür die richtigen Rahmenbedingungen schafft, und die Landwirtschaft in der Transformation unterstützt.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Der erste Antrag wird angepasst. Der zweite Antrag nicht. In diesem Kapitel werden Herausforderungen/Chancen beschrieben und keine Strategien und Massnahmen definiert.	wird berücksichtigt
170417	Neue Chancen für die Luzerner Landwirtschaft nutzen	Ergänzung: Neue Chancen für die Luzerner Landwirtschaft nutzen <u>und die produzierende Landwirtschaft erhalten</u>	Einer der Grundaufträge der Landwirtschaft ist die Nahrungsmittelproduktion. In der Raumentwicklungsstrategie ist es somit essentiell, dass die produzierende Landwirtschaft wörtlich erwähnt wird.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Titel wird angepasst: Neue Chancen für die produzierende Luzerner Landwirtschaft nutzen	wird berücksichtigt
172738	Neue Chancen für die Luzerner Landwirtschaft nutzen	Satz «Eine Industrialisierung der Produktion bietet Chancen und birgt Risiken.» streichen und Abschnitt umformulieren: “ Sich verändernde Produktionsbedingungen und der Strukturwandel stellen grosse räumliche Herausforderungen an die Landwirtschaft dar. Die Digitalisierung und Automatisierung der Landwirtschaft ermöglichen sowohl einen präzisieren und damit reduzierten Einsatz von Hilfsstoffen, bereden jedoch auch das Risiko einer weiteren Intensivierung. Eine klimaschonende, umweltverträgliche und tiergerechte Produktion bietet neue Chancen für die Luzerner Landwirtschaft. Ein höheres Bewusstsein in der Bevölkerung für eine nachhaltige, saisonale und regionale Ernährung unterstützt dies. ”	Einleitungssatz „Der Kanton Luzern ist mit folgenden räumlichen Herausforderungen und Chancen konfrontiert.“ -> veränderte Produktionsbedingungen und Strukturwandel sind dafür massgebend Der Satz «Eine Industrialisierung der Produktion bietet Chancen und birgt Risiken. » ist zu allgemein gehalten. Etwaige effizientere Abläufe stehen einem hohen Risiko einer zunehmenden Industrialisierung, höheren externen Produktionsmitteln, zunehmendem Verlust an Boden und Biodiversität, höheren Emissionen etc. gegenüber, weshalb der Begriff «Industrialisierung» nicht als Chance genannt werden sollte. Umweltverträglich ≠ umweltgerecht	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Der erste Antrag bzw. Satz wird sinngemäss aufgenommen. Die weiteren Präzisierungen erscheinen nicht zweckmässig.	wird berücksichtigt
172738	Neue Chancen für die Luzerner Landwirtschaft nutzen	Satz «Eine Industrialisierung der Produktion bietet Chancen und birgt Risiken.» streichen und Abschnitt umformulieren: “ Sich verändernde Produktionsbedingungen und der Strukturwandel stellen grosse räumliche Herausforderungen an die Landwirtschaft dar. Die Digitalisierung und Automatisierung der Landwirtschaft ermöglichen sowohl einen präzisieren und damit reduzierten Einsatz von Hilfsstoffen, bereden jedoch auch das Risiko einer weiteren Intensivierung. Eine klimaschonende, umweltverträgliche und tiergerechte Produktion bietet neue Chancen für die Luzerner Landwirtschaft. Ein höheres Bewusstsein in der Bevölkerung für eine nachhaltige, saisonale und regionale Ernährung unterstützt dies. ”	Einleitungssatz „Der Kanton Luzern ist mit folgenden räumlichen Herausforderungen und Chancen konfrontiert.“ -> veränderte Produktionsbedingungen und Strukturwandel sind dafür massgebend Der Satz «Eine Industrialisierung der Produktion bietet Chancen und birgt Risiken. » ist zu allgemein gehalten. Etwaige effizientere Abläufe stehen einem hohen Risiko einer zunehmenden Industrialisierung, höheren externen Produktionsmitteln, zunehmendem Verlust an Boden und Biodiversität, höheren Emissionen etc. gegenüber, weshalb der Begriff «Industrialisierung» nicht als Chance genannt werden sollte. Umweltverträglich ≠ umweltgerecht	Pro Natura Luzern	Verein	Der erste Antrag bzw. Satz wird sinngemäss aufgenommen. Die weiteren Präzisierungen erscheinen nicht zweckmässig.	wird berücksichtigt
172738	Neue Chancen für die Luzerner Landwirtschaft nutzen	Satz «Eine Industrialisierung der Produktion bietet Chancen und birgt Risiken.» streichen und Abschnitt umformulieren: “ Sich verändernde Produktionsbedingungen und der Strukturwandel stellen grosse räumliche Herausforderungen an die Landwirtschaft dar. Die Digitalisierung und Automatisierung der Landwirtschaft ermöglichen sowohl einen präzisieren und damit reduzierten Einsatz von Hilfsstoffen, bereden jedoch auch das Risiko einer weiteren Intensivierung. Eine klimaschonende, umweltverträgliche und tiergerechte Produktion bietet neue Chancen für die Luzerner Landwirtschaft. Ein höheres Bewusstsein in der Bevölkerung für eine nachhaltige, saisonale und regionale Ernährung unterstützt dies. ”	Einleitungssatz „Der Kanton Luzern ist mit folgenden räumlichen Herausforderungen und Chancen konfrontiert.“ -> veränderte Produktionsbedingungen und Strukturwandel sind dafür massgebend Der Satz «Eine Industrialisierung der Produktion bietet Chancen und birgt Risiken. » ist zu allgemein gehalten. Etwaige effizientere Abläufe stehen einem hohen Risiko einer zunehmenden Industrialisierung, höheren externen Produktionsmitteln, zunehmendem Verlust an Boden und Biodiversität, höheren Emissionen etc. gegenüber, weshalb der Begriff «Industrialisierung» nicht als Chance genannt werden sollte. Umweltverträglich ≠ umweltgerecht	BirdLife Luzern	Verband	Der erste Antrag bzw. Satz wird sinngemäss aufgenommen. Die weiteren Präzisierungen erscheinen nicht zweckmässig.	wird berücksichtigt
169170	Gleichgewicht zwischen Räumen erhalten	Aussage klären	Damit das Gleichgewicht erhalten bleiben kann, muss es vorhanden sein. Die Formulierungen gehen eher in die Richtung “Chancengleichheit zwischen Räumen erhalten”.	FSU Zentralschweiz	Verband	Das Kapitel beschreibt die Herausforderungen der Raumentwicklung und keine Ziele und Stossrichtungen. Die einzelnen Räume im Kanton haben unterschiedliche Chancen und Herausforderungen - diese gilt es zu fördern bzw. zu bewältigen.	wird nicht berücksichtigt
165853	Klimawandel bewältigen	<u>Klimawandel-bewältigen</u> <u>Anpassungen an den Klimawandel</u>	Der Klimawandel wird nicht zu bewältigen sein, der Klimawandel wird trotz Bemühungen weitergehen. Ziele davon müssen Anpassungen sein.	SVP Kanton Luzern	Partei	Es geht nicht nur um “Klimaangepassung” sondern auch um “Klimaschutz”.	wird nicht berücksichtigt
166491	Klimawandel bewältigen	Der Kanton Luzern verfolgt das Ziel, den Ausstoss an Treibhausgasen auf seinem Kantonsgebiet <u>bis 2050 auf netto-null zu senken</u> <u>zu senken</u> .	Bemerkung zum Satz: Wie soll das Ziel Netto-null Emission erreicht werden beim aktuell prognostizierten Bevölkerungswachstum? Netto- Null ist eine Utopie.	SVP Kanton Luzern	Partei	Das Netto-Null Ziel 2050 ist Teil der Kantonalen Klima- und Energiepolitik.	wird nicht berücksichtigt
168663	Klimawandel bewältigen	Der zweite Teil des Abschnittes muss ergänzt werden mit konkreten Bekenntnissen, wie der Kanton Luzern das Netto-Null-Ziel sowie die Anpassung an den Klimawandel erreichen will.	Eine reine Aufzählung der Folgen des Klimawandels greift zu kurz. Wie geht der Kanton Luzern diese Probleme an, wie werden die zunehmende Hitze in den Städten, Starkniederschläge, Wetterextreme, etc. angegangen? Hier braucht es eine kurze Zusammenfassung der geplanten Massnahmen, sowohl im Bereich Klimaschutz als auch Klimaangepassung.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Beim Unterkapitel «Räumliche Herausforderungen und Chancen» handelt es sich um eine Beschreibung der Ausgangslage, der räumlichen Herausforderungen und Chancen. Die einzelnen Ziele, Stossrichtungen und Koordinationsaufgaben folgen in den weiteren Kapiteln.	wird zur Kenntnis genommen
172739	Klimawandel bewältigen	Letzter Satz wie folgt ergänzen: “...Aber auch weitere Bereiche wie der Tourismus, die Landwirtschaft und die Biodiversität sind von den klimatischen Veränderungen betroffen.”	Wälder, die CO2 absorbieren und uns helfen, den Klimawandel abzuschwächen, leiden zunehmend unter dessen Folgen, auch Wasserlebewesen (zB Fische und Amphibien) und Pflanzen, die unter hohen Temperaturen und Trockenheit oder Starkniederschlägen leiden. Deswegen ist es wichtig, die Biodiversität zu <u>fördern</u> , um die Ökosysteme für den Klimawandel zu stärken.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
172739	Klimawandel bewältigen	Letzter Satz wie folgt ergänzen: “...Aber auch weitere Bereiche wie der Tourismus, die Landwirtschaft und die Biodiversität sind von den klimatischen Veränderungen betroffen.”	Wälder, die CO2 absorbieren und uns helfen, den Klimawandel abzuschwächen, leiden zunehmend unter dessen Folgen, auch Wasserlebewesen (zB Fische und Amphibien) und Pflanzen, die unter hohen Temperaturen und Trockenheit oder Starkniederschlägen leiden. Deswegen ist es wichtig, die Biodiversität zu <u>fördern</u> , um die Ökosysteme für den Klimawandel zu stärken.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
172739	Klimawandel bewältigen	Letzter Satz wie folgt ergänzen: “...Aber auch weitere Bereiche wie der Tourismus, die Landwirtschaft und die Biodiversität sind von den klimatischen Veränderungen betroffen.”	Wälder, die CO2 absorbieren und uns helfen, den Klimawandel abzuschwächen, leiden zunehmend unter dessen Folgen, auch Wasserlebewesen (zB Fische und Amphibien) und Pflanzen, die unter hohen Temperaturen und Trockenheit oder Starkniederschlägen leiden. Deswegen ist es wichtig, die Biodiversität zu <u>fördern</u> , um die Ökosysteme für den Klimawandel zu stärken.	BirdLife Luzern	Verband	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
173983	Energiewende fördern	Ergänzung Abschnitt „Energiewende fördern“: «Die intensivere Nutzung erneuerbarer Energien [neu] wie aus Sonne, Wasser, Wind, Biomasse (insbesondere Holz und Biomethan aus Biomasse und Gülle), erneuerbarer Gase und Umweltwärme ist mit einem grösseren Raumbedarf verbunden.» «Die erneuerbare [neu] Stromproduktion Energie- und Wärmeproduktion, die Nutzung von Umwelt- und Abwärme sowie die leitungsbundene Wärme und Kälte- sowie Stromversorgung Energieversorgung sind zu koordinieren.»	Im Richtplan wird der Begriff „Biomasse“ für den Energieträger Holz verwendet. Da das Potenzial aller erneuerbaren Energieträger für eine sichere und effiziente Versorgung ausgeschöpft werden muss, sollte der Begriff „Biomasse“ um Biomasse für die Biomethan-Produktion erweitert. Darüber hinaus sollten in diesem Abschnitt „erneuerbare Gase“ ergänzt werden. - Erneuerbare Gase und ihr Mehrwert - Biomethan: Biogas ist eine erneuerbare Energie. Es entsteht durch die Vergärung von organischen Abfallstoffen wie Grüngut oder Klärschlamm. Wesentlicher Bestandteil des Biogases bildet Methan (CH4), das auch Hauptbestandteil von Erdgas ist. In Pronovo erfasste Herkunftsnachweise (HKNs) garantieren Herkunft und Qualität des Biogases. Biogas bzw. Biomethan substituieren das Erdgas. - Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen: Ungenutzter, erneuerbarer Strom wird mittels Elektrolyse in Wasserstoff und Sauerstoff umgewandelt. Er bietet gleich zwei Vorteile: (1) Es eignet sich zur Erzeugung von Wärme in Wärmenetzen, WKK-Anlagen und grossen Überbaungen. Ausserdem (2) als Speichermedium für Speicher. Beispiel saisonale Speicher. - Synthetisches Methan: Der mittels Elektrolyse gewonnene Wasserstoff kann durch Zugabe von vorher abgeschiedenen CO2 in der Methanisierung in Biogas umgewandelt und in das Gasnetz eingespeist werden. Erneuerbare Gase und ihr Mehrwert - Biomethan: Biogas ist eine erneuerbare Energie. Es entsteht durch die Vergärung von organischen Abfallstoffen wie Grüngut oder Klärschlamm. Wesentlicher Bestandteil des Biogases bildet Methan (CH4), das auch Hauptbestandteil von Erdgas ist. In Pronovo erfasste Herkunftsnachweise (HKNs) garantieren Herkunft und Qualität des Biogases. Biogas bzw. Biomethan substituieren das Erdgas. - Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen: Ungenutzter, erneuerbarer Strom wird mittels Elektrolyse in Wasserstoff und Sauerstoff umgewandelt. Er bietet gleich zwei Vorteile: (1) Es eignet sich zur Erzeugung von Wärme in Wärmenetzen, WKK-Anlagen und grossen Überbaungen. Ausserdem (2) als Speichermedium für Speicher. Beispiel saisonale Speicher. - Synthetisches Methan: Der mittels Elektrolyse gewonnene Wasserstoff kann durch Zugabe von vorher abgeschiedenen CO2 in der Methanisierung in Biogas umgewandelt und in das Gasnetz eingespeist werden.	VSG Verband der Schweizerischen Gasindustrie	Verband	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
173547	Energiewende fördern	Ergänzung Abschnitt „Energiewende fördern“: «Die intensivere Nutzung erneuerbarer Energien [neu] wie aus Sonne, Wasser, Wind, Biomasse (insbesondere Holz und Biomethan aus Biomasse und Gülle), erneuerbarer Gase und Umweltwärme ist mit einem grösseren Raumbedarf verbunden.» «Die erneuerbare [neu] Stromproduktion Energie- und Wärmeproduktion, die Nutzung von Umwelt- und Abwärme sowie die leitungsbundene Wärme und Kälte- sowie Stromversorgung Energieversorgung sind zu koordinieren.»	Die bevorstehenden Projekte und Änderungen in diesem Bereich werden zwangsläufig zu schwierigen Situationen führen. Die Eigentumsverhältnisse sollen grösstmöglich beachtet, respektiert und berücksichtigt werden. Lösungen müssen im Dialog gefunden werden.	ewl	Organisation	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
172596	Energiewende fördern	Die Eigentumsrechte sollen grösstmöglich berücksichtigt werden.	Die bevorstehenden Projekte und Änderungen in diesem Bereich werden zwangsläufig zu schwierigen Situationen führen. Die Eigentumsverhältnisse sollen grösstmöglich beachtet, respektiert und berücksichtigt werden. Lösungen müssen im Dialog gefunden werden.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	In diesem Kapitel werden die Herausforderungen und Chancen erläutert - es werden keine verbindlichen Aussagen getroffen. Die Versorgung mit genügend erneuerbaren Energien ist ein öffentliches und nationales Interesse. Dazu wird auf die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen verwiesen (nationales und kantonales Energiesgesetz, etc.)	wird zur Kenntnis genommen
166891	Energiewende fördern	Die Eigentumsrechte sollen grösstmöglich berücksichtigt werden.	Die bevorstehenden Projekte und Änderungen in diesem Bereich werden zwangsläufig zu schwierigen Situationen führen. Die Eigentumsverhältnisse sollen grösstmöglich beachtet, respektiert und berücksichtigt werden. Lösungen müssen im Dialog gefunden werden.	Hauseigentümerverband Kanton Luzern	Verband	In diesem Kapitel werden die Herausforderungen und Chancen erläutert - es werden keine verbindlichen Aussagen getroffen. Die Versorgung mit genügend erneuerbaren Energien ist ein öffentliches und nationales Interesse. Dazu wird auf die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen verwiesen (nationales und kantonales Energiesgesetz, etc.)	wird zur Kenntnis genommen
172950	Gesellschaftlicher Wandel berücksichtigen	Aus dieser Analyse müssen im Richtplan spezifische und konkrete Handlungen resultieren.	Wir teilen die Analyse, vermissen aber die Handlungskonsequenzen.	Pro Halbinsel Horw	Verein	Dies wird im Kantonalen Richtplan stufengerecht behandelt.	wird zur Kenntnis genommen
165262	Gesellschaftlicher Wandel berücksichtigen	Formulierung “Mit höherem Wohlstand und höherer Bildung verändern sich Werthaltungen, Bedürfnisse und damit auch Ansprüche an den Raum sowie die Angebote sozialer Infrastrukturen. Die Haushaltsgrösse nimmt tendenziell ab, die Wohnfläche pro Person steigt und die Wohnbedürfnisse verändern sich.” überdenken.	Der Trend der Zunahme des Wohnflächenverbrauchs pro Kopf bestätigt sich bisher nicht (Wohnflächenverbrauch - LUSTAT Statistik Luzern). Das sich steigende Wohnflächenbedürfnis pro Kopf darf dabei aber nicht als “Naturgesetz” kausal mit dem zunehmenden Wohlstand wahrgenommen werden. Angesichts der zunehmenden Herausforderungen in der Bereitstellung von (preisgünstigem) Wohnraum ist man darauf angewiesen, dass sich der Wohnflächenkonsum pro Kopf verringert. Diese Perspektive muss im Kapitel “Gesellschaftlicher Wandel” berücksichtigt werden.	Stadt Luzern	Gemeinde	Die Aussage wird präzisiert.	wird berücksichtigt
169874	Gesellschaftlicher Wandel berücksichtigen	Neben der älteren Bevölkerung sollen auch Rauplanerische Massnahmen für die Familien und Kinder berücksichtigt werden. Insbesondere soll aufgezeigt werden, welche rauplanerischen, wohnpolitischen Massnahmen notwendig sind, um Familien in verdichteten Wohngebieten angemessen zu berücksichtigen sind.	Es wird auf die alternde Bevölkerung fokussiert und vernachlässigt jedoch die Situation von Familien. Durch die Verdichtung werden Wohnungen kleiner, was Familien den Verbleib in ländlichen Gemeinden erschwert. Sinkende Kinderzahlen gefährden wiederum den Bestand lokaler Schulen. Eine vorausschauende Rauplanung und familienfreundliche Wohnraumpolitik sind daher entscheidend, um Schulen in kleinen Gemeinden zu sichern und die Attraktivität dieser Gemeinden zu erhalten.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Dies wird im Kantonalen Richtplan stufengerecht behandelt (z.B. Förderung bezahlbarer Wohnraum, Sichere und attraktive öffentliche Räume, Förderung von Grün- und Freiräumen im Wohnumfeld).	wird zur Kenntnis genommen
172952	Steuerungsfähigkeit der Raumentwicklung erhalten und Teilhabe stärken	Für die angesprochene Verstärkung von Mitwirkung und Teilhabe müssten der Richtplan spezifische und konkrete Hinweise enthalten im Sinne von Minimal-Standards und Best-Practice.	Wir teilen die Analyse, vermissen aber konkrete Handlungsansätze.	Pro Halbinsel Horw	Verein	Die Planungsprozesse sind im RPG und PBG verankert - auch die Mitwirkung.	wird zur Kenntnis genommen
166422	Steuerungsfähigkeit der Raumentwicklung erhalten und Teilhabe stärken	Seite 16 I. Räumliche Herausforderungen und Chancen Abschnitt ergänzen um die beiden Herausforderungen • “abnehmende Akzeptanz je länger Prozessdauer” und • “Erwartungen mit Kommunikation steuern”.	“Experimente und Testplanungen” führen dazu, dass die Zeitdauer bis verbindliche Grundlagen vorliegen noch länger wird. Dabei erscheint die Herausforderung eher darin zu liegen, dass die Akzeptanz von Rauplanung sinkt, je länger die Prozesse dauern. Eine weitere zentrale Herausforderung ist, dass die Erwartungen von der richtigen Kommunikation abhängen (was kann erwartet werden, was kann der Prozess leisten). Bei Mitwirkungsprozessen muss eindeutig erkennbar sein, zu was mitgewirkt werden kann, sonst stimmen Erwartung und Ergebnis nicht überein, was sich negativ auf die Resonanz der Teilhabe auswirkt.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - diese Themen werden aufgenommen.	wird berücksichtigt

169219	Steuerungsfähigkeit der Raumentwicklung erhalten und Teilhabe stärken	Abschnitt ergänzen um Herausforderungen "abnehmende Akzeptanz je länger Prozessdauer" und "Erwartungen mit richtiger Kommunikation zu steuern".	"Experimente und Testplanungen" führen dazu, dass die Zeildauer bis verbindliche Grundlagen vorliegen noch länger wird. Dabei erscheint die Herausforderung eher darin zu liegen, dass die Akzeptanz von Raumplanung sinkt, je länger die Prozesse dauern. Eine weitere zentrale Herausforderung ist, dass die Erwartungen von der richtigen Kommunikation abhängen (was kann erwartet werden, was kann der Prozess leisten). Bei Mitwirkungsprozessen muss eindeutig erkennbar sein, zu was mitgewirkt werden kann, sonst stimmen Erwartung und Ergebnis nicht überein und der Frust steigt.	FSU Zentralschweiz	Verband	Danke für die Rückmeldung - diese Themen werden aufgenommen.	wird berücksichtigt
171364	II. Räumliche Positionierung	Die Bahnverbindung Luzern-Bern soll mit einer (real existierenden) Schlaufe südwestlich von Olten - als Hauptachse - eingezeichnet werden.	Die direkte Anbindung an die Bundeshauptstadt soll gezeigt werden.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
169157	II. Räumliche Positionierung	Die Darstellung der Nebenachsen Strasse ist zu überprüfen.	Die Strassenverbindungen stellen wohl die wichtigsten Achsen des Kantonsstrassennetzes dar, die einen Bezug zu den Zentren haben. Die Auswahl ist aber nicht ganz nachvollziehbar. Orientiert sie sich an der Bedeutung oder am Verkehrsaufkommen? Folgende Achsen sind u.E. ebenfalls von Bedeutung: • Rothenburg - Hildisrieden - Beromünster - Menziken / Reinach • Sursee - Beromünster - Hitzkirch (Mosen) - Wohlen (- Bremgarten - Zürich) • Rothenburg - Ruswil - Buttisholz - Grosswangen - Ettiswil • Schüpfheim - Flühl - Sörenberg (insb. für touristische Nutzungen)	FSU Zentralschweiz	Verband	Die räumliche Positionierung fokussiert auf die grossräumige und kantonale Positionierung.	wird nicht berücksichtigt
165450	II. Räumliche Positionierung	Nebenachse Strasse zwischen dem unteren Seetal und Sursee sei nachzuführen.	Die Strassenverbindung (Nebenachse) aus dem unteren Luzerner Seetal nach Sursee fehlt auf der Übersichtskarte. Die Verbindung ist relevant da Sursee als Spitalstandort, als Bildungsstandort und als wirtschaftliches Zentrum auch für das Seetal eine signifikante Rolle spielt.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Die räumliche Positionierung fokussiert auf die grossräumige und kantonale Positionierung.	wird nicht berücksichtigt
165450	II. Räumliche Positionierung	Nebenachse Strasse zwischen dem unteren Seetal und Sursee sei nachzuführen.	Die Strassenverbindung (Nebenachse) aus dem unteren Luzerner Seetal nach Sursee fehlt auf der Übersichtskarte. Die Verbindung ist relevant da Sursee als Spitalstandort, als Bildungsstandort und als wirtschaftliches Zentrum auch für das Seetal eine signifikante Rolle spielt.	Aesch	Gemeinde	Die räumliche Positionierung fokussiert auf die grossräumige und kantonale Positionierung.	wird nicht berücksichtigt
164386	II. Räumliche Positionierung	Die Strassenverbindung Hitzkirch - Wohlen (- Bremgarten - Zürich) ist als "Nebenachse Strasse" zu ergänzen.	Zusätzlich zur Seetaler Hauptverkehrsachse Luzern - Lenzburg sind für Hitzkirch und die Nachbargemeinden (Hitzkirchertal) auch die Querverbindungen in die Nachbarregionen sehr wichtig. Die Verbindung in das Untere Freiamt und Richtung Zürich stellt eine wichtige Verkehrsachse im westlichen Teil des Metropolitanraums Zürich dar. Sie ist für das Hitzkirchertal relevant und mindestens so bedeutend wie die Verbindung Willisau - Langenthal für das Luzerner Hinterland.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Die räumliche Positionierung fokussiert auf die grossräumige und kantonale Positionierung.	wird nicht berücksichtigt
164386	II. Räumliche Positionierung	Die Strassenverbindung Hitzkirch - Wohlen (- Bremgarten - Zürich) ist als "Nebenachse Strasse" zu ergänzen.	Zusätzlich zur Seetaler Hauptverkehrsachse Luzern - Lenzburg sind für Hitzkirch und die Nachbargemeinden (Hitzkirchertal) auch die Querverbindungen in die Nachbarregionen sehr wichtig. Die Verbindung in das Untere Freiamt und Richtung Zürich stellt eine wichtige Verkehrsachse im westlichen Teil des Metropolitanraums Zürich dar. Sie ist für das Hitzkirchertal relevant und mindestens so bedeutend wie die Verbindung Willisau - Langenthal für das Luzerner Hinterland.		Verein	Die räumliche Positionierung fokussiert auf die grossräumige und kantonale Positionierung.	wird nicht berücksichtigt
165424	II. Räumliche Positionierung	Nebenachse Strasse Sursee - Beromünster - Mosen - Muri ist ebenfalls wichtig für die Wirtschafts- und Wohnräume. Diese Nebenachse hilft einerseits, die Hauptachsen zu entlasten, und andererseits, effiziente Anknüpfungspunkte im öffentlichen Verkehr zu erreichen.	Die Neugestaltung der räumlichen Entwicklung ist für das Seetal wichtig. Wir begrüssen sehr, dass nicht mehr nur von der Y-Achse gesprochen wird. Allerdings fehlt uns die Verbindung West-Ost von Sursee nach Muri. Diese Nebenachse ist sehr wichtig für die Entlastung der Hauptachsen und ermöglicht eine effiziente Anknüpfung an den öffentlichen Verkehr.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Die räumliche Positionierung fokussiert auf die grossräumige und kantonale Positionierung.	wird nicht berücksichtigt
164384	II. Räumliche Positionierung	Die Strassenverbindung Mosen (Hitzkirch) - Beromünster - Sursee ist als "Nebenachse Strasse" zu ergänzen.	Zusätzlich zur Seetaler Hauptverkehrsachse Luzern - Lenzburg sind für Hitzkirch und die Nachbargemeinden (Hitzkirchertal) auch die Querverbindungen in die Nachbarregionen sehr wichtig. Die Verbindung in das Michelsamt und zum Regionalzentrum Sursee ist für das Hitzkirchertal relevant und mindestens so bedeutend wie die Verbindung Zell - St. Urban für das Luzerner Hinterland.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Die räumliche Positionierung fokussiert auf die grossräumige und kantonale Positionierung.	wird nicht berücksichtigt
164384	II. Räumliche Positionierung	Die Strassenverbindung Mosen (Hitzkirch) - Beromünster - Sursee ist als "Nebenachse Strasse" zu ergänzen.	Zusätzlich zur Seetaler Hauptverkehrsachse Luzern - Lenzburg sind für Hitzkirch und die Nachbargemeinden (Hitzkirchertal) auch die Querverbindungen in die Nachbarregionen sehr wichtig. Die Verbindung in das Michelsamt und zum Regionalzentrum Sursee ist für das Hitzkirchertal relevant und mindestens so bedeutend wie die Verbindung Zell - St. Urban für das Luzerner Hinterland.		Verein	Die räumliche Positionierung fokussiert auf die grossräumige und kantonale Positionierung.	wird nicht berücksichtigt
164385	II. Räumliche Positionierung	Die Strassenverbindung Hitzkirch - Muri (- Knonauseramt) ist als "Nebenachse Strasse" zu ergänzen.	Zusätzlich zur Seetaler Hauptverkehrsachse Luzern - Lenzburg sind für Hitzkirch und die Nachbargemeinden (Hitzkirchertal) auch die Querverbindungen in die Nachbarregionen sehr wichtig. Die Verbindung in das Obere Freiamt und in das Knonauseramt ist für das Hitzkirchertal relevant und ähnlich zu gewichten wie zum Beispiel die Verbindung Zell - St. Urban für das Luzerner Hinterland.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Dies wird nicht umgesetzt. Bei der räumlichen Positionierung geht es um eine grossräumige und kantonale Positionierung.	wird nicht berücksichtigt
164385	II. Räumliche Positionierung	Die Strassenverbindung Hitzkirch - Muri (- Knonauseramt) ist als "Nebenachse Strasse" zu ergänzen.	Zusätzlich zur Seetaler Hauptverkehrsachse Luzern - Lenzburg sind für Hitzkirch und die Nachbargemeinden (Hitzkirchertal) auch die Querverbindungen in die Nachbarregionen sehr wichtig. Die Verbindung in das Obere Freiamt und in das Knonauseramt ist für das Hitzkirchertal relevant und ähnlich zu gewichten wie zum Beispiel die Verbindung Zell - St. Urban für das Luzerner Hinterland.		Verein	Dies wird nicht umgesetzt. Bei der räumlichen Positionierung geht es um eine grossräumige und kantonale Positionierung.	wird nicht berücksichtigt
168359	II. Räumliche Positionierung	Eine Anbindung des Luzerner Hinterlandes (Achse Zell-St.Urban) an den Wirtschaftsraum Wiggertal (Schötz-Dagmersellen-Reiden) in der Form eines besseren Strassenausbaus und der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (Busverbindungen) ist zu ergänzen.	Die vorgesehenen Anbindungsachsen sind grundsätzlich richtig. Allerdings hat der Wirtschaftsraum im Wiggertal insbesondere für die Einwohner im Luzerner Hinterland an Bedeutung gewonnen. Mit einer besseren Anbindung können die Gemeinden ein verträgliches Mass an Wachstum aufnehmen und damit die bestehenden Strukturen (Schulen, Wohnen mit Qualität etc.) stärken.	Grossdietwil	Gemeinde	Dies wird nicht umgesetzt. Bei der räumlichen Positionierung geht es um eine grossräumige und kantonale Positionierung.	wird nicht berücksichtigt
164168	II. Räumliche Positionierung	Muri und Wohlen sind als ausserkantonale Zentren zu ergänzen.	Die Gemeinden des nördlichen Luzerner Seetals (Hitzkirchertal) sind seit jeher kulturell und wirtschaftlich eng mit Muri und Wohlen verbunden. Die Ergänzung als ausserkantonale Zentren ist im Sinn der strategischen Zielsetzungen wichtig für die Entwicklung der Hitzkirchertal-Gemeinden. Wir erachten die Relevanz dieser Zentren als vergleichbar mit Huttwil oder Küsnacht.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Dies wird nicht umgesetzt. Bei der räumlichen Positionierung geht es um eine grossräumige und kantonale Positionierung.	wird nicht berücksichtigt
164168	II. Räumliche Positionierung	Muri und Wohlen sind als ausserkantonale Zentren zu ergänzen.	Die Gemeinden des nördlichen Luzerner Seetals (Hitzkirchertal) sind seit jeher kulturell und wirtschaftlich eng mit Muri und Wohlen verbunden. Die Ergänzung als ausserkantonale Zentren ist im Sinn der strategischen Zielsetzungen wichtig für die Entwicklung der Hitzkirchertal-Gemeinden. Wir erachten die Relevanz dieser Zentren als vergleichbar mit Huttwil oder Küsnacht.		Verein	Dies wird nicht umgesetzt. Bei der räumlichen Positionierung geht es um eine grossräumige und kantonale Positionierung.	wird nicht berücksichtigt
165451	II. Räumliche Positionierung	Die ausserkantonalen Zentren Muri und Wohlen (allenfalls auch Sins) seien auf der Karte nachzutragen und mit einer Nebenachse Strasse zu verbinden.	Diese Ost-West-Verbindungen bekommen für den Lebensraum Seetal eine immer grösser werdende Bedeutung. Im unteren Seetal kommt ein guter Teil der Zuwanderung heute aus der Region Aargau, weshalb sich die Verkehrsbeziehungen entsprechend verändern. Sowohl Muri wie Wohlen sind prosperierende Wirtschaftsstandorte mit vielen Arbeitsplätzen und in Muri befindet sich ein für das Seetal auch relevanter Spitalstandort. Auch der Verkehr aus dem Seetal in Richtung Sins nimmt mehr und mehr zu, insbesondere als optimale Verbindung in Richtung des Kantons Zug.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Dies wird nicht umgesetzt. Bei der räumlichen Positionierung geht es um eine grossräumige und kantonale Positionierung.	wird nicht berücksichtigt
165451	II. Räumliche Positionierung	Die ausserkantonalen Zentren Muri und Wohlen (allenfalls auch Sins) seien auf der Karte nachzutragen und mit einer Nebenachse Strasse zu verbinden.	Diese Ost-West-Verbindungen bekommen für den Lebensraum Seetal eine immer grösser werdende Bedeutung. Im unteren Seetal kommt ein guter Teil der Zuwanderung heute aus der Region Aargau, weshalb sich die Verkehrsbeziehungen entsprechend verändern. Sowohl Muri wie Wohlen sind prosperierende Wirtschaftsstandorte mit vielen Arbeitsplätzen und in Muri befindet sich ein für das Seetal auch relevanter Spitalstandort. Auch der Verkehr aus dem Seetal in Richtung Sins nimmt mehr und mehr zu, insbesondere als optimale Verbindung in Richtung des Kantons Zug.	Aesch	Gemeinde	Dies wird nicht umgesetzt. Bei der räumlichen Positionierung geht es um eine grossräumige und kantonale Positionierung.	wird nicht berücksichtigt
171994	II. Räumliche Positionierung	Richtungen FR und DE mit separaten Pfeilen ab Basel differenzieren	in Basel trennen sich die Wege	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
169128	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Abschnitt 1. ÖV und MIV finden keine Erwähnung.	Es ist der FDP. Die Liberalen ein Anliegen, dass die verschiedenen Verkehrsteilnehmer nicht gegeneinander ausgespielt werden. ÖV, MIV, Velo und Fussgänger sollen gleichberechtigt sein. Tendenziell wird der MIV in den Städten mit verschiedenen Massnahmen schikaniert, das darf nicht sein.	FDP. Die Liberalen Luzern	Partei	Die Mobilität wird insb. unter Punkt 3 ausführlich thematisiert.	wird nicht berücksichtigt
170311	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Betonung der Wichtigkeit des Wirtschaftsstandorts Kanton Luzern beibehalten.	Raumentwicklung ist Wirtschaftsentwicklung. Der zukunftsfähige Wirtschaftsstandort ist das Rückgrat eines prosperierenden Lebens- und Wirtschaftsraums.	Wirtschaftsförderung Luzern	Organisation	Dies wird beibehalten.	wird zur Kenntnis genommen
166428	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	II. Räumliche Positionierung Seite 16 "Ausreichend preiswerter Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen" ist in den Erläuterungen auszuführen, was darunter zu verstehen ist.	Es ist nicht klar, was mit "ausreichend" und was mit "preiswert" gemeint ist. Warum "preiswert" und nicht "preisgünstig"? "Preisgünstig" hat sich eher als Begriff verbreitet ist auch per Definition des Bundesamtes für Wohnungswesen eingrenzbar.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Eine Begriffsdefinition ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
170429	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Kein Antrag, nur Dank	Die Erwähnung der "produzierenden Landwirtschaft" wird begrüss.	Luzerner Blauerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
168665	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Satz ergänzen: «... sowie guten Infrastrukturen, namentlich in den Bereichen nachhaltige Mobilität, Sport sowie Kultur- und Kongresswesen, international wettbewerbsfähig und nachhaltig ausgestaltet»	Die nachhaltige Mobilität - sei es mit ÖV, Seilbahnen, zu Fuss oder per Velo - soll ebenfalls als "Infrastruktur-Faktor" im Tourismus aufgezählt werden. Die gezielte Förderung nachhaltiger Mobilitätsangebote im Tourismus kann den Kanton Luzern von anderen Tourismusdestinationen abheben, und dazu beitragen, dass der Tourismus weniger Umweltbelastung verursacht.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	In diesem Abschnitt geht es nicht um Verkehrsinfrastrukturen. Der Verkehr ist unter Punkt 3 abgehandelt.	wird nicht berücksichtigt
171355	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Wie der geforderte «ausreichend preisgünstiger Wohnraum [...] für alle verfügbar» sichergestellt werden soll, ist im Richtplan zu präzisieren. Die Gemeinden benötigen hierfür zusätzliche Instrumente.	Der Richtplan macht lediglich Angaben dazu, dass Gemeinden für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zusätzliches Bauland einzonnen können. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch auch erforderlich, dass der bestehende preisgünstige Wohnraum als solcher erhalten bleibt. Dafür fehlen den Gemeinden Instrumente.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Strategischen Zielsetzung - dies wird im Kapitel 21 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
164940	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Wie der geforderte «ausreichend preisgünstiger Wohnraum [...] für alle verfügbar» sichergestellt werden soll, ist im Richtplan zu präzisieren. Die Gemeinden benötigen hierfür zusätzliche Instrumente.	Der Richtplan macht lediglich Angaben dazu, dass Gemeinden für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zusätzliches Bauland einzonnen können. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch auch erforderlich, dass der bestehende preisgünstige Wohnraum als solcher erhalten bleibt. Dafür fehlen den Gemeinden Instrumente.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Dies ist nicht Stufe der Strategischen Zielsetzung - dies wird im Kapitel 21 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
164940	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Wie der geforderte «ausreichend preisgünstiger Wohnraum [...] für alle verfügbar» sichergestellt werden soll, ist im Richtplan zu präzisieren. Die Gemeinden benötigen hierfür zusätzliche Instrumente.	Der Richtplan macht lediglich Angaben dazu, dass Gemeinden für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zusätzliches Bauland einzonnen können. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch auch erforderlich, dass der bestehende preisgünstige Wohnraum als solcher erhalten bleibt. Dafür fehlen den Gemeinden Instrumente.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Strategischen Zielsetzung - dies wird im Kapitel 21 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
164940	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Wie der geforderte «ausreichend preisgünstiger Wohnraum [...] für alle verfügbar» sichergestellt werden soll, ist im Richtplan zu präzisieren. Die Gemeinden benötigen hierfür zusätzliche Instrumente.	Der Richtplan macht lediglich Angaben dazu, dass Gemeinden für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zusätzliches Bauland einzonnen können. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch auch erforderlich, dass der bestehende preisgünstige Wohnraum als solcher erhalten bleibt. Dafür fehlen den Gemeinden Instrumente.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Strategischen Zielsetzung - dies wird im Kapitel 21 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
164940	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Wie der geforderte «ausreichend preisgünstiger Wohnraum [...] für alle verfügbar» sichergestellt werden soll, ist im Richtplan zu präzisieren. Die Gemeinden benötigen hierfür zusätzliche Instrumente.	Der Richtplan macht lediglich Angaben dazu, dass Gemeinden für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zusätzliches Bauland einzonnen können. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch auch erforderlich, dass der bestehende preisgünstige Wohnraum als solcher erhalten bleibt. Dafür fehlen den Gemeinden Instrumente.	Stadt Sursee	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Strategischen Zielsetzung - dies wird im Kapitel 21 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
164940	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Wie der geforderte «ausreichend preisgünstiger Wohnraum [...] für alle verfügbar» sichergestellt werden soll, ist im Richtplan zu präzisieren. Die Gemeinden benötigen hierfür zusätzliche Instrumente.	Der Richtplan macht lediglich Angaben dazu, dass Gemeinden für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zusätzliches Bauland einzonnen können. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch auch erforderlich, dass der bestehende preisgünstige Wohnraum als solcher erhalten bleibt. Dafür fehlen den Gemeinden Instrumente.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Strategischen Zielsetzung - dies wird im Kapitel 21 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
164940	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Wie der geforderte «ausreichend preisgünstiger Wohnraum [...] für alle verfügbar» sichergestellt werden soll, ist im Richtplan zu präzisieren. Die Gemeinden benötigen hierfür zusätzliche Instrumente.	Der Richtplan macht lediglich Angaben dazu, dass Gemeinden für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zusätzliches Bauland einzonnen können. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch auch erforderlich, dass der bestehende preisgünstige Wohnraum als solcher erhalten bleibt. Dafür fehlen den Gemeinden Instrumente.	Stadt Kriens	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Strategischen Zielsetzung - dies wird im Kapitel 21 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
164940	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Wie der geforderte «ausreichend preisgünstiger Wohnraum [...] für alle verfügbar» sichergestellt werden soll, ist im Richtplan zu präzisieren. Die Gemeinden benötigen hierfür zusätzliche Instrumente.	Der Richtplan macht lediglich Angaben dazu, dass Gemeinden für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zusätzliches Bauland einzonnen können. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch auch erforderlich, dass der bestehende preisgünstige Wohnraum als solcher erhalten bleibt. Dafür fehlen den Gemeinden Instrumente.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Strategischen Zielsetzung - dies wird im Kapitel 21 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
164940	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Wie der geforderte «ausreichend preisgünstiger Wohnraum [...] für alle verfügbar» sichergestellt werden soll, ist im Richtplan zu präzisieren. Die Gemeinden benötigen hierfür zusätzliche Instrumente.	Der Richtplan macht lediglich Angaben dazu, dass Gemeinden für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zusätzliches Bauland einzonnen können. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch auch erforderlich, dass der bestehende preisgünstige Wohnraum als solcher erhalten bleibt. Dafür fehlen den Gemeinden Instrumente.	Gemeinde Root	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Strategischen Zielsetzung - dies wird im Kapitel 21 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
164940	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Wie der geforderte «ausreichend preisgünstiger Wohnraum [...] für alle verfügbar» sichergestellt werden soll, ist im Richtplan zu präzisieren. Die Gemeinden benötigen hierfür zusätzliche Instrumente.	Der Richtplan macht lediglich Angaben dazu, dass Gemeinden für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zusätzliches Bauland einzonnen können. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch auch erforderlich, dass der bestehende preisgünstige Wohnraum als solcher erhalten bleibt. Dafür fehlen den Gemeinden Instrumente.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Dies ist nicht Stufe der Strategischen Zielsetzung - dies wird im Kapitel 21 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
164940	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Wie der geforderte «ausreichend preisgünstiger Wohnraum [...] für alle verfügbar» sichergestellt werden soll, ist im Richtplan zu präzisieren. Die Gemeinden benötigen hierfür zusätzliche Instrumente.	Der Richtplan macht lediglich Angaben dazu, dass Gemeinden für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zusätzliches Bauland einzonnen können. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch auch erforderlich, dass der bestehende preisgünstige Wohnraum als solcher erhalten bleibt. Dafür fehlen den Gemeinden Instrumente.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Strategischen Zielsetzung - dies wird im Kapitel 21 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
164940	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Wie der geforderte «ausreichend preisgünstiger Wohnraum [...] für alle verfügbar» sichergestellt werden soll, ist im Richtplan zu präzisieren. Die Gemeinden benötigen hierfür zusätzliche Instrumente.	Der Richtplan macht lediglich Angaben dazu, dass Gemeinden für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zusätzliches Bauland einzonnen können. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch auch erforderlich, dass der bestehende preisgünstige Wohnraum als solcher erhalten bleibt. Dafür fehlen den Gemeinden Instrumente.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Strategischen Zielsetzung - dies wird im Kapitel 21 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
164940	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Wie der geforderte «ausreichend preisgünstiger Wohnraum [...] für alle verfügbar» sichergestellt werden soll, ist im Richtplan zu präzisieren. Die Gemeinden benötigen hierfür zusätzliche Instrumente.	Der Richtplan macht lediglich Angaben dazu, dass Gemeinden für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zusätzliches Bauland einzonnen können. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch auch erforderlich, dass der bestehende preisgünstige Wohnraum als solcher erhalten bleibt. Dafür fehlen den Gemeinden Instrumente.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Strategischen Zielsetzung - dies wird im Kapitel 21 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
164940	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Wie der geforderte «ausreichend preisgünstiger Wohnraum [...] für alle verfügbar» sichergestellt werden soll, ist im Richtplan zu präzisieren. Die Gemeinden benötigen hierfür zusätzliche Instrumente.	Der Richtplan macht lediglich Angaben dazu, dass Gemeinden für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zusätzliches Bauland einzonnen können. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch auch erforderlich, dass der bestehende preisgünstige Wohnraum als solcher erhalten bleibt. Dafür fehlen den Gemeinden Instrumente.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Strategischen Zielsetzung - dies wird im Kapitel 21 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
169155	2. Der Kanton Luzern pflegt eine enge Kooperation mit allen benachbarten Räumen und Organisationen. Er nutzt gezielt die Chancen und Synergien, die daraus erwachsen.	Der Absatz 3 ist folgendermassen zu ergänzen: Die Zusammenarbeit bei dem Wirtschaftsraum... sowie dem Freiamt und dem Aargauer Seetal, sowie dem Aargauer Sulrental stärkt den Wirtschaftsstandort Kanton Luzern.	Der Grossraum Sursee und das Surental werden sich in Zukunft überproportional entwickeln. Diesem Umstand ist bereits jetzt im kantonalen Richtplan Rechnung zu tragen.	Gemeinde Büron	Gemeinde	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt

171369	2. Der Kanton Luzern pflegt eine enge Kooperation mit allen benachbarten Räumen und Organisationen. Er nutzt gezielt die Chancen und Synergien, die daraus erwachsen.	Der erste Unterpunkt ist in ihrer Formulierung zu überprüfen.	Der Satz ist sehr einseitig auf Luzern bezogen. Wie fassen dies die anderen Zentralschweizer Kantone, insb. der Kanton Zug, auf, gerade wenn es um Unterstützung für Luzerner Anliegen (wie den DBL) geht?	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Es handelt sich dabei um die Raumentwicklungsstrategie des Kantons Luzern.	wird nicht berücksichtigt
170017	2. Der Kanton Luzern pflegt eine enge Kooperation mit allen benachbarten Räumen und Organisationen. Er nutzt gezielt die Chancen und Synergien, die daraus erwachsen.	Die überkantonale Zusammenarbeit soll ergänzt werden. Für LuzernPlus wichtige Partnerregionen wie Schwyz und Nidwalden sind im Zusammenhang mit den Handlungsräumen zu erwähnen.	Küssnacht (SZ) nimmt eine wichtige Scharnierfunktion ein und ist für diverse Luzerner Gemeinden ein regionales Zentrum. Dies soll sichtbar sein, auch wenn keine Zuweisung zu Kennwerten notwendig ist.	Vitznau	Gemeinde	Die Kantone Schwyz und Nidwalden sind mit dem Begriff Zentralschweiz abgedeckt. Küssnacht ist in der Karte II Räumliche Positionierung als ausserkantonales Zentrum enthalten.	wird zur Kenntnis genommen
170379	2. Der Kanton Luzern pflegt eine enge Kooperation mit allen benachbarten Räumen und Organisationen. Er nutzt gezielt die Chancen und Synergien, die daraus erwachsen.	Die Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsraum Nordwestschweiz ist zu konkretisieren.	Seit über 10 Jahren besteht eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kanton Aargau. Als Grenzgemeinde ist diese Vereinbarung zwischen Luzerner Seetal mit dem Aargauer Seetal und dem Freiamt sehr wichtig, aber in wichtigen Themen (ÖV, MIV etc.) nicht spürbar. Es wäre deshalb sinnvoll, diese Vereinbarung im Richtplan zu nennen und eine Aussage zu machen, ob und wie diese Zusammenarbeit in den nächsten Jahren gestaltet werden soll.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Die Aufnahme bzw. Erwähnung dieser Kooperationsvereinbarung ist im Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
165452	2. Der Kanton Luzern pflegt eine enge Kooperation mit allen benachbarten Räumen und Organisationen. Er nutzt gezielt die Chancen und Synergien, die daraus erwachsen.	Die Thematisierung der Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsraum Nordwestschweiz wird begrüsst, sei aber zu konkretisieren.	Seit über 10 Jahren besteht eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kanton Aargau, welche aber bisher nicht sehr intensiv gelebt wird. Zumindest ist diese Vereinbarung im Seetal mit Grenzbeziehungen zum Aargauer Seetal und zum Freiamt nicht wirklich spürbar. Es wäre unseres Erachtens sinnvoll, diese Vereinbarung im Richtplan zu nennen und eine Aussage machen, ob und wie diese Zusammenarbeit in den nächsten Jahren gestaltet werden soll.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Die Aufnahme bzw. Erwähnung dieser Kooperationsvereinbarung ist im Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
165452	2. Der Kanton Luzern pflegt eine enge Kooperation mit allen benachbarten Räumen und Organisationen. Er nutzt gezielt die Chancen und Synergien, die daraus erwachsen.	Die Thematisierung der Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsraum Nordwestschweiz wird begrüsst, sei aber zu konkretisieren.	Seit über 10 Jahren besteht eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kanton Aargau, welche aber bisher nicht sehr intensiv gelebt wird. Zumindest ist diese Vereinbarung im Seetal mit Grenzbeziehungen zum Aargauer Seetal und zum Freiamt nicht wirklich spürbar. Es wäre unseres Erachtens sinnvoll, diese Vereinbarung im Richtplan zu nennen und eine Aussage machen, ob und wie diese Zusammenarbeit in den nächsten Jahren gestaltet werden soll.	Aesch	Gemeinde	Die Aufnahme bzw. Erwähnung dieser Kooperationsvereinbarung ist im Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
164465	2. Der Kanton Luzern pflegt eine enge Kooperation mit allen benachbarten Räumen und Organisationen. Er nutzt gezielt die Chancen und Synergien, die daraus erwachsen.	Folgender Grundsatz sollte in den Richtplan aufgenommen werden (an dieser oder einer anderen Stelle): Die Umsetzung des Richtplans soll unter Berücksichtigung einer fairen Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgen.	Aus finanzieller Sicht ist festzuhalten, dass der Richtplan eine starke kommunale Mitwirkung verlangt, ohne die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden zu präzisieren. Viele der vorgesehenen Aufgaben führen zu erheblichen Kosten auf Gemeindeebene, insbesondere für die Stadt Luzern als kantonales Zentrum. Es besteht ein gewisses Risiko einer Überwälzung von weiteren Zentrumslasten auf die kommunale Ebene. Die Umsetzung des Richtplans soll unter Berücksichtigung einer fairen Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgen.	Stadt Luzern	Gemeinde	Die Finanzierung ist nicht die Aufgabe der Kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
169127	2. Der Kanton Luzern pflegt eine enge Kooperation mit allen benachbarten Räumen und Organisationen. Er nutzt gezielt die Chancen und Synergien, die daraus erwachsen.	in der Aufzählung muss der Sport auch Erwähnung finden: Der Kanton Luzern bildet das Sport , Kultur, Bildungs- und Wirtschaftszentrum der Zentralschweiz	Die Austrahlungskraft der Thermoplan Arena (ehemals Swisspor Arena), der Pilatus Arena und vieler weiterer Infrastrukturen und Vereinen im Kanton Luzern soll Rechnung getragen werden.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Im Bereich Sport ist die Hierarchie innerhalb der Zentralschweizer Kantone weniger klar ausgeprägt. Es soll keine Konkurrenzierung zu bestehenden, etablierten Standorten bzw. Kantonen entstehen (z. B. EVZ im Kanton Zug oder Engelberg als Wintersportort). Im Kulturbereich hingegen ist die Positionierung des Kantons Luzern klar definiert.	wird nicht berücksichtigt
172742	3. Dank leistungsfähiger und direkter Verbindungen auf Schiene und Strasse n die angrenzenden Räume sowie der Vernetzung der verschiedenen Mobilitätsangebote nutzt der Kanton Luzern seine zentrale Lage in der Schweiz ideal.	Beim 3. Abschnitt «und dem Gesamtsystem Bypass Luzern...» streichen	Den Bypass lehnen wir dezidiert ab. Ein Ausbau des Autobahnnetzes im Raum Luzern ist mit Klimaschutz nicht vereinbar. Ein solcher Ausbau der Kapazitäten widerspricht auch dem 4V-Prinzip. Wer Verkehr tatsächlich vermeidet und (vom MIV auf den ÖV) verlagert, braucht keine zusätzlichen Mega-Strassen-Projekte.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Der Bypass ist für die künftige Mobilitätsabwicklung wichtig.	wird nicht berücksichtigt
172742	3. Dank leistungsfähiger und direkter Verbindungen auf Schiene und Strasse n die angrenzenden Räume sowie der Vernetzung der verschiedenen Mobilitätsangebote nutzt der Kanton Luzern seine zentrale Lage in der Schweiz ideal.	Beim 3. Abschnitt «und dem Gesamtsystem Bypass Luzern...» streichen	Den Bypass lehnen wir dezidiert ab. Ein Ausbau des Autobahnnetzes im Raum Luzern ist mit Klimaschutz nicht vereinbar. Ein solcher Ausbau der Kapazitäten widerspricht auch dem 4V-Prinzip. Wer Verkehr tatsächlich vermeidet und (vom MIV auf den ÖV) verlagert, braucht keine zusätzlichen Mega-Strassen-Projekte.	Pro Natura Luzern	Verein	Der Bypass ist für die künftige Mobilitätsabwicklung wichtig.	wird nicht berücksichtigt
172742	3. Dank leistungsfähiger und direkter Verbindungen auf Schiene und Strasse n die angrenzenden Räume sowie der Vernetzung der verschiedenen Mobilitätsangebote nutzt der Kanton Luzern seine zentrale Lage in der Schweiz ideal.	Beim 3. Abschnitt «und dem Gesamtsystem Bypass Luzern...» streichen	Den Bypass lehnen wir dezidiert ab. Ein Ausbau des Autobahnnetzes im Raum Luzern ist mit Klimaschutz nicht vereinbar. Ein solcher Ausbau der Kapazitäten widerspricht auch dem 4V-Prinzip. Wer Verkehr tatsächlich vermeidet und (vom MIV auf den ÖV) verlagert, braucht keine zusätzlichen Mega-Strassen-Projekte.	BirdLife Luzern	Verband	Der Bypass ist für die künftige Mobilitätsabwicklung wichtig.	wird nicht berücksichtigt
171378	3. Dank leistungsfähiger und direkter Verbindungen auf Schiene und Strasse n die angrenzenden Räume sowie der Vernetzung der verschiedenen Mobilitätsangebote nutzt der Kanton Luzern seine zentrale Lage in der Schweiz ideal.	Die ersten beiden Unterpunkte sind in ihrer Formulierung zu überprüfen oder mindestens die Klammern Regional- und Fernverkehr zu entfernen: Auf den Hauptachsen gibt es auch essenzielle Regionalverkehrsverbindungen.	Regionalverkehr findet auch auf den Hauptachsen statt, bspw. die Anbindung der Achse Luzern-Sursee-Zofingen an den Fernverkehrsknoten Otten oder die Verbindung der Wirtschaftsräume Luzern und Zug mit der S-Bahn.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Es wird ergänzt, dass auf den Hauptachsen der Schienen auch der Regionalverkehr für die Erreichbarkeit wichtig ist.	wird berücksichtigt
170015	3. Dank leistungsfähiger und direkter Verbindungen auf Schiene und Strasse n die angrenzenden Räume sowie der Vernetzung der verschiedenen Mobilitätsangebote nutzt der Kanton Luzern seine zentrale Lage in der Schweiz ideal.	Die Inhalte sind insoweit zu ergänzen, dass der Schiffsverkehr in seiner Wichtigkeit als Teil des touristischen und öffentlichen Verkehrs erkannt wird.	Für die Rigi-Gemeinden spielt der Schiffsverkehr eine wichtige Rolle und soll im Richtplan eine entsprechende Rolle erhalten. Vitznau ist ein bedeutender Verkehrsknotenpunkt der SGV mit regelmässigen Kursverbindungen.	Vitznau	Gemeinde	Der Schiffsverkehr ist für den Kanton Luzern und den Vierwaldstättersee wichtig. Jedoch hat sie keine Relevanz für das Kapitel "Räumliche Positionierung". Im Kapitel 33 ÖV wird die Schifffahrt in den Stossrichtungen genannt.	wird nicht berücksichtigt
169129	3. Dank leistungsfähiger und direkter Verbindungen auf Schiene und Strasse n die angrenzenden Räume sowie der Vernetzung der verschiedenen Mobilitätsangebote nutzt der Kanton Luzern seine zentrale Lage in der Schweiz ideal.	Es ist sehr lobenswert und wichtig, dass der DBL Luzern und das Gesamtsystem Bypass Luzern Erwähnung findet.	Schiene und Strasse sollen den Verkehr in Luzern und der Agglomeration zukunftsfähig steuern.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
168666	3. Dank leistungsfähiger und direkter Verbindungen auf Schiene und Strasse n die angrenzenden Räume sowie der Vernetzung der verschiedenen Mobilitätsangebote nutzt der Kanton Luzern seine zentrale Lage in der Schweiz ideal.	Titel des Ziels Nr. 3 ersetzen durch: «Der Kanton Luzern sorgt für eine nachhaltige, differenzierte, einfach zugängliche und zuverlässige Mobilität.»	Eine Zielsetzung, welche einen einseitigen Fokus auf "Leistungsfähigkeit" und den Ausbau der Infrastruktur setzt, wird zu mehr Verkehr führen, statt ihn gezielt zu organisieren. Der Titel des Ziels soll daher angepasst werden - und gemäss der Vision der kantonalen Verkehrsplanung ausformuliert sein: «Der Kanton Luzern sorgt für eine nachhaltige, differenzierte, einfach zugängliche und zuverlässige Mobilität.». Der Text soll entsprechend angepasst werden, damit er im Einklang mit dem Planungsinstrument ZuMoLu und dem 4V-Prinzip steht.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Es geht hier bewusst um die interkantonale Positionierung. Die weiteren Mobilitätsthemen sind im Kapitel 3 enthalten.	wird nicht berücksichtigt
171400	3. Dank leistungsfähiger und direkter Verbindungen auf Schiene und Strasse n die angrenzenden Räume sowie der Vernetzung der verschiedenen Mobilitätsangebote nutzt der Kanton Luzern seine zentrale Lage in der Schweiz ideal.	Zum dritten Unterpunkt: Zuverlässige Reisezeiten sind auch unabhängig von DBL und Bypass zu gewährleisten! Die Formulierung ist entsprechend anzupassen.	Erstens zeigen die Untersuchungen des vif, dass "durchgehende Busspuren" in der Innenstadt zu einem guten Teil auch ohne bzw. vor Realisierung des Bypass möglich sind. Zweitens sind diverse Busbeschleunigungsmassnahmen im Raum Stadt/Agglo Luzern bereits auf die Bauphase des DBL und des Bypass hin nötig, damit der Gesamtverkehr flüssiger) funktionieren kann. Und drittens gibt es etliche Räume im Kanton Luzern (bspw. Sursee, Hochdorf, Inwil, Willisau, Wolhusen, Nebikon-Dagmersellen), in denen kaum Zusammenhang zwischen Busbeschleunigungsmassnahmen und dem DBL bzw. Bypass besteht.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Die Formulierung wird präzisiert.	wird berücksichtigt
171413	III. Räumliche Entwicklung	"Bahnpeile" sollten eher am Rand der Grafik platziert werden.	Einzelne "Bahnpeile", bspw. im Raum Beinwil am See, Zofingen, Hergiswil und Küssnacht, wirken irritierend.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Die Pfeile sind jeweils ausserhalb des Kantons Luzern angebracht und symbolisieren die Verbindung zu den Nachbarkantonen und -regionen.	wird nicht berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Einwohnergemeinde Flühi	Gemeinde	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Hasle	Gemeinde	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Luthern	Gemeinde	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Wolhusen	Gemeinde	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Stadt Willisau	Gemeinde	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Gemeinde Escholzmatt-Marbach	Gemeinde	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Gemeinde Ufhusen	Gemeinde	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
167560	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt
183664	III. Räumliche Entwicklung	Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.	Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Auf die Darstellung von Revitalisierungsprojekten wird verzichtet Die Legende und Karte wird angepasst. An der Darstellung der Oberflächengewässer wird beibehalten.	wird berücksichtigt

164273	III. Räumliche Entwicklung	Die Abgrenzung der Raumtypen "Ländlicher Raum mit kompakten Siedlungen" und "Naturgeprägter Raum" wird in Frage gestellt und ist zu überprüfen.	Für die Zuordnung zu den Raumtypen sind gleiche Siedlungsstrukturen gleich zu beurteilen. Dies erscheint nicht überall der Fall zu sein.	FSU Zentralschweiz	Verband	Die Zuordnung stützt sich auf die Darstellung und Karte des Projekts Zukunft Mobilität Luzern.	wird nicht berücksichtigt
169385	III. Räumliche Entwicklung	Die Gemeinde Zell ist als Stützpunktgemeinde festzulegen.	(siehe auch Punkt 13.22 Bauzonendimensionierung): «Die Gemeinde Zell ist der Kategorie intermedär zuzuordnen. Sie erfüllt die dazu erforderlichen Funktionen einer Stützpunktgemeinde in allen Punkten ausser der Bevölkerungsanzahl mehr als deutlich». Begründung: Die Anforderung an die Bevölkerungsanzahl liegt bei 5000, Zell hat ca. 2200 Einwohner. In allen Andern Punkten punktet Zell aber wesentlich stärker als z. B. Triengen, teilweise sicher auch Beromünster. Nicht abschliessend: 2 Bahnhöfe mit Busanbindung von allen umliegenden Gemeinden (Verkehrsdrehscheibe), Ortsteile Zell/Briseck/Hüsül, Oberstufen-Schulzentrum von 5 Gemeinden, Feuerwehr, mehr Zu- als Wegpendler (auch mehr Beschäftigte als Arbeitnehmende), Ärztezentrum, Zahnarzt, Tierarzt usw. (siehe auch Beilage Schreiben der Gemeinde Zell. Die Bevölkerungsanzahl hat auf die tatsächliche Funktion von Zell als Drehscheibe keinen wesentlichen Faktor. Wenn man die inkludierten Gemeinden mitrechnet, ist auch dieses Kriterium bei weitem Erfüllt erfüllt (Zell, Ufhusen, Luthern, Gettnau, und Gemeinden Fischbach bis St.Urban).		Privatperson, weitere	Die Gemeinde Zell übernimmt nicht die Funktion einer Stützpunktgemeinde.	wird nicht berücksichtigt
171295	III. Räumliche Entwicklung	Zell ist auch als Gemeinde mit Stützpunktfunktion aufzuführen	In Zell wird der Anschluss an den öffentlichen Verkehr ermöglicht, hat viele Arbeitsplätze von denen auch die umliegenden Gemeinden profitieren können, ist das Schulzentrum für das Hinterland, hat eine regionale Feuerwehr (ZUF), hat ein Alterszentrum von welchem die Nachbargemeinden profitieren können, könnte auch in Zukunft eine Partnergemeinde für vermehrte Zusammenarbeit bis zu einer eventuellen Fusion sein	Gemeinde	Gemeinde	Die Gemeinde Zell übernimmt nicht die Funktion einer Stützpunktgemeinde.	wird nicht berücksichtigt
169405	III. Räumliche Entwicklung	Die Gemeinde Zell ist als Gemeinde mit Stützpunktfunktion festzulegen.	Die Gemeinde Zell ist der Kategorie intermedär zuzuordnen. Sie erfüllt die dazu erforderlichen Funktionen einer Stützpunktgemeinde in allen Punkten ausser der Bevölkerungsanzahl mehr als deutlich». Begründung: Die Anforderung an die Bevölkerungsanzahl liegt bei 5000, Zell hat ca. 2200 Einwohner. In allen Andern Punkten punktet Zell aber wesentlich stärker als z. B. Triengen, teilweise sicher auch Beromünster. Nicht abschliessend: 2 Bahnhöfe mit Busanbindung von allen umliegenden Gemeinden (Verkehrsdrehscheibe), Ortsteile Zell/Briseck/Hüsül, Oberstufen-Schulzentrum von 5 Gemeinden, Feuerwehr, mehr Zu- als Wegpendler (auch mehr Beschäftigte als Arbeitnehmende), Ärztezentrum, Zahnarzt, Tierarzt usw. (siehe auch Beilage Schreiben der Gemeinde Zell. Die Bevölkerungsanzahl hat auf die tatsächliche Funktion von Zell als Drehscheibe keinen wesentlichen Faktor. Wenn man die inkludierten Gemeinden mitrechnet, ist auch dieses Kriterium bei weitem Erfüllt erfüllt (Zell, Ufhusen, Luthern, Gettnau, und Gemeinden Fischbach bis St.Urban).		Privatperson, weitere	Die Gemeinde Zell übernimmt nicht die Funktion einer Stützpunktgemeinde.	wird nicht berücksichtigt
168329	III. Räumliche Entwicklung	Gemeinde Zell als Gemeinde mit Stützpunktfunktion aufnehmen.	Die Gemeinden Zell übernimmt wie z.B. Triengen insbesondere bezüglich Versorgung und Arbeitsplätzen Stützpunktaufgaben und ist darum als Stützpunktgemeinde in den Richtplan aufzunehmen.	KMU und Gewerbeverband Kanton Luzern	Verband	Die Gemeinde Zell übernimmt nicht die Funktion einer Stützpunktgemeinde.	wird nicht berücksichtigt
169378	III. Räumliche Entwicklung	Die Grenzen der RET's sind offen zu formulieren. Jede Gemeinde bestimmt selber, wie und in welcher Form sie bei einem RET mitmachen will. Dies betrifft insbesondere die Gemeinden in überschneidenden Teilen wie z. B. im Gebiet unteres Rottal (Pfaffnau/St. Urban) oder Ruswil	Für die Region Pfaffnau/St. Urban ist die Zuteilung zum Wirtschaftsraum Nordwestschweiz nicht die einzige Ausrichtung. Man muss sich auch hin zum RET Region Luzern West ausrichten können. Auch für die Gemeinden in der Region Ruswil muss der Entscheid, in welchem RET diese Gemeinden mitmachen wollen, offen bleiben. Die Karte macht klare Zuweisungen, welche nicht korrekt sind.		Privatperson, weitere	Der Kantonale Richtplan hat den Auftrag, die funktionalen Handlungsräume geeignet darzustellen. Mehrfach orientierte Gemeinden können auf der Stufe der Kantonalen Richtplanung nicht abschliessend dargestellt werden.	wird nicht berücksichtigt
169390	III. Räumliche Entwicklung	Die Grenzen der RET's sind offen zu formulieren. Jede Gemeinde bestimmt selber, wie und in welcher Form sie bei einem RET mitmachen will.	Dies betrifft insbesondere die Gemeinden in überschneidenden Teilen wie z. B. im Gebiet unteres Rottal (Pfaffnau/St. Urban) oder Ruswil Für die Region Pfaffnau/St. Urban ist die Zuteilung zum Wirtschaftsraum Nordwestschweiz nicht die einzige Ausrichtung. Man muss sich auch hin zum RET Region Luzern West ausrichten können. Auch für die Gemeinden in der Region Ruswil muss der Entscheid, in welchem RET diese Gemeinden mitmachen wollen, offen bleiben. Die Karte macht klare Zuweisungen, welche nicht korrekt sind.		Privatperson, weitere	Der Kantonale Richtplan hat den Auftrag, die funktionalen Handlungsräume geeignet darzustellen. Mehrfach orientierte Gemeinden können auf der Stufe der Kantonalen Richtplanung nicht abschliessend dargestellt werden.	wird nicht berücksichtigt
163272	III. Räumliche Entwicklung	Die Karte „Raumentwicklungsstrategie Kanton Luzern“ (S. 19) wird von LuzernPlus grundsätzlich begrüsst, da sie eine wichtige Grundlage für die gesamträumliche Orientierung bietet. Zu prüfen ist jedoch, ob die funktionalen Handlungsräume und Kooperationsgebiete (insb. RET-Perimeter) im Kanton ergänzend oder erläuternd dargestellt werden können, um die Umsetzung der Raumpulse und die interkommunale Zusammenarbeit besser nachvollziehbar zu machen.	Die Karte bildet die kantonale Raumstruktur überzeugend ab, zeigt aber bislang keine Unterscheidung zwischen funktionalen Entwicklungs- und Kooperationsräumen. Da die Umsetzung der Raumentwicklungsstrategie zunehmend über überkommunale Partnerschaften erfolgt, würde eine ergänzende Darstellung dieser Handlungsräume die Schnittstelle zwischen kantonomer und regionaler Ebene stärken und die Umsetzung der strategischen Raumpulse klarer verorten.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Die funktionalen Räume sind bereits in der Karte dargestellt. Siehe "Handlungsräume".	wird zur Kenntnis genommen
163272	III. Räumliche Entwicklung	Die Karte „Raumentwicklungsstrategie Kanton Luzern“ (S. 19) wird von LuzernPlus grundsätzlich begrüsst, da sie eine wichtige Grundlage für die gesamträumliche Orientierung bietet. Zu prüfen ist jedoch, ob die funktionalen Handlungsräume und Kooperationsgebiete (insb. RET-Perimeter) im Kanton ergänzend oder erläuternd dargestellt werden können, um die Umsetzung der Raumpulse und die interkommunale Zusammenarbeit besser nachvollziehbar zu machen.	Die Karte bildet die kantonale Raumstruktur überzeugend ab, zeigt aber bislang keine Unterscheidung zwischen funktionalen Entwicklungs- und Kooperationsräumen. Da die Umsetzung der Raumentwicklungsstrategie zunehmend über überkommunale Partnerschaften erfolgt, würde eine ergänzende Darstellung dieser Handlungsräume die Schnittstelle zwischen kantonomer und regionaler Ebene stärken und die Umsetzung der strategischen Raumpulse klarer verorten.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Die funktionalen Räume sind bereits in der Karte dargestellt. Siehe "Handlungsräume".	wird zur Kenntnis genommen
163272	III. Räumliche Entwicklung	Die Karte „Raumentwicklungsstrategie Kanton Luzern“ (S. 19) wird von LuzernPlus grundsätzlich begrüsst, da sie eine wichtige Grundlage für die gesamträumliche Orientierung bietet. Zu prüfen ist jedoch, ob die funktionalen Handlungsräume und Kooperationsgebiete (insb. RET-Perimeter) im Kanton ergänzend oder erläuternd dargestellt werden können, um die Umsetzung der Raumpulse und die interkommunale Zusammenarbeit besser nachvollziehbar zu machen.	Die Karte bildet die kantonale Raumstruktur überzeugend ab, zeigt aber bislang keine Unterscheidung zwischen funktionalen Entwicklungs- und Kooperationsräumen. Da die Umsetzung der Raumentwicklungsstrategie zunehmend über überkommunale Partnerschaften erfolgt, würde eine ergänzende Darstellung dieser Handlungsräume die Schnittstelle zwischen kantonomer und regionaler Ebene stärken und die Umsetzung der strategischen Raumpulse klarer verorten.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Die funktionalen Räume sind bereits in der Karte dargestellt. Siehe "Handlungsräume".	wird zur Kenntnis genommen
163272	III. Räumliche Entwicklung	Die Karte „Raumentwicklungsstrategie Kanton Luzern“ (S. 19) wird von LuzernPlus grundsätzlich begrüsst, da sie eine wichtige Grundlage für die gesamträumliche Orientierung bietet. Zu prüfen ist jedoch, ob die funktionalen Handlungsräume und Kooperationsgebiete (insb. RET-Perimeter) im Kanton ergänzend oder erläuternd dargestellt werden können, um die Umsetzung der Raumpulse und die interkommunale Zusammenarbeit besser nachvollziehbar zu machen.	Die Karte bildet die kantonale Raumstruktur überzeugend ab, zeigt aber bislang keine Unterscheidung zwischen funktionalen Entwicklungs- und Kooperationsräumen. Da die Umsetzung der Raumentwicklungsstrategie zunehmend über überkommunale Partnerschaften erfolgt, würde eine ergänzende Darstellung dieser Handlungsräume die Schnittstelle zwischen kantonomer und regionaler Ebene stärken und die Umsetzung der strategischen Raumpulse klarer verorten.	Vitznau	Gemeinde	Die funktionalen Räume sind bereits in der Karte dargestellt. Siehe "Handlungsräume".	wird zur Kenntnis genommen
163272	III. Räumliche Entwicklung	Die Karte „Raumentwicklungsstrategie Kanton Luzern“ (S. 19) wird von LuzernPlus grundsätzlich begrüsst, da sie eine wichtige Grundlage für die gesamträumliche Orientierung bietet. Zu prüfen ist jedoch, ob die funktionalen Handlungsräume und Kooperationsgebiete (insb. RET-Perimeter) im Kanton ergänzend oder erläuternd dargestellt werden können, um die Umsetzung der Raumpulse und die interkommunale Zusammenarbeit besser nachvollziehbar zu machen.	Die Karte bildet die kantonale Raumstruktur überzeugend ab, zeigt aber bislang keine Unterscheidung zwischen funktionalen Entwicklungs- und Kooperationsräumen. Da die Umsetzung der Raumentwicklungsstrategie zunehmend über überkommunale Partnerschaften erfolgt, würde eine ergänzende Darstellung dieser Handlungsräume die Schnittstelle zwischen kantonomer und regionaler Ebene stärken und die Umsetzung der strategischen Raumpulse klarer verorten.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die funktionalen Räume sind bereits in der Karte dargestellt. Siehe "Handlungsräume".	wird zur Kenntnis genommen
171070	III. Räumliche Entwicklung	Die touristischen Schwerpunktgebiete sind auf der Karte kaum erkennbar.	Die UNESCO Biosphäre Entlebuch und insbesondere die Gemeinde Flühi Sörenberg sind als touristische Schwerpunktgebiete ausgeschieden. Die Darstellung mit einer Umrandung erachten wir als zu wenig gut sichtbar.	Einwohnergemeinde Flühi	Gemeinde	Eine flächige Darstellung ist plangrafisch nicht sinnvoll und würde die Karte unleserlich machen.	wird nicht berücksichtigt
171419	III. Räumliche Entwicklung	Die urbanen Subzentren im Agglomerationsraum Luzern (Luzern Nord, Ost und Süd) sollten sichtbar gemacht werden.	Sie tragen den wesentlichen Teil der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung und deren Verkehrsdrehscheiben sind zur Stärkung (u.a. mit Schnellzughalten) vorgesehen. Zudem ist auf Seite 21 unten festgehalten, dass diese Räume verschiedene Zentrumsfunktionen übernehmen. Die Nennung dieser Räume als ESP erfüllt den vorliegenden Antrag nicht, da sich ESP im Wesentlichen auf die Funktion als Wirtschaftsstandorte beziehen.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Eine solche Darstellung würde die Lesbarkeit der Karte negativ beeinflussen. Zudem werden deren Funktionen (wie im Antrag richtig formuliert) mit dem Raumtyp "Urbaner Raum" auf Stufe Kantonomer Richtplan behandelt.	wird nicht berücksichtigt
164387	III. Räumliche Entwicklung	Grundsätzlich unterstützen wir die dargestellten Raumstrukturen. Allerdings können wir am Lindenberg die Abgrenzung des "Ländlichen Raums mit kompakten Siedlungen" und des "Naturgeprägten Raums" nicht nachvollziehen und fordern eine Optimierung.	Die Gemeinde Schongau mit geringer Siedlungsdichte wird grösstenteils dem "Ländlichen Raums mit kompakten Siedlungen" zugewiesen, während die Hitzkircher Ortsteile Hämikon und Müswangen zum "Naturgeprägten Raum" gehören sollen. Auch im Vergleich zu anderen kleineren, ziemlich lockeren Siedlungsgebieten im Kanton Luzern erscheint diese Einordnung fragwürdig. Selbstverständlich sind wir stolz auf die naturräumlichen Qualitäten am Lindenberg und schätzen unsere Landschaft sehr - als problematisch erachten wir jedoch die Differenzierung der beiden Raumtypen betreffend ÖV-Erschliessung: Für Hämikon und Müswangen genügt eine gute ÖV-Erschliessung für den Freizeitverkehr nicht, eine genügende, ganztägige Erschliessung an allen Wochentagen ist wichtig. Entweder die Karte oder der Text zu den "Naturgeprägten Räumen" ist anzupassen.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Die Zuteilung der Raumtypen basiert auf dem Projekt Zukunft Mobilität Luzern und wird im Kantonalen Richtplan nicht separat angepasst.	wird nicht berücksichtigt
172425	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu "Verkehrssystem entwickeln" ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Velolanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Gemeinde	Gemeinde	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
171358	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Velolanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
164903	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Velolanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
164903	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Velolanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
164903	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Velolanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
164903	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Velolanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Stadt Sursee	Gemeinde	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
164903	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Velolanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
164903	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Velolanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Stadt Kriens	Gemeinde	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP

164903	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Veloanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
164903	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Veloanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Gemeinde Root	Gemeinde	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
164903	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Veloanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
164903	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Veloanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
164903	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Veloanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
164903	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Veloanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
164903	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Veloanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
166413	III. Räumliche Entwicklung	Es ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung ist sehr allgemein gehalten. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral.	Gemeinde Inwil	Gemeinde	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
163253	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Veloanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
163253	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Veloanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
163253	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Veloanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Vitznau	Gemeinde	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
163253	III. Räumliche Entwicklung	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Veloanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Es ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung, die Normen zur Velonetzplanung zu erläutern. Dies wird in einem separaten Verfahren (Velonetzplanung) vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
162266	III. Räumliche Entwicklung	Neuenkirch, Gemeinde mit Stützpunktfunktionen. (Ergänzung)	Siehe gleichlautender Antrag.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Neuenkirch ist gemäss kantonaler Raumentwicklungsstrategie keine Stützpunktgemeinde. Angesichts der räumlichen Nähe zur Agglomeration Luzern wird eine entsprechende Funktion aus übergeordneter Sicht nicht angestrebt.	wird nicht berücksichtigt
162262	III. Räumliche Entwicklung	Neuenkirch (Sempach Station) ist ebenfalls als Gemeinde mit Stützpunktfunktionen zu definieren.	In Sempach Station befindet sich der Bahnhof Sempach/Neuenkirch welcher als Drehscheibe des ÖV's im Raum des Oberen Sempachersees dient. Verbindungen nach Luzern S1/RX, Sursee (S1, RX, Linie 84), Neuenkirch/Rothenburg (Linie 70), Hochdorf (Linie 88) sowie Nottwil SPZ und Sempach-ZS-Zentrum Almend in Planung. In Sempach Station befinden sich auch mehrere überregionale Anbieter mit Gütern des täglichen Gebrauchs (Migros, Aldi, Landi, Tankstellen-Shop) sowie mehrere Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe. Neuenkirch ist auch Sitzgemeinde der Musikschule Oberer Sempachersee der Gemeinden Nottwil, Sempach, Hildisrieden, Rain und Eich.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Neuenkirch ist gemäss kantonaler Raumentwicklungsstrategie keine Stützpunktgemeinde. Angesichts der räumlichen Nähe zur Agglomeration Luzern wird eine entsprechende Funktion aus übergeordneter Sicht nicht angestrebt.	wird nicht berücksichtigt
166429	III. Räumliche Entwicklung	Seite 19 ff Generell: Die strategischen Zielsetzungen sind insgesamt zu schärfen und präzisieren. Karte "Raumstruktur": Klarstellen, ob die Karte den Ist-Zustand oder einen Zielzustand darstellt.	Generell: Die strategischen Zielsetzungen erscheinen vielfach allgemein, wenig konkret und Luzern-spezifisch. Zu wünschen wäre etwas mehr spezifische, auf den Kanton abgestimmte Konturen, Griffigkeit und Klarheit, insbesondere auch für den kommunalen Vollzug. Unklarheit bezüglich Karte "Raumstruktur".	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Die Raumstruktur-Karte ist als Zielzustand zu verstehen.	wird nicht berücksichtigt
174186	1. Nachhaltigkeit fördern:	Eine kompakte Siedlungsentwicklung, aktive Mobilität, wohnungsnah Erholungsräume und eine nachhaltige Landnutzung sind Zielgrößen für Prävention und gesellschaftlichen Zusammenhalt.	Luftverschmutzung, Lärm, Bewegungsmangel, Hitzebelastung und fehlende Grünräume führen langfristig zu höheren Krankheitslasten und steigenden Gesundheitskosten.	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Sektion Zentralschweiz	Organisation	Für die genannten Themen setzt der Kantonale Richtplan die notwendigen Rahmenbedingungen.	wird zur Kenntnis genommen
172740	1. Nachhaltigkeit fördern:	Letzter Satz streichen und ersetzen mit: «Die Umwelt geniesst bei Abwägungen ein besonders hohes Interesse.»	Die Aussage «die Belastungsgrenzen der natürlichen Umwelt sind respektiert» ist aus ökologischer Sicht negativ konnotiert. Sie suggeriert, dass ein Ausreizen der nat. Ressourcen bis zur Belastungsgrenze in jedem Fall Ok ist. Der Titel "Nachhaltigkeit fördern" passt nicht zum Text.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies ist sinngemäss bereits enthalten.	wird nicht berücksichtigt
172740	1. Nachhaltigkeit fördern:	Letzter Satz streichen und ersetzen mit: «Die Umwelt geniesst bei Abwägungen ein besonders hohes Interesse.»	Die Aussage «die Belastungsgrenzen der natürlichen Umwelt sind respektiert» ist aus ökologischer Sicht negativ konnotiert. Sie suggeriert, dass ein Ausreizen der nat. Ressourcen bis zur Belastungsgrenze in jedem Fall Ok ist. Der Titel "Nachhaltigkeit fördern" passt nicht zum Text.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies ist sinngemäss bereits enthalten.	wird nicht berücksichtigt
172740	1. Nachhaltigkeit fördern:	Letzter Satz streichen und ersetzen mit: «Die Umwelt geniesst bei Abwägungen ein besonders hohes Interesse.»	Die Aussage «die Belastungsgrenzen der natürlichen Umwelt sind respektiert» ist aus ökologischer Sicht negativ konnotiert. Sie suggeriert, dass ein Ausreizen der nat. Ressourcen bis zur Belastungsgrenze in jedem Fall Ok ist. Der Titel "Nachhaltigkeit fördern" passt nicht zum Text.	BirdLife Luzern	Verband	Dies ist sinngemäss bereits enthalten.	wird nicht berücksichtigt
169232	1. Nachhaltigkeit fördern:	Strategische Zielsetzungen insgesamt schärfen und präzisieren	Sämtliche strategische Zielsetzungen erscheinen zu wenig konkret und zu wenig fassbar. Was genau will der Kanton erreichen. Die strategischen Ziele beschreiben weitgehend den Ist-Zustand oder Ziele die ohnehin gelten (ÖV statt MIV), es wäre ein Mehrwert, wenn konkrete Ziele und Strategien für den Kanton Luzern formuliert werden. Die Absichten des Kantons gehen gerade in die gegenteilige Richtung. Das untere Wiggertal - eine Randregion des Kantons Luzern - verkommt zu einem Logistikhub mit viel Lärm, schlechten Erschliessungen. Die umliegenden Dörfer werden vom Verkehr überrollt und ganze Dörfer leiden darunter. Beste Beispiele für eine solche Entwicklung sind in den Gemeinden Nebikon, Schötz, Alberswil etc. zu sehen . Auch in diesen Gemeinden hat man keine Verkehrsplanung vorgenommen. Die Folge: Teure Umfahrungsstrassen werden geplant. Bis zur allfälligen Realisierung der Umfahrungsstrassen wird es lange dauern und lärmgeplagte Bürger/Innen haben das Nachsehen. Ortskerne wurden verschandelt.	FSU Zentralschweiz	Verband	Der kantonale Richtplan schafft den grundsätzlichen Rahmen für die weitere Entwicklung des Kantons. Die formulierten Ziele sind stufengerecht ausgestaltet und lassen für die konkrete Umsetzung einen angemessenen Handlungsspielraum offen.	wird nicht berücksichtigt
173136	2. Entwicklung in den gewachsenen Strukturen unterstützen:	Der noch bestehende ländliche Raum sei zu schützen.	Die naturräumlichen Strukturen (Verkehr, Zentren) ausgerichtet wird, sondern auch die natürlichen Gegebenheiten respektiert und integriert. Die naturräumlichen Strukturen umfassen dabei: • Topographie: Geländeform, Gefälle, Höhenlagen. • Gewässer: Flüsse, Seen, Auen und deren notwendige Freihaltung. • Geologie und Boden: Tragfähigkeit, Fruchtbarkeit und Risikozonen (z.B. Rutschhänge). • Ökologie: Wälder, Biotope, und wichtige Vernetzungskorridore (z.B. Wildtierkorridore). Durch die Orientierung an diesen Strukturen wird sichergestellt, dass die räumliche Entwicklung nachhaltig ist, Risiken (wie Hochwasser) minimiert werden und die Funktionen der Natur (wie Frischluftzufuhr und Biodiversität) erhalten bleiben.	IG Bahnhofquartier Wikon	Organisation	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Reiden/Wikon ist ein Entwicklungsschwerpunkt von kantonomaler Bedeutung und wird dementsprechend entwickelt.	wird zur Kenntnis genommen
167445	2. Entwicklung in den gewachsenen Strukturen unterstützen:	Die GLP Kanton Luzern beantragt folgende Ergänzung: Die räumliche Entwicklung orientiert sich an der gewachsenen Raum- und Siedlungsstruktur, namentlich an den übergeordneten Verkehrsinfrastrukturen, den Zentren und Agglomerationen sowie den naturräumlichen Strukturen .	Die Ergänzung um die naturräumlichen Strukturen ist in der modernen Raumplanung von zentraler Bedeutung, da sie sicherstellt, dass die Entwicklung nicht nur an den gebauten Strukturen (Verkehr, Zentren) ausgerichtet wird, sondern auch die natürlichen Gegebenheiten respektiert und integriert. Die naturräumlichen Strukturen umfassen dabei: • Topographie: Geländeform, Gefälle, Höhenlagen. • Gewässer: Flüsse, Seen, Auen und deren notwendige Freihaltung. • Geologie und Boden: Tragfähigkeit, Fruchtbarkeit und Risikozonen (z.B. Rutschhänge). • Ökologie: Wälder, Biotope, und wichtige Vernetzungskorridore (z.B. Wildtierkorridore). Durch die Orientierung an diesen Strukturen wird sichergestellt, dass die räumliche Entwicklung nachhaltig ist, Risiken (wie Hochwasser) minimiert werden und die Funktionen der Natur (wie Frischluftzufuhr und Biodiversität) erhalten bleiben.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Dies wird ergänzt.	wird berücksichtigt
170469	2. Entwicklung in den gewachsenen Strukturen unterstützen:	Typo: 2 Punkte	Typo (zwei Punkte)	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
174161	2. Entwicklung in den gewachsenen Strukturen unterstützen:	Viele Gemeinden im Kanton Luzern weisen eine historisch gewachsene, dezentrale Siedlungsstruktur mit mehreren Ortsteilen auf.	Hohenrain ist ein gutes Beispiel für diverse Ortsteile und Weiler. Die Beschränkung von Bauzonenerweiterungen auf sogenannte Hauptsiedlungsgebiete führt dazu, dass einzelne Ortsteile von der räumlichen Entwicklung ausgeschlossen werden. Dies wird der tatsächlichen Siedlungsstruktur kleiner Gemeinden nur unzureichend gerecht.	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
170470	3. Raumtypen stärken:	"hohe Baukultur" in "situativ angepasste Baukultur"	Diese Zielsetzung führt oft zu Diskussionen. Im Gespräch mit den Fachpersonen findet man oft Lösungen. Sie entsprechen aber eher situativen Lösungen und nicht "immer hoher Baukultur".	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Der Begriff wird durch bauliche Qualität ersetzt.	wird berücksichtigt

170472	3. Raumtypen stärken:	"Starkes Wachstum" soll durch "angemessenes Wachstum" ersetzen.	Das starke (Personen)Wachstum entspricht nicht dem Wunsch der uns bekannten Bevölkerung.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Die Bevölkerungsprognose von LUSTAT Statistik Luzern vom April 2025 skizziert für den Kanton Luzern ein starkes Bevölkerungswachstum. Dieses Bevölkerungswachstum ist die Grundlage für den Kantonalen Richtplan. Der Richtplan fördert kein Bevölkerungswachstum als Ziel an sich. Er gestaltet und steuert lediglich die räumliche Entwicklung, um Wachstum verträglich und geordnet zu ermöglichen bzw. raumplanerisch zu bewältigen. Er gibt z. B. vor, wo Siedlungen sinnvoll entwickelt werden, wie Verkehr und Infrastruktur geplant werden sollen, wie Landschaft geschützt bleibt und wie Bauzonen gestaltet werden.	wird nicht berücksichtigt
165454	3. Raumtypen stärken:	Auch im ländlichen Raum findet Wirtschaft statt.	Auch im ländlichen Raum findet Wirtschaft durchaus statt. Die Formulierung "Die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie die Land- und Ernährungswirtschaft durch das lokale Gewerbe prägen die Wirtschaftsstruktur" wird dem ländlichen Raum nicht gerecht respektive ist falsch. Zumindest bei uns im Seetal ist die Landwirtschaft nicht (mehr) der prägende Wirtschaftsfaktor. Die Aussage ist deshalb für den ländlichen Raum zu revidieren.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Unter dem Punkt 7 "Handlungsräume" wird dieser Antrag behandelt.	wird nicht berücksichtigt
165454	3. Raumtypen stärken:	Auch im ländlichen Raum findet Wirtschaft statt.	Auch im ländlichen Raum findet Wirtschaft durchaus statt. Die Formulierung "Die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie die Land- und Ernährungswirtschaft durch das lokale Gewerbe prägen die Wirtschaftsstruktur" wird dem ländlichen Raum nicht gerecht respektive ist falsch. Zumindest bei uns im Seetal ist die Landwirtschaft nicht (mehr) der prägende Wirtschaftsfaktor. Die Aussage ist deshalb für den ländlichen Raum zu revidieren.	Aesch	Gemeinde	Unter dem Punkt 7 "Handlungsräume" wird dieser Antrag behandelt.	wird nicht berücksichtigt
172942	3. Raumtypen stärken:	Bei der Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu ergänzen, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im urban geprägten Raum steht nicht eine uneingeschränkte MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne eines siedlungs- und umweltgerechten Verkehrsmanagements. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
172422	3. Raumtypen stärken:	Im urbanen Raum ist die Erreichbarkeit für den MIV zu präzisieren. Es ist zu ergänzen, dass bei der Entwicklung siedlungs- und Strassen-belastungsverträglich erfolgt.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum (z. B. LuzernSüd, Luzern Nord) steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	Gemeinde	Gemeinde	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
165032	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
165032	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
165032	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
165032	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	Stadt Sursee	Gemeinde	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
165032	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
165032	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	Stadt Kriens	Gemeinde	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
165032	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	Gemeinde Root	Gemeinde	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
165032	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
165032	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
165032	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
165032	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
171357	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
163249	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum (z. B. LuzernSüd, Luzern Nord) steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
163249	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum (z. B. LuzernSüd, Luzern Nord) steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
163249	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum (z. B. LuzernSüd, Luzern Nord) steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	Vitznau	Gemeinde	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
163249	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum (z. B. LuzernSüd, Luzern Nord) steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Dies wird insb. im Kapitel 34 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
171217	3. Raumtypen stärken:	Der urbane Raum soll auch für Besuchende effizient erreicht werden können.	Wenn ein Zentrum von aussen nicht mehr oder nicht mehr gut erreicht werden kann, verliert es mit der Zeit seine Bedeutung.	Hauseigentümerverband Kanton Luzern	Verband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
168135	3. Raumtypen stärken:	Der urbanen Raum und damit auch den Talboden von Horw zeichnen sich nach Richtplan durch ein starkes Bevölkerungs- und Beschäftigten Wachstum aus. Es wird beantragt, Zielsetzungen aufzunehmen, dieses Wachstum in der Agglomeration verträglich umzusetzen.	Das prognostizierte Wachstum ist laut Bevölkerungsprognosen Lustat in allen Szenarien enorm. Bisher galt die Y-Strategie. Gemäss Lustat findet das Wachstum entlang der Achsen und in der Stadt und der Agglomeration statt. In der Landschaft (Erlebeine) findet dagegen eine Entvölkerung statt. Stellt sich die Frage, ob dieses Wachstum in der Agglomeration verträglich gestaltet werden kann? How hat mit der Teilrevision der Ortsplanung bewusst keine Einzonungen vorgenommen und auch die Verdichtung zurückhaltend eingesetzt.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Eine qualitative Umsetzung des Wachstums wird auch vom Kanton angestrebt. Der Kantonale Richtplanung setzt dazu die notwendigen Leitplanken. Diese Themen werden insb. im Kapitel 2 behandelt.	wird nicht berücksichtigt

170381	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage "Die lokale Wirtschaft ist geprägt von Freizeit- und Tourismusangeboten sowie der Herstellung lokaler Produkte" wird dem naturgeprägten Raum nicht gerecht und ist zu revidieren.	Im Seetal ist die Landwirtschaft nicht mehr der prägende Wirtschaftsfaktor. Auch im ländlichen Raum ist relevantes Gewerbe angesiedelt. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe reduziert, deren Grösse allerdings erhöht. Die Stärkung des lokalen Gewerbes ist deshalb relevant, damit auch lokal Arbeitsplätze geschaffen werden können und sich der Pendlerverkehr verträglich gestalten lässt.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Die Aussage bezieht sich auf den "naturgeprägten Raum" (insb. ausserhalb der Bauzone). Zudem handelt es sich bei den Aussagen der strategischen Zielsetzungen um generelle und übergeordnete Stossrichtungen, welche nicht alle lokalen Gegebenheiten berücksichtigen. Für die Stärkung des lokalen Gewerbes sei insb. auf die neue Koordinationsaufgabe 226 Gewerbe stärken hingewiesen. Diese ermöglicht dem bestehenden Gewerbe mehr Entwicklungsmöglichkeiten.	wird nicht berücksichtigt
170380	3. Raumtypen stärken:	Die Aussagen zum Verkehrssystem für den ländlichen sowie für den naturgeprägten Raum sind zu schärfen.	Die Aussage "Die Qualität des Verkehrssystems für den MIV ist zu erhalten, bei kollektiven Verkehrsmitteln und flächeneffizienten Verkehrsmitteln ist sie gut" ist wenig aussagekräftig. Was meint "erhalten" und wie ist "gut" zu klassieren? Es ist auch in den nächsten Jahren anzunehmen, dass in Bezug auf flächeneffiziente Verkehrsmittel keine Verbesserungen für ländliche Gemeinden wie Schongau zu erwarten sind. Der MIV wird das dominierende Verkehrsmittel in diesen Räumen bleiben und muss deshalb zwingend prioritär eingestuft werden. Zudem ist die Finanzierung des öV und MIV zu überdenken. Wenn der öV ausgebaut wird, muss jede Gemeinde einen zusätzlichen Pro-Kopf Beitrag leisten - an das kommunale Strassennetz (ausser Kantonsstrassen) leistet der Kanton aber keinen direkten Beitrag - der diesbezügliche Lastenausgleich für Schongau ist vernachlässigbar klein.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Diese Aussagen beruhen auf dem Projekt "Zukunft Mobilität Luzern". Die Finanzierung des öV ist nicht Bestandteil des Kantonalen Richtplans.	wird nicht berücksichtigt
165453	3. Raumtypen stärken:	Die Aussagen zum Verkehrssystem für den ländlichen sowie für den naturgeprägten Raum sei zu schärfen.	Die Aussage "Die Qualität des Verkehrssystems für den MIV ist zu erhalten, bei kollektiven Verkehrsmitteln und flächeneffizienten Verkehrsmitteln ist sie gut" ist wenig aussagekräftig. Was meint "erhalten" und wie ist "gut" zu klassieren? Es ist auch in den nächsten Jahren anzunehmen, dass in Bezug auf flächeneffiziente Verkehrsmittel keine ausserordentlichen Verbesserungen für den ländlichen und naturgeprägten Raum zu erwarten sind. Der MIV wird das dominierende Verkehrsmittel in diesen Räumen bleiben. Entsprechend müsste der MIV in diesen Räume eine höhere Priorität bekommen, weshalb "erhalten" hier nicht das richtige Wort ist.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Diese Aussagen beruhen auf dem Projekt "Zukunft Mobilität Luzern". Die Finanzierung des öV ist nicht Bestandteil des Kantonalen Richtplans.	wird nicht berücksichtigt
165453	3. Raumtypen stärken:	Die Aussagen zum Verkehrssystem für den ländlichen sowie für den naturgeprägten Raum sei zu schärfen.	Die Aussage "Die Qualität des Verkehrssystems für den MIV ist zu erhalten, bei kollektiven Verkehrsmitteln und flächeneffizienten Verkehrsmitteln ist sie gut" ist wenig aussagekräftig. Was meint "erhalten" und wie ist "gut" zu klassieren? Es ist auch in den nächsten Jahren anzunehmen, dass in Bezug auf flächeneffiziente Verkehrsmittel keine ausserordentlichen Verbesserungen für den ländlichen und naturgeprägten Raum zu erwarten sind. Der MIV wird das dominierende Verkehrsmittel in diesen Räumen bleiben. Entsprechend müsste der MIV in diesen Räume eine höhere Priorität bekommen, weshalb "erhalten" hier nicht das richtige Wort ist.	Aesch	Gemeinde	Diese Aussagen beruhen auf dem Projekt "Zukunft Mobilität Luzern". Die Finanzierung des öV ist nicht Bestandteil des Kantonalen Richtplans.	wird nicht berücksichtigt
167452	3. Raumtypen stärken:	Die GLP Kanton Luzern beantragt folgende Ergänzung bei den Aussagen zum urbanen Raum: Anstelle: "... Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet." Die Erreichbarkeit für jene, die auf ein Auto angewiesen sind, ist gewährleistet.	Im Bericht Zukunft Mobilität im Kanton Luzern steht für den urbanen Raum beim MIV die Zielgruppe, welche auf ein Auto angewiesen ist, im Fokus. Das sind beispielsweise der Güterverkehr, der Service-/Dienstleistungsverkehr, Schutz- und Hilfsdienste und mobilitätseingeschränkte Personen. Mit diesem Zusatz werden die Aussagen zur Priorisierung von kollektiver und flächeneffizienter Mobilität glaubwürdig.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Dies ist sinngemäss im Punkt 6. behandelt.	wird nicht berücksichtigt
168029	3. Raumtypen stärken:	Die Mobilität wird grossmehrheitlich mit kollektiven und flächeneffizienten Verkehrsmitteln bewältigt. grossmehrheitlich anstatt mehrheitlich	«Die Mobilität wird mehrheitlich mit kollektiven und flächeneffizienten Verkehrsmitteln bewältigt.» Nur eine knapp mehrheitlich flächeneffiziente Mobilität reicht für die Verkehrswende im Jahr 2050 nicht aus. Deshalb grossmehrheitlich anstatt nur mehrheitlich.	VCS Luzern	Verband	Die Aussagen zur Mobilität beruhen auf dem Projekt "Zukunft Mobilität Luzern".	wird nicht berücksichtigt
169130	3. Raumtypen stärken:	Eine gute Erreichbarkeit für den MIV ist dauerhaft sichergestellt.	Der MIV soll nicht weiter reduziert werden mit schikansen Massnahmen sondern mit attraktiven Alternativen.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die Mobilitätsentwicklung im Kanton orientiert sich an dem 4-V Prinzip des Projekts "Zukunft Mobilität Luzern".	wird zur Kenntnis genommen
169156	3. Raumtypen stärken:	Ergänzung Absatz 4: Nebenachsen auf Schiene (Regionalverkehr) sind zu erweitern, um dem angekündigten Bevölkerungswachstum angemessen zu begegnen.	Die Erreichbarkeit der Regionen, des Kantons und der Zentralschweiz auf Schiene und Strasse... sind sicherzustellen.	Gemeinde Büron	Gemeinde	Die Förderung des öV ist bereits enthalten. Weitergehende Festlegungen sind für die strategischen Zielsetzungen nicht stufengerecht. Die Aussagen zur Mobilität stützen sich auf das Projekt "Zukunft Mobilität Luzern".	wird nicht berücksichtigt
172741	3. Raumtypen stärken:	Erster Abschnitt zweitletzter Satz wie folgt anpassen: «Dank ökologisch wertvoller Begrünungen und Vernetzungen sowie klima-freundlichem Regenwassermanagement weisen die Siedlungen eine gute Aufenthaltsqualität, Klimaadaption und Biodiversität auf.»	Prinzip Schwammstadt ist wichtig für die Klimaadaption und kann, wenn richtig umgesetzt, auch eine win-win Situation für die Biodiversität ergeben.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Die Forderung wird mit den Begriffen Klimaadaption und Biodiversität bereits abgedeckt.	wird nicht berücksichtigt
172741	3. Raumtypen stärken:	Erster Abschnitt zweitletzter Satz wie folgt anpassen: «Dank ökologisch wertvoller Begrünungen und Vernetzungen sowie klima-freundlichem Regenwassermanagement weisen die Siedlungen eine gute Aufenthaltsqualität, Klimaadaption und Biodiversität auf.»	Prinzip Schwammstadt ist wichtig für die Klimaadaption und kann, wenn richtig umgesetzt, auch eine win-win Situation für die Biodiversität ergeben.	Pro Natura Luzern	Verein	Die Forderung wird mit den Begriffen Klimaadaption und Biodiversität bereits abgedeckt.	wird nicht berücksichtigt
172741	3. Raumtypen stärken:	Erster Abschnitt zweitletzter Satz wie folgt anpassen: «Dank ökologisch wertvoller Begrünungen und Vernetzungen sowie klima-freundlichem Regenwassermanagement weisen die Siedlungen eine gute Aufenthaltsqualität, Klimaadaption und Biodiversität auf.»	Prinzip Schwammstadt ist wichtig für die Klimaadaption und kann, wenn richtig umgesetzt, auch eine win-win Situation für die Biodiversität ergeben.	BirdLife Luzern	Verband	Die Forderung wird mit den Begriffen Klimaadaption und Biodiversität bereits abgedeckt.	wird nicht berücksichtigt
170432	3. Raumtypen stärken:	Im Bereich "naturgeprägter Raum" soll nicht per se von weniger intensiver Landwirtschaft gesprochen werden. "weniger intensiv" soll entfernt werden.	Die Landwirtschaft im Allgemeinen bietet einen grossen Nutzen im Bereich Biodiversität und Naherholungsraum. Die Intensität ist unterzuordnen und variiert standortangepasst. Auch eine intensive Landwirtschaft kann durch ausreichend Vernetzungs- und Strukturmassnahmen für die Natur einen grossen Mehrwert bieten. Es gilt, einen Mittelweg zu finden und die Förderung der Biodiversität wie auch die produzierende Landwirtschaft in Einklang zu bringen.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Mit „weniger intensiv“ ist eine gegenüber dem klassischen Ackerbau reduzierte landwirtschaftliche Nutzung gemeint. Im naturgeprägten Raum ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung insgesamt flächenbezogen weniger intensiv als in anderen Raumtypen, insbesondere im Mittelland. Diese Ausrichtung entspricht den strategischen Zielsetzungen des Kantons.	wird nicht berücksichtigt
168738	3. Raumtypen stärken:	Satz ergänzen: « Dank ökologisch wertvoller Begrünungen und Vernetzungen sowie klima-freundlichem Regenwassermanagement (Schwammstadt-Prinzip) weisen die Siedlungen eine gute Aufenthaltsqualität, Klimaadaption und Biodiversität auf.»	Das Prinzip Schwammstadt ist wichtig für die Klimaadaption und kann, wenn richtig umgesetzt, auch eine win-win Situation für die Biodiversität ergeben.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Das Schwammstadt-Konzept ist ein wichtiges Prinzip für die künftige Raumentwicklung. Deswegen ist dazu eine eigenständige Koordinationsaufgabe (Nr. 532) im Kantonalen Richtplan enthalten. Eine Erwähnung dieses Prinzips in der strategischen Zielsetzung ist nicht zielführend.	wird nicht berücksichtigt
164388	3. Raumtypen stärken:	vgl. unseren Antrag zur Karte "Raumstruktur des Kantons Luzern"	vgl. unsere Begründung zur Karte "Raumstruktur des Kantons Luzern"	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Siehe Antwort zur Rückmeldung bei der Karte.	wird zur Kenntnis genommen
166534	3. Raumtypen stärken:	Zum Abschnitt urbaner Raum: "Für den Veloverkehr besteht ein durchgängiges, dichtes und sicheres Netz." Bitte den Fussverkehr ergänzen. Die Folgeabschnitte sind eher für die ländlichen Gemeinden mit urbanem Ortskern beschrieben. Hier ist ein Hinweis wichtig: Es gibt wie in der Gemeinde Horw weitere Gemeinden und Städte, die aufgrund ihrer Topographie mit Hanglagen und Talboden eine Vernetzung insbesondere auch zu Fuss stärken. Dieser Aspekt sollte aufgenommen werden.	Begründung für die urbanen Räume: In urbanen Räumen wird mehr und mehr wichtig, dass der Fussverkehr mit verkehrsberuhigten Inseln gestärkt wird und die Vernetzung zu Fuss weiter optimiert wird (Thema Schulwegsicherheit, Gehen im Alter, etc.) Begründung für ländliche Gemeinden mit urbanen Zentrum wie Horw: Die Gemeinde Horw hat erste wirkungsvolle Erfahrungen gesammelt, urbane Räume und Randgebiete mit attraktiven und ökologisch gestalteten Fusswegen zu vernetzen und so die Reichweite mit dem ÖV (beispielsweise) zu erhöhen. Urbane Räume fliessen oft in Randgebiete über. Diese sind aufgrund der Topographie mit Steigungen im Gelände, etc. nicht so einfach zu vernetzen. Hier sollte hingesehen werden, da Potenziale gestärkt werden können, mit Effekten den Verkehr verträglich und gleichmässiger auf alle Verkehrsträger zu verteilen.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die Erwähnung des Fussverkehrs wird ergänzt.	wird berücksichtigt
167790	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Der kantonale Richtplan soll die Rolle der Kooperationsplattform K5 (Luzern, Kriens, Horw, Emmen, Ebikon) als verbindliches Gremium zur Abstimmung von Zentrums- und Agglomerationsfragen ausdrücklich verankern. Bei allen Themen mit räumlich-funktionaler Bedeutung für den Kernraum Luzern, insbesondere in den Bereichen Siedlung, Mobilität, Freiraum und Standortentwicklung, sind die K5-Gremien systematisch einzubeziehen und als bevorzugtes Gefäss der interkommunalen Koordination zu nutzen.	Die Stadt Luzern kann ihre Zentrumsfunktion nur gemeinsam mit den angrenzenden Agglomerationsgemeinden wahrnehmen. Mit den K5-Gremien besteht ein etabliertes und bewährtes Gefäss, um die Entwicklung des urbanen Kernraums in den Bereichen Siedlung, Mobilität, Freiraum und Standortentwicklung abgestimmt zu steuern. Der Richtplan soll diese Zusammenarbeit institutionell stärken und als verbindliche Koordinationsstruktur festhalten.	Stadt Kriens	Gemeinde	Eine Verankerung der K5-Plattform im Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
163250	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Der kantonale Richtplan soll die Rolle der Kooperationsplattform K5 (Luzern, Kriens, Horw, Emmen, Ebikon) als verbindliches Gremium zur Abstimmung von Zentrums- und Agglomerationsfragen ausdrücklich verankern. Bei allen Themen mit räumlich-funktionaler Bedeutung für den Kernraum Luzern, insbesondere in den Bereichen Siedlung, Mobilität, Freiraum und Standortentwicklung, sind die K5-Gremien systematisch einzubeziehen und als bevorzugtes Gefäss der interkommunalen Koordination zu nutzen.	Die Stadt Luzern kann ihre Zentrumsfunktion nur gemeinsam mit den angrenzenden Agglomerationsgemeinden wahrnehmen. Mit den K5-Gremien besteht ein etabliertes und bewährtes Gefäss, um die Entwicklung des urbanen Kernraums in den Bereichen Siedlung, Mobilität, Freiraum und Standortentwicklung abgestimmt zu steuern. Der Richtplan soll diese Zusammenarbeit institutionell stärken und als verbindliche Koordinationsstruktur festhalten.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Eine Verankerung der K5-Plattform im Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
163250	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Der kantonale Richtplan soll die Rolle der Kooperationsplattform K5 (Luzern, Kriens, Horw, Emmen, Ebikon) als verbindliches Gremium zur Abstimmung von Zentrums- und Agglomerationsfragen ausdrücklich verankern. Bei allen Themen mit räumlich-funktionaler Bedeutung für den Kernraum Luzern, insbesondere in den Bereichen Siedlung, Mobilität, Freiraum und Standortentwicklung, sind die K5-Gremien systematisch einzubeziehen und als bevorzugtes Gefäss der interkommunalen Koordination zu nutzen.	Die Stadt Luzern kann ihre Zentrumsfunktion nur gemeinsam mit den angrenzenden Agglomerationsgemeinden wahrnehmen. Mit den K5-Gremien besteht ein etabliertes und bewährtes Gefäss, um die Entwicklung des urbanen Kernraums in den Bereichen Siedlung, Mobilität, Freiraum und Standortentwicklung abgestimmt zu steuern. Der Richtplan soll diese Zusammenarbeit institutionell stärken und als verbindliche Koordinationsstruktur festhalten.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Eine Verankerung der K5-Plattform im Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
163250	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Der kantonale Richtplan soll die Rolle der Kooperationsplattform K5 (Luzern, Kriens, Horw, Emmen, Ebikon) als verbindliches Gremium zur Abstimmung von Zentrums- und Agglomerationsfragen ausdrücklich verankern. Bei allen Themen mit räumlich-funktionaler Bedeutung für den Kernraum Luzern, insbesondere in den Bereichen Siedlung, Mobilität, Freiraum und Standortentwicklung, sind die K5-Gremien systematisch einzubeziehen und als bevorzugtes Gefäss der interkommunalen Koordination zu nutzen.	Die Stadt Luzern kann ihre Zentrumsfunktion nur gemeinsam mit den angrenzenden Agglomerationsgemeinden wahrnehmen. Mit den K5-Gremien besteht ein etabliertes und bewährtes Gefäss, um die Entwicklung des urbanen Kernraums in den Bereichen Siedlung, Mobilität, Freiraum und Standortentwicklung abgestimmt zu steuern. Der Richtplan soll diese Zusammenarbeit institutionell stärken und als verbindliche Koordinationsstruktur festhalten.	Vitznau	Gemeinde	Eine Verankerung der K5-Plattform im Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
163250	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Der kantonale Richtplan soll die Rolle der Kooperationsplattform K5 (Luzern, Kriens, Horw, Emmen, Ebikon) als verbindliches Gremium zur Abstimmung von Zentrums- und Agglomerationsfragen ausdrücklich verankern. Bei allen Themen mit räumlich-funktionaler Bedeutung für den Kernraum Luzern, insbesondere in den Bereichen Siedlung, Mobilität, Freiraum und Standortentwicklung, sind die K5-Gremien systematisch einzubeziehen und als bevorzugtes Gefäss der interkommunalen Koordination zu nutzen.	Die Stadt Luzern kann ihre Zentrumsfunktion nur gemeinsam mit den angrenzenden Agglomerationsgemeinden wahrnehmen. Mit den K5-Gremien besteht ein etabliertes und bewährtes Gefäss, um die Entwicklung des urbanen Kernraums in den Bereichen Siedlung, Mobilität, Freiraum und Standortentwicklung abgestimmt zu steuern. Der Richtplan soll diese Zusammenarbeit institutionell stärken und als verbindliche Koordinationsstruktur festhalten.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Eine Verankerung der K5-Plattform im Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
163250	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Der kantonale Richtplan soll die Rolle der Kooperationsplattform K5 (Luzern, Kriens, Horw, Emmen, Ebikon) als verbindliches Gremium zur Abstimmung von Zentrums- und Agglomerationsfragen ausdrücklich verankern. Bei allen Themen mit räumlich-funktionaler Bedeutung für den Kernraum Luzern, insbesondere in den Bereichen Siedlung, Mobilität, Freiraum und Standortentwicklung, sind die K5-Gremien systematisch einzubeziehen und als bevorzugtes Gefäss der interkommunalen Koordination zu nutzen.	Die Stadt Luzern kann ihre Zentrumsfunktion nur gemeinsam mit den angrenzenden Agglomerationsgemeinden wahrnehmen. Mit den K5-Gremien besteht ein etabliertes und bewährtes Gefäss, um die Entwicklung des urbanen Kernraums in den Bereichen Siedlung, Mobilität, Freiraum und Standortentwicklung abgestimmt zu steuern. Der Richtplan soll diese Zusammenarbeit institutionell stärken und als verbindliche Koordinationsstruktur festhalten.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Eine Verankerung der K5-Plattform im Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
164898	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik. Auch die zu KRP-234 zugehörige Tabelle beinhaltet in den Koordinationshinweisen ebenso den Hinweis auf Wohn- oder urbane Mischnutzung.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
164898	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik. Auch die zu KRP-234 zugehörige Tabelle beinhaltet in den Koordinationshinweisen ebenso den Hinweis auf Wohn- oder urbane Mischnutzung.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
164898	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik. Auch die zu KRP-234 zugehörige Tabelle beinhaltet in den Koordinationshinweisen ebenso den Hinweis auf Wohn- oder urbane Mischnutzung.	Stadt Sursee	Gemeinde	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
164898	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik. Auch die zu KRP-234 zugehörige Tabelle beinhaltet in den Koordinationshinweisen ebenso den Hinweis auf Wohn- oder urbane Mischnutzung.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
164898	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik. Auch die zu KRP-234 zugehörige Tabelle beinhaltet in den Koordinationshinweisen ebenso den Hinweis auf Wohn- oder urbane Mischnutzung.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
164898	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik. Auch die zu KRP-234 zugehörige Tabelle beinhaltet in den Koordinationshinweisen ebenso den Hinweis auf Wohn- oder urbane Mischnutzung.	Stadt Kriens	Gemeinde	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt

164898	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik. Auch die zu KRP-234 zugehörige Tabelle beinhaltet in den Koordinationshinweisen ebenso den Hinweis auf Wohn- oder urbane Mischnutzung.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
164898	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik. Auch die zu KRP-234 zugehörige Tabelle beinhaltet in den Koordinationshinweisen ebenso den Hinweis auf Wohn- oder urbane Mischnutzung.	Gemeinde Root	Gemeinde	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
164898	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik. Auch die zu KRP-234 zugehörige Tabelle beinhaltet in den Koordinationshinweisen ebenso den Hinweis auf Wohn- oder urbane Mischnutzung.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
164898	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik. Auch die zu KRP-234 zugehörige Tabelle beinhaltet in den Koordinationshinweisen ebenso den Hinweis auf Wohn- oder urbane Mischnutzung.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
164898	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik. Auch die zu KRP-234 zugehörige Tabelle beinhaltet in den Koordinationshinweisen ebenso den Hinweis auf Wohn- oder urbane Mischnutzung.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
164898	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik. Auch die zu KRP-234 zugehörige Tabelle beinhaltet in den Koordinationshinweisen ebenso den Hinweis auf Wohn- oder urbane Mischnutzung.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
166411	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Als ESP sollen nicht nur wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern auch funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern.	Gemeinde Inwil	Gemeinde	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
163251	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP, insbesondere beim RET LuzernPlus, entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
163251	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP, insbesondere beim RET LuzernPlus, entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
163251	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP, insbesondere beim RET LuzernPlus, entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik.	Vitznau	Gemeinde	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
163251	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP, insbesondere beim RET LuzernPlus, entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
163251	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP, insbesondere beim RET LuzernPlus, entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Absatz wird konkretisiert. Das Thema "urbane Mischgebiete" wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
168667	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Stadt Luzern ist explizit als Kulturstandort auszuweisen: «Die Stadt ist der wichtigste Bildungs-, Verwaltungs-, Gesundheits-, Wirtschafts-, Dienstleistungs-, Kultur- und Tourismusstandort, bietet aber auch Kultur-, Einkaufs- und Freizeitangebote für viele Menschen im Kanton.»	Die Stadt Luzern wird im vorliegenden Richtplan S. 16, Punkt 2 als Kulturzentrum der Zentralschweiz genannt. Dies ist konsequent durchzuziehen, da Kultur kein Anhängsel ist.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
172281	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Es ist aufzuzeigen, wie die wirtschaftliche Erreichbarkeit gewährleistet wird.	Die Möglichkeiten, Gewerbe anzusiedeln ist aktuell begrenzt. Die Thematik ist unbedingt mitzunehmen.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan koordiniert die raumrelevanten Themen. Die Umsetzung wird in den konkreten Projekten definiert.	Rkm nicht Stufe KRP
172498	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Es sei auf weitere Logistikunternehmen im ESP Wikon/ Reiden zu verzichten.	Der ESP Reiden/ Wikon ist weder gut noch sehr gut erschlossen. Es wurde vom Kanton ein ESP geschaffen, der kein verkehrliches Konzept aufweist. Sowohl der Knoten Pfaffnerstrasse/ Industriestrasse wie auch der Autobahnkreuz stellen Gefahrenherde für risikante Fahrmanöver dar und sind permanent in den Morgen- und Abendstunden überlastet. Die Lärm- Alarmwerte sind zum Teil an der Pfaffnauer- und Industriestrasse bereits überschritten. Die Industriestrasse Reiden /Wikon sowie die Bahnhofstrasse Wikon sind nicht für Logistikbetriebe geeignet. Ausserdem beide Strassen für permanenten Lastwagenverkehr viel zu schmal. Ein verkehrliches Konzept für einen solch grossen ESP fehlt gänzlich. Es geht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch nicht an, einen ESP über Einfamilienhauszonen und Wohngebiete zu erschliessen.	IG Bahnhofquartier Wikon	Organisation	An der bisherigen Festsetzung zum ESP Reiden/Wikon wird festgehalten.	wird nicht berücksichtigt
165517	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Eschenbach sei als Gemeinde mit Stützpunktfunktion aufzunehmen.	Eschenbach als drittgrösste Gemeinde im Seetal, als relevanter Oberstufenstandort sowie als wichtiger Stützpunkt im Sport sollte unseres Erachtens als Gemeinde mit Stützpunktfunktion gelten.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Eschenbach ist eine agglomerationsgeprägte Gemeinde. Deshalb wird Eschenbach nicht als Stützpunktgemeinde aufgenommen.	wird nicht berücksichtigt
165517	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Eschenbach sei als Gemeinde mit Stützpunktfunktion aufzunehmen.	Eschenbach als drittgrösste Gemeinde im Seetal, als relevanter Oberstufenstandort sowie als wichtiger Stützpunkt im Sport sollte unseres Erachtens als Gemeinde mit Stützpunktfunktion gelten.	Aesch	Gemeinde	Eschenbach ist eine agglomerationsgeprägte Gemeinde. Deshalb wird Eschenbach nicht als Stützpunktgemeinde aufgenommen.	wird nicht berücksichtigt
166277	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Hitzkirch sei als Subzentrum zu ergänzen.	Hitzkirch ist bevölkerungsmässig wie wirtschaftlich mindestens so relevant wie Wolhusen oder Schüppheim. Neben anderen wichtigen Funktionen ist die interkantonale Polizeischule (IPH) dort domiziliert. Aus diesen Gründen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb Hitzkirch nicht als Subzentrum geführt wird.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	An der bisherigen Zentrenstruktur wird festgehalten.	wird nicht berücksichtigt
166277	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Hitzkirch sei als Subzentrum zu ergänzen.	Hitzkirch ist bevölkerungsmässig wie wirtschaftlich mindestens so relevant wie Wolhusen oder Schüppheim. Neben anderen wichtigen Funktionen ist die interkantonale Polizeischule (IPH) dort domiziliert. Aus diesen Gründen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb Hitzkirch nicht als Subzentrum geführt wird.		Verein	An der bisherigen Zentrenstruktur wird festgehalten.	wird nicht berücksichtigt
168681	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Letzten Satz (touristische Schwerpunktegebiete) ergänzen: «Diese Gebiete sind mit kollektiven Verkehrsmitteln gut erreichbar. <u>Insgesamt berücksichtigt der Tourismus die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, um die Bedürfnisse der Umwelt und Einheimischen zu erfüllen (nachhaltiger Tourismus).</u> »	Nachhaltigkeit muss zum Kernelement des Tourismus im Kanton Luzern werden, und gehört daher an jeder relevanten Stelle im Richtplan miteinbezogen.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung. Für die Themen von Tourismus dient insb. das aktualisierte Tourismusleitbild. Zudem wird die nachhaltige Entwicklung des Tourismus in der Koordinationsaufgabe 141 aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
171121	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Trotz der Einstufung als ländliche Gemeinde ist bei der Erschliessung mit kollektiven Verkehrsmitteln der Tourismus besonders zu berücksichtigen.	Die UNESCO Biosphäre Entlebuch und insbesondere die Gemeinde Flühi Sörenberg sind als touristische Schwerpunktegebiete ausgeschieden. Daher ist es unabdingbar, dass Flühi Sörenberg nebst dem motorisierten Individualverkehr auch mit den kollektiven Verkehrsmitteln gut erreichbar ist.	Einwohnergemeinde Flühi	Gemeinde	Dies ist so bereits festgehalten.	wird zur Kenntnis genommen
170313	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte ESP vorantreiben ist zielführend für die weitere Wirtschaftsentwicklung im Kanton Luzern.	Zukunftsfähige Wirtschaft verlangt nach zukunftsfähigen und verfügbaren Flächen an gut erschlossenen Lagen.	Wirtschaftsförderung Luzern	Organisation	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
173593	5. Landschaft aufwerten und Energieproduktion fördern:	Das Potenzial aller erneuerbaren Energieträger sollte für eine sichere und effiziente Versorgung ausgeschöpft werden. Zur Verteilung steht bereits Infrastruktur zur Verfügung, d.h. die bestehenden Gasleitungen.	Die Gasbranche unterstützt diese strategische Zielsetzung. Hier verweisen wir auf die im Frühjahr 2025 veröffentlichte Kantonale Blogasstrategie. Sie definiert einen umfassenden Handlungsrahmen zur energetischen Nutzung der verfügbaren Biomassen.	ewl	Organisation	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
174015	5. Landschaft aufwerten und Energieproduktion fördern:	Zu 5. Landschaft aufwerten und Energieproduktion fördern Die Gasbranche unterstützt diese strategische Zielsetzung.	Das Potenzial aller erneuerbaren Energieträger sollte für eine sichere und effiziente Versorgung ausgeschöpft werden. Zur Verteilung steht bereits Infrastruktur zur Verfügung, d.h. die bestehenden Gasleitungen. Hier verweisen wir auf die im Frühjahr 2025 veröffentlichte Kantonale Blogasstrategie. Sie definiert einen umfassenden Handlungsrahmen zur energetischen Nutzung der verfügbaren Biomassen.	VSG Verband der Schweizerischen Gasindustrie	Verband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
169158	6. Verkehrssystem entwickeln:	Absatz 1 ist folgendermassen zu ergänzen: Basierend auf den bestehenden und zukünftigen Netzen sowie den neu realisierten nationalen und regionalen Infrastrukturen auf Schiene und Strasse...	Die Entwicklung wird auch vor der regionalen Entwicklung und entsprechenden Verkehrssystemen nicht halt machen (Verkehrsabfluss, Zustrombereiche öV etc.), deshalb sind die regionalen Infrastrukturen mitzub berücksichtigen. Die Grömbere Büron liegt an einer öV Strecke, welche im letzten Jahr über 1 Mio. Fahrgäste transportiert hat und das Trassee der Sursee-Triengen-Bahn liegt quasi vor der Haustür. Dieses Trassee könnte mit z.B. mit innovativen Kleinzügen (Monocab. www.eveeno.com) welche auf einer Schiene in die eine Richtung fahren, genutzt werden, um die Ringstrasse von Sursee zu entlasten. Die aktuell geplanten Verkehrsmassnahmen sind nicht kostenlos und ein Umbau von Verkehrsknotenpunkten bringt in erster Linie zuerst Stau, bevor eine Entlastung möglich ist. Deshalb sollte als Alternative die Sursee-Triengen-Bahn / bzw. das Trassee intermedär in Betrieb genommen werden. Mit dieser Massnahme wird dem Ziel "Anteil öV am Gesamtverkehr erhöhen" entsprochen.	Gemeinde Büron	Gemeinde	Die Reaktivierung "Triengen-Bahn" wird im Kapitle 33 aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
169233	6. Verkehrssystem entwickeln:	Aussage integrieren, dass der Kanton auch während der Bauphasen für eine hohe Standortattraktivität sorgt und sich der Jahre dauernden Herausforderungen bewusst ist.	Die Bauphasen der beiden Verkehrsinfrastrukturen Bypass und Durchgangsbahnhof werden die Agglomeration stark belasten. Über Jahre hinweg kann es zu erheblichen Behinderungen und Verschlechterungen der Erreichbarkeit kommen. Diese Belastung ist zugunsten der Standortattraktivität so gering wie möglich zu halten und der Kanton sollte sich dafür einsetzen, die Bauphasen so zu koordinieren, dass es verträglich bleibt.	FSU Zentralschweiz	Verband	Die Bauphase ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
172743	6. Verkehrssystem entwickeln:	Beim 1. Abschnitt streichen: «... und Gesamtsystem Bypass Luzern...»	Den Bypass lehnen wir dezidiert ab. Ein Ausbau des Autobahnnetzes im Raum Luzern ist mit Klimaschutz nicht vereinbar. Ein solcher Ausbau der Kapazitäten widerspricht auch dem 4V-Prinzip. Wer Verkehr tatsächlich vermeidet und (vom MIV auf den öV) verlagert, braucht keine zusätzlichen Mega-Strassen-Projekte.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Der Bypass ist ein wichtiges Projekt für die künftige Erreichbarkeit der Region.	wird nicht berücksichtigt
172743	6. Verkehrssystem entwickeln:	Beim 1. Abschnitt streichen: «... und Gesamtsystem Bypass Luzern...»	Den Bypass lehnen wir dezidiert ab. Ein Ausbau des Autobahnnetzes im Raum Luzern ist mit Klimaschutz nicht vereinbar. Ein solcher Ausbau der Kapazitäten widerspricht auch dem 4V-Prinzip. Wer Verkehr tatsächlich vermeidet und (vom MIV auf den öV) verlagert, braucht keine zusätzlichen Mega-Strassen-Projekte.	Pro Natura Luzern	Verein	Der Bypass ist ein wichtiges Projekt für die künftige Erreichbarkeit der Region.	wird nicht berücksichtigt

172743	6. Verkehrssystem entwickeln:	Beim 1. Abschnitt streichen: «... und Gesamtsystem Bypass Luzern...»	Den Bypass lehnen wir dezidiert ab. Ein Ausbau des Autobahnnetzes im Raum Luzern ist mit Klimaschutz nicht vereinbar. Ein solcher Ausbau der Kapazitäten widerspricht auch dem 4V-Prinzip. Wer Verkehr tatsächlich vermeidet und (vom MIV auf den öV) verlagert, braucht keine zusätzlichen Mega-Strassen-Projekte.	BirdLife Luzern	Verband	Der Bypass ist ein wichtiges Projekt für die künftige Erreichbarkeit der Region.	wird nicht berücksichtigt
165271	6. Verkehrssystem entwickeln:	Bitte in einem zusätzlichen Punkt die Erkenntnis aus ZuMoLu einführen, dass die Verkehrssysteme in den Raumtypen mit unterschiedlichen Prioritäten weiterentwickelt werden sollen. Dabei stehen für die Stadt Luzern die Weiterentwicklung der flächeneffizienten Verkehrsmittel in Kombination mit einer angebotsorientierten Planung der MIV-Kapazitäten im Vordergrund.	Wesentliche Erkenntnisse aus ZuMoLu auch im Richtplan stufengerecht aufnehmen.	Stadt Luzern	Gemeinde	Die differenzierte Umsetzung des Projekts Zukunft Mobilität in den vier Räumen ist im Richtplan vorgenommen (insb. Punkt 3 Raumtypen stärken). Das Projekt Zukunft Mobilität Luzern dient als umfassende Mobilitätsstrategie des Kantons Luzern. Auf Wiederholungen im Kantonalen Richtplan wird verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
165518	6. Verkehrssystem entwickeln:	Der Fokus über die Kantongrenze hinaus wird ausdrücklich gewürdigt.	Die Erwähnung der Erreichbarkeit auch ausserkantonaler Zentren ist ein grosser Fortschritt und wird den Lebensräumen der Menschen gerechter. Die Erreichbarkeit eines Zielortes ausserkantonal ist je nach Lebensraum fast wichtiger wie innerkantonale Ziele.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165518	6. Verkehrssystem entwickeln:	Der Fokus über die Kantongrenze hinaus wird ausdrücklich gewürdigt.	Die Erwähnung der Erreichbarkeit auch ausserkantonaler Zentren ist ein grosser Fortschritt und wird den Lebensräumen der Menschen gerechter. Die Erreichbarkeit eines Zielortes ausserkantonal ist je nach Lebensraum fast wichtiger wie innerkantonale Ziele.	Aesch	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
169009	6. Verkehrssystem entwickeln:	Ergänzung: Die Zunahme der Mobilität soll nicht nur durch die öffentlichen Verkehrsmittel aufgenommen werden, da dies schlicht nicht möglich ist. Das Gesamtverkehrssystem soll so weiterentwickelt werden, dass der Verkehrsfluss ohne regelmässige Staus sichergestellt ist. Dörfer mit zu viel Verkehr sollen Umfahrungenstrassen erhalten.	Das wichtigste Ziel der Mobilität ist, dass man möglichst schnell, günstig, bequem und einfach von A nach B gelangt. Dies gilt für den öffentlichen Verkehr, für den Fuss- und Veloverkehr für den MIV sowie für den Güterverkehr. Staus und Behinderungen des Verkehrs haben sehr grosse direkte und indirekte Kosten zur Folge. Diese gilt es zu vermeiden. Eine Region kann sich nicht positiv entwickeln, wenn die Erschliessung ungenügend ist.	Baustoff Kreislauf Luzern	Verband	Die grundsätzliche Mobilitätsentwicklung richtet sich nach dem Projekt "Zukunft Mobilität Luzern". Die konkrete Ausgestaltung ist projektspezifisch vorzunehmen.	Rkm nicht Stufe KRP
171007	6. Verkehrssystem entwickeln:	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Velolanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Eine solche Festlegung ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Diese Themen werden im Projekt der Veloplanung der Dienststelle VF konkretisiert.	wird nicht berücksichtigt
168682	6. Verkehrssystem entwickeln:	In der Entwicklung des Verkehrssystems ist ebenfalls ein Ziel zum Fussverkehr zu definieren.	Es sind Ziele zur Schienen- und Strasseninfrastruktur, zum Velonetz, zum öV und zum MIV vorhanden. Der Fussverkehr als wichtige Mobilitätsform geht dabei vergessen.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Wird ergänzt: "Die Siedlungsgebiete sind mit einem attraktiven, sicheren und durchgängigen Fusswegnetz ausgestattet".	wird berücksichtigt
171445	6. Verkehrssystem entwickeln:	In der Formulierung soll der öffentliche Verkehr eingebunden werden.	Die Formulierung mit "Wirtschafts- und Privatverkehr" schliesst den öV implizit aus.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Die Formulierung wird mit "alle Verkehrsteilnehmende" konkretisiert bzw. ergänzt.	wird berücksichtigt
169235	6. Verkehrssystem entwickeln:	Seite 23 Die Bauprojekte auf den Kantonsstrassen in Emmen sind zugunsten ausreichender Kapazitäten während der Bauphase Bypass Luzern vorab umzusetzen.	Während der absehbaren 10 Jahre Bauphase des Bypasses wird das Strassennetz in Emmen stark belastet werden. Die Bauprojekte auf den Kantonsstrassen sollen daher vorher umgesetzt werden, damit die Kapazitäten und die Siedlungsqualitäten bereits erreicht sind und die Auswirkungen des Ausweichverkehrs so gering wie möglich sind. Zu vermeiden ist, dass die Strassen erst nach der Bauphase zum Bypass ausgebaut werden, da dies wiederum eine Verzögerung um mindestens ein Jahrzehnt bedeuten würde.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Die Realisierung der einzelnen Kantonsstrassenprojekte ist nicht Aufgabe der Kantonalen Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
166459	6. Verkehrssystem entwickeln:	Seite 23 Aussage integrieren, dass der Kanton auch während der Bauphasen zum Bypass Luzern und DBL Luzern für eine hohe Standortattraktivität sorgt und sich der Jahre dauernden Herausforderungen bewusst ist.	Die Bauphasen der beiden Verkehrsinfrastrukturen Bypass und Durchgangsbahnhof Luzern werden die Agglomeration stark belasten. Über Jahre hinweg kann es zu erheblichen Behinderungen und Verschlechterungen der Erreichbarkeit kommen. Diese Belastung ist zugunsten der Standortattraktivität so gering wie möglich zu halten und der Kanton sollte sich dafür einsetzen, die Bauphasen so zu koordinieren, dass die Auswirkungen verträglich bleiben.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Die Bauphase ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
164730	6. Verkehrssystem entwickeln:	Zum Bypass ist zu ergänzen: "Das Gesamtssystem Bypass Luzern trägt mit flankierenden Massnahmen zu einer Reduktion des MIV im Stadtkern von Luzern bei und ermöglicht die Umsetzung durchgehender Busspuren zur Verbesserung der Zuverlässigkeit im Bussystem."	Die Entlastung des Stadtkerns vom MIV ist wesentlich, um die Lebensqualität zu erhöhen und Spielraum für eine zielgerichtete öV-Priorisierung zu schaffen.	Stadt Luzern	Gemeinde	Eine solche detaillierte Formulierung ist nicht Ziel dieses Kapitels. Die genannten Themen sind in der Koordinationsaufgabe 342 Realisierung Gesamtssystem Bypass unterstützen behandelt (flankierende Massnahmen).	wird nicht berücksichtigt
166539	6. Verkehrssystem entwickeln:	Zum Veloverkehr: Die Formulierung ist aus dem Veloweggesetz und wichtig. Der Kanton Luzern hat inzwischen das neue kantonale Velowegnetz inkl. Velostandards erarbeitet, die Vernehmlassung steht Anfang 2026 bevor, daher bitte dieses Grundregelwerk aufnehmen und umsetzen. Der Fussverkehr fehlt in der Beschreibung, beispielsweise aufnehmen: der Fussverkehr wird in der Feinvernetzung gestärkt mit attraktiven Fusswegen und Erholungseisen. Die Vernetzung der Randgebiete trägt mit dem Zufussgehen bei das Verkehrssystem zu entlasten und die Gesundheitsaspekte zu stärken.	Veloverkehr: die neue kantonale Velowegnetzplanung ist wegweisend und wird die Vernetzung insb. mit den Vorzugsrouten und Haupttrouten in den Regionen stärken. Hier soll konkreter hingewiesen werden, auch wenn die Vernehmlassung der neuen kantonalen Velowegnetzplanung noch anstehend ist, sind die Unterlagen in Vorbereitung. Fussverkehr ist ein wichtiger Bestandteil. Sind wir doch im Mindesten am Anfang und am Ende vom Tag Fussgänger:innen. Die Gesundheitsaspekte werden mit mehr Fussbewegung gesteigert. Attraktive Räume (urbane, wie Siedlungsrand) stärken den Fussverkehr. An dieser Stelle ist die geplante Zughaltestelle Horw See zu erwähnen, die das Verkehrssystem Horws und der Umgebung massgeblich verbessern wird.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Der Fuss- und Veloverkehr wird im Kapitel 32 vertieft behandelt. Das Thema Fussverkehr wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	Einwohnergemeinde Fühlh	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	Hasle	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	Luthern	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	Wolhusen	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	Gemeinde Ettwil	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	Arbeitsgruppe Bergebiet	Organisation	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	Gemeinde Escholzmatt-Marbach	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	Gemeinde Ufhusen	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
167561	7. Handlungsräume unterstützen:	Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.	Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan definiert die Handlungsräume stufengerecht in der Raumstruktur des Kantons. Die überkommunale Zusammenarbeit wird vom Kanton nicht abschliessend vorgeschrieben.	wird nicht berücksichtigt
169236	7. Handlungsräume unterstützen:	Abstimmung mit Programm Gesamtmobilität	Die strategischen Zielsetzungen gerade zur Erreichbarkeit der Handlungsräume spiegeln sich nicht im ebenfalls in Vernehmlassung befindlichen Programm Gesamtmobilität. Es ist irritierend, dass zwei so gewichtige strategische Instrumente des BUWD offenbar nicht aufeinander abgestimmt sind. Gerade die Erschliessung ist Basis für die Weiterentwicklung der Handlungsräume gemäss beschriebener Strategie. Das Programm Gesamtmobilität muss an die Zielsetzungen im Kantonalen Richtplan angepasst werden.	FSU Zentralschweiz	Verband	Die übergeordnete Strategie zur Mobilität ist das Projekt "Zukunft Mobilität Luzern". Das PGM ist in der Koordinationsaufgabe 311 verankert. Die Abstimmung ist sichergestellt.	Rkm nicht Stufe KRP
170382	7. Handlungsräume unterstützen:	Der Handlungsspielraum der IDEE Seetal ist zu konkretisieren.	Das Seetal als Wirtschaftsstandort findet keine Erwähnung, obwohl das Seetal Standort von diversen namhaften und teilweise sehr innovativen Unternehmen mit einem relativ hohen Anteil an Beschäftigten im 2. Sektor ist. Mit dem ESP Hochdorf-Römerswil ist ausserdem Potential für Wachstum vorhanden.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Ergänzung "Arbeits- und Wirtschaftsstandort"	wird berücksichtigt

164253	7. Handlungsräume unterstützen:	Der Stellenwert der Landwirtschaft ist zu reduzieren und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft die sich bietenden Chancen des Klimawandels nutzt.	Der Einschub „abgestimmt auf die Standorteigenschaften, die klimatischen Bedingungen und die verfügbaren Ressourcen wie Wasser“ ist zu allgemein formuliert und lenkt vom Kernthema ab.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Dieser Teilsatz ist ein wichtiger Bestandteil für die künftige Entwicklung der Landwirtschaft. Dabei handelt es sich um eine positive Formulierung.	wird nicht berücksichtigt
165519	7. Handlungsräume unterstützen:	Die Beschreibung des Handlungsraums IDEE SEETAL sei zu schärfen.	Das Seetal als Wirtschaftsstandort findet keine Erwähnung. Am Rande wird "Arbeitsstandort" erwähnt, allerdings ohne weiterführende Erläuterungen. Das Seetal wird auf seine Landschaft und Seen reduziert und als einzige Nutzungsszenarien wird die Naherholung und der naturnahe Tourismus sowie die Landwirtschaft erwähnt, wohingegen das Seetal in der Aufzählung der Luzerner Tourismusregionen fehlt. Das Seetal ist Standort von diversen namhaften und teilweise sehr innovativen Unternehmen mit einem relativ hohen Anteil an Beschäftigten im 2. Sektor. Diverse Betriebe bieten innovativen Produkten und Dienstleistungen an, die eine schweiz oder sogar weltweiter Ausstrahlung und Anerkennung haben. Mit dem ESP Hochdorf-Römerswil ist ausserdem ein grosses Potential für Wachstum vorhanden. Auch im Bildungsbereich ist das Seetal stark. Mit der interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch beheimatet das Seetal eine Bildungsinstitution, welche weit über den Kanton Luzern hinausstrahlt. Das Berufsbildungszentrum Hohenrain hat eine zumindest kantonal wichtige Funktion in der Ausbildung rund um Natur und Landwirtschaft. Weiter ist die Kantonsschule Seetal in Baldegg zu erwähnen. Rund um Berufe im Gesundheitswesen ist das Bildungsnetzwerk "Bine Seeta" als innovative Bildungsinitiative vor kurzem entstanden. Die Aussage zum Wasser wäre auch noch weiter auszuführen, hat doch das Seetal eher zu wenig als zu viel (Trink-)Wasser.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Der Begriff "Wirtschaftsstandort" wird ergänzt.	wird berücksichtigt
165519	7. Handlungsräume unterstützen:	Die Beschreibung des Handlungsraums IDEE SEETAL sei zu schärfen.	Das Seetal als Wirtschaftsstandort findet keine Erwähnung. Am Rande wird "Arbeitsstandort" erwähnt, allerdings ohne weiterführende Erläuterungen. Das Seetal wird auf seine Landschaft und Seen reduziert und als einzige Nutzungsszenarien wird die Naherholung und der naturnahe Tourismus sowie die Landwirtschaft erwähnt, wohingegen das Seetal in der Aufzählung der Luzerner Tourismusregionen fehlt. Das Seetal ist Standort von diversen namhaften und teilweise sehr innovativen Unternehmen mit einem relativ hohen Anteil an Beschäftigten im 2. Sektor. Diverse Betriebe bieten innovativen Produkten und Dienstleistungen an, die eine schweiz oder sogar weltweiter Ausstrahlung und Anerkennung haben. Mit dem ESP Hochdorf-Römerswil ist ausserdem ein grosses Potential für Wachstum vorhanden. Auch im Bildungsbereich ist das Seetal stark. Mit der interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch beheimatet das Seetal eine Bildungsinstitution, welche weit über den Kanton Luzern hinausstrahlt. Das Berufsbildungszentrum Hohenrain hat eine zumindest kantonal wichtige Funktion in der Ausbildung rund um Natur und Landwirtschaft. Weiter ist die Kantonsschule Seetal in Baldegg zu erwähnen. Rund um Berufe im Gesundheitswesen ist das Bildungsnetzwerk "Bine Seeta" als innovative Bildungsinitiative vor kurzem entstanden. Die Aussage zum Wasser wäre auch noch weiter auszuführen, hat doch das Seetal eher zu wenig als zu viel (Trink-)Wasser.	Aesch	Gemeinde	Der Begriff "Wirtschaftsstandort" wird ergänzt.	wird berücksichtigt
167457	7. Handlungsräume unterstützen:	Die GLP Kanton Luzern beantragt folgende Ergänzung sowie die sinngemässe Ergänzung in den Koordinationsaufgaben: Bei den Aussagen zur Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist in den verschiedenen Raumtypen, namentlich im Handlungsraum LuzernPlus, die Freiraumentwicklung zu ergänzen. Es gilt, Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung aufeinander abzustimmen.	Für eine qualitative Raumentwicklung ist es unerlässlich, die Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung aufeinander abzustimmen.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Dies ist für den Handlungsraum LuzernPlus bereits sinngemäss enthalten: "Die Agglomeration nutzt diese Entwicklungsimpulse für eine verstärkte Innenentwicklung und die qualitative ökologische Aufwertung der Freiräume". Diese Festlegung geht sogar weiter und fordert ökologisch hochwertige Freiräume.	wird zur Kenntnis genommen
168360	7. Handlungsräume unterstützen:	Die konkrete räumliche Abgrenzung soll durch den Regionalen Entwicklungsträger bestimmt werden können.	Die Wahl des RET liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Es sollen variable Lösungen ermöglicht werden.	Grossdietwil	Gemeinde	Dies ist nach wie vor möglich.	wird zur Kenntnis genommen
167777	7. Handlungsräume unterstützen:	Ergänzung der wirtschaftlichen Bedeutung des Handlungsraumes LuzernPlus	Der Handlungsraum LuzernPlus hat nebst seiner Bedeutung als Wohn-, Kultur- und Bildungsstandort auch eine Bedeutung als Wirtschaftsstandort.	Stadt Kriens	Gemeinde	Der Abschnitt zum Handlungsraum LuzernPlus beginnt mit der Erwähnung "wirtschaftlicher Motor des Kantons". Der Antrag ist demnach sinngemäss bereits umgesetzt.	wird nicht berücksichtigt
172533	7. Handlungsräume unterstützen:	Es sei auf die Verbreiterung der Bahnhofstrasse Wilkon zu verzichten	Die Bahnhofstrasse Wilkon führt vom Bahnhof Brittnau/ Wilkon zum Dorfteil Schule Wilkon. Der östliche Teil der Bahnhofstrasse befindet sich in der Einfamilienhauszone. Das Bahnhofgebiet Wilkon soll nach dem Willen des Gemeinderates von Wilkon aufgewertet werden und sich zu einem attraktiven Arbeits- und Wohngebiet entwickeln. Eine grosse Ueberbauung, westlich des Bahngleises, soll auf der Schnöggelmatte mit 80 Wohnungen entstehen. Viele Kindergärten und Schulkinder müssen die Bahnhofstrasse benutzen, um zu den Schulanlagen zu gelangen. Die Absichten von Zofingenregio wie auch vom AareLand, die Bahnhofstrasse entlang des Einfamilienhausquartiers zu verbreitern, die Einmündung Industriestrasse/Bahnhofstrasse auszubauen und das Gebiet für den Schwerkverkehr zugänglicher zu machen, widerspricht dem RPG, insbesondere Art. 3 RPG.	IG Bahnhofquartier Wilkon	Organisation	Konkrete Projekte sind nicht die Aufgabe der Kantonalen Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
169161	7. Handlungsräume unterstützen:	Handlungsraum IdeeSeetal: Die Erschliessung mit der Bahn erscheint nicht erwähnenswert.	Eine Erschliessung mit der Bahn ist kein Alleinstellungsmerkmal des Handlungsraums. Zudem ist sich eine Erschliessung mit MIV vorhanden und weiterhin zu gewähren. Insofern scheint uns dies nicht erwähnenswert zu sein.	FSU Zentralschweiz	Verband	Ändern zu "...und die verkehrliche Erschliessung als..."	wird berücksichtigt
172745	7. Handlungsräume unterstützen:	Handlungsraum LuzernPlus: Streichen: «... und Gesamtsystem Bypass Luzern...»	Den Bypass lehnen wir dezidiert ab. Ein Ausbau des Autobahnnetzes im Raum Luzern ist mit Klimaschutz nicht vereinbar. Ein solcher Ausbau der Kapazitäten widerspricht auch dem 4V-Prinzip. Wer Verkehr tatsächlich vermeidet und (vom MIV auf den öV) verlagert, braucht keine zusätzlichen Mega-Strassen-Projekte.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Der Bypass ist für den Kanton Luzern und insb. für die Agglomeration ein wichtiges Infrastrukturprojekt.	wird nicht berücksichtigt
172745	7. Handlungsräume unterstützen:	Handlungsraum LuzernPlus: Streichen: «... und Gesamtsystem Bypass Luzern...»	Den Bypass lehnen wir dezidiert ab. Ein Ausbau des Autobahnnetzes im Raum Luzern ist mit Klimaschutz nicht vereinbar. Ein solcher Ausbau der Kapazitäten widerspricht auch dem 4V-Prinzip. Wer Verkehr tatsächlich vermeidet und (vom MIV auf den öV) verlagert, braucht keine zusätzlichen Mega-Strassen-Projekte.	Pro Natura Luzern	Verein	Der Bypass ist für den Kanton Luzern und insb. für die Agglomeration ein wichtiges Infrastrukturprojekt.	wird nicht berücksichtigt
172745	7. Handlungsräume unterstützen:	Handlungsraum LuzernPlus: Streichen: «... und Gesamtsystem Bypass Luzern...»	Den Bypass lehnen wir dezidiert ab. Ein Ausbau des Autobahnnetzes im Raum Luzern ist mit Klimaschutz nicht vereinbar. Ein solcher Ausbau der Kapazitäten widerspricht auch dem 4V-Prinzip. Wer Verkehr tatsächlich vermeidet und (vom MIV auf den öV) verlagert, braucht keine zusätzlichen Mega-Strassen-Projekte.	BirdLife Luzern	Verband	Der Bypass ist für den Kanton Luzern und insb. für die Agglomeration ein wichtiges Infrastrukturprojekt.	wird nicht berücksichtigt
164905	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum Luzern ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des öV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsvertraglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
164905	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum Luzern ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des öV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsvertraglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
164905	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum Luzern ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des öV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsvertraglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Gemeinde Malters	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
164905	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum Luzern ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des öV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsvertraglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
164905	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum Luzern ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des öV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsvertraglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
164905	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum Luzern ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des öV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsvertraglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Stadt Kriens	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
164905	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum Luzern ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des öV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsvertraglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Gemeinde Horw	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
164905	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum Luzern ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des öV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsvertraglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Gemeinde Root	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
164905	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum Luzern ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des öV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsvertraglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
164905	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum Luzern ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des öV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsvertraglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt

164905	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum Luzern ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des ÖV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsverträglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
171359	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum Luzern ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des ÖV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsverträglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
163254	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum LuzernPlus ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des ÖV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsverträglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
163254	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum LuzernPlus ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des ÖV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsverträglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
163254	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum LuzernPlus ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des ÖV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsverträglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Gemeinde Malters	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
163254	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum LuzernPlus ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des ÖV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsverträglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Vitznau	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
163254	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum LuzernPlus ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des ÖV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsverträglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
163254	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum LuzernPlus ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des ÖV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsverträglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).	Gemeinde Horw	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
164427	7. Handlungsräume unterstützen:	In der Charakterisierung des Handlungsraums IdeeSeetal ist zu ergänzen, dass die Einwohnerentwicklung und die Beschäftigtenentwicklung im Gleichgewicht bleiben.	Weder die Seetalbahn noch das Seetaler Strassennetz haben genügend Kapazitäten oder Ausbaupotenziale für die Bewältigung wachsender Pendlerzahlen. Um die Mobilität langfristig zu gewährleisten, müssen sich Einwohner- und Beschäftigtenzahlen inkl. Verteilung auf die Branchen im Gleichgewicht entwickeln, überregionale Steigerungen der Zu- und Wegpendlerzahlen sind soweit möglich zu vermeiden. Entsprechend muss der Seetaler Wirtschaft ein genügender Spielraum gewährt werden, damit sie sich im Gleichschritt mit der Einwohnerzahl entwickeln kann.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Eine solche Ausformulierung wäre nicht die Stufe dieser strategischen Stossrichtung. Diese Themen werden im Detail im Kapitel 2 behandelt.	wird nicht berücksichtigt
164389	7. Handlungsräume unterstützen:	In der Charakterisierung des Handlungsraums IdeeSeetal wird die Naherholung vor Wohn- und Arbeitsnutzungen genannt. Die Reihenfolge ist anzupassen.	Auch wenn wir unsere Naherholungsgebiete sehr schätzen, priorisieren wir den Wohn- und Arbeitsstandort höher als die Naherholung.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
168739	7. Handlungsräume unterstützen:	Satz ergänzen: «Punktuell sind intensivere Tourismusnutzungen landschafts- und biodiversitätsverträglich realisiert, die dem Ganzjahrestourismus dienen. Kernräume der Biodiversität wie die Flachmoore von nationaler Bedeutung werden aufgewertet und mit regionalen Trittsteinen ergänzt. »	In der Kernzone einer Biosphäre sollte die Biodiversität gefördert werden und intensive Tourismusnutzungen nur erlaubt werden, wenn sie biodiversitätsverträglich sind, ansonsten kann man nicht von einer nachhaltigen Entwicklung reden.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
172744	7. Handlungsräume unterstützen:	Handlungsraum Luzern West: ergänzen mit (fett): «...Punktuell sind intensivere Tourismusnutzungen landschafts- und biodiversitäts verträglich realisiert, die dem Ganzjahrestourismus dienen. Kernräume der Biodiversität wie die Flachmoore von nationaler Bedeutung werden aufgewertet und mit regionalen Trittsteinen ergänzt... »	In der Kernzone einer BIOSPHERE sollte die Biodiversität gefördert werden und intensive Tourismusnutzungen nur erlaubt werden, wenn sie biodiversitätsverträglich sind, ansonsten kann man nicht von einer nachhaltigen Entwicklung reden (nachhaltig: Gleichgewicht Natur-Mensch-Wirtschaft). Vgl. hierzu was die Biosphäre tut: https://www.biosphaere.ch/de/biosphaere/natur-landschaft/was-wir-tun	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
172744	7. Handlungsräume unterstützen:	Handlungsraum Luzern West: ergänzen mit (fett): «...Punktuell sind intensivere Tourismusnutzungen landschafts- und biodiversitäts verträglich realisiert, die dem Ganzjahrestourismus dienen. Kernräume der Biodiversität wie die Flachmoore von nationaler Bedeutung werden aufgewertet und mit regionalen Trittsteinen ergänzt... »	In der Kernzone einer BIOSPHERE sollte die Biodiversität gefördert werden und intensive Tourismusnutzungen nur erlaubt werden, wenn sie biodiversitätsverträglich sind, ansonsten kann man nicht von einer nachhaltigen Entwicklung reden (nachhaltig: Gleichgewicht Natur-Mensch-Wirtschaft). Vgl. hierzu was die Biosphäre tut: https://www.biosphaere.ch/de/biosphaere/natur-landschaft/was-wir-tun	Pro Natura Luzern	Verein	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
172744	7. Handlungsräume unterstützen:	Handlungsraum Luzern West: ergänzen mit (fett): «...Punktuell sind intensivere Tourismusnutzungen landschafts- und biodiversitäts verträglich realisiert, die dem Ganzjahrestourismus dienen. Kernräume der Biodiversität wie die Flachmoore von nationaler Bedeutung werden aufgewertet und mit regionalen Trittsteinen ergänzt... »	In der Kernzone einer BIOSPHERE sollte die Biodiversität gefördert werden und intensive Tourismusnutzungen nur erlaubt werden, wenn sie biodiversitätsverträglich sind, ansonsten kann man nicht von einer nachhaltigen Entwicklung reden (nachhaltig: Gleichgewicht Natur-Mensch-Wirtschaft). Vgl. hierzu was die Biosphäre tut: https://www.biosphaere.ch/de/biosphaere/natur-landschaft/was-wir-tun	BirdLife Luzern	Verband	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
170746	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung- Ziele	Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verbindlich im Richtplan verankern	Der Richtplan berücksichtigt die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes bislang nur implizit. Da der barrierefreie Umbau von Infrastrukturen eine langfristige, ressourcenintensive Aufgabe für Kanton und Gemeinden darstellt, braucht es eine explizite Verankerung im Richtplan, um Planungssicherheit, Koordination und eine konsequente Umsetzung über alle Ebenen hinweg zu gewährleisten.	SP Kanton Luzern	Partei	Es ist nicht stufengerecht bereits existierende Gesetze im kantonalen Richtplan festzulegen.	wird nicht berücksichtigt
170745	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung- Ziele	Netto-Null 2050 in allen raumwirksamen Bereichen verbindlich verankern	Netto-Null wird zwar erwähnt, aber nicht operationalisiert. Alle raumplanerischen Tätigkeiten müssen zwingend auf Netto-Null 2050 ausgerichtet werden.	SP Kanton Luzern	Partei	Das vorliegende Ziel ist umfassender.	wird nicht berücksichtigt
173160	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung- Ziele	Der Kanton Luzern soll klimafreundliche Projekte fördern, die das Strassennetz spürbar entlasten und die Bevölkerung vor schädlichen Immissionen schützen.	• Heute werden riesige Mengen Sand und Kies über lange Strassenimporte in den Kanton Luzern gebracht oder auch innerhalb vom Kanton – mit Lärm, Abgasen und Belastungen für Mensch und Umwelt. • Regionale Kiesgewinnung und Entsorgung bedeutet: kurze Wege, weniger Lastwagen, weniger Stau, weniger Schadstoffe. • Das Projekt K30.1a „Hohenrain, Neumatt/Wilen West“ reduziert Transporte massiv und entlastet zentrale Achsen im Seetal (zB. Ortsdurchfahrt Hochdorf). • Weniger Verkehr = weniger Lärm und Luftschadstoffe in Wohngebieten. • K30.1a erfüllt gleich mehrere Mobilitäts- und Umweltziele und stärkt die regionale Versorgungssicherheit.	Planungsgemeinschaft Hohenrain	Organisation	Dies ist nicht die Aufgabe der Kantonalen Richtplanung. Siehe dazu die Antwort zum Kapitel 512.	Rkm nicht Stufe KRP
174143	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung- Ziele	Der Kanton Luzern soll klimafreundliche Projekte fördern, die das Strassennetz spürbar entlasten und die Bevölkerung vor schädlichen Immissionen schützen.	• Heute werden riesige Mengen Sand und Kies über lange Strassenimporte in den Kanton Luzern gebracht oder auch innerhalb vom Kanton – mit Lärm, Abgasen und Belastungen für Mensch und Umwelt. • Regionale Kiesgewinnung und Entsorgung bedeutet: kurze Wege, weniger Lastwagen, weniger Stau, weniger Schadstoffe. • Das Projekt K30.1a „Hohenrain, Neumatt/Wilen West“ reduziert Transporte massiv und entlastet zentrale Achsen im Seetal (zB. Ortsdurchfahrt Hochdorf). • Weniger Verkehr = weniger Lärm und Luftschadstoffe in Wohngebieten. • K30.1a erfüllt gleich mehrere Mobilitäts- und Umweltziele und stärkt die regionale Versorgungssicherheit.	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Dies ist nicht die Aufgabe der Kantonalen Richtplanung. Siehe dazu die Antwort zum Kapitel 512.	Rkm nicht Stufe KRP
173074	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung- Ziele	Der Kanton Luzern soll klimafreundliche Projekte fördern, die das Strassennetz spürbar entlasten und die Bevölkerung vor schädlichen Immissionen schützen.	• Heute werden riesige Mengen Sand und Kies über lange Strassenimporte in den Kanton Luzern gebracht oder auch innerhalb vom Kanton – mit Lärm, Abgasen und Belastungen für Mensch und Umwelt. • Regionale Kiesgewinnung und Entsorgung bedeutet: kurze Wege, weniger Lastwagen, weniger Stau, weniger Schadstoffe. • Das Projekt K30.1a „Hohenrain, Neumatt/Wilen West“ reduziert Transporte massiv und entlastet zentrale Achsen im Seetal (zB. Ortsdurchfahrt Hochdorf). • Weniger Verkehr = weniger Lärm und Luftschadstoffe in Wohngebieten. • K30.1a erfüllt gleich mehrere Mobilitäts- und Umweltziele und stärkt die regionale Versorgungssicherheit.		Organisation	Dies ist nicht die Aufgabe der Kantonalen Richtplanung. Siehe dazu die Antwort zum Kapitel 512.	Rkm nicht Stufe KRP
174185	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung- Ziele	Der Richtplan verfolgt konsequent das Vorsorgeprinzip, indem er gesundheitliche, ökologische und soziale Folgekosten frühzeitig berücksichtigt und vermeidet.	Präventive Planung ist volkswirtschaftlich deutlich günstiger als spätere Anpassungs- und Reparaturmassnahmen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Klimafolgen, Umweltbelastungen und wachsendem Druck auf das Gesundheitssystem.	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Sektion Zentralschweiz	Organisation	Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172747	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung- Ziele	Ergänzen als drittes Ziel: „Der räumliche Anspruch und die aus der Raumnutzung entstehenden Folgen überschreiten nicht die planetaren Grenzen.“	Das „ausgewogene Zusammenspiel von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft“ wurde bisher immer zugunsten der Wirtschaft definiert. Eine Ausrichtung an den planetaren Grenzen legt mehr Wert auf die Umwelt und entspricht dem aktuellen Stand des Wissens sowie den aktuellen Notwendigkeiten.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Die Formulierung von planetaren Grenzen ist sehr breit und lässt sich schwer für die einzelnen Themen in der Raumplanung herunterbrechen. Die Aussagen im Kantonalen Richtplan stützen sich auf die kantonale Klima- und Energiepolitik.	wird nicht berücksichtigt
172747	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung- Ziele	Ergänzen als drittes Ziel: „Der räumliche Anspruch und die aus der Raumnutzung entstehenden Folgen überschreiten nicht die planetaren Grenzen.“	Das „ausgewogene Zusammenspiel von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft“ wurde bisher immer zugunsten der Wirtschaft definiert. Eine Ausrichtung an den planetaren Grenzen legt mehr Wert auf die Umwelt und entspricht dem aktuellen Stand des Wissens sowie den aktuellen Notwendigkeiten.	Pro Natura Luzern	Verein	Die Formulierung von planetaren Grenzen ist sehr breit und lässt sich schwer für die einzelnen Themen in der Raumplanung herunterbrechen. Die Aussagen im Kantonalen Richtplan stützen sich auf die kantonale Klima- und Energiepolitik.	wird nicht berücksichtigt
172747	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung- Ziele	Ergänzen als drittes Ziel: „Der räumliche Anspruch und die aus der Raumnutzung entstehenden Folgen überschreiten nicht die planetaren Grenzen.“	Das „ausgewogene Zusammenspiel von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft“ wurde bisher immer zugunsten der Wirtschaft definiert. Eine Ausrichtung an den planetaren Grenzen legt mehr Wert auf die Umwelt und entspricht dem aktuellen Stand des Wissens sowie den aktuellen Notwendigkeiten.	BirdLife Luzern	Verband	Die Formulierung von planetaren Grenzen ist sehr breit und lässt sich schwer für die einzelnen Themen in der Raumplanung herunterbrechen. Die Aussagen im Kantonalen Richtplan stützen sich auf die kantonale Klima- und Energiepolitik.	wird nicht berücksichtigt
165939	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung- Ziele	Kleinstrukturen müssen hier gedacht werden.	Aleine mit der Zentralisierung wird das Klimaziel 2050 nicht erreicht. Die Ländlichen Gegenden sind heute Co2 Neutraler unterwegs als die Zentren.	SVP Kanton Luzern	Partei	Aussagen zum Umgang mit Klima und Nachhaltigkeit werden über die verschiedenen Kapitel des Richtplans abgehandelt. Der kantonale Richtplan koordiniert und bezieht sich auf weitere kantonale Planungsinstrumente zu diesen Themen.	wird zur Kenntnis genommen
168740	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung- Ziele	Neues Ziel festlegen: «Der räumliche Anspruch und die aus der Raumnutzung entstehenden Folgen überschreiten nicht die planetaren Grenzen.»	Das „ausgewogene Zusammenspiel von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft“ wurde bisher immer zugunsten der Wirtschaft definiert. Eine Ausrichtung an den planetaren Grenzen legt mehr Wert auf die Umwelt und entspricht dem aktuellen Stand des Wissens sowie den aktuellen Notwendigkeiten.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Der kantonale Richtplan berücksichtigt die kantonale Klima- und Energiepolitik stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
172094	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung- Ziele	Satz ergänzen: «Die räumliche Entwicklung des Kantons trägt dazu bei, die Treibhausgasemissionen im Kantonsgebiet bis 2050 auf netto null zu senken und die Klimaziele gemäss dem Übereinkommen von Paris zu erreichen.»	Das Netto-Null-Ziel ist zentral. Jedoch gehen die Klimaziele des Pariser Übereinkommens weiter, und fordern beispielsweise Anstrengungen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Zudem beschreibt das Abkommen, dass reiche Länder stärker in der Verantwortung stehen, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Dies wird mit Netto Null bereits berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt
173003	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung- Ziele	Zielanpassung	In Ergänzung zum zentralen Klimaziel „Netto Null 2050“ ist auch die effiziente Nutzung von Energie und Ressourcen wichtig und auch hier (nicht nur in Kapitel 54) als Grundsatz zu verankern. Dazu gehört auch die Reduktion von grauer Energie und grauen Emissionen. Diese Themen sind raumrelevant, da mit einer entsprechenden Planung Voraussetzungen für eine ressourcenschonende Entwicklung geschaffen werden kann(effiziente Siedlungsstrukturen, wenig gebäudeinduzierte Mobilität, klimaschonende Bauweisen).	Neue Energie Luzern	Verband	Das Ziel im Kap. 11 wird nicht angepasst. Das Thema "graue Energie" und "Kreislaufwirtschaft wird in der Erläuterung im Kapitel 21 ergänzt.	wird nicht berücksichtigt
172597	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung- Stossrichtungen	“soziale Gerechtigkeit“ ersetzen mit Jedem Bürger faire Chancen bieten.	Für Gerechtigkeit zu sorgen ist gut, Gerechtigkeit erreichen geht nur, wenn Chancen gegeben und diese auch gepackt werden.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Wäre eine Abschwächung der sozialen Nachhaltigkeit.	wird nicht berücksichtigt
170744	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung- Stossrichtungen	Verbindliche Klimaanpassungsstandards aufnehmen	Aktuell bleibt die Klimaanpassung unverbindlich. Es braucht klare Mindeststandards (Begrünung, Hitzeschutz, Schwammstadt), damit Gemeinden klimaresilient planen.	SP Kanton Luzern	Partei	Eine konkrete Definierung von Mindeststandards wird als nicht stufengerecht für das Planungsinstrument des kantonalen Richtplans erachtet.	wird nicht berücksichtigt

173004	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung - Stossrichtungen	Kernaufgaben Kanton	Die folgenden in der Mitwirkungsversion 2023 vorgesehenen Koordinationsaufgaben sind wieder aufzunehmen: • Kantonale Raumentwicklung auf nachhaltige Entwicklung und Klimawandel ausrichten • Regionale Raumentwicklung auf nachhaltige Entwicklung und Klimawandel ausrichten • Kommunale Raumentwicklung auf nachhaltige Entwicklung und Klimawandel ausrichten	Neue Energie Luzern	Verband	Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz sind als Querschnittsthemen im Richtplan enthalten. Insbesondere verweisen wir auf folgende Koordinationsaufgaben: 112 Klima- und Energiepolitik auf Umsetzung überprüfen: Dies ist sinngemäss die Aufgabe für den Kanton. Die Koordinationsaufgaben 211 und 551 behandeln die kommunalen Aufgaben für die genannten Themen.	wird nicht berücksichtigt
164256	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung - Stossrichtungen	Klare Ziele und relevante Emissionsminderungsmassnahmen sind zu definieren. Netto-Null bis 2050 ist ein hochgestecktes Ziel, weshalb es sinnvoll wäre, Zwischenziele zu setzen. Die Koordinationsaufgabe der Gemeinde fehlt und die Anforderungen sind zu konkretisieren.	Um die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren, bedarf es klarer Ziele sowie relevanter Emissionsminderungsmaßnahmen. Zudem sind Zwischenziele wichtige Meilensteine auf dem Weg zur Erreichung eines Endziels. Sie dienen dazu, den Fortschritt zu messen, die Motivation aufrechtzuerhalten und den Fokus und die Ausrichtung zu schärfen. Es fehlt eine entsprechende Koordinationsaufgabe auf Gemeindeebene. Der Richtplan sollte Klarheit darüber schaffen, welche konkreten Anforderungen an die Gemeinden im Hinblick auf Klimaschutz und -anpassung gestellt werden.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Die raumplanerischen Aspekte sind bereits in den Koordinationsaufgaben 211 und 551 als Vorgaben für die Gemeinden enthalten.	wird nicht berücksichtigt
168684	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung - Stossrichtungen	Neue Stossrichtung: «Der Kanton Luzern erarbeitet eine Strategie, um auch im Bereich der grauen Energie und der importierten Emissionen zur Reduktion beizutragen.»	Mehr als die 2/3 aller Schweizer Treibhausgase stecken in importierten Produkten. Diese Emissionen werden in unserer Klimabilanz ignoriert. Sie unterliegen keinen Klimazielen und wachsen Jahr für Jahr. Der Kanton Luzern muss auch hier seine Verantwortung wahrnehmen, und konkrete Pläne erarbeiten, um auch im Bereich der Grauen Energie (Bau) und der importierten Emissionen (z.B. Stahl, Elektronik, Plastik) zu den Klimazielen beizutragen.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Es wird keine neue Stossrichtung aufgenommen. Das Thema "graue Energie" wird in den Erläuterungen zum Kapitel 21 ergänzt.	wird nicht berücksichtigt
171854	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung - Stossrichtungen	Neue Stossrichtung: «Der Kanton Luzern verfolgt in seinen Handlungen das Vorsorgeprinzip, indem er gesundheitliche, ökologische und soziale Folgekosten frühzeitig berücksichtigt und vermeidet.»	Die Prävention von ökologischen, gesundheitlichen oder sozialen Kosten ist volkswirtschaftlich deutlich günstiger als spätere Anpassungs- und Reparaturmassnahmen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Klimafolgen, Umweltbelastungen und wachsendem Druck auf das Gesundheitssystem.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Dies hat keine Relevanz auf der Stufe der kantonalen Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
172093	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung - Stossrichtungen	Satz ergänzen: «Um die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf netto null zu reduzieren, werden in allen Raumtypen die erforderlichen raumrelevanten Emissionsminderungsmaßnahmen ergriffen. Dabei geht die öffentliche Hand als Vorbild voran und reduziert ihre Emissionen bereits bis 2040 auf netto null.»	Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, insbesondere der kantonalen Verwaltung und ausgelagerter Einheiten, soll im Richtplan explizit verankert werden.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Die Themen Klima/Energie richten sich nach der Kantonalen Klima- und Energiepolitik.	wird nicht berücksichtigt
171218	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung - Stossrichtungen	soziale Gerechtigkeit ersetzen mit jedem Bürger faire Chancen bieten.	Für Gerechtigkeit zu sorgen ist gut, Gerechtigkeit erreichen geht nur, wenn Chancen gegeben und diese auch gepackt werden.	Hauseigentümerverband Kanton Luzern	Verband	Dies wäre eine Abschwächung der sozialen Nachhaltigkeit.	wird nicht berücksichtigt
172749	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung - Stossrichtungen	Stossrichtung wie folgt anpassen: "Der Kanton richtet seine Tätigkeiten an den Prinzipien der Nachhaltigkeit aus. Dabei bildet die ökologische Verantwortung die Grundlage , auf der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit nachhaltig gesichert werden können. Er beachtet dabei die Konsequenzen seines Handelns für kommende Generationen."	Wirtschaft und Gesellschaft sind von einem funktionierendem Ökosystem abhängig.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Das wäre eine Ungleichbehandlung der drei Nachhaltigkeitsdimensionen.	wird nicht berücksichtigt
172749	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung - Stossrichtungen	Stossrichtung wie folgt anpassen: "Der Kanton richtet seine Tätigkeiten an den Prinzipien der Nachhaltigkeit aus. Dabei bildet die ökologische Verantwortung die Grundlage , auf der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit nachhaltig gesichert werden können. Er beachtet dabei die Konsequenzen seines Handelns für kommende Generationen."	Wirtschaft und Gesellschaft sind von einem funktionierendem Ökosystem abhängig.	Pro Natura Luzern	Verein	Das wäre eine Ungleichbehandlung der drei Nachhaltigkeitsdimensionen.	wird nicht berücksichtigt
172749	11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung - Stossrichtungen	Stossrichtung wie folgt anpassen: "Der Kanton richtet seine Tätigkeiten an den Prinzipien der Nachhaltigkeit aus. Dabei bildet die ökologische Verantwortung die Grundlage , auf der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit nachhaltig gesichert werden können. Er beachtet dabei die Konsequenzen seines Handelns für kommende Generationen."	Wirtschaft und Gesellschaft sind von einem funktionierendem Ökosystem abhängig.	BirdLife Luzern	Verband	Das wäre eine Ungleichbehandlung der drei Nachhaltigkeitsdimensionen.	wird nicht berücksichtigt
169163	111: Anforderungen der Nachhaltigkeit angemessen berücksichtigen	Bei allen Koordinationsaufgaben sollten zusätzlich zur Federführung auch die übrigen Beteiligten genannt werden.	Die Nennung der weiteren Beteiligten, wie dies im geltenden Richtplan der Fall ist, wird als hilfreich erachtet. Daraus lässt sich besser erkennen, welche weiteren Akteure beigezogen werden. Das schafft Klarheit.	FSU Zentralschweiz	Verband	Mit der Straffung des kantonalen Richtplans werden die weiteren Beteiligten in den Koordinationsaufgaben oder in den Erläuterungen aufgeführt, jedoch nicht mehr abschliessend aufgelistet. Die mit der Federführung beauftragte Organisation oder Behörde ist dafür verantwortlich, die relevanten Beteiligten einzubeziehen.	wird nicht berücksichtigt
172751	111: Anforderungen der Nachhaltigkeit angemessen berücksichtigen	Eintrag ändern auf: «Der Kanton berücksichtigt in seinen raumrelevanten Tätigkeiten einen systemischen Ansatz von Nachhaltigkeit.»	Die gleichberechtigte Behandlung von Ökologie, Ökonomie und Sozialem, wie sie das Drei-Säulen-Modell theoretisch vorsieht, führt in der Praxis zu einer Vernachlässigung ökologischer Aspekte. Zur wiss. Erörterung s. Sachverständigenrat für Umweltfragen: Umweltschutz im Zeichen des Klimawandels. Umweltgutachten. Berlin, 2008.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies wäre eine Ungleichbehandlung der drei Nachhaltigkeitsdimensionen.	wird nicht berücksichtigt
172751	111: Anforderungen der Nachhaltigkeit angemessen berücksichtigen	Eintrag ändern auf: «Der Kanton berücksichtigt in seinen raumrelevanten Tätigkeiten einen systemischen Ansatz von Nachhaltigkeit.»	Die gleichberechtigte Behandlung von Ökologie, Ökonomie und Sozialem, wie sie das Drei-Säulen-Modell theoretisch vorsieht, führt in der Praxis zu einer Vernachlässigung ökologischer Aspekte. Zur wiss. Erörterung s. Sachverständigenrat für Umweltfragen: Umweltschutz im Zeichen des Klimawandels. Umweltgutachten. Berlin, 2008.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies wäre eine Ungleichbehandlung der drei Nachhaltigkeitsdimensionen.	wird nicht berücksichtigt
172751	111: Anforderungen der Nachhaltigkeit angemessen berücksichtigen	Eintrag ändern auf: «Der Kanton berücksichtigt in seinen raumrelevanten Tätigkeiten einen systemischen Ansatz von Nachhaltigkeit.»	Die gleichberechtigte Behandlung von Ökologie, Ökonomie und Sozialem, wie sie das Drei-Säulen-Modell theoretisch vorsieht, führt in der Praxis zu einer Vernachlässigung ökologischer Aspekte. Zur wiss. Erörterung s. Sachverständigenrat für Umweltfragen: Umweltschutz im Zeichen des Klimawandels. Umweltgutachten. Berlin, 2008.	BirdLife Luzern	Verband	Dies wäre eine Ungleichbehandlung der drei Nachhaltigkeitsdimensionen.	wird nicht berücksichtigt
172769	112: Klima- und Energiepolitik auf Umsetzung überprüfen	Rückmeldung zur Tabelle auf Folgender Seite: Klimaschutz: Förderung und Vernetzung von ökologisch wertvollen Grünräumen und Landschaften (Urban Forestry als Teil der Baukultur)	Begründung: https://www.bafu.admin.ch/de/biodiversitaetsverlust Naturnahe Grünräume sind relevant, weil sie Biodiversität fördern, das Klima regulieren, Luft sowie Wasserqualität verbessern und CO2 binden. Sie tragen zur Lebensqualität, Erholung und Gesundheit der Bevölkerung bei. Sie steigern die Standortattraktivität und senken durch Klimaanpassung langfristig Infrastruktur- und Gesundheitskosten. WILKES-ALLEMANN J ET AL (2023) Envisioning the future—Creating sustainable, healthy and resilient BioCities. Urban For Urban Green 84: 127935. doi: 10.1016/j. ufug.2023.127935	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
172769	112: Klima- und Energiepolitik auf Umsetzung überprüfen	Rückmeldung zur Tabelle auf Folgender Seite: Klimaschutz: Förderung und Vernetzung von ökologisch wertvollen Grünräumen und Landschaften (Urban Forestry als Teil der Baukultur)	Begründung: https://www.bafu.admin.ch/de/biodiversitaetsverlust Naturnahe Grünräume sind relevant, weil sie Biodiversität fördern, das Klima regulieren, Luft sowie Wasserqualität verbessern und CO2 binden. Sie tragen zur Lebensqualität, Erholung und Gesundheit der Bevölkerung bei. Sie steigern die Standortattraktivität und senken durch Klimaanpassung langfristig Infrastruktur- und Gesundheitskosten. WILKES-ALLEMANN J ET AL (2023) Envisioning the future—Creating sustainable, healthy and resilient BioCities. Urban For Urban Green 84: 127935. doi: 10.1016/j. ufug.2023.127935	Pro Natura Luzern	Verein	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
172769	112: Klima- und Energiepolitik auf Umsetzung überprüfen	Rückmeldung zur Tabelle auf Folgender Seite: Klimaschutz: Förderung und Vernetzung von ökologisch wertvollen Grünräumen und Landschaften (Urban Forestry als Teil der Baukultur)	Begründung: https://www.bafu.admin.ch/de/biodiversitaetsverlust Naturnahe Grünräume sind relevant, weil sie Biodiversität fördern, das Klima regulieren, Luft sowie Wasserqualität verbessern und CO2 binden. Sie tragen zur Lebensqualität, Erholung und Gesundheit der Bevölkerung bei. Sie steigern die Standortattraktivität und senken durch Klimaanpassung langfristig Infrastruktur- und Gesundheitskosten. WILKES-ALLEMANN J ET AL (2023) Envisioning the future—Creating sustainable, healthy and resilient BioCities. Urban For Urban Green 84: 127935. doi: 10.1016/j. ufug.2023.127935	BirdLife Luzern	Verband	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
169238	12 Abstimmung Siedlung und Verkehr - Ziele	Abstimmung Programm Gesamtmobilität und kantonaler Richtplan	Das Programm Gesamtmobilität ist an den kantonalen Richtplan anzupassen.	FSU Zentralschweiz	Verband	Die Abstimmung ist gewährleistet.	wird zur Kenntnis genommen
165940	12 Abstimmung Siedlung und Verkehr - Ziele	Der erste Abschnitt und der dritte Abschnitt sind zu harmonisieren.	MIV auf den Gemeindestrassen K11, wird durch die Einführung von T30 auf andere Strassen verlagert. Ebenfalls ist der Schutz vor Immissionen zum Schutz der Bevölkerung mit dem stetigen Wachstum nicht vereinbar, ausser es werden starke Einschränkungen in diversen Gebieten gemacht, was die SVP nicht stützen kann.	SVP Kanton Luzern	Partei	Ziele werden grundsätzlich nochmals auf ihre Richtigkeit überprüft.	wird zur Kenntnis genommen
167782	12 Abstimmung Siedlung und Verkehr - Ziele	Die Hauptachsen des MIV sind in jedem Fall siedlungsvertraglich zu gestalten. Das Wort "möglichst" ist zu streichen.	Gemäss dem 4V-Prinzip ist der Verkehr vertraglich abzuwickeln. Deshalb sind Ortsdurchfahrten der Hauptachsen in jedem Fall siedlungsvertraglich zu gestalten.	Stadt Kriens	Gemeinde	Diese Thematik ist im Kapitel 43 bereits enthalten (Erstes Ziel).	wird nicht berücksichtigt
167460	12 Abstimmung Siedlung und Verkehr - Ziele	Die GLP Kanton Luzern beantragt folgende Streichung: Der motorisierte Individualverkehr (MIV) ist konsequent auf den dafür ausgelegten und ~~möglichst~~ siedlungsvertraglich gestalteten Hauptachsen (Nationalstrassen, Kantonsstrassen, Gemeindestrassen 1. Klasse) gebündelt.	Es geht darum, die Lebens-, Aufenthalts- und Umweltqualität in bewohnten Gebieten deutlich zu verbessern. Im Sinne der im Richtplan propagierten Nachhaltigkeit geht es darum, vom Vorrang des motorisierten Verkehrs hin zu einer gleichwertigen Nutzung des öffentlichen Raumes zu gelangen.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Diese Thematik ist im Kapitel 43 bereits enthalten (Erstes Ziel).	wird nicht berücksichtigt
171462	12 Abstimmung Siedlung und Verkehr - Ziele	Dritter Unterpunkt: Aussage ergänzen, dass Parkraumanagement und -bewirtschaftung die Verkehrserzeugung minimiert.	gemäss Zumolu	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Dies ist kein Ziel sondern eine Massnahmen. Diese wird mit dem 4V-Prinzip bereits stufengerecht behandelt (Koordinationsaufgabe 411).	wird nicht berücksichtigt
164297	12 Abstimmung Siedlung und Verkehr - Ziele	Für einen angemessenen Ausbau der Strassen muss genügend Rechnung getragen werden.	Falls die Bevölkerung nochmals über 100'000 Einwohner zunehmen sollte, müssen auch die Strassen weiter ausgebaut werden.	Die Mitte Kanton Luzern	Partei	Mögliche Kantonsstrassenprojekte werden im Programm Gesamtmobilität aufgeführt und richten sich nach der Kantonalen Mobilitätsstrategie (ZuMoLu). Eine direkter Zusammenhang zwischen Bevölkerungswachstum und Strassenausbau ist nicht zwingend notwendig bzw. auch nicht zielführend.	wird zur Kenntnis genommen
166471	12 Abstimmung Siedlung und Verkehr - Ziele	Seite 30 Der kantonale Richtplan (KRP) ist mit dem Programm Gesamtmobilität (PGM) abzustimmen.	Um eine verbesserte Lenkungswirkung des KRP zu erzielen und den Wirkungsgrad des PGM erhöhen zu können, ist eine optimale Abstimmung der beiden Steuerungsinstrumenten unerlässlich und nachzubessern, bzw. auch zu dokumentieren und sichtbar zu machen.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Die Abstimmung ist gewährleistet.	wird zur Kenntnis genommen
171461	12 Abstimmung Siedlung und Verkehr - Ziele	Zweiter Unterpunkt: Wege sollten auch direkt und sicher sein für Fuss- und Veloverkehr, insb. auch zu ÖV-Haltestellen	Diese Attribute sind wesentlich für die Attraktivität flächeneffizienter Verkehrsmittel	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung. Das Ziel wird entsprechend ergänzt.	wird berücksichtigt
169134	12 Abstimmung Siedlung und Verkehr - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen sind dahingehend zu ergänzen, dass die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung so erfolgt, dass das erwartete Verkehrswachstum nicht zu einem höheren Anteil des MIV führt, sondern durch ÖV, Fuss- und Veloverkehr abgewickelt wird.	Die Koordination zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist zentral für eine nachhaltige Rauplanung. Damit die Innenentwicklung nicht zu steigenden Verkehrsbelastungen führt, muss frühzeitig sichergestellt werden, dass Mehrverkehr auf den Umweltverbund verlagert werden kann. Diese Ergänzung stärkt eine kohärente, zukunftsfähige Entwicklung des Kantons.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Der Kantonale Richtplan stützt sich auf das Projekt Zukunft Mobilität Luzern. Im Ziel zum ÖV (Kapitel 33) ist dieser Antrag bereits enthalten. Mit den verschiedenen Zielen, Stossrichtungen und den entsprechenden Koordinationsaufgaben des kantonalen Richtplans wird der ÖV sowie der Fuss- und Veloverkehr priorisiert und gefördert.	wird nicht berücksichtigt
171801	12 Abstimmung Siedlung und Verkehr - Stossrichtungen	Die Zielsetzung zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der Querungsmöglichkeiten in verkehrsbelasteten Ortskernen ist so zu präzisieren, dass der motorisierte Individualverkehr (MIV) und der Öffentliche Verkehr (ÖV) nicht weiter benachteiligt wird . Querungen von Hauptverkehrsachsen sind vorrangig mittels Über- und Unterführungen zu realisieren, anstatt durch eine Bevorzugung des Fuss- und Veloverkehrs auf gleicher Ebene.	Ortskerne sind nicht nur Aufenthaltsräume, sondern auch zentrale Verkehrs-, Wirtschafts- und Versorgungsräume. Eine einseitige Priorisierung des Fuss- und Veloverkehrs führt zu Konflikten, Stau und Standortnachteilen für Gewerbe und Bevölkerung. Niveaufreie Querungen erhöhen die Sicherheit für Fussgänger und Velofahrende, ohne den Verkehrsfluss des MIV und ÖV zu beeinträchtigen. Ein flüssiger Verkehr reduziert zudem Lärm und Emissionen und hilft dem ÖV die Fahrgängenaugkeit einzuhalten. Eine nachhaltige Aufwertung der Ortskerne gelingt nur mit ausgewogenen, verkehrsträgerneutralen Lösungen statt mit zusätzlicher Schikane des MIV und ÖV.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Mit der Zielsetzung wird eine hohe Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum bei gleichzeitiger Reduktion der Trennwirkung sowie den umfassenden Schutz vor Emissionen verlangt. Mit Kapitel 31 werden eine Verkehrsvermeidung und -verlagerung durch kurze Wege, ein leistungsfähiges ÖV-Angebot und direkte und sichere Velo- und Fusswegverbindungen verfolgt. Dies schliesst ebenerdige Querungen für den Fussverkehr und siedlungsvertragliche Lösungen mit ein. Eine generelle Priorisierung von Über-/Unterführungen zugunsten des Verkehrsflusses widerspricht diesen Stossrichtungen. Weiter hält die kantonale Raumentwicklungsstrategie (Raumtypen stärken) für die einzelnen Raumtypen fest, dass die Qualität des Verkehrssystems für den MIV zu erhalten ist.	wird nicht berücksichtigt
171469	12 Abstimmung Siedlung und Verkehr - Stossrichtungen	Dritter Unterpunkt: Die Abstimmung S+V muss bereits vor dem Agglomerationsprogramm erfolgen - das Agglomerationsprogramm bildet dann noch die erfolgte Abstimmung ab.	Die Fachdiskussionen können nicht im Erarbeitungsprozess von Aggloprogrammen geführt werden und bedürfen teilweise vertiefter Planung.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Die Abstimmung von S+V erfolgt in verschiedenen Grundlagen und Instrumenen (z.B. PGM), welche im Aggloprogramm zusammengeführt werden.	wird nicht berücksichtigt
169237	12 Abstimmung Siedlung und Verkehr - Stossrichtungen	Ergänzen, dass eine enge Abstimmung und konkrete Zusammenarbeit mit der SBB / BAV vorgesehen wird, um die Mobilitätsdrehscheiben entsprechend ihrer Funktion weiterzuentwickeln.	Die SBB setzt sich bei Bahnhofsumbauten stark für die Optimierung der SBB-Infrastrukturen ein, es findet praktisch keine Betrachtung der Anbindung in den Siedlungsraum statt, auch die Kundenfreundlichkeit der Umsteigebeziehungen Bus-Bahn oder FVV-Bahn wird nicht betrachtet. Dies ist ein wesentlicher Punkt um die Attraktivität der ÖV Nutzung zu stärken. Es ist Aufgabe des Kantons, dies im Sinne der Standortförderung aktiv einzufordern.	FSU Zentralschweiz	Verband	Mit der Koordinationsaufgabe 123 setzt sich der Kanton für eine hochwertige und aufeinander abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ein. Zudem ist mit der Koordinationsaufgabe 313 die Entwicklung von Verkehrsdrehscheiben beschrieben. Dies setzt eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit der SBB/BAV voraus.	wird nicht berücksichtigt
166480	12 Abstimmung Siedlung und Verkehr - Stossrichtungen	Seite 30 Ergänzen, dass eine enge Abstimmung und konkrete Zusammenarbeit mit der SBB / BAV vorgesehen wird, um die Mobilitätsdrehscheiben entsprechend ihrer Funktion weiterzuentwickeln.	Die SBB setzt sich bei Bahnhofsumbauten stark für die Optimierung der SBB-Infrastrukturen ein, es findet praktisch keine Betrachtung der Anbindung in den Siedlungsraum statt, auch die Kundenfreundlichkeit der Umsteigebeziehungen Bus-Bahn oder FVV-Bahn spielt eine untergeordnete Rolle. Dies ist jedoch ein wesentlicher Punkt um die Attraktivität der ÖV Nutzung zu stärken. Es ist Aufgabe des Kantons, dies im Sinne der Standortförderung aktiv einzufordern. Auch ist es Aufgabe des Kantons eigene Bauvorhaben mit der SBB und der Gemeinde abzustimmen. In Emmen betrifft dies vorrangig den Bahnhof Gersag, aber auch die Bahnhöfe Emmenbrücke und Kapf.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Mit der Koordinationsaufgabe 123 setzt sich der Kanton für eine hochwertige und aufeinander abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ein. Zudem ist mit der Koordinationsaufgabe 313 die Entwicklung von Verkehrsdrehscheiben beschrieben. Dies setzt eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit der SBB/BAV voraus.	wird nicht berücksichtigt
169162	12 Abstimmung Siedlung und Verkehr - Stossrichtungen	Ergänzung Abschnitt 3: ... Verkehrsentwicklung über das Agglomerationsprogramm..., im unteren Wiggertal über das Agglomerationsprogramm Aareland und im Suralental über das Agglomerationsprogramm 6.	Es ist wichtig und richtig, dies bereits jetzt als Weichenstellung im kantonalen Richtplan zu berücksichtigen. Eine Überprüfung der Bevölkerungszahlen wird 2030 erfolgen und wahrscheinlich einen steigenden Bedarf an Wohn- und Arbeitsraum aufzeigen. Damit der Richtplan nicht schon wieder in eine Teilrevision gehen muss (Umsetzungsdauer 2-5 Jahre), soll dem Umstand bereits jetzt Rechnung getragen werden. Um diesem Szenario sinnvoll zu begegnen auch im Bereich Verkehr und Erschliessung, ist das Suralental / Sul(h)rental bereits jetzt als Ganzes in die Betrachtungen miteinzubeziehen.	Gemeinde Büren	Gemeinde	Die Gemeindezuteilung wird im Rahmen des Agglo-Programms zusammen mit dem ARE festgelegt und stützt sich auf den BeSA-Perimeter (Beitragsberechtigte Städte und Agglomerationen) und die Richtlinie Programm Agglomerationsverkehr des ARE.	wird nicht berücksichtigt

[illegible]

[illegible]

163256	121: Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland	Die Formulierung «zweckmässig in den Erarbeitungs- und Umsetzungsprozess miteinbezogen» ist zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Beurteilung der zweckmässigen Einbindung der Regionalen Entwicklungsträger (RET) und Gemeinden nicht allein durch das federführende Departement erfolgt, sondern in Abstimmung mit den jeweiligen Steuerungs- und Begleitleitungen der Agglomerationsprogramme.	Das RAWI ist sowohl fachlich federführend wie auch Koordinationsstelle der Agglomerationsprogramme. Damit liegt eine Doppelrolle vor, die eine unabhängige Beurteilung des Einbezugs anderer Akteure erschwert. Für eine transparente und partizipative Planung ist klarzustellen, dass die Regionen (LuzernPlus, Sursee-Mittelland, Zofingenregion) bei der Festlegung des Mitwirkungsprozesses verbindlich mitwirken. Eine solche Präzisierung stärkt die Legitimation des Agglomerationsprogramms, verbessert die Koordination zwischen Kanton und Regionen und erhöht die Planungssicherheit für alle Beteiligten.	Vitznau	Gemeinde	Dies ist nicht die Stufe der Richtplanung. Der bestmögliche Einbezug und Organisation wird im Vorfeld der Agglo-Programm-Erarbeitung gemeinsam definiert.	Rkm nicht Stufe KRP
163256	121: Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland	Die Formulierung «zweckmässig in den Erarbeitungs- und Umsetzungsprozess miteinbezogen» ist zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Beurteilung der zweckmässigen Einbindung der Regionalen Entwicklungsträger (RET) und Gemeinden nicht allein durch das federführende Departement erfolgt, sondern in Abstimmung mit den jeweiligen Steuerungs- und Begleitleitungen der Agglomerationsprogramme.	Das RAWI ist sowohl fachlich federführend wie auch Koordinationsstelle der Agglomerationsprogramme. Damit liegt eine Doppelrolle vor, die eine unabhängige Beurteilung des Einbezugs anderer Akteure erschwert. Für eine transparente und partizipative Planung ist klarzustellen, dass die Regionen (LuzernPlus, Sursee-Mittelland, Zofingenregion) bei der Festlegung des Mitwirkungsprozesses verbindlich mitwirken. Eine solche Präzisierung stärkt die Legitimation des Agglomerationsprogramms, verbessert die Koordination zwischen Kanton und Regionen und erhöht die Planungssicherheit für alle Beteiligten.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Dies ist nicht die Stufe der Richtplanung. Der bestmögliche Einbezug und Organisation wird im Vorfeld der Agglo-Programm-Erarbeitung gemeinsam definiert.	Rkm nicht Stufe KRP
163256	121: Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland	Die Formulierung «zweckmässig in den Erarbeitungs- und Umsetzungsprozess miteinbezogen» ist zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Beurteilung der zweckmässigen Einbindung der Regionalen Entwicklungsträger (RET) und Gemeinden nicht allein durch das federführende Departement erfolgt, sondern in Abstimmung mit den jeweiligen Steuerungs- und Begleitleitungen der Agglomerationsprogramme.	Das RAWI ist sowohl fachlich federführend wie auch Koordinationsstelle der Agglomerationsprogramme. Damit liegt eine Doppelrolle vor, die eine unabhängige Beurteilung des Einbezugs anderer Akteure erschwert. Für eine transparente und partizipative Planung ist klarzustellen, dass die Regionen (LuzernPlus, Sursee-Mittelland, Zofingenregion) bei der Festlegung des Mitwirkungsprozesses verbindlich mitwirken. Eine solche Präzisierung stärkt die Legitimation des Agglomerationsprogramms, verbessert die Koordination zwischen Kanton und Regionen und erhöht die Planungssicherheit für alle Beteiligten.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Dies ist nicht die Stufe der Richtplanung. Der bestmögliche Einbezug und Organisation wird im Vorfeld der Agglo-Programm-Erarbeitung gemeinsam definiert.	Rkm nicht Stufe KRP
167498	121: Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland	Die Gemeinde Pfaffnau beantragt, dass bei der Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms Aareland die Interessen der Gemeinden im Betrachtungsperimeter (Pfaffnau, Roggliwil) aktiv einbezogen werden, insbesondere hinsichtlich der Verbesserung der öV-Erschliessung und der Veloinfrastruktur in Richtung Zofingen.	Pfaffnau und Roggliwil befinden sich im Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogramms Aareland. Der aktive Einbezug dieser Gemeinden bei der Weiterentwicklung des Programms liegt im Interesse einer kohärenten regionalen Entwicklung und entspricht der tatsächlichen funktionalen Verflechtung mit dem Raum Zofingen/Otten	Gemeinde Pfaffnau	Gemeinde	Der Planungsprozess zum Agglomerationsprogramm läuft unabhängig vom Planungsprozess des kantonalen Richtplans. Die Gemeindezuweisung wird im Rahmen des Agglo-Programms zusammen mit dem ARE festgelegt und stützt sich auf den BeSA-Perimeter (Bezugsberechtigte Städte und Agglomerationen) und die Richtlinie Programm Agglomerationsverkehr des ARE.	wird nicht berücksichtigt
168364	121: Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland	Die Gemeinden entlang der Achse Malters-Dagmersellen (Werthenstein, Wollhusen, Menznau, Willisau, Alberswil, Schötz, Nebikon und Altshofen) sollen in den <i>Bezugsbereich</i> des Agglomerationsprogramms Luzern aufgenommen werden.	Für die Anbindung der ländlichen Gebiete an die Agglomerationen spielen die Regionalzentren und die regionalen Subzentren wichtige Rollen. Der kantonale Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Willisau nimmt für die wirtschaftliche Entwicklung der westlichen Hälfte des Kantons Luzern eine wichtige Rolle ein und liegt auf der beschriebenen Achse Malters-Dagmersellen. Um diese Rollen optimal wahrnehmen zu können, sollen Massnahmen auch dort über das Agglomerationsprogramm mitfinanziert werden können. Das dient auch der langfristigen Weiterentwicklung der Agglomeration Luzern.	Grossdietwil	Gemeinde	Die Gemeindezuweisung wird im Rahmen des Agglo-Programms zusammen mit dem ARE festgelegt und stützt sich auf den BeSA-Perimeter (Bezugsberechtigte Städte und Agglomerationen) und die Richtlinie Programm Agglomerationsverkehr des ARE.	wird nicht berücksichtigt
171805	121: Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland	Es ist zwingend daran festzuhalten, dass die Agglomerationsprogramm-Massnahmen der A-Liste als Festsetzung und die B-Liste als Zwischenergebnis im RT, Richtplan bezeichnet wird.	Zugunsten einer optimalen Weiterentwicklung der Strasseninfrastruktur in den Agglomerationsräumen gehören unserer Ansicht nach Projekte mit dem grössten Kosten-Wirkungs-Grad auf die A-Liste der Agglomerationsprogramm-Massnahmen.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die vorgesehene Koordinationsaufgabe im kantonalen Richtplan sieht vor, dass die Massnahmen der A-Liste als Festsetzung gelten und die B-Liste als Zwischenergebnis.	wird zur Kenntnis genommen
178000	121: Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland	Es ist zwingend daran festzuhalten, dass die Agglomerationsprogramm-Massnahmen der A-Liste als Festsetzung und die B-Liste als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan bezeichnet werden.	Zugunsten einer optimalen Weiterentwicklung der Strasseninfrastruktur in den Agglomerationsräumen gehören Projekte mit dem grössten Kosten-Nutzen-Grad auf die A-Liste der Agglomerationsprogramm-Massnahmen. Wir würden es nicht begrüssen, dass neben der A-Liste auch bereits die B-Liste als Festsetzung im Kantonalen Richtplan aufgenommen wird.	Gemeinde Knutwil	Gemeinde	Die vorgesehene Koordinationsaufgabe im kantonalen Richtplan sieht vor, dass die Massnahmen der A-Liste als Festsetzung gelten und die B-Liste als Zwischenergebnis.	wird zur Kenntnis genommen
166115	121: Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland	Es ist zwingend daran festzuhalten, dass die Agglomerationsprogramm-Massnahmen der A-Liste als Festsetzung und die B-Liste als Zwischenergebnis im Kantonalen Richtplan bezeichnet werden.	Zugunsten einer optimalen Weiterentwicklung der Strasseninfrastruktur in den Agglomerationsräumen gehören unserer Ansicht nach Projekte mit dem grössten Kosten-Wirkungs-Grad auf die A-Liste der Agglomerationsprogramm-Massnahmen. Wir würden es keinesfalls begrüssen, dass neben der A-Liste auch bereits die B-Liste als Festsetzung im Kantonalen Richtplan aufgenommen wird.	RET Sursee-Mittelland	Gemeindeverband	Die vorgesehene Koordinationsaufgabe im kantonalen Richtplan sieht vor, dass die Massnahmen der A-Liste als Festsetzung gelten und die B-Liste als Zwischenergebnis.	wird zur Kenntnis genommen
166115	121: Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland	Es ist zwingend daran festzuhalten, dass die Agglomerationsprogramm-Massnahmen der A-Liste als Festsetzung und die B-Liste als Zwischenergebnis im Kantonalen Richtplan bezeichnet werden.	Zugunsten einer optimalen Weiterentwicklung der Strasseninfrastruktur in den Agglomerationsräumen gehören unserer Ansicht nach Projekte mit dem grössten Kosten-Wirkungs-Grad auf die A-Liste der Agglomerationsprogramm-Massnahmen. Wir würden es keinesfalls begrüssen, dass neben der A-Liste auch bereits die B-Liste als Festsetzung im Kantonalen Richtplan aufgenommen wird.	Stadt Sursee	Gemeinde	Die vorgesehene Koordinationsaufgabe im kantonalen Richtplan sieht vor, dass die Massnahmen der A-Liste als Festsetzung gelten und die B-Liste als Zwischenergebnis.	wird zur Kenntnis genommen
166115	121: Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland	Es ist zwingend daran festzuhalten, dass die Agglomerationsprogramm-Massnahmen der A-Liste als Festsetzung und die B-Liste als Zwischenergebnis im Kantonalen Richtplan bezeichnet werden.	Zugunsten einer optimalen Weiterentwicklung der Strasseninfrastruktur in den Agglomerationsräumen gehören unserer Ansicht nach Projekte mit dem grössten Kosten-Wirkungs-Grad auf die A-Liste der Agglomerationsprogramm-Massnahmen. Wir würden es keinesfalls begrüssen, dass neben der A-Liste auch bereits die B-Liste als Festsetzung im Kantonalen Richtplan aufgenommen wird.	Gemeinderat Rickenbach	Gemeinde	Die vorgesehene Koordinationsaufgabe im kantonalen Richtplan sieht vor, dass die Massnahmen der A-Liste als Festsetzung gelten und die B-Liste als Zwischenergebnis.	wird zur Kenntnis genommen
166115	121: Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland	Es ist zwingend daran festzuhalten, dass die Agglomerationsprogramm-Massnahmen der A-Liste als Festsetzung und die B-Liste als Zwischenergebnis im Kantonalen Richtplan bezeichnet werden.	Zugunsten einer optimalen Weiterentwicklung der Strasseninfrastruktur in den Agglomerationsräumen gehören unserer Ansicht nach Projekte mit dem grössten Kosten-Wirkungs-Grad auf die A-Liste der Agglomerationsprogramm-Massnahmen. Wir würden es keinesfalls begrüssen, dass neben der A-Liste auch bereits die B-Liste als Festsetzung im Kantonalen Richtplan aufgenommen wird.	Gemeinde Geunsee	Gemeinde	Die vorgesehene Koordinationsaufgabe im kantonalen Richtplan sieht vor, dass die Massnahmen der A-Liste als Festsetzung gelten und die B-Liste als Zwischenergebnis.	wird zur Kenntnis genommen
166115	121: Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland	Es ist zwingend daran festzuhalten, dass die Agglomerationsprogramm-Massnahmen der A-Liste als Festsetzung und die B-Liste als Zwischenergebnis im Kantonalen Richtplan bezeichnet werden.	Zugunsten einer optimalen Weiterentwicklung der Strasseninfrastruktur in den Agglomerationsräumen gehören unserer Ansicht nach Projekte mit dem grössten Kosten-Wirkungs-Grad auf die A-Liste der Agglomerationsprogramm-Massnahmen. Wir würden es keinesfalls begrüssen, dass neben der A-Liste auch bereits die B-Liste als Festsetzung im Kantonalen Richtplan aufgenommen wird.	Einwohnergemeinde Eich	Gemeinde	Die vorgesehene Koordinationsaufgabe im kantonalen Richtplan sieht vor, dass die Massnahmen der A-Liste als Festsetzung gelten und die B-Liste als Zwischenergebnis.	wird zur Kenntnis genommen
166115	121: Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland	Es ist zwingend daran festzuhalten, dass die Agglomerationsprogramm-Massnahmen der A-Liste als Festsetzung und die B-Liste als Zwischenergebnis im Kantonalen Richtplan bezeichnet werden.	Zugunsten einer optimalen Weiterentwicklung der Strasseninfrastruktur in den Agglomerationsräumen gehören unserer Ansicht nach Projekte mit dem grössten Kosten-Wirkungs-Grad auf die A-Liste der Agglomerationsprogramm-Massnahmen. Wir würden es keinesfalls begrüssen, dass neben der A-Liste auch bereits die B-Liste als Festsetzung im Kantonalen Richtplan aufgenommen wird.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Die vorgesehene Koordinationsaufgabe im kantonalen Richtplan sieht vor, dass die Massnahmen der A-Liste als Festsetzung gelten und die B-Liste als Zwischenergebnis.	wird zur Kenntnis genommen
166115	121: Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland	Es ist zwingend daran festzuhalten, dass die Agglomerationsprogramm-Massnahmen der A-Liste als Festsetzung und die B-Liste als Zwischenergebnis im Kantonalen Richtplan bezeichnet werden.	Zugunsten einer optimalen Weiterentwicklung der Strasseninfrastruktur in den Agglomerationsräumen gehören unserer Ansicht nach Projekte mit dem grössten Kosten-Wirkungs-Grad auf die A-Liste der Agglomerationsprogramm-Massnahmen. Wir würden es keinesfalls begrüssen, dass neben der A-Liste auch bereits die B-Liste als Festsetzung im Kantonalen Richtplan aufgenommen wird.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die vorgesehene Koordinationsaufgabe im kantonalen Richtplan sieht vor, dass die Massnahmen der A-Liste als Festsetzung gelten und die B-Liste als Zwischenergebnis.	wird zur Kenntnis genommen
171910	122: Kommunale Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Das Unterziel ist wie folgt zu ergänzen: <i>Siedlungsentwicklung an Standorten, die mit dem öV, durch den Fuss- und Veloverkehr und mit intermodalen Angeboten gut erschlossen sind oder erschlossen werden.</i>	Beim Angebot des öffentlichen Verkehrs stellt sich immer die Frage der Abhängigkeit zwischen Nachfrage und Angebot. Eine Entwicklung kann zu einer genügenden Nachfrage für eine gute Erschliessung führen. Siedlungsentwicklung soll auch an Standorten ermöglicht werden, deren gute Erschliessung möglich ist.	Entwicklung Schweiz	Verband	In der Koordinationsaufgabe 223 werden die Voraussetzungen für Einzonungen beschrieben. Eine Erweiterung der Bauzonen kann dabei bei Erfüllung der qualitativen Voraussetzungen u. a. auch durch eine Verbesserung des öV-Angebots erreicht werden. Die Formulierung schliesst eine Verbesserung nicht aus sondern beschreibt den Zielzustand.	wird nicht berücksichtigt
166777	122: Kommunale Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Das Wort Verkehrsnachweis ist durch das Wort Verkehrsgutachten zu ersetzen.	Auch die technische Arbeitshilfe ASV spricht von Verkehrsgutachten mit Verkehrsnachweis. Der Oberbegriff ist somit das Verkehrsgutachten. Der Begriff Verkehrsnachweis ist zudem kaum verbreitet und wird als Teil eines Gutachtens verstanden.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
166781	122: Kommunale Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Die Begrifflichkeit «Verkehrsnachweis» ist im Richtplan durch den fachlich korrekten und gängigen Begriff «Verkehrsgutachten» zu ersetzen. Wo es sinnvoll ist, kann ergänzend auf den enthaltenen Verkehrsnachweis verwiesen werden, jedoch soll das Verkehrsgutachten als übergeordneter Begriff verbindlich verwendet werden.	Der Begriff «Verkehrsnachweis» wird im Richtplan als eigenständige Kategorie geführt, ist jedoch fachlich nicht gebräuchlich und wird üblicherweise als Bestandteil eines umfassenderen Verkehrsgutachtens verstanden. Auch die technische Arbeitshilfe ASV verwendet «Verkehrsgutachten» als Oberbegriff, der einen Verkehrsnachweis integrieren kann. Die derzeitige Terminologie im Richtplan kann zu Missverständnissen führen und erschwert die einheitliche Anwendung durch Gemeinden, Fachbüros und Bewilligungsbehörden. Die Verwendung des etablierten Begriffs «Verkehrsgutachten» schafft Klarheit, entspricht der praxisüblichen Fachsprache und erleichtert die Abstimmung mit technischen Vorgaben und bestehenden Vollzugshilfen.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
166781	122: Kommunale Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Die Begrifflichkeit «Verkehrsnachweis» ist im Richtplan durch den fachlich korrekten und gängigen Begriff «Verkehrsgutachten» zu ersetzen. Wo es sinnvoll ist, kann ergänzend auf den enthaltenen Verkehrsnachweis verwiesen werden, jedoch soll das Verkehrsgutachten als übergeordneter Begriff verbindlich verwendet werden.	Der Begriff «Verkehrsnachweis» wird im Richtplan als eigenständige Kategorie geführt, ist jedoch fachlich nicht gebräuchlich und wird üblicherweise als Bestandteil eines umfassenderen Verkehrsgutachtens verstanden. Auch die technische Arbeitshilfe ASV verwendet «Verkehrsgutachten» als Oberbegriff, der einen Verkehrsnachweis integrieren kann. Die derzeitige Terminologie im Richtplan kann zu Missverständnissen führen und erschwert die einheitliche Anwendung durch Gemeinden, Fachbüros und Bewilligungsbehörden. Die Verwendung des etablierten Begriffs «Verkehrsgutachten» schafft Klarheit, entspricht der praxisüblichen Fachsprache und erleichtert die Abstimmung mit technischen Vorgaben und bestehenden Vollzugshilfen.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
166781	122: Kommunale Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Die Begrifflichkeit «Verkehrsnachweis» ist im Richtplan durch den fachlich korrekten und gängigen Begriff «Verkehrsgutachten» zu ersetzen. Wo es sinnvoll ist, kann ergänzend auf den enthaltenen Verkehrsnachweis verwiesen werden, jedoch soll das Verkehrsgutachten als übergeordneter Begriff verbindlich verwendet werden.	Der Begriff «Verkehrsnachweis» wird im Richtplan als eigenständige Kategorie geführt, ist jedoch fachlich nicht gebräuchlich und wird üblicherweise als Bestandteil eines umfassenderen Verkehrsgutachtens verstanden. Auch die technische Arbeitshilfe ASV verwendet «Verkehrsgutachten» als Oberbegriff, der einen Verkehrsnachweis integrieren kann. Die derzeitige Terminologie im Richtplan kann zu Missverständnissen führen und erschwert die einheitliche Anwendung durch Gemeinden, Fachbüros und Bewilligungsbehörden. Die Verwendung des etablierten Begriffs «Verkehrsgutachten» schafft Klarheit, entspricht der praxisüblichen Fachsprache und erleichtert die Abstimmung mit technischen Vorgaben und bestehenden Vollzugshilfen.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
166781	122: Kommunale Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Die Begrifflichkeit «Verkehrsnachweis» ist im Richtplan durch den fachlich korrekten und gängigen Begriff «Verkehrsgutachten» zu ersetzen. Wo es sinnvoll ist, kann ergänzend auf den enthaltenen Verkehrsnachweis verwiesen werden, jedoch soll das Verkehrsgutachten als übergeordneter Begriff verbindlich verwendet werden.	Der Begriff «Verkehrsnachweis» wird im Richtplan als eigenständige Kategorie geführt, ist jedoch fachlich nicht gebräuchlich und wird üblicherweise als Bestandteil eines umfassenderen Verkehrsgutachtens verstanden. Auch die technische Arbeitshilfe ASV verwendet «Verkehrsgutachten» als Oberbegriff, der einen Verkehrsnachweis integrieren kann. Die derzeitige Terminologie im Richtplan kann zu Missverständnissen führen und erschwert die einheitliche Anwendung durch Gemeinden, Fachbüros und Bewilligungsbehörden. Die Verwendung des etablierten Begriffs «Verkehrsgutachten» schafft Klarheit, entspricht der praxisüblichen Fachsprache und erleichtert die Abstimmung mit technischen Vorgaben und bestehenden Vollzugshilfen.	Vitznau	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
174165	122: Kommunale Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Die Forderung nach einer angemessenen hohen baulichen Dichte bei gleichzeitig hoher Aufenthalts- und Aussenraumqualität ist grundsätzlich nachvollziehbar, bleibt im Richtplanentwurf jedoch wenig konkret.	Mangels klar definierter und überprüfbarer Kriterien besteht ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Beurteilung durch kantonale Fachstellen, was die Planungssicherheit für die Gemeinden einschränkt.	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Beide Themen (Innenentwicklung und Aufenthaltsqualität) sind wichtige Ziele des Richtplans und werden stufengerecht behandelt. Im Kapitel 22 Bauzonenabgrenzung werden die Gemeinden in Kategorien mit verschiedenen Dichtewerten und unterschiedliche Faktoren für das Wachstum eingeteilt. Dabei werden konkrete Bauzonennutzungswerte vorgegeben.	wird nicht berücksichtigt
166901	122: Kommunale Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Die Punkte 2 und 3 sind zu starr und sollen weitergefasst definiert werden	Die angeordnete, auch kleinstmögliche Entwicklung ist zu unterstützen. mit den beiden Kriterien (Punkt 2 und 3) wird dies zu stark eingeschränkt, so dass eine Entwicklung, für kleinere und mit dem öV schlecht erschlossene Gemeinden und Gebiete, faktisch nicht mehr möglich ist. Der Begriff gut erschlossen ist waga und nicht klar definiert.	Hauseigentümerverband Kanton Luzern	Verband	Der Richtplan lenkt die Siedlungsentwicklung bewusst prioritär an zentrale, gut mit öV erschlossene Lagen. Damit kann eine räumlich- und verkehrlich abgestimmte Entwicklung sichergestellt werden. Mit den öV-Güteklassen kann eingeordnet werden, inwiefern ein Gebiet mit dem öV erschlossen ist.	wird nicht berücksichtigt
165942	122: Kommunale Abstimmung von Siedlung und Verkehr	die Punkte 2 und 3 sind zu starr.	Eine kleinstmögliche Entwicklung ist zu unterstützen. Mit den beiden Kriterien Punkt 2 und 3 wird dies so eingeschränkt, dass eine Entwicklung für kleinere Gemeinden und Gebiete faktisch nicht mehr möglich ist. Der Begriff "gut erschlossen" ist waga und kann willkürlich ausgelegt werden.	SVP Kanton Luzern	Partei	Der Richtplan lenkt die Siedlungsentwicklung bewusst prioritär an zentrale, gut mit öV erschlossene Lagen. Damit kann eine räumlich- und verkehrlich abgestimmte Entwicklung sichergestellt werden. Mit den öV-Güteklassen kann eingeordnet werden, inwiefern ein Gebiet mit dem öV erschlossen ist.	wird nicht berücksichtigt
166563	122: Kommunale Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Thema Schwammstadt als integrierter Bestandteil bei Minimierung Ressourcenverbrauch aufnehmen Beim Abschnitt "Die Gemeinden prüfen ... Sie fordern bei Bedarf ... inkl. verbindlichen Mobilitätskonzept ein." Bei Mobilitätskonzept ergänzen "und deren Monitoring/Controlling"	Schwammstadt wird durch die klimatischen Herausforderung und dem verdichteten Bauen zentral und wird in der Gemeinde Horw bereits umgesetzt. Bei Bedarf verbindliche Mobilitätskonzepte einfordern ist wichtig. Es hört nicht bei den verbindlichen Mobilitätskonzepten und deren Massnahmen auf. Ein Monitoring und Controlling ist im Betrieb essenziell und trägt bei, die künftigen Bedürfnisse mitzugestalten. Die Gemeinde Horw agiert je nach Bedarf und Aufgabenstellung mit der Einforderung von Monitoring/Controllingangaben.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Mit der Koordinationsaufgabe 532 wird das Schwammstadtkonzept gefördert und die Gemeinden werden angewiesen dieses Konzept bei der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Formulierung unter 122 schliesst nicht aus, dass die Gemeinde bei der Bauherrenschaft mit der Einforderung eines verbindlichen Mobilitätskonzept ein Controlling/Monitoring verlangen kann. Dies wird so ergänzt.	wird berücksichtigt
171480	122: Kommunale Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Zweiter Absatz: Ergänzung, dass die verbindlichen Mobilitätskonzepte auch Mobilitätsmanagementmassnahmen (z.B. via Luzernmobil) beinhalten müssen. Dazu soll auch das neue Tool "Übersicht Mobilitätskonzepte" konsequent angewendet werden.	Massnahmen zur Minderung der Verkehrserzeugung sind essenzieller Bestandteil von Mobilitätskonzepten, damit die angebotsorientierte kantonale Verkehrsplanung gelingt. Die Weiterentwicklung «Übersicht Mobilitätskonzepte» (http://www.luzernmobil.ch/mobilitaetskonzepte/) unterstützt die Gemeinden und den Kanton beim digitalen Monitoring ihrer Mobilitätskonzepte. Sie zeigt, wo bereits Mobilitätskonzepte vorliegen und welchen Status diese aufweisen. Die Gemeinden können die Standorte ihrer Mobilitätskonzepte mit zugehörigen Inhalten direkt erfassen und nachführen. Der Kanton kann die Daten einsehen und auswerten.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung. Es wird eine sinnvolle Ergänzung vorgenommen.	wird berücksichtigt
171473	122: Kommunale Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Zweites Alinea: Satz ergänzen mit "...mit direkter Zugänglichkeit der öV-Haltestellen mit Fuss- und Velowegen."	keine	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung. Der Satz wird sinngemäss ergänzt.	wird berücksichtigt
174162	123: Mobilität siedlungsvertraglich gestalten	Der Richtplanentwurf knüpft Bauzonenerweiterungen an das Erreichen der öV-Güteklassen B oder C beziehungsweise an eine realistische Perspektive zur Verbesserung des ÖV-Angebots.	Für zahlreiche ländliche Gemeinden und Ortsteile im Kanton Luzern stellt diese Vorgabe ein kaum erreichbares Kriterium dar. Ohne verbindliche Zusagen zur Verbesserung der ÖV-Erschliessung werden Bauzonenerweiterungen faktisch verunmöglicht, unabhängig vom ausgewiesenen Bedarf.	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Dies wird im Kapitel 223 behandelt. Der kantonale Richtplan setzt die Vorgaben des Raumplanungsgesetzes des Bundes um und lenkt das Siedlungswachstum prioritär nach innen. Die Entwicklung wird dabei auf zentrale Lagen anhand gemeindekategorie-spezifischen Lenkungs-faktoren konzentriert.	wird nicht berücksichtigt
172598	123: Mobilität siedlungsvertraglich gestalten	Die Interessen der Mobilitätsarten und der Siedlungsentwicklung sind gleichberechtigt. Übergeordnete Strassen müssen ihren Zweck erfüllen können.	Verbindungsstrassen müssen effizient von einem zum anderen Ort oder Region im Kanton führen. Es ist wünschenswert, dass die Siedlungsgebiete ihre Zentren nicht an den wichtigen übergeordneten Verkehrswegen bilden.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Für eine optimale Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist eine Konzentration der Entwicklung auf zentrale gut mit dem öV erschlossene Gebiete zentral.	wird nicht berücksichtigt
171220	123: Mobilität siedlungsvertraglich gestalten	Die Interessen der Mobilitätsarten und der Siedlungsentwicklung sind gleichberechtigt. Übergeordnete Strassen müssen ihren Zweck erfüllen können.	Verbindungsstrassen müssen effizient von einem zum anderen Ort oder Region im Kanton führen. Es ist wünschenswert, dass die Siedlungsgebiete ihre Zentren nicht an den wichtigen übergeordneten Verkehrswegen bilden.	Hauseigentümerverband Kanton Luzern	Verband	Für eine optimale Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist eine Konzentration der Entwicklung auf zentrale gut mit dem öV erschlossene Gebiete zentral.	wird nicht berücksichtigt
169166	123: Mobilität siedlungsvertraglich gestalten	Die Koordinationsaufgabe soll präzisiert werden.	Die siedlungsvertragliche Gestaltung der Mobilität betrifft nicht nur nationale Verkehrsinfrastrukturanlagen. Der Kanton soll sich insbesondere auch bei den Kantonsstrassen stärker für eine siedlungsvertragliche Gestaltung einsetzen. Dies geht aus der Koordinationsaufgabe aktuell nicht hervor.	FSU Zentralschweiz	Verband	Mit der Koordinationsaufgabe 343 achtet der Kanton bei der Gestaltung von Ortsdurchfahrten auf eine gute Wohn- und Aufenthaltsqualität. Bei Bedarf werden Grundlagen für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten erarbeitet. Der Massnahmenanteil wird im Programm Gesamtmobilität festgelegt	wird nicht berücksichtigt
167785	123: Mobilität siedlungsvertraglich gestalten	Kantonsstrassen müssen ebenfalls siedlungsvertraglich sein. Die Korridinationsaufgaben mit Federführung Kanton sind entsprechend zu ergänzen.	Diese Vorgabe der siedlungsvertraglichen Gestaltung soll auch für die Kantonsstrassen gelten. Diese sind oft stärker befahren als Gemeindestrassen, weshalb die Siedlungsvertraglichkeit besonders wichtig ist.	Stadt Kriens	Gemeinde	Mit der Koordinationsaufgabe 343 achtet der Kanton bei der Gestaltung von Ortsdurchfahrten auf eine gute Wohn- und Aufenthaltsqualität. Bei Bedarf werden Grundlagen für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten erarbeitet. Der Massnahmenanteil wird im Programm Gesamtmobilität festgelegt	wird nicht berücksichtigt
167780	124: Siedlungsverbindung über die Nationalstrasse A2 im ESP Luzern Süd	Aufnahme Grundlage des Schlussberichtes zu den Überdeckungen A2 Luzern-Süd (liegt Ende Januar 2026 vor)	Es wird sehr begrüsst, dass die neue Überdeckung Arsenal sowie die Verlängerung des Tunnels Schlund in den Richtplan aufgenommen werden. Es wird sehr begrüsst, dass die Absichten aus der gemeinsamen Arbeit zwischen ASTRA, Kanton und Stadt Kriens rund um das Gesamtsystem Bypass in den Richtplan eingeflossen sind.	Stadt Kriens	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung. Die Grundlagen werden entsprechend ergänzt.	wird berücksichtigt
163259	124: Siedlungsverbindung über die Nationalstrasse A2 im ESP Luzern Süd	LuzernPlus dankt dem Kanton ausdrücklich, dass die Siedlungsverbindung über die Nationalstrasse A2 im Entwicklungsschwerpunkt LuzernSüd im Richtplan aufgenommen wurde. Die Passage ist inhaltlich sehr zu begrüssen und soll um folgende Punkte präzisiert werden: 1. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit LuzernPlus, der Standortgemeinde und dem ASTRA, um die planerische und prozessuale Koordination sicherzustellen. 2. Die Massnahmen zur Verringerung der Trennwirkung sollen auch die Neuordnung der lokalen Mobilität und die Aufwertung der Freiräume im unmittelbaren Umfeld der A2 umfassen.	Die im Richtplan verankerten Ziele zur städtebaulichen Integration der Nationalstrasse, zur Förderung der Innenentwicklung und zum verbesserten Lärmschutz sind für LuzernSüd zentral. Für eine wirksame Umsetzung ist es jedoch entscheidend, dass die Projektierung und Realisierung der vorgesehenen Überdeckung «Arsenal» und der Verlängerung des Tunnels «Schlund» im Rahmen eines koordinierten Gesamtprozesses erfolgen. Die städtebauliche und verkehrliche Transformation LuzernSüds verlangt ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Projektpartnern Kanton, ASTRA, LuzernPlus und der Standortgemeinde, damit die Chancen der neuen Infrastrukturprojekte optimal für die Siedlungsentwicklung, den Freiraum und die nachhaltige Mobilität genutzt werden können.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Der erste Punkt wird in den Erläuterungen präzisiert. Der zweite Punkt ist nicht Stufe Richtplanung.	wird berücksichtigt

163259	124: Siedlungsverbindung über die Nationalstrasse A2 im ESP Luzern Süd	LuzernPlus dankt dem Kanton ausdrücklich, dass die Siedlungsverbindung über die Nationalstrasse A2 im Entwicklungsschwerpunkt LuzernSüd im Richtplan aufgenommen wurde. Die Passage ist inhaltlich sehr zu begrüssen und soll um folgende Punkte präzisiert werden: 1. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit LuzernPlus, der Standortgemeinde und dem ASTRA , um die planerische und prozessuale Koordination sicherzustellen. 2. Die Massnahmen zur Verringerung der Trennwirkung sollen auch die Neuordnung der lokalen Mobilität und die Aufwertung der Freiräume im unmittelbaren Umfeld der A2 umfassen.	Die im Richtplan verankerten Ziele zur städtebaulichen Integration der Nationalstrasse, zur Förderung der Innenentwicklung und zum verbesserten Lärmschutz sind für LuzernSüd zentral. Für eine wirksame Umsetzung ist es jedoch entscheidend, dass die Projektierung und Realisierung der vorgesehenen Überdeckung «Arsenals» und der Verlängerung des Tunnels «Schlund» im Rahmen eines koordinierten Gesamtprozesses erfolgen. Die städtebauliche und verkehrliche Transformation LuzernSüds verlangt ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Projektpartnern Kanton, ASTRA, LuzernPlus und der Standortgemeinde, damit die Chancen der neuen Infrastrukturprojekte optimal für die Siedlungsentwicklung, den Freiraum und die nachhaltige Mobilität genutzt werden können.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Der erste Punkt wird in den Erläuterungen präzisiert. Der zweite Punkt ist nicht Stufe Richtplanung.	wird berücksichtigt
163259	124: Siedlungsverbindung über die Nationalstrasse A2 im ESP Luzern Süd	LuzernPlus dankt dem Kanton ausdrücklich, dass die Siedlungsverbindung über die Nationalstrasse A2 im Entwicklungsschwerpunkt LuzernSüd im Richtplan aufgenommen wurde. Die Passage ist inhaltlich sehr zu begrüssen und soll um folgende Punkte präzisiert werden: 1. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit LuzernPlus, der Standortgemeinde und dem ASTRA , um die planerische und prozessuale Koordination sicherzustellen. 2. Die Massnahmen zur Verringerung der Trennwirkung sollen auch die Neuordnung der lokalen Mobilität und die Aufwertung der Freiräume im unmittelbaren Umfeld der A2 umfassen.	Die im Richtplan verankerten Ziele zur städtebaulichen Integration der Nationalstrasse, zur Förderung der Innenentwicklung und zum verbesserten Lärmschutz sind für LuzernSüd zentral. Für eine wirksame Umsetzung ist es jedoch entscheidend, dass die Projektierung und Realisierung der vorgesehenen Überdeckung «Arsenals» und der Verlängerung des Tunnels «Schlund» im Rahmen eines koordinierten Gesamtprozesses erfolgen. Die städtebauliche und verkehrliche Transformation LuzernSüds verlangt ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Projektpartnern Kanton, ASTRA, LuzernPlus und der Standortgemeinde, damit die Chancen der neuen Infrastrukturprojekte optimal für die Siedlungsentwicklung, den Freiraum und die nachhaltige Mobilität genutzt werden können.	Vitznau	Gemeinde	Der erste Punkt wird in den Erläuterungen präzisiert. Der zweite Punkt ist nicht Stufe Richtplanung.	wird berücksichtigt
170779	125: Verkehrsintensive Einrichtungen	Strengere Kriterien für verkehrsintensive Einrichtungen (VIE) festschreiben	Die Kriterien sind zu lockern und ermöglichen Logistik- und Einkaufsanlagen an unpassenden Standorten. Der Richtplan muss ÖV-Pflicht, Standortrestriktionen und Kapazitätsgrenzen klar regeln.	SP Kanton Luzern	Partei	Der Kantonale Richtplan regelt für die Verkehrsintensiven Einrichtungen die Kriterien in der Koordinationsaufgabe 125. Diese sind stufengerecht und ermöglichen einen Anordnungsspielraum im nachfolgenden Planungsverfahren. Die genannten Kriterien sind darin alle enthalten: ÖV-Erschliessung, Nachweis Strassenkapazität und zweckmässige Lage im Siedlungsgebiet.	wird nicht berücksichtigt
172544	125: Verkehrsintensive Einrichtungen	Auf verkehrsintensive Einrichtungen im ESP Reiden/Wikon sei zu verzichten.	Wie bereits geschildert, ist der ESP Wikon/Reiden nicht für verkehrsintensive Einrichtungen geeignet. Die Bahnhofstrasse wie auch die Industriestrasse Wikon/Reiden samt Einmündung in die Pfaffenauerstrasse führen über Wohngebiete. Eine verkehrliche Planung der Er-schliessung des ESP Wikon/Reiden wurde nie vorgenommen, was im schweizerischen Vergleich sehr speziell ist. Der Nachweis aus-reichender Strassen- und Knotenkapazitäten ist nicht ausgewiesen . Der Autobahnanschluss Mehlsecken ist überlastet und muss als sehr gefährlich eingestuft werden. Hinzukommt, dass insbesondere in Reiden schon mehrere verkehrsintensive Einrichtungen vorhanden sind. Nicht nachvollziehbar ist, dass der Kanton im ESP Wikon/ Reiden noch mehr verkehrsintensive Einrichtungen ansiedeln will und nicht auf wertschöpfende Industrie setzt. Ein Mix mit wertschöpfender Industrie, die auch Steuersubstrat für die finanziell nicht gut gestellten Gemeinden Wikon und Reiden bringen, ist angebracht.	IG Bahnhofquartier Wikon	Organisation	Die ESP sind gut erschlossene Gebiete, weshalb ein grundsätzlicher Ausschluss von Verkehrsintensiven Einrichtungen nicht sachgerecht wäre.	wird nicht berücksichtigt
163257	125: Verkehrsintensive Einrichtungen	Bei der Definition und Beurteilung von verkehrsintensiven Einrichtungen ist nicht nur die Gesamtzahl der Fahrten, sondern auch deren zeitliche Verteilung zu berücksichtigen. Der Richtplan soll festhalten, dass Einrichtungen, deren Verkehrsaufkommen überwiegend ausserhalb der Spitzenstunden anfällt, entsprechend differenziert zu bewerten sind.	Die Verkehrswirkung einer Anlage hängt wesentlich davon ab, wann die generierten Fahrten auftreten. Eine gleichmässige oder ausserhalb der Spitzenstunden liegende Verkehrsbelastung wirkt sich deutlich weniger auf die Netzkapazität, Lärm- und Emissionsituation aus als eine Konzentration in den Hauptverkehrszeiten. Für eine realistische Beurteilung des Nutzungspotenzials und zur Priorisierung geeigneter Standorte sollte der Richtplan diese zeitliche Differenzierung explizit erwähnen. Damit kann die Bewertung von verkehrsintensiven Einrichtungen sachgerechter erfolgen und der Handlungsspielraum der Gemeinden wird gestärkt.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Eine solche Erwähnung im Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht. Bei den konkreten Projekten ist dieses Thema aber zu berücksichtigen.	wird nicht berücksichtigt
163257	125: Verkehrsintensive Einrichtungen	Bei der Definition und Beurteilung von verkehrsintensiven Einrichtungen ist nicht nur die Gesamtzahl der Fahrten, sondern auch deren zeitliche Verteilung zu berücksichtigen. Der Richtplan soll festhalten, dass Einrichtungen, deren Verkehrsaufkommen überwiegend ausserhalb der Spitzenstunden anfällt, entsprechend differenziert zu bewerten sind.	Die Verkehrswirkung einer Anlage hängt wesentlich davon ab, wann die generierten Fahrten auftreten. Eine gleichmässige oder ausserhalb der Spitzenstunden liegende Verkehrsbelastung wirkt sich deutlich weniger auf die Netzkapazität, Lärm- und Emissionsituation aus als eine Konzentration in den Hauptverkehrszeiten. Für eine realistische Beurteilung des Nutzungspotenzials und zur Priorisierung geeigneter Standorte sollte der Richtplan diese zeitliche Differenzierung explizit erwähnen. Damit kann die Bewertung von verkehrsintensiven Einrichtungen sachgerechter erfolgen und der Handlungsspielraum der Gemeinden wird gestärkt.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Eine solche Erwähnung im Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht. Bei den konkreten Projekten ist dieses Thema aber zu berücksichtigen.	wird nicht berücksichtigt
163257	125: Verkehrsintensive Einrichtungen	Bei der Definition und Beurteilung von verkehrsintensiven Einrichtungen ist nicht nur die Gesamtzahl der Fahrten, sondern auch deren zeitliche Verteilung zu berücksichtigen. Der Richtplan soll festhalten, dass Einrichtungen, deren Verkehrsaufkommen überwiegend ausserhalb der Spitzenstunden anfällt, entsprechend differenziert zu bewerten sind.	Die Verkehrswirkung einer Anlage hängt wesentlich davon ab, wann die generierten Fahrten auftreten. Eine gleichmässige oder ausserhalb der Spitzenstunden liegende Verkehrsbelastung wirkt sich deutlich weniger auf die Netzkapazität, Lärm- und Emissionsituation aus als eine Konzentration in den Hauptverkehrszeiten. Für eine realistische Beurteilung des Nutzungspotenzials und zur Priorisierung geeigneter Standorte sollte der Richtplan diese zeitliche Differenzierung explizit erwähnen. Damit kann die Bewertung von verkehrsintensiven Einrichtungen sachgerechter erfolgen und der Handlungsspielraum der Gemeinden wird gestärkt.	Vitznau	Gemeinde	Eine solche Erwähnung im Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht. Bei den konkreten Projekten ist dieses Thema aber zu berücksichtigen.	wird nicht berücksichtigt
163257	125: Verkehrsintensive Einrichtungen	Bei der Definition und Beurteilung von verkehrsintensiven Einrichtungen ist nicht nur die Gesamtzahl der Fahrten, sondern auch deren zeitliche Verteilung zu berücksichtigen. Der Richtplan soll festhalten, dass Einrichtungen, deren Verkehrsaufkommen überwiegend ausserhalb der Spitzenstunden anfällt, entsprechend differenziert zu bewerten sind.	Die Verkehrswirkung einer Anlage hängt wesentlich davon ab, wann die generierten Fahrten auftreten. Eine gleichmässige oder ausserhalb der Spitzenstunden liegende Verkehrsbelastung wirkt sich deutlich weniger auf die Netzkapazität, Lärm- und Emissionsituation aus als eine Konzentration in den Hauptverkehrszeiten. Für eine realistische Beurteilung des Nutzungspotenzials und zur Priorisierung geeigneter Standorte sollte der Richtplan diese zeitliche Differenzierung explizit erwähnen. Damit kann die Bewertung von verkehrsintensiven Einrichtungen sachgerechter erfolgen und der Handlungsspielraum der Gemeinden wird gestärkt.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Eine solche Erwähnung im Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht. Bei den konkreten Projekten ist dieses Thema aber zu berücksichtigen.	wird nicht berücksichtigt
163257	125: Verkehrsintensive Einrichtungen	Bei der Definition und Beurteilung von verkehrsintensiven Einrichtungen ist nicht nur die Gesamtzahl der Fahrten, sondern auch deren zeitliche Verteilung zu berücksichtigen. Der Richtplan soll festhalten, dass Einrichtungen, deren Verkehrsaufkommen überwiegend ausserhalb der Spitzenstunden anfällt, entsprechend differenziert zu bewerten sind.	Die Verkehrswirkung einer Anlage hängt wesentlich davon ab, wann die generierten Fahrten auftreten. Eine gleichmässige oder ausserhalb der Spitzenstunden liegende Verkehrsbelastung wirkt sich deutlich weniger auf die Netzkapazität, Lärm- und Emissionsituation aus als eine Konzentration in den Hauptverkehrszeiten. Für eine realistische Beurteilung des Nutzungspotenzials und zur Priorisierung geeigneter Standorte sollte der Richtplan diese zeitliche Differenzierung explizit erwähnen. Damit kann die Bewertung von verkehrsintensiven Einrichtungen sachgerechter erfolgen und der Handlungsspielraum der Gemeinden wird gestärkt.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Eine solche Erwähnung im Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht. Bei den konkreten Projekten ist dieses Thema aber zu berücksichtigen.	wird nicht berücksichtigt
169496	125: Verkehrsintensive Einrichtungen	Die Formulierung erweitern: Die Regionalen Entwicklungsträger können in ihren Instrumenten gemeinsam mit der betroffenen Gemeinde weitere Kriterien festlegen	Ohne Zustimmung einer betroffenen Gemeinde soll kein RET Entscheide fällen können.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Die RET sind Gemeindeverbände, weshalb der Einbezug der Gemeinden gegeben ist.	wird nicht berücksichtigt
169536	125: Verkehrsintensive Einrichtungen	Die Formulierung erweitern: Die Regionalen Entwicklungsträger können in ihren Instrumenten gemeinsam mit der betroffenen Gemeinde weitere Kriterien festlegen	Siehe Vorbemerkung.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Die RET sind Gemeindeverbände und haben ihre Instrumente immer in Abstimmung mit den Gemeinden zu erarbeiten, weshalb eine solche Erwähnung hier eher irreführend wäre.	wird nicht berücksichtigt
164264	125: Verkehrsintensive Einrichtungen	Die Koordinationsaufgabe sollte nicht bei den Gemeinden liegen. Die Federführung sollte durch den RET übernommen werden in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden.	Verkehrsintensive Einrichtungen wirken sich erheblich auf Raum und Umwelt aus und berühren je nach Grösse ihres Einzugsgebiets die Siedlungs- und Versorgungsstrukturen mehrerer Gemeinden. Der RET kann in diesem Zusammenhang eine überkommunale Abstimmung besser ermöglichen als die Gemeinden.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Die grundsätzliche Aufgabe bleibt bei den Gemeinden. Die Regionen können in ihren Instrumenten weitere Kriterien festlegen.	wird nicht berücksichtigt
169167	125: Verkehrsintensive Einrichtungen	Die Kriterien sind zu präzisieren und zu konkretisieren.	In der vorliegenden Form sind die Kriterien wenig griffig. Was wird beispielsweise unter einer "guten Erschliessung" für verkehrsintensive Einrichtungen verstanden? Auch ist unklar, was unter dem Aspekt der regionalen Versorgungsstruktur zu verstehen ist bzw. wieso dies von Relevanz ist.	FSU Zentralschweiz	Verband	Die Kriterien lassen bewusst einen Ermessensspielraum offen.	wird nicht berücksichtigt
169512	125: Verkehrsintensive Einrichtungen	Die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs ist zentral vor Ort sicherstellen. Die Verlagerung an periphere, nicht für alle gut erreichbare Lagen ist konsequent auszuschliessen. Dabei sind neue Formen des Detailhandels und die Konsequenzen für die räumliche Entwicklung zu berücksichtigen.	Der Richtplan muss mit Aussagen ergänzt werden, dass die Gemeinden in den Arbeitszonen auch Detailhandelsbetriebe ausschliessen können, die nicht die Grösse von Verkehrsintensiven Einrichtungen aufweisen.	KMU und Gewerbeverband Kanton Luzern	Verband	Die Kriterien der Koordinationsaufgabe setzen für neue Standorte von verkehrsintensiven Einrichtungen eine zweckmässige Lage im urbanen Raum, dichten Siedlungen in Zentren, in Stützpunktgemeinden oder kantonalen Entwicklungsschwerpunkten mit einer guten Erschliessung mit dem ÖV voraus. Die Gemeinden können im Rahmen der Nutzungsplanung ihre Arbeitszonen zusätzlich lenken.	Rkm nicht Stufe KRP
164732	12 - Tabelle 1: Verkehrsintensive Einrichtungen	Die Parkplatzzahlen sind zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren. Beispielsweise ist die Angabe zum Kantontsspital (LUKS) von 1'180 PP nicht korrekt. Das LUKS hat im Bestand ca. 1'400 PP und für die Weiterentwicklung ca. 1'800 PP gemäss Bebauungsplan bewilligt bekommen.	Korrekte Zahlen wiedergeben.	Stadt Luzern	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
169240	12 - Tabelle 1: Verkehrsintensive Einrichtungen	Seite 33 Titel anpassen: "Bestehende verkehrsintensive Einrichtungen"	Der Titel ist nicht ausreichend klar.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Der kantonale Richtplan bildet diejenigen Standorte ab mit Koordinationsbedarf oder Ausgangslage. Mögliche künftige Standorte werden als Vororientierung oder Zwischenergebnis aufgenommen.	wird nicht berücksichtigt
165884	12 - Tabelle 2: Perimeter Agglomerationsprogramme	Der Bearbeitungsperimeter zum Agglomerationsprogramm Luzern (22 Gemeinden) wird unterstützt.	Die aufgeführten Gemeinden bilden ein zentrales Element der kantonalen Entwicklung. Die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr ist überregional abzustimmen.	Gemeinde Inwil	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
167490	12 - Tabelle 2: Perimeter Agglomerationsprogramme	Der RET Zofingenregio erwartet, dass alle Luzerner Gemeinden des Agglomerationsprogramms AareLand (auch diejenigen im Betrachtungsperimeter) in die Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms AareLand aktiv einbezogen werden.	Der aktive Einbezug der Gemeinden im Betrachtungsperimeter bei der Weiterentwicklung – insbesondere hinsichtlich ÖV-Erschliessung und Veloinfrastruktur Richtung Zofingen – liegt im Interesse der gesamten Region.	RET Zofingenregio	Gemeindeverband	Dies wird zur Kenntnis genommen.	wird zur Kenntnis genommen
169685	12 - Tabelle 2: Perimeter Agglomerationsprogramme	Die Karte und die referenzierte Tabelle in Bezug auf das Agglomerationsprogramm Luzern sei wie folgt zu ergänzen: Die Gemeinden Eschenbach, Ballwil und Hochdorf sollen in den Bearbeitungsperimeter aufgenommen werden und das regionale Subzentrum Hitzkirch in den Betrachtungsperimeter. Ein entsprechender Antrag sei seitens des Kantons Luzern auf eidgenössischer Ebene einzureichen.	Hochdorf ist bevölkerungsmässig die siebtgrösste Gemeinde des Kantons Luzern und die grösste Gemeinde des Kantons, welche heute nicht durch ein Agglomerationsprogramm abgedeckt ist. Mit dem ESP Hochdorf-Römerswil, inklusive einer der grössten Arealentwicklungen (Südiareal) im Kanton, erhält die Gemeinde zusätzliches Gewicht. Mit Hitzkirch grenzt eine weitere Top-20-Gemeinde, welche in den nächsten Jahren ebenfalls signifikant wachsen wird, unmittelbar an. Die Erschliessung sowie der Anschluss an die Autobahnen A2 (Sempach) und A14 (Gisklon und Buchrain) sind zentrale Erfolgs- und Standortfaktoren. Die Region ist ausserdem immer wieder sehr stark belastet durch Ausweichverkehr zwischen Gisklon und Sempach, wenn sich der Autobahnverkehr im Dreieck Luzern staut. Aufgrund des Potenzials von Hochdorf und Umgebung sowie der Abhängigkeit zu einem leistungsstarken Gesamtverkehrssystem rund um Luzern wäre es aus unserer Sicht mehr als angebracht, den Bearbeitungsperimeter bis nach Hochdorf auszuweiten. Eine Aufnahme ins Agglomerationsprogramm würde die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte stärken und Standortnachteile reduzieren. In diesem Sinne unterstützen wir auch ausdrücklich den ähnlich lautenden Antrag der Region Luzern-West bezüglich des ESP Willisau und den Gemeinden in der Umgebung.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Die Gemeindezuteilung wird im Rahmen des Agglo-Programms zusammen mit dem ARE festgelegt und stützt sich auf den BeSA-Perimeter (Beitragsberechtigte Städte und Agglomerationen) und die Richtlinie Programm Agglomerationsverkehr des ARE.	wird nicht berücksichtigt
169685	12 - Tabelle 2: Perimeter Agglomerationsprogramme	Die Karte und die referenzierte Tabelle in Bezug auf das Agglomerationsprogramm Luzern sei wie folgt zu ergänzen: Die Gemeinden Eschenbach, Ballwil und Hochdorf sollen in den Bearbeitungsperimeter aufgenommen werden und das regionale Subzentrum Hitzkirch in den Betrachtungsperimeter. Ein entsprechender Antrag sei seitens des Kantons Luzern auf eidgenössischer Ebene einzureichen.	Hochdorf ist bevölkerungsmässig die siebtgrösste Gemeinde des Kantons Luzern und die grösste Gemeinde des Kantons, welche heute nicht durch ein Agglomerationsprogramm abgedeckt ist. Mit dem ESP Hochdorf-Römerswil, inklusive einer der grössten Arealentwicklungen (Südiareal) im Kanton, erhält die Gemeinde zusätzliches Gewicht. Mit Hitzkirch grenzt eine weitere Top-20-Gemeinde, welche in den nächsten Jahren ebenfalls signifikant wachsen wird, unmittelbar an. Die Erschliessung sowie der Anschluss an die Autobahnen A2 (Sempach) und A14 (Gisklon und Buchrain) sind zentrale Erfolgs- und Standortfaktoren. Die Region ist ausserdem immer wieder sehr stark belastet durch Ausweichverkehr zwischen Gisklon und Sempach, wenn sich der Autobahnverkehr im Dreieck Luzern staut. Aufgrund des Potenzials von Hochdorf und Umgebung sowie der Abhängigkeit zu einem leistungsstarken Gesamtverkehrssystem rund um Luzern wäre es aus unserer Sicht mehr als angebracht, den Bearbeitungsperimeter bis nach Hochdorf auszuweiten. Eine Aufnahme ins Agglomerationsprogramm würde die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte stärken und Standortnachteile reduzieren. In diesem Sinne unterstützen wir auch ausdrücklich den ähnlich lautenden Antrag der Region Luzern-West bezüglich des ESP Willisau und den Gemeinden in der Umgebung.	Aesch	Gemeinde	Die Gemeindezuteilung wird im Rahmen des Agglo-Programms zusammen mit dem ARE festgelegt und stützt sich auf den BeSA-Perimeter (Beitragsberechtigte Städte und Agglomerationen) und die Richtlinie Programm Agglomerationsverkehr des ARE.	wird nicht berücksichtigt
166137	12 - Tabelle 2: Perimeter Agglomerationsprogramme	Wir beantragen, die Gemeinde Hochdorf im Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogrammes Luzern aufzunehmen.	Hochdorf ist ein Regionalzentrum und wird im Richtplan als Raum mit dichten Siedlungen definiert. Zusätzlich befindet sich hier der ESP Hochdorf-Römerswil. Als intermediale Gemeinde soll sich die Entwicklung in Hochdorf insbesondere auf die zentralen Siedlungsteile im Einzugsgebiet von ÖV-Haltestellen und abgestimmt auf das Fuss- und Velowegnetz konzentrieren. Die Gemeinde Hochdorf orientiert sich im funktionalen Raum Richtung Luzern. Dies gilt sowohl für Freizeit als auch für die Arbeit. Nicht weniger als 1'500 Personen pendeln laut Pendlerstatistik des BFS in den Bearbeitungsperimeter des AP Luzern. Das sind knapp 30% der erwerbstätigen Hochdorferinnen und Hochdorfer. Der Nachfrage der Bevölkerung und Wirtschaft entsprechend versucht Hochdorf, sich weiterzuentwickeln und Angebote zu schaffen, wie zum Beispiel die Attraktivierung des ÖVs Richtung Luzern. Die Einführung eines 1/4-Stundentakts oder eines Reioexpresses in die Agglomeration Luzern oder der Ausbau des Bahnhofs Hochdorf sind dabei wesentliche Projekte, wobei deren Umsetzung aus finanzieller und ressourcentechnischer Sicht Herausforderungen mit sich bringen. Durch eine Betrachtung im Agglomerationsprogramm gewinnen sie an Bedeutung, wodurch wir unserer Funktion als Regionalzentrum in Zukunft noch besser gerecht werden können.	Gemeinde Hochdorf	Gemeinde	Die Gemeindezuteilung wird im Rahmen des Agglo-Programms zusammen mit dem ARE festgelegt und stützt sich auf den BeSA-Perimeter (Beitragsberechtigte Städte und Agglomerationen) und die Richtlinie Programm Agglomerationsverkehr des ARE.	wird nicht berücksichtigt
171486	12 - Karte: Perimeter Agglomerationsprogramme und verkehrsintensive Einrichtungen	Dicke orange Linie auch rund um Küssnacht ziehen.	Darstellung wirkt so, als wäre Küssnacht im Betrachtungs- statt im Bearbeitungsperimeter. Stimmt nicht mit Tabelle überein.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Die Karte wird entsprechend angepasst.	wird berücksichtigt
166906	13 Regionale Entwicklung - Ziele	Die Wirtschaft in den Regionen ist wandlungs- und leistungsfähig, die Arbeits-plätze in den Regionen sind gesichert "und abgestimmt"	Es ist wichtig, dass die regionalen Arbeitsplätze auf die lokalen Bedürfnisse abgestimmt sind. Eine Einseitige Überrepräsentation von Arbeitskräften oder Arbeitsplätzen führt zu mehr Pendelverkehr. Mit einer regionalen Abstimmung kann diesem entgegengewirkt werden.	Hauseigentümerverband Kanton Luzern	Verband	Die kommunalen und überkommunalen Arbeitsplatzgebiete werden in der Koordinationsaufgabe 226 aufgeführt. Der Antrag widerspricht gewissermassen der wirtschaftlichen Freiheit.	wird nicht berücksichtigt
165944	13 Regionale Entwicklung - Ziele	Die Wirtschaft in den Regionen ist wandlungs- und leistungsfähig, die Arbeitsplätze in den Regionen sind gesichert soll auf "abgestimmt" geändert werden	Es ist wichtig, dass die regionalen Arbeitsplätze auf die lokalen Bedürfnisse abgestimmt sind. Eine Überrepräsentation von Arbeitsplätzen oder eine Überrepräsentation vom Arbeitnehmenden führt zu mehr Pendlerverkehr. Mit einer regionalen Abstimmung kann diesem entgegengewirkt werden.	SVP Kanton Luzern	Partei	Die kommunalen und überkommunalen Arbeitsplatzgebiete werden in der Koordinationsaufgabe 226 aufgeführt. Der Antrag widerspricht gewissermassen der wirtschaftlichen Freiheit.	wird nicht berücksichtigt
167603	13 Regionale Entwicklung - Stossrichtungen	<i>Die REGION LUZERN WEST fordert, dass der Kanton finanzielle Mittel für die Erfüllung der raumplanerischen Aufgaben der RET zur Verfügung stellt (Grundbeitrag und Projektbeiträge). So sind unter anderem auch für die Erarbeitung regionaler Gesamtmobilitätskonzepte finanzielle Mittel zu Gunsten der RET vorzusehen. Wir erwarten, dass im Richtplan die Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET durch den Kanton aufgenommen wird und die Finanzierungsquellen bezeichnet werden.</i>	<i>Die regionalen Entwicklungsträger haben immer mehr raumplanerische Aufgaben zu übernehmen (direkte durch Aufträge aus dem Richtplan und indirekte durch die erforderliche überkommunale Koordination aufgrund von Aufgaben der Gemeinden), ohne dass dies durch einen finanziellen Beitrag des Kantons abgegolten wird. Der Kanton steht in der Pflicht, neben der Zuweisung der Verbundaufgaben an die RET auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.</i>	Region Luzern West	Gemeindeverband	Der kantonale Richtplan ist kein Finanzierungsinstrument.	wird nicht berücksichtigt

[illegible]

[illegible]

167566	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Der Satz «Die Regionalen Entwicklungsträger prüfen zusammen mit den Gemeinden die Realisierung von Parkprojekten von nationaler Bedeutung» ist ersatzlos zu streichen.	Die raumwirksamen Tätigkeiten sind in der der Koordinationsaufgabe summarisch und im Überblick dargestellt. Eine einzelne spezifische Massnahme, wie die Realisierung von Parkprojekten, weicht von diesem Prinzip ab.	Arbeitsgruppe Bergegebiet	Organisation	Parkprojekte haben eine sehr hohe Bedeutung für die regionale Entwicklung, weshalb sie explizit genannt werden.	wird nicht berücksichtigt
167566	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Der Satz «Die Regionalen Entwicklungsträger prüfen zusammen mit den Gemeinden die Realisierung von Parkprojekten von nationaler Bedeutung» ist ersatzlos zu streichen.	Die raumwirksamen Tätigkeiten sind in der der Koordinationsaufgabe summarisch und im Überblick dargestellt. Eine einzelne spezifische Massnahme, wie die Realisierung von Parkprojekten, weicht von diesem Prinzip ab.	Gemeinde Escholzmatt-Marbach	Gemeinde	Parkprojekte haben eine sehr hohe Bedeutung für die regionale Entwicklung, weshalb sie explizit genannt werden.	wird nicht berücksichtigt
167566	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Der Satz «Die Regionalen Entwicklungsträger prüfen zusammen mit den Gemeinden die Realisierung von Parkprojekten von nationaler Bedeutung» ist ersatzlos zu streichen.	Die raumwirksamen Tätigkeiten sind in der der Koordinationsaufgabe summarisch und im Überblick dargestellt. Eine einzelne spezifische Massnahme, wie die Realisierung von Parkprojekten, weicht von diesem Prinzip ab.	Gemeinde Hufusen	Gemeinde	Parkprojekte haben eine sehr hohe Bedeutung für die regionale Entwicklung, weshalb sie explizit genannt werden.	wird nicht berücksichtigt
167566	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Der Satz «Die Regionalen Entwicklungsträger prüfen zusammen mit den Gemeinden die Realisierung von Parkprojekten von nationaler Bedeutung» ist ersatzlos zu streichen.	Die raumwirksamen Tätigkeiten sind in der der Koordinationsaufgabe summarisch und im Überblick dargestellt. Eine einzelne spezifische Massnahme, wie die Realisierung von Parkprojekten, weicht von diesem Prinzip ab.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Parkprojekte haben eine sehr hohe Bedeutung für die regionale Entwicklung, weshalb sie explizit genannt werden.	wird nicht berücksichtigt
167566	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Der Satz «Die Regionalen Entwicklungsträger prüfen zusammen mit den Gemeinden die Realisierung von Parkprojekten von nationaler Bedeutung» ist ersatzlos zu streichen.	Die raumwirksamen Tätigkeiten sind in der der Koordinationsaufgabe summarisch und im Überblick dargestellt. Eine einzelne spezifische Massnahme, wie die Realisierung von Parkprojekten, weicht von diesem Prinzip ab.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Parkprojekte haben eine sehr hohe Bedeutung für die regionale Entwicklung, weshalb sie explizit genannt werden.	wird nicht berücksichtigt
168369	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Der Satz «Die Regionalen Entwicklungsträger prüfen zusammen mit den Gemeinden die Realisierung von Parkprojekten von nationaler Bedeutung» ist ersatzlos zu streichen.	Die raumwirksamen Tätigkeiten sind in der der Koordinationsaufgabe summarisch und im Überblick dargestellt. Eine einzelne spezifische Massnahme, wie die Realisierung von Parkprojekten, weicht von diesem Prinzip ab.	Grossdietwil	Gemeinde	Parkprojekte haben eine sehr hohe Bedeutung für die regionale Entwicklung, weshalb sie explizit genannt werden.	wird nicht berücksichtigt
163261	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Der Satz «Die Regionalen Entwicklungsträger prüfen zusammen mit den Gemeinden die Realisierung von Parkprojekten von nationaler Bedeutung» ist zu präzisieren. Die Regionalen Entwicklungsträger begleiten solche Vorhaben in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, sofern sie überkommunale Relevanz aufweisen. Zudem ist zu prüfen, ob die Thematik «Parkprojekte von nationaler Bedeutung» an dieser Stelle des Richtplans sachlich richtig verortet ist.	Die Hauptaufgabe der Regionalen Entwicklungsträger liegt in der Koordination überkommunaler, raumwirksamer Tätigkeiten und in der Abstimmung mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Eine fachliche „Prüfung“ einzelner Projekte fällt nicht in diesen Aufgabenbereich. Die RET können sich im Rahmen ihrer Koordinationsfunktion an der Beurteilung beteiligen, sofern die Projekte überkommunale Auswirkungen haben. Inhaltlich wäre eine Zuordnung der „Parkprojekte“ zu den Themen Landschaft, Freizeit und Erholung zweckmässiger als zur Beschreibung der RET-Aufgaben.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Pärke haben immer eine regionale Relevanz und dementsprechend sind die RET involviert.	wird nicht berücksichtigt
163261	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Der Satz «Die Regionalen Entwicklungsträger prüfen zusammen mit den Gemeinden die Realisierung von Parkprojekten von nationaler Bedeutung» ist zu präzisieren. Die Regionalen Entwicklungsträger begleiten solche Vorhaben in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, sofern sie überkommunale Relevanz aufweisen. Zudem ist zu prüfen, ob die Thematik «Parkprojekte von nationaler Bedeutung» an dieser Stelle des Richtplans sachlich richtig verortet ist.	Die Hauptaufgabe der Regionalen Entwicklungsträger liegt in der Koordination überkommunaler, raumwirksamer Tätigkeiten und in der Abstimmung mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Eine fachliche „Prüfung“ einzelner Projekte fällt nicht in diesen Aufgabenbereich. Die RET können sich im Rahmen ihrer Koordinationsfunktion an der Beurteilung beteiligen, sofern die Projekte überkommunale Auswirkungen haben. Inhaltlich wäre eine Zuordnung der „Parkprojekte“ zu den Themen Landschaft, Freizeit und Erholung zweckmässiger als zur Beschreibung der RET-Aufgaben.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Pärke haben immer eine regionale Relevanz und dementsprechend sind die RET involviert.	wird nicht berücksichtigt
163261	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Der Satz «Die Regionalen Entwicklungsträger prüfen zusammen mit den Gemeinden die Realisierung von Parkprojekten von nationaler Bedeutung» ist zu präzisieren. Die Regionalen Entwicklungsträger begleiten solche Vorhaben in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, sofern sie überkommunale Relevanz aufweisen. Zudem ist zu prüfen, ob die Thematik «Parkprojekte von nationaler Bedeutung» an dieser Stelle des Richtplans sachlich richtig verortet ist.	Die Hauptaufgabe der Regionalen Entwicklungsträger liegt in der Koordination überkommunaler, raumwirksamer Tätigkeiten und in der Abstimmung mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Eine fachliche „Prüfung“ einzelner Projekte fällt nicht in diesen Aufgabenbereich. Die RET können sich im Rahmen ihrer Koordinationsfunktion an der Beurteilung beteiligen, sofern die Projekte überkommunale Auswirkungen haben. Inhaltlich wäre eine Zuordnung der „Parkprojekte“ zu den Themen Landschaft, Freizeit und Erholung zweckmässiger als zur Beschreibung der RET-Aufgaben.	Vitznau	Gemeinde	Pärke haben immer eine regionale Relevanz und dementsprechend sind die RET involviert.	wird nicht berücksichtigt
163261	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Der Satz «Die Regionalen Entwicklungsträger prüfen zusammen mit den Gemeinden die Realisierung von Parkprojekten von nationaler Bedeutung» ist zu präzisieren. Die Regionalen Entwicklungsträger begleiten solche Vorhaben in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, sofern sie überkommunale Relevanz aufweisen. Zudem ist zu prüfen, ob die Thematik «Parkprojekte von nationaler Bedeutung» an dieser Stelle des Richtplans sachlich richtig verortet ist.	Die Hauptaufgabe der Regionalen Entwicklungsträger liegt in der Koordination überkommunaler, raumwirksamer Tätigkeiten und in der Abstimmung mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Eine fachliche „Prüfung“ einzelner Projekte fällt nicht in diesen Aufgabenbereich. Die RET können sich im Rahmen ihrer Koordinationsfunktion an der Beurteilung beteiligen, sofern die Projekte überkommunale Auswirkungen haben. Inhaltlich wäre eine Zuordnung der „Parkprojekte“ zu den Themen Landschaft, Freizeit und Erholung zweckmässiger als zur Beschreibung der RET-Aufgaben.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Pärke haben immer eine regionale Relevanz und dementsprechend sind die RET involviert.	wird nicht berücksichtigt
163274	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Die im Richtplanentwurf formulierte Rolle der Regionalen Entwicklungsträger (RET) ist zu präzisieren und zu stärken. Neben der Koordination überkommunaler raumwirksamer Tätigkeiten soll festgehalten werden, dass die RET als strategische Partner des Kantons bei der Umsetzung der Raumimpulse und der kantonalen Raumentwicklungsstrategie agieren. Ihre Aufgaben sollen nicht nur deklarativ beschrieben, sondern im Richtplan als operative Schnittstelle zwischen Kanton und Gemeinden mit klarer Mitwirkungs- und Abstimmungsfunktion verankert werden.	Der Richtplanentwurf beschreibt die Rolle der RET derzeit nur allgemein («Koordination überkommunaler Tätigkeiten und Abstimmung mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie»), ohne deren konkrete Funktion in der Umsetzung der Raumimpulse zu definieren. Die RET verfügen über etablierte Gremienstrukturen, lokale Vernetzung und fachliche Kompetenzen, um die kantonalen Entwicklungsziele auf regionaler Ebene wirksam umzusetzen. Eine präzierte Verankerung ihrer Rolle würde die Governance der Raumentwicklung stärken, die Koordination zwischen den Ebenen verbessern und sicherstellen, dass strategische Raumimpulse (etwa zu Siedlung, Mobilität, Landschaft und Energie) kohärent auf regionaler Ebene weitergeführt werden.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Dies ist stufengerecht im Kantonalen Richtplan enthalten.	wird nicht berücksichtigt
163274	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Die im Richtplanentwurf formulierte Rolle der Regionalen Entwicklungsträger (RET) ist zu präzisieren und zu stärken. Neben der Koordination überkommunaler raumwirksamer Tätigkeiten soll festgehalten werden, dass die RET als strategische Partner des Kantons bei der Umsetzung der Raumimpulse und der kantonalen Raumentwicklungsstrategie agieren. Ihre Aufgaben sollen nicht nur deklarativ beschrieben, sondern im Richtplan als operative Schnittstelle zwischen Kanton und Gemeinden mit klarer Mitwirkungs- und Abstimmungsfunktion verankert werden.	Der Richtplanentwurf beschreibt die Rolle der RET derzeit nur allgemein («Koordination überkommunaler Tätigkeiten und Abstimmung mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie»), ohne deren konkrete Funktion in der Umsetzung der Raumimpulse zu definieren. Die RET verfügen über etablierte Gremienstrukturen, lokale Vernetzung und fachliche Kompetenzen, um die kantonalen Entwicklungsziele auf regionaler Ebene wirksam umzusetzen. Eine präzierte Verankerung ihrer Rolle würde die Governance der Raumentwicklung stärken, die Koordination zwischen den Ebenen verbessern und sicherstellen, dass strategische Raumimpulse (etwa zu Siedlung, Mobilität, Landschaft und Energie) kohärent auf regionaler Ebene weitergeführt werden.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Dies ist stufengerecht im Kantonalen Richtplan enthalten.	wird nicht berücksichtigt
163274	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Die im Richtplanentwurf formulierte Rolle der Regionalen Entwicklungsträger (RET) ist zu präzisieren und zu stärken. Neben der Koordination überkommunaler raumwirksamer Tätigkeiten soll festgehalten werden, dass die RET als strategische Partner des Kantons bei der Umsetzung der Raumimpulse und der kantonalen Raumentwicklungsstrategie agieren. Ihre Aufgaben sollen nicht nur deklarativ beschrieben, sondern im Richtplan als operative Schnittstelle zwischen Kanton und Gemeinden mit klarer Mitwirkungs- und Abstimmungsfunktion verankert werden.	Der Richtplanentwurf beschreibt die Rolle der RET derzeit nur allgemein («Koordination überkommunaler Tätigkeiten und Abstimmung mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie»), ohne deren konkrete Funktion in der Umsetzung der Raumimpulse zu definieren. Die RET verfügen über etablierte Gremienstrukturen, lokale Vernetzung und fachliche Kompetenzen, um die kantonalen Entwicklungsziele auf regionaler Ebene wirksam umzusetzen. Eine präzierte Verankerung ihrer Rolle würde die Governance der Raumentwicklung stärken, die Koordination zwischen den Ebenen verbessern und sicherstellen, dass strategische Raumimpulse (etwa zu Siedlung, Mobilität, Landschaft und Energie) kohärent auf regionaler Ebene weitergeführt werden.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Dies ist stufengerecht im Kantonalen Richtplan enthalten.	wird nicht berücksichtigt
163274	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Die im Richtplanentwurf formulierte Rolle der Regionalen Entwicklungsträger (RET) ist zu präzisieren und zu stärken. Neben der Koordination überkommunaler raumwirksamer Tätigkeiten soll festgehalten werden, dass die RET als strategische Partner des Kantons bei der Umsetzung der Raumimpulse und der kantonalen Raumentwicklungsstrategie agieren. Ihre Aufgaben sollen nicht nur deklarativ beschrieben, sondern im Richtplan als operative Schnittstelle zwischen Kanton und Gemeinden mit klarer Mitwirkungs- und Abstimmungsfunktion verankert werden.	Der Richtplanentwurf beschreibt die Rolle der RET derzeit nur allgemein («Koordination überkommunaler Tätigkeiten und Abstimmung mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie»), ohne deren konkrete Funktion in der Umsetzung der Raumimpulse zu definieren. Die RET verfügen über etablierte Gremienstrukturen, lokale Vernetzung und fachliche Kompetenzen, um die kantonalen Entwicklungsziele auf regionaler Ebene wirksam umzusetzen. Eine präzierte Verankerung ihrer Rolle würde die Governance der Raumentwicklung stärken, die Koordination zwischen den Ebenen verbessern und sicherstellen, dass strategische Raumimpulse (etwa zu Siedlung, Mobilität, Landschaft und Energie) kohärent auf regionaler Ebene weitergeführt werden.	Vitznau	Gemeinde	Dies ist stufengerecht im Kantonalen Richtplan enthalten.	wird nicht berücksichtigt
165772	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten durch die Regionalen Entwicklungsträger soll zuverlässig mitfinanziert werden. Diese Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET soll im Richtplan aufgenommen und die Finanzierungsquellen sollen entsprechend bezeichnet werden.	Die regionalen Entwicklungsträger haben immer mehr raumplanerische Aufgaben zu übernehmen (direkte durch Aufträge aus dem Richtplan und indirekte durch die erforderliche überkommunale Koordination aufgrund von Aufgaben der Gemeinden), ohne dass dies durch einen finanziellen Beitrag des Kantons abgegolten wird. Der Kanton steht in der Pflicht, neben der Zuweisung der Verbundaufgaben an die RET auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument für die Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
165772	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten durch die Regionalen Entwicklungsträger soll zuverlässig mitfinanziert werden. Diese Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET soll im Richtplan aufgenommen und die Finanzierungsquellen sollen entsprechend bezeichnet werden.	Die regionalen Entwicklungsträger haben immer mehr raumplanerische Aufgaben zu übernehmen (direkte durch Aufträge aus dem Richtplan und indirekte durch die erforderliche überkommunale Koordination aufgrund von Aufgaben der Gemeinden), ohne dass dies durch einen finanziellen Beitrag des Kantons abgegolten wird. Der Kanton steht in der Pflicht, neben der Zuweisung der Verbundaufgaben an die RET auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument für die Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
165772	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten durch die Regionalen Entwicklungsträger soll zuverlässig mitfinanziert werden. Diese Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET soll im Richtplan aufgenommen und die Finanzierungsquellen sollen entsprechend bezeichnet werden.	Die regionalen Entwicklungsträger haben immer mehr raumplanerische Aufgaben zu übernehmen (direkte durch Aufträge aus dem Richtplan und indirekte durch die erforderliche überkommunale Koordination aufgrund von Aufgaben der Gemeinden), ohne dass dies durch einen finanziellen Beitrag des Kantons abgegolten wird. Der Kanton steht in der Pflicht, neben der Zuweisung der Verbundaufgaben an die RET auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument für die Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
165772	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten durch die Regionalen Entwicklungsträger soll zuverlässig mitfinanziert werden. Diese Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET soll im Richtplan aufgenommen und die Finanzierungsquellen sollen entsprechend bezeichnet werden.	Die regionalen Entwicklungsträger haben immer mehr raumplanerische Aufgaben zu übernehmen (direkte durch Aufträge aus dem Richtplan und indirekte durch die erforderliche überkommunale Koordination aufgrund von Aufgaben der Gemeinden), ohne dass dies durch einen finanziellen Beitrag des Kantons abgegolten wird. Der Kanton steht in der Pflicht, neben der Zuweisung der Verbundaufgaben an die RET auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument für die Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
165772	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten durch die Regionalen Entwicklungsträger soll zuverlässig mitfinanziert werden. Diese Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET soll im Richtplan aufgenommen und die Finanzierungsquellen sollen entsprechend bezeichnet werden.	Die regionalen Entwicklungsträger haben immer mehr raumplanerische Aufgaben zu übernehmen (direkte durch Aufträge aus dem Richtplan und indirekte durch die erforderliche überkommunale Koordination aufgrund von Aufgaben der Gemeinden), ohne dass dies durch einen finanziellen Beitrag des Kantons abgegolten wird. Der Kanton steht in der Pflicht, neben der Zuweisung der Verbundaufgaben an die RET auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.	Stadt Kriens	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument für die Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
165772	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten durch die Regionalen Entwicklungsträger soll zuverlässig mitfinanziert werden. Diese Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET soll im Richtplan aufgenommen und die Finanzierungsquellen sollen entsprechend bezeichnet werden.	Die regionalen Entwicklungsträger haben immer mehr raumplanerische Aufgaben zu übernehmen (direkte durch Aufträge aus dem Richtplan und indirekte durch die erforderliche überkommunale Koordination aufgrund von Aufgaben der Gemeinden), ohne dass dies durch einen finanziellen Beitrag des Kantons abgegolten wird. Der Kanton steht in der Pflicht, neben der Zuweisung der Verbundaufgaben an die RET auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.	Gemeinde Root	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument für die Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
165772	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten durch die Regionalen Entwicklungsträger soll zuverlässig mitfinanziert werden. Diese Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET soll im Richtplan aufgenommen und die Finanzierungsquellen sollen entsprechend bezeichnet werden.	Die regionalen Entwicklungsträger haben immer mehr raumplanerische Aufgaben zu übernehmen (direkte durch Aufträge aus dem Richtplan und indirekte durch die erforderliche überkommunale Koordination aufgrund von Aufgaben der Gemeinden), ohne dass dies durch einen finanziellen Beitrag des Kantons abgegolten wird. Der Kanton steht in der Pflicht, neben der Zuweisung der Verbundaufgaben an die RET auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument für die Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
165772	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten durch die Regionalen Entwicklungsträger soll zuverlässig mitfinanziert werden. Diese Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET soll im Richtplan aufgenommen und die Finanzierungsquellen sollen entsprechend bezeichnet werden.	Die regionalen Entwicklungsträger haben immer mehr raumplanerische Aufgaben zu übernehmen (direkte durch Aufträge aus dem Richtplan und indirekte durch die erforderliche überkommunale Koordination aufgrund von Aufgaben der Gemeinden), ohne dass dies durch einen finanziellen Beitrag des Kantons abgegolten wird. Der Kanton steht in der Pflicht, neben der Zuweisung der Verbundaufgaben an die RET auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument für die Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
165772	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten durch die Regionalen Entwicklungsträger soll zuverlässig mitfinanziert werden. Diese Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET soll im Richtplan aufgenommen und die Finanzierungsquellen sollen entsprechend bezeichnet werden.	Die regionalen Entwicklungsträger haben immer mehr raumplanerische Aufgaben zu übernehmen (direkte durch Aufträge aus dem Richtplan und indirekte durch die erforderliche überkommunale Koordination aufgrund von Aufgaben der Gemeinden), ohne dass dies durch einen finanziellen Beitrag des Kantons abgegolten wird. Der Kanton steht in der Pflicht, neben der Zuweisung der Verbundaufgaben an die RET auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument für die Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
165772	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten durch die Regionalen Entwicklungsträger soll zuverlässig mitfinanziert werden. Diese Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET soll im Richtplan aufgenommen und die Finanzierungsquellen sollen entsprechend bezeichnet werden.	Die regionalen Entwicklungsträger haben immer mehr raumplanerische Aufgaben zu übernehmen (direkte durch Aufträge aus dem Richtplan und indirekte durch die erforderliche überkommunale Koordination aufgrund von Aufgaben der Gemeinden), ohne dass dies durch einen finanziellen Beitrag des Kantons abgegolten wird. Der Kanton steht in der Pflicht, neben der Zuweisung der Verbundaufgaben an die RET auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument für die Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
171360	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten durch die Regionalen Entwicklungsträger soll zuverlässig mitfinanziert werden. Diese Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET soll im Richtplan aufgenommen und die Finanzierungsquellen sollen entsprechend bezeichnet werden.	Die regionalen Entwicklungsträger haben immer mehr raumplanerische Aufgaben zu übernehmen (direkte durch Aufträge aus dem Richtplan und indirekte durch die erforderliche überkommunale Koordination aufgrund von Aufgaben der Gemeinden), ohne dass dies durch einen finanziellen Beitrag des Kantons abgegolten wird. Der Kanton steht in der Pflicht, neben der Zuweisung der Verbundaufgaben an die RET auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Der kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
170473	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Tätigkeiten können durch die RET koordiniert werden. Es ist zu ergänzen: “..., wenn dies nicht durch eine andere geeignete überkommunale Struktur koordiniert wird.”	Es gibt Themen die bereits durch Gemeindeverbände oder in anderen Trägermodellen gelöst sind. Der RET soll hier keine Pauschalkompetenzen übernehmen müssen.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167665	132: Regionalentwicklung umsetzen	Die Gemeinde Pfaffnau beantragt, dass bei der Umsetzung der NRP-Förderprogramme die besonderen Potenziale der Grenzregion zum Kanton Aargau berücksichtigt werden.	Die Gemeinde Pfaffnau ist Mitglied des Regionalen Entwicklungsträgers zofingenregio und arbeitet grenzüberschreitend mit dem Kanton Aargau zusammen. Die besonderen Potenziale dieser Grenzlage (funktionale Verflechtung mit Raum Zofingen, Anbindung an «Verkehrskreuz der Schweiz») sollten bei der Vergabe von NRP-Fördermitteln angemessen berücksichtigt werden.	Gemeinde Pfaffnau	Gemeinde	Mit der Koordinationsaufgabe 132 wird eine auf die regionsspezifischen Stärken abgestimmte Regionalentwicklung gefördert.	wird zur Kenntnis genommen
163263	132: Regionalentwicklung umsetzen	Im Richtplan ist zu ergänzen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) bei der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) eine aktive Rolle wahrnehmen und dafür vom Kanton entsprechend beauftragt und finanziell unterstützt werden können.	Die RET verfügen über das notwendige Fachwissen und die regionalen Netzwerke, um NRP-Projekte effizient zu initiieren, zu begleiten und mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie abzustimmen. Während einige RET bereits über NRP-finanzierte Mandate verfügen, ist LuzernPlus derzeit nicht direkt in die Umsetzung der NRP eingebunden und erhält keine Abgeltung für entsprechende Leistungen. Eine klarere Verankerung der RET im Richtplan, mit der Möglichkeit, bei Bedarf wieder aktiv in die NRP-Umsetzung einzusteigen, würde die Wirksamkeit der Regionalpolitik erhöhen, die Koordination zwischen Wirtschaft, Raum und Innovation stärken und die regionale Umsetzungskompetenz gezielt nutzen.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt

	132: Regionalentwicklung umsetzen	Im Richtplan ist zu ergänzen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) bei der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) eine aktive Rolle wahrnehmen und dafür vom Kanton entsprechend beauftragt und finanziell unterstützt werden können.	Die RET verfügen über das notwendige Fachwissen und die regionalen Netzwerke, um NRP-Projekte effizient zu initiieren, zu begleiten und mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie abzustimmen. Während einige RET bereits über NRP-finanzierte Mandate verfügen, ist LuzernPlus derzeit nicht direkt in die Umsetzung der NRP eingebunden und erhält keine Abgeltung für entsprechende Leistungen. Eine klarere Verankerung der RET im Richtplan, mit der Möglichkeit, bei Bedarf wieder aktiv in die NRP-Umsetzung einzusteigen, würde die Wirksamkeit der Regionalpolitik erhöhen, die Koordination zwischen Wirtschaft, Raum und Innovation stärken und die regionale Umsetzungskompetenz gezielt nutzen.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
163263	132: Regionalentwicklung umsetzen	Im Richtplan ist zu ergänzen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) bei der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) eine aktive Rolle wahrnehmen und dafür vom Kanton entsprechend beauftragt und finanziell unterstützt werden können.	Die RET verfügen über das notwendige Fachwissen und die regionalen Netzwerke, um NRP-Projekte effizient zu initiieren, zu begleiten und mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie abzustimmen. Während einige RET bereits über NRP-finanzierte Mandate verfügen, ist LuzernPlus derzeit nicht direkt in die Umsetzung der NRP eingebunden und erhält keine Abgeltung für entsprechende Leistungen. Eine klarere Verankerung der RET im Richtplan, mit der Möglichkeit, bei Bedarf wieder aktiv in die NRP-Umsetzung einzusteigen, würde die Wirksamkeit der Regionalpolitik erhöhen, die Koordination zwischen Wirtschaft, Raum und Innovation stärken und die regionale Umsetzungskompetenz gezielt nutzen.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
163263	132: Regionalentwicklung umsetzen	Im Richtplan ist zu ergänzen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) bei der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) eine aktive Rolle wahrnehmen und dafür vom Kanton entsprechend beauftragt und finanziell unterstützt werden können.	Die RET verfügen über das notwendige Fachwissen und die regionalen Netzwerke, um NRP-Projekte effizient zu initiieren, zu begleiten und mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie abzustimmen. Während einige RET bereits über NRP-finanzierte Mandate verfügen, ist LuzernPlus derzeit nicht direkt in die Umsetzung der NRP eingebunden und erhält keine Abgeltung für entsprechende Leistungen. Eine klarere Verankerung der RET im Richtplan, mit der Möglichkeit, bei Bedarf wieder aktiv in die NRP-Umsetzung einzusteigen, würde die Wirksamkeit der Regionalpolitik erhöhen, die Koordination zwischen Wirtschaft, Raum und Innovation stärken und die regionale Umsetzungskompetenz gezielt nutzen.	Vitznau	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
172318	132: Regionalentwicklung umsetzen	Im Richtplan ist zu ergänzen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) bei der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) eine aktive Rolle wahrnehmen und dafür vom Kanton entsprechend beauftragt und finanziell unterstützt werden können.	Die RET verfügen über das notwendige Fachwissen und die regionalen Netzwerke, um NRP-Projekte effizient zu initiieren, zu begleiten und mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie abzustimmen. Während einige RET bereits über NRP-finanzierte Mandate verfügen, sind andere derzeit nicht direkt in die Umsetzung der NRP eingebunden und erhalten keine Abgeltung für entsprechende Leistungen. Eine klarere Verankerung der RET im Richtplan, mit der Möglichkeit, bei Bedarf wieder aktiv in die NRP-Umsetzung einzusteigen, würde die Wirksamkeit der Regionalpolitik erhöhen, die Koordination zwischen Wirtschaft, Raum und Innovation stärken und die regionale Umsetzungskompetenz gezielt nutzen.	Gemeinde Nebikon	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
164910	132: Regionalentwicklung umsetzen	Im Richtplan ist zu ergänzen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) bei der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) eine aktive Rolle wahrnehmen und dafür vom Kanton entsprechend beauftragt und finanziell unterstützt werden können.	Die RET verfügen über das notwendige Fachwissen und die regionalen Netzwerke, um NRP-Projekte effizient zu initiieren, zu begleiten und mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie abzustimmen. Während einige RET bereits über NRP-finanzierte Mandate verfügen, sind andere derzeit nicht direkt in die Umsetzung der NRP eingebunden und erhalten keine Abgeltung für entsprechende Leistungen. Eine klarere Verankerung der RET im Richtplan, mit der Möglichkeit, bei Bedarf wieder aktiv in die NRP-Umsetzung einzusteigen, würde die Wirksamkeit der Regionalpolitik erhöhen, die Koordination zwischen Wirtschaft, Raum und Innovation stärken und die regionale Umsetzungskompetenz gezielt nutzen.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
164910	132: Regionalentwicklung umsetzen	Im Richtplan ist zu ergänzen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) bei der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) eine aktive Rolle wahrnehmen und dafür vom Kanton entsprechend beauftragt und finanziell unterstützt werden können.	Die RET verfügen über das notwendige Fachwissen und die regionalen Netzwerke, um NRP-Projekte effizient zu initiieren, zu begleiten und mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie abzustimmen. Während einige RET bereits über NRP-finanzierte Mandate verfügen, sind andere derzeit nicht direkt in die Umsetzung der NRP eingebunden und erhalten keine Abgeltung für entsprechende Leistungen. Eine klarere Verankerung der RET im Richtplan, mit der Möglichkeit, bei Bedarf wieder aktiv in die NRP-Umsetzung einzusteigen, würde die Wirksamkeit der Regionalpolitik erhöhen, die Koordination zwischen Wirtschaft, Raum und Innovation stärken und die regionale Umsetzungskompetenz gezielt nutzen.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
164910	132: Regionalentwicklung umsetzen	Im Richtplan ist zu ergänzen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) bei der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) eine aktive Rolle wahrnehmen und dafür vom Kanton entsprechend beauftragt und finanziell unterstützt werden können.	Die RET verfügen über das notwendige Fachwissen und die regionalen Netzwerke, um NRP-Projekte effizient zu initiieren, zu begleiten und mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie abzustimmen. Während einige RET bereits über NRP-finanzierte Mandate verfügen, sind andere derzeit nicht direkt in die Umsetzung der NRP eingebunden und erhalten keine Abgeltung für entsprechende Leistungen. Eine klarere Verankerung der RET im Richtplan, mit der Möglichkeit, bei Bedarf wieder aktiv in die NRP-Umsetzung einzusteigen, würde die Wirksamkeit der Regionalpolitik erhöhen, die Koordination zwischen Wirtschaft, Raum und Innovation stärken und die regionale Umsetzungskompetenz gezielt nutzen.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
164910	132: Regionalentwicklung umsetzen	Im Richtplan ist zu ergänzen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) bei der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) eine aktive Rolle wahrnehmen und dafür vom Kanton entsprechend beauftragt und finanziell unterstützt werden können.	Die RET verfügen über das notwendige Fachwissen und die regionalen Netzwerke, um NRP-Projekte effizient zu initiieren, zu begleiten und mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie abzustimmen. Während einige RET bereits über NRP-finanzierte Mandate verfügen, sind andere derzeit nicht direkt in die Umsetzung der NRP eingebunden und erhalten keine Abgeltung für entsprechende Leistungen. Eine klarere Verankerung der RET im Richtplan, mit der Möglichkeit, bei Bedarf wieder aktiv in die NRP-Umsetzung einzusteigen, würde die Wirksamkeit der Regionalpolitik erhöhen, die Koordination zwischen Wirtschaft, Raum und Innovation stärken und die regionale Umsetzungskompetenz gezielt nutzen.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
164910	132: Regionalentwicklung umsetzen	Im Richtplan ist zu ergänzen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) bei der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) eine aktive Rolle wahrnehmen und dafür vom Kanton entsprechend beauftragt und finanziell unterstützt werden können.	Die RET verfügen über das notwendige Fachwissen und die regionalen Netzwerke, um NRP-Projekte effizient zu initiieren, zu begleiten und mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie abzustimmen. Während einige RET bereits über NRP-finanzierte Mandate verfügen, sind andere derzeit nicht direkt in die Umsetzung der NRP eingebunden und erhalten keine Abgeltung für entsprechende Leistungen. Eine klarere Verankerung der RET im Richtplan, mit der Möglichkeit, bei Bedarf wieder aktiv in die NRP-Umsetzung einzusteigen, würde die Wirksamkeit der Regionalpolitik erhöhen, die Koordination zwischen Wirtschaft, Raum und Innovation stärken und die regionale Umsetzungskompetenz gezielt nutzen.	Stadt Kriens	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
164910	132: Regionalentwicklung umsetzen	Im Richtplan ist zu ergänzen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) bei der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) eine aktive Rolle wahrnehmen und dafür vom Kanton entsprechend beauftragt und finanziell unterstützt werden können.	Die RET verfügen über das notwendige Fachwissen und die regionalen Netzwerke, um NRP-Projekte effizient zu initiieren, zu begleiten und mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie abzustimmen. Während einige RET bereits über NRP-finanzierte Mandate verfügen, sind andere derzeit nicht direkt in die Umsetzung der NRP eingebunden und erhalten keine Abgeltung für entsprechende Leistungen. Eine klarere Verankerung der RET im Richtplan, mit der Möglichkeit, bei Bedarf wieder aktiv in die NRP-Umsetzung einzusteigen, würde die Wirksamkeit der Regionalpolitik erhöhen, die Koordination zwischen Wirtschaft, Raum und Innovation stärken und die regionale Umsetzungskompetenz gezielt nutzen.	Gemeinde Root	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
164910	132: Regionalentwicklung umsetzen	Im Richtplan ist zu ergänzen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) bei der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) eine aktive Rolle wahrnehmen und dafür vom Kanton entsprechend beauftragt und finanziell unterstützt werden können.	Die RET verfügen über das notwendige Fachwissen und die regionalen Netzwerke, um NRP-Projekte effizient zu initiieren, zu begleiten und mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie abzustimmen. Während einige RET bereits über NRP-finanzierte Mandate verfügen, sind andere derzeit nicht direkt in die Umsetzung der NRP eingebunden und erhalten keine Abgeltung für entsprechende Leistungen. Eine klarere Verankerung der RET im Richtplan, mit der Möglichkeit, bei Bedarf wieder aktiv in die NRP-Umsetzung einzusteigen, würde die Wirksamkeit der Regionalpolitik erhöhen, die Koordination zwischen Wirtschaft, Raum und Innovation stärken und die regionale Umsetzungskompetenz gezielt nutzen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
164910	132: Regionalentwicklung umsetzen	Im Richtplan ist zu ergänzen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) bei der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) eine aktive Rolle wahrnehmen und dafür vom Kanton entsprechend beauftragt und finanziell unterstützt werden können.	Die RET verfügen über das notwendige Fachwissen und die regionalen Netzwerke, um NRP-Projekte effizient zu initiieren, zu begleiten und mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie abzustimmen. Während einige RET bereits über NRP-finanzierte Mandate verfügen, sind andere derzeit nicht direkt in die Umsetzung der NRP eingebunden und erhalten keine Abgeltung für entsprechende Leistungen. Eine klarere Verankerung der RET im Richtplan, mit der Möglichkeit, bei Bedarf wieder aktiv in die NRP-Umsetzung einzusteigen, würde die Wirksamkeit der Regionalpolitik erhöhen, die Koordination zwischen Wirtschaft, Raum und Innovation stärken und die regionale Umsetzungskompetenz gezielt nutzen.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
164910	132: Regionalentwicklung umsetzen	Im Richtplan ist zu ergänzen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) bei der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) eine aktive Rolle wahrnehmen und dafür vom Kanton entsprechend beauftragt und finanziell unterstützt werden können.	Die RET verfügen über das notwendige Fachwissen und die regionalen Netzwerke, um NRP-Projekte effizient zu initiieren, zu begleiten und mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie abzustimmen. Während einige RET bereits über NRP-finanzierte Mandate verfügen, sind andere derzeit nicht direkt in die Umsetzung der NRP eingebunden und erhalten keine Abgeltung für entsprechende Leistungen. Eine klarere Verankerung der RET im Richtplan, mit der Möglichkeit, bei Bedarf wieder aktiv in die NRP-Umsetzung einzusteigen, würde die Wirksamkeit der Regionalpolitik erhöhen, die Koordination zwischen Wirtschaft, Raum und Innovation stärken und die regionale Umsetzungskompetenz gezielt nutzen.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
164910	132: Regionalentwicklung umsetzen	Im Richtplan ist zu ergänzen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) bei der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) eine aktive Rolle wahrnehmen und dafür vom Kanton entsprechend beauftragt und finanziell unterstützt werden können.	Die RET verfügen über das notwendige Fachwissen und die regionalen Netzwerke, um NRP-Projekte effizient zu initiieren, zu begleiten und mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie abzustimmen. Während einige RET bereits über NRP-finanzierte Mandate verfügen, sind andere derzeit nicht direkt in die Umsetzung der NRP eingebunden und erhalten keine Abgeltung für entsprechende Leistungen. Eine klarere Verankerung der RET im Richtplan, mit der Möglichkeit, bei Bedarf wieder aktiv in die NRP-Umsetzung einzusteigen, würde die Wirksamkeit der Regionalpolitik erhöhen, die Koordination zwischen Wirtschaft, Raum und Innovation stärken und die regionale Umsetzungskompetenz gezielt nutzen.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
171120	133: Regionaler Naturpark UNESCO-Biosphäre Entlebuch erhalten und fördern	Der Gemeinde Flühli Sörenberg ist innerhalb der UNESCO Biosphäre Entlebuch in Bezug auf den Tourismus eine intensivere Nutzung des Freizeit- und Erholungsraums zugestehen.	Innerhalb der UNESCO Biosphäre Entlebuch ist Flühli Sörenberg das touristische Schwerpunktgebiet. Die Nutzung des Freizeit- und Erholungsraums findet einiges intensiver statt, als in den anderen Gemeinden der ÜBE.	Einwohnergemeinde Flühli	Gemeinde	Dies ist nicht die Stufe der Richtplanung. Einzelne Gemeinden können keine Sonderstellung in einem regionalen Naturpark erhalten.	wird nicht berücksichtigt
173242	133: Regionaler Naturpark UNESCO-Biosphäre Entlebuch erhalten und fördern	Die Prüfung eines Naturerlebnisparks für das Gebiet Meggerwald/Underer Wald wird sehr begrüsst. Ein solcher Park müsste jedoch kantonsübergreifend geplant werden und die national bedeutenden Biotope Weierried und Schlittenried mit einschliessen.	Im Gebiet Meggerwald/Undererwald existieren insgesamt rund 30 kleine und mittelgrosse Feuchtgebiete, welche als Naturschutzazonen ausgeschieden sind. Zudem wurden in den letzten Jahren zahlreiche Waldstandorte wiedervernässt und mit Waldweihern aufgewertet. In ihrer Gesamtheit bilden diese Biotope zusammen mit den vielfältigen Waldstandorten ein überaus wertvolles Lebensraummosaik. Gleichzeitig ist das Gebiet auch ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet. Die Einrichtung eines Naturerlebnisparks böte Gelegenheit, die vorhandenen Naturwerte noch weiter zu fördern und durch eine geschickte Besucherlenkung Naturschutzkonflikte zu vermeiden.	Naturschutzbetreuung Meggerwald	weitere	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166443	13 - Karte: Parke von nationaler Bedeutung	Präzisieren, wem die Hoheit betreffend den Parks von nationaler Bedeutung obliegen soll.	Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Meggerwald Potenzial für einen Naturerlebnispark aufweist. Dazu sind jedoch wie aufgeführt detailliertere Abklärungen erforderlich. Unklar erscheint uns, durch wen diese Abklärungen und die Koordination erfolgen soll.	Gemeinde Meggen	Gemeinde	In der Koordinationsaufgabe 131 ist der Prozess erläutert.	wird nicht berücksichtigt
171362	14 Tourismus und Freizeit - Ziele	Berücksichtigung der erforderlichen Informationen und Querbezüge zum Ersatz der Luftseilbahn Kriens Fräkmüntegg (LKF)	«Bezugnehmend auf die Besprechung unserer Planer (Basler&Hofmann AG) mit Mike Sigrist und Hilke Horsthemke (beide raw) vom 9. Dezember 2025, lassen wir Ihnen vorliegend eine Rückmeldung zum Richtplanentwurf 2025 zukommen. Die Pilatus-Bahnen AG befinden sich aktuell in der frühen Planungsphase zum Ersatz der Luftseilbahn Kriens Fräkmüntegg (LKF). Im Rahmen eines Variantenstudiums werden Ort und Lage der zukünftigen Tal- und Mittelstation fundiert ermittelt. Die Bergstation auf Fräkmüntegg ist gegeben, da der Anschluss nach Pilatus Kulm gewährleistet werden muss. Neben der touristischen Erschliessung von Pilatus Kulm liegt eine Leistungsvereinbarung mit der Armee vor. Die angestrebte Plangenehmigung des Bundes (BAV) wird u.a. vorgängige Teilrevisionen der Richt- und Nutzungsplanung bedingen. Wie an der Besprechung vom 9. Dezember 2025 besprochen, stimmt der aktuell im Richtplanentwurf (Tabelle auf Seite 44) ausgewiesene Koordinationsstand «VO» mit dem Planungsstand der Pilatus-Bahnen AG überein. Sobald die Bestvariante evaluiert ist, wird die Pilatus-Bahnen AG wieder auf die Dienststelle Raum und Wirtschaft (raw) zukommen, um das weitere Vorgehen im Hinblick auf die erforderliche Teilrevision des Richtplans zu besprechen. Bis dahin bitten wir Sie die erforderlichen Informationen und Querbezüge in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans angemessen zu berücksichtigen.		Organisation	Danke für die Rückmeldung - dies wird in der Erläuterung zum Kapitel 14 aufgenommen.	wird berücksichtigt
168685	14 Tourismus und Freizeit - Ziele	Neues Ziel: «Der Tourismus trägt dazu bei, die Treibhausgasemissionen im Kantonsgebiet bis 2050 auf netto null zu senken.»	Auch der Tourismus steht als emissionsintensive Branche in der Verantwortung, zu den Klimazielen beizutragen. Meint es Luzern ernst damit, sich als «nachhaltige Tourismusdestination» zu positionieren, sind hier Massnahmen in allen Bereichen nötig - vom nachhaltigen Mobilitätsangebot bis zu einer Reduktion der Flugbewegungen durch den Tourismus.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Das Thema wird im Kapitel 11 behandelt.	wird nicht berücksichtigt

171090	14 Tourismus und Freizeit - Stossrichtungen	Allgemeine Bemerkung - Würdigung	Das Tourismusforum Luzern begrüsst die Überarbeitung des kantonalen Richtplans und anerkennt dessen Bedeutung als zentrales Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung des Kantons Luzern in den kommenden Jahren. Der Richtplan ist für die Tourismusbranche von hoher Relevanz, weil er Rahmenbedingungen für Mobilität, Siedlungsentwicklung, Landschafts- und Freiraumschutz, Wirtschaftsstandort und Erholungsräume festlegt, welche die touristische Entwicklung direkt beeinflussen. Aus Sicht des Tourismusforums Luzern ist es zentral, dass der Tourismus als wirtschaftlich bedeutender Querschnittssektor verstanden wird, der Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Standortattraktivität schafft und gleichzeitig Verantwortung für Natur, Landschaft und Lebensqualität der Bevölkerung übernimmt. Der vorliegende Richtplanentwurf enthält bereits wichtige Ansätze in diese Richtung, in mehreren Bereichen können zusätzlich Erklärungen eingefügt werden. Der Tourismus trägt im Kanton Luzern wesentlich zur direkten und indirekten Wertschöpfung, zur Beschäftigung sowie zur internationalen Sichtbarkeit des Standorts bei. Er ist eng verflochten mit weiteren Sektoren wie Bauwirtschaft, Detailhandel, Kultur, Land- und Forstwirtschaft sowie dem Verkehrssystem. Das Tourismusforum Luzern regt an, die volkswirtschaftliche Relevanz des Tourismus in der Begründung des Richtplans deutlicher herauszuarbeiten und dessen Rolle als Querschnittsthema in den Kapiteln zu Siedlungsentwicklung, Verkehr, Landschaft und Wirtschaft sichtbarer zu machen. Ziel muss sein, dass Tourismusinteressen nicht nachgelagert, sondern systematisch in die strategische Raumentwicklung integriert werden. Empirische Analysen zeigen, dass Tages- und Übernachtungsgäste ganz unterschiedliche Profile bezüglich Ausgabenniveau, Mobilitätsverhalten und Belastung der Infrastruktur aufweisen. Tagesgäste sind häufig stark verkehrintensiv und konzentrieren sich auf wenige Hotspots, während Übernachtungsgäste mehr Wertschöpfung pro Kopf generieren und sich zeitlich sowie räumlich breiter verteilen.	Tourismusforum Luzern	Verein	Vielen Dank für die Rückmeldung	wird zur Kenntnis genommen
170475	14 Tourismus und Freizeit - Stossrichtungen	Die "Produkteentwicklung" wird ersetzt durch "... und eine auf die kommunalen Bedürfnisse ausgerichtete Produkteentwicklung..."	Die Gemeinde Neuenkirch (und gemäss unseren Informationen auch andere Seegemeinden) sind gegenüber einem Ausbau von Touristischen Produkten in der Region skeptisch.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Dies wird in den konkreten Projekten definiert und ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung. Dies wird in aller Regel mit der Gemeinde abgestimmt.	wird nicht berücksichtigt
170412	14 Tourismus und Freizeit - Stossrichtungen	mit Rücksicht	Sprache	Rigi Bahnen AG	weitere	Vielen Dank für den Hinweis. Wird entsprechend korrigiert.	wird berücksichtigt
171101	141: Tourismusentwicklung nachhaltig steuern	Allgemeine Bemerkung	Aus Sicht des Tourismusforums Luzern sollte der Richtplan dem Tages- und Übernachtungstourismus ausdrücklich Bedeutung schenken und: • Rahmenbedingungen schaffen, die die Umwandlung von reinen Tagesdestinationen in gemischt genutzte Gebiete mit höherem Übernachtungsanteil ermöglichen (z. B. durch geeignete Zonierung für Beherbergung und Ergänzungsnutzungen), • die Erreichbarkeit in Randzeiten (Abend, Wochenende) verbessern, um längere Aufenthalte zu fördern, • Monitoring- und Steuerungsinstrumente unterstützen, mit denen die Belastung durch Tagesverkehr in sensiblen Gebieten beobachtet und bei Bedarf limitiert oder umgelenkt werden kann. Der Richtplan sollte dabei nicht nur Kapazitätsengpässe thematisieren, sondern auch Chancen aufzeigen, wie durch geschickte Raum- und Verkehrsplanung mehrtägige Aufenthalte und damit eine qualitativ höhere Wertschöpfung entstehen können. Das Tourismusforum Luzern bekennt sich zu einem verantwortungsvollen, qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Tourismus, der die Interessen der Bevölkerung, der Gäste, der Wirtschaft und der Umwelt in Einklang bringt. Der kantonale Richtplan ist ein zentrales Instrument, um diese Balance langfristig zu sichern.	Tourismusforum Luzern	Verein	Der Richtplan bezieht sich auf das Tourismusleitbild. Dieses zeigt die touristische Entwicklung detaillierter auf.	wird nicht berücksichtigt
172264	142: Touristische Schwerpunktgebiete ausschneiden	Die Fremdenverkehrsgebiete nach Art. 25 ArGV 2 seien möglichst genau zu definieren und im Richtplan sowie in der Richtplankarte festzuhalten.	vgl. Schreiben in der Bellage		weitere	Dies ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Die Erläuterung zur Koordinationsaufgabe 143 wird geringfügig ergänzt in Bezug auf die Erarbeitung von Konzepten durch die Regionalen Entwicklungsträger. In diesem Kontext können sie mit weiteren Beteiligten auch die Fremdenverkehrsgebiete definieren.	wird nicht berücksichtigt
168150	142: Touristische Schwerpunktgebiete ausschneiden	Die Region Luzern-Vierwaldstättersee wird als touristisches Schwerpunktgebiet ausgeschieden. Wenn dies auch die Horwer Halbinsel betrifft, ist dies sehr sorgfältig zu prüfen.	Es gibt mehrere Grundstücke auf der Horwer Halbinsel, die der Zone Sonderbauzone Tourismus zugewiesen sind. Es zeichnet sich ab, dass diese nicht wirtschaftlich für eine Tourismusentwicklung nutzbar sind und der Gemeinderat unter bestimmten Bedingungen eine Umzonung in Betracht zieht.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die einzelnen Gebiete weisen nicht den nötigen Koordinationsstand auf, um den Perimeter auf der Karte darzustellen. Diese können erst mit Konkretisierung der einzelnen Planungen ausgeschieden werden.	wird zur Kenntnis genommen
164394	142: Touristische Schwerpunktgebiete ausschneiden	Die touristischen Schwerpunktgebiete sollen auch verbindlich auf der Karte dargestellt werden.	Die Karte ist ein wesentliches Visualisierungsinstrument, auf der bisherigen Karte wurden die Schwerpunktgebiete dargestellt.	Die Mitte Kanton Luzern	Partei	Die einzelnen Gebiete weisen nicht den nötigen Koordinationsstand auf, um den Perimeter auf der Karte darzustellen. Diese sind im Rahmen der Koordinationsaufgabe auszuschneiden.	wird nicht berücksichtigt
168686	142: Touristische Schwerpunktgebiete ausschneiden	Eine «Diversifizierung des Angebots» soll nicht nur in der UNESCO Biosphäre, sondern im gesamten Tourismusgebiet das Ziel sein. Die Diversifizierung soll dabei insbesondere mehr Fokus auf Schweizer und europäische Gäste, und auf eine Reduktion der Flugreisen abzielen.	Um die Klimaziele international zu erreichen, ist eine Reduktion der Flugreisen zentral. Der Luzerner Tourismus muss seine Verantwortung wahrnehmen, und sein Angebot weniger auf internationale (Flug-)Gäste ausrichten, sondern stärker auf Destinationen, die per Zug erreichbar sind.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Die Koordinationsaufgabe wird entsprechend dem Fokus auf den nationalen sowie internationalen Tourismus präzisiert. Die beiden anderen Regionen (Rigi und Pilatus) haben bereits ein ganzjähriges Tourismusangebot.	wird berücksichtigt
164088	142: Touristische Schwerpunktgebiete ausschneiden	Eine Ergänzung im Satz "Die Region Luzern-Vierwaldstättersee fokussiert namentlich neben dem nationalen auch auf den internationalen Tourismus."	Der nationale Tourismus ist ein sehr wichtiger Bestandteil der städtischen "Vision Tourismus Luzern 2030". Die Vision definiert eine "Steigerung des Anteils Individualreisende, insbesondere aus der Schweiz und Europa". Somit soll ein Zusatz in oben erwähntem Satz erfolgen.	Stadt Luzern	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
171104	142: Touristische Schwerpunktgebiete ausschneiden	Erlebnisregion Luzern - über Kantonsgrenzen hinweg verankern	Aus Sicht der Gäste existieren Gemeinde- und Kantonsgrenzen kaum; entscheidend ist die erlebte Destination, also der zusammenhängende Lebens-, Freizeit- und Kulturraum. Die Erlebnisregion Luzern-Vierwaldstättersee ist funktional mit mehreren Nachbarkantonen verflochten, etwa im Bereich Verkehr, Landschaftsnutzung, Berg- und Seerlebnis, Kultur- und Naturangebote. Der Kanton Luzern bekennt sich in seinem Tourismusleitbild grundsätzlich zur Zusammenarbeit mit Nachbarregionen. Dieses Bekenntnis sollte im Richtplan stärker konkretisiert werden, indem: • kantonsübergreifende Mobilitätsachsen (Bahn, Bus, Schifffahrt, Velo) und Netzwerke explizit als gemeinsame Gästerräume definiert werden, • Anschlüsse in Nachbarkantone planerisch gesichert und koordiniert werden (Fahrpläne, Knotenpunkte, Tarifsysteme), • touristische Entwicklungsachsen und -räume nicht an der Kantonsgrenze enden, sondern im Dialog mit den Nachbarkantonen abgestimmt werden. Das Tourismusforum Luzern regt an, im Richtplan ein eigenständiges Leitbild „Erlebnisregion Luzern – über Kantonsgrenzen hinweg“ zu verankern, das die grenzüberschreitende Koordination verbindlicher macht. Der Kanton Luzern umfasst sehr unterschiedliche Räume: das urbane Zentrum der Stadt Luzern, Agglomerationsgemeinden, ländliche Regionen wie das Entlebuch und Willisau, Seenferndlandschaften sowie Berggebiete. Diese Vielfalt bietet grosse Chancen für eine komplementäre Tourismusentwicklung, verlangt aber nach einer differenzierten planerischen Behandlung. Das Tourismusforum Luzern begrüsst, dass der Richtplan regionale Entwicklungsprofile vorsieht, regt aber an, das touristische Profil einzelner Räume deutlicher zu schärfen, etwa: • Natur- und Nachhaltigkeitstourismus im Entlebuch und in ausgewählten ländlichen Gebieten, • Kultur-, Kongress- und Städtetourismus in der Stadt Luzern und in regionalen Zentren, • Bewegungs- und Sportangebote in definierten Freizeitlandschaften, • sanfter Seetourismus mit qualitätsvollen Uferwegen und gezielt erschlossenen Wasserzugängen. Diese Profile sollten mit den vorhandenen ÖV-Achsen, Velorouten und Erholungsräumen abgestimmt werden, um klare, verständliche Angebotslinien für Gäste wie auch für die Bevölkerung zu schaffen.	Tourismusforum Luzern	Verein	Der Richtplan stützt sich auf das kantonale Tourismusleitbild. Die genannten Themen sind nicht die Stufe der Richtplanung. Luzern pflegt eine enge Kooperation mit allen Nachbarkantonen, -regionen und Organisationen (siehe II. Positionierung und III. Raumentwicklungsstrategie)	wird nicht berücksichtigt
171123	142: Touristische Schwerpunktgebiete ausschneiden	Trotz der Einstufung als ländliche Gemeinde ist bei der Erschliessung mit kollektiven Verkehrsmitteln der Tourismus besonders zu berücksichtigen.	Die UNESCO Biosphäre Entlebuch und insbesondere die Gemeinde Fühli Sörenberg sind als touristische Schwerpunktgebiete ausgeschieden. Daher ist es unabdingbar, dass Fühli Sörenberg nebst dem motorisierten Individualverkehr auch mit den kollektiven Verkehrsmitteln gut erreichbar ist.	Einwohnergemeinde Fühli	Gemeinde	Mit der Koordinationsaufgabe 141 wird der ÖV für eine nachhaltige touristische Entwicklung gefördert. Weiter wird im Kapitel 31 "Gesamtverkehr" eine Verlagerung der Verkehrsströme auf flächeneffiziente und kollektive Verkehrsmittel angestrebt. Die kantonale Raumentwicklungsstrategie hält fest, dass im ländlichen Raum und im naturgeprägten Raum die Verkehrssysteme für die kollektiven und flächeneffizienten Verkehrsmittel eine gute Qualität aufweisen sollen.	wird zur Kenntnis genommen
168037	143: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete	«MIV (inkl. Parkierung)» streichen	Die Schweiz hat eines der besten ÖV-Netze der Welt und die Touristen sollen verkehrstechnisch darüber geführt werden.	VCS Luzern	Verband	Eine ausgewogene Behandlung der Verkehrsmittel muss gewährleistet sein.	wird nicht berücksichtigt
170413	143: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete	Definition ab wann ein Gesamtverkehrskonzept vorzulegen ist	Unklar ab wann ein Gesamtverkehrskonzept vorzulegen ist und wer dieses finanziert.	Rigi Bahnen AG	weitere	GVK ist für jegliche Erneuerung und Erweiterungen von Anlagen und Gebieten, die zusätzliches Verkehrsaufkommen generieren, zu erstellen. So ist es in der Koordinationsaufgabe festgehalten. Eine weitere Definierung ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
170477	143: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete	Ergänzen: Es werden keine Massnahmen vorgenommen, die den Nutzungsdruck weiter erhöhen. Ergänzen2: Das Touristische Angebot in Gebieten mit hohem Nutzungsdruck ist auf die lokale und regionale Bevölkerung auszurichten.	Es sollen nicht noch weitere Personen aus den umgebenden Kantonen und Ländern angezeigt werden. Insbesondere da ein eigenes Wachstum auch stattfindet.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Die Grundsätze berücksichtigen die Anliegen bereits nach Möglichkeiten.	wird nicht berücksichtigt
171491	143: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete	Ergänzungen verkehrlicher Aspekte: • An-/Abreise der Gäste (sowohl internationale, wie nationale, wie regionale) mit dem ÖV fördern. • Parkraummanagement bzw. Parkraumbewirtschaftung • Zudem allenfalls Schaffung von Gepäckservice-Angeboten, Sharingangebote vor Ort.	Dies sind alles Faktoren, welche die Verkehrsmittelwahl wesentlich beeinflussen. Diese müssen nicht nur in ein Gesamtverkehrskonzept geschrieben, sondern effektiv auch umgesetzt werden.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Eine Ergänzung dieser Aspekte ist nicht Stufe der kantonalen Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
171105	143: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete	Koordination der verschiedenen Angebote	Eine der zentralen Erwartungen der Gäste ist eine nahtlose, verständliche und verlässliche Mobilität vom Anreiseort über die Stadt Luzern in die umliegenden Regionen und Nachbarkantone. Medienbrüche bei Tickets, unzureichend abgestimmte Fahrpläne oder fehlende Informationen wirken direkt qualitätsmindernd. Gleichzeitig belasten Spitzen im Tagesverkehr vor allem die Stadt Luzern und ihre Hauptachsen stark. Der Richtplan sollte daher: • kantonsweit ein dichtes, intermodal verknüpftes ÖV-Grundangebot sowie hochwertiges Velo- und Fusswegnetz sichern, • Knotenpunkte mit Besucherlenkungen (Mobility Hubs, Park-and-Ride, multimodale Drehscheiben) festlegen, • explizit festhalten, dass bei allen grösseren Verkehrs- und Infrastrukturprojekten die touristische Perspektive und die Anschlussfähigkeit über Kantonsgrenzen hinweg systematisch geprüft werden. Zudem ist eine bewusste Besucherlenkung anzustreben, welche Hotspots wie die Luzerner Innenstadt entlastet und periphere Räume stärkt – etwa durch die Attraktivierung von Bahn- und Buslinien in ländliche Erholungsgebiete sowie durch thematische Routen (Wandern, Velo, Kultur).	Tourismusforum Luzern	Verein	Diese Themen werden im Tourismusleitbild konkretisiert und sind nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
163268	143: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete	LuzernPlus begrüsst die formulierten Grundsätze zu qualitativ hochwertiger, landschaftsverträglicher und verkehrlich abgestimmter Entwicklung von Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen. Zu präzisieren ist, dass die fachliche Prüfung und Kontrolle dieser Grundsätze im Rahmen der jeweiligen Planungs- und Bewilligungsverfahren durch die zuständigen kantonalen oder kommunalen Fachstellen (insbesondere UWE) erfolgt. Die Regionalen Entwicklungsträger übernehmen in diesem Themenfeld keine Federführung, können jedoch bei überkommunalen Fragestellungen koordinierend mitwirken.	Die Beurteilung von Umwelt-, Landschafts- und Verkehrsfragen bei grösseren Tourismus, Freizeit- und Sportanlagen fällt in die Fach- und Bewilligungskompetenz des Kantons oder der Gemeinden. Die Rolle der Regionalen Entwicklungsträger liegt in der Abstimmung überkommunaler Interessen , nicht in der fachtechnischen Prüfung einzelner Projekte. Eine entsprechende Präzisierung erhöht die Klarheit der Zuständigkeiten und verhindert Überschneidungen in der Aufgabenwahrnehmung.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Die Rückmeldung wird folgendermassen berücksichtigt: Ergänzung am Anfang: "Die RET können Konzepte für Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete erarbeiten." Letzter Satz: "Die konkreten Planungen- und Bewilligungsverfahren sind Sache der kantonalen und kommunalen Dienststellen."	wird berücksichtigt
163268	143: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete	LuzernPlus begrüsst die formulierten Grundsätze zu qualitativ hochwertiger, landschaftsverträglicher und verkehrlich abgestimmter Entwicklung von Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen. Zu präzisieren ist, dass die fachliche Prüfung und Kontrolle dieser Grundsätze im Rahmen der jeweiligen Planungs- und Bewilligungsverfahren durch die zuständigen kantonalen oder kommunalen Fachstellen (insbesondere UWE) erfolgt. Die Regionalen Entwicklungsträger übernehmen in diesem Themenfeld keine Federführung, können jedoch bei überkommunalen Fragestellungen koordinierend mitwirken.	Die Beurteilung von Umwelt-, Landschafts- und Verkehrsfragen bei grösseren Tourismus, Freizeit- und Sportanlagen fällt in die Fach- und Bewilligungskompetenz des Kantons oder der Gemeinden. Die Rolle der Regionalen Entwicklungsträger liegt in der Abstimmung überkommunaler Interessen , nicht in der fachtechnischen Prüfung einzelner Projekte. Eine entsprechende Präzisierung erhöht die Klarheit der Zuständigkeiten und verhindert Überschneidungen in der Aufgabenwahrnehmung.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Die Rückmeldung wird folgendermassen berücksichtigt: Ergänzung am Anfang: "Die RET können Konzepte für Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete erarbeiten." Letzter Satz: "Die konkreten Planungen- und Bewilligungsverfahren sind Sache der kantonalen und kommunalen Dienststellen."	wird berücksichtigt
163268	143: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete	LuzernPlus begrüsst die formulierten Grundsätze zu qualitativ hochwertiger, landschaftsverträglicher und verkehrlich abgestimmter Entwicklung von Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen. Zu präzisieren ist, dass die fachliche Prüfung und Kontrolle dieser Grundsätze im Rahmen der jeweiligen Planungs- und Bewilligungsverfahren durch die zuständigen kantonalen oder kommunalen Fachstellen (insbesondere UWE) erfolgt. Die Regionalen Entwicklungsträger übernehmen in diesem Themenfeld keine Federführung, können jedoch bei überkommunalen Fragestellungen koordinierend mitwirken.	Die Beurteilung von Umwelt-, Landschafts- und Verkehrsfragen bei grösseren Tourismus, Freizeit- und Sportanlagen fällt in die Fach- und Bewilligungskompetenz des Kantons oder der Gemeinden. Die Rolle der Regionalen Entwicklungsträger liegt in der Abstimmung überkommunaler Interessen , nicht in der fachtechnischen Prüfung einzelner Projekte. Eine entsprechende Präzisierung erhöht die Klarheit der Zuständigkeiten und verhindert Überschneidungen in der Aufgabenwahrnehmung.	Vitznau	Gemeinde	Die Rückmeldung wird folgendermassen berücksichtigt: Ergänzung am Anfang: "Die RET können Konzepte für Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete erarbeiten." Letzter Satz: "Die konkreten Planungen- und Bewilligungsverfahren sind Sache der kantonalen und kommunalen Dienststellen."	wird berücksichtigt

[illegible]

163269	144: Regionales Freizeit- und Naherholungskonzept erarbeiten und weiterentwickeln	Die Aufgaben der Regionalen Entwicklungsträger im Bereich Freizeit- und Naherholung sind zu präzisieren. Die RET übernehmen eine strategische und koordinierende Rolle bei der überkommunalen Abstimmung von Freizeit- und Erholungsräumen, nicht jedoch die operative Umsetzung einzelner Massnahmen. Die konkrete Planung, Lenkung und Bewirtschaftung der Erholungsnutzungen liegt in der Verantwortung der zuständigen kantonalen Fachstellen und Gemeinden.	Die Regionalen Entwicklungsträger leisten mit der Erarbeitung von Freizeit- und Naherholungskonzepten einen wichtigen Beitrag zur überkommunalen Koordination. Die operative Besucherlenkung, Signalisation, Pflege und Kontrolle bedürfen hingegen einer fachlichen und rechtlichen Grundlage, die ausserhalb des Aufgabenbereichs der RET liegt. Eine entsprechende Präzisierung im Richtplan schafft klare Zuständigkeitsgrenzen, stärkt die Umsetzungskompetenz der kantonalen Fachstellen und stellt sicher, dass die RET ihre Ressourcen gezielt für konzeptionelle und koordinierende Aufgaben einsetzen können.	Vitznau	Gemeinde	Dies ist nicht Sache der Kantonalen Richtplanung. Die operative Umsetzung muss im jeweiligen regionalen Konzept geregelt werden.	wird nicht berücksichtigt
163269	144: Regionales Freizeit- und Naherholungskonzept erarbeiten und weiterentwickeln	Die Aufgaben der Regionalen Entwicklungsträger im Bereich Freizeit- und Naherholung sind zu präzisieren. Die RET übernehmen eine strategische und koordinierende Rolle bei der überkommunalen Abstimmung von Freizeit- und Erholungsräumen, nicht jedoch die operative Umsetzung einzelner Massnahmen. Die konkrete Planung, Lenkung und Bewirtschaftung der Erholungsnutzungen liegt in der Verantwortung der zuständigen kantonalen Fachstellen und Gemeinden.	Die Regionalen Entwicklungsträger leisten mit der Erarbeitung von Freizeit- und Naherholungskonzepten einen wichtigen Beitrag zur überkommunalen Koordination. Die operative Besucherlenkung, Signalisation, Pflege und Kontrolle bedürfen hingegen einer fachlichen und rechtlichen Grundlage, die ausserhalb des Aufgabenbereichs der RET liegt. Eine entsprechende Präzisierung im Richtplan schafft klare Zuständigkeitsgrenzen, stärkt die Umsetzungskompetenz der kantonalen Fachstellen und stellt sicher, dass die RET ihre Ressourcen gezielt für konzeptionelle und koordinierende Aufgaben einsetzen können.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Dies ist nicht Sache der Kantonalen Richtplanung. Die operative Umsetzung muss im jeweiligen regionalen Konzept geregelt werden.	wird nicht berücksichtigt
163269	144: Regionales Freizeit- und Naherholungskonzept erarbeiten und weiterentwickeln	Die Aufgaben der Regionalen Entwicklungsträger im Bereich Freizeit- und Naherholung sind zu präzisieren. Die RET übernehmen eine strategische und koordinierende Rolle bei der überkommunalen Abstimmung von Freizeit- und Erholungsräumen, nicht jedoch die operative Umsetzung einzelner Massnahmen. Die konkrete Planung, Lenkung und Bewirtschaftung der Erholungsnutzungen liegt in der Verantwortung der zuständigen kantonalen Fachstellen und Gemeinden.	Die Regionalen Entwicklungsträger leisten mit der Erarbeitung von Freizeit- und Naherholungskonzepten einen wichtigen Beitrag zur überkommunalen Koordination. Die operative Besucherlenkung, Signalisation, Pflege und Kontrolle bedürfen hingegen einer fachlichen und rechtlichen Grundlage, die ausserhalb des Aufgabenbereichs der RET liegt. Eine entsprechende Präzisierung im Richtplan schafft klare Zuständigkeitsgrenzen, stärkt die Umsetzungskompetenz der kantonalen Fachstellen und stellt sicher, dass die RET ihre Ressourcen gezielt für konzeptionelle und koordinierende Aufgaben einsetzen können.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Dies ist nicht Sache der Kantonalen Richtplanung. Die operative Umsetzung muss im jeweiligen regionalen Konzept geregelt werden.	wird nicht berücksichtigt
171137	144: Regionales Freizeit- und Naherholungskonzept erarbeiten und weiterentwickeln	Die Gemeinde Fühli Sörenberg ist bereits als bedeutendes Tourismusgebiet mit Ganzjahrestourismus im Kanton Luzern zu anerkennen.	Laut dem Richtplan haben neue intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete, aber auch entsprechende Erweiterungen und Anpassungen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt dem kantonalen Tourismusleitbild zu entsprechen. Bei grossen räumlichen Auswirkungen ist die Koordination auf überkommunaler beziehungsweise kantonomer Ebene erforderlich. Die Gemeinde Fühli Sörenberg ist bereits heute ein für den Kanton bedeutendes Tourismusgebiet. Eine weitere "Anerkennung" im Sinne des kantonalen Tourismusleitbildes für eine Weiterentwicklung (z.B. neues Erlebnisbad, neue Bikerails, etc.) soll nicht zusätzlich erforderlich sein.	Einwohnergemeinde Fühli	Gemeinde	Die UNESCO-Biosphäre Entlebuch mit Fühli Sörenberg ist im kantonalen Richtplan als touristisches Schwerpunktgebiet von kantonomer Bedeutung aufgeführt.	wird zur Kenntnis genommen
170375	144: Regionales Freizeit- und Naherholungskonzept erarbeiten und weiterentwickeln	Die Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET soll im Richtplan aufgenommen und die Finanzierungsquellen sollen entsprechend bezeichnet werden.	Die regionalen Entwicklungsträger haben immer mehr Aufgaben zu übernehmen (direkte durch Aufträge aus dem Richtplan und indirekte durch die erforderliche überkommunale/überregionale Koordination aufgrund von Aufgaben der Gemeinden), ohne dass dies durch einen finanziellen Beitrag des Kantons abgegolten wird. Der Kanton steht in der Pflicht, neben der Zuweisung der Verbundaufgaben an die RET auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.	Gemeinde Shongau	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument für die Finanzierung der einzelnen Koordinationsaufgaben und Massnahmen.	wird nicht berücksichtigt
172787	144: Regionales Freizeit- und Naherholungskonzept erarbeiten und weiterentwickeln	Ergänzung Grundsatz: «Regionale Konzepte müssen – neben Angebotslenkung – verbindlich definierte und vollzogene störungsarme Räume umfassen; insbesondere in Freiflächen, Feuchtgebieten, Waldlebensräumen (Wild- und Naturvorrang gemäss WEP) und in Vernetzungsbereichen (u.a. Wildtierkorridore). Dabei sollen neben den sensiblen Gebieten auch die sensiblen Zeiten beachtet werden (Brut-/Setzeit, Dämmerung etc.)»	Der Richtplan verlangt zwar Vernetzung, Lenkung und Schutzwürdigkeit der Naturwerte, doch fehlen klare Anforderungen zur räumlichen Ruhezonierung. Wissenschaftlich ist belegt, dass ungestörte Rückzugsräume für Arten wie Schneehase, Rothirsch oder Waldschnefpe überlebenswichtig sind. Freizeitnutzung ohne klare Priorisierung führt zu schlechendem Habitatverlust.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies ist in den Koordinationsaufgaben 143 und 144 stufengerecht enthalten.	wird nicht berücksichtigt
172787	144: Regionales Freizeit- und Naherholungskonzept erarbeiten und weiterentwickeln	Ergänzung Grundsatz: «Regionale Konzepte müssen – neben Angebotslenkung – verbindlich definierte und vollzogene störungsarme Räume umfassen; insbesondere in Freiflächen, Feuchtgebieten, Waldlebensräumen (Wild- und Naturvorrang gemäss WEP) und in Vernetzungsbereichen (u.a. Wildtierkorridore). Dabei sollen neben den sensiblen Gebieten auch die sensiblen Zeiten beachtet werden (Brut-/Setzeit, Dämmerung etc.)»	Der Richtplan verlangt zwar Vernetzung, Lenkung und Schutzwürdigkeit der Naturwerte, doch fehlen klare Anforderungen zur räumlichen Ruhezonierung. Wissenschaftlich ist belegt, dass ungestörte Rückzugsräume für Arten wie Schneehase, Rothirsch oder Waldschnefpe überlebenswichtig sind. Freizeitnutzung ohne klare Priorisierung führt zu schlechendem Habitatverlust.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies ist in den Koordinationsaufgaben 143 und 144 stufengerecht enthalten.	wird nicht berücksichtigt
172787	144: Regionales Freizeit- und Naherholungskonzept erarbeiten und weiterentwickeln	Ergänzung Grundsatz: «Regionale Konzepte müssen – neben Angebotslenkung – verbindlich definierte und vollzogene störungsarme Räume umfassen; insbesondere in Freiflächen, Feuchtgebieten, Waldlebensräumen (Wild- und Naturvorrang gemäss WEP) und in Vernetzungsbereichen (u.a. Wildtierkorridore). Dabei sollen neben den sensiblen Gebieten auch die sensiblen Zeiten beachtet werden (Brut-/Setzeit, Dämmerung etc.)»	Der Richtplan verlangt zwar Vernetzung, Lenkung und Schutzwürdigkeit der Naturwerte, doch fehlen klare Anforderungen zur räumlichen Ruhezonierung. Wissenschaftlich ist belegt, dass ungestörte Rückzugsräume für Arten wie Schneehase, Rothirsch oder Waldschnefpe überlebenswichtig sind. Freizeitnutzung ohne klare Priorisierung führt zu schlechendem Habitatverlust.	BirdLife Luzern	Verband	Dies ist in den Koordinationsaufgaben 143 und 144 stufengerecht enthalten.	wird nicht berücksichtigt
166308	144: Regionales Freizeit- und Naherholungskonzept erarbeiten und weiterentwickeln	In regionalen Freizeit- und Naherholungskonzepten ist aufzuzeigen, wie der Freizeitverkehr mit geeigneten Massnahmen (Parkplatzbewirtschaftung, ÖV-Freizeitnetz) vermindert werden kann.	Freizeitverkehr wird für immer mehr Gemeinden zum grossen Problem. Neben Lenkungsmaßnahmen wie Parkplatzbewirtschaftung ist auch aufzuzeigen, wie mit alternativen Angeboten die Anzahl der Fahrten reduziert werden kann. Der KRP soll die Grundlage legen um Freizeitleinien (wie bsp. der Busalpin) durch den Kanton im ordentlichen Fahrplanangebot aufgenommen werden können.	VCS Luzern	Verband	Diese Themen sind in den einzelnen Konzepten zu bearbeiten. Eine Festlegung dazu im kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht.	Rkm nicht Stufe KRP
167571	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.	Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden. Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
167571	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.	Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden. Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.	Einwohnergemeinde Fühli	Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
167571	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.	Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden. Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.	Hasle	Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
167571	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.	Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden. Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.	Luthern	Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
167571	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.	Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden. Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
167571	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.	Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden. Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.	Wolhusen	Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
167571	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.	Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden. Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
167571	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.	Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden. Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
167571	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.	Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden. Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
167571	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.	Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden. Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.	Gemeinde Büron	Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
167571	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.	Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden. Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
167571	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.	Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden. Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
167571	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.	Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden. Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
167571	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.	Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden. Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.	Gemeinde Ettwil	Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
167571	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.	Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden. Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
167571	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.	Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden. Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
167571	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.	Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden. Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.	Gemeinde Escholzmat-Marbach	Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt

[illegible]

170228	14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete	Die räumlichen Festlegungen sind, ergänzend zur Tabelle, in einer thematischen Karte und in der Richtplankarte darzustellen.	In den Kapiteln mit räumlichen Festlegungen werden diese jeweils in einer thematischen Karte dargestellt, einzig die intensiv genutzten Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete werden nicht kartografisch dargestellt. Die Gebiete fehlen zudem im Entwurf der Richtplankarte, wohingegen sie in der aktuell gültigen Richtplankarte und im Entwurf 2023 enthalten sind.	Amt für Gemeinden und Raumordnung	weitere	Die einzelnen Gebiete weisen nicht den nötigen Koordinationsstand auf, um sie in der Karte darzustellen. Z.B. Golfplätze sind aber in der grossen Richtplankarte dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
165947	15 Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse - Ziele	Der Begriff Nachhaltigkeit ist zu definieren.	Es ist zu definieren, worauf sich der Begriff Nachhaltigkeit bezieht. soll es in "allen Belangen" Nachhaltig sein, so ist dies zu nennen. Sollte es sich nur auf die Umweltaspekte beziehen, ist die Zielsetzung zu einseitig und statisch und somit nicht unterstützbar.	SVP Kanton Luzern	Partei	Der Begriff berücksichtigt alle drei Nachhaltigkeitsdimensionen.	wird nicht berücksichtigt
172791	15 Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse - Stossrichtungen	Wir begrüssen es, dass Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse die Erfüllung hoher energetischer, ökologischer, ökonomischer und klimatischer Anforderungen bei den Gebäuden und Anlagen anstrebt.	Siehe Antrag	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172791	15 Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse - Stossrichtungen	Wir begrüssen es, dass Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse die Erfüllung hoher energetischer, ökologischer, ökonomischer und klimatischer Anforderungen bei den Gebäuden und Anlagen anstrebt.	Siehe Antrag	Pro Natura Luzern	Verein	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172791	15 Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse - Stossrichtungen	Wir begrüssen es, dass Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse die Erfüllung hoher energetischer, ökologischer, ökonomischer und klimatischer Anforderungen bei den Gebäuden und Anlagen anstrebt.	Siehe Antrag	BirdLife Luzern	Verband	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
174202	151: Bauten und Anlagen sichern und entwickeln	Antrag: Formulierung anpassen (...) «Die kantonalen Bauten und Anlagen werden hinsichtlich Ökologie, Energie, Ökonomie und Klima sowie Baukultur und Mobilität vorbildlich konzipiert und realisiert. Neue Bauten und Anlagen werden mit fossilsfreier Wärme- und Kälteenergie versorgt, wo immer möglich im Rahmen von Verbundlösungen. » (...)	Kantonale Liegenschaft können oftmals zentrale Ankerkunden für bestehende oder neue Wärmeverbünde sein. Der Kanton sollte hier seine Verantwortung wahrnehmen und wo immer möglich auf Verbundlösungen setzen. Er ermöglicht damit eine effiziente fossilsfreie Wärmeversorgung in Gemeinden oder Quartieren.	CKW AG	weitere	Die Koordinationsaufgabe ist stufengerecht für den Kantonalen Richtplan.	wird nicht berücksichtigt
166836	151: Bauten und Anlagen sichern und entwickeln	Aus der Koordinationsaufgabe ist zu streichen, dass die kantonale Immobilienstrategie bei Bedarf mit einer kantonalen Nutzungsplanung oder anderen geeigneten Verfahren durchgesetzt wird.	Die kantonale Nutzungsplanung sollte grundsätzlich als "Notmassnahme" verstanden werden. Wird im Kantonalen Richtplan festgehalten, dass die Immobilienstrategie bei Bedarf mit einer kantonalen Nutzungsplanung oder anderen geeigneten Verfahren durchgesetzt wird, macht es den Anschein, dass der Kanton seine Immobilienstrategie gegen den Willen der Gemeinden durchsetzen wird.	Stadt Sursee	Gemeinde	Der Kanton hat gemäss Planungs- und Baugesetz die Möglichkeit kantonale Nutzungspläne zur Verwirklichung öffentlich oder im öffentlichen Interesse liegender Bauten und Anlagen zu erlassen. Der Kanton kann gemäss KA 151 bei Bedarf auf dieses Instrument zurückgreifen. Dies bedeutet nicht, dass die Gemeinden nicht in geeigneter Weise in den Prozess einbezogen werden.	wird nicht berücksichtigt
171923	151: Bauten und Anlagen sichern und entwickeln	Dem Thema Ökonomie der Bauten ist mit geeigneten Verfahren vermehrt Rechnung zu tragen.	Das Projekt KVSE wurde in einem Gesamtleistungsverfahren durchgeführt und konnte im Kostenrahmen des Kantons durchgeführt werden. Weitere Grossprojekte wie das Sicherheitzentrum Rothenburg und der Campus Horw werden im Generalplanverfahren realisiert, und der ursprüngliche Kostenrahmen sind mit +319% bzw. + 165%. Für solch komplexe Projekte eignen sich insbesondere Gesamtleistungsverfahren um die vorbildliche Abstimmung zwischen den Interessen Ökologie, Energie, Ökonomie,Klima, Baukultur und Mobilität zu ermöglichen.	Entwicklung Schweiz	Verband	Dem Thema Ökonomie wird mit der Koordinationsaufgabe 151 entsprechend Rechnung getragen. Die kantonalen Bauten und Anlagen werden hinsichtlich Ökologie, Energie, Ökonomie und Klima sowie Baukultur und Mobilität vorbildlich konzipiert und realisiert. Eine Konkretisierung der Koordinationsaufgabe wird als nicht stufengerecht für das Planungsinstrument des kantonalen Richtplans erachtet.	wird nicht berücksichtigt
170478	151: Bauten und Anlagen sichern und entwickeln	Einmalige Opportunitäten werden genutzt, wenn dies eine nachhaltige Entwicklung oder Positionierung von Liegenschaften zulässt.	Die Chance, das Bootshaus am Sempachersee zurückzubauen und einen Ersatzbau an optimaler Lage zu finden muss genutzt werden.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Konkrete Projekte sind nicht Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
170474	151: Bauten und Anlagen sichern und entwickeln	Ergänzung: Die Planung von kantonalen Bauten und Anlagen sowie Infrastrukturprojekten richtet sich nach der kantonalen Raumentwicklungsstrategie sowie der kantonalen Immobilienstrategie. Der Kanton erwirbt zur Umsetzung dieser Aufgabe Grundstücke sowie Bauten und Anlagen, <u>welche als Realersatz eingesetzt werden können.</u>	Die Landwirtschaftsbetriebe sind durch nationale und kantonale Auflagen (z.B. TS-DB-Bilanz, ÖREB-Kataster, Phosphorprojekt, etc.) zunehmend auch auf andere Weise auf ihre Flächen angewiesen. Entgeltnungen, also Landverlust, haben heute auf die Betriebe stärkere Auswirkungen als noch früher, da dadurch Betriebe z.B. als bodenunabhängig eingestuft werden können. Dadurch sind sie für zukünftige Entwicklungen, auch z.B. zu Gunsten des Tierwohls, blockiert. Im Richtplanext vom Jahr 2023 war Realersatz auch noch für Infrastrukturbauten vorgesehen. Bei der Version 2025 soll Realersatz bei Infrastrukturprojekten explizit nicht mehr möglich sein. Das kann vom Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband nicht akzeptiert werden.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Anlagen können auch Infrastrukturen sein. Eine weitere Konkretisierung ist nicht erforderlich oder sogar missverständlich. Beispielsweise wird das Thema Hochwasserschutz im Kapitel 43 behandelt. Das Thema Realersatz ist in der Koordinationsaufgabe 152 abgedeckt.	wird nicht berücksichtigt
173006	151: Bauten und Anlagen sichern und entwickeln	Vorbildfunktion: Fahrplan	Die Verankerung der Vorbildfunktion des Kantons im Bereich Ökologie, Energie, Ökonomie und Klima im Richtplan begrüssen wir. Es sollten allerdings nicht nur neue Bauten und Anlagen mit fossilsfreier Wärme- und Kälteenergie versorgt werden. Es ist ein Fahrplan für die Umrisung von bestehenden, fossilen Systemen zu erarbeiten und umzusetzen, damit das Ziel "Klimaneutrale Verwaltung 2040" gemäss Klimabericht erreicht werden kann. Dies ist insofern raumrelevant, da öffentliche Gebäude oftmals Ankerkunden für thermische Netze sind und damit deren Aufbau begünstigen und beschleunigen können. In diesem Sinne sollte der Kanton Anschlüsse von eigenen Bauten an thermische Netze priorisieren (heute öfters nicht die Praxis).	Neue Energie Luzern	Verband	Es ist nicht stufengerecht dies im kantonalen Richtplan festzuhalten.	Rm nicht Stufe KRP
169487	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Der Kanton ergreift fiskalische Massnahmen gegen die Überteurung der Gewerbeflächen.	Die steigenden Bodenpreise in den Arbeitszonen hemmen die Entwicklungsmöglichkeiten der KMU's. Im Richtplan ist deshalb an geeigneter Stelle zumindest zu verankern, dass Kanton und Gemeinden Massnahmen umsetzen müssen, die dem entgegen wirken. Mögliche Massnahmen wären z.B. die Beschränkung von preistreibenden Detailhandelsnutzungen in allen Kategorien von Arbeitszonen wie auch der Verzicht auf die Öffnung der Gebiete für gewerbetreibende Nutzungen (z.B. Wohnen).	KMU und Gewerbeverband Kanton Luzern	Verband	Der Richtplan ist kein Finanzierungsinstrument.	wird nicht berücksichtigt
166782	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Der Text zu dieser Koordinationsaufgabe ist zu ergänzen. Es soll ausdrücklich festgehalten werden, dass der Kanton Grundstücke, Bauten und Anlagen von strategischer Bedeutung nur nach frühzeitiger Rücksprache und in Abstimmung mit der Standortgemeinde erwirbt und dass entsprechende Erwerbsabsichten partizipativ und transparent vorzubereiten sind.	Die Aufgabe des Kantons, strategisch relevante Grundstücke zu sichern und zu entwickeln, ist nachvollziehbar und sinnvoll. Ohne eine frühzeitige und enge Abstimmung mit der betroffenen Standortgemeinde besteht jedoch ein erhebliches Risiko von Zielkonflikten zwischen kantonalen und kommunalen Interessen (etwa in Bezug auf Nutzungsplanung, Erschliessung, Infrastrukturbedarfe oder städtebauliche Leitvorstellungen). Eine klare Ergänzung im Richtplan stellt sicher, dass Erwerbsentscheide des Kantons nicht isoliert erfolgen, sondern im Rahmen einer abgestimmten räumlichen Entwicklungspolitik vorbereitet werden. Dies erhöht die Planungssicherheit für Gemeinden, verhindert widersprüchliche Entwicklungen und ermöglicht eine kohärente Weiterentwicklung strategisch wichtiger Areale.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
166782	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Der Text zu dieser Koordinationsaufgabe ist zu ergänzen. Es soll ausdrücklich festgehalten werden, dass der Kanton Grundstücke, Bauten und Anlagen von strategischer Bedeutung nur nach frühzeitiger Rücksprache und in Abstimmung mit der Standortgemeinde erwirbt und dass entsprechende Erwerbsabsichten partizipativ und transparent vorzubereiten sind.	Die Aufgabe des Kantons, strategisch relevante Grundstücke zu sichern und zu entwickeln, ist nachvollziehbar und sinnvoll. Ohne eine frühzeitige und enge Abstimmung mit der betroffenen Standortgemeinde besteht jedoch ein erhebliches Risiko von Zielkonflikten zwischen kantonalen und kommunalen Interessen (etwa in Bezug auf Nutzungsplanung, Erschliessung, Infrastrukturbedarfe oder städtebauliche Leitvorstellungen). Eine klare Ergänzung im Richtplan stellt sicher, dass Erwerbsentscheide des Kantons nicht isoliert erfolgen, sondern im Rahmen einer abgestimmten räumlichen Entwicklungspolitik vorbereitet werden. Dies erhöht die Planungssicherheit für Gemeinden, verhindert widersprüchliche Entwicklungen und ermöglicht eine kohärente Weiterentwicklung strategisch wichtiger Areale.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
166782	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Der Text zu dieser Koordinationsaufgabe ist zu ergänzen. Es soll ausdrücklich festgehalten werden, dass der Kanton Grundstücke, Bauten und Anlagen von strategischer Bedeutung nur nach frühzeitiger Rücksprache und in Abstimmung mit der Standortgemeinde erwirbt und dass entsprechende Erwerbsabsichten partizipativ und transparent vorzubereiten sind.	Die Aufgabe des Kantons, strategisch relevante Grundstücke zu sichern und zu entwickeln, ist nachvollziehbar und sinnvoll. Ohne eine frühzeitige und enge Abstimmung mit der betroffenen Standortgemeinde besteht jedoch ein erhebliches Risiko von Zielkonflikten zwischen kantonalen und kommunalen Interessen (etwa in Bezug auf Nutzungsplanung, Erschliessung, Infrastrukturbedarfe oder städtebauliche Leitvorstellungen). Eine klare Ergänzung im Richtplan stellt sicher, dass Erwerbsentscheide des Kantons nicht isoliert erfolgen, sondern im Rahmen einer abgestimmten räumlichen Entwicklungspolitik vorbereitet werden. Dies erhöht die Planungssicherheit für Gemeinden, verhindert widersprüchliche Entwicklungen und ermöglicht eine kohärente Weiterentwicklung strategisch wichtiger Areale.	Vitznau	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
166782	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Der Text zu dieser Koordinationsaufgabe ist zu ergänzen. Es soll ausdrücklich festgehalten werden, dass der Kanton Grundstücke, Bauten und Anlagen von strategischer Bedeutung nur nach frühzeitiger Rücksprache und in Abstimmung mit der Standortgemeinde erwirbt und dass entsprechende Erwerbsabsichten partizipativ und transparent vorzubereiten sind.	Die Aufgabe des Kantons, strategisch relevante Grundstücke zu sichern und zu entwickeln, ist nachvollziehbar und sinnvoll. Ohne eine frühzeitige und enge Abstimmung mit der betroffenen Standortgemeinde besteht jedoch ein erhebliches Risiko von Zielkonflikten zwischen kantonalen und kommunalen Interessen (etwa in Bezug auf Nutzungsplanung, Erschliessung, Infrastrukturbedarfe oder städtebauliche Leitvorstellungen). Eine klare Ergänzung im Richtplan stellt sicher, dass Erwerbsentscheide des Kantons nicht isoliert erfolgen, sondern im Rahmen einer abgestimmten räumlichen Entwicklungspolitik vorbereitet werden. Dies erhöht die Planungssicherheit für Gemeinden, verhindert widersprüchliche Entwicklungen und ermöglicht eine kohärente Weiterentwicklung strategisch wichtiger Areale.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
171366	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Die aktive Bodenpolitik hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen. Der Kanton hat seine aktive Bodenpolitik auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschränken.	Die aktiven Bodenpolitiken von Kanton und Gemeinden können von Synergien profitieren. Zudem sind die Gemeinden besser mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Der Kanton soll die aktive Bodenpolitik insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzen. Weiter soll der Kanton die ihm zustehenden Vorkaufsrechte gemäss Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) aktiv und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
164942	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Die aktive Bodenpolitik hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen. Der Kanton hat seine aktive Bodenpolitik auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschränken.	Die aktiven Bodenpolitiken von Kanton und Gemeinden können von Synergien profitieren. Zudem sind die Gemeinden besser mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Der Kanton soll die aktive Bodenpolitik insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzen. Weiter soll der Kanton die ihm zustehenden Vorkaufsrechte gemäss Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) aktiv und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
164942	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Die aktive Bodenpolitik hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen. Der Kanton hat seine aktive Bodenpolitik auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschränken.	Die aktiven Bodenpolitiken von Kanton und Gemeinden können von Synergien profitieren. Zudem sind die Gemeinden besser mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Der Kanton soll die aktive Bodenpolitik insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzen. Weiter soll der Kanton die ihm zustehenden Vorkaufsrechte gemäss Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) aktiv und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
164942	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Die aktive Bodenpolitik hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen. Der Kanton hat seine aktive Bodenpolitik auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschränken.	Die aktiven Bodenpolitiken von Kanton und Gemeinden können von Synergien profitieren. Zudem sind die Gemeinden besser mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Der Kanton soll die aktive Bodenpolitik insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzen. Weiter soll der Kanton die ihm zustehenden Vorkaufsrechte gemäss Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) aktiv und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen.	Gemeinde Malers	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
164942	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Die aktive Bodenpolitik hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen. Der Kanton hat seine aktive Bodenpolitik auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschränken.	Die aktiven Bodenpolitiken von Kanton und Gemeinden können von Synergien profitieren. Zudem sind die Gemeinden besser mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Der Kanton soll die aktive Bodenpolitik insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzen. Weiter soll der Kanton die ihm zustehenden Vorkaufsrechte gemäss Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) aktiv und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen.	Stadt Sursee	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
164942	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Die aktive Bodenpolitik hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen. Der Kanton hat seine aktive Bodenpolitik auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschränken.	Die aktiven Bodenpolitiken von Kanton und Gemeinden können von Synergien profitieren. Zudem sind die Gemeinden besser mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Der Kanton soll die aktive Bodenpolitik insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzen. Weiter soll der Kanton die ihm zustehenden Vorkaufsrechte gemäss Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) aktiv und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
164942	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Die aktive Bodenpolitik hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen. Der Kanton hat seine aktive Bodenpolitik auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschränken.	Die aktiven Bodenpolitiken von Kanton und Gemeinden können von Synergien profitieren. Zudem sind die Gemeinden besser mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Der Kanton soll die aktive Bodenpolitik insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzen. Weiter soll der Kanton die ihm zustehenden Vorkaufsrechte gemäss Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) aktiv und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
164942	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Die aktive Bodenpolitik hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen. Der Kanton hat seine aktive Bodenpolitik auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschränken.	Die aktiven Bodenpolitiken von Kanton und Gemeinden können von Synergien profitieren. Zudem sind die Gemeinden besser mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Der Kanton soll die aktive Bodenpolitik insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzen. Weiter soll der Kanton die ihm zustehenden Vorkaufsrechte gemäss Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) aktiv und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen.	Stadt Kriens	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
164942	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Die aktive Bodenpolitik hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen. Der Kanton hat seine aktive Bodenpolitik auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschränken.	Die aktiven Bodenpolitiken von Kanton und Gemeinden können von Synergien profitieren. Zudem sind die Gemeinden besser mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Der Kanton soll die aktive Bodenpolitik insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzen. Weiter soll der Kanton die ihm zustehenden Vorkaufsrechte gemäss Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) aktiv und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
164942	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Die aktive Bodenpolitik hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen. Der Kanton hat seine aktive Bodenpolitik auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschränken.	Die aktiven Bodenpolitiken von Kanton und Gemeinden können von Synergien profitieren. Zudem sind die Gemeinden besser mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Der Kanton soll die aktive Bodenpolitik insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzen. Weiter soll der Kanton die ihm zustehenden Vorkaufsrechte gemäss Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) aktiv und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen.	Gemeinde Root	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
164942	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Die aktive Bodenpolitik hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen. Der Kanton hat seine aktive Bodenpolitik auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschränken.	Die aktiven Bodenpolitiken von Kanton und Gemeinden können von Synergien profitieren. Zudem sind die Gemeinden besser mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Der Kanton soll die aktive Bodenpolitik insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzen. Weiter soll der Kanton die ihm zustehenden Vorkaufsrechte gemäss Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) aktiv und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
164942	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Die aktive Bodenpolitik hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen. Der Kanton hat seine aktive Bodenpolitik auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschränken.	Die aktiven Bodenpolitiken von Kanton und Gemeinden können von Synergien profitieren. Zudem sind die Gemeinden besser mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Der Kanton soll die aktive Bodenpolitik insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzen. Weiter soll der Kanton die ihm zustehenden Vorkaufsrechte gemäss Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) aktiv und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen.	Gemeinde Triengen	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
164942	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Die aktive Bodenpolitik hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen. Der Kanton hat seine aktive Bodenpolitik auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschränken.	Die aktiven Bodenpolitiken von Kanton und Gemeinden können von Synergien profitieren. Zudem sind die Gemeinden besser mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Der Kanton soll die aktive Bodenpolitik insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzen. Weiter soll der Kanton die ihm zustehenden Vorkaufsrechte gemäss Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) aktiv und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
164942	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Die aktive Bodenpolitik hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen. Der Kanton hat seine aktive Bodenpolitik auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschränken.	Die aktiven Bodenpolitiken von Kanton und Gemeinden können von Synergien profitieren. Zudem sind die Gemeinden besser mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Der Kanton soll die aktive Bodenpolitik insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzen. Weiter soll der Kanton die ihm zustehenden Vorkaufsrechte gemäss Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) aktiv und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt

164942	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Die aktive Bodenpolitik hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen. Der Kanton hat seine aktive Bodenpolitik auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschränken.	Die aktiven Bodenpolitiken von Kanton und Gemeinden können von Synergien profitieren. Zudem sind die Gemeinden besser mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Der Kanton soll die aktive Bodenpolitik insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzen. Weiter soll der Kanton die ihm zustehenden Vorkaufrechte gemäss Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) aktiv und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
166842	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Ergänzung des Textes: Der Kanton erwirbt Grundstücke sowie Bauten und Anlagen von strategischer Bedeutung nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Standortgemeinde , um dadurch...	Die Aufgabe des Kantons ist nachvollziehbar, muss aber zwingend frühzeitig mit der Standortgemeinde koordiniert und abgesprochen werden. Ansonsten kann es zu Zielkonflikten von kommunalen und kantonalen Interessen kommen.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
166485	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Seite 46 Ergänzen: Die Nutzung und Weitergeben von erworbenen Grundstücken erfolgt in enger Abstimmung mit der Standortgemeinde. Die Standortgemeinde kann ein Votum einlegen und eigene Vorschläge vorbringen.	Es wird nicht klar, welche Strategie der Kanton beim Erwerb von Grundstücken verfolgt und was mit den Grundstücken passiert, an wen sie weitergegeben werden. Dies muss in Abstimmung mit der Standortgemeinde erfolgen.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Koordinationsaufgabe wird ergänzt: "in Abstimmung mit Standortgemeinde".	wird berücksichtigt
168148	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Karte Bauten und Anlagen von kantonalen Bedeutung (S. 48) In Ergänzung zur Rückmeldung von Luzern Region West zu diesem Thema beantragen wir in der Karte Schüpfheim auch als Standort für Verwaltung zu kennzeichnen (brauner Punkt).	Das Grundbuchamt Luzern West hat für die gesamte Region Luzern West eine grosse Bedeutung, fehlt aber in der Karte und wird nicht markiert.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
171748	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Als Kategoriebezeichnung gilt Gesundheit, Kultur und Freizeit sowie Sicherheit und Rechtspflege. Sport fehlt.	Es ist nicht klar, ob der Sport unter Freizeit zählt? Aufgrund der unbestrittenen Wichtigkeit vom Sport bedarf es einer eigenen Benennung.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Der Sport wird inhaltlich dem Bereich Freizeit zugeordnet und ist somit im gesamtheitlichen Kontext abgebildet.	wird nicht berücksichtigt
184702	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle und Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 478/48). Die Tabelle der kantonalen Bauten (Seite 47) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonsschule Schüpfheim, das HPZ Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonsschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Tabelle.	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.	SP Kanton Luzern	Partei	In der Tabelle werden nur jene Bauten und Anlagen aufgeführt, welche eine aktuelle Koordination auf Stufe Kantonalen Richtplan benötigen (konkrete Planungsvorhaben etc.). Dies trifft beim Kantonsspital Wohlen und bei den weiteren genannten kantonalen Bauten nicht zu. In der Karte (Richtplan Seite 48) sind diese Bauten und Anlagen aber als Ausgangslage aufgeführt, um deren Bedeutung für den Kanton Luzern aufzuzeigen.	wird nicht berücksichtigt
168373	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle und Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 478/48). Die Tabelle der kantonalen Bauten (Seite 47) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonsschule Schüpfheim, das HPZ Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonsschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Tabelle.	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.	Grossdietwil	Gemeinde	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
183681	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle und Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 478/48). Die Karte der kantonalen Bauten (Seite 48) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonsschule Schüpfheim, das HPZ Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonsschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Karte.	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
183680	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle und Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 478/48). Die Tabelle der kantonalen Bauten (Seite 47) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonsschule Schüpfheim, das HPZ Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonsschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Tabelle.	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
171138	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle und Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 478/48). Die Tabelle der kantonalen Bauten (Seite 47) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonsschule Schüpfheim, das HPZ Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonsschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Tabelle.	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
169396	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle und Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 478/48). Die Karte der kantonalen Bauten (Seite 48) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonsschule Schüpfheim, das HPZ Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonsschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge sind in der Karte zu ergänzen.	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.		Privatperson, weitere	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
167574	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle und Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 478/48). Die Karte der kantonalen Bauten (Seite 48) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonsschule Schüpfheim, das HPZ Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonsschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Karte.	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
167574	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle und Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 478/48). Die Karte der kantonalen Bauten (Seite 48) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonsschule Schüpfheim, das HPZ Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonsschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Karte.	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
167574	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle und Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 478/48). Die Karte der kantonalen Bauten (Seite 48) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonsschule Schüpfheim, das HPZ Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonsschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Karte.	Das Luzerner Kantonsspital Wohlen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.	Hasle	Gemeinde	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht

[illegible]

167572	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle un Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 47&48). Die Tabelle der kantonalen Bauten (Seite 47) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonschule Schüpfheim, das HP2 Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Tabelle.	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.	Arbeitsgruppe Bergegebiet	Organisation	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
167572	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle un Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 47&48). Die Tabelle der kantonalen Bauten (Seite 47) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonschule Schüpfheim, das HP2 Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Tabelle.	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.	Gemeinde Escholzmatt-Marbach	Gemeinde	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
167572	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle un Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 47&48). Die Tabelle der kantonalen Bauten (Seite 47) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonschule Schüpfheim, das HP2 Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Tabelle.	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.	Gemeinde Ufhusen	Gemeinde	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
167572	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle un Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 47&48). Die Tabelle der kantonalen Bauten (Seite 47) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonschule Schüpfheim, das HP2 Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Tabelle.	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
167572	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle un Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 47&48). Die Tabelle der kantonalen Bauten (Seite 47) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonschule Schüpfheim, das HP2 Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Tabelle.	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
177149	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle und Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 47&48). Die Tabelle der kantonalen Bauten (Seite 47) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonschule Schüpfheim, das HP2 Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Tabelle.	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.	SP Kanton Luzern	Partei	In der Tabelle werden nur jene Bauten und Anlagen aufgeführt, welche eine aktuelle Koordination auf Stufe Kantonaler Richtplan benötigen (konkrete Planungsvorhaben etc.). Dies trifft beim Kantonsspital Wolhusen und bei den weiteren genannten kantonalen Bauten nicht zu. In der Karte (Richtplan Seite 48) sind diese Bauten und Anlagen aber als Ausgangslage aufgeführt, um deren Bedeutung für den Kanton Luzern aufzuzeigen.	wird nicht berücksichtigt
168154	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Der Campus Horw ist als kantonale Baute aufzunehmen.	Aktuell wird das Bauprojekt erarbeitet, Realisierung ab 2027. Eine Anpassung an der Nutzungsplanung fand bereits statt. Ist der Campus nicht erfasst, da der Bearbeitungsschritt bereits weiter fortgeschritten ist? https://campushorw.lu.ch/	Gemeinde Horw	Gemeinde	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt. Der Campus Horw ist vorliegend nicht erfasst, weil der Bearbeitungsschritt bereits weiter fortgeschritten ist und momentan kein weiterer Koordinationsbedarf auf kantonomaler Ebene notwendig ist.	wird nicht berücksichtigt
166911	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Die Aktive Bodenpolitik ist auf die benötigten Flächen, welche für die Aufgaben des Kantons benötigt werden, zu beschränken.	In den Erläuterungen wird beschrieben, dass über den Erwerb und die Bewirtschaftung von Grundstücken insbesondere die Siedlungsentwicklung besser gesteuert und erhöhter Einfluss auf die räumliche Entwicklung genommen werden werden kann. Der HEV kann dies nicht unterstützen. Der Kanton hat nicht mit Spekulationen oder aktiver Bodenpolitik in den Immobilienmarkt eingzugreifen.	Hauseigentümerversband Kanton Luzern	Verband	Der Kanton hält an der Aufgabe fest.	wird nicht berücksichtigt
172599	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Die Aktive Bodenpolitik ist auf die benötigten Flächen, welche für die Aufgaben des Kantons benötigt werden, zu beschränken.	In den Erläuterungen wird beschrieben, dass über den Erwerb und die Bewirtschaftung von Grundstücken insbesondere die Siedlungsentwicklung besser gesteuert und erhöhter Einfluss auf die räumliche Entwicklung genommen werden kann. Der Kanton hat mit seiner Bodenpolitik nur den eigenen Bedarf zu decken und nicht mit Spekulationen oder aktiver Bodenpolitik in den Immobilienmarkt eingzugreifen.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Der Kanton hält an der Aufgabe fest.	wird nicht berücksichtigt
165950	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Die aktive Bodenpolitik ist auf die Aufgaben des Kantons zu beschränken.	In den Erläuterungen wird angedeutet, dass über den Erwerb und die Bewirtschaftung von Grundstücken insbesondere die Siedlungsentwicklung besser gesteuert und erhöhter Einfluss auf die räumliche Entwicklung genommen werden kann. Der Kanton hat nicht mit Spekulationen oder aktiver Bodenpolitik in den Immobilienmarkt eingzugreifen.	SVP Kanton Luzern	Partei	Der Kanton hält an der Aufgabe fest.	wird nicht berücksichtigt
165245	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Ergänzen: Der Kanton Luzern betreibt eine aktive Bodenpolitik, um seine Verantwortung für genügend preiswerten Wohnraum im Kanton Luzern wahrzunehmen.	Nicht nur die Kommunen, sondern auch der Kanton haben die Möglichkeit und somit die Verantwortung, aktive Bodenpolitik für den Erhalt und die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zu machen. Der Kanton hat die Möglichkeit als aktueller Eigentümer von Boden und Bauten und auch durch aktive Bodenpolitik in Zukunft Boden gemeinnützigen Bauträgern via Baurecht zur Verfügung zu stellen. Speziell in Kommunen, die nicht die Infrastruktur für eine aktive Bodenpolitik aufweisen, kann der Kanton Verantwortung für den Erhalt und die Erstellung von qualitativem preiswertem Wohnraum übernehmen.	Stadt Luzern	Gemeinde	An dieser Stelle werden keine konkreten Nutzungen aufgeführt. Stattdessen wird die grundsätzliche Koordinationsaufgabe beschrieben. Konkrete Nutzungen werden beispielsweise im Kapitel 225 näher ausgeführt.	wird nicht berücksichtigt
			Mit den aktuellen Wachstumsprognosen für die Zentralschweiz und den Kanton Luzern wird das Bedürfnis nach preiswertem Wohnraum nicht abnehmen. Zunehmend kommen auch Agglomerationsgemeinden und rurale Regionen unter Druck. Die Möglichkeiten und das Potenzial des Kantons sollen hierzu genutzt werden.				
171745	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Luzerner Kantonsspital Sursee, Kategorie Gesundheit soll mit Freizeit ergänzt werden.	Es ist eine grosse Reservelfläche auf dem Areal Schwyzermatt geplant, welche erst auf der langen Zeitschale als Ausbaumöglichkeit für eine nächste Generation verwendung finden kann. Auf dieser Reservelfläche soll ein Sportcluster entstehen, welches die Tennishalle von Schenkon sowie die Fussballplätze Schlottermilch und Allmend vereint. Diese sind überall verstreut und können entsprechend unfunktioniert werden.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Lokale Tennissplätze sind nicht richtplanrelevant. Die Themen werden sinngemäss in der Erläuterung aufgenommen.	wird berücksichtigt
172230	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Nr. 2 LUKS Sursee: Die Stadt Sursee wäre entsprechend als betroffene Gemeinde ebenfalls zu nennen.	Die Hinweise unter Nr. 2 beziehen sich auf den aktuellen Spitalstandort Sursee.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Sursee wird als Standortgemeinde für den bestehenden Spitalstandort aufgenommen.	wird berücksichtigt
168687	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Satz ergänzen: «...um dadurch seinen Handlungsspielraum hinsichtlich Nutzungen im kantonalen Interesse zu erhöhen und gezielt Einfluss auf die räumliche Entwicklung zu haben. Dazu gehört explizit auch der Landerwerb zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum.»	Im Angesicht des knappen Angebots von bezahlbarem Wohnraum muss der Kanton eine stärkere Rolle zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum übernehmen.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Es werden keine spezifischen Nutzungen auf der Stufe der kantonalen Richtplanung erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
171139	15 - Karte: Bauten und Anlagen von kantonomaler Bedeutung	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle und Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 47&48). Die Karte der kantonalen Bauten (Seite 48) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonschule Schüpfheim, das HP2 Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Karte.	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
184703	15 - Karte: Bauten und Anlagen von kantonomaler Bedeutung	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle und Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 47&48). Die Karte der kantonalen Bauten (Seite 48) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonschule Schüpfheim, das HP2 Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Karte.	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.	SP Kanton Luzern	Partei	In der Tabelle werden nur jene Bauten und Anlagen aufgeführt, welche eine aktuelle Koordination auf Stufe Kantonaler Richtplan benötigen (konkrete Planungsvorhaben etc.). Dies trifft beim Kantonsspital Wolhusen und bei den weiteren genannten kantonalen Bauten nicht zu. In der Karte (Richtplan Seite 48) sind diese Bauten und Anlagen aber als Ausgangslage aufgeführt, um deren Bedeutung für den Kanton Luzern aufzuzeigen.	wird nicht berücksichtigt
168372	15 - Karte: Bauten und Anlagen von kantonomaler Bedeutung	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle und Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 47&48). Die Tabelle der kantonalen Bauten (Seite 47) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonschule Schüpfheim, das HP2 Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Tabelle bzw. auf dem Plan.	Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben. Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.	Grossdietwil	Gemeinde	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
171502	15 - Karte: Bauten und Anlagen von kantonomaler Bedeutung	Kanti Musegg, Willisau und teilweise Berufsschulzentren fehlen.	keine	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
166219	15 - Karte: Bauten und Anlagen von kantonomaler Bedeutung	Wir beantragen, die Kantonschule Seetal als Richtplaneintrag zu ergänzen.	Die Kantonschule Seetal ist in der Region eines der wichtigsten Bildungsangebote. Rund 450 Schülerinnen und Schüler von Schongau bis Eschenbach besuchen die Schule und erhalten so den Zugang zu Hochschulen und Universitäten. Das angrenzende Kloster Baldegg ist aktuell an einer Strategiefindung, wie ihre Liegenschaften künftig genutzt werden sollen. Dadurch entsteht durchaus Potential für den Bildungsstandort Baldegg.	Gemeinde Hochdorf	Gemeinde	Zur Straffung des kantonalen Richtplans werden jene kantonalen Bauten ohne Koordinationsbedarf, die den Status Ausgangslage aufweisen, ausschliesslich in der Textkarte dargestellt und nicht zusätzlich in der Tabelle aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
172795	16 Militärische Bauten und Anlagen - Stossrichtungen	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass freierwende militärische Anlagen im öffentlichen Interesse nachgenutzt oder zugunsten der Biodiversität zurückgebaut sowie ökologisch aufgewertet werden sollen.	Siehe Antrag	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172795	16 Militärische Bauten und Anlagen - Stossrichtungen	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass freierwende militärische Anlagen im öffentlichen Interesse nachgenutzt oder zugunsten der Biodiversität zurückgebaut sowie ökologisch aufgewertet werden sollen.	Siehe Antrag	Pro Natura Luzern	Verein	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172795	16 Militärische Bauten und Anlagen - Stossrichtungen	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass freierwende militärische Anlagen im öffentlichen Interesse nachgenutzt oder zugunsten der Biodiversität zurückgebaut sowie ökologisch aufgewertet werden sollen.	Siehe Antrag	BirdLife Luzern	Verband	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166755	161: Militärische Bauten und Anlagen	Der Erwerb von militärischen Bauten und Anlagen durch den Kanton ist nicht zu priorisieren.	Das öffentliche Hand priorisiert wird, wird begrüsst. Jedoch soll nicht zwischen Kanton und Gemeinden priorisiert werden.	Stadt Sursee	Gemeinde	Die Reihenfolge ist klar gegeben: Bund, Kanton, Gemeinde. Dies wird in der Erläuterung präzisiert.	wird berücksichtigt
168374	161: Militärische Bauten und Anlagen	Der Satz "Ausserhalb der Bauzone, namentlich in störungsempfindlichen Lebensräumen, stehen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes im Vordergrund" ist ersatzlos zu streichen.	Die Bezeichnung verunmöglicht faktisch eine Nachnutzung von solchen Anlagen. Zudem ist die Bezeichnung "störungsempfindliche Lebensräume" nicht klar zu definieren und bietet damit zu viel Spielraum für Interpretationen.	Grossdietwil	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe hält eine raumplanerisch Interessenspriorisierung für Anlagen ausserhalb der Bauzone fest. Die Formulierung verunmöglicht Nachnutzungen nicht, sondern verlangt eine einseifallweise Interesseneabwägung.	wird nicht berücksichtigt
169173	161: Militärische Bauten und Anlagen	Eine Koordinationsaufgabe besteht darin, dass die Gemeinden und der Kanton in ihrer Richt- und Nutzungsplanung den Sachplan Militär berücksichtigen. Dies ist als eigenständige Koordinationsaufgabe zu ergänzen.	Diese Aufgabe geht aus der Erläuterung, der Karte und der Tabelle hervor, ist jedoch nicht als eigenständige Koordinationsaufgabe genannt.	FSU Zentralschweiz	Verband	Der Sachplan Militär ist von Gemeinden und Kanton bei der Richt- und Nutzungsplanung ohnehin zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob dies im Richtplan als eigenständige Koordinationsaufgabe aufgeführt ist. Im Rahmen der Richtplanrevision wurde der Richtplan zudem gestrafft und es wurde bewusst darauf geachtet, Redundanzen zu vermeiden.	wird nicht berücksichtigt
169355	16 - Tabelle: Militärische Bauten und Anlagen gemäss Sachplan Militär	Benutzung der militärischen Flugplätze auch für die zivile Aviatik	Die Öffnung militärischer Flugplätze für den zivilen Flugverkehr erhöht die volkswirtschaftliche Effizienz, weil die bestehende Infrastruktur doppelt genutzt wird. Zudem kann es für Firmen wie auch "Ultra-High-Net-Worth Individual" ein entscheidender Faktor sein, Luzern als Homebase zu wählen.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Im Kapitel 36 des kantonalen Richtplans ist die Koordinationsaufgabe "Zivile Mitbenutzung des Militärflugplatzes Emmen" aufgeführt. Der Kanton setzt sich bei der schweizerischen Luftwaffe als Flugplatzhalterin dafür ein, dass die zivile Mitbenützung des Militärflugplatzes Emmen im Rahmen der Bundesvorgaben gewährleistet bleibt.	wird zur Kenntnis genommen
172600	21 Landschaft - Ziele	"Stadt und Gemeinden der kurzen Wege" - und Gemeinden einfügen	Es ist wichtig, dass auch an die Gemeinden und Dörfer gedacht wird.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die Zielsetzung bezieht sich auf Siedlungen und beschränkt sich somit nicht auf Städte. Dabei soll eine hohe Wohn- und Aufenthaltsqualität in den Siedlungen nach der Konzeptidee der "Stadt der kurzen Wege" erreicht werden.	wird nicht berücksichtigt
171221	21 Landschaft - Ziele	"Stadt und Gemeinden der kurzen Wege" und Land der kurzen Wege anfügen.	Es ist wichtig, dass auch an die Dörfer gedacht wird.	Hauseigentümerversband Kanton Luzern	Verband	Die Zielsetzung bezieht sich auf Siedlungen und beschränkt sich somit nicht auf Städte. Dabei soll eine hohe Wohn- und Aufenthaltsqualität in den Siedlungen nach der Konzeptidee der "Stadt der kurzen Wege" erreicht werden.	wird nicht berücksichtigt
169276	21 Landschaft - Ziele	Das Klimaschutzziel "netto null 2050" ist erreicht und die Siedlungen sind an den Klimawandel angepasst	Die Klimaziele und die Nachhaltigkeit gehen auf Kosten der Eigentümer, der Wirtschaft und der Konsumenten. Der Klimaschutz soll nicht über die Eigenverantwortung und die Wirtschaftsfreiheit gestellt werden.	SVP Kanton Luzern	Partei	Das Klimaschutzziel "netto null 2050" ist ein Teil der kantonalen Strategie zu Klima und Energie und hat einen politischen Prozess durchlaufen. Die Zielsetzung berücksichtigt den Klimaschutz als Daueraufgabe, indem die Siedlungen an den Wandel des Klimas angepasst sein sollen.	wird nicht berücksichtigt
170751	21 Landschaft - Ziele	Innenentwicklung vor Einzonungen absolut verbindlich machen	Die bestehenden Formulierungen lassen Interpretationsspielraum offen. Einzonungen dürfen erst erfolgen, wenn Innenentwicklungspotenziale vollständig und qualitativ ausgeschöpft sind.	SP Kanton Luzern	Partei	Die Thematik der Einzonung wird insb. im Kapitel 22 abgehandelt. Da wird mit geeigneten Koordinationsaufgaben sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung prioritär nach innen zu erfolgen hat.	wird nicht berücksichtigt
173007	21 Landschaft - Ziele	Abstimmung Ziele mit Koordinationsaufgaben	Netto Null 2050" ist in den Zielen richtigweise vorhanden, findet sich in den Stossrichtungen und Koordinationsaufgaben nicht mehr wieder. Hier sind entsprechende Vorgaben, wie erhöhte Energieanforderungen in der Sondernutzungsplanung, festzulegen.	Neue Energie Luzern	Verband	Der kantonale Richtplan behandelt das Thema über die verschiedenen Kapiteln verteilt. Eine weitere Konkretisierung wie z. B. die Festlegung erhöhter Energieanforderungen in der Sondernutzungsplanung wäre nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt

167367	21 Landschaft - Ziele	Die GLP Kanton Luzern beantragt folgende Ergänzung des Ziels von Kapitel 21 betreffend Siedlungsentwicklung nach innen sowie die singelmässige Ergänzung in den Koordinationsaufgaben: Für alle Bevölkerungsgruppen besteht ein ausreichendes und geeignetes Wohnraumangebot bei gleichzeitig reduziertem Wohnflächenverbrauch pro Kopf .	Diese Formulierung verknüpft das soziale Ziel (ausreichendes Angebot) direkt mit dem ökologischen und raumplanerischen Ziel (Flächeneffizienz). Die Ergänzung berücksichtigt gesellschaftliche Entwicklungen, wie kleinere Haushalte oder die Zunahme des Wohnens im Alter ausserhalb von Pflegeinstitutionen. Durch die Förderung von kompakten (und flexiblen) Wohnformen kann der Bedarf ressourcenschonend optimal gedeckt werden.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Die Gesetzgebung auf Stufe Bund fordert, dass das Grundbedürfnis des Wohnens gesamtschweizerisch sicherzustellen ist. Der Richtplan kann ein ausreichendes und geeignetes Wohnraumangebot für alle Bevölkerungsgruppen als Ziel unterstützen, eine verbindliche Vorgabe zur Reduktion des Wohnflächenverbrauchs pro Kopf ist jedoch auf Richtplanstufe weder sachgerecht noch vollzugstauglich.	wird nicht berücksichtigt
172800	21 Landschaft - Ziele	Erstes Ziel, zweiter Satz ergänzen mit: "... die räumlichen Bedürfnisse des Gewerbes und der Dienstleistungen sind erfüllt."	Auch Dienstleistungen haben spezifische und sich wandelnde räumliche Anforderungen, die in der Raumplanung zu berücksichtigen sind.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies ist mit "Gewerbe" mitgemeint - Gewerbe wird hier umfassend verstanden.	wird nicht berücksichtigt
172800	21 Landschaft - Ziele	Erstes Ziel, zweiter Satz ergänzen mit: "... die räumlichen Bedürfnisse des Gewerbes und der Dienstleistungen sind erfüllt."	Auch Dienstleistungen haben spezifische und sich wandelnde räumliche Anforderungen, die in der Raumplanung zu berücksichtigen sind.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies ist mit "Gewerbe" mitgemeint - Gewerbe wird hier umfassend verstanden.	wird nicht berücksichtigt
172800	21 Landschaft - Ziele	Erstes Ziel, zweiter Satz ergänzen mit: "... die räumlichen Bedürfnisse des Gewerbes und der Dienstleistungen sind erfüllt."	Auch Dienstleistungen haben spezifische und sich wandelnde räumliche Anforderungen, die in der Raumplanung zu berücksichtigen sind.	BirdLife Luzern	Verband	Dies ist mit "Gewerbe" mitgemeint - Gewerbe wird hier umfassend verstanden.	wird nicht berücksichtigt
168688	21 Landschaft - Ziele	Satz ergänzen: «Für alle Bevölkerungsgruppen besteht ein ausreichendes, bezahlbares und geeignetes Wohnraumangebot.»	Die Herausforderung, insbesondere in Zentrumslagen, liegt oft nicht alleine in der Bereitstellung von genügend Wohnraumangebot, sondern in der Bereitstellung eines bezahlbaren Angebots. Der Kanton hat in dem Bereich so wahrnehmen, indem er den gemeinnützigen Wohnungsbau mit einer aktiven Bodenpolitik und/oder finanziellen Zuwendungen unterstützt.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Dies wird ergänzt.	wird berücksichtigt
168375	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Grossdietwil	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Hasle	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Luthern	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Wolhusen	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Stadt Willisau	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Gemeinde Büron	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Gemeinde Wertheimstein	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fördern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Gemeinde Escholzmatt-Marbach	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt

167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fordern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verumöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Gemeinde Ufhusen	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fordern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verumöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
167588	21 Landschaft - Ziele	Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fordern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.	Bei den Wohn-/Mischzonen und den innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verumöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwendige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Die Gemeinden haben die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung für Bauzonen Mindestdichten festzulegen. Mit dem Planungsinstrument des kantonalen Richtplans können keine neuen Planungsinstrumente ermöglicht werden. Jedoch werden mit den neuen Koordinationsaufgaben zusätzliche Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen (z.B. mit den Zentrumsgebieten).	wird nicht berücksichtigt
165585	21 Landschaft - Stossrichtungen	“Optimieren der prozessualen und raumplanerischen Rahmenbedingungen“ klarer umschreiben.	Es könnte klarer umschrieben werden, was genau mit der Optimierung von prozessualen und raumplanerischen Rahmenbedingungen gemeint ist. Sind damit auch Erleichterungen/Vereinfachungen im (Bau-)Bewilligungsverfahren gemeint? Werden durchgängig digitale Prozesse angestrebt?	Stadt Luzern	Gemeinde	In den Erläuterungen wird beschrieben, was darunter zu verstehen ist. Weitere Festlegung im Richtplan ist nicht zweckmässig.	wird nicht berücksichtigt
170747	21 Landschaft - Stossrichtungen	Mindest-Freiraum- und Grünflächenanteile in Innenentwicklungsgebieten festlegen	Innenentwicklung ohne Qualität führt zu Hitzeeiseln und schlechter Lebensqualität. Verbindliche Mindeststandards sichern klimaresiliente Siedlungen.	SP Kanton Luzern	Partei	Es wird als nicht stufengerecht erachtet Mindest-Freiraum- und Grünflächenanteile pro Entwicklungsgebiet im kantonalen Richtplan festzulegen. Mit der Koordinationsaufgabe 214 wird dieses Anliegen jedoch für das ganze Siedlungsgebiet festgelegt.	wird nicht berücksichtigt
168376	21 Landschaft - Stossrichtungen	Das Gewerbe soll sich nicht nur entwickeln können, es soll in einem verträglichen Mass auch ermöglicht werden, dass neues Gewerbe angesiedelt werden kann.	Die bis heute gelebte Art, dass in den kleineren Gemeinden nur Ortsansässiges Gewerbe Anspruch auf Gewerbeland hat ist zu starr. Gerade entlang der Kantonsgrenze zum Kanton Bern besteht ein Potenzial und die Nachfrage zur Ansiedlung von kleinen und mittleren Betrieben. Dieses Potenzial soll ausgeschöpft werden können.	Grossdietwil	Gemeinde	Der vorliegende kantonale Richtplan schliesst eine Ansiedelung von Gewerbebetrieben nicht aus.	wird zur Kenntnis genommen
172968	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die öffentliche Hand ist zu verpflichten, in Verdichtungsgebieten mit einer ganzellienübergreifenden Planung des öffentlichen und privaten Frei- und Aussenraums eine aktive Führungsrolle zu übernehmen.	Sollten die dem Richtplan zugrunde gelegten Wachstums Szenarien in erster Priorität durch die Innenentwicklung realisiert werden, werden die öffentlichen und privaten Frei- und Aussenräume vor allem in Verdichtungsgebieten massiv unter Druck kommen. Während die Baugesetzgebung für Hochbauten aller Art zum Teil detaillierte prozedurale und inhaltliche Planungsvorgaben macht, wird der Aussenraum in der Praxis noch immer stark vernachlässigt. Zum Erhalt und zur Stärkung der urbanen Siedlungsqualität wird die öffentliche Hand eine aktivere Führungsrolle im Bereich der parzellenübergreifenden Aussenraumplanung übernehmen müssen. Bei den angestrebten grossen Verdichtungsraten ist vor allem in den städtisch geprägten Gemeinden dem Schutz und der Aufwertung der siedlungsnahen Grün-, Aufenthalts- und Erholungsflächen (inkl. Wälder, Gewässerzonen, Seeufer) die gleich grosse Aufmerksamkeit zu geben wie der Gestaltung der gebauten Umwelt.	Pro Halbinsel Horw	Verein	Es wird als nicht stufengerecht betrachtet, diese Inhalte im kantonalen Richtplan festzulegen. Mit der Koordinationsaufgabe 214 wird dieses Thema sinngemäss bereits behandelt.	wird nicht berücksichtigt
172802	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die dritte Stossrichtung ist umfassender und präziser formulieren: “Die Weiterentwicklung der Siedlungen wird konsequent an den Herausforderungen des Klimawandels ausgerichtet, insbesondere durch Massnahmen zur Hitzeanpassung, zur Reduktion klimabedingter Risiken sowie zur Stärkung von Klimaresilienz und Aufenthaltsqualität.”	Angeichts der Bedeutung der Klimaerhitzung ist hier eine Präzisierung angebracht, so wie dies bei der vorangehenden Stossrichtung auch gehandhabt wird.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Klimaschutz- und -anpassung wird als Querschnittsthema über alle Kapitel insb. im Kapitel 11 “Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz- und -anpassung berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt
172802	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die dritte Stossrichtung ist umfassender und präziser formulieren: “Die Weiterentwicklung der Siedlungen wird konsequent an den Herausforderungen des Klimawandels ausgerichtet, insbesondere durch Massnahmen zur Hitzeanpassung, zur Reduktion klimabedingter Risiken sowie zur Stärkung von Klimaresilienz und Aufenthaltsqualität.”	Angeichts der Bedeutung der Klimaerhitzung ist hier eine Präzisierung angebracht, so wie dies bei der vorangehenden Stossrichtung auch gehandhabt wird.	Pro Natura Luzern	Verein	Klimaschutz- und -anpassung wird als Querschnittsthema über alle Kapitel insb. im Kapitel 11 “Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz- und -anpassung berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt
172802	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die dritte Stossrichtung ist umfassender und präziser formulieren: “Die Weiterentwicklung der Siedlungen wird konsequent an den Herausforderungen des Klimawandels ausgerichtet, insbesondere durch Massnahmen zur Hitzeanpassung, zur Reduktion klimabedingter Risiken sowie zur Stärkung von Klimaresilienz und Aufenthaltsqualität.”	Angeichts der Bedeutung der Klimaerhitzung ist hier eine Präzisierung angebracht, so wie dies bei der vorangehenden Stossrichtung auch gehandhabt wird.	BirdLife Luzern	Verband	Klimaschutz- und -anpassung wird als Querschnittsthema über alle Kapitel insb. im Kapitel 11 “Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz- und -anpassung berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt
167375	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die GLP Kanton Luzern beantragt folgende Ergänzung der Stossrichtung von Kapitel 21 betreffend Siedlungsentwicklung nach innen sowie die sinngemässe Ergänzung in den Koordinationsaufgaben: Damit ausreichend Wohnraum geschaffen wird und das Gewerbe sich entwickeln kann, optimieren Kanton und Gemeinden die prozessualen, die architektonischen und die raumplanerischen Rahmenbedingungen.	Die Steuerung der Wohnungsgrössen und die Förderung flächeneffizienter Grundrisse ist notwendig, um dem Ziel des reduzierten Wohnflächenverbrauchs pro Kopf gerecht zu werden (siehe vorherigen Antrag). Dies ist ein zentraler Pfeiler für die nachhaltige Innenentwicklung und einen haushälterischen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Bodenressourcen.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Die Thematik wird als nicht zweckmässig auf Stufe Richtplan betrachtet. Es gibt beim BUWD bereits unabhängig vom Richtplan laufende Arbeiten zur umfassenden und fundamentalen Überprüfung von Raumplanungsprozessen.	wird nicht berücksichtigt
167398	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die GLP Kanton Luzern beantragt folgende Ergänzung der Stossrichtung von Kapitel 21 betreffend Siedlungsentwicklung nach innen sowie die sinngemässe Ergänzung in den Koordinationsaufgaben: Der Flächenbedarf für Siedlungen wird in erster Priorität durch die Innenentwicklung gedeckt. Der Bedarf an Frei- und Aussenräumen ist zu decken. Es sind ausreichend nahegelegene, gut zugängliche Frei- und Aussenräume in hoher Qualität zu schaffen. An zentralen, mit dem öV gut erschlossenen Lagen sind hohe Nutzungsdichten zu erreichen.	Die Ergänzung des Ziels um die Kriterien “nahegelegen” und “gut zugänglich” ist aus Sicht der nachhaltigen Raumentwicklung und der Lebensqualität in dicht besiedelten Gebieten von entscheidender Bedeutung: • Förderung der Alltagsmobilität: Die Nähe und einfache Zugänglichkeit (z.B. barrierefrei, ohne Überquerung stark befahrener Strassen) gewährleisten, dass die Freiräume leicht zu Fuss oder mit dem Velo erreicht werden können. Dies fördert die Bewegung im Alltag und reduziert die Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr (MIV) für die Erholung. • Gerechte Verteilung: Bei der Verdichtung ist es entscheidend, dass der Mehrwert der hohen Aufenthaltsqualität allen Bewohnenden gleichermassen zugutekommt, insbesondere jenen, die in unmittelbarer Nähe von hohen Nutzungsdichten leben. Nahegelegene Freiräume sind ein wichtiger Faktor für die soziale Gerechtigkeit und eine hohe Lebensqualität in dichten Quartieren. • Wirkung als Hitzeschutz: Die kurze Distanz zu kühlen, grünen Oasen ist besonders in Hitzeperioden wichtig, da sie als Hitzerrückzugsorte dienen. Eine gute Zugänglichkeit erhöht die Akzeptanz und Nutzung dieser wichtigen Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Die Ergänzungen sind in der Koordinationsaufgabe 214 inhaltlich bereits abgedeckt. Um Redundanzen zu vermeiden wird auf eine Ergänzung verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
169280	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die Innenverdichtung darf nicht zu einer Zwangsverdichtung führen. Die Lebensqualität darf nicht beeinträchtigt und Dorfbilder nicht zerstört werden.	Eine Innenentwicklung ist grundlegend sinnvoll, nicht aber um jeden Preis. Verdichtetes Bauen führt zwangsläufig zu weniger Lebensqualität. Die Selbstbestimmung der Gemeinden, welche ihre Bevölkerung am besten kennt und die Privatinitiative müssen gewahrt bleiben.	SVP Kanton Luzern	Partei	Mit den Koordinationsaufgaben des kantonalen Richtplans wird eine Siedlungsentwicklung nach innen angestrebt. Dabei wird an zentralen und mit dem öV gut erschlossenen Lagen sichergestellt, dass eine ortsbaulich verträgliche dem Standort angemessene Dichte festgelegt wird.	wird nicht berücksichtigt
168654	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen enthalten lediglich das Schaffen von neuem Wohnraum. Der Erhalt von bestehendem preisgünstigen Wohnraum, und somit auch die Schonung der Ressourcen (graue Energie), ist zu ergänzen.	Für das Erreichen des Ziels von genügend bezahlbarem bzw. preisgünstigem Wohnraum genügt es nicht, lediglich neuen Wohnraum zu schaffen. Es soll attraktiv bleiben, auch preisgünstigen, bestehenden Wohnraum in einer guten Qualität zur Verfügung zu stellen.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Es steht nicht explizit, dass es nur um neuen Wohnraum geht.	wird nicht berücksichtigt
171370	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen enthalten lediglich das Schaffen von neuem Wohnraum. Der Erhalt von bestehendem preisgünstigen Wohnraum ist zu ergänzen.	Für das Erreichen des Ziels von genügend Wohnraum, insbesondere genügend bezahlbarem bzw. preisgünstigem Wohnraum, genügt es nicht, lediglich neuen Wohnraum zu schaffen. Der bestehende preisgünstige Wohnraum muss als solcher erhalten werden.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Es steht nicht explizit, dass es nur um neuen Wohnraum geht.	wird nicht berücksichtigt
165016	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen enthalten lediglich das Schaffen von neuem Wohnraum. Der Erhalt von bestehendem preisgünstigen Wohnraum ist zu ergänzen.	Für das Erreichen des Ziels von genügend Wohnraum, insbesondere genügend bezahlbarem bzw. preisgünstigem Wohnraum, genügt es nicht, lediglich neuen Wohnraum zu schaffen. Der bestehende preisgünstige Wohnraum muss als solcher erhalten werden.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Es steht nicht explizit, dass es nur um neuen Wohnraum geht.	wird nicht berücksichtigt
165016	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen enthalten lediglich das Schaffen von neuem Wohnraum. Der Erhalt von bestehendem preisgünstigen Wohnraum ist zu ergänzen.	Für das Erreichen des Ziels von genügend Wohnraum, insbesondere genügend bezahlbarem bzw. preisgünstigem Wohnraum, genügt es nicht, lediglich neuen Wohnraum zu schaffen. Der bestehende preisgünstige Wohnraum muss als solcher erhalten werden.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Es steht nicht explizit, dass es nur um neuen Wohnraum geht.	wird nicht berücksichtigt
165016	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen enthalten lediglich das Schaffen von neuem Wohnraum. Der Erhalt von bestehendem preisgünstigen Wohnraum ist zu ergänzen.	Für das Erreichen des Ziels von genügend Wohnraum, insbesondere genügend bezahlbarem bzw. preisgünstigem Wohnraum, genügt es nicht, lediglich neuen Wohnraum zu schaffen. Der bestehende preisgünstige Wohnraum muss als solcher erhalten werden.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Es steht nicht explizit, dass es nur um neuen Wohnraum geht.	wird nicht berücksichtigt
165016	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen enthalten lediglich das Schaffen von neuem Wohnraum. Der Erhalt von bestehendem preisgünstigen Wohnraum ist zu ergänzen.	Für das Erreichen des Ziels von genügend Wohnraum, insbesondere genügend bezahlbarem bzw. preisgünstigem Wohnraum, genügt es nicht, lediglich neuen Wohnraum zu schaffen. Der bestehende preisgünstige Wohnraum muss als solcher erhalten werden.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Es steht nicht explizit, dass es nur um neuen Wohnraum geht.	wird nicht berücksichtigt
165016	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen enthalten lediglich das Schaffen von neuem Wohnraum. Der Erhalt von bestehendem preisgünstigen Wohnraum ist zu ergänzen.	Für das Erreichen des Ziels von genügend Wohnraum, insbesondere genügend bezahlbarem bzw. preisgünstigem Wohnraum, genügt es nicht, lediglich neuen Wohnraum zu schaffen. Der bestehende preisgünstige Wohnraum muss als solcher erhalten werden.	Stadt Kriens	Gemeinde	Es steht nicht explizit, dass es nur um neuen Wohnraum geht.	wird nicht berücksichtigt
165016	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen enthalten lediglich das Schaffen von neuem Wohnraum. Der Erhalt von bestehendem preisgünstigen Wohnraum ist zu ergänzen.	Für das Erreichen des Ziels von genügend Wohnraum, insbesondere genügend bezahlbarem bzw. preisgünstigem Wohnraum, genügt es nicht, lediglich neuen Wohnraum zu schaffen. Der bestehende preisgünstige Wohnraum muss als solcher erhalten werden.	Gemeinde Root	Gemeinde	Es steht nicht explizit, dass es nur um neuen Wohnraum geht.	wird nicht berücksichtigt
165016	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen enthalten lediglich das Schaffen von neuem Wohnraum. Der Erhalt von bestehendem preisgünstigen Wohnraum ist zu ergänzen.	Für das Erreichen des Ziels von genügend Wohnraum, insbesondere genügend bezahlbarem bzw. preisgünstigem Wohnraum, genügt es nicht, lediglich neuen Wohnraum zu schaffen. Der bestehende preisgünstige Wohnraum muss als solcher erhalten werden.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Es steht nicht explizit, dass es nur um neuen Wohnraum geht.	wird nicht berücksichtigt
165016	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen enthalten lediglich das Schaffen von neuem Wohnraum. Der Erhalt von bestehendem preisgünstigen Wohnraum ist zu ergänzen.	Für das Erreichen des Ziels von genügend Wohnraum, insbesondere genügend bezahlbarem bzw. preisgünstigem Wohnraum, genügt es nicht, lediglich neuen Wohnraum zu schaffen. Der bestehende preisgünstige Wohnraum muss als solcher erhalten werden.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Es steht nicht explizit, dass es nur um neuen Wohnraum geht.	wird nicht berücksichtigt
165016	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen enthalten lediglich das Schaffen von neuem Wohnraum. Der Erhalt von bestehendem preisgünstigen Wohnraum ist zu ergänzen.	Für das Erreichen des Ziels von genügend Wohnraum, insbesondere genügend bezahlbarem bzw. preisgünstigem Wohnraum, genügt es nicht, lediglich neuen Wohnraum zu schaffen. Der bestehende preisgünstige Wohnraum muss als solcher erhalten werden.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Es steht nicht explizit, dass es nur um neuen Wohnraum geht.	wird nicht berücksichtigt
165016	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen enthalten lediglich das Schaffen von neuem Wohnraum. Der Erhalt von bestehendem preisgünstigen Wohnraum ist zu ergänzen.	Für das Erreichen des Ziels von genügend Wohnraum, insbesondere genügend bezahlbarem bzw. preisgünstigem Wohnraum, genügt es nicht, lediglich neuen Wohnraum zu schaffen. Der bestehende preisgünstige Wohnraum muss als solcher erhalten werden.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Es steht nicht explizit, dass es nur um neuen Wohnraum geht.	wird nicht berücksichtigt
169136	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen sind zu ergänzen, dass siedlungsökologische Massnahmen neben der ökologischen Wirkung auch der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Bevölkerung dienen. Begrünung, Entseelung und hochwertige Freiräume sollen gezielt dazu beitragen, Hitzeeiseln zu reduzieren, die Luftqualität zu verbessern und attraktive Aufenthaltsräume zu schaffen.	Siedlungsökologische Massnahmen entfalten ihre volle Wirkung erst dann, wenn sie ökologische Ziele mit dem Nutzen für die Bevölkerung verbinden. Begrünung, schattige und gut gestaltete Freiräume verbessern das Mikroklima, senken die Hitzebelastung, fördern die Erholung und steigern die Lebensqualität im Alltag. Der Richtplan sollte diese soziale und gesundheitliche Dimension ausdrücklich erwähnen, um die Bedeutung solcher Massnahmen klar zu machen.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Klimaadaption ist in verschiedenen Bereichen bereits abgedeckt. Ziele und Stossrichtungen wurden bewusst kurz gehalten um Redundanz zu vermeiden. Gesundheit ist im Kapitel 211 bereits sinngemäss mitgemeint.	wird nicht berücksichtigt
169132	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen sind zu ergänzen, dass Verdichtung prioritär in Gebieten erfolgt, die durch leistungsfähige öV-, Fuss- und Veloverbindungen erschlossen sind.	Verdichtung führt ohne begleitende Mobilitätsstrategie zu zusätzlichem Verkehr. Damit die Ziele der Innenentwicklung erreicht werden können und das Verkehrswachstum nicht primär durch den MIV abgewickelt wird, ist eine räumliche Konzentration auf gut erschlossene Gebiete notwendig. Dies stärkt die Nachhaltigkeit und verbessert die Lebensqualität in verdichteten Räumen.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Die Verdichtung hat gemäss Koordinationsaufgabe bereits an zentralen und mit dem öV gut erschlossenen Lagen zu erfolgen.	wird nicht berücksichtigt
169241	21 Landschaft - Stossrichtungen	Eine konkretere Formulierung möglicher Massnahmen wäre wünschenswert.	Die Ziele und Stossrichtungen werden begrüsst. Es fehlt allerdings eine Idee davon, wie die Ziele konkret umgesetzt werden können. Dies ist zu ergänzen, damit der Richtplan seine Wirkung entfalten kann.	FSU Zentralschweiz	Verband	Ziele und Stossrichtungen geben den Rahmen vor. Die einzelnen Koordinationsaufgaben konkretisieren diese auf der Stufe des Richtplans. Umsetzung erfolgt in konkreten Projekten.	wird zur Kenntnis genommen
170591	21 Landschaft - Stossrichtungen	Neue Stossrichtung: «Die Gemeinden erhalten raumplanerische Instrumente, um bei hohem Wachstum und starker Innenverdichtung die Siedlungsqualitäten sicherzustellen und zu erhalten. Dazu gehört insbesondere die Förderung von preisgünstigem Wohnraum, die Möglichkeit zur Etablierung von Arealentwicklungen, die Förderung von Bauen im Bestand sowie die Sicherstellung von Grün- und Freiräumen.»	Der Kanton Luzern ist gemäss Prognosen der Kanton mit dem schweizweit höchsten Wachstum. Dieses konzentriert sich schwerpunktmässig auf einige Gemeinden mit guter Erschliessung und zentraler Lage. Damit die Bevölkerung das Wachstum in diesen Gemeinden mitträgt, ist es zwingend, dass Wachstum und Innenverdichtung mit einer hohen Siedlungsqualität einhergeht. Im vorliegenden Richtplanentwurf fehlen Instrumente für die Gemeinden, um diese Siedlungsqualität sicherzustellen.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Die Gemeinden besitzen die Möglichkeiten mit planerischen Instrumenten, die Förderung von preisgünstigem Wohnraum mit beispielsweise einer aktiven Bodenpolitik und die Siedlungsqualität mit qualifizierten Verfahren oder Bebauungsplänen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
168689	21 Landschaft - Stossrichtungen	Satz anpassen: «Damit ausreichend bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird und das Gewerbe sich entwickeln kann.»	siehe oben	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Preisgünstiger Wohnraum wird mit einer entsprechenden Koordinationsaufgabe (Nr. 225) gefördert.	wird nicht berücksichtigt
168690	21 Landschaft - Stossrichtungen	Satz anpassen: «Die Weiterentwicklung der Siedlungen wird konsequent auf die Anpassung an den Klimawandel und auf eine Reduktion der Treibhausgasemissionen ausgerichtet.»	Die Siedlungsentwicklung kann entscheidend zur Erreichung der Klimaziele, insbesondere im Bereich der Mobilität, beitragen. Eine konsequente Siedlungsentwicklung nach innen, entlang der gut mit öV erschlossenen Lagen, hilft bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Durch verschiedene Zielsetzungen verfolgt der kantonale Richtplan prioritär eine Siedlungsentwicklung nach innen (z. B. wird eine Verdichtung an zentralen gut mit dem öV erschlossenen Lagen gefördert).	wird nicht berücksichtigt
164948	21 Landschaft - Stossrichtungen	Textergänzung: Die Weiterentwicklung der Siedlungen wird konsequent auf die Anpassung an den Klimawandel und die Biodiversitätsförderung ausgerichtet.	Es bestehen vielfältige Synergien zwischen Klimaanpassungs- und Biodiversitätsfördermassnahmen im Siedlungsraum. Beide Anliegen sind zudem gleich zu gewichten.	Stadt Luzern	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung	wird berücksichtigt
168565	21 Landschaft - Stossrichtungen	Zur Stossrichtung “Optimierung der prozessualen und raumplanerischen Rahmenbedingungen“ fehlt eine Koordinationsaufgabe. Es ist eine Koordinationsaufgabe neu zu erfassen, mit der Aufgabe, dass unter der Federführung des Kantons die Prozesse bei der Raumplanung und den Baubewilligungen verschlankt und beschleunigt werden.	Die Stossrichtung ist richtig und wichtig, für die Realisierung von Wohnraum wie auch für die Weiterentwicklung der Wirtschaft. Dafür braucht es aber eine konkrete Aufgabe, die Zuweisung der Verantwortung, sowie die Festsetzung eines Zeitraums.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die Thematik wird als nicht zweckmässig auf Stufe Richtplan betrachtet. Es gibt beim BUWD bereits unabhängig vom Richtplan laufende Arbeiten zur Optimierung und Beschleunigung von Raumplanungsprozessen.	wird zur Kenntnis genommen

173008	21: Landschaft - Stossrichtungen	Zusätzliche Stossrichtungen	Wir erachten die Reduktion der grauen Energie und Treibhausgasemissionen als wichtiges Element der Siedlungsentwicklung. Die Förderung des treibhausgasreduzierten Bauens, z.B. mit Holz und der Erhalt von Baustoffsubstanz, ist deshalb in Kapitel 21 verstärkt zu verankern.	Neue Energie Luzern	Verband	Eine zusätzliche Stossrichtung ist aus Sicht Kanton nicht erforderlich, da diese Thematik im weitesten Sinn bereits über die Klimathemen in verschiedenen Kapiteln mitbehandelt wird.	wird nicht berücksichtigt
172805	211: Räumliches Entwicklungskonzept	Ergänzung «Biodiversität»: «Die Gemeinden erarbeiten Entwicklungskonzepte mit qualitativen und quantitativen Aussagen zur räumlichen Gemeindeentwicklung, namentlich zu den Aspekten Siedlung, Wohnraum, Arbeiten, Landschaft und Freiraum, Biodiversität , Mobilität, Gesellschaft und Prozesse sowie Infrastruktur, natürliche Ressourcen und Klima...»	Die Biodiversität in der Siedlung soll nicht nur auf dem Land, sondern auch in der Stadt gefördert werden. Es gibt bereits erfolgreiche Projekte dazu, diese sollten ausgebaut werden.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Eine explizite Ergänzung um «Biodiversität» ist nicht erforderlich, da dieser Aspekt in den genannten Bereichen «Landschaft und Freiraum» bereits inkludiert ist.	wird nicht berücksichtigt
172805	211: Räumliches Entwicklungskonzept	Ergänzung «Biodiversität»: «Die Gemeinden erarbeiten Entwicklungskonzepte mit qualitativen und quantitativen Aussagen zur räumlichen Gemeindeentwicklung, namentlich zu den Aspekten Siedlung, Wohnraum, Arbeiten, Landschaft und Freiraum, Biodiversität , Mobilität, Gesellschaft und Prozesse sowie Infrastruktur, natürliche Ressourcen und Klima...»	Die Biodiversität in der Siedlung soll nicht nur auf dem Land, sondern auch in der Stadt gefördert werden. Es gibt bereits erfolgreiche Projekte dazu, diese sollten ausgebaut werden.	Pro Natura Luzern	Verein	Eine explizite Ergänzung um «Biodiversität» ist nicht erforderlich, da dieser Aspekt in den genannten Bereichen «Landschaft und Freiraum» bereits inkludiert ist.	wird nicht berücksichtigt
172805	211: Räumliches Entwicklungskonzept	Ergänzung «Biodiversität»: «Die Gemeinden erarbeiten Entwicklungskonzepte mit qualitativen und quantitativen Aussagen zur räumlichen Gemeindeentwicklung, namentlich zu den Aspekten Siedlung, Wohnraum, Arbeiten, Landschaft und Freiraum, Biodiversität , Mobilität, Gesellschaft und Prozesse sowie Infrastruktur, natürliche Ressourcen und Klima...»	Die Biodiversität in der Siedlung soll nicht nur auf dem Land, sondern auch in der Stadt gefördert werden. Es gibt bereits erfolgreiche Projekte dazu, diese sollten ausgebaut werden.	BirdLife Luzern	Verband	Eine explizite Ergänzung um «Biodiversität» ist nicht erforderlich, da dieser Aspekt in den genannten Bereichen «Landschaft und Freiraum» bereits inkludiert ist.	wird nicht berücksichtigt
173009	211: Räumliches Entwicklungskonzept	Berücksichtigung Energie	Im Räumlichen Entwicklungskonzept soll auch der Aspekt "Energie" namentlich erwähnt werden.	Neue Energie Luzern	Verband	Der Begriff "Energie" wird in der Aufzählung aufgenommen.	wird berücksichtigt
169174	211: Räumliches Entwicklungskonzept	Der Zeitraum ist bis 2035 auszudehnen.	Die Gemeinden haben vor kurzem ihre Nutzungsplanung im Zusammenhang mit der Revision PBG/PBV revidiert oder sind noch damit beschäftigt. Es darf angenommen werden, dass sie nun keinen unmittelbaren Handlungsbedarf sehen, ihre Siedlungsleitbilder durch ein Räumliches Entwicklungskonzept zu ersetzen. Insofern ist der vorgeschlagene Zeitraum bis 2030 sehr optimistisch bis unrealistisch.	FSU Zentralschweiz	Verband	Danke für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
173471	211: Räumliches Entwicklungskonzept	Der Zeitraum ist weiter in der Zukunft anzusetzen, da der Zeitraum aktuell zu kurzfristig ist.	Die Gemeinden haben Entwicklungskonzepte bis 2030 zu erarbeiten. Dabei ist unklar, ob diese Pflicht allen Gemeinden obliegt oder nur diejenigen, die eine Gesamtrevision der Ortsplanung (wie bisher) an-gehen.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Der Zeitraum wird auf 2035 gesetzt.	wird berücksichtigt
172265	211: Räumliches Entwicklungskonzept	Der Zeitraum ist länger anzusetzen	Der Zeitraum ist zu kurzfristig angesetzt. Die Gemeinde Schenkon hat 2019 ein REK erarbeitet und die Ortsplanung entsprechend angepasst. Eine Überarbeitung des REK scheint in den nächsten 5 Jahren nicht zwingend erforderlich zu sein.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Der Zeitraum wird auf 2035 gesetzt.	wird berücksichtigt
166448	211: Räumliches Entwicklungskonzept	Erstellung Räumliches Entwicklungskonzept als möglichen Lösungsansatz aufzeigen und Zeitraum ausweiten.	Im Kanton Luzern bestehen einige Gemeinden, welche die Gesamtrevision der Ortsplanung vor kurze Zeit oder noch gar nicht abgeschlossen haben. Einerseits fehlen die Kapazitäten zur Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes, andererseits kann die Erarbeitung eines solchen zu Widerständen bei den Bürgerinnen und Bürgern führen, wenn bereits kurz nach der Gesamtrevision neue Entwicklungen der Gemeinde aufgezeigt werden, insbesondere, wenn diese nicht dem Siedlungsleitbild entsprechen. Daher sollte diese Aufgabe eher als eine freiwillige Massnahme mit mehr zeitlichem Spielraum aufgenommen werden.	Gemeinde Meggen	Gemeinde	REK wird als zentrales Instrument der Gemeinden erachtet. Das REK soll gestärkt werden. Der Zeitraum wird auf 2035 gesetzt.	wird berücksichtigt
164279	211: Räumliches Entwicklungskonzept	In der kantonalen Arbeitshilfe sind die Mindestanforderungen an das räumliche Entwicklungskonzept pro Gemeindekategorie/Raumtyp festzulegen.	Wir begrüßen die Einführung eines ganzheitlichen räumlichen Konzepts. Die Bedeutung dieses Konzepts variiert jedoch nach der jeweiligen Gemeindekategorie bzw. dem jeweiligen Raumtyp. In Städten und Stützpunktgemeinden ist eine solche Planung für die langfristige strategische Ausrichtung von hoher Relevanz, während in ländlichen Gemeinden die Relevanz tendenziell geringer ausfällt. Demnach sollten die Mindestanforderungen nicht einheitlich für alle Gemeinden bzw. Städte festgelegt werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Erstellung eines solchen Konzepts mit Kosten verbunden ist, was insbesondere für kleine Gemeinden die Budgets stärker belastet.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Die kantonale Arbeitshilfe zu den Mindestanforderungen an das räumliche Entwicklungskonzept wird unabhängig vom Prozess der Revision des kantonalen Richtplans erarbeitet.	wird nicht berücksichtigt
168741	211: Räumliches Entwicklungskonzept	Satz ergänzen: «...namentlich zu den Aspekten Siedlung, Wohnraum, Arbeiten, Landschaft und Freiraum, Biodiversität , Mobilität, Gesellschaft und Prozesse sowie Infrastruktur, natürliche Ressourcen und Klima.»	Im Angesicht des wissenschaftlich belegten Artenchwunds tragen auch die Gemeinden eine Verantwortung, die Biodiversität in ihren kommunalen Planungsgrundlagen einzubeziehen.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Biodiversität ist in Landschaft und Freiraum inkludiert. Zudem erstellt der Kanton eine Arbeitshilfe für die Erstellung der REK. Darin wird die Thematik aufgegriffen.	wird nicht berücksichtigt
166309	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Der Nutzungsmass ist nicht nur in der Regelbauweise sondern auch in der Sondernutzungsplanung konsequent zu erhöhen.	Der Kanton Luzern kennt zurzeit bei den Gestaltungsplänen einen Bonus der sich im Vergleich zur Dichte degressiv erhält. D.h. in einer Zweigeschossigen Wohnzone kann der Bonus bis zu +80% betragen (20% Abweichung in der Überbauungsziffer und 60% durch das zusätzliche 3 Geschoss mit dem 20% ÜZ Bonus. In 5 Geschossigen Wohnzonen verringert sich die gemäss §75 Abs. 1 PBG zulässige Abweichung auf 44% (wiederum 20% für die ÜZ und 24% für das zusätzliche 6 Geschoss). Dieses degressive System widerspricht in unserem Verständnis den Grundsätzen und Zielen der Raumplanung.	VCS Luzern	Verband	Anträge zur Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes können im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplans nicht berücksichtigt werden, da es sich um ein separates Verfahren handelt.	wird nicht berücksichtigt
171929	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Der Text ist wie folgt anzupassen. Die Gemeinden definieren die ortsbaulich verträgliche, maximale und minimale Dichte weitestgehend in der Regelbauweise. Zusätzlich können in Sondernutzungsplanungen vernünftig funktionale und gestalterische Aspekte sowie weitere Verdichtungen festgelegt werden. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei dieser Aufgabe und legt Ausnützungsboni für Innenverdichtung im PBG fest.	Sondernutzungsplanungen sind wirksame Instrumente um Entwicklungen zu fördern, sie sollen jedoch nicht in erster Linie funktionale und gestalterische Aspekte berücksichtigen. Der immense Mehraufwand für Bauherrschaften ist angemessenen mit Mehrausnützungen zu kompensieren. Zusätzlich soll der Kanton Ausnützungsboni für wenig komplexe Fälle festlegen um die Innenverdichtung zu fördern. Gerade mit der Wachstumsprognosen des Kantons Luzern ist es entscheidend, dass Reserven im Bestand ausgenutzt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass viele der Reserven nicht ökonomisch ausgenutzt werden können. Um die Innenentwicklung zu fördern sind entsprechende Boni auf kantonomaler Stufe (beim Erreichen gewisser Ziele) festzusetzen. Der Mineriebonus hat gezeigt, wie gut Ausnützungsboni auf Bauherrschaften wirken.	Entwicklung Schweiz	Verband	Eine Streichung von "weitestgehend" hätte zur Folge, dass die weiteren Möglichkeiten zur Festlegung der Dichte abseits der Regelbauweise nicht mehr angewendet werden können. Eine Streichung von "vorrangig" würde das Instrument der Sondernutzungsplanungen beschränken. Das Planungsinstrument soll auch weitere Aspekte festlegen können. Der Planungsprozess zur Revision des Planungs- und Baugesetz ist unabhängig zum Planungsprozess des kantonal Richtplans zu betrachten.	wird nicht berücksichtigt
169175	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Der Titel der Koordinationsaufgabe ist zu ändern in "Nutzungsmass der Regelbauzone überprüfen"	Der Titel suggeriert eine pauschale Erhöhung der Nutzungsmasse nach dem "Gliesskannenprinzip". Dies kann nicht im Sinne der Gemeinden und des Kantons sein. Es darf davon ausgegangen werden, dass sich die Gemeinden dieser Aufgabe bei den Ortsplanungsrevisionen im Zusammenhang mit der Anpassung an das revidierte PBG/PBV gestellt haben. Eine generelle Überprüfung ist eher nicht angebracht. Stattdessen sind punktuelle Veränderungen aber durchaus prüfenswert, um der Zielsetzung einer Siedlungsentwicklung nach innen noch besser nachzukommen. In jedem Fall ist eine fundierte Analyse und klare Zielsetzung vorzusehen.	FSU Zentralschweiz	Verband	Der Titel der Koordinationsaufgabe ist bewusst ambitioniert formuliert. Die Erhöhung der Dichte ist ortsbaulich verträglich festzulegen.	wird nicht berücksichtigt
173473	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Der Titel ist anzupassen.	Der Titel ist unpassend und heikel. Er suggeriert eine Erhöhung der Nutzungsmasse nach „Gliesskan-nenprinzip“, was nicht im Sinne der ausformulierten Koordinationsaufgabe („ortsbaulich verträglich“) ist und auch nicht im Sinne der Gemeinden und des Kantons sein kann.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Der Titel der Koordinationsaufgabe ist bewusst ambitioniert formuliert. Die Erhöhung der Dichte ist ortsbaulich verträglich festzulegen.	wird nicht berücksichtigt
172267	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Der Titel ist anzupassen.	Der Titel ist unpassend und heikel. Er suggeriert eine Erhöhung der Nutzungsmasse nach „Gliesskannenprinzip“, was nicht im Sinne der Gemeinde Schenkon und des Kantons sein kann. Eine differenzierte Betrachtung der örtlichen Siedlungsstrukturen ist von grosser Bedeutung.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Der Titel der Koordinationsaufgabe ist bewusst ambitioniert formuliert. Die Erhöhung der Dichte ist ortsbaulich verträglich festzulegen.	wird nicht berücksichtigt
164397	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Die Mitte unterstützt die qualitative Verdichtung der Baugebiete ausdrücklich.	Zur Schonung von unüberbauten Flächen und Fruchtfolgeflächen soll primär verdichtet werden.	Die Mitte Kanton Luzern	Partei	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
171372	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Es sind praktikable Instrumente zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglichen, das quantitative bauliche Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen zu lenken.	Mit der Erhöhung der Nutzungsdichte und der Überführung von Gewerbebezonen in Mischzone entstehen in stark wachsenden Gemeinden grosse Potenziale für die Verdichtung nach Innen. Das daraus resultierende Wachstum kann von den stark wachsenden Gemeinden nur dann aufgefangen werden, wenn das Entstehen von zusätzlichem Wohnraum gelenkt werden kann. Zudem müssen die Gemeinden die nötigen Ressourcen haben, um qualitative Ansprüche an Überbauungen einzufordern, was die Voraussetzung ist für die politische Akzeptanz der Innenverdichtung. Damit die Gemeinden das quantitative Wachstum in der Innenverdichtung besser lenken können und damit die politische Akzeptanz auch zukünftig gewahrt werden kann, sollen den Gemeinden neue Instrumente zur Verfügung gestellt werden.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Es ist nicht die Aufgabe des kantonalen Richtplans diese Planungsinstrumente zu schaffen.	wird zur Kenntnis genommen
172321	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Es sind praktikable Instrumente zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglichen, das quantitative bauliche Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen zu lenken. Mit der Erhöhung der Nutzungsdichte und der Überführung von Gewerbebezonen in Mischzone entstehen in stark wachsenden Gemeinden grosse Potenziale für die Verdichtung nach Innen.	Das daraus resultierende Wachstum kann von den stark wachsenden Gemeinden nur dann aufgefangen werden, wenn das Entstehen von zusätzlichem Wohnraum gelenkt werden kann. Zudem müssen die Gemeinden die nötigen Ressourcen haben, um qualitative Ansprüche an Überbauungen einzufordern, was die Voraussetzung ist für die politische Akzeptanz der Innenverdichtung. Damit die Gemeinden das quantitative Wachstum in der Innenverdichtung besser lenken können und damit die politische Akzeptanz auch zukünftig gewahrt werden kann, sollen den Gemeinden neue Instrumente zur Verfügung gestellt werden.	Gemeinde Nebikon	Gemeinde	Es ist nicht die Aufgabe des kantonalen Richtplans diese Planungsinstrumente zu schaffen.	wird zur Kenntnis genommen
164073	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Es sind praktikable Instrumente zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglichen, das quantitative bauliche Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen zu lenken.	Mit der Erhöhung der Nutzungsdichte und der Überführung von Gewerbebezonen in Mischzone entstehen in stark wachsenden Gemeinden grosse Potenziale für die Verdichtung nach Innen. Das daraus resultierende Wachstum kann von den stark wachsenden Gemeinden nur dann aufgefangen werden, wenn das Entstehen von zusätzlichem Wohnraum gelenkt werden kann. Zudem müssen die Gemeinden die nötigen Ressourcen haben, um qualitative Ansprüche an Überbauungen einzufordern, was die Voraussetzung ist für die politische Akzeptanz der Innenverdichtung. Damit die Gemeinden das quantitative Wachstum in der Innenverdichtung besser lenken können und damit die politische Akzeptanz auch zukünftig gewahrt werden kann, sollen den Gemeinden neue Instrumente zur Verfügung gestellt werden.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Es ist nicht die Aufgabe des kantonalen Richtplans diese Planungsinstrumente zu schaffen.	wird zur Kenntnis genommen
164073	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Es sind praktikable Instrumente zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglichen, das quantitative bauliche Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen zu lenken.	Mit der Erhöhung der Nutzungsdichte und der Überführung von Gewerbebezonen in Mischzone entstehen in stark wachsenden Gemeinden grosse Potenziale für die Verdichtung nach Innen. Das daraus resultierende Wachstum kann von den stark wachsenden Gemeinden nur dann aufgefangen werden, wenn das Entstehen von zusätzlichem Wohnraum gelenkt werden kann. Zudem müssen die Gemeinden die nötigen Ressourcen haben, um qualitative Ansprüche an Überbauungen einzufordern, was die Voraussetzung ist für die politische Akzeptanz der Innenverdichtung. Damit die Gemeinden das quantitative Wachstum in der Innenverdichtung besser lenken können und damit die politische Akzeptanz auch zukünftig gewahrt werden kann, sollen den Gemeinden neue Instrumente zur Verfügung gestellt werden.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Es ist nicht die Aufgabe des kantonalen Richtplans diese Planungsinstrumente zu schaffen.	wird zur Kenntnis genommen
164073	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Es sind praktikable Instrumente zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglichen, das quantitative bauliche Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen zu lenken.	Mit der Erhöhung der Nutzungsdichte und der Überführung von Gewerbebezonen in Mischzone entstehen in stark wachsenden Gemeinden grosse Potenziale für die Verdichtung nach Innen. Das daraus resultierende Wachstum kann von den stark wachsenden Gemeinden nur dann aufgefangen werden, wenn das Entstehen von zusätzlichem Wohnraum gelenkt werden kann. Zudem müssen die Gemeinden die nötigen Ressourcen haben, um qualitative Ansprüche an Überbauungen einzufordern, was die Voraussetzung ist für die politische Akzeptanz der Innenverdichtung. Damit die Gemeinden das quantitative Wachstum in der Innenverdichtung besser lenken können und damit die politische Akzeptanz auch zukünftig gewahrt werden kann, sollen den Gemeinden neue Instrumente zur Verfügung gestellt werden.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Es ist nicht die Aufgabe des kantonalen Richtplans diese Planungsinstrumente zu schaffen.	wird zur Kenntnis genommen
164073	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Es sind praktikable Instrumente zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglichen, das quantitative bauliche Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen zu lenken.	Mit der Erhöhung der Nutzungsdichte und der Überführung von Gewerbebezonen in Mischzone entstehen in stark wachsenden Gemeinden grosse Potenziale für die Verdichtung nach Innen. Das daraus resultierende Wachstum kann von den stark wachsenden Gemeinden nur dann aufgefangen werden, wenn das Entstehen von zusätzlichem Wohnraum gelenkt werden kann. Zudem müssen die Gemeinden die nötigen Ressourcen haben, um qualitative Ansprüche an Überbauungen einzufordern, was die Voraussetzung ist für die politische Akzeptanz der Innenverdichtung. Damit die Gemeinden das quantitative Wachstum in der Innenverdichtung besser lenken können und damit die politische Akzeptanz auch zukünftig gewahrt werden kann, sollen den Gemeinden neue Instrumente zur Verfügung gestellt werden.	Stadt Kriens	Gemeinde	Es ist nicht die Aufgabe des kantonalen Richtplans diese Planungsinstrumente zu schaffen.	wird zur Kenntnis genommen
164073	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Es sind praktikable Instrumente zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglichen, das quantitative bauliche Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen zu lenken.	Mit der Erhöhung der Nutzungsdichte und der Überführung von Gewerbebezonen in Mischzone entstehen in stark wachsenden Gemeinden grosse Potenziale für die Verdichtung nach Innen. Das daraus resultierende Wachstum kann von den stark wachsenden Gemeinden nur dann aufgefangen werden, wenn das Entstehen von zusätzlichem Wohnraum gelenkt werden kann. Zudem müssen die Gemeinden die nötigen Ressourcen haben, um qualitative Ansprüche an Überbauungen einzufordern, was die Voraussetzung ist für die politische Akzeptanz der Innenverdichtung. Damit die Gemeinden das quantitative Wachstum in der Innenverdichtung besser lenken können und damit die politische Akzeptanz auch zukünftig gewahrt werden kann, sollen den Gemeinden neue Instrumente zur Verfügung gestellt werden.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Es ist nicht die Aufgabe des kantonalen Richtplans diese Planungsinstrumente zu schaffen.	wird zur Kenntnis genommen
164073	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Es sind praktikable Instrumente zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglichen, das quantitative bauliche Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen zu lenken.	Mit der Erhöhung der Nutzungsdichte und der Überführung von Gewerbebezonen in Mischzone entstehen in stark wachsenden Gemeinden grosse Potenziale für die Verdichtung nach Innen. Das daraus resultierende Wachstum kann von den stark wachsenden Gemeinden nur dann aufgefangen werden, wenn das Entstehen von zusätzlichem Wohnraum gelenkt werden kann. Zudem müssen die Gemeinden die nötigen Ressourcen haben, um qualitative Ansprüche an Überbauungen einzufordern, was die Voraussetzung ist für die politische Akzeptanz der Innenverdichtung. Damit die Gemeinden das quantitative Wachstum in der Innenverdichtung besser lenken können und damit die politische Akzeptanz auch zukünftig gewahrt werden kann, sollen den Gemeinden neue Instrumente zur Verfügung gestellt werden.	Gemeinde Root	Gemeinde	Es ist nicht die Aufgabe des kantonalen Richtplans diese Planungsinstrumente zu schaffen.	wird zur Kenntnis genommen

164073	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Es sind praktikable Instrumente zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglichen, das quantitative bauliche Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen zu lenken.	Mit der Erhöhung der Nutzungsdichte und der Überführung von Gewerbebezonen in Mischzone entstehen in stark wachsenden Gemeinden grosse Potenziale für die Verdichtung nach Innen. Das daraus resultierende Wachstum kann von den stark wachsenden Gemeinden nur dann aufgefangen werden, wenn das Entstehen von zusätzlichem Wohnraum gelenkt werden kann. Zudem müssen die Gemeinden die nötigen Ressourcen haben, um qualitative Ansprüche an Überbauungen einzufordern, was die Voraussetzung ist für die politische Akzeptanz der Innenverdichtung. Damit die Gemeinden das quantitative Wachstum in der Innenverdichtung besser lenken können und damit die politische Akzeptanz auch zukünftig gewahrt werden kann, sollen den Gemeinden neue Instrumente zur Verfügung gestellt werden.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Es ist nicht die Aufgabe des kantonalen Richtplans diese Planungsinstrumente zu schaffen.	wird zur Kenntnis genommen
164073	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Es sind praktikable Instrumente zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglichen, das quantitative bauliche Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen zu lenken.	Mit der Erhöhung der Nutzungsdichte und der Überführung von Gewerbebezonen in Mischzone entstehen in stark wachsenden Gemeinden grosse Potenziale für die Verdichtung nach Innen. Das daraus resultierende Wachstum kann von den stark wachsenden Gemeinden nur dann aufgefangen werden, wenn das Entstehen von zusätzlichem Wohnraum gelenkt werden kann. Zudem müssen die Gemeinden die nötigen Ressourcen haben, um qualitative Ansprüche an Überbauungen einzufordern, was die Voraussetzung ist für die politische Akzeptanz der Innenverdichtung. Damit die Gemeinden das quantitative Wachstum in der Innenverdichtung besser lenken können und damit die politische Akzeptanz auch zukünftig gewahrt werden kann, sollen den Gemeinden neue Instrumente zur Verfügung gestellt werden.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Es ist nicht die Aufgabe des kantonalen Richtplans diese Planungsinstrumente zu schaffen.	wird zur Kenntnis genommen
164073	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Es sind praktikable Instrumente zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglichen, das quantitative bauliche Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen zu lenken.	Mit der Erhöhung der Nutzungsdichte und der Überführung von Gewerbebezonen in Mischzone entstehen in stark wachsenden Gemeinden grosse Potenziale für die Verdichtung nach Innen. Das daraus resultierende Wachstum kann von den stark wachsenden Gemeinden nur dann aufgefangen werden, wenn das Entstehen von zusätzlichem Wohnraum gelenkt werden kann. Zudem müssen die Gemeinden die nötigen Ressourcen haben, um qualitative Ansprüche an Überbauungen einzufordern, was die Voraussetzung ist für die politische Akzeptanz der Innenverdichtung. Damit die Gemeinden das quantitative Wachstum in der Innenverdichtung besser lenken können und damit die politische Akzeptanz auch zukünftig gewahrt werden kann, sollen den Gemeinden neue Instrumente zur Verfügung gestellt werden.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Es ist nicht die Aufgabe des kantonalen Richtplans diese Planungsinstrumente zu schaffen.	wird zur Kenntnis genommen
164073	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Es sind praktikable Instrumente zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglichen, das quantitative bauliche Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen zu lenken.	Mit der Erhöhung der Nutzungsdichte und der Überführung von Gewerbebezonen in Mischzone entstehen in stark wachsenden Gemeinden grosse Potenziale für die Verdichtung nach Innen. Das daraus resultierende Wachstum kann von den stark wachsenden Gemeinden nur dann aufgefangen werden, wenn das Entstehen von zusätzlichem Wohnraum gelenkt werden kann. Zudem müssen die Gemeinden die nötigen Ressourcen haben, um qualitative Ansprüche an Überbauungen einzufordern, was die Voraussetzung ist für die politische Akzeptanz der Innenverdichtung. Damit die Gemeinden das quantitative Wachstum in der Innenverdichtung besser lenken können und damit die politische Akzeptanz auch zukünftig gewahrt werden kann, sollen den Gemeinden neue Instrumente zur Verfügung gestellt werden.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Es ist nicht die Aufgabe des kantonalen Richtplans diese Planungsinstrumente zu schaffen.	wird zur Kenntnis genommen
169177	213: Verdichtung in Gebieten mit hoher ÖV-Erschliessungsqualität	Die Koordinationsaufgabe ist zu präzisieren.	Es ist unklar, welche Lagen als zentral und als mit dem ÖV gut erschlossen gelten können. Auch hier wird eine Konkretisierung als hilfreich erachtet. Die Anforderung an eine ÖV-Gütekasse kann dabei je nach Gemeindekategorie (vgl. Koordinationsaufgabe 223) festgelegt werden.	FSU Zentralschweiz	Verband	Es wird als nicht zweckmässig erachtet diese Begrifflichkeiten zu konkretisieren, um den Anordnungsspielraum auf den unteren Ebenen wahren zu können. Grundsätzlich werden die ÖV-Güteklassen des ARE beigezogen.	wird nicht berücksichtigt
168377	213: Verdichtung in Gebieten mit hoher ÖV-Erschliessungsqualität	Die Vorgabe, dass die Verdichtung durch "qualitative Verfahren" entwickelt werden soll ist ersatzlos zu streichen.	Diese Haltung führt dazu, dass viel Potenzial nicht entwickelt wird, da sich Grundigentümer oft weigern ein qualifiziertes Verfahren durchzuführen. Dieses Verfahren führen zu hohen Kosten und den potenziellen Bauherren wird durch diese vorgegebenen Verfahren ein Teil der Entscheidungsfreiheiten genommen.	Grossdietwil	Gemeinde	Qualitative Verfahren sind notwendig, um Verdichtung ortsverträglich zu ermöglichen und eine hohe Siedlungsqualität zu sichern.	wird nicht berücksichtigt
173220	213: Verdichtung in Gebieten mit hoher ÖV-Erschliessungsqualität	Es sei festzustellen, dass das Gebiet um den Bahnhof Wikon/Brittina eine hohe öv -Erschliessung aufweist.	Das Bahnhofquartier Wikon eignet sich gut als Wohngebiet, wovon auch der Richtplanentwurf ausgeht. Die angrenzenden Arbeitsgebiete können innert Fussdistanz mit dem öv-Verkehr bestens erreicht werden, was einen Standortvorteil für wertschöpfende Unternehmen bietet.	IG Bahnhofquartier Wikon	Organisation	Vielen Dank für die Anmerkung.	wird zur Kenntnis genommen
166757	213: Verdichtung in Gebieten mit hoher ÖV-Erschliessungsqualität	Insbesondere der Begriff hohe ÖV-Erschliessung ist zu definieren.	Es wird nicht erläutert, was der Kanton Luzern unter einer hohen ÖV-Erschliessung versteht.	Stadt Sursee	Gemeinde	Es wird bewusst nicht definiert um Anordnungsspielraum haben. Grundsätzlich werden die ÖV-Güteklassen des ARE beigezogen.	wird nicht berücksichtigt
170749	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Öffentliche Zugänglichkeit und soziale Offenheit von Freiräumen verbindlich festlegen	Der Richtplan stellt zwar Anforderungen an die Qualität von Freiräumen, hält jedoch nicht ausdrücklich fest, dass diese öffentlich zugänglich und ohne Konsumpflicht nutzbar sein sollen. Gerade in Verdichtungs-, Umnutzungs- und Zwischennutzungsgebieten besteht die Gefahr exklusiver oder konsumgebundener Freiräume; deshalb ist bei Koordinationsaufgabe 214 die öffentliche Zugänglichkeit und soziale Offenheit explizit als verbindliche Bedingung aufzunehmen.	SP Kanton Luzern	Partei	Vielen Dank für die Rückmeldung. Die vorgeschlagene Ergänzung wird als nicht stufengerecht für den kantonalen Richtplan betrachtet.	Rkm nicht Stufe KRP
164583	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Ergänzen: Siedlungsökologie sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume Die Gemeinden schaffen im Siedlungsgebiet ein vielfältiges, möglichst zusammenhängendes Netz aus ökologisch und stadtklimatisch wertvollen Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von mindestens 15 % der Siedlungsfläche. Der Siedlungsrand ist als gestalteter und ökologischer Übergang vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet auszubilden.	Synergien nutzen zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen.	Stadt Luzern	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
170376	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Auf die Festlegung eines minimalen Umfangs von Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von 15 Prozent ist zu verzichten. Stattdessen soll der Anteil abhängig von der Gemeindefunktion festgelegt werden. Es ist verbindlicher zu formulieren, auf wessen Kosten die Siedlungsänder zu gestalten sind: Liegen die Siedlungsänder in der Landwirtschaftszone oder der Bauzone?	Kleinere Gemeinden im ländlichen Raum sind aufgrund der räumlichen Einbettung im umliegenden Naturraum bereits sehr gut mit Grün-, Frei- und Naherholungsflächen vernetzt. Eine starre Regelung bringt keinen Mehrwert. In bereits bebautem Gebiet ist es oft schwierig, die Gestaltung der Siedlungsänder zu verlangen und durchzusetzen.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
171374	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Auf die Festlegung eines minimalen Umfangs von Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von 15 Prozent ist zu verzichten. Stattdessen soll der Anteil abhängig von der Gemeindefunktion festgelegt werden. Es ist verbindlicher zu formulieren, auf wessen Kosten die Siedlungsänder zu gestalten sind: Liegen die Siedlungsänder in der Landwirtschaftszone oder der Bauzone?	Kleinere Gemeinden im ländlichen Raum sind aufgrund der räumlichen Einbettung im umliegenden Naturraum bereits sehr gut mit Grün-, Frei- und Naherholungsflächen vernetzt. Eine starre Regelung bringt keinen Mehrwert. In bereits bebautem Gebiet ist es oft schwierig, die Gestaltung der Siedlungsänder zu verlangen und durchzusetzen.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
164064	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Auf die Festlegung eines minimalen Umfangs von Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von 15 Prozent ist zu verzichten. Stattdessen soll der Anteil abhängig von der Gemeindefunktion festgelegt werden. Es ist verbindlicher zu formulieren, auf wessen Kosten die Siedlungsänder zu gestalten sind: Liegen die Siedlungsänder in der Landwirtschaftszone oder der Bauzone?	Kleinere Gemeinden im ländlichen Raum sind aufgrund der räumlichen Einbettung im umliegenden Naturraum bereits sehr gut mit Grün-, Frei- und Naherholungsflächen vernetzt. Eine starre Regelung bringt keinen Mehrwert. In bereits bebautem Gebiet ist es oft schwierig, die Gestaltung der Siedlungsänder zu verlangen und durchzusetzen.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
164064	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Auf die Festlegung eines minimalen Umfangs von Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von 15 Prozent ist zu verzichten. Stattdessen soll der Anteil abhängig von der Gemeindefunktion festgelegt werden. Es ist verbindlicher zu formulieren, auf wessen Kosten die Siedlungsänder zu gestalten sind: Liegen die Siedlungsänder in der Landwirtschaftszone oder der Bauzone?	Kleinere Gemeinden im ländlichen Raum sind aufgrund der räumlichen Einbettung im umliegenden Naturraum bereits sehr gut mit Grün-, Frei- und Naherholungsflächen vernetzt. Eine starre Regelung bringt keinen Mehrwert. In bereits bebautem Gebiet ist es oft schwierig, die Gestaltung der Siedlungsänder zu verlangen und durchzusetzen.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
164064	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Auf die Festlegung eines minimalen Umfangs von Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von 15 Prozent ist zu verzichten. Stattdessen soll der Anteil abhängig von der Gemeindefunktion festgelegt werden. Es ist verbindlicher zu formulieren, auf wessen Kosten die Siedlungsänder zu gestalten sind: Liegen die Siedlungsänder in der Landwirtschaftszone oder der Bauzone?	Kleinere Gemeinden im ländlichen Raum sind aufgrund der räumlichen Einbettung im umliegenden Naturraum bereits sehr gut mit Grün-, Frei- und Naherholungsflächen vernetzt. Eine starre Regelung bringt keinen Mehrwert. In bereits bebautem Gebiet ist es oft schwierig, die Gestaltung der Siedlungsänder zu verlangen und durchzusetzen.	Gemeinde Malers	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
164064	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Auf die Festlegung eines minimalen Umfangs von Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von 15 Prozent ist zu verzichten. Stattdessen soll der Anteil abhängig von der Gemeindefunktion festgelegt werden. Es ist verbindlicher zu formulieren, auf wessen Kosten die Siedlungsänder zu gestalten sind: Liegen die Siedlungsänder in der Landwirtschaftszone oder der Bauzone?	Kleinere Gemeinden im ländlichen Raum sind aufgrund der räumlichen Einbettung im umliegenden Naturraum bereits sehr gut mit Grün-, Frei- und Naherholungsflächen vernetzt. Eine starre Regelung bringt keinen Mehrwert. In bereits bebautem Gebiet ist es oft schwierig, die Gestaltung der Siedlungsänder zu verlangen und durchzusetzen.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
164064	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Auf die Festlegung eines minimalen Umfangs von Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von 15 Prozent ist zu verzichten. Stattdessen soll der Anteil abhängig von der Gemeindefunktion festgelegt werden. Es ist verbindlicher zu formulieren, auf wessen Kosten die Siedlungsänder zu gestalten sind: Liegen die Siedlungsänder in der Landwirtschaftszone oder der Bauzone?	Kleinere Gemeinden im ländlichen Raum sind aufgrund der räumlichen Einbettung im umliegenden Naturraum bereits sehr gut mit Grün-, Frei- und Naherholungsflächen vernetzt. Eine starre Regelung bringt keinen Mehrwert. In bereits bebautem Gebiet ist es oft schwierig, die Gestaltung der Siedlungsänder zu verlangen und durchzusetzen.	Gemeinde Root	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
164064	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Auf die Festlegung eines minimalen Umfangs von Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von 15 Prozent ist zu verzichten. Stattdessen soll der Anteil abhängig von der Gemeindefunktion festgelegt werden. Es ist verbindlicher zu formulieren, auf wessen Kosten die Siedlungsänder zu gestalten sind: Liegen die Siedlungsänder in der Landwirtschaftszone oder der Bauzone?	Kleinere Gemeinden im ländlichen Raum sind aufgrund der räumlichen Einbettung im umliegenden Naturraum bereits sehr gut mit Grün-, Frei- und Naherholungsflächen vernetzt. Eine starre Regelung bringt keinen Mehrwert. In bereits bebautem Gebiet ist es oft schwierig, die Gestaltung der Siedlungsänder zu verlangen und durchzusetzen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
164064	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Auf die Festlegung eines minimalen Umfangs von Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von 15 Prozent ist zu verzichten. Stattdessen soll der Anteil abhängig von der Gemeindefunktion festgelegt werden. Es ist verbindlicher zu formulieren, auf wessen Kosten die Siedlungsänder zu gestalten sind: Liegen die Siedlungsänder in der Landwirtschaftszone oder der Bauzone?	Kleinere Gemeinden im ländlichen Raum sind aufgrund der räumlichen Einbettung im umliegenden Naturraum bereits sehr gut mit Grün-, Frei- und Naherholungsflächen vernetzt. Eine starre Regelung bringt keinen Mehrwert. In bereits bebautem Gebiet ist es oft schwierig, die Gestaltung der Siedlungsänder zu verlangen und durchzusetzen.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
164064	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Auf die Festlegung eines minimalen Umfangs von Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von 15 Prozent ist zu verzichten. Stattdessen soll der Anteil abhängig von der Gemeindefunktion festgelegt werden. Es ist verbindlicher zu formulieren, auf wessen Kosten die Siedlungsänder zu gestalten sind: Liegen die Siedlungsänder in der Landwirtschaftszone oder der Bauzone?	Kleinere Gemeinden im ländlichen Raum sind aufgrund der räumlichen Einbettung im umliegenden Naturraum bereits sehr gut mit Grün-, Frei- und Naherholungsflächen vernetzt. Eine starre Regelung bringt keinen Mehrwert. In bereits bebautem Gebiet ist es oft schwierig, die Gestaltung der Siedlungsänder zu verlangen und durchzusetzen.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
164064	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Auf die Festlegung eines minimalen Umfangs von Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von 15 Prozent ist zu verzichten. Stattdessen soll der Anteil abhängig von der Gemeindefunktion festgelegt werden. Es ist verbindlicher zu formulieren, auf wessen Kosten die Siedlungsänder zu gestalten sind: Liegen die Siedlungsänder in der Landwirtschaftszone oder der Bauzone?	Kleinere Gemeinden im ländlichen Raum sind aufgrund der räumlichen Einbettung im umliegenden Naturraum bereits sehr gut mit Grün-, Frei- und Naherholungsflächen vernetzt. Eine starre Regelung bringt keinen Mehrwert. In bereits bebautem Gebiet ist es oft schwierig, die Gestaltung der Siedlungsänder zu verlangen und durchzusetzen.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
178004	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Auf eine starre Prozentquote von Freiflächen im Siedlungsgebiet ist zu verzichten. Es sollen insbesondere auch Naherholungsgebiete ausser des Siedlungsgebietes berücksichtigt werden können.	Gerade im ländlichen Raum sind die Naherholungsgebiete "vor der Haustüre" und gut erreichbar. In den ländlichen Gebieten ist der Siedlungsbereich ohnehin lockerer und bietet genügend Freiflächen.	Gemeinde Knutwil	Gemeinde	Es wird nicht als stufengerecht betrachtet, die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche zu präzisieren. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
174182	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Bei der Innenentwicklung und Verdichtung sind Massnahmen zur Reduktion von Hitzebelastung, zur Sicherung von Kaltluftströmen sowie zur Schaffung wohnungsnaher Grün- und Freiräume verbindlich vorzusehen.	Hitzewellen stellen insbesondere für ältere Menschen, Kinder und chronisch Kranke ein wachsendes Gesundheitsrisiko dar. Grünräume, Bäume, Wasserflächen und entsiegelte Böden wirken nachweislich kühlend und verbessern das Mikroklima sowie das psychische Wohlbefinden.	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Sektion Zentralschweiz	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung. Der kantonale Richtplan handelt diese Themen in Kapitel 2 bereits stufengerecht ab.	wird nicht berücksichtigt
167357	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die GLP Kanton Luzern beantragt, folgenden Satz zu ergänzen: Diese Grün-, Frei- und Naherholungsräume sollen eine hohe Aufenthaltsqualität aufweisen und an Lagen geschützt vor schädlichen Einwirkungen wie Lärm und Luftschadstoffen angeordnet sein.	Grünflächen dienen als wichtige Erholungsorte für die Bevölkerung. Eine hohe Aufenthaltsqualität – durch ansprechende Gestaltung, gute Pflege und sichere Zugänglichkeit – fördert die Nutzung dieser Räume. Die Aufenthaltsqualität bestimmt massgeblich, wie häufig und intensiv diese Räume von der Bevölkerung genutzt werden. Ungeschützte Flächen in unmittelbarer Nähe zu Verkehrsachsen verlieren hingegen schnell an Attraktivität und werden ihrer eigentlichen Erholungsfunktion nicht mehr gerecht. Lärm- und Schadstoffschutz ist essenziell für die Gesundheit. Hoher Umgebungslärm (z.B. durch Verkehr) führt nachweislich zu Stress, Schlafstörungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Schlechte Luftqualität (Luftschadstoffe) erhöht das Risiko von Atemwegserkrankungen. Der Schutz dieser Räume stellt sicher, dass die Erholung tatsächlich zur physischen und psychischen Regeneration beitragen kann.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Das Thema "Aufenthaltsqualität" wird ergänzt.	wird berücksichtigt
169184	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Koordinationsaufgabe ist zu präzisieren.	Die Stossrichtung der Koordinationsaufgabe wird begrüsst. Es ist allerdings unklar, welche Flächen den 15 % Siedlungsflächen angerechnet werden können. Es ist in Frage zu stellen, ob eine gemeindespezifische Umsetzung hierfür der richtige Ansatz ist. Stattdessen wäre doch eher eine einheitliche Regelung im PBG bzw. in der PBV angebracht. Die Grünflächenziffer alleine schafft noch keine ökologische Qualität. Der ökologische Aspekt der Freiraumgestaltung ist im PBG/PBV unterreglementiert. Ein mögliches Instrument wäre ein Leitplan der ökologischen Ausgleichsflächen im Sinne von § 10 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes.	FSU Zentralschweiz	Verband	Es wird nicht als stufengerecht betrachtet, die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche zu präzisieren. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
173517	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Mindestvorgabe von 15 Prozent Ausgleichsfläche im Siedlungsgebiet in Form von Grün-, Frei- und Naherholungsräumen ist zu streichen. Weiter ist mit einer Formulierung auszuschliessen, dass eine solche Ausgleichspflicht auch in Mischzonen mit Wohnen und Arbeiten greift. Die starre Zahl von 15 Prozent ist zu streichen.	Die Vorgabe ist zu starr und missachtet die massgeblichen Unterschiede zwischen urbanen und ländlichen Siedlungsgebieten. Bei Letzteren sind Grün-, Frei- und Erholungsräume oftmals per se schon nahe und/oder in fließendem Übergang Teil der Besiedelung. Es braucht hier entsprechend eine flexiblere Lösung. Es ist kritisch zu überprüfen, ob ein starrer Prozentsatz von 15 Prozent als Vorgabe überhaupt praktikabel und zulässig ist. Zudem darf eine solche Ausgleichsregelung in Mischzonen nicht greifen, da dies die wirtschaftlich-räumliche Entwicklung massgeblich beeinträchtigen würde. Die gewerblichen Raumreserven sind eh schon knapp.	KMU und Gewerbeverband Kanton Luzern	Verband	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt

164396	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Mitte Luzern anerkennt die Bedeutung von Grün-, Frei- und Naherholungsflächen als zentrale Elemente einer hohen Lebensqualität und als klimatische Ausgleichsräume. Die Aufgabe ist jedoch zu unpräzise formuliert und birgt das Risiko, dass sie in der Umsetzung zu restriktiv und flächenintensiv interpretiert wird.	Der Richtplan verlangt qualitativ hochwertige Freiräume, definiert aber keine quantitativen Zielgrössen oder Prioritäten . Dadurch besteht die Gefahr, dass Gemeinden in dicht bebauten Gebieten überfordert werden oder planerisch blockiert sind. Der Begriff Siedlungsökologie ist unklar und kann je nach Auslegung sehr unterschiedlich interpretiert werden – von Biodiversitätsförderung bis zu klimaneutralen Baustandards. Die Verantwortung und Finanzierung solcher Grün- und Freiraumprojekte sind nicht geklärt . Gemeinden dürfen damit nicht allein gelassen werden.	Die Mitte Kanton Luzern	Partei	Es wird nicht als stufengerecht betrachtet, die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche zu präzisieren. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
166758	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die quantitative Vorgabe von 15% ist in der Stossrichtung zu streichen und als Empfehlung in die Erläuterungen aufzunehmen.	Einerseits ist ein fester Prozentsatz unabhängig vom Siedlungstyp oder der Gemeindekategorie nicht sinnvoll, andererseits bleibt unklar, aufgrund welcher Datenbasis überhaupt ermittelt werden kann, ob der Mindestprozentsatz eingehalten wird und ob es sich dabei um zusammenhängende Flächen handelt.	Stadt Sursee	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
166310	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Siedlungsökologie ist zusätzlich mit einer Flexibilisierung der Abweichungsmöglichkeiten des Gestaltungsplans gemäss §75 Abs. 1 PBG zu fördern.	Soll das vollständige Abweichungspotential (und somit maximale Innere Verdichtung) in einem Gestaltungsplan ausgeschöpft werden, so muss der Fussabdruck des Gebäudes zwingend um 20% erhöht werden. Diese Verdichtung geht somit zu Lasten des Freiraums und entspricht nicht der Förderung der Grün- und Naherholungsräume. Es sollte auch möglich sein, die maximalen Abweichungsmöglichkeiten zu kommunizieren ohne den Grün- und Freiraum zu reduzieren.	VCS Luzern	Verband	15% für das gesamte Siedlungsgebiet werden als zweckmässig erachtet. Eine erweiterte Definition ist nicht zielführend	Rkm nicht Stufe KRP
169400	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 % Grün-, Frei-, und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet ist differenziert aufzuführen. Ländliche Gemeinden sollen von dieser Regelung ausgeschlossen sein..	Die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei-, und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden ist richtig. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün und Erholungsräumen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen.		Privatperson, weitere	Es wird nicht als stufengerecht betrachtet, die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche zu präzisieren. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
183683	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün- und Erholungsflächen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Es wird nicht als stufengerecht betrachtet, die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche zu präzisieren. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
171140	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün- und Erholungsflächen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Die Zielsetzung wird auf Stufe Richtplan als sinnvoll erachtet.	wird nicht berücksichtigt
168378	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün- und Erholungsflächen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Grossdietwil	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün- und Erholungsflächen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Region Luzern West	Gemeindeverband	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün- und Erholungsflächen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün- und Erholungsflächen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Hasle	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün- und Erholungsflächen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Luthern	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün- und Erholungsflächen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün- und Erholungsflächen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Wohhusen	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün- und Erholungsflächen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün- und Erholungsflächen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün- und Erholungsflächen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Gemeinde Triengen	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün- und Erholungsflächen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Stadt Willisau	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün- und Erholungsflächen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün- und Erholungsflächen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Gemeinde Büron	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün- und Erholungsflächen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt

167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün und Erholungsräumen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün und Erholungsräumen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün und Erholungsräumen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün und Erholungsräumen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün und Erholungsräumen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün und Erholungsräumen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Gemeinde Escholzmat-Marbach	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün und Erholungsräumen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Gemeinde Ufhusen	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün und Erholungsräumen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün und Erholungsräumen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.		Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
167589	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort. Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün und Erholungsräumen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
168564	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort.	Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün und Erholungsräumen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die Zielsetzung wird auf Stufe Richtplan als sinnvoll erachtet.	wird nicht berücksichtigt
172268	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die quantitative Zielvorgabe von 15% ist zu präzisieren.	Die Zielsetzung ist grundsätzlich zu unterstützen. Es ist noch zu präzisieren, worauf sich die quantitative Zielvorgabe von 15% der Siedlungsfläche bezieht. Dieser Wert kann nur erreicht werden, wenn auch private Grünräume wie Privatgärten einkalkuliert werden. Falls diese Flächen einen zu definierenden ökologischen Wert erfüllen müssen, sind Schwierigkeiten im Vollzug vorprogrammiert.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Es wird nicht als stufengerecht betrachtet, die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche zu präzisieren. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
173474	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Die Zielvorgabe von 15 % der Siedlungsfläche ist hinsichtlich der anrechenbaren Flächen und allfälliger qualitativer Anforderungen zu präzisieren.	Die Zielsetzung ist grundsätzlich zu unterstützen. Es ist noch zu präzisieren, worauf sich die quantitative Zielvorgabe von 15 % der Siedlungsfläche bezieht. Dieser Wert könnte mit dieser Formulierung nur erreicht werden, wenn auch private Grünräume (Privatgärten etc.) einkalkuliert werden. Falls diese Flächen einen zu definierenden ökologischen Wert erfüllen müssen, sind Schwierigkeiten im Vollzug vor-programmiert.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Es wird nicht als stufengerecht betrachtet, die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche zu präzisieren. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
168254	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Unsere Mitwirkungseingabe: "Wir beantragen eine Konkretisierung dieser Koordinationsaufgabe, insbesondere in Bezug auf den konkreten Umgang oder einem Instrument. Zudem beantragen wir eine Darlegung der Berechnung der 15%." Unserem Antrag wurde bisher im kantonalen Richtplan nicht nachgekommen. Wenn es keine Herleitung gibt, macht es vermutlich mehr Sinn, den Prozentsatz individuell festzulegen	Aus der Mitwirkung: Im Grundsatz wird diese Richtgrösse und deren Festsetzung im Kantonalen Richtplan begrüsst. Es stellt sich gegenwärtig die Frage der Anwendungen, es existiert zwar eine Richtgrösse, aber keine Aussagen, wie oder wo dies zu erreichen ist. Damit die Umsetzung dieser Richtgrösse funktioniert und die Grün-, Frei- und Naherholungsräume in geeigneter Grösse und Qualität auch bereitgestellt werden, ist in Bezug auf die Umsetzung und das Instrumentarium bereits im Richtplan stufengerecht Klarheit zu schaffen. Die Gemeinde Horw hat bereits entsprechende Vorschriften zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung in ihrer Nutzungsplanung erlassen.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Es wird nicht als stufengerecht betrachtet, die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche zu präzisieren. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
164946	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Für die erforderlichen 15 % der Siedlungsflächen an ökologisch und stadtklimatisch wertvollen Grün-, Frei- und Naherholungsräumen sind klare und nachvollziehbare Kriterien zu definieren, da insbesondere der Freiraumbegriff sehr weit gefasst ist. Anrechenbar sollten nur Grünflächen i.e.S. sein.	Für die siedlungsökologische Wirksamkeit der Flächen ist es wichtig, dass es sich um Grünflächen handelt.	Stadt Luzern	Gemeinde	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die quantitative Zielgrösse von 15 % der Siedlungsfläche ist bewusst offen formuliert. Den Gemeinden wird ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden.	wird nicht berücksichtigt
171932	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	In seiner Konsequenz führt dieser Antrag zu einer Überarbeitung von §75 Abs. 1 und 2 PBG.	In Zonen ohne Gestaltungsplanpflicht kann eine Mehrausnützung nur mit mehr Fussabdruck erreicht werden, da die 10% Mehrhöhe i.d.R. nicht für ein zusätzliches Geschoss ausreichen. Somit wird zwangsläufig Grün- und Freiraum verringert. Eine Flexibilisierung von §75 Abs. 1 und 2 ist notwendig um diesen Ziel folge zu leisten.	Entwicklung Schweiz	Verband	Vielen Dank für die Rückmeldung. Eine Überarbeitung des Planungs- und Baugesetzes ist nicht Bestandteil des Verfahrens der kantonalen Richtplanung.	wird zur Kenntnis genommen
170605	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Letzten Satz ergänzen: «Der Siedlungsrand ist als gestalteter und ökologischer Übergang vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet auszubilden. Es werden Massnahmen zum Erhalt bzw. Verbesserung von Kaltluftströmen, zum Schutz und Ausbau von Grün- und Wasserflächen, zur Förderung und zum Erhalt von grossen Bäumen, zu wasserdurchlässigen Böden und zur Begrünung bei Neubebauungen geschaffen.»	Es ist zentral, dass das Thema Bäume nicht nur «versteckt» im Text vorkommt bei der Siedlungsentwicklung nach innen. Bäume nehmen eine sehr zentrale Rolle für das Klima und auch für die Biodiversität ein. Ebenso wichtig sind die Themen Kaltluftströme und Schwammstadt.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Vielen Dank für die Rückmeldung. Die Begrifflichkeiten werden sinngemäss angepasst (ökologisch und stadtklimatisch wertvolle Räume).	wird berücksichtigt
172813	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Wir begrüssen diese Koordinationsaufgabe. Abschnitt wie folgt ändern: «Die Gemeinden schaffen im Siedlungsgebiet ein vielfältiges, möglichst zusammenhängendes Netz aus Grün-, Frei- und Naherholungsräumen in Abstimmung mit der ökologischen Infrastruktur und im Umfang von mindestens 15 Prozent der Siedlungsfläche...»	Das Zusammenhängende Netz aus Grün-, Frei- und Naherholungsräumen soll in Abstimmung mit der ökologischen Infrastruktur geplant werden, um die Wirkung auf die Biodiversität zu maximieren. Ein ökologisch gestalteter Siedlungsrand ist landschaftlich und auch ökologisch sehr wertvoll und sehr zu begrüssen.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies wird sinngemäss entsprechend angepasst.	wird berücksichtigt
172813	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Wir begrüssen diese Koordinationsaufgabe. Abschnitt wie folgt ändern: «Die Gemeinden schaffen im Siedlungsgebiet ein vielfältiges, möglichst zusammenhängendes Netz aus Grün-, Frei- und Naherholungsräumen in Abstimmung mit der ökologischen Infrastruktur und im Umfang von mindestens 15 Prozent der Siedlungsfläche...»	Das Zusammenhängende Netz aus Grün-, Frei- und Naherholungsräumen soll in Abstimmung mit der ökologischen Infrastruktur geplant werden, um die Wirkung auf die Biodiversität zu maximieren. Ein ökologisch gestalteter Siedlungsrand ist landschaftlich und auch ökologisch sehr wertvoll und sehr zu begrüssen.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies wird sinngemäss entsprechend angepasst.	wird berücksichtigt
172813	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Wir begrüssen diese Koordinationsaufgabe. Abschnitt wie folgt ändern: «Die Gemeinden schaffen im Siedlungsgebiet ein vielfältiges, möglichst zusammenhängendes Netz aus Grün-, Frei- und Naherholungsräumen in Abstimmung mit der ökologischen Infrastruktur und im Umfang von mindestens 15 Prozent der Siedlungsfläche...»	Das Zusammenhängende Netz aus Grün-, Frei- und Naherholungsräumen soll in Abstimmung mit der ökologischen Infrastruktur geplant werden, um die Wirkung auf die Biodiversität zu maximieren. Ein ökologisch gestalteter Siedlungsrand ist landschaftlich und auch ökologisch sehr wertvoll und sehr zu begrüssen.	BirdLife Luzern	Verband	Dies wird sinngemäss entsprechend angepasst.	wird berücksichtigt
168161	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Zu den Erläuterungen: Die Zeitspanne für räumliche Entwicklungskonzepte ist auf 20 Jahre auszu dehnen.	Da die Ortsplanungsrevision sicher auch 5 Jahre in Anspruch nimmt, ist diese Spanne zu verlängern. Beispiel Horw: "REK 2040" aus dem Jahr 2020, Rechtskraft Teilrevision Ortsplanung 2025.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die Zeitspanne von 15 Jahren ist angemessen.	wird nicht berücksichtigt
168332	22 Bauzonendimensionierung - Ziele	Ausarbeitung eines interkommunalen Ausgleichsmechanismus.	Keine Aussagen macht der Richtplan zur Frage, wie mit Gemeinden umzugehen ist, die nicht wachsen wollen. Der KGL vermisst Aussagen zu einem interkommunalen Ausgleichsmechanismus, wenn die angestrebte Entwicklung nicht dort stattfinden kann, wo sie angedacht ist (z.B. wegen Initiativen zur Wachstumsbegrenzung; Ablehnung von Schlüsselprojekten). Es ist darum fraglich, ob das mögliche Entwicklungsszenario auch tatsächlich dort umgesetzt werden kann, wo der Richtplan die Prioritäten setzt. Von einem solchen Ausgleichsmechanismus müsste im «Überlappfall» auch Gemeinden mit einer tieferen Priorität profitieren können.	KMU und Gewerbeverband Kanton Luzern	Verband	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Im Sinne von RPG Art. 15 legt der Kanton seit mehr als 10 Jahren die überkommunale Abstimmung der Bauzonen auf der Kantonalen Stufe fest. Der Kanton überprüft regelmässig in Abstimmung mit den Bevölkerungsprognosen von LUSTAT das kantonale Wachstum und passt bei Bedarf den kantonalen Richtplan entsprechend an.	wird nicht berücksichtigt
166919	22 Bauzonendimensionierung - Ziele	Die ÖV-Erschliessung ist zu präzisieren.	Es gibt heute viele Potenziale in bereits erschlossenen Gebieten, in welchem kein ÖV in 5 Minuten Gehdistanz besteht. Diese Gebiete können sich nicht verdichten. Solche Gebiete (I und L) sind vor allem in den Ländlichen Gemeinden zahlreich vorhanden.	Hauseigentümerverband Kanton Luzern	Verband	Eine detailliertere Ausführung ist auf dieser Zielstufe nicht angemessen. Die Voraussetzungen für Einzonungen sind in der Koordinationsaufgabe 223 enthalten.	wird nicht berücksichtigt

165522	22 Bauzonendimensionierung - Ziele	Die Aussagen zum durchschnittlichen Wachstum der Gemeindekategorien sei zu überdenken.	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass vor allem ländliche Gemeinden überdurchschnittlich wachsen. Durch die Verdichtung in den Agglomerationsgemeinden und den aufkommenden Dichtestress, aber auch durch die hohen Liegenschaftspreise (Kauf und Miete) ziehen Menschen in ländlichere Gemeinden. Für die Agglomerationsgemeinden mag dieses Volumen marginal sein, für kleinere Gemeinden auf dem Land kann dies aber rasch zu einem überdurchschnittlichen Wachstum führen. Mit Honau, Aesch und Wauwil sind es exakt ländliche Gemeinden, welche in den letzten 10 Jahren das höchste Wachstum zu verzeichnen hatten. Es gibt keine Anhaltspunkte, auch nicht innerhalb des vorliegenden Richtplanentwurfs, warum dies in naher Zukunft anders sein sollte.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
165522	22 Bauzonendimensionierung - Ziele	Die Aussagen zum durchschnittlichen Wachstum der Gemeindekategorien sei zu überdenken.	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass vor allem ländliche Gemeinden überdurchschnittlich wachsen. Durch die Verdichtung in den Agglomerationsgemeinden und den aufkommenden Dichtestress, aber auch durch die hohen Liegenschaftspreise (Kauf und Miete) ziehen Menschen in ländlichere Gemeinden. Für die Agglomerationsgemeinden mag dieses Volumen marginal sein, für kleinere Gemeinden auf dem Land kann dies aber rasch zu einem überdurchschnittlichen Wachstum führen. Mit Honau, Aesch und Wauwil sind es exakt ländliche Gemeinden, welche in den letzten 10 Jahren das höchste Wachstum zu verzeichnen hatten. Es gibt keine Anhaltspunkte, auch nicht innerhalb des vorliegenden Richtplanentwurfs, warum dies in naher Zukunft anders sein sollte.	Aesch	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
168385	22 Bauzonendimensionierung - Ziele	Die Bezeichnung „...im direkten Umfeld von Haltestelle des ÖV“ ist ersatzlos zu streichen.	Die Bezeichnung ist zu einschränken und kann gerade für grossflächigere Gemeinden stark einschränkend ausgelegt werden. Es soll den Gemeinden überlassen werden, mit zukunftsorientierten Ideen die Attraktivität der ÖV - Anbindungen steigern zu können.	Grossdietwil	Gemeinde	Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist eine der Hauptaufgaben der Kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
170025	22 Bauzonendimensionierung - Ziele	Die drei Rigi-Gemeinden Greppen, Weggis und Vitznau sind einer neuen Kategorie «touristische Gemeinde» mit eigenen Kennwerten für die Dichte zuzuteilen.	Die drei Rigi-Gemeinden haben spezielle Voraussetzungen, die eine neue Kategorie rechtfertigen. Als touristische Gemeinde mit überregionaler Ausstrahlung erfordert Vitznau differenzierte Planungsvorgaben.	Vitznau	Gemeinde	Die Rigi-Gemeinden sind in der Raumentwicklungsstrategie als "touristisches Schwerpunktgebiet" definiert. Eine Differenzierung der Bauzonendimensionierung ist weder sinnvoll noch erforderlich, um den spezifischen Faktoren des Tourismusortes gerecht zu werden.	wird nicht berücksichtigt
172427	22 Bauzonendimensionierung - Ziele	Die Festlegung und Umsetzung der kantonalen Dichteziele ist in Abstimmung mit den regionalen Teilrichtplänen und Dichtekonzepten vorzunehmen.	Die kantonalen Dichteziele bilden eine wichtige Grundlage für eine kompakte, qualitativvolle Siedlungsentwicklung. Für eine kohärente Umsetzung ist jedoch sicherzustellen, dass diese Zielvorgaben räumlich differenziert und regional abgestimmt erfolgen. Die RET verfügen über die notwendigen Instrumente (Teilrichtpläne, Monitoring, Regelwerke), um die Dichteziele im regionalen Kontext verankern und deren Auswirkungen auf Siedlung, Mobilität und Freiraum beurteilen zu können. Eine enge Abstimmung mit der bevorstehenden Revision des Teilrichtplans Siedlungslenkung gewährleistet, dass kantonale und regionale Strategien konsistent bleiben und die Gemeinden über eine praxisgerechte Grundlage für Aufzonungen und Nachverdichtungen verfügen.	Gemeinde	Gemeinde	Festlegung der kantonalen Dichteziele ist eine Kernaufgabe der Kantonalen Richtplanung. Der TRP Siedlungslenkung hat insbesondere die Lenkung der Siedlung bzw. die Freihaltung von wichtigen Landschaftsräumen zur Aufgabe. Dazu dient die Koordinationsaufgabe 242.	wird zur Kenntnis genommen
163293	22 Bauzonendimensionierung - Ziele	Die Festlegung und Umsetzung der kantonalen Dichteziele ist in Abstimmung mit den regionalen Teilrichtplänen und Dichtekonzepten vorzunehmen. Die Regionalen Entwicklungsträger (RET) sind bei der Herunterbrechung, Konkretisierung und Überprüfung dieser Dichteziele auf Gemeindeebene einzubeziehen. Die Fortschreibung der Dichteziele ist mit der geplanten Revision des regionalen Teilrichtplans «Siedlungslenkung» seitens LuzernPlus zu koordinieren.	Die kantonalen Dichteziele bilden eine wichtige Grundlage für eine kompakte, qualitativvolle Siedlungsentwicklung. Für eine kohärente Umsetzung ist jedoch sicherzustellen, dass diese Zielvorgaben räumlich differenziert und regional abgestimmt erfolgen. Die RET verfügen über die notwendigen Instrumente (Teilrichtpläne, Monitoring, Regelwerke), um die Dichteziele im regionalen Kontext verankern und deren Auswirkungen auf Siedlung, Mobilität und Freiraum beurteilen zu können. Eine enge Abstimmung mit der bevorstehenden Revision des Teilrichtplans Siedlungslenkung gewährleistet, dass kantonale und regionale Strategien konsistent bleiben und die Gemeinden über eine praxisgerechte Grundlage für Aufzonungen und Nachverdichtungen verfügen.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Festlegung der kantonalen Dichteziele ist eine Kernaufgabe der Kantonalen Richtplanung. Der TRP Siedlungslenkung hat insbesondere die Lenkung der Siedlung bzw. die Freihaltung von wichtigen Landschaftsräumen zur Aufgabe. Dazu dient die Koordinationsaufgabe 242.	wird zur Kenntnis genommen
163293	22 Bauzonendimensionierung - Ziele	Die Festlegung und Umsetzung der kantonalen Dichteziele ist in Abstimmung mit den regionalen Teilrichtplänen und Dichtekonzepten vorzunehmen. Die Regionalen Entwicklungsträger (RET) sind bei der Herunterbrechung, Konkretisierung und Überprüfung dieser Dichteziele auf Gemeindeebene einzubeziehen. Die Fortschreibung der Dichteziele ist mit der geplanten Revision des regionalen Teilrichtplans «Siedlungslenkung» seitens LuzernPlus zu koordinieren.	Die kantonalen Dichteziele bilden eine wichtige Grundlage für eine kompakte, qualitativvolle Siedlungsentwicklung. Für eine kohärente Umsetzung ist jedoch sicherzustellen, dass diese Zielvorgaben räumlich differenziert und regional abgestimmt erfolgen. Die RET verfügen über die notwendigen Instrumente (Teilrichtpläne, Monitoring, Regelwerke), um die Dichteziele im regionalen Kontext verankern und deren Auswirkungen auf Siedlung, Mobilität und Freiraum beurteilen zu können. Eine enge Abstimmung mit der bevorstehenden Revision des Teilrichtplans Siedlungslenkung gewährleistet, dass kantonale und regionale Strategien konsistent bleiben und die Gemeinden über eine praxisgerechte Grundlage für Aufzonungen und Nachverdichtungen verfügen.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Festlegung der kantonalen Dichteziele ist eine Kernaufgabe der Kantonalen Richtplanung. Der TRP Siedlungslenkung hat insbesondere die Lenkung der Siedlung bzw. die Freihaltung von wichtigen Landschaftsräumen zur Aufgabe. Dazu dient die Koordinationsaufgabe 242.	wird zur Kenntnis genommen
163293	22 Bauzonendimensionierung - Ziele	Die Festlegung und Umsetzung der kantonalen Dichteziele ist in Abstimmung mit den regionalen Teilrichtplänen und Dichtekonzepten vorzunehmen. Die Regionalen Entwicklungsträger (RET) sind bei der Herunterbrechung, Konkretisierung und Überprüfung dieser Dichteziele auf Gemeindeebene einzubeziehen. Die Fortschreibung der Dichteziele ist mit der geplanten Revision des regionalen Teilrichtplans «Siedlungslenkung» seitens LuzernPlus zu koordinieren.	Die kantonalen Dichteziele bilden eine wichtige Grundlage für eine kompakte, qualitativvolle Siedlungsentwicklung. Für eine kohärente Umsetzung ist jedoch sicherzustellen, dass diese Zielvorgaben räumlich differenziert und regional abgestimmt erfolgen. Die RET verfügen über die notwendigen Instrumente (Teilrichtpläne, Monitoring, Regelwerke), um die Dichteziele im regionalen Kontext verankern und deren Auswirkungen auf Siedlung, Mobilität und Freiraum beurteilen zu können. Eine enge Abstimmung mit der bevorstehenden Revision des Teilrichtplans Siedlungslenkung gewährleistet, dass kantonale und regionale Strategien konsistent bleiben und die Gemeinden über eine praxisgerechte Grundlage für Aufzonungen und Nachverdichtungen verfügen.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Festlegung der kantonalen Dichteziele ist eine Kernaufgabe der Kantonalen Richtplanung. Der TRP Siedlungslenkung hat insbesondere die Lenkung der Siedlung bzw. die Freihaltung von wichtigen Landschaftsräumen zur Aufgabe. Dazu dient die Koordinationsaufgabe 242.	wird zur Kenntnis genommen
163293	22 Bauzonendimensionierung - Ziele	Die Festlegung und Umsetzung der kantonalen Dichteziele ist in Abstimmung mit den regionalen Teilrichtplänen und Dichtekonzepten vorzunehmen. Die Regionalen Entwicklungsträger (RET) sind bei der Herunterbrechung, Konkretisierung und Überprüfung dieser Dichteziele auf Gemeindeebene einzubeziehen. Die Fortschreibung der Dichteziele ist mit der geplanten Revision des regionalen Teilrichtplans «Siedlungslenkung» seitens LuzernPlus zu koordinieren.	Die kantonalen Dichteziele bilden eine wichtige Grundlage für eine kompakte, qualitativvolle Siedlungsentwicklung. Für eine kohärente Umsetzung ist jedoch sicherzustellen, dass diese Zielvorgaben räumlich differenziert und regional abgestimmt erfolgen. Die RET verfügen über die notwendigen Instrumente (Teilrichtpläne, Monitoring, Regelwerke), um die Dichteziele im regionalen Kontext verankern und deren Auswirkungen auf Siedlung, Mobilität und Freiraum beurteilen zu können. Eine enge Abstimmung mit der bevorstehenden Revision des Teilrichtplans Siedlungslenkung gewährleistet, dass kantonale und regionale Strategien konsistent bleiben und die Gemeinden über eine praxisgerechte Grundlage für Aufzonungen und Nachverdichtungen verfügen.	Vitznau	Gemeinde	Festlegung der kantonalen Dichteziele ist eine Kernaufgabe der Kantonalen Richtplanung. Der TRP Siedlungslenkung hat insbesondere die Lenkung der Siedlung bzw. die Freihaltung von wichtigen Landschaftsräumen zur Aufgabe. Dazu dient die Koordinationsaufgabe 242.	wird zur Kenntnis genommen
163293	22 Bauzonendimensionierung - Ziele	Die Festlegung und Umsetzung der kantonalen Dichteziele ist in Abstimmung mit den regionalen Teilrichtplänen und Dichtekonzepten vorzunehmen. Die Regionalen Entwicklungsträger (RET) sind bei der Herunterbrechung, Konkretisierung und Überprüfung dieser Dichteziele auf Gemeindeebene einzubeziehen. Die Fortschreibung der Dichteziele ist mit der geplanten Revision des regionalen Teilrichtplans «Siedlungslenkung» seitens LuzernPlus zu koordinieren.	Die kantonalen Dichteziele bilden eine wichtige Grundlage für eine kompakte, qualitativvolle Siedlungsentwicklung. Für eine kohärente Umsetzung ist jedoch sicherzustellen, dass diese Zielvorgaben räumlich differenziert und regional abgestimmt erfolgen. Die RET verfügen über die notwendigen Instrumente (Teilrichtpläne, Monitoring, Regelwerke), um die Dichteziele im regionalen Kontext verankern und deren Auswirkungen auf Siedlung, Mobilität und Freiraum beurteilen zu können. Eine enge Abstimmung mit der bevorstehenden Revision des Teilrichtplans Siedlungslenkung gewährleistet, dass kantonale und regionale Strategien konsistent bleiben und die Gemeinden über eine praxisgerechte Grundlage für Aufzonungen und Nachverdichtungen verfügen.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Festlegung der kantonalen Dichteziele ist eine Kernaufgabe der Kantonalen Richtplanung. Der TRP Siedlungslenkung hat insbesondere die Lenkung der Siedlung bzw. die Freihaltung von wichtigen Landschaftsräumen zur Aufgabe. Dazu dient die Koordinationsaufgabe 242.	wird zur Kenntnis genommen
167418	22 Bauzonendimensionierung - Ziele	Die GLP Kanton Luzern beantragt folgende Ergänzung des Ziels sowie die sinngemässe Ergänzung in den Koordinationsaufgaben: • die Siedlung möglichst optimal auf die Grün-, Frei- und Naherholungsräume sowie auf die Verkehrsinfrastruktur abgestimmt ist ...	Die enge Abstimmung von Siedlung und Freiraum ist entscheidend für die Lebensqualität der Bewohnenden. Die kurze Distanz von Wohn- und Arbeitsstätten zu hochwertigen Grünflächen erhöht die Nutzungshäufigkeit dieser Räume für Bewegung, Erholung und soziale Interaktion. Dies wirkt sich positiv auf die physische und psychische Gesundheit aus.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Dies ist im Kapitel 21 (Stossrichtung und Koordinationsaufgabe 214) enthalten.	wird nicht berücksichtigt
168867	22 Bauzonendimensionierung - Ziele	Seite 60 Ergänzung mit den Infrastrukturkapazitäten	... die Gemeinden ihre Funktionen für sich und ihre Umgebung gut wahrnehmen können * «die Infrastrukturkapazitäten genutzt, aber nicht überlastet werden».	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Es ist Sache der Gemeinde die Infrastrukturplanung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen.	wird nicht berücksichtigt
172602	22 Bauzonendimensionierung - Ziele	zu "die Siedlung möglichst optimal auf die Verkehrsinfrastruktur abgestimmt ist" anfügen: und/oder die Verkehrsinfrastrukturen möglichst auf die Bedürfnisse der Siedlung abgestimmt sind.	Wenn sich eine Siedlung ändert, müssen auch die Verkehrsinfrastrukturen angepasst werden können.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Es geht hier primär um die Bauzonenerweiterung, bei welcher die Abstimmung auf die Verkehrsinfrastruktur wichtig ist. Die gesamtheitliche Betrachtung des Verkehrs ist im Kapitel 31 aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
171222	22 Bauzonendimensionierung - Ziele	zu "die Siedlung möglichst optimal auf die Verkehrsinfrastruktur abgestimmt ist" anfügen: und/oder die Verkehrsinfrastrukturen möglichst auf die Bedürfnisse der Siedlung abgestimmt sind.	Wenn sich eine Siedlung ändert, müssen auch die Verkehrsinfrastrukturen angepasst werden können.	Hauseigentümerverband Kanton Luzern	Verband	Es geht hier primär um die Bauzonenerweiterung, bei welcher die Abstimmung auf die Verkehrsinfrastruktur wichtig ist. Die gesamtheitliche Betrachtung des Verkehrs ist im Kapitel 31 aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
167593	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Der Wachstumswert für die neue Unterkategorie «Regionalzentren» der Kategorie «Intermediär» (siehe «Gemeindekategorisierung») ist auf +0.1 und der Dichtewert auf 120 zu setzen. Der Wachstumswert ist in den «ländlichen» Gemeinden von -0.2 auf -0.1 anzuheben.	Die REGION LUZERN WEST begrüsst zwar die Differenzierung der angestrebten Dichte. Insbesondere im ländlichen Raum ist aber auf die gewachsene dörfliche Struktur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass einzelne Gebiete mit Ortsbildschutz nicht weiter verdichtet werden können. Die vorgeschlagenen Dichtewerte entsprechen den Gegebenheiten in den Gemeindekategorien nur teilweise.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Die Bedeutung der regionalen Zentren wird in der Raumentwicklungsstrategie festgehalten. Eine Differenzierung in der Bauzonenentwicklung und somit in der Gemeindekategorie ist nicht notwendig, um die Bedeutung als regionale Zentren zu stärken.	wird nicht berücksichtigt
167593	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Der Wachstumswert für die neue Unterkategorie «Regionalzentren» der Kategorie «Intermediär» (siehe «Gemeindekategorisierung») ist auf +0.1 und der Dichtewert auf 120 zu setzen. Der Wachstumswert ist in den «ländlichen» Gemeinden von -0.2 auf -0.1 anzuheben.	Die REGION LUZERN WEST begrüsst zwar die Differenzierung der angestrebten Dichte. Insbesondere im ländlichen Raum ist aber auf die gewachsene dörfliche Struktur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass einzelne Gebiete mit Ortsbildschutz nicht weiter verdichtet werden können. Die vorgeschlagenen Dichtewerte entsprechen den Gegebenheiten in den Gemeindekategorien nur teilweise.	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Die Bedeutung der regionalen Zentren wird in der Raumentwicklungsstrategie festgehalten. Eine Differenzierung in der Bauzonenentwicklung und somit in der Gemeindekategorie ist nicht notwendig, um die Bedeutung als regionale Zentren zu stärken.	wird nicht berücksichtigt
167593	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Der Wachstumswert für die neue Unterkategorie «Regionalzentren» der Kategorie «Intermediär» (siehe «Gemeindekategorisierung») ist auf +0.1 und der Dichtewert auf 120 zu setzen. Der Wachstumswert ist in den «ländlichen» Gemeinden von -0.2 auf -0.1 anzuheben.	Die REGION LUZERN WEST begrüsst zwar die Differenzierung der angestrebten Dichte. Insbesondere im ländlichen Raum ist aber auf die gewachsene dörfliche Struktur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass einzelne Gebiete mit Ortsbildschutz nicht weiter verdichtet werden können. Die vorgeschlagenen Dichtewerte entsprechen den Gegebenheiten in den Gemeindekategorien nur teilweise.	Hasle	Gemeinde	Die Bedeutung der regionalen Zentren wird in der Raumentwicklungsstrategie festgehalten. Eine Differenzierung in der Bauzonenentwicklung und somit in der Gemeindekategorie ist nicht notwendig, um die Bedeutung als regionale Zentren zu stärken.	wird nicht berücksichtigt
167593	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Der Wachstumswert für die neue Unterkategorie «Regionalzentren» der Kategorie «Intermediär» (siehe «Gemeindekategorisierung») ist auf +0.1 und der Dichtewert auf 120 zu setzen. Der Wachstumswert ist in den «ländlichen» Gemeinden von -0.2 auf -0.1 anzuheben.	Die REGION LUZERN WEST begrüsst zwar die Differenzierung der angestrebten Dichte. Insbesondere im ländlichen Raum ist aber auf die gewachsene dörfliche Struktur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass einzelne Gebiete mit Ortsbildschutz nicht weiter verdichtet werden können. Die vorgeschlagenen Dichtewerte entsprechen den Gegebenheiten in den Gemeindekategorien nur teilweise.	Luthern	Gemeinde	Die Bedeutung der regionalen Zentren wird in der Raumentwicklungsstrategie festgehalten. Eine Differenzierung in der Bauzonenentwicklung und somit in der Gemeindekategorie ist nicht notwendig, um die Bedeutung als regionale Zentren zu stärken.	wird nicht berücksichtigt
167593	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Der Wachstumswert für die neue Unterkategorie «Regionalzentren» der Kategorie «Intermediär» (siehe «Gemeindekategorisierung») ist auf +0.1 und der Dichtewert auf 120 zu setzen. Der Wachstumswert ist in den «ländlichen» Gemeinden von -0.2 auf -0.1 anzuheben.	Die REGION LUZERN WEST begrüsst zwar die Differenzierung der angestrebten Dichte. Insbesondere im ländlichen Raum ist aber auf die gewachsene dörfliche Struktur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass einzelne Gebiete mit Ortsbildschutz nicht weiter verdichtet werden können. Die vorgeschlagenen Dichtewerte entsprechen den Gegebenheiten in den Gemeindekategorien nur teilweise.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Die Bedeutung der regionalen Zentren wird in der Raumentwicklungsstrategie festgehalten. Eine Differenzierung in der Bauzonenentwicklung und somit in der Gemeindekategorie ist nicht notwendig, um die Bedeutung als regionale Zentren zu stärken.	wird nicht berücksichtigt
167593	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Der Wachstumswert für die neue Unterkategorie «Regionalzentren» der Kategorie «Intermediär» (siehe «Gemeindekategorisierung») ist auf +0.1 und der Dichtewert auf 120 zu setzen. Der Wachstumswert ist in den «ländlichen» Gemeinden von -0.2 auf -0.1 anzuheben.	Die REGION LUZERN WEST begrüsst zwar die Differenzierung der angestrebten Dichte. Insbesondere im ländlichen Raum ist aber auf die gewachsene dörfliche Struktur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass einzelne Gebiete mit Ortsbildschutz nicht weiter verdichtet werden können. Die vorgeschlagenen Dichtewerte entsprechen den Gegebenheiten in den Gemeindekategorien nur teilweise.	Wolhusen	Gemeinde	Die Bedeutung der regionalen Zentren wird in der Raumentwicklungsstrategie festgehalten. Eine Differenzierung in der Bauzonenentwicklung und somit in der Gemeindekategorie ist nicht notwendig, um die Bedeutung als regionale Zentren zu stärken.	wird nicht berücksichtigt
167593	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Der Wachstumswert für die neue Unterkategorie «Regionalzentren» der Kategorie «Intermediär» (siehe «Gemeindekategorisierung») ist auf +0.1 und der Dichtewert auf 120 zu setzen. Der Wachstumswert ist in den «ländlichen» Gemeinden von -0.2 auf -0.1 anzuheben.	Die REGION LUZERN WEST begrüsst zwar die Differenzierung der angestrebten Dichte. Insbesondere im ländlichen Raum ist aber auf die gewachsene dörfliche Struktur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass einzelne Gebiete mit Ortsbildschutz nicht weiter verdichtet werden können. Die vorgeschlagenen Dichtewerte entsprechen den Gegebenheiten in den Gemeindekategorien nur teilweise.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Bedeutung der regionalen Zentren wird in der Raumentwicklungsstrategie festgehalten. Eine Differenzierung in der Bauzonenentwicklung und somit in der Gemeindekategorie ist nicht notwendig, um die Bedeutung als regionale Zentren zu stärken.	wird nicht berücksichtigt
167593	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Der Wachstumswert für die neue Unterkategorie «Regionalzentren» der Kategorie «Intermediär» (siehe «Gemeindekategorisierung») ist auf +0.1 und der Dichtewert auf 120 zu setzen. Der Wachstumswert ist in den «ländlichen» Gemeinden von -0.2 auf -0.1 anzuheben.	Die REGION LUZERN WEST begrüsst zwar die Differenzierung der angestrebten Dichte. Insbesondere im ländlichen Raum ist aber auf die gewachsene dörfliche Struktur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass einzelne Gebiete mit Ortsbildschutz nicht weiter verdichtet werden können. Die vorgeschlagenen Dichtewerte entsprechen den Gegebenheiten in den Gemeindekategorien nur teilweise.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Die Bedeutung der regionalen Zentren wird in der Raumentwicklungsstrategie festgehalten. Eine Differenzierung in der Bauzonenentwicklung und somit in der Gemeindekategorie ist nicht notwendig, um die Bedeutung als regionale Zentren zu stärken.	wird nicht berücksichtigt
167593	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Der Wachstumswert für die neue Unterkategorie «Regionalzentren» der Kategorie «Intermediär» (siehe «Gemeindekategorisierung») ist auf +0.1 und der Dichtewert auf 120 zu setzen. Der Wachstumswert ist in den «ländlichen» Gemeinden von -0.2 auf -0.1 anzuheben.	Die REGION LUZERN WEST begrüsst zwar die Differenzierung der angestrebten Dichte. Insbesondere im ländlichen Raum ist aber auf die gewachsene dörfliche Struktur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass einzelne Gebiete mit Ortsbildschutz nicht weiter verdichtet werden können. Die vorgeschlagenen Dichtewerte entsprechen den Gegebenheiten in den Gemeindekategorien nur teilweise.	Stadt Willisau	Gemeinde	Die Bedeutung der regionalen Zentren wird in der Raumentwicklungsstrategie festgehalten. Eine Differenzierung in der Bauzonenentwicklung und somit in der Gemeindekategorie ist nicht notwendig, um die Bedeutung als regionale Zentren zu stärken.	wird nicht berücksichtigt
167593	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Der Wachstumswert für die neue Unterkategorie «Regionalzentren» der Kategorie «Intermediär» (siehe «Gemeindekategorisierung») ist auf +0.1 und der Dichtewert auf 120 zu setzen. Der Wachstumswert ist in den «ländlichen» Gemeinden von -0.2 auf -0.1 anzuheben.	Die REGION LUZERN WEST begrüsst zwar die Differenzierung der angestrebten Dichte. Insbesondere im ländlichen Raum ist aber auf die gewachsene dörfliche Struktur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass einzelne Gebiete mit Ortsbildschutz nicht weiter verdichtet werden können. Die vorgeschlagenen Dichtewerte entsprechen den Gegebenheiten in den Gemeindekategorien nur teilweise.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Die Bedeutung der regionalen Zentren wird in der Raumentwicklungsstrategie festgehalten. Eine Differenzierung in der Bauzonenentwicklung und somit in der Gemeindekategorie ist nicht notwendig, um die Bedeutung als regionale Zentren zu stärken.	wird nicht berücksichtigt
167593	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Der Wachstumswert für die neue Unterkategorie «Regionalzentren» der Kategorie «Intermediär» (siehe «Gemeindekategorisierung») ist auf +0.1 und der Dichtewert auf 120 zu setzen. Der Wachstumswert ist in den «ländlichen» Gemeinden von -0.2 auf -0.1 anzuheben.	Die REGION LUZERN WEST begrüsst zwar die Differenzierung der angestrebten Dichte. Insbesondere im ländlichen Raum ist aber auf die gewachsene dörfliche Struktur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass einzelne Gebiete mit Ortsbildschutz nicht weiter verdichtet werden können. Die vorgeschlagenen Dichtewerte entsprechen den Gegebenheiten in den Gemeindekategorien nur teilweise.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Die Bedeutung der regionalen Zentren wird in der Raumentwicklungsstrategie festgehalten. Eine Differenzierung in der Bauzonenentwicklung und somit in der Gemeindekategorie ist nicht notwendig, um die Bedeutung als regionale Zentren zu stärken.	wird nicht berücksichtigt
167593	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Der Wachstumswert für die neue Unterkategorie «Regionalzentren» der Kategorie «Intermediär» (siehe «Gemeindekategorisierung») ist auf +0.1 und der Dichtewert auf 120 zu setzen. Der Wachstumswert ist in den «ländlichen» Gemeinden von -0.2 auf -0.1 anzuheben.	Die REGION LUZERN WEST begrüsst zwar die Differenzierung der angestrebten Dichte. Insbesondere im ländlichen Raum ist aber auf die gewachsene dörfliche Struktur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass einzelne Gebiete mit Ortsbildschutz nicht weiter verdichtet werden können. Die vorgeschlagenen Dichtewerte entsprechen den Gegebenheiten in den Gemeindekategorien nur teilweise.	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	Die Bedeutung der regionalen Zentren wird in der Raumentwicklungsstrategie festgehalten. Eine Differenzierung in der Bauzonenentwicklung und somit in der Gemeindekategorie ist nicht notwendig, um die Bedeutung als regionale Zentren zu stärken.	wird nicht berücksichtigt
167593	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Der Wachstumswert für die neue Unterkategorie «Regionalzentren» der Kategorie «Intermediär» (siehe «Gemeindekategorisierung») ist auf +0.1 und der Dichtewert auf 120 zu setzen. Der Wachstumswert ist in den «ländlichen» Gemeinden von -0.2 auf -0.1 anzuheben.	Die REGION LUZERN WEST begrüsst zwar die Differenzierung der angestrebten Dichte. Insbesondere im ländlichen Raum ist aber auf die gewachsene dörfliche Struktur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass einzelne Gebiete mit Ortsbildschutz nicht weiter verdichtet werden können. Die vorgeschlagenen Dichtewerte entsprechen den Gegebenheiten in den Gemeindekategorien nur teilweise.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Die Bedeutung der regionalen Zentren wird in der Raumentwicklungsstrategie festgehalten. Eine Differenzierung in der Bauzonenentwicklung und somit in der Gemeindekategorie ist nicht notwendig, um die Bedeutung als regionale Zentren zu stärken.	wird nicht berücksichtigt
167593	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Der Wachstumswert für die neue Unterkategorie «Regionalzentren» der Kategorie «Intermediär» (siehe «Gemeindekategorisierung») ist auf +0.1 und der Dichtewert auf 120 zu setzen. Der Wachstumswert ist in den «ländlichen» Gemeinden von -0.2 auf -0.1 anzuheben.	Die REGION LUZERN WEST begrüsst zwar die Differenzierung der angestrebten Dichte. Insbesondere im ländlichen Raum ist aber auf die gewachsene dörfliche Struktur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass einzelne Gebiete mit Ortsbildschutz nicht weiter verdichtet werden können. Die vorgeschlagenen Dichtewerte entsprechen den Gegebenheiten in den Gemeindekategorien nur teilweise.	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	Die Bedeutung der regionalen Zentren wird in der Raumentwicklungsstrategie festgehalten. Eine Differenzierung in der Bauzonenentwicklung und somit in der Gemeindekategorie ist nicht notwendig, um die Bedeutung als regionale Zentren zu stärken.	wird nicht berücksichtigt
167593	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Der Wachstumswert für die neue Unterkategorie «Regionalzentren» der Kategorie «Intermediär» (siehe «Gemeindekategorisierung») ist auf +0.1 und der Dichtewert auf 120 zu setzen. Der Wachstumswert ist in den «ländlichen» Gemeinden von -0.2 auf -0.1 anzuheben.	Die REGION LUZERN WEST begrüsst zwar die Differenzierung der angestrebten Dichte. Insbesondere im ländlichen Raum ist aber auf die gewachsene dörfliche Struktur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass einzelne Gebiete mit Ortsbildschutz nicht weiter verdichtet werden können. Die vorgeschlagenen Dichtewerte entsprechen den Gegebenheiten in den Gemeindekategorien nur teilweise.	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	Die Bedeutung der regionalen Zentren wird in der Raumentwicklungsstrategie festgehalten. Eine Differenzierung in der Bauzonenentwicklung und somit in der Gemeindekategorie ist nicht notwendig, um die Bedeutung als regionale Zentren zu stärken.	wird nicht berücksichtigt

[illegible]

[illegible]

[illegible]

183700	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Die Gemeinde Menznau ist der Kategorie intermediär zuzuordnen. Sie erfüllt die dazu erforderlichen Funktionen einer Stützpunktgemeinde in allen Punkten ausser der Bevölkerungsanzahl mehr als deutlich.	Die Gemeinde Menznau erfüllt die Kriterien einer Gemeinde der Kategorie intermediär in zentralen Punkten. Sie übernimmt wichtige Funktionen für das Umland, insbesondere als Verkehrsdrehscheibe mit einem Bahnhof und Postautoanbindung. Zudem verfügt Menznau über wesentliche Versorgungsstrukturen wie Feuerwehr, Ärzte- und Zahnarztpraxen und weist eine ausgewogene Penderstruktur aus, was ihre regionale Bedeutung unterstreicht. - Industriebetriebsstandort als wichtiger Verarbeiter des regional anfallenden Rohstoffes Holz - Lage zwischen Willisau und Wohlhusen - Gemeindeteile Geiss und Menznau mit der direkten Verbindung nach Ruswil, Buttisholz, Grosswangen auf Gemeindestrassen Die Bevölkerungszahl ist für diese funktionale Rolle nicht ausschlaggebend. Unter Einbezug der angrenzenden, stark angebundenen Gemeinden ist auch dieses Kriterium faktisch erfüllt. Menznau übernimmt damit klar die Funktionen einer intermediären Gemeinde.	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Die Wachstumswerte sichern eine differenzierte Lenkung des Bauzonflächenwachstums und ermöglichen trotzdem allen Gemeinden eine Entwicklungsperspektive.	wird nicht berücksichtigt
168183	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Die Horwer Halbinsel ist aus den städtischen Gemeinden zu entfernen.	Die Gemeinde Horw ist im Richtplan den städtischen Gemeinden zugewiesen und damit einer höheren Dichte zugeteilt. Die Bevölkerungs- und Beschäftigten Dichte soll gemäss Richtplan <u>überdurchschnittlich</u> wachsen. Im REK 2040 der Gemeinde ist eine max. Wohnbevölkerung von 17'500 als vertraglich definiert. Das REK setzt damit das <u>moderate</u> Wachstum gemäss Gemeindestrategie 2030 fort. Mit den Zahlen aus dem kantonalen Richtplan ergeben sich folgende Zahlen: Gemeinde Horw 2024 15'788 Einwohner REK 2040 städtische Gemeinde intermediäre Gemeinde 2030 16'846 16'650 2040 max. 17'500 18'731 18'171 2050 20'914 19'858 Die Aussage soll für die Gemeinde Horw - insbesondere für die Horwer Halbinsel abgeschwächt werden. Eine Kompromisslösung wäre möglich. Ein Vorschlag wäre, die Halbinsel nicht hellrot zu hinterlegen in der Grafik, sondern diese den intermediären Gemeinden zuzuweisen. Die Gemeinde könnte auch ganz den intermediären Gemeinden zugewiesen werden. Unser Mitwirkungsbeitrag, der nicht umgesetzt wurde: Die Dichte der Gemeinde Horw betrug im Richtplan 2015 165 m2/Ew. Der Dichte Zielwert von 100 m2/Ew und der Wachstumswert von 20% für die Gemeinde Horw sind zu hoch angesetzt. Die Gemeinde Horw muss in die Intermediäre emeindekategorie zugeteilt werden. Die Einteilung über die gesamten Gemeinde muss überdacht werden.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die Gemeinden können jeweils nur einer Kategorie zugeteilt werden. Die Horwer Halbinsel ist nicht als Hauptsiedlungsgebiet markiert.	wird nicht berücksichtigt
164307	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Die Mitte unterstützt die Bauzonenenentwicklung wie hier dargestellt. Eine periodische Überprüfung ist notwendig. Eine breite Akzeptanz der Wachstumsarchitektur ist anzustreben.	Das Wachstum betrifft sämtliche Akteure und Aktivitäten im ganzen Kanton.	Die Mitte Kanton Luzern	Partei	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
173481	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Die Vorgabe ist etwas missverständlich formuliert.	Es steht: "Für die Bemessung von Einzonungen gelten die Zielwerte für die Nutzungsdichte und die Einwohnerwachstumswerte pro Jahr." Ist die Aussage so zu verstehen, dass im Falle einer Einzonung diese Fläche den Zielwert der jeweiligen Gemeindekategorie zwingend erreichen muss? Gemäss Erläuterung auf S. 65 ist eher naheliegend, dass Einzonungen nur möglich sind, wenn die Zielwerte für die Nutzungsdichte über das gesamte Gemeindegebiet erreicht und der Bedarf gemäss Luzerner Bauzonanalysetool (LUBAT) nachgewiesen sowie die Voraussetzungen für Einzonungen gemäss Koordinationsaufgabe 223 erfüllt werden.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die Inhalte wurden nochmals überprüft und wo sinnvoll konkretisiert und präzisiert.	wird berücksichtigt
171933	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Die Wohnungsnot in den urbanen Gebieten des Kantons Luzern zeigt empirisch die Konsequenzen der Bauplanung auf. Das Wohnangebot wächst nicht genügend mit dem Bevölkerungswachstum mit und die Zahlen sind zu überprüfen.	Aus verschiedensten Gründen benötigen Entwicklungen immer mehr Zeit und werden von Einsparungen zusätzlich verzögert. Kurzzeit werden nicht genügend Wohnungen in Inneren Gebieten geschaffen und es stellt sich die Frage ob nicht mit zusätzlichen Bauzonflächen (bsp. mit der Ausnützung von Inneren Reservien) eine zusätzliche Wohnraumversorgung ermöglicht werden soll. Innere und Äussere Reservien könnten in der Wachstumsbetrachtung dazu differenziert berücksichtigt werden.	Entwicklung Schweiz	Verband	Die Zahlen zum Bevölkerungswachstum stützen sich auf die aktuellen Zahlen von LUSTAT bzw. BFS Schweiz.	wird zur Kenntnis genommen
169640	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Entwicklungen sollen nicht nur im Hauptsiedlungsgebiet möglich sein	Neueinzonungen sollen im sogenannten Hauptsiedlungsgebiet erfolgen. Wo das Hauptsiedlungsgebiet liegt, wird auf der zugehörigen Karte dargestellt. Dies ist einerseits nachvollziehbar, andererseits in der Praxis aber nicht zielführend. Am Beispiel der Gemeinde Hitzkirch lässt sich dies leicht darstellen. Als Hauptsiedlungsgebiet gilt hier nur das Dorf Hitzkirch selbst. Aufgrund der Fusionen besteht Hitzkirch aber heute aus mehreren früher eigenständigen Dörfern. Faktisch wird diesen Dörfschaften damit das zukünftige Entwicklungspotenzial entzogen. Diese Einschränkung wäre folglich ein schlechtes Signal für allfällige zukünftige Gemeindefusionen.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Die Hauptaufgabe der Kantonalen Richtplanung ist die Lenkung des Bauzonnenwachstums und der haushälterische Umgang mit dem Boden.	wird nicht berücksichtigt
169640	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Entwicklungen sollen nicht nur im Hauptsiedlungsgebiet möglich sein	Neueinzonungen sollen im sogenannten Hauptsiedlungsgebiet erfolgen. Wo das Hauptsiedlungsgebiet liegt, wird auf der zugehörigen Karte dargestellt. Dies ist einerseits nachvollziehbar, andererseits in der Praxis aber nicht zielführend. Am Beispiel der Gemeinde Hitzkirch lässt sich dies leicht darstellen. Als Hauptsiedlungsgebiet gilt hier nur das Dorf Hitzkirch selbst. Aufgrund der Fusionen besteht Hitzkirch aber heute aus mehreren früher eigenständigen Dörfern. Faktisch wird diesen Dörfschaften damit das zukünftige Entwicklungspotenzial entzogen. Diese Einschränkung wäre folglich ein schlechtes Signal für allfällige zukünftige Gemeindefusionen.	Aesch	Gemeinde	Die Hauptaufgabe der Kantonalen Richtplanung ist die Lenkung des Bauzonnenwachstums und der haushälterische Umgang mit dem Boden.	wird nicht berücksichtigt
168392	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Für das Regionalzentrum Willisau ist eine weitere Kategorie zu schaffen, oder Willisau soll der städtischen Kategorie zugeteilt werden. Zudem sollen die Vorgaben der Wachstumsberechnungen aufgehoben oder insbesondere für die Kategorien "intermediär" und "ländlich" über das Mass des kantonalen Durchschnitts von 0.90 angehoben werden.	Der heute geltende Richtplan muss in diesem Zusammenhang als gescheitert erkannt werden. Die Strategie von ländlichen Auszonungen und einem erzwungenen Wachstum in städtischen Gebieten hat nicht funktioniert. Durch die Auszonungen in ländlichen Gemeinden, welche vom Kanton durchgesetzt wurden haben die betroffenen Gemeinden viel an Autonomie und Vertrauen verloren. In den städtischen Gebieten konnten im Gegensatz dazu viele Verdichtungsprojekte durch Ablehnung aus der Bevölkerung verhindert werden, ohne dass der Kanton die vorgegebene Verdichtung durchgesetzt hat. Der vorliegende Vorschlag räumt mit dieser Rechtsungleichheit nicht auf, sondern setzt diese fort. Eine zentrale Sorge der städtischen Gemeinden im Bereich des Wachstums ist das steigende Verkehrsaufkommen. Mobilitätskonzepte etc. können die Bevölkerung in ihrer Wahrnehmung oft nicht überzeugen. Mit dem Digitalisierungsfortschritt ist heute vieles möglich, was vor wenigen Jahren noch undenkbar war. Dort zu arbeiten, wo man wohnt ist für viele Berufsgruppen möglich geworden. Viele kleine Gemeinden könnten mit einem moderaten Wachstum bedeutend bessere Wohnqualitäten (auch mit Verdichtung nach innen) bieten, als das die nachverdichteten Zentren heute oder eben künftig können. Daher erachten wir die vorgeschlagenen Faktoren als falsch.	Grossdietwil	Gemeinde	Die Wachstumswerte sichern eine differenzierte Lenkung des Bauzonflächenwachstums und ermöglichen trotzdem allen Gemeinden eine Entwicklungsperspektive.	wird nicht berücksichtigt
165523	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Grösseres zugeständenes Wachstum wird begrüsst.	Für die Gemeinden in unserem Verbandsgebiet lassen die neuen Faktoren für das Wachstum ein höheres Wachstum zu, als bisher zugestanden. Dies gibt zumindest den ländlichen Gemeinden die Möglichkeit, am Wachstum des Kantons etwas mehr partizipieren zu können. Viele Gemeinden haben in die Infrastruktur investiert oder werden dies in absehbarer Zeit tun müssen. Für diese Gemeinden ist es wichtig, dass ein genügendes Wachstum zugelassen wird, damit solche Infrastrukturen auch finanziert und ausgelastet werden können. Für Gemeinden, welchen aktuell ein Wachstum von lediglich 0.25% zugestanden wird, ist dies eine signifikante Verbesserung.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165523	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Grösseres zugeständenes Wachstum wird begrüsst.	Für die Gemeinden in unserem Verbandsgebiet lassen die neuen Faktoren für das Wachstum ein höheres Wachstum zu, als bisher zugestanden. Dies gibt zumindest den ländlichen Gemeinden die Möglichkeit, am Wachstum des Kantons etwas mehr partizipieren zu können. Viele Gemeinden haben in die Infrastruktur investiert oder werden dies in absehbarer Zeit tun müssen. Für diese Gemeinden ist es wichtig, dass ein genügendes Wachstum zugelassen wird, damit solche Infrastrukturen auch finanziert und ausgelastet werden können. Für Gemeinden, welchen aktuell ein Wachstum von lediglich 0.25% zugestanden wird, ist dies eine signifikante Verbesserung.	Aesch	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
168872	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Seite 60 Antrag auf Ergänzung für "S-Gemeinden": Die Entwicklung muss für Gebiete die mit dem ÖV gut erschlossen sind, <u>gdr., zukünftig</u> erschliessbar werden, angestrebt werden.	In Emmen gibt es an den gut mit ÖV-erschlossenen Gebieten nur noch ein beschränktes Potenzial auf Verdichtung. Es stellt sich die Frage, wo Emmen das erforderliche Wachstum umsetzen soll, wenn es nicht mehr an den sehr gut mit dem ÖV-erschlossenen Lagen sein kann. Hierfür wären Kriterien erforderlich um den Handlungsspielraum für die Gemeinden zu erweitern.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Wird angepasst. Gemäss ähnlicher Formulierung im Kap 12 (Stossrichtungen).	wird berücksichtigt
169242	22 Bauzonendimensionierung - Stossrichtungen	Seite 60 Neue Stossrichtung für Ausgleichsmechanismus zwischen Nutzen und Last des Wachstums aufnehmen.	Die städtisch geprägten Gemeinden ("S-Gemeinden") sollen die Hauptverantwortung für das prognostizierte grosse Wachstum tragen. Es soll angestrebt werden, hier einen kantonalen Ausgleichsmechanismus zu etablieren. Beispielsweise ist zu prüfen, inwieweit die wachstumsbedingt anfallenden kommunalen Infrastrukturkosten über den Finanzausgleich zu einem gewissen Ausgleich der Lasten führen könnten.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Finanzierung und Kosten sind nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
169282	221: Bevölkerungswachstum monitoren	Das Bevölkerungswachstum ist regelmässig zu überprüfen.	Das Mass an Wachstum könnte auch einmal voll sein.	SVP Kanton Luzern	Partei	Dies wird mit dieser Koordinationsaufgabe sichergestellt.	wird zur Kenntnis genommen
167786	221: Bevölkerungswachstum monitoren	Das Wachstum ist nicht nur zu monitoren, sondern in geordnete Bahnen zu lenken.	Wie in den Erläuterungen erwähnt, muss der Kanton gemäss den Vorgaben des Bundes das Siedlungswachstum in geordnete Bahnen lenken.	Stadt Kriens	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird zur Kenntnis genommen
170040	222: Dimensionierung der Bauzonen	Der Inhalte der Koordinationsaufgaben 222 und 223 ist klar zu trennen. Dimensionierung im 222, Einzonungen im 223.	Im 222 findet im letzten Abschnitte eine Vermischung mit dem Thema 223 Bauzonenerweiterung statt. Die Themen Dimensionierung soll den Fokus auf die Siedlungsentwicklung nach innen richten und noch keine Inhalte zu Einzonungen enthalten.	FSU Zentralschweiz	Verband	Die Koordinationsaufgabe 222 beschreibt die quantitativen Voraussetzungen, die Koordinationsaufgabe 223 die qualitativen Voraussetzungen für Einzonungen.	wird nicht berücksichtigt
169186	222: Dimensionierung der Bauzonen	Der Satz "Für die Bemessung von Einzonungen gelten die Zielwerte für die Nutzungsdichte und die Einwohnerwachstumswerte pro Jahr." ist zu überprüfen.	Es ist unklar, wie der Satz "Für die Bemessung von Einzonungen gelten die Zielwerte für die Nutzungsdichte und die Einwohnerwachstumswerte pro Jahr." zu verstehen ist. Aufgrund der Erläuterung (siehe S. 65) wird er wie folgt verstanden: Einzonungen sind möglich, wenn die Zielwerte für die Nutzungsdichte erreicht werden. Man kann den Satz aber auch so verstehen, dass die Flächen einer Einzonung mindestens die Nutzungsdichte gemäss dem Zielwert erreichen muss. In diesem Fall ist aber der Hinweis auf den Einwohnerwachstumswert überflüssig.	FSU Zentralschweiz	Verband	Für die Einzonung gelten grundsätzlich die Einhaltung der Zielwerte der gesamten Gemeinde. Die Einzonung selbst muss darüberhinaus ebenfalls eine genügende Dichte aufweisen. Die Inhalte wurden nochmals überprüft und wo sinnvoll konkretisiert und präzisiert. Es gilt auch die "technische Arbeitshilfe Bauzonendimensionierung", welche noch zu aktualisieren ist.	wird berücksichtigt
172270	222: Dimensionierung der Bauzonen	Die Zielwerte sind zu überarbeiten, da diese etwas missverständlich formuliert sind.	Die Vorgabe ist etwas missverständlich formuliert. Es steht: <i>"Für die Bemessung von Einzonungen gelten die Zielwerte für die Nutzungsdichte und die Einwohnerwachstumswerte pro Jahr."</i> Ist die Aussage so zu verstehen, dass im Falle einer Einzonung diese Fläche den Zielwert der jeweiligen Gemeindekategorie zwingend erreichen muss? Gemäss Erläuterung auf S. 65 ist eher naheliegend, dass Einzonungen nur möglich sind, wenn die Zielwerte für die Nutzungsdichte über das gesamte Gemeindegebiet erreicht und der Bedarf gemäss Luzerner Bauzonanalysetool (LUBAT) nachgewiesen sowie die Voraussetzungen für Einzonungen gemäss KA 223 erfüllt werden. Die Gemeinde Schenkon ist der Gemeindekategorie "Städtische Gemeinde" zugewiesen mit einem Zielwert der Nutzungsdichte von 80 m2/Einwohner (= Bauzonfläche pro Einwohner). Der effektive Wert beträgt gemäss LUBAT-Berechnung von 2025 lediglich 175 m2/EW. Die 2021 revidierte Bau- und Zonenordnung erreicht einen theoretischen Dichtewert von 145 m2/EW. Unter Beachtung dieser erheblichen Diskrepanz und der effektiv angestrebten Siedlungsentwicklung ist die Zuweisung von Schenkon zu den "Städtischen Gemeinden" in Frage zu stellen. Die städtischen Dichtewerte wären nur unter einer erheblichen Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsgebiets möglich. Nach Einschätzung ist dies nicht mehrheitsfähig. In der Konsequenz wird Schenkon über Jahre hinaus keine Einzonung von neuem Bauland genehmigt kriegen, ausser unter Anwendung der KA 224 und 225 (siehe Hinweise nachfolgend).	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Für die Einzonung gelten grundsätzlich die Einhaltung der Zielwerte der gesamten Gemeinde. Die Einzonung selbst muss darüberhinaus ebenfalls eine genügende Dichte aufweisen. Die Inhalte wurden nochmals überprüft und wo sinnvoll konkretisiert und präzisiert. Es gilt auch die "technische Arbeitshilfe Bauzonendimensionierung", welche noch zu aktualisieren ist.	wird berücksichtigt
168393	222: Dimensionierung der Bauzonen	Die Berechnungsmethode LUBAT ist auf den neuesten Stand zu bringen.	Bereits beim heute gültigen Richtplan wurde das Potenzial für die innere Verdichtung mit LUBAT berechnet. Damals wurde ein Stichjahr (2014) festgelegt. In Gemeinden mit vielen Projekten der inneren Verdichtung besteht die Gefahr, dass mit einem Stichjahr nicht mehr die effektive Situation abgebildet wird. Deshalb ist es unabdingbar, das Berechnungsinstrument aktuelle zu halten.	Grossdietwil	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung präzisiert und aktualisiert	wird nicht berücksichtigt
170317	222: Dimensionierung der Bauzonen	Die Dimensionierung der Arbeitszonen als Bauzone ergänzen.	Der Abschnitt zielt wohl nur auf die Dimensionierung der Wohnzonen. Dies soll explizit so erwähnt und ggf. ergänzt werden, dass auch Arbeitszonen im Sinne des vorausgesehenen Wachstums dimensioniert resp. wachsen können. Das Bevölkerungswachstum muss Schritt halten mit dem Wachstum der Wirtschaft und der Beschäftigten.	Wirtschaftsförderung Luzern	Organisation	Für reine Arbeitszonen gilt insbesondere die Koordinationsaufgabe 226.	wird nicht berücksichtigt
167419	222: Dimensionierung der Bauzonen	Die GLP Kanton Luzern beantragt folgende Ergänzung: ... Jegliches Wachstum muss auf eine nachhaltige Mobilitätsabwicklung, das Infrastrukturangebot und das bedarfsgerechte Angebot an Grün-, Frei- und Naherholungsräumen abgestimmt sein. ...	Die Ergänzung um das bedarfsgerechte Angebot an Grün-, Frei- und Naherholungsräumen ist notwendig, um das Konzept des nachhaltigen Wachstums umfassend zu verankern und die Qualität der Innenentwicklung zu sichern: 1. Ganzeheitliche Nachhaltigkeit: Nachhaltiges Wachstum darf nicht nur auf die technische und verkehrliche Infrastruktur fokussiert sein. Die große Infrastruktur (Grün-, Frei- und Erholungsräume) ist ebenso entscheidend. Sie stellt die soziale und ökologische Dimension der Nachhaltigkeit sicher. 2. Qualitätssicherung bei Verdichtung: Wenn Wachstum primär durch Verdichtung nach innen erreicht wird (was zur Schonung der Baulfläche nötig ist), steigt der Bedarf an öffentlich zugänglichen und qualitativ hochwertigen Erholungsflächen. Das Wachstum muss daher gekoppelt werden an die Sicherstellung oder Neuschaffung dieser Räume, um die Lebensqualität in dichter besiedelten Gebieten zu gewährleisten. 3. Klimaresilienz: Grünflächen sind ein wichtiger Bestandteil der Klimaanpassung (Hitzeminderung, Regenwassermanagement). Die Abstimmung des Wachstums auf dieses Angebot stellt sicher, dass die Resilienz der Siedlungen gegenüber den Folgen des Klimawandels gewährleistet bleibt. Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass Wachstum nur dann als nachhaltig gilt, wenn es die Belastungsgrenzen der Verkehrssysteme und die Bedürfnisse der Bevölkerung nach Erholung und Lebensqualität (durch ausreichend Freiraum) respektiert.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Dies ist im Kapitel 21 (Stossrichtung und Koordinationsaufgabe 214) enthalten.	wird nicht berücksichtigt

168655	222: Dimensionierung der Bauzonen	Die Instrumente zur Steuerung der Qualität der Innenentwicklung sollen weiterentwickelt werden. Gleichzeitig müssen Wachstumsimpulse für die ländlichen Regionen gesetzt werden. (analog VLG)	Eine steigende Siedlungsqualität ist Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz einer weiteren inneren Verdichtung in den urbanen Gemeinden. Gleichzeitig sorgen sich ländliche Gemeinden um die Einschränkung ihres Wachstumspotenzials zugunsten eines zentralen-urbanen Raums, welcher der Verdichtung zunehmend kritisch gegenübersteht. Die Massnahmen zur Wachstumslenkung sind entsprechend zu gestalten.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Mit dem Richtplan werden neue Instrumente zur Lenkung des Wachstums eingeführt, insbesondere mit den Kapitel 21 , 22, 23 (z.B. 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 225 preisgünstiger Wohnraum schaffen, 226 Gewerbe störken, 231 Zentrumsgebiete schaffen)	wird nicht berücksichtigt
171376	222: Dimensionierung der Bauzonen	Die Instrumente zur Steuerung der Qualität der Innenentwicklung sollen weiterentwickelt werden. Gleichzeitig müssen Wachstumsimpulse für die ländlichen Regionen gesetzt werden.	Eine steigende Siedlungsqualität ist Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz einer weiteren inneren Verdichtung in den urbanen Gemeinden. Gleichzeitig sorgen sich ländliche Gemeinden um die Einschränkung ihres Wachstumspotenzials zugunsten eines zentralen-urbanen Raums, welcher der Verdichtung zunehmend kritisch gegenübersteht. Die Massnahmen zur Wachstumslenkung sind entsprechend zu gestalten.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Mit dem Richtplan werden neue Instrumente zur Lenkung des Wachstums eingeführt, insbesondere mit den Kapitel 21 , 22, 23 (z.B. 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 225 preisgünstiger Wohnraum schaffen, 226 Gewerbe störken, 231 Zentrumsgebiete schaffen)	wird nicht berücksichtigt
165762	222: Dimensionierung der Bauzonen	Die Instrumente zur Steuerung der Qualität der Innenentwicklung sollen weiterentwickelt werden. Gleichzeitig müssen Wachstumsimpulse für die ländlichen Regionen gesetzt werden.	Eine steigende Siedlungsqualität ist Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz einer weiteren inneren Verdichtung in den urbanen Gemeinden. Gleichzeitig sorgen sich ländliche Gemeinden um die Einschränkung ihres Wachstumspotenzials zugunsten eines zentralen-urbanen Raums, welcher der Verdichtung zunehmend kritisch gegenübersteht. Die Massnahmen zur Wachstumslenkung sind entsprechend zu gestalten.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Mit dem Richtplan werden neue Instrumente zur Lenkung des Wachstums eingeführt, insbesondere mit den Kapitel 21 , 22, 23 (z.B. 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 225 preisgünstiger Wohnraum schaffen, 226 Gewerbe störken, 231 Zentrumsgebiete schaffen)	wird nicht berücksichtigt
165762	222: Dimensionierung der Bauzonen	Die Instrumente zur Steuerung der Qualität der Innenentwicklung sollen weiterentwickelt werden. Gleichzeitig müssen Wachstumsimpulse für die ländlichen Regionen gesetzt werden.	Eine steigende Siedlungsqualität ist Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz einer weiteren inneren Verdichtung in den urbanen Gemeinden. Gleichzeitig sorgen sich ländliche Gemeinden um die Einschränkung ihres Wachstumspotenzials zugunsten eines zentralen-urbanen Raums, welcher der Verdichtung zunehmend kritisch gegenübersteht. Die Massnahmen zur Wachstumslenkung sind entsprechend zu gestalten.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Mit dem Richtplan werden neue Instrumente zur Lenkung des Wachstums eingeführt, insbesondere mit den Kapitel 21 , 22, 23 (z.B. 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 225 preisgünstiger Wohnraum schaffen, 226 Gewerbe störken, 231 Zentrumsgebiete schaffen)	wird nicht berücksichtigt
165762	222: Dimensionierung der Bauzonen	Die Instrumente zur Steuerung der Qualität der Innenentwicklung sollen weiterentwickelt werden. Gleichzeitig müssen Wachstumsimpulse für die ländlichen Regionen gesetzt werden.	Eine steigende Siedlungsqualität ist Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz einer weiteren inneren Verdichtung in den urbanen Gemeinden. Gleichzeitig sorgen sich ländliche Gemeinden um die Einschränkung ihres Wachstumspotenzials zugunsten eines zentralen-urbanen Raums, welcher der Verdichtung zunehmend kritisch gegenübersteht. Die Massnahmen zur Wachstumslenkung sind entsprechend zu gestalten.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Mit dem Richtplan werden neue Instrumente zur Lenkung des Wachstums eingeführt, insbesondere mit den Kapitel 21 , 22, 23 (z.B. 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 225 preisgünstiger Wohnraum schaffen, 226 Gewerbe störken, 231 Zentrumsgebiete schaffen)	wird nicht berücksichtigt
165762	222: Dimensionierung der Bauzonen	Die Instrumente zur Steuerung der Qualität der Innenentwicklung sollen weiterentwickelt werden. Gleichzeitig müssen Wachstumsimpulse für die ländlichen Regionen gesetzt werden.	Eine steigende Siedlungsqualität ist Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz einer weiteren inneren Verdichtung in den urbanen Gemeinden. Gleichzeitig sorgen sich ländliche Gemeinden um die Einschränkung ihres Wachstumspotenzials zugunsten eines zentralen-urbanen Raums, welcher der Verdichtung zunehmend kritisch gegenübersteht. Die Massnahmen zur Wachstumslenkung sind entsprechend zu gestalten.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Mit dem Richtplan werden neue Instrumente zur Lenkung des Wachstums eingeführt, insbesondere mit den Kapitel 21 , 22, 23 (z.B. 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 225 preisgünstiger Wohnraum schaffen, 226 Gewerbe störken, 231 Zentrumsgebiete schaffen)	wird nicht berücksichtigt
165762	222: Dimensionierung der Bauzonen	Die Instrumente zur Steuerung der Qualität der Innenentwicklung sollen weiterentwickelt werden. Gleichzeitig müssen Wachstumsimpulse für die ländlichen Regionen gesetzt werden.	Eine steigende Siedlungsqualität ist Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz einer weiteren inneren Verdichtung in den urbanen Gemeinden. Gleichzeitig sorgen sich ländliche Gemeinden um die Einschränkung ihres Wachstumspotenzials zugunsten eines zentralen-urbanen Raums, welcher der Verdichtung zunehmend kritisch gegenübersteht. Die Massnahmen zur Wachstumslenkung sind entsprechend zu gestalten.	Stadt Kriens	Gemeinde	Mit dem Richtplan werden neue Instrumente zur Lenkung des Wachstums eingeführt, insbesondere mit den Kapitel 21 , 22, 23 (z.B. 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 225 preisgünstiger Wohnraum schaffen, 226 Gewerbe störken, 231 Zentrumsgebiete schaffen)	wird nicht berücksichtigt
165762	222: Dimensionierung der Bauzonen	Die Instrumente zur Steuerung der Qualität der Innenentwicklung sollen weiterentwickelt werden. Gleichzeitig müssen Wachstumsimpulse für die ländlichen Regionen gesetzt werden.	Eine steigende Siedlungsqualität ist Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz einer weiteren inneren Verdichtung in den urbanen Gemeinden. Gleichzeitig sorgen sich ländliche Gemeinden um die Einschränkung ihres Wachstumspotenzials zugunsten eines zentralen-urbanen Raums, welcher der Verdichtung zunehmend kritisch gegenübersteht. Die Massnahmen zur Wachstumslenkung sind entsprechend zu gestalten.	Gemeinde Root	Gemeinde	Mit dem Richtplan werden neue Instrumente zur Lenkung des Wachstums eingeführt, insbesondere mit den Kapitel 21 , 22, 23 (z.B. 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 225 preisgünstiger Wohnraum schaffen, 226 Gewerbe störken, 231 Zentrumsgebiete schaffen)	wird nicht berücksichtigt
165762	222: Dimensionierung der Bauzonen	Die Instrumente zur Steuerung der Qualität der Innenentwicklung sollen weiterentwickelt werden. Gleichzeitig müssen Wachstumsimpulse für die ländlichen Regionen gesetzt werden.	Eine steigende Siedlungsqualität ist Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz einer weiteren inneren Verdichtung in den urbanen Gemeinden. Gleichzeitig sorgen sich ländliche Gemeinden um die Einschränkung ihres Wachstumspotenzials zugunsten eines zentralen-urbanen Raums, welcher der Verdichtung zunehmend kritisch gegenübersteht. Die Massnahmen zur Wachstumslenkung sind entsprechend zu gestalten.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Mit dem Richtplan werden neue Instrumente zur Lenkung des Wachstums eingeführt, insbesondere mit den Kapitel 21 , 22, 23 (z.B. 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 225 preisgünstiger Wohnraum schaffen, 226 Gewerbe störken, 231 Zentrumsgebiete schaffen)	wird nicht berücksichtigt
165762	222: Dimensionierung der Bauzonen	Die Instrumente zur Steuerung der Qualität der Innenentwicklung sollen weiterentwickelt werden. Gleichzeitig müssen Wachstumsimpulse für die ländlichen Regionen gesetzt werden.	Eine steigende Siedlungsqualität ist Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz einer weiteren inneren Verdichtung in den urbanen Gemeinden. Gleichzeitig sorgen sich ländliche Gemeinden um die Einschränkung ihres Wachstumspotenzials zugunsten eines zentralen-urbanen Raums, welcher der Verdichtung zunehmend kritisch gegenübersteht. Die Massnahmen zur Wachstumslenkung sind entsprechend zu gestalten.	Gemeinde Ettswil	Gemeinde	Mit dem Richtplan werden neue Instrumente zur Lenkung des Wachstums eingeführt, insbesondere mit den Kapitel 21 , 22, 23 (z.B. 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 225 preisgünstiger Wohnraum schaffen, 226 Gewerbe störken, 231 Zentrumsgebiete schaffen)	wird nicht berücksichtigt
165762	222: Dimensionierung der Bauzonen	Die Instrumente zur Steuerung der Qualität der Innenentwicklung sollen weiterentwickelt werden. Gleichzeitig müssen Wachstumsimpulse für die ländlichen Regionen gesetzt werden.	Eine steigende Siedlungsqualität ist Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz einer weiteren inneren Verdichtung in den urbanen Gemeinden. Gleichzeitig sorgen sich ländliche Gemeinden um die Einschränkung ihres Wachstumspotenzials zugunsten eines zentralen-urbanen Raums, welcher der Verdichtung zunehmend kritisch gegenübersteht. Die Massnahmen zur Wachstumslenkung sind entsprechend zu gestalten.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Mit dem Richtplan werden neue Instrumente zur Lenkung des Wachstums eingeführt, insbesondere mit den Kapitel 21 , 22, 23 (z.B. 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 225 preisgünstiger Wohnraum schaffen, 226 Gewerbe störken, 231 Zentrumsgebiete schaffen)	wird nicht berücksichtigt
165762	222: Dimensionierung der Bauzonen	Die Instrumente zur Steuerung der Qualität der Innenentwicklung sollen weiterentwickelt werden. Gleichzeitig müssen Wachstumsimpulse für die ländlichen Regionen gesetzt werden.	Eine steigende Siedlungsqualität ist Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz einer weiteren inneren Verdichtung in den urbanen Gemeinden. Gleichzeitig sorgen sich ländliche Gemeinden um die Einschränkung ihres Wachstumspotenzials zugunsten eines zentralen-urbanen Raums, welcher der Verdichtung zunehmend kritisch gegenübersteht. Die Massnahmen zur Wachstumslenkung sind entsprechend zu gestalten.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Mit dem Richtplan werden neue Instrumente zur Lenkung des Wachstums eingeführt, insbesondere mit den Kapitel 21 , 22, 23 (z.B. 212 Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen, 225 preisgünstiger Wohnraum schaffen, 226 Gewerbe störken, 231 Zentrumsgebiete schaffen)	wird nicht berücksichtigt
170377	222: Dimensionierung der Bauzonen	Es sollten auch Wachstumsimpulse in ländlichen Gebieten gesetzt werden, um das Bevölkerungswachstum raumverträglich zu ermöglichen.	Ländliche Gemeinden sorgen sich um die Einschränkung ihres Wachstumspotenzials zugunsten eines zentralen-urbanen Raums, welcher der Verdichtung zunehmend kritisch gegenübersteht. Die Massnahmen zur Wachstumslenkung sind entsprechend zu gestalten.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Die Wachstumswerte sichern eine differenzierte Lenkung des Bauzonenflächenwachstums und ermöglichen trotzdem allen Gemeinden eine Entwicklungsperspektive.	wird nicht berücksichtigt
171375	222: Dimensionierung der Bauzonen	Zusätzlich zum Dichtewert sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen können.	Um den Freiraum zu sichern, sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen dürfen.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	In der Koordinationsaufgabe 214 wird dies behandelt. Die Gemeinden schaffen im Siedlungsgebiet ein vielfältiges, möglichst zusammenhängendes Netz aus Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von mindestens 15 Prozent der Siedlungsfläche.	wird nicht berücksichtigt
164065	222: Dimensionierung der Bauzonen	Zusätzlich zum Dichtewert sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen können.	Um den Freiraum zu sichern, sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen dürfen.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	In der Koordinationsaufgabe 214 wird dies behandelt. Die Gemeinden schaffen im Siedlungsgebiet ein vielfältiges, möglichst zusammenhängendes Netz aus Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von mindestens 15 Prozent der Siedlungsfläche.	wird nicht berücksichtigt
164065	222: Dimensionierung der Bauzonen	Zusätzlich zum Dichtewert sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen können.	Um den Freiraum zu sichern, sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen dürfen.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	In der Koordinationsaufgabe 214 wird dies behandelt. Die Gemeinden schaffen im Siedlungsgebiet ein vielfältiges, möglichst zusammenhängendes Netz aus Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von mindestens 15 Prozent der Siedlungsfläche.	wird nicht berücksichtigt
164065	222: Dimensionierung der Bauzonen	Zusätzlich zum Dichtewert sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen können.	Um den Freiraum zu sichern, sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen dürfen.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	In der Koordinationsaufgabe 214 wird dies behandelt. Die Gemeinden schaffen im Siedlungsgebiet ein vielfältiges, möglichst zusammenhängendes Netz aus Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von mindestens 15 Prozent der Siedlungsfläche.	wird nicht berücksichtigt
164065	222: Dimensionierung der Bauzonen	Zusätzlich zum Dichtewert sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen können.	Um den Freiraum zu sichern, sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen dürfen.	Stadt Kriens	Gemeinde	In der Koordinationsaufgabe 214 wird dies behandelt. Die Gemeinden schaffen im Siedlungsgebiet ein vielfältiges, möglichst zusammenhängendes Netz aus Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von mindestens 15 Prozent der Siedlungsfläche.	wird nicht berücksichtigt
164065	222: Dimensionierung der Bauzonen	Zusätzlich zum Dichtewert sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen können.	Um den Freiraum zu sichern, sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen dürfen.	Gemeinde Root	Gemeinde	In der Koordinationsaufgabe 214 wird dies behandelt. Die Gemeinden schaffen im Siedlungsgebiet ein vielfältiges, möglichst zusammenhängendes Netz aus Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von mindestens 15 Prozent der Siedlungsfläche.	wird nicht berücksichtigt
164065	222: Dimensionierung der Bauzonen	Zusätzlich zum Dichtewert sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen können.	Um den Freiraum zu sichern, sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen dürfen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	In der Koordinationsaufgabe 214 wird dies behandelt. Die Gemeinden schaffen im Siedlungsgebiet ein vielfältiges, möglichst zusammenhängendes Netz aus Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von mindestens 15 Prozent der Siedlungsfläche.	wird nicht berücksichtigt
164065	222: Dimensionierung der Bauzonen	Zusätzlich zum Dichtewert sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen können.	Um den Freiraum zu sichern, sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen dürfen.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	In der Koordinationsaufgabe 214 wird dies behandelt. Die Gemeinden schaffen im Siedlungsgebiet ein vielfältiges, möglichst zusammenhängendes Netz aus Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von mindestens 15 Prozent der Siedlungsfläche.	wird nicht berücksichtigt
164065	222: Dimensionierung der Bauzonen	Zusätzlich zum Dichtewert sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen können.	Um den Freiraum zu sichern, sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen dürfen.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	In der Koordinationsaufgabe 214 wird dies behandelt. Die Gemeinden schaffen im Siedlungsgebiet ein vielfältiges, möglichst zusammenhängendes Netz aus Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von mindestens 15 Prozent der Siedlungsfläche.	wird nicht berücksichtigt
170754	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Erschliessungskriterien gemäss Koordinationsaufgabe 223 auch verbindlich auf Gewerbe anwenden	Die in Koordinationsaufgabe 223 formulierten Kriterien zur verkehrlichen Erschliessung sind konsequent auch auf Gewerbestandorte anzuwenden. Insbesondere sind eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr sowie sichere und direkte Anbindungen für den Velo- und Fussverkehr verbindlich sicherzustellen, um zusätzliche MIV-Belastungen zu vermeiden und die kantonalen Mobilitätsziele zu unterstützen.	SP Kanton Luzern	Partei	Die Koordinationsaufgabe 223 gilt auch für Arbeitszonen. Es wird in den Erläuterungen ergänzt, dass die nutzungsspezifischen Mobilitätsanforderungen zu berücksichtigen sind.	wird berücksichtigt
171259	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Auf der Karte "Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete" auf Seite 64 des Richtplans ist der Ortsteil Ohmstal (Gemeinde Schötz) zusätzlich als Hauptsiedlungsgebiet einzutragen.	Eine der zu erfüllenden Voraussetzungen für neue Einzonungen ist, dass die künftige Bauzonenerweiterung in einem Hauptsiedlungsgebiet liegt. Betrachtet man die Karte mit den Hauptsiedlungsgebieten ist ersichtlich, dass in vielen Ortsteilen gar keine Einzonungen mehr möglich sein sollen. Davon sind vor allem Gemeinden betroffen, die einmal fusioniert haben (z.B. Schötz - Ohmstal, Willisau-Gettnau, Altshofen-Ebersecken, Ettswil-Kottwil, Dagmersellen-Uffikon-Buchs, usw., diese Aufzählung ist nicht abschliessend) und deshalb mehrere Hauptsiedlungsgebiete aufweisen. Sie sind in der Karte zu übernehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso einige wenige Gemeinden mit zwei Hauptsiedlungsgebieten eingetragen sind, sehr viele andere jedoch nicht.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
178030	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Bei Aussiedelungen von aktiven Landwirtschaftsbetrieben innerhalb des Siedlungsgebietes soll die freierwerdende Fläche im Siedlungsgebiet erleichtert eingezont werden können.	Für die Trennung von Siedlung und Landwirtschaft ist es absolut notwendig, den hauptberuflichen Landwirten eine Möglichkeit zur Aussiedelung ihrer Betriebe in die Landwirtschaftszone zu geben. Mit der Einzonung der freierwerdenden Fläche im Siedlungsgebiet als Bauland wird einerseits die finanzielle Voraussetzung dazu geschaffen. Andererseits kann so auch der Siedlungsraum klar von der Landwirtschaft getrennt werden. (keine Vermischungen). Es braucht aber eine klare Trennlinie zwischen Siedlungsgebiet und Landwirtschaft, welche im kommunalen Entwicklungskonzept festzulegen ist. Das heisst jedoch nicht, dass die Siedlungsänder qualitativ hochstehend gestaltet werden sollen. Eine aktive, tierhaltende Landwirtschaft ist im Siedlungsgebiet punkto Lärm, Emissionen, Verkehr und Tierschutz nicht mehr möglich.	Gemeinde Knutwil	Gemeinde	Diese Thematik wird mit der Koordinationsaufgabe 224 zentrale Lagen entwickeln abgedeckt.	wird nicht berücksichtigt
171525	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Betreffend Mobilitätskonzept ergänzen: zweckmässiges Mobilitätskonzept inkl. Mobilitätsmanagement-Massnahmen, sowie Monitoring und Controlling Dazu soll auch das neue Tool "Übersicht Mobilitätskonzepte" konsequent angewendet werden.	Mobilitätsmanagementmassnahmen sind essenzieller Bestandteil eines Mobilitätskonzepts zur Minimierung der Verkehrserzeugung; Monitoring/Controlling sichert die Einhaltung und Wirkung der Massnahmen. <i>Die Webanwendung «Übersicht Mobilitätskonzepte» (http://www.luzernmobil.ch/mobilitaetskonzept/) unterstützt die Gemeinden und den Kanton beim digitalen Monitoring ihrer Mobilitätskonzepte. Sie zeigt, wo bereits Mobilitätskonzepte vorliegen und welchen Status diese aufweisen. Die Gemeinden können die Standorte ihrer Mobilitätskonzepte mit zugehörigen Inhalten direkt erfassen und nachführen. Der Kanton kann die Daten einsehen und auswerten.</i>	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Die Koordinationsaufgabe wird nicht angepasst. In den Erläuterungen wird auf die weiteren Themen und Grundlagen verwiesen - so z.B. auf die Arbeitshilfe Abstimmung Siedlung und Verkehr.	wird nicht berücksichtigt
169244	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Das Kriterium "Die Bauzonenerweiterung liegt in einem Hauptsiedlungsgebiet" ist zu streichen. Alternativ ist das Hauptsiedlungsgebiet zu erweitern.	Im Hauptsiedlungsgebiet sind in der Regel keine Flächen vorhanden, die nicht Bauzone sind. Hier findet eine Vermischung von Ist- und Zielzustand statt. Das Hauptsiedlungsgebiet bildet den Ist-Zustand ab und kann nicht als Kriterium für die Erweiterung des Hauptsiedlungsgebiets herangezogen werden. Das Hauptsiedlungsgebiet müsste erweitert oder eine Kategorie "Erweiterung Siedlungsgebiet" geschaffen werden.	FSU Zentralschweiz	Verband	Das in der Karte (Seite 64) dargestellte Hauptsiedlungsgebiet ist als konzeptionelle Grundlage zu verstehen und nicht parzellenscharf. Mögliche Einzonungen müssen im oder am Hauptsiedlungsgebiet liegen, um dieser Vorgabe zu entsprechen.	
169249	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Das Hauptsiedlungsgebiet ist zu erweitern oder eine zusätzliche Kategorie "Erweiterung Siedlungsgebiet" zu schaffen.	Im Hauptsiedlungsgebiet sind in der Regel keine Flächen vorhanden, die nicht Bauzone sind. Hier findet eine Vermischung von Ist- und Zielzustand statt. Das Hauptsiedlungsgebiet bildet den Ist-Zustand ab und kann nicht als Kriterium für die Erweiterung des Hauptsiedlungsgebiets herangezogen werden. Das Hauptsiedlungsgebiet müsste erweitert oder eine Kategorie "Erweiterung Hauptsiedlungsgebiet" geschaffen werden.	FSU Zentralschweiz	Verband	Das in der Karte (Seite 64) dargestellte Hauptsiedlungsgebiet ist als konzeptionelle Grundlage zu verstehen und nicht parzellenscharf. Mögliche Einzonungen müssen im oder am Hauptsiedlungsgebiet liegen, um dieser Vorgabe zu entsprechen.	
169248	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Seite 64 Das "Hauptsiedlungsgebiet" ist zu erweitern oder eine zusätzliche Kategorie "Erweiterung Hauptsiedlungsgebiet" zu schaffen.	Siehe auch Antrag 223 In Emmen gibt es im definierten "Hauptsiedlungsgebiet" keine Flächen mehr, die nicht eingezont sind.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Das in der Karte (Seite 64) dargestellte Hauptsiedlungsgebiet ist als konzeptionelle Grundlage zu verstehen und nicht parzellenscharf. Mögliche Einzonungen müssen im oder am Hauptsiedlungsgebiet liegen, um dieser Vorgabe zu entsprechen.	
168875	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Seite 61 Das Kriterium "Die Bauzonenerweiterung liegt in einem Hauptsiedlungsgebiet" ist zu ändern: Das "Hauptsiedlungsgebiet" ist mit "Siedlungsgebiet" zu ersetzen. Alternativ ist das "Hauptsiedlungsgebiet" zu erweitern.	In Emmen gibt es im definierten "Hauptsiedlungsgebiet" keine Flächen mehr, die nicht eingezont sind.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Das in der Karte (Seite 64) dargestellte Hauptsiedlungsgebiet ist als konzeptionelle Grundlage zu verstehen und nicht parzellenscharf. Mögliche Einzonungen müssen im oder am Hauptsiedlungsgebiet liegen, um dieser Vorgabe zu entsprechen.	
169245	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Das Kriterium ÖV-Güteklasse B oder C ist zu überdenken oder die Verantwortung bei geeigneten Flächen beim Kanton anzusiedeln.	Wenn ein Gebiet für eine Einzonung geeignet ist, liegt die erreichbare ÖV Güteklasse nicht im Einflussbereich der Gemeinde. Hier ist der Katon in der Verantwortung für die ausreichende ÖV-Güteklasse zu sorgen. Dies soll im Richtplan entsprechend formuliert werden.	FSU Zentralschweiz	Verband	Es ist selbstverständlich, dass das ÖV Angebot regelmässig überprüft und ggf. angepasst werden kann. Eine explizite Erwähnung wäre hier eher irreführend.	wird nicht berücksichtigt
172277	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Der Begriff <i>hohe bauliche Dichte</i> ist zu definieren.	Es wird nicht erläutert, was der Kanton Luzern unter einer angemessenen hohen baulichen Dichte versteht.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird zur Kenntnis genommen
166760	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Der Begriff <i>hohe bauliche Dichte</i> ist zu definieren.	Es wird nicht erläutert, was der Kanton Luzern unter einer angemessenen hohen baulichen Dichte versteht.	Stadt Sursee	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird zur Kenntnis genommen
162300	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Bezeichnung der ÖV-Güteklassen z.B. B oder C ist mit der Legende der GIS-Darstellung ÖV-Angebotsstufen abzugleichen (ÖV-Angebotsstufen 1 - 5)	Vereinheitlichung der Begriffe.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Die öv-Erschliessung bezieht sich auf die ÖV-Güteklassen des Bundesamts für Raumentwicklung ARE. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt

167421	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die GLP Kanton Luzern beantragt folgende Ergänzung der Aufzählung: • Es liegt ein Grün-, Frei- und Naherholungsraumkonzept vor.	1. Qualitätssicherung der Innenentwicklung Das Bundesrecht und die kantonale Raumplanung verlangen, dass das Siedlungswachstum primär durch die Innenentwicklung (Verdichtung) erfolgt. Diese Verdichtung ist jedoch nur dann akzeptabel, wenn die Lebensqualität der Bewohnenden gewährleistet bleibt. • Ein konzeptioneller Ansatz stellt sicher, dass die Freiraumversorgung nicht nur quantitativ (genügend Fläche), sondern auch qualitativ (hohe Aufenthaltsqualität, Schutz vor Lärm und Schadstoffen) und verteilungsgerecht (nahegelegen, gut zugänglich) erfolgt. • Das Konzept dient als Steuerungsinstrument, um festzulegen, wo verdichtet werden kann und wo Freiräume von regionaler oder lokaler Bedeutung gesichert oder neu geschaffen werden müssen. 2. Vermeidung von Nutzungskonflikten Die Bauzonen dimensionsionierung legt fest, wo gebaut wird. Ohne ein parallel entwickeltes Freiraumkonzept besteht die Gefahr, dass wertvolle: Ökologische Flächen (Biotopie, Kaltluftschneisen) / Erholungsflächen (Parks, Allmendflächen) / Landwirtschaftliche Pufferzonen durch die Siedlungsentwicklung zerschnitten oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Das Konzept dient dazu, frühzeitig Prioritäten zu setzen und die Siedlungsgrenzen so zu ziehen, dass die Funktionsfähigkeit der Grün-, Frei- und Naherholungsräume erhalten bleibt. 3. Beitrag zur Klimaresilienz Grünflächen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Klimaanpassung. Das Konzept gewährleistet, dass diese Funktionen bei der Dimensionierung der Bauzonen berücksichtigt werden: • Hitzeminderung: Festlegung und Sicherung von kühlenden Freiräumen. • Überflutungsschutz: Integration von blauer Infrastruktur (Gewässer, Versickerungsflächen) zur Bewältigung von Starkregenereignissen. Ein fundiertes Konzept ist somit die Grundlage dafür, dass die Bauzonen bedarfsgerecht dimensioniert werden, indem sie nicht nur den Bedarf an Baufläche, sondern auch den notwendigen Ausgleichsbedarf an hochwertigem Freiraum einbeziehen.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Die Themen "Aufenthalts- und Aussenraumqualität" sind bereits enthalten und erfüllen den Antrag sinngemäss bereits. Zudem wird auf die Koordinationsaufgabe 214 verwiesen.	wird nicht berücksichtigt
174171	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die im Richtplanentwurf 2025 formulierten qualitativen Voraussetzungen für Bauzonenerweiterungen sind für kleinere Gemeinden wie auch Hohenrain im Kanton Luzern in ihrer Gesamtheit nur eingeschränkt erfüllbar.	Ohne eine differenzierte Anwendung und eine stärkere Berücksichtigung der strukturellen Gegebenheiten ländlicher Gemeinden besteht die Gefahr, dass notwendige Entwicklungsmöglichkeiten unverhältnismässig eingeschränkt werden.	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Die Wachstumswerte sichern eine differenzierte Lenkung des Bauzonenflächenwachstums und ermöglichen trotzdem allen Gemeinden eine Entwicklungsperspektive.	wird nicht berücksichtigt
173793	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Karte "Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete" ist zu überarbeiten. Fehlende Hauptsiedlungsgebiete sind nachzuführen.	Diverse Gemeinden sind aus Fusionen entstanden und weisen deshalb mehrere Hauptsiedlungsgebiete auf. Sie sind in der Karte zu übernehmen (z.B. Willisau-Gettnau, Dagmersellen-Offikon-Buchs, Beromünster-Gunzwil-Neudorf, usw. Die Aufzählung ist nicht abschliessend). Es ist nicht nachvollziehbar, wieso einige wenige Gemeinden mit zwei Hauptsiedlungsgebiete eingetragen sind, sehr viele andere jedoch nicht.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
174144	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Karte "Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete" ist zu überarbeiten. Fehlende Hauptsiedlungsgebiete sind nachzuführen.	Diverse Gemeinden sind aus Fusionen entstanden und weisen deshalb mehrere Hauptsiedlungsgebiete auf. Sie sind in der Karte zu übernehmen (z.B. Willisau-Gettnau, Dagmersellen-Offikon-Buchs, Beromünster-Gunzwil-Neudorf, usw. Die Aufzählung ist nicht abschliessend). Es ist nicht nachvollziehbar, wieso einige wenige Gemeinden mit zwei Hauptsiedlungsgebiete eingetragen sind, sehr viele andere jedoch nicht.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
173500	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Karte "Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete" ist zu überarbeiten. Fehlende Hauptsiedlungsgebiete sind nachzuführen.	Diverse Gemeinden sind aus Fusionen entstanden und weisen deshalb mehrere Hauptsiedlungsgebiete auf. Sie sind in der Karte zu übernehmen (z.B. Willisau-Gettnau, Dagmersellen-Offikon-Buchs, Beromünster-Gunzwil-Neudorf, usw. Die Aufzählung ist nicht abschliessend). Es ist nicht nachvollziehbar, wieso einige wenige Gemeinden mit zwei Hauptsiedlungsgebiete eingetragen sind, sehr viele andere jedoch nicht.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
172484	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Karte "Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete" ist zu überarbeiten. Fehlende Hauptsiedlungsgebiete sind nachzuführen.	Diverse Gemeinden sind aus Fusionen entstanden und weisen deshalb mehrere Hauptsiedlungsgebiete auf. Sie sind in der Karte zu übernehmen (z.B. Willisau-Gettnau, Dagmersellen-Offikon-Buchs, Beromünster-Gunzwil-Neudorf, usw. Die Aufzählung ist nicht abschliessend). Es ist nicht nachvollziehbar, wieso einige wenige Gemeinden mit zwei Hauptsiedlungsgebiete eingetragen sind, sehr viele andere jedoch nicht.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
172024	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Karte "Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete" ist zu überarbeiten. Fehlende Hauptsiedlungsgebiete sind nachzuführen.	Diverse Gemeinden sind aus Fusionen entstanden und weisen deshalb mehrere Hauptsiedlungsgebiete auf. Sie sind in der Karte zu übernehmen (z.B. Ettswil-Kotwil, Willisau-Gettnau, Dagmersellen-Offikon-Buchs, Beromünster-Gunzwil-Neudorf, usw. Die Aufzählung ist nicht abschliessend). Es ist nicht nachvollziehbar, wieso einige wenige Gemeinden mit zwei Hauptsiedlungsgebiete eingetragen sind, sehr viele andere jedoch nicht.	Gemeinde Ettswil	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
171308	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Karte "Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete" ist zu überarbeiten. Fehlende Hauptsiedlungsgebiete sind nachzuführen.	Diverse Gemeinden sind aus Fusionen entstanden und weisen deshalb mehrere Hauptsiedlungsgebiete auf. Sie sind in der Karte zu übernehmen (z.B. Willisau-Gettnau, Dagmersellen-Offikon-Buchs, Beromünster-Gunzwil-Neudorf, usw. Die Aufzählung ist nicht abschliessend). Es ist nicht nachvollziehbar, wieso einige wenige Gemeinden mit zwei Hauptsiedlungsgebiete eingetragen sind, sehr viele andere jedoch nicht.	Hasle	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
168610	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Karte "Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete" ist zu überarbeiten. Fehlende Hauptsiedlungsgebiete sind nachzuführen.	Diverse Gemeinden sind aus Fusionen entstanden und weisen deshalb mehrere Hauptsiedlungsgebiete auf. Sie sind in der Karte zu übernehmen (z.B. Willisau-Gettnau, Dagmersellen-Offikon-Buchs, Beromünster-Gunzwil-Neudorf, usw. Die Aufzählung ist nicht abschliessend). Es ist nicht nachvollziehbar, wieso einige wenige Gemeinden mit zwei Hauptsiedlungsgebiete eingetragen sind, sehr viele andere jedoch nicht.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
183531	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Karte "Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete" ist zu überarbeiten. Fehlende Hauptsiedlungsgebiete sind nachzuführen.	Diverse Gemeinden sind aus Fusionen entstanden und weisen deshalb mehrere Hauptsiedlungsgebiete auf. Sie sind in der Karte zu übernehmen (z.B. Willisau-Gettnau, Dagmersellen-Offikon-Buchs, Beromünster-Gunzwil-Neudorf, usw. Die Aufzählung ist nicht abschliessend). Es ist nicht nachvollziehbar, wieso einige wenige Gemeinden mit zwei Hauptsiedlungsgebiete eingetragen sind, sehr viele andere jedoch nicht.	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
172485	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Voraussetzungen für eine Einzonung sind anzupassen (dritter Punkt der Aufzählung): Die Bauzonenerweiterung liegt innerhalb der ÖV-Güteklasse B C (Gemeindekategorie S) beziehungsweise C D (Gemeindekategorien I und L), oder diese ÖV-Güteklassen können durch eine Verbesserung des ÖV-Angebots erreicht werden.	Im Richtplanentwurf gefordert werden Güteklasse B für Gemeindekategorie S und Güteklasse C für die Gemeindekategorien I/L. Wir gehen davon aus, dass mit den ÖV-Güteklassen die Definition des Bundes gemeint ist (gemäss Plan Geoportal des Bundes, siehe Link: Map.Geo.Admin). Dann hätten selbst mit ÖV gut erschlossene Gemeinden kaum mehr Möglichkeiten für Einzonungen, die ÖV Güteklasse C umfasst meist nur das ohnehin schon bebaute Dorfzentrum. Zudem gibt es viele Hauptsiedlungsgebiete von Gemeinden, welche an keiner Stelle die ÖV-Güteklasse C erreichen.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
168616	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Voraussetzungen für eine Einzonung sind anzupassen (dritter Punkt der Aufzählung): • Die Bauzonenerweiterung liegt innerhalb der ÖV-Güteklasse B C (Gemeindekategorie S) beziehungsweise C D (Gemeindekategorien I und L), oder diese ÖV-Güteklassen können durch eine Verbesserung des ÖV-Angebots erreicht werden.	Im Richtplanentwurf gefordert werden Güteklasse B für Gemeindekategorie S und Güteklasse C für die Gemeindekategorien I/L. Es muss davon ausgegangen werden, dass mit den ÖV-Güteklassen die Definition des Bundes gemeint ist (gemäss Plan Geoportal des Bundes, https://s.geo.admin.ch/Im0mg572u4z). Dann hätten selbst mit ÖV gut erschlossene Gemeinden kaum mehr Möglichkeiten für Einzonungen, die ÖV-Güteklasse C umfasst meist nur das ohnehin schon bebaute Dorfzentrum. Zudem gibt es viele Hauptsiedlungsgebiete von Gemeinden, welche an keiner Stelle die ÖV-Güteklasse C erreichen.	Stadt Willisau	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
171309	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Voraussetzungen für eine Einzonung sind anzupassen (dritter Punkt der Aufzählung): Die Bauzonenerweiterung liegt innerhalb der ÖV-Güteklasse B C (Gemeindekategorie S) beziehungsweise C D (Gemeindekategorien I und L), oder diese ÖV-Güteklassen können durch eine Verbesserung des ÖV-Angebots erreicht werden.	Im Richtplanentwurf gefordert werden Güteklasse B für Gemeindekategorie S und Güteklasse C für die Gemeindekategorien I/L. Wir gehen davon aus, dass mit den ÖV-Güteklassen die Definition des Bundes gemeint ist (gemäss Plan Geoportal des Bundes, siehe Link: Map.Geo.Admin). Dann hätten selbst mit ÖV gut erschlossene Gemeinden kaum mehr Möglichkeiten für Einzonungen, die ÖV Güteklasse C umfasst meist nur das ohnehin schon bebaute Dorfzentrum. Zudem gibt es viele Hauptsiedlungsgebiete von Gemeinden, welche an keiner Stelle die ÖV-Güteklasse C erreichen.	Hasle	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
168607	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Voraussetzungen für eine Einzonung sind anzupassen (dritter Punkt der Aufzählung): • Die Bauzonenerweiterung liegt innerhalb der ÖV-Güteklasse B C (Gemeindekategorie S) beziehungsweise C D (Gemeindekategorien I und L), oder diese ÖV-Güteklassen können durch eine Verbesserung des ÖV-Angebots erreicht werden.	Im Richtplanentwurf gefordert werden Güteklasse B für Gemeindekategorie S und Güteklasse C für die Gemeindekategorien I/L. Es muss davon ausgegangen werden, dass mit den ÖV-Güteklassen die Definition des Bundes gemeint ist (gemäss Plan Geoportal des Bundes, https://s.geo.admin.ch/Im0mg572u4z). Dann hätten selbst mit ÖV gut erschlossene Gemeinden kaum mehr Möglichkeiten für Einzonungen, die ÖV-Güteklasse C umfasst meist nur das ohnehin schon bebaute Dorfzentrum. Zudem gibt es viele Hauptsiedlungsgebiete von Gemeinden, welche an keiner Stelle die ÖV-Güteklasse C erreichen.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
167787	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die qualitativen Voraussetzungen sollen auch für die Innenentwicklung gelten.	Die Akzeptanz für die Siedlungsentwicklung nach Innen bleibt nur erhalten, wenn diese qualitativ voll geschieht.	Stadt Kriens	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe 223 thematisiert die Voraussetzungen für Einzonungen. Die qualitätsvolle Innenentwicklung wird mit unterschiedlichen Kapiteln des Richtplans angestrebt - Insbesondere mit dem Kapitel 21 "Siedlungsentwicklung nach innen".	wird nicht berücksichtigt
174170	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Sicherstellung der Überbauung innerhalb einer festgelegten Frist entspricht den Zielen der haushälterischen Bodennutzung.	In der Praxis bestehen jedoch auch im Kanton Luzern Bauzonenreserven, deren Mobilisierung durch Eigentumsverhältnisse, wirtschaftliche Rahmenbedingungen oder übergeordnete Vorgaben erschwert wird. Eine differenzierte und realitätsnahe Anwendung dieser Vorgabe ist daher erforderlich.	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird zur Kenntnis genommen
183724	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die geforderte ÖV-Güteklasse C kann Menznau und insbesondere das Hauptsiedlungsgebiet Geiss und mehrheitlich auch das Hauptsiedlungsgebiet Menzberg nicht erfüllen. Somit könnten diese Siedlungsgebiete nicht mehr mit Neueinzonungen weiterentwickelt werden und die Infrastruktur für Schule, Sport und Vereine müsste längerfristig aufgegeben werden. Zudem könnte sich selbst Menznau, weil das bezeichnete Gebiet ÖV-Güteklasse C vollständig bebaut ist, nicht mehr weiterentwickeln. Die entsprechende Karte Map Geo Admin des Bundes bezeichnet zudem in einzelnen Gemeinden jede Haltestelle ABZ als ÖV-Güteklasse D. Im Gemeindegebiet Menznau ist keine der Haltestellen, nicht einmal die im Dorf Menzberg korrekt als ÖV-Güteklasse bezeichnet. Die Voraussetzungen für eine Einzonung sind anzupassen (dritter Punkt der Aufzählung): Die Bauzonenerweiterung liegt innerhalb der ÖV-Güteklasse B C (Gemeindekategorie S) beziehungsweise C D (Gemeindekategorien I und L), oder diese ÖV-Güteklassen können durch eine Verbesserung des ÖV-Angebots erreicht werden.	Im Richtplanentwurf gefordert werden Güteklasse B für Gemeindekategorie S und Güteklasse C für die Gemeindekategorien I / L. Wir gehen davon aus, dass mit den ÖV-Güteklassen die Definition des Bundes gemeint ist (gemäss Plan Geoportal des Bundes, siehe Link: Map.Geo.Admin). Dann hätten selbst mit ÖV gut erschlossene Gemeinden kaum mehr Möglichkeiten für Einzonungen, die ÖV Güteklasse C umfasst meist nur das ohnehin schon bebaute Dorfzentrum. Zudem gibt es viele Hauptsiedlungsgebiete von Gemeinden, welche an keiner Stelle die ÖV-Güteklasse C erreichen.	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
186360	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Antrag: Die Voraussetzungen für eine Einzonung sind anzupassen (dritter Punkt der Aufzählung): Die Bauzonenerweiterung liegt innerhalb der ÖV-Güteklasse B C (Gemeindekategorie S) beziehungsweise C D (Gemeindekategorien I und L), oder diese ÖV-Güteklassen können durch eine Verbesserung des ÖV-Angebots erreicht werden.	Gemäss den Ausführungen im Richtplan auf Seite 61 hat die Siedlungsentwicklung prioritär nach innen zu erfolgen. Soll die Bauzone erweitert werden, sind folgende qualitativen Voraussetzungen zu erfüllen: – Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist sichergestellt. – Die Bauzonenerweiterung liegt in einem Hauptsiedlungsgebiet. – Die Bauzonenerweiterung liegt innerhalb der ÖV-Güteklasse B (Gemeindekategorie S) beziehungsweise C (Gemeindekategorien I und L), oder diese ÖV-Güteklassen können durch eine Verbesserung des ÖV-Angebots erreicht werden.	Gemeinde Escholzmatt-Marbach	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
174146	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Voraussetzungen für eine Einzonung sind anzupassen (dritter Punkt der Aufzählung): Die Bauzonenerweiterung liegt innerhalb der ÖV-Güteklasse B C (Gemeindekategorie S) beziehungsweise C D (Gemeindekategorien I und L), oder diese ÖV-Güteklassen können durch eine Verbesserung des ÖV-Angebots erreicht werden.	Auch diese Voraussetzung ist nicht akzeptierbar. Die geforderte ÖV-Güteklasse C können einige Gemeinden überhaupt nicht erfüllen (gemäss Plan Geoportal des Bundes). So könnten Wiggen und Marbach keine Ein-zonungen mehr vornehmen. Diese Ortsteile sind der ÖV-Güterklasse D zugeordnet. Und auch im Ortsteil Escholzmatt, könnten kaum mehr Einzonungen gemacht werden, weil die Gebiete mit ÖV-Güteklasse C heute schon bebaut sind. Nur in wenigen Gemeinden gibt es überhaupt nicht eingezonnte Gebiete in Güte-klasse C. Diese Voraussetzung muss dringend entschärft werden! Begründung: Im Richtplanentwurf gefordert werden Güteklasse B für Gemeindekategorie S und Güteklasse C für die Gemeindekategorien I/L. Wir gehen davon aus, dass mit den ÖV-Güteklassen die Definition des Bundes gemeint ist (gemäss Plan Geoportal des Bundes). Dann hätten selbst mit ÖV gut erschlossene Gemeinden kaum mehr Möglichkeiten für Einzonungen, die ÖV-Güteklasse C umfasst meist nur das ohnehin schon bebaute Dorfzentrum. Zudem gibt es viele Hauptsiedlungsgebiete von Gemeinden, welche an keiner Stelle die ÖV-Güteklasse C erreichen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
183532	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Voraussetzungen für eine Einzonung sind anzupassen (dritter Punkt der Aufzählung): Die Bauzonenerweiterung liegt innerhalb der ÖV-Güteklasse B C (Gemeindekategorie S) beziehungsweise C D (Gemeindekategorien I und L), oder diese ÖV-Güteklassen können durch eine Verbesserung des ÖV-Angebots erreicht werden	Im Richtplanentwurf gefordert werden Güteklasse B für Gemeindekategorie S und Güteklasse C für die Gemeindekategorien I/L. Wir gehen davon aus, dass mit den ÖV-Güteklassen die Definition des Bundes gemeint ist (gemäss Plan Geoportal des Bundes, siehe Link: Map.Geo.Admin). Dann hätten selbst mit ÖV gut erschlossene Gemeinden kaum mehr Möglichkeiten für Einzonungen, die ÖV Güteklasse C umfasst meist nur das ohnehin schon bebaute Dorfzentrum. Zudem gibt es viele Hauptsiedlungsgebiete von Gemeinden, welche an keiner Stelle die ÖV-Güteklasse C erreichen.	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt

173865	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Voraussetzungen für eine Einzonung sind anzupassen (dritter Punkt der Aufzählung): Die Baulozonenerweiterung liegt innerhalb der ÖV-Güteklasse B C (Gemeindekategorie S) beziehungsweise D (Gemeindekategorien I und L), oder diese ÖV-Güteklassen können durch eine Verbesserung des ÖV-Angebots erreicht werden.	Im Richtplanentwurf gefordert werden Güteklasse B für Gemeindekategorie S und Güteklasse C für die Gemeindekategorien I/L. Wir gehen davon aus, dass mit den ÖV-Güteklassen die Definition des Bundes gemeint ist (gemäss Plan Geoportal des Bundes, siehe Link: Map.Geo.Admin). Dann hätten selbst mit ÖV gut erschlossene Gemeinden kaum mehr Möglichkeiten für Einzonungen, die ÖV Güteklasse C umfasst meist nur das ohnehin schon bebaute Dorfzentrum. Zudem gibt es viele Hauptsiedlungsgebiete von Gemeinden, welche an keiner Stelle die ÖV-Güteklasse C erreichen.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
174091	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Kriterien für Einzonungen sollen so abgeändert werden, dass für die Gemeindekategorie S die Anforderungen der ÖV-Güteklasse C und für die Gemeindekategorien I und L die ÖV-Güteklassen D – F gelten.	Mit der zur ÖV-Güteklasse vorgeschlagenen Voraussetzung für Einzonungen haben viele ländliche Gemeinden keine Chance für Einzonungen mehr, obwohl vielleicht alle anderen Kriterien, respektive Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem kann es passieren, dass Intermediäre Gemeinden, welche zwar Gebiete innerhalb der vorgeschlagenen Güteklasse C haben, trotzdem an der Entwicklung gehindert werden, weil diese Gebiete schon stark vertichtet sind und alleine betrachtet die Zielwerte der Nutzungsdichte einhalten und somit kaum erweitert werden können.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
173797	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Voraussetzungen für eine Einzonung sind anzupassen (dritter Punkt der Aufzählung): Die Baulozonenerweiterung liegt innerhalb der ÖV-Güteklasse B C (Gemeindekategorie S) beziehungsweise E D (Gemeindekategorien I und L), oder diese ÖV-Güteklassen können durch eine Verbesserung des ÖV-Angebots erreicht werden.	Im Richtplanentwurf gefordert werden Güteklasse B für Gemeindekategorie S und Güteklasse C für die Gemeindekategorien I/L. Wir gehen davon aus, dass mit den ÖV-Güteklassen die Definition des Bundes gemeint ist (gemäss Plan Geoportal des Bundes, siehe Link: https://map.geo.admin.ch/#/map?lang=de&center=2648357.68,1214024.06&z=3&topic=ech&layers=ch.are.gueteklassen_oew&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe). Dann hätten selbst mit ÖV gut erschlossene Gemeinden kaum mehr Möglichkeiten für Einzonungen, die ÖV Güteklasse C umfasst meist nur das ohnehin schon bebaute Dorfzentrum. Zudem gibt es viele Hauptsiedlungsgebiete von Gemeinden, welche an keiner Stelle die ÖV-Güteklasse C erreichen.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
173489	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Anforderungen betreffend ÖV-Güteklassen sind nicht akzeptierbar. Die Voraussetzungen für eine Einzonung sind anzupassen (dritter Punkt der Aufzählung): Die Baulozonenerweiterung liegt innerhalb der ÖV-Güteklasse B C (Gemeindekategorie S) beziehungsweise E D (Gemeindekategorien I und L), oder diese ÖV-Güteklassen können durch eine Verbesserung des ÖV-Angebots erreicht werden. Begründung:	Im Richtplanentwurf gefordert werden Güteklasse B für Gemeindekategorie S und Güteklasse C für die Gemeindekategorien I/L. Wir gehen davon aus, dass mit den ÖV-Güteklassen die Definition des Bundes gemeint ist (gemäss Plan Geoportal des Bundes, siehe Link: Map.Geo.Admin). Dann hätten selbst mit ÖV gut erschlossene Gemeinden kaum mehr Möglichkeiten für Einzonungen, die ÖV Güteklasse C umfasst meist nur das ohnehin schon bebaute Dorfzentrum. Zudem gibt es viele Hauptsiedlungsgebiete von Gemeinden, welche an keiner Stelle die ÖV-Güteklasse C erreichen.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
172025	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Voraussetzungen für eine Einzonung sind anzupassen (dritter Punkt der Aufzählung): Die Baulozonenerweiterung liegt innerhalb der ÖV-Güteklasse B C (Gemeindekategorie S) beziehungsweise E D (Gemeindekategorien I und L), oder diese ÖV-Güteklassen können durch eine Verbesserung des ÖV-Angebots erreicht werden.	Im Richtplanentwurf gefordert werden Güteklasse B für Gemeindekategorie S und Güteklasse C für die Gemeindekategorien I/L. Wir gehen davon aus, dass mit den ÖV-Güteklassen die Definition des Bundes gemeint ist (gemäss Plan Geoportal des Bundes, siehe Link: Map.Geo.Admin). Dann hätten selbst mit ÖV gut erschlossene Gemeinden kaum mehr Möglichkeiten für Einzonungen, die ÖV Güteklasse C umfasst meist nur das ohnehin schon bebaute Dorfzentrum. Zudem gibt es viele Hauptsiedlungsgebiete von Gemeinden, welche an keiner Stelle die ÖV-Güteklasse C erreichen.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
171306	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Voraussetzungen für eine Einzonung sind anzupassen (dritter Punkt der Aufzählung): Die Baulozonenerweiterung liegt innerhalb der ÖV-Güteklasse C (Gemeindekategorie S) beziehungsweise D (Gemeindekategorien I und L), oder diese Güteklassen können durch eine Verbesserung des ÖV-Angebotes erreicht werden	Im Richtplanentwurf gefordert werden Güteklasse B für Gemeindekategorie S und Güteklasse C für die Gemeindekategorien I und L. Wir gehen davon aus, dass mit den ÖV-Güteklassen die Definition des Bundes gemeint ist. Dann hätten selbst mit ÖV gut erschlossene Gemeinden kaum mehr die Möglichkeit für Einzonungen, die ÖV-Güteklasse C umfasst meist nur das ohnehin schon bebaute Dorfzentrum. Zudem gibt es viele Hauptsiedlungsgebiete von Gemeinden, welche an keiner Stelle die ÖV-Güteklasse C erreichen.	Gemeinde	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
171273	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Voraussetzungen für eine Einzonung sind anzupassen (dritter Punkt der Aufzählung): Die Baulozonenerweiterung liegt innerhalb der ÖV-Güteklasse B C (Gemeindekategorie S) beziehungsweise E D (Gemeindekategorien I und L), oder diese ÖV-Güteklassen können durch eine Verbesserung des ÖV-Angebots erreicht werden.	Im Richtplanentwurf werden Güteklasse B für Gemeindekategorie S und Güteklasse C für die Gemeindekategorien I/L gefordert. Wir gehen davon aus, dass mit den ÖV-Güteklassen die Definition des Bundes gemeint ist (gemäss Plan Geoportal des Bundes, Link: Map.Geo.Admin). Somit hätten selbst mit ÖV gut erschlossene Gemeinden kaum mehr Möglichkeiten für Einzonungen, da die ÖV-Güteklasse C meist nur das ohnehin schon bebaute Dorfzentrum umfasst. Zudem gibt es viele Hauptsiedlungsgebiete von Gemeinden, welche an keiner Stelle die ÖV-Güteklasse C erreichen.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der haushälterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
170035	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Voraussetzungen für Einzonungen sollen überprüft und präzisiert werden.	Die wesentliche Voraussetzung, ein Bedarf an Einzonungen (Nachweis mit LUBAT), ist hier nicht genannt. Evtl. ist dies mit Koordinationsaufgabe 222 mitgemeint. Dies geht aber nicht klar hervor. Weiter wird bei einer Einzonung ein Mobilitätskonzept verlangt. Dies wird als nicht stufengerecht erachtet. Ein Nachweis über die Verkehrlichen Erschliessung soll stattdessen mit dem Erschliessungsrichtplan aufgezeigt werden. In einem Mobilitätskonzept dürfen darüber hinaus Massnahmen eines betrieblichen Mobilitätsmanagements erwartet werden. Diese Massnahmen können zum Zeitpunkt einer Einzonung nur generell dargelegt werden. Insnern bietet das Konzept keinen Mehrwert.	FSU Zentralschweiz	Verband	Die Behandlung von Einzonung im Erschliessungsrichtplan ist gemäss RPG gesetzlich geregelt und wird nicht im Richtplan nochmals erwähnt. Mobilitätskonzepte werden künftig verlangt.	wird nicht berücksichtigt
170319	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Dieser Punkt ist zu spezifizieren. Bezieht sich das nur auf Wohnzonen oder Baulozonen aller Art?	Die Voraussetzungen deuten daraufhin, dass es sich nur um Wohnzonen handelt.	Wirtschaftsförderung Luzern	Organisation	Die Koordinationsaufgabe 223 gilt auch für Arbeitszonen. Es wird in den Erläuterungen ergänzt, dass die nutzungsspezifischen Mobilitätsanforderungen zu berücksichtigen sind.	wird berücksichtigt
170548	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Ergänzung der Voraussetzungen um folgenden Punkt: « Banspruchte Fruchtfolgeflächen werden kompensiert. »	Der aktuelle Richtplan kennt viel klarere Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen Einzonungen stattfinden dürfen. Der neue Vorschlag ist deutlich schwammiger und lässt viel Interpretationsspielraum zu, wann Einzonungen zulässig sind. Im Minimum sollte die Vorgabe der FFF-Kompensation aus dem aktuellen Richtplan übernommen werden. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Voraussetzung neu nicht mehr richtplanverbindlich festgehalten werden soll.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Dieses Thema ist bereits im PBG und PBV des Kantons gesetzlich verankert, weshalb es keine erneute Erwähnung im Kantonalen Richtplan braucht. Bisherige Koordinationsaufgaben, welche bereits in Gesetzgebungen formuliert sind, wurden konsequent gestrichen.	wird nicht berücksichtigt
168394	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Bei kleineren Einzonungen ist auf ein Mobilitätskonzept zu verzichten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Grossdietwil	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Hasle	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Luthern	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Wolhusen	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Gemeinde Triengen	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Stadt Willisau	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Gemeinde Büren	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Gemeinde Escholzmat-Marbach	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt

167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Gemeinde Ufhusen	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
167596	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Es gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe ASV. Dies wird in den Erläuterungen ergänzt.	wird berücksichtigt
171143	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren und dabei auch die touristischen Interessen zu berücksichtigen. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
183703	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.	Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinde für Mobilitäts- und Bauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Eine weitergehende Festlegung zu diesen Themen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
171141	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Jede Gemeinde ist einzeln zu beurteilen, wo eine Siedlungserweiterung Sinn macht. Ferner ist der Wachstumswert ist in den «ländlichen» Gemeinden von -0.2 auf -0.1 anzuheben.	Laut Richtplan sind in allen Gemeinden das Bevölkerungs- und das Beschäftigtenwachstum sowie die Siedlungserweiterungen vor allem an den zentralen Lagen im direkten Umfeld von Haltestellen des ÖV konzentriert. Diese Betrachtungsweise ist bei ländlichen Gemeinden zu relativieren und differenziert pro Gemeinde zu beurteilen.	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der hausalterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist dabei von zentraler Bedeutung.	wird nicht berücksichtigt
168877	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Seite 61 Das Kriterium der ÖV Güteklassen-Voraussetzung in Abhängigkeit der Gemeindekategorie ist zu überdenken bzw. abzuschwächen. Die definierte erforderliche öv-Güte ist mit der jeweils nachfolgenden tieferen öv-Güte zu ergänzen. Z.B. die geforderte öv-Gütekategorie B ist mit der öv-Güte C zu erweitern.	Die erforderlichen öv-Güteklassen für Einzonungen zu begründen sind zu ambitiös und zu starr gefasst. In Emmen z. B. ist die öv Gütekategorie B nur in wenigen Gebieten erreicht oder zu erreichen. Unabhängig davon sind auch Gebiete ausserhalb des Zentrums grundsätzlich mit öv-erschlossen und für die Innenentwicklung geeignet (z.B. Erlengraben, Emmen Dorf, Rüggsgingen). Zu beachten ist auch, dass eine Erhöhung der öv Gütekategorie für die Verbundgemeinden und die Standortgemeinde immer mit Kostenfolgen verbunden sind und nicht nur im Einflussbereich der Standortgemeinde liegt. Hier würde begrüsst, wenn die Finanzierung der höheren öv-Güteklassen zur Hauptsache vom Kanton getragen wird.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Kernaufgaben der Kantonalen Richtplanung sind der hausalterische Umgang mit dem Boden sicherzustellen und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
173123	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Unterstützung	Für den Holzbau und die Holzindustrie ist die Ergänzung wichtig, wonach Bauzonenerweiterungen grundsätzlich möglich sind. Viele Betriebe stossen an Grenzen und müssen sich entwickeln können, um die Kapazitäten zu vergrössern.	Wald Luzern	Verband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
169289	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Verkehrerschliessungen, ÖV-Anschlüsse müssen vor Neueinzonungen sichergestellt sein.	In der Vergangenheit wurden Gebiete eingezoht. Dem Verkehr wurde keine Beachtung geschenkt. Ein typisches Beispiel ist die Zentralisierung von Arbeitsplätzen, welche ein hohes Verkehrsaufkommen bewirken (siehe Sursee)	SVP Kanton Luzern	Partei	Dies wird grundsätzlich angestrebt. Eine weitere Erwähnung im Kantonalen Richtplan ist jedoch nicht notwendig.	wird zur Kenntnis genommen
164503	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Wir unterstützen die Voraussetzungen für Einzonungen, sofern sie nicht strikte kumulativ zu erfüllen sind.	Im Hitzkircher Ortsteil Geflingen, der nicht als Haupt-Siedlungsgebiet bezeichnet wird, sind mehrere kleinere Grundstücke im Siedlungsgebiet und teilweise an zentraler Lage mit guter ÖV-Erschliessung der Reserve- oder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Falls ein Grundeigentümer eine Einzonung beantragt, die Abstimmung von Siedlung und Verkehr gewährleistet werden kann und die Überbauung zu einer positiven Entwicklung des Ortschafts beiträgt, muss eine Einzonung genehmigungsfähig sein. Dasselbe muss für vergleichbare Flächen in anderen Hitzkircher Ortsteilen wie auch in anderen Gemeinden gelten.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Die Kriterien sind zu erfüllen. Bei der Beurteilung bleibt eine Richtplanunschärfe.	wird zur Kenntnis genommen
164513	223: Voraussetzungen für Einzonungen	Die Bezeichnung des Ortsteils Hitzkirch als alleiniges Haupt-Siedlungsgebiet der Gemeinde Hitzkirch wird unterstützt mit dem Vorbehalt, dass Einzonungen einzelner, im bestehenden Siedlungsgebiet gelegener Grundstücke ausnahmsweise auch in anderen Ortsteilen möglich sein müssen. Andernfalls sind der Ortsteil Geflingen und das Bahnhofgebiet Hitzkirch ebenfalls als Haupt-Siedlungsgebiete zu bezeichnen.	vgl. Antrag und Begründung zur Koordinationsaufgabe 226	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Die Kriterien sind zu erfüllen. Bei der Beurteilung bleibt eine Richtplanunschärfe.	wird zur Kenntnis genommen
169193	224: Zentrale Lagen entwickeln	Die Koordinationsaufgabe ist grundsätzlich zu hinterfragen.	Die Entwicklung von zentralen Lagen ist mit der Koordinationsaufgabe 213 weitgehend abgedeckt. Zudem sind Einzonungen nach Koordinationsaufgaben 222 und 223 unter gewissen Voraussetzungen möglich. Sollten darüber hinaus Einzonungen ermöglicht werden, sind die Anforderungen zu präzisieren: Was versteht man unter "geringfügiger Ergänzung"? Wann gilt eine Lage als zentral? Unter dem Aspekt, dass mit der Koordinationsaufgabe 225 eine weitere Lockerung für Einzonungen geschaffen wird, muss man die Koordinationsaufgabe 224 insgesamt in Frage stellen.	FSU Zentralschweiz	Verband	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die Koordinationsaufgabe 223 gilt für die bestehende Bauzonen und mit Koordinationsaufgabe 224 können neue Bauzonen unter den genannten Voraussetzungen an zentraler Lage entwickelt werden.	wird nicht berücksichtigt
172271	224: Zentrale Lagen entwickeln	Diese Koordinationsaufgabe ist zu präzisieren oder insgesamt zu überdenken.	Es kann aktuell nicht abgeschätzt werden, welche Lagen als zentral gelten und was unter geringfügiger Ergänzung der Bauzone verstanden wird. Im Wesentlichen gelten somit noch die qualitativen Voraussetzungen für Einzonungen gemäss KA 223. Die KA 222 wird damit relativiert. Oder ist die KA 224 in Zusammenhang mit KA 231 "Zentrumsgebiet schaffen" zu verstehen? Zu vieles bleibt offen.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Eine weitere Spezifizierung ist nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
170561	224: Zentrale Lagen entwickeln	Streichung dieser Massnahme	Der Richtplan legt fest, wie stark die Bauzonen in den verschiedenen Gemeindetypen wachsen dürfen. Zudem ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen bestimmten Einzonungen vorzuziehen dürfen. Weitere Einzonungen, über den 15-jährigen Bedarf gemäss Art. 15 RPG hinaus, sind nicht zulässig und auch nicht nötig. Das Anliegen, zentrale Lagen zu entwickeln, kann innerhalb der normalen Bauzonenerweiterung stattfinden. Genau zu diesem Grund kennt der Richtplan z.B. die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Gemeindetypen - damit "zentrale Lagen" stärker wachsen dürfen. Eine pauschale Ausnahme für alle Gemeindetypen, um Bauzonenerweiterung an "zentraler Lage" über den Bedarf zu ermöglichen, lehnen wir ab. Zudem ist unklar, was hier mit "zentrale, mit dem ÖV gut erschlossene Lage" gemeint ist. Dieser Passus öffnet den Gemeinden Tür und Tor, um die Bauzonen übermässig zu vergrössern, was langfristig zu überdimensionierten Bauzonen und zur Gefahr von erneuten Rückzonen führt.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	An der Koordinationsaufgabe wird festgehalten. Die Koordinationsaufgabe 223 gilt für die bestehende Bauzonen und mit Koordinationsaufgabe 224 können neue Bauzonen unter den genannten Voraussetzungen an zentraler Lage entwickelt werden.	wird nicht berücksichtigt
169318	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Preisgünstigen Wohnraum schaffen Bezahlbarer Wohnraum schaffen	Wie wird preisgünstig definiert?	SVP Kanton Luzern	Partei	Preisgünstiger Wohnraum ist der anerkannte Begriff wie er auch im entsprechenden Bundesgesetz verwendet wird (Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum).	wird nicht berücksichtigt
171935	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Am Preiselwert ist durchgehend festzuhalten unabhängig von der Berechnungsmethodik.	Wir stellen in Diskussionen mit Gemeinden immer wieder fest, dass anstelle von absoluten Preisen mehr über die Berechnungsart (bsp. Kostenmiete) diskutiert wird. Ob und wie viel Rendite mit einem Objekt erwirtschaftet wird, soll nicht im Zentrum der Diskussion um preisgünstigen Wohnraum stehen sondern das effektive Ziel von preisgünstigem Wohnraum zu schaffen.	Entwicklung Schweiz	Verband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166456	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Anforderungen an Einzonungen prüfen	Wir begrüssen es sehr, dass den Gemeinden ermöglicht werden soll, Preisgünstigen Wohnraum schaffen zu können. Jedoch stellt sich für und die Frage, nach welchen Kriterien eine solche Einzonung erfolgen soll. Gelten die selben Vorgaben wie bei einer konventionellen Bauzone, wird es wohl schwierig Preisgünstigen Wohnraum schaffen zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass potentielle Grundeigentümer lieber auf eine spätere Einzonung spekulieren um mehr Gewinn zu erwirtschaften. Zudem stellt sich die Frage, wie die Gemeinden langfristig sicherstellen sollen, dass die Bauträger dauerhaft günstige Preise gewähren.	Gemeinde Meggen	Gemeinde	Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet dazu eine Anwendungsgrundlage.	wird zur Kenntnis genommen
171368	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Ausreichendes und geeignetes Wohnraumangebot beinhaltet auch ausreichend preisgünstigen Wohnraum. Die Koordinationsaufgaben sind hingehend dem Erhalt von preisgünstigem Wohnraum anzupassen.	Die Gemeinden erhalten mit dem Richtplan die Möglichkeit, den Neubau von preisgünstigem Wohnraum zu fördern. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch notwendig, den bestehenden preisgünstigen Wohnraum zu erhalten. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe 225 sieht vor, dass die Gemeinden dauerhaft günstige Preise gewährleisten. Der Erhalt von preisgünstigem Wohnraum wird mit der Koordinationsaufgabe nicht ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt
165014	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Ausreichendes und geeignetes Wohnraumangebot beinhaltet auch ausreichend preisgünstigen Wohnraum. Die Koordinationsaufgaben sind hingehend dem Erhalt von preisgünstigem Wohnraum anzupassen.	Die Gemeinden erhalten mit dem Richtplan die Möglichkeit, den Neubau von preisgünstigem Wohnraum zu fördern. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch notwendig, den bestehenden preisgünstigen Wohnraum zu erhalten. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Die Koordinationsaufgabe 225 sieht vor, dass die Gemeinden dauerhaft günstige Preise gewährleisten. Der Erhalt von preisgünstigem Wohnraum wird mit der Koordinationsaufgabe nicht ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt
165014	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Ausreichendes und geeignetes Wohnraumangebot beinhaltet auch ausreichend preisgünstigen Wohnraum. Die Koordinationsaufgaben sind hingehend dem Erhalt von preisgünstigem Wohnraum anzupassen.	Die Gemeinden erhalten mit dem Richtplan die Möglichkeit, den Neubau von preisgünstigem Wohnraum zu fördern. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch notwendig, den bestehenden preisgünstigen Wohnraum zu erhalten. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe 225 sieht vor, dass die Gemeinden dauerhaft günstige Preise gewährleisten. Der Erhalt von preisgünstigem Wohnraum wird mit der Koordinationsaufgabe nicht ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt
165014	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Ausreichendes und geeignetes Wohnraumangebot beinhaltet auch ausreichend preisgünstigen Wohnraum. Die Koordinationsaufgaben sind hingehend dem Erhalt von preisgünstigem Wohnraum anzupassen.	Die Gemeinden erhalten mit dem Richtplan die Möglichkeit, den Neubau von preisgünstigem Wohnraum zu fördern. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch notwendig, den bestehenden preisgünstigen Wohnraum zu erhalten. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe 225 sieht vor, dass die Gemeinden dauerhaft günstige Preise gewährleisten. Der Erhalt von preisgünstigem Wohnraum wird mit der Koordinationsaufgabe nicht ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt
165014	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Ausreichendes und geeignetes Wohnraumangebot beinhaltet auch ausreichend preisgünstigen Wohnraum. Die Koordinationsaufgaben sind hingehend dem Erhalt von preisgünstigem Wohnraum anzupassen.	Die Gemeinden erhalten mit dem Richtplan die Möglichkeit, den Neubau von preisgünstigem Wohnraum zu fördern. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch notwendig, den bestehenden preisgünstigen Wohnraum zu erhalten. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Stadt Kriens	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe 225 sieht vor, dass die Gemeinden dauerhaft günstige Preise gewährleisten. Der Erhalt von preisgünstigem Wohnraum wird mit der Koordinationsaufgabe nicht ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt
165014	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Ausreichendes und geeignetes Wohnraumangebot beinhaltet auch ausreichend preisgünstigen Wohnraum. Die Koordinationsaufgaben sind hingehend dem Erhalt von preisgünstigem Wohnraum anzupassen.	Die Gemeinden erhalten mit dem Richtplan die Möglichkeit, den Neubau von preisgünstigem Wohnraum zu fördern. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch notwendig, den bestehenden preisgünstigen Wohnraum zu erhalten. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Gemeinde Root	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe 225 sieht vor, dass die Gemeinden dauerhaft günstige Preise gewährleisten. Der Erhalt von preisgünstigem Wohnraum wird mit der Koordinationsaufgabe nicht ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt
165014	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Ausreichendes und geeignetes Wohnraumangebot beinhaltet auch ausreichend preisgünstigen Wohnraum. Die Koordinationsaufgaben sind hingehend dem Erhalt von preisgünstigem Wohnraum anzupassen.	Die Gemeinden erhalten mit dem Richtplan die Möglichkeit, den Neubau von preisgünstigem Wohnraum zu fördern. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch notwendig, den bestehenden preisgünstigen Wohnraum zu erhalten. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe 225 sieht vor, dass die Gemeinden dauerhaft günstige Preise gewährleisten. Der Erhalt von preisgünstigem Wohnraum wird mit der Koordinationsaufgabe nicht ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt
165014	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Ausreichendes und geeignetes Wohnraumangebot beinhaltet auch ausreichend preisgünstigen Wohnraum. Die Koordinationsaufgaben sind hingehend dem Erhalt von preisgünstigem Wohnraum anzupassen.	Die Gemeinden erhalten mit dem Richtplan die Möglichkeit, den Neubau von preisgünstigem Wohnraum zu fördern. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch notwendig, den bestehenden preisgünstigen Wohnraum zu erhalten. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe 225 sieht vor, dass die Gemeinden dauerhaft günstige Preise gewährleisten. Der Erhalt von preisgünstigem Wohnraum wird mit der Koordinationsaufgabe nicht ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt
165014	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Ausreichendes und geeignetes Wohnraumangebot beinhaltet auch ausreichend preisgünstigen Wohnraum. Die Koordinationsaufgaben sind hingehend dem Erhalt von preisgünstigem Wohnraum anzupassen.	Die Gemeinden erhalten mit dem Richtplan die Möglichkeit, den Neubau von preisgünstigem Wohnraum zu fördern. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch notwendig, den bestehenden preisgünstigen Wohnraum zu erhalten. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe 225 sieht vor, dass die Gemeinden dauerhaft günstige Preise gewährleisten. Der Erhalt von preisgünstigem Wohnraum wird mit der Koordinationsaufgabe nicht ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt
165014	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Ausreichendes und geeignetes Wohnraumangebot beinhaltet auch ausreichend preisgünstigen Wohnraum. Die Koordinationsaufgaben sind hingehend dem Erhalt von preisgünstigem Wohnraum anzupassen.	Die Gemeinden erhalten mit dem Richtplan die Möglichkeit, den Neubau von preisgünstigem Wohnraum zu fördern. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch notwendig, den bestehenden preisgünstigen Wohnraum zu erhalten. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe 225 sieht vor, dass die Gemeinden dauerhaft günstige Preise gewährleisten. Der Erhalt von preisgünstigem Wohnraum wird mit der Koordinationsaufgabe nicht ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt
167788	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Den Gemeinden fehlen Instrumente, um sicherzustellen, dass Wohnraum dauerhaft günstig bleibt. Dafür sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.	Für das Erreichen des Ziels von genügend Wohnraum, insbesondere genügend bezahlbarem bzw. preisgünstigem Wohnraum, genügt es nicht, lediglich neuen Wohnraum zu schaffen. Der preisgünstige Wohnraum muss als solcher erhalten werden.	Stadt Kriens	Gemeinde	Es bestehen schon verschiedene gesetzliche Grundlagen. Neue gesetzliche Grundlagen sind nicht die Aufgabe der Kantonalen Richtplanung. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet für die Koordinationsaufgabe 225 eine Anwendungsgrundlage. Dabei soll auch geprüft werden, ob es zusätzliche gesetzliche Verankerungen braucht.	wird nicht berücksichtigt
172585	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Der folgende Satz ist zu ändern: Für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum (Miete und Kauf) kann...	Laut Bundesverfassung müssen preisgünstiger Wohnraum für Miete und Kauf gefördert werden. Somit soll dies auch im Richtplan entsprechend verbindlich formuliert sein.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Dies wird zu "Miete und Kauf" angepasst.	wird berücksichtigt
171680	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	In der Klammer Miete oder Kauf ist das oder durch ein und zu ersetzen (Miete und Kauf)	Es ist sicherzustellen, dass auch preisgünstiges Wohneigentum geschaffen wird (Verfassungsauftrag).	Hauseigentümerverband Kanton Luzern	Verband	Dies wird zu "Miete und Kauf" angepasst.	wird berücksichtigt
165322	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Der Kanton Luzern soll sich aktiv dafür einsetzen, dass Wohnraum optimiert genutzt werden kann. Er soll Anreize schaffen und Optionen aufzeigen, dass Wohnraum nicht unnötig bewohnt und für effizienten Nutzen verwehrt bleiben.	Im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung leben zunehmend Senioren/innen alleine oder zu zweit in zu grossen Wohnungen. Dieser Wohnraum sollte einerseits mehreren Personen zur Verfügung stehen (junge Familien), andererseits werden oftmals notwendige Sanierungen nicht angegangen (Energieverluste). Hier sollen Anreize (finanziell) und Lösungen (Unterstützung) für eine gesellschaftssoziale Gesamtlösung über alle Generationen hinweg angestrebt werden.	Partei, weitere		Der Kantonale Richtplan schafft zusätzliche Rahmenbedingungen und Koordinationsaufgaben um Wohnraum zu fördern. Weitergehende Festlegungen für eine effiziente Nutzung von Wohnraum ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Die Gemeinde sind in der Pflicht solche Bestrebungen anzugehen, um den Wohnungswechsel zu fördern und zu erleichtern (z.B. Bereitstellung von Alterswohnungen).	wird nicht berücksichtigt
173413	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Der Kanton soll den Gemeinden neue Einzonungen ermöglichen, um preisgünstigen Wohnraum zu lassen.	Einige Gemeinden sind durch die qualitative gute Entwicklung in den letzten Jahren überdurchschnittlich gewachsen. Daher dürfen diese Gemeinden keine Einzonungen mehr vornehmen. Der Kanton hätte die Gelegenheit, diesen Gemeinden, Einzonungen zum Erstellen von preisgünstigem Wohnraum zu lassen.	Gemeinde Root	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe 225 behandelt genau diese Thematik.	wird zur Kenntnis genommen
168657	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Die Gemeinde Schlierbach begrüsst die Möglichkeit der zusätzlichen Einzonungen. Dies bietet ländlichen Gemeinden die Möglichkeit, über die vorgegebene Bauzonendimensionierung hinauszukommen.	Während die Agglomerationsgemeinden ohnehin stark wachsen, ist es für ländliche Gemeinden umgekehrt wichtig, dass sie sich ebenfalls entwickeln können und dass dafür Bauzonen in der benötigten Grösse zur Verfügung stehen.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
171381	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Wir begrüssen die Möglichkeit für zusätzliche Einzonungen. Dies bietet ländlichen Gemeinden die Möglichkeit, über die vorgegebene Bauzonendimensionierung hinaus zu wachsen.	Während die Agglomerationsgemeinden ohnehin stark wachsen, ist es für ländliche Gemeinden umgekehrt wichtig, dass sie sich ebenfalls entwickeln können und dass dafür Bauzonen in der benötigten Grösse zur Verfügung stehen.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165025	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Der VLG begrüsst die Möglichkeit für zusätzliche Einzonungen. Dies bietet ländlichen Gemeinden die Möglichkeit, über die vorgegebene Bauzonendimensionierung hinaus zu wachsen.	Während die Agglomerationsgemeinden ohnehin stark wachsen, ist es für ländliche Gemeinden umgekehrt wichtig, dass sie sich ebenfalls entwickeln können und dass dafür Bauzonen in der benötigten Grösse zur Verfügung stehen.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen

165025	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Der VLG begrüsst die Möglichkeit für zusätzliche Einzonungen. Dies bietet ländlichen Gemeinden die Möglichkeit, über die vorgegebene Bauzonendimensionierung hinaus zu wachsen.	Während die Agglomerationsgemeinden ohnehin stark wachsen, ist es für ländliche Gemeinden umgekehrt wichtig, dass sie sich ebenfalls entwickeln können und dass dafür Bauzonen in der benötigten Grösse zur Verfügung stehen.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165025	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Der VLG begrüsst die Möglichkeit für zusätzliche Einzonungen. Dies bietet ländlichen Gemeinden die Möglichkeit, über die vorgegebene Bauzonendimensionierung hinaus zu wachsen.	Während die Agglomerationsgemeinden ohnehin stark wachsen, ist es für ländliche Gemeinden umgekehrt wichtig, dass sie sich ebenfalls entwickeln können und dass dafür Bauzonen in der benötigten Grösse zur Verfügung stehen.	Stadt Sursee	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165025	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Der VLG begrüsst die Möglichkeit für zusätzliche Einzonungen. Dies bietet ländlichen Gemeinden die Möglichkeit, über die vorgegebene Bauzonendimensionierung hinaus zu wachsen.	Während die Agglomerationsgemeinden ohnehin stark wachsen, ist es für ländliche Gemeinden umgekehrt wichtig, dass sie sich ebenfalls entwickeln können und dass dafür Bauzonen in der benötigten Grösse zur Verfügung stehen.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165025	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Der VLG begrüsst die Möglichkeit für zusätzliche Einzonungen. Dies bietet ländlichen Gemeinden die Möglichkeit, über die vorgegebene Bauzonendimensionierung hinaus zu wachsen.	Während die Agglomerationsgemeinden ohnehin stark wachsen, ist es für ländliche Gemeinden umgekehrt wichtig, dass sie sich ebenfalls entwickeln können und dass dafür Bauzonen in der benötigten Grösse zur Verfügung stehen.	Gemeinde Root	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165025	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Der VLG begrüsst die Möglichkeit für zusätzliche Einzonungen. Dies bietet ländlichen Gemeinden die Möglichkeit, über die vorgegebene Bauzonendimensionierung hinaus zu wachsen.	Während die Agglomerationsgemeinden ohnehin stark wachsen, ist es für ländliche Gemeinden umgekehrt wichtig, dass sie sich ebenfalls entwickeln können und dass dafür Bauzonen in der benötigten Grösse zur Verfügung stehen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165025	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Der VLG begrüsst die Möglichkeit für zusätzliche Einzonungen. Dies bietet ländlichen Gemeinden die Möglichkeit, über die vorgegebene Bauzonendimensionierung hinaus zu wachsen.	Während die Agglomerationsgemeinden ohnehin stark wachsen, ist es für ländliche Gemeinden umgekehrt wichtig, dass sie sich ebenfalls entwickeln können und dass dafür Bauzonen in der benötigten Grösse zur Verfügung stehen.	Gemeinde Ettswil	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165025	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Der VLG begrüsst die Möglichkeit für zusätzliche Einzonungen. Dies bietet ländlichen Gemeinden die Möglichkeit, über die vorgegebene Bauzonendimensionierung hinaus zu wachsen.	Während die Agglomerationsgemeinden ohnehin stark wachsen, ist es für ländliche Gemeinden umgekehrt wichtig, dass sie sich ebenfalls entwickeln können und dass dafür Bauzonen in der benötigten Grösse zur Verfügung stehen.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165025	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Der VLG begrüsst die Möglichkeit für zusätzliche Einzonungen. Dies bietet ländlichen Gemeinden die Möglichkeit, über die vorgegebene Bauzonendimensionierung hinaus zu wachsen.	Während die Agglomerationsgemeinden ohnehin stark wachsen, ist es für ländliche Gemeinden umgekehrt wichtig, dass sie sich ebenfalls entwickeln können und dass dafür Bauzonen in der benötigten Grösse zur Verfügung stehen.		Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165025	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Der VLG begrüsst die Möglichkeit für zusätzliche Einzonungen. Dies bietet ländlichen Gemeinden die Möglichkeit, über die vorgegebene Bauzonendimensionierung hinaus zu wachsen.	Während die Agglomerationsgemeinden ohnehin stark wachsen, ist es für ländliche Gemeinden umgekehrt wichtig, dass sie sich ebenfalls entwickeln können und dass dafür Bauzonen in der benötigten Grösse zur Verfügung stehen.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
171379	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Die Gemeinden brauchen in dieser Thematik die Unterstützung des Kantons. Es fehlt den Gemeinden an Instrumenten, um solche Zielwerte langfristig einzufordern. Solche Instrumente müssen durch den Kanton erarbeitet werden.	Einerseits können sich kleine Gemeinden die Erstellung von innovativen Wohnkonzepten nicht leisten, andererseits haben die Gemeinden heute nur mangelnde Möglichkeiten, um preisgünstigen Wohnraum einzufordern. Wenn die Einzonung jedoch nach den gleichen Kriterien wie bei einer konventionellen Bauzone erfolgt, besteht die Gefahr, dass potentielle Grundeigentümer lieber auf eine spätere Einzonung spekulieren, um mehr Gewinn zu erwirtschaften. Zudem stellt sich die Frage, wie die Gemeinden langfristig sicherstellen sollen, dass die Bauträger dauerhaft günstige Preise gewähren.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Weitere Festlegungen ist im Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet für die Koordinationsaufgabe 225 eine Anwendungsgrundlage. Darin wird dieses Thema ebenfalls aufgegriffen.	wird nicht berücksichtigt
164068	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Die Gemeinden brauchen in dieser Thematik die Unterstützung des Kantons. Es fehlt den Gemeinden an Instrumenten, um solche Zielwerte langfristig einzufordern. Solche Instrumente müssen durch den Kanton erarbeitet werden.	Einerseits können sich kleine Gemeinden die Erstellung von innovativen Wohnkonzepten nicht leisten, andererseits haben die Gemeinden heute nur mangelnde Möglichkeiten, um preisgünstigen Wohnraum einzufordern. Wenn die Einzonung jedoch nach den gleichen Kriterien wie bei einer konventionellen Bauzone erfolgt, besteht die Gefahr, dass potentielle Grundeigentümer lieber auf eine spätere Einzonung spekulieren, um mehr Gewinn zu erwirtschaften. Zudem stellt sich die Frage, wie die Gemeinden langfristig sicherstellen sollen, dass die Bauträger dauerhaft günstige Preise gewähren.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Weitere Festlegungen ist im Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet für die Koordinationsaufgabe 225 eine Anwendungsgrundlage. Darin wird dieses Thema ebenfalls aufgegriffen.	wird nicht berücksichtigt
164068	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Die Gemeinden brauchen in dieser Thematik die Unterstützung des Kantons. Es fehlt den Gemeinden an Instrumenten, um solche Zielwerte langfristig einzufordern. Solche Instrumente müssen durch den Kanton erarbeitet werden.	Einerseits können sich kleine Gemeinden die Erstellung von innovativen Wohnkonzepten nicht leisten, andererseits haben die Gemeinden heute nur mangelnde Möglichkeiten, um preisgünstigen Wohnraum einzufordern. Wenn die Einzonung jedoch nach den gleichen Kriterien wie bei einer konventionellen Bauzone erfolgt, besteht die Gefahr, dass potentielle Grundeigentümer lieber auf eine spätere Einzonung spekulieren, um mehr Gewinn zu erwirtschaften. Zudem stellt sich die Frage, wie die Gemeinden langfristig sicherstellen sollen, dass die Bauträger dauerhaft günstige Preise gewähren.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Weitere Festlegungen ist im Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet für die Koordinationsaufgabe 225 eine Anwendungsgrundlage. Darin wird dieses Thema ebenfalls aufgegriffen.	wird nicht berücksichtigt
164068	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Die Gemeinden brauchen in dieser Thematik die Unterstützung des Kantons. Es fehlt den Gemeinden an Instrumenten, um solche Zielwerte langfristig einzufordern. Solche Instrumente müssen durch den Kanton erarbeitet werden.	Einerseits können sich kleine Gemeinden die Erstellung von innovativen Wohnkonzepten nicht leisten, andererseits haben die Gemeinden heute nur mangelnde Möglichkeiten, um preisgünstigen Wohnraum einzufordern. Wenn die Einzonung jedoch nach den gleichen Kriterien wie bei einer konventionellen Bauzone erfolgt, besteht die Gefahr, dass potentielle Grundeigentümer lieber auf eine spätere Einzonung spekulieren, um mehr Gewinn zu erwirtschaften. Zudem stellt sich die Frage, wie die Gemeinden langfristig sicherstellen sollen, dass die Bauträger dauerhaft günstige Preise gewähren.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Weitere Festlegungen ist im Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet für die Koordinationsaufgabe 225 eine Anwendungsgrundlage. Darin wird dieses Thema ebenfalls aufgegriffen.	wird nicht berücksichtigt
164068	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Die Gemeinden brauchen in dieser Thematik die Unterstützung des Kantons. Es fehlt den Gemeinden an Instrumenten, um solche Zielwerte langfristig einzufordern. Solche Instrumente müssen durch den Kanton erarbeitet werden.	Einerseits können sich kleine Gemeinden die Erstellung von innovativen Wohnkonzepten nicht leisten, andererseits haben die Gemeinden heute nur mangelnde Möglichkeiten, um preisgünstigen Wohnraum einzufordern. Wenn die Einzonung jedoch nach den gleichen Kriterien wie bei einer konventionellen Bauzone erfolgt, besteht die Gefahr, dass potentielle Grundeigentümer lieber auf eine spätere Einzonung spekulieren, um mehr Gewinn zu erwirtschaften. Zudem stellt sich die Frage, wie die Gemeinden langfristig sicherstellen sollen, dass die Bauträger dauerhaft günstige Preise gewähren.	Stadt Sursee	Gemeinde	Weitere Festlegungen ist im Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet für die Koordinationsaufgabe 225 eine Anwendungsgrundlage. Darin wird dieses Thema ebenfalls aufgegriffen.	wird nicht berücksichtigt
164068	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Die Gemeinden brauchen in dieser Thematik die Unterstützung des Kantons. Es fehlt den Gemeinden an Instrumenten, um solche Zielwerte langfristig einzufordern. Solche Instrumente müssen durch den Kanton erarbeitet werden.	Einerseits können sich kleine Gemeinden die Erstellung von innovativen Wohnkonzepten nicht leisten, andererseits haben die Gemeinden heute nur mangelnde Möglichkeiten, um preisgünstigen Wohnraum einzufordern. Wenn die Einzonung jedoch nach den gleichen Kriterien wie bei einer konventionellen Bauzone erfolgt, besteht die Gefahr, dass potentielle Grundeigentümer lieber auf eine spätere Einzonung spekulieren, um mehr Gewinn zu erwirtschaften. Zudem stellt sich die Frage, wie die Gemeinden langfristig sicherstellen sollen, dass die Bauträger dauerhaft günstige Preise gewähren.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Weitere Festlegungen ist im Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet für die Koordinationsaufgabe 225 eine Anwendungsgrundlage. Darin wird dieses Thema ebenfalls aufgegriffen.	wird nicht berücksichtigt
164068	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Die Gemeinden brauchen in dieser Thematik die Unterstützung des Kantons. Es fehlt den Gemeinden an Instrumenten, um solche Zielwerte langfristig einzufordern. Solche Instrumente müssen durch den Kanton erarbeitet werden.	Einerseits können sich kleine Gemeinden die Erstellung von innovativen Wohnkonzepten nicht leisten, andererseits haben die Gemeinden heute nur mangelnde Möglichkeiten, um preisgünstigen Wohnraum einzufordern. Wenn die Einzonung jedoch nach den gleichen Kriterien wie bei einer konventionellen Bauzone erfolgt, besteht die Gefahr, dass potentielle Grundeigentümer lieber auf eine spätere Einzonung spekulieren, um mehr Gewinn zu erwirtschaften. Zudem stellt sich die Frage, wie die Gemeinden langfristig sicherstellen sollen, dass die Bauträger dauerhaft günstige Preise gewähren.	Gemeinde Root	Gemeinde	Weitere Festlegungen ist im Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet für die Koordinationsaufgabe 225 eine Anwendungsgrundlage. Darin wird dieses Thema ebenfalls aufgegriffen.	wird nicht berücksichtigt
164068	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Die Gemeinden brauchen in dieser Thematik die Unterstützung des Kantons. Es fehlt den Gemeinden an Instrumenten, um solche Zielwerte langfristig einzufordern. Solche Instrumente müssen durch den Kanton erarbeitet werden.	Einerseits können sich kleine Gemeinden die Erstellung von innovativen Wohnkonzepten nicht leisten, andererseits haben die Gemeinden heute nur mangelnde Möglichkeiten, um preisgünstigen Wohnraum einzufordern. Wenn die Einzonung jedoch nach den gleichen Kriterien wie bei einer konventionellen Bauzone erfolgt, besteht die Gefahr, dass potentielle Grundeigentümer lieber auf eine spätere Einzonung spekulieren, um mehr Gewinn zu erwirtschaften. Zudem stellt sich die Frage, wie die Gemeinden langfristig sicherstellen sollen, dass die Bauträger dauerhaft günstige Preise gewähren.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Weitere Festlegungen ist im Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet für die Koordinationsaufgabe 225 eine Anwendungsgrundlage. Darin wird dieses Thema ebenfalls aufgegriffen.	wird nicht berücksichtigt
164068	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Die Gemeinden brauchen in dieser Thematik die Unterstützung des Kantons. Es fehlt den Gemeinden an Instrumenten, um solche Zielwerte langfristig einzufordern. Solche Instrumente müssen durch den Kanton erarbeitet werden.	Einerseits können sich kleine Gemeinden die Erstellung von innovativen Wohnkonzepten nicht leisten, andererseits haben die Gemeinden heute nur mangelnde Möglichkeiten, um preisgünstigen Wohnraum einzufordern. Wenn die Einzonung jedoch nach den gleichen Kriterien wie bei einer konventionellen Bauzone erfolgt, besteht die Gefahr, dass potentielle Grundeigentümer lieber auf eine spätere Einzonung spekulieren, um mehr Gewinn zu erwirtschaften. Zudem stellt sich die Frage, wie die Gemeinden langfristig sicherstellen sollen, dass die Bauträger dauerhaft günstige Preise gewähren.	Gemeinde Ettswil	Gemeinde	Weitere Festlegungen ist im Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet für die Koordinationsaufgabe 225 eine Anwendungsgrundlage. Darin wird dieses Thema ebenfalls aufgegriffen.	wird nicht berücksichtigt
164068	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Die Gemeinden brauchen in dieser Thematik die Unterstützung des Kantons. Es fehlt den Gemeinden an Instrumenten, um solche Zielwerte langfristig einzufordern. Solche Instrumente müssen durch den Kanton erarbeitet werden.	Einerseits können sich kleine Gemeinden die Erstellung von innovativen Wohnkonzepten nicht leisten, andererseits haben die Gemeinden heute nur mangelnde Möglichkeiten, um preisgünstigen Wohnraum einzufordern. Wenn die Einzonung jedoch nach den gleichen Kriterien wie bei einer konventionellen Bauzone erfolgt, besteht die Gefahr, dass potentielle Grundeigentümer lieber auf eine spätere Einzonung spekulieren, um mehr Gewinn zu erwirtschaften. Zudem stellt sich die Frage, wie die Gemeinden langfristig sicherstellen sollen, dass die Bauträger dauerhaft günstige Preise gewähren.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Weitere Festlegungen ist im Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet für die Koordinationsaufgabe 225 eine Anwendungsgrundlage. Darin wird dieses Thema ebenfalls aufgegriffen.	wird nicht berücksichtigt
164068	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Die Gemeinden brauchen in dieser Thematik die Unterstützung des Kantons. Es fehlt den Gemeinden an Instrumenten, um solche Zielwerte langfristig einzufordern. Solche Instrumente müssen durch den Kanton erarbeitet werden.	Einerseits können sich kleine Gemeinden die Erstellung von innovativen Wohnkonzepten nicht leisten, andererseits haben die Gemeinden heute nur mangelnde Möglichkeiten, um preisgünstigen Wohnraum einzufordern. Wenn die Einzonung jedoch nach den gleichen Kriterien wie bei einer konventionellen Bauzone erfolgt, besteht die Gefahr, dass potentielle Grundeigentümer lieber auf eine spätere Einzonung spekulieren, um mehr Gewinn zu erwirtschaften. Zudem stellt sich die Frage, wie die Gemeinden langfristig sicherstellen sollen, dass die Bauträger dauerhaft günstige Preise gewähren.	Gemeinde	Gemeinde	Weitere Festlegungen ist im Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet für die Koordinationsaufgabe 225 eine Anwendungsgrundlage. Darin wird dieses Thema ebenfalls aufgegriffen.	wird nicht berücksichtigt
164068	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Die Gemeinden brauchen in dieser Thematik die Unterstützung des Kantons. Es fehlt den Gemeinden an Instrumenten, um solche Zielwerte langfristig einzufordern. Solche Instrumente müssen durch den Kanton erarbeitet werden.	Einerseits können sich kleine Gemeinden die Erstellung von innovativen Wohnkonzepten nicht leisten, andererseits haben die Gemeinden heute nur mangelnde Möglichkeiten, um preisgünstigen Wohnraum einzufordern. Wenn die Einzonung jedoch nach den gleichen Kriterien wie bei einer konventionellen Bauzone erfolgt, besteht die Gefahr, dass potentielle Grundeigentümer lieber auf eine spätere Einzonung spekulieren, um mehr Gewinn zu erwirtschaften. Zudem stellt sich die Frage, wie die Gemeinden langfristig sicherstellen sollen, dass die Bauträger dauerhaft günstige Preise gewähren.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Weitere Festlegungen ist im Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet für die Koordinationsaufgabe 225 eine Anwendungsgrundlage. Darin wird dieses Thema ebenfalls aufgegriffen.	wird nicht berücksichtigt
167966	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Die Möglichkeit, zusätzliche Einzonungen über den Bedarf hinaus für preisgünstigen Wohnraum vorzunehmen, ist zu streichen.	Einzonungen über den Bedarf hinaus sind nicht mit der Siedlungsentwicklung nach Innen und dem häuslicherischen Umgang mit dem Boden gemäss Zielsetzung III. 3. vereinbar. Zudem sind periphere Lagen für preisgünstigen Wohnraum nicht zielführend, da dort durch die Sicherstellung der Mobilität Kosten für die Bauträger entstehen (z.B. Tiefgaragen), die an gut erschlossenen Zentrumsanlagen nicht notwendig sind. Wenn die Einzonung nach den gleichen Kriterien wie bei einer konventionellen Bauzone erfolgt, besteht weiter die Gefahr, dass potentielle Grundeigentümer lieber auf eine spätere Einzonung spekulieren, um mehr Gewinn zu erwirtschaften.	Stadt Kriens	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe 225 hat nicht zum Ziel, dem Grundsatz der Innenentwicklung zu widersprechen. Vielmehr stellt sie eine zusätzliche Möglichkeit dar, das Angebot an preisgünstigem Wohnraum zu erhöhen. Die kantonale Raumentwicklungsstrategie und die qualitativen Voraussetzungen für Einzonungen sind einzuhalten.	wird nicht berücksichtigt
169152	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Die Massnahme «Preisgünstigen Wohnraum schaffen» ist so anzupassen, dass einerseits der Kanton eine stärkere Verantwortung wahrnimmt (z.B. durch aktive Bodenpolitik und/oder finanziellen Zuwendungen an gemeinnützige Wohnbauträger), und andererseits das Instrument für die Gemeinden präzisiert wird. Eine pauschale Möglichkeit zur Einzonung über den 15-jährigen Bedarf hinaus für alle Gemeinden lehnen wir ab.	Einerseits ist die Aufgabe, preisgünstigen Wohnraum zu schaffen eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Der Kanton gehört daher auch in die Verantwortung. Andererseits erscheint das Instrument für Gemeinden, pauschal Einzonungen über den Bedarf hinaus zur Förderung des preisgünstigen Wohnraums vorzunehmen, nicht geeignet. Einzonungen über den 15-jährigen Bedarf gemäss RPG sind nicht zulässig. Und dort, wo der Druck auf die Wohnungspreise am höchsten sind (an zentralen Lagen), brauchen die Gemeinden sowieso keine weiteren Einzonungsmöglichkeiten, sondern Instrumente, um preisgünstigen Wohnraum im Siedlungsgebiet zu erhalten und einzufordern. Das Instrument sollte so präzisiert werden, dass es a) nicht zu mehr Zersiedelung auf der Landschaft führt und b) effektiv zur Entschärfung des Wohnungsmarkts in zentralen Lagen führt.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Aktive Bodenpolitik macht der Kanton. Die finanziellen Aspekte sind nicht Sache der kantonalen Richtplanung. Die Schaffung von genügend (preisgünstiger) Wohnraum ist ein grosses öffentliches Interesse und muss zelnah erfolgen.	wird nicht berücksichtigt
172273	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Diese Koordinationsaufgabe wird aus Sicht der Gemeinde Schenkon begrüsst.	Es wird erwartet, dass eine Entwicklung analog des Gebiets Kirschgarten dadurch ermöglicht wird. Nach Einschätzung wäre aber neu eine deutlich höhere Nutzungsdichte zu schaffen. Die Erarbeitung einer Anwendungsgrundlage durch die DS rawi ist zu begrüssen.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
178035	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Einzonungen für preisgünstigen Wohnraum haben in erster Linie durch Einzonungen von gemeindeeigenem Land zu erfolgen	Das einzonende Land sollte sinnvollerweise in Eigentum der Gemeinde stehen, welche dann via Baurechtsvertrag für 100 Jahre den Zweck des Baurechtes überwacht. Mit der Festlegung des (tiefen) Baurechtszinses kann dem Anliegen nach günstigem Wohnraum entsprochen werden.	Gemeinde Knutwil	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe setzt die notwendigen Rahmenbedingungen für das Schaffen von preisgünstigem Wohnraum. Weitergehende festlegung sind nicht stufengerecht. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet zu diesem Thema eine Anwendungsgrundlage.	wird zur Kenntnis genommen
170983	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Ergänzen: Diese Wohnraumförderung richtet sich nach dem WFG. Es sollen insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen sowie der Zugang zu Wohneigentum gefördert werden. Speziell sollen die Interessen von Familien, allein erziehenden Personen, Menschen mit Behinderungen, bedürftigen älteren Menschen und Personen in Ausbildung berücksichtigt werden. (WFG Art. 1.)	Es ist wichtig, dass klare Vorgaben analog der Erläuterungen (S. 65) bestehen. Die Wohnungen (Förderung) müssen für die entsprechend vorgesehenen Zielgruppe zur Verfügung stehen, ansonst eine Marktverzerrung stattfindet. "Preisgünstiger Wohnraum" als BVO-Begriff ist zweckgebunden, er soll denjenigen zu Gute kommen, die "unter Markt-Mieten" notwendig haben. Das sind nicht zwingend "Sozialfälle" sondern allgemein EK- und/oder schwache Personen oder sonstig Benachteiligte. Idealerweise wird auf die Charta für gemeinnützige Wohnbauträger verwiesen sowie auf das Merkblatt und das WFG. Diese Verantwortung (und Kompetenz) komplett den Gemeinden zu übertragen ist in diesem komplexen Umfeld nicht zielführend und wird zu Verzerrung sowie späteren neuen Kontrollmechanismen (und Bürokratie) führen.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Eine solche Festlegung ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet eine Anwendungsgrundlage für diese Koordinationsaufgabe. Darin können diese Themen aufgegriffen werden. Zudem wird im Kantonalen Richtplan grundsätzlich auf Querverweise auf gesetzliche Grundlagen verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
173497	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Es ist eine kantonal einheitliche Anwendungsgrundlage inkl. praktikablen Kontrollinstrumenten durch die Dienststelle Raumplanung und Wirtschaft (rawi) zu erarbeiten.	Die Koordinationsaufgabe ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Erarbeitung einer kantonal einheitlichen Anwendungsgrundlage inkl. praktikablen Kontrollinstrumenten durch die Dienststelle Raumplanung und Wirtschaft (rawi) ist unabdingbar.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Dies wird angestrebt (vgl. Erläuterung Seite 65)	wird zur Kenntnis genommen
170577	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Gemeinden sollen ein Instrument erhalten, um bei Neubauten, Innenverdichtungen, Erweiterungen oder Arealentwicklungen ab einer gewissen Grösse einen gewissen Anteil an preisgünstigen Wohnraum einfordern zu können.	Bereits heute können Gemeinden in gewissen Fällen einen prozentualen Anteil preisgünstigen Wohnraum einfordern - dies allerdings nur bei Sondernutzungsplänen. Das Instrument soll auf alle grösseren Bauvorhaben ausgeweitet werden, um ein effektives Lenkungsinstrument zu schaffen, dass die Innenverdichtung mit dem Erhalt und der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum einhergeht.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Die Gemeinden können solche Vorschriften bereits festlegen (z.B. im BZR). Mit dieser Koordinationsaufgabe geht es um mögliche Neueinzonungen.	wird nicht berücksichtigt
166523	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Priorisierung für Schaffung von preisgünstigem Wohnraum klären	Für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum soll auch über die Siedlungsbegrenzungslinien hinaus gedacht werden. Bei Bedarf sollen diese für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum angepasst werden können.	Gemeinde Meggen	Gemeinde	Die Kantonalen Freiräume sind sehr grossräumig gefasst und ermöglichen auf kommunaler Ebene einen Anordnungsspielraum. Wenn hier die regionalen Siedlungsbegrenzungslinien gemeint sind, ist dies durch den RET zu klären, da es sich dabei um ein regionales Instrument handelt.	wird zur Kenntnis genommen
169194	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Wir unterstützen explizit die Möglichkeit von Einzonungen zur schaffung von preisgünstigem Wohnraum. Ebenfalls begrüssen wir die Erarbeitung einer Anwendungsgrundlage der DS rawi.	Wir teilen die Einschätzung, dass betreffend preisgünstigem Wohnraum handlungsbedarf besteht. Eine Liberalisierung von Einzonungen sind für diesen Zweck vertretbar. In der Umsetzung sind noch einige Fragen zu klären. Der Kanton scheint sich dem bewusst zu sein.	FSU Zentralschweiz	Verband	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen

173400	226: Gewerbe stärken	Vor dem Absatz mit den Nachweisen: Für produzierende Gewerbe- und Industriebetriebe mit hoher regionaler Bedeutung (z. B. Holzbau, Sägereien, Schreinereien, Holzverarbeitung) sind Erweiterungen prioritär zu berücksichtigen. Diese Betriebe benötigen spezifische räumliche Rahmenbedingungen und verursachen eine stärkere Nutzung, die in Mischzonen oft nicht umsetzbar ist. Anpassung der Nachweispflicht: Ergänzung am Schluss: Für standortgebundene Produktionsbetriebe mit hohem Beitrag zur regionalen Wertschöpfung können vereinfachte Nachweisverfahren vorgesehen werden. Ergänzung zu Mischnutzungsgebieten: Neue Zelle: In Mischzonen sollen gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Gemeinden definieren bei Bedarf produktionsfreundliche Gewerbeinseln oder Teilarbeitszonen, um Betriebserweiterungen zu ermöglichen.	Der Richtplan macht Gewerbeerweiterungen grundsätzlich möglich, aber in der Praxis sind die Anforderungen so hoch, dass viele kleine und mittlere Betriebe, gerade im Holzbau, in Schreinereien oder Sägereien kaum Chancen haben.	Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz	Verband	Die spezifische Erwähnung von bestimmten Branchen ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung. Eine Vereinfachung der Nachweise ist nicht vereinbar mit den Zielen der Raumplanung. Zudem würde dies zu einer Ungleichbehandlung führen.	wird nicht berücksichtigt
178040	226: Gewerbe stärken	Auch für neue Gewerbebetriebe mit lokalem Bezug (ohne verkehrsintensive Nutzung) sollen Gemeinden Arbeitszonen schaffen dürfen.	Die aktuelle Planung ermöglicht den Gemeinden ausserhalb des ESP kaum Möglichkeiten für die Ansiedlung neuer Gewerbe. Dies sollte aber für die Nähe von Wohnen und Arbeiten möglich sein (kurze Arbeitswege).	Gemeinde Knutwil	Gemeinde	Genau dies ist das Ziel dieser Koordinationsaufgabe.	wird zur Kenntnis genommen
169996	226: Gewerbe stärken	Aufnehmen, dass Massnahmen zur Baulandverflüssigung zu ergreifen sind.	Die Baulandverflüssigung in Arbeitszonen dient der Stärkung des Gewerbes und soll deshalb explizit verankert werden.	KMU und Gewerbeverband Kanton Luzern	Verband	Mit dem § 38 des PBG ist die gesetzliche Grundlage dafür grundsätzlich schon vorhanden. Eine Festlegung dazu im kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
165525	226: Gewerbe stärken	Berücksichtigung der Anliegen des Gewerbes in kleineren Gemeinden wird sehr begrüsst.	Die Möglichkeit neue Gewerbebezonen einzurichten für Betriebe mit lokaler Geschichte oder lokalem Bezug ist sehr zielführend. Bisher war diese Möglichkeit in vielen Gemeinden verunmöglicht oder zumindest nur unter extrem schwierigen Voraussetzungen zu erreichen. Es ermöglicht historisch gewachsenen Betrieben, sich allenfalls am bestehenden Standort weiterentwickeln zu können. Dies ist sowohl für die Existenz solcher Unternehmen wie auch für die betroffenen Gemeinden von entscheidender Bedeutung. Ein Standortwechsel käme für viele Unternehmen aus finanziellen Aspekten wohl nicht in Frage und ohne Entwicklungschancen würde ein Risiko geschaffen, dass die Unternehmen nicht wachsen können und damit die Innovation deutlich gebremst würde.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165525	226: Gewerbe stärken	Berücksichtigung der Anliegen des Gewerbes in kleineren Gemeinden wird sehr begrüsst.	Die Möglichkeit neue Gewerbebezonen einzurichten für Betriebe mit lokaler Geschichte oder lokalem Bezug ist sehr zielführend. Bisher war diese Möglichkeit in vielen Gemeinden verunmöglicht oder zumindest nur unter extrem schwierigen Voraussetzungen zu erreichen. Es ermöglicht historisch gewachsenen Betrieben, sich allenfalls am bestehenden Standort weiterentwickeln zu können. Dies ist sowohl für die Existenz solcher Unternehmen wie auch für die betroffenen Gemeinden von entscheidender Bedeutung. Ein Standortwechsel käme für viele Unternehmen aus finanziellen Aspekten wohl nicht in Frage und ohne Entwicklungschancen würde ein Risiko geschaffen, dass die Unternehmen nicht wachsen können und damit die Innovation deutlich gebremst würde.	Aesch	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
170045	226: Gewerbe stärken	Der Titel der Koordinationsaufgabe ist anzupassen.	Der Titel "Gewerbe stärken" ist unspezifisch und tönt eher nach einem politischen Ziel. Hier geht es um Bauzonenerweiterung für Gewerbe und Industrie. Das sollte man klarer benennen.	FSU Zentralschweiz	Verband	Die Koordinationsaufgabe ist umfassend gemeint. Die Gemeinde muss sich aktive um die Belangen des Gewerbes kümmern und ggf. Gegensteuer geben, wenn das Gewerbe durch andere Nutzungen konkurrenziert wird. Einzonung ist nur eine - die letzte - Massnahme.	wird nicht berücksichtigt
173499	226: Gewerbe stärken	Der Titel scheint unpassend.	Grundsätzlich begrüssenswerte Koordinationsaufgabe. Die Erweiterung von Arbeitsgebieten wird dadurch gesteuert und gegenüber der aktuellen Richtplan-Version liberalisiert. Die Anforderung an die Nachweise bleibt jedoch sehr hoch.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe ist umfassend gemeint. Die Gemeinde muss sich aktive um die Belangen des Gewerbes kümmern und ggf. Gegensteuer geben, wenn das Gewerbe durch andere Nutzungen konkurrenziert wird. Einzonung ist nur eine - die letzte - Massnahme.	wird nicht berücksichtigt
172274	226: Gewerbe stärken	Der Titel ist zu überarbeiten.	Grundsätzlich begrüssenswerte Koordinationsaufgabe. Der Titel scheint unpassend. Die Erweiterung von Arbeitsgebieten wird dadurch gesteuert und gegenüber der aktuellen Richtplan-Version liberalisiert. Die Anforderung an die Nachweise sind sehr hochgestellt. Weshalb werden Umsetzungsvarianten von den Betrieben verlangt? Der Nachweis einer Folgenutzung bei Aufgabe des Betriebs scheint auch wenig hilfreich zu sein. Ein allfälliger Leerstand wäre mittels Arbeitszonenmanagement zu vermeiden. Die vorausgesetzte Standortevaluation innerhalb der Bauzone ist hingegen angebracht. Auch diese sollte auf einem etablierten, regionalen Arbeitszonen- und Standortmanagement abstützen können. Im aktuellen Richtplan ist dies noch Aufgabe des Regionalen Entwicklungsträgers (RET).	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe ist umfassend gemeint. Die Gemeinde muss sich aktive um die Belangen des Gewerbes kümmern und ggf. Gegensteuer geben, wenn das Gewerbe durch andere Nutzungen konkurrenziert wird. Einzonung ist nur eine - die letzte - Massnahme.	wird nicht berücksichtigt
171245	226: Gewerbe stärken	die Anforderungen an Gewerbebetriebe dahingehend angepasst werden können, dass statt einem lokalen ein regionaler Bezug verlangt wird.	Viele Gewerbebetriebe sind heute nicht mehr primär lokal verankert, sondern arbeiten in regionalen Wertschöpfungsstrukturen. Ein regionaler Bezug bildet diese Realität besser ab. Vor allem Ländliche Gemeinden benötigen Entwicklungsmöglichkeiten, um Schulen, Kleingewerbe und Arbeitsplätze zu sichern. Eine stärkere Einbindung in regionale Wirtschaftsstrukturen erlaubt es Betrieben, in bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten zu wachsen und schafft einen besseren Nutzungsmix. Damit können Arbeitsplätze näher zu den Wohnorten verlagert und das Verkehrsaufkommen in den Zentren reduziert werden.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Mit regionalem Bezug steht eine überkommunale Bauzone im Vordergrund. Mit lokalem Bezug kann hingegen auch eine Bauzone innerhalb einer Gemeinde ohne regionale Komponente erweitert werden.	wird nicht berücksichtigt
163277	226: Gewerbe stärken	Die Formulierung zur „regionalen oder überkommunalen Abstimmung“ von Bauzonenerweiterungen in Arbeitsgebieten ist zu präzisieren. Die Regionalen Entwicklungsträger (RET) übernehmen dabei eine koordinierende und unterstützende Rolle bei der Abstimmung zwischen den betroffenen Gemeinden und bei der Dokumentation der regionalen Übereinstimmung, abgestimmt auf die Inhalte des regionalen Teilrichtplans «Siedlungslenkung 2030». Die fachliche Prüfung und Genehmigung verbleibt beim Kanton.	Die im Richtplan vorgesehene Bedingung, dass Erweiterungen von Arbeitsgebieten „regional oder überkommunal abgestimmt“ sein müssen, setzt eine nachvollziehbare Abstimmung zwischen den Gemeinden voraus. Diese Aufgabe kann durch die RET koordiniert und begleitet werden, liegt aber nicht in deren Entscheid- oder Bewilligungskompetenz. Eine klare Bezugnahme auf den regionalen Teilrichtplan Siedlungslenkung stellt sicher, dass die kantonalen und regionalen Vorgaben kohärent bleiben und die methodische Abstimmung im Rahmen der geplanten Revision gewährleistet ist.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Eine weitere Präzisierung ist auf der Stufe der Kantonalen Richtplanung nicht sinnvoll. Für die Aufgabe "Gewerbe stärken" wird die rawi eine weitergehende Wegleitung erarbeiten - darin wird dieser Antrag erneut geprüft.	wird nicht berücksichtigt
163277	226: Gewerbe stärken	Die Formulierung zur „regionalen oder überkommunalen Abstimmung“ von Bauzonenerweiterungen in Arbeitsgebieten ist zu präzisieren. Die Regionalen Entwicklungsträger (RET) übernehmen dabei eine koordinierende und unterstützende Rolle bei der Abstimmung zwischen den betroffenen Gemeinden und bei der Dokumentation der regionalen Übereinstimmung, abgestimmt auf die Inhalte des regionalen Teilrichtplans «Siedlungslenkung 2030». Die fachliche Prüfung und Genehmigung verbleibt beim Kanton.	Die im Richtplan vorgesehene Bedingung, dass Erweiterungen von Arbeitsgebieten „regional oder überkommunal abgestimmt“ sein müssen, setzt eine nachvollziehbare Abstimmung zwischen den Gemeinden voraus. Diese Aufgabe kann durch die RET koordiniert und begleitet werden, liegt aber nicht in deren Entscheid- oder Bewilligungskompetenz. Eine klare Bezugnahme auf den regionalen Teilrichtplan Siedlungslenkung stellt sicher, dass die kantonalen und regionalen Vorgaben kohärent bleiben und die methodische Abstimmung im Rahmen der geplanten Revision gewährleistet ist.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Eine weitere Präzisierung ist auf der Stufe der Kantonalen Richtplanung nicht sinnvoll. Für die Aufgabe "Gewerbe stärken" wird die rawi eine weitergehende Wegleitung erarbeiten - darin wird dieser Antrag erneut geprüft.	wird nicht berücksichtigt
163277	226: Gewerbe stärken	Die Formulierung zur „regionalen oder überkommunalen Abstimmung“ von Bauzonenerweiterungen in Arbeitsgebieten ist zu präzisieren. Die Regionalen Entwicklungsträger (RET) übernehmen dabei eine koordinierende und unterstützende Rolle bei der Abstimmung zwischen den betroffenen Gemeinden und bei der Dokumentation der regionalen Übereinstimmung, abgestimmt auf die Inhalte des regionalen Teilrichtplans «Siedlungslenkung 2030». Die fachliche Prüfung und Genehmigung verbleibt beim Kanton.	Die im Richtplan vorgesehene Bedingung, dass Erweiterungen von Arbeitsgebieten „regional oder überkommunal abgestimmt“ sein müssen, setzt eine nachvollziehbare Abstimmung zwischen den Gemeinden voraus. Diese Aufgabe kann durch die RET koordiniert und begleitet werden, liegt aber nicht in deren Entscheid- oder Bewilligungskompetenz. Eine klare Bezugnahme auf den regionalen Teilrichtplan Siedlungslenkung stellt sicher, dass die kantonalen und regionalen Vorgaben kohärent bleiben und die methodische Abstimmung im Rahmen der geplanten Revision gewährleistet ist.	Vitznau	Gemeinde	Eine weitere Präzisierung ist auf der Stufe der Kantonalen Richtplanung nicht sinnvoll. Für die Aufgabe "Gewerbe stärken" wird die rawi eine weitergehende Wegleitung erarbeiten - darin wird dieser Antrag erneut geprüft.	wird nicht berücksichtigt
163277	226: Gewerbe stärken	Die Formulierung zur „regionalen oder überkommunalen Abstimmung“ von Bauzonenerweiterungen in Arbeitsgebieten ist zu präzisieren. Die Regionalen Entwicklungsträger (RET) übernehmen dabei eine koordinierende und unterstützende Rolle bei der Abstimmung zwischen den betroffenen Gemeinden und bei der Dokumentation der regionalen Übereinstimmung, abgestimmt auf die Inhalte des regionalen Teilrichtplans «Siedlungslenkung 2030». Die fachliche Prüfung und Genehmigung verbleibt beim Kanton.	Die im Richtplan vorgesehene Bedingung, dass Erweiterungen von Arbeitsgebieten „regional oder überkommunal abgestimmt“ sein müssen, setzt eine nachvollziehbare Abstimmung zwischen den Gemeinden voraus. Diese Aufgabe kann durch die RET koordiniert und begleitet werden, liegt aber nicht in deren Entscheid- oder Bewilligungskompetenz. Eine klare Bezugnahme auf den regionalen Teilrichtplan Siedlungslenkung stellt sicher, dass die kantonalen und regionalen Vorgaben kohärent bleiben und die methodische Abstimmung im Rahmen der geplanten Revision gewährleistet ist.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Eine weitere Präzisierung ist auf der Stufe der Kantonalen Richtplanung nicht sinnvoll. Für die Aufgabe "Gewerbe stärken" wird die rawi eine weitergehende Wegleitung erarbeiten - darin wird dieser Antrag erneut geprüft.	wird nicht berücksichtigt
177553	226: Gewerbe stärken	Die Gemeinde Udligenswil begrüsst die vorgesehene Erweiterungsmöglichkeit der gewerblichen Einzonungen gemäss der kantonalen Raumentwicklungsstrategie, da diese einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region und zur Stärkung des lokalen Gewerbes leisten kann.	Wir erkennen den Wert dieser Strategie, um eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Entwicklung von Gewerbegebieten zu ermöglichen.		Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
171145	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m2. Zudem ist explizit aufzunehmen, dass die Einzonungen auf Vorrat vorgenommen werden können, sofern sie der Spekulation entzogen sind (aktive Bodenpolitik der Gemeinden oder vertragliche Sicherung der Verfügbarkeit).	Gemäss der Antwort des Regierungsrats auf das Postulat A. Marti (P 1028) soll es zumindest im Ansatz möglich werden, dass sich Einzonungen von Arbeitszonen nicht mehr nur nach dem aktuellen Bedarf richten, sondern teilweise auch vorausschauend erfolgen dürfen und politische Entscheide berücksichtigen. Die Gemeinde Flühlü begrüsst diese Entwicklung. Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insb. auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.	Einwohnergemeinde Flühlü	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird berücksichtigt
183704	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m2. Zudem ist explizit aufzunehmen, dass die Einzonungen auf Vorrat vorgenommen werden können, sofern sie der Spekulation entzogen sind (aktive Bodenpolitik der Gemeinden oder vertragliche Sicherung der Verfügbarkeit).	Gemäss der Antwort des Regierungsrats auf das Postulat A. Marti (P 1028) soll es zumindest im Ansatz möglich werden, dass sich Einzonungen von Arbeitszonen nicht mehr nur nach dem aktuellen Bedarf richten, sondern teilweise auch vorausschauend erfolgen dürfen und politische Entscheide berücksichtigen. Die Gemeinde Menznau begrüsst diese Entwicklung. Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insb. auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird berücksichtigt
171394	226: Gewerbe stärken	Der Text der Koordinationsaufgabe 226 ist umzuschreiben, sodass er nicht mehr missverständlich ist.	Der Text kann so interpretiert werden, als ob für eine Erweiterung sowohl der obere Teil der Koordinationsaufgabe (generelle Erweiterung) als auch der untere Teil der Koordinationsaufgabe (Betriebsbedingte, strategische Erweiterung).	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird berücksichtigt
171382	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m2. Zudem ist explizit aufzunehmen, dass die Einzonungen auf Vorrat vorgenommen werden können, sofern sie der Spekulation entzogen sind (aktive Bodenpolitik der Gemeinden oder vertragliche Sicherung der Verfügbarkeit).	Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insbesondere auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird berücksichtigt
168395	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m2. Zudem ist explizit aufzunehmen, dass die Einzonungen auf Vorrat vorgenommen werden können, sofern sie der Spekulation entzogen sind (aktive Bodenpolitik der Gemeinden oder vertragliche Sicherung der Verfügbarkeit).	Gemäss der Antwort des Regierungsrats auf das Postulat A. Marti (P 1028) soll es zumindest im Ansatz möglich werden, dass sich Einzonungen von Arbeitszonen nicht mehr nur nach dem aktuellen Bedarf richten, sondern teilweise auch vorausschauend erfolgen dürfen und politische Entscheide berücksichtigen. Die REGION LUZERN WEST begrüsst diese Entwicklung. Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insb. auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.	Grossdietwil	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird berücksichtigt
167597	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m2. Zudem ist explizit aufzunehmen, dass die Einzonungen auf Vorrat vorgenommen werden können, sofern sie der Spekulation entzogen sind (aktive Bodenpolitik der Gemeinden oder vertragliche Sicherung der Verfügbarkeit).	Gemäss der Antwort des Regierungsrats auf das Postulat A. Marti (P 1028) soll es zumindest im Ansatz möglich werden, dass sich Einzonungen von Arbeitszonen nicht mehr nur nach dem aktuellen Bedarf richten, sondern teilweise auch vorausschauend erfolgen dürfen und politische Entscheide berücksichtigen. Die REGION LUZERN WEST begrüsst diese Entwicklung. Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insb. auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird berücksichtigt
167597	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m2. Zudem ist explizit aufzunehmen, dass die Einzonungen auf Vorrat vorgenommen werden können, sofern sie der Spekulation entzogen sind (aktive Bodenpolitik der Gemeinden oder vertragliche Sicherung der Verfügbarkeit).	Gemäss der Antwort des Regierungsrats auf das Postulat A. Marti (P 1028) soll es zumindest im Ansatz möglich werden, dass sich Einzonungen von Arbeitszonen nicht mehr nur nach dem aktuellen Bedarf richten, sondern teilweise auch vorausschauend erfolgen dürfen und politische Entscheide berücksichtigen. Die REGION LUZERN WEST begrüsst diese Entwicklung. Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insb. auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.	Einwohnergemeinde Flühlü	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird berücksichtigt

[illegible]

167597	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m2. Zudem ist explizit aufzunehmen, dass die Einzonungen auf Vorrat vorgenommen werden können, sofern sie der Spekulation entzogen sind (aktive Bodenpolitik der Gemeinden oder vertragliche Sicherung der Verfügbarkeit).	Gemäss der Antwort des Regierungsrats auf das Postulat A. Marti (P 1028) soll es zumindest im Ansatz möglich werden, dass sich Einzonungen von Arbeitszonen nicht mehr nur nach dem aktuellen Bedarf richten, sondern teilweise auch vorausschauend erfolgen dürfen und politische Entscheide berücksichtigen. Die REGION LUZERN WEST begrüss diese Entwicklung. Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insbesondere auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird berücksichtigt
166894	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m2.	Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insbesondere auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird berücksichtigt
166894	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m2.	Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insbesondere auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird berücksichtigt
166894	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m2.	Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insbesondere auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird berücksichtigt
166894	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m2.	Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insbesondere auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird berücksichtigt
166894	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m2.	Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insbesondere auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.	Gemeinde Root	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird berücksichtigt
166894	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m2.	Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insbesondere auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird berücksichtigt
166894	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m2.	Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insbesondere auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird berücksichtigt
166894	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m2.	Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insbesondere auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird berücksichtigt
166894	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m2.	Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insbesondere auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird berücksichtigt
168609	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist zu ergänzen. Im zweiten Teil der Koordinationsaufgabe ist explizit aufzunehmen, dass die Einzonungen auf Vorrat vorgenommen werden können, sofern sie der Spekulation entzogen sind (aktive Bodenpolitik der Gemeinden oder vertragliche Sicherung der Verfügbarkeit).	Verfügbarkeit von baureifem Land in der Arbeitszone ist wichtig, um Betrieben die Möglichkeit zu geben, zeitnah Erweiterungen oder Bauten für eine Neuansiedlung mit lokalem Bezug (darunter fallen auch Neugründungen mit lokalem Bezug) realisieren zu können. Eine Einzonung erst auf konkreten Bedarf hin und unter Vorlage eines Bebauungskonzeptes oder Vorprojektes behindert die Wirtschaftsentwicklung unnötig (hohe Kosten, hoher Zeitbedarf, politische Risiken). Es ist aber sicherzustellen, dass die Einzonungen auf Reserve tatsächlich verfügbar sind. Dies kann durch Instrumente der aktiven Bodenpolitik der Gemeinde erreicht werden (Erwerb, Kaufrechte, vertragliche Sicherungen, usw.)	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert.	wird nicht berücksichtigt
168608	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist zu ergänzen. In der Aufzählung im zweiten Teil ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen.	Kommunale Arbeitsgebiete sollen auch Platz bieten für die Neuentstehung von Betrieben mit lokalem Bezug. Lokaler Bezug kann bedeuten, dass der Betrieb entweder bezüglich Eigentümerschaft/Belegschaft einen starken lokalen Bezug hat, oder bei der Kundschaft stark auf eine lokale Zielgruppe fokussiert ist (z.B. Neugründung eines Handwerksbetriebes).	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Im ersten Absatz der Koordinationsaufgabe 226 wird bereits erwähnt, dass Bauzonenerweiterungen für ansässige Gewerbebetriebe oder solche mit lokalem Bezug zulässig sind, wenn die aufgeführten Nachweise kumulativ erbracht werden.	wird nicht berücksichtigt
167969	226: Gewerbe stärken	Die Möglichkeit, die Bauzonen über den Bedarf hinaus zu erweitern, ist zu streichen.	Die Erweiterung der Bauzonen über den Bedarf hinaus ist nicht mit der Siedlungsentwicklung nach Innen und dem haushälterischen Umgang mit dem Boden gemäss Ziel III. 3. vereinbar.	Stadt Kriens	Gemeinde	Für jede Einzonung für die gewerbliche Nutzung muss der Bedarf nachgewiesen werden. Die Koordinationsaufgabe 226 hat nicht zum Ziel, dem Grundsatz der Innenentwicklung zu widersprechen. Vielmehr ermöglicht sie eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit für reine Arbeitszonen.	wird nicht berücksichtigt
168669	226: Gewerbe stärken	Gewerbliche Einzonungen für ortsansässige Unternehmen unterstützen	Die Weiterentwicklung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe in den Gemeinden soll unterstützt werden. Dazu gehören insbesondere gewerbliche Einzonungen, da diese für die Wertschöpfung und die Steuereinnahmen der Gemeinden strategisch bedeutsam sind. Gleiches gilt für die Innenentwicklung bisheriger Gewerbe-Standorte.	Gemeinde Eschenbach	Gemeinde	Genau dies ist das Ziel dieser Koordinationsaufgabe.	wird zur Kenntnis genommen
184737	226: Gewerbe stärken	Ich bin Eigentümer des Grundstückes Nr. 371 in der Gemeinde Hitzkirch. Der unüberbaute Teil liegt zwischen zwei Fabrikationsgebäuden (Seven Air Gebr. Meyer AG und Marco AG) und ist der Landschaftsschutzzone zugewiesen. Damit wird insbesondere die Entwicklung der Seven Air Gebr. Meyer AG verhindert. Aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Situation wurde das Erweiterungsprojekt stisiert. Auf einer Fläche dieser Schutzzone stand beim Adlerweg (Grundstück Nr. 369) früher bereits ein Gebäude, das abgebrochen worden ist.	Im Richtplan ist die Rechtsgrundlage zu schaffen, dass für die Gemeinde Hitzkirch die Umzonungeiner Teilfläche von der Landschaftsschutzzone in die Arbeitszone im Grundsatz nicht ausgeschlossen ist. Die Seven Air Gebr. Meyer AG ist einer der grössten Arbeitgeber in der Region und eine weitere Entwicklung darf raumplanerisch nicht verhindert werden. Es ist kaum realistisch, dass diese Firma in eine andere Region ziehen müsste. Dies wäre auch in keiner Weise im Interesse der Gemeinde Hitzkirch. Ich bin nach wie vor bereit, der Seven Air Gebr. Meyer AG das erforderliche Land abzutreten. Die Landschaftsschutzzone sollte auf den Bereich entlang des alten Aabachs beschränkt werden. Allenfalls könnte dies auf das Grundstück Nr. 360 ausgedehnt wurde. Dort ist diese Zone zur Sicherung des Grüngürtels sinnvoll. Ich verweise auf die Einzeichnung im beiliegenden Übersichtsplan.		Privatperson	Dies ist nicht stufengerecht im kantonalen Richtplan.	Rkm nicht Stufe KRP
169440	226: Gewerbe stärken	Langfristige Sicherung der Gebiete "Entwicklungsschwerpunkte" und der strategischen Arbeitsgebiete	Es ist zu ergänzen, dass die bezeichneten Flächen dauerhaft als Arbeitszonen beizubehalten sind, denn der Erhalt geeigneter Bauzonen für Handwerker und KMU, insbesondere mit lokaler und regionaler Ausrichtung, muss wichtiges Ziel bleiben.	KMU und Gewerbeverband Kanton Luzern	Verband	Die ESP sollen auch langfristig als mehrheitlich reine Arbeitsplatzgebiete erhalten werden. Dazu sind in der Tabelle 1 des Kapitels 23 die Ausnahmen festgehalten. Urbane Mischnutzungen und Wohnen sind nur in den bezeichneten Gebieten zulässig. Weitergehende Festlegungen dazu wären im Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht. Mit der Koordinationsaufgabe 226 erhalten die Gemeinden explizit die Möglichkeit, die Rahmenebedingungen für das lokale/regionale Gewerbe zu stärken bzw. zu verbessern.	wird zur Kenntnis genommen
168881	226: Gewerbe stärken	Seite 62 Das Thema der Stärkung der bereits ortsansässigen KMU's ist auch in den Strategischen Zielsetzungen zu verankern, z.B. im Kapitel "Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklungen fördern" (Seite 21).	Die Voraussetzungen für Einzonung für Gewerbe sind und bleiben eine grosse Hürde, auch da bis zum Abschluss des Einzonungsverfahrens viel Zeit und Geld erforderlich sind und keine Sicherheit über das Gelingen besteht. Es erscheint zumindest fraglich, ob das Gewerbe dieses Kapitel als Stärkung empfindet.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Dies ist in der Formulierung "In allen Zentren sind eine gute Verzorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Dienstleistungen und Arbeitsplätzen sowie eine gute Erreichbarkeit sichergestellt." mitgemeint. Eine explizite Erwähnung wäre für die Raumentwicklungsstrategie nicht stufengerecht. Mit der Koordinationsaufgabe 226 wird dem Thema die nötige Beachtung geschenkt.	wird nicht berücksichtigt
186484	226: Gewerbe stärken	Setzens der Gemeinde Ruswil beantragen wir, dass im Kapitel 2 der Punkt 226: Gewerbe stärken überarbeitet wird. Es sollen zukünftig auch ausserhalb der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben möglich sein. Eine strikte Ausschluss dieser Möglichkeit bereits im Richtplan erachten wir als problematisch. Eine Bauzonenerweiterung für Neuansiedlung von Betrieben soll auch möglich sein, sofern diese sinnvoll ist und der Standort betrieblich sowie verkehrstechnisch für den ansiedelnden Betrieb geeignet ist. Weiter soll auch ein allfälliges Gemeindeübergreifendes Flächenmanagement dahingehend berücksichtigt werden und in der Beurteilung von Erweiterungen von Arbeitszonen gewichtet werden. Zusätzlich sollen die Gemeinden auch eine strategische Arbeitszonen Reserve schaffen können, welche die Ansiedelung von Gewerbebetrieb mit räumlichem Bezug erleichtert und auch schneller möglich macht. Dabei müssen sicherlich Vorgaben festgelegt werden, damit sie der Spekulation entzogen werden. Wir schliessen uns diesbezüglich der Haltung der Region Luzern West an und beantragen eine Flächenbeschränkung einer Reserve für Neuansiedlungen auf 5'000 m2. Eine Einschränkung in der jetzigen gewählten Formulierung und Auslegung erachten wir als sehr problematisch und befürworten diese nicht. Zusätzlich stellen wir den Antrag, dass bei der Erarbeitung der Wegleistung «Mindestanforderungen zur Ausgestaltung der zu erbringenden Nachweise» ebenfalls die Gemeinden miteinbezogen und abgeholt werden.	-	Ruswil	Gemeinde	Die meisten genannten Forderungen sind in der Koordinationsaufgabe 226 enthalten. Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert, damit dies verständlich ist. Auch ausserhalb der ESP sind Neuansiedlungen nicht komplett ausgeschlossen - dies ist in der Koordinationsaufgabe enthalten. Auch die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit wird bereits erwähnt. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar.	wird nicht berücksichtigt
174099	226: Gewerbe stärken	Siehe Schreiben des Gemeinderats Ruswil vom 10.12.2025 im Anhang	Siehe Schreiben des Gemeinderats Ruswil vom 10.12.2025 im Anhang	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe ermöglicht Betrieben mit lokalem Bezug Bauzonenerweiterungen sofern die aufgeführten Nachweise kumulativ erbracht sind. Die Koordinationsaufgabe wird klarer gegliedert. Einzonungen auf Vorrat entspricht nicht der Zielsetzung des Schweizer Raumplanungsgesetzes, welche einen haushälterischen Umgang mit den Bauzonen vorsieht und die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert. Die Festlegung einer starren Zahl ist im Richtplan nicht stufengerecht und ebenfalls nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar. Für die Konkretisierung der Koordinationsaufgabe erarbeitet der Kanton eine Wegleitung.	wird zur Kenntnis genommen
170320	226: Gewerbe stärken	Wir unterstützen die Entwicklungsmöglichkeiten für Betriebe im ganzen Kanton Luzern.	Die Entwicklungsmöglichkeiten für ansässige Gewerbebetriebe und lokale Betriebe sollen gestärkt werden. Die Ergänzung mit dem lokalen Bezug ist sinnvoll. Die etwas höhere Flexibilität gegenüber dem geltenden Richtplan wird begrüsst. Damit sollen Handlungsspielräume für gute Lösungen geschaffen werden können. Der Einbezug der Gemeinden und die regionale Abstimmung erachten wir als positiv. Der Detaillierungsgrad erscheint uns eher etwas zu tief für die Ebene Richtplan.	Wirtschaftsförderung Luzern	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164504	226: Gewerbe stärken	Wir unterstützen explizit die neue Möglichkeit, Bauzonen auch für Gewerbebetriebe mit lokalem Bezug erweitern zu können.	Wenn Gemeinden und Regionen gemäss den aktuellen Bevölkerungsprognosen ein starkes Einwohnerwachstum aufweisen, müssen sich auch die ansässigen Betriebe entsprechend entwickeln können. Neue Betriebe mit Lokalbezug können allenfalls sogar überdurchschnittlich zu einer abgestimmten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung beitragen, wenn spezifisch Arbeitsplätze für die Einwohnerinnen und Einwohner der Standort- und Nachbargemeinden geschaffen werden.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen

164506	226: Gewerbe stärken	Wir unterstützen explizit die neue Möglichkeit, Bauzonen auch für Gewerbebetriebe mit lokalem Bezug erweitern zu können.	Wenn Gemeinden und Regionen gemäss den aktuellen Bevölkerungsprognosen ein starkes Einwohnerwachstum aufweisen, müssen sich auch die ansässigen Betriebe entsprechend entwickeln können. Neue Betriebe mit Lokalbezug können allenfalls sogar überdurchschnittlich zu einer abgestimmten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung beitragen, wenn spezifisch Arbeitsplätze für die Einwohnerinnen und Einwohner der Standort- und Nachbargemeinden geschaffen werden.	FSU Zentralschweiz	Verband	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
171246	226: Gewerbe stärken	Zudem soll auf den Nachweis der Folgenutzung bei Aufgabe des Betriebs verzichtet werden.	Der geforderte Nachweis einer Folgenutzung bei einer allfälligen Aufgabe des Betriebs führt zu unverhältnismässigem Aufwand und ist in der Praxis kaum zuverlässig zu erbringen. Der Verzicht darauf schafft Klarheit und vereinfacht die Verfahren, ohne die raumplanerischen Ziele zu beeinträchtigen.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die Nutzung des Bestandes ist ein wesentlicher Aspekt der Innenentwicklung, insbesondere auch in den Arbeitszonen.	wird nicht berücksichtigt
170046	226: Gewerbe stärken	Auf den Nachweis "Aufzeigen der Folgenutzung bei Aufgabe des Betriebs beziehungsweise Standorts" ist zu verzichten.	Der Nachweis ist nicht praktikabel. Zum Zeitpunkt der Prüfung, ob eine Bauzonenerweiterung möglich und genehmigungsfähig ist, kann oft noch keine Aussage der Folgenutzung gemacht werden. Aufgrund einer gewissen Dynamik darf davon ausgegangen werden, dass die frei werdende Betriebsfläche eine Folgenutzung findet. Zwischen der Prüfung und der effektiven Verfügbarkeit der Fläche verstreicht einige Zeit, die für die Suche genutzt werden kann und in der sich auch neue Nachfragen einstellen können.	FSU Zentralschweiz	Verband	Die Nutzung des Bestandes ist ein wesentlicher Aspekt der Innenentwicklung, insbesondere auch in den Arbeitszonen.	wird nicht berücksichtigt
171385	22 - Tabelle: Bauzonennutzungswerte nach Gemeindekategorien	Der Dichte-Zielwert für periurbane Gemeinden ist zu tief und ist deutlich zu erhöhen auf ca. 180 – 200 m2 pro Einwohner.	Gegenüber dem heutigen kantonalen Richtplan reduziert sich der Zielwert für die Gemeinde Dagmersellen (trotz sinngemäss gleicher Kategorisierung) von 185m2 auf ca. 120 m2 pro Einwohner. Wir denken, dass der Wert zu tief angesetzt ist (insbesondere im Vergleich mit dem Schwellenwert der urbanen Gemeinden). Ein Zielwert von ca. 180 - 200 m2 pro Einwohner wäre aus Sicht Dagmersellen zweckmässiger.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Zielwerte wurden angepasst, um zusätzliche Bestrebungen zur Innenentwicklung zu bewirken. Es handelt sich um Zielwerte, die zu erreichen sind.	wird nicht berücksichtigt
170003	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die drei Rigi-Gemeinden Greppen, Weggis und Vitznau sind einer neuen Kategorie «touristische Gemeinde» zuzuteilen. Ergänzung aus Sicht Vitznau: Die besondere Situation als Tourismusgemeinde mit überregionaler Ausstrahlung (Rigi Bahnen, Schifffahrtsanbindung, hochwertige Hotellerie) erfordert differenzierte Planungsvorgaben. Der Masterplan Vitznau identifiziert Handlungsfelder, die sich von typischen ländlichen Gemeinden unterscheiden.	Die drei Rigi-Gemeinden haben spezielle Voraussetzungen, denen der kantonale Richtplan gerade in Bezug auf die Siedlungsentwicklung nicht gerecht wird. Als Tourismusdestination mit überregionaler und internationaler Bedeutung hat Vitznau besondere Anforderungen an: - Infrastruktur (Verkehrsknotenpunkt, Parkierung, öffentlicher Raum) - Zentrumsgestaltung und Aufenthaltsqualität - Vereinbarkeit von Tourismus und Wohnnutzung - Saisonale Verkehrs- und Besucherströme Eine neue Kategorie «touristische Gemeinde» würde diese speziellen Voraussetzungen angemessen berücksichtigen und den Gemeinden ermöglichen, ihre Entwicklung besser zu steuern.	Vitznau	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern. Die touristische Stellung der Rigi-Gemeinden wird in der Raumentwicklungsstrategie behandelt.	wird nicht berücksichtigt
165889	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die Einteilung der Gemeinde Inwil als Ländliche Gemeinde (L) wird mangels alternativen unterstützt.	Eine differenzierte Unterscheidung der Gemeindekategorien ist zu prüfen. Es entspricht nicht der Realität, dass Gemeinden wie Eschenbach oder Inwil (Inwil ist im Bearbeitungsperimeter vom Agglomerationsprogramm Luzern) gleich eingeteilt werden wie deutlich ländlichere Gemeinden wie beispielsweise Flühl oder Hasle. Weder der Flächenbedarf pro Einwohner oder das Entwicklungspotential etc. können mit nur 3 Kategorien angemessen wiedergegeben werden.	Gemeinde Inwil	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
169153	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die Gemeinde Büron ist als "intermediäre Gemeinde (I)" einzustufen und in der Grafik auf Seite 64 farblich als "intermediär" darzustellen.	Unter Berücksichtigung des räumlichen Kontexts und der Bedeutung im Verkehrsnetz kann sich die Gemeinde Büron in der Region Sursee-Mittelland und somit im Surental mit dem Wiggertal vergleichen. Es spricht im Vergleich zum Wiggertal nichts dagegen, wenn auch diese Gemeinde (zusätzlich zu den Sursee-Plus-Gemeinden) als intermediäre Gemeinde eingestuft wird und trotzdem dem ländlichen Raum mit kompakten Siedlungen (Grafik Seite 19) zugeordnet werden. Sonst würde Büron als einzige ländliche Gemeinde zwischen Triengen und Geunsee liegen. Die entsprechenden Erhebungen aus LUSTAT zeigen aber, dass Büron alle umliegenden Gemeinden mit Arbeitsplätzen und Beschäftigten übertrifft und somit nicht als ländliche Gemeinde eingestuft werden kann. Büron besitzt eine ausgeprägte Industriezone, welche weiteres Potenzial besitzt (vgl. Beschäftigte Sektor 2 in %: 63.9, vgl. Geunsee: 48.5%, Knutwil: 40.9%, Triengen: 55.9%, und auch Arbeitsstätten: Büron 28.9%, Geunsee 21.8%, Knutwil 19.2% und Triengen lediglich 19.2%, alle Angaben aus LUSTAT 2022 - Gemeindeprofile). Mit dem neuen Richtplanentwurf wird diesem Potenzial keine Rechnung getragen. Deshalb gehört auch die Gemeinde Büron zum Betrachtungsperimter für künftige Agglomerationsprogramme (6. Generation), was eine räumliche Zuordnung zur Agglomeration Sursee definiert. Der Antrag des RET Sursee-Mittelland bezüglich der Gemeinden Sursee-Plus ist zu unterstützen, aber auch die Gemeinde Büron sollte dem intermediären Raum zugeordnet werden. Wir befinden uns in der Agglomeration Sursee, einer Stadt, welche sich auf dem eigenen Gemeindegebiet kaum mehr weiter ausdehnen kann, aber trotzdem werden Wohn- und Arbeitszonen im Raum Sursee überverhältnismässig (im Vergleich zum Kanton) wachsen. Demzufolge ist mit einem überdurchschnittlichen Wachstum in der ganzen Region zu rechnen. So würde ein intermediärer Raum von Sursee bis Triengen entstehen, welcher auch die künftige Entwicklung berücksichtigt. Das Surental ist ein geeigneter Wohn- und Arbeitsort, um das Ziel der 10-Minuten Nachbarschaft (Büron Dorf - Sursee Bahnhof 6 km, Triengen Dorf - Bahnhof Sursee 8.7 km) einer Stadt zu erfüllen. Es ist wichtig und richtig, dies bereits jetzt als Weichenstellung im kantonalen Richtplan zu berücksichtigen. Eine Überprüfung der Bevölkerungszahlen wird 2030 erfolgen und wahrscheinlich einen steigenden Bedarf an Wohn- und Arbeitsraum aufzeigen. Damit der Richtplan nicht schon wieder in eine Teilrevision gehen muss (Umsetzungsdauer 2-5 Jahre), soll dem Umstand bereits jetzt Rechnung getragen werden. Um diesem Szenario sinnvoll zu begegnen, ist das Surental / Su(h)rental bereits jetzt als Ganzes in die Betrachtungen miteinzubeziehen.	Gemeinde Büron	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
170326	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die Gemeinde Mauensee ist als "intermediäre Gemeinde (I)" einzustufen und in der Grafik auf Seite 64 farblich als intermediär einzustufen.	Unter Berücksichtigung des räumlichen Kontextes und der Bedeutung im Verkehrsnetz kann Mauensee in der Region Sursee - Mittelland mit dem Wiggertal verglichen werden. Es spricht im Vergleich mit dem Wiggertal nichts dagegen, wenn Mauensee als intermediäre Gemeinde eingestuft und trotzdem dem ländlichen Raum mit kompakten Siedlungen (Siedlungen (Grafik Seite 19) zugeordnet wird. Das Zentrum Sursee zeichnet sich durch eine enge Verflechtung und Funktionstellung mit den umliegenden Gemeinden aus. Deshalb gehört Mauensee zum Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogramms 5. Generation (AP LU 5G), was eine räumliche Zuordnung zur Agglomeration Sursee definiert. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist eine Kernaufgabe des Agglomerationsprogramms.	Gemeinderat Mauensee	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
167497	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die Gemeinde Pfaffnau beantragt, in der kantonalen Arbeitshilfe «Bauzonendimensionierung» klarzustellen, dass für Gemeinden im Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogramms Aareland eine differenzierte Betrachtung möglich ist, die der besonderen verkehrlichen Lage und wirtschaftlichen Verflechtung Rechnung trägt.	Pfaffnau liegt im Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogramms Aareland (vgl. Tabelle 2, Kap. 12) und im Wiggertal, das in der Raumentwicklungsstrategie als «stark gewerblich-industriell geprägt» bezeichnet wird. Diese Lage am Schnittpunkt zur Agglomeration und zum «Verkehrskreuz der Schweiz» steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Kategorisierung als ländliche Gemeinde (L) mit unterdurchschnittlichem Wachstumswert (I – 0.20%).	Gemeinde Pfaffnau	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
168396	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die Gemeinde Zell ist der Kategorie Indermediär zuzuordnen und darin als Stützpunktgemeinde zu anerkennen.	Bereits heute bildet Zell diese Funktion ab. Im Bereich Schule, ärztliche Versorgung, Einkauf, Bahnanschluss sind alle umliegenden Gemeinden im Luzerner Hinterland darauf angewiesen, dass sich Zell weiter in dieser Funktion entwickeln kann.	Grossdietwil	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
166116	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die Gemeinden Eich, Nottwil, Knutwil, Mauensee, Geunsee und Wauwil sind als «intermediäre Gemeinden (I)» einzustufen und in der Grafik auf Seite 64 farblich als «intermediär» darzustellen.	Unter Berücksichtigung des räumlichen Kontexts und der Bedeutung im Verkehrsnetz können die sechs genannten Gemeinden in der Region Sursee-Mittelland mit dem Wiggertal verglichen werden. Es spricht im Vergleich mit dem Wiggertal nichts dagegen, wenn diese sechs Gemeinden als intermediäre Gemeinden eingestuft und trotzdem dem ländlichen Raum mit kompakten Siedlungen (Grafik Seite 19) zugeordnet werden. Das Zentrum Sursee zeichnet sich durch eine enge Verflechtung und Funktionstellung mit den umliegenden Gemeinden aus. Deshalb gehören die Gemeinden Geunsee, Knutwil und Mauensee zum Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogramms 5. Generation (AP LU 5G), was eine räumliche Zuordnung zur Agglomeration Sursee definiert. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist eine Kernaufgabe des Agglomerationsprogrammes. Die Gemeinde Wauwil ist bestens erschlossen und verfügt über eine hohe Lagegunst, die mit der intermediären Gemeinde Nebikon vergleichbar ist. Nottwil (mit der S-Bahn-Station) und Eich (mit guten Busverbindungen und im Einzugsgebiet der Autobahnanschlüsse Sempach und Sursee) liegen an den Hauptentwicklungachsen und haben als Zwischenräume das Potenzial für dichtere Siedlungen, ohne in den Grünraum eingreifen zu müssen. Zudem ist es strategisch sinnvoll, die beiden Zentren Luzern und Sursee als urbane Räume mit dem Zwischenraum von intermediären Gemeinden zu verbinden, der ein grosses Potenzial für dichte Siedlungen aufweist.	RET Sursee-Mittelland	Gemeindeverband	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
166116	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die Gemeinden Eich, Nottwil, Knutwil, Mauensee, Geunsee und Wauwil sind als «intermediäre Gemeinden (I)» einzustufen und in der Grafik auf Seite 64 farblich als «intermediär» darzustellen.	Unter Berücksichtigung des räumlichen Kontexts und der Bedeutung im Verkehrsnetz können die sechs genannten Gemeinden in der Region Sursee-Mittelland mit dem Wiggertal verglichen werden. Es spricht im Vergleich mit dem Wiggertal nichts dagegen, wenn diese sechs Gemeinden als intermediäre Gemeinden eingestuft und trotzdem dem ländlichen Raum mit kompakten Siedlungen (Grafik Seite 19) zugeordnet werden. Das Zentrum Sursee zeichnet sich durch eine enge Verflechtung und Funktionstellung mit den umliegenden Gemeinden aus. Deshalb gehören die Gemeinden Geunsee, Knutwil und Mauensee zum Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogramms 5. Generation (AP LU 5G), was eine räumliche Zuordnung zur Agglomeration Sursee definiert. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist eine Kernaufgabe des Agglomerationsprogrammes. Die Gemeinde Wauwil ist bestens erschlossen und verfügt über eine hohe Lagegunst, die mit der intermediären Gemeinde Nebikon vergleichbar ist. Nottwil (mit der S-Bahn-Station) und Eich (mit guten Busverbindungen und im Einzugsgebiet der Autobahnanschlüsse Sempach und Sursee) liegen an den Hauptentwicklungachsen und haben als Zwischenräume das Potenzial für dichtere Siedlungen, ohne in den Grünraum eingreifen zu müssen. Zudem ist es strategisch sinnvoll, die beiden Zentren Luzern und Sursee als urbane Räume mit dem Zwischenraum von intermediären Gemeinden zu verbinden, der ein grosses Potenzial für dichte Siedlungen aufweist.	Gemeinderat Rickenbach	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
166116	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die Gemeinden Eich, Nottwil, Knutwil, Mauensee, Geunsee und Wauwil sind als «intermediäre Gemeinden (I)» einzustufen und in der Grafik auf Seite 64 farblich als «intermediär» darzustellen.	Unter Berücksichtigung des räumlichen Kontexts und der Bedeutung im Verkehrsnetz können die sechs genannten Gemeinden in der Region Sursee-Mittelland mit dem Wiggertal verglichen werden. Es spricht im Vergleich mit dem Wiggertal nichts dagegen, wenn diese sechs Gemeinden als intermediäre Gemeinden eingestuft und trotzdem dem ländlichen Raum mit kompakten Siedlungen (Grafik Seite 19) zugeordnet werden. Das Zentrum Sursee zeichnet sich durch eine enge Verflechtung und Funktionstellung mit den umliegenden Gemeinden aus. Deshalb gehören die Gemeinden Geunsee, Knutwil und Mauensee zum Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogramms 5. Generation (AP LU 5G), was eine räumliche Zuordnung zur Agglomeration Sursee definiert. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist eine Kernaufgabe des Agglomerationsprogrammes. Die Gemeinde Wauwil ist bestens erschlossen und verfügt über eine hohe Lagegunst, die mit der intermediären Gemeinde Nebikon vergleichbar ist. Nottwil (mit der S-Bahn-Station) und Eich (mit guten Busverbindungen und im Einzugsgebiet der Autobahnanschlüsse Sempach und Sursee) liegen an den Hauptentwicklungachsen und haben als Zwischenräume das Potenzial für dichtere Siedlungen, ohne in den Grünraum eingreifen zu müssen. Zudem ist es strategisch sinnvoll, die beiden Zentren Luzern und Sursee als urbane Räume mit dem Zwischenraum von intermediären Gemeinden zu verbinden, der ein grosses Potenzial für dichte Siedlungen aufweist.	Gemeinde Geunsee	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
166116	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die Gemeinden Eich, Nottwil, Knutwil, Mauensee, Geunsee und Wauwil sind als «intermediäre Gemeinden (I)» einzustufen und in der Grafik auf Seite 64 farblich als «intermediär» darzustellen.	Unter Berücksichtigung des räumlichen Kontexts und der Bedeutung im Verkehrsnetz können die sechs genannten Gemeinden in der Region Sursee-Mittelland mit dem Wiggertal verglichen werden. Es spricht im Vergleich mit dem Wiggertal nichts dagegen, wenn diese sechs Gemeinden als intermediäre Gemeinden eingestuft und trotzdem dem ländlichen Raum mit kompakten Siedlungen (Grafik Seite 19) zugeordnet werden. Das Zentrum Sursee zeichnet sich durch eine enge Verflechtung und Funktionstellung mit den umliegenden Gemeinden aus. Deshalb gehören die Gemeinden Geunsee, Knutwil und Mauensee zum Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogramms 5. Generation (AP LU 5G), was eine räumliche Zuordnung zur Agglomeration Sursee definiert. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist eine Kernaufgabe des Agglomerationsprogrammes. Die Gemeinde Wauwil ist bestens erschlossen und verfügt über eine hohe Lagegunst, die mit der intermediären Gemeinde Nebikon vergleichbar ist. Nottwil (mit der S-Bahn-Station) und Eich (mit guten Busverbindungen und im Einzugsgebiet der Autobahnanschlüsse Sempach und Sursee) liegen an den Hauptentwicklungachsen und haben als Zwischenräume das Potenzial für dichtere Siedlungen, ohne in den Grünraum eingreifen zu müssen. Zudem ist es strategisch sinnvoll, die beiden Zentren Luzern und Sursee als urbane Räume mit dem Zwischenraum von intermediären Gemeinden zu verbinden, der ein grosses Potenzial für dichte Siedlungen aufweist.	Einwohnergemeinde Eich	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt

166116	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die Gemeinden Eich, Nottwil, Knutwil, Mauensee, Geuensee und Wauwil sind als «intermediäre Gemeinden (I)» einzustufen und in der Grafik auf Seite 64 farblich als «intermediär» darzustellen.	Unter Berücksichtigung des räumlichen Kontexts und der Bedeutung im Verkehrsnetz können die sechs genannten Gemeinden in der Region Sursee-Mittelland mit dem Wiggertal verglichen werden. Es spricht im Vergleich mit dem Wiggertal nichts dagegen, wenn diese sechs Gemeinden als intermediäre Gemeinden eingestuft und trotzdem dem ländlichen Raum mit kompakten Siedlungen (Grafik Seite 19) zugeordnet werden. Das Zentrum Sursee zeichnet sich durch eine enge Verflechtung und Funktionstellung mit den umliegenden Gemeinden aus. Deshalb gehören die Gemeinden Geuensee, Knutwil und Mauensee zum Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogramms 5. Generation (AP LU SG), was eine räumliche Zuordnung zur Agglomeration Sursee definiert. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist eine Kernaufgabe des Agglomerationsprogrammes. Die Gemeinde Wauwil ist bestens erschlossen und verfügt über eine hohe Lagegunst, die mit der intermediären Gemeinde Nebikon vergleichbar ist. Nottwil (mit der S-Bahn-Station) und Eich (mit guten Busverbindungen und im Einzugsgebiet der Autobahnanschlüsse Sempach und Sursee) liegen an den Hauptentwicklungachsen und haben als Zwischenräume das Potenzial für dichtere Siedlungen, ohne in den Grünraum eingreifen zu müssen. Zudem ist es strategisch sinnvoll, die beiden Zentren Luzern und Sursee als urbane Räume mit dem Zwischenraum von intermediären Gemeinden zu verbinden, der ein grosses Potenzial für dichte Siedlungen aufweist.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
166116	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die Gemeinden Eich, Nottwil, Knutwil, Mauensee, Geuensee und Wauwil sind als «intermediäre Gemeinden (I)» einzustufen und in der Grafik auf Seite 64 farblich als «intermediär» darzustellen.	Unter Berücksichtigung des räumlichen Kontexts und der Bedeutung im Verkehrsnetz können die sechs genannten Gemeinden in der Region Sursee-Mittelland mit dem Wiggertal verglichen werden. Es spricht im Vergleich mit dem Wiggertal nichts dagegen, wenn diese sechs Gemeinden als intermediäre Gemeinden eingestuft und trotzdem dem ländlichen Raum mit kompakten Siedlungen (Grafik Seite 19) zugeordnet werden. Das Zentrum Sursee zeichnet sich durch eine enge Verflechtung und Funktionstellung mit den umliegenden Gemeinden aus. Deshalb gehören die Gemeinden Geuensee, Knutwil und Mauensee zum Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogramms 5. Generation (AP LU SG), was eine räumliche Zuordnung zur Agglomeration Sursee definiert. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist eine Kernaufgabe des Agglomerationsprogrammes. Die Gemeinde Wauwil ist bestens erschlossen und verfügt über eine hohe Lagegunst, die mit der intermediären Gemeinde Nebikon vergleichbar ist. Nottwil (mit der S-Bahn-Station) und Eich (mit guten Busverbindungen und im Einzugsgebiet der Autobahnanschlüsse Sempach und Sursee) liegen an den Hauptentwicklungachsen und haben als Zwischenräume das Potenzial für dichtere Siedlungen, ohne in den Grünraum eingreifen zu müssen. Zudem ist es strategisch sinnvoll, die beiden Zentren Luzern und Sursee als urbane Räume mit dem Zwischenraum von intermediären Gemeinden zu verbinden, der ein grosses Potenzial für dichte Siedlungen aufweist.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
170328	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die Gemeinden Eich, Nottwil, Knutwil, Mauensee, Geuensee und Wauwil sind als «intermediäre Gemeinden (I)» einzustufen und in der Grafik auf Seite 64 farblich als «intermediär» darzustellen.	Die Gemeinde Geuensee bestärkt, dass das Zentrum Sursee sich durch eine enge Verflechtung und Funktionstellung mit den umliegenden Gemeinden auszeichnet. Deshalb gehören die Gemeinden Geuensee, Knutwil und Mauensee zum Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogramms 5. Generation (AP LU SG), was eine räumliche Zuordnung zur Agglomeration Sursee definiert. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist eine Kernaufgabe des Agglomerationsprogrammes.	Gemeinde Geuensee	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
183723	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die Karte "Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete" ist zu überarbeiten. Die fehlenden Hauptsiedlungsgebiete Menzberg und Geiss sind nachzuführen.	Die Gemeinde Mennau entstand vor Jahrhunderten aus den 3 Dörfern Mennau, Menzberg und Geiss. Diese bilden zusammen das Hauptsiedlungsgebiet von Mennau. Sie sind in der Karte zu übernehmen. Zudem sind auf der Karte einige wenige Gemeinden mit zwei Hauptsiedlungsgebiete eingetragen, sehr viele andere jedoch nicht.	Gemeinde Mennau	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
163278	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die Zuordnung der Gemeinde Giskon in der Karte „Gemeindekategorien“ ist zu überprüfen. Aufgrund ihrer Lage im intermediären Entwicklungsband entlang der Achse Luzern–Zug/Zürich, der guten ÖV-Erschliessung und der funktionalen Verflechtung mit den Agglomerationsgemeinden im Raum LuzernÖst erscheint eine Einstufung als ländliche Gemeinde nicht sachgerecht. Es ist zu prüfen, ob Giskon einer höheren Gemeindekategorie (intermediär) zugeordnet werden sollte, um der tatsächlichen räumlichen Dynamik und der angestrebten Nutzungsdichte Rechnung zu tragen.	Die Gemeindekategorie ist Grundlage für künftige Dichte- und Entwicklungsziele. Für Giskon besteht aufgrund seiner Lage und funktionalen Einbindung ein deutlich urbanerer Entwicklungsdruck als bei typischen ländlichen Gemeinden. Eine präzisierte Einstufung würde die kohärente Umsetzung der kantonalen Dichtestrategie und der Siedlungsentwicklung nach innen sicherstellen.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
163278	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die Zuordnung der Gemeinde Giskon in der Karte „Gemeindekategorien“ ist zu überprüfen. Aufgrund ihrer Lage im intermediären Entwicklungsband entlang der Achse Luzern–Zug/Zürich, der guten ÖV-Erschliessung und der funktionalen Verflechtung mit den Agglomerationsgemeinden im Raum LuzernÖst erscheint eine Einstufung als ländliche Gemeinde nicht sachgerecht. Es ist zu prüfen, ob Giskon einer höheren Gemeindekategorie (intermediär) zugeordnet werden sollte, um der tatsächlichen räumlichen Dynamik und der angestrebten Nutzungsdichte Rechnung zu tragen.	Die Gemeindekategorie ist Grundlage für künftige Dichte- und Entwicklungsziele. Für Giskon besteht aufgrund seiner Lage und funktionalen Einbindung ein deutlich urbanerer Entwicklungsdruck als bei typischen ländlichen Gemeinden. Eine präzisierte Einstufung würde die kohärente Umsetzung der kantonalen Dichtestrategie und der Siedlungsentwicklung nach innen sicherstellen.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
163278	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die Zuordnung der Gemeinde Giskon in der Karte „Gemeindekategorien“ ist zu überprüfen. Aufgrund ihrer Lage im intermediären Entwicklungsband entlang der Achse Luzern–Zug/Zürich, der guten ÖV-Erschliessung und der funktionalen Verflechtung mit den Agglomerationsgemeinden im Raum LuzernÖst erscheint eine Einstufung als ländliche Gemeinde nicht sachgerecht. Es ist zu prüfen, ob Giskon einer höheren Gemeindekategorie (intermediär) zugeordnet werden sollte, um der tatsächlichen räumlichen Dynamik und der angestrebten Nutzungsdichte Rechnung zu tragen.	Die Gemeindekategorie ist Grundlage für künftige Dichte- und Entwicklungsziele. Für Giskon besteht aufgrund seiner Lage und funktionalen Einbindung ein deutlich urbanerer Entwicklungsdruck als bei typischen ländlichen Gemeinden. Eine präzisierte Einstufung würde die kohärente Umsetzung der kantonalen Dichtestrategie und der Siedlungsentwicklung nach innen sicherstellen.	Vitznau	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
168187	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Eine (teilweise) Herabstufung der Gemeinde Horw zu einer intermediären Gemeinde ist zu prüfen.	s. vorheriger Antrag	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
162301	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Ergänzung: Neuenkirch mit Stützpunktfunktion	siehe gleichlautender Antrag.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern. Neuenkirch hat keine Stützpunktfunktion - dies wird aus kantonomer Sicht auch nicht angestrebt. Neuenkirch ist dafür zu Nah an der Agglomeration Luzern bzw. an Luzern.	wird nicht berücksichtigt
168670	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Eschenbach sei als Stützpunktgemeinde aufzunehmen	Eschenbach als Oberstufenstandort, mit dem Regionalen Bauamt sowie als wichtige Basis im Sport soll als Stützpunktgemeinde geführt werden.	Gemeinde Eschenbach	Gemeinde	Eschenbach ist eine agglomerationsgeprägte Gemeinde. Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
165526	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Eschenbach sei als Stützpunktgemeinde aufzunehmen.	Eschenbach als Oberstufenstandort sowie als wichtige Basis im Sport soll als Stützpunktgemeinde geführt werden.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Eschenbach ist eine agglomerationsgeprägte Gemeinde. Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
165526	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Eschenbach sei als Stützpunktgemeinde aufzunehmen.	Eschenbach als Oberstufenstandort sowie als wichtige Basis im Sport soll als Stützpunktgemeinde geführt werden.	Aesch	Gemeinde	Eschenbach ist eine agglomerationsgeprägte Gemeinde. Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
168358	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Gettnau ist als zweites Hauptsiedlungsgebiet auf dem Gemeindegebiet der Stadt Willisau aufzunehmen.	Die Fusion von Gemeinden darf nicht dazu führen, dass die Weiterentwicklung des kleineren Siedlungsgebiet übermässig behindert wird. Die fusionierten Gemeinden haben in ihren Siedlungsleitbildern aufzuzeigen, wie sie die notwendige Weiterentwicklung auf die verschiedenen Hauptsiedlungsgebiete aufteilen. Das betrifft nicht nur Willisau/Gettnau, sondern noch einige weitere Gemeinden. Bei Neuenkirch (Neuenkirch und Sempach Station), Rühl (Rühl und Sörenberg) oder Escholzmatt-Marbach (Escholzmatt und Marbach) wurden beide Hauptsiedlungsgebiete eingetragen. Das ist konsequent und flächendeckend im ganzen Kantonsgebiet gleich zu handhaben.	Stadt Willisau	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
186359	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Hauptsiedlungsgebiete Die Hauptsiedlungsgebiete sind auf Seite 64 im Richtplan in verschiedenen Kategorien eingeteilt. Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach ist in Escholzmatt sowie in Marbach als Hauptsiedlungsgebiet (gelber Punkt) eingetragen. Es fehlt jedoch die Bezeichnung zum genannten Hauptsiedlungsgebiet. Wir bitten darum, diese fehlende Bezeichnung zu ergänzen.	-	Gemeinde Escholzmatt-Marbach	Gemeinde	Die Bezeichnung ist selbstklärend und deshalb nicht zu ergänzen. Es ist jeweils der offizielle Gemeinename angegeben.	wird nicht berücksichtigt
166292	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Hitzkirch ist als ländliches Zentrum zu ergänzen.	Wir verweisen auf unseren Antrag zur kantonalen Raumentwicklungsstrategie, III Räumliche Entwicklung, strategische Zielsetzung "Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern". Hitzkirch ist bevölkerungsmässig wie wirtschaftlich mindestens so relevant wie Wolhusen oder Schüpfheim. Entsprechend ist das Zentrum Hitzkirch im Richtplan gleichwertig einzuordnen.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
165455	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Hitzkirch sei als Subzentrum zu ergänzen.	Hitzkirch ist bevölkerungsmässig wie wirtschaftlich mindestens so relevant wie Wolhusen oder Schüpfheim. Neben anderen wichtigen Funktionen ist die interkantonale Polizeischule (IPH) dort domiziliert. Aus diesen Gründen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb Hitzkirch nicht als Subzentrum geführt wird.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
165455	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Hitzkirch sei als Subzentrum zu ergänzen.	Hitzkirch ist bevölkerungsmässig wie wirtschaftlich mindestens so relevant wie Wolhusen oder Schüpfheim. Neben anderen wichtigen Funktionen ist die interkantonale Polizeischule (IPH) dort domiziliert. Aus diesen Gründen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb Hitzkirch nicht als Subzentrum geführt wird.	Aesch	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
170733	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Wir unterstützen die Rückmeldung des RET, dass die Gemeinden Eich als «intermediäre Gemeinden (I)» einzustufen und in der Grafik auf Seite 64 farblich als «intermediär» darzustellen ist.	Unter Berücksichtigung des räumlichen Kontexts und der Bedeutung im Verkehrsnetz können die sechs genannten Gemeinden in der Region Sursee-Mittelland mit dem Wiggertal verglichen werden. Es spricht im Vergleich mit dem Wiggertal nichts dagegen, wenn diese sechs Gemeinden als intermediäre Gemeinden eingestuft und trotzdem dem ländlichen Raum mit kompakten Siedlungen (Grafik Seite 19) zugeordnet werden. Das Zentrum Sursee zeichnet sich durch eine enge Verflechtung und Funktionstellung mit den umliegenden Gemeinden aus. Deshalb gehören die Gemeinden Geuensee, Knutwil und Mauensee zum Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogramms 5. Generation (AP LU SG), was eine räumliche Zuordnung zur Agglomeration Sursee definiert. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist eine Kernaufgabe des Agglomerationsprogrammes. Die Gemeinde Wauwil ist bestens erschlossen und verfügt über eine hohe Lagegunst, die mit der intermediären Gemeinde Nebikon vergleichbar ist. Nottwil (mit der S-Bahn-Station) und Eich (mit guten Busverbindungen und im Einzugsgebiet der Autobahnanschlüsse Sempach und Sursee) liegen an den Hauptentwicklungachsen und haben als Zwischenräume das Potenzial für dichtere Siedlungen, ohne in den Grünraum eingreifen zu müssen. Zudem ist es strategisch sinnvoll, die beiden Zentren Luzern und Sursee als urbane Räume mit dem Zwischenraum von intermediären Gemeinden zu verbinden, der ein grosses Potenzial für dichte Siedlungen aufweist.	Einwohnergemeinde Eich	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
170756	23 Entwicklungsgebiete von kantonomer Bedeutung - Ziele	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ganzheitlich definieren und sozialräumliche Funktionen verbindlich integrieren	Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte sind im Richtplan weitgehend wirtschaftlich definiert, obwohl viele ESPs zentrale sozialräumliche Funktionen erfüllen. Ohne die verbindliche Anerkennung von Freiräumen, sozialer Infrastruktur, Quartiersentwicklung und gemeinwohlorientierten Nutzungen bleiben soziale Durchmischung und Lebensqualität unterfinanziert und planerisch unzureichend berücksichtigt. Der Richtplan muss die ESPs als integrierte Entwicklungsräume verstehen und entsprechende Aufgaben und Finanzierungsmöglichkeiten verbindlich festlegen.	SP Kanton Luzern	Partei	Die Umsetzung erfolgt auf operativer Ebene. Zentrumsgebiete werden dabei berücksichtigt und entsprechend aufgeführt. Auf die Aufnahme redundanter Inhalte im kantonalen Richtplan wird bewusst verzichtet, um dessen Übersichtlichkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
170755	23 Entwicklungsgebiete von kantonomer Bedeutung - Ziele	Verbindliche Quote für preisgünstigen Wohnraum in Entwicklungsgebieten festlegen	Ohne soziale Vorgaben führt Innenentwicklung zu weiterer Prekarisierung und Verdrängung. Eine verbindliche Quote (mindestens 25–33%) sichert bezahlbaren Wohnraum.	SP Kanton Luzern	Partei	Eine zu starre Quote ist auf der Stufe der Kantonalen Richtplanung nicht stufengerecht. Eine Quote ist insb. auf kommunaler Stufe zu definieren.	wird nicht berücksichtigt
172352	23 Entwicklungsgebiete von kantonomer Bedeutung - Ziele	Der Gemeinderat beschliesst zum SAG: - Gemeinderat verlangt in jedem Fall ein kommunales Zonenplanungsverfahren - Öffentliches Interesse ist zu streichen - Hohe Wertschöpfung muss ergänzt werden - Analog zur ESP Vereinbarung eine SAG Vereinbarung fordern - Verkehrssituation ist auf die geforderte Nutzung abzustimmen - Verkehrssituation ist auf die geforderte Nutzung abzustimmen Wenn die Forderungen nicht erfüllt werden, unterstützt der Gemeinderat das SAG nicht.	-	Gemeinde Reiden	Gemeinde	Die Forderungen widersprechen den kantonalen Absichten. Das Nutzungsprofil bleibt aufgrund der Nähe des ESP Reiden/Wikon und der Verkehrssituation unverändert. Der Einbezug der Standortgemeinden wird in der Koordinationsaufgabe 234 noch klarer betont. Die Entwicklung der SAG bleibt jedoch ein strategisches Interesse des Kantons, auch im Hinblick auf den Landerwerb und das massgebende Nutzungsplanverfahren.	wird nicht berücksichtigt
174176	23 Entwicklungsgebiete von kantonomer Bedeutung - Ziele	Der kantonale Richtplan stellt sicher, dass räumliche Entwicklung, Mobilität und Infrastrukturplanung so ausgestaltet werden, dass sie die körperliche und psychische Gesundheit der Bevölkerung fördern und gesundheitliche Belastungen minimieren.	Die räumliche Organisation von Wohnen, Arbeiten, Mobilität und Freiräumen beeinflusst nachweislich Bewegungsverhalten, Luftqualität, Lärmbelastung, Hitzezustress, soziale Teilhabe und psychische Gesundheit. Der Richtplan bildet hierfür die zentrale Steuerungsgrundlage und muss diese Wirkzusammenhänge explizit berücksichtigen.	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Sektion Zentralschweiz	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
171402	23 Entwicklungsgebiete von kantonomer Bedeutung - Ziele	Es fehlt die konkrete Aufforderung, Mindestdichten auch in den Arbeitszonen festzulegen und geeignete Massnahmen zur Verdichtung von Arbeitsgebieten auch ausserhalb der ESP zu entwickeln.	Das Thema Siedlungsentwicklung nach Innen wird im Richtplan mehrheitlich bei Wohn- und Mischgebieten sowie teilweise in Bezug auf die Entwicklungsschwerpunkte genannt. Nicht aber grundsätzlich bei Arbeitszonen. Eine Präzisierung ist daher angezeigt, damit dieses Ziel nicht zu einem Lippenbekenntnis verkommt.	Gemeinde Dagnersellen	Gemeinde	Die Siedlungsentwicklung nach innen betrifft auch die Arbeitsplatzgebiete. Die Gemeinden können in ihren Nutzungsplanung dazu Mindestdichten etc. vorschreiben. Eine diesbezügliche Festlegung im kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt

172972	23 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung - Ziele	In diese Zielvorgaben für die Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung sind auch Vorgaben für die städtebauliche Qualität und die siedlungsnahen Frei- und Erholungsräume aufzunehmen.	Der Fokus der Zielformulierungen für die ESP liegt einseitig bei der quantitativen Bewältigung des erwarteten Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums. Gerade in diesen wichtigsten kantonalen Entwicklungsgebieten muss aber die urbane Qualität im Vordergrund stehen. Der ESP Luzern Süd ist ein Anschauungsbeispiel dafür, dass hier weitere Anstrengungen dringend nötig sind. Mit den bereits realisierten und noch geplanten Nutzungsdichten ist dem Schutz und der Aufwertung der siedlungsinternen Grün-, Aufenthalts- und Erholungsflächen und der anliegenden Naherholungsgebiete (inkl. Wälder, Gewässerzonen, Seeufer) die gleich grosse Aufmerksamkeit zu geben wie der kommerziellen Entwicklung der gebauten Umwelt.	Pro Halbinsel Horw	Verein	Die Themen sind im Kapitel Siedlungsentwicklung nach innen umfassend behandelt - auf Redundanzen wird im Richtplan verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
174204	23 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung - Ziele	Unterstützung der Zielsetzung und Stossrichtungen	CKW begrüsst, dass der Kanton auf das Instrument der strategischen Arbeitsgebiete setzt und dieses weiterentwickelt. SAGs können wichtige Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons geben.	CKW AG	weitere	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
170325	23 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung - Ziele	Wir unterstützen die genannte Zielsetzung.	Es wird als wichtig empfunden sowohl Wohn- als auch Arbeitsflächen gemeinsam zu denken.	Wirtschaftsförderung Luzern	Organisation	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
163279	23 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung - Stossrichtungen	Die Aufgabenbeschreibung zur Vorbereitung und Koordination der Entwicklungsschwerpunkte ist zu ergänzen. Neben Kanton und Standortgemeinden sind auch die Regionalen Entwicklungsträger (RET) ausdrücklich zu nennen. Die ESP werden durch Kanton, Standortgemeinden und die zuständigen RET eigentümergebündlich vorbereitet und, abgestimmt auf die Standortpotenziale und den erforderlichen infrastrukturellen Ausbau, regional und gesamtkantonal koordiniert.	Die RET übernehmen bei der Vorbereitung und Entwicklung der ESP eine zentrale Rolle, beispielsweise durch die Erarbeitung von regionalen Teilrichtplänen, Regelwerken, regionalen Konzepten und koordinierten Verfahren zwischen Gemeinden, Kanton und Grundeigentümerschaft. Diese Rolle ist in der aktuellen Formulierung nicht ersichtlich, obwohl die RET in mehreren ESP operativ tätig sind. Eine explizite Nennung stellt sicher, dass die Zusammenarbeit institutionell verankert bleibt und die Entwicklungsschwerpunkte koordiniert, konsistent und überkommunal abgestimmt weiterentwickelt werden können.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Der Richtplan und insb. die Ziele und Stossrichtungen sollen kurz und prägnant die anzustrebende Entwicklung definieren. Zu ausführliche Auflistung von Institutionen und Vorgehen/Prozess ist nicht zielführend und irreführend. In den Koordinationsaufgaben werden die einzelnen Aufgaben näher erläutert. Zudem ist nicht gesagt, dass die RET auch tatsächlich in allen ESP Entwicklung immer eine Rolle haben werden oder wollen.	wird nicht berücksichtigt
163279	23 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung - Stossrichtungen	Die Aufgabenbeschreibung zur Vorbereitung und Koordination der Entwicklungsschwerpunkte ist zu ergänzen. Neben Kanton und Standortgemeinden sind auch die Regionalen Entwicklungsträger (RET) ausdrücklich zu nennen. Die ESP werden durch Kanton, Standortgemeinden und die zuständigen RET eigentümergebündlich vorbereitet und, abgestimmt auf die Standortpotenziale und den erforderlichen infrastrukturellen Ausbau, regional und gesamtkantonal koordiniert.	Die RET übernehmen bei der Vorbereitung und Entwicklung der ESP eine zentrale Rolle, beispielsweise durch die Erarbeitung von regionalen Teilrichtplänen, Regelwerken, regionalen Konzepten und koordinierten Verfahren zwischen Gemeinden, Kanton und Grundeigentümerschaft. Diese Rolle ist in der aktuellen Formulierung nicht ersichtlich, obwohl die RET in mehreren ESP operativ tätig sind. Eine explizite Nennung stellt sicher, dass die Zusammenarbeit institutionell verankert bleibt und die Entwicklungsschwerpunkte koordiniert, konsistent und überkommunal abgestimmt weiterentwickelt werden können.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Der Richtplan und insb. die Ziele und Stossrichtungen sollen kurz und prägnant die anzustrebende Entwicklung definieren. Zu ausführliche Auflistung von Institutionen und Vorgehen/Prozess ist nicht zielführend und irreführend. In den Koordinationsaufgaben werden die einzelnen Aufgaben näher erläutert. Zudem ist nicht gesagt, dass die RET auch tatsächlich in allen ESP Entwicklung immer eine Rolle haben werden oder wollen.	wird nicht berücksichtigt
163279	23 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung - Stossrichtungen	Die Aufgabenbeschreibung zur Vorbereitung und Koordination der Entwicklungsschwerpunkte ist zu ergänzen. Neben Kanton und Standortgemeinden sind auch die Regionalen Entwicklungsträger (RET) ausdrücklich zu nennen. Die ESP werden durch Kanton, Standortgemeinden und die zuständigen RET eigentümergebündlich vorbereitet und, abgestimmt auf die Standortpotenziale und den erforderlichen infrastrukturellen Ausbau, regional und gesamtkantonal koordiniert.	Die RET übernehmen bei der Vorbereitung und Entwicklung der ESP eine zentrale Rolle, beispielsweise durch die Erarbeitung von regionalen Teilrichtplänen, Regelwerken, regionalen Konzepten und koordinierten Verfahren zwischen Gemeinden, Kanton und Grundeigentümerschaft. Diese Rolle ist in der aktuellen Formulierung nicht ersichtlich, obwohl die RET in mehreren ESP operativ tätig sind. Eine explizite Nennung stellt sicher, dass die Zusammenarbeit institutionell verankert bleibt und die Entwicklungsschwerpunkte koordiniert, konsistent und überkommunal abgestimmt weiterentwickelt werden können.	Vitznau	Gemeinde	Der Richtplan und insb. die Ziele und Stossrichtungen sollen kurz und prägnant die anzustrebende Entwicklung definieren. Zu ausführliche Auflistung von Institutionen und Vorgehen/Prozess ist nicht zielführend und irreführend. In den Koordinationsaufgaben werden die einzelnen Aufgaben näher erläutert. Zudem ist nicht gesagt, dass die RET auch tatsächlich in allen ESP Entwicklung immer eine Rolle haben werden oder wollen.	wird nicht berücksichtigt
163279	23 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung - Stossrichtungen	Die Aufgabenbeschreibung zur Vorbereitung und Koordination der Entwicklungsschwerpunkte ist zu ergänzen. Neben Kanton und Standortgemeinden sind auch die Regionalen Entwicklungsträger (RET) ausdrücklich zu nennen. Die ESP werden durch Kanton, Standortgemeinden und die zuständigen RET eigentümergebündlich vorbereitet und, abgestimmt auf die Standortpotenziale und den erforderlichen infrastrukturellen Ausbau, regional und gesamtkantonal koordiniert.	Die RET übernehmen bei der Vorbereitung und Entwicklung der ESP eine zentrale Rolle, beispielsweise durch die Erarbeitung von regionalen Teilrichtplänen, Regelwerken, regionalen Konzepten und koordinierten Verfahren zwischen Gemeinden, Kanton und Grundeigentümerschaft. Diese Rolle ist in der aktuellen Formulierung nicht ersichtlich, obwohl die RET in mehreren ESP operativ tätig sind. Eine explizite Nennung stellt sicher, dass die Zusammenarbeit institutionell verankert bleibt und die Entwicklungsschwerpunkte koordiniert, konsistent und überkommunal abgestimmt weiterentwickelt werden können.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Der Richtplan und insb. die Ziele und Stossrichtungen sollen kurz und prägnant die anzustrebende Entwicklung definieren. Zu ausführliche Auflistung von Institutionen und Vorgehen/Prozess ist nicht zielführend und irreführend. In den Koordinationsaufgaben werden die einzelnen Aufgaben näher erläutert. Zudem ist nicht gesagt, dass die RET auch tatsächlich in allen ESP Entwicklung immer eine Rolle haben werden oder wollen.	wird nicht berücksichtigt
167442	23 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung - Stossrichtungen	Die GLP Kanton Luzern beantragt folgende Ergänzung sowie die sinngemässe Ergänzung in den Koordinationsaufgaben: Entwicklungsschwerpunkte werden für die Entwicklung durch Kanton und Standortgemeinden eigentümergebündlich vorbereitet. Sie sind, abgestimmt auf ihre Standortpotenziale und den erforderlichen freiräumlichen und infrastrukturellen Ausbau, gesamtkantonal zu koordinieren und zu entwickeln.	Die Ergänzung fügt die essenzielle zweite Säule der modernen Raumentwicklung hinzu: die Qualitätssicherung des Lebensraums. 1. Siedlungsentwicklung nach innen (Verdichtung): Schaffung von Wohn- und Arbeitsflächen in den Zentrumsgebieten, um der Zersiedelung entgegenzuwirken und die bestehende Infrastruktur optimal zu nutzen. 2. Sicherung der Freiräume (Qualität): Gleichzeitige Sicherung von Grün-, Frei- und Naherholungsräumen , die für die Lebensqualität, die Klimaanpassung (Frischluft, Kühlung) und die Biodiversität in den dicht besiedelten Gebieten unerlässlich sind.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Der Richtplan und insb. die Ziele und Stossrichtungen sollen kurz und prägnant die anzustrebende Entwicklung definieren. Ausführliche Ausführungen von Vorgehen/Prozess wären nicht zielführend und irreführend. Dem Thema Grün- und Freiraum werden im Kap. 21 Siedlungsentwicklung nach innen und 42 Biodiversität vollumfänglich (auch für das Siedlungsgebiet und somit auch für die Zentrumsgebiete) definiert.	wird nicht berücksichtigt
167439	23 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung - Stossrichtungen	Die GLP Kanton Luzern beantragt folgende Ergänzung sowie die sinngemässe Ergänzung in den Koordinationsaufgaben: Im Sinne eines neuen Planungsinstrument wird das Potenzial kantonaler Zentrumsgebiete zur Schaffung von ausreichend verfügbaren Wohn- und Arbeitsflächen sowie zur Sicherung von Grün-, Frei- und Naherholungsräumen evaluiert.	Die Ergänzung fügt die essenzielle zweite Säule der modernen Raumentwicklung hinzu: die Qualitätssicherung des Lebensraums. Die Evaluierung soll zwei gleichrangige Ziele berücksichtigen: 1. Siedlungsentwicklung nach innen (Verdichtung): Schaffung von Wohn- und Arbeitsflächen in den Zentrumsgebieten, um der Zersiedelung entgegenzuwirken und die bestehende Infrastruktur optimal zu nutzen. 2. Sicherung der Freiräume (Qualität): Gleichzeitige Sicherung von Grün-, Frei- und Naherholungsräumen , die für die Lebensqualität, die Klimaanpassung (Frischluft, Kühlung) und die Biodiversität in den dicht besiedelten Gebieten unerlässlich sind.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Der Richtplan und insb. die Ziele und Stossrichtungen sollen kurz und prägnant die anzustrebende Entwicklung definieren. Ausführliche Ausführungen von Vorgehen/Prozess wären nicht zielführend und irreführend. Dem Thema Grün- und Freiraum werden im Kap. 21 Siedlungsentwicklung nach innen und 42 Biodiversität vollumfänglich (auch für das Siedlungsgebiet und somit auch für die Zentrumsgebiete) definiert.	wird nicht berücksichtigt
170329	23 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung - Stossrichtungen	Rasche Eigentümergebündlichkeit herstellen aus der ESP-Planung ist zielführend.	Nicht eigentümergebündliche Konzepte und regionale Richtpläne haben sonst den Charakter von nicht umsetzungsorientierten Planungen. Zudem müssen Flächen innerhalb kurzer Zeit bereit sein, um für Unternehmen attraktiv zu sein.	Wirtschaftsförderung Luzern	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172313	23 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung - Stossrichtungen	Stossrichtung zu Entwicklungsschwerpunkten: Der Begriff eigentümergebündlich ist zu streichen.	Die Entwicklung der Entwicklungsschwerpunkte wird durch den Kanton und die Standortgemeinden vorbereitet. Das Ergebnis aus dieser Arbeit dient als Grundlage für die eigentümer- und/oder behördenverbindliche Festlegung, welche durch die Gemeinden erfolgt.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Für die Planungssicherheit und wirtschaftliche Entwicklung ist eine zügige Verbindlichkeit wichtig. Nicht eigentümergebündliche Konzepte und regionale Richtpläne haben sonst den Charakter von nicht umsetzungsorientierten Planungen. Zudem müssen Flächen innerhalb kurzer Zeit bereit sein, um für Unternehmen attraktiv zu sein. Auf die explizite Erwähnung von "Eigentümergebündlichkeit" wird in der Stossrichtung verzichtet - nicht jedoch in der Koordinationsaufgabe. Die Planung soll partnerschaftlich mit den Gemeinden erfolgen.	wird berücksichtigt
167747	23 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung - Stossrichtungen	Stossrichtung zu Entwicklungsschwerpunkten: Der Begriff <i>eigentümergebündlich</i> ist zu streichen.	Die Entwicklung der Entwicklungsschwerpunkte wird durch den Kanton und die Standortgemeinden vorbereitet. Das Ergebnis aus dieser Arbeit dient als Grundlage für die eigentümer- und/oder behördenverbindliche Festlegung, welche durch die Gemeinden erfolgt.	Stadt Sursee	Gemeinde	Für die Planungssicherheit und wirtschaftliche Entwicklung ist eine zügige Verbindlichkeit wichtig. Nicht eigentümergebündliche Konzepte und regionale Richtpläne haben sonst den Charakter von nicht umsetzungsorientierten Planungen. Zudem müssen Flächen innerhalb kurzer Zeit bereit sein, um für Unternehmen attraktiv zu sein. Auf die explizite Erwähnung von "Eigentümergebündlichkeit" wird in der Stossrichtung verzichtet - nicht jedoch in der Koordinationsaufgabe. Die Planung soll partnerschaftlich mit den Gemeinden erfolgen.	wird berücksichtigt
167746	23 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung - Stossrichtungen	Stossrichtung zu Zentrumsgebieten: Es ist zu definieren, was unter <i>neuem Planungsinstrument</i> verstanden wird.	Es fehlt eine Definition, was der Kanton Luzern unter dem <i>neuen Planungsinstrument</i> versteht.	Stadt Sursee	Gemeinde	Dies ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung. Der Kanton ist daran, das Thema in einem separaten Projekt voranzutreiben.	Rkm nicht Stufe KRP
163280	231: Zentrumsgebiete schaffen	Das im Richtplan vorgesehene Umsetzungsprogramm zur Realisierung von kantonalen Zentrumsgebieten ist so zu erweitern, dass neben Kanton und Standortgemeinden auch die Regionalen Entwicklungsträger (RET) in die Erarbeitung und Umsetzung einbezogen werden. Die RET sind insbesondere dort zu beteiligen, wo kantonale Zentrumsgebiete mit Entwicklungsschwerpunkten (ESP) übereinstimmen oder funktional verbunden sind, da sie wesentlich zur Schaffung von Wohn- und Arbeitsraum beitragen.	Viele kantonale Zentrumsgebiete decken sich räumlich oder funktional mit bestehenden Entwicklungsschwerpunkten (z. B. LuzernSüd, LuzernNord). Die RET koordinieren dort seit Jahren die überkommunale Abstimmung, entwickeln Regelwerke, Teilrichtpläne und Verfahren und verfügen über die nötigen Steuerungsstrukturen zur Umsetzung. Eine explizite Einbindung der RET im Umsetzungsprogramm würde die Koordination zwischen Kanton, Gemeinden und Regionen stärken, Doppelspurigkeiten vermeiden und die Schaffung von qualitativ hochwertigem Wohn- und Arbeitsraum gezielt fördern.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Dies wird grundsätzlich so angestrebt. Der Einbezug der RET ist aber bereits in der Koordinationsaufgabe 233 festgehalten. Deswegen wird dies hier nicht zusätzlich erwähnt. Zudem können Zentrumsgebiete auch unabhängig von ESP entwickelt werden - z.B. nur in einer Standortgemeinde. Der Einbezug der RET ist demnach nicht immer sinnvoll und notwendig.	wird nicht berücksichtigt
163280	231: Zentrumsgebiete schaffen	Das im Richtplan vorgesehene Umsetzungsprogramm zur Realisierung von kantonalen Zentrumsgebieten ist so zu erweitern, dass neben Kanton und Standortgemeinden auch die Regionalen Entwicklungsträger (RET) in die Erarbeitung und Umsetzung einbezogen werden. Die RET sind insbesondere dort zu beteiligen, wo kantonale Zentrumsgebiete mit Entwicklungsschwerpunkten (ESP) übereinstimmen oder funktional verbunden sind, da sie wesentlich zur Schaffung von Wohn- und Arbeitsraum beitragen.	Viele kantonale Zentrumsgebiete decken sich räumlich oder funktional mit bestehenden Entwicklungsschwerpunkten (z. B. LuzernSüd, LuzernNord). Die RET koordinieren dort seit Jahren die überkommunale Abstimmung, entwickeln Regelwerke, Teilrichtpläne und Verfahren und verfügen über die nötigen Steuerungsstrukturen zur Umsetzung. Eine explizite Einbindung der RET im Umsetzungsprogramm würde die Koordination zwischen Kanton, Gemeinden und Regionen stärken, Doppelspurigkeiten vermeiden und die Schaffung von qualitativ hochwertigem Wohn- und Arbeitsraum gezielt fördern.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Dies wird grundsätzlich so angestrebt. Der Einbezug der RET ist aber bereits in der Koordinationsaufgabe 233 festgehalten. Deswegen wird dies hier nicht zusätzlich erwähnt. Zudem können Zentrumsgebiete auch unabhängig von ESP entwickelt werden - z.B. nur in einer Standortgemeinde. Der Einbezug der RET ist demnach nicht immer sinnvoll und notwendig.	wird nicht berücksichtigt
163280	231: Zentrumsgebiete schaffen	Das im Richtplan vorgesehene Umsetzungsprogramm zur Realisierung von kantonalen Zentrumsgebieten ist so zu erweitern, dass neben Kanton und Standortgemeinden auch die Regionalen Entwicklungsträger (RET) in die Erarbeitung und Umsetzung einbezogen werden. Die RET sind insbesondere dort zu beteiligen, wo kantonale Zentrumsgebiete mit Entwicklungsschwerpunkten (ESP) übereinstimmen oder funktional verbunden sind, da sie wesentlich zur Schaffung von Wohn- und Arbeitsraum beitragen.	Viele kantonale Zentrumsgebiete decken sich räumlich oder funktional mit bestehenden Entwicklungsschwerpunkten (z. B. LuzernSüd, LuzernNord). Die RET koordinieren dort seit Jahren die überkommunale Abstimmung, entwickeln Regelwerke, Teilrichtpläne und Verfahren und verfügen über die nötigen Steuerungsstrukturen zur Umsetzung. Eine explizite Einbindung der RET im Umsetzungsprogramm würde die Koordination zwischen Kanton, Gemeinden und Regionen stärken, Doppelspurigkeiten vermeiden und die Schaffung von qualitativ hochwertigem Wohn- und Arbeitsraum gezielt fördern.	Vitznau	Gemeinde	Dies wird grundsätzlich so angestrebt. Der Einbezug der RET ist aber bereits in der Koordinationsaufgabe 233 festgehalten. Deswegen wird dies hier nicht zusätzlich erwähnt. Zudem können Zentrumsgebiete auch unabhängig von ESP entwickelt werden - z.B. nur in einer Standortgemeinde. Der Einbezug der RET ist demnach nicht immer sinnvoll und notwendig.	wird nicht berücksichtigt
163280	231: Zentrumsgebiete schaffen	Das im Richtplan vorgesehene Umsetzungsprogramm zur Realisierung von kantonalen Zentrumsgebieten ist so zu erweitern, dass neben Kanton und Standortgemeinden auch die Regionalen Entwicklungsträger (RET) in die Erarbeitung und Umsetzung einbezogen werden. Die RET sind insbesondere dort zu beteiligen, wo kantonale Zentrumsgebiete mit Entwicklungsschwerpunkten (ESP) übereinstimmen oder funktional verbunden sind, da sie wesentlich zur Schaffung von Wohn- und Arbeitsraum beitragen.	Viele kantonale Zentrumsgebiete decken sich räumlich oder funktional mit bestehenden Entwicklungsschwerpunkten (z. B. LuzernSüd, LuzernNord). Die RET koordinieren dort seit Jahren die überkommunale Abstimmung, entwickeln Regelwerke, Teilrichtpläne und Verfahren und verfügen über die nötigen Steuerungsstrukturen zur Umsetzung. Eine explizite Einbindung der RET im Umsetzungsprogramm würde die Koordination zwischen Kanton, Gemeinden und Regionen stärken, Doppelspurigkeiten vermeiden und die Schaffung von qualitativ hochwertigem Wohn- und Arbeitsraum gezielt fördern.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Dies wird grundsätzlich so angestrebt. Der Einbezug der RET ist aber bereits in der Koordinationsaufgabe 233 festgehalten. Deswegen wird dies hier nicht zusätzlich erwähnt. Zudem können Zentrumsgebiete auch unabhängig von ESP entwickelt werden - z.B. nur in einer Standortgemeinde. Der Einbezug der RET ist demnach nicht immer sinnvoll und notwendig.	wird nicht berücksichtigt
166764	231: Zentrumsgebiete schaffen	Es ist zu definieren ob es sich um Zentrumsgebiete oder <i>kantonale</i> Zentrumsgebiete handelt.	Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, was der Unterschied zwischen Zentrumsgebieten und <i>kantonalen</i> Zentrumsgebieten ist. Sollte es keinen Unterschied geben, sollte der Zusatz <i>kantonal</i> gestrichen werden.	Stadt Sursee	Gemeinde	Danke für den Hinweis - es sind jeweils "kantonale Zentrumsgebiete" gemeint bzw. handelt es sich dabei um Zentrumsgebiete von kantonaler Bedeutung. Dies wird in der Erläuterung präzisiert.	wird berücksichtigt
165301	232: Entwicklungsschwerpunkte festlegen	Bei der Festlegung sowie bei der Entwicklung ist der Fokus noch verstärkt auf die Verkehrs-Erschliessung der ESP zu legen (allgemein), insbesondere auch die Firmen selber sollen gute Möglichkeiten haben, dass Rohmaterial gut angeliefert oder Produkte gut weitergeliefert werden können. Die Verkehrerschliessung hat ganzheitlich zu erfolgen und soll im Rahmen der gesamten Mobilität frühzeitig als Grundlage geklärt und definiert werden.	siehe oben		Partei, weitere	Dies wird mit der neuen Koordinationsaufgabe "Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten" projektspezifisch angestrebt.	wird zur Kenntnis genommen
172355	232: Entwicklungsschwerpunkte festlegen	Der Gemeinderat beschliesst, dass er keine vom Kanton geführte ESP-Planungen unterstützt, welche diese Behörden- und Eigentümergebündlich festlegen will.	.	Gemeinde Reiden	Gemeinde	Wird konkretisiert. Ziel ist, dass dies zusammen mit den Standortgemeinden durchgeführt wird.	wird berücksichtigt
169168	232: Entwicklungsschwerpunkte festlegen	Der Text ist folgendermassen zu ergänzen: Der Kanton legt die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) fest und überprüft diese in einer Regelmässigkeit von mind. 4 Jahren.	Die Entwicklung eines ESP liegt nicht nur im Ermessen des Kantons. Es kann auch sein, dass ein für den Kanton hervorragender ESP von der entsprechenden Anspruchsgruppe nicht akzeptiert wird. Deshalb ist es wichtig und richtig, die Festlegung von ESP regelmässig zu überprüfen. Da bereits jetzt von Teilrevisionen des Richtplans gesprochen wird, sollte dieser Aspekt ebenfalls festgehalten und berücksichtigt werden.	Gemeinde Büren	Gemeinde	Eine Ergänzung des Richtplantexts ist nicht erforderlich, da die regelmässige Überprüfung und Weiterentwicklung der Entwicklungsschwerpunkte im Rahmen des ESP-Programms bereits vorgesehen und damit inhaltlich abgedeckt ist. Auch die Einbindung und Akzeptanz der betroffenen Anspruchsgruppen wird dort berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt
172628	232: Entwicklungsschwerpunkte festlegen	Es sei ein neuer Bericht betreffend Abstimmung Siedlung und Verkehr ESP Reiden/Wikon in Auftrag zu geben.	Der vom 3. März 2021 vorliegende Bericht des vif ist veraltet und entspricht nicht mehr dem stark zunehmenden Verkehr und somit dem Ist-Zustand. Im übrigen wird in diesem Bericht nur der Aspekt der Leistungsfähigkeit der Strassen und Knoten abgehandelt. Für die Bevölkerung zentrale Aspekte wie Verkehrssicherheit, Siedlungsqualität etc. werden nicht behandelt.	IG Bahnhofquartier Wikon	Organisation	Die ESP-Planungen erfolgen über das ESP-Programm - im kantonalen Richtplan werden lediglich die ESP-Standorte und die entsprechenden Koordinationsaufgaben festgelegt (insb. 233 Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten).	wird zur Kenntnis genommen
173010	232: Entwicklungsschwerpunkte festlegen	Frühe Planung Energieversorgung und Produktion	Energie- und Klimaspunkte wie die Energieversorgung von Entwicklungsschwerpunkten, die Energieproduktion in Entwicklungsschwerpunkten, Klimaanpassungsmassnahmen etc. sollten bereits früh in die ESP-Planungen eingebunden werden.	Neue Energie Luzern	Verband	Danke für die Rückmeldungen - dies sind wichtige Themen, welche bei den ESP-Planungen berücksichtigt werden sollen.	wird zur Kenntnis genommen
169338	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Ausgehend von Kooperationsvereinbarungen führt der Kanton standortspezifische ESP-Planungen durch und legt sie behörden- sowie eigentümergebündlich fest.	Eigentümer müssten gewisse Nutzungen zulassen. Dies käme einer Enteignung gleich.	SVP Kanton Luzern	Partei	Für die Planungssicherheit und wirtschaftliche Entwicklung ist eine zügige Verbindlichkeit wichtig. Deshalb soll hier explizit erwähnt werden, dass eine Eigentümergebündlichkeit angestrebt werden soll. Nicht eigentümergebündliche Konzepte und regionale Richtpläne haben sonst den Charakter von nicht umsetzungsorientierten Planungen. Zudem müssen Flächen innerhalb kurzer Zeit bereit sein, um für Unternehmen attraktiv zu sein.	wird nicht berücksichtigt
166384	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Der Kanton soll die ESP-Planungen ausschliesslich behördenverbindlich festlegen. "sowie grundeigentümergebündlich" ist zu streichen.	Es ist aus Sicht der Region nicht zweckmässig, dass der Kanton eigentumsverbindliche Planungen umsetzt. Das stellt einen grossen Eingriff in die Gemeindeautonomie dar, den wir ablehnen. Zudem entsteht ein Widerspruch zur Festlegung 353, in der die Kompetenz zur Umsetzung der Standorte mit Nutzungsprofil Logistik an die Gemeinden delegiert wird.	RET Zofingenregio	Gemeindeverband	Für die Planungssicherheit und wirtschaftliche Entwicklung ist eine zügige Verbindlichkeit wichtig. Deshalb soll hier explizit erwähnt werden, dass eine Eigentümergebündlichkeit angestrebt werden soll. Nicht eigentümergebündliche Konzepte und regionale Richtpläne haben sonst den Charakter von nicht umsetzungsorientierten Planungen. Zudem müssen Flächen innerhalb kurzer Zeit bereit sein, um für Unternehmen attraktiv zu sein.	wird nicht berücksichtigt
172428	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Der Eingriff des Kantons in der ESP-Planung ist zu streichen, diese liegt bei den Gemeinden.	Die behörden- und eigentümergebündliche raumplanerische Festlegung obliegt der Kompetenz der Gemeinden.	Gemeinde	Gemeinde	Der Kanton wird künftig bei der ESP-Planung vermehrt den Lead übernehmen. Die Umsetzung bzw. behörden- und eigentümergebündliche Verankerung erfolgt mit den geeigneten Planungsinstrumenten. Dies wird in der Koordinationsaufgabe konkretisiert.	wird berücksichtigt
171407	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Der ESP Dagmersellen ist als Zwischenergebnis definiert. Die Gemeinde beantragt ein zeitnaher Start der ESP Planung.	Es gibt im Raum Dagmersellen viele Bedürfnisse, das ESP-Gebiet weiterzuentwickeln. Gegenwärtig fehlt allerdings die Grundlage, die zusammen mit Kanton und Region zu erstellen ist. Damit dieses Bedürfnis so schnell wie möglich Rechnung getragen werden kann, ist mit den dafür notwendigen Planungen zeitnah zu starten.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
171404	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Der ESP Dagmersellen soll nicht als Standort für Logistik und Wohnen in Bahnhofsnähe profiliert sein, sondern auch für eine hochwertige Produktion.	Bereits heute sind im Arbeitsplatzgebiet Dagmersellen eine Vielzahl von produzierenden Betrieben ansässig. Eine Reduktion des ESP auf Logistik und Wohnen in Bahnhofsnähe wird dieser Vielfalt nicht gerecht. Dagmersellen möchte keine weiteren grossen Logistik im ESP Gebiet, sicherlich nicht auf der Dorfseite der Autobahn.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Nutzungsprofile sind nicht abschliessend. Neben den genannten Profilen sind z.B. hochwertige Produktionen ebenfalls denkbar.	wird nicht berücksichtigt

[illegible]

[illegible]

163282	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Die Formulierung zu Bauzonenerweiterungen in Entwicklungsschwerpunkten (ESP) ist zu präzisieren. Erweiterungen, die über den kommunalen Bauzonenbedarf hinausgehen, sind nur im Rahmen koordinierter ESP-Planungen in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und den zuständigen Regionalen Entwicklungsträgern vorzunehmen.	Die Möglichkeit, in ESPs über den kommunalen Bauzonenbedarf hinauszugehen, ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Für eine kohärente, raumverträgliche Entwicklung ist jedoch sicherzustellen, dass solche Erweiterungen regional abgestimmt und inhaltlich begründet erfolgen, insbesondere im Hinblick auf Mobilität, Nutzungsdichte und Freiraumgestaltung. Die RET verfügen über die geeigneten Gremien und Planungsinstrumente (z. B. Regelwerke, Teilrichtpläne), um diese Koordination sicherzustellen.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Der Richtplan sollen kurz und prägnant die anzustrebende Entwicklung definieren. Zu ausführliche Aufführungen von Vorgehen/Prozess und Auflistung von Stakeholder ist nicht zielführend und irreführend. Eine solche Formulierung kann selten vollständig erfolgen und erzeugt dadurch neue Missverständnisse. Die Erwähnung der Standortgemeinden und RET ist zudem in dieser Koordinationsaufgabe bereits gegeben (erster Satz).	wird nicht berücksichtigt
169212	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Die ortsansässigen Unternehmen und die Grundeigentümerschaften sind frühzeitig und in angemessener Form in die ESP-Planung zu integrieren.	Die aktuelle Formulierung erweckt den Eindruck, dass die ESP-Planung in erster Linie von den Behörden erarbeitet wird. Damit die Interessen der ortsansässigen Betriebe und Grundeigentümerschaften berücksichtigt werden, ist ein Einbezug unumgänglich.	FSU Zentralschweiz	Verband	Dies wird projektspezifisch definiert. Sinnvollerweise wird dies aber bei allen ESP-Planung angestrebt. Eine explizite Erwähnung in der Koordinationsaufgabe ist jedoch nicht zielführend und nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
173848	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Begleitschreiben	Begleitschreiben Perlen Industrieholding AG	Perlen Industrieholding AG	Organisation	Dies wird projektspezifisch definiert. Sinnvollerweise wird dies aber bei allen ESP-Planung angestrebt. Eine explizite Erwähnung in der Koordinationsaufgabe ist jedoch nicht zielführend und nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
168926	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Die ortsansässigen Unternehmen und die Grundeigentümerschaften sind frühzeitig und in angemessener Form in die ESP-Planung zu integrieren.	Die aktuelle Formulierung erweckt den Eindruck, dass die ESP-Planung in erster Linie von den Behörden erarbeitet wird. Damit die Interessen der ortsansässigen Betriebe und Grundeigentümerschaften berücksichtigt werden, ist ein Einbezug unumgänglich.	Perlen Industrieholding AG	Organisation	Dies wird projektspezifisch definiert. Sinnvollerweise wird dies aber bei allen ESP-Planung angestrebt. Eine explizite Erwähnung in der Koordinationsaufgabe ist jedoch nicht zielführend und nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
168346	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Die Reservemöglichkeiten in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten sind wesentlich zu erhöhen.	Die Reservemöglichkeiten in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten sind wesentlich zu erhöhen. Entwicklungsschwerpunkte können durch die RET am geeignetsten Ort festgelegt werden. Mögliche Aufnahmen als Entwicklungsschwerpunkte: Buttisholz und Zell.	KMU und Gewerbeverband Kanton Luzern	Verband	ESP können über den kommunalen Bauzonenbedarf hinaus erweitert werden, wenn dies die kantonale Raumentwicklungsstrategie stärkt und durch die ESP-Planung begründet ist. Eine weitergehende Festlegung von Reservemöglichkeiten ist nicht zielführend.	wird nicht berücksichtigt
166304	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Eine Erweiterung der Bauzonen für ESPs hat weiterhin eine Mindestanforderung von öffentlichem Verkehr zu erfüllen (Analog heute gültigem Richtplan)	Entwicklungsschwerpunkte sind die Motoren der Wirtschaftsentwicklung und somit auch Treiber des Mobilitätswachstums. Werden in ESP neue Gebiete erschlossen, eingezont oder aufgezont, so muss gleich von Anfang an die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt werden. Eine Zielvorgabe ist weiterhin mitszugeben	VCS Luzern	Verband	Die Anforderungen für Einzonungen gelten auch für mögliche ESP-Erweiterungen. Eine spezifische Erwähnung ist nicht zweckmässig. So können Redundanzen vermieden werden (Siehe Koordinationsaufgabe 223)	wird nicht berücksichtigt
167793	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	ESP LuzernSüd: Die anstehenden kommunalen Planungen und die Teilüberdeckung A2 sind eng aufeinander abzustimmen. Das Regelwerk LuzernSüd ist zu aktualisieren (2025–2027). Das RAWI ist weiterhin inhaltlich und verfahrensmässig einzubinden (analog Vorgehen ESP-Programm), um die städtebauliche und verkehrliche Koordination sicherzustellen.	Die ESP im Raum Luzern befinden sich in unterschiedlichen Planungsphasen und weisen spezifische Aufgabenstellungen auf. Für LuzernSüd sind gezielte planerische und verfahrensmässige Schritte erforderlich, um die kantonale Raumentwicklungsstrategie wirksam umzusetzen. Die Ergänzung ermöglicht eine transparente Priorisierung der Arbeitsschritte, eine klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten und stärkt die Koordination zwischen Kanton, Gemeinden und LuzernPlus.	Stadt Kriens	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
167792	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Im erläuternden Teil wird ausgeführt, dass die Entwicklungsschwerpunkte als vielseitige Arbeitsgebiete vorgesehen sind. Die Beschreibung der Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu ergänzen. Neben der Entwicklung zu vielseitigen Arbeitsgebieten soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die ESP gleichermassen der Sicherung von Flächen für Arbeits- und Wohnnutzungen dienen. Diese duale Funktion ist insbesondere in gut erschlossenen Agglomerationsgebieten zu gewährleisten.	Mehrere kantonale Entwicklungsschwerpunkte – insbesondere in der Agglomeration Luzern – weisen heute eine funktionale Mischung aus Wohnen, Arbeiten, Bildung, Dienstleistung und Freizeit auf. Eine ausschliessliche Fokussierung auf Arbeitsnutzungen entspricht weder der aktuellen Raumstruktur noch den kantonalen Zielsetzungen der Siedlungsentwicklung nach innen und der polyzentralen Raumentwicklung. Die ESP sollen daher als Flächenreservoirs für gemischte Nutzungen verstanden werden, wobei die Flächensicherung für Wohn- und Arbeitsnutzung integraler Bestandteil der ESP-Planungen ist. Eine solche Ergänzung erhöht die planerische Flexibilität, unterstützt die Standortqualität und stärkt die Verbindung zwischen Raum- und Wirtschaftspolitik.	Stadt Kriens	Gemeinde	Die Erläuterung wird ergänzt.	wird berücksichtigt
163285	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Im erläuternden Teil wird ausgeführt, dass die Entwicklungsschwerpunkte als vielseitige Arbeitsgebiete vorgesehen sind. Die Beschreibung der Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu ergänzen. Neben der Entwicklung zu vielseitigen Arbeitsgebieten soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die ESP gleichermassen der Sicherung von Flächen für Arbeits- und Wohnnutzungen dienen. Diese duale Funktion ist insbesondere in gut erschlossenen Agglomerationsgebieten zu gewährleisten.	Mehrere kantonale Entwicklungsschwerpunkte – insbesondere in der Agglomeration Luzern – weisen heute eine funktionale Mischung aus Wohnen, Arbeiten, Bildung, Dienstleistung und Freizeit auf. Eine ausschliessliche Fokussierung auf Arbeitsnutzungen entspricht weder der aktuellen Raumstruktur noch den kantonalen Zielsetzungen der Siedlungsentwicklung nach innen und der polyzentralen Raumentwicklung. Die ESP sollen daher als Flächenreservoirs für gemischte Nutzungen verstanden werden, wobei die Flächensicherung für Wohn- und Arbeitsnutzung integraler Bestandteil der ESP-Planungen ist. Eine solche Ergänzung erhöht die planerische Flexibilität, unterstützt die Standortqualität und stärkt die Verbindung zwischen Raum- und Wirtschaftspolitik.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Die Erläuterung wird ergänzt.	wird berücksichtigt
163285	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Im erläuternden Teil wird ausgeführt, dass die Entwicklungsschwerpunkte als vielseitige Arbeitsgebiete vorgesehen sind. Die Beschreibung der Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu ergänzen. Neben der Entwicklung zu vielseitigen Arbeitsgebieten soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die ESP gleichermassen der Sicherung von Flächen für Arbeits- und Wohnnutzungen dienen. Diese duale Funktion ist insbesondere in gut erschlossenen Agglomerationsgebieten zu gewährleisten.	Mehrere kantonale Entwicklungsschwerpunkte – insbesondere in der Agglomeration Luzern – weisen heute eine funktionale Mischung aus Wohnen, Arbeiten, Bildung, Dienstleistung und Freizeit auf. Eine ausschliessliche Fokussierung auf Arbeitsnutzungen entspricht weder der aktuellen Raumstruktur noch den kantonalen Zielsetzungen der Siedlungsentwicklung nach innen und der polyzentralen Raumentwicklung. Die ESP sollen daher als Flächenreservoirs für gemischte Nutzungen verstanden werden, wobei die Flächensicherung für Wohn- und Arbeitsnutzung integraler Bestandteil der ESP-Planungen ist. Eine solche Ergänzung erhöht die planerische Flexibilität, unterstützt die Standortqualität und stärkt die Verbindung zwischen Raum- und Wirtschaftspolitik.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Die Erläuterung wird ergänzt.	wird berücksichtigt
163285	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Im erläuternden Teil wird ausgeführt, dass die Entwicklungsschwerpunkte als vielseitige Arbeitsgebiete vorgesehen sind. Die Beschreibung der Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu ergänzen. Neben der Entwicklung zu vielseitigen Arbeitsgebieten soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die ESP gleichermassen der Sicherung von Flächen für Arbeits- und Wohnnutzungen dienen. Diese duale Funktion ist insbesondere in gut erschlossenen Agglomerationsgebieten zu gewährleisten.	Mehrere kantonale Entwicklungsschwerpunkte – insbesondere in der Agglomeration Luzern – weisen heute eine funktionale Mischung aus Wohnen, Arbeiten, Bildung, Dienstleistung und Freizeit auf. Eine ausschliessliche Fokussierung auf Arbeitsnutzungen entspricht weder der aktuellen Raumstruktur noch den kantonalen Zielsetzungen der Siedlungsentwicklung nach innen und der polyzentralen Raumentwicklung. Die ESP sollen daher als Flächenreservoirs für gemischte Nutzungen verstanden werden, wobei die Flächensicherung für Wohn- und Arbeitsnutzung integraler Bestandteil der ESP-Planungen ist. Eine solche Ergänzung erhöht die planerische Flexibilität, unterstützt die Standortqualität und stärkt die Verbindung zwischen Raum- und Wirtschaftspolitik.	Vitznau	Gemeinde	Die Erläuterung wird ergänzt.	wird berücksichtigt
163285	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Im erläuternden Teil wird ausgeführt, dass die Entwicklungsschwerpunkte als vielseitige Arbeitsgebiete vorgesehen sind. Die Beschreibung der Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu ergänzen. Neben der Entwicklung zu vielseitigen Arbeitsgebieten soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die ESP gleichermassen der Sicherung von Flächen für Arbeits- und Wohnnutzungen dienen. Diese duale Funktion ist insbesondere in gut erschlossenen Agglomerationsgebieten zu gewährleisten.	Mehrere kantonale Entwicklungsschwerpunkte – insbesondere in der Agglomeration Luzern – weisen heute eine funktionale Mischung aus Wohnen, Arbeiten, Bildung, Dienstleistung und Freizeit auf. Eine ausschliessliche Fokussierung auf Arbeitsnutzungen entspricht weder der aktuellen Raumstruktur noch den kantonalen Zielsetzungen der Siedlungsentwicklung nach innen und der polyzentralen Raumentwicklung. Die ESP sollen daher als Flächenreservoirs für gemischte Nutzungen verstanden werden, wobei die Flächensicherung für Wohn- und Arbeitsnutzung integraler Bestandteil der ESP-Planungen ist. Eine solche Ergänzung erhöht die planerische Flexibilität, unterstützt die Standortqualität und stärkt die Verbindung zwischen Raum- und Wirtschaftspolitik.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Die Erläuterung wird ergänzt.	wird berücksichtigt
163285	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Im erläuternden Teil wird ausgeführt, dass die Entwicklungsschwerpunkte als vielseitige Arbeitsgebiete vorgesehen sind. Die Beschreibung der Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu ergänzen. Neben der Entwicklung zu vielseitigen Arbeitsgebieten soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die ESP gleichermassen der Sicherung von Flächen für Arbeits- und Wohnnutzungen dienen. Diese duale Funktion ist insbesondere in gut erschlossenen Agglomerationsgebieten zu gewährleisten.	Mehrere kantonale Entwicklungsschwerpunkte – insbesondere in der Agglomeration Luzern – weisen heute eine funktionale Mischung aus Wohnen, Arbeiten, Bildung, Dienstleistung und Freizeit auf. Eine ausschliessliche Fokussierung auf Arbeitsnutzungen entspricht weder der aktuellen Raumstruktur noch den kantonalen Zielsetzungen der Siedlungsentwicklung nach innen und der polyzentralen Raumentwicklung. Die ESP sollen daher als Flächenreservoirs für gemischte Nutzungen verstanden werden, wobei die Flächensicherung für Wohn- und Arbeitsnutzung integraler Bestandteil der ESP-Planungen ist. Eine solche Ergänzung erhöht die planerische Flexibilität, unterstützt die Standortqualität und stärkt die Verbindung zwischen Raum- und Wirtschaftspolitik.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die Erläuterung wird ergänzt.	wird berücksichtigt
166786	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Im Richtplan ist festzuhalten, dass die im Rahmen der ESP-Planung geschaffenen MIV-Kapazitäten prioritär für den Ziel- und Quellverkehr reserviert sind. Der Kanton hat die notwendigen verkehrssteuernden Massnahmen zu planen und umzusetzen, damit diese Kapazitäten nicht durch Durchgangsverkehr beansprucht werden.	Insbesondere die ESP-Planung Rothenburg-Station schafft wichtige Grundlagen für die weitere Standortentwicklung. Ohne gezielte Verkehrslenkung besteht jedoch das Risiko, dass die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur bereits vor Umsetzung der ESP-Projekte durch ortsfernen Verkehr absorbiert werden. Eine klare Festlegung im Richtplan stellt sicher, dass der Kanton die nötigen Massnahmen ergreift, um die Erschliessung langfristig zugunsten des ESP zu sichern.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Die ESP-Planungen sollen in erster Linie für die Weiterentwicklung der jeweiligen ESP dienen. Eine Aufnahme der genannten verkehrlichen Massnahmen in den Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht. Diese Massnahmen können in kommunalen oder regionalen Instrumenten gesichert werden bzw. in das Programm Gesamtmobilität des Kantons aufgenommen werden.	wird zur Kenntnis genommen
166786	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Im Richtplan ist festzuhalten, dass die im Rahmen der ESP-Planung geschaffenen MIV-Kapazitäten prioritär für den Ziel- und Quellverkehr reserviert sind. Der Kanton hat die notwendigen verkehrssteuernden Massnahmen zu planen und umzusetzen, damit diese Kapazitäten nicht durch Durchgangsverkehr beansprucht werden.	Insbesondere die ESP-Planung Rothenburg-Station schafft wichtige Grundlagen für die weitere Standortentwicklung. Ohne gezielte Verkehrslenkung besteht jedoch das Risiko, dass die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur bereits vor Umsetzung der ESP-Projekte durch ortsfernen Verkehr absorbiert werden. Eine klare Festlegung im Richtplan stellt sicher, dass der Kanton die nötigen Massnahmen ergreift, um die Erschliessung langfristig zugunsten des ESP zu sichern.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Die ESP-Planungen sollen in erster Linie für die Weiterentwicklung der jeweiligen ESP dienen. Eine Aufnahme der genannten verkehrlichen Massnahmen in den Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht. Diese Massnahmen können in kommunalen oder regionalen Instrumenten gesichert werden bzw. in das Programm Gesamtmobilität des Kantons aufgenommen werden.	wird zur Kenntnis genommen
166786	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Im Richtplan ist festzuhalten, dass die im Rahmen der ESP-Planung geschaffenen MIV-Kapazitäten prioritär für den Ziel- und Quellverkehr reserviert sind. Der Kanton hat die notwendigen verkehrssteuernden Massnahmen zu planen und umzusetzen, damit diese Kapazitäten nicht durch Durchgangsverkehr beansprucht werden.	Insbesondere die ESP-Planung Rothenburg-Station schafft wichtige Grundlagen für die weitere Standortentwicklung. Ohne gezielte Verkehrslenkung besteht jedoch das Risiko, dass die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur bereits vor Umsetzung der ESP-Projekte durch ortsfernen Verkehr absorbiert werden. Eine klare Festlegung im Richtplan stellt sicher, dass der Kanton die nötigen Massnahmen ergreift, um die Erschliessung langfristig zugunsten des ESP zu sichern.	Vitznau	Gemeinde	Die ESP-Planungen sollen in erster Linie für die Weiterentwicklung der jeweiligen ESP dienen. Eine Aufnahme der genannten verkehrlichen Massnahmen in den Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht. Diese Massnahmen können in kommunalen oder regionalen Instrumenten gesichert werden bzw. in das Programm Gesamtmobilität des Kantons aufgenommen werden.	wird zur Kenntnis genommen
171535	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	In Bezug auf die Erläuterungen (wo keine direkte Rückmeldung möglich ist): Abstimmung Siedlung-Verkehr muss in beide Richtungen funktionieren: nicht nur ist die Verkehrserschliessung abgestimmt auf die Nutzungsprofile zu überprüfen, sondern umgekehrt sind die Nutzungsprofile auch abgestimmt auf die Auslastung des Verkehrssystems zu überprüfen und allenfalls zu justieren. Zu diesem Prozess gehört, wie beschrieben, zwingend ein überbetriebliches Mobilitätskonzept inkl. Mobilitäts- und Verkehrsmanagement-Massnahmen.	-	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Dies ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung sondern erfolgt insbesondere in den konkreten ESP-Planungen.	wird nicht berücksichtigt
167748	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	In diese Koordinationsaufgabe ist zu löschen, dass der Kanton die ESP-Planungen behörden- und eigentümergebündlich festlegt.	Diese Aussage geht zu weit und widerspricht den geltenden Kompetenzen. Denn die behörden- und eigentümergebündliche raumplanerische Festlegungen obliegen der Kompetenz der Gemeinden.	Stadt Sursee	Gemeinde	Der Kanton wird künftig bei der ESP-Planung vermehrt den Lead übernehmen. Die Umsetzung bzw. behörden- und eigentümergebündliche Verankerung erfolgt mit den geeigneten Planungsinstrumenten. Dies wird in der Koordinationsaufgabe konkretisiert.	wird berücksichtigt
171532	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Irgendwo fehlt eine explizite Aussage, dass Arbeitsgebiete im Grundsatz überkommunal zu koordinieren sind und nicht jede Gemeinde ihr eigenes Arbeitsgebiet braucht.	-	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Die Thematik der (kommunalen) Arbeitsplatzgebiete wird in der Koordinationsaufgabe 226 abgehandelt. Dort wird die überkommunale bzw. regionale Planung erwähnt.	wird zur Kenntnis genommen
169251	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Seite 68 Ergänzungen vornehmen: Die ESP Gebiete werden so entwickelt und vorbereitet, dass Planungssicherheit für die Unternehmungen bestehen und die Entwicklungen zielgerichtet und zeitnah vorangetrieben werden können. In den Erläuterungen ist zu ergänzen, dass ESP Gebiete nicht nur eine hohe Dynamik, sondern sich auch <u>wertschöpfungsstark</u> entwickeln.	Nur so, können die Entwicklungsschwerpunkte erfolgreich zum wirtschaftlichen Rückgrat des Kantons transformiert werden.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung angepasst.	wird berücksichtigt
164057	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Zu den Erläuterungen zum Handlungsbedarf in den ESP, DI Luzern Nord, Littauerboden (S. 72): Beim erwähnten Handlungsbedarf betreffend Verbesserung der ÖV-Erschliessung ist, neben der genannten Massnahme gemäss Buskonzept 2040, auch die Massnahme einer neuen S-Bahn-Haltestelle Ruopigen zu ergänzen.	Die Erschliessung des Littauerbodens mit der S-Bahn ist für die Entwicklung des Arbeitsgebiets von zentraler Bedeutung.	Stadt Luzern	Gemeinde	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
166846	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	ESP Rothenburg Station: Es ist nicht nur auf das Gesamtkonzept zu verweisen, sondern auch auf das sich in Erarbeitung befindliche Regelwerk.	Gesamtkonzept und Regelwerk enthalten diverse raumwirksame Themen.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung ergänzt.	wird berücksichtigt
172027	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Das AZM Rottal (Arbeitszonemanagement) ist im Richtplan und der Richtplankarte aufzuführen.	Seit rund zwei Jahren wird im Rottal (Gemeinden Ruswil, Buttisholz, Grosswangen und Ettswil) an einem Arbeitszonemanagement gearbeitet. Diesbezüglich besteht auch ein NRP-Projekt, welches durch den Kanton mitgetragen wird. Nebst dem ESP Willisau ist die gewerbliche Entwicklung in den Nachbargemeinden nicht zu unterschätzen. Das Projekt ist weit vorangeschritten und bietet den bestehenden und lokalen Gewerbebetrieben die Möglichkeit sich im Rottal weiterzuentwickeln.	Gemeinde Ettswil	Gemeinde	Das AZM Rottal ist ein Vorzeigebispiel für andere Regionen - dieses Engagement wird seitens Kantons gewürdigt. Eine Aufnahme in den Kantonalen Richtplan ist jedoch nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
169339	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Der erforderliche Landerwerb wird durch die Dienststelle Immobilien <u>vorgenommen</u> begleitet.	Diese Formulierung birgt die Gefahr eines stillen Staatsausbaus. Es würde zu Preisverzerrungen am Bodenmarkt und zu einem Planungsmonopol führen. Ein Landkauf bindet Mittel und führt zu höheren Steuerlasten.	SVP Kanton Luzern	Partei	Die Formulierung wird folgendermassen konkretisiert: "Die Dienststelle Immobilien sorgt in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde für den erforderlichen Landerwerb."	wird berücksichtigt
170331	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Die SAG bis zur Baureife entwickeln erachten wir als zielführend.	Eine aktive Bodenpolitik in den SAG wird explizit begrüsst.	Wirtschaftsförderung Luzern	Organisation	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166118	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Es ist im Text der Stossrichtung Nr. 234 oder in den Erläuterungen dazu präzis zu definieren und auszuformulieren, was in der Tabelle 2 (Strategische Arbeitsgebiete) mit dem Koordinationshinweis «Wertschöpfungsintensive Betriebe» gemeint ist und wer festlegt, wann ein Betrieb wertschöpfungsintensiv ist.	Der Begriff «wertschöpfungsintensive Betriebe» ist politisch besetzt, raumplanerisch gibt es keine Definition, wann ein Gewerbe wertschöpfungsintensiv ist. Das zeigt sich besonders bei der Erläuterung zum Handlungsbedarf für den SAG Honrich auf Seite 73 des Richtplanentwurfs: «...Es (das SAG) eignet sich zur Ansiedlung wertschöpfungsintensiver Betriebe mit einem hohen Mobilitätsaufkommen.....». Betriebe, die politisch als «wertschöpfungsintensiv» bezeichnet werden, weil das Gewerbe hohe Löhne generiert oder weil die öffentliche Hand einen hohen Steuerertrag erzielt (zum Beispiel Betriebe des Pharma- und Informatikgewerbes), müssen nicht unbedingt ein hohes Verkehrsaufkommen induzieren. Verkehrsintensive Einrichtungen wie Einkaufszentren sind dagegen eher selten wertschöpfungsintensiv. Das erwartete hohe Mobilitätsaufkommen bei wertschöpfungsintensiven Betrieben ist deshalb zu relativieren.	RET Sursee-Mittelland	Gemeindeverband	Eine weitergehende Ausformulierung ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung. Die Definition der "wertschöpfungsintensiven Betrieben" wird im Einzelfall zusammen mit der Wirtschaftsförderung beurteilt.	wird nicht berücksichtigt
166118	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Es ist im Text der Stossrichtung Nr. 234 oder in den Erläuterungen dazu präzis zu definieren und auszuformulieren, was in der Tabelle 2 (Strategische Arbeitsgebiete) mit dem Koordinationshinweis «Wertschöpfungsintensive Betriebe» gemeint ist und wer festlegt, wann ein Betrieb wertschöpfungsintensiv ist.	Der Begriff «wertschöpfungsintensive Betriebe» ist politisch besetzt, raumplanerisch gibt es keine Definition, wann ein Gewerbe wertschöpfungsintensiv ist. Das zeigt sich besonders bei der Erläuterung zum Handlungsbedarf für den SAG Honrich auf Seite 73 des Richtplanentwurfs: «...Es (das SAG) eignet sich zur Ansiedlung wertschöpfungsintensiver Betriebe mit einem hohen Mobilitätsaufkommen.....». Betriebe, die politisch als «wertschöpfungsintensiv» bezeichnet werden, weil das Gewerbe hohe Löhne generiert oder weil die öffentliche Hand einen hohen Steuerertrag erzielt (zum Beispiel Betriebe des Pharma- und Informatikgewerbes), müssen nicht unbedingt ein hohes Verkehrsaufkommen induzieren. Verkehrsintensive Einrichtungen wie Einkaufszentren sind dagegen eher selten wertschöpfungsintensiv. Das erwartete hohe Mobilitätsaufkommen bei wertschöpfungsintensiven Betrieben ist deshalb zu relativieren.	Gemeinderat Rickenbach	Gemeinde	Eine weitergehende Ausformulierung ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung. Die Definition der "wertschöpfungsintensiven Betrieben" wird im Einzelfall zusammen mit der Wirtschaftsförderung beurteilt.	wird nicht berücksichtigt

166118	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Es ist im Text der Stossrichtung Nr. 234 oder in den Erläuterungen dazu präzisiert zu definieren und auszuformulieren, was in der Tabelle 2 (Strategische Arbeitsgebiete) mit dem Koordinationshinweis «Wertschöpfungsintensive Betriebe» gemeint ist und wer festlegt, wann ein Betrieb wertschöpfungsintensiv ist.	Der Begriff «wertschöpfungsintensive Betriebe» ist politisch besetzt, raumplanerisch gibt es keine Definition, wann ein Gewerbe wertschöpfungsintensiv ist. Das zeigt sich besonders bei der Erläuterung zum Handlungsbedarf für den SAG Honrich auf Seite 73 des Richtplanentwurfs: «...Es (das SAG) eignet sich zur Ansiedlung wertschöpfungsintensiver Betriebe mit einem hohen Mobilitätsaufkommen.....». Betriebe, die politisch als «wertschöpfungsintensiv» bezeichnet werden, weil das Gewerbe hohe Löhne generiert oder weil die öffentliche Hand einen hohen Steuerertrag erzielt (zum Beispiel Betriebe des Pharma- und Informatikgewerbes), müssen nicht unbedingt ein hohes Verkehrsaufkommen induzieren. Verkehrsintensive Einrichtungen wie Einkaufszentren sind dagegen eher selten wertschöpfungsintensiv. Das erwartete hohe Mobilitätsaufkommen bei wertschöpfungsintensiven Betrieben ist deshalb zu relativieren.	Gemeinde Triengen	Gemeinde	Eine weitergehende Ausformulierung ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung. Die Definition der "wertschöpfungsintensiven Betrieben" wird im Einzelfall zusammen mit der Wirtschaftsförderung beurteilt.	wird nicht berücksichtigt
166118	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Es ist im Text der Stossrichtung Nr. 234 oder in den Erläuterungen dazu präzisiert zu definieren und auszuformulieren, was in der Tabelle 2 (Strategische Arbeitsgebiete) mit dem Koordinationshinweis «Wertschöpfungsintensive Betriebe» gemeint ist und wer festlegt, wann ein Betrieb wertschöpfungsintensiv ist.	Der Begriff «wertschöpfungsintensive Betriebe» ist politisch besetzt, raumplanerisch gibt es keine Definition, wann ein Gewerbe wertschöpfungsintensiv ist. Das zeigt sich besonders bei der Erläuterung zum Handlungsbedarf für den SAG Honrich auf Seite 73 des Richtplanentwurfs: «...Es (das SAG) eignet sich zur Ansiedlung wertschöpfungsintensiver Betriebe mit einem hohen Mobilitätsaufkommen.....». Betriebe, die politisch als «wertschöpfungsintensiv» bezeichnet werden, weil das Gewerbe hohe Löhne generiert oder weil die öffentliche Hand einen hohen Steuerertrag erzielt (zum Beispiel Betriebe des Pharma- und Informatikgewerbes), müssen nicht unbedingt ein hohes Verkehrsaufkommen induzieren. Verkehrsintensive Einrichtungen wie Einkaufszentren sind dagegen eher selten wertschöpfungsintensiv. Das erwartete hohe Mobilitätsaufkommen bei wertschöpfungsintensiven Betrieben ist deshalb zu relativieren.	Gemeinde Geunsee	Gemeinde	Eine weitergehende Ausformulierung ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung. Die Definition der "wertschöpfungsintensiven Betrieben" wird im Einzelfall zusammen mit der Wirtschaftsförderung beurteilt.	wird nicht berücksichtigt
166118	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Es ist im Text der Stossrichtung Nr. 234 oder in den Erläuterungen dazu präzisiert zu definieren und auszuformulieren, was in der Tabelle 2 (Strategische Arbeitsgebiete) mit dem Koordinationshinweis «Wertschöpfungsintensive Betriebe» gemeint ist und wer festlegt, wann ein Betrieb wertschöpfungsintensiv ist.	Der Begriff «wertschöpfungsintensive Betriebe» ist politisch besetzt, raumplanerisch gibt es keine Definition, wann ein Gewerbe wertschöpfungsintensiv ist. Das zeigt sich besonders bei der Erläuterung zum Handlungsbedarf für den SAG Honrich auf Seite 73 des Richtplanentwurfs: «...Es (das SAG) eignet sich zur Ansiedlung wertschöpfungsintensiver Betriebe mit einem hohen Mobilitätsaufkommen.....». Betriebe, die politisch als «wertschöpfungsintensiv» bezeichnet werden, weil das Gewerbe hohe Löhne generiert oder weil die öffentliche Hand einen hohen Steuerertrag erzielt (zum Beispiel Betriebe des Pharma- und Informatikgewerbes), müssen nicht unbedingt ein hohes Verkehrsaufkommen induzieren. Verkehrsintensive Einrichtungen wie Einkaufszentren sind dagegen eher selten wertschöpfungsintensiv. Das erwartete hohe Mobilitätsaufkommen bei wertschöpfungsintensiven Betrieben ist deshalb zu relativieren.	Einwohnergemeinde Eich	Gemeinde	Eine weitergehende Ausformulierung ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung. Die Definition der "wertschöpfungsintensiven Betrieben" wird im Einzelfall zusammen mit der Wirtschaftsförderung beurteilt.	wird nicht berücksichtigt
166118	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Es ist im Text der Stossrichtung Nr. 234 oder in den Erläuterungen dazu präzisiert zu definieren und auszuformulieren, was in der Tabelle 2 (Strategische Arbeitsgebiete) mit dem Koordinationshinweis «Wertschöpfungsintensive Betriebe» gemeint ist und wer festlegt, wann ein Betrieb wertschöpfungsintensiv ist.	Der Begriff «wertschöpfungsintensive Betriebe» ist politisch besetzt, raumplanerisch gibt es keine Definition, wann ein Gewerbe wertschöpfungsintensiv ist. Das zeigt sich besonders bei der Erläuterung zum Handlungsbedarf für den SAG Honrich auf Seite 73 des Richtplanentwurfs: «...Es (das SAG) eignet sich zur Ansiedlung wertschöpfungsintensiver Betriebe mit einem hohen Mobilitätsaufkommen.....». Betriebe, die politisch als «wertschöpfungsintensiv» bezeichnet werden, weil das Gewerbe hohe Löhne generiert oder weil die öffentliche Hand einen hohen Steuerertrag erzielt (zum Beispiel Betriebe des Pharma- und Informatikgewerbes), müssen nicht unbedingt ein hohes Verkehrsaufkommen induzieren. Verkehrsintensive Einrichtungen wie Einkaufszentren sind dagegen eher selten wertschöpfungsintensiv. Das erwartete hohe Mobilitätsaufkommen bei wertschöpfungsintensiven Betrieben ist deshalb zu relativieren.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Eine weitergehende Ausformulierung ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung. Die Definition der "wertschöpfungsintensiven Betrieben" wird im Einzelfall zusammen mit der Wirtschaftsförderung beurteilt.	wird nicht berücksichtigt
166118	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Es ist im Text der Stossrichtung Nr. 234 oder in den Erläuterungen dazu präzisiert zu definieren und auszuformulieren, was in der Tabelle 2 (Strategische Arbeitsgebiete) mit dem Koordinationshinweis «Wertschöpfungsintensive Betriebe» gemeint ist und wer festlegt, wann ein Betrieb wertschöpfungsintensiv ist.	Der Begriff «wertschöpfungsintensive Betriebe» ist politisch besetzt, raumplanerisch gibt es keine Definition, wann ein Gewerbe wertschöpfungsintensiv ist. Das zeigt sich besonders bei der Erläuterung zum Handlungsbedarf für den SAG Honrich auf Seite 73 des Richtplanentwurfs: «...Es (das SAG) eignet sich zur Ansiedlung wertschöpfungsintensiver Betriebe mit einem hohen Mobilitätsaufkommen.....». Betriebe, die politisch als «wertschöpfungsintensiv» bezeichnet werden, weil das Gewerbe hohe Löhne generiert oder weil die öffentliche Hand einen hohen Steuerertrag erzielt (zum Beispiel Betriebe des Pharma- und Informatikgewerbes), müssen nicht unbedingt ein hohes Verkehrsaufkommen induzieren. Verkehrsintensive Einrichtungen wie Einkaufszentren sind dagegen eher selten wertschöpfungsintensiv. Das erwartete hohe Mobilitätsaufkommen bei wertschöpfungsintensiven Betrieben ist deshalb zu relativieren.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Eine weitergehende Ausformulierung ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung. Die Definition der "wertschöpfungsintensiven Betrieben" wird im Einzelfall zusammen mit der Wirtschaftsförderung beurteilt.	wird nicht berücksichtigt
172603	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Hier fehlt der Hinweis, dass neue Arbeitsgebiete auch mit Bezug zu Arbeiten und Wohnen entwickelt werden müssen.	Die Entwicklungen von Überbauungen, Gebäuden und Arealen gehen heutzutage in vielfältige Richtungen. Es muss möglich sein, wenn ein einzelner Teil an Bedeutung verliert, dass ihm diese auch anerkannt wird.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die strategischen Arbeitsgebiete (SAG) dienen dem Kanton als Entwicklungsreserve zur Ansiedlung wertschöpfungsintensiver Firmen oder von Nutzungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse wie Datacenter oder Infrastrukturen zur Herstellung erneuerbarer Energien. Auf eine Festlegung bzw. Präzisierung bzgl. Nutzung wird im verbindlichen Richtplan verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
171223	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	hier fehlt der Hinweis, dass neue Arbeitsgebiete auch mit Bezug zu Arbeiten und Wohnen entwickelt werden müssen.	Um in der Mobilität das Wachstum so klein wie möglich zu halten, ist es wichtig, dass Arbeitswege möglichst kurz sind.	Hauseigentümerverband Kanton Luzern	Verband	Die strategischen Arbeitsgebiete (SAG) dienen dem Kanton als Entwicklungsreserve zur Ansiedlung wertschöpfungsintensiver Firmen oder von Nutzungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse wie Datacenter oder Infrastrukturen zur Herstellung erneuerbarer Energien. Auf eine Festlegung bzw. Präzisierung bzgl. Nutzung wird im verbindlichen Richtplan verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
171339	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Im Text der Stossrichtung Nr. 234 ist zu ergänzen: Der Kanton legt die strategischen Arbeitsgebiete fest. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde bis zur Baureife entwickelt und die Ansiedlung unter Mitsprache der Standortgemeinde festgelegt.	Der Begriff "Baureife" ist nicht klar definiert. Darunter kann eine rechtskräftige Bauzone, ein rechtskräftiger Sondernutzungsplan oder eine rechtskräftige Baubewilligung verstanden werden. Dank der aktiven Bodenpolitik des Kantons Luzern mit Landerwerb wird es im Prozess der Ansiedlung eine Veräusserung geben (Verkauf oder Abgabe von Land im Baurecht). Das ist der finale Entscheid zur Ansiedlung, für welche die Standortgemeinde ein Mitspracherecht haben muss.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Eine Ergänzung ist nicht notwendig, da die Standortgemeinden bei einer allfälligen Baubewilligung im Lead sind.	wird nicht berücksichtigt
166117	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Im Text der Stossrichtung Nr. 234 ist zu ergänzen: Der Kanton legt die strategischen Arbeitsgebiete fest. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde bis zur Baureife entwickelt und die Ansiedlung unter Mitsprache der Standortgemeinde festgelegt.	Der Begriff «Baureife» ist nicht klar definiert. Darunter kann eine rechtskräftige Bauzone, ein rechtskräftiger Sondernutzungsplan oder eine rechtskräftige Baubewilligung verstanden werden. Dank der aktiven Bodenpolitik des Kantons mit Landerwerb wird es im Prozess der Ansiedlung eine Veräusserung geben (Verkauf oder Abgabe von Land im Baurecht). Das ist der finale Entscheid zur Ansiedlung, für welche die Standortgemeinde ein Mitspracherecht haben muss.	RET Sursee-Mittelland	Gemeindeverband	Eine Ergänzung ist nicht notwendig, da die Standortgemeinden bei einer allfälligen Baubewilligung im Lead sind.	wird nicht berücksichtigt
166117	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Im Text der Stossrichtung Nr. 234 ist zu ergänzen: Der Kanton legt die strategischen Arbeitsgebiete fest. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde bis zur Baureife entwickelt und die Ansiedlung unter Mitsprache der Standortgemeinde festgelegt.	Der Begriff «Baureife» ist nicht klar definiert. Darunter kann eine rechtskräftige Bauzone, ein rechtskräftiger Sondernutzungsplan oder eine rechtskräftige Baubewilligung verstanden werden. Dank der aktiven Bodenpolitik des Kantons mit Landerwerb wird es im Prozess der Ansiedlung eine Veräusserung geben (Verkauf oder Abgabe von Land im Baurecht). Das ist der finale Entscheid zur Ansiedlung, für welche die Standortgemeinde ein Mitspracherecht haben muss.	Gemeinderat Rickenbach	Gemeinde	Eine Ergänzung ist nicht notwendig, da die Standortgemeinden bei einer allfälligen Baubewilligung im Lead sind.	wird nicht berücksichtigt
166117	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Im Text der Stossrichtung Nr. 234 ist zu ergänzen: Der Kanton legt die strategischen Arbeitsgebiete fest. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde bis zur Baureife entwickelt und die Ansiedlung unter Mitsprache der Standortgemeinde festgelegt.	Der Begriff «Baureife» ist nicht klar definiert. Darunter kann eine rechtskräftige Bauzone, ein rechtskräftiger Sondernutzungsplan oder eine rechtskräftige Baubewilligung verstanden werden. Dank der aktiven Bodenpolitik des Kantons mit Landerwerb wird es im Prozess der Ansiedlung eine Veräusserung geben (Verkauf oder Abgabe von Land im Baurecht). Das ist der finale Entscheid zur Ansiedlung, für welche die Standortgemeinde ein Mitspracherecht haben muss.	Gemeinde Triengen	Gemeinde	Eine Ergänzung ist nicht notwendig, da die Standortgemeinden bei einer allfälligen Baubewilligung im Lead sind.	wird nicht berücksichtigt
166117	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Im Text der Stossrichtung Nr. 234 ist zu ergänzen: Der Kanton legt die strategischen Arbeitsgebiete fest. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde bis zur Baureife entwickelt und die Ansiedlung unter Mitsprache der Standortgemeinde festgelegt.	Der Begriff «Baureife» ist nicht klar definiert. Darunter kann eine rechtskräftige Bauzone, ein rechtskräftiger Sondernutzungsplan oder eine rechtskräftige Baubewilligung verstanden werden. Dank der aktiven Bodenpolitik des Kantons mit Landerwerb wird es im Prozess der Ansiedlung eine Veräusserung geben (Verkauf oder Abgabe von Land im Baurecht). Das ist der finale Entscheid zur Ansiedlung, für welche die Standortgemeinde ein Mitspracherecht haben muss.	Gemeinde Geunsee	Gemeinde	Eine Ergänzung ist nicht notwendig, da die Standortgemeinden bei einer allfälligen Baubewilligung im Lead sind.	wird nicht berücksichtigt
166117	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Im Text der Stossrichtung Nr. 234 ist zu ergänzen: Der Kanton legt die strategischen Arbeitsgebiete fest. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde bis zur Baureife entwickelt und die Ansiedlung unter Mitsprache der Standortgemeinde festgelegt.	Der Begriff «Baureife» ist nicht klar definiert. Darunter kann eine rechtskräftige Bauzone, ein rechtskräftiger Sondernutzungsplan oder eine rechtskräftige Baubewilligung verstanden werden. Dank der aktiven Bodenpolitik des Kantons mit Landerwerb wird es im Prozess der Ansiedlung eine Veräusserung geben (Verkauf oder Abgabe von Land im Baurecht). Das ist der finale Entscheid zur Ansiedlung, für welche die Standortgemeinde ein Mitspracherecht haben muss.	Einwohnergemeinde Eich	Gemeinde	Eine Ergänzung ist nicht notwendig, da die Standortgemeinden bei einer allfälligen Baubewilligung im Lead sind.	wird nicht berücksichtigt
166117	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Im Text der Stossrichtung Nr. 234 ist zu ergänzen: Der Kanton legt die strategischen Arbeitsgebiete fest. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde bis zur Baureife entwickelt und die Ansiedlung unter Mitsprache der Standortgemeinde festgelegt.	Der Begriff «Baureife» ist nicht klar definiert. Darunter kann eine rechtskräftige Bauzone, ein rechtskräftiger Sondernutzungsplan oder eine rechtskräftige Baubewilligung verstanden werden. Dank der aktiven Bodenpolitik des Kantons mit Landerwerb wird es im Prozess der Ansiedlung eine Veräusserung geben (Verkauf oder Abgabe von Land im Baurecht). Das ist der finale Entscheid zur Ansiedlung, für welche die Standortgemeinde ein Mitspracherecht haben muss.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Eine Ergänzung ist nicht notwendig, da die Standortgemeinden bei einer allfälligen Baubewilligung im Lead sind.	wird nicht berücksichtigt
166117	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Im Text der Stossrichtung Nr. 234 ist zu ergänzen: Der Kanton legt die strategischen Arbeitsgebiete fest. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde bis zur Baureife entwickelt und die Ansiedlung unter Mitsprache der Standortgemeinde festgelegt.	Der Begriff «Baureife» ist nicht klar definiert. Darunter kann eine rechtskräftige Bauzone, ein rechtskräftiger Sondernutzungsplan oder eine rechtskräftige Baubewilligung verstanden werden. Dank der aktiven Bodenpolitik des Kantons mit Landerwerb wird es im Prozess der Ansiedlung eine Veräusserung geben (Verkauf oder Abgabe von Land im Baurecht). Das ist der finale Entscheid zur Ansiedlung, für welche die Standortgemeinde ein Mitspracherecht haben muss.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Eine Ergänzung ist nicht notwendig, da die Standortgemeinden bei einer allfälligen Baubewilligung im Lead sind.	wird nicht berücksichtigt
171536	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	In Bezug zu den Erläuterungen: Auch hier hat wie bei den ESP eine Abstimmung zwischen Nutzungsprofilen und Verkehrserschliessung inkl. Berücksichtigung von Auslastungen/Belastungen sowie bei Bedarf mit Mobilitätskonzepten zu erfolgen.	-	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Dies ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung sondern erfolgt insbesondere in den konkreten ESP-Planungen.	wird nicht berücksichtigt
167112	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Seite 68 Ergänzung / Präzisierung aufnehmen: Die strategischen Arbeitsgebiete sind so vorzubereiten, dass konkrete Vorhaben von kantonalem Interesse zeitnah und zielgerichtet umgesetzt werden können.	Für die strategischen Arbeitsgebiete ist die zeitnahe Verfügung unerlässlich und Bedingung für erfolgreiche Grossansiedlungen.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Der Begriff Baureife deckt diese Themen ab.	wird nicht berücksichtigt
167600	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Wir beantragen einen neuen Abschnitt 235: Neue Koordinationsaufgabe: regionale Arbeitsgebiete. • Regionale Arbeitsgebiete sollen dort bezeichnet werden, wo der Bedarf ausgewiesen werden kann und wo ein überkommunes Interesse an der entsprechenden Entwicklung besteht (inkl. Einzonungsmöglichkeit). • Die Einzonungen sollen (analog der ESP) aufgrund der Beurteilung des Bedarfs in den nächsten 15 Jahren und auf Reserve erfolgen, mit vertraglich gesicherter Verfügbarkeit. • Die Ausscheidung von regionalen Arbeitsgebieten leitet sich aus regionalen Standortstrategien ab. Diese basieren auf der kantonalen Standortstrategie. Es ist durch den Kanton aufzuzeigen, wie die die kantonale Standortstrategie auf die kantonale Raumentwicklungsstrategie gemäss kantonalem Richtplan abgestimmt ist.	-	Region Luzern West	Gemeindeverband	Auf die Begrifflichkeit von "regionalen Arbeitsplatzgebieten" wird verzichtet. Die Thematik wird aber sinngemäss in der neuen Koordinationsaufgabe 226 "Gewerbe stärken" abgehandelt. Der Antrag wird dort sinngemäss umgesetzt.	wird nicht berücksichtigt
167600	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Wir beantragen einen neuen Abschnitt 235: Neue Koordinationsaufgabe: regionale Arbeitsgebiete. • Regionale Arbeitsgebiete sollen dort bezeichnet werden, wo der Bedarf ausgewiesen werden kann und wo ein überkommunes Interesse an der entsprechenden Entwicklung besteht (inkl. Einzonungsmöglichkeit). • Die Einzonungen sollen (analog der ESP) aufgrund der Beurteilung des Bedarfs in den nächsten 15 Jahren und auf Reserve erfolgen, mit vertraglich gesicherter Verfügbarkeit. • Die Ausscheidung von regionalen Arbeitsgebieten leitet sich aus regionalen Standortstrategien ab. Diese basieren auf der kantonalen Standortstrategie. Es ist durch den Kanton aufzuzeigen, wie die die kantonale Standortstrategie auf die kantonale Raumentwicklungsstrategie gemäss kantonalem Richtplan abgestimmt ist.	-	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Auf die Begrifflichkeit von "regionalen Arbeitsplatzgebieten" wird verzichtet. Die Thematik wird aber sinngemäss in der neuen Koordinationsaufgabe 226 "Gewerbe stärken" abgehandelt. Der Antrag wird dort sinngemäss umgesetzt.	wird nicht berücksichtigt
167600	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Wir beantragen einen neuen Abschnitt 235: Neue Koordinationsaufgabe: regionale Arbeitsgebiete. • Regionale Arbeitsgebiete sollen dort bezeichnet werden, wo der Bedarf ausgewiesen werden kann und wo ein überkommunes Interesse an der entsprechenden Entwicklung besteht (inkl. Einzonungsmöglichkeit). • Die Einzonungen sollen (analog der ESP) aufgrund der Beurteilung des Bedarfs in den nächsten 15 Jahren und auf Reserve erfolgen, mit vertraglich gesicherter Verfügbarkeit. • Die Ausscheidung von regionalen Arbeitsgebieten leitet sich aus regionalen Standortstrategien ab. Diese basieren auf der kantonalen Standortstrategie. Es ist durch den Kanton aufzuzeigen, wie die die kantonale Standortstrategie auf die kantonale Raumentwicklungsstrategie gemäss kantonalem Richtplan abgestimmt ist.	-	Hasle	Gemeinde	Auf die Begrifflichkeit von "regionalen Arbeitsplatzgebieten" wird verzichtet. Die Thematik wird aber sinngemäss in der neuen Koordinationsaufgabe 226 "Gewerbe stärken" abgehandelt. Der Antrag wird dort sinngemäss umgesetzt.	wird nicht berücksichtigt
167600	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Wir beantragen einen neuen Abschnitt 235: Neue Koordinationsaufgabe: regionale Arbeitsgebiete. • Regionale Arbeitsgebiete sollen dort bezeichnet werden, wo der Bedarf ausgewiesen werden kann und wo ein überkommunes Interesse an der entsprechenden Entwicklung besteht (inkl. Einzonungsmöglichkeit). • Die Einzonungen sollen (analog der ESP) aufgrund der Beurteilung des Bedarfs in den nächsten 15 Jahren und auf Reserve erfolgen, mit vertraglich gesicherter Verfügbarkeit. • Die Ausscheidung von regionalen Arbeitsgebieten leitet sich aus regionalen Standortstrategien ab. Diese basieren auf der kantonalen Standortstrategie. Es ist durch den Kanton aufzuzeigen, wie die die kantonale Standortstrategie auf die kantonale Raumentwicklungsstrategie gemäss kantonalem Richtplan abgestimmt ist.	-	Luthern	Gemeinde	Auf die Begrifflichkeit von "regionalen Arbeitsplatzgebieten" wird verzichtet. Die Thematik wird aber sinngemäss in der neuen Koordinationsaufgabe 226 "Gewerbe stärken" abgehandelt. Der Antrag wird dort sinngemäss umgesetzt.	wird nicht berücksichtigt
167600	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Wir beantragen einen neuen Abschnitt 235: Neue Koordinationsaufgabe: regionale Arbeitsgebiete. • Regionale Arbeitsgebiete sollen dort bezeichnet werden, wo der Bedarf ausgewiesen werden kann und wo ein überkommunes Interesse an der entsprechenden Entwicklung besteht (inkl. Einzonungsmöglichkeit). • Die Einzonungen sollen (analog der ESP) aufgrund der Beurteilung des Bedarfs in den nächsten 15 Jahren und auf Reserve erfolgen, mit vertraglich gesicherter Verfügbarkeit. • Die Ausscheidung von regionalen Arbeitsgebieten leitet sich aus regionalen Standortstrategien ab. Diese basieren auf der kantonalen Standortstrategie. Es ist durch den Kanton aufzuzeigen, wie die die kantonale Standortstrategie auf die kantonale Raumentwicklungsstrategie gemäss kantonalem Richtplan abgestimmt ist.	-	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Auf die Begrifflichkeit von "regionalen Arbeitsplatzgebieten" wird verzichtet. Die Thematik wird aber sinngemäss in der neuen Koordinationsaufgabe 226 "Gewerbe stärken" abgehandelt. Der Antrag wird dort sinngemäss umgesetzt.	wird nicht berücksichtigt

[illegible]

169410	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Ein neuer Abschnitt 235 würde Sinn machen: Neue Koordinationsaufgabe: regionale Arbeitsgebiete.	Regionale Arbeitsgebiete sollen dort bezeichnet werden, wo der Bedarf ausgewiesen werden kann und wo ein überkommunales Interesse an der entsprechenden Entwicklung besteht (inkl. Einzonungsmöglichkeit). Es ist durch den Kanton aufzuzeigen, wie die die kantonale Standortstrategie auf die kantonale Raumentwicklungsstrategie gemäss kantonomem Richtplan abgestimmt ist.		Privatperson, weitere	Auf die Begrifflichkeit von "regionalen Arbeitsplatzgebieten" wird verzichtet. Die Thematik wird aber sinngemäss in der neuen Koordinationsaufgabe 226 "Gewerbe stärken" abgehandelt. Der Antrag wird dort sinngemäss umgesetzt.	wird nicht berücksichtigt
168399	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	- Regionale Arbeitsgebiete sollen dort bezeichnet werden, wo der Bedarf ausgewiesen werden kann und wo ein überkommunales Interesse an der entsprechenden Entwicklung besteht (inkl. Einzonungsmöglichkeit). - Die Einzonungen sollen (analog der ESP) aufgrund der Beurteilung des Bedarfs in den nächsten 15 Jahren und auf Reserve erfolgen, mit vertraglich gesicherter Verfügbarkeit. Die Ausscheidung von regionalen Arbeitsgebieten leitet sich aus regionalen Standortstrategien ab. Diese basieren auf der kantonalen Standortstrategie. Es ist durch den Kanton aufzuzeigen, wie die die kantonale Standortstrategie auf die kantonale Raumentwicklungsstrategie gemäss kantonomem Richtplan abgestimmt ist.	Es ist eine neue zusätzliche Koordinationsaufgabe zu definieren.	Grossdietwil	Gemeinde	Auf die Begrifflichkeit von "regionalen Arbeitsplatzgebieten" wird verzichtet. Die Thematik wird aber sinngemäss in der neuen Koordinationsaufgabe 226 "Gewerbe stärken" abgehandelt. Der Antrag wird dort sinngemäss umgesetzt.	wird nicht berücksichtigt
166406	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Zofingenregio unterstützt den Koordinationsstand Festsetzung und beantragt, dass zum SAG unter den Koordinationshinweisen aufgelistet wird, dass der Kanton eine Kooperationsvereinbarung mit der Standortgemeinde beschliesst.	In den Erläuterungen auf Seite 74 Ziffer 3 wird ausgeführt, dass eine Konkurrenzierung zum ESP Reiden-Wikon vermieden werden soll. Eine Kooperationsvereinbarung, die festhält, welche Stelle welche Themen bis wann bearbeitet, leistet Klarheit und somit einen Beitrag dazu, dass diese Konkurrenz nicht entsteht.	RET Zofingenregio	Gemeindeverband	Eine Kooperationsvereinbarung ist nicht Aufgabe der Kantonalen Richtplan - eine solche kann projektspezifisch ausgearbeitet werden.	Rkm nicht Stufe KRP
171937	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Bei Allen Entwicklungsgebieten ist das Begriff "in Bahnhofsnahe" zu streichen.	In Kapitel 231 schreibt der Kanton selber, dass EPS zur genügenden Versorgung mit Wohn- und Arbeitsraum dienen sollen. In den Koordinationshinweisen nimmt Wohnraum jedoch nur eine untergeordnete Rolle ein. Gewerbeanteile sind in einem realistischen Rahmen zu lassen und Wohnungen überall wo möglich zuzulassen. Der Begriff "in Bahnhofsnahe" ist nicht definiert und nimmt zu wenig auf die Entwicklung von nicht-Wohnnutzungen Rücksicht. Wo und wieviel Wohnraum zugelassen wird soll nicht bereits auf Richtplanebene mit dem Begriff "in Bahnhofsnahe" zusätzlich eingeschränkt werden. Für reine Arbeitsnutzungen sind die strategischen Arbeitsgebiete massgebend.	Entwicklung Schweiz	Verband	Zentrumsgebiete (Kapitel 231) sind auch ausserhalb der ESP anzustreben, weshalb die Formulierung nicht widersprüchlich ist. Die ESP sollen auch langfristig für Arbeitsnutzung reserviert bleiben - Wohnnutzungen sollen nur untergeordnet möglich sein (ausgenommen ist das Nutzungsprofil urbane Mischnutzung).	wird nicht berücksichtigt
164128	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Der ESP Luzern Nord gliedert sich gemäss vorliegendem Entwurf des Richtplans neu in drei Teile (D1 Luzern Nord, Littauerboden, D2 Luzern Nord, Seetalplatz; D3 Luzern Nord, Seetalstrasse). Bei D1 Luzern Nord, Littauerboden, ist als Koordinationshinweis "Wohnen in Bahnhofsnahe, Logistik" vermerkt. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Littauerboden neben der Logistik auch die Nutzungsprofile Industrie/Gewerbe, Büronutzung/Dienstleistungen sowie Einkauf/Freizeit umfasst.	Vergleiche hierzu die Nutzungsprofile des ESP Luzern Nord gemäss zurzeit gültigem Richtplan (Stand 31. Januar 2025): Industrie/Gewerbe/Logistik, Büronutzung/Dienstleistungen, Einkauf/Freizeit, Wohnen	Stadt Luzern	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben.	wird berücksichtigt
166765	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Der ESP Sursee ist mit dem Koordinationsstand Festsetzung FS (statt ZE) im Richtplan festzulegen.	Für die Erarbeitung des Leitbilds (Phase 1) wurde bereits die Koordinationsvereinbarung unterzeichnet. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass für das Gebiet Mönchstrüt / Chiffel - welches Teil des ESP Sursee ist - bereits ein städtebauliches Konzept vor. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass bei Beschluss des revidierten Kantonalen Richtplans der ESP Sursee den Koordinationsstand FS hat.	Stadt Sursee	Gemeinde	Gemäss heutiger Situation ist noch keine Änderung der Koordinationsstufe auf "Festsetzung" möglich.	wird nicht berücksichtigt
172429	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Der Koordinationshinweis «Logistik, Wohnen in bestehendem Umfang» ist auf «wertschöpfungsintensiv und verkehrsverträgliches Arbeiten und Wohnen» anzupassen	Die Entwicklung des ESP Perlen/Schachen ist auf Nutzungen auszurichten, die eine hohe Arbeitsplatzdichte aufweisen, zur regionalen Wertschöpfung beitragen und die Leistungsfähigkeit des bestehenden Verkehrssystems nicht zusätzlich übermässig belasten.	Gemeinde	Gemeinde	Der kantonale Richtplan definiert keine räumliche Zuordnung der einzelnen Nutzungen. Er definiert stufengerecht die zu koordinierenden Themen und Nutzungen. Die Konkretisierung der ESP erfolgt projektspezifisch in den angedachten ESP-Planungen.	wird nicht berücksichtigt
168940	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Der Koordinationshinweis zum ESP Luzern Ost, Perlen/Schachen ist anzupassen. Anstelle von Wohnen im bestehenden Umfang soll eine urbane Mischnutzung auf einem Teilgebiet des ESP angestrebt werden.	Die PIAG beantragt eine Weiterentwicklung der Zielsetzung für den ESP Perlen/Schachen hin zu einer möglichen urbanen Mischnutzung mit Wohnen. Historisch ist der Standort Perlen nicht als monofunktionales Industrieareal entstanden, sondern als integrierter Fabrik-, Arbeits- und Lebensstandort («Fabrikdorf»). In der aktuellen Situation sind Wohnen (u.a. Dorf Perlen, Postgebäude), Arbeiten und betriebliche Infrastrukturen räumlich und funktional eng miteinander verzahnt und bildeten über Jahrzehnte ein Gesamtsystem. Eine mögliche urbane Nutzungsmischung greift damit die aktuelle Situation und historisch gewachsene Logik auf. Auf Basis identifizierter Nutzungsreserven bestehen Potenziale für ergänzende Nutzungen, welche zur Stärkung des Standorts sowie zur regionalen Wertschöpfung beitragen können. Der kantonale Richtplan beziehungsweise der ESP sollen aus Sicht der PIAG den strategischen Rahmen für diese Entwicklung setzen, ohne eine detaillierte Nutzungsfestlegung vorwegzunehmen.	Perlen Industrieböding AG	Organisation	Die grundsätzliche Nutzungsprofile werden nicht angepasst. Unter Koordinationshinweis wird jedoch aufgenommen, dass eine Umstrukturierung bzw. Neupositionierung sowie die Weiterentwicklung und Sicherung von kantonale strategisch bedeutenden Arealen anstehet bzw. geprüft werden soll.	wird berücksichtigt
166387	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Der RET unterstützt die Koordinationsstände der ESP Reiden-Wikon und Dagmersellen.	In den ESPs Reiden-Wikon und Dagmersellen besteht erheblicher raumplanerischer Handlungsbedarf. Das wird durch den Koordinationsstand Zwischenergebnis verdeutlicht und stellt eine Voraussetzung für das kantonale Engagement der ESP-Planung und des regionalen Gebietsmanagements dar. Dass die kantonalen Finanzmittel in die Gebiete mit Handlungsbedarf investiert werden, nimmt der RET zur Kenntnis und befürwortet das ausdrücklich.	RET Zofingenregio	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165528	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Beschreibung des ESP Hochdorf-Römerswil (K) sei zu schärfen.	Die Formulierung "Für die Gemeinde Hochdorf hat die Entwicklung des Südi-Areals beim Bahnhof Hochdorf höchste Priorität" ist zwar korrekt, könnte aber fehlinterpretiert werden. Der ESP als Ganzes bietet grosses Potential und damit variable Chancen für Hochdorf. Das markante Herausheben des Südiareals kann zu unnötigen Spannungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern führen, wenn der Eindruck entsteht, dass die Gemeinde (und mit dieser Formulierung im Richtplan auch der Kanton) nur noch an ihrem eigenen Areal interessiert ist. Das Südiareal liegt im Perimeter des ESP. Besser wäre: "Die Entwicklung des Südi-Areals beim Bahnhof Hochdorf als neues urbanes Quartier mit Mischnutzung stellt das aktuell konkreteste Projekt in diesem ESP dar. Die ESP-Planung hat diese Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen."	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung. Dies wird so angepasst.	wird berücksichtigt
165528	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Beschreibung des ESP Hochdorf-Römerswil (K) sei zu schärfen.	Die Formulierung "Für die Gemeinde Hochdorf hat die Entwicklung des Südi-Areals beim Bahnhof Hochdorf höchste Priorität" ist zwar korrekt, könnte aber fehlinterpretiert werden. Der ESP als Ganzes bietet grosses Potential und damit variable Chancen für Hochdorf. Das markante Herausheben des Südiareals kann zu unnötigen Spannungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern führen, wenn der Eindruck entsteht, dass die Gemeinde (und mit dieser Formulierung im Richtplan auch der Kanton) nur noch an ihrem eigenen Areal interessiert ist. Das Südiareal liegt im Perimeter des ESP. Besser wäre: "Die Entwicklung des Südi-Areals beim Bahnhof Hochdorf als neues urbanes Quartier mit Mischnutzung stellt das aktuell konkreteste Projekt in diesem ESP dar. Die ESP-Planung hat diese Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen."	Aesch	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird so angepasst.	wird berücksichtigt
170332	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Koordinationshinweise sind unklar formuliert und zu spezifizieren.	In früheren Versionen wurden Nutzungsprofile der ESP aufgeführt. Nun stehen da nur noch Koordinationshinweise. Das ist zum einen verwirrend, zum anderen sind die Koordinationshinweise so nicht verständlich.	Wirtschaftsförderung Luzern	Organisation	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomer Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
163284	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Koordinationsstände der Entwicklungsschwerpunkte (ESP) im Raum Luzern sind zu überprüfen, gemäss dem tatsächlichen Planungsstand zu korrigieren und mit dem ESP-Programm (19. Dezember 2024) abzugleichen: • LuzernSüd: Festsetzung (FS) anstatt Ausgangslage (AL), in der Erläuterung zu korrigieren (analog Tabelle 1 - Entwicklungsschwerpunkte) • Littauerboden: Vororientierung (VO) anstatt Zwischenergebnis (ZE)	Die im Richtplan ausgewiesenen Koordinationsstände entsprechen teilweise nicht dem aktuellen Entwicklungsstand der ESP. Gemäss Richtplandefinition sind Ausgangslagen (AL) ausschliesslich für vollständig koordinierte und beschlossene Inhalte vorgesehen. In LuzernSüd bestehen jedoch weiterhin wesentliche Klärungsbedarfe, insbesondere in Bezug auf Regelwerksanpassungen und Verkehr – auch unabhängig vom Projekt zur Teilüberdeckung A2. Für den Bereich Luzern Nord – Littauerboden liegen nach aktuellem Kenntnisstand zudem keine Aussagen zu den weiteren Koordinationsritten vor. Eine zeitliche oder inhaltliche Präzisierung ist derzeit nicht möglich; der Koordinationsstand "Zwischenergebnis" erscheint daher nicht plausibel. Eine Anpassung der Koordinationsstände würde den tatsächlichen Bearbeitungsstand realistisch abbilden und die laufenden Arbeiten von Kanton, Gemeinden und LuzernPlus sachgerecht widerspiegeln.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	LuzernSüd wird berücksichtigt, ZE für Littauerboden ist sachgerecht, da die ungefähre räumliche Auswirkung bereits klar ist und die weiteren Koordinationsritte auf Stufe Kantonomer Richtplan sich abzeichnen (Verkehr).	wird berücksichtigt
163284	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Koordinationsstände der Entwicklungsschwerpunkte (ESP) im Raum Luzern sind zu überprüfen, gemäss dem tatsächlichen Planungsstand zu korrigieren und mit dem ESP-Programm (19. Dezember 2024) abzugleichen: • LuzernSüd: Festsetzung (FS) anstatt Ausgangslage (AL), in der Erläuterung zu korrigieren (analog Tabelle 1 - Entwicklungsschwerpunkte) • Littauerboden: Vororientierung (VO) anstatt Zwischenergebnis (ZE)	Die im Richtplan ausgewiesenen Koordinationsstände entsprechen teilweise nicht dem aktuellen Entwicklungsstand der ESP. Gemäss Richtplandefinition sind Ausgangslagen (AL) ausschliesslich für vollständig koordinierte und beschlossene Inhalte vorgesehen. In LuzernSüd bestehen jedoch weiterhin wesentliche Klärungsbedarfe, insbesondere in Bezug auf Regelwerksanpassungen und Verkehr – auch unabhängig vom Projekt zur Teilüberdeckung A2. Für den Bereich Luzern Nord – Littauerboden liegen nach aktuellem Kenntnisstand zudem keine Aussagen zu den weiteren Koordinationsritten vor. Eine zeitliche oder inhaltliche Präzisierung ist derzeit nicht möglich; der Koordinationsstand "Zwischenergebnis" erscheint daher nicht plausibel. Eine Anpassung der Koordinationsstände würde den tatsächlichen Bearbeitungsstand realistisch abbilden und die laufenden Arbeiten von Kanton, Gemeinden und LuzernPlus sachgerecht widerspiegeln.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	LuzernSüd wird berücksichtigt, ZE für Littauerboden ist sachgerecht, da die ungefähre räumliche Auswirkung bereits klar ist und die weiteren Koordinationsritte auf Stufe Kantonomer Richtplan sich abzeichnen (Verkehr).	wird berücksichtigt
163284	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Koordinationsstände der Entwicklungsschwerpunkte (ESP) im Raum Luzern sind zu überprüfen, gemäss dem tatsächlichen Planungsstand zu korrigieren und mit dem ESP-Programm (19. Dezember 2024) abzugleichen: • LuzernSüd: Festsetzung (FS) anstatt Ausgangslage (AL), in der Erläuterung zu korrigieren (analog Tabelle 1 - Entwicklungsschwerpunkte) • Littauerboden: Vororientierung (VO) anstatt Zwischenergebnis (ZE)	Die im Richtplan ausgewiesenen Koordinationsstände entsprechen teilweise nicht dem aktuellen Entwicklungsstand der ESP. Gemäss Richtplandefinition sind Ausgangslagen (AL) ausschliesslich für vollständig koordinierte und beschlossene Inhalte vorgesehen. In LuzernSüd bestehen jedoch weiterhin wesentliche Klärungsbedarfe, insbesondere in Bezug auf Regelwerksanpassungen und Verkehr – auch unabhängig vom Projekt zur Teilüberdeckung A2. Für den Bereich Luzern Nord – Littauerboden liegen nach aktuellem Kenntnisstand zudem keine Aussagen zu den weiteren Koordinationsritten vor. Eine zeitliche oder inhaltliche Präzisierung ist derzeit nicht möglich; der Koordinationsstand "Zwischenergebnis" erscheint daher nicht plausibel. Eine Anpassung der Koordinationsstände würde den tatsächlichen Bearbeitungsstand realistisch abbilden und die laufenden Arbeiten von Kanton, Gemeinden und LuzernPlus sachgerecht widerspiegeln.	Vitznau	Gemeinde	LuzernSüd wird berücksichtigt, ZE für Littauerboden ist sachgerecht, da die ungefähre räumliche Auswirkung bereits klar ist und die weiteren Koordinationsritte auf Stufe Kantonomer Richtplan sich abzeichnen (Verkehr).	wird berücksichtigt
163284	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Koordinationsstände der Entwicklungsschwerpunkte (ESP) im Raum Luzern sind zu überprüfen, gemäss dem tatsächlichen Planungsstand zu korrigieren und mit dem ESP-Programm (19. Dezember 2024) abzugleichen: • LuzernSüd: Festsetzung (FS) anstatt Ausgangslage (AL), in der Erläuterung zu korrigieren (analog Tabelle 1 - Entwicklungsschwerpunkte) • Littauerboden: Vororientierung (VO) anstatt Zwischenergebnis (ZE)	Die im Richtplan ausgewiesenen Koordinationsstände entsprechen teilweise nicht dem aktuellen Entwicklungsstand der ESP. Gemäss Richtplandefinition sind Ausgangslagen (AL) ausschliesslich für vollständig koordinierte und beschlossene Inhalte vorgesehen. In LuzernSüd bestehen jedoch weiterhin wesentliche Klärungsbedarfe, insbesondere in Bezug auf Regelwerksanpassungen und Verkehr – auch unabhängig vom Projekt zur Teilüberdeckung A2. Für den Bereich Luzern Nord – Littauerboden liegen nach aktuellem Kenntnisstand zudem keine Aussagen zu den weiteren Koordinationsritten vor. Eine zeitliche oder inhaltliche Präzisierung ist derzeit nicht möglich; der Koordinationsstand "Zwischenergebnis" erscheint daher nicht plausibel. Eine Anpassung der Koordinationsstände würde den tatsächlichen Bearbeitungsstand realistisch abbilden und die laufenden Arbeiten von Kanton, Gemeinden und LuzernPlus sachgerecht widerspiegeln.	Gemeinde Horw	Gemeinde	LuzernSüd wird berücksichtigt, ZE für Littauerboden ist sachgerecht, da die ungefähre räumliche Auswirkung bereits klar ist und die weiteren Koordinationsritte auf Stufe Kantonomer Richtplan sich abzeichnen (Verkehr).	wird berücksichtigt
168397	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnahe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnahe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistiknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Grossdietwil	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomer Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnahe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnahe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistiknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomer Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnahe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnahe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistiknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Einwohnergemeinde Flühi	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomer Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnahe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnahe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistiknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Hasle	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomer Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnahe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnahe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistiknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Lüthern	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomer Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnahe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnahe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistiknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomer Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnahe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnahe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistiknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Wolhusen	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomer Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnahe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnahe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistiknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomer Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnahe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnahe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistiknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomer Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt

167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnähe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnähe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistikknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Stadt Willisau	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomaler Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnähe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnähe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistikknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomaler Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnähe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnähe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistikknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomaler Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnähe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnähe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistikknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomaler Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnähe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnähe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistikknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomaler Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnähe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnähe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistikknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomaler Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnähe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnähe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistikknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomaler Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnähe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnähe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistikknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Gemeinde Escholzmatt-Marbach	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomaler Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnähe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnähe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistikknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Gemeinde Ufhusen	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomaler Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnähe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnähe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistikknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomaler Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
167595	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnähe»	Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnähe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistikknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomaler Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
168612	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Die Tabelle ist fehlerhaft. Die Nutzungsprofile sind gemäss dem ESP-Vorprojekt (Schlussbericht vom 19.11.2021, Tabelle Seite 59) zu übernehmen.	Im ESP-Vorprojekt wurden die ESP analysiert und unter Einbezug der Standortgemeinden die bisher geltenden (resp. angestrebten) Nutzungsprofile überarbeitet. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nun andere (und teilweise der Realität widersprechende) Nutzungsprofile festgelegt wurden.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomaler Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
165903	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	ESP Hochdorf/Römerswil (K). Das ESP wird nicht in Frage gestellt, bei der Umsetzung ist jedoch der Abstimmung Siedlung und Verkehr besonders zu beachten.	Die Realisierung eines Entwicklungsschwerpunktes generiert ein zusätzliches Verkehrsaufkommen. Dies belastet die bereit heute überlasteten Strassennetze im Seetal und Rontal, besonders der Autobahnanschluss Buchrain sowie den Knoten Oberhofen, Inwil. Die Umsetzung der Ausbauprojekte und die Massnahmen zur Förderung des Öffentlichen Verkehrs in diesen Gebieten ist umgehend und koordiniert umzusetzen.	Gemeinde Inwil	Gemeinde	Dies wird projektspezifisch sichergestellt.	wird zur Kenntnis genommen
165529	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Hinweis auf das Gesamtmobilitätskonzept sei anders zu formulieren.	Das Statement "Für das Seetal erarbeitet die Region unter Mitwirkung des Kantons Luzern ein Gesamtmobilitätskonzept" ist so nicht passend. Das Gesamtmobilitätskonzept befasst sich unter anderem aber nicht exklusiv mit dem ESP. Die Aussage hier müsste eher wie folgt lauten: "Im regionalen Gesamtmobilitätskonzept, welches seitens IDEE SEETAL und des Kantons Luzern gegenwärtig erarbeitet wird, werden die Anforderungen und Auswirkungen des ESP entsprechend berücksichtigt".	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung. Dies wird so angepasst.	wird berücksichtigt
165529	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Hinweis auf das Gesamtmobilitätskonzept sei anders zu formulieren.	Das Statement "Für das Seetal erarbeitet die Region unter Mitwirkung des Kantons Luzern ein Gesamtmobilitätskonzept" ist so nicht passend. Das Gesamtmobilitätskonzept befasst sich unter anderem aber nicht exklusiv mit dem ESP. Die Aussage hier müsste eher wie folgt lauten: "Im regionalen Gesamtmobilitätskonzept, welches seitens IDEE SEETAL und des Kantons Luzern gegenwärtig erarbeitet wird, werden die Anforderungen und Auswirkungen des ESP entsprechend berücksichtigt".	Aesch	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird so angepasst.	wird berücksichtigt
168228	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Im Entwicklungsschwerpunkt D1 Luzern Nord, Littauerboden ist im Koordinationshinweis auf "in Bahnhofsnähe" zu verzichten.	Im aktuellen Richtplan ist das Gebiet Ober-Bodehof/Goppigen als Siedlungsgebiet eingetragen. Somit handelt es sich um eine der grössten Siedlungsreserven der Stadt Luzern. Um dem aktuell starken Wohnflächenbedarf in Zukunft befriedigen zu können, ist es unumgänglich die Inneren Reserven anzupassen. Daher sollen alle Grundstücke südlich der Bahnlinie im Siedlungsgebiet verbleiben (siehe Antrag Karte) und gleichzeitig weiterhin für Wohnen in Frage kommen. Da die Formulierung "in Bahnhofsnähe" nicht hinreichend genügend definiert ist, soll darauf verzichtet werden. Das Gebiet Ober-Bodehof/Goppigen eignet sich vorzüglich für eine Siedlungserweiterung, da dieses Gebiet einfach erschlossen werden kann und in der Nähe von Öffentlichem Verkehr und Infrastruktur liegt.		Organisation	Die aufgeführten Koordinationshinweise sind stufengerecht im Kantonalen Richtplan. Dies ermöglicht Wohnnutzungen zuzulassen sichern aber auch, dass die ESP langfristig mehrheitlich für Arbeitsnutzung reserviert sind bzw. bleiben. Der Wohnanteil soll auch hier langfristig tiefer sein, als z. B. am Seetalplatz.	wird nicht berücksichtigt
167794	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	LuzernSüd: Festsetzung (FS) anstatt Ausgangsfläche (AL), in der Erläuterung zu korrigieren (analog Tabelle 1 - Entwicklungsschwerpunkte)	Die im Richtplan ausgewiesenen Koordinationszonen entsprechen teilweise nicht dem aktuellen Entwicklungsstand der ESP. Gemäss Richtplandefinition sind Ausgangslagen (AL) ausschliesslich für vollständig koordinierte und beschlossene Inhalte vorgesehen. In LuzernSüd bestehen jedoch weiterhin wesentliche Klärungsbedarfe, insbesondere in Bezug auf Regelwerkanspassungen und Verkehr – auch unabhängig vom Projekt zur Teilüberdeckung A2.	Stadt Kriens	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung angepasst.	wird berücksichtigt
169255	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Seite 68 D3 Seetalstrasse: Streichen "flächenintensiv", ergänzen "Gewerbe"	Der ESP soll produzierendes Gewerbe fördern, es ist aber nicht zwingend flächenintensiv, auch soll generell Gewerbenutzung möglich sein.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomaler Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
169254	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Seite 68 D3 Seetalstrasse: Streichen "Wohnen in bestehendem Umfang" und ersetzen mit "Wohnen Emmen Dorf"	Es ist nicht eindeutig, auf welchen Perimeter sich diese Aussage bezieht. Im ESP Gebiet liegt auch Emmen Dorf, hier werden Weiterentwicklungen aufgrund bereits eingezonter, unbebauter Flächen auch betreffend Wohnen stattfinden.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Die Erläuterung zu der Tabelle bzw. zu den Koordinationshinweisen wird konkretisiert. Das Vorprojekt dient nach wie vor für die Weiterentwicklung der ESP. Im Kantonalen Richtplan werden unter Nutzungsprofile nur die Hinweise aufgeführt, welche eine Richtplanrelevanz haben bzw. eine Koordination auf kantonomaler Ebene benötigen (z.B. Logistik, Wohnen). Die Wohnentwicklung darf in den ESP nicht zulasten der Arbeitsplatzentwicklung erfolgen.	wird berücksichtigt
169535	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Seite 72 D3 Erläuterungen ergänzen	Es ist eine gesamtheitlich räumliche und wirtschaftliche Strategie zu erarbeiten.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
166388	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Statt "Logistik" soll "Erschliessung für den Schwerverkehr" als Koordinationshinweis in den ESP Reiden-Wikon und Dagmersellen erwähnt werden.	Der Handlungsbedarf und die Koordinationsaufgaben umfassen die Erschliessung für den Schwerverkehr generell. Auch für produzierende Betriebe, die in den ESP ansässig sind.	RET Zofingenregio	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung. Der Begriff Logistik impliziert auch die Erschliessung.	wird nicht berücksichtigt
168531	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Der Eintrag Nr. 4 (Burehof Dierikon) ist in der Tabelle zu streichen. In einem zusätzlichen Text oder einer anderen geeigneten Darstellung ist das Gebiet als "ESP-Erweiterung mit Potential zur Ausscheidung als strategisches Arbeitsgebiet" zu bezeichnen.	Der Eintrag als strategisches Arbeitsgebiet SAG erfolgte ohne vorherige Abklärung der Machbarkeit und Eignung, sowie ohne vorherige Prüfung der Situation mit der Standortgemeinde und den Grundeigentümern. Das Areal könnte sich möglicherweise als SAG eignen, ein Eintrag kann aber erst erfolgen, wenn die grundlegenden Fragen geklärt sind. Ein Eintrag in den Richtplan als SAG kann somit erst bei einer nächsten Richtplan-(Teil)Revision erfolgen.		weitere	Das SAG Burehof wird aus dem Richtplan entfernt. Das Gebiet Burehof soll als mögliches Erweiterungsgebiet in der ESP-Planung LuzernNSt berücksichtigt werden. An deren Entwicklung besteht ein kantonales Interesse. Dies wird in der Erläuterung zum Kapitel 23 aufgenommen.	wird berücksichtigt
168536	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Die Schraffur auf dem Areal Burehof Dierikon ist anzupassen. Das Areal ist nicht als Standort eines strategischen Arbeitsgebietes SAG zu kennzeichnen. Die Schraffur als ESP-Erweiterungsgebiet ist zu belassen. In einer geeigneten überlagernden Darstellung ist das Gebiet als "ESP-Erweiterung mit Potential zur Ausscheidung als strategisches Arbeitsgebiet" zu bezeichnen.	Der Eintrag als strategisches Arbeitsgebiet SAG erfolgte ohne vorherige Abklärung der Machbarkeit und Eignung, sowie ohne vorherige Prüfung der Situation mit der Standortgemeinde und den Grundeigentümern. Das Areal könnte sich möglicherweise als SAG eignen, ein Eintrag kann aber erst erfolgen, wenn die grundlegenden Fragen geklärt sind. Ein Eintrag in den Richtplan als SAG kann somit erst bei einer nächsten Richtplan-(Teil)Revision erfolgen.		weitere	Das SAG Burehof wird aus dem Richtplan entfernt. Das Gebiet Burehof soll als mögliches Erweiterungsgebiet in der ESP-Planung LuzernNSt berücksichtigt werden. An deren Entwicklung besteht ein kantonales Interesse. Dies wird in der Erläuterung zum Kapitel 23 aufgenommen.	wird berücksichtigt
168532	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Der Eintrag Nr. 4 (Burehof Dierikon) ist im Plan zu streichen. In einem zusätzlichen Text oder einer anderen geeigneten Darstellung ist das Gebiet als "ESP-Erweiterung mit Potential zur Ausscheidung als strategisches Arbeitsgebiet" zu bezeichnen.	Der Eintrag als strategisches Arbeitsgebiet SAG erfolgte ohne vorherige Abklärung der Machbarkeit und Eignung, sowie ohne vorherige Prüfung der Situation mit der Standortgemeinde und den Grundeigentümern. Das Areal könnte sich möglicherweise als SAG eignen, ein Eintrag kann aber erst erfolgen, wenn die grundlegenden Fragen geklärt sind. Ein Eintrag in den Richtplan als SAG kann somit erst bei einer nächsten Richtplan-(Teil)Revision erfolgen.		weitere	Das SAG Burehof wird aus dem Richtplan entfernt. Das Gebiet Burehof soll als mögliches Erweiterungsgebiet in der ESP-Planung LuzernNSt berücksichtigt werden. An deren Entwicklung besteht ein kantonales Interesse. Dies wird in der Erläuterung zum Kapitel 23 aufgenommen.	wird berücksichtigt
169513	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Der Gemeinderat Dierikon lehnt eine Aufnahme des Burehof als SAG ab.	Erst an einem Gespräch mit dem Rawi am 14.11.2025 konnten die Chancen, Risiken und Optionen kurz diskutiert werden. Die Zeitspanne, zur Erarbeitung einer Variantenlösung, in welcher alle Stakeholder eine sinnvolle und zielorientierte gemeinsame Formulierung definieren könnten, ist bis zur Eingabefrist der öffentlichen Auflage deutlich zu kurz. Die Federführung soll auch zukünftig gemeinsam erfolgen. Wünschenswert ist eine starke personelle, fachliche und finanzielle Beteiligung des Kantons. Eine Einzonung/Aufzoning erfordert zwingend den Entscheid der Stimmberechtigten der Gemeinde Dierikon. Gefordert ist ein mehrstufiges Verfahren in welchem ein wesentlicher Teil der Sondersteuern, oder ein gleichwertiger Ersatz, bei der Gemeinde liegt.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Das SAG Burehof wird aus dem Richtplan entfernt. Das Gebiet Burehof soll als mögliches Erweiterungsgebiet in der ESP-Planung LuzernNSt berücksichtigt werden. An deren Entwicklung besteht ein kantonales Interesse. Dies wird in der Erläuterung zum Kapitel 23 aufgenommen.	wird berücksichtigt
166119	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Der Koordinationshinweis «Strategische Nutzungen im öffentlichen Interesse» ist zu klären.	In den Erläuterungen fehlt eine Erklärung, wie das öffentliche Interesse definiert ist und wann ein öffentliches Interesse als Voraussetzung für die Einzonung einer SAG-Fläche vorliegt. Geht es nur um Ansiedlungen von wirtschaftlich öffentlichem Interesse wie zum Beispiel Logistikfirmen oder Verteilzentren? Oder sind Asylzentren oder Standorte für Fahrende auch Nutzungen im öffentlichen Interesse?	RET Sursee-Mittelland	Gemeindeverband	In der Erläuterung wird dies bereits beschrieben - inkl. beispielhafter Nennung von möglichen Nutzungen. Weiter wird auf das Kapitel 15 verwiesen (Insbesondere Koordinationsaufgabe 152 Aktive Bodenpolitik und die dazugehörige Erläuterung).	wird nicht berücksichtigt
166119	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Der Koordinationshinweis «Strategische Nutzungen im öffentlichen Interesse» ist zu klären.	In den Erläuterungen fehlt eine Erklärung, wie das öffentliche Interesse definiert ist und wann ein öffentliches Interesse als Voraussetzung für die Einzonung einer SAG-Fläche vorliegt. Geht es nur um Ansiedlungen von wirtschaftlich öffentlichem Interesse wie zum Beispiel Logistikfirmen oder Verteilzentren? Oder sind Asylzentren oder Standorte für Fahrende auch Nutzungen im öffentlichen Interesse?	Gemeinderat Rickenbach	Gemeinde	In der Erläuterung wird dies bereits beschrieben - inkl. beispielhafter Nennung von möglichen Nutzungen. Weiter wird auf das Kapitel 15 verwiesen (Insbesondere Koordinationsaufgabe 152 Aktive Bodenpolitik und die dazugehörige Erläuterung).	wird nicht berücksichtigt
166119	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Der Koordinationshinweis «Strategische Nutzungen im öffentlichen Interesse» ist zu klären.	In den Erläuterungen fehlt eine Erklärung, wie das öffentliche Interesse definiert ist und wann ein öffentliches Interesse als Voraussetzung für die Einzonung einer SAG-Fläche vorliegt. Geht es nur um Ansiedlungen von wirtschaftlich öffentlichem Interesse wie zum Beispiel Logistikfirmen oder Verteilzentren? Oder sind Asylzentren oder Standorte für Fahrende auch Nutzungen im öffentlichen Interesse?	Gemeinde Geunsee	Gemeinde	In der Erläuterung wird dies bereits beschrieben - inkl. beispielhafter Nennung von möglichen Nutzungen. Weiter wird auf das Kapitel 15 verwiesen (Insbesondere Koordinationsaufgabe 152 Aktive Bodenpolitik und die dazugehörige Erläuterung).	wird nicht berücksichtigt
166119	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Der Koordinationshinweis «Strategische Nutzungen im öffentlichen Interesse» ist zu klären.	In den Erläuterungen fehlt eine Erklärung, wie das öffentliche Interesse definiert ist und wann ein öffentliches Interesse als Voraussetzung für die Einzonung einer SAG-Fläche vorliegt. Geht es nur um Ansiedlungen von wirtschaftlich öffentlichem Interesse wie zum Beispiel Logistikfirmen oder Verteilzentren? Oder sind Asylzentren oder Standorte für Fahrende auch Nutzungen im öffentlichen Interesse?	Einwohnergemeinde Eich	Gemeinde	In der Erläuterung wird dies bereits beschrieben - inkl. beispielhafter Nennung von möglichen Nutzungen. Weiter wird auf das Kapitel 15 verwiesen (Insbesondere Koordinationsaufgabe 152 Aktive Bodenpolitik und die dazugehörige Erläuterung).	wird nicht berücksichtigt

166119	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Der Koordinationshinweis «Strategische Nutzungen im öffentlichen Interesse» ist zu klären.	In den Erläuterungen fehlt eine Erklärung, wie das öffentliche Interesse definiert ist und wann ein öffentliches Interesse als Voraussetzung für die Einzonung einer SAG-Fläche vorliegt. Geht es nur um Ansiedlungen von wirtschaftlich öffentlichem Interesse wie zum Beispiel Logistikfirmen oder Verteilzentren? Oder sind Asylzentren oder Standorte für Fahrende auch Nutzungen im öffentlichen Interesse?	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	In der Erläuterung wird dies bereits beschrieben - inkl. beispielhafter Nennung von möglichen Nutzungen. Weiter wird auf das Kapitel 15 verwiesen (insbesondere Koordinationsaufgabe 152 Aktive Bodenpolitik und die dazugehörige Erläuterung).	wird nicht berücksichtigt
166119	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Der Koordinationshinweis «Strategische Nutzungen im öffentlichen Interesse» ist zu klären.	In den Erläuterungen fehlt eine Erklärung, wie das öffentliche Interesse definiert ist und wann ein öffentliches Interesse als Voraussetzung für die Einzonung einer SAG-Fläche vorliegt. Geht es nur um Ansiedlungen von wirtschaftlich öffentlichem Interesse wie zum Beispiel Logistikfirmen oder Verteilzentren? Oder sind Asylzentren oder Standorte für Fahrende auch Nutzungen im öffentlichen Interesse?	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	In der Erläuterung wird dies bereits beschrieben - inkl. beispielhafter Nennung von möglichen Nutzungen. Weiter wird auf das Kapitel 15 verwiesen (insbesondere Koordinationsaufgabe 152 Aktive Bodenpolitik und die dazugehörige Erläuterung).	wird nicht berücksichtigt
166917	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Die Festlegung zur SAG Dierikon Burehof ist zu präzisieren. Der Richtplan soll klarstellen, welchen Stand die SAG hat, welche Arbeiten bisher erfolgt sind und welche Zielsetzungen, Rollen und Prozessschritte vorgesehen sind. Es ist eine transparente Darstellung des aktuellen Bearbeitungsstands aufzunehmen, damit Gemeinden und Region nachvollziehen können, woraus der Eintrag im Richtplan abgeleitet wird.	Zu Inhalt, Zweck und Bearbeitungsstand der SAG Dierikon Burehof liegen weder der Gemeinde noch der Region belastbare Informationen vor. Auch im Austausch mit dem RAWI ist unklar geblieben, was bisher in diesem Gebiet erarbeitet wurde oder welche Planungsabsichten Grundlage des Eintrags bilden. Damit Gemeinden und Region den Eintrag sachgerecht einordnen können, müssen Ziele, Gründe, räumliche Bezüge sowie der aktuelle Arbeitsstand erläutert werden. Ohne diese Klarstellungen entsteht Unsicherheit, wie das SAG im Richtplan einzuordnen ist und welche Erwartungen an die kommunale und regionale Mitwirkung bestehen. Eine transparente Darstellung schafft Planungssicherheit und ermöglicht eine abgestimmte Weiterbearbeitung zwischen Kanton, Gemeinde und Region.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Das SAG Burehof wird aus dem Richtplan entfernt. Das Gebiet Burehof soll als mögliches Erweiterungsgebiet in der ESP-Planung LuzernNöst berücksichtigt werden. An deren Entwicklung besteht ein kantonales Interesse. Dies wird in der Erläuterung zum Kapitel 23 aufgenommen.	wird berücksichtigt
166917	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Die Festlegung zur SAG Dierikon Burehof ist zu präzisieren. Der Richtplan soll klarstellen, welchen Stand die SAG hat, welche Arbeiten bisher erfolgt sind und welche Zielsetzungen, Rollen und Prozessschritte vorgesehen sind. Es ist eine transparente Darstellung des aktuellen Bearbeitungsstands aufzunehmen, damit Gemeinden und Region nachvollziehen können, woraus der Eintrag im Richtplan abgeleitet wird.	Zu Inhalt, Zweck und Bearbeitungsstand der SAG Dierikon Burehof liegen weder der Gemeinde noch der Region belastbare Informationen vor. Auch im Austausch mit dem RAWI ist unklar geblieben, was bisher in diesem Gebiet erarbeitet wurde oder welche Planungsabsichten Grundlage des Eintrags bilden. Damit Gemeinden und Region den Eintrag sachgerecht einordnen können, müssen Ziele, Gründe, räumliche Bezüge sowie der aktuelle Arbeitsstand erläutert werden. Ohne diese Klarstellungen entsteht Unsicherheit, wie das SAG im Richtplan einzuordnen ist und welche Erwartungen an die kommunale und regionale Mitwirkung bestehen. Eine transparente Darstellung schafft Planungssicherheit und ermöglicht eine abgestimmte Weiterbearbeitung zwischen Kanton, Gemeinde und Region.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Das SAG Burehof wird aus dem Richtplan entfernt. Das Gebiet Burehof soll als mögliches Erweiterungsgebiet in der ESP-Planung LuzernNöst berücksichtigt werden. An deren Entwicklung besteht ein kantonales Interesse. Dies wird in der Erläuterung zum Kapitel 23 aufgenommen.	wird berücksichtigt
166917	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Die Festlegung zur SAG Dierikon Burehof ist zu präzisieren. Der Richtplan soll klarstellen, welchen Stand die SAG hat, welche Arbeiten bisher erfolgt sind und welche Zielsetzungen, Rollen und Prozessschritte vorgesehen sind. Es ist eine transparente Darstellung des aktuellen Bearbeitungsstands aufzunehmen, damit Gemeinden und Region nachvollziehen können, woraus der Eintrag im Richtplan abgeleitet wird.	Zu Inhalt, Zweck und Bearbeitungsstand der SAG Dierikon Burehof liegen weder der Gemeinde noch der Region belastbare Informationen vor. Auch im Austausch mit dem RAWI ist unklar geblieben, was bisher in diesem Gebiet erarbeitet wurde oder welche Planungsabsichten Grundlage des Eintrags bilden. Damit Gemeinden und Region den Eintrag sachgerecht einordnen können, müssen Ziele, Gründe, räumliche Bezüge sowie der aktuelle Arbeitsstand erläutert werden. Ohne diese Klarstellungen entsteht Unsicherheit, wie das SAG im Richtplan einzuordnen ist und welche Erwartungen an die kommunale und regionale Mitwirkung bestehen. Eine transparente Darstellung schafft Planungssicherheit und ermöglicht eine abgestimmte Weiterbearbeitung zwischen Kanton, Gemeinde und Region.	Vitznau	Gemeinde	Das SAG Burehof wird aus dem Richtplan entfernt. Das Gebiet Burehof soll als mögliches Erweiterungsgebiet in der ESP-Planung LuzernNöst berücksichtigt werden. An deren Entwicklung besteht ein kantonales Interesse. Dies wird in der Erläuterung zum Kapitel 23 aufgenommen.	wird berücksichtigt
171528	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Die SAG Inwil Schweissmatt und Sempach Honrich sind nicht mehr weiterzuverfolgen.	Die SAG Inwil Schweissmatt und Sempach Honrich sind mit dem öV nicht erschlossen sowie nur schwer bzw. aufwändig erschliessbar (separate Linien und/oder Stichfahrten von Buslinien, weil sie jeweils zu weit für eine fussläufige Erreichbarkeit von einem Bahnhof entfernt sind. Zudem sorgt bei allen ein unmittelbar danebenliegender Autobahnanschluss für einen sehr hohen Wettbewerbsvorteil für den MIV. Daher entsprechen damit nicht den Vorgaben bzw. Zielen an Entwicklungsgebiete von kantonalen (und auch sonstiger) Bedeutung.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	An den beiden SAG-Standorten wird festgehalten. Die SAG dienen dem Kanton als Entwicklungsreserve zur Ansiedlung wertschöpfungsintensiver Firmen oder von Nutzungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse wie Datacenter oder Infrastrukturen zur Herstellung erneuerbarer Energien.	wird nicht berücksichtigt
165534	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Kanton darf mit SAG die ESP nicht konkurrenzieren.	Die strategischen Arbeitsgebiete (SAG) müssen für die Entwicklung von sehr grossen Projekten/Ansiedlungen reserviert bleiben. Dies muss auch weiterhin gelten, falls der Kanton Landeigentümer dieser SAG werden sollte. Im Sinne des haushälterischen Umgangs mit Bauland sind für normale Entwicklungen die Landreserven in den einzelnen ESP auszuschoöpfen. Der ESP Hochdorf-Römerswil zum Beispiel verfügt über rund 20 Hektaren unüberbautes Bauland sowie grosses Innenverdichtungspotenzial. Sollte also ein SAG verwendet werden, um diverse kleinere Unternehmen anzusiedeln, dann wäre dies unseres Erachtens nicht im Sinn der Raumplanung.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Die SAG sind nicht als Konkurrenz zu den ESP gedacht, sondern als deren Ergänzung.	wird zur Kenntnis genommen
165534	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Kanton darf mit SAG die ESP nicht konkurrenzieren.	Die strategischen Arbeitsgebiete (SAG) müssen für die Entwicklung von sehr grossen Projekten/Ansiedlungen reserviert bleiben. Dies muss auch weiterhin gelten, falls der Kanton Landeigentümer dieser SAG werden sollte. Im Sinne des haushälterischen Umgangs mit Bauland sind für normale Entwicklungen die Landreserven in den einzelnen ESP auszuschoöpfen. Der ESP Hochdorf-Römerswil zum Beispiel verfügt über rund 20 Hektaren unüberbautes Bauland sowie grosses Innenverdichtungspotenzial. Sollte also ein SAG verwendet werden, um diverse kleinere Unternehmen anzusiedeln, dann wäre dies unseres Erachtens nicht im Sinn der Raumplanung.	Aesch	Gemeinde	Die SAG sind nicht als Konkurrenz zu den ESP gedacht, sondern als deren Ergänzung.	wird zur Kenntnis genommen
174206	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Unterstützung der Festsetzung des SAG Schweissmatt und Anpassung der Formulierung	CKW begrüss und unterstützt die definitive Festsetzung des strategischen Arbeitsgebietes Schweissmatt. In Absprache und Übereinstimmung mit der Standortgemeinde Inwil beantragen wir, die Formulierung zur künftigen Nutzung offener zu gestalten, damit auch wertschöpfungsintensive Betriebe mit grossem Flächenbedarf in Betracht gezogen werden können. Gemäss dem vertiefenden Bericht der Gemeinde Inwil von 2023 kann das SAG mit verhältnismässigem Aufwand angemessen erschlossen werden. Aufgrund der Grösse von 30 Hektaren und der einfachen Eigentümerstruktur ist das SAG Schweissmatt hervorragend positioniert, damit ein Projekt schnell umgesetzt werden kann.	CKW AG	weitere	Aufgrund der Erschliessung und verkehrlicher Lage ist eine Anpassung nicht sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt
165895	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Der beantragte Koordinationsstand "Festsetzung" beim SAG Schweissmatt, Inwil, wird unterstützt. Beim Koordinationsstand soll die Formulierung auch die Ansiedlung von Wertschöpfungsintensiven Betrieben nicht ausschliessen.	Das SAG Schweissmatt, Inwil ist mit 30 ha das grösste ausgeschiedene Gebiet. Zudem ist die Eigentümersituation mit nur einer (1) Eigentümerschaft, welche an einer Entwicklung interessiert ist, sehr komfortabel. Falls ein Wertschöpfungsintensiver Betrieb mit einem grossen Flächenbedarf ein Interesse anmeldet, besteht beim SAG Schweissmatt, Inwil, die grössten Chancen, dass das Projekt innerhalb einer gewissen Zeitspanne umgesetzt werden kann. Zumal auch die Eigentümerschaft bereit ist, gewisse Vorleistungen zu tätigen.	Gemeinde Inwil	Gemeinde	Aufgrund der Erschliessung und verkehrlicher Lage ist eine Anpassung nicht sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt
170333	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Wir begrüssen die Festsetzung der SAG, insbesondere auch das SAG Inwil.	Viertes SAG Burehof, eine Abstimmung und Einbettung im ESP Rontal ist zentral. Das SAG wird als ZE begrüsst.	Wirtschaftsförderung Luzern	Organisation	Das SAG Burehof wird aus dem Richtplan entfernt. Das Gebiet Burehof soll als mögliches Erweiterungsgebiet in der ESP-Planung LuzernNöst berücksichtigt werden. An deren Entwicklung besteht ein kantonales Interesse. Dies wird in der Erläuterung zum Kapitel 23 aufgenommen.	wird zur Kenntnis genommen
172348	23 - Karte: Entwicklungsschwerpunkte und strategische Arbeitsgebiete	Der Gemeinderat beschliesst, dass die zu suchende Lösung betreffend Logistik im Richtplan auf das Gebiet auf Reider Boden zwischen Eisenbahn und Autobahn beschränkt ist. Der Gemeinderat wird einer Logistiksiedlung zwischen Eisenbahn und Kantonsstrasse nie zustimmen. (widerspricht REK und Zonenplan der Gemeinde Reiden)	.	Gemeinde Reiden	Gemeinde	Der kantonale Richtplan definiert keine räumliche Zuordnung der einzelnen Nutzungen. Er definiert stufengerecht die zu koordinierenden Themen und Nutzungen. Die Konkretisierung der ESP erfolgt projektspezifisch in den angedachten ESP-Planungen.	wird nicht berücksichtigt
170385	23 - Karte: Entwicklungsschwerpunkte und strategische Arbeitsgebiete	Die Aussage für "K Hochdorf/Römerswil (Hochdorf, Römerswil)" im Zusammenhang mit dem Gesamtmobilitätskonzept ist zu eng formuliert und ist nicht auf den ESP zu beschränken.	Für alle Gemeinden im Seetal ist das Gesamtmobilitätskonzept relevant. Natürlich sollen die Anforderungen und Auswirkungen des ESP Hochdorf/Römerswil sich darin widerspiegeln, aber das Konzept muss zwingend mit einer ganzheitlichen Betrachtung für den Raum Seetal inkl. regionaler Übergänge in den Kanton Aargau erstellt werden.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Dies wird auch angestrebt. Dies ist lediglich ein Verweis, dass die Themen der ESP-Planung im Gesamtmobilitätskonzept ebenfalls zu berücksichtigen sind.	wird zur Kenntnis genommen
171529	23 - Karte: Entwicklungsschwerpunkte und strategische Arbeitsgebiete	Die SAG Inwil Schweissmatt und Sempach Honrich sind nicht mehr weiterzuverfolgen.	Die SAG Inwil Schweissmatt und Sempach Honrich sind mit dem öV nicht erschlossen sowie nur schwer bzw. aufwändig erschliessbar und entsprechen damit nicht den Vorgaben bzw. Zielen an Entwicklungsgebiete von kantonalen (und auch sonstiger) Bedeutung.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	An den SAG-Standorten wird festgehalten.	wird nicht berücksichtigt
172404	23 - Karte: Entwicklungsschwerpunkte und strategische Arbeitsgebiete	ESP Wikon-Reiden: Die Nutzung von Logistik soll zukünftig (ausgenommen der Fläche Planzer aufgrund Planungssicherheit) statt an der Industriestrasse Wikon/Reiden in Mehlecken und damit möglichst nahe am Autobahnanschluss vorgesehen werden.	Das Thema Logistik wird in Wikon seit mehreren Jahrzehnten kontrovers diskutiert. Die Erschliessung ist kritisch und müsste zwingend auch mit Unterstützung des Kantons optimiert werden. Die Gemeinden Wikon und Reiden beantragen für die Logistikanutzung das Gebiet Mehlecken in Reiden, welches aus Sicht der beiden Gemeinden besser geeignet ist.	Gemeinde Wikon	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan definiert keine räumliche Zuordnung der einzelnen Nutzungen. Er definiert stufengerecht die zu koordinierenden Themen und Nutzungen. Die Konkretisierung der ESP erfolgt projektspezifisch in den angedachten ESP-Planungen.	wird nicht berücksichtigt
169542	23 - Karte: Entwicklungsschwerpunkte und strategische Arbeitsgebiete	SAG Dierikon Burehof streichen.	Siehe Vorbemerkung.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Das SAG Burehof wird aus dem Richtplan entfernt. Das Gebiet Burehof soll als mögliches Erweiterungsgebiet in der ESP-Planung LuzernNöst berücksichtigt werden. An deren Entwicklung besteht ein kantonales Interesse. Dies wird in der Erläuterung zum Kapitel 23 aufgenommen.	wird berücksichtigt
173377	23 - Karte: Entwicklungsschwerpunkte und strategische Arbeitsgebiete	SAG Honrich: Die Stadt Sempach unterstützt das Bestreben, wertschöpfungsintensive Betriebe im SAG Honrich anzusiedeln. Hingegen lehnt die Stadt Sempach die Formulierung ab, dass diese ein hohes Mobilitätsaufkommen haben sollen/können. Dieser Passus "mit hohem Mobilitätsaufkommen" ist zu streichen. Hingegen ist festzuhalten, dass die zu erwartende Mobilität und die Strukturierung des Autobahnanschlusses aufeinander abzustimmen sind.	Die Umzonung benötigt die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Auch ist die Stadt Sempach bereit, als Miteigentümerin das SAG Honrich zusammen mit dem Kanton zu entwickeln. Eine Formulierung "mit hohem Mobilitätsaufkommen" weckt aber (berechtigte) Ängste, die zu lokaler Opposition führen werden, insbesondere weil es sich beim SAG Honrich um das einzige Arbeitsgebiet mit einer entsprechenden Formulierung handelt. Nur den Autobahnanschluss weiterentwickeln reicht nicht, um den entstehenden Individualverkehr steuern zu können. Wesentliche Anteile der entstehenden Mobilitätsströme gehen in andere Richtungen, so dass dies zu neuen verkehrlichen Herausforderungen führt. Um diesen Mehrverkehr zu schlucken, ist der Autobahnanschluss weiterzuentwickeln, wie dies bereits in Machbarkeitsstudien thematisiert wurde.	Einwohnergemeinde Stadt Sempach	Gemeinde	Aufgrund der direkten Erschliessung an die Autobahn eignet sich dieses SAG besser für Nutzungen mit höherem Mobilitätsaufkommen als andere. Wichtig zu erwähnen ist jedoch, dass "mit hohem Mobilitätsaufkommen" explizit nur nur der MIV gemeint ist. Eine Abstimmung auf die verkehrlichen Kapazitäten ist ohnehin vorzunehmen und muss deshalb nicht explizit im Richtplan erwähnt werden.	wird nicht berücksichtigt
183706	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Die Ausführungen in diesem Kapitel basieren nicht auf dem aktuellen Datenstand, so beispielsweise bei der Erläuterung «Gesamtkantonales Siedlungsgebiet». Es sind die aktuellsten Daten zu verwenden und nicht diejenigen von 2014 (siehe S. 79).	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonalen Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167601	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Die Ausführungen in diesem Kapitel basieren nicht auf dem aktuellen Datenstand, so beispielsweise bei der Erläuterung «Gesamtkantonales Siedlungsgebiet». Es sind die aktuellsten Daten zu verwenden und nicht diejenigen von 2014 (siehe S. 79).	Region Luzern West	Gemeindeverband	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonalen Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167601	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Die Ausführungen in diesem Kapitel basieren nicht auf dem aktuellen Datenstand, so beispielsweise bei der Erläuterung «Gesamtkantonales Siedlungsgebiet». Es sind die aktuellsten Daten zu verwenden und nicht diejenigen von 2014 (siehe S. 79).	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonalen Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167601	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Die Ausführungen in diesem Kapitel basieren nicht auf dem aktuellen Datenstand, so beispielsweise bei der Erläuterung «Gesamtkantonales Siedlungsgebiet». Es sind die aktuellsten Daten zu verwenden und nicht diejenigen von 2014 (siehe S. 79).	Hasle	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonalen Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167601	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Die Ausführungen in diesem Kapitel basieren nicht auf dem aktuellen Datenstand, so beispielsweise bei der Erläuterung «Gesamtkantonales Siedlungsgebiet». Es sind die aktuellsten Daten zu verwenden und nicht diejenigen von 2014 (siehe S. 79).	Luthern	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonalen Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167601	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Die Ausführungen in diesem Kapitel basieren nicht auf dem aktuellen Datenstand, so beispielsweise bei der Erläuterung «Gesamtkantonales Siedlungsgebiet». Es sind die aktuellsten Daten zu verwenden und nicht diejenigen von 2014 (siehe S. 79).	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonalen Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt

[illegible]

167598	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Dies Ausführungen in diesem Kapitel befinden sich nicht auf dem aktuellen Stand. So beispielsweise Punkt «I: Willisau». Das Gesamtkonzept liegt bereits vor und befindet sich nicht mehr in der Erarbeitung.	Wolhusen	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonaler Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167598	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Dies Ausführungen in diesem Kapitel befinden sich nicht auf dem aktuellen Stand. So beispielsweise Punkt «I: Willisau». Das Gesamtkonzept liegt bereits vor und befindet sich nicht mehr in der Erarbeitung.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonaler Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167598	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Dies Ausführungen in diesem Kapitel befinden sich nicht auf dem aktuellen Stand. So beispielsweise Punkt «I: Willisau». Das Gesamtkonzept liegt bereits vor und befindet sich nicht mehr in der Erarbeitung.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonaler Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167598	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Dies Ausführungen in diesem Kapitel befinden sich nicht auf dem aktuellen Stand. So beispielsweise Punkt «I: Willisau». Das Gesamtkonzept liegt bereits vor und befindet sich nicht mehr in der Erarbeitung.	Stadt Willisau	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonaler Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167598	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Dies Ausführungen in diesem Kapitel befinden sich nicht auf dem aktuellen Stand. So beispielsweise Punkt «I: Willisau». Das Gesamtkonzept liegt bereits vor und befindet sich nicht mehr in der Erarbeitung.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonaler Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167598	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Dies Ausführungen in diesem Kapitel befinden sich nicht auf dem aktuellen Stand. So beispielsweise Punkt «I: Willisau». Das Gesamtkonzept liegt bereits vor und befindet sich nicht mehr in der Erarbeitung.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonaler Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167598	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Dies Ausführungen in diesem Kapitel befinden sich nicht auf dem aktuellen Stand. So beispielsweise Punkt «I: Willisau». Das Gesamtkonzept liegt bereits vor und befindet sich nicht mehr in der Erarbeitung.	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonaler Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167598	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Dies Ausführungen in diesem Kapitel befinden sich nicht auf dem aktuellen Stand. So beispielsweise Punkt «I: Willisau». Das Gesamtkonzept liegt bereits vor und befindet sich nicht mehr in der Erarbeitung.	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonaler Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167598	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Dies Ausführungen in diesem Kapitel befinden sich nicht auf dem aktuellen Stand. So beispielsweise Punkt «I: Willisau». Das Gesamtkonzept liegt bereits vor und befindet sich nicht mehr in der Erarbeitung.	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonaler Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167598	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Dies Ausführungen in diesem Kapitel befinden sich nicht auf dem aktuellen Stand. So beispielsweise Punkt «I: Willisau». Das Gesamtkonzept liegt bereits vor und befindet sich nicht mehr in der Erarbeitung.	Gemeinde Escholzmatt-Marbach	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonaler Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167598	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Dies Ausführungen in diesem Kapitel befinden sich nicht auf dem aktuellen Stand. So beispielsweise Punkt «I: Willisau». Das Gesamtkonzept liegt bereits vor und befindet sich nicht mehr in der Erarbeitung.	Gemeinde Ufhusen	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonaler Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167598	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Dies Ausführungen in diesem Kapitel befinden sich nicht auf dem aktuellen Stand. So beispielsweise Punkt «I: Willisau». Das Gesamtkonzept liegt bereits vor und befindet sich nicht mehr in der Erarbeitung.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonaler Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167598	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Dies Ausführungen in diesem Kapitel befinden sich nicht auf dem aktuellen Stand. So beispielsweise Punkt «I: Willisau». Das Gesamtkonzept liegt bereits vor und befindet sich nicht mehr in der Erarbeitung.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonaler Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
173345	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Ergänzung: Die grossräumige Gliederung von Landschaft und Siedlung sowie die Schonung der naturnahen Landschaften und Erholungsräume vor der Siedlung ist sichergestellt.	Die grösste Gefahr für die naturnahen Landschaften und Erholungsräume ist das Siedlungsgebiet. Die Landwirtschaft darf in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden, da sie die Pflege dieser wertvollen Flächen auch für die Zukunft sicherstellt. Die dafür notwendigen Bauten und Anlagen müssen auch in Zukunft ohne unnötige Einschränkungen umgesetzt werden können.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft werden unter anderem mit Kapitel 46 sichergestellt.	wird nicht berücksichtigt
170758	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Klare Ausschlussgebiete für neue Bauten ausserhalb der Bauzone definieren	Der Richtplan lässt heute Interpretationsspielraum für „standortspezifische Ausnahmen“. Diese Öffnung ermöglicht Punktbauten und schleichende Zersiedelung. Klare Ausschlussgebiete (z. B. Moor, Landwirtschaftsgebiete, Hanglagen) verhindern das.	SP Kanton Luzern	Partei	Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen sind auf Ebene Bund und im kantonalen Planungs- und Baugesetz geregelt. Die Umsetzung von RPG 2 wird in einer separaten Teilrevision angegangen.	wird nicht berücksichtigt
170757	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Siedlungsbegrenzungslinien strikter fassen	Vage Formulierungen ermöglichen weiterhin punktuelle Ausweitungen. Klare und dauerhafte Siedlungsgrenzen sind zentral für haushälterischen Umgang mit Boden.	SP Kanton Luzern	Partei	Die Richtplankarte ist ein strategisches Instrument und bildet grossräumige Strukturen ab. Parzellenscharfe Festlegungen sind entsprechend nicht zweckmässig.	wird nicht berücksichtigt
168613	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Die Festlegung auf 12'000 ha ist zu streichen und mit einer qualitativen Umschreibung zu ersetzen, welche dem Prinzip Ausdruck gibt, dass das Bevölkerungswachstum primär innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes erfolgen soll.	Die Festlegung auf 12'000 ha ist nicht begründet, zudem fehlt eine Einordnung gegenüber der heutigen Siedlungsfläche. Zudem darf die Festlegung nicht dazu führen, dass heute dicht bebaute Siedlungsgebiete ohne Reserven nicht erweitern dürfen, sollte die Gesamtsiedlungsfläche von 12'000 ha erreicht sein. Dann würden die Falschen bestraft, nämlich die Gemeinden, die ihre Hausaufgaben schon länger gemacht haben.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die maximale des Siedlungsgebiets ist eine Vorgabe des Bundes aufgrund der ersten Revision des Raumplanungsgesetzes 2014. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird nicht berücksichtigt
169062	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Die Beschränkung des Siedlungsgebietes auf 12 000 Hektaren ist wegzulassen.	Solche Ideologischen, fixen Massnahmen bringen nichts. Im Richtplan ist ausführlich beschrieben und vorgegeben, dass möglichst verdichtet gebaut werden soll. Zumindest sollte man wissen, wie gross der Siedlungsraum heute ist, damit man sich ein Bild machen kann, was diese 12 000 Hektaren heissen.	Baustoff Kreislauf Luzern	Verband	Die maximale des Siedlungsgebiets ist eine Vorgabe des Bundes aufgrund der ersten Revision des Raumplanungsgesetzes 2014. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird nicht berücksichtigt
169340	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Eine klare Abgrenzung zwischen Baugebieten und Nichtbaugebieten ist sinnvoll, soll aber die Entwicklung nicht behindern. Die Gemeinden sollen flexiblen Spielraum behalten.	Siedlungsbegrenzungslinien behindern oft eine sinnvolle Entwicklung.	SVP Kanton Luzern	Partei	Die Siedlungsbegrenzungslinien werden auf Stufe Richtplan nicht parzellenscharf festgelegt, wodurch den Gemeinden ein gewisser Handlungsspielraum bleibt.	wird nicht berücksichtigt
168400	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Die Ausführungen in diesem Kapitel basieren nicht auf dem aktuellen Datenstand, so beispielsweise bei der Erläuterung «Gesamtkantonales Siedlungsgebiet». Es sind die aktuellsten Daten zu verwenden und nicht diejenigen von 2014 (siehe S. 79).	Grossdietwil	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonaler Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamtkantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
170748	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Stossrichtungen	Abschaffung der „Einzelfallprüfung“ für Bauten ausserhalb der Bauzone im Siedlungsnähebereich	Die Möglichkeit, Einzelfälle positiv zu prüfen („betriebsnotwendige Gründe“, „lokale Bedeutung“) wird oft missbraucht. Diese Schlupflöcher sind planerisch schädlich und fördern Ausfransung. Der Richtplan muss sie klar ausschliessen.	SP Kanton Luzern	Partei	Dies ist nicht im Richtplan enthalten und hat auch keine Richtplanrelevanz.	wird nicht berücksichtigt
173349	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Stossrichtungen	Anpassung bei Erläuterungen "Kantonale Freiräume": Die kantonalen Freiräume bezeichnen landschaftlich bedeutsame Gebiete, die aus ökologischer und landschaftlicher Sicht sowie zur Erholungsnutzung langfristig von einer Siedlungsentwicklung freizuhalten sind. Sie sind auf die Nachbarkantone abgestimmt. Über die Begrenzung der Bauzonen hinaus sind diese Räume auch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen möglichst freizuhalten.	Ziel der kantonalen Freiräume ist, die Gebiete von einer Siedlungsentwicklung freizuhalten. Die Landwirtschaft sichert den Erhalt und die Pflege dieser bedeutsamen Flächen. Die für die Ausführung dieses Auftrags notwendigen Bauten und Anlagen müssen trotz den Freiräumen möglich sein.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Der Trennungsgrundsatz ist ein elementares Ziel der Raumplanung und erhält mit dem Stabilisierungsziel (RPG 2) noch mehr Bedeutung.	wird nicht berücksichtigt

173350	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Stossrichtungen	Anpassung bei Erläuterungen "Regionale Freiräume": Für die Festlegung der regionalen Freihalteräume sind auf der Grundlage und in Ergänzung zu den kantonalen Vorgaben (kantonale Freihalteräume) folgende Kriterien massgebend: Erhaltung zusammenhängender Kulturlandflächen und prägender Landschaftsbilder, Erhaltung ökologisch wertvoller Gebiete, Erhaltung wichtiger Freiräume für die Naherholung, Aussichtsschutz, Schaffung geschlossener Siedlungsbilder, Berücksichtigung topografischer Besonderheiten mit dem Ziel einer harmonischen Gesamtsituation zwischen freier Landschaft und dem bebauten Siedlungsgebiet. Die kantonalen und regionalen Freihalteräume sind in den kommunalen Nutzungsplanungen zu berücksichtigen, <u>ohne die bestehende und zukünftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit den dazugehörigen Bauten und Anlagen unverhältnismässig einzuschränken.</u>	Die Landwirtschaft sichert den Erhalt und die Pflege dieser bedeutsamen Flächen. Die für die Ausführung dieses Auftrags notwendigen Bauten und Anlagen müssen trotz den Freihalteräumen möglich sein.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft werden unter anderem mit Kapitel 46 sichergestellt.	wird nicht berücksichtigt
170763	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Stossrichtungen	Jegliche Erweiterung des Siedlungsgebiets im ländlichen Raum strikt an klare Kriterien binden	Umgehung der Bauzonenplanung über schrittweise Erweiterungen entlang von Strassen und bestehenden Gebäuden („Siedlungsteppich“) soll verhindert werden. Der Richtplan muss klar festlegen, dass Erweiterungen nur im Rahmen umfassender, qualitätsgesicherter Gesamtentwicklungen zulässig sind.	SP Kanton Luzern	Partei	Der kantonale Richtplan regelt die Voraussetzungen für Einzonungen mit den Koordinationsaufgaben 223 und 224	wird nicht berücksichtigt
170766	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Stossrichtungen	Verbindliche Festlegung von Transit- und Standplätzen für Fahrende im Richtplan aufnehmen	Der Richtplan anerkennt den Bedarf an Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende nicht ausreichend. Um Konflikte zu reduzieren und die bundesrechtlichen Vorgaben zur Bereitstellung von Plätzen zu erfüllen, braucht es klar definierte und räumlich gesicherte Standorte im Richtplan.	SP Kanton Luzern	Partei	Der Kanton evaluiert auf Basis der Koordinationsaufgabe 261 in einer umfassenden und auf einem partizipativen Prozess basierender Standortevaluation die Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende mit Zeitraum 2030.	wird nicht berücksichtigt
173503	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Stossrichtungen	Die nachgewiesenen Bedürfnisse der öffentlichen Hand sollen entweder von dieser Regelung ausgenommen werden oder einen anderen Berechnungsfaktor aufweisen.	Eine Einzonung für ein zusätzliches Fussballfeld in die Zone für öffentliche Zwecke (oder Zone für Sport- und Freizeitanlagen) vergrössert das Siedlungsgebiet und müsste nach dem Wortlaut wohl angerechnet werden. Das Siedlungsgebiet in Beromünster beträgt gemäss früheren Zahlen rund 245 ha und die Entwicklungsreserve von 6 % somit rund 14,5 ha. Wenn in die Entwicklungsreserven auch der Bedarf für öffentliche Bauten und Nutzungen eingerechnet werden, würde mit einem zusätzlichen Fussballfeld be-reits knapp 2/3 der Reserve konsumiert. Für private Vorhaben (z. B. Erweiterung für einen Gewerbebetrieb) bleibt mit dieser Formulierung wenig Reserve.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Einzelne kommunale Ausnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichungen sind im Rahmen der Richtplanschärfe jedoch möglich.	wird nicht berücksichtigt
169214	241: Siedlungsgebiet abgrenzen	Die Erläuterungen zur Koordinationsaufgabe sind zu aktualisieren.	In der Erläuterung werden die räumlichen Entwicklungsreserven differenziert nach Gemeindekategorie genannt. Diese Masse stammen aus dem geltenden Richtplan (Koordinationsaufgabe S1-1). Nach Überprüfung der Reservезonen durch die Gemeinden haben diese Vorgaben ihre Bedeutung verloren. Falls man daran festhalten möchte, sollten die Werte in der Koordinationsaufgabe aufgeführt werden und nicht in den Erläuterungen. Die Aussage, wonach Einzonungen maximal im Umfang dieser Entwicklungsreserve zulässig sind, scheint auch überholt zu sein. Es werden neue Möglichkeiten für Einzonungen geschaffen, die im Einzelfall beurteilt werden. Die Prozentsätze sind zu wenig hilfreich.	FSU Zentralschweiz	Verband	Die Erläuterung werden aufgrund den Anforderungen des Bundes aktualisiert. Die grundsätzliche Herleitung bleibt beibehalten da der Kanton die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung des maximalen Siedlungsgebiets gegenüber dem Bund nachweisen muss.	wird nicht berücksichtigt
167789	241: Siedlungsgebiet abgrenzen	Die Festlegung der Entwicklungsreserven anhand der Bauzonenfläche 2014 ist nicht nachvollziehbar. Es sind die neuesten verfügbaren Daten zu verwenden.	Rückzonungen erfolgten grösstenteils erst nach 2014. Wird der Stand 2014 als Berechnungsgrundlage herangezogen, ergibt sich für Rückzonungsgemeinden eine überdimensionierte Entwicklungsreserve.	Stadt Kriens	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonomer Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamt-kantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
164277	241: Siedlungsgebiet abgrenzen	Räumliche Entwicklungsreserven sind auf aktuellen Zahlen zu berechnen.	Es ist nachvollziehbar, dass der Prozentsatz zur Berechnung der Entwicklungsreserven nach Kategorie festgelegt wird. Weniger gerechtfertigt ist jedoch, dass die Berechnung auf Basis der Zahlen des Jahres 2014 erfolgt. Damit werden Gemeinden benachteiligt, die in der Vergangenheit bereits einen äusserst sparsamen Umgang mit der Bauzonen-dimensionierung gepflegt haben. Die Auszonungen, die in den letzten Jahren in ca. 21 Gemeinden vorgenommen wurden, bleiben unberücksichtigt.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung des Kapitels 24 präzisiert und aktualisiert. Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2026. Diese umfassen Bauzonen für den kommunalen Bedarf und Bauzonen von kantonomer Bedeutung aus dem kantonalen Bauzonenkontingent. Die in der Richtplankarte dargestellten Bauzonen und die Entwicklungsreserven der Gemeinden bilden zusammen mit dem freien kantonalen Bauzonenkontingent von 800 ha das gesamt-kantonale Siedlungsgebiet von 12 000 ha im Jahre 2050. Der Kanton Luzern ist im Rahmen des Richtplans Monitoring & Controlling verpflichtet, die Entwicklung sowie die Einhaltung dieses Siedlungsgebiets periodisch nachzuweisen und dem Bund darüber Rechenschaft abzulegen.	wird berücksichtigt
167602	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Gemäss Koordinationsaufgabe 242 legen die Regionalen Entwicklungsträger ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen regionale Freihalteräume behördenverbindlich fest. Die Koordinationsaufgabe ist folgenderweise umzuformulieren: «242 Regionale Siedlungsbegrenzungslinien Gestützt auf die räumlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden legen die Regionalen Entwicklungsträger regionale Siedlungsbegrenzungslinien behördenverbindlich fest, und überprüfen diese bei Bedarf.» Die räumlichen Festlegungen (Tabelle und Karte) sind zu streichen und den RET als Grundlage für die Bezeichnung der regionalen Siedlungsbegrenzungslinien zur Verfügung zu stellen (insb. für den Umgang mit Gebieten mit hohem Siedlungsdruck).	Die kantonalen Freihalteräume sind nicht erforderlich. Der Schutz der Landschaft wird bereits mit der Anwendung der restriktiven Einzonungsvoraussetzungen gewährleistet. Zudem bestehen auf regionaler Ebene bereits behördenverbindlich festgelegte Siedlungsbegrenzungslinien (in der REGION LUZERN WEST: REP Willisau Wiggertal und REP UBE). Die regionalen Festlegungen sind daher lediglich zu vervollständigen.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Die Kantonalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten. Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG).	wird nicht berücksichtigt
167602	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Gemäss Koordinationsaufgabe 242 legen die Regionalen Entwicklungsträger ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen regionale Freihalteräume behördenverbindlich fest. Die Koordinationsaufgabe ist folgenderweise umzuformulieren: «242 Regionale Siedlungsbegrenzungslinien Gestützt auf die räumlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden legen die Regionalen Entwicklungsträger regionale Siedlungsbegrenzungslinien behördenverbindlich fest, und überprüfen diese bei Bedarf.» Die räumlichen Festlegungen (Tabelle und Karte) sind zu streichen und den RET als Grundlage für die Bezeichnung der regionalen Siedlungsbegrenzungslinien zur Verfügung zu stellen (insb. für den Umgang mit Gebieten mit hohem Siedlungsdruck).	Die kantonalen Freihalteräume sind nicht erforderlich. Der Schutz der Landschaft wird bereits mit der Anwendung der restriktiven Einzonungsvoraussetzungen gewährleistet. Zudem bestehen auf regionaler Ebene bereits behördenverbindlich festgelegte Siedlungsbegrenzungslinien (in der REGION LUZERN WEST: REP Willisau Wiggertal und REP UBE). Die regionalen Festlegungen sind daher lediglich zu vervollständigen.	Einwohnergemeinde Fühli	Gemeinde	Die Kantonalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten. Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG).	wird nicht berücksichtigt
167602	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Gemäss Koordinationsaufgabe 242 legen die Regionalen Entwicklungsträger ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen regionale Freihalteräume behördenverbindlich fest. Die Koordinationsaufgabe ist folgenderweise umzuformulieren: «242 Regionale Siedlungsbegrenzungslinien Gestützt auf die räumlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden legen die Regionalen Entwicklungsträger regionale Siedlungsbegrenzungslinien behördenverbindlich fest, und überprüfen diese bei Bedarf.» Die räumlichen Festlegungen (Tabelle und Karte) sind zu streichen und den RET als Grundlage für die Bezeichnung der regionalen Siedlungsbegrenzungslinien zur Verfügung zu stellen (insb. für den Umgang mit Gebieten mit hohem Siedlungsdruck).	Die kantonalen Freihalteräume sind nicht erforderlich. Der Schutz der Landschaft wird bereits mit der Anwendung der restriktiven Einzonungsvoraussetzungen gewährleistet. Zudem bestehen auf regionaler Ebene bereits behördenverbindlich festgelegte Siedlungsbegrenzungslinien (in der REGION LUZERN WEST: REP Willisau Wiggertal und REP UBE). Die regionalen Festlegungen sind daher lediglich zu vervollständigen.	Hasle	Gemeinde	Die Kantonalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten. Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG).	wird nicht berücksichtigt
167602	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Gemäss Koordinationsaufgabe 242 legen die Regionalen Entwicklungsträger ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen regionale Freihalteräume behördenverbindlich fest. Die Koordinationsaufgabe ist folgenderweise umzuformulieren: «242 Regionale Siedlungsbegrenzungslinien Gestützt auf die räumlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden legen die Regionalen Entwicklungsträger regionale Siedlungsbegrenzungslinien behördenverbindlich fest, undüberprüfen diese bei Bedarf.» Die räumlichen Festlegungen (Tabelle und Karte) sind zu streichen und den RET als Grundlage für die Bezeichnung der regionalen Siedlungsbegrenzungslinien zur Verfügung zu stellen (insb. für den Umgang mit Gebieten mit hohem Siedlungsdruck).	Die kantonalen Freihalteräume sind nicht erforderlich. Der Schutz der Landschaft wird bereits mit der Anwendung der restriktiven Einzonungsvoraussetzungen gewährleistet. Zudem bestehen auf regionaler Ebene bereits behördenverbindlich festgelegte Siedlungsbegrenzungslinien (in der REGION LUZERN WEST: REP Willisau Wiggertal und REP UBE). Die regionalen Festlegungen sind daher lediglich zu vervollständigen.	Luthern	Gemeinde	Die Kantonalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten. Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG).	wird nicht berücksichtigt
167602	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Gemäss Koordinationsaufgabe 242 legen die Regionalen Entwicklungsträger ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen regionale Freihalteräume behördenverbindlich fest. Die Koordinationsaufgabe ist folgenderweise umzuformulieren: «242 Regionale Siedlungsbegrenzungslinien Gestützt auf die räumlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden legen die Regionalen Entwicklungsträger regionale Siedlungsbegrenzungslinien behördenverbindlich fest, und überprüfen diese bei Bedarf.» Die räumlichen Festlegungen (Tabelle und Karte) sind zu streichen und den RET als Grundlage für die Bezeichnung der regionalen Siedlungsbegrenzungslinien zur Verfügung zu stellen (insb. für den Umgang mit Gebieten mit hohem Siedlungsdruck).	Die kantonalen Freihalteräume sind nicht erforderlich. Der Schutz der Landschaft wird bereits mit der Anwendung der restriktiven Einzonungsvoraussetzungen gewährleistet. Zudem bestehen auf regionaler Ebene bereits behördenverbindlich festgelegte Siedlungsbegrenzungslinien (in der REGION LUZERN WEST: REP Willisau Wiggertal und REP UBE). Die regionalen Festlegungen sind daher lediglich zu vervollständigen.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Die Kantonalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten. Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG).	wird nicht berücksichtigt
167602	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Gemäss Koordinationsaufgabe 242 legen die Regionalen Entwicklungsträger ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen regionale Freihalteräume behördenverbindlich fest. Die Koordinationsaufgabe ist folgenderweise umzuformulieren: «242 Regionale Siedlungsbegrenzungslinien Gestützt auf die räumlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden legen die Regionalen Entwicklungsträger regionale Siedlungsbegrenzungslinien behördenverbindlich fest, undüberprüfen diese bei Bedarf.» Die räumlichen Festlegungen (Tabelle und Karte) sind zu streichen und den RET als Grundlage für die Bezeichnung der regionalen Siedlungsbegrenzungslinien zur Verfügung zu stellen (insb. für den Umgang mit Gebieten mit hohem Siedlungsdruck).	Die kantonalen Freihalteräume sind nicht erforderlich. Der Schutz der Landschaft wird bereits mit der Anwendung der restriktiven Einzonungsvoraussetzungen gewährleistet. Zudem bestehen auf regionaler Ebene bereits behördenverbindlich festgelegte Siedlungsbegrenzungslinien (in der REGION LUZERN WEST: REP Willisau Wiggertal und REP UBE). Die regionalen Festlegungen sind daher lediglich zu vervollständigen.	Wolhusen	Gemeinde	Die Kantonalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten. Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG).	wird nicht berücksichtigt
167602	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Gemäss Koordinationsaufgabe 242 legen die Regionalen Entwicklungsträger ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen regionale Freihalteräume behördenverbindlich fest. Die Koordinationsaufgabe ist folgenderweise umzuformulieren: «242 Regionale Siedlungsbegrenzungslinien Gestützt auf die räumlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden legen die Regionalen Entwicklungsträger regionale Siedlungsbegrenzungslinien behördenverbindlich fest, undüberprüfen diese bei Bedarf.» Die räumlichen Festlegungen (Tabelle und Karte) sind zu streichen und den RET als Grundlage für die Bezeichnung der regionalen Siedlungsbegrenzungslinien zur Verfügung zu stellen (insb. für den Umgang mit Gebieten mit hohem Siedlungsdruck).	Die kantonalen Freihalteräume sind nicht erforderlich. Der Schutz der Landschaft wird bereits mit der Anwendung der restriktiven Einzonungsvoraussetzungen gewährleistet. Zudem bestehen auf regionaler Ebene bereits behördenverbindlich festgelegte Siedlungsbegrenzungslinien (in der REGION LUZERN WEST: REP Willisau Wiggertal und REP UBE). Die regionalen Festlegungen sind daher lediglich zu vervollständigen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Kantonalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten. Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG).	wird nicht berücksichtigt
167602	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Gemäss Koordinationsaufgabe 242 legen die Regionalen Entwicklungsträger ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen regionale Freihalteräume behördenverbindlich fest. Die Koordinationsaufgabe ist folgenderweise umzuformulieren: «242 Regionale Siedlungsbegrenzungslinien Gestützt auf die räumlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden legen die Regionalen Entwicklungsträger regionale Siedlungsbegrenzungslinien behördenverbindlich fest, undüberprüfen diese bei Bedarf.» Die räumlichen Festlegungen (Tabelle und Karte) sind zu streichen und den RET als Grundlage für die Bezeichnung der regionalen Siedlungsbegrenzungslinien zur Verfügung zu stellen (insb. für den Umgang mit Gebieten mit hohem Siedlungsdruck).	Die kantonalen Freihalteräume sind nicht erforderlich. Der Schutz der Landschaft wird bereits mit der Anwendung der restriktiven Einzonungsvoraussetzungen gewährleistet. Zudem bestehen auf regionaler Ebene bereits behördenverbindlich festgelegte Siedlungsbegrenzungslinien (in der REGION LUZERN WEST: REP Willisau Wiggertal und REP UBE). Die regionalen Festlegungen sind daher lediglich zu vervollständigen.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Die Kantonalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten. Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG).	wird nicht berücksichtigt
167602	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Gemäss Koordinationsaufgabe 242 legen die Regionalen Entwicklungsträger ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen regionale Freihalteräume behördenverbindlich fest. Die Koordinationsaufgabe ist folgenderweise umzuformulieren: «242 Regionale Siedlungsbegrenzungslinien Gestützt auf die räumlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden legen die Regionalen Entwicklungsträger regionale Siedlungsbegrenzungslinien behördenverbindlich fest, undüberprüfen diese bei Bedarf.» Die räumlichen Festlegungen (Tabelle und Karte) sind zu streichen und den RET als Grundlage für die Bezeichnung der regionalen Siedlungsbegrenzungslinien zur Verfügung zu stellen (insb. für den Umgang mit Gebieten mit hohem Siedlungsdruck).	Die kantonalen Freihalteräume sind nicht erforderlich. Der Schutz der Landschaft wird bereits mit der Anwendung der restriktiven Einzonungsvoraussetzungen gewährleistet. Zudem bestehen auf regionaler Ebene bereits behördenverbindlich festgelegte Siedlungsbegrenzungslinien (in der REGION LUZERN WEST: REP Willisau Wiggertal und REP UBE). Die regionalen Festlegungen sind daher lediglich zu vervollständigen.	Stadt Willisau	Gemeinde	Die Kantonalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten. Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG).	wird nicht berücksichtigt
167602	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Gemäss Koordinationsaufgabe 242 legen die Regionalen Entwicklungsträger ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen regionale Freihalteräume behördenverbindlich fest. Die Koordinationsaufgabe ist folgenderweise umzuformulieren: «242 Regionale Siedlungsbegrenzungslinien Gestützt auf die räumlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden legen die Regionalen Entwicklungsträger regionale Siedlungsbegrenzungslinien behördenverbindlich fest, undüberprüfen diese bei Bedarf.» Die räumlichen Festlegungen (Tabelle und Karte) sind zu streichen und den RET als Grundlage für die Bezeichnung der regionalen Siedlungsbegrenzungslinien zur Verfügung zu stellen (insb. für den Umgang mit Gebieten mit hohem Siedlungsdruck).	Die kantonalen Freihalteräume sind nicht erforderlich. Der Schutz der Landschaft wird bereits mit der Anwendung der restriktiven Einzonungsvoraussetzungen gewährleistet. Zudem bestehen auf regionaler Ebene bereits behördenverbindlich festgelegte Siedlungsbegrenzungslinien (in der REGION LUZERN WEST: REP Willisau Wiggertal und REP UBE). Die regionalen Festlegungen sind daher lediglich zu vervollständigen.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Die Kantonalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten. Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG).	wird nicht berücksichtigt

[illegible]

163289	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Die neue Aufgabenbeschreibung zur Festlegung regionaler Freihalteräume ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) diese Freihalteräume im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton definieren, koordinieren und in bestehenden Instrumenten (z. B. Teilrichtplänen, Regelwerken) verankern können. Eine behördenverbindliche Festlegung setzt eine entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage sowie eine kantonale Mitfinanzierung voraus.	Die im Richtplan formulierte Aufgabe stellt für die RET einen neuen, bisher nicht geregelten Handlungsauftrag dar. Für eine wirksame Umsetzung braucht es eine klare Definition der Zuständigkeiten, der methodischen Anforderungen und der Finanzierung. Die Rolle der RET liegt in der Koordination und Abgrenzung, nicht in der rechtsverbindlichen Festlegung im Alleingang. Eine Präzisierung stellt sicher, dass die Aufgaben realistisch, koordiniert und im Einklang mit den kantonalen Landschafts- und Freiraumstrategien umgesetzt werden können.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG) verwiesen. Der Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung. Die regionalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten. Wird folgendermassen präzisiert: Ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen legen die Regionalen Entwicklungsträger regionale Freihalteräume behördenverbindlich abgestimmt auf vorhandene Grundlagen dort fest, wo die Siedlungen einen direkten Bezug zu schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen haben.	wird berücksichtigt
163289	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Die neue Aufgabenbeschreibung zur Festlegung regionaler Freihalteräume ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) diese Freihalteräume im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton definieren, koordinieren und in bestehenden Instrumenten (z. B. Teilrichtplänen, Regelwerken) verankern können. Eine behördenverbindliche Festlegung setzt eine entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage sowie eine kantonale Mitfinanzierung voraus.	Die im Richtplan formulierte Aufgabe stellt für die RET einen neuen, bisher nicht geregelten Handlungsauftrag dar. Für eine wirksame Umsetzung braucht es eine klare Definition der Zuständigkeiten, der methodischen Anforderungen und der Finanzierung. Die Rolle der RET liegt in der Koordination und Abgrenzung, nicht in der rechtsverbindlichen Festlegung im Alleingang. Eine Präzisierung stellt sicher, dass die Aufgaben realistisch, koordiniert und im Einklang mit den kantonalen Landschafts- und Freiraumstrategien umgesetzt werden können.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG) verwiesen. Der Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung. Die regionalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten. Wird folgendermassen präzisiert: Ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen legen die Regionalen Entwicklungsträger regionale Freihalteräume behördenverbindlich abgestimmt auf vorhandene Grundlagen dort fest, wo die Siedlungen einen direkten Bezug zu schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen haben.	wird berücksichtigt
163289	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Die neue Aufgabenbeschreibung zur Festlegung regionaler Freihalteräume ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) diese Freihalteräume im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton definieren, koordinieren und in bestehenden Instrumenten (z. B. Teilrichtplänen, Regelwerken) verankern können. Eine behördenverbindliche Festlegung setzt eine entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage sowie eine kantonale Mitfinanzierung voraus.	Die im Richtplan formulierte Aufgabe stellt für die RET einen neuen, bisher nicht geregelten Handlungsauftrag dar. Für eine wirksame Umsetzung braucht es eine klare Definition der Zuständigkeiten, der methodischen Anforderungen und der Finanzierung. Die Rolle der RET liegt in der Koordination und Abgrenzung, nicht in der rechtsverbindlichen Festlegung im Alleingang. Eine Präzisierung stellt sicher, dass die Aufgaben realistisch, koordiniert und im Einklang mit den kantonalen Landschafts- und Freiraumstrategien umgesetzt werden können.	Vitznau	Gemeinde	Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG) verwiesen. Der Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung. Die regionalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten. Wird folgendermassen präzisiert: Ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen legen die Regionalen Entwicklungsträger regionale Freihalteräume behördenverbindlich abgestimmt auf vorhandene Grundlagen dort fest, wo die Siedlungen einen direkten Bezug zu schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen haben.	wird berücksichtigt
163289	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Die neue Aufgabenbeschreibung zur Festlegung regionaler Freihalteräume ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) diese Freihalteräume im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton definieren, koordinieren und in bestehenden Instrumenten (z. B. Teilrichtplänen, Regelwerken) verankern können. Eine behördenverbindliche Festlegung setzt eine entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage sowie eine kantonale Mitfinanzierung voraus.	Die im Richtplan formulierte Aufgabe stellt für die RET einen neuen, bisher nicht geregelten Handlungsauftrag dar. Für eine wirksame Umsetzung braucht es eine klare Definition der Zuständigkeiten, der methodischen Anforderungen und der Finanzierung. Die Rolle der RET liegt in der Koordination und Abgrenzung, nicht in der rechtsverbindlichen Festlegung im Alleingang. Eine Präzisierung stellt sicher, dass die Aufgaben realistisch, koordiniert und im Einklang mit den kantonalen Landschafts- und Freiraumstrategien umgesetzt werden können.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG) verwiesen. Der Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung. Die regionalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten. Wird folgendermassen präzisiert: Ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen legen die Regionalen Entwicklungsträger regionale Freihalteräume behördenverbindlich abgestimmt auf vorhandene Grundlagen dort fest, wo die Siedlungen einen direkten Bezug zu schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen haben.	wird berücksichtigt
164913	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Die neue Aufgabenbeschreibung zur Festlegung regionaler Freihalteräume ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) diese Freihalteräume im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton definieren, koordinieren und in bestehenden Instrumenten (z. B. Teilrichtplänen, Regelwerken) verankern können. Eine behördenverbindliche Festlegung setzt eine entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage sowie eine kantonale Mitfinanzierung voraus.	Die im Richtplan formulierte Aufgabe stellt für die RET einen neuen, bisher nicht geregelten Handlungsauftrag dar. Für eine wirksame Umsetzung braucht es eine klare Definition der Zuständigkeiten, der methodischen Anforderungen und der Finanzierung. Die Rolle der RET liegt in der Koordination und Abgrenzung, nicht in der rechtsverbindlichen Festlegung im Alleingang. Eine Präzisierung stellt sicher, dass die Aufgaben realistisch, koordiniert und im Einklang mit den kantonalen Landschafts- und Freiraumstrategien umgesetzt werden können.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG) verwiesen. Der Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung. Die regionalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten.	wird nicht berücksichtigt
164913	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Die neue Aufgabenbeschreibung zur Festlegung regionaler Freihalteräume ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) diese Freihalteräume im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton definieren, koordinieren und in bestehenden Instrumenten (z. B. Teilrichtplänen, Regelwerken) verankern können. Eine behördenverbindliche Festlegung setzt eine entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage sowie eine kantonale Mitfinanzierung voraus.	Die im Richtplan formulierte Aufgabe stellt für die RET einen neuen, bisher nicht geregelten Handlungsauftrag dar. Für eine wirksame Umsetzung braucht es eine klare Definition der Zuständigkeiten, der methodischen Anforderungen und der Finanzierung. Die Rolle der RET liegt in der Koordination und Abgrenzung, nicht in der rechtsverbindlichen Festlegung im Alleingang. Eine Präzisierung stellt sicher, dass die Aufgaben realistisch, koordiniert und im Einklang mit den kantonalen Landschafts- und Freiraumstrategien umgesetzt werden können.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG) verwiesen. Der Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung. Die regionalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten.	wird nicht berücksichtigt
164913	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Die neue Aufgabenbeschreibung zur Festlegung regionaler Freihalteräume ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) diese Freihalteräume im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton definieren, koordinieren und in bestehenden Instrumenten (z. B. Teilrichtplänen, Regelwerken) verankern können. Eine behördenverbindliche Festlegung setzt eine entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage sowie eine kantonale Mitfinanzierung voraus.	Die im Richtplan formulierte Aufgabe stellt für die RET einen neuen, bisher nicht geregelten Handlungsauftrag dar. Für eine wirksame Umsetzung braucht es eine klare Definition der Zuständigkeiten, der methodischen Anforderungen und der Finanzierung. Die Rolle der RET liegt in der Koordination und Abgrenzung, nicht in der rechtsverbindlichen Festlegung im Alleingang. Eine Präzisierung stellt sicher, dass die Aufgaben realistisch, koordiniert und im Einklang mit den kantonalen Landschafts- und Freiraumstrategien umgesetzt werden können.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG) verwiesen. Der Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung. Die regionalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten.	wird nicht berücksichtigt
164913	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Die neue Aufgabenbeschreibung zur Festlegung regionaler Freihalteräume ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) diese Freihalteräume im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton definieren, koordinieren und in bestehenden Instrumenten (z. B. Teilrichtplänen, Regelwerken) verankern können. Eine behördenverbindliche Festlegung setzt eine entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage sowie eine kantonale Mitfinanzierung voraus.	Die im Richtplan formulierte Aufgabe stellt für die RET einen neuen, bisher nicht geregelten Handlungsauftrag dar. Für eine wirksame Umsetzung braucht es eine klare Definition der Zuständigkeiten, der methodischen Anforderungen und der Finanzierung. Die Rolle der RET liegt in der Koordination und Abgrenzung, nicht in der rechtsverbindlichen Festlegung im Alleingang. Eine Präzisierung stellt sicher, dass die Aufgaben realistisch, koordiniert und im Einklang mit den kantonalen Landschafts- und Freiraumstrategien umgesetzt werden können.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG) verwiesen. Der Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung. Die regionalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten.	wird nicht berücksichtigt
164913	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Die neue Aufgabenbeschreibung zur Festlegung regionaler Freihalteräume ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) diese Freihalteräume im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton definieren, koordinieren und in bestehenden Instrumenten (z. B. Teilrichtplänen, Regelwerken) verankern können. Eine behördenverbindliche Festlegung setzt eine entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage sowie eine kantonale Mitfinanzierung voraus.	Die im Richtplan formulierte Aufgabe stellt für die RET einen neuen, bisher nicht geregelten Handlungsauftrag dar. Für eine wirksame Umsetzung braucht es eine klare Definition der Zuständigkeiten, der methodischen Anforderungen und der Finanzierung. Die Rolle der RET liegt in der Koordination und Abgrenzung, nicht in der rechtsverbindlichen Festlegung im Alleingang. Eine Präzisierung stellt sicher, dass die Aufgaben realistisch, koordiniert und im Einklang mit den kantonalen Landschafts- und Freiraumstrategien umgesetzt werden können.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG) verwiesen. Der Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung. Die regionalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten.	wird nicht berücksichtigt
164913	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Die neue Aufgabenbeschreibung zur Festlegung regionaler Freihalteräume ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) diese Freihalteräume im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton definieren, koordinieren und in bestehenden Instrumenten (z. B. Teilrichtplänen, Regelwerken) verankern können. Eine behördenverbindliche Festlegung setzt eine entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage sowie eine kantonale Mitfinanzierung voraus.	Die im Richtplan formulierte Aufgabe stellt für die RET einen neuen, bisher nicht geregelten Handlungsauftrag dar. Für eine wirksame Umsetzung braucht es eine klare Definition der Zuständigkeiten, der methodischen Anforderungen und der Finanzierung. Die Rolle der RET liegt in der Koordination und Abgrenzung, nicht in der rechtsverbindlichen Festlegung im Alleingang. Eine Präzisierung stellt sicher, dass die Aufgaben realistisch, koordiniert und im Einklang mit den kantonalen Landschafts- und Freiraumstrategien umgesetzt werden können.	Stadt Kriens	Gemeinde	Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG) verwiesen. Der Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung. Die regionalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten.	wird nicht berücksichtigt
164913	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Die neue Aufgabenbeschreibung zur Festlegung regionaler Freihalteräume ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) diese Freihalteräume im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton definieren, koordinieren und in bestehenden Instrumenten (z. B. Teilrichtplänen, Regelwerken) verankern können. Eine behördenverbindliche Festlegung setzt eine entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage sowie eine kantonale Mitfinanzierung voraus.	Die im Richtplan formulierte Aufgabe stellt für die RET einen neuen, bisher nicht geregelten Handlungsauftrag dar. Für eine wirksame Umsetzung braucht es eine klare Definition der Zuständigkeiten, der methodischen Anforderungen und der Finanzierung. Die Rolle der RET liegt in der Koordination und Abgrenzung, nicht in der rechtsverbindlichen Festlegung im Alleingang. Eine Präzisierung stellt sicher, dass die Aufgaben realistisch, koordiniert und im Einklang mit den kantonalen Landschafts- und Freiraumstrategien umgesetzt werden können.	Gemeinde Root	Gemeinde	Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG) verwiesen. Der Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung. Die regionalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten.	wird nicht berücksichtigt
164913	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Die neue Aufgabenbeschreibung zur Festlegung regionaler Freihalteräume ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) diese Freihalteräume im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton definieren, koordinieren und in bestehenden Instrumenten (z. B. Teilrichtplänen, Regelwerken) verankern können. Eine behördenverbindliche Festlegung setzt eine entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage sowie eine kantonale Mitfinanzierung voraus.	Die im Richtplan formulierte Aufgabe stellt für die RET einen neuen, bisher nicht geregelten Handlungsauftrag dar. Für eine wirksame Umsetzung braucht es eine klare Definition der Zuständigkeiten, der methodischen Anforderungen und der Finanzierung. Die Rolle der RET liegt in der Koordination und Abgrenzung, nicht in der rechtsverbindlichen Festlegung im Alleingang. Eine Präzisierung stellt sicher, dass die Aufgaben realistisch, koordiniert und im Einklang mit den kantonalen Landschafts- und Freiraumstrategien umgesetzt werden können.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG) verwiesen. Der Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung. Die regionalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten.	wird nicht berücksichtigt
164913	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Die neue Aufgabenbeschreibung zur Festlegung regionaler Freihalteräume ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) diese Freihalteräume im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton definieren, koordinieren und in bestehenden Instrumenten (z. B. Teilrichtplänen, Regelwerken) verankern können. Eine behördenverbindliche Festlegung setzt eine entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage sowie eine kantonale Mitfinanzierung voraus.	Die im Richtplan formulierte Aufgabe stellt für die RET einen neuen, bisher nicht geregelten Handlungsauftrag dar. Für eine wirksame Umsetzung braucht es eine klare Definition der Zuständigkeiten, der methodischen Anforderungen und der Finanzierung. Die Rolle der RET liegt in der Koordination und Abgrenzung, nicht in der rechtsverbindlichen Festlegung im Alleingang. Eine Präzisierung stellt sicher, dass die Aufgaben realistisch, koordiniert und im Einklang mit den kantonalen Landschafts- und Freiraumstrategien umgesetzt werden können.	Gemeinde Ettswil	Gemeinde	Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG) verwiesen. Der Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung. Die regionalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten.	wird nicht berücksichtigt
164913	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Die neue Aufgabenbeschreibung zur Festlegung regionaler Freihalteräume ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) diese Freihalteräume im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton definieren, koordinieren und in bestehenden Instrumenten (z. B. Teilrichtplänen, Regelwerken) verankern können. Eine behördenverbindliche Festlegung setzt eine entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage sowie eine kantonale Mitfinanzierung voraus.	Die im Richtplan formulierte Aufgabe stellt für die RET einen neuen, bisher nicht geregelten Handlungsauftrag dar. Für eine wirksame Umsetzung braucht es eine klare Definition der Zuständigkeiten, der methodischen Anforderungen und der Finanzierung. Die Rolle der RET liegt in der Koordination und Abgrenzung, nicht in der rechtsverbindlichen Festlegung im Alleingang. Eine Präzisierung stellt sicher, dass die Aufgaben realistisch, koordiniert und im Einklang mit den kantonalen Landschafts- und Freiraumstrategien umgesetzt werden können.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG) verwiesen. Der Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung. Die regionalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten.	wird nicht berücksichtigt
164913	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Die neue Aufgabenbeschreibung zur Festlegung regionaler Freihalteräume ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) diese Freihalteräume im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton definieren, koordinieren und in bestehenden Instrumenten (z. B. Teilrichtplänen, Regelwerken) verankern können. Eine behördenverbindliche Festlegung setzt eine entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage sowie eine kantonale Mitfinanzierung voraus.	Die im Richtplan formulierte Aufgabe stellt für die RET einen neuen, bisher nicht geregelten Handlungsauftrag dar. Für eine wirksame Umsetzung braucht es eine klare Definition der Zuständigkeiten, der methodischen Anforderungen und der Finanzierung. Die Rolle der RET liegt in der Koordination und Abgrenzung, nicht in der rechtsverbindlichen Festlegung im Alleingang. Eine Präzisierung stellt sicher, dass die Aufgaben realistisch, koordiniert und im Einklang mit den kantonalen Landschafts- und Freiraumstrategien umgesetzt werden können.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Die Aufgabe der RET ist in diesem Zusammenhang klar. Zudem wird auf die gesetzliche Grundlage verwiesen (insb. § 3 und 8 PBG) verwiesen. Der Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung. Die regionalen Freihalteräume sind relevant, um die schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen zu erhalten.	wird nicht berücksichtigt
170988	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Es ist ein Hinweis auf den ausgehandelten Artikel Freihaltezone Wildtierkorridor zu machen.	In den letzten Monaten haben wir uns in unterschiedlichen Geschäften intensiv mit den Korridoren und der Freihaltezone befasst. Schon vor zwei Jahren hat sich unsere Naturschutz- und Landschaftskommission damit befasst. Alle sind sich einig: Die Funktionalität und Durchwanderbarkeit stehen an oberster Stelle und das haben wir auch so immer kommuniziert. Ortsplanung NK: Neuenkirch hatte in der ersten Auflage (Mitwirkung) - wie euch sicher bekannt - eine Kompromisslösung im Zonenplan ausgearbeitet. Diese wurde dann für die 'öffentliche Auflage' aufgrund verschiedener Rückmeldungen, dass Zonenanpassungen zu neuen Problemen führen, angepasst. Daraufhin haben wir eine erneute Rückmeldung (Einsprache) erhalten, welche die grundsätzlich scharfe Haltung des Musterartikels kritisierte. Bei einer Begehung vor Ort bezüglich Korridor Hehlbühl und der gleichzeitigen Einspracheverhandlung haben wir alle bisherigen Themen im Raum (teilweise abschliessend) diskutieren können. Mit dabei waren Vertretende vom Bund, Iawa, Bauernverband, Betroffene sowie die Gemeinde. So konnten wir Missverständnisse beseitigen und offene Punkte klären. Die Sitzung war sehr konstruktiv, fachlich fundiert und hat positiv zum gegenseitigen Verständnis beigetragen: 1 Die Freihaltezone Wildtierkorridor ist eine überlagernde Zone. Sie bezweckt die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere zu erhalten oder gegebenenfalls wiederherzustellen. 2 Die Nutzung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der überlagerten Zone. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig, soweit die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere gewährleistet ist. 3 Die Errichtung von neuen, die Durchwanderbarkeit beeinträchtigenden Bauten und Anlagen ist nicht zulässig. Als Bauten und Anlagen innerhalb der Freihaltezone Wildtierkorridor gelten insbesondere auch wildtierundurchlässige Zäunungen, Schutznetze, Schutzfolien, Einfriedungen und Mauern . 4 Ausnahmen zu Abs. 3 können bewilligt werden, wenn die konkrete Beeinträchtigung durch geeignete Massnahmen kompensiert werden kann, um die Funktionalität der Freihaltezone Wildtierkorridor zu erhalten. 5. Es gilt das Prinzip der Einzelfallbeurteilung, wobei neben anderen die Standortgebundenheit sowie die Lage neuer Bauten und Anlagen Kriterien sind.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Es wird als nicht stufengerecht erachtet, einen entsprechenden Hinweis im kantonalen Richtplan aufzunehmen.	Rm nicht Stufe KRP
171408	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Es soll auf die Festlegung der Freihalteräume verzichtet werden. Falls sie doch festgelegt werden, sollen aufgrund der Festlegung der Freihalteräume (regional und kantonal) keine weiteren Aufgaben oder Einschränkungen auf die Gemeinde zukommen dürfen.	Die Festlegung der Freihalteräume ist mit Blick auf die Regelungsdichte im Richtplan nicht notwendig. Falls sie trotzdem im Richtplan bleiben, darf es nicht sein, dass noch mehr Einschränkungen auf die betroffenen Grundeigentümernschaften und die Gemeinde folgen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Wird folgendermassen präzisiert: Ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen legen die Regionalen Entwicklungsträger regionale Freihalteräume behördenverbindlich abgestimmt auf vorhandene Grundlagen dort fest, wo die Siedlungen einen direkten Bezug zu schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen haben.	wird berücksichtigt
172977	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	In die Liste der kantonalen Freihalteräume ist auch die Horwer Halbinsel inkl. Bireggwald (analog zur Seenlandschaft Meggen und zum Meggerwald, Dietschberg, Sonnenberg, etc.) aufzunehmen.	Es geht nicht nur ums <i>Freihalten</i> von schützenswerten Räumen, sondern auch um den Schutz und die Entwicklung dieser naturnahen Räume, nicht zuletzt auch um die Eindämmung von übersteigerten (Freizeit-) Nutzungsansprüchen.	Pro Halbinsel Horw	Verein	Die Lage innerhalb des BLN-Gebietes verunmöglicht ein weiteres Siedlungswachstum. Es wird daher von einer Festlegung eines Freihalteraums abgesehen.	wird berücksichtigt

166937	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Kantonale Freihalteräume sind anzupassen	Wir begrüssen Freihalteräume. Doch sollen Freihalteräume so gestaltet sein das sich bestehende Gewerbe- und Industriezonen weiterentwickeln können. Ziel kurze Arbeitswege fördern.	SVP Kanton Luzern	Partei	Die Weiterentwicklung von Arbeitsgebieten wird im Richtplan unter anderem über Kapitel 22 koordiniert und kann dort gezielter gesteuert werden. Die Freihalteräume lassen zudem einen Anordnungs-spielraum zu.	wird nicht berücksichtigt
166113	24 - Tabelle 1: Kantonale Freihalteräume	Bei Nr. 6 ist die Gemeinde Ebikon zu ergänzen. Alternativ ist die Bezeichnung Rütihof zu streichen und in der Richtplankarte die Begrenzung nicht über das Gemeindegebiet Ebikons zu führen.	Der Rütihof befindet sich auf Gemeindegebiet Ebikons. Zudem ist der Freihalteraum in der Richtplankarte auf dem Gemeindegebiet Ebikons dargestellt. Aus dem Richtplante-text und der Karte ist unklar, ob die Gemeinde Ebikon nun betroffen ist.	Ebikon	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Ebikon wird ergänzt und die Linie wird leicht angepasst.	wird berücksichtigt
166590	24 - Tabelle 1: Kantonale Freihalteräume	Der im Richtplan verwendete Begriff «Geoobjekte» ist zu präzisieren oder durch eine eindeutig definierte Begrifflichkeit zu ersetzen. Der Richtplan soll klar darlegen, welche räumlichen Elemente, Datentypen oder Planinhalte unter diesem Begriff verstanden werden und welchen Verbindlichkeitsgrad diese besitzen.	Der Begriff «Geoobjekte» wird in den Richtplanunterlagen verwendet, ohne dass eine eindeutige Definition oder Abgrenzung vorgenommen wird. Für Gemeinden, Regionen und Fachplaner ist jedoch zentral zu wissen, welche Elemente in der Karte oder den digitalen Datenbeständen unter diesen Begriff fallen und wie sie im planerischen Vollzug zu interpretieren sind. Ohne eine klare Definition besteht das Risiko von Missverständnissen bei der Anwendung, der Übernahme in kommunale Nutzungsplanungen und bei der Abstimmung zwischen Planungsinstrumenten. Eine präzise Begriffsklärung erhöht die Transparenz und stellt sicher, dass alle Akteure die Richtplaninhalte konsistent anwenden.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Dies wird in der Erläuterung präzisiert.	wird berücksichtigt
166590	24 - Tabelle 1: Kantonale Freihalteräume	Der im Richtplan verwendete Begriff «Geoobjekte» ist zu präzisieren oder durch eine eindeutig definierte Begrifflichkeit zu ersetzen. Der Richtplan soll klar darlegen, welche räumlichen Elemente, Datentypen oder Planinhalte unter diesem Begriff verstanden werden und welchen Verbindlichkeitsgrad diese besitzen.	Der Begriff «Geoobjekte» wird in den Richtplanunterlagen verwendet, ohne dass eine eindeutige Definition oder Abgrenzung vorgenommen wird. Für Gemeinden, Regionen und Fachplaner ist jedoch zentral zu wissen, welche Elemente in der Karte oder den digitalen Datenbeständen unter diesen Begriff fallen und wie sie im planerischen Vollzug zu interpretieren sind. Ohne eine klare Definition besteht das Risiko von Missverständnissen bei der Anwendung, der Übernahme in kommunale Nutzungsplanungen und bei der Abstimmung zwischen Planungsinstrumenten. Eine präzise Begriffsklärung erhöht die Transparenz und stellt sicher, dass alle Akteure die Richtplaninhalte konsistent anwenden.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung präzisiert.	wird berücksichtigt
166590	24 - Tabelle 1: Kantonale Freihalteräume	Der im Richtplan verwendete Begriff «Geoobjekte» ist zu präzisieren oder durch eine eindeutig definierte Begrifflichkeit zu ersetzen. Der Richtplan soll klar darlegen, welche räumlichen Elemente, Datentypen oder Planinhalte unter diesem Begriff verstanden werden und welchen Verbindlichkeitsgrad diese besitzen.	Der Begriff «Geoobjekte» wird in den Richtplanunterlagen verwendet, ohne dass eine eindeutige Definition oder Abgrenzung vorgenommen wird. Für Gemeinden, Regionen und Fachplaner ist jedoch zentral zu wissen, welche Elemente in der Karte oder den digitalen Datenbeständen unter diesen Begriff fallen und wie sie im planerischen Vollzug zu interpretieren sind. Ohne eine klare Definition besteht das Risiko von Missverständnissen bei der Anwendung, der Übernahme in kommunale Nutzungsplanungen und bei der Abstimmung zwischen Planungsinstrumenten. Eine präzise Begriffsklärung erhöht die Transparenz und stellt sicher, dass alle Akteure die Richtplaninhalte konsistent anwenden.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung präzisiert.	wird berücksichtigt
166590	24 - Tabelle 1: Kantonale Freihalteräume	Der im Richtplan verwendete Begriff «Geoobjekte» ist zu präzisieren oder durch eine eindeutig definierte Begrifflichkeit zu ersetzen. Der Richtplan soll klar darlegen, welche räumlichen Elemente, Datentypen oder Planinhalte unter diesem Begriff verstanden werden und welchen Verbindlichkeitsgrad diese besitzen.	Der Begriff «Geoobjekte» wird in den Richtplanunterlagen verwendet, ohne dass eine eindeutige Definition oder Abgrenzung vorgenommen wird. Für Gemeinden, Regionen und Fachplaner ist jedoch zentral zu wissen, welche Elemente in der Karte oder den digitalen Datenbeständen unter diesen Begriff fallen und wie sie im planerischen Vollzug zu interpretieren sind. Ohne eine klare Definition besteht das Risiko von Missverständnissen bei der Anwendung, der Übernahme in kommunale Nutzungsplanungen und bei der Abstimmung zwischen Planungsinstrumenten. Eine präzise Begriffsklärung erhöht die Transparenz und stellt sicher, dass alle Akteure die Richtplaninhalte konsistent anwenden.	Vitznau	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung präzisiert.	wird berücksichtigt
166590	24 - Tabelle 1: Kantonale Freihalteräume	Der im Richtplan verwendete Begriff «Geoobjekte» ist zu präzisieren oder durch eine eindeutig definierte Begrifflichkeit zu ersetzen. Der Richtplan soll klar darlegen, welche räumlichen Elemente, Datentypen oder Planinhalte unter diesem Begriff verstanden werden und welchen Verbindlichkeitsgrad diese besitzen.	Der Begriff «Geoobjekte» wird in den Richtplanunterlagen verwendet, ohne dass eine eindeutige Definition oder Abgrenzung vorgenommen wird. Für Gemeinden, Regionen und Fachplaner ist jedoch zentral zu wissen, welche Elemente in der Karte oder den digitalen Datenbeständen unter diesen Begriff fallen und wie sie im planerischen Vollzug zu interpretieren sind. Ohne eine klare Definition besteht das Risiko von Missverständnissen bei der Anwendung, der Übernahme in kommunale Nutzungsplanungen und bei der Abstimmung zwischen Planungsinstrumenten. Eine präzise Begriffsklärung erhöht die Transparenz und stellt sicher, dass alle Akteure die Richtplaninhalte konsistent anwenden.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Dies wird in der Erläuterung präzisiert.	wird berücksichtigt
167443	24 - Tabelle 1: Kantonale Freihalteräume	Die GLP Kanton Luzern beantragt zusätzlich folgenden kantonalen Freihalteraum: Luzern, Horw: Horwer Halbinsel	Es handelt sich dabei um ein wichtiges Naherholungsgebiet im Zentrumsgebiet Luzern.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Die Lage innerhalb des BLN-Gebietes verunmöglicht ein weiteres Siedlungswachstum. Es wird daher davon einer Festlegung eines Freihalteraums abgesehen.	wird nicht berücksichtigt
162303	24 - Tabelle 1: Kantonale Freihalteräume	Die Markierung des Siedlungstrennraumes nördlich von Sempach Station ist in nördlicher Richtung hinter die Umfahrungsstrasse K48 zu verlegen.	Diese Lage entspricht auf einem längeren Abschnitt der Gemeindegrenze. Der Ortsteil Sempach Station (rESP) soll sich bei Bedarf mittelfristig bis an die K48 entschlüsseln können. Vgl. dazu auch die Reservezone im Zonenplan der Gemeinde Neuenkirch.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Der kantonale Richtplan definiert die kantonalen Freihalteräume auf einer übergeordneten Ebene und wird nicht parzellenscharf festgelegt.	wird nicht berücksichtigt
168614	24 - Tabelle 1: Kantonale Freihalteräume	Es ist eine neue Koordinationsaufgabe zu erstellen: Kantonale Freihalteräume Der Kanton legt kantonale Freihalteräume unter Einbezug der Standortgemeinden fest. Zudem ist die Tabelle auf den Seiten 76/77 mit einer Spalte "Koordinationsstand" zu ergänzen. Eine Festssetzung (FS) soll erst erfolgen, wenn die Differenzen zwischen sämtlichen Interessen bereinigt sind.	In der Tabelle auf den Seiten 76/77 werden kantonale Freihalteräume festgelegt und in der Richtplankarte mit Begrenzungslinien gesichert. Die Liste, die Charakterisierungen der Freihalteräume und die Lage der Begrenzungslinien wurden jedoch vom Kanton einseitig, und ohne Einbezug der betroffenen Standortgemeinden festgelegt. Freihalteräume können ein taugliches Instrument sein, um sensible Räume zu sichern. Die einseitige Festlegung enthält jedoch Differenzen zur Haltung der Standortgemeinden. Dies muss zuerst bereinigt sein, bevor eine verbindliche Festlegung in Richtplan und Richtplankarte erfolgen kann.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Der Richtplan hat ein grosser Anordnungs-spielraum. Auf der Stufe der Kantonalen Richtplanung werden die Freihalteräume - mit einer Richtplanschärfe - festgesetzt. Würden diese erst, gemäss Antrag nachdem alles bereinigt ist als Festsetzung bezeichnet werden, wären sie nach der Lesart des Richtplans, eine Ausgangslage und bedürften keiner weiteren Koordination. Dies ist nicht der Fall und auch nicht zielführend.	wird nicht berücksichtigt
164526	24 - Tabelle 1: Kantonale Freihalteräume	Freihalteräume Nr. 18, 19 und 20: vgl. Anträge und Hinweise in der Richtplankarte	vgl. Begründungen in Richtplankarte	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
165797	24 - Tabelle 1: Kantonale Freihalteräume	Punkt 8 Honau ist neu Gemeinde Root	Honau ist neu Gemeinde Root	Gemeinde Root	Gemeinde	Vielen Dank für den Hinweis.	wird berücksichtigt
168886	24 - Tabelle 1: Kantonale Freihalteräume	Seite 76 Freihalteräume dürfen die Entwicklung, insbesondere die Perimeter der Entwicklungsschwerpunkte nicht beeinträchtigen oder sich überschneiden.	Der Richtplan muss Klarheit schaffen und den jeweiligen Vorrang festlegen. Die Verortung der Freihalteräume ist noch nicht klar, es ist sicherzustellen, dass diese nicht im gleichen Perimeter liegen wie die Perimeter der Entwicklungsschwerpunkte, da sich die Ziele widersprechen.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Freihalteraum wird im Bereich Lohrenkreuzung (ESP Rothenburg) angepasst.	wird berücksichtigt
168671	24 - Tabelle 1: Kantonale Freihalteräume	Wildtierkorridore nicht weiter ausbauen und realitätsnah anwenden	Wildtierkorridore gehen mit teils erheblichen Einschränkungen für die Raum- und Ortsplanung sowie für Landeigentümerinnen/Landeigentümer einher. Die Umsetzung der Freihaltungsräume muss praxisnah erfolgen. Punktuelle Anpassungen oder Alternativen von Wildtierkorridoren sollten möglich sein.	Gemeinde Eschenbach	Gemeinde	Wildtierkorridore sind ein Kriterium der Freihalteräume und werden im Kapitel 42 detailliert behandelt. Der kantonale Richtplan sichert den entsprechenden Raumbedarf.	wird nicht berücksichtigt
170405	24 - Karte: Kantonale Freihalteräume	42 Fällmatt/Fälisch Mauensee, Wauwil Wildtierkorridor, offene Agrarlandschaft mit ländlicher Siedlungsstruktur (1, 2, 3) => Wird zur Kenntnis genommen	keine	Gemeinderat Mauensee	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
168539	24 - Karte: Kantonale Freihalteräume	Der Grünkorridor Widebach bzw. die Horwer Buch West ist als Naturraum mit hohem Naturwert, als Naturschutzgebiet und Wildtierkorridor (1), als Landschaftsraum mit Landschaftsqualitätsziel «Freihaltung nicht überbauter Gebiete» (2) und als Erholungsraum mit einem erhöhten Naherholungsdruck (4) aufzunehmen.	Das Gebiet beim Widebachdelta ist eine wichtige ökologische Vernetzungssachse zwischen See und Waldgebiet am Pilatushang für Kleintiere, Wild und Amphibien (v.a. Erdkröten). Gemäss Art. 23 ZBR Zonenplan A und kommunaler Naturschutzverordnung vom 10. Februar 2011 und deren Teilrevision 2021 als Naturschutzgebiet "Horwer Buch West" geschützt. Es verbindet das BLN-Objekt Vierwaldstättersee mit dem BLN-Objekt Pilatus und der kommunal geschützten Naturschutzzone "Haltwald" auf Parzelle Nr. 3104.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die Überdeckung Widebach dient der lokalen Anbindung zum See und hat eine lokale Bedeutung für die Vernetzung. Aufgrund der BLN-Schutzziele und des angrenzenden Waldes ist die Ausscheidung eines kantonalen Freihalteraums nicht erforderlich.	wird nicht berücksichtigt
166458	24 - Karte: Kantonale Freihalteräume	Ergänzen mit einem Freiraum zwischen Meggen und dem Siedlungsgebiet der Stadt Luzern.	Siedlungsgliederung: Es soll auch künftig eine optische Trennung dieser Siedlungsgebieten wahrnehmbar sein und der Naturraum zwischen diesen erhalten bleiben.	Gemeinde Meggen	Gemeinde	Aufgrund des Golfplatzes ist dort kein Freihalteraum möglich.	wird nicht berücksichtigt
166072	24 - Karte: Kantonale Freihalteräume	Ergänzung mit einem kantonalen Freihalteraum zur Trennung der Gemeinde Meggen und der Stadt Luzern	Erhaltung des Grünbereichs zwischen den beiden Siedlungsräumen. Die räumliche Trennung zwischen der Stadt Luzern und der Gemeinde Meggen soll langfristig sichergestellt werden. Eine Besiedlung dieses Gebietes wird nicht angestrebt.	Gemeinde Meggen	Gemeinde	Aufgrund des Golfplatzes ist dort kein Freihalteraum möglich.	wird nicht berücksichtigt
172621	24 - Karte: Kantonale Freihalteräume	Es wird der Freihalteraum Adelboden, Wikon, begrüsst. Zu prüfen ist ausserdem, ob hier nicht ein Wildtierkorridor festgelegt werden soll.	Im Gebiet Gällmatt gibt es eine Bahnunterführung. Der Wildtierkorridor lässt sich somit ohne finanziellen Aufwand realisieren.	IG Bahnhofquartier Wikon	Organisation	Wildtierkorridore sind im Kapitel 42 geregelt.	wird nicht berücksichtigt
164523	24 - Karte: Kantonale Freihalteräume	Freihalteräume Nr. 18, 19 und 20: vgl. Anträge und Hinweise in der Richtplankarte	vgl. Begründungen in der Richtplankarte	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
171410	24 - Karte: Kantonale Freihalteräume	Hinweis: Es fehlt eine Koordinationsaufgabe zu den kantonalen Freihalteräumen.	Es gibt zwar eine Karte zu den kantonalen Freihalteräumen, aber keine Koordinationsaufgabe. Diese bezieht sich nur auf die regionalen Freihalteräume.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Diese sind bereits abschliessend koordiniert.	wird nicht berücksichtigt
169342	25 Ortsbilder und Kulturdenkmäler - Stossrichtungen	Der Erhalt und Schutz der Ortsbilder und Kulturdenkmäler wird mit geeigneten Instrumenten und massvollem Aufwand sichergestellt. Durch den Denkmalschutz soll kein genereller Baustopp entstehen. Eine Entwicklung sollte möglich sein.	Vielfach verlottern heute Objekte, weil die finanziellen Mittel für eine Renovierung nicht ausreichen. Was nützt ein Objekt unter Denkmalschutz, wenn es irgend wann in sich zusammenfällt. Dies dient dem Denkmalschutz auch nicht.	SVP Kanton Luzern	Partei	Die schützenswerten und erhaltenswerten Objekte werden aufgrund von gesetzlichen Grundlagen inventarisiert und bei besonderer Schutzwürdigkeit unter Schutz gestellt.	wird nicht berücksichtigt
171034	25 Ortsbilder und Kulturdenkmäler - Stossrichtungen	Die Anzahl der schützens- und erhaltenswerten Objekte ist wesentlich zu reduzieren. Bei den verbleibenden Objekten sind die Mehrkosten des Schutzes zu entschädigen unabhängig von jährlich eingestellten Mitteln	Es sind zu viele Objekte beabsichtigt erhalten zu werden. Dann reichen auch die Mittel weiter und müssen nicht aufgrund nicht eingestellter Mittel gekürzt werden.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die schützenswerten und erhaltenswerten Objekte werden aufgrund von gesetzlichen Grundlagen inventarisiert und bei besonderer Schutzwürdigkeit unter Schutz gestellt. Dies erfolgt in einem separaten Planungsverfahren.	wird nicht berücksichtigt
170334	25 Ortsbilder und Kulturdenkmäler - Stossrichtungen	Eine sinnvolle Umnutzung und Weiterentwicklung soll möglich sein.	Ursprüngliche Zwecke der Einrichtungen sind zum Teil nicht mehr vorhanden oder stark abnehmend und benötigen daher eine Neudefinition. So z.B. in der Umnutzung von bestehenden Klosteranlagen, welche spannende Potentiale für anderwertige Nutzungen bieten, jedoch Anpassungsbedarf haben.	Wirtschaftsförderung Luzern	Organisation	Die schützenswerten und erhaltenswerten Objekte werden aufgrund von gesetzlichen Grundlagen inventarisiert und bei besonderer Schutzwürdigkeit unter Schutz gestellt.	wird nicht berücksichtigt
171224	25 Ortsbilder und Kulturdenkmäler - Stossrichtungen	Vermindert sich das Schutzinteresse an Bauten und Anlagen, kann deren Status entsprechend angepasst werden.	Die Entwicklungen von Überbauungen, Gebäuden und Arealen gehen heutzutage in vielfältige Richtungen. Es muss möglich sein, wenn ein einzelner Teil an Bedeutung verliert, dass ihm diese auch anerkannt wird.	Hauseigentümerverband Kanton Luzern	Verband	Die schützenswerten und erhaltenswerten Objekte werden aufgrund von gesetzlichen Grundlagen inventarisiert und bei besonderer Schutzwürdigkeit unter Schutz gestellt. Dies erfolgt in einem separaten Planungsverfahren.	wird nicht berücksichtigt
166847	251: Ortsbilder und Kulturdenkmäler berücksichtigt	Der Richtplante-text zum kantonalen Bauinventar ist zu ergänzen, um den verhältnismässigen Umgang mit erhaltenswerten Bauten im Zusammenhang mit den bestehenden Schutzinventaren klarzustellen. Bei erhaltenswerten Objekten ist auf einen verhältnismässigen Umgang zu achten, der den Schutzgedanken wahr, gleichzeitig aber eine zeitgemässe Nutzung und Weiterentwicklung der Bauten ermöglicht.	Die Ergänzung verdeutlicht, dass die in den verschiedenen Schutzinventaren erfassten Objekte zwar zu berücksichtigen sind, bei erhaltenswerten (nicht schützenswerten) Bauten jedoch eine interessenabwägende Anwendung angezeigt ist. Dies entspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip und der gängigen Vollzugspraxis der kantonalen Denkmalpflege. Der Hinweis stärkt die Rechtssicherheit, unterstützt die Gemeinden in der täglichen Vollzugspraxis und ermöglicht eine angemessene Weiterentwicklung historischer Bausubstanz in verdichteten Ortslagen.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Wird nicht angepasst - dies ist in gesetzlichen Grundlagen enthalten. Der Kantonale Richtplan kann andere gesetzliche Vorgaben nicht übersteuern.	wird nicht berücksichtigt
163291	251: Ortsbilder und Kulturdenkmäler berücksichtigt	Der Richtplante-text zum kantonalen Bauinventar ist zu ergänzen, um den verhältnismässigen Umgang mit erhaltenswerten Bauten im Zusammenhang mit den bestehenden Schutzinventaren klarzustellen. Bei erhaltenswerten Objekten ist auf einen verhältnismässigen Umgang zu achten, der den Schutzgedanken wahr, gleichzeitig aber eine zeitgemässe Nutzung und Weiterentwicklung der Bauten ermöglicht.	Die Ergänzung verdeutlicht, dass die in den verschiedenen Schutzinventaren erfassten Objekte zwar zu berücksichtigen sind, bei erhaltenswerten (nicht schützenswerten) Bauten jedoch eine interessenabwägende Anwendung angezeigt ist. Dies entspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip und der gängigen Vollzugspraxis der kantonalen Denkmalpflege. Der Hinweis stärkt die Rechtssicherheit, unterstützt die Gemeinden in der täglichen Vollzugspraxis und ermöglicht eine angemessene Weiterentwicklung historischer Bausubstanz in verdichteten Ortslagen.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Wird nicht angepasst - dies ist in gesetzlichen Grundlagen enthalten. Der Kantonale Richtplan kann andere gesetzliche Vorgaben nicht übersteuern.	wird nicht berücksichtigt
163291	251: Ortsbilder und Kulturdenkmäler berücksichtigt	Der Richtplante-text zum kantonalen Bauinventar ist zu ergänzen, um den verhältnismässigen Umgang mit erhaltenswerten Bauten im Zusammenhang mit den bestehenden Schutzinventaren klarzustellen. Bei erhaltenswerten Objekten ist auf einen verhältnismässigen Umgang zu achten, der den Schutzgedanken wahr, gleichzeitig aber eine zeitgemässe Nutzung und Weiterentwicklung der Bauten ermöglicht.	Die Ergänzung verdeutlicht, dass die in den verschiedenen Schutzinventaren erfassten Objekte zwar zu berücksichtigen sind, bei erhaltenswerten (nicht schützenswerten) Bauten jedoch eine interessenabwägende Anwendung angezeigt ist. Dies entspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip und der gängigen Vollzugspraxis der kantonalen Denkmalpflege. Der Hinweis stärkt die Rechtssicherheit, unterstützt die Gemeinden in der täglichen Vollzugspraxis und ermöglicht eine angemessene Weiterentwicklung historischer Bausubstanz in verdichteten Ortslagen.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Wird nicht angepasst - dies ist in gesetzlichen Grundlagen enthalten. Der Kantonale Richtplan kann andere gesetzliche Vorgaben nicht übersteuern.	wird nicht berücksichtigt
163291	251: Ortsbilder und Kulturdenkmäler berücksichtigt	Der Richtplante-text zum kantonalen Bauinventar ist zu ergänzen, um den verhältnismässigen Umgang mit erhaltenswerten Bauten im Zusammenhang mit den bestehenden Schutzinventaren klarzustellen. Bei erhaltenswerten Objekten ist auf einen verhältnismässigen Umgang zu achten, der den Schutzgedanken wahr, gleichzeitig aber eine zeitgemässe Nutzung und Weiterentwicklung der Bauten ermöglicht.	Die Ergänzung verdeutlicht, dass die in den verschiedenen Schutzinventaren erfassten Objekte zwar zu berücksichtigen sind, bei erhaltenswerten (nicht schützenswerten) Bauten jedoch eine interessenabwägende Anwendung angezeigt ist. Dies entspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip und der gängigen Vollzugspraxis der kantonalen Denkmalpflege. Der Hinweis stärkt die Rechtssicherheit, unterstützt die Gemeinden in der täglichen Vollzugspraxis und ermöglicht eine angemessene Weiterentwicklung historischer Bausubstanz in verdichteten Ortslagen.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Wird nicht angepasst - dies ist in gesetzlichen Grundlagen enthalten. Der Kantonale Richtplan kann andere gesetzliche Vorgaben nicht übersteuern.	wird nicht berücksichtigt
163291	251: Ortsbilder und Kulturdenkmäler berücksichtigt	Der Richtplante-text zum kantonalen Bauinventar ist zu ergänzen, um den verhältnismässigen Umgang mit erhaltenswerten Bauten im Zusammenhang mit den bestehenden Schutzinventaren klarzustellen. Bei erhaltenswerten Objekten ist auf einen verhältnismässigen Umgang zu achten, der den Schutzgedanken wahr, gleichzeitig aber eine zeitgemässe Nutzung und Weiterentwicklung der Bauten ermöglicht.	Die Ergänzung verdeutlicht, dass die in den verschiedenen Schutzinventaren erfassten Objekte zwar zu berücksichtigen sind, bei erhaltenswerten (nicht schützenswerten) Bauten jedoch eine interessenabwägende Anwendung angezeigt ist. Dies entspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip und der gängigen Vollzugspraxis der kantonalen Denkmalpflege. Der Hinweis stärkt die Rechtssicherheit, unterstützt die Gemeinden in der täglichen Vollzugspraxis und ermöglicht eine angemessene Weiterentwicklung historischer Bausubstanz in verdichteten Ortslagen.	Vitznau	Gemeinde	Wird nicht angepasst - dies ist in gesetzlichen Grundlagen enthalten. Der Kantonale Richtplan kann andere gesetzliche Vorgaben nicht übersteuern.	wird nicht berücksichtigt
163291	251: Ortsbilder und Kulturdenkmäler berücksichtigt	Der Richtplante-text zum kantonalen Bauinventar ist zu ergänzen, um den verhältnismässigen Umgang mit erhaltenswerten Bauten im Zusammenhang mit den bestehenden Schutzinventaren klarzustellen. Bei erhaltenswerten Objekten ist auf einen verhältnismässigen Umgang zu achten, der den Schutzgedanken wahr, gleichzeitig aber eine zeitgemässe Nutzung und Weiterentwicklung der Bauten ermöglicht.	Die Ergänzung verdeutlicht, dass die in den verschiedenen Schutzinventaren erfassten Objekte zwar zu berücksichtigen sind, bei erhaltenswerten (nicht schützenswerten) Bauten jedoch eine interessenabwägende Anwendung angezeigt ist. Dies entspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip und der gängigen Vollzugspraxis der kantonalen Denkmalpflege. Der Hinweis stärkt die Rechtssicherheit, unterstützt die Gemeinden in der täglichen Vollzugspraxis und ermöglicht eine angemessene Weiterentwicklung historischer Bausubstanz in verdichteten Ortslagen.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Wird nicht angepasst - dies ist in gesetzlichen Grundlagen enthalten. Der Kantonale Richtplan kann andere gesetzliche Vorgaben nicht übersteuern.	wird nicht berücksichtigt
171940	251: Ortsbilder und Kulturdenkmäler berücksichtigt	Dieser Abschnitt ist mit einer Massnahme zur Regelung der Direktanwendung von Bundesinventaren zu ergänzen.	Die Direktanwendung, insbesondere vom ISOS, bremsen Entwicklungen stark. Der Kanton Luzern soll den Umgang mit den Schutz- und Erhaltungszielen in einer Wegleitung regeln und dadurch die Gemeinden entlasten. Wir erachten den Richtplan als richtiges Instrument zur Verankerung dieser Massnahme.	Entwicklung Schweiz	Verband	Dies ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
173504	251: Ortsbilder und Kulturdenkmäler berücksichtigt	Interessanterweise ist das KGS und somit auch die Walda-the-drale im kantonalen Richtplan nicht erwähnt.	Hier ist Beromünster als schützenswertes Ortsbild mit nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt und die Verbindungen Luzern-Wegscheiden-Beromünster-Aarau sowie Luzern-Beromünster-Reinach-Pfeffikon-Aarau (Bundesinventar der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung). Das heisst, die Gemeinde hat bei allen planerischen Interessenabwägungen, insbesondere in der Nutzungsplanung und bei Baubewilligungsverfahren, die entsprechenden Instrumente zu berücksichtigen. Die Waldekathedrale ist im Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) verzeichnet, wonach diese vor den Auswirkungen von bewaffneten Konflikten, Naturereignissen und ande-ren Gefahren vorrangig zu schützen sind.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Im Kantonalen Richtplan werden nur raumrelevante Inventare (ISOS; IVS) dargestellt. Es gibt weitere Inventar oder Verzeichnisse die auch ohne Erwähnung im Richtplan zu berücksichtigen sind (z.B. COMOS)	wird nicht berücksichtigt

169189	254: Sakrallandschaften	Stellungnahme Katholische Kirche im Kanton Luzern - Revision des kantonalen Richtplans 2025	Die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern dankt für die Möglichkeit zur Mitwirkung im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplans 2025. Mit grosser Freude stellen wir fest, dass die Themen <i>Sakralbauten</i> und <i>Sakrallandschaften</i> erstmals explizit in den allgemeinen Leitlinien sowie in den Erläuterungen des Richtplans aufgeführt sind. Aus Sicht der Landeskirche ist dies ein wichtiger Schritt: Die Sakrallandschaften mit ihren Kirchen, Klöstern, Kapellen, Pilgerwegen und weiteren religiös geprägten Orten sind identitätsstiftende Kulturgüter von hoher räumlicher, historischer und gesellschaftlicher Bedeutung für den Kanton Luzern. Wir begrüßen insbesondere die im Entwurf enthaltene Aussage, dass der Kanton darauf hinwirkt, die Sakrallandschaften für die Nachwelt zu erhalten, zeitgemässe Nutzungen unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Bedeutung ermöglicht, die Gemeinden bei der Implementierung unterstützt und zur Wissensvermittlung an die Öffentlichkeit beiträgt. Ebenso unterstützen wir die im Richtplan formulierte besondere Aufmerksamkeit für die Transformation und Umnutzung von Kulturobjekten, namentlich von Klöstern und weiteren Sakralbauten. Die beschriebenen Herausforderungen bei der Nachnutzung zahlreicher Sakralbauten erleben wir als Landeskirche ganz konkret in unserer täglichen Arbeit. Zu beachten ist, dass bei der Umnutzung von Sakralbauten und Klöstern kirchenrechtliche Bestimmungen gelten und es teilweise Bewilligungen des Bistums oder gar vom Vatikan braucht. Die Zielsetzungen des Richtplans stimmen damit in zentralen Punkten mit den Anliegen der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern überein. Wir setzen uns seit vielen Jahren dafür ein, dass Sakralbauten und Sakrallandschaften erhalten, verantwortungsvoll genutzt, der Bevölkerung zugänglich gemacht und in ihrer kulturellen und spirituellen Bedeutung sichtbar bleiben. In diesem Sinn bitten wir den Regierungsrat und den Kantonsrat nachdrücklich, die im Entwurf enthaltenen Aussagen zu den Sakrallandschaften und zur Transformation und Umnutzung von Kulturobjekten in der definitiven Fassung des Richtplans beizubehalten. Zugleich regen wir an, bei der späteren Umsetzung der Richtplanvorgaben die Landeskirche sowie die Kirchgemeinden und Stiftungen als Eigentümerinnen und Trägerinnen vieler betroffener Kulturobjekte sowie die Pfarreien und das Bistum als Nutzerinnen frühzeitig einzubeziehen. Dies erleichtert tragfähige Lösungen im Spannungsfeld von Denkmalpflege, Raumplanung, pastoralen Entwicklungen und finanziellen Möglichkeiten. Wir danken Ihnen für die sorgfältige Berücksichtigung dieser Anliegen und für das grosse Engagement des Kantons im Bereich der räumlichen Entwicklung und des Kulturerbes. Freundliche Grüsse Katholische Kirche im Kanton Luzern		weitere	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
173354	254: Sakrallandschaften	Wir stellen von Seiten Kloster Baldegg erfreut fest, dass die Sakrallandschaften im Richtplan des Kantons Luzern aufgenommen werden. Den darin formulierten Zielsetzungen des Kantons stimmen wir vollumfänglich zu: Der Kanton wirkt darauf hin, dass die Sakrallandschaften für die Nachwelt erhalten werden. Er ermöglicht die zeitgemässe Nutzung unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Bedeutung der Objekte. Er unterstützt die Gemeinden bei der Implementierung und trägt zur Wissensvermittlung an die Öffentlichkeit bei.	Die Zielsetzung des Richtplanes des Kantons Luzern stimmen mit unseren Zielen und Vorhaben überein, und wir möchten Sie bitten, diesen Passus im Richtplan zu belassen.	Kloster Baldegg	Verein	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166267	254: Sakrallandschaften	Wir stellen erfreut fest, dass die Sakrallandschaften im Richtplan des Kantons Luzern aufgenommen werden. Den darin formulierten Zielsetzungen des Kantons stimmen wir vollumfänglich zu: Der Kanton wirkt darauf hin, dass die Sakrallandschaften für die Nachwelt erhalten werden. Er ermöglicht die zeitgemässe Nutzung unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Bedeutung der Objekte. Er unterstützt die Gemeinden bei der Implementierung und trägt zur Wissensvermittlung an die Öffentlichkeit bei.	In diesem Sinne stimmt die Zielsetzung des Richtplanes mit unseren Zielen und Vorhaben überein, und wir möchten Sie wärmstens bitten, diesen Passus im Richtplan zu belassen.	Gemeinde Hochdorf	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
167923	254: Sakrallandschaften	Beibehaltung der vorliegenden Formulierung (inkl. Erläuterung auf S. 86)	Wir begrüßen, dass die Sakrallandschaften explizit in den Richtplan aufgenommen werden. Unsere Kirchgemeinde setzt sich seit einigen Jahren intensiv mit der künftigen Nutzung ihrer sakralen Bauten auseinander und in diesem Zug ist die Unterstützung durch ein behördliches Planungsinstrument zu begrüßen.	Katholischen Kirchgemeinde Luzern	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
167659	254: Sakrallandschaften	Die Gemeinde Pfaffnau beantragt, dass das Kloster St. Urban bei der Umsetzung der Koordinationsaufgabe 254 «Sakrallandschaften» prioritär berücksichtigt wird. Die Gemeinde ist bereit, aktiv an der Entwicklung von Konzepten für die nachhaltige Nutzung und Erhaltung des Klosters mitzuwirken.	Das Kloster St. Urban (Zisterzienserkloster, gegründet 1194) ist ein herausragendes Beispiel der Luzerner Sakrallandschaft und als ISOS-Ortsbild von nationaler Bedeutung (Nr. 30) mit der Siedlungskategorie «Spezialfall» eingetragen. Die neue Koordinationsaufgabe 254 bietet eine Chance für die nachhaltige Nutzung und Erhaltung dieses kulturhistorisch bedeutsamen Ensembles. Das Kloster hat auch touristische Bedeutung für die Region.	Gemeinde Pfaffnau	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung. Im Rahmen des kantonalen Richtplans werden keine Priorisierungen vorgenommen.	wird nicht berücksichtigt
174194	254: Sakrallandschaften	Diesen Passus im Richtplan so belassen.	Wir als Kapellenstiftung St. Ottilien, Buttisholz, stellen erfreut fest, dass die Sakrallandschaften im Richtplan aufgenommen werden. Wir setzen uns schon lange für unsere Kapelle St. Ottilien ein und unterstützen die Bestrebungen des Vereins Sakrallandschaft Innerschweiz, diese kulturell wertvollen Objekte der Bevölkerung näher zu bringen. In diesem Sinne stimmt die Zielsetzung des Richtplanes mit unserem Vorhaben überein, wir sind sehr erfreut, und bitten Sie wärmstens, diesen Passus im Richtplan zu belassen.		Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165537	254: Sakrallandschaften	Raumplanung und Denkmalpflege dürfen nicht zu Blockern werden.	Die Transformation insbesondere von Klöstern zu wirtschaftlich tragfähigen Nutzungsszenarien stellt eine grosse Herausforderung dar. Verschiedene Kräfte führen zu fast nicht lösbaren Zielkonflikten. Angefangen bei den entsprechenden Ordensgemeinschaften, welche aufgrund ihrer Spiritualität bereits mögliche Nutzen einschränken, kommen weitere Vorbehalte seitens Raumplanung und Denkmalpflege. Ohne viel guten Willen unter all diesen Akteuren wird eine erfolgreiche, wirtschaftlich tragfähige Transformation in den wenigsten Fällen gelingen. All diese Akteure müssen bereit sein, bis zu einem bestimmten Grad, über den eigenen Schatten zu springen. Wir schlage in diesem Sinne folgende Ergänzung zum Abschnitt "Sakrallandschaft" vor: "Der Kanton anerkennt die ökonomischen Herausforderungen solcher Transformationen und bietet Hand zu einer pragmatischen Auslegung der Raumplanung und des Denkmalschutzes."	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Vielen Dank für die Rückmeldung. Der kantonale Richtplan ist kein Finanzierungsinstrument.	wird zur Kenntnis genommen
165537	254: Sakrallandschaften	Raumplanung und Denkmalpflege dürfen nicht zu Blockern werden.	Die Transformation insbesondere von Klöstern zu wirtschaftlich tragfähigen Nutzungsszenarien stellt eine grosse Herausforderung dar. Verschiedene Kräfte führen zu fast nicht lösbaren Zielkonflikten. Angefangen bei den entsprechenden Ordensgemeinschaften, welche aufgrund ihrer Spiritualität bereits mögliche Nutzen einschränken, kommen weitere Vorbehalte seitens Raumplanung und Denkmalpflege. Ohne viel guten Willen unter all diesen Akteuren wird eine erfolgreiche, wirtschaftlich tragfähige Transformation in den wenigsten Fällen gelingen. All diese Akteure müssen bereit sein, bis zu einem bestimmten Grad, über den eigenen Schatten zu springen. Wir schlage in diesem Sinne folgende Ergänzung zum Abschnitt "Sakrallandschaft" vor: "Der Kanton anerkennt die ökonomischen Herausforderungen solcher Transformationen und bietet Hand zu einer pragmatischen Auslegung der Raumplanung und des Denkmalschutzes."	Aesch	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung. Der kantonale Richtplan ist kein Finanzierungsinstrument.	wird zur Kenntnis genommen
172707	254: Sakrallandschaften	Unterstützung der Sakrallandschaften durch den Kanton	Wir, die Klostergemeinschaft des Kapuzinerklosters Wesemlin in Luzern, stellen erfreut fest, dass die Sakrallandschaften im Richtplan des Kantons Luzern aufgenommen werden. Als aktives Kloster setzen uns schon lange für unsere Gebäude und unsere kirchlichen Kulturgüter ein, bieten Führungen durch das Kloster, den Klostergarten oder auch die Historische Bibliothek an und unterstützen damit die Bestrebungen des Vereins Sakrallandschaft Innerschweiz, diese kulturell wertvollen Objekte der Bevölkerung näher zu bringen. In diesem Sinne stimmt die Zielsetzung des Richtplanes mit unseren Anliegen überein. Wir bitten Sie deshalb wärmstens, diesen beiden Abschnitte im Richtplan zu belassen.	Kapuzinerkloster Wesemlin	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172584	254: Sakrallandschaften	Wir unterstützen diese Aussage mit Nachdruck.	Endlich erhält das reichhaltige Erbe an Sakralbauten aus vielen Jahrhunderten die gebührende Aufmerksamkeit im Richtplan als wichtigstem Steuerungsinstrument des Kantons. Die Sakralbauten sind Teil der Geschichte und Identität unseres Kantons - zugleich sind sie in dieser Dichte und Vielfalt im europäischen Vergleich einzigartig. Es ist alles daran zu setzen, das sie geschützt, weiterhin sorgfältig unterhalten und mit zeitgemässen Mitteln den heutigen Menschen erklärt und verständlich gemacht werden. Die Sakralbauten haben ein hohes Potential für Kirche, Kultur und Tourismus im Kanton Luzern. Sie bieten insbesondere spannende Möglichkeiten für den sanften Tourismus. Es wäre eine verpasste Chance diese vorhandene Ressource mit neuen Formaten und Erlebnissen nicht zu nutzen.	Sakrallandschaft Innerschweiz	Verein	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166449	254: Sakrallandschaften	Wir von den Luzerner Seepfarreien Greppen Weggis Vitznau stellen erfreut fest, dass die Sakrallandschaften im Richtplan aufgenommen werden. Wir setzen uns schon lange für unsere Sakralräume ein und unterstützen die Bestrebungen des Vereins Sakrallandschaft Innerschweiz, diese kulturell wertvollen Objekte der Bevölkerung als geschichtsträchtige Kraftorte näher zu bringen. In diesem Sinne stimmt die Zielsetzung des Richtplanes mit unserem Vorhaben überein. Wir sind sehr erfreut und bitten Sie wärmstens, diesen Passus im Richtplan zu belassen.	siehe oben unter Antrag	Luzerner Seepfarreien Greppen Weggis Vitznau	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
167488	25 - Tabelle 1: Schützenswerte Ortsbilder von nationaler Bedeutung; alle mit Koordinationsstand Ausgangslage (AL)	Der RET Zofingenregio erwartet, dass die Umnutzung des Klosters St. Urban vom Kanton prioritär unterstützt wird.	Das Kloster St. Urban (Zisterzienserkloster, gegründet 1194) ist ein herausragendes Beispiel der Luzerner Sakrallandschaft und als ISOS-Ortsbild von nationaler Bedeutung (Nr. 30) eingetragen. Die neue Koordinationsaufgabe 254 «Sakrallandschaften» bietet eine Chance für die nachhaltige Nutzung und Erhaltung.	RET Zofingenregio	Gemeindeverband	Vielen Dank für die Rückmeldung. Der kantonale Richtplan nimmt keine Priorisierungen vor.	wird zur Kenntnis genommen
170399	25 - Tabelle 1: Schützenswerte Ortsbilder von nationaler Bedeutung; alle mit Koordinationsstand Ausgangslage (AL)	Bemerkung: Mauensee als Spezialfall national 2542 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	Keine	Gemeinderat Mauensee	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164585	25 - Tabelle 2: UNESCO-Liste der Welterbestätten der Schweiz («Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen»); alle mit Koordinationsstand Ausgangslage (AL)	Wir nehmen den Richtplan-Eintrag der Seematte am Baldeggersee als UNESCO-Welterbestätte und die entsprechende Koordinationsaufgabe 253 zustimmend zur Kenntnis.	Die UNESCO-Welterbestätten ("Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen") werden neu in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Den damit verbundenen Schutz nehmen wir als Ehre und Chance für die Positionierung der Gemeinde wahr.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164585	25 - Tabelle 2: UNESCO-Liste der Welterbestätten der Schweiz («Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen»); alle mit Koordinationsstand Ausgangslage (AL)	Wir nehmen den Richtplan-Eintrag der Seematte am Baldeggersee als UNESCO-Welterbestätte und die entsprechende Koordinationsaufgabe 253 zustimmend zur Kenntnis.	Die UNESCO-Welterbestätten ("Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen") werden neu in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Den damit verbundenen Schutz nehmen wir als Ehre und Chance für die Positionierung der Gemeinde wahr.		Verein	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164607	25 - Tabelle 3: Bundesinventar der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung; alle mit Koordinationsstand Ausgangslage (AL)	Wir nehmen zur Kenntnis, dass die historischen Verkehrswege (IVS) von nationaler Bedeutung neu tabellarisch in den kantonalen Richtplan eingetragen werden.	Die IVS-Strecken 18 und 19 betreffen Hitzkircher Gemeindegebiet. Die IVS-Strecken beurteilen wir zusammen mit unseren Ortsbildern, den UNESCO-Welterbestätten und den BLN-Gebieten als Qualität der Gemeinde Hitzkirch und somit als Chance für die Positionierung der Gemeinde.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164607	25 - Tabelle 3: Bundesinventar der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung; alle mit Koordinationsstand Ausgangslage (AL)	Wir nehmen zur Kenntnis, dass die historischen Verkehrswege (IVS) von nationaler Bedeutung neu tabellarisch in den kantonalen Richtplan eingetragen werden.	Die IVS-Strecken 18 und 19 betreffen Hitzkircher Gemeindegebiet. Die IVS-Strecken beurteilen wir zusammen mit unseren Ortsbildern, den UNESCO-Welterbestätten und den BLN-Gebieten als Qualität der Gemeinde Hitzkirch und somit als Chance für die Positionierung der Gemeinde.		Verein	Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
169343	26 Nutzungen mit spezifischem Koordinationsbedarf - Stossrichtungen	Die Bevölkerung der Standortgemeinde ist rechtzeitig in den Prozess miteinzubeziehen.	Fördert den Zusammenhalt und das Gelingen eines Projektes.	SVP Kanton Luzern	Partei	Mit dem kantonalen Planungs- und Baugesetz ist eine Mitwirkung der Bevölkerung in geeigneter Weise sichergestellt.	wird zur Kenntnis genommen
166848	261: Standorte für Nutzungen mit spezifischem Koordinationsbedarf sichern	Der Satz «In besonderen Fällen können sie jedoch im Rahmen des kantonalen Nutzungsplanverfahrens eingezont und gesichert werden.» ist vollständig zu entfernen.	Eine Erläuterung zu besonderen Fällen fehlt. Die Gemeindeautonomie kann damit komplett übersteuert werden, was inakzeptabel ist.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Die Standorte werden in einem partizipativen Prozess umfassend, nachvollziehbar und unter Einbezug der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, der Gemeinden, der Regionalen Entwicklungsträger und weiterer Betroffener evaluiert und im Richtplan festgelegt.	wird nicht berücksichtigt
169383	261: Standorte für Nutzungen mit spezifischem Koordinationsbedarf sichern	Seite 87 Ergänzung: Die Rollen und Zuständigkeiten der Gemeinden sind zu klären. Für die Richtplan-Festlegung der Standorte der Fahrendenstellplätze ist die Standortgemeinde zwingend anzuhören.	Die Mitwirkungsmöglichkeit der Gemeinden sind zu schwach.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Gemäss der Koordinationsaufgabe werden im partizipativen Prozess die Gemeinden bei der Standortevaluation berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt
170769	31 Gesamtverkehr - Ziele	ÖV, Fuss- und Veloverkehr als verbindliche erste Priorität festschreiben	Nur eine klare Priorisierung ermöglicht die notwendige Mobilitätswende. Der aktuelle Text stärkt öV zwar rhetorisch, lässt aber MIV-Projekte unverändert gewichtig.	SP Kanton Luzern	Partei	Insbesondere die ersten drei Stossrichtungen im Kapitel 31 gehen auf diese Forderung bereits ein. ÖV, Fuss- und Veloverkehr werden im ZuMoLu sowie auch im Kantonalen Richtplan in verschiedenen Kapiteln als wichtige Verkehrsmittel erwähnt. Für die Mobilität im Kanton Luzern ist insb. das Projekt "Zukunft Mobilität Luzern" massgebend. Der Kantonale Richtplan nimmt diese Inhalte stufengerecht auf.	wird nicht berücksichtigt
168859	31 Gesamtverkehr - Ziele	Das Gesamtverkehrssystem ist leistungsfähig und die Mobilität für alle gewährleistet. Es müssen alle Generationen berücksichtigt werden.	Im Zeitalter der Digitalisierung gehen vor allem Manchmal die ältere Generation vergessen. Es solle ein besonderes Augenmerk darauf gehalten werden.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die angesprochene Thematik ist wichtig. Mit dem ersten und zweiten Ziel wird diesem Anspruch Rechnung getragen.	wird nicht berücksichtigt
169068	31 Gesamtverkehr - Ziele	Das Gesamtverkehrssystem wird so weiterentwickelt, dass der Verkehrsfluss ohne Staus oder Behinderungen sichergestellt ist. Zudem soll die Anzahl und die Schwere von Unfällen bei allen Verkehrsmitteln minimiert und das Sicherheitsempfinden für alle Verkehrsteilnehmenden gesteigert werden. Der Strassenraum ist objektiv und subjektiv sicher und trägt zu einer möglichst guten Wohn- und Aufenthaltsqualität im Siedlungsgebiet bei.	Das wichtigste Ziel der Mobilität ist, dass man möglichst schnell, günstig, bequem und einfach von A nach B gelangt. Dies gilt für den öffentlichen Verkehr, für den Fuss- und Veloverkehr für den MIV sowie für den Güterverkehr. Staus und Behinderungen des Verkehrs haben sehr grosse direkte und indirekte Kosten zur Folge. Diese gilt es zu vermeiden. Eine Region kann sich nicht positiv entwickeln, wenn die Erschliessung ungenügend ist.	Baustoff Kreislauf Luzern	Verband	Dies wird mit dem Kantonalen Richtplan, dem Projekt «Zukunft Mobilität im Kanton Luzern» (Zumolu) und dem Programm Gesamtmobilität grundsätzlich so angestrebt.	wird zur Kenntnis genommen
172364	31 Gesamtverkehr - Ziele	Der Gemeinderat Reiden verzichtet auf eine erneute Einreichung der Verkehrssysteme. Er wird die Eingaben erneut im PGM einreichen.	.	Gemeinde Reiden	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
174180	31 Gesamtverkehr - Ziele	Der Richtplan priorisiert Verkehrsformen, die Bewegung im Alltag fördern und gleichzeitig Umwelt- und Gesundheitsbelastungen reduzieren, insbesondere Fuss- und Veloverkehr.	Alltagsbewegung ist eine der wirksamsten präventiven Massnahmen gegen Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Depressionen und muskuloskelettale Erkrankungen. Eine bewegungsfreundliche Raum- und Verkehrsplanung senkt langfristig Gesundheitskosten und erhöht die Lebensqualität.	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Sektion Zentralschweiz	Organisation	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen

164696	31 Gesamtverkehr - Ziele	Die Ziele unterstützen wir mit dem Vorbehalt, dass die Erreichbarkeit aller Luzerner Gemeinden auch bei wachsender Mobilität gewährleistet wird.	Das Bevölkerungswachstum und die wirtschaftliche Entwicklung dürften gemäss heutiger Einschätzung auch in Zukunft zu einer wachsenden Mobilität führen. Die im Richtplan eingetragenen kantonalen und regionalen Gesamtmobilitätskonzepte, bedarfsgerechte Infrastrukturausbauten inkl. ein gutes Veleonetz und Durchgangsbahnhof Luzern sowie neue ÖV-Angebote im ganzen Kanton und über die Kantonsgrenzen hinaus errichten wir als entscheidend, um die Erreichbarkeit der Luzerner Gemeinden zu gewährleisten.	FSU Zentralschweiz	Verband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164695	31 Gesamtverkehr - Ziele	Die Ziele unterstützen wir mit dem Vorbehalt, dass die Erreichbarkeit der Seetaler Gemeinden auch bei wachsender Mobilität gewährleistet wird.	Das Bevölkerungswachstum und die wirtschaftliche Entwicklung dürften gemäss heutiger Einschätzung auch in Zukunft zu einer wachsenden Mobilität führen - auch im Seetal. Die im Richtplan eingetragenen kantonalen und regionalen Gesamtmobilitätskonzepte, die Umfahrungen Hochdorf und Eschenbach wie auch bedarfsgerechte Infrastrukturausbauten inkl. Veleonetz und Durchgangsbahnhof Luzern sowie neue ÖV-Angebote im ganzen Luzerner Seetal und über die Kantonsgrenzen hinaus errichten wir als entscheidend, um die Erreichbarkeit der Seetaler Gemeinden zu gewährleisten.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172432	31 Gesamtverkehr - Ziele	Die Ziele zum Gesamtverkehr sind zu ergänzen, indem der Richtplan explizit auf den Einsatz und die Bedeutung neuer Mobilitäts- und Verkehrstechnologien eingeht. Der Richtplan soll klar festhalten, welche technologischen Entwicklungen berücksichtigt werden sollen und wie diese die künftige Verkehrsplanung beeinflussen können. Die Ziele zum Gesamtverkehr sind zu ergänzen, indem der Richtplan explizit auf den Einsatz und die Bedeutung neuer Mobilitäts- und Verkehrstechnologien eingeht. Der Richtplan soll klar festhalten, welche technologischen Entwicklungen berücksichtigt werden sollen und wie diese die künftige Verkehrsplanung beeinflussen können.	Die im Richtplan formulierten Ziele zum Gesamtverkehr greifen wichtige Grundsätze auf, bleiben jedoch in Bezug auf neue Technologien zurückhaltend. Angesichts der dynamischen Entwicklungen in Bereichen wie automatisierter Verkehr, digitale Verkehrssteuerung, intelligente Die im Richtplan formulierten Ziele zum Gesamtverkehr greifen wichtige Grundsätze auf, bleiben jedoch in Bezug auf neue Technologien zurückhaltend. Angesichts der dynamischen Entwicklungen in Bereichen wie automatisierter Verkehr, digitale Verkehrssteuerung, intelligente Logistiksysteme, Sharing-Modelle, On-Demand-Angebote, Sensorik oder Vernetzung der Verkehrsträger ist es notwendig, diesen Aspekt stärker zu betonen. Neue Technologien werden das Mobilitätsverhalten, die Kapazitätssteuerung, die Angebotsplanung sowie die Infrastrukturbedürfnisse wesentlich verändern. Ohne eine explizite Verankerung besteht das Risiko, dass zukünftige Handlungsspielräume nicht genutzt oder erst verspätet erschlossen werden. Eine klare Aussage stärkt die strategische Ausrichtung des Richtplans und schafft Planungssicherheit für Gemeinden, Verkehrsverbünde und regionale Entwicklungsträger.	Gemeinde	Gemeinde	Für die Mobilitätspolitik ist insbesondere das Projekt "Zukunft Mobilität Luzern" wegweisend. In der dritten Stossrichtung werden die Kombination der verschiedenen Verkehrsmittel, die Nutzung der Digitalisierung, der vernetzten Planung sowie Sharing-Angebote erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
166589	31 Gesamtverkehr - Ziele	Die Ziele zum Gesamtverkehr sind zu ergänzen, indem der Richtplan explizit auf den Einsatz und die Bedeutung neuer Mobilitäts- und Verkehrstechnologien eingeht. Der Richtplan soll klar festhalten, welche technologischen Entwicklungen berücksichtigt werden sollen und wie diese die künftige Verkehrsplanung beeinflussen können.	Die im Richtplan formulierten Ziele zum Gesamtverkehr greifen wichtige Grundsätze auf, bleiben jedoch in Bezug auf neue Technologien zurückhaltend. Angesichts der dynamischen Entwicklungen in Bereichen wie automatisierter Verkehr, digitale Verkehrssteuerung, intelligente Logistiksysteme, Sharing-Modelle, On-Demand-Angebote, Sensorik oder Vernetzung der Verkehrsträger ist es notwendig, diesen Aspekt stärker zu betonen. Neue Technologien werden das Mobilitätsverhalten, die Kapazitätssteuerung, die Angebotsplanung sowie die Infrastrukturbedürfnisse wesentlich verändern. Ohne eine explizite Verankerung besteht das Risiko, dass zukünftige Handlungsspielräume nicht genutzt oder erst verspätet erschlossen werden. Eine klare Aussage stärkt die strategische Ausrichtung des Richtplans und schafft Planungssicherheit für Gemeinden, Verkehrsverbünde und regionale Entwicklungsträger.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Für die Mobilitätspolitik ist insbesondere das Projekt "Zukunft Mobilität Luzern" wegweisend. In der dritten Stossrichtung werden die Kombination der verschiedenen Verkehrsmittel, die Nutzung der Digitalisierung, der vernetzten Planung sowie Sharing-Angebote erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
166589	31 Gesamtverkehr - Ziele	Die Ziele zum Gesamtverkehr sind zu ergänzen, indem der Richtplan explizit auf den Einsatz und die Bedeutung neuer Mobilitäts- und Verkehrstechnologien eingeht. Der Richtplan soll klar festhalten, welche technologischen Entwicklungen berücksichtigt werden sollen und wie diese die künftige Verkehrsplanung beeinflussen können.	Die im Richtplan formulierten Ziele zum Gesamtverkehr greifen wichtige Grundsätze auf, bleiben jedoch in Bezug auf neue Technologien zurückhaltend. Angesichts der dynamischen Entwicklungen in Bereichen wie automatisierter Verkehr, digitale Verkehrssteuerung, intelligente Logistiksysteme, Sharing-Modelle, On-Demand-Angebote, Sensorik oder Vernetzung der Verkehrsträger ist es notwendig, diesen Aspekt stärker zu betonen. Neue Technologien werden das Mobilitätsverhalten, die Kapazitätssteuerung, die Angebotsplanung sowie die Infrastrukturbedürfnisse wesentlich verändern. Ohne eine explizite Verankerung besteht das Risiko, dass zukünftige Handlungsspielräume nicht genutzt oder erst verspätet erschlossen werden. Eine klare Aussage stärkt die strategische Ausrichtung des Richtplans und schafft Planungssicherheit für Gemeinden, Verkehrsverbünde und regionale Entwicklungsträger.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Für die Mobilitätspolitik ist insbesondere das Projekt "Zukunft Mobilität Luzern" wegweisend. In der dritten Stossrichtung werden die Kombination der verschiedenen Verkehrsmittel, die Nutzung der Digitalisierung, der vernetzten Planung sowie Sharing-Angebote erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
166589	31 Gesamtverkehr - Ziele	Die Ziele zum Gesamtverkehr sind zu ergänzen, indem der Richtplan explizit auf den Einsatz und die Bedeutung neuer Mobilitäts- und Verkehrstechnologien eingeht. Der Richtplan soll klar festhalten, welche technologischen Entwicklungen berücksichtigt werden sollen und wie diese die künftige Verkehrsplanung beeinflussen können.	Die im Richtplan formulierten Ziele zum Gesamtverkehr greifen wichtige Grundsätze auf, bleiben jedoch in Bezug auf neue Technologien zurückhaltend. Angesichts der dynamischen Entwicklungen in Bereichen wie automatisierter Verkehr, digitale Verkehrssteuerung, intelligente Logistiksysteme, Sharing-Modelle, On-Demand-Angebote, Sensorik oder Vernetzung der Verkehrsträger ist es notwendig, diesen Aspekt stärker zu betonen. Neue Technologien werden das Mobilitätsverhalten, die Kapazitätssteuerung, die Angebotsplanung sowie die Infrastrukturbedürfnisse wesentlich verändern. Ohne eine explizite Verankerung besteht das Risiko, dass zukünftige Handlungsspielräume nicht genutzt oder erst verspätet erschlossen werden. Eine klare Aussage stärkt die strategische Ausrichtung des Richtplans und schafft Planungssicherheit für Gemeinden, Verkehrsverbünde und regionale Entwicklungsträger.	Vitznau	Gemeinde	Für die Mobilitätspolitik ist insbesondere das Projekt "Zukunft Mobilität Luzern" wegweisend. In der dritten Stossrichtung werden die Kombination der verschiedenen Verkehrsmittel, die Nutzung der Digitalisierung, der vernetzten Planung sowie Sharing-Angebote erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
171562	31 Gesamtverkehr - Ziele	Es fehlen in den Stossrichtungen und Koordinationsaufgaben Aussagen zur Umstellung auf fossillfreie Antriebe sowie zur Energieproduktion auf (Verkehrs-)Infrastrukturen	-	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Dies ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Dies richtet sich nach der Klima- und Energiepolitik des Kantons.	wird nicht berücksichtigt
165515	31 Gesamtverkehr - Ziele	Falls die Wohnbevölkerung tatsächlich nochmals über 100'000 Einwohner wachsen sollte, müssen auch die Kantonsstrassen ausgebaut werden	Auch wenn flächeneffiziente Verkehrsträger gefördert werden, wird, auch Dank Elektrifizierung, der MIV, insbesondere auf dem Land weiterhin eine tragende Rolle des Verkehrs bleiben. Das zusätzliche Wachstum im Kanton muss auch in Zukunft mit genügend leistungsfähigen Strassen abgedeckt werden um die Mobilitätsbedürfnisse zu befriedigen.	Die Mitte Kanton Luzern	Partei	Mögliche Kantonsstrassenprojekte werden im Programm Gesamtmobilität aufgeführt und richten sich nach der Kantonalen Mobilitätsstrategie (ZuMoLu). Eine direkter Zusammenhang zwischen Bevölkerungswachstum und Strassenausbau ist nicht zwingend notwendig bzw. auch nicht zielführend.	wird zur Kenntnis genommen
169133	31 Gesamtverkehr - Ziele	In den Zielen ist zu verankern, dass die Verkehrsentwicklung konsequent mit der Siedlungsentwicklung abgestimmt wird. Das prognostizierte Verkehrswachstum infolge Bevölkerungszunahme soll prioritär über den ÖV sowie den Fuss- und Veloverkehr abgewickelt werden, damit der Anteil des motorisierten Individualverkehrs nicht steigt.	Das Bevölkerungswachstum führt ohne klare Steuerung zu einer Erhöhung des MIV-Anteils. Für Klima, Energie und Lebensqualität ist es notwendig, das Verkehrswachstum über nachhaltige Verkehrsmittel aufzufangen. Die Verankerung dieses Grundsatzes in den Zielen der Mobilität stärkt die planerische Abstimmung über alle Ebenen hinweg und schafft einen strategischen Rahmen, der den Ausbau des ÖV sowie des Fuss- und Veloverkehrs priorisiert.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist in der ersten Stossrichtung festgehalten. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr (insb. ÖV) ist wesentlicher Bestandteil der Kapitel 21, 22 und Kapitel 12.	wird nicht berücksichtigt
171539	31 Gesamtverkehr - Ziele	Kongruenz zwischen Richtplan und Zumolu bzw. PGM bei den Zielen und Stossrichtungen sollte mit einheitlichen Formulierungen besser sichtbar gemacht werden.	Man hat immer davon gesprochen, dass die Ziele und Stossrichtungen von Zumolu in den Richtplan übernommen würden bzw. kongruent seien. Dies ist mit den nun vorliegenden Formulierungen nicht direkt nachvollziehbar.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Der Kantonale Richtplan hat die Aussagen vom ZuMoLu sinngemäss und stufengerecht aufgenommen. Auf Wiederholungen wurde bewusst verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
168695	31 Gesamtverkehr - Ziele	Neues Ziel: «Das Gesamtverkehrssystem richtet sich nach den 4V-Prinzip als Grundpfeiler aus: Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und vertraglich abwickeln.»	Es ist zu begrüssen, dass die 4V in den Stossrichtungen explizit ausformuliert sind. Dieser wichtige Grundpfeiler der kantonalen Verkehrspolitik muss allerdings auch als Ziel verankert werden, und darf anderen Zielen wie der Leistungsfähigkeit nicht untergeordnet sein.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Das 4-V-Prinzip dient nicht der Zieldefinition, sondern beschreibt den Weg und die Vorgehensweise zur Erreichung der festgelegten Ziele. Das 4-V-Prinzip ist deshalb in der Koordinationsaufgabe 311 verankert.	wird nicht berücksichtigt
168694	31 Gesamtverkehr - Ziele	Neues Ziel: «Die Treibhausgasemissionen im Bereich Mobilität betragen bis spätestens 2040 netto null.»	Der Verkehr trägt massgeblich zu den Treibhausgasemissionen bei. Das Klimaziel des Kantons muss auch hier verankert sein. Ein angemessener Beitrag der Mobilität zum kantonalen Klimaziel und zu den Zielen gemäss Pariser Übereinkommen erfordert ein Erreichen von netto null Treibhausgasemissionen im Mobilitätsbereich deutlich vor 2050, da es in anderen Sektoren schwieriger ist, die Treibhausgasemissionen zu vermeiden, als im Verkehrsbereich.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Für diese Thematik wird auf die Klima- und Energiepolitik des Kantons verwiesen und zum Kapitel 11. Eine weitergehende Festlegung im Kantonalen Richtplan ist deshalb nicht zielführend.	wird nicht berücksichtigt
173013	31 Gesamtverkehr - Ziele	Verkehrsemissionen als grösster Hebel im Gesamtkontext priorisieren	Der Verkehr ist nach wie vor für rund einen Drittel der Treibhausgasemissionen auf Kantonsgebiet verantwortlich und die Emissionen stagnieren (Quelle: Klima- und Energiedashboard Kt. Luzern). Die Dekarbonisierung des Verkehrs ist daher ein zentraler Faktor zur Erreichung des Netto-Null-Ziels des Kantons. Deshalb ist dieser Aspekt sowohl in den Zielen als auch den Stossrichtungen und Koordinationsaufgaben höher zu gewichten.	Neue Energie Luzern	Verband	Das Netto Null Ziel ist im Kapitel 11 als Stossrichtung verankert und gilt für den kompletten Kantonalen Richtplan. Weiter wird auf die kantonale Energie- und Klimapolitik verwiesen.	wird nicht berücksichtigt
170771	31 Gesamtverkehr - Stossrichtungen	Keine Kapazitätserweiterungen des MIV in der Agglomeration zulassen	Weitere Strassenkapazität erzeugt Mehrverkehr und widerspricht Netto-Null. Stattdessen braucht es Verkehrsberuhigung, ÖV-Ausbau und Qualität des öffentlichen Raums.	SP Kanton Luzern	Partei	Die Ziele und Stossrichtungen wurden sinngemäss vom Projekt «Zukunft Mobilität im Kanton Luzern» (Zumolu) in den Richtplan übernommen.	wird zur Kenntnis genommen
170774	31 Gesamtverkehr - Stossrichtungen	Sozialräumliche Auswirkungen des DBL-Projekts verbindlich im Richtplan berücksichtigen	Der Richtplan berücksichtigt die sozialräumlichen Auswirkungen des DBL-Projekts auf die Innenstadt und angrenzende Quartiere bislang unzureichend. Bereits in der laufenden Master- und Vertiefungsplanung sind die Folgen einer verkehrsfreien Zentral- und Hirschenmattstrasse, der Umsetzung des Abstellgleises sowie der Verkehrsverlagerung ins Tribünenquartier systematisch zu analysieren und mit verbindlichen Massnahmen zu flankieren, um soziale Verdrängung und Gentrifizierung der Quartiere zu verhindern.	SP Kanton Luzern	Partei	Eine solche detaillierte Stossrichtung ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
172624	31 Gesamtverkehr - Stossrichtungen	Der Bahnhof Brittnau / Wikon muss als Personenbahnhof erhalten bleiben.	Gerade in einem ESP ist die Anbindung an den öffentlichen Verkehr von grosser Bedeutung für Unternehmer, für Arbeitnehmer wie auch für die Bevölkerung von Wikon. Vom Bahnhof Brittnau/ Wikon erreicht man den HB Zürich in 50 Minuten. Auch die Städte Bern, Basel und Luzern sind in weniger als einer Stunde mit dem Zug erreichbar. Ein Grossteil der Wikoner Bevölkerung will, wie die kürzliche Abstimmung über die Zonenplanrevision gezeigt hat, keine Logistik, auf ihrem Gemeindegebiet. Und schon gar nicht Firmen wie Planzer, die keine Steuern in Wikon zahlen und die Infrastruktur von Wikon übermässig beanspruchen. Vielmehr möchte ein Grossteil der Wikoner Bevölkerung wertschöpfende Firmen und deren Personal ansiedeln, die die Finanzen von Wikon massgebend verbessern. Für die Ansiedlung von wertschöpfender Industrie ist es unabdingbar, dass eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr gewährleistet ist. Von der Industriestrasse (z.B. vom Ende Gemeindegrenze Wikon) liegt die Bahnstation Brittnau/ Wikon höchstens 700 m entfernt und ist in weniger als 10 Minuten zu Fuss erreichbar. Immer mehr Arbeitnehmer wählen öffentliche Verkehrsmittel, weil die Anfahrt mit dem Auto immer grössere Geduld wegen zunehmenden Staus erfordert.	IG Bahnhofquartier Wikon	Organisation	Dies ist nicht die Stufe Stossrichtung. Die entsprechende Antwort wird im Kapitel ÖV gegeben.	wird zur Kenntnis genommen
168894	31 Gesamtverkehr - Stossrichtungen	Die GLP Kanton Luzern beantragt das Ziel "Verträglich gestalten" um die Komponente Lärm zu ergänzen: Durch die Verschiebung von Stauräumen in weniger sensible Gebiete, Lärmschutz, sowie die Bevorzugung von flächeneffizienten, alternativen und umweltschonenden Verkehrsmitteln wird der Verkehr sicher und verträglich abgewickelt.	Verkehrslärm kann die Gesundheit von Anwohnenden erheblich beeinträchtigen. Um den Verkehr verträglich abzuwickeln ist die Reduktion und der Schutz von Lärm bereits bei der Raumplanung mitzudenken.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Lärmschutz ist gesetzlich verankert. Deshalb wird dies nicht im Richtplan wiederholt.	wird nicht berücksichtigt
171551	31 Gesamtverkehr - Stossrichtungen	Erste Stossrichtung: Mobilitätsmanagement als essenzielles verkehrsvermeidendes Instrument muss hier ebenfalls erwähnt werden.	Mobilitätsmanagement ist essenziell für Verkehrsvermeidung	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Wird in der zweiten Stossrichtung ergänzt.	wird berücksichtigt
173015	31 Gesamtverkehr - Stossrichtungen	Koordinationsbedarf Ladeinfrastruktur	Konkreten räumlichen Koordinationsbedarf sehen wir insbesondere beim Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur, insbesondere mit der Siedlungsentwicklung und weiteren Infrastrukturprojekten im Ober- und Untergrund (z.B. Stromnetz, Stromerzeugungsanlagen etc.). Die Zuständigkeiten dabei sind zu klären.	Neue Energie Luzern	Verband	Eine solche detaillierte Stossrichtung ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
165539	31 Gesamtverkehr - Stossrichtungen	Neben Sharing- seien auch Pooling-Angebote zu erwähen.	Neben dem Teilen von Fahrzeugen soll auch dem Pooling Beachtung geschenkt werden. Das gemeinsame Nutzen von Fahrzeugen durch Fahrgemeinschaften ist als noch sinnvoller zu erachten als Sharing, denn die Flächeneffizienz des eingesetzten Fahrzeuges steigt dadurch. Damit Pooling erfolgreich eingesetzt werden kann, sind entsprechende technische Lösungen (Apps, allenfalls Fahrzeugsoftware) notwendig, welche wenn nicht bereits heute so dann in naher Zukunft verfügbar sein werden.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
165539	31 Gesamtverkehr - Stossrichtungen	Neben Sharing- seien auch Pooling-Angebote zu erwähen.	Neben dem Teilen von Fahrzeugen soll auch dem Pooling Beachtung geschenkt werden. Das gemeinsame Nutzen von Fahrzeugen durch Fahrgemeinschaften ist als noch sinnvoller zu erachten als Sharing, denn die Flächeneffizienz des eingesetzten Fahrzeuges steigt dadurch. Damit Pooling erfolgreich eingesetzt werden kann, sind entsprechende technische Lösungen (Apps, allenfalls Fahrzeugsoftware) notwendig, welche wenn nicht bereits heute so dann in naher Zukunft verfügbar sein werden.	Aesch	Gemeinde	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
170387	31 Gesamtverkehr - Stossrichtungen	Risiken bei Eingriffen im Sinn des Verkehrsmanagements müssen ungewollten Ausweichverkehr berücksichtigen/verhindern.	Der Eingriff in den Verkehrsablauf durch Verkehrsmanagement-Massnahmen birgt die Gefahr, dass wenn neue Stauräume entstehen, sich der Verkehr alternative Routen sucht. Dadurch kann sich der Verkehr an Stellen verlagern, an denen dieser noch weniger erwünscht ist, als in den Räumen, die mit dem Verkehrsmanagement geschützt werden sollten. Schleichwege sind heute nicht mehr nur den Ortskundigen vorbehalten, sondern werden über die modernen Fahrzeugnavigationssysteme jedermann bekannt gemacht. Der Durchgangsverkehr (z.B. Gemeinde Schongau) mag aus Sicht des Kantons unerheblich sein, aber für die Bevölkerung ist dieser Verkehr sehr belastend.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165540	31 Gesamtverkehr - Stossrichtungen	Risiken bei Eingriffen im Sinn des Verkehrsmanagements müssen ungewollten Ausweichverkehr berücksichtigen/verhindern.	Der Eingriff in den Verkehrsablauf durch Verkehrsmanagement-Massnahmen birgt die Gefahr, dass wenn neue Stauräume entstehen, sich der Verkehr alternative Routen sucht. Dadurch kann sich der Verkehr an Stellen verlagern, an denen dieser noch weniger erwünscht ist, als in den Räumen, die mit dem Verkehrsmanagement geschützt werden sollten. Schleichwege sind heute nicht mehr nur den Ortskundigen vorbehalten, sondern werden über die modernen Fahrzeugnavigationssysteme jedermann bekannt gemacht.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165540	31 Gesamtverkehr - Stossrichtungen	Risiken bei Eingriffen im Sinn des Verkehrsmanagements müssen ungewollten Ausweichverkehr berücksichtigen/verhindern.	Der Eingriff in den Verkehrsablauf durch Verkehrsmanagement-Massnahmen birgt die Gefahr, dass wenn neue Stauräume entstehen, sich der Verkehr alternative Routen sucht. Dadurch kann sich der Verkehr an Stellen verlagern, an denen dieser noch weniger erwünscht ist, als in den Räumen, die mit dem Verkehrsmanagement geschützt werden sollten. Schleichwege sind heute nicht mehr nur den Ortskundigen vorbehalten, sondern werden über die modernen Fahrzeugnavigationssysteme jedermann bekannt gemacht.	Aesch	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164767	31 Gesamtverkehr - Stossrichtungen	Zum Thema "Verträglichkeit" sind nicht nur Stauräume und die Verkehrsmittelwahl wichtig, sondern auch eine siedlungsorientierte Gestaltung der Strassenräume. Dieser Aspekt soll in diesem Satz ergänzt werden.	Vollständigkeit bei den relevanten Aspekten im Text.	Stadt Luzern	Gemeinde	Die siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung ist im Kapitel 34 Strassen/MIV prominent aufgenommen. Auf Doppelspurigkeiten/Redundanzen wird im Kantonalen Richtplan verzichtet. Deshalb wird dies hier nicht aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
168917	311: Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen	Seite 92 Verbesserte Abstimmung kantonalen Richtplan mit Programm Gesamtmobilität (PGM) erforderlich.	Es ist sicherzustellen, dass das Programm Gesamtmobilität auf die Zielsetzungen und Entwicklungsschwerpunkte des kantonalen Richtplans abgestimmt ist und die Zielsetzungen des kantonalen Richtplans bevorzugt geplant und umgesetzt werden.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Dies wird vom Kanton angestrebt bzw. sichergestellt.	wird zur Kenntnis genommen
171384	311: Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen	Wir unterstützen die konsequente Umsetzung des 4V-Prinzips (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und vertraglich abwickeln). Die Gemeinden sind bei der Umsetzung rechtzeitig in den Prozess einzubeziehen.	Die Gemeinden haben ortsspezifische Kenntnisse, welche insbesondere im Siedlungsgebiet und in den Ortszentren im Sinne einer Gestaltung von Fassade zu Fassade von Bedeutung sind. Ihren Anliegen soll entsprechend Rechnung getragen werden.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen

172319	311: Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen	Wir unterstützen die konsequente Umsetzung des 4V-Prinzips (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und vertraglich abwickeln). Die Gemeinden sind bei der Umsetzung rechtzeitig in den Prozess einzubeziehen.	Die Gemeinden haben ortsspezifische Kenntnisse, welche insbesondere im Siedlungsgebiet und in den Ortszentren im Sinne einer Gestaltung von Fassade zu Fassade von Bedeutung sind. Ihren Anliegen soll entsprechend Rechnung getragen werden.	Gemeinde Nebikon	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164074	311: Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen	Wir unterstützen die konsequente Umsetzung des 4V-Prinzips (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und vertraglich abwickeln). Die Gemeinden sind bei der Umsetzung rechtzeitig in den Prozess einzubeziehen.	Die Gemeinden haben ortsspezifische Kenntnisse, welche insbesondere im Siedlungsgebiet und in den Ortszentren im Sinne einer Gestaltung von Fassade zu Fassade von Bedeutung sind. Ihren Anliegen soll entsprechend Rechnung getragen werden.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164074	311: Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen	Wir unterstützen die konsequente Umsetzung des 4V-Prinzips (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und vertraglich abwickeln). Die Gemeinden sind bei der Umsetzung rechtzeitig in den Prozess einzubeziehen.	Die Gemeinden haben ortsspezifische Kenntnisse, welche insbesondere im Siedlungsgebiet und in den Ortszentren im Sinne einer Gestaltung von Fassade zu Fassade von Bedeutung sind. Ihren Anliegen soll entsprechend Rechnung getragen werden.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164074	311: Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen	Wir unterstützen die konsequente Umsetzung des 4V-Prinzips (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und vertraglich abwickeln). Die Gemeinden sind bei der Umsetzung rechtzeitig in den Prozess einzubeziehen.	Die Gemeinden haben ortsspezifische Kenntnisse, welche insbesondere im Siedlungsgebiet und in den Ortszentren im Sinne einer Gestaltung von Fassade zu Fassade von Bedeutung sind. Ihren Anliegen soll entsprechend Rechnung getragen werden.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164074	311: Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen	Wir unterstützen die konsequente Umsetzung des 4V-Prinzips (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und vertraglich abwickeln). Die Gemeinden sind bei der Umsetzung rechtzeitig in den Prozess einzubeziehen.	Die Gemeinden haben ortsspezifische Kenntnisse, welche insbesondere im Siedlungsgebiet und in den Ortszentren im Sinne einer Gestaltung von Fassade zu Fassade von Bedeutung sind. Ihren Anliegen soll entsprechend Rechnung getragen werden.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164074	311: Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen	Wir unterstützen die konsequente Umsetzung des 4V-Prinzips (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und vertraglich abwickeln). Die Gemeinden sind bei der Umsetzung rechtzeitig in den Prozess einzubeziehen.	Die Gemeinden haben ortsspezifische Kenntnisse, welche insbesondere im Siedlungsgebiet und in den Ortszentren im Sinne einer Gestaltung von Fassade zu Fassade von Bedeutung sind. Ihren Anliegen soll entsprechend Rechnung getragen werden.	Stadt Kriens	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164074	311: Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen	Wir unterstützen die konsequente Umsetzung des 4V-Prinzips (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und vertraglich abwickeln). Die Gemeinden sind bei der Umsetzung rechtzeitig in den Prozess einzubeziehen.	Die Gemeinden haben ortsspezifische Kenntnisse, welche insbesondere im Siedlungsgebiet und in den Ortszentren im Sinne einer Gestaltung von Fassade zu Fassade von Bedeutung sind. Ihren Anliegen soll entsprechend Rechnung getragen werden.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164074	311: Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen	Wir unterstützen die konsequente Umsetzung des 4V-Prinzips (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und vertraglich abwickeln). Die Gemeinden sind bei der Umsetzung rechtzeitig in den Prozess einzubeziehen.	Die Gemeinden haben ortsspezifische Kenntnisse, welche insbesondere im Siedlungsgebiet und in den Ortszentren im Sinne einer Gestaltung von Fassade zu Fassade von Bedeutung sind. Ihren Anliegen soll entsprechend Rechnung getragen werden.	Gemeinde Root	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164074	311: Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen	Wir unterstützen die konsequente Umsetzung des 4V-Prinzips (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und vertraglich abwickeln). Die Gemeinden sind bei der Umsetzung rechtzeitig in den Prozess einzubeziehen.	Die Gemeinden haben ortsspezifische Kenntnisse, welche insbesondere im Siedlungsgebiet und in den Ortszentren im Sinne einer Gestaltung von Fassade zu Fassade von Bedeutung sind. Ihren Anliegen soll entsprechend Rechnung getragen werden.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164074	311: Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen	Wir unterstützen die konsequente Umsetzung des 4V-Prinzips (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und vertraglich abwickeln). Die Gemeinden sind bei der Umsetzung rechtzeitig in den Prozess einzubeziehen.	Die Gemeinden haben ortsspezifische Kenntnisse, welche insbesondere im Siedlungsgebiet und in den Ortszentren im Sinne einer Gestaltung von Fassade zu Fassade von Bedeutung sind. Ihren Anliegen soll entsprechend Rechnung getragen werden.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164074	311: Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen	Wir unterstützen die konsequente Umsetzung des 4V-Prinzips (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und vertraglich abwickeln). Die Gemeinden sind bei der Umsetzung rechtzeitig in den Prozess einzubeziehen.	Die Gemeinden haben ortsspezifische Kenntnisse, welche insbesondere im Siedlungsgebiet und in den Ortszentren im Sinne einer Gestaltung von Fassade zu Fassade von Bedeutung sind. Ihren Anliegen soll entsprechend Rechnung getragen werden.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164074	311: Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen	Wir unterstützen die konsequente Umsetzung des 4V-Prinzips (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und vertraglich abwickeln). Die Gemeinden sind bei der Umsetzung rechtzeitig in den Prozess einzubeziehen.	Die Gemeinden haben ortsspezifische Kenntnisse, welche insbesondere im Siedlungsgebiet und in den Ortszentren im Sinne einer Gestaltung von Fassade zu Fassade von Bedeutung sind. Ihren Anliegen soll entsprechend Rechnung getragen werden.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
174207	311: Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen	Zusätzliche Koordinationsaufgabe «Ladefrastruktur» aufnehmen, im Sinne von: «Der Kanton fördert die Erstellung von Ladefrastruktur für Elektromobilität im öffentlichen Raum und in privaten Gebäuden. Dabei sorgt er in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern für eine abgestimmte Planung von Schnellladestationen».	Die Elektromobilität stellt zukünftig ein grosser Verbraucher mit potenziell hohen Lastspitzen dar. Je mehr Rahmenbedingungen geklärt sind, umso zeitrauer kann die notwendige Netzinfrastruktur realisiert werden.	CKW AG	weitere	Dieses Thema soll in den regionalen Gesamtmobilitätskonzepten behandelt werden - dort ist es stufengerecht auf regionaler Ebene zu koordinieren.	wird nicht berücksichtigt
163292	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Das neue Instrument der „regionalen Gesamtmobilitätskonzepte“ (rGMK) ist inhaltlich und prozessual zu präzisieren. Es ist zu definieren, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu bestehenden Gesamtverkehrskonzepten (GVK), zum Agglomerationsprogramm und kantonalen Fachplanungen stehen. Zudem ist zu klären, wie die Erstellung und Begleitung dieser Konzepte mandatiert, koordiniert und finanziert wird.	Das Instrument ist neu und derzeit ohne klare Abgrenzung zu bestehenden Planungsinstrumenten formuliert. Regionale Gesamtmobilitätskonzepte können einen Mehrwert bieten, wenn sie die strategische Abstimmung zwischen Siedlungs-, Verkehrs- und Klimapolitik auf RET-Ebene fördern. Ohne präzise Definition besteht jedoch die Gefahr von Doppelspurigkeiten zu bestehenden GVKs und überkommunalen Mobilitätskonzepten. Eine klare Verankerung der Rollen (Kanton – RET – Gemeinden) und der Finanzierung ist Voraussetzung, damit die rGMK ein effektives Koordinationsinstrument werden können.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Eine weitere Präzisierung ist nicht stufengerecht. Die Erläuterungen zum rGMK halten bereits folgendes fest: Den Bedarf für ein rGMK sowie dessen zweckmässiger Perimeter, Inhalt und Umfang legen die RET zusammen mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft fest. Das Ziel der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Koordination von kantonalen, regionalen und lokalen Massnahmen zur Bewältigung der künftigen Mobilitäts Herausforderungen. Weiter sollen die rGMK die Ziele und Grundsätze des Projekts ZuMoLu umsetzen. Die Ergebnisse und insbesondere die konkreten Massnahmen der rGMK können in die übergeordneten Instrumente wie das Programm Gesamtmobilität (PGM) und – je nach Perimeter – in die Agglomerationsprogramme sowie in die kommunalen Planungen einfließen.	wird nicht berücksichtigt
163292	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Das neue Instrument der „regionalen Gesamtmobilitätskonzepte“ (rGMK) ist inhaltlich und prozessual zu präzisieren. Es ist zu definieren, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu bestehenden Gesamtverkehrskonzepten (GVK), zum Agglomerationsprogramm und kantonalen Fachplanungen stehen. Zudem ist zu klären, wie die Erstellung und Begleitung dieser Konzepte mandatiert, koordiniert und finanziert wird.	Das Instrument ist neu und derzeit ohne klare Abgrenzung zu bestehenden Planungsinstrumenten formuliert. Regionale Gesamtmobilitätskonzepte können einen Mehrwert bieten, wenn sie die strategische Abstimmung zwischen Siedlungs-, Verkehrs- und Klimapolitik auf RET-Ebene fördern. Ohne präzise Definition besteht jedoch die Gefahr von Doppelspurigkeiten zu bestehenden GVKs und überkommunalen Mobilitätskonzepten. Eine klare Verankerung der Rollen (Kanton – RET – Gemeinden) und der Finanzierung ist Voraussetzung, damit die rGMK ein effektives Koordinationsinstrument werden können.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Eine weitere Präzisierung ist nicht stufengerecht. Die Erläuterungen zum rGMK halten bereits folgendes fest: Den Bedarf für ein rGMK sowie dessen zweckmässiger Perimeter, Inhalt und Umfang legen die RET zusammen mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft fest. Das Ziel der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Koordination von kantonalen, regionalen und lokalen Massnahmen zur Bewältigung der künftigen Mobilitäts Herausforderungen. Weiter sollen die rGMK die Ziele und Grundsätze des Projekts ZuMoLu umsetzen. Die Ergebnisse und insbesondere die konkreten Massnahmen der rGMK können in die übergeordneten Instrumente wie das Programm Gesamtmobilität (PGM) und – je nach Perimeter – in die Agglomerationsprogramme sowie in die kommunalen Planungen einfließen.	wird nicht berücksichtigt
163292	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Das neue Instrument der „regionalen Gesamtmobilitätskonzepte“ (rGMK) ist inhaltlich und prozessual zu präzisieren. Es ist zu definieren, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu bestehenden Gesamtverkehrskonzepten (GVK), zum Agglomerationsprogramm und kantonalen Fachplanungen stehen. Zudem ist zu klären, wie die Erstellung und Begleitung dieser Konzepte mandatiert, koordiniert und finanziert wird.	Das Instrument ist neu und derzeit ohne klare Abgrenzung zu bestehenden Planungsinstrumenten formuliert. Regionale Gesamtmobilitätskonzepte können einen Mehrwert bieten, wenn sie die strategische Abstimmung zwischen Siedlungs-, Verkehrs- und Klimapolitik auf RET-Ebene fördern. Ohne präzise Definition besteht jedoch die Gefahr von Doppelspurigkeiten zu bestehenden GVKs und überkommunalen Mobilitätskonzepten. Eine klare Verankerung der Rollen (Kanton – RET – Gemeinden) und der Finanzierung ist Voraussetzung, damit die rGMK ein effektives Koordinationsinstrument werden können.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Eine weitere Präzisierung ist nicht stufengerecht. Die Erläuterungen zum rGMK halten bereits folgendes fest: Den Bedarf für ein rGMK sowie dessen zweckmässiger Perimeter, Inhalt und Umfang legen die RET zusammen mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft fest. Das Ziel der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Koordination von kantonalen, regionalen und lokalen Massnahmen zur Bewältigung der künftigen Mobilitäts Herausforderungen. Weiter sollen die rGMK die Ziele und Grundsätze des Projekts ZuMoLu umsetzen. Die Ergebnisse und insbesondere die konkreten Massnahmen der rGMK können in die übergeordneten Instrumente wie das Programm Gesamtmobilität (PGM) und – je nach Perimeter – in die Agglomerationsprogramme sowie in die kommunalen Planungen einfließen.	wird nicht berücksichtigt
163292	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Das neue Instrument der „regionalen Gesamtmobilitätskonzepte“ (rGMK) ist inhaltlich und prozessual zu präzisieren. Es ist zu definieren, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu bestehenden Gesamtverkehrskonzepten (GVK), zum Agglomerationsprogramm und kantonalen Fachplanungen stehen. Zudem ist zu klären, wie die Erstellung und Begleitung dieser Konzepte mandatiert, koordiniert und finanziert wird.	Das Instrument ist neu und derzeit ohne klare Abgrenzung zu bestehenden Planungsinstrumenten formuliert. Regionale Gesamtmobilitätskonzepte können einen Mehrwert bieten, wenn sie die strategische Abstimmung zwischen Siedlungs-, Verkehrs- und Klimapolitik auf RET-Ebene fördern. Ohne präzise Definition besteht jedoch die Gefahr von Doppelspurigkeiten zu bestehenden GVKs und überkommunalen Mobilitätskonzepten. Eine klare Verankerung der Rollen (Kanton – RET – Gemeinden) und der Finanzierung ist Voraussetzung, damit die rGMK ein effektives Koordinationsinstrument werden können.	Vitznau	Gemeinde	Eine weitere Präzisierung ist nicht stufengerecht. Die Erläuterungen zum rGMK halten bereits folgendes fest: Den Bedarf für ein rGMK sowie dessen zweckmässiger Perimeter, Inhalt und Umfang legen die RET zusammen mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft fest. Das Ziel der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Koordination von kantonalen, regionalen und lokalen Massnahmen zur Bewältigung der künftigen Mobilitäts Herausforderungen. Weiter sollen die rGMK die Ziele und Grundsätze des Projekts ZuMoLu umsetzen. Die Ergebnisse und insbesondere die konkreten Massnahmen der rGMK können in die übergeordneten Instrumente wie das Programm Gesamtmobilität (PGM) und – je nach Perimeter – in die Agglomerationsprogramme sowie in die kommunalen Planungen einfließen.	wird nicht berücksichtigt
163292	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Das neue Instrument der „regionalen Gesamtmobilitätskonzepte“ (rGMK) ist inhaltlich und prozessual zu präzisieren. Es ist zu definieren, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu bestehenden Gesamtverkehrskonzepten (GVK), zum Agglomerationsprogramm und kantonalen Fachplanungen stehen. Zudem ist zu klären, wie die Erstellung und Begleitung dieser Konzepte mandatiert, koordiniert und finanziert wird.	Das Instrument ist neu und derzeit ohne klare Abgrenzung zu bestehenden Planungsinstrumenten formuliert. Regionale Gesamtmobilitätskonzepte können einen Mehrwert bieten, wenn sie die strategische Abstimmung zwischen Siedlungs-, Verkehrs- und Klimapolitik auf RET-Ebene fördern. Ohne präzise Definition besteht jedoch die Gefahr von Doppelspurigkeiten zu bestehenden GVKs und überkommunalen Mobilitätskonzepten. Eine klare Verankerung der Rollen (Kanton – RET – Gemeinden) und der Finanzierung ist Voraussetzung, damit die rGMK ein effektives Koordinationsinstrument werden können.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Eine weitere Präzisierung ist nicht stufengerecht. Die Erläuterungen zum rGMK halten bereits folgendes fest: Den Bedarf für ein rGMK sowie dessen zweckmässiger Perimeter, Inhalt und Umfang legen die RET zusammen mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft fest. Das Ziel der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Koordination von kantonalen, regionalen und lokalen Massnahmen zur Bewältigung der künftigen Mobilitäts Herausforderungen. Weiter sollen die rGMK die Ziele und Grundsätze des Projekts ZuMoLu umsetzen. Die Ergebnisse und insbesondere die konkreten Massnahmen der rGMK können in die übergeordneten Instrumente wie das Programm Gesamtmobilität (PGM) und – je nach Perimeter – in die Agglomerationsprogramme sowie in die kommunalen Planungen einfließen.	wird nicht berücksichtigt
171386	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Das neue Instrument der „regionalen Gesamtmobilitätskonzepte“ (rGMK) ist inhaltlich und prozessual zu präzisieren. Es ist zu definieren, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu bestehenden Gesamtverkehrskonzepten (GVK), zum Agglomerationsprogramm und kantonalen Fachplanungen stehen. Zudem ist zu klären, wie die Erstellung und Begleitung dieser Konzepte mandatiert, koordiniert und finanziert wird.	Das Instrument ist neu und derzeit ohne klare Abgrenzung zu bestehenden Planungsinstrumenten formuliert. Regionale Gesamtmobilitätskonzepte können einen Mehrwert bieten, wenn sie die strategische Abstimmung zwischen Siedlungs-, Verkehrs- und Klimapolitik auf RET-Ebene fördern. Ohne präzise Definition besteht jedoch die Gefahr von Doppelspurigkeiten zu bestehenden GVKs und überkommunalen Mobilitätskonzepten. Eine klare Verankerung der Rollen (Kanton – RET – Gemeinden) und der Finanzierung ist Voraussetzung, damit die rGMK ein effektives Koordinationsinstrument werden können.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Eine weitere Präzisierung ist nicht stufengerecht. Die Erläuterungen zum rGMK halten bereits folgendes fest: Den Bedarf für ein rGMK sowie dessen zweckmässiger Perimeter, Inhalt und Umfang legen die RET zusammen mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft fest. Das Ziel der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Koordination von kantonalen, regionalen und lokalen Massnahmen zur Bewältigung der künftigen Mobilitäts Herausforderungen. Weiter sollen die rGMK die Ziele und Grundsätze des Projekts ZuMoLu umsetzen. Die Ergebnisse und insbesondere die konkreten Massnahmen der rGMK können in die übergeordneten Instrumente wie das Programm Gesamtmobilität (PGM) und – je nach Perimeter – in die Agglomerationsprogramme sowie in die kommunalen Planungen einfließen.	wird nicht berücksichtigt
166850	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Das neue Instrument der „regionalen Gesamtmobilitätskonzeptec“ (rGMK) ist inhaltlich und prozessual zu präzisieren. Es ist zu definieren, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu bestehenden Gesamtverkehrskonzepten (GVK), zum Agglomerationsprogramm und kantonalen Fachplanungen stehen. Zudem ist zu klären, wie die Erstellung und Begleitung dieser Konzepte mandatiert, koordiniert und finanziert wird.	Das Instrument ist neu und derzeit ohne klare Abgrenzung zu bestehenden Planungsinstrumenten formuliert. Regionale Gesamtmobilitätskonzepte können einen Mehrwert bieten, wenn sie die strategische Abstimmung zwischen Siedlungs-, Verkehrs- und Klimapolitik auf RET-Ebene fördern. Ohne präzise Definition besteht jedoch die Gefahr von Doppelspurigkeiten zu bestehenden GVKs und überkommunalen Mobilitätskonzepten. Eine klare Verankerung der Rollen (Kanton – RET – Gemeinden) und der Finanzierung ist Voraussetzung, damit die rGMK ein effektives Koordinationsinstrument werden können.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Eine weitere Präzisierung ist nicht stufengerecht. Die Erläuterungen zum rGMK halten bereits folgendes fest: Den Bedarf für ein rGMK sowie dessen zweckmässiger Perimeter, Inhalt und Umfang legen die RET zusammen mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft fest. Das Ziel der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Koordination von kantonalen, regionalen und lokalen Massnahmen zur Bewältigung der künftigen Mobilitäts Herausforderungen. Weiter sollen die rGMK die Ziele und Grundsätze des Projekts ZuMoLu umsetzen. Die Ergebnisse und insbesondere die konkreten Massnahmen der rGMK können in die übergeordneten Instrumente wie das Programm Gesamtmobilität (PGM) und – je nach Perimeter – in die Agglomerationsprogramme sowie in die kommunalen Planungen einfließen.	wird nicht berücksichtigt
164926	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Das neue Instrument der „regionalen Gesamtmobilitätskonzepte“ (rGMK) ist inhaltlich und prozessual zu präzisieren. Es ist zu definieren, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu bestehenden Gesamtverkehrskonzepten (GVK), zum Agglomerationsprogramm und kantonalen Fachplanungen stehen. Zudem ist zu klären, wie die Erstellung und Begleitung dieser Konzepte mandatiert, koordiniert und finanziert wird.	Das Instrument ist neu und derzeit ohne klare Abgrenzung zu bestehenden Planungsinstrumenten formuliert. Regionale Gesamtmobilitätskonzepte können einen Mehrwert bieten, wenn sie die strategische Abstimmung zwischen Siedlungs-, Verkehrs- und Klimapolitik auf RET-Ebene fördern. Ohne präzise Definition besteht jedoch die Gefahr von Doppelspurigkeiten zu bestehenden GVKs und überkommunalen Mobilitätskonzepten. Eine klare Verankerung der Rollen (Kanton – RET – Gemeinden) und der Finanzierung ist Voraussetzung, damit die rGMK ein effektives Koordinationsinstrument werden können.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Eine weitere Präzisierung ist nicht stufengerecht. Die Erläuterungen zum rGMK halten bereits folgendes fest: Den Bedarf für ein rGMK sowie dessen zweckmässiger Perimeter, Inhalt und Umfang legen die RET zusammen mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft fest. Das Ziel der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Koordination von kantonalen, regionalen und lokalen Massnahmen zur Bewältigung der künftigen Mobilitäts Herausforderungen. Weiter sollen die rGMK die Ziele und Grundsätze des Projekts ZuMoLu umsetzen. Die Ergebnisse und insbesondere die konkreten Massnahmen der rGMK können in die übergeordneten Instrumente wie das Programm Gesamtmobilität (PGM) und – je nach Perimeter – in die Agglomerationsprogramme sowie in die kommunalen Planungen einfließen.	wird nicht berücksichtigt
164926	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Das neue Instrument der „regionalen Gesamtmobilitätskonzepte“ (rGMK) ist inhaltlich und prozessual zu präzisieren. Es ist zu definieren, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu bestehenden Gesamtverkehrskonzepten (GVK), zum Agglomerationsprogramm und kantonalen Fachplanungen stehen. Zudem ist zu klären, wie die Erstellung und Begleitung dieser Konzepte mandatiert, koordiniert und finanziert wird.	Das Instrument ist neu und derzeit ohne klare Abgrenzung zu bestehenden Planungsinstrumenten formuliert. Regionale Gesamtmobilitätskonzepte können einen Mehrwert bieten, wenn sie die strategische Abstimmung zwischen Siedlungs-, Verkehrs- und Klimapolitik auf RET-Ebene fördern. Ohne präzise Definition besteht jedoch die Gefahr von Doppelspurigkeiten zu bestehenden GVKs und überkommunalen Mobilitätskonzepten. Eine klare Verankerung der Rollen (Kanton – RET – Gemeinden) und der Finanzierung ist Voraussetzung, damit die rGMK ein effektives Koordinationsinstrument werden können.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Eine weitere Präzisierung ist nicht stufengerecht. Die Erläuterungen zum rGMK halten bereits folgendes fest: Den Bedarf für ein rGMK sowie dessen zweckmässiger Perimeter, Inhalt und Umfang legen die RET zusammen mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft fest. Das Ziel der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Koordination von kantonalen, regionalen und lokalen Massnahmen zur Bewältigung der künftigen Mobilitäts Herausforderungen. Weiter sollen die rGMK die Ziele und Grundsätze des Projekts ZuMoLu umsetzen. Die Ergebnisse und insbesondere die konkreten Massnahmen der rGMK können in die übergeordneten Instrumente wie das Programm Gesamtmobilität (PGM) und – je nach Perimeter – in die Agglomerationsprogramme sowie in die kommunalen Planungen einfließen.	wird nicht berücksichtigt
164926	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Das neue Instrument der „regionalen Gesamtmobilitätskonzepte“ (rGMK) ist inhaltlich und prozessual zu präzisieren. Es ist zu definieren, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu bestehenden Gesamtverkehrskonzepten (GVK), zum Agglomerationsprogramm und kantonalen Fachplanungen stehen. Zudem ist zu klären, wie die Erstellung und Begleitung dieser Konzepte mandatiert, koordiniert und finanziert wird.	Das Instrument ist neu und derzeit ohne klare Abgrenzung zu bestehenden Planungsinstrumenten formuliert. Regionale Gesamtmobilitätskonzepte können einen Mehrwert bieten, wenn sie die strategische Abstimmung zwischen Siedlungs-, Verkehrs- und Klimapolitik auf RET-Ebene fördern. Ohne präzise Definition besteht jedoch die Gefahr von Doppelspurigkeiten zu bestehenden GVKs und überkommunalen Mobilitätskonzepten. Eine klare Verankerung der Rollen (Kanton – RET – Gemeinden) und der Finanzierung ist Voraussetzung, damit die rGMK ein effektives Koordinationsinstrument werden können.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Eine weitere Präzisierung ist nicht stufengerecht. Die Erläuterungen zum rGMK halten bereits folgendes fest: Den Bedarf für ein rGMK sowie dessen zweckmässiger Perimeter, Inhalt und Umfang legen die RET zusammen mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft fest. Das Ziel der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Koordination von kantonalen, regionalen und lokalen Massnahmen zur Bewältigung der künftigen Mobilitäts Herausforderungen. Weiter sollen die rGMK die Ziele und Grundsätze des Projekts ZuMoLu umsetzen. Die Ergebnisse und insbesondere die konkreten Massnahmen der rGMK können in die übergeordneten Instrumente wie das Programm Gesamtmobilität (PGM) und – je nach Perimeter – in die Agglomerationsprogramme sowie in die kommunalen Planungen einfließen.	wird nicht berücksichtigt
164926	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Das neue Instrument der „regionalen Gesamtmobilitätskonzepte“ (rGMK) ist inhaltlich und prozessual zu präzisieren. Es ist zu definieren, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu bestehenden Gesamtverkehrskonzepten (GVK), zum Agglomerationsprogramm und kantonalen Fachplanungen stehen. Zudem ist zu klären, wie die Erstellung und Begleitung dieser Konzepte mandatiert, koordiniert und finanziert wird.	Das Instrument ist neu und derzeit ohne klare Abgrenzung zu bestehenden Planungsinstrumenten formuliert. Regionale Gesamtmobilitätskonzepte können einen Mehrwert bieten, wenn sie die strategische Abstimmung zwischen Siedlungs-, Verkehrs- und Klimapolitik auf RET-Ebene fördern. Ohne präzise Definition besteht jedoch die Gefahr von Doppelspurigkeiten zu bestehenden GVKs und überkommunalen Mobilitätskonzepten. Eine klare Verankerung der Rollen (Kanton – RET – Gemeinden) und der Finanzierung ist Voraussetzung, damit die rGMK ein effektives Koordinationsinstrument werden können.	Stadt Kriens	Gemeinde	Eine weitere Präzisierung ist nicht stufengerecht. Die Erläuterungen zum rGMK halten bereits folgendes fest: Den Bedarf für ein rGMK sowie dessen zweckmässiger Perimeter, Inhalt und Umfang legen die RET zusammen mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft fest. Das Ziel der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Koordination von kantonalen, regionalen und lokalen Massnahmen zur Bewältigung der künftigen Mobilitäts Herausforderungen. Weiter sollen die rGMK die Ziele und Grundsätze des Projekts ZuMoLu umsetzen. Die Ergebnisse und insbesondere die konkreten Massnahmen der rGMK können in die übergeordneten Instrumente wie das Programm Gesamtmobilität (PGM) und – je nach Perimeter – in die Agglomerationsprogramme sowie in die kommunalen Planungen einfließen.	wird nicht berücksichtigt

164926	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Das neue Instrument der «regionalen Gesamtmobilitätskonzepte» (rGMK) ist inhaltlich und prozessual zu präzisieren. Es ist zu definieren, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu bestehenden Gesamtverkehrskonzepten (GVK), zum Agglomerationsprogramm und kantonalen Fachplanungen stehen. Zudem ist zu klären, wie die Erstellung und Begleitung dieser Konzepte mandatiert, koordiniert und finanziert wird.	Das Instrument ist neu und derzeit ohne klare Abgrenzung zu bestehenden Planungsinstrumenten formuliert. Regionale Gesamtmobilitätskonzepte können einen Mehrwert bieten, wenn sie die strategische Abstimmung zwischen Siedlungs-, Verkehrs- und Klimapolitik auf RET-Ebene fördern. Ohne präzise Definition besteht jedoch die Gefahr von Doppelspurigkeiten zu bestehenden GVKs und überkommunalen Mobilitätskonzepten. Eine klare Verankerung der Rollen (Kanton – RET – Gemeinden) und der Finanzierung ist Voraussetzung, damit die rGMK ein effektives Koordinationsinstrument werden können.	Gemeinde Root	Gemeinde	Eine weitere Präzisierung ist nicht stufengerecht. Die Erläuterungen zum rGMK halten bereits folgendes fest: Den Bedarf für ein rGMK sowie dessen zweckmässiger Perimeter, Inhalt und Umfang legen die RET zusammen mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft fest. Das Ziel der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Koordination von kantonalen, regionalen und lokalen Massnahmen zur Bewältigung der künftigen Mobilitäts Herausforderungen. Weiter sollen die rGMK die Ziele und Grundsätze des Projekts ZuMoLu umsetzen. Die Ergebnisse und insbesondere die konkreten Massnahmen der rGMK können in die übergeordneten Instrumente wie das Programm Gesamtmobilität (PGM) und – je nach Perimeter – in die Agglomerationsprogramme sowie in die kommunalen Planungen einfließen.	wird nicht berücksichtigt
164926	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Das neue Instrument der «regionalen Gesamtmobilitätskonzepte» (rGMK) ist inhaltlich und prozessual zu präzisieren. Es ist zu definieren, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu bestehenden Gesamtverkehrskonzepten (GVK), zum Agglomerationsprogramm und kantonalen Fachplanungen stehen. Zudem ist zu klären, wie die Erstellung und Begleitung dieser Konzepte mandatiert, koordiniert und finanziert wird.	Das Instrument ist neu und derzeit ohne klare Abgrenzung zu bestehenden Planungsinstrumenten formuliert. Regionale Gesamtmobilitätskonzepte können einen Mehrwert bieten, wenn sie die strategische Abstimmung zwischen Siedlungs-, Verkehrs- und Klimapolitik auf RET-Ebene fördern. Ohne präzise Definition besteht jedoch die Gefahr von Doppelspurigkeiten zu bestehenden GVKs und überkommunalen Mobilitätskonzepten. Eine klare Verankerung der Rollen (Kanton – RET – Gemeinden) und der Finanzierung ist Voraussetzung, damit die rGMK ein effektives Koordinationsinstrument werden können.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Eine weitere Präzisierung ist nicht stufengerecht. Die Erläuterungen zum rGMK halten bereits folgendes fest: Den Bedarf für ein rGMK sowie dessen zweckmässiger Perimeter, Inhalt und Umfang legen die RET zusammen mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft fest. Das Ziel der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Koordination von kantonalen, regionalen und lokalen Massnahmen zur Bewältigung der künftigen Mobilitäts Herausforderungen. Weiter sollen die rGMK die Ziele und Grundsätze des Projekts ZuMoLu umsetzen. Die Ergebnisse und insbesondere die konkreten Massnahmen der rGMK können in die übergeordneten Instrumente wie das Programm Gesamtmobilität (PGM) und – je nach Perimeter – in die Agglomerationsprogramme sowie in die kommunalen Planungen einfließen.	wird nicht berücksichtigt
164926	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Das neue Instrument der «regionalen Gesamtmobilitätskonzepte» (rGMK) ist inhaltlich und prozessual zu präzisieren. Es ist zu definieren, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu bestehenden Gesamtverkehrskonzepten (GVK), zum Agglomerationsprogramm und kantonalen Fachplanungen stehen. Zudem ist zu klären, wie die Erstellung und Begleitung dieser Konzepte mandatiert, koordiniert und finanziert wird.	Das Instrument ist neu und derzeit ohne klare Abgrenzung zu bestehenden Planungsinstrumenten formuliert. Regionale Gesamtmobilitätskonzepte können einen Mehrwert bieten, wenn sie die strategische Abstimmung zwischen Siedlungs-, Verkehrs- und Klimapolitik auf RET-Ebene fördern. Ohne präzise Definition besteht jedoch die Gefahr von Doppelspurigkeiten zu bestehenden GVKs und überkommunalen Mobilitätskonzepten. Eine klare Verankerung der Rollen (Kanton – RET – Gemeinden) und der Finanzierung ist Voraussetzung, damit die rGMK ein effektives Koordinationsinstrument werden können.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Eine weitere Präzisierung ist nicht stufengerecht. Die Erläuterungen zum rGMK halten bereits folgendes fest: Den Bedarf für ein rGMK sowie dessen zweckmässiger Perimeter, Inhalt und Umfang legen die RET zusammen mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft fest. Das Ziel der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Koordination von kantonalen, regionalen und lokalen Massnahmen zur Bewältigung der künftigen Mobilitäts Herausforderungen. Weiter sollen die rGMK die Ziele und Grundsätze des Projekts ZuMoLu umsetzen. Die Ergebnisse und insbesondere die konkreten Massnahmen der rGMK können in die übergeordneten Instrumente wie das Programm Gesamtmobilität (PGM) und – je nach Perimeter – in die Agglomerationsprogramme sowie in die kommunalen Planungen einfließen.	wird nicht berücksichtigt
164926	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Das neue Instrument der «regionalen Gesamtmobilitätskonzepte» (rGMK) ist inhaltlich und prozessual zu präzisieren. Es ist zu definieren, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu bestehenden Gesamtverkehrskonzepten (GVK), zum Agglomerationsprogramm und kantonalen Fachplanungen stehen. Zudem ist zu klären, wie die Erstellung und Begleitung dieser Konzepte mandatiert, koordiniert und finanziert wird.	Das Instrument ist neu und derzeit ohne klare Abgrenzung zu bestehenden Planungsinstrumenten formuliert. Regionale Gesamtmobilitätskonzepte können einen Mehrwert bieten, wenn sie die strategische Abstimmung zwischen Siedlungs-, Verkehrs- und Klimapolitik auf RET-Ebene fördern. Ohne präzise Definition besteht jedoch die Gefahr von Doppelspurigkeiten zu bestehenden GVKs und überkommunalen Mobilitätskonzepten. Eine klare Verankerung der Rollen (Kanton – RET – Gemeinden) und der Finanzierung ist Voraussetzung, damit die rGMK ein effektives Koordinationsinstrument werden können.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Eine weitere Präzisierung ist nicht stufengerecht. Die Erläuterungen zum rGMK halten bereits folgendes fest: Den Bedarf für ein rGMK sowie dessen zweckmässiger Perimeter, Inhalt und Umfang legen die RET zusammen mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft fest. Das Ziel der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Koordination von kantonalen, regionalen und lokalen Massnahmen zur Bewältigung der künftigen Mobilitäts Herausforderungen. Weiter sollen die rGMK die Ziele und Grundsätze des Projekts ZuMoLu umsetzen. Die Ergebnisse und insbesondere die konkreten Massnahmen der rGMK können in die übergeordneten Instrumente wie das Programm Gesamtmobilität (PGM) und – je nach Perimeter – in die Agglomerationsprogramme sowie in die kommunalen Planungen einfließen.	wird nicht berücksichtigt
164926	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Das neue Instrument der «regionalen Gesamtmobilitätskonzepte» (rGMK) ist inhaltlich und prozessual zu präzisieren. Es ist zu definieren, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu bestehenden Gesamtverkehrskonzepten (GVK), zum Agglomerationsprogramm und kantonalen Fachplanungen stehen. Zudem ist zu klären, wie die Erstellung und Begleitung dieser Konzepte mandatiert, koordiniert und finanziert wird.	Das Instrument ist neu und derzeit ohne klare Abgrenzung zu bestehenden Planungsinstrumenten formuliert. Regionale Gesamtmobilitätskonzepte können einen Mehrwert bieten, wenn sie die strategische Abstimmung zwischen Siedlungs-, Verkehrs- und Klimapolitik auf RET-Ebene fördern. Ohne präzise Definition besteht jedoch die Gefahr von Doppelspurigkeiten zu bestehenden GVKs und überkommunalen Mobilitätskonzepten. Eine klare Verankerung der Rollen (Kanton – RET – Gemeinden) und der Finanzierung ist Voraussetzung, damit die rGMK ein effektives Koordinationsinstrument werden können.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Eine weitere Präzisierung ist nicht stufengerecht. Die Erläuterungen zum rGMK halten bereits folgendes fest: Den Bedarf für ein rGMK sowie dessen zweckmässiger Perimeter, Inhalt und Umfang legen die RET zusammen mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft fest. Das Ziel der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Koordination von kantonalen, regionalen und lokalen Massnahmen zur Bewältigung der künftigen Mobilitäts Herausforderungen. Weiter sollen die rGMK die Ziele und Grundsätze des Projekts ZuMoLu umsetzen. Die Ergebnisse und insbesondere die konkreten Massnahmen der rGMK können in die übergeordneten Instrumente wie das Programm Gesamtmobilität (PGM) und – je nach Perimeter – in die Agglomerationsprogramme sowie in die kommunalen Planungen einfließen.	wird nicht berücksichtigt
174167	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Der Richtplanentwurf verlangt das Vorliegen eines Mobilitätskonzepts.	Dieses Instrument ist fachlich sinnvoll, setzt jedoch voraus, dass reale Alternativen zum motorisierten Individualverkehr bestehen. In Gemeinden mit schwacher oder fehlender ÖV-Erschliessung kann ein Mobilitätskonzept bestehende strukturelle Defizite nur begrenzt kompensieren.	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Konkrete Massnahmen sollen in Regionalen Gesamtmobilitätskonzepten erarbeitet werden. Bedarfsgerechter ÖV-Ausbau kann eine solche Massnahme sein.	wird zur Kenntnis genommen
183708	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Die Gemeinde Menznau fordert, dass der Kanton finanzielle Mittel für die Erfüllung der raumplanerischen Aufgaben der RET zur Verfügung stellt (Grundbeitrag und Projektbeiträge). So sind unter anderem auch für die Erarbeitung regionaler Gesamtmobilitätskonzepte finanzielle Mittel zu Gunsten der RET vorzusehen.	Wir erwarten, dass im Richtplan die Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET durch den Kanton aufgenommen wird und die Finanzierungsquellen bezeichnet werden.	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument zur Finanzierung.	wird nicht berücksichtigt
165514	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Die Mitte unterstützt die Einführung regionaler Gesamtmobilitätskonzepte ausdrücklich. Sie sind ein sinnvolles Bindeglied zwischen Einzelprojekten der Gemeinden, den kantonalen Strategien und der übergeordneten Mobilitätsplanung (ZUMOLU). Damit entsteht eine koordinierte Sichtweise über alle Verkehrsträger hinweg – was wir begrüßen.	1. Welche verbindlichen Vorgaben gelten für diese Konzepte? Ohne klar definierte Standards besteht das Risiko, dass jede Region ein vollständig anderes Instrument erarbeitet – mit begrenzter Vergleichbarkeit und schwacher kantonomer Steuerungswirkung. 2. Wie werden diese Konzepte finanziert? Die Erarbeitung solcher Gesamtmobilitätskonzepte erfordert umfangreiche Daten, Modellierungen und technische Analysen. Das ist nicht ohne beträchtliche Kosten realisierbar. Für die Regionen und Gemeinden – insbesondere in ländlichen Räumen – ist eine Finanzierung aus eigenen Mitteln kaum tragbar. Die Mitte fordert deshalb: Die Finanzierung der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte muss vollständig aus kantonalen Mitteln (Strassenbudget und ÖV-Finanzierungsquellen) erfolgen und darf nicht auf die Gemeinden oder RET abgeschoben werden. Die regionalen Entwicklungsträger haben immer mehr raumplanerische Aufgaben zu übernehmen (direkte durch Aufträge aus dem Richtplan und indirekte durch die erforderliche überkommunale Koordination aufgrund von Aufgaben der Gemeinden), ohne dass dies durch einen finanziellen Beitrag des Kantons abgegolten wird.	Die Mitte Kanton Luzern	Partei	Danke für die Rückmeldung. Die Ausgestaltung der Finanzierung wird nicht im Kantonalen Richtplan festgelegt.	wird zur Kenntnis genommen
168402	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Die REGION LUZERN WEST fordert, dass der Kanton finanzielle Mittel für die Erfüllung der raumplanerischen Aufgaben der RET zur Verfügung stellt (Grundbeitrag und Projektbeiträge). So sind unter anderem auch für die Erarbeitung regionaler Gesamtmobilitätskonzepte finanzielle Mittel zu Gunsten der RET vorzusehen. Wir erwarten, dass im Richtplan die Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET durch den Kanton aufgenommen wird und die Finanzierungsquellen bezeichnet werden.	Es reicht nicht aus, dass die Regionalen Gesamtmobilitätskonzepte nur die kantonalen Ziele nur "berücksichtigen". Die Ziele gemäss ZuMoLu und der Grundsatz des 4V-Prinzips muss die Grundlage für regionale Planungen sein.	Grossdietwil	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan ist kein Finanzierungsinstrument.	wird nicht berücksichtigt
168697	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Letzten Satz ergänzen: «Die Konzepte berücksichtigen die kantonalen verkehrspolitischen Ziele und Stossrichtungen sowie weitere übergeordnete Grundlagen. Das 4V-Prinzip (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und verträglich abwickeln) gilt dabei explizit als Grundlage für die regionalen Gesamtmobilitätskonzepte.»	Es reicht nicht aus, dass die Regionalen Gesamtmobilitätskonzepte nur die kantonalen Ziele nur "berücksichtigen". Die Ziele gemäss ZuMoLu und der Grundsatz des 4V-Prinzips muss die Grundlage für regionale Planungen sein.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	In der Koordinationsaufgabe ist bereits festgehalten, dass die Konzepte die kantonalen verkehrspolitischen Ziele und Stossrichtungen zu berücksichtigen haben. Dadurch ist das 4V-Prinzip bereits inkludiert, welches im Projekt Zukunft Mobilität Luzern aufgeführt ist.	wird nicht berücksichtigt
171557	313: Verkehrsdrhscheiben entwickeln	Es fehlt eine Auflistung bzw. Karte mit den Verkehrsdrhscheiben von kantonaler/regionaler Bedeutung. Die kantonalen Vorgaben zu Verkehrsdrhscheiben sind zu konkretisieren und zu standardisieren. Insbesondere sind verbindliche Kriterien zu Funktion, Infrastrukturstandard, Parkierung, Finanzierung sowie zu betrieblichen Zuständigkeiten festzulegen. Darüber hinaus sind aus der Konzeptstudie Verkehrsdrhscheiben klare Priorisierungen und Umsetzungsrichtlinien zu entwickeln und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, um regionale und überkommunale Planungssicherheiten zu schaffen.	Verkehrsdrhscheiben haben eine räumliche Wirkung, einerseits lokal, andererseits bezogen auf ihr Einzugsgebiet, auch regional. Zudem muss für Verkehrsdrhscheiben eine Behördenverbindlichkeit erreicht werden. Wir erachten die Verkehrsdrhscheiben deshalb als richtplanrelevant. Bei einer Berücksichtigung sind die Punkte aus der Stellungnahme VVL vom 25.01.2024 zu berücksichtigen. Es fehlen klare - behördenverbindliche - Vorgaben zu Funktion, Ausstattung, Finanzierung oder betrieblichen Zuständigkeiten. Insbesondere fehlen einheitliche Kriterien zu Parkierungsangeboten, multimodalen Schnittstellen, Erschliessungsqualität sowie Fragen der Abgeltung und Mitfinanzierung. Aus der Konzeptstudie Verkehrsdrhscheiben liegen bisher keine verbindlichen Schlussfolgerungen vor, welche Prioritäten, Standortentscheide oder Mindeststandards für die weitere Planung durch die Gemeinden ableiten.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Das Thema VDS wird durch die rawi weiter vorangetrieben (siehe Koordinationsaufgabe 313). Auf die tabellarische und kartografische Festsetzung der einzelnen Verkehrsdrhscheiben wurde im Richtplan verzichtet. Die Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe ist weiterhin eine wesentliche Grundlage. Die Verkehrsdrhscheiben sollen als Impulsgeber für die Förderung der intermodalen Mobilität dienen und gestützt auf die Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe entwickelt werden.	wird nicht berücksichtigt
166569	313: Verkehrsdrhscheiben entwickeln	Für die im Richtplan ausgewiesenen Verkehrsdrhscheiben bestehen bislang keine klaren kantonalen Vorgaben zu Funktion, Ausstattung, Finanzierung oder betrieblichen Zuständigkeiten. Insbesondere fehlen einheitliche Kriterien zu Parkierungsangeboten, multimodalen Schnittstellen, Erschliessungsqualität sowie Fragen der Abgeltung und Mitfinanzierung. Dies führt zu erheblichen Unsicherheiten bei Gemeinden und regionalen Planungsträgern und erschwert eine überkommunal abgestimmte Entwicklung. Zudem liegen aus der Konzeptstudie Verkehrsdrhscheiben bisher keine verbindlichen Schlussfolgerungen vor, welche Prioritäten, Standortentscheide oder Mindeststandards für die weitere Planung durch die Gemeinden ableiten. Ohne diese Konkretisierung ist die praktische Umsetzbarkeit von Verkehrsdrhscheiben nicht gewährleistet.	Die kantonalen Vorgaben zu Verkehrsdrhscheiben sind zu konkretisieren und zu standardisieren. Insbesondere sind verbindliche Kriterien zu Funktion, Infrastrukturstandard, Parkierung, Finanzierung sowie zu betrieblichen Zuständigkeiten festzulegen. Darüber hinaus sind aus der Konzeptstudie Verkehrsdrhscheiben klare Priorisierungen und Umsetzungsrichtlinien zu entwickeln und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, um regionale und überkommunale Planungssicherheiten zu schaffen.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Das Thema VDS wird durch die rawi weiter vorangetrieben (siehe Koordinationsaufgabe 313). Auf die tabellarische und kartografische Festsetzung der einzelnen Verkehrsdrhscheiben wurde im Richtplan verzichtet. Die Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe ist weiterhin eine wesentliche Grundlage. Die Verkehrsdrhscheiben sollen als Impulsgeber für die Förderung der intermodalen Mobilität dienen und gestützt auf die Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe entwickelt werden. Die Unterlagen dazu sind hier auffindbar: https://mobilitaet.lu.ch/Verkehrsdrhscheiben	wird nicht berücksichtigt
166569	313: Verkehrsdrhscheiben entwickeln	Für die im Richtplan ausgewiesenen Verkehrsdrhscheiben bestehen bislang keine klaren kantonalen Vorgaben zu Funktion, Ausstattung, Finanzierung oder betrieblichen Zuständigkeiten. Insbesondere fehlen einheitliche Kriterien zu Parkierungsangeboten, multimodalen Schnittstellen, Erschliessungsqualität sowie Fragen der Abgeltung und Mitfinanzierung. Dies führt zu erheblichen Unsicherheiten bei Gemeinden und regionalen Planungsträgern und erschwert eine überkommunal abgestimmte Entwicklung. Zudem liegen aus der Konzeptstudie Verkehrsdrhscheiben bisher keine verbindlichen Schlussfolgerungen vor, welche Prioritäten, Standortentscheide oder Mindeststandards für die weitere Planung durch die Gemeinden ableiten. Ohne diese Konkretisierung ist die praktische Umsetzbarkeit von Verkehrsdrhscheiben nicht gewährleistet.	Die kantonalen Vorgaben zu Verkehrsdrhscheiben sind zu konkretisieren und zu standardisieren. Insbesondere sind verbindliche Kriterien zu Funktion, Infrastrukturstandard, Parkierung, Finanzierung sowie zu betrieblichen Zuständigkeiten festzulegen. Darüber hinaus sind aus der Konzeptstudie Verkehrsdrhscheiben klare Priorisierungen und Umsetzungsrichtlinien zu entwickeln und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, um regionale und überkommunale Planungssicherheiten zu schaffen.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Das Thema VDS wird durch die rawi weiter vorangetrieben (siehe Koordinationsaufgabe 313). Auf die tabellarische und kartografische Festsetzung der einzelnen Verkehrsdrhscheiben wurde im Richtplan verzichtet. Die Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe ist weiterhin eine wesentliche Grundlage. Die Verkehrsdrhscheiben sollen als Impulsgeber für die Förderung der intermodalen Mobilität dienen und gestützt auf die Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe entwickelt werden. Die Unterlagen dazu sind hier auffindbar: https://mobilitaet.lu.ch/Verkehrsdrhscheiben	wird nicht berücksichtigt
166569	313: Verkehrsdrhscheiben entwickeln	Für die im Richtplan ausgewiesenen Verkehrsdrhscheiben bestehen bislang keine klaren kantonalen Vorgaben zu Funktion, Ausstattung, Finanzierung oder betrieblichen Zuständigkeiten. Insbesondere fehlen einheitliche Kriterien zu Parkierungsangeboten, multimodalen Schnittstellen, Erschliessungsqualität sowie Fragen der Abgeltung und Mitfinanzierung. Dies führt zu erheblichen Unsicherheiten bei Gemeinden und regionalen Planungsträgern und erschwert eine überkommunal abgestimmte Entwicklung. Zudem liegen aus der Konzeptstudie Verkehrsdrhscheiben bisher keine verbindlichen Schlussfolgerungen vor, welche Prioritäten, Standortentscheide oder Mindeststandards für die weitere Planung durch die Gemeinden ableiten. Ohne diese Konkretisierung ist die praktische Umsetzbarkeit von Verkehrsdrhscheiben nicht gewährleistet.	Die kantonalen Vorgaben zu Verkehrsdrhscheiben sind zu konkretisieren und zu standardisieren. Insbesondere sind verbindliche Kriterien zu Funktion, Infrastrukturstandard, Parkierung, Finanzierung sowie zu betrieblichen Zuständigkeiten festzulegen. Darüber hinaus sind aus der Konzeptstudie Verkehrsdrhscheiben klare Priorisierungen und Umsetzungsrichtlinien zu entwickeln und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, um regionale und überkommunale Planungssicherheiten zu schaffen.	Vitznau	Gemeinde	Das Thema VDS wird durch die rawi weiter vorangetrieben (siehe Koordinationsaufgabe 313). Auf die tabellarische und kartografische Festsetzung der einzelnen Verkehrsdrhscheiben wurde im Richtplan verzichtet. Die Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe ist weiterhin eine wesentliche Grundlage. Die Verkehrsdrhscheiben sollen als Impulsgeber für die Förderung der intermodalen Mobilität dienen und gestützt auf die Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe entwickelt werden. Die Unterlagen dazu sind hier auffindbar: https://mobilitaet.lu.ch/Verkehrsdrhscheiben	wird nicht berücksichtigt
168920	313: Verkehrsdrhscheiben entwickeln	Seite 94 Die Verkehrsdrhscheiben sind grafisch zu verorten und die finanziellen und personellen Ressourcen zu sichern.	Die Verkehrsdrhscheiben sollen verortet werden und die Förderung (personell und finanziell) ausformuliert werden. Insbesondere ist die Schnittstelle zur und der Einbezug der SBB sicherzustellen.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Das Thema VDS wird durch die rawi weiter vorangetrieben (siehe Koordinationsaufgabe 313). Auf die tabellarische und kartografische Festsetzung der einzelnen Verkehrsdrhscheiben wurde im Richtplan verzichtet. Die Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe ist weiterhin eine wesentliche Grundlage. Die Verkehrsdrhscheiben sollen als Impulsgeber für die Förderung der intermodalen Mobilität dienen und gestützt auf die Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe entwickelt werden. Die Unterlagen dazu sind hier auffindbar: https://mobilitaet.lu.ch/Verkehrsdrhscheiben	wird nicht berücksichtigt
168403	313: Verkehrsdrhscheiben entwickeln	Wir beantragen, dass die «Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe» unter Einbezug der regionalen Entwicklungsträger nochmals durchgeführt wird.	In unserem Schreiben vom 6. Dezember 2024 an den Kanton Luzern haben wir auf Grund verschiedener Aspekte unsere Vorbehalte gegenüber der Konzeptstudie zu den Verkehrsdrhscheiben zum Ausdruck gebracht. Die damalige Rückmeldung des Kantons war, dass sowohl auf eine Abbildung als auch auf eine Verankerung der Ergebnisse der «Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe» im Richtplan verzichtet werde. Angesichts der nun geänderten Vorgehensweise erachten wir es als zielführend, die Konzeptstudie unter Einbezug der regionalen Entwicklungsträger nochmals durchzuführen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Planung auf einer breiten Grundlage erfolgt und die Interessen aller Regionen angemessen berücksichtigt werden.	Grossdietwil	Gemeinde	Das Thema VDS wird durch die rawi weiter vorangetrieben (siehe Koordinationsaufgabe 313). Auf die tabellarische und kartografische Festsetzung der einzelnen Verkehrsdrhscheiben wurde im Richtplan verzichtet. Die Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe ist weiterhin eine wesentliche Grundlage. Die Verkehrsdrhscheiben sollen als Impulsgeber für die Förderung der intermodalen Mobilität dienen und gestützt auf die Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe entwickelt werden.	wird zur Kenntnis genommen
183709	313: Verkehrsdrhscheiben entwickeln	Antrag 22 entwickeln Wir beantragen, dass die «Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe» unter Einbezug der regionalen Entwicklungsträger nochmals durchgeführt wird.	Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 an den Kanton Luzern hat unser RET auf Grund verschiedener Aspekte, Vorbehalte gegenüber der Konzeptstudie zu den Verkehrsdrhscheiben zum Ausdruck gebracht. Die damalige Rückmeldung des Kantons war, dass sowohl auf eine Abbildung als auch auf eine Verankerung der Ergebnisse der «Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe» im Richtplan verzichtet werde. Angesichts der nun geänderten Vorgehensweise erachten wir es als zielführend, die Konzeptstudie unter Einbezug der regionalen Entwicklungsträger nochmals durchzuführen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Planung auf einer breiten Grundlage erfolgt und die Interessen aller Regionen angemessen berücksichtigt werden.	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Das Thema VDS wird durch die rawi weiter vorangetrieben (siehe Koordinationsaufgabe 313). Auf die tabellarische und kartografische Festsetzung der einzelnen Verkehrsdrhscheiben wurde im Richtplan verzichtet. Die Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe ist weiterhin eine wesentliche Grundlage. Die Verkehrsdrhscheiben sollen als Impulsgeber für die Förderung der intermodalen Mobilität dienen und gestützt auf die Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe entwickelt werden.	wird zur Kenntnis genommen
167604	313: Verkehrsdrhscheiben entwickeln	Wir beantragen, dass die «Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe» unter Einbezug der regionalen Entwicklungsträger nochmals durchgeführt wird.	In unserem Schreiben vom 6. Dezember 2024 an den Kanton Luzern haben wir auf Grund verschiedener Aspekte unsere Vorbehalte gegenüber der Konzeptstudie zu den Verkehrsdrhscheiben zum Ausdruck gebracht. Die damalige Rückmeldung des Kantons war, dass sowohl auf eine Abbildung als auch auf eine Verankerung der Ergebnisse der «Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe» im Richtplan verzichtet werde. Angesichts der nun geänderten Vorgehensweise erachten wir es als zielführend, die Konzeptstudie unter Einbezug der regionalen Entwicklungsträger nochmals durchzuführen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Planung auf einer breiten Grundlage erfolgt und die Interessen aller Regionen angemessen berücksichtigt werden.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Das Thema VDS wird durch die rawi weiter vorangetrieben (siehe Koordinationsaufgabe 313). Auf die tabellarische und kartografische Festsetzung der einzelnen Verkehrsdrhscheiben wurde im Richtplan verzichtet. Die Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe ist weiterhin eine wesentliche Grundlage. Die Verkehrsdrhscheiben sollen als Impulsgeber für die Förderung der intermodalen Mobilität dienen und gestützt auf die Konzeptstudie Verkehrsdrhscheibe entwickelt werden.	wird zur Kenntnis genommen

[illegible]

164796	314: Mobilitätsflächen für den Betrieb des Bahnhofs Luzern sichern	Bitte folgende Punkte präzisieren bzw. ergänzen: • Abstimmung zwischen Leistungsfähigkeit der massgebenden Knoten und dem erzeugten Verkehrsaufkommen im Bahnhofraum • Besonders hohe Anforderungen an eine qualitätsvolle Gestaltung und Aufenthaltsqualität als Visitenkarte der Stadt Luzern und Ankunftsfort für ÖV-Reisende	Beide Anliegen sind zentrale Punkte, die für das Funktionieren und eine hohe Qualität des Stadt- und Verkehrsraums Bahnhof Luzern von hoher Bedeutung sind und heute noch im Text fehlen.	Stadt Luzern	Gemeinde	Es ist nicht stufengerecht dies im kantonalen Richtplan zu ergänzen.	wird nicht berücksichtigt
168890	314: Mobilitätsflächen für den Betrieb des Bahnhofs Luzern sichern	Die GLP Kanton Luzern begrüsst diese Koordinationsaufgabe und beantragt an der Bevorzugung flächeneffizienter Verkehrsmittel festzuhalten.	Aufgrund der engen Platzverhältnisse ist eine optimale Erreichbarkeit für alle nur möglich, wenn das Verkehrsaufkommen durch gezielte Bevorzugung von flächeneffizienten Verkehrsmittel gelenkt wird.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
169215	315: Klimaangepasste Verkehrsinfrastrukturen fördern	Der Satz "Flora und Fauna sind bestmöglich zu integrieren" ist zu überdenken.	Was möchte man damit genau sagen? Will man eine ökologisch wertvolle Gestaltung von "Restflächen" entlang der Verkehrsinfrastruktur? Oder möchte man Quermöglichkeiten für Wildtiere oder eine Längsvernetzung (v.a. ausserhalb des Siedlungsgebiets)? All diese Aspekte haben ihre Berechtigung, kommen aber in dem nichtsagenden Satz nicht zum Ausdruck. Auch die Erläuterung bringt keine Erklärung.	FSU Zentralschweiz	Verband	Die Verkehrsinfrastrukturen sollen künftig auch ökologischer ausgestaltet werden. Mit dieser Erwähnung soll dies hier stufengerecht erwähnt werden. Eine weitergehende Definierung wäre nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
164413	315: Klimaangepasste Verkehrsinfrastrukturen fördern	Es braucht eine Koordination der oberirdischen und unterirdischen Flächen.	Um eine optimale langfristige Gestaltung mit klimaangepassten Massnahmen zu erzielen, ist eine Koordination und Abstimmung zwischen den oberirdischen und den unterirdischen Flächen notwendig.	Stadt Luzern	Gemeinde	Auf das Kapitel Raumplanung im Untergrund wurde verzichtet. Aufgrund des geringen materiellen Inhalts wird auf die Aufnahme dieses Kapitels im Richtplan verzichtet. In der nächsten Teilrevision soll deren Aktualität nochmals vertieft geprüft werden.	wird nicht berücksichtigt
166461	315: Klimaangepasste Verkehrsinfrastrukturen fördern	Federführung klären	Die Absicht Strassenräume und Wege klimaadaptiert zu begrünen, zu beschatten sowie von Fassade zu Fassade zu planen und zu gestalten wird sehr begrüsst. Dies sollte jedoch auch als Aufgabe für die Gemeinden formuliert werden.	Gemeinde Meggen	Gemeinde	Um klare Zuständigkeiten der Koordinationsaufgaben zu gewährleisten wird jeweils nur eine Instanz mit der Federführung beauftragt. Im konkreten Fall handelt es sich um Kantonsstrassen. Insb. die Kantonsstrassen haben eine Richtplanrelevanz und der Handlungsbedarf ist vorhanden. Die Gemeinden können diese Themen auch auf den Gemeindestrassen beachten.	wird nicht berücksichtigt
171548	316: Verkehrsmanagement etablieren	Der ÖV ist mittels Verkehrsmanagement nicht nur zu priorisieren, sondern zu beschleunigen, damit Reiseketten/Anschlüsse sicher gewährleistet werden können.	-	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Aufgrund der "Priorisierung", welche bereits erwähnt ist wird eine Beschleunigung bereits ermöglicht. Beschleunigung als solches ist im Kapitel 33 erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
168923	316: Verkehrsmanagement etablieren	Seite 93 Verkehrsmanagement erarbeiten und starten	Es besteht noch kein Konzept für das Verkehrsmanagement, dies soll jetzt prioritär für die funktionalen Räume der städtischen Gemeinden erarbeitet und umgesetzt werden.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Die Ausarbeitung ist nicht Sache der Kantonalen Richtplanung sondern der zuständigen Dienststelle.	wird zur Kenntnis genommen
172803	317: Mobilitätsmanagement für nachhaltiges Mobilitätsverhalten unterstützen	Die Aussagen sollen mit Verweis auf das 4V-Prinzip ergänzt werden, wofür Mobilitätsmanagement insb. bezüglich den "V" vermeiden, verlagern (zeitlich und modal) sowie vernetzen eine wesentliche Basis bildet. Zudem sollten die verschiedenen Zuständigkeiten besser ersichtlich gemacht werden.	Für die strategischen Grundsätze Mobilitätsmanagement sind beim Kanton verschiedene Stellen involviert, neben dem Departementssekretariat BUWD auch die Dienststelle rawi und Luzernmobil (VVL) sowie die Dienststellen Mittel-, Hoch- und Berufsschulen sowie Personal.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Das 4V-Prinzip ist mit dem Projekt ZuMoLu bei den Planungen zu berücksichtigen. Pro Koordinationsaufgabe wird jeweils eine federführende Stelle bezeichnet, um klare Zuständigkeiten zu erreichen.	wird nicht berücksichtigt
168701	32 Fuss- und Veloverkehr - Ziele	«Fussverkehr» und «Veloverkehr» sind als zwei eigenständige Kapitel zu definieren.	Der Fuss- und auch der Veloverkehr verdienen, genauso wie der ÖV, MV und der Güterverkehr ein eigenes Kapitel. Es ist absurd, dass sogar die Zivilluftfahrt im Richtplan ein eigenes Kapitel erhält, der Fussverkehr und der Veloverkehr aber nicht. Zur Förderung des aktiven Verkehrs und zur Erreichung der kantonalen Verkehrsziele braucht es zwei separate Kapitel.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	An der bisherigen Richtplanstruktur wird festgehalten.	wird nicht berücksichtigt
172320	32 Fuss- und Veloverkehr - Ziele	Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzugsrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen. Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenze	Gemeinde Nebikon	Gemeinde	Velovorzugsrouten werden nur dort geplant, wo das Potenzial dafür besteht.	wird nicht berücksichtigt
168704	32 Fuss- und Veloverkehr - Ziele	Neues Ziel festlegen: «Bis 2042 verfügt der Kanton Luzern über ein attraktives, zusammenhängendes, durchgehendes sowie sicheres Velowegnetz im ganzen Kanton.»	Das nationale Veloweggesetz verpflichtet die Kantone, das Velowegnetz für den Alltag und für die Freizeit bis Ende 2027 behördenverbindlich zu planen und bis Ende 2042 zu realisieren. Dieses Ziel soll auch im Richtplan festgehalten werden.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Dies wird im Ziel drei ergänzt.	wird berücksichtigt
168702	32 Fuss- und Veloverkehr - Ziele	Neues Ziel festlegen: «Der Anteil des Fuss- und Veloverkehrs am Gesamtverkehr (Modalsplit) hat sich erhöht.»	Auf S. 102 ist das Ziel notiert, dass sich der Anteil des ÖV am Gesamtverkehr (Modalsplit) erhöhen soll. Dies soll auf den Velo- und Fussverkehr übertragen werden. Zur Erreichung der kantonalen Verkehrs- und Klimaziele ist auch hier eine Erhöhung des Modalsplits nötig.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Dies wird im Ziel zwei ergänzt.	wird berücksichtigt
168861	32 Fuss- und Veloverkehr - Ziele	Velowege sollen wo immer möglich getrennt vom Fussgängerverkehr geführt werden.	Gemischte Verkehrswege (Fussgänger, Velos) führen immer wieder zu Fraktionen.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Dies wird angestrebt - ist jedoch nicht Stufe des Kantonalen Richtplans.	wird nicht berücksichtigt
170409	32 Fuss- und Veloverkehr - Ziele	Verlängerung Rad- und Gehweg Gebiet Moosblick Kaltbach, politische Gemeinde Mauensee	Entspricht der Stossrichtung 32 des kantonalen Richtplans. "Strassen und Wege sind für Fussgängerinnen, Fussgänger und Velofahrende aller Altersgruppen sicher und attraktiv gestaltet".	Gemeinderat Mauensee	Gemeinde	Dies ist im Velonetzplan so vorgesehen. Die Velonetzplanung ist in einem separaten Projekt in Erarbeitung (Vernehmlassung Frühling 2026). Im aktuellen Richtplan wird nun dieser Stand der Planung abgebildet. Dabei wir das gesamte Velonetz Alltag in der Gesamttrichtplankarte dargestellt.	wird zur Kenntnis genommen
170776	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	Verbindlichen Ausbau des kantonalen Velonetzes aufnehmen	Der Richtplan bleibt unpräzise. Velohauptnetz, Direktverbindungen und Sicherheitsstandards müssen verbindlich definiert werden.	SP Kanton Luzern	Partei	Die Velonetzplanung ist in einem separaten Projekt in Erarbeitung (Vernehmlassung Frühling 2026). Im aktuellen Richtplan wird nun dieser Stand der Planung abgebildet. Dabei wir das gesamte Velonetz Alltag in der Gesamttrichtplankarte dargestellt. Die Standards sind für den Richtplan nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
171825	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	324 Nr. 15 Verortung "Oberdorf-Hochscherzen"	Tippfehler	Gemeinde Root	Gemeinde	Vielen Dank für den Hinweis.	wird berücksichtigt
171826	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	324 Nr. 16 Verortung Dorfstrasse "Perlen-Perlenschachen"	Anpassung Benennung	Gemeinde Root	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
173257	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	Absatz 3, Ergänzung: Es ist ein sicheres, durchgängiges, zusammenhängendes und direktes kantonales Velonetz mit Veloabstellanlagen an den Zielorten zu realisieren. Das kantonale Velonetz ist mit kommunalen Netzen abzustimmen. Die verschiedenen Interessen und Konflikte sind zu koordinieren.	Verschiedene Interessen und Konflikte gibt es nicht nur bei der MTB-Infrastruktur.	WaldLuzern	Verband	Das MTB ist ein speziell konfliktives Thema im Gegensatz zu den gewöhnlichen Strassenprojekten. Dort sind die Konflikte bei Veloinfrastrukturen nicht grösser oder kleiner als bei anderen Verkehrsträgern.	wird nicht berücksichtigt
173252	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	Absatz 5, ersatzlos streichen: Die verschiedenen Interessen und Konflikte beim Ausbau der Mountainbike-Infrastruktur sind zu koordinieren.	Die Mountainbike-Infrastruktur ist Teil des Velonetzes (Langsamverkehr). Dieser ist mit dem Absatz 3 abgedeckt. Mit der expliziten Nennung einer einzelnen Freizeitbeschäftigung wird diese im Richtplantext übermässig bzw. zu stark gewichtet. Deren Exponenten sehen sich damit in einer Sonderstellung. Sie sehen sich legitimiert, unverhältnismässige Erwartungen - etwa an das Biken quereinwald - zu stellen. Auch dann, wenn diese Grundeigentümer- oder Schutzinteressen im Wald zu tangieren.	WaldLuzern	Verband	Auch das Bundesgesetz über Velowege erwähnt die Mountainbike-Routen explizit. Diese Stossrichtung ist wichtig, da sich die Herausforderungen zum übrigen Velo-Freizeitnetz unterscheiden.	wird nicht berücksichtigt
171390	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	Das Netz für den Fuss-Alltagsverkehr ist nicht nur quantitativ zu optimieren. Es ist auch sicherzustellen, dass die Strassen über eine hohe Aufenthaltsqualität verfügen. Dies muss in der Planung berücksichtigt werden.	Im Kanton Luzern sind Fussverkehrsnetze für den Alltag an vielen Orten vorhanden. Damit sie auch effektiv gemäss dem 4V-Prinzip genutzt werden, müssen sie auch von guter Qualität sein. Sicherheit ist dabei nur eines der Kriterien.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Die siedlungsgerechte Strassenraumgestaltung wird in den Stossrichtungen im Kapitel 34 behandelt.	wird zur Kenntnis genommen
164081	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	Das Netz für den Fuss-Alltagsverkehr ist nicht nur quantitativ zu optimieren. Es ist auch sicherzustellen, dass die Strassen über eine hohe Aufenthaltsqualität verfügen. Dies muss in der Planung berücksichtigt werden.	Im Kanton Luzern sind Fussverkehrsnetze für den Alltag an vielen Orten vorhanden. Damit sie auch effektiv gemäss dem 4V-Prinzip genutzt werden, müssen sie auch von guter Qualität sein. Sicherheit ist dabei nur eines der Kriterien.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Die siedlungsgerechte Strassenraumgestaltung wird in den Stossrichtungen im Kapitel 34 behandelt.	wird zur Kenntnis genommen
164081	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	Das Netz für den Fuss-Alltagsverkehr ist nicht nur quantitativ zu optimieren. Es ist auch sicherzustellen, dass die Strassen über eine hohe Aufenthaltsqualität verfügen. Dies muss in der Planung berücksichtigt werden.	Im Kanton Luzern sind Fussverkehrsnetze für den Alltag an vielen Orten vorhanden. Damit sie auch effektiv gemäss dem 4V-Prinzip genutzt werden, müssen sie auch von guter Qualität sein. Sicherheit ist dabei nur eines der Kriterien.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Die siedlungsgerechte Strassenraumgestaltung wird in den Stossrichtungen im Kapitel 34 behandelt.	wird zur Kenntnis genommen
164081	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	Das Netz für den Fuss-Alltagsverkehr ist nicht nur quantitativ zu optimieren. Es ist auch sicherzustellen, dass die Strassen über eine hohe Aufenthaltsqualität verfügen. Dies muss in der Planung berücksichtigt werden.	Im Kanton Luzern sind Fussverkehrsnetze für den Alltag an vielen Orten vorhanden. Damit sie auch effektiv gemäss dem 4V-Prinzip genutzt werden, müssen sie auch von guter Qualität sein. Sicherheit ist dabei nur eines der Kriterien.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Die siedlungsgerechte Strassenraumgestaltung wird in den Stossrichtungen im Kapitel 34 behandelt.	wird zur Kenntnis genommen
164081	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	Das Netz für den Fuss-Alltagsverkehr ist nicht nur quantitativ zu optimieren. Es ist auch sicherzustellen, dass die Strassen über eine hohe Aufenthaltsqualität verfügen. Dies muss in der Planung berücksichtigt werden.	Im Kanton Luzern sind Fussverkehrsnetze für den Alltag an vielen Orten vorhanden. Damit sie auch effektiv gemäss dem 4V-Prinzip genutzt werden, müssen sie auch von guter Qualität sein. Sicherheit ist dabei nur eines der Kriterien.	Stadt Kriens	Gemeinde	Die siedlungsgerechte Strassenraumgestaltung wird in den Stossrichtungen im Kapitel 34 behandelt.	wird zur Kenntnis genommen
164081	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	Das Netz für den Fuss-Alltagsverkehr ist nicht nur quantitativ zu optimieren. Es ist auch sicherzustellen, dass die Strassen über eine hohe Aufenthaltsqualität verfügen. Dies muss in der Planung berücksichtigt werden.	Im Kanton Luzern sind Fussverkehrsnetze für den Alltag an vielen Orten vorhanden. Damit sie auch effektiv gemäss dem 4V-Prinzip genutzt werden, müssen sie auch von guter Qualität sein. Sicherheit ist dabei nur eines der Kriterien.	Gemeinde Root	Gemeinde	Die siedlungsgerechte Strassenraumgestaltung wird in den Stossrichtungen im Kapitel 34 behandelt.	wird zur Kenntnis genommen
164081	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	Das Netz für den Fuss-Alltagsverkehr ist nicht nur quantitativ zu optimieren. Es ist auch sicherzustellen, dass die Strassen über eine hohe Aufenthaltsqualität verfügen. Dies muss in der Planung berücksichtigt werden.	Im Kanton Luzern sind Fussverkehrsnetze für den Alltag an vielen Orten vorhanden. Damit sie auch effektiv gemäss dem 4V-Prinzip genutzt werden, müssen sie auch von guter Qualität sein. Sicherheit ist dabei nur eines der Kriterien.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die siedlungsgerechte Strassenraumgestaltung wird in den Stossrichtungen im Kapitel 34 behandelt.	wird zur Kenntnis genommen
164081	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	Das Netz für den Fuss-Alltagsverkehr ist nicht nur quantitativ zu optimieren. Es ist auch sicherzustellen, dass die Strassen über eine hohe Aufenthaltsqualität verfügen. Dies muss in der Planung berücksichtigt werden.	Im Kanton Luzern sind Fussverkehrsnetze für den Alltag an vielen Orten vorhanden. Damit sie auch effektiv gemäss dem 4V-Prinzip genutzt werden, müssen sie auch von guter Qualität sein. Sicherheit ist dabei nur eines der Kriterien.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Die siedlungsgerechte Strassenraumgestaltung wird in den Stossrichtungen im Kapitel 34 behandelt.	wird zur Kenntnis genommen
164081	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	Das Netz für den Fuss-Alltagsverkehr ist nicht nur quantitativ zu optimieren. Es ist auch sicherzustellen, dass die Strassen über eine hohe Aufenthaltsqualität verfügen. Dies muss in der Planung berücksichtigt werden.	Im Kanton Luzern sind Fussverkehrsnetze für den Alltag an vielen Orten vorhanden. Damit sie auch effektiv gemäss dem 4V-Prinzip genutzt werden, müssen sie auch von guter Qualität sein. Sicherheit ist dabei nur eines der Kriterien.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die siedlungsgerechte Strassenraumgestaltung wird in den Stossrichtungen im Kapitel 34 behandelt.	wird zur Kenntnis genommen
164081	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	Das Netz für den Fuss-Alltagsverkehr ist nicht nur quantitativ zu optimieren. Es ist auch sicherzustellen, dass die Strassen über eine hohe Aufenthaltsqualität verfügen. Dies muss in der Planung berücksichtigt werden.	Im Kanton Luzern sind Fussverkehrsnetze für den Alltag an vielen Orten vorhanden. Damit sie auch effektiv gemäss dem 4V-Prinzip genutzt werden, müssen sie auch von guter Qualität sein. Sicherheit ist dabei nur eines der Kriterien.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Die siedlungsgerechte Strassenraumgestaltung wird in den Stossrichtungen im Kapitel 34 behandelt.	wird zur Kenntnis genommen
170031	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	Die überkantonale Abstimmung des Velonetzes und des Mountainbike Konzepts ist in den Koordinationsaufgaben zu ergänzen. Es ist dringend ein Velonetz im Richtplan zu verankern. Die Priorisierung dazu hat jetzt zu erfolgen.	Die Erarbeitung eines kantonalen Velonetzes und eines Mountainbike Konzepts wird begrüsst. Jedoch fehlt die überkantonale Abstimmung, insbesondere mit den Kantonen Schwyz und Uri. Für Vitznau relevant sind: Veloroute entlang Axenstrasse (Vitznau-Brunnen), Verbindung via Küssnacht Richtung Zürich, Mountainbike-Trails auf der Rigi (kantonsübergreifend).	Vitznau	Gemeinde	Die überkantonale Abstimmung ist ohnehin zwingend vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt
171149	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	Die Gemeinde Flühl Sörenberg als touristische Gemeinde ist im Veloverkehrsnetz zu berücksichtigen.	Die Gemeinde Flühl Sörenberg ist als Schwerpunktgebiet Tourismus ausgeschieden. Sie ist daher im Veloverkehrsnetz des Kantons zu berücksichtigen. Im Sommer besteht eine attraktive und viel genutzt Verbindung über den Glaubenbielenpass in den Kanton Obwalden oder via Salwidiel in den Kanton Bern.	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Die Velonetzplanung ist in einem separaten Projekt in Erarbeitung (Vernehmlassung Frühling 2026). Im aktuellen Richtplan wird nun dieser Stand der Planung abgebildet. Dabei wir das gesamte Velonetz Alltag in der Gesamttrichtplankarte dargestellt.	wird zur Kenntnis genommen
170991	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	Ergänzen: "Die Erschliessung... sind für alle Bedarfsgruppen zu optimieren." Ergänzen 2: "Die Attraktivität des Wanderwegnetzes wird langfristig gesichert und wo möglich gesteigert"	Der Langsamverkehr für alle Gruppen (ältere Personen, Kinderwagen, Rollstuhl) darf erwähnt sein/werden. WW-Netz gesichert und erhalten ist dasselbe. Ausbauen wären im Bereich WW "ein erstrebenswertes Ziel".	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
173511	321: Kantonales Velonetz erarbeiten und umsetzen	Die fehlenden Radweg-Infrastruktur auf der Strecke Schenkon-Gunzwil/Beromünster wie auch Neudorf-Hildisrieden ist aufzuführen. Zudem soll auf die fehlende Durchgängigkeit bis Sursee bzw. zwischen Sandplatten und Rothenburg hingewiesen werden.	Die fehlenden Radweg-Infrastruktur auf der Strecke Schenkon-Gunzwil/Beromünster wie auch Neudorf-Hildisrieden ist aufzuführen. Zudem soll auf die fehlende Durchgängigkeit bis Sursee bzw. zwischen Sandplatten und Rothenburg hingewiesen werden.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die Velonetzplanung ist in einem separaten Projekt in Erarbeitung (Vernehmlassung Frühling 2026). Im aktuellen Richtplan wird nun dieser Stand der Planung abgebildet. Dabei wir das gesamte Velonetz Alltag in der Gesamttrichtplankarte dargestellt.	wird zur Kenntnis genommen
171729	321: Kantonales Velonetz erarbeiten und umsetzen	Pro Velo Luzern begrüsst, dass das definitive kantonale Velonetz mit einer Teilrevision im kantonalen Richtplan festgesetzt werden wird und aktuell ein Entwurf enthalten ist. Der aktuelle Entwurf im Richtplan ist jedoch teilweise irreführend. Im aktuellen Richtplan müssen die aufgeführten Punkte zum Entwurf vom Velonetz angepasst werden (siehe weitere Rückmeldungen und Aufzählung in Begründung).	• Der Koordinationsbedarf beim Velonetz darf nicht nur den Netzlücken entsprechen sondern muss alle Schwachstellen mitberücksichtigen. • Die Velovorzugroute muss in den Korridoren schnellstmöglich definiert werden und die Korridore dürfen nicht missverständlich sein im Richtplan. • Das Basis- und das Freizeitnetz gehören auch zum Velonetz und müssen behördenverbindlich verankert werden.	Pro Velo Luzern	Verein	Die Velonetzplanung ist in einem separaten Projekt in Erarbeitung (Vernehmlassung Frühling 2026). Im aktuellen Richtplan wird nun dieser Stand der Planung abgebildet. Dabei wir das gesamte Velonetz Alltag in der Gesamttrichtplankarte dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
166417	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkungs» erarbeiten und umsetzen	Anstelle einzelner funktional getrennter Teilrichtpläne (Mountainbike, Wandern, Tourismus) ist die Erarbeitung eines integralen regionalen Teilrichtplans "Freizeit und Naherholung" vorzusehen. Dieser Teilrichtplan soll sämtliche für die Freizeit- und Erholungsnutzung relevanten Themen (z.B. Mountainbike, Wandern, Gewässerräume, Natur- und Landschaftsschutz oder touristische Infrastrukturen) gemeinsam behandeln. Die RET übernehmen dabei die Koordination und Abgrenzung, nicht jedoch die operative Umsetzung einzelner Infrastrukturen. Zudem ist klarzustellen, wie die Finanzierung der Erarbeitung solcher Teilrichtpläne erfolgt und wie sich Kanton und Region die Aufgaben und Kosten teilen.	Ein funktional fragmentiertes Vorgehen führt zu Doppelspurigkeiten und schwächt die übergeordnete Raum- und Landschaftssteuerung. Ein integrierter Teilrichtplan Freizeit und Naherholung erlaubt eine abgestimmte Betrachtung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen, vereinfacht die Abstimmung mit kantonalen Fachstellen und erhöht die Kohärenz zu kantonalen Landschafts- und Tourismusstrategie. Zugleich bleibt die Umsetzung realistisch, da die RET in dieser Rolle bereits über etablierte Prozesse und Netzwerke verfügen.	Gemeinde Inwil	Gemeinde	Dies ist durchaus möglich. Die Ausgestaltung und Themen für die Regionalen Teilrichtpläne wird nicht vorgeschrieben.	wird zur Kenntnis genommen
163828	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkungs» erarbeiten und umsetzen	Anstelle einzelner funktional getrennter Teilrichtpläne (z. B. Mountainbike, Wandern, Tourismus) ist die Erarbeitung eines integralen regionalen Teilrichtplans «Freizeit und Naherholung» vorzusehen. Dieser Teilrichtplan soll sämtliche für die Freizeit- und Erholungsnutzung relevanten Themen, darunter Mountainbike, Wandern, Gewässerräume, Natur- und Landschaftsschutz sowie touristische Infrastrukturen, gemeinsam behandeln. Die Regionalen Entwicklungsträger (RET) übernehmen dabei die Koordination und Abgrenzung, nicht jedoch die operative Umsetzung einzelner Infrastrukturen. Zudem ist klarzustellen, wie die Finanzierung der Erarbeitung solcher Teilrichtpläne erfolgt und wie sich Kanton und Region die Aufgaben und Kosten teilen.	Ein funktional fragmentiertes Vorgehen (separate Teilrichtpläne für einzelne Freizeitnutzungen) führt zu Doppelspurigkeiten und schwächt die übergeordnete Raum- und Landschaftssteuerung. Ein integrierter Teilrichtplan Freizeit und Naherholung erlaubt eine abgestimmte Betrachtung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen, vereinfacht die Abstimmung mit kantonalen Fachstellen und erhöht die Kohärenz zur kantonalen Landschafts- und Tourismusstrategie. Zugleich bleibt die Umsetzbarkeit realistisch, da die RET in dieser Rolle bereits über etablierte Prozesse und Netzwerke verfügen.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Dies ist durchaus möglich. Die Ausgestaltung und Themen für die Regionalen Teilrichtpläne wird nicht vorgeschrieben.	wird zur Kenntnis genommen

163828	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Anstelle einzelner funktional getrennter Teilrichtpläne (z. B. Mountainbike, Wandern, Tourismus) ist die Erarbeitung eines integralen regionalen Teilrichtplans «Freizeit und Naherholung» vorzusehen. Dieser Teilrichtplan soll sämtliche für die Freizeit- und Erholungsnutzung relevanten Themen, darunter Mountainbike, Wandern, Gewässerräume, Natur- und Landschaftsschutz sowie touristische Infrastrukturen, gemeinsam behandeln. Die Regionalen Entwicklungsträger (RET) übernehmen dabei die Koordination und Abgrenzung, nicht jedoch die operative Umsetzung einzelner Infrastrukturen. Zudem ist klarzustellen, wie die Finanzierung der Erarbeitung solcher Teilrichtpläne erfolgt und wie sich Kanton und Region die Aufgaben und Kosten teilen.	Ein funktional fragmentiertes Vorgehen (separate Teilrichtpläne für einzelne Freizeitnutzungen) führt zu Doppelspurigkeiten und schwächt die übergeordnete Raum- und Landschaftssteuerung. Ein integrierter Teilrichtplan Freizeit und Naherholung erlaubt eine abgestimmte Betrachtung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen, vereinfacht die Abstimmung mit kantonalen Fachstellen und erhöht die Kohärenz zur kantonalen Landschafts- und Tourismusstrategie. Zugleich bleibt die Umsetzbarkeit realistisch, da die RET in dieser Rolle bereits über etablierte Prozesse und Netzwerke verfügen.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Dies ist durchaus möglich. Die Ausgestaltung und Themen für die Regionalen Teilrichtpläne wird nicht vorgeschrieben.	wird zur Kenntnis genommen
163828	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Anstelle einzelner funktional getrennter Teilrichtpläne (z. B. Mountainbike, Wandern, Tourismus) ist die Erarbeitung eines integralen regionalen Teilrichtplans «Freizeit und Naherholung» vorzusehen. Dieser Teilrichtplan soll sämtliche für die Freizeit- und Erholungsnutzung relevanten Themen, darunter Mountainbike, Wandern, Gewässerräume, Natur- und Landschaftsschutz sowie touristische Infrastrukturen, gemeinsam behandeln. Die Regionalen Entwicklungsträger (RET) übernehmen dabei die Koordination und Abgrenzung, nicht jedoch die operative Umsetzung einzelner Infrastrukturen. Zudem ist klarzustellen, wie die Finanzierung der Erarbeitung solcher Teilrichtpläne erfolgt und wie sich Kanton und Region die Aufgaben und Kosten teilen.	Ein funktional fragmentiertes Vorgehen (separate Teilrichtpläne für einzelne Freizeitnutzungen) führt zu Doppelspurigkeiten und schwächt die übergeordnete Raum- und Landschaftssteuerung. Ein integrierter Teilrichtplan Freizeit und Naherholung erlaubt eine abgestimmte Betrachtung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen, vereinfacht die Abstimmung mit kantonalen Fachstellen und erhöht die Kohärenz zur kantonalen Landschafts- und Tourismusstrategie. Zugleich bleibt die Umsetzbarkeit realistisch, da die RET in dieser Rolle bereits über etablierte Prozesse und Netzwerke verfügen.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Dies ist durchaus möglich. Die Ausgestaltung und Themen für die Regionalen Teilrichtpläne wird nicht vorgeschrieben.	wird zur Kenntnis genommen
163828	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Anstelle einzelner funktional getrennter Teilrichtpläne (z. B. Mountainbike, Wandern, Tourismus) ist die Erarbeitung eines integralen regionalen Teilrichtplans «Freizeit und Naherholung» vorzusehen. Dieser Teilrichtplan soll sämtliche für die Freizeit- und Erholungsnutzung relevanten Themen, darunter Mountainbike, Wandern, Gewässerräume, Natur- und Landschaftsschutz sowie touristische Infrastrukturen, gemeinsam behandeln. Die Regionalen Entwicklungsträger (RET) übernehmen dabei die Koordination und Abgrenzung, nicht jedoch die operative Umsetzung einzelner Infrastrukturen. Zudem ist klarzustellen, wie die Finanzierung der Erarbeitung solcher Teilrichtpläne erfolgt und wie sich Kanton und Region die Aufgaben und Kosten teilen.	Ein funktional fragmentiertes Vorgehen (separate Teilrichtpläne für einzelne Freizeitnutzungen) führt zu Doppelspurigkeiten und schwächt die übergeordnete Raum- und Landschaftssteuerung. Ein integrierter Teilrichtplan Freizeit und Naherholung erlaubt eine abgestimmte Betrachtung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen, vereinfacht die Abstimmung mit kantonalen Fachstellen und erhöht die Kohärenz zur kantonalen Landschafts- und Tourismusstrategie. Zugleich bleibt die Umsetzbarkeit realistisch, da die RET in dieser Rolle bereits über etablierte Prozesse und Netzwerke verfügen.	Vitznau	Gemeinde	Dies ist durchaus möglich. Die Ausgestaltung und Themen für die Regionalen Teilrichtpläne wird nicht vorgeschrieben.	wird zur Kenntnis genommen
163828	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Anstelle einzelner funktional getrennter Teilrichtpläne (z. B. Mountainbike, Wandern, Tourismus) ist die Erarbeitung eines integralen regionalen Teilrichtplans «Freizeit und Naherholung» vorzusehen. Dieser Teilrichtplan soll sämtliche für die Freizeit- und Erholungsnutzung relevanten Themen, darunter Mountainbike, Wandern, Gewässerräume, Natur- und Landschaftsschutz sowie touristische Infrastrukturen, gemeinsam behandeln. Die Regionalen Entwicklungsträger (RET) übernehmen dabei die Koordination und Abgrenzung, nicht jedoch die operative Umsetzung einzelner Infrastrukturen. Zudem ist klarzustellen, wie die Finanzierung der Erarbeitung solcher Teilrichtpläne erfolgt und wie sich Kanton und Region die Aufgaben und Kosten teilen.	Ein funktional fragmentiertes Vorgehen (separate Teilrichtpläne für einzelne Freizeitnutzungen) führt zu Doppelspurigkeiten und schwächt die übergeordnete Raum- und Landschaftssteuerung. Ein integrierter Teilrichtplan Freizeit und Naherholung erlaubt eine abgestimmte Betrachtung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen, vereinfacht die Abstimmung mit kantonalen Fachstellen und erhöht die Kohärenz zur kantonalen Landschafts- und Tourismusstrategie. Zugleich bleibt die Umsetzbarkeit realistisch, da die RET in dieser Rolle bereits über etablierte Prozesse und Netzwerke verfügen.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Dies ist durchaus möglich. Die Ausgestaltung und Themen für die Regionalen Teilrichtpläne wird nicht vorgeschrieben.	wird zur Kenntnis genommen
173239	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Der Kanton erarbeitet, abgestimmt mit den Nachbarkantonen, SchweizMobil und den Regionalen Entwicklungsträgern, eine kantonale Strategie "Mountainbike-Lenkung" bestehend aus einem Zielbild. Die Strategie "Mountainbike-Lenkung" wird auf das Wanderwegnetz (Koexistenz) sowie auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wald-, der Landwirtschaft und der Jagd abgestimmt. Sie wird periodisch überprüft und angepasst. Ein Masterplan mit konkreter Netz- und Infrastrukturplanung für die Umsetzung wird durch die Regionalen Entwicklungsträger erstellt. Für die Koordination der Planung und Unterstützung bei der Realisierung der Mountainbike - Netze sind die Regionalen Entwicklungsträger zuständig. Dabei werden diese durch den Kanton finanziell unterstützt. Das Mountainbike-Netz wird, koordiniert mit dem Wanderwegnetz, in regionalen Teilrichtplänen gesichert.	Der Kanton übernimmt die Aufgabe der übergeordneten Planung und Koordination. Durch die Erarbeitung der Masterplanung auf regionaler Ebene können lokale Bedürfnisse besser berücksichtigt werden. Die Koordination mit den Teilrichtplänen Wanderwege ist einfacher.	Luzerner Wanderwege	Verein	Die Kantonale Strategie wird durch den Kanton erarbeitet. Die Umsetzung und planungsrechtliche Sicherung soll anschliessend mit Regionalen Teilrichtplänen erfolgen. Dies wird in den Koordinationsaufgaben konkretisiert.	wird berücksichtigt
170995	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Ergänzen: Die Interessen der Mountainbiker:innen sind klar nachrangig zum Naturschutz zu beurteilen.	Dieses Thema erhält viel zu viel Gewicht ansonsten. Zudem ist die Findung von Lösungen bereits jetzt kaum möglich in ersten Pilotprojekten.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Auch das Bundesgesetz über Velowege erwähnt die Mountainbike-Routen explizit. Die Kantone haben mit diesem neuen Bundesgesetz expliz auch die Aufgabe für eine Mountainbike-Planung erhalten. Die Herausforderungen zum übrigen Velo-Freizeitnetz unterscheiden sich, weshalb eine separate Koordinationsaufgabe notwendig ist. Die Mountainbike-Planung wird auf das Wanderwegnetz (Koexistenz) sowie auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wald-, der Landwirtschaft und der Jagd abgestimmt.	wird nicht berücksichtigt
164941	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Für die Erarbeitung der Strategie ist eine zeitnahe Frist zu definieren.	Wichtige Pilotprojekte wie das Projekt "Bikerlenkung Bieggwald" (Trägerschaft: Gemeinde Horw, Stadt Luzern, Mountainbike Luzern) sind zurzeit durch Einsprachen blockiert, weil die entsprechende kantonale Strategie fehlt.	Stadt Luzern	Gemeinde	Eine Frist für die Strategieerarbeitung ist nicht stufengerecht. Das genannte Projekt wäre wohl auch noch blockiert, wenn die Strategie schon vorliegen würde.	wird nicht berücksichtigt
165770	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Für die Koordination der Planung und Unterstützung bei der Realisierung der Mountainbike-Netze sind die regionalen Entwicklungsträger zuständig. Das Mountainbike-Netz wird in den regionalen Teilrichtplänen gesichert. Federführung: Regionale Entwicklungsträger	Die Arbeiten der Mountainbike-Lenkung stocken seit Längerem. Die Umsetzung soll mittels einer lokalen Verankerung beschleunigt und verbessert werden.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Die Kantonale Strategie wird durch den Kanton erarbeitet. Die Umsetzung und planungsrechtliche Sicherung soll anschliessend mit Regionalen Teilrichtplänen erfolgen. Dies wird in den Koordinationsaufgaben konkretisiert.	wird berücksichtigt
165770	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Für die Koordination der Planung und Unterstützung bei der Realisierung der Mountainbike-Netze sind die regionalen Entwicklungsträger zuständig. Das Mountainbike-Netz wird in den regionalen Teilrichtplänen gesichert. Federführung: Regionale Entwicklungsträger	Die Arbeiten der Mountainbike-Lenkung stocken seit Längerem. Die Umsetzung soll mittels einer lokalen Verankerung beschleunigt und verbessert werden.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Die Kantonale Strategie wird durch den Kanton erarbeitet. Die Umsetzung und planungsrechtliche Sicherung soll anschliessend mit Regionalen Teilrichtplänen erfolgen. Dies wird in den Koordinationsaufgaben konkretisiert.	wird berücksichtigt
165770	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Für die Koordination der Planung und Unterstützung bei der Realisierung der Mountainbike-Netze sind die regionalen Entwicklungsträger zuständig. Das Mountainbike-Netz wird in den regionalen Teilrichtplänen gesichert. Federführung: Regionale Entwicklungsträger	Die Arbeiten der Mountainbike-Lenkung stocken seit Längerem. Die Umsetzung soll mittels einer lokalen Verankerung beschleunigt und verbessert werden.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Die Kantonale Strategie wird durch den Kanton erarbeitet. Die Umsetzung und planungsrechtliche Sicherung soll anschliessend mit Regionalen Teilrichtplänen erfolgen. Dies wird in den Koordinationsaufgaben konkretisiert.	wird berücksichtigt
165770	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Für die Koordination der Planung und Unterstützung bei der Realisierung der Mountainbike-Netze sind die regionalen Entwicklungsträger zuständig. Das Mountainbike-Netz wird in den regionalen Teilrichtplänen gesichert. Federführung: Regionale Entwicklungsträger	Die Arbeiten der Mountainbike-Lenkung stocken seit Längerem. Die Umsetzung soll mittels einer lokalen Verankerung beschleunigt und verbessert werden.	Gemeinde Root	Gemeinde	Die Kantonale Strategie wird durch den Kanton erarbeitet. Die Umsetzung und planungsrechtliche Sicherung soll anschliessend mit Regionalen Teilrichtplänen erfolgen. Dies wird in den Koordinationsaufgaben konkretisiert.	wird berücksichtigt
165770	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Für die Koordination der Planung und Unterstützung bei der Realisierung der Mountainbike-Netze sind die regionalen Entwicklungsträger zuständig. Das Mountainbike-Netz wird in den regionalen Teilrichtplänen gesichert. Federführung: Regionale Entwicklungsträger	Die Arbeiten der Mountainbike-Lenkung stocken seit Längerem. Die Umsetzung soll mittels einer lokalen Verankerung beschleunigt und verbessert werden.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Kantonale Strategie wird durch den Kanton erarbeitet. Die Umsetzung und planungsrechtliche Sicherung soll anschliessend mit Regionalen Teilrichtplänen erfolgen. Dies wird in den Koordinationsaufgaben konkretisiert.	wird berücksichtigt
165770	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Für die Koordination der Planung und Unterstützung bei der Realisierung der Mountainbike-Netze sind die regionalen Entwicklungsträger zuständig. Das Mountainbike-Netz wird in den regionalen Teilrichtplänen gesichert. Federführung: Regionale Entwicklungsträger	Die Arbeiten der Mountainbike-Lenkung stocken seit Längerem. Die Umsetzung soll mittels einer lokalen Verankerung beschleunigt und verbessert werden.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Die Kantonale Strategie wird durch den Kanton erarbeitet. Die Umsetzung und planungsrechtliche Sicherung soll anschliessend mit Regionalen Teilrichtplänen erfolgen. Dies wird in den Koordinationsaufgaben konkretisiert.	wird berücksichtigt
165770	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Für die Koordination der Planung und Unterstützung bei der Realisierung der Mountainbike-Netze sind die regionalen Entwicklungsträger zuständig. Das Mountainbike-Netz wird in den regionalen Teilrichtplänen gesichert. Federführung: Regionale Entwicklungsträger	Die Arbeiten der Mountainbike-Lenkung stocken seit Längerem. Die Umsetzung soll mittels einer lokalen Verankerung beschleunigt und verbessert werden.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die Kantonale Strategie wird durch den Kanton erarbeitet. Die Umsetzung und planungsrechtliche Sicherung soll anschliessend mit Regionalen Teilrichtplänen erfolgen. Dies wird in den Koordinationsaufgaben konkretisiert.	wird berücksichtigt
165770	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Für die Koordination der Planung und Unterstützung bei der Realisierung der Mountainbike-Netze sind die regionalen Entwicklungsträger zuständig. Das Mountainbike-Netz wird in den regionalen Teilrichtplänen gesichert. Federführung: Regionale Entwicklungsträger	Die Arbeiten der Mountainbike-Lenkung stocken seit Längerem. Die Umsetzung soll mittels einer lokalen Verankerung beschleunigt und verbessert werden.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Die Kantonale Strategie wird durch den Kanton erarbeitet. Die Umsetzung und planungsrechtliche Sicherung soll anschliessend mit Regionalen Teilrichtplänen erfolgen. Dies wird in den Koordinationsaufgaben konkretisiert.	wird berücksichtigt
172814	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Folgende Ergänzung in erstem Abschnitt einfügen: «...Landwirtschaft und der Jagd abgestimmt. Die Koexistenz wird mit folgenden Einschränkungen umgesetzt: Ausschluss sensibler Lebensräume (mindestens der Raufusshuhn-Habitate, Wildtierkorridore, Wild- und Naturvorranggebiete, Feuchtgebiete, Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur), Priorität für Koexistenz nur, wenn ökologische Tragfähigkeit nachgewiesen ist, Prüfung aller Routen mittels standardisierter «Biodiversitäts-Eignungsprüfung. Sie wird periodisch...»	MTB-Nutzung führt zu höheren Störungsdichten, Bodenverdichtung, Erosion und massiver Erholungsdruckzunahme (Störung des Lebensraumes von Flora und Fauna). Eine funktionierende Kanalisierung ist zentral, die dafür nötige Lenkung ist wohl nur mit einem attraktiven, jedoch stark kanalisierten Angebot möglich. Der Richtplan sieht eine Strategie vor, die auf Koexistenz und Rücksicht auf Natur, Wald, Landwirtschaft und Jagd abstimmt – dies genügt nicht, solange keine verbindliche ökologische Bewertung und Ausschlussgebiete definiert sind. Wildtiere reagieren besonders sensibel auf unvorhersehbare Störungen (z.B. Biker ausserhalb Hauptwegen) und in sensiblen Zeiten (Brut-/Setzzeit, Dämmerung etc.).	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Eine solche Ergänzung ist für den Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
172814	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Folgende Ergänzung in erstem Abschnitt einfügen: «...Landwirtschaft und der Jagd abgestimmt. Die Koexistenz wird mit folgenden Einschränkungen umgesetzt: Ausschluss sensibler Lebensräume (mindestens der Raufusshuhn-Habitate, Wildtierkorridore, Wild- und Naturvorranggebiete, Feuchtgebiete, Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur), Priorität für Koexistenz nur, wenn ökologische Tragfähigkeit nachgewiesen ist, Prüfung aller Routen mittels standardisierter «Biodiversitäts-Eignungsprüfung. Sie wird periodisch...»	MTB-Nutzung führt zu höheren Störungsdichten, Bodenverdichtung, Erosion und massiver Erholungsdruckzunahme (Störung des Lebensraumes von Flora und Fauna). Eine funktionierende Kanalisierung ist zentral, die dafür nötige Lenkung ist wohl nur mit einem attraktiven, jedoch stark kanalisierten Angebot möglich. Der Richtplan sieht eine Strategie vor, die auf Koexistenz und Rücksicht auf Natur, Wald, Landwirtschaft und Jagd abstimmt – dies genügt nicht, solange keine verbindliche ökologische Bewertung und Ausschlussgebiete definiert sind. Wildtiere reagieren besonders sensibel auf unvorhersehbare Störungen (z.B. Biker ausserhalb Hauptwegen) und in sensiblen Zeiten (Brut-/Setzzeit, Dämmerung etc.).	Pro Natura Luzern	Verein	Eine solche Ergänzung ist für den Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
172814	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Folgende Ergänzung in erstem Abschnitt einfügen: «...Landwirtschaft und der Jagd abgestimmt. Die Koexistenz wird mit folgenden Einschränkungen umgesetzt: Ausschluss sensibler Lebensräume (mindestens der Raufusshuhn-Habitate, Wildtierkorridore, Wild- und Naturvorranggebiete, Feuchtgebiete, Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur), Priorität für Koexistenz nur, wenn ökologische Tragfähigkeit nachgewiesen ist, Prüfung aller Routen mittels standardisierter «Biodiversitäts-Eignungsprüfung. Sie wird periodisch...»	MTB-Nutzung führt zu höheren Störungsdichten, Bodenverdichtung, Erosion und massiver Erholungsdruckzunahme (Störung des Lebensraumes von Flora und Fauna). Eine funktionierende Kanalisierung ist zentral, die dafür nötige Lenkung ist wohl nur mit einem attraktiven, jedoch stark kanalisierten Angebot möglich. Der Richtplan sieht eine Strategie vor, die auf Koexistenz und Rücksicht auf Natur, Wald, Landwirtschaft und Jagd abstimmt – dies genügt nicht, solange keine verbindliche ökologische Bewertung und Ausschlussgebiete definiert sind. Wildtiere reagieren besonders sensibel auf unvorhersehbare Störungen (z.B. Biker ausserhalb Hauptwegen) und in sensiblen Zeiten (Brut-/Setzzeit, Dämmerung etc.).	BirdLife Luzern	Verband	Eine solche Ergänzung ist für den Kantonalen Richtplan nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
172983	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Freizeitnutzungen mit baulichem Infrastrukturbedarf (Velowege, Reitwege, etc.) werden in Wäldern nicht gefördert.	Die nachfolgenden Erläuterungen zu den Mountainbike-Infrastrukturen fokussieren viel zu sehr auf die laut vorgebrachten Bedürfnisse einer speziellen Randgruppe, der Singletail-Biker. Die Freizeit-Velofahrenden setzen sich aus sehr heterogenen Nutzergruppen mit verschiedensten Bedürfnissen zusammen. Die meisten Biker:innen können sich mit wohnortnahen Touren gut auf den bestehenden Natur- und Forststrassen erholen und brauchen keine speziellen Singletails im Wald, welche für den Lebensraum Wald und alle andern Waldnutzungen grosse Konflikte verursachen. Die Schutz- und Nutzungskonflikte mit dem Singletail-Biken sind insbesondere im Wald immens. Es wäre angezeigt, diese Sportart vornehmlich auf Tourismusgebiete mit entsprechender spezifischer Infrastruktur zu lenken, anstatt mit neuen Singletails in den zentrumsnahen Naherholungswäldern die Nachfrage und damit die Nutzungskonflikte weiter zu schüren.	Pro Halbinsel Horw	Verein	Auch das Bundesgesetz über Velowege erwähnt die Mountainbike-Routen explizit. Die Kantone haben mit diesem neuen Bundesgesetz expliz auch die Aufgabe für eine Mountainbike-Planung erhalten. Die Herausforderungen zum übrigen Velo-Freizeitnetz unterscheiden sich, weshalb eine separate Koordinationsaufgabe notwendig ist. Die Mountainbike-Planung wird auf das Wanderwegnetz (Koexistenz) sowie auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wald-, der Landwirtschaft und der Jagd abgestimmt. Gerade weil es innerhalb des Waldes diese Konflikte gibt, soll eine Lenkung mittels Angebot erfolgen. Die Nachfrage wird nicht mit dem Angebot geschürt. Das Angebot besteht bereits (befahrbarer Wald) und kann nicht mit verhältnismässigem Aufwand aufgehoben werden. Die Nutzung des Angebots ist aber heute ungenekt, was zu den Konflikten führt.	wird zur Kenntnis genommen
171564	324: Kommunale Fussweg- und Velonetze planen und umsetzen	Die ÖV-Haltestellen müssen an das Fuss- und Velonetz angeschlossen und damit gut erreichbar sein.	Kurze, direkte und sichere Zugangswege sind wichtig für die Attraktivität dieser flächeneffizienten Verkehrsmittel.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
168672	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Bauliche Planung/Auswirkungen der Velovorzugsroute Hochdorf → Eschenbach → Emmen sind aufzuzeigen	Wie ist die Veloverkehrsführung durch das Dorf Eschenbach vorgesehen? Die bauliche Planung und die Auswirkungen für Eschenbach sind aufzuzeigen und mit anderen Verkehrs-/Mobilitätsprojekten abzustimmen (z. B. Verkehrsdrscheibe Bahnhof, Neubau SBB und Bushub).	Gemeinde Eschenbach	Gemeinde	Die Konkretisierung der Linienführung in diesen Korridoren ist im Kantonalen Richtplan aufgeführt (Tabelle zur räumlichen Festlegung im Kapitel 32). Die weitergehenden Fragestellungen sind im Rahmen dieser Korridorstudien vorzunehmen.	wird zur Kenntnis genommen
168706	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Das definitive kantonale Velonetz soll vollständig, inklusive Basis- und Freizeitnetz, im Richtplan enthalten sein.	Nach Abschluss der Teilrevision sollen nicht nur die Netzlücken, sondern das gesamte kantonale Velonetz im Richtplan behördenverbindlich definiert sein.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Die Velonetzplanung ist in einem separaten Projekt in Erarbeitung (Vernehmlassung Frühling 2026). Im aktuellen Richtplan wird nun dieser Stand der Planung abgebildet. Dabei wird das gesamte Velonetz in der Gesamttrichtplankarte dargestellt.	wird berücksichtigt
171709	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Das definitive kantonale Velonetz soll vollständig, inklusive Basis- und Freizeitnetz, im Richtplan enthalten sein.	Das Basis- und das Freizeitnetz gehören auch zum Velonetz des Kantons Luzern und müssen auch im Richtplan festgelegt werden.	Pro Velo Luzern	Verein	Die Velonetzplanung ist in einem separaten Projekt in Erarbeitung (Vernehmlassung Frühling 2026). Im aktuellen Richtplan wird nun dieser Stand der Planung abgebildet. Dabei wird das gesamte Velonetz in der Gesamttrichtplankarte dargestellt.	wird berücksichtigt
169262	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Der Begriff der Velovorzugsroute ist mindestens in den Erläuterungen zu erklären.	Im aktuellen Entwurf fehlt eine Erläuterung. Der Unterschied zwischen Velovorzugsroute und Velohauptverbindung ist daher nicht bekannt. Folglich lässt sich damit weder die Tabelle noch die Karte richtig einschätzen.	FSU Zentralschweiz	Verband	Die Erläuterung wird konkretisiert.	wird berücksichtigt
164608	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Die Massnahme Nr. 11 Neue Reussquerung und Unterführung Bahndamm ist zwingend in zwei einzelne Massnahmen zu trennen.	Die neue Reussquerung ist fester Bestandteil des Velohaupttroutennetzes und ist im Planungsprozess bereits fortgeschritten. Der Bahndamm hingegen ist ein unabhängiges Projekt, das seitens SBB auf unbestimmte Zeit auf Eis gelegt wurde. Es besteht daher keinerlei Zusammenhang zwischen den beiden Projekten.	Stadt Luzern	Gemeinde	Diese Massnahme wird aufgeteilt.	wird berücksichtigt

164822	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Die Umfahrung Bundesstrasse (Liste Nr. 10) ist bereits in Umsetzung und wird im Mai 2026 in Betrieb genommen, daher ist diese Massnahme im Richtplan zu streichen.	Ein Richtplaneintrag ist nicht mehr notwendig, da die Massnahme mit dessen Veröffentlichung bereits realisiert ist und daher keine Aufgabe mehr damit verbunden ist.	Stadt Luzern	Gemeinde	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
169544	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Ergänzen um die Netzlücke mindestens Buchrain Bahnhof bis mindestens Root 04 Bahnhof über das Gebiet der Gemeinde Dierikon.	Fehlender Perimeter.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Die Velonetzplanung ist in einem separaten Projekt in Erarbeitung (Vernehmlassung Frühling 2026). Im aktuellen Richtplan wird nun dieser Stand der Planung abgebildet. Dabei wir das gesamte Velonetz Alltag in der Gesamtrichtplankarte dargestellt.	wird berücksichtigt
164417	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Ergänzung der Zeithorizonte	In der Tabelle zu den räumlichen Festlegungen sollte neben dem Koordinationsstand auch der Zeithorizont zur Realisierung ausgewiesen werden.	Stadt Luzern	Gemeinde	Auf eine Angabe zum Zeithorizont wird verzichtet. Auf der Stufe der Kantonalen Richtplanung reichen die Zwischenstände Vororientierung, Zwischenergebnis und Festsetzung. Die Realisierung bzw. Zeithorizont orientiert sich am Programm Gesamtmobilität.	wird nicht berücksichtigt
165427	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Es besteht noch eine weitere Netzlücke, nämlich zwischen Hochdorf über Hitzkirch in den Kanton Aargau. Diese Lücke muss ebenfalls geschlossen werden.	Die Netzlücke zwischen Emmen - Eschenbach - Hochdorf soll geschlossen werden, aber Richtung Hitzkirch/Aargau findet kein Ausbau statt. Es gibt keine adäquate Veloroute bis in den Kanton Aargau. Velofahren auf der vielbefahrenen Strasse Hochdorf - Hitzkirch - Meisterschwanden ist gefährlich, weshalb unbedingt auch hier ein Ausbau in Angriff genommen werden muss.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Diese Verbindung ist im Netzplan vorgesehen. Es ist keine Netzlücke, sondern es sind mehrere Schwachstellen mit teils hohem Handlungsbedarf weil die bestehende Infrastruktur ungenügend ist. Netzlücken sind fehlende Verbindungsstücke, zum Beispiel Wege oder Brücken. Die Velonetzplanung ist in einem separaten Projekt in Erarbeitung (Vernehmlassung Frühling 2026). Im aktuellen Richtplan wird nun dieser Stand der Planung abgebildet. Dabei wir das gesamte Velonetz Alltag in der Gesamtrichtplankarte dargestellt.	wird berücksichtigt
164617	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Es ist ein neues Projekt in der Massnahmenliste für den Fuss- und Veloverkehr aufzunehmen: Nr. X, Gemeinde: Luzern, Vorhaben: Netzlücke schliessen (fehlende Brücke), Verortung: Rohr-, Fuss- und Velobrücke Freiglis bis Fruttstrasse, Koordinationsstand: ZE	Zurzeit befindet sich eine neue Brücke im Anschluss bzw. in der Verlängerung des Freigleises, ein Rad- und Fussweg von überregionaler Bedeutung, in Planung. Die Brücke soll sowohl für den Fuss- als auch für den Veloverkehr sowie den thermischen Ausbau mit See-Energie eine Netzlücke schliessen. Mit der Brücke wird der verkehrliche Anschluss der Gemeinden Horw und Kriens sowie Teilen der Stadt Luzern an das Gebiet Bahnhof Ost verbessert. Zudem kann eine Netzlücke für den Fussverkehr geschlossen und die Durchlässigkeit des Gleisfeldes gefördert werden. Eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan ist daher zweckmässig und zielführend.	Stadt Luzern	Gemeinde	Diese wird aufgenommen und durch die bisherige Nr. 10 ersetzt.	wird berücksichtigt
164611	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Frage: Wie fand die Projektauswahl statt? Wurde ein Abgleich mit der kantonalen Velonetzplanung gemacht?	Die Auswahl der aufgelisteten Projekte in der Umgebung der Stadt Luzern wirkt etwas willkürlich, und es sind keine Grundlagen erkennbar. Die kantonale Velonetzplanung wird zurzeit überarbeitet und soll in der Projektwahl berücksichtigt werden.	Stadt Luzern	Gemeinde	Die Velonetzplanung ist in einem separaten Projekt in Erarbeitung (Vernehmlassung Frühling 2026). Im aktuellen Richtplan wird nun dieser Stand der Planung abgebildet. Dabei wir das gesamte Velonetz Alltag in der Gesamtrichtplankarte dargestellt.	wird berücksichtigt
168705	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Im Richtplan muss klar ausgewiesen sein, dass der Koordinationsbedarf beim Velonetz gar noch nicht definiert ist und erst mit einer separaten Teilrevision mit dem Richtplan verbindlich festgesetzt wird.	Die Tabelle und Karte der Netzlücken sind irreführend und suggerieren, dass nur auf diesen 17 Abschnitten Koordinationsbedarf besteht. Im Richtplan muss klar ausgewiesen werden, dass der Koordinationsbedarf beim Velonetz gar noch nicht definiert ist. Es besteht auf vielen Strassenabschnitten (z.B. Zürichstrasse) der viel grössere Koordinationsbedarf als bei einzelnen Netzlücken, welche teilweise bereits umgesetzt werden (z.B. Veloweg Neustadtstrasse-Zentralstrasse oder Rösslimatt) oder nur eine Verbindung benötigen.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Die Velonetzplanung ist in einem separaten Projekt in Erarbeitung (Vernehmlassung Frühling 2026). Im aktuellen Richtplan wird nun dieser Stand der Planung abgebildet. Dabei wir das gesamte Velonetz Alltag in der Gesamtrichtplankarte dargestellt.	wird berücksichtigt
170290	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Netzlücke Veloweg Surental/Su(h)rental aufnehmen.	(Tr)An der Sure entlang verläuft ein Nationaler Veloweg 03 (Nord-Süd Route, Etappe 02 Aarau - Luzern). Dieser wird vorwiegend für den Freizeitverkehr genutzt und ist dementsprechend nicht durchgehend asphaltiert. Für den Veloverkehr (Pendelverkehr/Zubringer Verkehrsdruckscheibe Sursee) ist es wichtig, dass der weg entlang des Siedlungsgebietes verläuft und befestigt ist. (Verschmutzung der Kleider vermeiden). Die Umsetzung kann entlang oder abseits der Kantonsstrasse erfolgen.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Diese Verbindung ist im Netzplan vorgesehen. Es ist keine Netzlücke, sondern es sind mehrere Schwachstellen mit teils hohem Handlungsbedarf weil die bestehende Infrastruktur ungenügend ist. Netzlücken sind fehlende Verbindungsstücke, zum Beispiel Wege oder Brücken. Die Velonetzplanung ist in einem separaten Projekt in Erarbeitung (Vernehmlassung Frühling 2026). Im aktuellen Richtplan wird nun dieser Stand der Planung abgebildet. Dabei wir das gesamte Velonetz Alltag in der Gesamtrichtplankarte dargestellt.	wird berücksichtigt
169347	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Netzlücke Veloweg Surental/Su(h)rental aufnehmen.	An der Sure entlang verläuft ein Nationaler Veloweg 03 (Nord-Süd Route, Etappe 02 Aarau - Luzern). Dieser wird vorwiegend für den Freizeitverkehr genutzt und ist dementsprechend nicht durchgehend asphaltiert. Für den Veloverkehr (Pendelverkehr/Zubringer Verkehrsdruckscheibe Sursee) ist es wichtig, dass der weg entlang des Siedlungsgebietes verläuft und befestigt ist. (Verschmutzung der Kleider vermeiden). Die Umsetzung kann entlang oder abseits der Kantonsstrasse erfolgen.	Gemeinde Büron	Gemeinde	Diese Verbindung ist im Netzplan vorgesehen. Es ist keine Netzlücke, sondern es sind mehrere Schwachstellen mit teils hohem Handlungsbedarf weil die bestehende Infrastruktur ungenügend ist. Netzlücken sind fehlende Verbindungsstücke, zum Beispiel Wege oder Brücken. Die Velonetzplanung ist in einem separaten Projekt in Erarbeitung (Vernehmlassung Frühling 2026). Im aktuellen Richtplan wird nun dieser Stand der Planung abgebildet. Dabei wir das gesamte Velonetz Alltag in der Gesamtrichtplankarte dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
168288	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Netzlücke Veloweg Surental aufnehmen	An der Sure verläuft ein Nationaler Veloweg. Dieser wird vorwiegend für den Freizeitverkehr benutzt. Für den Pendelverkehr mit dem Velo ist wichtig, dass diese entlang den Siedlungsgebieten verläuft und befestigt ist (Asphaltiert). Dieser kann Entlang oder Abseits der Kantonsstrasse erfolgen	Gemeinde Triengen	Gemeinde	Diese Verbindung ist im Netzplan vorgesehen. Es ist keine Netzlücke, sondern es sind mehrere Schwachstellen mit teils hohem Handlungsbedarf weil die bestehende Infrastruktur ungenügend ist. Netzlücken sind fehlende Verbindungsstücke, zum Beispiel Wege oder Brücken. Die Velonetzplanung ist in einem separaten Projekt in Erarbeitung (Vernehmlassung Frühling 2026). Im aktuellen Richtplan wird nun dieser Stand der Planung abgebildet. Dabei wir das gesamte Velonetz Alltag in der Gesamtrichtplankarte dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
166114	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Nr. 14. Die Netzlücke ist bis zur Stadtgrenze Luzern zu schliessen. Alternativ ist eine Netzlücke bis zum Bahnhof Ebikon schliessen analog des Projekts Gleisweg aus dem APLU 3G.	Wie im regionalen Gesamtverkehrskonzept LuzernOst auf gezeigt. Besteht eine Netzlücke im Rontal entlang der K17 von der Kantonsgrenze zu Zug bis zur Stadtgrenze Luzerns. Die Netzlücke liegt auf Stufe Bauprojekt vor und beschränkt sich nicht auf die Abschnitte in Buchrain und Root.	Ebikon	Gemeinde	Die Velonetzplanung ist in einem separaten Projekt in Erarbeitung (Vernehmlassung Frühling 2026). Im aktuellen Richtplan wird nun dieser Stand der Planung abgebildet. Dabei wir das gesamte Velonetz Alltag in der Gesamtrichtplankarte dargestellt.	wird zur Kenntnis genommen
169384	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Seite 98 Klärung Begriff "Velovorzugsroute"	Es soll geklärt werden, was das ist.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Die Erläuterung wird konkretisiert.	wird berücksichtigt
164812	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Anstelle der Kantonsstrasse Mosen - Schwarzenbach ist die von SchweizMobil als regionale Radroute erfasste Nebenstrasse Richensee - Herlisberg - Beromünster als Velohauptverbindung zu bezeichnen.	Die steile, kurvenerreiche Kantonsstrasse Mosen - Schwarzenbach weist für Velofahrende erhebliche Risiken auf. Die von SchweizMobil erfasste und ausgeschilderte Radroute über den Herlisberg eignet sich wesentlich besser als Velohauptverbindung.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Die Verbindung Richensee - Herlisberg - Beromünster wird als Hauptverbindung aufgenommen. Die Verbindung Mosen - Schwarzenbach LU - Beromünster wird als Basisnetz aufgenommen.	wird berücksichtigt
164812	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Anstelle der Kantonsstrasse Mosen - Schwarzenbach ist die von SchweizMobil als regionale Radroute erfasste Nebenstrasse Richensee - Herlisberg - Beromünster als Velohauptverbindung zu bezeichnen.	Die steile, kurvenerreiche Kantonsstrasse Mosen - Schwarzenbach weist für Velofahrende erhebliche Risiken auf. Die von SchweizMobil erfasste und ausgeschilderte Radroute über den Herlisberg eignet sich wesentlich besser als Velohauptverbindung.	Verein		Die Verbindung Richensee - Herlisberg - Beromünster wird als Hauptverbindung aufgenommen. Die Verbindung Mosen - Schwarzenbach LU - Beromünster wird als Basisnetz aufgenommen.	wird berücksichtigt
177744	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Die Gemeinde Udligenswil beantragt, dass die Velohauptverbindung der Hauptverbindungen des Alltagsnetzes bis zum Ende des Gemeindegebietes (und nicht nur bis ins Dorfzentrum) ergänzt wird.	Diese Ergänzung ist im Einklang mit den Zielen zur Förderung der nachhaltigen Mobilität und Verbesserung der Vernetzung im Velonetz. Die Erweiterung ermöglicht eine lückenlose und sichere Anbindung des Gemeinde- resp. Kantonsgebiets und trägt zur Erreichung der kantonalen Ziele im Bereich Verkehrs- und Infrastrukturplanung bei.		Gemeinde	Aus Fachsicht reicht ab Dorfzentrum das Basisnetz aus.	wird nicht berücksichtigt
166420	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Die im Richtplan dargestellten Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes sind überkantonal abzustimmen und in Zusammenarbeit mit den angrenzenden Kantonen zu koordinieren. Diese überkantonale Abstimmung ist als verbindliche Koordinationsaufgabe im Richtplan festzuhalten und in enger Zusammenarbeit mit den RET umzusetzen.	Eine Koordination der kantonsübergreifenden Velorouten ist bislang nicht erfolgt. Gerade die Verbindungen an den Kantonsgrenzen weisen Lücken oder Inkonsistenzen auf. Für ein funktionierendes Alltagsvelonetz ist eine netzübergreifende Planung zwingend.	Gemeinde Inwil	Gemeinde	Die überkantonale Abstimmung ist immer vorzunehmen und muss deshalb nicht explizit erwähnt werden.	wird nicht berücksichtigt
163829	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Die im Richtplan dargestellten Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes sind überkantonal abzustimmen und in Zusammenarbeit mit den angrenzenden Kantonen zu koordinieren. Diese überkantonale Abstimmung ist als verbindliche Koordinationsaufgabe im Richtplan festzuhalten und in enger Zusammenarbeit mit den Regionalen Entwicklungsträgern (RET) umzusetzen.	Trotz mehrfacher Rückmeldungen im Rahmen der kantonalen Workshops ist die Koordination der kantonsübergreifenden Velorouten bislang nicht erfolgt. Gerade die Verbindungen an den Kantonsgrenzen – etwa entlang der Achsen Luzern–Schwyz via Küsnacht weisen weiterhin Lücken oder Inkonsistenzen auf. Für ein funktionierendes Alltagsvelonetz ist eine netzübergreifende Planung zwingend.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Die überkantonale Abstimmung ist immer vorzunehmen und muss deshalb nicht explizit erwähnt werden.	wird nicht berücksichtigt
163829	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Die im Richtplan dargestellten Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes sind überkantonal abzustimmen und in Zusammenarbeit mit den angrenzenden Kantonen zu koordinieren. Diese überkantonale Abstimmung ist als verbindliche Koordinationsaufgabe im Richtplan festzuhalten und in enger Zusammenarbeit mit den Regionalen Entwicklungsträgern (RET) umzusetzen.	Trotz mehrfacher Rückmeldungen im Rahmen der kantonalen Workshops ist die Koordination der kantonsübergreifenden Velorouten bislang nicht erfolgt. Gerade die Verbindungen an den Kantonsgrenzen – etwa entlang der Achsen Luzern–Schwyz via Küsnacht weisen weiterhin Lücken oder Inkonsistenzen auf. Für ein funktionierendes Alltagsvelonetz ist eine netzübergreifende Planung zwingend.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Die überkantonale Abstimmung ist immer vorzunehmen und muss deshalb nicht explizit erwähnt werden.	wird nicht berücksichtigt
163829	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Die im Richtplan dargestellten Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes sind überkantonal abzustimmen und in Zusammenarbeit mit den angrenzenden Kantonen zu koordinieren. Diese überkantonale Abstimmung ist als verbindliche Koordinationsaufgabe im Richtplan festzuhalten und in enger Zusammenarbeit mit den Regionalen Entwicklungsträgern (RET) umzusetzen.	Trotz mehrfacher Rückmeldungen im Rahmen der kantonalen Workshops ist die Koordination der kantonsübergreifenden Velorouten bislang nicht erfolgt. Gerade die Verbindungen an den Kantonsgrenzen – etwa entlang der Achsen Luzern–Schwyz via Küsnacht weisen weiterhin Lücken oder Inkonsistenzen auf. Für ein funktionierendes Alltagsvelonetz ist eine netzübergreifende Planung zwingend.	Vitznau	Gemeinde	Die überkantonale Abstimmung ist immer vorzunehmen und muss deshalb nicht explizit erwähnt werden.	wird nicht berücksichtigt
163829	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Die im Richtplan dargestellten Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes sind überkantonal abzustimmen und in Zusammenarbeit mit den angrenzenden Kantonen zu koordinieren. Diese überkantonale Abstimmung ist als verbindliche Koordinationsaufgabe im Richtplan festzuhalten und in enger Zusammenarbeit mit den Regionalen Entwicklungsträgern (RET) umzusetzen.	Trotz mehrfacher Rückmeldungen im Rahmen der kantonalen Workshops ist die Koordination der kantonsübergreifenden Velorouten bislang nicht erfolgt. Gerade die Verbindungen an den Kantonsgrenzen – etwa entlang der Achsen Luzern–Schwyz via Küsnacht weisen weiterhin Lücken oder Inkonsistenzen auf. Für ein funktionierendes Alltagsvelonetz ist eine netzübergreifende Planung zwingend.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Die überkantonale Abstimmung ist immer vorzunehmen und muss deshalb nicht explizit erwähnt werden.	wird nicht berücksichtigt
163829	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Die im Richtplan dargestellten Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes sind überkantonal abzustimmen und in Zusammenarbeit mit den angrenzenden Kantonen zu koordinieren. Diese überkantonale Abstimmung ist als verbindliche Koordinationsaufgabe im Richtplan festzuhalten und in enger Zusammenarbeit mit den Regionalen Entwicklungsträgern (RET) umzusetzen.	Trotz mehrfacher Rückmeldungen im Rahmen der kantonalen Workshops ist die Koordination der kantonsübergreifenden Velorouten bislang nicht erfolgt. Gerade die Verbindungen an den Kantonsgrenzen – etwa entlang der Achsen Luzern–Schwyz via Küsnacht weisen weiterhin Lücken oder Inkonsistenzen auf. Für ein funktionierendes Alltagsvelonetz ist eine netzübergreifende Planung zwingend.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die überkantonale Abstimmung ist immer vorzunehmen und muss deshalb nicht explizit erwähnt werden.	wird nicht berücksichtigt
164819	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Die neuen Velovorzugsrouten und die Korridore Velovorzugsrouten werden ausdrücklich begrüsst. Das dargestellte Velonetz ist jedoch zu überprüfen und zu optimieren.	Es wird festgestellt, dass es grundsätzlichen Überprüfungsbedarf der dargestellten Ausgangslage und des Zielzustands gibt. Die als Ausgangslage dargestellten Velovorzugsrouten scheinen heute nicht durchgehend diesem Anspruch zu genügen.	FSU Zentralschweiz	Verband	Die Velonetzplanung ist in einem separaten Projekt in Erarbeitung (Vernehmlassung Frühling 2026). Im aktuellen Richtplan wird nun dieser Stand der Planung abgebildet. Dabei wir das gesamte Velonetz Alltag in der Gesamtrichtplankarte dargestellt.	wird berücksichtigt
171706	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Die schraffierten Flächen mit den noch nicht definierten Velovorzugsrouten ist für den Richtplan verständlich zu bezeichnen: "Velovorzugsroute noch zu definieren", statt "Korridor Velovorzugsroute".	Korridor Velovorzugsroute ist missverständlich. Da fehlt noch die Planung für die konkrete Führung der Velovorzugsroute. Die Definition dieser Velovorzugsrouten muss sofort angegangen werden.	Pro Velo Luzern	Verein	Dies wird in der Tabelle konkretisiert.	wird berücksichtigt
166840	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Eine verbindliche Vernetzung der Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes zu den angrenzenden Kantonen zu leisten und aufzuzeigen.	Fahradwege müssen überregional und interkantonal vernetzt sein. Nur so kann gewährleistet werden, dass sie einen Beitrag an die Gesamtmobilität leisten können.	Gemeinde Hochdorf	Gemeinde	Die überkantonale Abstimmung ist immer vorzunehmen und muss deshalb nicht explizit erwähnt werden.	wird nicht berücksichtigt
171700	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es ist klar auszuweisen, dass der Koordinationsbedarf beim Velonetz noch nicht definiert ist. Im Richtplanentwurf sind nur die "Netzlücken" vom Velonetzplan als Koordinationsbedarf ausgewiesen.	Nur die "Netzlücken" als Koordinationsbedarf zu bezeichnen ist falsch. Der Koordinationsbedarf ergibt sich aus der noch zu erstellenden Schwachstellenanalyse. Es besteht auf sehr vielen Strassenabschnitten grosser Koordinationsbedarf, da die vorhandene Veloinfrastruktur absolut ungenügend ist (z.B. Zürichstrasse). Einige Netzlücken werden bereits umgesetzt (z.B. -Zentralstrasse-Neustadtstrasse oder Rösslimatt), können getrennt realisiert werden (z.B. Neue Quersperung und Unterführung Bahndamm) oder benötigen nur eine einfache Verbindung.	Pro Velo Luzern	Verein	Die Velonetzplanung ist in einem separaten Projekt in Erarbeitung (Vernehmlassung Frühling 2026). Im aktuellen Richtplan wird nun dieser Stand der Planung abgebildet. Dabei wir das gesamte Velonetz Alltag in der Gesamtrichtplankarte dargestellt.	wird berücksichtigt
165542	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sei aufzuzeigen, wie die einzelnen Routen in den angrenzenden Kantonen weitergeführt werden.	Es ist nicht thematisiert, ob und wie die einzelnen Radrouten in den angrenzenden Kantonen weitergeführt werden. Im Richtplan wäre es zwingend, dazu belastbare Aussagen zu machen. Was macht es sonst für einen Sinn, eine Radroute an die Kantonsgrenze zu planen, welche dann dort von niemandem weitergeführt wird. Es Bedarf im Richtplan zumindest der klaren Absichtserklärung, dass kein Radweg gebaut wird, dessen Fortführung in angrenzenden Kantonen nicht gewährleistet ist.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Die überkantonale Abstimmung ist immer vorzunehmen und muss deshalb nicht explizit erwähnt werden.	wird nicht berücksichtigt
165542	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sei aufzuzeigen, wie die einzelnen Routen in den angrenzenden Kantonen weitergeführt werden.	Es ist nicht thematisiert, ob und wie die einzelnen Radrouten in den angrenzenden Kantonen weitergeführt werden. Im Richtplan wäre es zwingend, dazu belastbare Aussagen zu machen. Was macht es sonst für einen Sinn, eine Radroute an die Kantonsgrenze zu planen, welche dann dort von niemandem weitergeführt wird. Es Bedarf im Richtplan zumindest der klaren Absichtserklärung, dass kein Radweg gebaut wird, dessen Fortführung in angrenzenden Kantonen nicht gewährleistet ist.	Aesch	Gemeinde	Die überkantonale Abstimmung ist immer vorzunehmen und muss deshalb nicht explizit erwähnt werden.	wird nicht berücksichtigt
169566	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzugsrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen.	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Die Velovorzugsrouten (VVR) sind aufgrund des Veloverkehrspotenzials festgelegt worden, wobei die Richtwerte bereits eher grosszügig ausgelegt wurden. Für VVR im ganzen Kanton fehlt das Potenzial.	wird nicht berücksichtigt
170295	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzugsrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen. (analog VLG)	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Die Velovorzugsrouten (VVR) sind aufgrund des Veloverkehrspotenzials festgelegt worden, wobei die Richtwerte bereits eher grosszügig ausgelegt wurden. Für VVR im ganzen Kanton fehlt das Potenzial.	wird nicht berücksichtigt
171392	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzugsrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen.	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Die Velovorzugsrouten (VVR) sind aufgrund des Veloverkehrspotenzials festgelegt worden, wobei die Richtwerte bereits eher grosszügig ausgelegt wurden. Für VVR im ganzen Kanton fehlt das Potenzial.	wird nicht berücksichtigt
164078	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzugsrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen.	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Die Velovorzugsrouten (VVR) sind aufgrund des Veloverkehrspotenzials festgelegt worden, wobei die Richtwerte bereits eher grosszügig ausgelegt wurden. Für VVR im ganzen Kanton fehlt das Potenzial.	wird nicht berücksichtigt
164078	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzugsrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen.	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Die Velovorzugsrouten (VVR) sind aufgrund des Veloverkehrspotenzials festgelegt worden, wobei die Richtwerte bereits eher grosszügig ausgelegt wurden. Für VVR im ganzen Kanton fehlt das Potenzial.	wird nicht berücksichtigt
164078	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzugsrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen.	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Die Velovorzugsrouten (VVR) sind aufgrund des Veloverkehrspotenzials festgelegt worden, wobei die Richtwerte bereits eher grosszügig ausgelegt wurden. Für VVR im ganzen Kanton fehlt das Potenzial.	wird nicht berücksichtigt

164078	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzusrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen.	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Die Velovorzugsrouten (VVR) sind aufgrund des Veloverkehrspotenzials festgelegt worden, wobei die Richtwerte bereits eher grosszügig ausgelegt wurden. Für VVR im ganzen Kanton fehlt das Potenzial.	wird nicht berücksichtigt
164078	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzusrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen.	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.	Stadt Kriens	Gemeinde	Die Velovorzugsrouten (VVR) sind aufgrund des Veloverkehrspotenzials festgelegt worden, wobei die Richtwerte bereits eher grosszügig ausgelegt wurden. Für VVR im ganzen Kanton fehlt das Potenzial.	wird nicht berücksichtigt
164078	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzusrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen.	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die Velovorzugsrouten (VVR) sind aufgrund des Veloverkehrspotenzials festgelegt worden, wobei die Richtwerte bereits eher grosszügig ausgelegt wurden. Für VVR im ganzen Kanton fehlt das Potenzial.	wird nicht berücksichtigt
164078	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzusrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen.	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.	Gemeinde Root	Gemeinde	Die Velovorzugsrouten (VVR) sind aufgrund des Veloverkehrspotenzials festgelegt worden, wobei die Richtwerte bereits eher grosszügig ausgelegt wurden. Für VVR im ganzen Kanton fehlt das Potenzial.	wird nicht berücksichtigt
164078	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzusrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen.	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Die Velovorzugsrouten (VVR) sind aufgrund des Veloverkehrspotenzials festgelegt worden, wobei die Richtwerte bereits eher grosszügig ausgelegt wurden. Für VVR im ganzen Kanton fehlt das Potenzial.	wird nicht berücksichtigt
164078	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzusrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen.	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Velovorzugsrouten (VVR) sind aufgrund des Veloverkehrspotenzials festgelegt worden, wobei die Richtwerte bereits eher grosszügig ausgelegt wurden. Für VVR im ganzen Kanton fehlt das Potenzial.	wird nicht berücksichtigt
164078	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzusrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen.	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.	Gemeinde Triengen	Gemeinde	Die Velovorzugsrouten (VVR) sind aufgrund des Veloverkehrspotenzials festgelegt worden, wobei die Richtwerte bereits eher grosszügig ausgelegt wurden. Für VVR im ganzen Kanton fehlt das Potenzial.	wird nicht berücksichtigt
164078	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzusrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen.	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.	Gemeinde Büron	Gemeinde	Die Velovorzugsrouten (VVR) sind aufgrund des Veloverkehrspotenzials festgelegt worden, wobei die Richtwerte bereits eher grosszügig ausgelegt wurden. Für VVR im ganzen Kanton fehlt das Potenzial.	wird nicht berücksichtigt
164078	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzusrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen.	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Die Velovorzugsrouten (VVR) sind aufgrund des Veloverkehrspotenzials festgelegt worden, wobei die Richtwerte bereits eher grosszügig ausgelegt wurden. Für VVR im ganzen Kanton fehlt das Potenzial.	wird nicht berücksichtigt
164078	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzusrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen.	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die Velovorzugsrouten (VVR) sind aufgrund des Veloverkehrspotenzials festgelegt worden, wobei die Richtwerte bereits eher grosszügig ausgelegt wurden. Für VVR im ganzen Kanton fehlt das Potenzial.	wird nicht berücksichtigt
164078	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzusrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantonsgrenzen sind vorzusehen.	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantonsgrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Die Velovorzugsrouten (VVR) sind aufgrund des Veloverkehrspotenzials festgelegt worden, wobei die Richtwerte bereits eher grosszügig ausgelegt wurden. Für VVR im ganzen Kanton fehlt das Potenzial.	wird nicht berücksichtigt
166833	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Velovorzugsroute bis Hochdorf wird ausdrücklich begrüsst.	Eine Velovorzugsroute aus der Agglomeration bis nach Hochdorf wird seitens der Gemeinde Hochdorf sehr begrüsst. Die Führung einer solchen Vorzugsroute ins Seetal ist wichtig und richtig.	Gemeinde Hochdorf	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165541	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Velovorzugsroute bis Hochdorf wird ausdrücklich begrüsst.	Eine Velovorzugsroute aus der Agglomeration bis nach Hochdorf wird seitens IDEE SEETAL sehr begrüsst und verspricht aufgrund der topografisch wenig anspruchsvollen Stecke ein grosses Potential. Die Führung einer solchen Vorzugsroute ins Seetal ist wichtig und richtig.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165541	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Velovorzugsroute bis Hochdorf wird ausdrücklich begrüsst.	Eine Velovorzugsroute aus der Agglomeration bis nach Hochdorf wird seitens IDEE SEETAL sehr begrüsst und verspricht aufgrund der topografisch wenig anspruchsvollen Stecke ein grosses Potential. Die Führung einer solchen Vorzugsroute ins Seetal ist wichtig und richtig.	Aesch	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
170408	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	ÖV-Haltestelle Gebiet Moosbick Kaltbach, politische Gemeinde Mauensee umsetzen	Der ÖV ist eine attraktive und unverzichtbare nachhaltige Mobilitätsform. Die ÖV-Haltestelle Gebiet Moosbick soll zu einer attraktiven Verbindung zum Zentrum Sursee sowie Richtung Wauwil - Egolzwil - Altishofen beitragen und den MIV entlasten.	Gemeinderat Mauensee	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der kantonalen Richtplanung sondern Bestandteil der konkreten ÖV-Planung.	Rkm nicht Stufe KRP
172633	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	Der Bahnhof Brittnau/Wikon sei für den Personenverkehr zu erhalten.	Wie bereits ausgeführt, sind die Verbindungen vom Bahnhof Wikon/Brittnau zu den Hauptstädten Zürich, Basel, Bern und Luzern ideal. Auch das Umsteigen im Bahnhof Zofingen garantiert direkte Verbindungen nach Lausanne, Genf, Bern, Basel und Luzern. Rasche Verbindungen nach Zürich, an den Flughäfen und in die Ostschweiz sind ebenfalls mittels Umsteigen in Öten gewährleistet.	IG Bahnhofquartier Wikon	Organisation	Dies ist nicht Bestandteil der Richtplanüberarbeitung. Der Entscheid hängt von geplanter bzw. künftiger Bahnangebote zwischen Luzern und Öten ab.	Rkm nicht Stufe KRP
168900	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	Die GLP Kanton Luzern beantragt folgende Präzisierung: Das Ziel zur Erhöhung des Modalsplits beim ÖV ist mit einem Prozentsatz und einer zeitlichen Frist zu konkretisieren. Vorgeschlagen wird einen Anteil von 25% an der zurückgelegten Tagesdistanz bis 2035.	Der ÖV ist deutlich flächeneffizienter als der MIV. Durch das prognostizierte Bevölkerungswachstum ist mit einem starken Verkehrswachstum zu rechnen, selbst wenn Massnahmen zur Verkehrsvermeidung die zurückgelegte Strecke pro Person senken. Dieses Verkehrswachstum kann nur vertraglich abgewickelt werden, wenn der Modalsplit zugunsten des ÖV steigt. Da der Modalsplit nach einer zunächst erfreulichen Entwicklung Ende der 00-er Jahre in den letzten 15 Jahren stetig gesunken ist, ist eine verbindliche Zielsetzung zwingend. Der Anteil des ÖV an der Tagesdistanz lag 2010 bei 23.4%. Ein Anteil von 25% ist somit ein realistisches Ziel.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Das Ziel wird geschärft aber es werden keine konkreten Zahlen genannt - dies ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird berücksichtigt
172951	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	Mit Blick auf das kantonale Klimaziel ist der Anteil des ÖV deutlich zu erhöhen. Im Richtplan soll dies mit einem klar messbaren Zielwert unterstrichen werden.	Die aktuelle Zielformulierung ist zu allgemein gehalten. Mit einem ambitionierten, messbaren Ziel wird die Dringlichkeit für andernorts im Richtplan genannte Massnahmen wie die deutliche Verbesserung von Reisezeiten und Pünktlichkeit im Busverkehr stärker unterstrichen.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Das Ziel wird geschärft aber es werden keine konkreten Zahlen genannt - dies ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird berücksichtigt
168924	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	Seite 102 Quantifizierung der Ziele Modalsplit	Um die Zielentwicklung beobachten zu können, bräuchte es eine Quantifizierung, also nicht nur "der Anteil am ÖV hat sich erhöht" (von ... bis oder um wieviel und in welchem Zeitraum).	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Das Ziel wird geschärft aber es werden keine konkreten Zahlen genannt - dies ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird berücksichtigt
168041	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	Die Reisezeiten mit dem ÖV sind kurz, zuverlässig und gegenüber dem MIV attraktiver.	«Die Reisezeiten mit dem ÖV sind kurz, zuverlässig und gegenüber dem MIV konkurrenzfähig.» Um Anreize für eine Verlagerung zu schaffen, reicht konkurrenzfähig nicht aus. Es muss attraktiver sein mit ÖV, als mit MIV.	VCS Luzern	Verband	Die Verkehrsträger sollen gleichbehandelt werden und je nach Raumtyp gemäss ZuMoLu stärker oder schwächer gestärkt werden. Dabei ist insbesondere das Projekt «Zukunft Mobilität im Kanton Luzern» zu nennen.	wird nicht berücksichtigt
164929	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	Die Ziele zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrs sind zu präzisieren und zu stärken. Im Einklang mit den Zielen des Projekts ZuMoLu (Zukunft Mobilität Luzern) und dem kantonalen Richtplanziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 soll der Richtplan festhalten, dass der Anteil des ÖV am Modalsplit signifikant zu erhöhen ist, die Reisezeiten und Zuverlässigkeit sowohl im ländlichen als auch im Agglomerationsraum systematisch zu verbessern sind und die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum ÖV und zum Langsamverkehr als zentrale Voraussetzung für das Erreichen der Klimaziele gilt.	Die aktuell formulierten Ziele «kurz, zuverlässig und konkurrenzfähig» und «der Anteil des ÖV am Gesamtverkehr (Modalsplit) hat sich erhöht.» sind zu allgemein und tragen den kantonalen Klima- und Energiezielen nicht ausreichend Rechnung. Eine ambitioniertere Zielformulierung ist notwendig, um die im Projekt ZuMoLu definierten strategischen Stossrichtungen - insbesondere die Verlagerung auf flächeneffiziente Verkehrsträger und die massive Reduktion der verkehrsbedingten Emissionen - verbindlich im Richtplan zu verankern.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Das Ziel wird geschärft.	wird berücksichtigt
164929	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	Die Ziele zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrs sind zu präzisieren und zu stärken. Im Einklang mit den Zielen des Projekts ZuMoLu (Zukunft Mobilität Luzern) und dem kantonalen Richtplanziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 soll der Richtplan festhalten, dass der Anteil des ÖV am Modalsplit signifikant zu erhöhen ist, die Reisezeiten und Zuverlässigkeit sowohl im ländlichen als auch im Agglomerationsraum systematisch zu verbessern sind und die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum ÖV und zum Langsamverkehr als zentrale Voraussetzung für das Erreichen der Klimaziele gilt.	Die aktuell formulierten Ziele «kurz, zuverlässig und konkurrenzfähig» und «der Anteil des ÖV am Gesamtverkehr (Modalsplit) hat sich erhöht.» sind zu allgemein und tragen den kantonalen Klima- und Energiezielen nicht ausreichend Rechnung. Eine ambitioniertere Zielformulierung ist notwendig, um die im Projekt ZuMoLu definierten strategischen Stossrichtungen - insbesondere die Verlagerung auf flächeneffiziente Verkehrsträger und die massive Reduktion der verkehrsbedingten Emissionen - verbindlich im Richtplan zu verankern.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Das Ziel wird geschärft.	wird berücksichtigt
164929	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	Die Ziele zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrs sind zu präzisieren und zu stärken. Im Einklang mit den Zielen des Projekts ZuMoLu (Zukunft Mobilität Luzern) und dem kantonalen Richtplanziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 soll der Richtplan festhalten, dass der Anteil des ÖV am Modalsplit signifikant zu erhöhen ist, die Reisezeiten und Zuverlässigkeit sowohl im ländlichen als auch im Agglomerationsraum systematisch zu verbessern sind und die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum ÖV und zum Langsamverkehr als zentrale Voraussetzung für das Erreichen der Klimaziele gilt.	Die aktuell formulierten Ziele «kurz, zuverlässig und konkurrenzfähig» und «der Anteil des ÖV am Gesamtverkehr (Modalsplit) hat sich erhöht.» sind zu allgemein und tragen den kantonalen Klima- und Energiezielen nicht ausreichend Rechnung. Eine ambitioniertere Zielformulierung ist notwendig, um die im Projekt ZuMoLu definierten strategischen Stossrichtungen - insbesondere die Verlagerung auf flächeneffiziente Verkehrsträger und die massive Reduktion der verkehrsbedingten Emissionen - verbindlich im Richtplan zu verankern.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Das Ziel wird geschärft.	wird berücksichtigt
164929	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	Die Ziele zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrs sind zu präzisieren und zu stärken. Im Einklang mit den Zielen des Projekts ZuMoLu (Zukunft Mobilität Luzern) und dem kantonalen Richtplanziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 soll der Richtplan festhalten, dass der Anteil des ÖV am Modalsplit signifikant zu erhöhen ist, die Reisezeiten und Zuverlässigkeit sowohl im ländlichen als auch im Agglomerationsraum systematisch zu verbessern sind und die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum ÖV und zum Langsamverkehr als zentrale Voraussetzung für das Erreichen der Klimaziele gilt.	Die aktuell formulierten Ziele «kurz, zuverlässig und konkurrenzfähig» und «der Anteil des ÖV am Gesamtverkehr (Modalsplit) hat sich erhöht.» sind zu allgemein und tragen den kantonalen Klima- und Energiezielen nicht ausreichend Rechnung. Eine ambitioniertere Zielformulierung ist notwendig, um die im Projekt ZuMoLu definierten strategischen Stossrichtungen - insbesondere die Verlagerung auf flächeneffiziente Verkehrsträger und die massive Reduktion der verkehrsbedingten Emissionen - verbindlich im Richtplan zu verankern.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Das Ziel wird geschärft.	wird berücksichtigt
164929	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	Die Ziele zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrs sind zu präzisieren und zu stärken. Im Einklang mit den Zielen des Projekts ZuMoLu (Zukunft Mobilität Luzern) und dem kantonalen Richtplanziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 soll der Richtplan festhalten, dass der Anteil des ÖV am Modalsplit signifikant zu erhöhen ist, die Reisezeiten und Zuverlässigkeit sowohl im ländlichen als auch im Agglomerationsraum systematisch zu verbessern sind und die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum ÖV und zum Langsamverkehr als zentrale Voraussetzung für das Erreichen der Klimaziele gilt.	Die aktuell formulierten Ziele «kurz, zuverlässig und konkurrenzfähig» und «der Anteil des ÖV am Gesamtverkehr (Modalsplit) hat sich erhöht.» sind zu allgemein und tragen den kantonalen Klima- und Energiezielen nicht ausreichend Rechnung. Eine ambitioniertere Zielformulierung ist notwendig, um die im Projekt ZuMoLu definierten strategischen Stossrichtungen - insbesondere die Verlagerung auf flächeneffiziente Verkehrsträger und die massive Reduktion der verkehrsbedingten Emissionen - verbindlich im Richtplan zu verankern.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Das Ziel wird geschärft.	wird berücksichtigt
164929	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	Die Ziele zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrs sind zu präzisieren und zu stärken. Im Einklang mit den Zielen des Projekts ZuMoLu (Zukunft Mobilität Luzern) und dem kantonalen Richtplanziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 soll der Richtplan festhalten, dass der Anteil des ÖV am Modalsplit signifikant zu erhöhen ist, die Reisezeiten und Zuverlässigkeit sowohl im ländlichen als auch im Agglomerationsraum systematisch zu verbessern sind und die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum ÖV und zum Langsamverkehr als zentrale Voraussetzung für das Erreichen der Klimaziele gilt.	Die aktuell formulierten Ziele «kurz, zuverlässig und konkurrenzfähig» und «der Anteil des ÖV am Gesamtverkehr (Modalsplit) hat sich erhöht.» sind zu allgemein und tragen den kantonalen Klima- und Energiezielen nicht ausreichend Rechnung. Eine ambitioniertere Zielformulierung ist notwendig, um die im Projekt ZuMoLu definierten strategischen Stossrichtungen - insbesondere die Verlagerung auf flächeneffiziente Verkehrsträger und die massive Reduktion der verkehrsbedingten Emissionen - verbindlich im Richtplan zu verankern.	Gemeinde Root	Gemeinde	Das Ziel wird geschärft.	wird berücksichtigt
164929	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	Die Ziele zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrs sind zu präzisieren und zu stärken. Im Einklang mit den Zielen des Projekts ZuMoLu (Zukunft Mobilität Luzern) und dem kantonalen Richtplanziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 soll der Richtplan festhalten, dass der Anteil des ÖV am Modalsplit signifikant zu erhöhen ist, die Reisezeiten und Zuverlässigkeit sowohl im ländlichen als auch im Agglomerationsraum systematisch zu verbessern sind und die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum ÖV und zum Langsamverkehr als zentrale Voraussetzung für das Erreichen der Klimaziele gilt.	Die aktuell formulierten Ziele «kurz, zuverlässig und konkurrenzfähig» und «der Anteil des ÖV am Gesamtverkehr (Modalsplit) hat sich erhöht.» sind zu allgemein und tragen den kantonalen Klima- und Energiezielen nicht ausreichend Rechnung. Eine ambitioniertere Zielformulierung ist notwendig, um die im Projekt ZuMoLu definierten strategischen Stossrichtungen - insbesondere die Verlagerung auf flächeneffiziente Verkehrsträger und die massive Reduktion der verkehrsbedingten Emissionen - verbindlich im Richtplan zu verankern.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Das Ziel wird geschärft.	wird berücksichtigt
164929	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	Die Ziele zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrs sind zu präzisieren und zu stärken. Im Einklang mit den Zielen des Projekts ZuMoLu (Zukunft Mobilität Luzern) und dem kantonalen Richtplanziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 soll der Richtplan festhalten, dass der Anteil des ÖV am Modalsplit signifikant zu erhöhen ist, die Reisezeiten und Zuverlässigkeit sowohl im ländlichen als auch im Agglomerationsraum systematisch zu verbessern sind und die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum ÖV und zum Langsamverkehr als zentrale Voraussetzung für das Erreichen der Klimaziele gilt.	Die aktuell formulierten Ziele «kurz, zuverlässig und konkurrenzfähig» und «der Anteil des ÖV am Gesamtverkehr (Modalsplit) hat sich erhöht.» sind zu allgemein und tragen den kantonalen Klima- und Energiezielen nicht ausreichend Rechnung. Eine ambitioniertere Zielformulierung ist notwendig, um die im Projekt ZuMoLu definierten strategischen Stossrichtungen - insbesondere die Verlagerung auf flächeneffiziente Verkehrsträger und die massive Reduktion der verkehrsbedingten Emissionen - verbindlich im Richtplan zu verankern.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Das Ziel wird geschärft.	wird berücksichtigt
164929	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	Die Ziele zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrs sind zu präzisieren und zu stärken. Im Einklang mit den Zielen des Projekts ZuMoLu (Zukunft Mobilität Luzern) und dem kantonalen Richtplanziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 soll der Richtplan festhalten, dass der Anteil des ÖV am Modalsplit signifikant zu erhöhen ist, die Reisezeiten und Zuverlässigkeit sowohl im ländlichen als auch im Agglomerationsraum systematisch zu verbessern sind und die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum ÖV und zum Langsamverkehr als zentrale Voraussetzung für das Erreichen der Klimaziele gilt.	Die aktuell formulierten Ziele «kurz, zuverlässig und konkurrenzfähig» und «der Anteil des ÖV am Gesamtverkehr (Modalsplit) hat sich erhöht.» sind zu allgemein und tragen den kantonalen Klima- und Energiezielen nicht ausreichend Rechnung. Eine ambitioniertere Zielformulierung ist notwendig, um die im Projekt ZuMoLu definierten strategischen Stossrichtungen - insbesondere die Verlagerung auf flächeneffiziente Verkehrsträger und die massive Reduktion der verkehrsbedingten Emissionen - verbindlich im Richtplan zu verankern.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Das Ziel wird geschärft.	wird berücksichtigt
164929	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	Die Ziele zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrs sind zu präzisieren und zu stärken. Im Einklang mit den Zielen des Projekts ZuMoLu (Zukunft Mobilität Luzern) und dem kantonalen Richtplanziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 soll der Richtplan festhalten, dass der Anteil des ÖV am Modalsplit signifikant zu erhöhen ist, die Reisezeiten und Zuverlässigkeit sowohl im ländlichen als auch im Agglomerationsraum systematisch zu verbessern sind und die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum ÖV und zum Langsamverkehr als zentrale Voraussetzung für das Erreichen der Klimaziele gilt.	Die aktuell formulierten Ziele «kurz, zuverlässig und konkurrenzfähig» und «der Anteil des ÖV am Gesamtverkehr (Modalsplit) hat sich erhöht.» sind zu allgemein und tragen den kantonalen Klima- und Energiezielen nicht ausreichend Rechnung. Eine ambitioniertere Zielformulierung ist notwendig, um die im Projekt ZuMoLu definierten strategischen Stossrichtungen - insbesondere die Verlagerung auf flächeneffiziente Verkehrsträger und die massive Reduktion der verkehrsbedingten Emissionen - verbindlich im Richtplan zu verankern.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Das Ziel wird geschärft.	wird berücksichtigt
167795	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	Die Ziele zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrs sind zu präzisieren und zu stärken. Im Einklang mit den Zielen des Projekts ZuMoLu – Zukunft Mobilität Luzern und dem kantonalen Richtplanziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 soll der Richtplan festhalten, dass: der Anteil des ÖV am Modalsplit signifikant zu erhöhen ist, die Reisezeiten und Zuverlässigkeit insbesondere im Agglomerationsraum systematisch zu verbessern sind, und die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum ÖV und zum Langsamverkehr als zentrale Voraussetzung für das Erreichen der Klimaziele gilt.	Die aktuell formulierten Ziele «kurz, zuverlässig und konkurrenzfähig» und «der Anteil des ÖV am Gesamtverkehr (Modalsplit) hat sich erhöht.» sind zu allgemein und tragen den kantonalen Klima- und Energiezielen nicht ausreichend Rechnung. Eine ambitioniertere Zielformulierung ist notwendig, um die im Projekt ZuMoLu definierten strategischen Stossrichtungen, insbesondere die Verlagerung auf nachhaltige Verkehrsträger und die massive Reduktion der verkehrsbedingten Emissionen, verbindlich im Richtplan zu verankern. Nur so kann der Verkehrssektor einen substanziellen Beitrag zur Erreichung des Netto-Null-Ziels leisten und der Ausbau des ÖV konsequent priorisiert werden.	Stadt Kriens	Gemeinde	Das Ziel wird geschärft.	wird berücksichtigt

[illegible]

171566	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Stossrichtungen	Erste Stossrichtung: die Aussage betreffend der Randzeiten ist nicht stufengerecht und zu entfernen - oder mindestens zu generalisieren auf "zu üblichen Betriebszeiten".	Nicht stufengerechte und nicht richtplanrelevante Aussage.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
168404	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Stossrichtungen	Es ist darauf zu achten, dass nicht sämtliche alle Vorhaben im Bereich des öffentlichen Verkehrs vom Durchgangsbahnhof (DBL) abhängig sind. Wichtige Vorhaben in den Regionen sind unabhängig von den Fortschritten beim DBL voranzutreiben.	Die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs ist gerade in den ländlichen Regionen entscheidend für die Lebensqualität, Standortattraktivität und Chancengleichheit gegenüber anderen Regionen. Eine Koppelung einer Vielzahl dieser Vorhaben kann zu erheblichen Verzögerungen führen. Eine Entkopplung dieser Vorhaben vom DBL ist aus unserer Sicht daher entscheidend.	Grossdietwil	Gemeinde	Dies ist Sache der konkreten Projektplanungen und nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird zur Kenntnis genommen
183710	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Stossrichtungen	Es ist darauf zu achten, dass nicht sämtliche Vorhaben im Bereich des öffentlichen Verkehrs vom Durchgangsbahnhof (DBL) abhängig sind. Wichtige Vorhaben in den Regionen sind unabhängig von den Fortschritten beim DBL voranzutreiben.	Die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs ist gerade in den ländlichen Regionen entscheidend für die Lebensqualität, Standortattraktivität und Chancengleichheit gegenüber anderen Regionen. Eine Koppelung einer Vielzahl dieser Vorhaben kann zu erheblichen Verzögerungen führen. Eine Entkopplung dieser Vorhaben vom DBL ist aus unserer Sicht daher entscheidend.	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Dies ist Sache der konkreten Projektplanungen und nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird zur Kenntnis genommen
171571	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Stossrichtungen	Fünfte Stossrichtung: Aussage ergänzen "u.a. mit Busbeschleunigungsmassnahmen".	-	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
171319	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Stossrichtungen	In der Tabelle "Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse" auf den Seiten 104/105 ist die Nr. 25 (Wiggertalbahn Willisau - Nebikon) zu streichen.	Anlässlich der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 24. September 2025 haben die Stimmberechtigten die Revision der Ortsplanung genehmigt. Im Zusammenhang mit einer Einsprache zur Korridorsicherung für eine allfällige Realisierung der Bahnverbindung zwischen Willisau und Nebikon haben die Stimmberechtigten den im Entwurf des Zonenplans enthaltenen Korridor abgelehnt.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Dies bleibt auf der Stufe der Kantonalen Richtplanung enthalten.	wird nicht berücksichtigt
169523	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Stossrichtungen	Prüfung und Förderung von Tangentiallinien aufnehmen.	Die bisherigen Tangentialbuslinien z.B. von Hochdorf nach Rotkreuz belegen das Bedürfnis solcher Linien für den Arbeitspendlerverkehr. Diese dienen nicht nur als Verbindung zu den angrenzenden Kantonen, sondern erschliessen auch wichtige Arbeitsgebiete der Regionen. Der KGL begrüsst die Förderung dieser Buserschliessung. Dennoch soll die Prüfung und Förderung von Tangentiallinien zusätzlich aufgenommen werden.	KMU und Gewerbeverband Kanton Luzern	Verband	Die konkrete ÖV-Planung erfolgt in separaten Planungen und Prozessen (z.B. Buskonzept 2040, Programm Gesamtmobilität). Tangentiallinien werden dabei vermehrt berücksichtigt.	wird zur Kenntnis genommen
171567	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Stossrichtungen	Zweite Stossrichtung: Auch der Fernverkehr soll seinen Beitrag zur kantonalen und regionalen Erschliessung leisten, nämlich mit zusätzlichen Halten im Agglomerationsraum (Emmenbrücke und Ebikon).	gemäss räumlicher Konkretisierung der Perspektive BAHN 2050 des Bundes	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
168658	331: Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Absatz 1 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raums an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist ebenso für die ländlichen Räume von hoher Wichtigkeit. Der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Diese Koordinationsaufgabe fokussiert auf die übergeordnete Bahnanbindung (regional bis international). Kommunale Anbindungen (sowohl im ländlichen, wie auch im städtische Raum) sind deshalb hier nicht aufgeführt, da es nicht der Richtplanstufe entspricht. Ein Ausbau und eine Verbesserung ist aber auch in diesen Räumen anzustreben.	wird nicht berücksichtigt
171398	331: Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Absatz 1 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raums an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist ebenso für die ländlichen Räume von hoher Wichtigkeit. Der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Diese Koordinationsaufgabe fokussiert auf die übergeordnete Bahnanbindung (regional bis international). Kommunale Anbindungen (sowohl im ländlichen, wie auch im städtische Raum) sind deshalb hier nicht aufgeführt, da es nicht der Richtplanstufe entspricht. Ein Ausbau und eine Verbesserung ist aber auch in diesen Räumen anzustreben.	wird nicht berücksichtigt
172323	331: Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Absatz 1 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raums an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist ebenso für die ländlichen Räume von hoher Wichtigkeit. Der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen.	Gemeinde Nebikon	Gemeinde	Diese Koordinationsaufgabe fokussiert auf die übergeordnete Bahnanbindung (regional bis international). Kommunale Anbindungen (sowohl im ländlichen, wie auch im städtische Raum) sind deshalb hier nicht aufgeführt, da es nicht der Richtplanstufe entspricht. Ein Ausbau und eine Verbesserung ist aber auch in diesen Räumen anzustreben.	wird nicht berücksichtigt
165784	331: Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Absatz 1 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raums an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist ebenso für die ländlichen Räume von hoher Wichtigkeit. Der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Diese Koordinationsaufgabe fokussiert auf die übergeordnete Bahnanbindung (regional bis international). Kommunale Anbindungen (sowohl im ländlichen, wie auch im städtische Raum) sind deshalb hier nicht aufgeführt, da es nicht der Richtplanstufe entspricht. Ein Ausbau und eine Verbesserung ist aber auch in diesen Räumen anzustreben.	wird nicht berücksichtigt
165784	331: Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Absatz 1 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raums an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist ebenso für die ländlichen Räume von hoher Wichtigkeit. Der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Diese Koordinationsaufgabe fokussiert auf die übergeordnete Bahnanbindung (regional bis international). Kommunale Anbindungen (sowohl im ländlichen, wie auch im städtische Raum) sind deshalb hier nicht aufgeführt, da es nicht der Richtplanstufe entspricht. Ein Ausbau und eine Verbesserung ist aber auch in diesen Räumen anzustreben.	wird nicht berücksichtigt
165784	331: Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Absatz 1 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raums an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist ebenso für die ländlichen Räume von hoher Wichtigkeit. Der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Diese Koordinationsaufgabe fokussiert auf die übergeordnete Bahnanbindung (regional bis international). Kommunale Anbindungen (sowohl im ländlichen, wie auch im städtische Raum) sind deshalb hier nicht aufgeführt, da es nicht der Richtplanstufe entspricht. Ein Ausbau und eine Verbesserung ist aber auch in diesen Räumen anzustreben.	wird nicht berücksichtigt
165784	331: Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Absatz 1 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raums an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist ebenso für die ländlichen Räume von hoher Wichtigkeit. Der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Diese Koordinationsaufgabe fokussiert auf die übergeordnete Bahnanbindung (regional bis international). Kommunale Anbindungen (sowohl im ländlichen, wie auch im städtische Raum) sind deshalb hier nicht aufgeführt, da es nicht der Richtplanstufe entspricht. Ein Ausbau und eine Verbesserung ist aber auch in diesen Räumen anzustreben.	wird nicht berücksichtigt
165784	331: Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Absatz 1 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raums an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist ebenso für die ländlichen Räume von hoher Wichtigkeit. Der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen.	Gemeinde Root	Gemeinde	Diese Koordinationsaufgabe fokussiert auf die übergeordnete Bahnanbindung (regional bis international). Kommunale Anbindungen (sowohl im ländlichen, wie auch im städtische Raum) sind deshalb hier nicht aufgeführt, da es nicht der Richtplanstufe entspricht. Ein Ausbau und eine Verbesserung ist aber auch in diesen Räumen anzustreben.	wird nicht berücksichtigt
165784	331: Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Absatz 1 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raums an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist ebenso für die ländlichen Räume von hoher Wichtigkeit. Der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Diese Koordinationsaufgabe fokussiert auf die übergeordnete Bahnanbindung (regional bis international). Kommunale Anbindungen (sowohl im ländlichen, wie auch im städtische Raum) sind deshalb hier nicht aufgeführt, da es nicht der Richtplanstufe entspricht. Ein Ausbau und eine Verbesserung ist aber auch in diesen Räumen anzustreben.	wird nicht berücksichtigt
165784	331: Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Absatz 1 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raums an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist ebenso für die ländlichen Räume von hoher Wichtigkeit. Der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Diese Koordinationsaufgabe fokussiert auf die übergeordnete Bahnanbindung (regional bis international). Kommunale Anbindungen (sowohl im ländlichen, wie auch im städtische Raum) sind deshalb hier nicht aufgeführt, da es nicht der Richtplanstufe entspricht. Ein Ausbau und eine Verbesserung ist aber auch in diesen Räumen anzustreben.	wird nicht berücksichtigt
165784	331: Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Absatz 1 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raums an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist ebenso für die ländlichen Räume von hoher Wichtigkeit. Der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Diese Koordinationsaufgabe fokussiert auf die übergeordnete Bahnanbindung (regional bis international). Kommunale Anbindungen (sowohl im ländlichen, wie auch im städtische Raum) sind deshalb hier nicht aufgeführt, da es nicht der Richtplanstufe entspricht. Ein Ausbau und eine Verbesserung ist aber auch in diesen Räumen anzustreben.	wird nicht berücksichtigt
165784	331: Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Absatz 1 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raums an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist ebenso für die ländlichen Räume von hoher Wichtigkeit. Der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Diese Koordinationsaufgabe fokussiert auf die übergeordnete Bahnanbindung (regional bis international). Kommunale Anbindungen (sowohl im ländlichen, wie auch im städtische Raum) sind deshalb hier nicht aufgeführt, da es nicht der Richtplanstufe entspricht. Ein Ausbau und eine Verbesserung ist aber auch in diesen Räumen anzustreben.	wird nicht berücksichtigt
164830	331: Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Bitte ergänzen, welche Bahninfrastrukturvorhaben umgesetzt werden sollen.	"Umsetzung der Bahninfrastrukturvorhaben" ist zu unpräzise - das kann alles und nichts heissen.	Stadt Luzern	Gemeinde	Die entsprechenden Vorhaben sind in der Tabelle auf der Seite 106 aufgeführt. Eine Auflistung in der Koordinationsaufgabe ist nicht zielführend und entspricht nicht der Richtplanstruktur.	wird nicht berücksichtigt
171573	331: Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Drittes Alinea präzisieren, dass es sich um das S-Bahnssystem handelt.	Das dritte Alinea klingt fast nach einem neuen Bahnstamm, unabhängig der SBB, was falsch wäre.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
171572	331: Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Unter dem zweiten Alinea könnten noch die Fernverkehrshalte Emmenbrücke und Ebikon ebenfalls explizit ergänzt werden.	sind Teil des Städtetetzes	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
168652	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Absatz 1 der Stossrichtung 333 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raumes an intermediäre Räume und Zentrumsnähe.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist nicht nur für die Zentren wichtig. Der Modalsplit zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum oder auch ausserkanton (Schöfland) pünktlich erreichen. Im Raum Sursee werden dafür elektronische Busspuren geplant. Mit dieser Massnahme soll die Zuverlässigkeit von Buslinien aus dem ländlichen Raum in das Zentrum und aus dem Zentrum Sursee Richtung Su(h)ental verbessert werden. Das rechtfertigt eine Erwähnung des ländlichen Raumes in der Stossrichtung.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe bezieht sich auf das gesamte Busnetz. Verbesserungen können auch im ländlichen Raum vorgenommen werden. Eine explizite Erwähnung ist nicht zielführend. Wir sehen keine Anpassung dieser Stossrichtung vor, weil die Stossrichtungen im ZuMoLu abgehandelt sind. Auch in Randzeiten wird gemäss ZuMoLu eine angemessene ÖV-Erschliessung gewährleistet.	wird nicht berücksichtigt
170398	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Absatz 1 der Stossrichtung 333 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raums an intermediäre Räume und Zentrumsräume	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist nicht nur für die Zentren wichtig. Der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen. Im Raum Sursee werden dafür elektronische Busspuren geplant. Mit dieser Massnahme soll die Zuverlässigkeit von Buslinien aus dem ländlichen Raum in das Zentrum Sursee verbessert werden. Das rechtfertigt eine Erwähnung des ländlichen Raums in der Stossrichtung.	Gemeinderat Mauensee	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe bezieht sich auf das gesamte Busnetz. Verbesserungen können auch im ländlichen Raum vorgenommen werden. Eine explizite Erwähnung ist nicht zielführend. Wir sehen keine Anpassung dieser Stossrichtung vor, weil die Stossrichtungen im ZuMoLu abgehandelt sind. Auch in Randzeiten wird gemäss ZuMoLu eine angemessene ÖV-Erschliessung gewährleistet.	wird nicht berücksichtigt
178057	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Absatz 1 der Stossrichtung 333 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raumes an die intermediären Räume und Zentrumsräume	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist nicht nur für die Zentren wichtig. Der Modalsplit zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen. Im Raum Sursee sind dafür elektronische Busspuren geplant. Mit dieser Massnahme soll die Zuverlässigkeit von Buslinien aus dem ländlichen Raum in das Zentrum Sursee verbessert werden. Das rechtfertigt eine Erwähnung des ländlichen Raumes in der Stossrichtung.	Gemeinde Knutwil	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe bezieht sich auf das gesamte Busnetz. Verbesserungen können auch im ländlichen Raum vorgenommen werden. Eine explizite Erwähnung ist nicht zielführend. Wir sehen keine Anpassung dieser Stossrichtung vor, weil die Stossrichtungen im ZuMoLu abgehandelt sind. Auch in Randzeiten wird gemäss ZuMoLu eine angemessene ÖV-Erschliessung gewährleistet.	wird nicht berücksichtigt
171347	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Absatz 1 der Stossrichtung 333 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raumes an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist nicht nur für die Zentren wichtig. Der Modalsplit zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen. Im Raum Sursee werden dafür elektronische Busspuren geplant. Mit dieser Massnahme soll die Zuverlässigkeit von Buslinien aus dem ländlichen Raum in das Zentrum Sursee verbessert werden. Das rechtfertigt eine Erwähnung des ländlichen Raums in der Stossrichtung.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe bezieht sich auf das gesamte Busnetz. Verbesserungen können auch im ländlichen Raum vorgenommen werden. Eine explizite Erwähnung ist nicht zielführend. Wir sehen keine Anpassung dieser Stossrichtung vor, weil die Stossrichtungen im ZuMoLu abgehandelt sind. Auch in Randzeiten wird gemäss ZuMoLu eine angemessene ÖV-Erschliessung gewährleistet.	wird nicht berücksichtigt
166120	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Absatz 1 der Stossrichtung 333 ist zur ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raums an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist nicht nur für die Zentren wichtig. Der Modalsplit zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen. Im Raum Sursee werden dafür elektronische Busspuren geplant. Mit dieser Massnahme soll die Zuverlässigkeit von Buslinien aus dem ländlichen Raum in das Zentrum Sursee verbessert werden. Das rechtfertigt eine Erwähnung des ländlichen Raums in der Stossrichtung.	RET Sursee-Mittelland	Gemeindeverband	Die Koordinationsaufgabe bezieht sich auf das gesamte Busnetz. Verbesserungen können auch im ländlichen Raum vorgenommen werden. Eine explizite Erwähnung ist nicht zielführend. Wir sehen keine Anpassung dieser Stossrichtung vor, weil die Stossrichtungen im ZuMoLu abgehandelt sind. Auch in Randzeiten wird gemäss ZuMoLu eine angemessene ÖV-Erschliessung gewährleistet.	wird nicht berücksichtigt
166120	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Absatz 1 der Stossrichtung 333 ist zur ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raumes an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist nicht nur für die Zentren wichtig. Der Modalsplit zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen. Im Raum Sursee werden dafür elektronische Busspuren geplant. Mit dieser Massnahme soll die Zuverlässigkeit von Buslinien aus dem ländlichen Raum in das Zentrum Sursee verbessert werden. Das rechtfertigt eine Erwähnung des ländlichen Raums in der Stossrichtung.	Stadt Sursee	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe bezieht sich auf das gesamte Busnetz. Verbesserungen können auch im ländlichen Raum vorgenommen werden. Eine explizite Erwähnung ist nicht zielführend. Wir sehen keine Anpassung dieser Stossrichtung vor, weil die Stossrichtungen im ZuMoLu abgehandelt sind. Auch in Randzeiten wird gemäss ZuMoLu eine angemessene ÖV-Erschliessung gewährleistet.	wird nicht berücksichtigt
166120	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Absatz 1 der Stossrichtung 333 ist zur ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raumes an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist nicht nur für die Zentren wichtig. Der Modalsplit zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen. Im Raum Sursee werden dafür elektronische Busspuren geplant. Mit dieser Massnahme soll die Zuverlässigkeit von Buslinien aus dem ländlichen Raum in das Zentrum Sursee verbessert werden. Das rechtfertigt eine Erwähnung des ländlichen Raums in der Stossrichtung.	Gemeinde Oberkirch	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe bezieht sich auf das gesamte Busnetz. Verbesserungen können auch im ländlichen Raum vorgenommen werden. Eine explizite Erwähnung ist nicht zielführend. Wir sehen keine Anpassung dieser Stossrichtung vor, weil die Stossrichtungen im ZuMoLu abgehandelt sind. Auch in Randzeiten wird gemäss ZuMoLu eine angemessene ÖV-Erschliessung gewährleistet.	wird nicht berücksichtigt
166120	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Absatz 1 der Stossrichtung 333 ist zur ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raumes an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist nicht nur für die Zentren wichtig. Der Modalsplit zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen. Im Raum Sursee werden dafür elektronische Busspuren geplant. Mit dieser Massnahme soll die Zuverlässigkeit von Buslinien aus dem ländlichen Raum in das Zentrum Sursee verbessert werden. Das rechtfertigt eine Erwähnung des ländlichen Raums in der Stossrichtung.	Gemeinderat Rickenbach	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe bezieht sich auf das gesamte Busnetz. Verbesserungen können auch im ländlichen Raum vorgenommen werden. Eine explizite Erwähnung ist nicht zielführend. Wir sehen keine Anpassung dieser Stossrichtung vor, weil die Stossrichtungen im ZuMoLu abgehandelt sind. Auch in Randzeiten wird gemäss ZuMoLu eine angemessene ÖV-Erschliessung gewährleistet.	wird nicht berücksichtigt
166120	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Absatz 1 der Stossrichtung 333 ist zur ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raumes an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist nicht nur für die Zentren wichtig. Der Modalsplit zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen. Im Raum Sursee werden dafür elektronische Busspuren geplant. Mit dieser Massnahme soll die Zuverlässigkeit von Buslinien aus dem ländlichen Raum in das Zentrum Sursee verbessert werden. Das rechtfertigt eine Erwähnung des ländlichen Raums in der Stossrichtung.	Gemeinde Triengen	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe bezieht sich auf das gesamte Busnetz. Verbesserungen können auch im ländlichen Raum vorgenommen werden. Eine explizite Erwähnung ist nicht zielführend. Wir sehen keine Anpassung dieser Stossrichtung vor, weil die Stossrichtungen im ZuMoLu abgehandelt sind. Auch in Randzeiten wird gemäss ZuMoLu eine angemessene ÖV-Erschliessung gewährleistet.	wird nicht berücksichtigt
166120	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Absatz 1 der Stossrichtung 333 ist zur ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raumes an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist nicht nur für die Zentren wichtig. Der Modalsplit zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen. Im Raum Sursee werden dafür elektronische Busspuren geplant. Mit dieser Massnahme soll die Zuverlässigkeit von Buslinien aus dem ländlichen Raum in das Zentrum Sursee verbessert werden. Das rechtfertigt eine Erwähnung des ländlichen Raums in der Stossrichtung.	Gemeinde Geuenssee	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe bezieht sich auf das gesamte Busnetz. Verbesserungen können auch im ländlichen Raum vorgenommen werden. Eine explizite Erwähnung ist nicht zielführend. Wir sehen keine Anpassung dieser Stossrichtung vor, weil die Stossrichtungen im ZuMoLu abgehandelt sind. Auch in Randzeiten wird gemäss ZuMoLu eine angemessene ÖV-Erschliessung gewährleistet.	wird nicht berücksichtigt
166120	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Absatz 1 der Stossrichtung 333 ist zur ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raumes an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist nicht nur für die Zentren wichtig. Der Modalsplit zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrhscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen. Im Raum Sursee werden dafür elektronische Busspuren geplant. Mit dieser Massnahme soll die Zuverlässigkeit von Buslinien aus dem ländlichen Raum in das Zentrum Sursee verbessert werden. Das rechtfertigt eine Erwähnung des ländlichen Raums in der Stossrichtung.	Einwohnergemeinde Eich	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe bezieht sich auf das gesamte Busnetz. Verbesserungen können auch im ländlichen Raum vorgenommen werden. Eine explizite Erwähnung ist nicht zielführend. Wir sehen keine Anpassung dieser Stossrichtung vor, weil die Stossrichtungen im ZuMoLu abgehandelt sind. Auch in Randzeiten wird gemäss ZuMoLu eine angemessene ÖV-Erschliessung gewährleistet.	wird nicht berücksichtigt

166120	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Absatz 1 der Stossrichtung 333 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raumes an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist nicht nur für die Zentren wichtig. Der Modalsplit zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrehscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen. Im Raum Sursee werden dafür elektronische Busspuren geplant. Mit dieser Massnahme soll die Zuverlässigkeit von Buslinien aus dem ländlichen Raum in das Zentrum Sursee verbessert werden. Das rechtfertigt eine Erwähnung des ländlichen Raums in der Stossrichtung.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe bezieht sich auf das gesamte Busnetz. Verbesserungen können auch im ländlichen Raum vorgenommen werden. Eine explizite Erwähnung ist nicht zielführend. Wir sehen keine Anpassung dieser Stossrichtung vor, weil die Stossrichtungen im ZuMoLu abgehandelt sind. Auch in Randzeiten wird gemäss ZuMoLu eine angemessene ÖV-Erschliessung gewährleistet.	wird nicht berücksichtigt
166120	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Absatz 1 der Stossrichtung 333 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raumes an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist nicht nur für die Zentren wichtig. Der Modalsplit zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrehscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen. Im Raum Sursee werden dafür elektronische Busspuren geplant. Mit dieser Massnahme soll die Zuverlässigkeit von Buslinien aus dem ländlichen Raum in das Zentrum Sursee verbessert werden. Das rechtfertigt eine Erwähnung des ländlichen Raums in der Stossrichtung.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe bezieht sich auf das gesamte Busnetz. Verbesserungen können auch im ländlichen Raum vorgenommen werden. Eine explizite Erwähnung ist nicht zielführend. Wir sehen keine Anpassung dieser Stossrichtung vor, weil die Stossrichtungen im ZuMoLu abgehandelt sind. Auch in Randzeiten wird gemäss ZuMoLu eine angemessene ÖV-Erschliessung gewährleistet.	wird nicht berücksichtigt
167796	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Der Richtplanext ist dahingehend zu ergänzen, dass die Gemeinden nicht nur ergänzende, sondern auch flankierende Massnahmen auf dem Gemeindestrassennetz ergreifen sollen. Insbesondere im Agglomerationsraum Luzern reicht eine Betrachtung auf das kantonale Strassennetz allein nicht aus, da die Leistungsfähigkeit des Bussystems wesentlich von den kommunalen Netzabschnitten, Knotenpunkten und Querungen abhängt. Die flankierenden Massnahmen sind in enger Abstimmung zwischen Kanton, Gemeinden und den Regionalen Entwicklungsträgern (RET) zu planen und umzusetzen.	Die Wirksamkeit der im Buskonzept 2040 und im Programm Gesamtmobilität (PGM) vorgesehenen Massnahmen hängt entscheidend von der kontinuierlichen Funktionalität des gesamten Buskorridors ab. Gerade in den Agglomerationsräumen, wo sich kantonale und kommunale Strassen überlagern, sind durchgehende Busspuren, Knotenpriorisierungen und verkehrsorganisatorische Anpassungen auf beiden Ebenen erforderlich. Eine explizite Erwähnung der flankierenden Massnahmen auf dem Gemeindestrassennetz stellt sicher, dass die kommunale Infrastrukturplanung als integraler Bestandteil der kantonalen Busstrategie verstanden wird.	Stadt Kriens	Gemeinde	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
163831	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Der Richtplanext ist dahingehend zu ergänzen, dass die Gemeinden nicht nur ergänzende, sondern auch flankierende Massnahmen auf dem Gemeindestrassennetz ergreifen sollen. Insbesondere im Agglomerationsraum Luzern reicht eine Betrachtung auf das kantonale Strassennetz allein nicht aus, da die Leistungsfähigkeit des Bussystems wesentlich von den kommunalen Netzabschnitten, Knotenpunkten und Querungen abhängt. Die flankierenden Massnahmen sind in enger Abstimmung zwischen Kanton, Gemeinden und den Regionalen Entwicklungsträgern (RET) zu planen und umzusetzen.	Die Wirksamkeit der im Buskonzept 2040 und im Programm Gesamtmobilität (PGM) vorgesehenen Massnahmen hängt entscheidend von der kontinuierlichen Funktionalität des gesamten Buskorridors ab. Gerade in den Agglomerationsräumen, wo sich kantonale und kommunale Strassen überlagern, sind durchgehende Busspuren, Knotenpriorisierungen und verkehrsorganisatorische Anpassungen auf beiden Ebenen erforderlich. Eine explizite Erwähnung der flankierenden Massnahmen auf dem Gemeindestrassennetz stellt sicher, dass die kommunale Infrastrukturplanung als integraler Bestandteil der kantonalen Busstrategie verstanden wird.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
163831	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Der Richtplanext ist dahingehend zu ergänzen, dass die Gemeinden nicht nur ergänzende, sondern auch flankierende Massnahmen auf dem Gemeindestrassennetz ergreifen sollen. Insbesondere im Agglomerationsraum Luzern reicht eine Betrachtung auf das kantonale Strassennetz allein nicht aus, da die Leistungsfähigkeit des Bussystems wesentlich von den kommunalen Netzabschnitten, Knotenpunkten und Querungen abhängt. Die flankierenden Massnahmen sind in enger Abstimmung zwischen Kanton, Gemeinden und den Regionalen Entwicklungsträgern (RET) zu planen und umzusetzen.	Die Wirksamkeit der im Buskonzept 2040 und im Programm Gesamtmobilität (PGM) vorgesehenen Massnahmen hängt entscheidend von der kontinuierlichen Funktionalität des gesamten Buskorridors ab. Gerade in den Agglomerationsräumen, wo sich kantonale und kommunale Strassen überlagern, sind durchgehende Busspuren, Knotenpriorisierungen und verkehrsorganisatorische Anpassungen auf beiden Ebenen erforderlich. Eine explizite Erwähnung der flankierenden Massnahmen auf dem Gemeindestrassennetz stellt sicher, dass die kommunale Infrastrukturplanung als integraler Bestandteil der kantonalen Busstrategie verstanden wird.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
163831	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Der Richtplanext ist dahingehend zu ergänzen, dass die Gemeinden nicht nur ergänzende, sondern auch flankierende Massnahmen auf dem Gemeindestrassennetz ergreifen sollen. Insbesondere im Agglomerationsraum Luzern reicht eine Betrachtung auf das kantonale Strassennetz allein nicht aus, da die Leistungsfähigkeit des Bussystems wesentlich von den kommunalen Netzabschnitten, Knotenpunkten und Querungen abhängt. Die flankierenden Massnahmen sind in enger Abstimmung zwischen Kanton, Gemeinden und den Regionalen Entwicklungsträgern (RET) zu planen und umzusetzen.	Die Wirksamkeit der im Buskonzept 2040 und im Programm Gesamtmobilität (PGM) vorgesehenen Massnahmen hängt entscheidend von der kontinuierlichen Funktionalität des gesamten Buskorridors ab. Gerade in den Agglomerationsräumen, wo sich kantonale und kommunale Strassen überlagern, sind durchgehende Busspuren, Knotenpriorisierungen und verkehrsorganisatorische Anpassungen auf beiden Ebenen erforderlich. Eine explizite Erwähnung der flankierenden Massnahmen auf dem Gemeindestrassennetz stellt sicher, dass die kommunale Infrastrukturplanung als integraler Bestandteil der kantonalen Busstrategie verstanden wird.	Vitznau	Gemeinde	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
163831	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Der Richtplanext ist dahingehend zu ergänzen, dass die Gemeinden nicht nur ergänzende, sondern auch flankierende Massnahmen auf dem Gemeindestrassennetz ergreifen sollen. Insbesondere im Agglomerationsraum Luzern reicht eine Betrachtung auf das kantonale Strassennetz allein nicht aus, da die Leistungsfähigkeit des Bussystems wesentlich von den kommunalen Netzabschnitten, Knotenpunkten und Querungen abhängt. Die flankierenden Massnahmen sind in enger Abstimmung zwischen Kanton, Gemeinden und den Regionalen Entwicklungsträgern (RET) zu planen und umzusetzen.	Die Wirksamkeit der im Buskonzept 2040 und im Programm Gesamtmobilität (PGM) vorgesehenen Massnahmen hängt entscheidend von der kontinuierlichen Funktionalität des gesamten Buskorridors ab. Gerade in den Agglomerationsräumen, wo sich kantonale und kommunale Strassen überlagern, sind durchgehende Busspuren, Knotenpriorisierungen und verkehrsorganisatorische Anpassungen auf beiden Ebenen erforderlich. Eine explizite Erwähnung der flankierenden Massnahmen auf dem Gemeindestrassennetz stellt sicher, dass die kommunale Infrastrukturplanung als integraler Bestandteil der kantonalen Busstrategie verstanden wird.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
163831	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Der Richtplanext ist dahingehend zu ergänzen, dass die Gemeinden nicht nur ergänzende, sondern auch flankierende Massnahmen auf dem Gemeindestrassennetz ergreifen sollen. Insbesondere im Agglomerationsraum Luzern reicht eine Betrachtung auf das kantonale Strassennetz allein nicht aus, da die Leistungsfähigkeit des Bussystems wesentlich von den kommunalen Netzabschnitten, Knotenpunkten und Querungen abhängt. Die flankierenden Massnahmen sind in enger Abstimmung zwischen Kanton, Gemeinden und den Regionalen Entwicklungsträgern (RET) zu planen und umzusetzen.	Die Wirksamkeit der im Buskonzept 2040 und im Programm Gesamtmobilität (PGM) vorgesehenen Massnahmen hängt entscheidend von der kontinuierlichen Funktionalität des gesamten Buskorridors ab. Gerade in den Agglomerationsräumen, wo sich kantonale und kommunale Strassen überlagern, sind durchgehende Busspuren, Knotenpriorisierungen und verkehrsorganisatorische Anpassungen auf beiden Ebenen erforderlich. Eine explizite Erwähnung der flankierenden Massnahmen auf dem Gemeindestrassennetz stellt sicher, dass die kommunale Infrastrukturplanung als integraler Bestandteil der kantonalen Busstrategie verstanden wird.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
172325	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betrieblichen und baulichen Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes sind mit hoher Priorität umzusetzen.	Die Zuverlässigkeit des ÖV auf der Strasse ist zwingend zu stärken.	Gemeinde Nebikon	Gemeinde	Dies ist nicht Aufgabe des kantonalen Richtplans, sondern der konkreten Planungen (insb. Programm Gesamtmobilität).	Rkm nicht Stufe KRP
171401	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betrieblichen und baulichen Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes sind mit hoher Priorität umzusetzen.	Die Zuverlässigkeit des ÖV auf der Strasse ist zwingend zu stärken.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Dies ist nicht Aufgabe des kantonalen Richtplans, sondern der konkreten Planungen (insb. Programm Gesamtmobilität).	Rkm nicht Stufe KRP
164098	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betrieblichen und baulichen Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes sind mit hoher Priorität umzusetzen.	Die Zuverlässigkeit des ÖV auf der Strasse ist zwingend zu stärken.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Dies wird angestrebt - hierzu dient insb. das Programm Gesamtmobilität. Die konkrete Umsetzung ist jedoch nicht die Stufe des Richtplans.	wird zur Kenntnis genommen
164098	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betrieblichen und baulichen Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes sind mit hoher Priorität umzusetzen.	Die Zuverlässigkeit des ÖV auf der Strasse ist zwingend zu stärken.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Dies wird angestrebt - hierzu dient insb. das Programm Gesamtmobilität. Die konkrete Umsetzung ist jedoch nicht die Stufe des Richtplans.	wird zur Kenntnis genommen
164098	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betrieblichen und baulichen Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes sind mit hoher Priorität umzusetzen.	Die Zuverlässigkeit des ÖV auf der Strasse ist zwingend zu stärken.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Dies wird angestrebt - hierzu dient insb. das Programm Gesamtmobilität. Die konkrete Umsetzung ist jedoch nicht die Stufe des Richtplans.	wird zur Kenntnis genommen
164098	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betrieblichen und baulichen Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes sind mit hoher Priorität umzusetzen.	Die Zuverlässigkeit des ÖV auf der Strasse ist zwingend zu stärken.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Dies wird angestrebt - hierzu dient insb. das Programm Gesamtmobilität. Die konkrete Umsetzung ist jedoch nicht die Stufe des Richtplans.	wird zur Kenntnis genommen
164098	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betrieblichen und baulichen Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes sind mit hoher Priorität umzusetzen.	Die Zuverlässigkeit des ÖV auf der Strasse ist zwingend zu stärken.	Stadt Kriens	Gemeinde	Dies wird angestrebt - hierzu dient insb. das Programm Gesamtmobilität. Die konkrete Umsetzung ist jedoch nicht die Stufe des Richtplans.	wird zur Kenntnis genommen
164098	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betrieblichen und baulichen Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes sind mit hoher Priorität umzusetzen.	Die Zuverlässigkeit des ÖV auf der Strasse ist zwingend zu stärken.	Gemeinde Root	Gemeinde	Dies wird angestrebt - hierzu dient insb. das Programm Gesamtmobilität. Die konkrete Umsetzung ist jedoch nicht die Stufe des Richtplans.	wird zur Kenntnis genommen
164098	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betrieblichen und baulichen Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes sind mit hoher Priorität umzusetzen.	Die Zuverlässigkeit des ÖV auf der Strasse ist zwingend zu stärken.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Dies wird angestrebt - hierzu dient insb. das Programm Gesamtmobilität. Die konkrete Umsetzung ist jedoch nicht die Stufe des Richtplans.	wird zur Kenntnis genommen
164098	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betrieblichen und baulichen Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes sind mit hoher Priorität umzusetzen.	Die Zuverlässigkeit des ÖV auf der Strasse ist zwingend zu stärken.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Dies wird angestrebt - hierzu dient insb. das Programm Gesamtmobilität. Die konkrete Umsetzung ist jedoch nicht die Stufe des Richtplans.	wird zur Kenntnis genommen
164098	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betrieblichen und baulichen Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes sind mit hoher Priorität umzusetzen.	Die Zuverlässigkeit des ÖV auf der Strasse ist zwingend zu stärken.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Dies wird angestrebt - hierzu dient insb. das Programm Gesamtmobilität. Die konkrete Umsetzung ist jedoch nicht die Stufe des Richtplans.	wird zur Kenntnis genommen
164098	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betrieblichen und baulichen Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes sind mit hoher Priorität umzusetzen.	Die Zuverlässigkeit des ÖV auf der Strasse ist zwingend zu stärken.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Dies wird angestrebt - hierzu dient insb. das Programm Gesamtmobilität. Die konkrete Umsetzung ist jedoch nicht die Stufe des Richtplans.	wird zur Kenntnis genommen
171403	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betroffenen Gemeinden sollen in die Erarbeitung der Busbeschleunigungsplanung einbezogen werden.	Die Gemeinden können durch ihr lokales Wissen dazu beitragen, wo Busbeschleunigungen besonders sinnvoll oder möglich wären.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Dies ist nicht Sache des Richtplans, sondern der jeweiligen Planungsprojekte der Dienststelle VIF. Ein Einbezug der Gemeinden ist dabei vorgesehen.	wird zur Kenntnis genommen
164099	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betroffenen Gemeinden sollen in die Erarbeitung der Busbeschleunigungsplanung einbezogen werden.	Die Gemeinden können durch ihr lokales Wissen dazu beitragen, wo Busbeschleunigungen besonders sinnvoll oder möglich wären.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Dies ist nicht Sache des Richtplans, sondern der jeweiligen Planungsprojekte der Dienststelle VIF. Ein Einbezug der Gemeinden ist dabei vorgesehen.	wird zur Kenntnis genommen
164099	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betroffenen Gemeinden sollen in die Erarbeitung der Busbeschleunigungsplanung einbezogen werden.	Die Gemeinden können durch ihr lokales Wissen dazu beitragen, wo Busbeschleunigungen besonders sinnvoll oder möglich wären.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Dies ist nicht Sache des Richtplans, sondern der jeweiligen Planungsprojekte der Dienststelle VIF. Ein Einbezug der Gemeinden ist dabei vorgesehen.	wird zur Kenntnis genommen
164099	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betroffenen Gemeinden sollen in die Erarbeitung der Busbeschleunigungsplanung einbezogen werden.	Die Gemeinden können durch ihr lokales Wissen dazu beitragen, wo Busbeschleunigungen besonders sinnvoll oder möglich wären.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Dies ist nicht Sache des Richtplans, sondern der jeweiligen Planungsprojekte der Dienststelle VIF. Ein Einbezug der Gemeinden ist dabei vorgesehen.	wird zur Kenntnis genommen
164099	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betroffenen Gemeinden sollen in die Erarbeitung der Busbeschleunigungsplanung einbezogen werden.	Die Gemeinden können durch ihr lokales Wissen dazu beitragen, wo Busbeschleunigungen besonders sinnvoll oder möglich wären.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Dies ist nicht Sache des Richtplans, sondern der jeweiligen Planungsprojekte der Dienststelle VIF. Ein Einbezug der Gemeinden ist dabei vorgesehen.	wird zur Kenntnis genommen
164099	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betroffenen Gemeinden sollen in die Erarbeitung der Busbeschleunigungsplanung einbezogen werden.	Die Gemeinden können durch ihr lokales Wissen dazu beitragen, wo Busbeschleunigungen besonders sinnvoll oder möglich wären.	Stadt Kriens	Gemeinde	Dies ist nicht Sache des Richtplans, sondern der jeweiligen Planungsprojekte der Dienststelle VIF. Ein Einbezug der Gemeinden ist dabei vorgesehen.	wird zur Kenntnis genommen
164099	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betroffenen Gemeinden sollen in die Erarbeitung der Busbeschleunigungsplanung einbezogen werden.	Die Gemeinden können durch ihr lokales Wissen dazu beitragen, wo Busbeschleunigungen besonders sinnvoll oder möglich wären.	Gemeinde Root	Gemeinde	Dies ist nicht Sache des Richtplans, sondern der jeweiligen Planungsprojekte der Dienststelle VIF. Ein Einbezug der Gemeinden ist dabei vorgesehen.	wird zur Kenntnis genommen
164099	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betroffenen Gemeinden sollen in die Erarbeitung der Busbeschleunigungsplanung einbezogen werden.	Die Gemeinden können durch ihr lokales Wissen dazu beitragen, wo Busbeschleunigungen besonders sinnvoll oder möglich wären.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Dies ist nicht Sache des Richtplans, sondern der jeweiligen Planungsprojekte der Dienststelle VIF. Ein Einbezug der Gemeinden ist dabei vorgesehen.	wird zur Kenntnis genommen
164099	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betroffenen Gemeinden sollen in die Erarbeitung der Busbeschleunigungsplanung einbezogen werden.	Die Gemeinden können durch ihr lokales Wissen dazu beitragen, wo Busbeschleunigungen besonders sinnvoll oder möglich wären.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Dies ist nicht Sache des Richtplans, sondern der jeweiligen Planungsprojekte der Dienststelle VIF. Ein Einbezug der Gemeinden ist dabei vorgesehen.	wird zur Kenntnis genommen
164099	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betroffenen Gemeinden sollen in die Erarbeitung der Busbeschleunigungsplanung einbezogen werden.	Die Gemeinden können durch ihr lokales Wissen dazu beitragen, wo Busbeschleunigungen besonders sinnvoll oder möglich wären.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Dies ist nicht Sache des Richtplans, sondern der jeweiligen Planungsprojekte der Dienststelle VIF. Ein Einbezug der Gemeinden ist dabei vorgesehen.	wird zur Kenntnis genommen
164099	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betroffenen Gemeinden sollen in die Erarbeitung der Busbeschleunigungsplanung einbezogen werden.	Die Gemeinden können durch ihr lokales Wissen dazu beitragen, wo Busbeschleunigungen besonders sinnvoll oder möglich wären.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Dies ist nicht Sache des Richtplans, sondern der jeweiligen Planungsprojekte der Dienststelle VIF. Ein Einbezug der Gemeinden ist dabei vorgesehen.	wird zur Kenntnis genommen
171574	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Diese Koordinationsaufgabe ist ein wichtiger Schlüssel - danke! Wir betonen explizit, dass Busbeschleunigungsmassnahmen nicht nur ein Thema in der Stadt und Agglomeration Luzern, sondern im ganzen Kanton Luzern ist. Und hier verlangen wir höchste Priorität - insb. auch eine höhere Priorität als bei der Projektierung von Umfahrungen. Hinweis: wir sprechen nie von "Rapidbus" - es ist einfach der "RBus".	Nur mit Busbeschleunigungsmassnahmen kann der Bus zuverlässig, leistungsfähig und attraktiv sein und damit als Zubringer zur Bahn funktionieren.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Danke für den Hinweis. dies wird angepasst (lediglich RBus-Netz).	wird berücksichtigt
164420	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Es sollten neben den Bahninfrastrukturvorhaben auch räumliche Festlegungen zu Businfrastrukturvorhaben ausgewiesen werden.	Betriebliche Massnahmen wie u.a. Busbeschleunigungsmassnahmen und bauliche Massnahmen wie Businfrastrukturvorhaben sollten als räumliche Festlegungen definiert und im kantonalen Richtplan ausgewiesen werden.	Stadt Luzern	Gemeinde	Aufgrund der Übersichtlichkeit und der Richtplanrelevanz werden keine Busmassnahmen dargestellt. Das wesentliche Instrument hierfür ist das Programm Gesamtmobilität.	wird nicht berücksichtigt
172953	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Neben dem Kantonsstrassennetz sind auch Massnahmen auf Gemeindestrassen sowie auch in Anschlussbereichen von Nationalstrassen nötig - dies soll auch aus dem Richtplaneintrag hervorgehen.	Wichtig ist die Funktionalität des gesamten Strassennetzes und nicht nur des Kantonsstrassennetzes.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
168925	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Seite 103 Umsetzung Förderung Fahrplanstabilität und Räume für den Bus in Kantonsstrassenprojekten priorisieren.	Kantonsstrassenprojekte, gerade in den Agglogemeinden, sollen den Fokus auf die Fahrplanstabilität des Busses legen. Projekte, die eine Verbesserung für den Bus bringen, sollen prioritär umgesetzt werden (Projekte K13 Gerliswylstrasse, K16 Seetalstrasse)	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Dies ist im ersten Abschnitt sinngemäss bereits erwähnt (Zuverlässigkeit und Reisegeschwindigkeit; Priorität auf Bushauptachsen und im Zulauf zu Bahnhöfen.)	wird zur Kenntnis genommen

171405	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Wo immer möglich, sind für den RBus separierte, möglichst durchgehende Busspuren zu realisieren.	Um dem 4V-Prinzip gerecht zu werden, soll der beschränkte Strassenraum insbesondere in Zentrumslagen auf dem leistungsfähigen RBus-Verkehr optimiert werden.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung. Dazu werden separate Planungen und Projekte erarbeitet.	wird zur Kenntnis genommen
164101	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Wo immer möglich, sind für den RBus separierte, möglichst durchgehende Busspuren zu realisieren.	Um dem 4V-Prinzip gerecht zu werden, soll der beschränkte Strassenraum insbesondere in Zentrumslagen auf dem leistungsfähigen RBus-Verkehr optimiert werden.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Dies ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung. Dazu werden separate Planungen und Projekte erarbeitet.	wird zur Kenntnis genommen
164101	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Wo immer möglich, sind für den RBus separierte, möglichst durchgehende Busspuren zu realisieren.	Um dem 4V-Prinzip gerecht zu werden, soll der beschränkte Strassenraum insbesondere in Zentrumslagen auf dem leistungsfähigen RBus-Verkehr optimiert werden.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung. Dazu werden separate Planungen und Projekte erarbeitet.	wird zur Kenntnis genommen
164101	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Wo immer möglich, sind für den RBus separierte, möglichst durchgehende Busspuren zu realisieren.	Um dem 4V-Prinzip gerecht zu werden, soll der beschränkte Strassenraum insbesondere in Zentrumslagen auf dem leistungsfähigen RBus-Verkehr optimiert werden.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung. Dazu werden separate Planungen und Projekte erarbeitet.	wird zur Kenntnis genommen
164101	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Wo immer möglich, sind für den RBus separierte, möglichst durchgehende Busspuren zu realisieren.	Um dem 4V-Prinzip gerecht zu werden, soll der beschränkte Strassenraum insbesondere in Zentrumslagen auf dem leistungsfähigen RBus-Verkehr optimiert werden.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung. Dazu werden separate Planungen und Projekte erarbeitet.	wird zur Kenntnis genommen
164101	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Wo immer möglich, sind für den RBus separierte, möglichst durchgehende Busspuren zu realisieren.	Um dem 4V-Prinzip gerecht zu werden, soll der beschränkte Strassenraum insbesondere in Zentrumslagen auf dem leistungsfähigen RBus-Verkehr optimiert werden.	Stadt Kriens	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung. Dazu werden separate Planungen und Projekte erarbeitet.	wird zur Kenntnis genommen
164101	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Wo immer möglich, sind für den RBus separierte, möglichst durchgehende Busspuren zu realisieren.	Um dem 4V-Prinzip gerecht zu werden, soll der beschränkte Strassenraum insbesondere in Zentrumslagen auf dem leistungsfähigen RBus-Verkehr optimiert werden.	Gemeinde Root	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung. Dazu werden separate Planungen und Projekte erarbeitet.	wird zur Kenntnis genommen
164101	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Wo immer möglich, sind für den RBus separierte, möglichst durchgehende Busspuren zu realisieren.	Um dem 4V-Prinzip gerecht zu werden, soll der beschränkte Strassenraum insbesondere in Zentrumslagen auf dem leistungsfähigen RBus-Verkehr optimiert werden.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Dies ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung. Dazu werden separate Planungen und Projekte erarbeitet.	wird zur Kenntnis genommen
164101	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Wo immer möglich, sind für den RBus separierte, möglichst durchgehende Busspuren zu realisieren.	Um dem 4V-Prinzip gerecht zu werden, soll der beschränkte Strassenraum insbesondere in Zentrumslagen auf dem leistungsfähigen RBus-Verkehr optimiert werden.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung. Dazu werden separate Planungen und Projekte erarbeitet.	wird zur Kenntnis genommen
164101	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Wo immer möglich, sind für den RBus separierte, möglichst durchgehende Busspuren zu realisieren.	Um dem 4V-Prinzip gerecht zu werden, soll der beschränkte Strassenraum insbesondere in Zentrumslagen auf dem leistungsfähigen RBus-Verkehr optimiert werden.	Gemeinde Ettswil	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung. Dazu werden separate Planungen und Projekte erarbeitet.	wird zur Kenntnis genommen
164101	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Wo immer möglich, sind für den RBus separierte, möglichst durchgehende Busspuren zu realisieren.	Um dem 4V-Prinzip gerecht zu werden, soll der beschränkte Strassenraum insbesondere in Zentrumslagen auf dem leistungsfähigen RBus-Verkehr optimiert werden.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung. Dazu werden separate Planungen und Projekte erarbeitet.	wird zur Kenntnis genommen
164101	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Wo immer möglich, sind für den RBus separierte, möglichst durchgehende Busspuren zu realisieren.	Um dem 4V-Prinzip gerecht zu werden, soll der beschränkte Strassenraum insbesondere in Zentrumslagen auf dem leistungsfähigen RBus-Verkehr optimiert werden.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung. Dazu werden separate Planungen und Projekte erarbeitet.	wird zur Kenntnis genommen
163833	334: Busdepots räumlich sichern	Die Rolle der Regionalen Entwicklungsträger (RET) ist in dieser Koordinationsaufgabe explizit zu ergänzen. Bei der Ermittlung und Sicherung von künftigen oder zu erweiternden Busdepotstandorten unterstützen die RET den Kanton und die betroffenen Gemeinden in der regionalen Abstimmung und Standortkoordination, insbesondere im Raum Luzern.	Im Agglomerationsraum Luzern besteht ein akuter Handlungsbedarf zur räumlichen Sicherung von Busdepotstandorten. LuzernPlus steht bereits mit dem RAWI im Austausch, um eine standortübergreifende Lösung im Sinne der kantonalen Mobilitätsstrategie zu ermöglichen. Die RET können dabei eine wichtige Koordinations- und Vermittlungsrolle zwischen den Akteuren übernehmen und tragen dazu bei, dass die Standortfestlegung fachlich abgestützt, regionalpolitisch abgestimmt und zügig umgesetzt werden kann. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplantext würde die laufenden Arbeiten institutionell absichern und die Rolle der RET bei dieser dringlichen Aufgabe klarstellen.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Die Koordinationsaufgabe 334 wird inhaltlich sinngemäss angepasst.	wird berücksichtigt
163833	334: Busdepots räumlich sichern	Die Rolle der Regionalen Entwicklungsträger (RET) ist in dieser Koordinationsaufgabe explizit zu ergänzen. Bei der Ermittlung und Sicherung von künftigen oder zu erweiternden Busdepotstandorten unterstützen die RET den Kanton und die betroffenen Gemeinden in der regionalen Abstimmung und Standortkoordination, insbesondere im Raum Luzern.	Im Agglomerationsraum Luzern besteht ein akuter Handlungsbedarf zur räumlichen Sicherung von Busdepotstandorten. LuzernPlus steht bereits mit dem RAWI im Austausch, um eine standortübergreifende Lösung im Sinne der kantonalen Mobilitätsstrategie zu ermöglichen. Die RET können dabei eine wichtige Koordinations- und Vermittlungsrolle zwischen den Akteuren übernehmen und tragen dazu bei, dass die Standortfestlegung fachlich abgestützt, regionalpolitisch abgestimmt und zügig umgesetzt werden kann. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplantext würde die laufenden Arbeiten institutionell absichern und die Rolle der RET bei dieser dringlichen Aufgabe klarstellen.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe 334 wird inhaltlich sinngemäss angepasst.	wird berücksichtigt
163833	334: Busdepots räumlich sichern	Die Rolle der Regionalen Entwicklungsträger (RET) ist in dieser Koordinationsaufgabe explizit zu ergänzen. Bei der Ermittlung und Sicherung von künftigen oder zu erweiternden Busdepotstandorten unterstützen die RET den Kanton und die betroffenen Gemeinden in der regionalen Abstimmung und Standortkoordination, insbesondere im Raum Luzern.	Im Agglomerationsraum Luzern besteht ein akuter Handlungsbedarf zur räumlichen Sicherung von Busdepotstandorten. LuzernPlus steht bereits mit dem RAWI im Austausch, um eine standortübergreifende Lösung im Sinne der kantonalen Mobilitätsstrategie zu ermöglichen. Die RET können dabei eine wichtige Koordinations- und Vermittlungsrolle zwischen den Akteuren übernehmen und tragen dazu bei, dass die Standortfestlegung fachlich abgestützt, regionalpolitisch abgestimmt und zügig umgesetzt werden kann. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplantext würde die laufenden Arbeiten institutionell absichern und die Rolle der RET bei dieser dringlichen Aufgabe klarstellen.	Vitznau	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe 334 wird inhaltlich sinngemäss angepasst.	wird berücksichtigt
164102	335: Fernbusterminal bereitstellen	Auf die Fernbus-Parkiermöglichkeit ist zu verzichten.	Fernbusse benötigen adäquate Haltestellen und -infrastrukturen. Da es sich um Linienbusse handelt, die in der Regel nur halten und weiterfahren, braucht es keine mittelfristigen Möglichkeiten zur Parkierung.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Die Koordinationsaufgabe definiert erste Grundsätze, welche in der weiteren Planung konkretisiert werden müssen. Stand heute sind Parkierungsmöglichkeiten vorzusehen.	wird nicht berücksichtigt
164102	335: Fernbusterminal bereitstellen	Auf die Fernbus-Parkiermöglichkeit ist zu verzichten.	Fernbusse benötigen adäquate Haltestellen und -infrastrukturen. Da es sich um Linienbusse handelt, die in der Regel nur halten und weiterfahren, braucht es keine mittelfristigen Möglichkeiten zur Parkierung.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe definiert erste Grundsätze, welche in der weiteren Planung konkretisiert werden müssen. Stand heute sind Parkierungsmöglichkeiten vorzusehen.	wird nicht berücksichtigt
164102	335: Fernbusterminal bereitstellen	Auf die Fernbus-Parkiermöglichkeit ist zu verzichten.	Fernbusse benötigen adäquate Haltestellen und -infrastrukturen. Da es sich um Linienbusse handelt, die in der Regel nur halten und weiterfahren, braucht es keine mittelfristigen Möglichkeiten zur Parkierung.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe definiert erste Grundsätze, welche in der weiteren Planung konkretisiert werden müssen. Stand heute sind Parkierungsmöglichkeiten vorzusehen.	wird nicht berücksichtigt
164102	335: Fernbusterminal bereitstellen	Auf die Fernbus-Parkiermöglichkeit ist zu verzichten.	Fernbusse benötigen adäquate Haltestellen und -infrastrukturen. Da es sich um Linienbusse handelt, die in der Regel nur halten und weiterfahren, braucht es keine mittelfristigen Möglichkeiten zur Parkierung.	Stadt Kriens	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe definiert erste Grundsätze, welche in der weiteren Planung konkretisiert werden müssen. Stand heute sind Parkierungsmöglichkeiten vorzusehen.	wird nicht berücksichtigt
164102	335: Fernbusterminal bereitstellen	Auf die Fernbus-Parkiermöglichkeit ist zu verzichten.	Fernbusse benötigen adäquate Haltestellen und -infrastrukturen. Da es sich um Linienbusse handelt, die in der Regel nur halten und weiterfahren, braucht es keine mittelfristigen Möglichkeiten zur Parkierung.	Gemeinde Root	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe definiert erste Grundsätze, welche in der weiteren Planung konkretisiert werden müssen. Stand heute sind Parkierungsmöglichkeiten vorzusehen.	wird nicht berücksichtigt
164102	335: Fernbusterminal bereitstellen	Auf die Fernbus-Parkiermöglichkeit ist zu verzichten.	Fernbusse benötigen adäquate Haltestellen und -infrastrukturen. Da es sich um Linienbusse handelt, die in der Regel nur halten und weiterfahren, braucht es keine mittelfristigen Möglichkeiten zur Parkierung.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe definiert erste Grundsätze, welche in der weiteren Planung konkretisiert werden müssen. Stand heute sind Parkierungsmöglichkeiten vorzusehen.	wird nicht berücksichtigt
164102	335: Fernbusterminal bereitstellen	Auf die Fernbus-Parkiermöglichkeit ist zu verzichten.	Fernbusse benötigen adäquate Haltestellen und -infrastrukturen. Da es sich um Linienbusse handelt, die in der Regel nur halten und weiterfahren, braucht es keine mittelfristigen Möglichkeiten zur Parkierung.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe definiert erste Grundsätze, welche in der weiteren Planung konkretisiert werden müssen. Stand heute sind Parkierungsmöglichkeiten vorzusehen.	wird nicht berücksichtigt
164102	335: Fernbusterminal bereitstellen	Auf die Fernbus-Parkiermöglichkeit ist zu verzichten.	Fernbusse benötigen adäquate Haltestellen und -infrastrukturen. Da es sich um Linienbusse handelt, die in der Regel nur halten und weiterfahren, braucht es keine mittelfristigen Möglichkeiten zur Parkierung.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe definiert erste Grundsätze, welche in der weiteren Planung konkretisiert werden müssen. Stand heute sind Parkierungsmöglichkeiten vorzusehen.	wird nicht berücksichtigt
164422	335: Fernbusterminal bereitstellen	Die Zwischenparkierung von Fernbussen ist übergeordnet durch den Kanton anzugehen, und eine Lösung soll zusammen mit den Städten und Gemeinden gefunden werden.	Der Kanton Luzern soll für langfristige Lösungen für die Zwischenparkierung von Fernbussen die Städte und Gemeinden in geeigneter Weise einbeziehen und unterstützen.	Stadt Luzern	Gemeinde	Wird unter "Parkierungsmöglichkeit" verstanden - muss im konkreten Projekt definiert werden.	wird nicht berücksichtigt
171986	335: Fernbusterminal bereitstellen	Zu den Erläuterungen: Es finden sich noch Erläuterungen zum Schiffsverkehr und Bergbahnen, aber keine Koordinationsaufgaben und Karteneinträge mehr. Bereinigen. Falls diese Erläuterungen beibehalten werden, ist folgende Anpassung vorzunehmen: Die Betreiber sind in die Pflicht zu nehmen, ein Mobilitätskonzept bei raumwirksamen Anpassungen zu erstellen und umzusetzen und zu monitoren mit dem Ziel, das durch die Anlage ausgelöste Verkehrsaufkommen zu minimieren.	-	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Die Kapitel Schifffahrt und Bergbahnen haben keinen verbindlichen Richtplaninhalt. Richtplanrelevante Aussagen dazu sind jedoch in der Erläuterung aufgeführt.	wird nicht berücksichtigt
171017	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	In den Erläuterungen zu den Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse (Richtplanentwurf S. 107ff) ist zu ergänzen, dass mit der Festsetzung des Bahninfrastrukturvorhabens Nr. 10 «Sursee Abstellanlage» die Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf dem Trasse der Sursee–Triengen–Bahn geprüft wird.	Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) prüft, ob das Trasse zumindest für die Personenerschliessung des neuen Spitals LUKS Sursee auf Gemeindegebiet von Schenkon genutzt werden kann. Es macht deshalb Sinn, dies als mögliche mittel- oder langfristige Massnahmen zu erwähnen, auch wenn der heutige Planungsstand noch keine Definition eines Koordinationsstands zulässt.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Die Reaktivierung der Sursee-Triengen Bahn für den Personenverkehr (mind. bis neues Spital Sursee) ist als eigenständiger Richtplaneintrag enthalten (Tabelle Nr. 27). Weitergehende Festlegungen sind nicht notwendig.	wird zur Kenntnis genommen
168653	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	In den Erläuterungen zu den Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse (Richtplanentwurf S. 107ff) ist zu ergänzen, dass mit der Festsetzung des Bahninfrastrukturvorhabens Nr. 10 «Sursee Abstellanlage» die Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf dem Trasse der Sursee-Triengen-Bahn geprüft wird.	Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) prüft, ob das Trasse zumindest für die Personenerschliessung des neuen Spitals LUKS Sursee auf Gemeindegebiet von Schenkon genutzt werden kann. Es macht deshalb Sinn, dies als mögliche mittel- oder langfristige Massnahme zu erwähnen, auch wenn der heutige Planungsstand noch keine Definition eines Koordinationsstandes zulässt.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Die Reaktivierung der Sursee-Triengen Bahn für den Personenverkehr (mind. bis neues Spital Sursee) ist als eigenständiger Richtplaneintrag enthalten (Tabelle Nr. 27). Weitergehende Festlegungen sind nicht notwendig.	wird zur Kenntnis genommen
170271	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	In den Erläuterungen zu den Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse (Richtplanentwurf S. 107ff) ist zu ergänzen, dass mit der Festsetzung des Bahninfrastrukturvorhabens Nr. 10 «Sursee Abstellanlage» die Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf dem Trasse der Sursee–Triengen–Bahn kurz- bis mittelfristig geprüft wird.	Das Surental soll vor allem während der Stosszeiten mit dem öffentlichen Verkehr ohne Verspätungen erschlossen werden. Dies ist nur mit allfälligen Busspuren in Sursee oder der S1-Bahn möglich. In Triengen sollte beim Bahnhof einen Umsteigeknotenpunkt realisiert werden vom Bus auf die Bahn. Für die Bahn sollte die S1 von Luzern bis nach Triengen verlängert werden. Die Gemeinde Büron liegt an einer ÖV-Strecke, welche im letzten Jahr über 1 Mio. Fahrgäste transportiert hat und das Trasse der Sursee-Triengen-Bahn liegt quasi vor der Haustür. Dieses Trasse könnte mit z.B. mit innovativen Kleinzügen (Monocab. www.eveno.com) welche auf einer Schiene in die eine Richtung fahren, genutzt werden, um die Ringstrasse von Sursee zu entlasten. Die aktuell geplanten Verkehrsmassnahmen sind nicht kostenlos und ein Umbau von Verkehrsknotenpunkten bringt in erster Linie zuerst Stau, bevor eine Entlastung möglich ist. Deshalb sollte als Alternative die Sursee-Triengen-Bahn / bzw. das Trasse kurz- oder mittelfristig in Betrieb genommen werden. Mit dieser Massnahme wird dem Ziel "Anteil ÖV am Gesamtverkehr erhöhen" entsprochen.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Die Reaktivierung der Sursee-Triengen Bahn für den Personenverkehr (mind. bis neues Spital Sursee) ist als eigenständiger Richtplaneintrag enthalten (Tabelle Nr. 27). Weitergehende Festlegungen sind nicht notwendig.	wird zur Kenntnis genommen
166123	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	In den Erläuterungen zu den Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse (Richtplanentwurf S. 107ff) ist zu ergänzen, dass mit der Festsetzung des Bahninfrastrukturvorhabens Nr. 10 «Sursee Abstellanlage» die Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf dem Trasse der Sursee–Triengen–Bahn geprüft wird.	Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) prüft, ob das Trasse zumindest für die Personenerschliessung des neuen Spitals LUKS Sursee auf Gemeindegebiet von Schenkon genutzt werden kann. Es macht deshalb Sinn, dies als mögliche mittel- oder langfristige Massnahmen zu erwähnen, auch wenn der heutige Planungsstand noch keine Definition eines Koordinationsstands zulässt.	RET Sursee-Mittelland	Gemeindeverband	Die Reaktivierung der Sursee-Triengen Bahn für den Personenverkehr (mind. bis neues Spital Sursee) ist als eigenständiger Richtplaneintrag enthalten (Tabelle Nr. 27). Weitergehende Festlegungen sind nicht notwendig.	wird zur Kenntnis genommen
166123	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	In den Erläuterungen zu den Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse (Richtplanentwurf S. 107ff) ist zu ergänzen, dass mit der Festsetzung des Bahninfrastrukturvorhabens Nr. 10 «Sursee Abstellanlage» die Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf dem Trasse der Sursee–Triengen–Bahn geprüft wird.	Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) prüft, ob das Trasse zumindest für die Personenerschliessung des neuen Spitals LUKS Sursee auf Gemeindegebiet von Schenkon genutzt werden kann. Es macht deshalb Sinn, dies als mögliche mittel- oder langfristige Massnahmen zu erwähnen, auch wenn der heutige Planungsstand noch keine Definition eines Koordinationsstands zulässt.	Stadt Sursee	Gemeinde	Die Reaktivierung der Sursee-Triengen Bahn für den Personenverkehr (mind. bis neues Spital Sursee) ist als eigenständiger Richtplaneintrag enthalten (Tabelle Nr. 27). Weitergehende Festlegungen sind nicht notwendig.	wird zur Kenntnis genommen
166123	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	In den Erläuterungen zu den Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse (Richtplanentwurf S. 107ff) ist zu ergänzen, dass mit der Festsetzung des Bahninfrastrukturvorhabens Nr. 10 «Sursee Abstellanlage» die Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf dem Trasse der Sursee–Triengen–Bahn geprüft wird.	Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) prüft, ob das Trasse zumindest für die Personenerschliessung des neuen Spitals LUKS Sursee auf Gemeindegebiet von Schenkon genutzt werden kann. Es macht deshalb Sinn, dies als mögliche mittel- oder langfristige Massnahmen zu erwähnen, auch wenn der heutige Planungsstand noch keine Definition eines Koordinationsstands zulässt.	Gemeinde Oberkirch	Gemeinde	Die Reaktivierung der Sursee-Triengen Bahn für den Personenverkehr (mind. bis neues Spital Sursee) ist als eigenständiger Richtplaneintrag enthalten (Tabelle Nr. 27). Weitergehende Festlegungen sind nicht notwendig.	wird zur Kenntnis genommen
166123	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	In den Erläuterungen zu den Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse (Richtplanentwurf S. 107ff) ist zu ergänzen, dass mit der Festsetzung des Bahninfrastrukturvorhabens Nr. 10 «Sursee Abstellanlage» die Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf dem Trasse der Sursee–Triengen–Bahn geprüft wird.	Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) prüft, ob das Trasse zumindest für die Personenerschliessung des neuen Spitals LUKS Sursee auf Gemeindegebiet von Schenkon genutzt werden kann. Es macht deshalb Sinn, dies als mögliche mittel- oder langfristige Massnahmen zu erwähnen, auch wenn der heutige Planungsstand noch keine Definition eines Koordinationsstands zulässt.	Gemeinderat Rickenbach	Gemeinde	Die Reaktivierung der Sursee-Triengen Bahn für den Personenverkehr (mind. bis neues Spital Sursee) ist als eigenständiger Richtplaneintrag enthalten (Tabelle Nr. 27). Weitergehende Festlegungen sind nicht notwendig.	wird zur Kenntnis genommen
166123	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	In den Erläuterungen zu den Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse (Richtplanentwurf S. 107ff) ist zu ergänzen, dass mit der Festsetzung des Bahninfrastrukturvorhabens Nr. 10 «Sursee Abstellanlage» die Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf dem Trasse der Sursee–Triengen–Bahn geprüft wird.	Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) prüft, ob das Trasse zumindest für die Personenerschliessung des neuen Spitals LUKS Sursee auf Gemeindegebiet von Schenkon genutzt werden kann. Es macht deshalb Sinn, dies als mögliche mittel- oder langfristige Massnahmen zu erwähnen, auch wenn der heutige Planungsstand noch keine Definition eines Koordinationsstands zulässt.	Gemeinde Triengen	Gemeinde	Die Reaktivierung der Sursee-Triengen Bahn für den Personenverkehr (mind. bis neues Spital Sursee) ist als eigenständiger Richtplaneintrag enthalten (Tabelle Nr. 27). Weitergehende Festlegungen sind nicht notwendig.	wird zur Kenntnis genommen

166123	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	In den Erläuterungen zu den Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse (Richtplanentwurf S. 107ff) ist zu ergänzen, dass mit der Festsetzung des Bahninfrastrukturvorhabens Nr. 10 «Sursee Abstellanlage» die Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf dem Trasse der Sursee–Triengen–Bahn geprüft wird.	Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) prüft, ob das Trassee zumindest für die Personenerschliessung des neuen Spitals LUKS Sursee auf Gemeindegebiet von Schenkon genutzt werden kann. Es macht deshalb Sinn, dies als mögliche mittel- oder langfristige Massnahmen zu erwähnen, auch wenn der heutige Planungsstand noch keine Definition eines Koordinationsstands zulässt.	Gemeinde Geunsee	Gemeinde	Die Reaktivierung der Sursee-Triengen Bahn für den Personenverkehr (mind. bis neues Spital Sursee) ist als eigenständiger Richtplaneintrag enthalten (Tabelle Nr. 27). Weitergehende Festlegungen sind nicht notwendig.	wird zur Kenntnis genommen
166123	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	In den Erläuterungen zu den Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse (Richtplanentwurf S. 107ff) ist zu ergänzen, dass mit der Festsetzung des Bahninfrastrukturvorhabens Nr. 10 «Sursee Abstellanlage» die Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf dem Trasse der Sursee–Triengen–Bahn geprüft wird.	Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) prüft, ob das Trassee zumindest für die Personenerschliessung des neuen Spitals LUKS Sursee auf Gemeindegebiet von Schenkon genutzt werden kann. Es macht deshalb Sinn, dies als mögliche mittel- oder langfristige Massnahmen zu erwähnen, auch wenn der heutige Planungsstand noch keine Definition eines Koordinationsstands zulässt.	Einwohnergemeinde Eich	Gemeinde	Die Reaktivierung der Sursee-Triengen Bahn für den Personenverkehr (mind. bis neues Spital Sursee) ist als eigenständiger Richtplaneintrag enthalten (Tabelle Nr. 27). Weitergehende Festlegungen sind nicht notwendig.	wird zur Kenntnis genommen
166123	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	In den Erläuterungen zu den Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse (Richtplanentwurf S. 107ff) ist zu ergänzen, dass mit der Festsetzung des Bahninfrastrukturvorhabens Nr. 10 «Sursee Abstellanlage» die Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf dem Trasse der Sursee–Triengen–Bahn geprüft wird.	Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) prüft, ob das Trassee zumindest für die Personenerschliessung des neuen Spitals LUKS Sursee auf Gemeindegebiet von Schenkon genutzt werden kann. Es macht deshalb Sinn, dies als mögliche mittel- oder langfristige Massnahmen zu erwähnen, auch wenn der heutige Planungsstand noch keine Definition eines Koordinationsstands zulässt.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Die Reaktivierung der Sursee-Triengen Bahn für den Personenverkehr (mind. bis neues Spital Sursee) ist als eigenständiger Richtplaneintrag enthalten (Tabelle Nr. 27). Weitergehende Festlegungen sind nicht notwendig.	wird zur Kenntnis genommen
166123	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	In den Erläuterungen zu den Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse (Richtplanentwurf S. 107ff) ist zu ergänzen, dass mit der Festsetzung des Bahninfrastrukturvorhabens Nr. 10 «Sursee Abstellanlage» die Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf dem Trasse der Sursee–Triengen–Bahn geprüft wird.	Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) prüft, ob das Trassee zumindest für die Personenerschliessung des neuen Spitals LUKS Sursee auf Gemeindegebiet von Schenkon genutzt werden kann. Es macht deshalb Sinn, dies als mögliche mittel- oder langfristige Massnahmen zu erwähnen, auch wenn der heutige Planungsstand noch keine Definition eines Koordinationsstands zulässt.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die Reaktivierung der Sursee-Triengen Bahn für den Personenverkehr (mind. bis neues Spital Sursee) ist als eigenständiger Richtplaneintrag enthalten (Tabelle Nr. 27). Weitergehende Festlegungen sind nicht notwendig.	wird zur Kenntnis genommen
166305	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Abstellanlagen sollen grundsätzlich in der Nähe der Endpunkte von Bahnlinien realisiert werden.	Aus stadtentwicklerischer Sicht ist es zwar durchaus sinnvoll, wenn Bahnanlagen im Inneren von Gemeinden oder Städten ungenutzt werden. Es ist jedoch nicht zielführend dafür die Abstellanlagen ausserhalb bestehender oder sinnvoller Endpunkte festzulegen. Dadurch entstehen unnötige Leerfahrten.	VCS Luzern	Verband	Die bestehenden oberirdischen Abstell- und Serviceanlagen der SBB werden nicht direkt mit dem DBL verbunden sein. Sie müssen deshalb teilweise verschoben beziehungsweise andernorts ergänzt werden. Derzeit läuft eine Standortevaluation für eine neue Service- und Abstellanlage Zentralschweiz.	wird zur Kenntnis genommen
165543	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Ausbau Waldbücke-Hochdorf muss 1/4-Stunden-Takt möglich machen.	Der Ausbau der Bahnstrecke S9 von Waldbücke bis Hochdorf wird ausdrücklich begrüsst. Der Ausbau muss einen 1/4-Stunden-Takt zwischen Hochdorf und Luzern sicherstellen können. Die Realisierung soll zeitgleich mit dem DBL erfolgen, so dass der Nutzen mit der Eröffnung des DBL bereits garantiert ist. Hier stellt sich die Frage ob dazu Ausbauten nicht auch zwischen Luzern/Emmen und Waldbücke notwendig sind. Eine im Richtplan nicht beantwortete Frage betrifft das Lichtraumprofil durch das Seetal. Gemäss letzten Informationen wird 2028/29 ein letztes Mal Rollmaterial seitens SBB mit reduziertem Lichtraumprofil beschafft. Entsprechend müsste die gesamte Strecke auf ein Normalprofil ausgebaut werden, so dass jegliches SBB-Rollmaterial durch das Seetal fahren könnte. Anhaltspunkte, dass dies im Zeithorizont nach 2040 geplant ist, gibt der vorliegende Richtplan im Moment nicht.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Dies ist nicht Stufe der kantonalen Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
165543	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Ausbau Waldbücke-Hochdorf muss 1/4-Stunden-Takt möglich machen.	Der Ausbau der Bahnstrecke S9 von Waldbücke bis Hochdorf wird ausdrücklich begrüsst. Der Ausbau muss einen 1/4-Stunden-Takt zwischen Hochdorf und Luzern sicherstellen können. Die Realisierung soll zeitgleich mit dem DBL erfolgen, so dass der Nutzen mit der Eröffnung des DBL bereits garantiert ist. Hier stellt sich die Frage ob dazu Ausbauten nicht auch zwischen Luzern/Emmen und Waldbücke notwendig sind. Eine im Richtplan nicht beantwortete Frage betrifft das Lichtraumprofil durch das Seetal. Gemäss letzten Informationen wird 2028/29 ein letztes Mal Rollmaterial seitens SBB mit reduziertem Lichtraumprofil beschafft. Entsprechend müsste die gesamte Strecke auf ein Normalprofil ausgebaut werden, so dass jegliches SBB-Rollmaterial durch das Seetal fahren könnte. Anhaltspunkte, dass dies im Zeithorizont nach 2040 geplant ist, gibt der vorliegende Richtplan im Moment nicht.	Aesch	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der kantonalen Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
168673	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Auswirkungen partieller Ausbau auf Doppelspur Waldbücke - Hochdorf sind aufzuzeigen	Die erhöhten Zugfrequenzen (1/4h-Takt) sind zu begrüssen. Der dafür vorgesehene partielle Ausbau auf eine Doppelspur wird Landreserven in Anspruch nehmen. Die Auswirkungen sind aufzuzeigen und mit anderen Raum-/Ortsplanungsprojekten abzustimmen.	Gemeinde Eschenbach	Gemeinde	Das Aufzeigen der Auswirkungen wäre nicht stufengerecht für den kantonalen Richtplan.	Rkm nicht Stufe KRP
168723	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Bahninfrastrukturvorhaben im ländlichen Raum sind wenn immer möglich losgelöst vom DBL voranzutreiben.	Die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs ist gerade in den ländlichen Regionen entscheidend für die Lebensqualität, Standortattraktivität und Chancengleichheit gegenüber anderen Regionen. Es ist daher entscheidend, Projekte insbesondere in ländlichen Regionen losgelöst vom DBL voranzutreiben, und nicht den DBL abzuwarten.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Danke für die Rückmeldung - dies hat jedoch keine Relevanz für die Inhalte des Kantonalen Richtplans.	Rkm nicht Stufe KRP
171970	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Betreffend Erläuterungen und Grundlagen: Das Angebotskonzept 2035 ist überholt und wird durch die Botschaft 2027 ("Verkehr '45) abgelöst werden. U.a. wird der Vollausbau des DBL vorgeschlagen. Aktualisieren.	-	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
170269	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Das Bahninfrastrukturvorhaben Nr. 27, Reaktivierung Sursee-Triengen Bahn hat über Geunsee, Büron bis nach Triengen zu erfolgen und nicht nur bis zum neuen Spitalstandort.	Das Surental soll vor allem während der Stosszeiten mit dem öffentlichen Verkehr ohne Verspätungen erschlossen werden. Dies ist nur mit allfälligen Busspuren in Sursee oder der ST-Bahn möglich. In Triengen sollte beim Bahnhof einen Umsteigeknotenpunkt realisiert werden vom Bus auf die Bahn. Für die Bahn sollte die S1 von Luzern bis nach Triengen verlängert werden. Die Gemeinde Büron liegt an einer ÖV-Strecke, welche im letzten Jahr über 1 Mio. Fahrgäste transportiert hat und das Trassee der Sursee-Triengen-Bahn liegt quasi vor der Haustür. Dieses Trassee könnte mit z.B. mit innovativen Kleinzügen (Monocab. www.eveno.com) welche auf einer Schiene in die eine Richtung fahren, genutzt werden, um die Ringstrasse von Sursee zu entlasten. Die aktuell geplanten Verkehrsmassnahmen sind nicht kostenlos und ein Umbau von Verkehrsknotenpunkten bringt in erster Linie zuerst Stau, bevor eine Entlastung möglich ist. Deshalb sollte als Alternative die Sursee-Triengen-Bahn / bzw. das Trassee kurz- oder mittelfristig in Betrieb genommen werden. Mit dieser Massnahme wird dem Ziel "Anteil ÖV am Gesamtverkehr erhöhen" entsprochen.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Dies wird mit dem Tabelleneintrag nicht ausgeschlossen. Die Klärung dazu folgt in der konkreten Planung. Im Kantonalen Richtplan braucht es deshalb keine Anpassung aufgrund dieser Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
169345	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Das Bahninfrastrukturvorhaben Nr. 27, Reaktivierung Sursee-Triengen Bahn hat über Geunsee, Büron bis nach Triengen zu erfolgen und nicht nur bis zum neuen Spitalstandort.	Die Gemeinde Büron liegt an einer ÖV-Strecke, welche im letzten Jahr über 1 Mio. Fahrgäste transportiert hat und das Trassee der Sursee-Triengen-Bahn liegt quasi vor der Haustür. Dieses Trassee könnte mit z.B. mit innovativen Kleinzügen (Monocab. www.eveno.com) welche auf einer Schiene in die eine Richtung fahren, genutzt werden, um die Ringstrasse von Sursee zu entlasten. Die aktuell geplanten Verkehrsmassnahmen sind nicht kostenlos und ein Umbau von Verkehrsknotenpunkten bringt in erster Linie zuerst Stau, bevor eine Entlastung möglich ist. Deshalb sollte als Alternative die Sursee-Triengen-Bahn / bzw. das Trassee kurz- bis mittelfristig in Betrieb genommen werden. Mit dieser Massnahme wird dem Ziel "Anteil ÖV am Gesamtverkehr erhöhen" entsprochen. Das Surental soll vor allem während der Stosszeiten mit dem öffentlichen Verkehr ohne Verspätungen erschlossen werden. Dies ist nur mit allfälligen Busspuren in Sursee oder der ST-Bahn möglich. In Triengen sollte beim Bahnhof einen Umsteigeknotenpunkt realisiert werden vom Bus auf die Bahn. Für die Bahn sollte die S1 von Luzern bis nach Triengen verlängert werden.	Gemeinde Büron	Gemeinde	Dies wird mit dem Tabelleneintrag nicht ausgeschlossen. Die Klärung dazu folgt in der konkreten Planung. Im Kantonalen Richtplan braucht es deshalb keine Anpassung aufgrund dieser Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
169346	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	In den Erläuterungen zu den Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse (Richtplanentwurf S. 107ff) ist zu ergänzen, dass mit der Festsetzung des Bahninfrastrukturvorhabens Nr. 10 «Sursee Abstellanlage» die Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf dem Trasse der Sursee–Triengen–Bahn kurz- bis mittelfristig geprüft wird.	Das Surental soll vor allem während der Stosszeiten mit dem öffentlichen Verkehr ohne Verspätungen erschlossen werden. Dies ist nur mit allfälligen Busspuren in Sursee oder der ST-Bahn möglich. In Triengen sollte beim Bahnhof einen Umsteigeknotenpunkt realisiert werden vom Bus auf die Bahn. Für die Bahn sollte die S1 von Luzern bis nach Triengen verlängert werden. Die Gemeinde Büron liegt an einer ÖV-Strecke, welche im letzten Jahr über 1 Mio. Fahrgäste transportiert hat und das Trassee der Sursee-Triengen-Bahn liegt quasi vor der Haustür. Dieses Trassee könnte mit z.B. mit innovativen Kleinzügen (Monocab. www.eveno.com) welche auf einer Schiene in die eine Richtung fahren, genutzt werden, um die Ringstrasse von Sursee zu entlasten. Die aktuell geplanten Verkehrsmassnahmen sind nicht kostenlos und ein Umbau von Verkehrsknotenpunkten bringt in erster Linie zuerst Stau, bevor eine Entlastung möglich ist. Deshalb sollte als Alternative die Sursee-Triengen-Bahn / bzw. das Trassee kurz- oder mittelfristig in Betrieb genommen werden. Mit dieser Massnahme wird dem Ziel "Anteil ÖV am Gesamtverkehr erhöhen" entsprochen.	Gemeinde Büron	Gemeinde	Dies wird mit dem Tabelleneintrag nicht ausgeschlossen. Die Klärung dazu folgt in der konkreten Planung. Im Kantonalen Richtplan braucht es deshalb keine Anpassung aufgrund dieser Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
168289	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Das Bahninfrastrukturvorhaben Nr. 27, Reaktivierung Sursee-Triengen Bahn hat bis nach Triengen zu erfolgen und nicht nur bis zum neuen Spitalstandort.	Das Surental soll vor allem während der Stosszeiten mit dem öffentlichen Verkehr ohne Verspätungen erschlossen werden. Dies ist nur mit allfälligen Busspuren in Sursee oder der ST-Bahn möglich. In Triengen sollte beim Bahnhof einen Umsteigeknotenpunkt realisiert werden vom Bus auf die Bahn. Für die Bahn sollte die S1 von Luzern bis nach Triengen verkehren.	Gemeinde Triengen	Gemeinde	Dies wird mit dem Tabelleneintrag nicht ausgeschlossen. Die Klärung dazu folgt in der konkreten Planung. Im Kantonalen Richtplan braucht es deshalb keine Anpassung aufgrund dieser Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
178069	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Das Bahninfrastrukturvorhaben Nr. 4 «Sursee Knotenausbau» ist als Festsetzung und nicht als Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen.	Die bestehende Planung der SBB, sowie die Koordination mit dem Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) lassen zu, dass der Knotenausbau Sursee mit einer Festsetzung den gleichen Koordinationsstand erhält wie der DBL.	Gemeinde Knutwil	Gemeinde	Die Art des Ausbaus des Bahnhofs Sursee (3 oder 4 Gleise, 300m oder 400m Perrons, 2 Mittelperrons oder 1 Mittel- und 2 Aussepperrons, etc.) und der konkrete Raumbedarf sind noch zu wenig klar, als dass hier der Stand FS gerechtfertigt wäre. Zudem muss dieser Ausbau zuerst über ein nationales Angebotskonzept hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt
171352	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Das Bahninfrastrukturvorhaben Nr. 4 «Sursee Knotenausbau» ist als Festsetzung und nicht als Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen.	Die bestehenden Planungen der SBB sowie die Koordination mit dem Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) lassen zu, dass der Knotenausbau Sursee mit einer Festsetzung den gleichen Koordinationsstand erhält wie der DBL.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Die Art des Ausbaus des Bahnhofs Sursee (3 oder 4 Gleise, 300m oder 400m Perrons, 2 Mittelperrons oder 1 Mittel- und 2 Aussepperrons, etc.) und der konkrete Raumbedarf sind noch zu wenig klar, als dass hier der Stand FS gerechtfertigt wäre. Zudem muss dieser Ausbau zuerst über ein nationales Angebotskonzept hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt
166121	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Das Bahninfrastrukturvorhaben Nr. 4 «Sursee Knotenausbau» ist als Festsetzung und nicht als Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen.	Die bestehenden Planungen der SBB sowie die Koordination mit dem Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) lassen zu, dass der Knotenausbau Sursee mit einer Festsetzung den gleichen Koordinationsstand erhält wie der DBL.	RET Sursee-Mittelland	Gemeindeverband	Die Art des Ausbaus des Bahnhofs Sursee (3 oder 4 Gleise, 300m oder 400m Perrons, 2 Mittelperrons oder 1 Mittel- und 2 Aussepperrons, etc.) und der konkrete Raumbedarf sind noch zu wenig klar, als dass hier der Stand FS gerechtfertigt wäre. Zudem muss dieser Ausbau zuerst über ein nationales Angebotskonzept hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt
166121	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Das Bahninfrastrukturvorhaben Nr. 4 «Sursee Knotenausbau» ist als Festsetzung und nicht als Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen.	Die bestehenden Planungen der SBB sowie die Koordination mit dem Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) lassen zu, dass der Knotenausbau Sursee mit einer Festsetzung den gleichen Koordinationsstand erhält wie der DBL.	Stadt Sursee	Gemeinde	Die Art des Ausbaus des Bahnhofs Sursee (3 oder 4 Gleise, 300m oder 400m Perrons, 2 Mittelperrons oder 1 Mittel- und 2 Aussepperrons, etc.) und der konkrete Raumbedarf sind noch zu wenig klar, als dass hier der Stand FS gerechtfertigt wäre. Zudem muss dieser Ausbau zuerst über ein nationales Angebotskonzept hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt
166121	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Das Bahninfrastrukturvorhaben Nr. 4 «Sursee Knotenausbau» ist als Festsetzung und nicht als Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen.	Die bestehenden Planungen der SBB sowie die Koordination mit dem Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) lassen zu, dass der Knotenausbau Sursee mit einer Festsetzung den gleichen Koordinationsstand erhält wie der DBL.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Die Art des Ausbaus des Bahnhofs Sursee (3 oder 4 Gleise, 300m oder 400m Perrons, 2 Mittelperrons oder 1 Mittel- und 2 Aussepperrons, etc.) und der konkrete Raumbedarf sind noch zu wenig klar, als dass hier der Stand FS gerechtfertigt wäre. Zudem muss dieser Ausbau zuerst über ein nationales Angebotskonzept hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt
166121	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Das Bahninfrastrukturvorhaben Nr. 4 «Sursee Knotenausbau» ist als Festsetzung und nicht als Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen.	Die bestehenden Planungen der SBB sowie die Koordination mit dem Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) lassen zu, dass der Knotenausbau Sursee mit einer Festsetzung den gleichen Koordinationsstand erhält wie der DBL.	Gemeinde Oberkirch	Gemeinde	Die Art des Ausbaus des Bahnhofs Sursee (3 oder 4 Gleise, 300m oder 400m Perrons, 2 Mittelperrons oder 1 Mittel- und 2 Aussepperrons, etc.) und der konkrete Raumbedarf sind noch zu wenig klar, als dass hier der Stand FS gerechtfertigt wäre. Zudem muss dieser Ausbau zuerst über ein nationales Angebotskonzept hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt
166121	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Das Bahninfrastrukturvorhaben Nr. 4 «Sursee Knotenausbau» ist als Festsetzung und nicht als Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen.	Die bestehenden Planungen der SBB sowie die Koordination mit dem Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) lassen zu, dass der Knotenausbau Sursee mit einer Festsetzung den gleichen Koordinationsstand erhält wie der DBL.	Gemeinderat Rickenbach	Gemeinde	Die Art des Ausbaus des Bahnhofs Sursee (3 oder 4 Gleise, 300m oder 400m Perrons, 2 Mittelperrons oder 1 Mittel- und 2 Aussepperrons, etc.) und der konkrete Raumbedarf sind noch zu wenig klar, als dass hier der Stand FS gerechtfertigt wäre. Zudem muss dieser Ausbau zuerst über ein nationales Angebotskonzept hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt
166121	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Das Bahninfrastrukturvorhaben Nr. 4 «Sursee Knotenausbau» ist als Festsetzung und nicht als Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen.	Die bestehenden Planungen der SBB sowie die Koordination mit dem Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) lassen zu, dass der Knotenausbau Sursee mit einer Festsetzung den gleichen Koordinationsstand erhält wie der DBL.	Gemeinde Triengen	Gemeinde	Die Art des Ausbaus des Bahnhofs Sursee (3 oder 4 Gleise, 300m oder 400m Perrons, 2 Mittelperrons oder 1 Mittel- und 2 Aussepperrons, etc.) und der konkrete Raumbedarf sind noch zu wenig klar, als dass hier der Stand FS gerechtfertigt wäre. Zudem muss dieser Ausbau zuerst über ein nationales Angebotskonzept hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt
166121	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Das Bahninfrastrukturvorhaben Nr. 4 «Sursee Knotenausbau» ist als Festsetzung und nicht als Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen.	Die bestehenden Planungen der SBB sowie die Koordination mit dem Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) lassen zu, dass der Knotenausbau Sursee mit einer Festsetzung den gleichen Koordinationsstand erhält wie der DBL.	Gemeinde Geunsee	Gemeinde	Die Art des Ausbaus des Bahnhofs Sursee (3 oder 4 Gleise, 300m oder 400m Perrons, 2 Mittelperrons oder 1 Mittel- und 2 Aussepperrons, etc.) und der konkrete Raumbedarf sind noch zu wenig klar, als dass hier der Stand FS gerechtfertigt wäre. Zudem muss dieser Ausbau zuerst über ein nationales Angebotskonzept hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt
166121	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Das Bahninfrastrukturvorhaben Nr. 4 «Sursee Knotenausbau» ist als Festsetzung und nicht als Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen.	Die bestehenden Planungen der SBB sowie die Koordination mit dem Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) lassen zu, dass der Knotenausbau Sursee mit einer Festsetzung den gleichen Koordinationsstand erhält wie der DBL.	Einwohnergemeinde Eich	Gemeinde	Die Art des Ausbaus des Bahnhofs Sursee (3 oder 4 Gleise, 300m oder 400m Perrons, 2 Mittelperrons oder 1 Mittel- und 2 Aussepperrons, etc.) und der konkrete Raumbedarf sind noch zu wenig klar, als dass hier der Stand FS gerechtfertigt wäre. Zudem muss dieser Ausbau zuerst über ein nationales Angebotskonzept hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt
166121	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Das Bahninfrastrukturvorhaben Nr. 4 «Sursee Knotenausbau» ist als Festsetzung und nicht als Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen.	Die bestehenden Planungen der SBB sowie die Koordination mit dem Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) lassen zu, dass der Knotenausbau Sursee mit einer Festsetzung den gleichen Koordinationsstand erhält wie der DBL.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Die Art des Ausbaus des Bahnhofs Sursee (3 oder 4 Gleise, 300m oder 400m Perrons, 2 Mittelperrons oder 1 Mittel- und 2 Aussepperrons, etc.) und der konkrete Raumbedarf sind noch zu wenig klar, als dass hier der Stand FS gerechtfertigt wäre. Zudem muss dieser Ausbau zuerst über ein nationales Angebotskonzept hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt
166121	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Das Bahninfrastrukturvorhaben Nr. 4 «Sursee Knotenausbau» ist als Festsetzung und nicht als Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen.	Die bestehenden Planungen der SBB sowie die Koordination mit dem Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) lassen zu, dass der Knotenausbau Sursee mit einer Festsetzung den gleichen Koordinationsstand erhält wie der DBL.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die Art des Ausbaus des Bahnhofs Sursee (3 oder 4 Gleise, 300m oder 400m Perrons, 2 Mittelperrons oder 1 Mittel- und 2 Aussepperrons, etc.) und der konkrete Raumbedarf sind noch zu wenig klar, als dass hier der Stand FS gerechtfertigt wäre. Zudem muss dieser Ausbau zuerst über ein nationales Angebotskonzept hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt
171013	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Das Bahninfrastrukturvorhaben Nr. 4 «Sursee Knotenausbau» ist als Festsetzung und nicht als Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen.	Die bestehenden Planungen der SBB sowie die Koordination mit dem Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) lassen zu, dass der Knotenausbau Sursee mit einer Festsetzung den gleichen Koordinationsstand erhält wie der DBL.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Die Art des Ausbaus des Bahnhofs Sursee (3 oder 4 Gleise, 300m oder 400m Perrons, 2 Mittelperrons oder 1 Mittel- und 2 Aussepperrons, etc.) und der konkrete Raumbedarf sind noch zu wenig klar, als dass hier der Stand FS gerechtfertigt wäre. Zudem muss dieser Ausbau zuerst über ein nationales Angebotskonzept hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt
163834	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Der Knotenausbau Sursee als Stand FS (statt ZE) ist in der Tabelle und textlich bei den Erläuterungen aufzunehmen.	Gemäss Planungsstand DBL soll der Knotenausbau Sursee in Abhängigkeit zum DBL erfolgen. Beim DBL ist der Stand FS, folgerichtig ist der Stand beim Knotenausbau auch FS.	Stadt Sursee	Gemeinde	Die Art des Ausbaus des Bahnhofs Sursee (3 oder 4 Gleise, 300m oder 400m Perrons, 2 Mittelperrons oder 1 Mittel- und 2 Aussepperrons, etc.) und der konkrete Raumbedarf sind noch zu wenig klar, als dass hier der Stand FS gerechtfertigt wäre. Zudem muss dieser Ausbau zuerst über ein nationales Angebotskonzept hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

163835	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Der im Richtplanentwurf 2025 ausgewiesene Koordinationsstand „F5“ (Festsetzung) für das Bahninfrastrukturvorhaben Abstellanlage Dierikon (Nr. 7) ist zu überprüfen und zu korrigieren. Da sich das Projekt nach aktuellem Kenntnisstand weiterhin in der Standortevaluation befindet, ist der Eintrag als „ZE“ (Zwischenergebnis) oder gegebenenfalls als „VO“ (Vororientierung) zu führen. Zudem ist im Richtplan festzuhalten, dass bei der weiteren Bearbeitung eine städtebaulich und landschaftlich verträgliche Lösung zwingend zu prüfen und nachzuweisen ist.	Gemäss SBB befindet sich die Standortsuche und Variantenprüfung für die Abstellanlage im Raum Dierikon weiterhin in Bearbeitung. Eine Festsetzung (F5) im Richtplan ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt, da weder die Standortwahl noch die zeitliche Realisierung verbindlich festgelegt sind. Darüber hinaus ist aufgrund der Lage in einem siedlungsnahen Gebiet mit Verdichtungspotential eine umfassende Prüfung der städtebaulichen und landschaftlichen Verträglichkeit notwendig, um die Integration in den Raum sicherzustellen. Das RAWI wird ersucht, den aktuellen Arbeitsstand mit der SBB Infrastruktur und dem DBL-Projektteam abzustimmen und die Richtplanfestlegung entsprechend anzupassen.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Der Eintrag bleibt als Festsetzung erhalten. Als Hinweis wird aufgeführt, dass die Realisierung in Abstimmung mit dem DBL geprüft wird. In der Erläuterung wird ergänzt, dass derzeit eine Standortevaluation für eine neue Service- und Abstellanlage Zentralschweiz läuft.	wird nicht berücksichtigt
163835	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Der im Richtplanentwurf 2025 ausgewiesene Koordinationsstand „F5“ (Festsetzung) für das Bahninfrastrukturvorhaben Abstellanlage Dierikon (Nr. 7) ist zu überprüfen und zu korrigieren. Da sich das Projekt nach aktuellem Kenntnisstand weiterhin in der Standortevaluation befindet, ist der Eintrag als „ZE“ (Zwischenergebnis) oder gegebenenfalls als „VO“ (Vororientierung) zu führen. Zudem ist im Richtplan festzuhalten, dass bei der weiteren Bearbeitung eine städtebaulich und landschaftlich verträgliche Lösung zwingend zu prüfen und nachzuweisen ist.	Gemäss SBB befindet sich die Standortsuche und Variantenprüfung für die Abstellanlage im Raum Dierikon weiterhin in Bearbeitung. Eine Festsetzung (F5) im Richtplan ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt, da weder die Standortwahl noch die zeitliche Realisierung verbindlich festgelegt sind. Darüber hinaus ist aufgrund der Lage in einem siedlungsnahen Gebiet mit Verdichtungspotential eine umfassende Prüfung der städtebaulichen und landschaftlichen Verträglichkeit notwendig, um die Integration in den Raum sicherzustellen. Das RAWI wird ersucht, den aktuellen Arbeitsstand mit der SBB Infrastruktur und dem DBL-Projektteam abzustimmen und die Richtplanfestlegung entsprechend anzupassen.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Der Eintrag bleibt als Festsetzung erhalten. Als Hinweis wird aufgeführt, dass die Realisierung in Abstimmung mit dem DBL geprüft wird. In der Erläuterung wird ergänzt, dass derzeit eine Standortevaluation für eine neue Service- und Abstellanlage Zentralschweiz läuft.	wird nicht berücksichtigt
163835	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Der im Richtplanentwurf 2025 ausgewiesene Koordinationsstand „F5“ (Festsetzung) für das Bahninfrastrukturvorhaben Abstellanlage Dierikon (Nr. 7) ist zu überprüfen und zu korrigieren. Da sich das Projekt nach aktuellem Kenntnisstand weiterhin in der Standortevaluation befindet, ist der Eintrag als „ZE“ (Zwischenergebnis) oder gegebenenfalls als „VO“ (Vororientierung) zu führen. Zudem ist im Richtplan festzuhalten, dass bei der weiteren Bearbeitung eine städtebaulich und landschaftlich verträgliche Lösung zwingend zu prüfen und nachzuweisen ist.	Gemäss SBB befindet sich die Standortsuche und Variantenprüfung für die Abstellanlage im Raum Dierikon weiterhin in Bearbeitung. Eine Festsetzung (F5) im Richtplan ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt, da weder die Standortwahl noch die zeitliche Realisierung verbindlich festgelegt sind. Darüber hinaus ist aufgrund der Lage in einem siedlungsnahen Gebiet mit Verdichtungspotential eine umfassende Prüfung der städtebaulichen und landschaftlichen Verträglichkeit notwendig, um die Integration in den Raum sicherzustellen. Das RAWI wird ersucht, den aktuellen Arbeitsstand mit der SBB Infrastruktur und dem DBL-Projektteam abzustimmen und die Richtplanfestlegung entsprechend anzupassen.	Vitznau	Gemeinde	Der Eintrag bleibt als Festsetzung erhalten. Als Hinweis wird aufgeführt, dass die Realisierung in Abstimmung mit dem DBL geprüft wird. In der Erläuterung wird ergänzt, dass derzeit eine Standortevaluation für eine neue Service- und Abstellanlage Zentralschweiz läuft.	wird nicht berücksichtigt
169548	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Auf die Festsetzung der Abstell- und Serviceanlage in Dierikon ist zu verzichten. - Anhang A	Anlässlich einer Information durch die SBB am 22.09.2025 wurde erläutert, dass der Sachplan neu aufgerollt wird. Insbesondere die Frage ob, wo, und in welcher Dimension es eine solche Anlage braucht wir komplett neu evaluiert.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Der Eintrag bleibt als Festsetzung erhalten. Als Hinweis wird aufgeführt, dass die Realisierung in Abstimmung mit dem DBL geprüft wird. In der Erläuterung wird ergänzt, dass derzeit eine Standortevaluation für eine neue Service- und Abstellanlage Zentralschweiz läuft.	wird nicht berücksichtigt
164834	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Der Neustadtunnel und der Anschluss Küssnacht sollen im Zeithorizont “mit DBL” verankert werden. Dies auch wenn zurzeit von Bund und SBB eine Etappierung vorgesehen ist.	Wir sollten mit dem Richtplan aufpassen, was wir als Region wollen, und nicht nur wiedergeben, was Bund und SBB planen.	Stadt Luzern	Gemeinde	Der Neustadtunnel ist als Teil des DBL enthalten; es wird hier keine Aussage zur Etappierung gemacht. Beim Anschluss Küssnacht wird ebenfalls der Vermerk “Durchgangsbahnhof” aufgenommen.	wird berücksichtigt
167491	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Der RET Zofingenregio beantragt, dass aus dem Koordinationshinweis der Festlegung 26 klar und unmissverständlich hervorgeht, dass die Inbetriebnahme des Bushubs St. Urban gleichzeitig zur Inbetriebnahme der neuen asm-Endhaltestelle St. Urban erfolgen muss.	Damit Umsteigebeziehungen Bus-Bahn funktionieren, ist es unerlässlich, beide Vorhaben gleichzeitig zu bauen.	RET Zofingenregio	Gemeindeverband	Eine solche Erwähnung hat keine Richtplanrelevanz.	wird zur Kenntnis genommen
164127	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Die beiden Vorhaben neue S-Bahn-Haltestelle Ruopigen und Steghof sind neu mit dem Koordinationsstand Vororientierung (VO) vermerkt. Gemäss zurzeit gültigem Richtplan (Stand 31. Januar 2025) ist der Koordinationsstand jedoch als Zwischenergebnis (ZE) definiert. Es ist der Koordinationsstand ZE des aktuellen Richtplans zu übernehmen.	Die Ausgangslage und die Rahmenbedingungen bezüglich der beiden neuen S-Bahn-Haltestellen Ruopigen und Steghof haben sich nicht wesentlich verändert. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso der Koordinationsstand von ZE auf VO geändert werden soll.	Stadt Luzern	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
167658	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Die Gemeinde Pfaffnau beantragt, die Umsetzung der Massnahme Nr. 26 (Verlegung Endhaltestelle aare-seeland-mobil zur Klinik St. Urban) prioritär voranzutreiben und die Gemeinde Pfaffnau bei der Planung des Bus-Hubs St. Urban angemessen einzubeziehen.	Die Realisierung eines Bus-Hubs St. Urban im Zusammenhang mit der Streckensanierung ist für die Erschliessung der Region von grosser Bedeutung. Die Klinik St. Urban und das historisch bedeutsame Kloster St. Urban (ISOS-Ortsbild von nationaler Bedeutung, Nr. 30) stellen wichtige Anziehungspunkte dar. Der Bus-Hub verbessert zudem die Anbindung an den Raum Langenthal/Bern.	Gemeinde Pfaffnau	Gemeinde	Die konkrete Planung der einzelnen Projekte ist nicht die Aufgabe der Kantonalen Richtplan.	Rkm nicht Stufe KRP
171983	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Die Haltestelle Wolhusen Markt ist zu entfernen.	Sie ist bisher in keinem Fahrplankonzept berücksichtigt und auch wenig realistisch (geringe Anzahl Nutzende, verunmöglicht Zugskreuzungen in den Knoten Schüpfheim und/oder Wolhusen bzw. erfordert zusätzliche Doppelspurinseln).	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Da das Vorhaben lediglich als VO im Richtplan enthalten ist, wird daran festgehalten.	wird nicht berücksichtigt
166575	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Die neu zu erstellende S-Bahnhaltestelle Horw See ist in die Tabelle aufzunehmen.	Sie ist Bestandteil des Agglomerationsprogramm Kanton Luzern SG, des Regelwerks und Teilrichtplans Luzernsüd. Der aktuelle Sicherheitsnachweis (2025) der zb, der im Zusammenhang mit der Verdopplung der Personenanzahl (ca. 4000 Stud./Doz.) Projekt Campus Horw erstellt wurde, zeigt, dass die Ein- und Aussteigerzahlen künftig (2050) mit der bestehenden Infrastruktur (Personenanlagen und Unterführung) des Bahnhof Horw mit betrieblichen Massnahmen abgewickelt werden können. Die Personenerunterführung wird dennoch zu Stosszeiten recht voll sein, was unter dem Aspekt der Sicherheit problematisch ist. In der Tendenz zeigt sich, dass eine zweite Bahnhaltestelle für Horw See die Funktionalität der Personentransporte unterstützen würde. Zumal verschiedene potenzielle Entwicklungsgebiete im Süden Horws (Seefeld, ESP Steinen/Grisigen) sowie bestehende Gewerbe- und Wohngebiete im Horwer Talboden und Wohngebiete am Pilatushang das ÖV-Netz damit besser vernetzen und auch der Freizeitverkehr auf kurzen Wegen verknüpft wird. Gleichzeitig kann mit der S-Bahnhaltestelle Horw See, die im kantonalen Velowegnetzplan aufgenommen Netzlücke geschlossen werden, wenn die Personenerunterführung mit Velounterführung kombiniert wird.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die Realisierung ist äusserst ungewiss und hätte erhebliche Auswirkungen auf den Fahrplan. Eine Realisierung dieser S-Bahnhaltestelle hat keine kantonale Bedeutung und ist deswegen nicht im Richtplan enthalten.	wird nicht berücksichtigt
163840	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Die S-Bahnstation Horw See ist in die Tabelle der Bahninfrastrukturvorhaben von nationale und kantonalem Interesse aufzunehmen. Das Projekt ist im Agglomerationsprogramm Luzern, S. Generation sowie im Regelwerk und Teilrichtplan LuzernSüd verankert und soll im kantonalen Richtplan entsprechend als kantonal relevantes Vorhaben (Koordinationsstand VO) aufgeführt werden.	Die neue S-Bahnstation Horw See ist ein zentrales Element zur Anbindung des Campus Horw und des Projekts Horw See an das Bahnnetz. Sie trägt wesentlich zur Erschliessung und Entwicklung des Handlungsraums LuzernSüd bei und unterstützt die Verlagerungsziele des kantonalen Mobilitäts- und Klimaprogramms. Das Vorhaben ist im Agglomerationsprogramm Luzern SG und im Regelwerk LuzernSüd ausgewiesen; die Aufnahme in den Richtplan schafft die notwendige Planungs- und Finanzierungssicherheit.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Die Realisierung ist äusserst ungewiss und hätte erhebliche Auswirkungen auf den Fahrplan. Eine Realisierung dieser S-Bahnhaltestelle hat keine kantonale Bedeutung und ist deswegen nicht im Richtplan enthalten.	wird nicht berücksichtigt
163840	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Die S-Bahnstation Horw See ist in die Tabelle der Bahninfrastrukturvorhaben von nationale und kantonalem Interesse aufzunehmen. Das Projekt ist im Agglomerationsprogramm Luzern, S. Generation sowie im Regelwerk und Teilrichtplan LuzernSüd verankert und soll im kantonalen Richtplan entsprechend als kantonal relevantes Vorhaben (Koordinationsstand VO) aufgeführt werden.	Die neue S-Bahnstation Horw See ist ein zentrales Element zur Anbindung des Campus Horw und des Projekts Horw See an das Bahnnetz. Sie trägt wesentlich zur Erschliessung und Entwicklung des Handlungsraums LuzernSüd bei und unterstützt die Verlagerungsziele des kantonalen Mobilitäts- und Klimaprogramms. Das Vorhaben ist im Agglomerationsprogramm Luzern SG und im Regelwerk LuzernSüd ausgewiesen; die Aufnahme in den Richtplan schafft die notwendige Planungs- und Finanzierungssicherheit.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Die Realisierung ist äusserst ungewiss und hätte erhebliche Auswirkungen auf den Fahrplan. Eine Realisierung dieser S-Bahnhaltestelle hat keine kantonale Bedeutung und ist deswegen nicht im Richtplan enthalten.	wird nicht berücksichtigt
163840	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Die S-Bahnstation Horw See ist in die Tabelle der Bahninfrastrukturvorhaben von nationale und kantonalem Interesse aufzunehmen. Das Projekt ist im Agglomerationsprogramm Luzern, S. Generation sowie im Regelwerk und Teilrichtplan LuzernSüd verankert und soll im kantonalen Richtplan entsprechend als kantonal relevantes Vorhaben (Koordinationsstand VO) aufgeführt werden.	Die neue S-Bahnstation Horw See ist ein zentrales Element zur Anbindung des Campus Horw und des Projekts Horw See an das Bahnnetz. Sie trägt wesentlich zur Erschliessung und Entwicklung des Handlungsraums LuzernSüd bei und unterstützt die Verlagerungsziele des kantonalen Mobilitäts- und Klimaprogramms. Das Vorhaben ist im Agglomerationsprogramm Luzern SG und im Regelwerk LuzernSüd ausgewiesen; die Aufnahme in den Richtplan schafft die notwendige Planungs- und Finanzierungssicherheit.	Vitznau	Gemeinde	Die Realisierung ist äusserst ungewiss und hätte erhebliche Auswirkungen auf den Fahrplan. Eine Realisierung dieser S-Bahnhaltestelle hat keine kantonale Bedeutung und ist deswegen nicht im Richtplan enthalten.	wird nicht berücksichtigt
163840	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Die S-Bahnstation Horw See ist in die Tabelle der Bahninfrastrukturvorhaben von nationale und kantonalem Interesse aufzunehmen. Das Projekt ist im Agglomerationsprogramm Luzern, S. Generation sowie im Regelwerk und Teilrichtplan LuzernSüd verankert und soll im kantonalen Richtplan entsprechend als kantonal relevantes Vorhaben (Koordinationsstand VO) aufgeführt werden.	Die neue S-Bahnstation Horw See ist ein zentrales Element zur Anbindung des Campus Horw und des Projekts Horw See an das Bahnnetz. Sie trägt wesentlich zur Erschliessung und Entwicklung des Handlungsraums LuzernSüd bei und unterstützt die Verlagerungsziele des kantonalen Mobilitäts- und Klimaprogramms. Das Projekt ist im Agglomerationsprogramm Luzern SG und im Regelwerk LuzernSüd ausgewiesen; die Aufnahme in den Richtplan schafft die notwendige Planungs- und Finanzierungssicherheit.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die Realisierung ist äusserst ungewiss und hätte erhebliche Auswirkungen auf den Fahrplan. Eine Realisierung dieser S-Bahnhaltestelle hat keine kantonale Bedeutung und ist deswegen nicht im Richtplan enthalten.	wird nicht berücksichtigt
164859	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Ergänzend zum partiellen Ausbau der Seetalbahn-Strecke Waldbücke - Hochdorf auf Doppelspur sind auch Massnahmen auf dem Abschnitt Hochdorf - Hitzkirch und allenfalls weiter Richtung Lenzburg zu prüfen und im kantonalen Richtplan zu verankern.	Das Luzerner Seetal liegt grundsätzlich zentral im Metropolitanraum Zürich, verfügt aber über keine konkurrenzfähige ÖV-Erschliessung: Die Reisegeschwindigkeit ist tief, und die Fahrplanstabilität ist mangelhaft. Dass der partielle Doppelspur-Ausbau Waldbücke - Hochdorf in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird, ist erfreulich. Um eine genügende Erschliessung der Gemeinden des nördlichen Luzerner Seetals (Hitzkirchertal) zu erreichen, sind jedoch auch bauliche und betriebliche Massnahmen auf dem Streckenabschnitt Hochdorf - Hitzkirch und evt. weiter Richtung Lenzburg erforderlich. Die als zweckmässig beurteilten Massnahmen sind im Richtplan zu verankern.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Diese Frage wird im Rahmen der konkreten Planung geprüft und weist keine Relevanz für den Richtplan auf.	Rkm nicht Stufe KRP
164859	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Ergänzend zum partiellen Ausbau der Seetalbahn-Strecke Waldbücke - Hochdorf auf Doppelspur sind auch Massnahmen auf dem Abschnitt Hochdorf - Hitzkirch und allenfalls weiter Richtung Lenzburg zu prüfen und im kantonalen Richtplan zu verankern.	Das Luzerner Seetal liegt grundsätzlich zentral im Metropolitanraum Zürich, verfügt aber über keine konkurrenzfähige ÖV-Erschliessung: Die Reisegeschwindigkeit ist tief, und die Fahrplanstabilität ist mangelhaft. Dass der partielle Doppelspur-Ausbau Waldbücke - Hochdorf in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird, ist erfreulich. Um eine genügende Erschliessung der Gemeinden des nördlichen Luzerner Seetals (Hitzkirchertal) zu erreichen, sind jedoch auch bauliche und betriebliche Massnahmen auf dem Streckenabschnitt Hochdorf - Hitzkirch und evt. weiter Richtung Lenzburg erforderlich. Die als zweckmässig beurteilten Massnahmen sind im Richtplan zu verankern.	Verein	Gemeinde	Diese Frage wird im Rahmen der konkreten Planung geprüft und weist keine Relevanz für den Richtplan auf.	Rkm nicht Stufe KRP
171575	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Für die Busbeschleunigungsmassnahmen fehlen die räumlichen Festlegungen.	-	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Auf die Darstellung der Korridore für die RBus-Linien und die Bus-Hauptachsen wird unter Berücksichtigung der Richtplanrelevanz verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
173727	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Für die Strecke Waldbücke-Hochdorf-Kantonsgrenze (-Lenzburg) ist als Ziel für den Horizont 2050 ein normalgrosses Lichtraumprofil zu definieren.	Die 2029/2030 in Betrieb gehende nächste Fahrzeuggeneration im Seetal, welche aufgrund der engeren Verhältnisse im Seetal einen etwas schmaleren Wagenkasten aufweist, wird im Zeitraum 2055 ersetzt werden. Es ist das erklärte Ziel, dass die drauffolgende Fahrzeuggeneration nicht mehr aus teuren Spezialanfertigungen, sondern aus normalen Standardfahrzeugen wie auf dem sonstigen SBB-Netz besteht. Zudem ist mit dem DBL der Einsatz von Standardfahrzeugen bis Hochdorf vorgesehen. Entsprechend müssen bis dahin auf der Strecke zwischen Waldbücke und Lenzburg (mind. aber Waldbücke-Hochdorf) die Engstellen beseitigt und Perrons auf Normlänge ausgebaut werden, damit Züge mit dem üblichen Lichtraumprofil im Seetal verkehren können.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Danke für die Rückmeldung. Es ist nicht Stufe der Richtplanung dies festzulegen.	Rkm nicht Stufe KRP
171985	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Luzern-Verkehrshaus (Einbindung Küssnachterlinie in DBL) als ZE statt VO.	Nach erfolgter Objektstudie und Realisierungsabfolge sowie Vorinvestition im Dreilinntunnel in Abzweigebauwerke scheint Koordinationsstand ZE angemessen.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
169388	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Seite 104 Nr. 5 Emmenbrücke, Knotenausbau: Prüfen, ob Massnahmen auch vor dem DBL bereits umgesetzt werden können.	Der Realisierungszeitpunkt des DBL ist noch unklar, es soll geprüft werden, ob Massnahmen bereits vor der Umsetzung DBL zu einer Verbesserung führen können. Auch ist aufzuzeigen, wie die Koordination mit der SBB ablaufen soll. Es ist aufzuzeigen, wie der Kanton erreicht, dass die Gemeinden eine stärkere Position in der Verhandlung mit der SBB einnehmen können. Beispielsweise ist die Unterführung unter den SBB Gleisen am Seetalplatz ein Nadelohr, dass die Verkehrskapazitäten enorm einschränkt. Hier wäre es erforderlich, dass der Kanton sich gegenüber der SBB für eine vorgezogene Planung und Umsetzung engagiert.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Die konkrete Planung der Projekte ist nicht die Aufgabe der kantonalen Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
171967	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Serviceanlage Zentralschweiz als VO ergänzen.	vgl. laufende Standortsuche für Serviceanlage durch SBB	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
168266	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Unsere Mitwirkungseingabe: “Der Anschluss vom Bus an die Bahn ist im Richtplan zu verankern. Der Bushub ‘Horw Bahnhof’ ist im Richtplan aufzunehmen.” Diese wurde bisher nicht in den kantonalen Richtplan aufgenommen.	Es wird vorgeschlagen eine ergänzende Tabelle mit Businfrastrukturvorhaben von kantonalem Interesse hinzuzufügen. Aus der Mitwirkung: Es wird eine stärkere Anbindung vom Busnetz an die Bahn angestrebt. Deshalb wird am Bahnhof Horw-Zentrum ein Bushub realisiert.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die Aufnahme der Bushubs in den Richtplan ist nicht stufengerecht - diese haben keine erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt, was eine Aufnahme begründen würde. Um die Effizienz und die praktische Nutzbarkeit des Richtplans zu steigern, ist es notwendig, den Fokus künftig stärker auf die für den Richtplan relevanten Inhalte und den konkreten Handlungsbedarf zu legen. So wird gewährleistet, dass der kantonale Richtplan als strategisches Instrument verständlich, zielgerichtet und zugänglich bleibt.	wird nicht berücksichtigt
166224	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass die Begradigung der Strecke zwischen Hochdorf und Waldbücke als Richtplaneintrag aufgenommen wird.	Der Bahnverkehr zwischen Hochdorf und Luzern ist aufgrund der aktuell langen Reisezeiten von 25-30 Minuten nur bedingt konkurrenzfähig zum MIV. Ein Vergleich zeigt, dass die Stadt Luzern von Gemeinden in ähnlicher Distanz wie Wolhusen, Stans, Küssnacht oder Sempach, teilweise mit der Hälfte der Reisezeit erreichbar ist. Dieses Problem wurde im GVK Seetal 2017 erkannt, weshalb die ÖV-Beschleunigung und die verbesserte Trassierung der Seetalbahn inkl. gestreckter Linienführung als Stossrichtung definiert wurde. Es gilt nun die Ergebnisse der informellen Planungsinstrumente behördenverbindlich festzulegen.	Gemeinde Hochdorf	Gemeinde	Der Ausbau zwischen Waldbücke und Hochdorf ist im Richtplan enthalten. Weitergehende Einträge sind für dieses Vorhaben nicht richtplanrelevant.	Rkm nicht Stufe KRP
164070	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Zu den Erläuterungen betreffend DBL (S. 107): Evtl. könnten hier die Ergebnisse des ETH-Gutachtens Verkehr ‘45 ergänzt werden.	Die Studie stuft den DBL als Gesamtprojekt in höchster Priorität ein.	Stadt Luzern	Gemeinde	Danke für den Hinweis.	wird berücksichtigt
168194	33 - Karte: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Bahnhaltestelle Horw See als Vorhaben erfassen	s. vorherigen Antrag	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die Realisierung ist äusserst ungewiss und hätte erhebliche Auswirkungen auf den Fahrplan. Eine Realisierung dieser S-Bahnhaltestelle hat keine kantonale Bedeutung und ist deswegen nicht im Richtplan enthalten.	wird nicht berücksichtigt
171966	33 - Karte: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Neustadtunnel bis Überführung über Baselsestrasse zeichnen.	Der Gütschtunnel lang ist eine spätere Erweiterungsoption, zunächst wird der Neustadtunnel wohl nur in den Bereich der Gütschbahn führen.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Der Neustadt- und Gütschtunnel werden unter der Nr. 3 zusammengefasst.	wird berücksichtigt
172944	33 - Karte: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Prüfung einer strategischen Verbindung Sursee–Zug/Zürich über Hochdorf–Sins–Cham (MIV und/oder ÖV)	Mit dem erwarteten Wachstum werden die Nationalstrassen weiterhin am Limit sein – selbst mit dem geplanten Bypass. Die Verbindung Zug/Zürich via Luzern nach Sursee ist bereits heute massiv überlastet und wir sehen im Richtplan keine wesentliche Verbesserung. Eine alternative strategische Verbindung Sursee–Zug/Zürich über Hochdorf–Sins–Cham würde Eschenbach und mehrere andere Gemeinden spürbar entlasten.	Gemeinde Eschenbach	Gemeinde	Dies ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung. Für ein solches Vorhaben bräuchte es zuerst eine erste Ideenstudie o.ä. Eine tatsächliche Umsetzung einer solchen Achse ist sehr unrealistisch.	wird zur Kenntnis genommen

164871	33 - Karte: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	vgl. Antrag zur Tabelle "Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse"	vgl. Begründung zur Tabelle "Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse"	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Diese Frage wird im Rahmen der konkreten Planung geprüft und weist keine Relevanz für den Richtplan auf.	wird zur Kenntnis genommen
164871	33 - Karte: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	vgl. Antrag zur Tabelle "Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse"	vgl. Begründung zur Tabelle "Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse"		Verein	Diese Frage wird im Rahmen der konkreten Planung geprüft und weist keine Relevanz für den Richtplan auf.	wird zur Kenntnis genommen
171993	33 - Karte: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wiederinbetriebnahme Sursee-neues Spital (und evtl. Triengen) gemäss Tabelle einzeichnen	-	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Danke, dies wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
173163	34 Strassen und MIV - Ziele	Die Vermeidung von Kiesimporten auf der Strasse ist prioritär zu fördern.	- Die aktuelle Nutzwertanalyse blendet die Reduktion von Importvolumen und Fahrten aus – ein gravierender Mangel. - Seit Jahren belasten umfangreiche Kiesimporte oder Querfahrten mit Kies über die Strasse den Kanton Luzern mit Lärm, Abgasen und Verkehr. - Ziel: Transporte und Distanzen reduzieren, regionale Kiesversorgung sichern. Kies aus der Region – für die Region. - Das Projekt K30.1a „Hohenrain, Neumatt/Wilen West“ verlagert jährlich rund 200'000 m³ Kies in den Kanton Luzern. - Keine Konkurrenz, sondern Ergänzung: Der Kies wird hier abgebaut und hier verwertet. - Ergebnis: Weniger Lastwagen, weniger Belastung, mehr Versorgungssicherheit für Luzern. - Kiesgruben im Kanton Luzern tragen wesentlich auch zur Entsorgungssicherheit (Aushub Typ A) bei.	Planungsgemeinschaft Hohenrain	Organisation	Dies entspricht der kantonalen Strategie. Dies wird mit dem aktuellen Rohstoffversorgungskonzept und den Zielen und Stossrichtungen im Kapitel 51 (Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft) sowie mit der Koordinationsaufgabe S12 (Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen) im kantonalen Richtplan stufengerecht behandelt.	wird zur Kenntnis genommen
174145	34 Strassen und MIV - Ziele	Die Vermeidung von Kiesimporten auf der Strasse ist prioritär zu fördern.	- Die aktuelle Nutzwertanalyse blendet die Reduktion von Importvolumen und Fahrten aus – ein gravierender Mangel. - Seit Jahren belasten umfangreiche Kiesimporte oder Querfahrten mit Kies über die Strasse den Kanton Luzern mit Lärm, Abgasen und Verkehr. - Ziel: Transporte und Distanzen reduzieren, regionale Kiesversorgung sichern. Kies aus der Region – für die Region. - Das Projekt K30.1a „Hohenrain, Neumatt/Wilen West“ verlagert jährlich rund 200'000 m³ Kies in den Kanton Luzern. - Keine Konkurrenz, sondern Ergänzung: Der Kies wird hier abgebaut und hier verwertet. - Ergebnis: Weniger Lastwagen, weniger Belastung, mehr Versorgungssicherheit für Luzern. - Kiesgruben im Kanton Luzern tragen wesentlich auch zur Entsorgungssicherheit (Aushub Typ A) bei.	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Dies entspricht der kantonalen Strategie. Dies wird mit dem aktuellen Rohstoffversorgungskonzept und den Zielen und Stossrichtungen im Kapitel 51 (Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft) sowie mit der Koordinationsaufgabe S12 (Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen) im kantonalen Richtplan stufengerecht behandelt.	wird zur Kenntnis genommen
173075	34 Strassen und MIV - Ziele	Die Vermeidung von Kiesimporten auf der Strasse ist prioritär zu fördern.	- Die aktuelle Nutzwertanalyse blendet die Reduktion von Importvolumen und Fahrten aus – ein gravierender Mangel. - Seit Jahren belasten umfangreiche Kiesimporte oder Querfahrten mit Kies über die Strasse den Kanton Luzern mit Lärm, Abgasen und Verkehr. - Ziel: Transporte und Distanzen reduzieren, regionale Kiesversorgung sichern. Kies aus der Region – für die Region. - Das Projekt K30.1a „Hohenrain, Neumatt/Wilen West“ verlagert jährlich rund 200'000 m³ Kies in den Kanton Luzern. - Keine Konkurrenz, sondern Ergänzung: Der Kies wird hier abgebaut und hier verwertet. - Ergebnis: Weniger Lastwagen, weniger Belastung, mehr Versorgungssicherheit für Luzern. - Kiesgruben im Kanton Luzern tragen wesentlich auch zur Entsorgungssicherheit (Aushub Typ A) bei.		Organisation	Dies entspricht der kantonalen Strategie. Dies wird mit dem aktuellen Rohstoffversorgungskonzept und den Zielen und Stossrichtungen im Kapitel 51 (Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft) sowie mit der Koordinationsaufgabe S12 (Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen) im kantonalen Richtplan stufengerecht behandelt.	wird zur Kenntnis genommen
168707	34 Strassen und MIV - Ziele	Neues Ziel festlegen: «Der Anteil des MIV am Gesamtverkehr (Modalsplit) hat sich reduziert.»	Für eine Transformation der Mobilität in Richtung Nachhaltigkeit ist es entscheidend, dass der MIV-Anteil sinkt.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Die Ziele orientieren sich am Projekt Zukunft Mobilität Luzern. Eine weitergehende und detailliertere Zieldefinierung ist im kantonalen Richtplan daher nicht zielführend.	wird nicht berücksichtigt
173065	34 Strassen und MIV - Ziele	Wir beantragen, den kantonalen Richtplan im Abschnitt Verkehr dahingehend zu ergänzen, dass die verkehrliche Situation der Gemeinde Ballwil zwischen den geplanten Umfahrungen von Eschenbach und Hochdorf ausdrücklich berücksichtigt wird. Angesichts der zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbelastung ist frühzeitig eine gleichwertige Entlastungslösung für Ballwil zu prüfen. Aufgrund der stark begrenzten Platzverhältnisse im Siedlungsgebiet ist dabei insbesondere eine unterirdische Führung des Durchgangsverkehrs (Tunnel oder vergleichbare Lösung) als langfristige und nachhaltige Option zu untersuchen und als strategische Aussage im Richtplan festzuhalten.	Mit grosser Genugung nehmen wir zur Kenntnis, dass die Umfahrungen von Eschenbach und Hochdorf weiterhin im Interesse des Kantons Luzern liegen. Angesichts des prognostizierten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums im Seetal ist es sachlich korrekt, dass der motorisierte Individualverkehr auch künftig eine zentrale Rolle spielt und die Strasseninfrastruktur entsprechend im Richtplan berücksichtigt wird. Zwischen Eschenbach und Hochdorf liegt die Gemeinde Ballwil, deren verkehrliche Situation im Richtplan nicht thematisiert wird. Mit der Realisierung der Umfahrungen ist jedoch von einer zusätzlichen Verkehrsbelastung in Ballwil auszugehen. Ohne eine gleichwertige Lösung besteht die Gefahr, dass Ballwil zum verkehrlichen Engpass im Seetal wird. Aufgrund der stark begrenzten Platzverhältnisse im Siedlungsgebiet ist eine zusätzliche oberirdische Verkehrsführung nicht verträglich. Deshalb ist frühzeitig eine unterirdische Lösung zu prüfen und im Richtplan festzuhalten. Analog zu Eschenbach und Hochdorf erachten wir einen Tunnel bzw. eine unterirdische Führung des Durchgangsverkehrs in Ballwil als zielführend und nachhaltig. Entsprechende Aussagen sind zwingend in den Richtplan aufzunehmen.	Ballwil	Gemeinde	Die genannten Projekte beruhen auf den neusten Erkenntnissen der Zweckmässigkeitsbeurteilung. Der kantonale Richtplan stellt lediglich Strassenprojekte mit grossem Koordinationsbedarf dar, wie z.B. mögliche Umfahrungen in Hochdorf und Eschenbach. Flankierende Massnahmen auf dem bestehenden Strassennetz werden im Kantonalen Richtplan nicht dargestellt. Diese haben keine Richtplanrelevanz, was nicht heisst, dass solche Massnahmen unwichtiger wären.	wird nicht berücksichtigt
169917	34 Strassen und MIV - Stossrichtungen	Bypass unter 34 prominent erwähnen.	Dem Durchgangsbahnhof wird unter 33 prominenter Platz eingeräumt. Der Bypass als Zwilling des Durchgangsbahnhofs hat dies unter 34 ebenso verdient.	KMU und Gewerbeverband Kanton Luzern	Verband	Der Bypass wird in den strategischen Zielsetzungen der Räumlichen Entwicklung (Aufzählung 6) prominent erwähnt. Mit der Koordinationsaufgabe 342 existiert zudem eine spezifische Koordinationsaufgabe für den Bypass. Damit ist der Bypass auf der Stufe der Kantonalen Richtplanung adäquat berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt
166853	34 Strassen und MIV - Stossrichtungen	Die mit der ESP-Planung in Rothenburg-Station geschaffenen MIV-Kapazitäten sind prioritär für die Weiterentwicklung des ESP vorzusehen (für Ziel- und Quellverkehr im ESP). Der Kanton muss die dafür notwendigen verkehrssteuernden Massnahmen (z.B. Dosierungsanlagen, Verkehrsführung) in den Richtplan aufnehmen oder präzisieren, damit die geschaffenen Kapazitäten nicht durch ortsfremden Verkehr bzw. Durchgangsverkehr ausgeschöpft werden und dadurch noch vor einer massgeblichen Entwicklung im ESP die Kapazitäten erneut ausgelastet sind.	Im Kantonalen Richtplan wird mit der KA 233 die standortspezifischen ESP-Planungen als Aufgabe festgelegt. Eine entsprechende Planung läuft seit rund zwei Jahren im ESP Rothenburg-Station. Das nun vorliegende Gesamtkonzept Siedlung/Verkehr und insbesondere die geplanten verkehrlichen Massnahmen im Rahmen eines Regelwerks schaffen die Grundlagen für eine qualitativvolle Weiterentwicklung des ESP Rothenburg-Station. Eine solche dynamische Standortentwicklung mit neuen Ansiedlungsmöglichkeiten entspricht ausdrücklich den Zielen und Interessen des Kantonalen Richtplans. Der Kanton und insb. die Dienststelle vfl in Absinnung mit der Dienststelle zwvl muss nun die geeigneten verkehrssteuernden Massnahmen planen und umsetzen, damit eine entsprechende Weiterentwicklung des ESP auch langfristig gesichert ist. Es darf nicht eintreten, dass die mit hohen Investitionen geschaffenen MIV-Kapazitäten durch übergeordneten Durchgangsverkehr absorbiert werden, bevor eine wesentliche Entwicklung im ESP überhaupt umgesetzt wurde.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Die ESP-Planungen sollen in erster Linie für die Weiterentwicklung der jeweiligen ESP dienen. Eine Aufnahme der genannten verkehrlichen Massnahmen wie Dosierungsanlagen in den Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht. Diese Massnahmen können in kommunalen Instrumenten gesichert werden bzw. in das Programm Gesamtmobilität des Kantons aufgenommen werden. Zudem wird auf die Koordinationsaufgabe 316 Verkehrsmanagement verwiesen.	wird nicht berücksichtigt
166844	34 Strassen und MIV - Stossrichtungen	Die mit der ESP-Planung in Rothenburg-Station geschaffenen MIV-Kapazitäten sind prioritär für die Weiterentwicklung des ESP vorzusehen (für Ziel- und Quellverkehr im ESP). Der Kanton muss die dafür notwendigen verkehrssteuernden Massnahmen (z.B. Dosierungsanlagen, Verkehrsführung) in den Richtplan aufnehmen oder präzisieren, damit die geschaffenen Kapazitäten nicht durch ortsfremden Verkehr bzw. Durchgangsverkehr ausgeschöpft werden und dadurch noch vor einer massgeblichen Entwicklung im ESP die Kapazitäten erneut ausgelastet sind.	Im Kantonalen Richtplan wird mit der KA 233 die standortspezifischen ESP-Planungen als Aufgabe festgelegt. Eine entsprechende Planung läuft seit rund zwei Jahren im ESP Rothenburg-Station. Das nun vorliegende Gesamtkonzept Siedlung/Verkehr und insbesondere die geplanten verkehrlichen Massnahmen im Rahmen eines Regelwerks schaffen die Grundlagen für eine qualitativvolle Weiterentwicklung des ESP Rothenburg-Station. Eine solche dynamische Standortentwicklung mit neuen Ansiedlungsmöglichkeiten entspricht ausdrücklich den Zielen und Interessen des Kantonalen Richtplans. Der Kanton und insb. die Dienststelle vfl in Absinnung mit der Dienststelle zwvl muss nun die geeigneten verkehrssteuernden Massnahmen planen und umsetzen, damit eine entsprechende Weiterentwicklung des ESP auch langfristig gesichert ist. Es darf nicht eintreten, dass die mit hohen Investitionen geschaffenen MIV-Kapazitäten durch übergeordneten Durchgangsverkehr absorbiert werden, bevor eine wesentliche Entwicklung im ESP überhaupt umgesetzt wurde.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Die ESP-Planungen sollen in erster Linie für die Weiterentwicklung der jeweiligen ESP dienen. Eine Aufnahme der genannten verkehrlichen Massnahmen wie Dosierungsanlagen in den Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht. Diese Massnahmen können in kommunalen Instrumenten gesichert werden bzw. in das Programm Gesamtmobilität des Kantons aufgenommen werden. Zudem wird auf die Koordinationsaufgabe 316 Verkehrsmanagement verwiesen.	wird nicht berücksichtigt
172089	34 Strassen und MIV - Stossrichtungen	Neue Stossrichtung: «Die Umstellung auf Elektromobilität und die Erstellung der dafür benötigten Ladeinfrastruktur werden gefördert.»	Elektromobilität ist eine Schlüsseltechnologie zur Vermeidung der Treibhausgasemissionen im Mobilitätsbereich.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Eine Aufnahme in der Stossrichtungen ist nicht die Stufe der Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
164312	34 Strassen und MIV - Stossrichtungen	Trifft das Bevölkerungswachstum von über 100'000 Einwohner bis 2050 tatsächlich ein, muss ein moderater Kapazitätsausbau des Strassennetzes möglich sein.	Auch wenn flächeneffiziente Verkehrsträger gefördert werden, wird, auch Dank Elektrifizierung, der MIV, insbesondere auf dem Land weiterhin eine tragende Rolle des Verkehrs bleiben. Das zusätzliche Wachstum im Kanton muss auch in Zukunft mit genügend leistungsfähigen Strassen abgedeckt werden um die Mobilitätsbedürfnisse zu befriedigen.	Die Mitte Kanton Luzern	Partei	Mögliche Kantonsstrassenprojekte werden im Programm Gesamtmobilität aufgeführt und richten sich nach der kantonalen Mobilitätsstrategie (ZuMoLu). Eine direkter Zusammenhang zwischen Bevölkerungswachstum und Strassenausbau ist nicht zwingend notwendig bzw. auch nicht zielführend.	wird zur Kenntnis genommen
170483	341: Schnittstellen zum Nationalstrassennetz sicherstellen	Der Kanton soll sich gegen das Schwerverkehrszentrum bei der Raststätte Neuenkirch wehren. Es darf nicht in der Richtplanung aufgenommen werden.	Der geplante Bau eines Schwerverkehrszentrums im Kanton Luzern ist aus fachlicher, ökologischer und landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu beurteilen und abzulehnen. Die nachfolgenden Argumente verdeutlichen, weshalb der Standort Luzern dafür ungeeignet ist. 1. Erhöhtes Risiko durch die Afrikanische Schweinepest (ASP) Der internationale Schwerverkehr stellt einen bedeutenden Übertragungsweg für die Afrikanische Schweinepest dar, insbesondere durch kontaminierte Fahrzeuge, Lebensmittelreste oder unsachgemässe Entsorgung. Der Kanton Luzern ist einer der schweinehaltungsintensivsten Kantone der Schweiz. Ein zusätzliches Schwerverkehrszentrum würde das Einschleppungsrisiko der ASP erheblich erhöhen und damit eine existenzielle Bedrohung für die regionale Schweinehaltung, vor- und nachgelagerte Betriebe sowie die gesamte Wertschöpfungskette darstellen. Die potenziellen volkswirtschaftlichen Schäden wären enorm. 2. Zunahme des Einschleppungsrisikos weiterer Schadorganismen Neben der ASP steigt mit einem Schwerverkehrszentrum auch das Risiko der Einschleppung invasiver Schadorganismen wie des Japankäfers. Solche Schädlinge werden häufig über Transportfahrzeuge, Ladegut oder Verpackungsmaterial eingeschleppt und können sich rasch in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten ausbreiten. Die Folgen wären erhebliche Schäden an Kulturen, zusätzliche Bekämpfungskosten sowie langfristige Belastungen für Landwirtschaft und Umwelt. 3. Lage in der Freihaltezone eines Wildtierkorridors Der geplante Standort befindet sich in der Freihaltezone eines überregional bedeutenden Wildtierkorridors. Diese Korridore sind essenziell für die Vernetzung von Lebensräumen und die langfristige Sicherung der Biodiversität. Ein Schwerverkehrszentrum würde diesen Korridor nachhaltig beeinträchtigen oder gar unterbrechen. Dies widerspricht den raumplanerischen Grundsätzen sowie den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes von Bund und Kanton. 4. Verlust von wertvollem Kulturland Der Bau eines Schwerverkehrszentrums würde zu einem irreversiblen Verlust von fruchtbarem Kulturland führen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Ernährungssicherheit, des Klimawandels und der beschränkten Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen ist ein solcher Verlust nicht zu rechtfertigen. Kulturland ist eine nicht vermehrbare Ressource und muss langfristig geschützt werden.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Das Schwerverkehrszentrum Neuenkirch ist im Sachplan des Bundes enthalten. Der Kanton Luzern muss die Sachpläne des Bundes in seiner Richtplanung berücksichtigen. Im Rahmen des Verkehrsmanagements Schweiz (VM-CH) hat das ASTRA 2013 ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für Abstellplätze und Warteräume für den Schwerverkehr erarbeitet. Das geplante Schwerverkehrszentrum Neuenkirch ist demnach im schweizweiten Kontext geplant und notwendig, um die Abwicklung des Schwerverkehrs gesamtschweizerisch zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
172908	341: Schnittstellen zum Nationalstrassennetz sicherstellen	Projekt Nr. 2 (Schwerverkehrszentrum an der A2) streichen	Das Schwerverkehrszentrum Neuenkirch lehnen wir in den geplanten Dimensionen ab. Der Schwerverkehr muss vermehrt auf die Bahn verlagert werden. Zudem würde dieses zu einem irreversiblen Verlust von fruchtbarem Kulturland führen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Ernährungssicherheit, des Klimawandels und der beschränkten Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen ist ein solcher Verlust nicht zu rechtfertigen. Weiter liegt der geplante Standort in der Freihaltezone eines überregional bedeutenden Wildtierkorridors. Diese Korridore sind essenziell für die Vernetzung von Lebensräumen und die langfristige Sicherung der Biodiversität. Ein Schwerverkehrszentrum würde diesen Korridor nachhaltig beeinträchtigen oder gar unterbrechen.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Das Schwerverkehrszentrum Neuenkirch ist im Sachplan des Bundes enthalten. Der Kanton Luzern muss die Sachpläne des Bundes in seiner Richtplanung berücksichtigen. Im Rahmen des Verkehrsmanagements Schweiz (VM-CH) hat das ASTRA 2013 ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für Abstellplätze und Warteräume für den Schwerverkehr erarbeitet. Das geplante Schwerverkehrszentrum Neuenkirch ist demnach im schweizweiten Kontext geplant und notwendig, um die Abwicklung des Schwerverkehrs gesamtschweizerisch zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
171583	342: Realisierung Gesamtsystem Bypass unterstützen	Absatz 342 streichen	Notwendiges steht bereits unter 341.	VCS Luzern	Verband	Zusammen mit der bisherigen Autobahn zwischen Emmen Süd und Kriens sowie flankierenden Massnahmen auf dem untergeordneten Strassennetz wird das Gesamtsystem Bypass Luzern eine deutliche Entlastung bringen. Der Bypass ist für den Kanton Luzern ein wichtiges Projekt, um die aktuellen und künftigen Mobilitätsbedürfnisse sicherzustellen. Eine eigenständige Koordinationsaufgabe, insb. für eine siedlungs- und landschaftsverträgliche Einbettung des Gesamtsystems, ist deshalb sinnvoll und notwendig.	wird nicht berücksichtigt
172816	342: Realisierung Gesamtsystem Bypass unterstützen	Tabelle Punkt 1, 2 und 4 streichen	Den Bypass lehnen wir dezidiert ab. Ein Ausbau des Autobahnnetzes im Raum Luzern ist mit Klimaschutz nicht vereinbar. Ein solcher Ausbau der Kapazitäten widerspricht auch dem 4V-Prinzip. Wer Verkehr tatsächlich vermeidet und (vom MIV auf den ÖV) verlagert, braucht keine zusätzlichen Mega-Strassen-Projekte	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Zusammen mit der bisherigen Autobahn zwischen Emmen Süd und Kriens sowie flankierenden Massnahmen auf dem untergeordneten Strassennetz wird das Gesamtsystem Bypass Luzern eine deutliche Entlastung bringen. Der Bypass ist für den Kanton Luzern ein wichtiges Projekt, um die aktuellen und künftigen Mobilitätsbedürfnisse sicherzustellen. Eine eigenständige Koordinationsaufgabe, insb. für eine siedlungs- und landschaftsverträgliche Einbettung des Gesamtsystems, ist deshalb sinnvoll und notwendig.	wird nicht berücksichtigt
172816	342: Realisierung Gesamtsystem Bypass unterstützen	Tabelle Punkt 1, 2 und 4 streichen	Den Bypass lehnen wir dezidiert ab. Ein Ausbau des Autobahnnetzes im Raum Luzern ist mit Klimaschutz nicht vereinbar. Ein solcher Ausbau der Kapazitäten widerspricht auch dem 4V-Prinzip. Wer Verkehr tatsächlich vermeidet und (vom MIV auf den ÖV) verlagert, braucht keine zusätzlichen Mega-Strassen-Projekte	Pro Natura Luzern	Verein	Zusammen mit der bisherigen Autobahn zwischen Emmen Süd und Kriens sowie flankierenden Massnahmen auf dem untergeordneten Strassennetz wird das Gesamtsystem Bypass Luzern eine deutliche Entlastung bringen. Der Bypass ist für den Kanton Luzern ein wichtiges Projekt, um die aktuellen und künftigen Mobilitätsbedürfnisse sicherzustellen. Eine eigenständige Koordinationsaufgabe, insb. für eine siedlungs- und landschaftsverträgliche Einbettung des Gesamtsystems, ist deshalb sinnvoll und notwendig.	wird nicht berücksichtigt
172816	342: Realisierung Gesamtsystem Bypass unterstützen	Tabelle Punkt 1, 2 und 4 streichen	Den Bypass lehnen wir dezidiert ab. Ein Ausbau des Autobahnnetzes im Raum Luzern ist mit Klimaschutz nicht vereinbar. Ein solcher Ausbau der Kapazitäten widerspricht auch dem 4V-Prinzip. Wer Verkehr tatsächlich vermeidet und (vom MIV auf den ÖV) verlagert, braucht keine zusätzlichen Mega-Strassen-Projekte	BirdLife Luzern	Verband	Zusammen mit der bisherigen Autobahn zwischen Emmen Süd und Kriens sowie flankierenden Massnahmen auf dem untergeordneten Strassennetz wird das Gesamtsystem Bypass Luzern eine deutliche Entlastung bringen. Der Bypass ist für den Kanton Luzern ein wichtiges Projekt, um die aktuellen und künftigen Mobilitätsbedürfnisse sicherzustellen. Eine eigenständige Koordinationsaufgabe, insb. für eine siedlungs- und landschaftsverträgliche Einbettung des Gesamtsystems, ist deshalb sinnvoll und notwendig.	wird nicht berücksichtigt
167779	342: Realisierung Gesamtsystem Bypass unterstützen	Es wird begrüsst, dass der Kanton Planungen zur siedlungs- und landschaftsverträglichen Einbettung des Gesamtsystems Bypass unterstützt.	Es wird begrüsst, dass der Kanton Planungen zur siedlungs- und landschaftsverträglichen Einbettung des Gesamtsystems Bypass unterstützt.	Stadt Kriens	Gemeinde	Herzlichen Dank für das Feedback.	wird zur Kenntnis genommen

172815	342: Realisierung Gesamtsystem Bypass unterstützen	Koordinationsaufgabe streichen	Den Bypass lehnen wir dezidiert ab. Ein Ausbau des Autobahnnetzes im Raum Luzern ist mit Klimaschutz nicht vereinbar. Ein solcher Ausbau der Kapazitäten widerspricht auch dem 4V-Prinzip. Wer Verkehr tatsächlich vermeidet und (vom MIV auf den ÖV) verlagert, braucht keine zusätzlichen Mega-Strassen-Projekte.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Zusammen mit der bisherigen Autobahn zwischen Emmen Süd und Kriens sowie flankierenden Massnahmen auf dem untergeordneten Strassennetz wird das Gesamtsystem Bypass Luzern eine deutliche Entlastung bringen. Der Bypass ist für den Kanton Luzern ein wichtiges Projekt, um die aktuellen und künftigen Mobilitätsbedürfnisse sicherzustellen. Eine eigenständige Koordinationsaufgabe. insb. für eine siedlungs- und landschaftsverträgliche Einbettung des Gesamtsystems, ist deshalb sinnvoll und notwendig.	wird nicht berücksichtigt
172815	342: Realisierung Gesamtsystem Bypass unterstützen	Koordinationsaufgabe streichen	Den Bypass lehnen wir dezidiert ab. Ein Ausbau des Autobahnnetzes im Raum Luzern ist mit Klimaschutz nicht vereinbar. Ein solcher Ausbau der Kapazitäten widerspricht auch dem 4V-Prinzip. Wer Verkehr tatsächlich vermeidet und (vom MIV auf den ÖV) verlagert, braucht keine zusätzlichen Mega-Strassen-Projekte.	Pro Natura Luzern	Verein	Zusammen mit der bisherigen Autobahn zwischen Emmen Süd und Kriens sowie flankierenden Massnahmen auf dem untergeordneten Strassennetz wird das Gesamtsystem Bypass Luzern eine deutliche Entlastung bringen. Der Bypass ist für den Kanton Luzern ein wichtiges Projekt, um die aktuellen und künftigen Mobilitätsbedürfnisse sicherzustellen. Eine eigenständige Koordinationsaufgabe. insb. für eine siedlungs- und landschaftsverträgliche Einbettung des Gesamtsystems, ist deshalb sinnvoll und notwendig.	wird nicht berücksichtigt
172815	342: Realisierung Gesamtsystem Bypass unterstützen	Koordinationsaufgabe streichen	Den Bypass lehnen wir dezidiert ab. Ein Ausbau des Autobahnnetzes im Raum Luzern ist mit Klimaschutz nicht vereinbar. Ein solcher Ausbau der Kapazitäten widerspricht auch dem 4V-Prinzip. Wer Verkehr tatsächlich vermeidet und (vom MIV auf den ÖV) verlagert, braucht keine zusätzlichen Mega-Strassen-Projekte.	BirdLife Luzern	Verband	Zusammen mit der bisherigen Autobahn zwischen Emmen Süd und Kriens sowie flankierenden Massnahmen auf dem untergeordneten Strassennetz wird das Gesamtsystem Bypass Luzern eine deutliche Entlastung bringen. Der Bypass ist für den Kanton Luzern ein wichtiges Projekt, um die aktuellen und künftigen Mobilitätsbedürfnisse sicherzustellen. Eine eigenständige Koordinationsaufgabe. insb. für eine siedlungs- und landschaftsverträgliche Einbettung des Gesamtsystems, ist deshalb sinnvoll und notwendig.	wird nicht berücksichtigt
168710	342: Realisierung Gesamtsystem Bypass unterstützen	Projekt Nr. 1 (Gesamtsystem Bypass Luzern) streichen	Der Bypass fördert einseitig den MIV und führt erwiesenermassen zu Mehrverkehr. Das Projekt widerspricht den kantonalen Verkehrs- und Klimazielen diametral und ist daher abzulehnen. Das Schwerkverkehrszentrum Neuenkirch lehnen wir in den geplanten Dimensionen ab. Der Schwerkverkehr muss vermehrt auf die Bahn verlagert werden.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Zusammen mit der bisherigen Autobahn zwischen Emmen Süd und Kriens sowie flankierenden Massnahmen auf dem untergeordneten Strassennetz wird das Gesamtsystem Bypass Luzern eine deutliche Entlastung bringen. Der Bypass ist für den Kanton Luzern ein wichtiges Projekt, um die aktuellen und künftigen Mobilitätsbedürfnisse sicherzustellen. Eine eigenständige Koordinationsaufgabe. insb. für eine siedlungs- und landschaftsverträgliche Einbettung des Gesamtsystems, ist deshalb sinnvoll und notwendig.	wird nicht berücksichtigt
168708	342: Realisierung Gesamtsystem Bypass unterstützen	Massnahme streichen	Der Bau des Bypass ist abzulehnen, da er den strategischen Zielen des Kanton Luzerns und insbesondere dem 4V-Prinzip diametral widerspricht. Ein allfälliges Verkehrswachstum muss mit flächeneffizienten Verkehrsmitteln abgedeckt werden können.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Zusammen mit der bisherigen Autobahn zwischen Emmen Süd und Kriens sowie flankierenden Massnahmen auf dem untergeordneten Strassennetz wird das Gesamtsystem Bypass Luzern eine deutliche Entlastung bringen. Der Bypass ist für den Kanton Luzern ein wichtiges Projekt, um die aktuellen und künftigen Mobilitätsbedürfnisse sicherzustellen. Eine eigenständige Koordinationsaufgabe. insb. für eine siedlungs- und landschaftsverträgliche Einbettung des Gesamtsystems, ist deshalb sinnvoll und notwendig.	wird nicht berücksichtigt
169266	342: Realisierung Gesamtsystem Bypass unterstützen	Zeitraum anpassen	Die Realisierung des Gesamtsystem Bypass hat ein Projektende. Es wird hoffentlich nicht zur Daueraufgabe.	FSU Zentralschweiz	Verband	Zum aktuellen Zeitpunkt ist der Realisierungszeitraum Bypass noch nicht definiert, weshalb es aktuell bei einer Daueraufgabe bleibt.	wird nicht berücksichtigt
166465	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Abschnitt präzisieren.	Es wird festgehalten, dass der Kanton bei Bedarf zusammen mit den Gemeinden Grundlagen für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen erarbeitet. Wie ist der Begriff "Bedarf" zu verstehen? Dieser Textabschnitt sollte so formuliert werden, dass sowohl die Gemeinden als auch der Kanton den Bedarf anmelden können. Oftmals besteht für den Kanton aufgrund des Zustands der Kantonsstrasse kein Handlungsbedarf für eine Planung. Aufgrund der geforderten Siedlungsentwicklung nach innen besteht für die Gemeinden oftmals ein Handlungsbedarf, welcher mit der Gestaltung der Kantonsstrasse in Verbindung steht, insbesondere, wenn eine Planung von Fassade zu Fasse erfolgen soll.	Gemeinde Meggen	Gemeinde	Der Kanton übernimmt mit dem PGM eine aktivere Rolle. Dieses wird alle vier Jahre aktualisiert. Die Gemeinden können sich in der Vernehmlassung zum PGM einbringen.	wird nicht berücksichtigt
172436	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Das Projekt Optimierung Knoten K65/65c fehlt	Das Projekt ist im kantonalen Richtplan analog dem Programm Gesamtmobilität aufzulisten.	Gemeinde	Gemeinde	In der Tabelle Strassenbauvorhaben werden lediglich Strassenbauprojekte mit grossem Koordinationsbedarf dargestellt (wie z.B. Bundesprojekte, Umfahrungsprojekte). Weitergehende Strassenbauprojekte werden im kantonalen Richtplan aus Gründen der Übersichtlichkeit und Richtplanrelevanz nicht aufgeführt. Die Kantonsstrassenbauprojekte werden im Programm Gesamtmobilität abschliessend aufgeführt (vormals Bauprogramm).	wird nicht berücksichtigt
172604	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Der Kanton achtet bei der Gestaltung von Ortsdurchfahrten auf "neu: den Erhalt der Funktion als verkehrsorientierte Verbindungsstrasse". Wo immer möglich beachtet er auch eine gute Wohn- und Aufenthaltsqualität.	Die Kantonsstrassen bilden ein übergeordnetes, wichtiges Verbindungsnetz. Hier muss der Verkehr, der MIV und ÖV fliessen können.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Der Strassenraum – insbesondere im Siedlungsgebiet – ist nicht nur Verkehrsfläche, sondern ein wesentlicher Lebens- und Aufenthaltsraum. Die Koordinationsaufgabe trägt diesem erweiterten Verständnis Rechnung, indem sie alle relevanten Interessen umfassend und gleichwertig berücksichtigt. In den einzelnen Projekten sind die jeweiligen Themen weiter zu präzisieren und projektspezifisch auszuarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
171226	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Der Kanton achtet bei der Gestaltung von Ortsdurchfahrten auf "neu: den Erhalt der Funktion als verkehrsorientierte Verbindungsstrasse". Wo immer möglich beachtet er auch eine gute Wohn- und Aufenthaltsqualität.	Die Kantonsstrassen bilden ein übergeordnetes, wichtiges Verbindungsnetz. Hier muss der Verkehr, der MIV und ÖV fliessen.	Hauseigentümerverband Kanton Luzern	Verband	Der Strassenraum – insbesondere im Siedlungsgebiet – ist nicht nur Verkehrsfläche, sondern ein wesentlicher Lebens- und Aufenthaltsraum. Die Koordinationsaufgabe trägt diesem erweiterten Verständnis Rechnung, indem sie alle relevanten Interessen umfassend und gleichwertig berücksichtigt. In den einzelnen Projekten sind die jeweiligen Themen weiter zu präzisieren und projektspezifisch auszuarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
173515	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Die Gemeinde nimmt die Priorisierung der Umfahrung sehr wohlwollend zur Kenntnis und bedankt sich den involvierten Personen und DS des Kantons für die partnerschaftlichen Prozesse in den vergangenen Jahren.	Die Ost- und Westumfahrung Beromünster ist bei den Strassenbauvorhaben als erstes Kantonsstras-senprojekt aufgeführt.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
169279	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Die Koordinationsaufgabe ist zu präzisieren. Der Kanton soll eine aktivere Rolle einnehmen.	Der Kanton sollte von sich aus aufzeigen, bei welchen Ortsdurchfahrten er einen Handlungsbedarf anerkennt und bereit ist, die Grundlagen zu erarbeiten. Es sollte nicht von der Lokalpolitik abhängen, ob eine Verbesserung einer unzulässigen Situation (insb. Lärmschutz) länger als nötig geduldet wird. Zudem soll der Kanton flankierende Massnahmen nicht nur bei Ausbauprojekten ergreifen, sondern auch im Zuge von Umgestaltungen der Ortsdurchfahrten. Flankierende Massnahmen sind auch angebracht, wenn eine Temporeduktion von T50 auf T30 auf Kantonsstrassen erfolgt. Er soll sich auf die Minimierung der <u>negativen</u> Auswirkungen konzentrieren.	FSU Zentralschweiz	Verband	Der Kanton übernimmt mit dem PGM eine aktivere Rolle. Dieses wird alle vier Jahre aktualisiert. Die Gemeinden können sich in der Vernehmlassung zum PGM einbringen.	wird nicht berücksichtigt
171409	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Die Planung und Gestaltung des Strassenraums von Fassade zu Fassade ist explizit festzuschreiben. Der Abschnitt ist zu ergänzen mit: (Die Gemeinden achten bei der Gestaltung auf eine gute Wohn- und Aufenthaltsqualität) und planen von Fassade zu Fassade. Sie berücksichtigen die Themen von Klimaadaption und -schutz. Zudem sollen die Gemeinden zur siedlungsorientierten Gestaltung der Ortsdurchfahrten nicht nur durch den Kanton einen Bedarf anmelden können, sodass dieser Prozess nicht nur durch den Kanton initiiert werden kann.	Mit dem Einbezug der Gesamtfläche zwischen den Gebäuden können nachhaltige Projekte umgesetzt werden, welche eine hohe Aufenthaltsqualität generieren und dem Prinzip der Schwammstadt im Gesamtraum gerecht werden. Die Strassenräume bilden eine nicht zu unterschätzende Fläche des Freiraums einer Siedlung. Durch eine gute Gestaltung, Entsiegelung, Materialisierung und Pflanzen von Bäumen kann die Aufenthaltsqualität wesentlich gesteigert und zur Hitze mindering beigetragen werden. Während für den Kanton aufgrund des Zustands der Kantonsstrasse oft kein Handlungsbedarf für eine Planung besteht, ändern sich die Bedürfnisse der Gemeinden durch die Siedlungsentwicklung nach Innen. Dadurch besteht für die Gemeinden gegebenenfalls vorzeitig Handlungsbedarf.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Das Thema "von Fassade zu Fassade" wird in der Koordinationsaufgabe 315 klimaangepasste Verkehrsinfrastrukturen fördern explizit erwähnt. In der Koordinationsaufgabe 343 ist dieses Thema mitgemeint (zweiter Satz).	wird nicht berücksichtigt
172315	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Die Planung und Gestaltung des Strassenraums von Fassade zu Fassade ist explizit festzuschreiben. Der Abschnitt ist zu ergänzen mit: (Die Gemeinden achten bei der Gestaltung auf eine gute Wohn- und Aufenthaltsqualität) und planen von Fassade zu Fassade. Sie berücksichtigen die Themen von Klimaadaption und -schutz. Zudem sollen die Gemeinden zur siedlungsorientierten Gestaltung der Ortsdurchfahrten nicht nur durch den Kanton einen Bedarf anmelden können, sodass dieser Prozess nicht nur durch den Kanton initiiert werden kann.	Mit dem Einbezug der Gesamtfläche zwischen den Gebäuden können nachhaltige Projekte umgesetzt werden, welche eine hohe Aufenthaltsqualität generieren und dem Prinzip der Schwammstadt im Gesamtraum gerecht werden. Die Strassenräume bilden eine nicht zu unterschätzende Fläche des Freiraums einer Siedlung. Durch eine gute Gestaltung, Entsiegelung, Materialisierung und Pflanzen von Bäumen kann die Aufenthaltsqualität wesentlich gesteigert und zur Hitze mindering beigetragen werden. Während für den Kanton aufgrund des Zustands der Kantonsstrasse oft kein Handlungsbedarf für eine Planung besteht, ändern sich die Bedürfnisse der Gemeinden durch die Siedlungsentwicklung nach Innen. Dadurch besteht für die Gemeinden gegebenenfalls vorzeitig Handlungsbedarf.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Das Thema "von Fassade zu Fassade" wird in der Koordinationsaufgabe 315 klimaangepasste Verkehrsinfrastrukturen fördern explizit erwähnt. In der Koordinationsaufgabe 343 ist dieses Thema mitgemeint (zweiter Satz).	wird nicht berücksichtigt
166855	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Die Strassenräume sind von Fassade zu Fassade zu betrachten. Zu jedem Strassenprojekt im Siedlungsgebiet soll unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Standortgemeinde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept erarbeitet werden.	Der Kanton als wichtiger Strasseneigentümer in den Ortskernen wird zu wenig in die Pflicht genommen. Zu jedem Strassenprojekt im Siedlungsgebiet gehört auch ein Gestaltungskonzept zum Ge-samtstrassenraum. Die zuständigen Stellen des Kantons sind zwingend anzuhalten, Betriebs- und Gestaltungskonzepte (BGK) zu erarbeiten und dabei die Anliegen der Gemeinden, der Anwohner und der Nutzenden ernst zu nehmen. Andere Kantone kennen zudem Grundlagen für siedlungsverträgliche Gestaltungen bei Ortsdurchfahrten auch als kantonalen Standard, eine Art Haltung. Eine rein projektbasierte Betrachtung kann zu Inkonsistenzen führen. Die Festlegung im Richtplan ist deshalb entsprechend zu schärfen. Wichtig ist insbesondere, dass die ausführenden Stellen (Gemeinden und Kanton) sich auch an diese Vorgabe halten.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Das Thema "von Fassade zu Fassade" wird in der Koordinationsaufgabe 315 klimaangepasste Verkehrsinfrastrukturen fördern explizit erwähnt. In der Koordinationsaufgabe 343 ist dieses Thema mitgemeint (zweiter Satz).	wird nicht berücksichtigt
166854	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Die Strassenräume sind von Fassade zu Fassade zu betrachten. Zu jedem Strassenprojekt im Siedlungsgebiet soll unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Standortgemeinde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept erarbeitet werden.	Der Kanton als wichtiger Strasseneigentümer in den Ortskernen wird zu wenig in die Pflicht genommen. Zu jedem Strassenprojekt im Siedlungsgebiet gehört auch ein Gestaltungskonzept zum Ge-samtstrassenraum. Die zuständigen Stellen des Kantons sind zwingend anzuhalten, Betriebs- und Gestaltungskonzepte (BGK) zu erarbeiten und dabei die Anliegen der Gemeinden, der Anwohner und der Nutzenden ernst zu nehmen. Andere Kantone kennen zudem Grundlagen für siedlungsverträgliche Gestaltungen bei Ortsdurchfahrten auch als kantonalen Standard, eine Art Haltung. Eine rein projektbasierte Betrachtung kann zu Inkonsistenzen führen. Die Festlegung im Richtplan ist deshalb entsprechend zu schärfen. Wichtig ist insbesondere, dass die ausführenden Stellen (Gemeinden und Kanton) sich auch an diese Vorgabe halten.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Das Thema "von Fassade zu Fassade" wird in der Koordinationsaufgabe 315 klimaangepasste Verkehrsinfrastrukturen fördern explizit erwähnt. In der Koordinationsaufgabe 343 ist dieses Thema mitgemeint (zweiter Satz).	wird nicht berücksichtigt
166852	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Die Strassenräume sind von Fassade zu Fassade zu betrachten. Zu jedem Strassenprojekt im Siedlungsgebiet soll unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Standortgemeinde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept erarbeitet werden.	Der Kanton als wichtiger Strasseneigentümer in den Ortskernen wird zu wenig in die Pflicht genommen. Zu jedem Strassenprojekt im Siedlungsgebiet gehört auch ein Gestaltungskonzept zum Ge-samtstrassenraum. Die zuständigen Stellen des Kantons sind zwingend anzuhalten, Betriebs- und Gestaltungskonzepte (BGK) zu erarbeiten und dabei die Anliegen der Gemeinden, der Anwohner und der Nutzenden ernst zu nehmen. Andere Kantone kennen zudem Grundlagen für siedlungsverträgliche Gestaltungen bei Ortsdurchfahrten auch als kantonalen Standard, eine Art Haltung. Eine rein projektbasierte Betrachtung kann zu Inkonsistenzen führen. Die Festlegung im Richtplan ist deshalb entsprechend zu schärfen. Wichtig ist insbesondere, dass die ausführenden Stellen (Gemeinden und Kanton) sich auch an diese Vorgabe halten.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Das Thema "von Fassade zu Fassade" wird in der Koordinationsaufgabe 315 klimaangepasste Verkehrsinfrastrukturen fördern explizit erwähnt. In der Koordinationsaufgabe 343 ist dieses Thema mitgemeint (zweiter Satz).	wird nicht berücksichtigt
166776	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Die Strassenräume sind von Fassade zu Fassade zu betrachten. Zu jedem Strassenprojekt im Siedlungsgebiet soll unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Standortgemeinde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept erarbeitet werden.	Der Kanton als wichtiger Strasseneigentümer in den Ortskernen wird zu wenig in die Pflicht genommen. Zu jedem Strassenprojekt im Siedlungsgebiet gehört auch ein Gestaltungskonzept zum Ge-samtstrassenraum. Die zuständigen Stellen des Kantons sind zwingend anzuhalten, Betriebs- und Gestaltungskonzepte (BGK) zu erarbeiten und dabei die Anliegen der Gemeinden, der Anwohner und der Nutzenden ernst zu nehmen. Andere Kantone kennen zudem Grundlagen für siedlungsverträgliche Gestaltungen bei Ortsdurchfahrten auch als kantonalen Standard, eine Art Haltung. Eine rein projektbasierte Betrachtung kann zu Inkonsistenzen führen. Die Festlegung im Richtplan ist deshalb entsprechend zu schärfen. Wichtig ist insbesondere, dass die ausführenden Stellen (Gemeinden und Kanton) sich auch an diese Vorgabe halten.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Das Thema "von Fassade zu Fassade" wird in der Koordinationsaufgabe 315 klimaangepasste Verkehrsinfrastrukturen fördern explizit erwähnt. In der Koordinationsaufgabe 343 ist dieses Thema mitgemeint (zweiter Satz).	wird nicht berücksichtigt
166586	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Kantonsstrassen mit Zentrumscharakter sind von Fassade zu Fassade zu planen.	Ein Beispiel: Ringstrasse Horw, die als Kantonsstasse ins Ortszentrum in eine Gemeindestrasse übergeht.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Das Thema "von Fassade zu Fassade" wird in der Koordinationsaufgabe 315 klimaangepasste Verkehrsinfrastrukturen fördern explizit erwähnt. In der Koordinationsaufgabe 343 ist dieses Thema mitgemeint (zweiter Satz).	wird nicht berücksichtigt
164076	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Die Planung und Gestaltung des Strassenraums von Fassade zu Fassade ist explizit festzuschreiben. Der Abschnitt ist zu ergänzen mit: (Die Gemeinden achten bei der Gestaltung auf eine gute Wohn- und Aufenthaltsqualität) und planen von Fassade zu Fassade. Sie berücksichtigen die Themen von Klimaadaption und -schutz. Zudem sollen die Gemeinden zur siedlungsorientierten Gestaltung der Ortsdurchfahrten nicht nur durch den Kanton einen Bedarf anmelden können, sodass dieser Prozess nicht nur durch den Kanton initiiert werden kann.	Mit dem Einbezug der Gesamtfläche zwischen den Gebäuden können nachhaltige Projekte umgesetzt werden, welche eine hohe Aufenthaltsqualität generieren und dem Prinzip der Schwammstadt im Gesamtraum gerecht werden. Die Strassenräume bilden eine nicht zu unterschätzende Fläche des Freiraums einer Siedlung. Durch eine gute Gestaltung, Entsiegelung, Materialisierung und Pflanzen von Bäumen kann die Aufenthaltsqualität wesentlich gesteigert und zur Hitze mindering beigetragen werden. Während für den Kanton aufgrund des Zustands der Kantonsstrasse oft kein Handlungsbedarf für eine Planung besteht, ändern sich die Bedürfnisse der Gemeinden durch die Siedlungsentwicklung nach Innen. Dadurch besteht für die Gemeinden gegebenenfalls vorzeitig Handlungsbedarf.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Das Thema "von Fassade zu Fassade" wird in der Koordinationsaufgabe 315 Klimaangepasste Verkehrsinfrastrukturen fördern explizit erwähnt. In der Koordinationsaufgabe 343 ist dieses Thema mitgemeint (zweiter Satz).	wird nicht berücksichtigt
164076	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Die Planung und Gestaltung des Strassenraums von Fassade zu Fassade ist explizit festzuschreiben. Der Abschnitt ist zu ergänzen mit: (Die Gemeinden achten bei der Gestaltung auf eine gute Wohn- und Aufenthaltsqualität) und planen von Fassade zu Fassade. Sie berücksichtigen die Themen von Klimaadaption und -schutz. Zudem sollen die Gemeinden zur siedlungsorientierten Gestaltung der Ortsdurchfahrten nicht nur durch den Kanton einen Bedarf anmelden können, sodass dieser Prozess nicht nur durch den Kanton initiiert werden kann.	Mit dem Einbezug der Gesamtfläche zwischen den Gebäuden können nachhaltige Projekte umgesetzt werden, welche eine hohe Aufenthaltsqualität generieren und dem Prinzip der Schwammstadt im Gesamtraum gerecht werden. Die Strassenräume bilden eine nicht zu unterschätzende Fläche des Freiraums einer Siedlung. Durch eine gute Gestaltung, Entsiegelung, Materialisierung und Pflanzen von Bäumen kann die Aufenthaltsqualität wesentlich gesteigert und zur Hitze mindering beigetragen werden. Während für den Kanton aufgrund des Zustands der Kantonsstrasse oft kein Handlungsbedarf für eine Planung besteht, ändern sich die Bedürfnisse der Gemeinden durch die Siedlungsentwicklung nach Innen. Dadurch besteht für die Gemeinden gegebenenfalls vorzeitig Handlungsbedarf.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Das Thema "von Fassade zu Fassade" wird in der Koordinationsaufgabe 315 Klimaangepasste Verkehrsinfrastrukturen fördern explizit erwähnt. In der Koordinationsaufgabe 343 ist dieses Thema mitgemeint (zweiter Satz).	wird nicht berücksichtigt

[illegible]

163842	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Im Richtplan ist festzuhalten, dass die Einführung und Koordination von Tempo-30-Zonen als zentrale flankierende Massnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, Reduktion der Lärmbelastung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität zu verstehen ist. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Abstimmung und Priorisierung von Tempo-30-Massnahmen insbesondere entlang kantionaler Hauptachsen in Siedlungsgebieten und im Agglomerationsraum.	Tempo-30-Regelungen sind ein wirkungsvolles Instrument, um mehrere Richtplanziele gleichzeitig zu erreichen: • Lärminderung gemäss Lärmschutzverordnung, • Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden, • Förderung des Langsamverkehrs und der Aufenthaltsqualität, • Beitrag zur CO₂- und Feinstaubreduktion durch gleichmässigeren Verkehrsfluss. Der Richtplan sollte diese Massnahmen ausdrücklich erwähnen und als Teil der kommunalen und regionalen Mobilitätsstrategien verankern. Dies stärkt die Kohärenz zu den Zielen des Programms Gesamtmobilität (PGM), des Buskonzepts 2040 sowie des kantonalen Klimaprogramms Netto-Null 2050.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe erwähnt, dass Ortsdurchfahrten auch siedlungsorientiert zu gestalten sind. Dabei können unterschiedliche Massnahmen zur Anwendung kommen. Eine Auflistung und Erwähnung von gewissen Massnahmen ist nicht stufengerecht. Kantonsstrassen und der Strassenraum haben unterschiedliche Funktionen zu erfüllen (Lebensraum, Verkehrsraum, Funktions- und Leistungsfähigkeit, Aufenthaltsraum). Die Koordinationsaufgabe beschreibt diese Aufgabe umfassend und berücksichtigt alle Interessen gleichwertig. In den einzelnen Projekten sind die Theme jeweils zu konkretisieren. Die Strassenverkehrsordnung wurde ebenfalls angepasst.	wird nicht berücksichtigt
163842	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Im Richtplan ist festzuhalten, dass die Einführung und Koordination von Tempo-30-Zonen als zentrale flankierende Massnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, Reduktion der Lärmbelastung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität zu verstehen ist. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Abstimmung und Priorisierung von Tempo-30-Massnahmen insbesondere entlang kantionaler Hauptachsen in Siedlungsgebieten und im Agglomerationsraum.	Tempo-30-Regelungen sind ein wirkungsvolles Instrument, um mehrere Richtplanziele gleichzeitig zu erreichen: • Lärminderung gemäss Lärmschutzverordnung, • Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden, • Förderung des Langsamverkehrs und der Aufenthaltsqualität, • Beitrag zur CO₂- und Feinstaubreduktion durch gleichmässigeren Verkehrsfluss. Der Richtplan sollte diese Massnahmen ausdrücklich erwähnen und als Teil der kommunalen und regionalen Mobilitätsstrategien verankern. Dies stärkt die Kohärenz zu den Zielen des Programms Gesamtmobilität (PGM), des Buskonzepts 2040 sowie des kantonalen Klimaprogramms Netto-Null 2050.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe erwähnt, dass Ortsdurchfahrten auch siedlungsorientiert zu gestalten sind. Dabei können unterschiedliche Massnahmen zur Anwendung kommen. Eine Auflistung und Erwähnung von gewissen Massnahmen ist nicht stufengerecht. Kantonsstrassen und der Strassenraum haben unterschiedliche Funktionen zu erfüllen (Lebensraum, Verkehrsraum, Funktions- und Leistungsfähigkeit, Aufenthaltsraum). Die Koordinationsaufgabe beschreibt diese Aufgabe umfassend und berücksichtigt alle Interessen gleichwertig. In den einzelnen Projekten sind die Theme jeweils zu konkretisieren. Die Strassenverkehrsordnung wurde ebenfalls angepasst.	wird nicht berücksichtigt
168068	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Auf dem Areal muss zwingend eine Wertschöpfung für Rothenburg generiert werden.	Dem haushälterischen Umfang mit Boden soll Rechnung getragen werden, in dem ein mehrgeschossiges Bauwerk über dem LKW-PP erstellt wird (Verdichtung). Die dort anzusiedelnden Firmen bieten Arbeitsplätze und Steuereinnahmen für Rothenburg.		Partei	Dies ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung. Die Verdichtung in der Arbeitszone ist aber ein wichtiges Ziel der Raumplanung - dies erfolgt projektspezifisch auf Stufe der Gemeinde.	Rkm nicht Stufe KRP
168711	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Beim Projekt 5 (Hochdorf), 6 (Eschenbach), 7 (Wolhusen, Werthenstein) sowie 8 (Schötz / Alberswil) ist die Variante «Umfahrung» zu streichen.	Die erwähnten Umfahrungsprojekte sind sehr teuer, führen zu Mehrverkehr und fördern einseitig den MIV. Sie lösen damit die Verkehrsprobleme nicht, sondern verlagern diese nur - bei katastrophalen Kosten/Nutzen-Verhältnissen. Im Sinne der kantonalen Verkehrstrategie und dem 4V-Prinzip sind diese Varianten aus dem Richtplan zu streichen.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Dies ist der aktuelle Planungsstand.	wird nicht berücksichtigt
166818	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Das Projekt «Optimierung K65» ist im kantonalen Richtplan aufzuführen. Sollte eine Aufnahme nicht vorgesehen sein, ist nachvollziehbar zu begründen, weshalb dieses für die Region wichtige Projekt im Richtplan nicht erscheint.	«Optimierung K65» ist im Programm Gesamtmobilität als relevante Massnahme enthalten und hat für die Region eine hohe Bedeutung: Es verbessert die durchgängigen Radwegeverbindungen zwischen Rontal und Seetal, optimiert die Umsteigebeziehungen beim Knoten Reussbrücke und wirkt sich positiv auf die Verkehrsbelastung aus. Die fehlende Erwähnung im Richtplan führt zu Unklarheiten und erschwert die Abstimmung zwischen PGM, Richtplan und den kommunalen Mobilitätsplanungen. Eine Aufnahme im Richtplan oder eine klare Begründung für das Fehlen ist notwendig, um Planungssicherheit und Kohärenz der kantonalen Grundlagen sicherzustellen.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	In der Tabelle Strassenbauvorhaben werden lediglich Strassenbauprojekte mit grossem Koordinationsbedarf dargestellt (wie z.B. Bundesprojekte, Umfahrungsprojekte). Weitergehende Strassenbauprojekte werden im Kantonalen Richtplan aus Gründen der Übersichtlichkeit und Richtplanrelevanz nicht aufgeführt. Die Kantonsstrassenbauprojekte werden im Programm Gesamtmobilität abschliessend aufgeführt (vormals Bauprogramm).	wird nicht berücksichtigt
166818	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Das Projekt «Optimierung K65» ist im kantonalen Richtplan aufzuführen. Sollte eine Aufnahme nicht vorgesehen sein, ist nachvollziehbar zu begründen, weshalb dieses für die Region wichtige Projekt im Richtplan nicht erscheint.	«Optimierung K65» ist im Programm Gesamtmobilität als relevante Massnahme enthalten und hat für die Region eine hohe Bedeutung: Es verbessert die durchgängigen Radwegeverbindungen zwischen Rontal und Seetal, optimiert die Umsteigebeziehungen beim Knoten Reussbrücke und wirkt sich positiv auf die Verkehrsbelastung aus. Die fehlende Erwähnung im Richtplan führt zu Unklarheiten und erschwert die Abstimmung zwischen PGM, Richtplan und den kommunalen Mobilitätsplanungen. Eine Aufnahme im Richtplan oder eine klare Begründung für das Fehlen ist notwendig, um Planungssicherheit und Kohärenz der kantonalen Grundlagen sicherzustellen.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	In der Tabelle Strassenbauvorhaben werden lediglich Strassenbauprojekte mit grossem Koordinationsbedarf dargestellt (wie z.B. Bundesprojekte, Umfahrungsprojekte). Weitergehende Strassenbauprojekte werden im Kantonalen Richtplan aus Gründen der Übersichtlichkeit und Richtplanrelevanz nicht aufgeführt. Die Kantonsstrassenbauprojekte werden im Programm Gesamtmobilität abschliessend aufgeführt (vormals Bauprogramm).	wird nicht berücksichtigt
166818	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Das Projekt «Optimierung K65» ist im kantonalen Richtplan aufzuführen. Sollte eine Aufnahme nicht vorgesehen sein, ist nachvollziehbar zu begründen, weshalb dieses für die Region wichtige Projekt im Richtplan nicht erscheint.	«Optimierung K65» ist im Programm Gesamtmobilität als relevante Massnahme enthalten und hat für die Region eine hohe Bedeutung: Es verbessert die durchgängigen Radwegeverbindungen zwischen Rontal und Seetal, optimiert die Umsteigebeziehungen beim Knoten Reussbrücke und wirkt sich positiv auf die Verkehrsbelastung aus. Die fehlende Erwähnung im Richtplan führt zu Unklarheiten und erschwert die Abstimmung zwischen PGM, Richtplan und den kommunalen Mobilitätsplanungen. Eine Aufnahme im Richtplan oder eine klare Begründung für das Fehlen ist notwendig, um Planungssicherheit und Kohärenz der kantonalen Grundlagen sicherzustellen.	Vitznau	Gemeinde	In der Tabelle Strassenbauvorhaben werden lediglich Strassenbauprojekte mit grossem Koordinationsbedarf dargestellt (wie z.B. Bundesprojekte, Umfahrungsprojekte). Weitergehende Strassenbauprojekte werden im Kantonalen Richtplan aus Gründen der Übersichtlichkeit und Richtplanrelevanz nicht aufgeführt. Die Kantonsstrassenbauprojekte werden im Programm Gesamtmobilität abschliessend aufgeführt (vormals Bauprogramm).	wird nicht berücksichtigt
167752	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Das Projekt "Optimierung Gesamtverkehr Region Sursee (OGV)" ist in der Tabelle aufzunehmen. Stand ZE.	Die Bestvariante des BGK wird im Frühling 2026 vorliegen. Das Projekt OGV ist das wichtigste Strassenprojekt der Region Sursee und fester Bestandteil des Agglomerationsprogrammes der 5. Generation.	Stadt Sursee	Gemeinde	In der Tabelle Strassenbauvorhaben werden lediglich Strassenbauprojekte mit grossem Koordinationsbedarf dargestellt (wie z.B. Bundesprojekte, Umfahrungsprojekte). Weitergehende Strassenbauprojekte werden im kantonalen Richtplan aus Gründen der Übersichtlichkeit und Richtplanrelevanz nicht aufgeführt. Die Kantonsstrassenbauprojekte werden im Programm Gesamtmobilität abschliessend aufgeführt (vormals Bauprogramm).	wird nicht berücksichtigt
168748	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Das Projekt "Optimierung Gesamtverkehr Region Sursee (OGV)" ist in der Tabelle aufzunehmen. Stand ZE.	Die Bestvariante des BGK wird im Frühling 2026 vorliegen. Das Projekt OGV ist das wichtigste Strassenprojekt der Region Sursee und fester Bestandteil des Agglomerationsprogrammes ab der 5. Generation.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	In der Tabelle Strassenbauvorhaben werden lediglich Strassenbauprojekte mit grossem Koordinationsbedarf dargestellt (wie z.B. Bundesprojekte, Umfahrungsprojekte). Weitergehende Strassenbauprojekte werden im kantonalen Richtplan aus Gründen der Übersichtlichkeit und Richtplanrelevanz nicht aufgeführt. Die Kantonsstrassenbauprojekte werden im Programm Gesamtmobilität abschliessend aufgeführt (vormals Bauprogramm).	wird nicht berücksichtigt
172316	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Das Projekt "Optimierung Gesamtverkehr Region Sursee (OGV)" ist in der Tabelle aufzunehmen.	Stand ZE. Die Bestvariante des BGK wird im Frühling 2026 vorliegen. Das Projekt OGV ist das wichtigste Strassenprojekt der Region Sursee und fester Bestandteil des Agglomerationsprogrammes ab der 5. Generation.	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	In der Tabelle Strassenbauvorhaben werden lediglich Strassenbauprojekte mit grossem Koordinationsbedarf dargestellt (wie z.B. Bundesprojekte, Umfahrungsprojekte). Weitergehende Strassenbauprojekte werden im kantonalen Richtplan aus Gründen der Übersichtlichkeit und Richtplanrelevanz nicht aufgeführt. Die Kantonsstrassenbauprojekte werden im Programm Gesamtmobilität abschliessend aufgeführt (vormals Bauprogramm).	wird nicht berücksichtigt
164842	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Das Strassenbauvorhaben Nr. 4 (Reussportbrücke) ist aus dem Richtplan zu streichen.	Wie schon in den Stellungnahmen zur Initiative "Sponge Nord stoppen" und zum Bevölkerungsantrag zur Reussportbrücke kommt der Stadtrat zum Schluss, dass die Reussportbrücke nicht stadtvträglich ist und den Anforderungen an eine moderne und nachhaltige Mobilität nicht genügt.	Stadt Luzern	Gemeinde	Am Richtplaneintrag wird festgehalten.	wird nicht berücksichtigt
169281	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Der Hinweis zum Strassenbauvorhaben Nr. 3 (Ost- und Westumfahrung Beromünster) ist zu streichen.	Das Projekt ist bewilligt und die Ausführung beschlossen. Wie in diesem Projektstand die Erhaltungsziele des ISOS-Objekts noch besser berücksichtigt werden können, bedarf mindestens einer Erklärung.	FSU Zentralschweiz	Verband	Der Bund forderte den Kanton Luzern in seiner Vorprüfung zum Kantonalen Richtplan auf, in den nachgeordneten Planung die Berücksichtigung der Erhaltungsziele des ISOS-Objekts sicherzustellen. Mit dem Eintrag im Kantonalen Richtplan und dem Hinweis zum ISOS wird diesem Auftrag des Bundes im kantonalen Richtplan Rechnung getragen.	wird nicht berücksichtigt
172272	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Die Auflistung ist zu vervollständigen oder zu klären, warum ausgerechnet diese Auswahl an Strassenbauvorhaben aufgelistet wird.	Die Auflistung ist nicht vollständig, es werden nicht alle kantonalen Strassenprojekte aufgelistet. (Beispielsweise fehlen die Bauvorhaben Emmen Dorf (wo auch die Variante 0+ weiterverfolgt wird).	FSU Zentralschweiz	Verband	In der Tabelle Strassenbauvorhaben werden lediglich Strassenbauprojekte mit grossem Koordinationsbedarf dargestellt (wie z.B. Bundesprojekte, Umfahrungsprojekte). Weitergehende Strassenbauprojekte werden im kantonalen Richtplan aus Gründen der Übersichtlichkeit und Richtplanrelevanz nicht aufgeführt. Die Kantonsstrassenbauprojekte werden im Programm Gesamtmobilität abschliessend aufgeführt (vormals Bauprogramm).	wird nicht berücksichtigt
167531	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Die Gemeinde Hochdorf wünscht sich eine langfristige Entlastung des MIV durch die Zentrumszone.	Die im Richtplan ersichtliche Umfahrung begrüssen wir daher.	Gemeinde Hochdorf	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
169284	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Die Hinweise sind in den Fällen, in denen eine Zweckmässigkeitsbeurteilung zu Grunde liegt, zu präzisieren.	Bei den Nrn. 5, 6, 7 und 8 wurde eine Zweckmässigkeitsbeurteilung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Variante Null+ weiterverfolgt wird. Diese Variante(n) umfasst aber nicht alleine die Optimierung der bestehenden Strasse. Es wird jeweils ein ganzes Paket an Massnahmen umschrieben, die eine Verkehrsreduktion bewirkt. Diese Varianten Null+ können nur die erhoffte Wirkung erzielen, wenn auch das ganze Massnahmenpaket umgesetzt wird. Der Kt. hat hier einen angemessenen Betrag zu leisten und kann sich nicht auf eine betriebliche Optimierung der Strasse konzentrieren.	FSU Zentralschweiz	Verband	Es ist nicht stufengerecht im kantonalen Richtplan alle Massnahmen der ZMB aufzuführen - dies ist Sache der konkreten Planungen. In der Koordinationsaufgabe 343 wird erwähnt, dass der Kanton auch flankierende Massnahmen ergreift, um die Auswirkungen von Ausbauprojekten zu minimieren.	wird nicht berücksichtigt
170388	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Die Strassenführung im Seetal ist zu prüfen und darf nicht nur auf die Umfahrungen Eschenbach und Hochdorf begrenzt werden.	Die Hauptverkehrsachse ins Seetal ist relevant auch für den Pendlerverkehr. Viele Strassenbauprojekte zeigen, dass wenn ein Problem an einem bestimmten Ort gelöst wird, entstehen dafür Probleme an anderen Stellen. Das gilt es unbedingt zu vermeiden. Es muss eine ganzheitliche Analyse in Abstimmung auch mit dem Gesamtmobilitätskonzept gemacht werden.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Dies erfolgt in der konkreten Planung (Gesamtmobilitätskonzept Seetal) und hat aktuell keine Auswirkungen auf den kantonalen Richtplan.	wird zur Kenntnis genommen
168674	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Die Umfahrung Eschenbach ist konkret zu planen und zu realisieren.	Wir begrüssen, dass die Umfahrung Eschenbach im neuen Richtplan als Zwischenergebnis (ZE) aufgenommen wurde. Als Eingangsporte ins Seetal ist die Luzernstrasse in Eschenbach mit einer Morgen-/Abendspitze von rund 1'600-1'900 Fahrzeugen pro Stunde bereits heute überlastet. Das angestrebte starke Bevölkerungswachstum im Kanton LU verlangt parallel nach einem Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen. Die Planung und Realisierung der Umfahrung Eschenbach soll vorangetrieben werden. Die Basis dafür bilden das Positionspapier der Gemeinde Eschenbach vom 16. Mai 2019 (unterirdische Linienführung) sowie die Erkenntnisse der Zweckmässigkeitsbeurteilung ZMB – Phase 3 vom Mai 2022 (mit Variante Ost kurz überdeckt Mettlen-Acher).	Gemeinde Eschenbach	Gemeinde	Die konkrete Planung ist nicht die Aufgabe der kantonalen Richtplanung.	wird zur Kenntnis genommen
171978	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Es scheint uns etwas grotesk, wenn einige, durchaus umstrittene, MIV-Infrastrukturprojekte wie die Reussportbrücke oder die Umfahrungen tabellarisch (und dann noch als ZE) genannt und in der Karte verortet sind, nicht aber die bzgl. der Ziele und strategischen Stossrichtungen kongruenteren Busbeschleunigungsmassnahmen und Verkehrsmanagementmassnahmen. Sollten die Reussportbrücke und Umfahrungen Teil dieser Liste bleiben, sind sie auf VO zurückzustufen, u.a. weil die zugehörigen notwendigen flankierenden Massnahmen noch nicht genügend klar definiert sind. Sowohl Busbeschleunigungsmassnahmen wie auch Verkehrsmanagementmassnahmen sollen - nicht nur im Umfeld der angedachten Umfahrungen, sondern überall im Kanton wo sinnvoll - explizit genannt und räumlich verortet werden, sei dies mit Korridoren oder flächigen Gebieten - je nach Projektreifegrad als FS, ZE oder VO.	MIV-Infrastrukturprojekte wie die Reussportbrücke oder die Umfahrungen können in ihrer Wirkung kaum als konform zu den Richtplanzielen bezeichnet werden. Zudem haben im Falle aller Umfahrungsprojekte die entsprechenden ZMB klar ergeben, dass sie ein erheblich schlechteres Nutzen/Kosten-Verhältnis aufweisen als die sogenannten 0+/0V-Varianten - und sie sind für den Kanton Luzern auch kaum finanzierbar. Im Gegensatz dazu unterstützen insbesondere Busbeschleunigungsmassnahmen und Verkehrsmanagementmassnahmen die Richtplanziele sehr stark.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	In der Tabelle Strassenbauvorhaben werden lediglich Strassenbauprojekte mit grossem Koordinationsbedarf dargestellt (wie z.B. Bundesprojekte, Umfahrungsprojekte). Weitergehende Strassenbauprojekte sowie Busbeschleunigungsmassnahmen werden im Kantonalen Richtplan aus Gründen der Übersichtlichkeit und fehlender Richtplanrelevanz nicht aufgeführt. Die Kantonsstrassenbauprojekte werden im Programm Gesamtmobilität abschliessend aufgeführt (vormals Bauprogramm).	wird nicht berücksichtigt
168069	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Für Rotenburg nutzbare zusätzliche Anschlussinfrastruktur an die A2.	Starke Entlastung ESP Rothenburg Station und mögliche Umfahrung Nord Siedlungsgebiet Rothenburg.		Partei	Dies kann nicht auf der Stufe der Kantonalen Richtplanung entschieden werden.	Rkm nicht Stufe KRP
163844	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	In der Tabelle «Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern» ist das Vorhaben Nr. 4 – Anschluss Luzern–Lochhof mit Brücke über die Reuss zu überprüfen und der Koordinationsstand von „ZE“ (Zwischenergebnis) auf „VO“ (Vororientierung) zu ändern. Das Projekt ist hinsichtlich seiner verkehrlichen Wirkung, Funktionalität und städtebaulichen Verträglichkeit neu zu beurteilen, da die zugrunde liegenden Annahmen nicht mehr dem aktuellen Planungsstand entsprechen.	Das Vorhaben „Brücke über die Reuss (Anschluss Luzern–Lochhof)“ stammt aus älteren verkehrlichen Überlegungen im Zusammenhang mit dem Gesamtsystem Bypass Luzern. Seit der Überarbeitung der kantonalen Mobilitätsstrategie, der Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der Weiterentwicklung des Stadtteils Reussbühl–Ibach ist die Relevanz und Zweckmässigkeit des Projekts fraglich. Die Reussportbrücke gilt als nicht mehr zeitgemäss, ihre Wirkung und Funktionalität werden sowohl aus verkehrlicher als auch aus städtebaulicher Sicht bezweifelt. Eine Einstufung als Vororientierung (VO) entspricht dem tatsächlichen Bearbeitungsstand und schafft die Grundlage für eine erneute Beurteilung im Rahmen der Abstimmung mit dem Gesamtsystem Bypass Luzern und der städtebaulichen Entwicklung im Raum Reussport.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Da bereits zahlreiche Studien und Abklärungen getroffen wurde, ist ZE zweckmässig. Die Linienführung eines allfälligen Anschlusses ist bekannt.	wird nicht berücksichtigt
163844	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	In der Tabelle «Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern» ist das Vorhaben Nr. 4 – Anschluss Luzern–Lochhof mit Brücke über die Reuss zu überprüfen und der Koordinationsstand von „ZE“ (Zwischenergebnis) auf „VO“ (Vororientierung) zu ändern. Das Projekt ist hinsichtlich seiner verkehrlichen Wirkung, Funktionalität und städtebaulichen Verträglichkeit neu zu beurteilen, da die zugrunde liegenden Annahmen nicht mehr dem aktuellen Planungsstand entsprechen.	Das Vorhaben „Brücke über die Reuss (Anschluss Luzern–Lochhof)“ stammt aus älteren verkehrlichen Überlegungen im Zusammenhang mit dem Gesamtsystem Bypass Luzern. Seit der Überarbeitung der kantonalen Mobilitätsstrategie, der Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der Weiterentwicklung des Stadtteils Reussbühl–Ibach ist die Relevanz und Zweckmässigkeit des Projekts fraglich. Die Reussportbrücke gilt als nicht mehr zeitgemäss, ihre Wirkung und Funktionalität werden sowohl aus verkehrlicher als auch aus städtebaulicher Sicht bezweifelt. Eine Einstufung als Vororientierung (VO) entspricht dem tatsächlichen Bearbeitungsstand und schafft die Grundlage für eine erneute Beurteilung im Rahmen der Abstimmung mit dem Gesamtsystem Bypass Luzern und der städtebaulichen Entwicklung im Raum Reussport.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Da bereits zahlreiche Studien und Abklärungen getroffen wurde, ist ZE zweckmässig. Die Linienführung eines allfälligen Anschlusses ist bekannt.	wird nicht berücksichtigt
163844	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	In der Tabelle «Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern» ist das Vorhaben Nr. 4 – Anschluss Luzern–Lochhof mit Brücke über die Reuss zu überprüfen und der Koordinationsstand von „ZE“ (Zwischenergebnis) auf „VO“ (Vororientierung) zu ändern. Das Projekt ist hinsichtlich seiner verkehrlichen Wirkung, Funktionalität und städtebaulichen Verträglichkeit neu zu beurteilen, da die zugrunde liegenden Annahmen nicht mehr dem aktuellen Planungsstand entsprechen.	Das Vorhaben „Brücke über die Reuss (Anschluss Luzern–Lochhof)“ stammt aus älteren verkehrlichen Überlegungen im Zusammenhang mit dem Gesamtsystem Bypass Luzern. Seit der Überarbeitung der kantonalen Mobilitätsstrategie, der Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der Weiterentwicklung des Stadtteils Reussbühl–Ibach ist die Relevanz und Zweckmässigkeit des Projekts fraglich. Die Reussportbrücke gilt als nicht mehr zeitgemäss, ihre Wirkung und Funktionalität werden sowohl aus verkehrlicher als auch aus städtebaulicher Sicht bezweifelt. Eine Einstufung als Vororientierung (VO) entspricht dem tatsächlichen Bearbeitungsstand und schafft die Grundlage für eine erneute Beurteilung im Rahmen der Abstimmung mit dem Gesamtsystem Bypass Luzern und der städtebaulichen Entwicklung im Raum Reussport.	Vitznau	Gemeinde	Da bereits zahlreiche Studien und Abklärungen getroffen wurde, ist ZE zweckmässig. Die Linienführung eines allfälligen Anschlusses ist bekannt.	wird nicht berücksichtigt
163844	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	In der Tabelle «Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern» ist das Vorhaben Nr. 4 – Anschluss Luzern–Lochhof mit Brücke über die Reuss zu überprüfen und der Koordinationsstand von „ZE“ (Zwischenergebnis) auf „VO“ (Vororientierung) zu ändern. Das Projekt ist hinsichtlich seiner verkehrlichen Wirkung, Funktionalität und städtebaulichen Verträglichkeit neu zu beurteilen, da die zugrunde liegenden Annahmen nicht mehr dem aktuellen Planungsstand entsprechen.	Das Vorhaben „Brücke über die Reuss (Anschluss Luzern–Lochhof)“ stammt aus älteren verkehrlichen Überlegungen im Zusammenhang mit dem Gesamtsystem Bypass Luzern. Seit der Überarbeitung der kantonalen Mobilitätsstrategie, der Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der Weiterentwicklung des Stadtteils Reussbühl–Ibach ist die Relevanz und Zweckmässigkeit des Projekts fraglich. Die Reussportbrücke gilt als nicht mehr zeitgemäss, ihre Wirkung und Funktionalität werden sowohl aus verkehrlicher als auch aus städtebaulicher Sicht bezweifelt. Eine Einstufung als Vororientierung (VO) entspricht dem tatsächlichen Bearbeitungsstand und schafft die Grundlage für eine erneute Beurteilung im Rahmen der Abstimmung mit dem Gesamtsystem Bypass Luzern und der städtebaulichen Entwicklung im Raum Reussport.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Da bereits zahlreiche Studien und Abklärungen getroffen wurde, ist ZE zweckmässig. Die Linienführung eines allfälligen Anschlusses ist bekannt.	wird nicht berücksichtigt

166594	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	In Tabelle fehlen die Projekte "Ringstrasse" (Horw und Kriens)	Die Massnahmen sind vernetzt zu betrachten und sind im Agglomerationsprogramm SG (von B ins C, mit dem Hinweis im GG kommen die Massnahmen ins A) verschoben auf GG. Es sind verschiedene Herausforderungen zu lösen (Horw/Kriens: Bushaltestellenverlegung, Verbesserung Veloverkehrsführung, Künftige Velohauptrouuten und Velovorzugsroute verlaufen durch die Perimeter, Bahnunterführung/-überführung, Zentrumsanbindung/-vernetzung, Verkehrssicherheit). Zudem verbindet die Ringstrasse das Ortszentrum Horw mit dem Autobahanschluss Horw und dem Entwicklungsschwerpunkt Kriens Mattenhof.	Gemeinde Horw	Gemeinde	In der Tabelle Strassenbauvorhaben werden lediglich Strassenbauprojekte mit grossem Koordinationsbedarf dargestellt (wie z.B. Bundesprojekte, Umfahrungsprojekte). Weitergehende Strassenbauprojekte werden im kantonalen Richtplan aus Gründen der Übersichtlichkeit und Richtplanrelevanz nicht aufgeführt. Die Kantonsstrassenbauprojekte werden im Programm Gesamtmobilität abschliessend aufgeführt (normals Bauprogramm).	wird nicht berücksichtigt
162326	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Nr. 2, Koordination, Ergänzung: Massnahmen Oberflächenwasserabfluss A2 und neues Schwerkehrszentrum grossräumig prüfen und umsetzen. Die Gemeinde Neuenkirch ist aufgrund der wesentlichen Auswirkungen aktiv in den Planungsprozess einzubeziehen.	Zusätzliches Oberflächenwasser ab der neu versiegelten Fläche der Parkierungsanlage führt beim Waldbach ohne einschneidende Renaturierungsmassnahmen und/oder Gewässeraufweitungen zu grossräumigen Überschwemmungen im Gebiet Adewil und entlang der Grossen Aa bis nach Sempach. Seit längerem suchen wir aktiv den Kontakt zu den zuständigen Behörden und Projektpersonen. Leider sind wir kaum informiert und bitten uns hier aktiv miteinzubeziehen.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Diese Rückmeldung ist projektspezifisch zu berücksichtigen und hat keinen Einfluss auf den kantonalen Richtplan.	wird zur Kenntnis genommen
165546	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Situation in Ballwil erfordert Klärung.	Mit grosser Genugtuung stellen wir fest, dass die Umfahrungen von Eschenbach und Hochdorf offensichtlich weiterhin im Interesse des Kantons Luzern sind. Als betroffene Region finden wir diese unerwartete Wendung richtig, insbesondere vor dem grossen prognostizierten Wachstum. Der MIV wird in der Betrachtungsperiode des vorliegenden Richtplans das dominierende Verkehrsmittel im Seetal bleiben. Entsprechend ist es korrekt, wenn die Strasse für diese Region entsprechend im Fokus bleibt. Zwischen Eschenbach und Hochdorf befindet sich noch Ballwil. Die Durchfahrt durch diese Gemeinde wird nicht thematisiert. Mit der Realisierung von allfälligen Umfahrungen in Eschenbach und Hochdorf muss auch für Ballwil eine Lösung definiert werden. Der maximal verfügbare Raum für Verkehrsinfrastruktur ist durch bestehende Siedlungen stark begrenzt. Es muss eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden, damit für alle Verkehrsträger attraktive und sichere Infrastrukturen durchs Dorf geführt werden können. Entsprechende Aussagen dazu gehören ebenfalls in den Richtplan.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Dies muss in den einzelnen konkreten Projekten behandelt bzw. diskutiert werden.	wird zur Kenntnis genommen
165546	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Situation in Ballwil erfordert Klärung.	Mit grosser Genugtuung stellen wir fest, dass die Umfahrungen von Eschenbach und Hochdorf offensichtlich weiterhin im Interesse des Kantons Luzern sind. Als betroffene Region finden wir diese unerwartete Wendung richtig, insbesondere vor dem grossen prognostizierten Wachstum. Der MIV wird in der Betrachtungsperiode des vorliegenden Richtplans das dominierende Verkehrsmittel im Seetal bleiben. Entsprechend ist es korrekt, wenn die Strasse für diese Region entsprechend im Fokus bleibt. Zwischen Eschenbach und Hochdorf befindet sich noch Ballwil. Die Durchfahrt durch diese Gemeinde wird nicht thematisiert. Mit der Realisierung von allfälligen Umfahrungen in Eschenbach und Hochdorf muss auch für Ballwil eine Lösung definiert werden. Der maximal verfügbare Raum für Verkehrsinfrastruktur ist durch bestehende Siedlungen stark begrenzt. Es muss eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden, damit für alle Verkehrsträger attraktive und sichere Infrastrukturen durchs Dorf geführt werden können. Entsprechende Aussagen dazu gehören ebenfalls in den Richtplan.	Aesch	Gemeinde	Dies muss in den einzelnen konkreten Projekten behandelt bzw. diskutiert werden.	wird zur Kenntnis genommen
166260	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Vorantrieben von Variante 0+ mit Verkehrsmanagement im Seetal.	Eine Realisierung einer allfälligen Umfahrung bis 2045 ist nicht realistisch. Massnahmen um den Verkehr auf dem bestehenden Strassennetz vertraglich abzuwickeln sind kurz- und mittelfristig umzusetzen.	Gemeinde Hochdorf	Gemeinde	Die konkrete Planung der Strassenbauprojekte ist nicht Sache der kantonalen Richtplanung. Diese werden projektspezifisch vorgenommen.	Rkm nicht Stufe KRP
164875	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Wir begrüssen explizit die Strassenbauvorhaben Nr. 5 und 6.	Die Strassenbauvorhaben sind sehr wichtig, um langfristig die Erreichbarkeit der Gemeinden im nördlichen Luzerner Seetal (Hitzkirchertal) sicherzustellen.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
167866	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Zur Entlastung der Ausfahrt H10 in Malters ist eine zusätzlicher Halbinschluss oder mindestens eine direkte Ausfahrt zur Erschliessung des Industriegebietes Ei vorzusehen.	Die Erschliessung des Gebietes Ei erfolgt über die bestehende Ausfahrt sowie stark fussgängerorientierte Strassen. Zur Entlastung der Situation sowie für die weitere Entwicklung des Industriegebietes Ei im Sinne der regionalen Standortförderung ist am östlichen Siedlungsrand ein direkter Halbinschluss an die H10 oder mindestens eine Ausfahrt vorzusehen.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Aufgrund des grossen Verlusts an Landwirtschafts- und Industrieflächen, des begrenzten Verlagerungspotentials und der erwarteten hohen Kosten, wird eine neuer Halbinschluss durch den Kanton als nicht verhältnismässig eingestuft. Weiterhin würden über 50% des Verkehrs des Industriegebiets über den bestehenden Anschluss geführt werden und dieser in den Spitzenstunden nur gering entlastet. Entsprechend steht für den Kanton die Umsetzung der Massnahme PGM-1-1121 im Vordergrund.	wird nicht berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Hasle	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Luthern	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Wolhusen	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Gemeinde Escholzmatt-Marbach	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Gemeinde Ufhusen	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
167606	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
168405	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.	Grossdietwil	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
168353	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Die Ringstrasse ist eine Kantonsstrasse, die umgebaut wird. Der Verkehr ist so zu steuern, dass er mehrheitlich über Kriens auf die Autobahn findet und nicht durch das verkehrsberuhigte Dorfzentrum geführt wird. (EIRO)	Dies ist essentiell für ein qualitatives Horwer Zentrum.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Dies wird im konkreten Bauprojekt behandelt. Dies ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
167753	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Nummer für Projekt OGV ist zu ergänzen.	Siehe Eintrag 34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern.	Stadt Sursee	Gemeinde	Siehe Antwort zur Rückmeldung bei der Tabelle.	wird nicht berücksichtigt
172817	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Siehe Antrag 34-Tabelle	Siehe Begründung 34-Tabelle	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Siehe Rückmeldung bei der Tabelle.	wird nicht berücksichtigt
172817	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Siehe Antrag 34-Tabelle	Siehe Begründung 34-Tabelle	Pro Natura Luzern	Verein	Siehe Rückmeldung bei der Tabelle.	wird nicht berücksichtigt
172817	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Siehe Antrag 34-Tabelle	Siehe Begründung 34-Tabelle	BirdLife Luzern	Verband	Siehe Rückmeldung bei der Tabelle.	wird nicht berücksichtigt
183711	34 - Karte: Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.	Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll auf dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu der Umfahrung Wolhusen.	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
173130	35 Güterverkehr und Logistik - Ziele	Auf einen Logistikhub in Wikon/Reiden sei zu verzichten.	Die Gemeinden Wikon und Reiden befinden sich im ländlichen Raum. Mit dem Bestreben des Kantons, in diesem Raum noch mehr Logistik anzusiedeln, wird das Gebot der Nachhaltigkeit verletzt.	IG Bahnhofquartier Wikon	Organisation	Der Kanton hat ein öffentliches Interesse an Standorten für Güterverkehr und Logistik, um die Versorgung zu gewährleisten.	wird nicht berücksichtigt
171433	35 Güterverkehr und Logistik - Ziele	Der Richtplan sieht einen Formationsbahnhof in Dagmersellen vor. Dies ist insbesondere im Hinblick mit dem Verlust von wertvollem Landschaftsland und bzgl. Konflikt zum Wildtierkorridor zu hinterfragen.	Die Siedlungsentwicklung und die Landschaft wird durch den Wildtierkorridor eingeschränkt. Nun soll es plötzlich möglich sein, dass ein Formationsbahnhof an dieser sehr heiklen Lage erstellt werden darf. Dies steht im grossen Widerspruch zu den bisherigen Massnahmen zur Sicherung des Wildtierkorridors.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Im Zuge des «Ausbauschrittes 2035» soll der Formationsbahnhof für den Güterverkehr von Zofingen nach Dagmersellen verlegt werden. Hintergrund ist die Einführung des Halbstundentaktes im Personenverkehr auf der Linie Bern–Luzern.	wird nicht berücksichtigt
170338	35 Güterverkehr und Logistik - Stossrichtungen	Das detailliertere Konzept GVLK als Basis nehmen ist zielführend.	Wir begrüssen die Anerkennung der Bedeutung der Güterlogistik. Diese ist zentral für die Versorgung der Bevölkerung und Unternehmen. Dabei insbesondere auch die Festlegung und Verteilung der notwendigen Logistikstandorte resp. -lasten.	Wirtschaftsförderung Luzern	Organisation	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166858	35 Güterverkehr und Logistik - Stossrichtungen	Die Festlegungen 1 und 2 sind zu streichen.	Das Zielbild Schienengüterverkehr Kanton Luzern korrespondiert nicht bzw. widerspricht der aktuellen ESP Planung Rothenburg Station.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Wird nicht angepasst. Nachgelagerte Planungen haben sich am kantonalen Richtplan zu orientieren.	wird nicht berücksichtigt

172636	35 Güterverkehr und Logistik - Stossrichtungen	Es sei auf Logistikprojekte im ESP Wilkon/Reiden zu verzichten.	Die Industriestrasse Wilkon/Reiden ist für weitere Logistikunternehmen nicht geeignet. Der ESP Wilkon/Reiden befindet sich weit weg vom Autobahnanschluss Melschken. Der LKW-Verkehr belastet Wilkon wie auch die umliegenden Dörfer massiv. Eine Überlastung der heute schon stark beanspruchten Strassen und eine unzulässige Lärmbelastung der Anrainer wären die Folgen. Es geht nicht an, das ganze untere Wiggertal noch mit weiteren grossen Logistikzentren zu belasten. Schon der ganze Betrieb der Firma Galliker Transport AG hat eine Grösse erreicht, die für das ländliche untere Wiggertal schwere Konsequenzen hat.	IG Bahnhofquartier Wilkon	Organisation	Güterverkehr und Logistik erfüllen wichtige Funktionen für Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Güterversorgung. Aus raumplanerischer und übergeordneter Sicht eignet sich der genannte ESP für entsprechende Nutzungen. In den ESP-Gesamtplanungen sind mögliche negative Auswirkungen zu berücksichtigen und soweit möglich zu reduzieren. Gleichzeitig ist die verkehrliche Situation im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu verbessern.	wird nicht berücksichtigt
166860	35 Güterverkehr und Logistik - Stossrichtungen	Sollte der Kanton an der räumlichen Festlegung festhalten: Bei der Definition und Beurteilung von (güter-) verkehrsintensiven Einrichtungen ist nicht nur die Gesamtzahl der Fahrten, sondern auch deren zeitliche Verteilung zu berücksichtigen. Der Richtplan soll festhalten, dass deren Verkehrsaufkommen ausschliesslich ausserhalb der Spitzenstunden anfallen darf.	Sollte der Kanton an der räumlichen Festlegung festhalten: Die Nationalstrassenanschlüsse sowie die Kantons- und Gemeindestrassen sind bereits ausgelastet, zusätzliche Fahrten sind für die Entwicklung des ESP freizuhalten. Fahrten resultierend aus einer Umschlaganlage dürfen deshalb nur ausserhalb der Spitzenstunden anfallen. Die Verkehrswirkung einer Anlage hängt wesentlich davon ab, wann die generierten Fahrten auftreten. Eine gleichmässige oder ausserhalb der Spitzenstunden liegende Verkehrsbelastung wirkt sich deutlich weniger auf die Netzkapazität, Lärm- und Emissionssituation aus als eine Konzentration in den Hauptverkehrszeiten. Für eine realistische Beurteilung des Nutzungspotenzials und zur Priorisierung geeigneter Standorte sollte der Richtplan diese zeitliche Differenzierung explizit erwähnen. Damit kann die Bewertung von verkehrsintensiven Einrichtungen sachgerechter erfolgen und der Handlungsspielraum der Gemeinden wird gestärkt.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Eine solche Erwähnung im Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht. Bei den konkreten Projekten ist dieses Thema aber zu berücksichtigen.	wird nicht berücksichtigt
166861	352: Rahmenbedingungen für güterverkehrsintensive Einrichtungen entwickeln	Bei der Definition und Beurteilung von (güter-) verkehrsintensiven Einrichtungen ist nicht nur die Gesamtzahl der Fahrten, sondern auch deren zeitliche Verteilung zu berücksichtigen. Der Richtplan soll festhalten, dass deren Verkehrsaufkommen ausschliesslich ausserhalb der Spitzenstunden anfallen darf.	Die Verkehrswirkung einer Anlage hängt wesentlich davon ab, wann die generierten Fahrten auftreten. Eine gleichmässige oder ausserhalb der Spitzenstunden liegende Verkehrsbelastung wirkt sich deutlich weniger auf die Netzkapazität, Lärm- und Emissionssituation aus als eine Konzentration in den Hauptverkehrszeiten. Für eine realistische Beurteilung des Nutzungspotenzials und zur Priorisierung geeigneter Standorte sollte der Richtplan diese zeitliche Differenzierung explizit erwähnen. Damit kann die Bewertung von verkehrsintensiven Einrichtungen sachgerechter erfolgen und der Handlungsspielraum der Gemeinden wird gestärkt. Das Zielbild Schienengüterverkehr Kanton Luzern korrespondiert nicht bzw. widerspricht der aktuellen ESP Planung Rothenburg Station. Die Nationalstrassenanschlüsse sind bereits ausgelastet, zusätzliche Fahrten sind für die Entwicklung des ESP freizuhalten. Fahrten resultierend aus einer Umschlaganlage dürfen deshalb nur ausserhalb der Spitzenstunden anfallen.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Eine solche Erwähnung im Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht. Bei den konkreten Projekten ist dieses Thema aber zu berücksichtigen.	wird nicht berücksichtigt
173419	352: Rahmenbedingungen für güterverkehrsintensive Einrichtungen entwickeln	Die Güterlogistik der Wald- und Holzwirtschaft ist wegen ihrer regionalen Verteilung besonders auf geeignete Erschliessungsrouten und leistungsfähige Verkehrsknoten angewiesen. Der Kanton stellt sicher, dass wichtige Holz-Transportachsen planerisch nicht eingeschränkt werden und spezifische Anforderungen an schwere Holztransporte berücksichtigt sind.	Im Richtplan wird viel über Logistik gesprochen, aber wenig über die Bedeutung der Holznutzungstransporte und die Abhängigkeit der Holzindustrie von leistungsfähigen Erschliessungen (Zufahrten, Brücken, Traglasten, Waldstrassen).	Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz	Verband	Der Richtplan geht nicht explizit auf gewisse Branchen ein. Zudem gibt es die Ausnahmetransportroutrou für Schwertransporte.	wird nicht berücksichtigt
171442	352: Rahmenbedingungen für güterverkehrsintensive Einrichtungen entwickeln	Güterverkehrsintensive Betriebe sollen ab einer zu definierenden Grösse im den Richtplan abgebildet werden.	Der Richtplan bezeichnet verkehrsintensive Einrichtungen. Güterverkehrsintensive Einrichtungen sind auf der Karte nicht verzeichnet. Mit einem Eintrag könnten diese in ihrem Bestand und allfällige Erweiterungen gesichert und im Sinne einer Positivplanung aufgeführt werden. Es würde eine räumliche Koordination ermöglicht.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Der Antrag ist im Kapitel 352 als Aufgabe aufgenommen und wird nun weiterbearbeitet. In der Erläuterung zum Kapitel 12 wird bereits ein Schwellenwert erwähnt. Die Darstellung von weiteren Güterverkehrsintensiven-Einrichtungen in der Richtplankarte und Tabelle ist noch offen.	wird nicht berücksichtigt
166393	353: Standorte für Logistiknutzungen grundeigentümergebündlich sichern	Die Festlegungen der Nutzungsprofile sind an geeigneter Stelle zu ergänzen.	Die in der Festlegung erwähnten Nutzungsprofile sind im Richtplan nirgends verbindlich festgelegt. Damit verständlich wird, was die kantonalen Absichten umfassen und was Aufgaben der Gemeinden darstellen, ist eine Ergänzung/Anpassung nötig.	RET Zofingenregio	Gemeindeverband	In den ESP sind gewisse Logistiknutzungen bereits definiert (Kapitel 23). Eine Konkretisierung wird in den spezifischen ESP-Planungen vorgenommen. Dies wird so in der Koordinationsaufgabe 353 präzisiert. Der Koordinationshinweise zur Tabelle im Kapitel 23 wird präzisiert und in den Erläuterungen wird ergänzt, wie die Tabelle zu lesen ist.	wird berücksichtigt
170339	353: Standorte für Logistiknutzungen grundeigentümergebündlich sichern	Die Standorte mit dem Nutzungsprofil Logistik definieren. Die sind nicht auffindbar.	Grundsätzlich wird die Bezeichnung von Logistikgebieten im Sinne einer Positivplanung unterstützt. Jedoch sind diese nicht auffindbar in der vorliegenden Version. Die Nutzungsprofile scheinen ausgefallen zu sein auf der Karte.	Wirtschaftsförderung Luzern	Organisation	In den ESP sind gewisse Logistiknutzungen bereits definiert (Kapitel 23). Eine Konkretisierung wird in den spezifischen ESP-Planungen vorgenommen. Dies wird so in der Koordinationsaufgabe 353 präzisiert. Der Koordinationshinweise zur Tabelle im Kapitel 23 wird präzisiert und in den Erläuterungen wird ergänzt, wie die Tabelle zu lesen ist.	wird berücksichtigt
166581	353: Standorte für Logistiknutzungen grundeigentümergebündlich sichern	Die Standortfestlegung für Logistiknutzungen ist im Richtplan präziser zu regeln und zwingend regional sowie überkommunal abzustimmen. Logistikflächen sollen nur auf Grundlage einer regional koordinierten Planung bestimmt werden, die sowohl die verkehrlichen Auswirkungen auf das übergeordnete Strassennetz berücksichtigt wie auch die Abstimmung mit bestehenden und geplanten Gewerbe- und Arbeitsgebieten sicherstellt.	Die bisherigen Aussagen im Richtplan bieten den Gemeinden keine ausreichende Orientierung, wie Logistiknutzungen – mit ihren hohen Flächenansprüchen, intensiven Betriebsprozessen und erheblichen Fahrtenaufkommen – geeignet zu lokalisieren sind. Zunehmender Flächen- und Innenentwicklungsdruck in den Agglomerationsgemeinden verschärft die Konkurrenz zwischen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Logistik weiter. Ohne klare kantonale Leitplanken besteht die Gefahr, dass Logistikvorhaben in konfliktträchtige Lagen geraten, wertvolle Innenentwicklungspotenziale blockieren oder das übergeordnete Verkehrsnetz überproportional belasten. Eine regional abgestimmte Standortplanung stellt sicher, dass Logistikflächen an funktional tragfähigen Standorten vorgesehen werden, wo sowohl die verkehrliche Abwicklung als auch die räumliche Einbettung und die Versorgung regionaler Wirtschaftsstrukturen gewährleistet sind.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	In den ESP sind gewisse Logistiknutzungen bereits definiert (Kapitel 23). Eine Konkretisierung wird in den spezifischen ESP-Planungen vorgenommen. Dies wird so in der Koordinationsaufgabe 353 präzisiert. Der Koordinationshinweise zur Tabelle im Kapitel 23 wird präzisiert und in den Erläuterungen wird ergänzt, wie die Tabelle zu lesen ist.	wird berücksichtigt
166581	353: Standorte für Logistiknutzungen grundeigentümergebündlich sichern	Die Standortfestlegung für Logistiknutzungen ist im Richtplan präziser zu regeln und zwingend regional sowie überkommunal abzustimmen. Logistikflächen sollen nur auf Grundlage einer regional koordinierten Planung bestimmt werden, die sowohl die verkehrlichen Auswirkungen auf das übergeordnete Strassennetz berücksichtigt wie auch die Abstimmung mit bestehenden und geplanten Gewerbe- und Arbeitsgebieten sicherstellt.	Die bisherigen Aussagen im Richtplan bieten den Gemeinden keine ausreichende Orientierung, wie Logistiknutzungen – mit ihren hohen Flächenansprüchen, intensiven Betriebsprozessen und erheblichen Fahrtenaufkommen – geeignet zu lokalisieren sind. Zunehmender Flächen- und Innenentwicklungsdruck in den Agglomerationsgemeinden verschärft die Konkurrenz zwischen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Logistik weiter. Ohne klare kantonale Leitplanken besteht die Gefahr, dass Logistikvorhaben in konfliktträchtige Lagen geraten, wertvolle Innenentwicklungspotenziale blockieren oder das übergeordnete Verkehrsnetz überproportional belasten. Eine regional abgestimmte Standortplanung stellt sicher, dass Logistikflächen an funktional tragfähigen Standorten vorgesehen werden, wo sowohl die verkehrliche Abwicklung als auch die räumliche Einbettung und die Versorgung regionaler Wirtschaftsstrukturen gewährleistet sind.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	In den ESP sind gewisse Logistiknutzungen bereits definiert (Kapitel 23). Eine Konkretisierung wird in den spezifischen ESP-Planungen vorgenommen. Dies wird so in der Koordinationsaufgabe 353 präzisiert. Der Koordinationshinweise zur Tabelle im Kapitel 23 wird präzisiert und in den Erläuterungen wird ergänzt, wie die Tabelle zu lesen ist.	wird berücksichtigt
166581	353: Standorte für Logistiknutzungen grundeigentümergebündlich sichern	Die Standortfestlegung für Logistiknutzungen ist im Richtplan präziser zu regeln und zwingend regional sowie überkommunal abzustimmen. Logistikflächen sollen nur auf Grundlage einer regional koordinierten Planung bestimmt werden, die sowohl die verkehrlichen Auswirkungen auf das übergeordnete Strassennetz berücksichtigt wie auch die Abstimmung mit bestehenden und geplanten Gewerbe- und Arbeitsgebieten sicherstellt.	Die bisherigen Aussagen im Richtplan bieten den Gemeinden keine ausreichende Orientierung, wie Logistiknutzungen – mit ihren hohen Flächenansprüchen, intensiven Betriebsprozessen und erheblichen Fahrtenaufkommen – geeignet zu lokalisieren sind. Zunehmender Flächen- und Innenentwicklungsdruck in den Agglomerationsgemeinden verschärft die Konkurrenz zwischen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Logistik weiter. Ohne klare kantonale Leitplanken besteht die Gefahr, dass Logistikvorhaben in konfliktträchtige Lagen geraten, wertvolle Innenentwicklungspotenziale blockieren oder das übergeordnete Verkehrsnetz überproportional belasten. Eine regional abgestimmte Standortplanung stellt sicher, dass Logistikflächen an funktional tragfähigen Standorten vorgesehen werden, wo sowohl die verkehrliche Abwicklung als auch die räumliche Einbettung und die Versorgung regionaler Wirtschaftsstrukturen gewährleistet sind.	Vitznau	Gemeinde	In den ESP sind gewisse Logistiknutzungen bereits definiert (Kapitel 23). Eine Konkretisierung wird in den spezifischen ESP-Planungen vorgenommen. Dies wird so in der Koordinationsaufgabe 353 präzisiert. Der Koordinationshinweise zur Tabelle im Kapitel 23 wird präzisiert und in den Erläuterungen wird ergänzt, wie die Tabelle zu lesen ist.	wird berücksichtigt
172637	354: Güterverkehrsintensive Einrichtungen und kantonale Entwicklungsschwerpunkte mittels Anschlussgleisen erschliessen	Es sei auf einen Ausbau des Bahnhofes Wilkon/Brittnau zum Güterbahnhof zu verzichten.	Gemäss vorliegendem Richtplanentwurf soll in Bahnhofnähe in Wilkon das Wohnen zentral sein. Es geht daher nicht an, auf dem Bahnhofgebiet von Wilkon güterverkehrsintensive Rangiermanöver , die hauptsächlich in der Nacht ausgeführt werden müssen, vorzusehen.	IG Bahnhofquartier Wilkon	Organisation	Bahnhof Reiden/Wilkon bleibt ein Annahmehbahnhof - der Richtplan definiert keine Veränderung.	wird nicht berücksichtigt
168864	356: Voraussetzungen eines unterirdischen Gütertransportsystems schaffen	Braucht es das noch?	CRT ist in enormen finanziellen Schwierigkeiten. Braucht es noch reservierte Flächen dafür? Es scheint immer unrealistischer, dass das Projekt realisiert werden kann.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Auf der Stufe der Kantonalen Richtplanung bleibt die Thematik zum jetzigen Zeitpunkt als Vororientierung enthalten.	wird nicht berücksichtigt
171990	356: Voraussetzungen eines unterirdischen Gütertransportsystems schaffen	Cargo sous terrain kann inzwischen wohl aus dem Richtplan gestrichen werden.	-	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht sinnvoll, weitergehende Festlegungen im KRP vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt
166585	356: Voraussetzungen eines unterirdischen Gütertransportsystems schaffen	Die Aussagen zur möglichen Realisierung eines unterirdischen Gütertransportsystems sind im Richtplan zu konkretisieren. Der Richtplan soll klären, welche Grundsätze für den Kanton gelten, welche räumlichen Voraussetzungen einzuhalten sind und wie Standorte für Anbindungen, Hubs oder Zugangspunkte definiert werden. Solange auf nationaler Ebene keine Entscheide vorliegen, ist im Richtplan mindestens festzuhalten, dass die Gemeinden und Regionen nur auf Grundlage kantonalen Vorgaben und in Abstimmung mit dem Gesamtnetz Planungsarbeiten aufnehmen sollen.	Der unterirdische Gütertransport, insbesondere das Projekt Cargo sous terrain, befindet sich weiterhin in einem offenen politischen Entscheidungsprozess. Aufgrund der hohen Investitionskosten, des grossen Flächenbedarfs für Hubs und der weitreichenden Eingriffe in den Siedlungs- und Verkehrsraum müssen mögliche Standorte oder Korridore zwingend sorgfältig auf kantonomaler Ebene geprüft und mit allen Regionen abgestimmt werden. Ohne verbindliche kantonale Leitlinien zu Standortwahl, Erschliessungsanforderungen, Auswirkungen auf das Logistiknetz und Schnittstellen zu bestehenden Güterverkehrsstrukturen besteht das Risiko widersprüchlicher kommunaler Vorstösse und einer fragmentierten Planung. Der Richtplan muss deshalb klar regeln, unter welchen Voraussetzungen Gemeinden und Regionen in die Planung einsteigen dürfen/müssen und welche räumlichen Kriterien gelten sollen, um überkommunale Planungssicherheit zu gewährleisten.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht sinnvoll, weitergehende Festlegungen im Kantonalen Richtplan vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt
166585	356: Voraussetzungen eines unterirdischen Gütertransportsystems schaffen	Die Aussagen zur möglichen Realisierung eines unterirdischen Gütertransportsystems sind im Richtplan zu konkretisieren. Der Richtplan soll klären, welche Grundsätze für den Kanton gelten, welche räumlichen Voraussetzungen einzuhalten sind und wie Standorte für Anbindungen, Hubs oder Zugangspunkte definiert werden. Solange auf nationaler Ebene keine Entscheide vorliegen, ist im Richtplan mindestens festzuhalten, dass die Gemeinden und Regionen nur auf Grundlage kantonalen Vorgaben und in Abstimmung mit dem Gesamtnetz Planungsarbeiten aufnehmen sollen.	Der unterirdische Gütertransport, insbesondere das Projekt Cargo sous terrain, befindet sich weiterhin in einem offenen politischen Entscheidungsprozess. Aufgrund der hohen Investitionskosten, des grossen Flächenbedarfs für Hubs und der weitreichenden Eingriffe in den Siedlungs- und Verkehrsraum müssen mögliche Standorte oder Korridore zwingend sorgfältig auf kantonomaler Ebene geprüft und mit allen Regionen abgestimmt werden. Ohne verbindliche kantonale Leitlinien zu Standortwahl, Erschliessungsanforderungen, Auswirkungen auf das Logistiknetz und Schnittstellen zu bestehenden Güterverkehrsstrukturen besteht das Risiko widersprüchlicher kommunaler Vorstösse und einer fragmentierten Planung. Der Richtplan muss deshalb klar regeln, unter welchen Voraussetzungen Gemeinden und Regionen in die Planung einsteigen dürfen/müssen und welche räumlichen Kriterien gelten sollen, um überkommunale Planungssicherheit zu gewährleisten.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht sinnvoll, weitergehende Festlegungen im Kantonalen Richtplan vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt
166585	356: Voraussetzungen eines unterirdischen Gütertransportsystems schaffen	Die Aussagen zur möglichen Realisierung eines unterirdischen Gütertransportsystems sind im Richtplan zu konkretisieren. Der Richtplan soll klären, welche Grundsätze für den Kanton gelten, welche räumlichen Voraussetzungen einzuhalten sind und wie Standorte für Anbindungen, Hubs oder Zugangspunkte definiert werden. Solange auf nationaler Ebene keine Entscheide vorliegen, ist im Richtplan mindestens festzuhalten, dass die Gemeinden und Regionen nur auf Grundlage kantonalen Vorgaben und in Abstimmung mit dem Gesamtnetz Planungsarbeiten aufnehmen sollen.	Der unterirdische Gütertransport, insbesondere das Projekt Cargo sous terrain, befindet sich weiterhin in einem offenen politischen Entscheidungsprozess. Aufgrund der hohen Investitionskosten, des grossen Flächenbedarfs für Hubs und der weitreichenden Eingriffe in den Siedlungs- und Verkehrsraum müssen mögliche Standorte oder Korridore zwingend sorgfältig auf kantonomaler Ebene geprüft und mit allen Regionen abgestimmt werden. Ohne verbindliche kantonale Leitlinien zu Standortwahl, Erschliessungsanforderungen, Auswirkungen auf das Logistiknetz und Schnittstellen zu bestehenden Güterverkehrsstrukturen besteht das Risiko widersprüchlicher kommunaler Vorstösse und einer fragmentierten Planung. Der Richtplan muss deshalb klar regeln, unter welchen Voraussetzungen Gemeinden und Regionen in die Planung einsteigen dürfen/müssen und welche räumlichen Kriterien gelten sollen, um überkommunale Planungssicherheit zu gewährleisten.	Vitznau	Gemeinde	Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht sinnvoll, weitergehende Festlegungen im Kantonalen Richtplan vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt
162316	356: Voraussetzungen eines unterirdischen Gütertransportsystems schaffen	Ergänzung Text "Cargo sous terrain": Er bringt seine Anliegen bezüglich Linienführung und Standorten von Transportanlagen sowie der prioritären Anbindung an das übergeordnete Strassen- und Schienennetz ein.	Vermeidung von unnötigen Gütertransporten auf den umliegenden Gemeinde- und Güterstrassen rund um das Schwerverkehrszentrum südlich der Raststätte A2 Neuenkirch/Luzern.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Eine Präzisierung wird vorgenommen.	wird berücksichtigt
166791	35 - Tabelle: Anlagen für den Schienengüterverkehr inklusive Schiffsverlad; «Cargo sous terrain»	Die Festlegungen 1 und 2 in Tabelle 117 sind zu streichen, da das Zielbild Schienengüterverkehr nicht mit der laufenden ESP-Planung Rothenburg-Station übereinstimmt. Sollte der Kanton an einer räumlichen Festlegung festhalten, ist klarzustellen, dass zusätzliche Fahrten aus einer Umschlaganlage die bestehenden Kapazitäten nicht beeinträchtigen dürfen und nur ausserhalb der Spitzenstunden anfallen dürfen.	Die ESP-Planung Rothenburg-Station basiert auf einem sorgfältig abgestimmten Siedlungs- und Verkehrskonzept. Die bestehenden Nationalstrassenanschlüsse sowie die Kantons- und Gemeindestrassen sind bereits stark ausgelastet; verbleibende Kapazitäten werden für die Entwicklung des ESP benötigt. Fahrten aus einer allfälligen Umschlaganlage dürfen diese Kapazitäten nicht konkurrenzieren. Die Verkehrswirkung einer solchen Anlage hängt massgeblich vom Zeitpunkt der Fahrten ab. Belastungen ausserhalb der Spitzenzeiten wirken deutlich weniger auf Kapazität, Lärm und Emissionen als Verkehr in den Hauptverkehrszeiten. Der Richtplan muss diese zeitliche Differenzierung explizit erwähnen, damit die Bewertung verkehrsintensiver Nutzungen sachgerecht erfolgt und die Gemeinden über einen klaren Handlungsspielraum bei der Standortbeurteilung verfügen.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Siehe Begründung zum anderen Antrag (GVLK). Dies wird in der ESP-Planung berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt
166791	35 - Tabelle: Anlagen für den Schienengüterverkehr inklusive Schiffsverlad; «Cargo sous terrain»	Die Festlegungen 1 und 2 in Tabelle 117 sind zu streichen, da das Zielbild Schienengüterverkehr nicht mit der laufenden ESP-Planung Rothenburg-Station übereinstimmt. Sollte der Kanton an einer räumlichen Festlegung festhalten, ist klarzustellen, dass zusätzliche Fahrten aus einer Umschlaganlage die bestehenden Kapazitäten nicht beeinträchtigen dürfen und nur ausserhalb der Spitzenstunden anfallen dürfen.	Die ESP-Planung Rothenburg-Station basiert auf einem sorgfältig abgestimmten Siedlungs- und Verkehrskonzept. Die bestehenden Nationalstrassenanschlüsse sowie die Kantons- und Gemeindestrassen sind bereits stark ausgelastet; verbleibende Kapazitäten werden für die Entwicklung des ESP benötigt. Fahrten aus einer allfälligen Umschlaganlage dürfen diese Kapazitäten nicht konkurrenzieren. Die Verkehrswirkung einer solchen Anlage hängt massgeblich vom Zeitpunkt der Fahrten ab. Belastungen ausserhalb der Spitzenzeiten wirken deutlich weniger auf Kapazität, Lärm und Emissionen als Verkehr in den Hauptverkehrszeiten. Der Richtplan muss diese zeitliche Differenzierung explizit erwähnen, damit die Bewertung verkehrsintensiver Nutzungen sachgerecht erfolgt und die Gemeinden über einen klaren Handlungsspielraum bei der Standortbeurteilung verfügen.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Siehe Begründung zum anderen Antrag (GVLK). Dies wird in der ESP-Planung berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt
166791	35 - Tabelle: Anlagen für den Schienengüterverkehr inklusive Schiffsverlad; «Cargo sous terrain»	Die Festlegungen 1 und 2 in Tabelle 117 sind zu streichen, da das Zielbild Schienengüterverkehr nicht mit der laufenden ESP-Planung Rothenburg-Station übereinstimmt. Sollte der Kanton an einer räumlichen Festlegung festhalten, ist klarzustellen, dass zusätzliche Fahrten aus einer Umschlaganlage die bestehenden Kapazitäten nicht beeinträchtigen dürfen und nur ausserhalb der Spitzenstunden anfallen dürfen.	Die ESP-Planung Rothenburg-Station basiert auf einem sorgfältig abgestimmten Siedlungs- und Verkehrskonzept. Die bestehenden Nationalstrassenanschlüsse sowie die Kantons- und Gemeindestrassen sind bereits stark ausgelastet; verbleibende Kapazitäten werden für die Entwicklung des ESP benötigt. Fahrten aus einer allfälligen Umschlaganlage dürfen diese Kapazitäten nicht konkurrenzieren. Die Verkehrswirkung einer solchen Anlage hängt massgeblich vom Zeitpunkt der Fahrten ab. Belastungen ausserhalb der Spitzenzeiten wirken deutlich weniger auf Kapazität, Lärm und Emissionen als Verkehr in den Hauptverkehrszeiten. Der Richtplan muss diese zeitliche Differenzierung explizit erwähnen, damit die Bewertung verkehrsintensiver Nutzungen sachgerecht erfolgt und die Gemeinden über einen klaren Handlungsspielraum bei der Standortbeurteilung verfügen.	Vitznau	Gemeinde	Siehe Begründung zum anderen Antrag (GVLK). Dies wird in der ESP-Planung berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt
168980	35 - Tabelle: Anlagen für den Schienengüterverkehr inklusive Schiffsverlad; «Cargo sous terrain»	Die GLP Kanton Luzern beantragt folgende Ergänzung: Auf die Schliessung von Annahmehbahnhöfen ist zu verzichten, wenn auf der gleichen Achse kein geeigneter Ersatz vorhanden ist.	Es ist unbedingt zu verhindern, dass durch die Schliessung von Annahmehbahnhöfen eine Rückverlagerung auf die Strasse stattfindet. Zudem ist es wichtig, wie unter Punkt 354 formuliert, den Zugang von bestehenden und neuen Anschlussgleise an Formations- und Annahmehbahnhöfe zu erhalten.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Dies wird mit der Prüfung von Aufhebungen mitberücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

169525	35 - Tabelle: Anlagen für den Schienengüterverkehr inklusive Schiffsverlad; «Cargo sous terrain»	Die Nummern 10 und 11 im Rontal "Cargo sous terrain" Annahmehbahnhof sind zu streichen. Eine Verlagerung nach Dierikon ist zu streichen.	Eine weitere Belastung durch zusätzliche Fahrten ist zwingend zu verhindern. Das Strassensystem im Zielgebiet ist bereits heute deutlich überlastet. Ein massiver Schaden durch eine mögliche Abstellanlage in Dierikon belastet die Gemeinde sehr stark.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Dies ist gemäss Güterverkehrskonzept so vorgesehen und bleibt im Richtplan enthalten.	wird nicht berücksichtigt
169532	35 - Tabelle: Anlagen für den Schienengüterverkehr inklusive Schiffsverlad; «Cargo sous terrain»	Die Positionen 10 und 11 sind zu streichen.	Siehe Vorbemerkung.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Dies ist gemäss Güterverkehrskonzept so vorgesehen und bleibt im Richtplan enthalten.	wird nicht berücksichtigt
164971	35 - Tabelle: Anlagen für den Schienengüterverkehr inklusive Schiffsverlad; «Cargo sous terrain»	In den Anlagen für den Schienengüterverkehr ist unter der Nr. 4 die Festsetzung im Richtplan enthalten, dass in der Stadt Luzern zum bestehenden Formationsbahnhof die Funktion geprüft werden soll und dass eine Abhängigkeit von einer allfälligen Verlegung des Schiff-Schotterverlades besteht (Richtplan S. 117). Hier sollte ergänzt werden, dass die langfristige Funktion des Formationsbahnhofs zwingend aufwärtskompatibel mit dem DBL und der damit zusammenhängenden Stadtentwicklung im Bahnhofsumfeld sein soll.	Derzeit befinden sich die Annahmehleise für den Güterverkehr auf dem Gleisfeld nordöstlich und südwestlich des Frohburgstegs. Gemäss aktueller Aussage der SBB wird dieser Zustand mindestens bis zur Vervollständigung des DBL so bleiben. In der Testplanung zum DBL und zurzeit in der Erarbeitung des Masterplans Raum Bahnhof Luzern hat sich gezeigt, dass das Gleisdreieck nordöstlich des Frohburgstegs langfristig anders genutzt werden soll. Für die Stadtentwicklung im östlichen Bahnhofsbereich ist es zentral, dass die Gleisfelder der SBB entsprechend eingekürzt werden, sodass die Bürgerstrasse ebenerdig über das einzukürzende Gleisfeld an die Robert-Zünd-Strasse angeschlossen werden kann und das Gleisdreieck für neue Nutzungen frei wird – u. a. für die städtebauliche und freiräumliche Weiterentwicklung des Quartiers inklusive neuer Möglichkeiten zur Erschliessung. Die künftige Funktion des Formationsbahnhofs soll mit dieser Langfristplanung kompatibel sein. Wenn die Logistikfunktion (Formationsbahnhof) in Konflikt mit der Einkürzung der Gleisfelder steht, soll die Planung rund um den DBL Priorität haben.	Stadt Luzern	Gemeinde	Der Koordinationshinweis wird angepasst.	wird berücksichtigt
166626	35 - Tabelle: Anlagen für den Schienengüterverkehr inklusive Schiffsverlad; «Cargo sous terrain»	In Tabelle: Horw: S+K, Schiffsverladeanlage mit Bahanschluss, Standort fällt mittel- oder langfristig evtl. weg. Das evtl. kann gestrichen werden.	In diversen kommunalen Planungsinstrumenten ist vorgesehen, dass die Sand und Kies AG mittel- bis langfristig rückgebaut und in eine Sport- und Freizeitanlage umgestaltet und der Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen wird (Richtplan Seefeld). Der Verlad ist dann nicht mehr möglich. Es sind zwingend Alternativen zu finden. In unserer Mitwirkungseingabe haben wir bereits eingebracht: "Horw S+K (Nr. 33) ist als Schiffsverladeanlage mit Bahanschluss zu streichen." Angehängt ist der Richtplan Seefeld, Stand Einreichung beim Regierungsrat	Gemeinde Horw	Gemeinde	Ein Wegfall bedingt eine realisierbare Alternative. Erst wenn eine solche Alternative vorhanden ist, kann der Richtplaneintrag diesbezüglich konkretisiert werden.	wird nicht berücksichtigt
166288	35 - Tabelle: Anlagen für den Schienengüterverkehr inklusive Schiffsverlad; «Cargo sous terrain»	Wir erachten die Überprüfung des Freiverlades Güterverkehr in Hochdorf als sinnvoll. Wir beantragen zudem, dass die allfällige freiverdenden Güterstrasses Richtung Luzern künftig zu Gunsten des Personenverkehrs im Seetal eingesetzt werden. Eine Umverteilung an andere Regionen ist zwingend zu vermeiden.	Der Güterverkehr auf Schienen hat im Seetal kaum noch oder gar keine Bedeutung. Entsprechend sollen die nicht mehr benötigten Ressourcen und Infrastrukturen zur Stärkung und Attraktivierung des Personenverkehrs benützt werden.	Gemeinde Hochdorf	Gemeinde	Die konkrete Planung ist nicht Aufgabe der Kantonalen Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
163934	35 - Tabelle: Anlagen für den Schienengüterverkehr inklusive Schiffsverlad; «Cargo sous terrain»	Zu Nr. 15: Der Standort der Schiffsverladeanlage mit Bahanschluss ist zu erhalten.	Der heutige Standort der Schiffsverladeanlage mit Bahanschluss leistet einen grossen Beitrag an reduzierten Fahrten für Baustoffe in und um Luzern.	Stadt Luzern	Gemeinde	Der Koordinationshinweis wird angepasst.	wird berücksichtigt
173259	35 - Karte: Anlagen für den Schienengüterverkehr inklusive Schiffsverlad; «Cargo sous terrain»	Der Bahnhof Wikon/Brittinau sei ausschliesslich als Bahnhof für den Personenverkehr zu erhalten.	Wie schon mehrmals ausgeführt, ist gemäss Richtplanentwurf in Bahnhofsnähe die Wohnnutzung prioritär . Es geht daher nicht an, auf dem Bahnhof Wikon/Brittinau noch Rangiertätigkeiten des Güterverkehrs zu erlauben.	IG Bahnhofquartier Wikon	Organisation	Siehe Antwort zum anderen Antrag.	wird zur Kenntnis genommen
171440	35 - Karte: Anlagen für den Schienengüterverkehr inklusive Schiffsverlad; «Cargo sous terrain»	Der Richtplan soll genauere Aussagen zu den Anlagen machen. Aus den Unterlagen ist nicht klar, was die genauen Anforderungen und Ausbaustandards der entsprechenden Anlagen sein sollen. Dies ist zu präzisieren.	Grundsätzliches zu den Güterverkehrsthemen: Aus fachlicher Sicht sind die Standorte richtig gewählt, stehen jedoch zumindest teilweise im Widerspruch zu den Kapazitäten des Verkehrsnetzes.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Eine detaillierte Beschreibung ist nicht die Aufgabe der Kantonalen Richtplanung. Die Klärung von Anforderungen und Aufgaben der einzelnen Anlagen erfolgt projektspezifisch.	Rkm nicht Stufe KRP
166634	35 - Karte: Anlagen für den Schienengüterverkehr inklusive Schiffsverlad; «Cargo sous terrain»	Hinweis in vorgängiger Tabelle zu Horw, S+K, Schiffsverlad ist in der Karte mit Wegfall darzustellen.	Siehe Begründung zur Tabelle	Gemeinde Horw	Gemeinde	Ein Wegfall bedingt eine realisierbare Alternative. Erst wenn eine solche Alternative vorhanden ist, kann der Richtplaneintrag diesbezüglich konkretisiert werden.	wird nicht berücksichtigt
168712	36 Zivilluftfahrt - Ziele	Neues Ziel definieren: «Die Zivilluftfahrt trägt zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bei.»	Die Zivilluftfahrt steht ebenso wie alle anderen Bereiche in der Verantwortung, die Emissionen in ihrem Bereich zu senken. Dies kann beispielsweise durch eine Beschränkung der Anzahl Flugbewegungen sowie durch eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Treibstoffe geschehen.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Die Klima- und Energiestrategie des Kantons ist auch für den Kantonalen Richtplan massgeblich. Siehe dazu auch Kapitel 11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung. Auf Doppelspurigkeiten wird im Kantonalen Richtplan verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
170335	361: Zivile Mitbenützung des Militärflugplatzes Emmen	Die zivile Mitbenützung des Militärflugplatz Emmen wird unterstützt.	Diese ist wichtig für die wirtschaftliche Manteinutzung insbesondere der dort platzierten Betriebe aus der Flug- und Raumfahrtbranche.	Wirtschaftsförderung Luzern	Organisation	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
168931	361: Zivile Mitbenützung des Militärflugplatzes Emmen	Seite 123 Die Gewährleistung der zivilen Mitbenützung ist auf dem heute gültigen Niveau sicher zu stellen.	Auch mit der um die F-35 Kampfflüge ergänzte militärische Nutzung ist die zivile Mitbenützung des Flugplatzes für die Zukunft zu gewährleisten.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Diese Koordinationsaufgabe soll genau dies bewirken.	wird zur Kenntnis genommen
164939	362: Sensible Gebiete vor Flügen von Drohnen und Modellluftfahrzeugen schützen	Es genügt nicht, nur geeignete Fachgrundlagen zu erarbeiten, vielmehr müssen diese auch in eine entsprechende rechtliche Grundlage auf kantonomer Ebene überführt werden.	Die Erfahrungen im Bereich verschiedener kantonomer und kommunaler Schutzgebiete (z.B. Rotsee, Luzerner Allmend) zeigen, dass die negativen Auswirkungen von Drohnenflügen auf wertvolle Naturräume auf Basis der bisherigen rechtlichen Grundlagen nicht in angemessener Weise eingedämmt werden können.	Stadt Luzern	Gemeinde	Die Erarbeitung von gesetzlichen Grundlagen ist nicht die Aufgabe der Kantonalen Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
172818	362: Sensible Gebiete vor Flügen von Drohnen und Modellluftfahrzeugen schützen	Wir begrüssen es ausdrücklich, dass der Kanton sensible Gebiete vor Flügen von Drohnen und Modellluftfahrzeugen schützen wird und die Grundlagen für Einschränkungen des Flugverkehrs von Drohnen und Modellluftfahrzeugen in sensiblen Gebieten erarbeitet und die nationalen Einschränkungen bei Bedarf ergänzt.	Siehe Antrag.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172818	362: Sensible Gebiete vor Flügen von Drohnen und Modellluftfahrzeugen schützen	Wir begrüssen es ausdrücklich, dass der Kanton sensible Gebiete vor Flügen von Drohnen und Modellluftfahrzeugen schützen wird und die Grundlagen für Einschränkungen des Flugverkehrs von Drohnen und Modellluftfahrzeugen in sensiblen Gebieten erarbeitet und die nationalen Einschränkungen bei Bedarf ergänzt.	Siehe Antrag.	Pro Natura Luzern	Verein	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172818	362: Sensible Gebiete vor Flügen von Drohnen und Modellluftfahrzeugen schützen	Wir begrüssen es ausdrücklich, dass der Kanton sensible Gebiete vor Flügen von Drohnen und Modellluftfahrzeugen schützen wird und die Grundlagen für Einschränkungen des Flugverkehrs von Drohnen und Modellluftfahrzeugen in sensiblen Gebieten erarbeitet und die nationalen Einschränkungen bei Bedarf ergänzt.	Siehe Antrag.	BirdLife Luzern	Verband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166306	36 - Tabelle: Anlagen für den zivilen Luftverkehr	Auf eine Umnutzung des Militärflugplatzes Emmen ist zu verzichten.	Es gibt weder eine Notwendigkeit noch eine sinnvolle Begründung den Militärflugplatz Emmen über die bestehende zivile Mitbenützung hinaus umzunutzen. Daher ist dies aus dem Richtplan zu streichen.	VCS Luzern	Verband	Dies richtet sich nach dem übergeordneten Sachplan.	wird nicht berücksichtigt
172638	36 - Tabelle: Anlagen für den zivilen Luftverkehr	Es sei auf eine Erhöhung der jährlichen Helikopterflüge, verursacht durch den Heliport Pfaffnau , zu verzichten.	Der Heliport Pfaffnau ist ein Privatunternehmen und wird zu einem Grossteil von Sport- und Freizeitfliegern beansprucht. Diese Flugbewegungen bewirken eine erhebliche Lärmquelle im sonst schon von Verkehrslärm gebeutelten Wiggertal . Zudem dienen die Flüge dem Freizeitvergnügen Einzelner, welche die Mehrheit der Bevölkerung stören. Ein Nutzen für die Allgemeinheit ist nicht ersichtlich.	IG Bahnhofquartier Wikon	Organisation	Der Kantonale Richtplan sichert den Heliport als solches. Weitergehend Festlegung ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
172819	41 Landschaft - Ziele	Erste Zielsetzung: Satz ergänzen mit Begriff "räumlicher Identität": "Die intakten und vielfältigen Landschaften, bestehend aus einem Mosaik aus Offenland, Wald, Gewässern und Siedlungen, sind als wesentliche Grundlage der räumlichen Identität sowie als wichtiger Standortfaktor für den Wohn- und Tourismuskanon Luzern langfristig gesichert."	Der zusätzliche Begriff "räumliche Identität" stellt sicher, dass Landschaft etwas breiter betrachtet, definiert und berücksichtigt wird. Wahrnehmung, Geschichte, Siedlung und Kulturlandschaft oder auch Nutzung und Funktion sind so auch inkludiert in die erste Zielsetzung.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Danke für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
172819	41 Landschaft - Ziele	Erste Zielsetzung: Satz ergänzen mit Begriff "räumlicher Identität": "Die intakten und vielfältigen Landschaften, bestehend aus einem Mosaik aus Offenland, Wald, Gewässern und Siedlungen, sind als wesentliche Grundlage der räumlichen Identität sowie als wichtiger Standortfaktor für den Wohn- und Tourismuskanon Luzern langfristig gesichert."	Der zusätzliche Begriff "räumliche Identität" stellt sicher, dass Landschaft etwas breiter betrachtet, definiert und berücksichtigt wird. Wahrnehmung, Geschichte, Siedlung und Kulturlandschaft oder auch Nutzung und Funktion sind so auch inkludiert in die erste Zielsetzung.	Pro Natura Luzern	Verein	Danke für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
172819	41 Landschaft - Ziele	Erste Zielsetzung: Satz ergänzen mit Begriff "räumlicher Identität": "Die intakten und vielfältigen Landschaften, bestehend aus einem Mosaik aus Offenland, Wald, Gewässern und Siedlungen, sind als wesentliche Grundlage der räumlichen Identität sowie als wichtiger Standortfaktor für den Wohn- und Tourismuskanon Luzern langfristig gesichert."	Der zusätzliche Begriff "räumliche Identität" stellt sicher, dass Landschaft etwas breiter betrachtet, definiert und berücksichtigt wird. Wahrnehmung, Geschichte, Siedlung und Kulturlandschaft oder auch Nutzung und Funktion sind so auch inkludiert in die erste Zielsetzung.	BirdLife Luzern	Verband	Danke für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
170780	41 Landschaft - Ziele	Landschafts- und Biodiversitätsgebiete verbindlicher sichern	Der Schutz bleibt im Entwurf zu weich. Verbindliche Landschaftsschutzzonen und Ausschlussgebiete für bauliche Eingriffe sind zentral.	SP Kanton Luzern	Partei	Dieses Thema ist im Kantonalen Richtplan Stufengerecht enthalten. Die gesetzliche Grundlagen und konkrete Projekte sind nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
172821	41 Landschaft - Ziele	Zweite Zielsetzung umformulieren: "Die unterschiedlichen Landschaftstypen werden in ihrer Eigenart gesichert und im Rahmen der räumlichen Entwicklung qualitätsvoll und nachhaltig weiterentwickelt."	Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Landschaft war schon immer ein Thema. Wichtig ist nun angesichts der raschen Veränderung unserer Landschaft, dass wir qualitätsvoll und nachhaltig wirken.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Danke für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
172821	41 Landschaft - Ziele	Zweite Zielsetzung umformulieren: "Die unterschiedlichen Landschaftstypen werden in ihrer Eigenart gesichert und im Rahmen der räumlichen Entwicklung qualitätsvoll und nachhaltig weiterentwickelt."	Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Landschaft war schon immer ein Thema. Wichtig ist nun angesichts der raschen Veränderung unserer Landschaft, dass wir qualitätsvoll und nachhaltig wirken.	Pro Natura Luzern	Verein	Danke für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
172821	41 Landschaft - Ziele	Zweite Zielsetzung umformulieren: "Die unterschiedlichen Landschaftstypen werden in ihrer Eigenart gesichert und im Rahmen der räumlichen Entwicklung qualitätsvoll und nachhaltig weiterentwickelt."	Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Landschaft war schon immer ein Thema. Wichtig ist nun angesichts der raschen Veränderung unserer Landschaft, dass wir qualitätsvoll und nachhaltig wirken.	BirdLife Luzern	Verband	Danke für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
172623	41 Landschaft - Ziele	Siehe nachfolgend "Begründung"	Die im Richtplankapitel 1 festgelegten Ziele und Strategien zum Thema Landschaft, welches die Unterthemen Landschaft, Natur, Biodiversität, Gewässer, Naturgefahren, Landwirtschaft und Wald subsummieren, sind mehrheitlich im Einklang mit der Massnahmenplanung Naturgefahren der Gemeinde Mauensee. • Der Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren gilt als Zielsetzung. Die Risiken durch Naturgefahren sind zu minimieren. • Bei der Massnahmenplanung Naturgefahren wird berücksichtigt, dass bei wasserbaulichen Eingriffen eine naturnahe Gestaltung vorgenommen, die Vernetzung gewährleistet oder wiederhergestellt wird. • Die Zugänglichkeit zu den Gewässern soll sichergestellt werden. Dadurch übernehmen die Gewässer eine wichtige Erholungsfunktion.	Gemeinderat Mauensee	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
168714	41 Landschaft - Ziele	Ziel 3 ist wie folgt anzupassen: «Die Naherholungsgebiete sind <u>mit Velo, zu Fuss</u> <u>oder per ÖV</u> gut erreichbar.»	Für eine Transformation der Mobilität in Richtung Nachhaltigkeit ist es entscheidend, umweltschonende(re) Fortbewegungsmittel bei der Freizeitmobilität auszubauen.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Erreichbarkeit und Vernetzung der Naherholungsgebiete mit Fuss- und Velowegen sowie öffentlichen Verkehrsmitteln sind in den Stossrichtungen erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
172825	41 Landschaft - Ziele	Dritte Zielsetzung Satz ergänzen: "Die Naherholungsgebiete insbesondere mittels ÖV und durch den Langsamverkehr gut erreichbar."	Naherholungsräume sind vor übermässigen individuellen Verkehr besonders zu schützen. Dieser Punkt ist unter Stossrichtungen erwähnt, gehört aber schon in die Zielsetzung.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Erreichbarkeit und Vernetzung der Naherholungsgebiete mit Fuss- und Velowegen sowie öffentlichen Verkehrsmitteln sind in den Stossrichtungen erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
172825	41 Landschaft - Ziele	Dritte Zielsetzung Satz ergänzen: "Die Naherholungsgebiete insbesondere mittels ÖV und durch den Langsamverkehr gut erreichbar."	Naherholungsräume sind vor übermässigen individuellen Verkehr besonders zu schützen. Dieser Punkt ist unter Stossrichtungen erwähnt, gehört aber schon in die Zielsetzung.	Pro Natura Luzern	Verein	Erreichbarkeit und Vernetzung der Naherholungsgebiete mit Fuss- und Velowegen sowie öffentlichen Verkehrsmitteln sind in den Stossrichtungen erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
172825	41 Landschaft - Ziele	Dritte Zielsetzung Satz ergänzen: "Die Naherholungsgebiete insbesondere mittels ÖV und durch den Langsamverkehr gut erreichbar."	Naherholungsräume sind vor übermässigen individuellen Verkehr besonders zu schützen. Dieser Punkt ist unter Stossrichtungen erwähnt, gehört aber schon in die Zielsetzung.	BirdLife Luzern	Verband	Erreichbarkeit und Vernetzung der Naherholungsgebiete mit Fuss- und Velowegen sowie öffentlichen Verkehrsmitteln sind in den Stossrichtungen erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
170782	41 Landschaft - Stossrichtung	Erneuerungsbauten ausserhalb der Bauzone nur zulassen, wenn kein Mehrvolumen entsteht	Durch Ersatzneubauten ausserhalb der Bauzone wird faktisch neu gebaut. Dadurch entstehen neue Wohn- und Gewerbebauten im Nichtbaugediet. Der Richtplan soll festlegen, dass Ersatzneubauten <i>nur Volumen- und Nutzungsneutralität</i> zulassen.	SP Kanton Luzern	Partei	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzone», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
170781	41 Landschaft - Stossrichtung	Keine neuen zonenfremden Bauten in empfindlichen Gebieten zulassen	In Moorlandschaften, Flachmooren, Inventargebieten und Biodiversitäts-Hotspots entstehen Ausnahmesuche. Der Richtplan muss den Grundsatz festlegen, dass in diesen Gebieten <i>keine Ausnahmen von der Bauzonspflicht</i> möglich sind.	SP Kanton Luzern	Partei	Dies ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Die konkreten Projekte richten sich nach dem RPG (Bauen ausserhalb Bauzone) und den jeweiligen Schutzbestimmungen (Moorlandschaften etc.). Zudem wird auf Kapitel 25 verwiesen (Freihalteräume).	wird nicht berücksichtigt
170942	41 Landschaft - Stossrichtung	Bei der Erschliessung der Naherholungsgebiete ist auch der MIV zu berücksichtigen. ÖV und Fuss- und Veloverkehr sind prioritär.	Es sind nicht alle Naherholungsgebiete mit ÖV erschlossen. Dazu ist gerade die wachsende ältere Bevölkerung nicht in der Lage alle Naherholungsgebiete mit Velo oder per Fuss zu erreichen.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
171155	41 Landschaft - Stossrichtung	Die UNESCO Biosphäre Entlebuch und insbesondere die Gemeinde Flühi Sörenberg als Tourismusort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie durch Fuss- und Velowegnetze gut zu erschliessen.	Laut Richtplan werden die Naherholungsgebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie durch Fuss- und Velowegnetze gut erschlossen und untereinander vernetzt. Dabei ist die UNESCO Biosphäre Entlebuch und insbesondere die Gemeinde Flühi Sörenberg als bedeutender Tourismusort gebührend zu berücksichtigen.	Einwohnergemeinde Flühi	Gemeinde	Sörenberg bzw. Flühi ist im Kapitel 14 als touristisches Schwerpunktgebiet definiert.	wird zur Kenntnis genommen
172826	41 Landschaft - Stossrichtung	Zusätzliche Stossrichtung einfügen: "Die Landschaft ist langfristig bezüglich ihrer Anpassungsfähigkeit und Resilienz zu sichern. Zu berücksichtigen sind insbesondere der Klimawandel (Hitze, Trockenheit, Wasserhaushalt und andere Faktoren)."	Der Klimawandel wird sich enorm auf die Landschaft und ihre Funktionen auswirken. Geeignete Massnahmen müssen entsprechend konzipiert und umgesetzt werden.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies ist mit dem Verweis zur kantonalen Landschaftsstrategie bereits sinngemäss enthalten. Zudem ist das Thema im Kapitel 11 und insb. in der zweiten Stossrichtung enthalten. Der Richtplan verzichtet auf Wiederholungen.	wird nicht berücksichtigt

172826	41 Landschaft - Stossrichtung	Zusätzliche Stossrichtung einfügen: "Die Landschaft ist langfristig bezüglich ihrer Anpassungsfähigkeit und Resilienz zu sichern. Zu berücksichtigen sind insbesondere der Klimawandel (Hitze, Trockenheit, Wasserhaushalt und andere Faktoren)."	Der Klimawandel wird sich enorm auf die Landschaft und ihre Funktionen auswirken. Geeignete Massnahmen müssen entsprechend konzipiert und umgesetzt werden.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies ist mit dem Verweis zur kantonalen Landschaftsstrategie bereits sinngemäss enthalten. Zudem ist das Thema im Kapitel 11 und insb. in der zweiten Stossrichtung enthalten. Der Richtplan verzichtet auf Wiederholungen.	wird nicht berücksichtigt
172826	41 Landschaft - Stossrichtung	Zusätzliche Stossrichtung einfügen: "Die Landschaft ist langfristig bezüglich ihrer Anpassungsfähigkeit und Resilienz zu sichern. Zu berücksichtigen sind insbesondere der Klimawandel (Hitze, Trockenheit, Wasserhaushalt und andere Faktoren)."	Der Klimawandel wird sich enorm auf die Landschaft und ihre Funktionen auswirken. Geeignete Massnahmen müssen entsprechend konzipiert und umgesetzt werden.	BirdLife Luzern	Verband	Dies ist mit dem Verweis zur kantonalen Landschaftsstrategie bereits sinngemäss enthalten. Zudem ist das Thema im Kapitel 11 und insb. in der zweiten Stossrichtung enthalten. Der Richtplan verzichtet auf Wiederholungen.	wird nicht berücksichtigt
172840	411: Landschaften von nationaler Bedeutung	Ergänzen als erster Satz: «Landschaften von besonderer Schönheit, mit einer reichen oder einzigartigen Biodiversität und hochwertigen Kulturgütern werden erhalten und gefördert . Der Kanton....»	Nicht nur der Erhalt von besonderer Schönheit, mit einer reichen oder einzigartigen Biodiversität und hochwertigen Kulturgütern ist wichtig, sondern auch deren Förderung. die Ergänzung "einzigartigen Biodiversität" ist vor allem da wichtig, wo seltene Arten noch Lebensraum finden.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Mit der Erwähnung der Schutz- und Entwicklungsziele gemäss den jeweiligen Inventaren ist dies sinngemäss bereits enthalten.	wird nicht berücksichtigt
172840	411: Landschaften von nationaler Bedeutung	Ergänzen als erster Satz: «Landschaften von besonderer Schönheit, mit einer reichen oder einzigartigen Biodiversität und hochwertigen Kulturgütern werden erhalten und gefördert . Der Kanton....»	Nicht nur der Erhalt von besonderer Schönheit, mit einer reichen oder einzigartigen Biodiversität und hochwertigen Kulturgütern ist wichtig, sondern auch deren Förderung. die Ergänzung "einzigartigen Biodiversität" ist vor allem da wichtig, wo seltene Arten noch Lebensraum finden.	Pro Natura Luzern	Verein	Mit der Erwähnung der Schutz- und Entwicklungsziele gemäss den jeweiligen Inventaren ist dies sinngemäss bereits enthalten.	wird nicht berücksichtigt
172840	411: Landschaften von nationaler Bedeutung	Ergänzen als erster Satz: «Landschaften von besonderer Schönheit, mit einer reichen oder einzigartigen Biodiversität und hochwertigen Kulturgütern werden erhalten und gefördert . Der Kanton....»	Nicht nur der Erhalt von besonderer Schönheit, mit einer reichen oder einzigartigen Biodiversität und hochwertigen Kulturgütern ist wichtig, sondern auch deren Förderung. die Ergänzung "einzigartigen Biodiversität" ist vor allem da wichtig, wo seltene Arten noch Lebensraum finden.	BirdLife Luzern	Verband	Mit der Erwähnung der Schutz- und Entwicklungsziele gemäss den jeweiligen Inventaren ist dies sinngemäss bereits enthalten.	wird nicht berücksichtigt
170033	411: Landschaften von nationaler Bedeutung	Für die BLN-Landschaften Pilatus und Vierwaldstättersee-Kernwald-Rigi ist zu präzisieren, wie die Koordination zwischen den betroffenen Regionalen Entwicklungsträgern, dem Kanton Luzern und den angrenzenden Kantonen zu erfolgen hat.	Die Landschaftsgebiete erstrecken sich über mehrere Kantone und Regionalverbände. Die geplante Festlegung als Landschaftsfördergebiete bedingt eine enge interkantonale Koordination. Der Richtplan sollte festhalten, dass der Kanton Luzern die Führungsverantwortung trägt und die überkantonale Abstimmung organisiert.	Vitznau	Gemeinde	Die überkommunale und -kantonale Koordination ist in vielen Themen notwendig. Auf die explizite Erwähnung in einzelnen Kapiteln wird deshalb verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
163924	411: Landschaften von nationaler Bedeutung	Für die BLN-Landschaften Pilatus und Vierwaldstättersee – Kernwald – Rigi ist im Richtplan zu präzisieren, wie die Koordination zwischen den betroffenen Regionalen Entwicklungsträgern (RET), dem Kanton Luzern und den angrenzenden Kantonen zu erfolgen hat. Da beide Gebiete kantons- und RET-übergreifend sind, ist eine formalisierte interkantonale Abstimmung vorzusehen. Zudem sind der Umfang, die Mitwirkungsrolle und die Abgeltung der RET klar festzulegen.	Die Landschaftsgebiete Pilatus und Vierwaldstättersee-Rigi erstrecken sich über mehrere Kantone und Regionalverbände. Die geplante Festlegung als Landschaftsfördergebiete bedingt deshalb eine enge interkantonale Koordination sowie eine klar geregelte Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Kantonen und RET. Ohne ein solches Verfahren besteht das Risiko widersprüchlicher Zielsetzungen, unterschiedlicher Fördermechanismen und hoher Abstimmungsaufwände. Der Richtplan sollte festhalten, dass der Kanton Luzern die Führungsverantwortung trägt, die überkantonale Abstimmung organisiert und die Mitwirkung der RET methodisch und finanziell absichert.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Die überkommunale und -kantonale Koordination ist in vielen Themen notwendig. Auf die explizite Erwähnung in einzelnen Kapiteln wird deshalb verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
163924	411: Landschaften von nationaler Bedeutung	Für die BLN-Landschaften Pilatus und Vierwaldstättersee – Kernwald – Rigi ist im Richtplan zu präzisieren, wie die Koordination zwischen den betroffenen Regionalen Entwicklungsträgern (RET), dem Kanton Luzern und den angrenzenden Kantonen zu erfolgen hat. Da beide Gebiete kantons- und RET-übergreifend sind, ist eine formalisierte interkantonale Abstimmung vorzusehen. Zudem sind der Umfang, die Mitwirkungsrolle und die Abgeltung der RET klar festzulegen.	Die Landschaftsgebiete Pilatus und Vierwaldstättersee-Rigi erstrecken sich über mehrere Kantone und Regionalverbände. Die geplante Festlegung als Landschaftsfördergebiete bedingt deshalb eine enge interkantonale Koordination sowie eine klar geregelte Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Kantonen und RET. Ohne ein solches Verfahren besteht das Risiko widersprüchlicher Zielsetzungen, unterschiedlicher Fördermechanismen und hoher Abstimmungsaufwände. Der Richtplan sollte festhalten, dass der Kanton Luzern die Führungsverantwortung trägt, die überkantonale Abstimmung organisiert und die Mitwirkung der RET methodisch und finanziell absichert.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Die überkommunale und -kantonale Koordination ist in vielen Themen notwendig. Auf die explizite Erwähnung in einzelnen Kapiteln wird deshalb verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
163924	411: Landschaften von nationaler Bedeutung	Für die BLN-Landschaften Pilatus und Vierwaldstättersee – Kernwald – Rigi ist im Richtplan zu präzisieren, wie die Koordination zwischen den betroffenen Regionalen Entwicklungsträgern (RET), dem Kanton Luzern und den angrenzenden Kantonen zu erfolgen hat. Da beide Gebiete kantons- und RET-übergreifend sind, ist eine formalisierte interkantonale Abstimmung vorzusehen. Zudem sind der Umfang, die Mitwirkungsrolle und die Abgeltung der RET klar festzulegen.	Die Landschaftsgebiete Pilatus und Vierwaldstättersee-Rigi erstrecken sich über mehrere Kantone und Regionalverbände. Die geplante Festlegung als Landschaftsfördergebiete bedingt deshalb eine enge interkantonale Koordination sowie eine klar geregelte Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Kantonen und RET. Ohne ein solches Verfahren besteht das Risiko widersprüchlicher Zielsetzungen, unterschiedlicher Fördermechanismen und hoher Abstimmungsaufwände. Der Richtplan sollte festhalten, dass der Kanton Luzern die Führungsverantwortung trägt, die überkantonale Abstimmung organisiert und die Mitwirkung der RET methodisch und finanziell absichert.	Vitznau	Gemeinde	Die überkommunale und -kantonale Koordination ist in vielen Themen notwendig. Auf die explizite Erwähnung in einzelnen Kapiteln wird deshalb verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
172845	412: Strategie Landschaft	Begriff "berücksichtigt" durch "verankert" ersetzen: "Der Kanton verankert bei seinen raumrelevanten Vorhaben und Planungen die Qualitätsziele der Landschaftstypen gemäss kantonalen Strategie Landschaft. Die Strategie wird periodisch überprüft und mit übergeordneten Planungen abgestimmt."	Der Begriff "berücksichtigt" wirkt etwas zögerlich. Die Erhaltung der Landschaft muss verstärkt angegangen werden. Die ganze Bevölkerung hat beispielsweise mehrfach und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass beispielsweise die ausgesprochen rasant fortschreitende Siedlungsentwicklung negativ wahrgenommen wird.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Der Begriff "berücksichtigen" ist adäquater und umsetzungsorientierter.	wird nicht berücksichtigt
172845	412: Strategie Landschaft	Begriff "berücksichtigt" durch "verankert" ersetzen: "Der Kanton verankert bei seinen raumrelevanten Vorhaben und Planungen die Qualitätsziele der Landschaftstypen gemäss kantonalen Strategie Landschaft. Die Strategie wird periodisch überprüft und mit übergeordneten Planungen abgestimmt."	Der Begriff "berücksichtigt" wirkt etwas zögerlich. Die Erhaltung der Landschaft muss verstärkt angegangen werden. Die ganze Bevölkerung hat beispielsweise mehrfach und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass beispielsweise die ausgesprochen rasant fortschreitende Siedlungsentwicklung negativ wahrgenommen wird.	Pro Natura Luzern	Verein	Der Begriff "berücksichtigen" ist adäquater und umsetzungsorientierter.	wird nicht berücksichtigt
172845	412: Strategie Landschaft	Begriff "berücksichtigt" durch "verankert" ersetzen: "Der Kanton verankert bei seinen raumrelevanten Vorhaben und Planungen die Qualitätsziele der Landschaftstypen gemäss kantonalen Strategie Landschaft. Die Strategie wird periodisch überprüft und mit übergeordneten Planungen abgestimmt."	Der Begriff "berücksichtigt" wirkt etwas zögerlich. Die Erhaltung der Landschaft muss verstärkt angegangen werden. Die ganze Bevölkerung hat beispielsweise mehrfach und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass beispielsweise die ausgesprochen rasant fortschreitende Siedlungsentwicklung negativ wahrgenommen wird.	BirdLife Luzern	Verband	Der Begriff "berücksichtigen" ist adäquater und umsetzungsorientierter.	wird nicht berücksichtigt
164103	412: Strategie Landschaft	Die Strategie ist auch mit den Nachbarkantonen abzustimmen.	Der Kanton Luzern ist von sechs Nachbarkantonen umgeben. Es ist wichtig, dass die verschiedenen ineinanderfliessenden Landschaftstypen miteinander abgestimmt und koordiniert sind.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Die überkommunale und -kantonale Koordination ist in vielen Themen notwendig. Auf die explizite Erwähnung in einzelnen Kapiteln wird deshalb verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
164103	412: Strategie Landschaft	Die Strategie ist auch mit den Nachbarkantonen abzustimmen.	Der Kanton Luzern ist von sechs Nachbarkantonen umgeben. Es ist wichtig, dass die verschiedenen ineinanderfliessenden Landschaftstypen miteinander abgestimmt und koordiniert sind.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Die überkommunale und -kantonale Koordination ist in vielen Themen notwendig. Auf die explizite Erwähnung in einzelnen Kapiteln wird deshalb verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
164103	412: Strategie Landschaft	Die Strategie ist auch mit den Nachbarkantonen abzustimmen.	Der Kanton Luzern ist von sechs Nachbarkantonen umgeben. Es ist wichtig, dass die verschiedenen ineinanderfliessenden Landschaftstypen miteinander abgestimmt und koordiniert sind.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Die überkommunale und -kantonale Koordination ist in vielen Themen notwendig. Auf die explizite Erwähnung in einzelnen Kapiteln wird deshalb verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
164103	412: Strategie Landschaft	Die Strategie ist auch mit den Nachbarkantonen abzustimmen.	Der Kanton Luzern ist von sechs Nachbarkantonen umgeben. Es ist wichtig, dass die verschiedenen ineinanderfliessenden Landschaftstypen miteinander abgestimmt und koordiniert sind.	Stadt Kriens	Gemeinde	Die überkommunale und -kantonale Koordination ist in vielen Themen notwendig. Auf die explizite Erwähnung in einzelnen Kapiteln wird deshalb verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
164103	412: Strategie Landschaft	Die Strategie ist auch mit den Nachbarkantonen abzustimmen.	Der Kanton Luzern ist von sechs Nachbarkantonen umgeben. Es ist wichtig, dass die verschiedenen ineinanderfliessenden Landschaftstypen miteinander abgestimmt und koordiniert sind.	Gemeinde Root	Gemeinde	Die überkommunale und -kantonale Koordination ist in vielen Themen notwendig. Auf die explizite Erwähnung in einzelnen Kapiteln wird deshalb verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
164103	412: Strategie Landschaft	Die Strategie ist auch mit den Nachbarkantonen abzustimmen.	Der Kanton Luzern ist von sechs Nachbarkantonen umgeben. Es ist wichtig, dass die verschiedenen ineinanderfliessenden Landschaftstypen miteinander abgestimmt und koordiniert sind.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die überkommunale und -kantonale Koordination ist in vielen Themen notwendig. Auf die explizite Erwähnung in einzelnen Kapiteln wird deshalb verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
164103	412: Strategie Landschaft	Die Strategie ist auch mit den Nachbarkantonen abzustimmen.	Der Kanton Luzern ist von sechs Nachbarkantonen umgeben. Es ist wichtig, dass die verschiedenen ineinanderfliessenden Landschaftstypen miteinander abgestimmt und koordiniert sind.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Die überkommunale und -kantonale Koordination ist in vielen Themen notwendig. Auf die explizite Erwähnung in einzelnen Kapiteln wird deshalb verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
164103	412: Strategie Landschaft	Die Strategie ist auch mit den Nachbarkantonen abzustimmen.	Der Kanton Luzern ist von sechs Nachbarkantonen umgeben. Es ist wichtig, dass die verschiedenen ineinanderfliessenden Landschaftstypen miteinander abgestimmt und koordiniert sind.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die überkommunale und -kantonale Koordination ist in vielen Themen notwendig. Auf die explizite Erwähnung in einzelnen Kapiteln wird deshalb verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
164103	412: Strategie Landschaft	Die Strategie ist auch mit den Nachbarkantonen abzustimmen.	Der Kanton Luzern ist von sechs Nachbarkantonen umgeben. Es ist wichtig, dass die verschiedenen ineinanderfliessenden Landschaftstypen miteinander abgestimmt und koordiniert sind.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Die überkommunale und -kantonale Koordination ist in vielen Themen notwendig. Auf die explizite Erwähnung in einzelnen Kapiteln wird deshalb verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
164925	413: Landschaftsfördergebiete	Ergänzung des Themenbereichs "Biodiversitätsförderung" unter den in einem LEK zu berücksichtigenden Bereich.	Die Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Biodiversitätsförderung ist eng mit dem Thema Landschaftsentwicklung verknüpft und hat zudem einen engen Bezug zu den weiteren in einem LEK zu bearbeitenden Themen.	Stadt Luzern	Gemeinde	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
170489	413: Landschaftsfördergebiete	Ergänzung: in Zusammenarbeit mit den Regionalen Entwicklungsträgern <u>und des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbands</u> , Landschaftskonzepte....	Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband soll gezielt beigezogen werden, wenn die Landwirtschaft betroffen ist.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Stakeholdermanagement findet im Rahmen der einzelnen LEK statt.	Rkm nicht Stufe KRP
169287	414: Landschaftsaufgaben auf kommunaler Ebene	Die Koordinationsaufgabe ist zu präzisieren.	Zur Verringerung von Qualitätsdefiziten braucht in der Regel grössere Anstrengungen. Die Erwartungshaltung des Kantons könnte präzisiert und mit der Möglichkeit einer Kostenübernahme oder eines Kostenteilers ergänzt werden.	FSU Zentralschweiz	Verband	Wird präzisiert: "nationale und kantonale Inventare sowie weitere Grundlagen". Der Kantonale Richtplan ist kein Instrument für die Finanzierung.	wird berücksichtigt
172850	414: Landschaftsaufgaben auf kommunaler Ebene	Ergänzen: «Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren raumrelevanten Vorhaben und Planungen die kantonale Strategie Landschaft sowie nationale und kantonale, kommunale Inventare sowie die ökologische Infrastruktur»	Die ökologische Infrastruktur ist zu beachten, ebenfalls kommunale Inventare, über welche oftmals die Gemeinden verfügen. Da die Hoheit bei den Gemeinden liegt, ist die Forderung vertretbar.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Wird präzisiert: "nationale und kantonale Inventare sowie weitere Grundlagen".	wird berücksichtigt
172850	414: Landschaftsaufgaben auf kommunaler Ebene	Ergänzen: «Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren raumrelevanten Vorhaben und Planungen die kantonale Strategie Landschaft sowie nationale und kantonale, kommunale Inventare sowie die ökologische Infrastruktur»	Die ökologische Infrastruktur ist zu beachten, ebenfalls kommunale Inventare, über welche oftmals die Gemeinden verfügen. Da die Hoheit bei den Gemeinden liegt, ist die Forderung vertretbar.	Pro Natura Luzern	Verein	Wird präzisiert: "nationale und kantonale Inventare sowie weitere Grundlagen".	wird berücksichtigt
172850	414: Landschaftsaufgaben auf kommunaler Ebene	Ergänzen: «Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren raumrelevanten Vorhaben und Planungen die kantonale Strategie Landschaft sowie nationale und kantonale, kommunale Inventare sowie die ökologische Infrastruktur»	Die ökologische Infrastruktur ist zu beachten, ebenfalls kommunale Inventare, über welche oftmals die Gemeinden verfügen. Da die Hoheit bei den Gemeinden liegt, ist die Forderung vertretbar.	BirdLife Luzern	Verband	Wird präzisiert: "nationale und kantonale Inventare sowie weitere Grundlagen".	wird berücksichtigt
170406	41 - Tabelle: Landschaften von nationaler Bedeutung	7 Wauwilermoos – Haglmoos – Mauensee BLN Egolzwil, Ettiswil, Knutwil, Mauensee, Schötz, Wauwil AL 1318: Wird zur Kenntnis genommen	keine	Gemeinderat Mauensee	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
168406	41 - Karte: Landschaftstypen	Diese Karte soll farblich besser lesbar gemacht werden.	Durch die ähnlichen Farbtöne sind die verschiedenen Gebiete bzw. Zuteilungen kaum lesbar.	Grossdietwil	Gemeinde	Dies ist die Karte der Landschaftsstrategie des Kantons Luzern. Aus unserer Optik ist dies genügend leserlich dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
168318	41 - Karte: Landschaftstypen	Unsere Mitwirkungseingabe: "Die Hoch- und Flachmoore der Gemeinde Horw sind plangrafisch darzustellen." Diese ist im kantonalen Richtplan bisher nicht umgesetzt.	Es ist nicht klar ersichtlich, ob die Moorlandschaft eingezeichnet wurde. Wenn es eine optische Frage ist, wird empfohlen eine Lupe hinzuzufügen.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die Grafik illustriert lediglich die verschiedenen Landschaftstypen sowie die Landschaften von nationaler Bedeutung - konkret die BLN-Gebiete und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung. Die einzelnen Schutzobjekte (z.B. Flach- und Hochmoore) werden hier nicht dargestellt. Diese sind aber in der Gesamtkarte als wesentlicher Teil der ökologischen Infrastruktur enthalten.	wird nicht berücksichtigt
166699	42 Biodiversität - Ziele	Die GLP Luzern beantragt, die Biodiversitätsziele so zu ergänzen, dass der Erhalt zusammenhängender Lebensräume und der Beitrag zur Klimaanpassung klarer im Zielbild verankert sind. Ergänzungsvorschlag: „Der Kanton erhält und stärkt zusammenhängende Lebensräume und fördert eine vielfältige, resiliente Biodiversität.“ „Die räumliche Entwicklung unterstützt den Erhalt der Biodiversität und leistet einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel.“	Die bisherigen Ziele bleiben sehr allgemein. Die Ergänzungen schärfen das Zielbild und verankern zentrale Anliegen wie funktionale Lebensräume und Klimaanpassung klarer.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Der erste Antrag ist mit dem zweiten Ziel bereits mitberücksichtigt. Der zweite Antrag ist in der ersten Stossrichtung bereits enthalten. Zudem wird auf das Kapitel 11 verwiesen.	wird nicht berücksichtigt
169137	42 Biodiversität - Ziele	Die Ziele sind zu ergänzen, dass die Förderung der Biodiversität neben der ökologischen Wirkung auch die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Aufenthaltsqualität der Bevölkerung verbessert – insbesondere durch kühlere Stadträume, bessere Luftqualität und natürliche Erholungsräume.	Biodiversität leistet einen direkten Beitrag zur Lebensqualität der Bevölkerung. Sie reduziert Hitze, verbessert die Luftqualität und schafft attraktive Erholungsräume. Diese Wirkung sollte im Zielsystem explizit erwähnt werden, da sie den konkreten Nutzen für die Menschen sichtbar macht.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Die zweite Stossrichtung wird präzisiert: "In den Siedlungen werden die Grün- und Freiräume ökologisch aufgewertet, vernetzt und weiterentwickelt und leisten damit einen Beitrag an die Klimaadaption."	wird berücksichtigt
168716	42 Biodiversität - Ziele	Neues Ziel festlegen: «Der Kanton Luzern setzt sich aktiv für den Erhalt der Artenvielfalt und die Bekämpfung der Biodiversitätskrise ein.»	Im Angesicht des wissenschaftlich belegte Artenschwund braucht es einen aktiven Einsatz für den Erhalt der Artenvielfalt.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Das zweite Ziel umfasst diese Aspekte bereits vollumfänglich (Ökosystemleistungen, intakten und reichen Biodiversität) und die erste Stossrichtung zeigt auf, wie dies umgesetzt werden soll.	wird nicht berücksichtigt
170783	42 Biodiversität - Stossrichtungen	Ökologische Vernetzungsräume als verbindliche Korridore festlegen	Biodiversität braucht räumliche Verbindlichkeit. Der Entwurf definiert Korridore zu unverbundlich, was gefährdet, dass sie im Vollzug ignoriert werden.	SP Kanton Luzern	Partei	Wildtierkorridore und Engnisse für Kleintiere sind im Richtplan behördenverbindlich verankert - zudem die Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur in der Gesamtkarte. Diese sind in den nachgelagerten Planungen umzusetzen bzw. zu berücksichtigen. Eine weitergehende Aufnahme ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
170515	42 Biodiversität - Stossrichtungen	Anpassung 1. Stossrichtung: Schutzgebiete werden erhalten, aufgewertet und ergänzt. <u>Zur Sicherung und Stärkung der Ökologischen Infrastruktur werden die Schutzgebiete (Kerngebiete) mit Vernetzungssachen (Vernetzungsgebiete) funktional verbunden und die ökologische Durchlässigkeit wird optimiert.</u>	Die kantonale Richtplanung stützt sich stark auf die Ökologische Infrastruktur. Auf Bundesebene gibt es keine demokratisch legitimierte rechtliche Grundlage zur Ausscheidung der Öi. Das Parlament hat sich klar gegen die Einführung der Begriffe Öi im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ausgesprochen. Auf neue Fachbegriffe wie "ökologische Infrastruktur", "Kerngebiet" und "Vernetzungsgebiet" wurde ebenso verzichtet wie auf die raumplanerische Umsetzung in den Richtplänen . Damit hat das Parlament klar zum Ausdruck gebracht, dass es mit dem Konzept der strikten Öi nicht einverstanden ist. Bereits heute bestehen zahlreiche gesetzliche Grundlagen eine gezielte Förderung der Biodiversität ermöglichen und gleichzeitig einen gewissen Spielraum lassen. Deshalb soll komplett auf die Implementierung der Ökologischen Infrastruktur verzichtet werden.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Terminologie gemäss "Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Kanton Luzern"	wird nicht berücksichtigt

166700	42 Biodiversität - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen sind um die Aspekte ökologische Infrastruktur, funktionale Vernetzung und Klimaanpassung zu ergänzen. Ergänzungsvorschlag: – <i>Stärkung der ökologischen Infrastruktur und Förderung zusammenhängender Lebensräume.</i> – <i>Sicherung wichtiger Biodiversitäts- und Klimaanpassungsräume vor zunehmendem Nutzungsdruck.</i> – <i>Berücksichtigung von Biodiversität und Vernetzung in der kommunalen Siedlungs- und Freiraumplanung.</i>	Die Ergänzungen schärfen die Stossrichtungen und setzen klare Prioritäten für Vernetzung, Schutz und Klimaanpassung.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Die ersten beiden Anträge sind in den ersten beiden Stossrichtungen sinngemäss bereits enthalten. Der dritte Antrag wird mit der dritten Stossrichtung des Kapitels 21 und der Koordinationsaufgabe 214 ebenfalls berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt
169138	42 Biodiversität - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen sind zu ergänzen, dass Begrünung, Entsiegelung und hochwertige Freiräume gezielt zur Hitzereduktion, zur Verbesserung der Luftqualität und zur Schaffung wohltuender Aufenthaltsräume für die Bevölkerung beitragen sollen.	Siedlungsökologische Massnahmen entfallen ihre volle Wirkung, wenn sie ökologische Vorteile mit einem direkten Nutzen für die Bevölkerung verbinden. Sie schaffen kühlere Räume, reduzieren Hitzeinseln und verbessern die Erholungsqualität. Diese Wirkung sollte im Richtplan ausdrücklich erwähnt werden.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Dieses Thema wird im Kapitel 21 (dritte Stossrichtung, Koordinationsaufgabe 214), im Kapitel 31 (Koordinationsaufgabe 315 klimaangepasste Verkehrsinfrastrukturen fördern) und Kapitel 53 (Schwammstadtkonzept fördern) abgehandelt. Der Richtplan verzichtet auf Wiederholungen.	wird nicht berücksichtigt
172852	42 Biodiversität - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen werden ausdrücklich begrüsst.	Die Stossrichtungen werden ausdrücklich begrüsst.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172852	42 Biodiversität - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen werden ausdrücklich begrüsst.	Die Stossrichtungen werden ausdrücklich begrüsst.	Pro Natura Luzern	Verein	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172852	42 Biodiversität - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen werden ausdrücklich begrüsst.	Die Stossrichtungen werden ausdrücklich begrüsst.	BirdLife Luzern	Verband	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172853	42 Biodiversität - Stossrichtungen	Die Ziele werden ausdrücklich begrüsst.	Die Ziele werden ausdrücklich begrüsst.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172853	42 Biodiversität - Stossrichtungen	Die Ziele werden ausdrücklich begrüsst.	Die Ziele werden ausdrücklich begrüsst.	Pro Natura Luzern	Verein	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172853	42 Biodiversität - Stossrichtungen	Die Ziele werden ausdrücklich begrüsst.	Die Ziele werden ausdrücklich begrüsst.	BirdLife Luzern	Verband	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172854	42 Biodiversität - Stossrichtungen	Ergänzung einer Stossrichtung: “Lichtemissionen werden reduziert.”	Übermässige Lichtemissionen können die Lebensräume nachtaktiver Tiere beeinträchtigen. Auch für den Menschen stellt der Verlust der Nachtlandschaft ein Problem dar. Zu viel Licht in der Nacht kann der Gesundheit schaden und die innere Uhr stören.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dieses Thema hat keine Richtplanrelevanz. Zudem wird auf Wildruhezonen udgl. verwiesen.	wird nicht berücksichtigt
172854	42 Biodiversität - Stossrichtungen	Ergänzung einer Stossrichtung: “Lichtemissionen werden reduziert.”	Übermässige Lichtemissionen können die Lebensräume nachtaktiver Tiere beeinträchtigen. Auch für den Menschen stellt der Verlust der Nachtlandschaft ein Problem dar. Zu viel Licht in der Nacht kann der Gesundheit schaden und die innere Uhr stören.	Pro Natura Luzern	Verein	Dieses Thema hat keine Richtplanrelevanz. Zudem wird auf Wildruhezonen udgl. verwiesen.	wird nicht berücksichtigt
172854	42 Biodiversität - Stossrichtungen	Ergänzung einer Stossrichtung: “Lichtemissionen werden reduziert.”	Übermässige Lichtemissionen können die Lebensräume nachtaktiver Tiere beeinträchtigen. Auch für den Menschen stellt der Verlust der Nachtlandschaft ein Problem dar. Zu viel Licht in der Nacht kann der Gesundheit schaden und die innere Uhr stören.	BirdLife Luzern	Verband	Dieses Thema hat keine Richtplanrelevanz. Zudem wird auf Wildruhezonen udgl. verwiesen.	wird nicht berücksichtigt
164923	42 Biodiversität - Stossrichtungen	Ergänzung weiterer Stossrichtung: “Bei Verkehrsprojekten werden Massnahmen zur Reduktion der Barrierewirkung der Verkehrsflächen und zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung umgesetzt.”	Verkehrsprojekte haben ein wichtiges Potenzial zur Verringerung der ökologischen Barrierewirkung insbesondere von bestehenden Verkehrsflächen.	Stadt Luzern	Gemeinde	Die Ergänzung ist zu konkret für Stossrichtung. Das Anliegen ist sinngemäss in erster Stossrichtung vorhanden: “ökologische Durchlässigkeit wird optimiert”.	wird nicht berücksichtigt
172124	42 Biodiversität - Stossrichtungen	Materialabbau- und Deponiegebiete werden als wichtiger Teil zum Erhalt und Förderung der lokalen Biodiversität anerkannt.	In Kiesgruben und Deponien bilden sich wichtige Ökosysteme mit einer vielfältigen Biodiversität, welche anderswo nicht mehr vorkommen (kann). Obwohl diese zeitlich limitiert sind, so sind sie ein wichtiger Trittstein zum langfristigen Erhalt und Verbreitung einer lokalen Biodiversität.	Marti Resources AG	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
174163	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Anpassen: Kanton und Gemeinden erhalten und schützen die bestehende Biodiversität Kern- und Vernetzungsgebiete der Ökologischen Infrastruktur und werten sie bei Bedarf unter Beachtung eines zweckmässigen Wasserhaushalts auf. Die Gemeinden evaluieren mit Unterstützung des Kantons ungeschützte, aber schutzwürdige Naturobjekte und Ergänzungsgebiete , um die qualitativen und quantitativen Ziele besser zu erreichen.	Die kantonale Richtplanung stützt sich stark auf die Ökologische Infrastruktur. Auf Bundesebene gibt es keine demokratisch legitimierte rechtliche Grundlage zur Ausscheidung der ÖI. Das Parlament hat sich klar gegen die Einführung der Begriffe ÖI im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ausgesprochen. Auf neue Fachbegriffe wie “ökologische Infrastruktur”, “Kerngebiet” und “Vernetzungsgebiet” wurde ebenso verzichtet wie auf die raumplanerische Umsetzung in den Richtplänen . Damit hat das Parlament klar zum Ausdruck gebracht, dass es mit dem Konzept der strikten ÖI nicht einverstanden ist. Bereits heute bestehen zahlreiche gesetzliche Grundlagen eine gezielte Förderung der Biodiversität ermöglichen und gleichzeitig einen gewissen Spielraum lassen. Deshalb soll komplett auf die Implementierung der Ökologischen Infrastruktur verzichtet werden. Die Luzerner Landwirtschaft hat bereits heute einen hohen Anteil an Biodiversitätsförderflächen. Eine Flächenausdehnung ist in der Regel nicht zielführend. Der Fokus soll auf die Qualität der Flächen sowie Strukturelemente gelegt werden.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Terminologie gemäss “Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Kanton Luzern”	wird nicht berücksichtigt
164924	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Die Koordinationsaufgabe 421 soll neu formuliert werden: “Kanton und Gemeinden stellen unter Berücksichtigung des Siedlungsraums eine funktionsfähige, qualitativ hochwertige ökologische Infrastruktur bereit und unterhalten diese. Dazu erhalten und schützen sie die bestehenden Kern- und Vernetzungsgebiete. Zur Erreichung der qualitativen und quantitativen Ziele legen sie ferner die erforderlichen Ergänzungsgebiete fest und sichern diese. Kanton und Gemeinden evaluieren dazu ungeschützte, aber schutzwürdige Naturobjekte sowie weitere geeignete Potenzialflächen. Kern-, Vernetzungs- und Ergänzungsgebiete werden bei Bedarf unter Beachtung eines zweckmässigen Wasserhaushalts ökologisch aufgewertet.”	Die Koordinationsaufgabe ist bislang nicht kongruent zu den Erläuterung zur ökologischen Infrastruktur formuliert, insbesondere hinsichtlich der Aussage: “Die heute im Kanton Luzern vorhandenen Kern- und Vernetzungsgebiete vermögen die Biodiversität nicht ausreichend zu sichern.” Die Aufgabe sollte folglich so formuliert werden, dass noch klarer wird, dass es nicht nur um die Sicherung und Aufwertung des Bestands der Kern- und Vernetzungsgebiete geht, sondern um die Bereitstellung ausreichender Ergänzungsflächen. Dabei ist der nicht explizit erwähnte Siedlungsraum mit einzubeziehen. Die Evaluation ungeschützter, aber schutzwürdiger Naturobjekte und Ergänzungsgebiete durch die Gemeinden entspricht der ohnehin bereits im kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz verankerten Aufgabe zur Erarbeitung und Nachführung eines Inventars der Naturobjekte von lokaler Bedeutung durch die Gemeinden (§ 18 und 20). Diese Aufgabe kommt auch dem Kanton Luzern hinsichtlich des Inventars der Naturobjekte von regionaler Bedeutung zu. Dieses Inventar wurde 1998 erlassen und seither nicht mehr überarbeitet, d.h., die Datengrundlage ist stark veraltet. Somit ist die Evaluation schutzwürdiger Lebensräume sowohl eine Aufgabe der Gemeinden wie auch des Kantons. Die Aufgabe ist entsprechend zu ergänzen. Die Evaluation der betreffenden Gebiete sollte zudem mit einem im Richtplan verankerten konkreten Auftrag zu deren Sicherung und ökologischer Aufwertung verknüpft werden.	Stadt Luzern	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe ist kurz gefasst und beinhaltet die wesentlichen Aspekte - dies ist stufengerecht für den Kantonalen Richtplan. In den Erläuterungen sind weitergehende Hinweise enthalten.	wird nicht berücksichtigt
172859	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Ergänzung als Satz ganz am Schluss: «Die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur soll als Ziel in allen strategischen und planerischen Instrumenten, die raumplanerisch und ökologisch wirksam sind, definiert sein.»	Die ökologische Infrastruktur muss bei raumplanerisch wirksamen Entscheiden immer konsultiert und als Ziel formuliert werden, damit die Biodiversität sinnvoll und vor allem effizient gefördert wird.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) wird in der ersten Stossrichtung verbindlich aufgeführt und gilt damit allen im Antrag erwähnten planerischen Instrumenten. Mit der Koordinationsaufgabe 422 sind die Gemeinden aufgefordert, die ÖI in ihren Planungen zu berücksichtigen.	wird nicht berücksichtigt
172859	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Ergänzung als Satz ganz am Schluss: «Die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur soll als Ziel in allen strategischen und planerischen Instrumenten, die raumplanerisch und ökologisch wirksam sind, definiert sein.»	Die ökologische Infrastruktur muss bei raumplanerisch wirksamen Entscheiden immer konsultiert und als Ziel formuliert werden, damit die Biodiversität sinnvoll und vor allem effizient gefördert wird.	Pro Natura Luzern	Verein	Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) wird in der ersten Stossrichtung verbindlich aufgeführt und gilt damit allen im Antrag erwähnten planerischen Instrumenten. Mit der Koordinationsaufgabe 422 sind die Gemeinden aufgefordert, die ÖI in ihren Planungen zu berücksichtigen.	wird nicht berücksichtigt
172859	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Ergänzung als Satz ganz am Schluss: «Die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur soll als Ziel in allen strategischen und planerischen Instrumenten, die raumplanerisch und ökologisch wirksam sind, definiert sein.»	Die ökologische Infrastruktur muss bei raumplanerisch wirksamen Entscheiden immer konsultiert und als Ziel formuliert werden, damit die Biodiversität sinnvoll und vor allem effizient gefördert wird.	BirdLife Luzern	Verband	Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) wird in der ersten Stossrichtung verbindlich aufgeführt und gilt damit allen im Antrag erwähnten planerischen Instrumenten. Mit der Koordinationsaufgabe 422 sind die Gemeinden aufgefordert, die ÖI in ihren Planungen zu berücksichtigen.	wird nicht berücksichtigt
168743	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Letzten Satz ergänzen: «...um die qualitativen und quantitativen Ziele besser zu erreichen. Die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur soll als Ziel in allen strategischen und planerischen Instrumenten, die raumplanerisch und ökologisch wirksam sind, definiert sein. »	Die ökologische Infrastruktur muss bei raumplanerisch wirksamen Entscheiden immer konsultiert und als Ziel formuliert werden, damit die Biodiversität sinnvoll und vor allem effizient gefördert wird.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) wird in der ersten Stossrichtung verbindlich aufgeführt und gilt damit allen im Antrag erwähnten planerischen Instrumenten. Mit der Koordinationsaufgabe 422 sind die Gemeinden aufgefordert, die ÖI in ihren Planungen zu berücksichtigen.	wird nicht berücksichtigt
172858	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Ergänzung letzter Satz gemäss Entwurf: «...Die Gemeinden evaluieren mit Unterstützung des Kantons ungeschützte, aber schutzwürdige Naturobjekte und Ergänzungsgebiete und schützen diese , um die qualitativen und quantitativen Ziele besser zu erreichen.»	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Ökologische Infrastruktur aufgewertet werden soll und der Kanton die Gemeinden unterstützt, schutzwürdige Naturobjekte zu evaluieren. Diese ungeschützten aber von Kanton und Gemeinde als schützenswert identifizierten Flächen sollen aber nicht nur evaluiert, sondern auch tatsächlich geschützt werden.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
172858	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Ergänzung letzter Satz gemäss Entwurf: «...Die Gemeinden evaluieren mit Unterstützung des Kantons ungeschützte, aber schutzwürdige Naturobjekte und Ergänzungsgebiete und schützen diese , um die qualitativen und quantitativen Ziele besser zu erreichen.»	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Ökologische Infrastruktur aufgewertet werden soll und der Kanton die Gemeinden unterstützt, schutzwürdige Naturobjekte zu evaluieren. Diese ungeschützten aber von Kanton und Gemeinde als schützenswert identifizierten Flächen sollen aber nicht nur evaluiert, sondern auch tatsächlich geschützt werden.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
172858	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Ergänzung letzter Satz gemäss Entwurf: «...Die Gemeinden evaluieren mit Unterstützung des Kantons ungeschützte, aber schutzwürdige Naturobjekte und Ergänzungsgebiete und schützen diese , um die qualitativen und quantitativen Ziele besser zu erreichen.»	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Ökologische Infrastruktur aufgewertet werden soll und der Kanton die Gemeinden unterstützt, schutzwürdige Naturobjekte zu evaluieren. Diese ungeschützten aber von Kanton und Gemeinde als schützenswert identifizierten Flächen sollen aber nicht nur evaluiert, sondern auch tatsächlich geschützt werden.	BirdLife Luzern	Verband	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
172861	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Ergänzung zu unterst: “Beleuchtungen sind so zu planen, dass Dunkelkorridore und -gebiete um beleuchtete Infrastrukturen herum gesichert und erhalten bleiben (z. B. in Grüngürteln), damit die Lebensräume nachtaktiver Tiere vernetzt und intakt bleiben.”	Lichtsensible Tierarten und schützenswerte Lebensräume gibt es sowohl im ländlichen Raum als auch im Siedlungsgebiet (z. B. Fledermäuse). Diese Gebiete sind ein zentraler Bestandteil der ökologischen Infrastruktur, der Erhalt von Dunkelkorridoren um Schutzgebiete und in der Landschaft muss entsprechend gewährleistet werden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern Schutzgebiete nahe am Siedlungsrand oder auch Ufer von Flüssen und Seen.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dieses Thema ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
172861	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Ergänzung zu unterst: “Beleuchtungen sind so zu planen, dass Dunkelkorridore und -gebiete um beleuchtete Infrastrukturen herum gesichert und erhalten bleiben (z. B. in Grüngürteln), damit die Lebensräume nachtaktiver Tiere vernetzt und intakt bleiben.”	Lichtsensible Tierarten und schützenswerte Lebensräume gibt es sowohl im ländlichen Raum als auch im Siedlungsgebiet (z. B. Fledermäuse). Diese Gebiete sind ein zentraler Bestandteil der ökologischen Infrastruktur, der Erhalt von Dunkelkorridoren um Schutzgebiete und in der Landschaft muss entsprechend gewährleistet werden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern Schutzgebiete nahe am Siedlungsrand oder auch Ufer von Flüssen und Seen.	Pro Natura Luzern	Verein	Dieses Thema ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
172861	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Ergänzung zu unterst: “Beleuchtungen sind so zu planen, dass Dunkelkorridore und -gebiete um beleuchtete Infrastrukturen herum gesichert und erhalten bleiben (z. B. in Grüngürteln), damit die Lebensräume nachtaktiver Tiere vernetzt und intakt bleiben.”	Lichtsensible Tierarten und schützenswerte Lebensräume gibt es sowohl im ländlichen Raum als auch im Siedlungsgebiet (z. B. Fledermäuse). Diese Gebiete sind ein zentraler Bestandteil der ökologischen Infrastruktur, der Erhalt von Dunkelkorridoren um Schutzgebiete und in der Landschaft muss entsprechend gewährleistet werden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern Schutzgebiete nahe am Siedlungsrand oder auch Ufer von Flüssen und Seen.	BirdLife Luzern	Verband	Dieses Thema ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
172857	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Ergänzung: «Kanton und Gemeinden erhalten und schützen die bestehenden Kern- und Vernetzungsgebiete der Ökologischen Infrastruktur und werten sie bei Bedarf unter Beachtung eines zweckmässigen Wasserhaushalts auf. Der Kanton ergänzt das Netz regionaler und nationaler Schutzgebiete mit zusätzlichen Gebieten... »	Was bei den Stossrichtungen noch Erwähnung fand («Schutzgebiete werden erhalten, aufgewertet und ergänzt.»), wird bei den Koordinationsaufgaben nicht mehr genannt. Nicht nur die Gemeinden, auch der Kanton selbst hat diesbezüglich Aufgaben, insbesondere bei den Schutzgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung, deren Fläche und Qualität auch Gegenstand der Biodiversitätsförderung sein muss.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Die Koordinationsaufgabe wird angepasst: “Der Kanton evaluiert mit Unterstützung der Gemeinden..”	wird berücksichtigt
172857	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Ergänzung: «Kanton und Gemeinden erhalten und schützen die bestehenden Kern- und Vernetzungsgebiete der Ökologischen Infrastruktur und werten sie bei Bedarf unter Beachtung eines zweckmässigen Wasserhaushalts auf. Der Kanton ergänzt das Netz regionaler und nationaler Schutzgebiete mit zusätzlichen Gebieten... »	Was bei den Stossrichtungen noch Erwähnung fand («Schutzgebiete werden erhalten, aufgewertet und ergänzt.»), wird bei den Koordinationsaufgaben nicht mehr genannt. Nicht nur die Gemeinden, auch der Kanton selbst hat diesbezüglich Aufgaben, insbesondere bei den Schutzgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung, deren Fläche und Qualität auch Gegenstand der Biodiversitätsförderung sein muss.	Pro Natura Luzern	Verein	Die Koordinationsaufgabe wird angepasst: “Der Kanton evaluiert mit Unterstützung der Gemeinden..”	wird berücksichtigt
172857	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Ergänzung: «Kanton und Gemeinden erhalten und schützen die bestehenden Kern- und Vernetzungsgebiete der Ökologischen Infrastruktur und werten sie bei Bedarf unter Beachtung eines zweckmässigen Wasserhaushalts auf. Der Kanton ergänzt das Netz regionaler und nationaler Schutzgebiete mit zusätzlichen Gebieten... »	Was bei den Stossrichtungen noch Erwähnung fand («Schutzgebiete werden erhalten, aufgewertet und ergänzt.»), wird bei den Koordinationsaufgaben nicht mehr genannt. Nicht nur die Gemeinden, auch der Kanton selbst hat diesbezüglich Aufgaben, insbesondere bei den Schutzgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung, deren Fläche und Qualität auch Gegenstand der Biodiversitätsförderung sein muss.	BirdLife Luzern	Verband	Die Koordinationsaufgabe wird angepasst: “Der Kanton evaluiert mit Unterstützung der Gemeinden..”	wird berücksichtigt
169509	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Gebiete in Richtplankarte überprüfen und Auswirkungen klären bzw. gering halten.	Die Gebiete werden in der Richtplankarte relativ prominent und umfassend dargestellt, obwohl steht, dass diese noch mit der Gemeinde überprüft werden. Die Überprüfung soll erst stattfinden, bevor ein Eintrag in die Karte erfolgt. Unbedingt zu vermeiden ist, dass die Festsetzung dieser Gebiete Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten einschränken. Es ist zu vermeiden, dass die Auswirkungen plötzlich in die Richtung der Auswirkungen der Freihaltezone Wildtierkorridore gehen. Insbesondere, da grosse Flächen innerhalb der Siedlungsgebiete und quer durch ESP Gebiete definiert werden. Es darf nicht sein, dass durch diese Festlegung Entwicklungen im Kanton erschwert oder gar verunmöglicht werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu präzisieren, was genau die Erwartung an diese Gebiete ist.	FSU Zentralschweiz	Verband	Die In der Richtplankarte dargestellten Gebiete haben einen Anordnungsspielraum. Bei Bedarf ist dies auf kommunaler Stufe mit geeigneten Instrumenten zu konkretisieren.	wird nicht berücksichtigt
169514	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Seite 138 Für die Festsetzung der Kerngebiete sind die Gemeinden zwingend anzuhören und mitwirken zu lassen.	Die Kerngebiete sind bereits in der Richtplankarte erfasst, obwohl im Text steht, dass sie erst mit der Gemeinde evaluiert wird. Da nicht klar ist, welche Auswirkungen entstehen, ist eine gemeinsame Erarbeitung erforderlich.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Die in der Richtplankarte dargestellten Gebiete haben einen Anordnungsspielraum. Bei Bedarf ist dies auf kommunaler Stufe mit geeigneten Instrumenten zu konkretisieren.	wird nicht berücksichtigt
170735	422: Sicherung der Biodiversität	Anpassung: Die Gemeinden sichern die Freihaltezonen bei Wildtierkorridoren in ihren Nutzungsplanungen grundeigentümergebündlich und sichern die Durchwanderbarkeit von Vernetzungssachsen für Kleintiere. In interio genutzten Gebieten sorgen die Gemeinden inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologische Ausgleichsflächen und stimmen sie räumlich auf die Planung der Ökologischen Infrastruktur ab: Bei grossflächigen Landschaftsnutzungen wie Deponien, Golfplätzen, Flugplätzen usw. sind mindestens 15 Prozent der Fläche als ökologische Ausgleichsflächen zu realisieren.	Die Luzerner Landwirtschaft hat bereits heute einen hohen Anteil an Biodiversitätsförderflächen. Eine Flächenausdehnung ist in der Regel nicht zielführend. Der Fokus soll auf die Qualität der Flächen sowie Strukturelemente gelegt werden. Die Ökologische Infrastruktur hat keine gesetzliche Grundlage und soll deshalb nicht berücksichtigt werden.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Die ökologische Infrastruktur ist Teil der Programmvereinbarung des Bundes im Umweltbereich und daher für die Kantone in geeigneter Weise auf Stufe Richtplan zu berücksichtigen bzw. zu integrieren.	wird nicht berücksichtigt
165843	422: Sicherung der Biodiversität	Bei grossflächigen Landschaftsnutzungen wie Deponien, Golfplätzen, Flugplätzen usw. Aufzählung ergänzen sind mindestens 15 % der Fläche als ökologische Ausgleichsfläche zu realisieren.	Bitte Aufzählung ergänzen. Ökologische Ausgleichsflächen sollen nach Augenmass realisiert werden, nicht nach Zahlen.	SVP Kanton Luzern	Partei	Die ökologische Ausgleichsflächen nach Augenmass festzulegen ist nicht messbar und somit nicht zielführend.	wird nicht berücksichtigt
170954	422: Sicherung der Biodiversität	Bei Wildtierkorridoren sind verhältnismässige Lösungen mit den Betroffenen suchen.	Die Wildtierkorridore wurden festgelegt ohne in allen Fällen auf Gebäude Rücksicht zu nehmen. Die Betroffenen haben die Investitionen im guten Glauben, diese Objekte zu erhalten und zu entwickeln, erstellt. Die neue Situation mit den Wildkorridoren ist durch den Kanton zu würdigen, in dem Lösungen gesucht werden, welche für beide Seiten erträglich sind und der Kanton die daraus entstehenden Mehrkosten übernimmt.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die Wildtierkorridore basieren auf einem umfassenden Grundlagenbericht des Kantons.	wird zur Kenntnis genommen

167662	422: Sicherung der Biodiversität	Die Gemeinde Pfaffnau beantragt, bei der Umsetzung der Koordinationsaufgabe 422 sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht unverhältnismässig eingeschränkt wird und dass allfällige Einschränkungen angemessen entschädigt werden.	Die Gemeinde Pfaffnau unterstützt die ökologische Vernetzung im Sinne der Biodiversitätsförderung. Bei der Umsetzung sind jedoch die Interessen der ansässigen Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen. Eine verhältnismässige Abwägung zwischen Naturschutz und landwirtschaftlicher Nutzung ist sicherzustellen.	Gemeinde Pfaffnau	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164314	422: Sicherung der Biodiversität	Die Mitte unterstützt das Ziel, die ökologische Durchgängigkeit von Landschaftsräumen zu sichern. Es ist jedoch wichtig, zwischen grossräumigen Wildtierkorridoren und der lokalen Kleintierdurchgängigkeit klar zu unterscheiden . Die Massnahme 422 vermischt diese Ebenen und führt dadurch zu Einschränkungen. Zu den Wildtieren: • Die national und kantonal definierten Wildtierkorridore sind bereits heute rechtlich eingebettet und planerisch verbindlich. • Für Grosswild reicht die Sicherung der Wanderachsen (breite Durchgänge, Querungsmöglichkeiten, Entflechtung), wie sie heute vorgeschrieben ist. • Der Zweck der Massnahme – Durchwanderbarkeit – wird bereits vollständig erfüllt , auch ohne zusätzliche Freihaltezonen. Zu den Kleintieren: • Kleintiere benötigen keine kilometergrossen, frei zu haltenden Flächen , sondern lineare Strukturen , Saumvegetation, Querungshilfen, Vernetzungsachsen und Strukturelemente. • Ihre Bedürfnisse lassen sich nicht über grossräumige Freihaltezonen abbilden. • Für Kleintiere sind bewährte Instrumente vorhanden: → ökologische Vernetzung (ÖQV) → Saumstrukturen → Amphibienschutzanlagen, Wanderkorridore an Gewässern → Kleinstrukturen und Hecken •	Zusätzliche Freihaltflächen im Perimeter dieser Korridore bringen keinen ökologischen Mehrwert , führen aber zu zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen bei Landwirtschaft, Weilerstrukturen und notwendigen betrieblichen Erneuerungen. Eine grossräumige Freihaltezone deckt die Bedürfnisse von Kleintieren nicht ab und ist damit ökologisch ineffizient .	Die Mitte Kanton Luzern	Partei	Unterscheidung (grossräumige) Wildtierkorridore und (kleinräumige) Vernetzungsachsen ist in der Koordinationsaufgabe 422 klar ersichtlich - sowie auch in den einzelnen Textkarten.	wird nicht berücksichtigt
172127	422: Sicherung der Biodiversität	Ein ökologischer Ausgleich von 15% bei raumwirksamen Projekten, insbesondere Kies- und Deponieprojekten, soll - projektbezogen - auch vollständig ausserhalb des Projektperimeters möglich sein.	Dadurch soll ein qualitativ hochwertiger ökologischer Ausgleich lokal bzw. regional geschaffen werden können, als dies innerhalb des begrenzten Projektperimeters überhaupt möglich wäre.	Marti Resources AG	Organisation	Dies ist mit der gängigen Praxis möglich.	wird zur Kenntnis genommen
170024	422: Sicherung der Biodiversität	Einschränkungen in die Bewirtschaftung müssen verhältnismässig sein und dürfen den Betrieb finanziell nicht schädigen.	Die momentan geplanten Einschränkungen für die Bewirtschaftung sind unverhältnismässig. Einschränkungen müssen verhältnismässig sein und sollen mit dem Betriebsleitern abgesprochen werden. Die Lösungsfindung kann z.B über die Verschiebungen von Ökoflächen geschehen.	SVP Kanton Luzern	Partei	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172863	422: Sicherung der Biodiversität	Ergänzung erster Satz: «sowohl...als auch»: «Die Gemeinden sichern sowohl die Freihaltezonen bei Wildtierkorridoren in ihren Nutzungsplanungen grundeigentümerverbindlich als auch die Vernetzungsachsen für Kleintiere und sichern so die Durchwanderbarkeit.	Auch die Vernetzungsachsen für Kleintiere sollten <i>grundeigentümerverbindlich</i> in den Nutzungsplanungen der Gemeinden gesichert werden.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies kann auf Stufe Nutzungsplanung nicht zweckmässig grundeigentümerverbindlich gesichert werden.	wird nicht berücksichtigt
172863	422: Sicherung der Biodiversität	Ergänzung erster Satz: «sowohl...als auch»: «Die Gemeinden sichern sowohl die Freihaltezonen bei Wildtierkorridoren in ihren Nutzungsplanungen grundeigentümerverbindlich als auch die Vernetzungsachsen für Kleintiere und sichern so die Durchwanderbarkeit.	Auch die Vernetzungsachsen für Kleintiere sollten <i>grundeigentümerverbindlich</i> in den Nutzungsplanungen der Gemeinden gesichert werden.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies kann auf Stufe Nutzungsplanung nicht zweckmässig grundeigentümerverbindlich gesichert werden.	wird nicht berücksichtigt
172863	422: Sicherung der Biodiversität	Ergänzung erster Satz: «sowohl...als auch»: «Die Gemeinden sichern sowohl die Freihaltezonen bei Wildtierkorridoren in ihren Nutzungsplanungen grundeigentümerverbindlich als auch die Vernetzungsachsen für Kleintiere und sichern so die Durchwanderbarkeit.	Auch die Vernetzungsachsen für Kleintiere sollten <i>grundeigentümerverbindlich</i> in den Nutzungsplanungen der Gemeinden gesichert werden.	BirdLife Luzern	Verband	Dies kann auf Stufe Nutzungsplanung nicht zweckmässig grundeigentümerverbindlich gesichert werden.	wird nicht berücksichtigt
177785	422: Sicherung der Biodiversität	Im Zusammenhang mit dem Kerngebiet der ökologischen Infrastruktur (linear) und dem Engris auf der Vernetzungsachse für Kleintiere möchten wir gerne wissen, ob im Bereich der Gemeinde Udligenswil Massnahmen vorgesehen sind und welche Rolle spielt die Gemeinde Udligenswil bei der Planung und Umsetzung dieser Massnahmen?	Sind im Bereich der Gemeinde Udligenswil Massnahmen vorgesehen und welche Rolle spielt die Gemeinde Udligenswil bei der Planung und Umsetzung dieser Massnahmen?		Gemeinde	Die Gemeinde hat gemäss Koordinationsaufgabe die Durchwanderbarkeit von Vernetzungsachsen für Kleintiere zu sichern. Beeinträchtigte Vernetzungsachsen sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu sanieren. Jedes Engris ist mittels eines Objektblatts erfasst, das die Massnahmen beschreibt, wie sich Durchlässigkeit für Kleintiere wiederherstellen beziehungsweise erhöhen lässt.	wird zur Kenntnis genommen
170613	422: Sicherung der Biodiversität	Neue Koordinationsaufgabe: Bekämpfung von Lichtverschmutzung « <u>Lichtemissionen im Siedlungs- und Verkehrsraum sollen so gesteuert werden, dass sie die natürlichen Lebensräume nachtaktiver Tiere und die ökologische Vernetzung nicht beeinträchtigen und störende Einflüsse auf den Menschen minimieren.</u> »	Das Thema Lichtverschmutzung kommt im Richtplan bisher nicht vor. Aus Sicht der Biodiversität ist es zentral, das aufzunehmen.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Das Thema Lichtemissionen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
170029	422: Sicherung der Biodiversität	Vorhaben in Wildtierkorridoren sind auf ihre Verträglichkeit mit der freien Durchwanderbarkeit für Wildtiere abzuwägen. Landwirtschaftliche Bauten sollen davon ausgenommen werden, da sie kein Hindernis für den Wildwechsel darstellen . Wildtierpassagen sind spezifische Bauwerke, die den Wildtieren die Querung von Verkehrsinfrastrukturen mit Barrierewirkung ermöglichen.	Grosse Hindernisse für Wildtiere sind Bahnlinien und Autobahnen. Landwirtschaftliche Bauten sind selten bis nie ein Hindernis für Wildtiere. Trotzdem soll hier wieder vornehmlich die Landwirtschaft in die Bresche springen. Das ist unfair und erschüttert das Vertrauensverhältnis zwischen der Landwirtschaft und der kantonalen Verwaltung.	SVP Kanton Luzern	Partei	Die im Richtplan bezeichneten Freihaltegebiete sind in den kommunalen Nutzungsplanungen als Freihaltezonen zu sichern. Vorhaben in Wildtierkorridoren sind auf ihre Verträglichkeit mit der freien Durchwanderbarkeit für Wildtiere abzuwägen.	Rkm nicht Stufe KRP
172864	422: Sicherung der Biodiversität	Wird ausdrücklich begrüsst	Der ganze Text im Abschnitt wird ausdrücklich begrüsst, besonders dass der Wildtierkorridor räumlich zu sichern sei (siehe wichtige Ergänzung bezüglich Qualität in nachstehenden Anträgen) und bei grossflächigen Landschaftsnutzungen mindestens 15% der Fläche als ökologische Ausgleichsfläche realisiert werden muss.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172864	422: Sicherung der Biodiversität	Wird ausdrücklich begrüsst	Der ganze Text im Abschnitt wird ausdrücklich begrüsst, besonders dass der Wildtierkorridor räumlich zu sichern sei (siehe wichtige Ergänzung bezüglich Qualität in nachstehenden Anträgen) und bei grossflächigen Landschaftsnutzungen mindestens 15% der Fläche als ökologische Ausgleichsfläche realisiert werden muss.	Pro Natura Luzern	Verein	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172864	422: Sicherung der Biodiversität	Wird ausdrücklich begrüsst	Der ganze Text im Abschnitt wird ausdrücklich begrüsst, besonders dass der Wildtierkorridor räumlich zu sichern sei (siehe wichtige Ergänzung bezüglich Qualität in nachstehenden Anträgen) und bei grossflächigen Landschaftsnutzungen mindestens 15% der Fläche als ökologische Ausgleichsfläche realisiert werden muss.	BirdLife Luzern	Verband	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
170743	422: Sicherung der Biodiversität	Zu den Erläuterungen "Wildtierkorridore und Wildtierpassagen": Die Grundlagen zur Bemessung der minimalen Flächenausdehnung der Freihaltezonen soll im partizipativen Prozess mit den Grundeigentümern aufgezeigt werden.	Die Grösse der Freihaltezonen variiert stark und ist oft nicht nachvollziehbar. Das Erläutern von Überlegungen oder der Grundlagen hilft, Verständnis entgegenzubringen und ist in einem partizipativen Prozess unerlässlich.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Die Freihaltezonen sind abschliessend mit einer Richtplanunschärfe festgelegt. Zudem wird auf die Massnahmen aufgrund der Motion 1060 verwiesen.	wird nicht berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	Einwohnergemeinde Flühi	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	Hasle	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	Luthern	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	Wolhusen	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	Stadt Willisau	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	Gemeinde Escholzmatt-Marbach	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	Gemeinde Ufhusen	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
167607	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menzna».	Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
165072	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	Bei Wildtierkorridoren, die nicht als "intakt" gelten, sollen die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer mittels Anreizen zur Umsetzung geeigneter Massnahmen animiert werden.	Die Thematik "Wildtierkorridor" hat in den letzten Jahren bei vielen betroffenen Grundeigentümern und Landwirten Frust und Existenzängste ausgelöst. Dass Lösungen möglich sind, die den Landwirten dienen und gleichzeitig für die Landwirtschaft tragbar sind, zeigen beispielsweise die laufenden Aktivitäten in der Gemeinde Hitzkirch. Als zentrale Erfolgsfaktoren zu nennen sind die offene Kommunikation aller Beteiligten (Kanton, Gemeinde, Grundeigentümer / Landwirte, Umweltschutz-Organisationen sowie weitere Interessierte) und finanzielle Beiträge von Kanton und Gemeinde.	FSU Zentralschweiz	Verband	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen

165070	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	Der Status des Wildtierkorridors LU-10 "Mosen - Altwis" ist so rasch wie möglich erneut zu prüfen und anzupassen.	Die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer im Perimeter des Wildtierkorridors WK-10 "Mosen-Altwis" haben den Status "weitgehend unterbrochen" mit Befremden zur Kenntnis genommen. Von April 2021 bis April 2023 hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der betroffenen Gemeinden Aesch, Ermensee und Hitzkirch, der Dienststellen lawa und rawi, der Landwirtschaft und Jagd sowie der Umweltorganisationen WWF und Pro Natura Grundlagen für die zukünftige Entwicklung im Perimeter des Wildtierkorridors erarbeitet (vgl. Schlussbericht der Kerngruppe vom 17. März 2023, bei der Dienststelle lawa verfügbar). Die Ortsplanungsrevision, in welcher die Freihaltezone Wildtierkorridor festgelegt werden soll, ist aktuell im Gang. Der Gemeinde Hitzkirch ist es jedoch ein Anliegen, zusammen mit betroffenen Landwirten Massnahmen umzusetzen, die den Wildtieren dienen und gleichzeitig für die Landwirtschaft tragbar sind. Ein privates Projekt zweier Landwirte für die Pflanzung einer Uferbestockung als Leitstruktur steht kurz vor der Realisierung. Ausserdem haben die Dienststelle lawa und die Gemeinde Hitzkirch im Perimeter des Wildtierkorridors die Planung einer freiwilligen Landumliegung angestossen, die sowohl der Landwirtschaft wie auch dem Wildtierkorridor dienen soll. Die Gemeinde Hitzkirch ist deshalb zuversichtlich, dass die Funktionalität des Wildtierkorridors in den nächsten Jahren verbessert und der Status wieder angepasst werden kann.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Dies kann in einer nächsten Teilrevision geprüft und ggf. angepasst werden.	wird zur Kenntnis genommen
174168	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	Die aufgeführten Engnisse dürfen nicht dazu führen, dass es zu weiteren, über den Wildtierkorridor hinausgehende Einschränkungen kommt. Die Engnisse sind vor allem auch wegen der Nationalstrasse vorhanden, d.h. es wird erwartet, dass seitens ASTRA entsprechende Massnahmen vorgenommen werden.	Bzgl. Wildtierkorridor wird auf den vorhergehenden Antrag verwiesen. Es darf nicht dazu kommen, dass die Engnisse, die sich ja räumlich in den Wildtierkorridoren befinden, weitere Vorgaben und Einschränkungen für die Landwirtschaft ergeben.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Engnisse bezeichnen Teilbereiche entlang dieser Achsen, die durch menschgemachte Strukturen (Verkehrsträger, Siedlungen) in ihrer Ausdehnung eingeschränkt oder unterbrochen sind. Diese sollen bei Bedarf saniert und durch geeignete Massnahmen so angepasst werden, dass die Durchlässigkeit für Kleintiere wiederhergestellt wird. Die Vernetzungssachsen für Kleintiere werden im kantonalen Richtplan stufengerecht abgehandelt.	wird zur Kenntnis genommen
171452	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	Die aufgeführten Engnisse dürfen nicht dazu führen, dass es zu weiteren, über den Wildtierkorridor hinausgehende Einschränkungen kommt. Die Engnisse sind vor allem auch wegen der Nationalstrasse vorhanden, d.h. es wird erwartet, dass seitens ASTRA entsprechende Massnahmen vorgenommen werden.	Bzgl. Wildtierkorridor wird auf den vorhergehenden Antrag verwiesen. Es darf nicht dazu kommen, dass die Engnisse, die sich ja räumlich in den Wildtierkorridoren befinden, weitere Vorgaben und Einschränkungen für die Landwirtschaft ergeben.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Engnisse bezeichnen Teilbereiche entlang dieser Achsen, die durch menschgemachte Strukturen (Verkehrsträger, Siedlungen) in ihrer Ausdehnung eingeschränkt oder unterbrochen sind. Diese sollen bei Bedarf saniert und durch geeignete Massnahmen so angepasst werden, dass die Durchlässigkeit für Kleintiere wiederhergestellt wird. Die Vernetzungssachsen für Kleintiere werden im kantonalen Richtplan stufengerecht abgehandelt.	wird zur Kenntnis genommen
174166	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	Die Wildtierkorridore sollen nicht dazu führen, dass es weitere Verbote gibt und die Landwirtschaft in den betroffenen Gebieten stark eingeschränkt wird. Vielmehr sollen in den Wildtierkorridore konkret im Einzelfall geeignete Massnahmen in Zusammenarbeit zwischen Kanton, Standortgemeinde, betroffene Grundeigentümerschaft und Umweltverbände gefunden werden.	Dass die Wildübergänge über die Nationalstrasse funktionieren, benötigt es Korridore. Jedoch ist es für die konkrete Umsetzung wichtig, dass nicht pauschale Vorgaben und v.a. Verbote gemacht werden, wie dies gegenwärtig in den kommunalen Nutzungsplanungen durch den Kanton gefordert wird. Es sollen konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit der aufgeführten Interessengruppen definiert werden. So kann man zielorientiert zusammenarbeiten und es entstehen gute, allseits akzeptierte Lösungen.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
171448	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	Die Wildtierkorridore sollen nicht dazu führen, dass es weitere Verbote gibt und die Landwirtschaft in den betroffenen Gebieten stark eingeschränkt wird. Vielmehr sollen in den Wildtierkorridore konkret im Einzelfall geeignete Massnahmen in Zusammenarbeit zwischen Kanton, Standortgemeinde, betroffene Grundeigentümerschaft und Umweltverbände gefunden werden.	Dass die Wildübergänge über die Nationalstrasse funktionieren, benötigt es Korridore. Jedoch ist es für die Akzeptanz und die konkrete Umsetzung wichtig, dass nicht pauschale Vorgaben und v.a. Verbote gemacht werden, wie dies gegenwärtig in den kommunalen Nutzungsplanungen durch den Kanton gefordert wird. Es sollen konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit der aufgeführten Interessengruppen definiert werden. So kann man zielorientiert zusammenarbeiten und es entstehen gute, allseits akzeptierte Lösungen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
170400	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	LU-13 Wauwiler Ebene– Kaltbach–Mauensee, Ettiswil, Knutwil, Dagmersellen national FS / 2 intakt => wird zur Kenntnis genommen.	Keine	Gemeinderat Mauensee	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172867	42 - Karte 1: Wildtierkorridore	Antrag zu Erläuterungen S. 144: Korrektur Abschnitt Wildtierkorridore: Erster Satz wie folgt ändern: «Wanderachsen dienen den Wildtieren zur täglichen Suche von Nahrungs- und Ruheplätzen und sichern den genetischen Austausch, indem sie die Abwanderung von Jungtieren und die Ausbreitung von Arten erlauben. »	Die Sicherung der Biodiversität, unter anderem durch die grundeigentümergebundene Ausscheidung der Freihaltezonen innerhalb der Wildtierkorridore wird ausdrücklich begrüsst. Siehe Webseite lawa für die Definition/Ziele von Wildtierkorridoren.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
172867	42 - Karte 1: Wildtierkorridore	Antrag zu Erläuterungen S. 144: Korrektur Abschnitt Wildtierkorridore: Erster Satz wie folgt ändern: «Wanderachsen dienen den Wildtieren zur täglichen Suche von Nahrungs- und Ruheplätzen und sichern den genetischen Austausch, indem sie die Abwanderung von Jungtieren und die Ausbreitung von Arten erlauben. »	Die Sicherung der Biodiversität, unter anderem durch die grundeigentümergebundene Ausscheidung der Freihaltezonen innerhalb der Wildtierkorridore wird ausdrücklich begrüsst. Siehe Webseite lawa für die Definition/Ziele von Wildtierkorridoren.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
172867	42 - Karte 1: Wildtierkorridore	Antrag zu Erläuterungen S. 144: Korrektur Abschnitt Wildtierkorridore: Erster Satz wie folgt ändern: «Wanderachsen dienen den Wildtieren zur täglichen Suche von Nahrungs- und Ruheplätzen und sichern den genetischen Austausch, indem sie die Abwanderung von Jungtieren und die Ausbreitung von Arten erlauben. »	Die Sicherung der Biodiversität, unter anderem durch die grundeigentümergebundene Ausscheidung der Freihaltezonen innerhalb der Wildtierkorridore wird ausdrücklich begrüsst. Siehe Webseite lawa für die Definition/Ziele von Wildtierkorridoren.	BirdLife Luzern	Verband	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
172868	42 - Karte 1: Wildtierkorridore	Antrag zu Erläuterungen S. 144: Passage ergänzen mit: «Grundeigentümergebundene, zeitnahe Sicherung aller Freihaltegebiete/-zonen in der kommunalen Nutzungsplanung inkl. Sanierung sämtlicher beeinträchtigter oder weitgehend unterbrochener Korridore bis 2030. Projekte in den Freihaltezonen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Funktionsfähigkeit <i>nachweislich verbessert oder mindestens erhalten bleibt</i> (strenger Prüfungsstandard).»	Der Text wird ausdrücklich begrüsst, es braucht jedoch eine wichtige Ergänzung, damit die Qualität ebenfalls gesichert wird. Denn neben der räumlichen Sicherung ist auch die Sanierung zentral, ohne die nötige Qualität (resp. Aufwertung) ist die Funktionalität nicht gewährleistet. Die nachfolgende Tabelle zeigt zahlreiche beeinträchtigte oder weitgehend unterbrochene Korridore (z.B. LU-10, LU-15, LU-16). Der Kanton Luzern nimmt sich die Freiheit, nur das Minimum des Minimums Grundeigentümergebundlich auszuscheiden – angebracht wäre eine strengere Auslegung mit der unannehmlichen Sicherung und Sanierung des gesamten Perimeters – umso wichtiger ist die Qualität der verbleibenden minimalen Fläche. Denn Wildtierkorridore sind entscheidend für genetischen Austausch und Klimaanpassung. Der Richtplan verlangt Freihaltegebiete/-zonen, doch die Umsetzung bleibt offen: ohne Zeitplan und verbindliche Sicherung und Sanierung droht jedoch eine weitere Fragmentierung. Deshalb ist nicht nur die räumliche Sicherung, sondern auch die Sanierung/qualitative Aufwertung von zentraler Bedeutung. So war in früheren Dokumenten von erhalten und wiederherstellen die Rede. Die Erläuterungen weisen auf Freihaltegebiete, Querungsbauwerke (Wildtierpassagen zur Querung von Infrastruktur) und Mindestflächen (Kernbereich) hin. Um die ökologische Durchlässigkeit tatsächlich zu gewährleisten, braucht es jedoch auch einen klaren Ausschluss nachteiliger Projekte. Die aktuellen Formulierungen ermöglichen zu viel Interpretationsspielraum, der durch Drucks wegen Partikularinteressen im Feld zu Abschwächungen zulasten der Biodiversität führt.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Die Erläuterung wird angepasst: "... zu sichern inkl. Sanierung beeinträchtigter oder weitgehend unterbrochener Korridore."	wird berücksichtigt
172868	42 - Karte 1: Wildtierkorridore	Antrag zu Erläuterungen S. 144: Passage ergänzen mit: «Grundeigentümergebundene, zeitnahe Sicherung aller Freihaltegebiete/-zonen in der kommunalen Nutzungsplanung inkl. Sanierung sämtlicher beeinträchtigter oder weitgehend unterbrochener Korridore bis 2030. Projekte in den Freihaltezonen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Funktionsfähigkeit <i>nachweislich verbessert oder mindestens erhalten bleibt</i> (strenger Prüfungsstandard).»	Der Text wird ausdrücklich begrüsst, es braucht jedoch eine wichtige Ergänzung, damit die Qualität ebenfalls gesichert wird. Denn neben der räumlichen Sicherung ist auch die Sanierung zentral, ohne die nötige Qualität (resp. Aufwertung) ist die Funktionalität nicht gewährleistet. Die nachfolgende Tabelle zeigt zahlreiche beeinträchtigte oder weitgehend unterbrochene Korridore (z.B. LU-10, LU-15, LU-16). Der Kanton Luzern nimmt sich die Freiheit, nur das Minimum des Minimums Grundeigentümergebundlich auszuscheiden – angebracht wäre eine strengere Auslegung mit der unannehmlichen Sicherung und Sanierung des gesamten Perimeters – umso wichtiger ist die Qualität der verbleibenden minimalen Fläche. Denn Wildtierkorridore sind entscheidend für genetischen Austausch und Klimaanpassung. Der Richtplan verlangt Freihaltegebiete/-zonen, doch die Umsetzung bleibt offen: ohne Zeitplan und verbindliche Sicherung und Sanierung droht jedoch eine weitere Fragmentierung. Deshalb ist nicht nur die räumliche Sicherung, sondern auch die Sanierung/qualitative Aufwertung von zentraler Bedeutung. So war in früheren Dokumenten von erhalten und wiederherstellen die Rede. Die Erläuterungen weisen auf Freihaltegebiete, Querungsbauwerke (Wildtierpassagen zur Querung von Infrastruktur) und Mindestflächen (Kernbereich) hin. Um die ökologische Durchlässigkeit tatsächlich zu gewährleisten, braucht es jedoch auch einen klaren Ausschluss nachteiliger Projekte. Die aktuellen Formulierungen ermöglichen zu viel Interpretationsspielraum, der durch Drucks wegen Partikularinteressen im Feld zu Abschwächungen zulasten der Biodiversität führt.	Pro Natura Luzern	Verein	Die Erläuterung wird angepasst: "... zu sichern inkl. Sanierung beeinträchtigter oder weitgehend unterbrochener Korridore."	wird berücksichtigt
172868	42 - Karte 1: Wildtierkorridore	Antrag zu Erläuterungen S. 144: Passage ergänzen mit: «Grundeigentümergebundene, zeitnahe Sicherung aller Freihaltegebiete/-zonen in der kommunalen Nutzungsplanung inkl. Sanierung sämtlicher beeinträchtigter oder weitgehend unterbrochener Korridore bis 2030. Projekte in den Freihaltezonen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Funktionsfähigkeit <i>nachweislich verbessert oder mindestens erhalten bleibt</i> (strenger Prüfungsstandard).»	Der Text wird ausdrücklich begrüsst, es braucht jedoch eine wichtige Ergänzung, damit die Qualität ebenfalls gesichert wird. Denn neben der räumlichen Sicherung ist auch die Sanierung zentral, ohne die nötige Qualität (resp. Aufwertung) ist die Funktionalität nicht gewährleistet. Die nachfolgende Tabelle zeigt zahlreiche beeinträchtigte oder weitgehend unterbrochene Korridore (z.B. LU-10, LU-15, LU-16). Der Kanton Luzern nimmt sich die Freiheit, nur das Minimum des Minimums Grundeigentümergebundlich auszuscheiden – angebracht wäre eine strengere Auslegung mit der unannehmlichen Sicherung und Sanierung des gesamten Perimeters – umso wichtiger ist die Qualität der verbleibenden minimalen Fläche. Denn Wildtierkorridore sind entscheidend für genetischen Austausch und Klimaanpassung. Der Richtplan verlangt Freihaltegebiete/-zonen, doch die Umsetzung bleibt offen: ohne Zeitplan und verbindliche Sicherung und Sanierung droht jedoch eine weitere Fragmentierung. Deshalb ist nicht nur die räumliche Sicherung, sondern auch die Sanierung/qualitative Aufwertung von zentraler Bedeutung. So war in früheren Dokumenten von erhalten und wiederherstellen die Rede. Die Erläuterungen weisen auf Freihaltegebiete, Querungsbauwerke (Wildtierpassagen zur Querung von Infrastruktur) und Mindestflächen (Kernbereich) hin. Um die ökologische Durchlässigkeit tatsächlich zu gewährleisten, braucht es jedoch auch einen klaren Ausschluss nachteiliger Projekte. Die aktuellen Formulierungen ermöglichen zu viel Interpretationsspielraum, der durch Drucks wegen Partikularinteressen im Feld zu Abschwächungen zulasten der Biodiversität führt.	BirdLife Luzern	Verband	Die Erläuterung wird angepasst: "... zu sichern inkl. Sanierung beeinträchtigter oder weitgehend unterbrochener Korridore."	wird berücksichtigt
172871	42 - Karte 1: Wildtierkorridore	Antrag zu Erläuterungen S. 144: Vernetzungssachsen für Kleintiere Erster Satz wie folgt ändern: «Die Vernetzungssachsen für Kleintiere sind Geländestreifen, die für Kleintiere langfristig zur Wanderung (als Ausbreitung, Populationsvernetzung usw.) dienen und eine weiträumige ökologische Vernetzung von wasserprägnanten und trockenen Lebensräumen ermöglichen. »	Siehe Webseite Kanton Luzern: Die Definition der Vernetzungssachsen sollte deckungsgleich sein mit derjenigen auf der Webseite des lawas (Nf). Die Vernetzungssachsen sind Geländestreifen, die für Kleintiere langfristig zur Wanderung (als Ausbreitung, Populationsvernetzung usw.) passierbar sein sollen und somit zur Vernetzung beitragen.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
172871	42 - Karte 1: Wildtierkorridore	Antrag zu Erläuterungen S. 144: Vernetzungssachsen für Kleintiere Erster Satz wie folgt ändern: «Die Vernetzungssachsen für Kleintiere sind Geländestreifen, die für Kleintiere langfristig zur Wanderung (als Ausbreitung, Populationsvernetzung usw.) dienen und eine weiträumige ökologische Vernetzung von wasserprägnanten und trockenen Lebensräumen ermöglichen. »	Siehe Webseite Kanton Luzern: Die Definition der Vernetzungssachsen sollte deckungsgleich sein mit derjenigen auf der Webseite des lawas (Nf). Die Vernetzungssachsen sind Geländestreifen, die für Kleintiere langfristig zur Wanderung (als Ausbreitung, Populationsvernetzung usw.) passierbar sein sollen und somit zur Vernetzung beitragen.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
172871	42 - Karte 1: Wildtierkorridore	Antrag zu Erläuterungen S. 144: Vernetzungssachsen für Kleintiere Erster Satz wie folgt ändern: «Die Vernetzungssachsen für Kleintiere sind Geländestreifen, die für Kleintiere langfristig zur Wanderung (als Ausbreitung, Populationsvernetzung usw.) dienen und eine weiträumige ökologische Vernetzung von wasserprägnanten und trockenen Lebensräumen ermöglichen. »	Siehe Webseite Kanton Luzern: Die Definition der Vernetzungssachsen sollte deckungsgleich sein mit derjenigen auf der Webseite des lawas (Nf). Die Vernetzungssachsen sind Geländestreifen, die für Kleintiere langfristig zur Wanderung (als Ausbreitung, Populationsvernetzung usw.) passierbar sein sollen und somit zur Vernetzung beitragen.	BirdLife Luzern	Verband	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
186362	42 - Karte 1: Wildtierkorridore	Am 10. Dezember 2025 hat eine Begehung mit den Verantwortlichen der Dienststelle lawa (Heidi Vogler, Daniel Schmid) sowie Vertretern aus den betroffenen Jagdgebieten Escholzmat-Sonnenstein und Escholz-mat-Beichen stattgefunden. Die Wildtierkorridore wurden den natürlichen Bewegungsachsen der Wild-tiere angepasst. Der aktualisierte Plan liegt diesem Schreiben bei. Wir erwarten und fordern, dass die aktu-alisierte Karte in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.	.	Gemeinde Escholzmat-Marbach	Gemeinde	Die Freihaltegebiete werden angepasst.	wird berücksichtigt
168325	42 - Karte 1: Wildtierkorridore	Unsere Mitwirkungseingabe: "Die Wildtierpassage Widebach (Autobahnübergang) in der Gemeinde Horw ist auf der Karte, sowie in der Tabelle L2-2.T1/T2 aufzunehmen." Diese wurde bisher im kantonalen Richtplan nicht abgebildet.	Aus unserer Mitwirkung: Es fehlt die Wildtierpassage Widebach (Autobahnübergang) in der Gemeinde Horw.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Mit der Sanierung A2/6 und dem Rückbau der alten Zentralbahnlinie konnte mit der Überdeckung Widebach die Vernetzung vom Hochwald zum See wiederhergestellt werden. Diese Vernetzung ist wichtig v.a. für Kleintiere (z.B. Amphibien und Kleinsäuger). Wildtierkorridore sind Teilstücke entlang der Wanderachsen von Wildtieren, die durch natürliche oder menschgemachte Strukturen oder intensiv genutzte Areale seitlich begrenzt sind. Die Überdeckung Widebach liegt weder auf einer Wanderachse von regionaler oder überregionaler Bedeutung und liegt daher auch nicht im Bereich eines inventarisierten Wildtierkorridors. Fazit: Die Überdeckung Widebach dient der lokalen Anbindung zum See und hat daher auch eine lokale Bedeutung für die Vernetzung. Sie liegt aber nicht im Bereich des schweizerischen Netzes an Wanderachsen für wandernde Arten und nicht im Bereich eines inventarisierten Wildtierkorridors und wird daher nicht in den Kantonalen Richtplan aufgenommen.	wird nicht berücksichtigt

170401	42 - Tabelle 2: Engnis auf Vernetzungsachsen für Kleintiere; alle mit Koordinationsstand Festsetzung (FS)	20 Nördlich Sursee Sursee, Schenkön, Geuensee, Knutwil, Mauensee teilweise saniert => Wird zur Kenntnis genommen 57 Oberkirch-Sursee West Oberkirch, Mauensee, Sursee teilweise saniert => Wird zur Kenntnis genommen	Keine	Gemeinderat Mauensee	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
168675	42 - Tabelle 2: Engnis auf Vernetzungsachsen für Kleintiere; alle mit Koordinationsstand Festsetzung (FS)	Kleintierüberführungen dürfen keine Auswirkungen auf Nutzungsplanung der Grundstückseigentümer haben	Die vorgesehenen Kleintierüberführungen (9/Isernigen, 14/Gerligen) - mit bauliche Massnahmen an der Kantonsstrasse - dürfen zu keinen Ausscheidungen oder Nutzungseinschränkungen der Grundstückseigentümer führen. Allfällige Kosten sind vom Kanton zu tragen.	Gemeinde Eschenbach	Gemeinde	Die Vernetzungsachsen für Kleintiere sind im kantonalen Richtplan stufengerecht aufgeführt. Die konkrete Planung ist Sache des einzelnen Projekts.	wird zur Kenntnis genommen
168553	42 - Karte 2: Vernetzungsachsen und Engnisse für Kleintiere	Die Achsen Dorfbach und Steinbach sowie die Achse auf dem Dach der Autobahn sind als Vernetzungsachsen aufzunehmen und zu verorten.	Die Vernetzungsachsen sind gemäss dem kommunalen "Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw" als solche ausgeschieden. Die Vernetzungsachse A1. Dorfbach erfuhrt bereits eine Aufwertung und wird fortlaufend weiter umgesetzt. Mit dem Hochwasserschutzprojekt des Kantons soll auch eine weitere ökologische Aufwertung stattfinden. Gemäss BZR Zonenplan A ist das Gebiet als Grünzone Gewässerraum ausgeschieden. Die Vernetzungsachse A2. Steinbach erfuhrt eine ökologische Aufwertung und wird fortlaufend weiter umgesetzt. Gemäss BZR Zonenplan A ist das Gebiet als Grünzone Gewässerraum ausgeschieden. Die Vernetzungsachse A7. Autobahnpark erfuhrt erst kleinere Aufwertung. Eine weitere Aufwertung ist geplant. Gemäss BZR Zonenplan A ist das Gebiet als Zone für Sport- und Freizeitanlagen (Ordnungsnummer 14 BZR) ausgeschieden.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Mit dem Konzept der Vernetzungsachsen für Kleintiere wurden die wichtigen Vernetzungsachsen aus kantonalen Sicht definiert. Diese Vernetzungsachsen sollen einen langfristigen Faunenaustausch innerhalb der zwölf Luzerner Naturräume zwischen ihnen sowie zwischen luzernischen und ausserkantonalen Gebieten ermöglichen. Diese Vernetzungsachsen sind daher von übergeordneter, regionaler Bedeutung. Für die Fauna-Vernetzung der Lebensräume innerhalb und ausserhalb der Siedlungen auf kommunaler Ebene sind Vernetzungsachsen von lokaler Bedeutung wichtig. Diese sind aber wie vorliegend in der Gemeinde Horw mit kommunalen Instrumenten zu sichern. Fazit: Die beantragten Vernetzungsachsen sind von lokaler Bedeutung. Der Richtplan bildet die Vernetzungsachsen von regionaler bzw. kantonomaler Bedeutung ab.	wird nicht berücksichtigt
184834	43 Gewässer	Ergänzung Text Erläuterungen (Kapitel 43 Gewässer) - Zur Umsetzung der Sessanierungsmassnahmen (S. 150ff): "Im Hallwilersee betreibt der Kanton Aargau die Seebelüftung und überprüft mit der biologischen und chemischen Überwachung des Hallwilersees die Wirkung der 2 von 4 Sessanierungsmassnahmen. Der Kanton Luzern unterstützt anteilmässig die Massnahmen des Kantons Aargau zur Sanierung des Hallwilersees."	-	Bau, Verkehr und Umwelt Departement, Kanton Aargau	weitere	Dieses Thema wird sinngemäss in der Erläuterung aufgenommen.	wird berücksichtigt
174169	43 Gewässer - Ziele	Bei den Gewässerrevitalisierungen sind nicht nur der Hochwasserschutz und die Renaturierung, sondern auch die Interessen der Naherholung und der Lebensmittelproduktion (Landwirtschaft) einzubeziehen.	Bislang fehlt die Umsetzung des Ziels Synergien mit dem Hochwasserschutz und der Naherholung nutzen. Die Naherholung sollte stärker in die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte einbezogen werden.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Die Koordination zwischen Gewässerschutz und -nutzung ist in der Zielformulierung allgemein erwähnt - dies ist ganzheitlich zu verstehen.	wird nicht berücksichtigt
171458	43 Gewässer - Ziele	Bei den Gewässerrevitalisierungen sind nicht nur der Hochwasserschutz und die Renaturierung, sondern auch die Interessen der Naherholung und der Lebensmittelproduktion (Landwirtschaft) einzubeziehen.	Bislang fehlt die Umsetzung des Ziels Synergien mit dem Hochwasserschutz und der Naherholung nutzen. Die Naherholung sollte stärker in die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte einbezogen werden.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Koordination zwischen Gewässerschutz und -nutzung ist in der Zielformulierung allgemein erwähnt - dies ist ganzheitlich zu verstehen.	wird nicht berücksichtigt
172639	43 Gewässer - Ziele	Das Ufer der Altke im Gemeindegebiet sei zu schützen und die Gewässerabstände seien einzuhalten.	Die Altke verläuft zwischen den Gemeinden Wikon und Brittnau. Auf der Seite Brittnau befindet sich eine Landschaftsschutzzone. Auf der Seite Wikon befinden sich bis ca. einen Meter entfernt vom Ufer der Altke riesige Containertürme und deponierte Mulden. Obwohl schon mehrmals moniert, wird von Seiten der Behörden nichts gegen diesen Mistand vorgenommen. Der Uferschutz ist nicht gewährleistet und das Landschaftsbild wird durch diese Bauten enorm beeinträchtigt.	IG Bahnhofquartier Wikon	Organisation	Danke für die Rückmeldung - die konkrete Festlegung der Gewässerräume ist nicht die Aufgabe der Kantonalen Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
172625	43 Gewässer - Ziele	Siehe Begründung	Im Kantonalen Richtplan wird festgehalten (L3-3.K4), dass die Gemeinde die Gewässerräume in der Nutzungsplanung festzulegen hat. • Dort wo im Rahmen der Massnahmenplanung Naturgefahren Massnahmen angedacht werden, müssen in einer späteren Planungsphase die Gewässerräume evaluiert und festgelegt werden. • Der Bund hat den Kanton aufgefordert, eine konkrete Frist für die Festlegung zu definieren. Die Einhaltung dieser Frist kann in der Gemeinde Mauensee gewährleistet werden. • Der Gewässerraum darf nur noch extensiv bewirtschaftet werden. • Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist im Gewässerraum nicht bewilligungsfähig.	Gemeinderat Mauensee	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
170785	43 Gewässer - Stossrichtungen	Strenger Umgang mit Bauten in Gewässerräumen (keine Ausnahmen)	Gewässerräume sind zentrale Natur- und Klimaschutzräume. Der Richtplan soll klarstellen, dass keine Reduktionen oder Ausnahmen vom Gewässerraum zugelassen werden, ausser für öffentliche Sicherheit.	SP Kanton Luzern	Partei	Dies ist sinngemäss in Stossrichtung 3 bereits erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
172554	43 Gewässer - Stossrichtungen	Strenger Umgang mit Bauten in Gewässerräumen (keine zusätzlichen Ausnahmen)	Gewässerräume sind zentrale Natur- und Klimaschutzräume. Der Richtplan soll klarstellen, dass keine Reduktionen oder Ausnahmen vom Gewässerraum zugelassen werden, ausser für öffentliche Sicherheit. Damit wird ein häufig genutztes Bauland-Schlupfloch geschlossen.	Fischereiverband Kanton Luzern	Verband	Dies ist sinngemäss in Stossrichtung 3 bereits erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
166519	43 Gewässer - Stossrichtungen	Der Zu- und Abfluss des Wassers der revitalisierten Gewässer muss gewährleistet sein.	So, dass bei Starkregen und längeren Regenperioden der Zu- und Abfluss nicht durch das Ansammeln von Geschiebe verhindert wird.	SVP Kanton Luzern	Partei	Dies ist sinngemäss in Stossrichtung 1 bereits erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
163923	43 Gewässer - Stossrichtungen	Beim Erläuterungstext zur Planung und Realisierung von Sanierungsmassnahmen ist die «Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden» zu präzisieren. Die Formulierung, wonach die Gemeindeverbände die Anlagen zur Seebelüftung betreiben, ist auf den spezifischen Gemeindeverband Baldegger- und Hallwilersee zu beziehen. Andere Gemeindeverbände – insbesondere die Regionalen Entwicklungsträger (RET) – nehmen keine operativen Aufgaben im Anlagenbetrieb wahr, sondern erfüllen koordinierende oder strategische Funktionen.	Der Begriff «Gemeindeverbände» wird im Text derzeit pauschal verwendet und kann missverständlich sein. Nur die Gemeindeverbände Baldegger- und Hallwilersee / Sempachersee wurde explizit zum Betrieb der Seebelüftungsanlagen gegründet; diese Aufgabe fällt nicht den RET zu. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen und unzutreffenden Zuständigkeitsannahmen ist die Passage so zu formulieren, dass klar zwischen technisch-operativen Zweckverbänden und strategisch-planerischen Gemeindeverbänden (RET) unterschieden wird. Dies trägt zu einer klaren Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Verbänden bei.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung - dies wird präzisiert.	wird berücksichtigt
163923	43 Gewässer - Stossrichtungen	Beim Erläuterungstext zur Planung und Realisierung von Sanierungsmassnahmen ist die «Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden» zu präzisieren. Die Formulierung, wonach die Gemeindeverbände die Anlagen zur Seebelüftung betreiben, ist auf den spezifischen Gemeindeverband Baldegger- und Hallwilersee zu beziehen. Andere Gemeindeverbände – insbesondere die Regionalen Entwicklungsträger (RET) – nehmen keine operativen Aufgaben im Anlagenbetrieb wahr, sondern erfüllen koordinierende oder strategische Funktionen.	Der Begriff «Gemeindeverbände» wird im Text derzeit pauschal verwendet und kann missverständlich sein. Nur die Gemeindeverbände Baldegger- und Hallwilersee / Sempachersee wurde explizit zum Betrieb der Seebelüftungsanlagen gegründet; diese Aufgabe fällt nicht den RET zu. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen und unzutreffenden Zuständigkeitsannahmen ist die Passage so zu formulieren, dass klar zwischen technisch-operativen Zweckverbänden und strategisch-planerischen Gemeindeverbänden (RET) unterschieden wird. Dies trägt zu einer klaren Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Verbänden bei.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird präzisiert.	wird berücksichtigt
163923	43 Gewässer - Stossrichtungen	Beim Erläuterungstext zur Planung und Realisierung von Sanierungsmassnahmen ist die «Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden» zu präzisieren. Die Formulierung, wonach die Gemeindeverbände die Anlagen zur Seebelüftung betreiben, ist auf den spezifischen Gemeindeverband Baldegger- und Hallwilersee zu beziehen. Andere Gemeindeverbände – insbesondere die Regionalen Entwicklungsträger (RET) – nehmen keine operativen Aufgaben im Anlagenbetrieb wahr, sondern erfüllen koordinierende oder strategische Funktionen.	Der Begriff «Gemeindeverbände» wird im Text derzeit pauschal verwendet und kann missverständlich sein. Nur die Gemeindeverbände Baldegger- und Hallwilersee / Sempachersee wurde explizit zum Betrieb der Seebelüftungsanlagen gegründet; diese Aufgabe fällt nicht den RET zu. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen und unzutreffenden Zuständigkeitsannahmen ist die Passage so zu formulieren, dass klar zwischen technisch-operativen Zweckverbänden und strategisch-planerischen Gemeindeverbänden (RET) unterschieden wird. Dies trägt zu einer klaren Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Verbänden bei.	Vitznau	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird präzisiert.	wird berücksichtigt
169291	43 Gewässer - Stossrichtungen	Der Rückbau von Bauten soll im gesamten Gewässerraum, nicht nur im Gewässer, unterstützt werden.	Die Stossrichtung sollte ambitionierter formuliert werden.	FSU Zentralschweiz	Verband	Danke für die Rückmeldung - dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
172872	43 Gewässer - Stossrichtungen	Letzte Stossrichtung wie folgt umformulieren: „Der Rückbau von nicht mehr benötigten, zweckentfremdeten oder stark störenden Bauten in und an Gewässern wird unterstützt.“	Eine Stossrichtung, die den Rückbau von Anlagen im Gewässer anpeilt, wird explizit begrüsst. Mit der Präzisierung wird auch dem Sinn und Zweck von Gewässerräumen Rechnung getragen. Nicht nur das Gerinne soll soweit immer möglich frei gehalten werden vor Bauten und Anlagen, sondern auch der Gewässerraum.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Danke für die Rückmeldung - dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
172872	43 Gewässer - Stossrichtungen	Letzte Stossrichtung wie folgt umformulieren: „Der Rückbau von nicht mehr benötigten, zweckentfremdeten oder stark störenden Bauten in und an Gewässern wird unterstützt.“	Eine Stossrichtung, die den Rückbau von Anlagen im Gewässer anpeilt, wird explizit begrüsst. Mit der Präzisierung wird auch dem Sinn und Zweck von Gewässerräumen Rechnung getragen. Nicht nur das Gerinne soll soweit immer möglich frei gehalten werden vor Bauten und Anlagen, sondern auch der Gewässerraum.	Pro Natura Luzern	Verein	Danke für die Rückmeldung - dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
172872	43 Gewässer - Stossrichtungen	Letzte Stossrichtung wie folgt umformulieren: „Der Rückbau von nicht mehr benötigten, zweckentfremdeten oder stark störenden Bauten in und an Gewässern wird unterstützt.“	Eine Stossrichtung, die den Rückbau von Anlagen im Gewässer anpeilt, wird explizit begrüsst. Mit der Präzisierung wird auch dem Sinn und Zweck von Gewässerräumen Rechnung getragen. Nicht nur das Gerinne soll soweit immer möglich frei gehalten werden vor Bauten und Anlagen, sondern auch der Gewässerraum.	BirdLife Luzern	Verband	Danke für die Rückmeldung - dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
166701	43 Gewässer - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen sind um die Klimafunktion der Gewässerräume zu ergänzen. Ergänzungsvorschlag: „Die Gewässerräume werden als zentrale Klimaanpassungsräume berücksichtigt und geschützt.“	Gewässerräume tragen wesentlich zur Kühlung und Wasserrückhaltung bei.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Danke für die Rückmeldung - das Thema Klimaadaption wird aufgenommen.	wird berücksichtigt
165559	43 Gewässer - Stossrichtungen	Revitalisierung der Gewässer - Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind zu thematisieren.	Die Revitalisierung von Gewässern erfordert teilweise einen hohen Verlust an landwirtschaftlichen Kulturland. Der Richtplan sollte zumindest ansatzweise Erläutern, wie dieser Interessenkonflikt bewältigt werden soll.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Die Koordination zwischen Gewässerschutz und -nutzung ist in der Zielformulierung allgemein erwähnt - dies ist ganzheitlich zu verstehen.	wird nicht berücksichtigt
165559	43 Gewässer - Stossrichtungen	Revitalisierung der Gewässer - Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind zu thematisieren.	Die Revitalisierung von Gewässern erfordert teilweise einen hohen Verlust an landwirtschaftlichen Kulturland. Der Richtplan sollte zumindest ansatzweise Erläutern, wie dieser Interessenkonflikt bewältigt werden soll.	Aesch	Gemeinde	Die Koordination zwischen Gewässerschutz und -nutzung ist in der Zielformulierung allgemein erwähnt - dies ist ganzheitlich zu verstehen.	wird nicht berücksichtigt
172626	43 Gewässer - Stossrichtungen	Siehe Begründung	Der Kanton wird im Kantonalen Richtplan verpflichtet, Gewässer zu revitalisieren . In der kantonalen Revitalisierungsplanung ist in der Gemeinde Mauensee die Ron als Aufwertungsperimeter angegeben, hingegen im kantonalen Richtplan nicht. Dieser Perimeter wird momentan in der Massnahmenplanung Naturgefahren auf Forderung des Kantons, Abteilung Naturgefahren, nicht weiter betrachtet.	Gemeinderat Mauensee	Gemeinde	In der Strategischen Planung zur Revitalisierung von Fliessgewässern von 2014 wurde für die Ron auf dem Gemeindegebiet von Mauensee ein mittlerer Nutzen für Natur & Landschaft ausgewiesen, falls die Ron dort revitalisiert würde. In die Planung aufgenommen wurde schliesslich der Abschnitt der Ron in Fliessrichtung weiter unten in den Gemeinden Schötz, Wauwil und Ettswil. Der Abschnitt wurde aber der 2. Priorität zugeordnet und ist daher noch nicht im aktuellen Massnahmenprogramm zum Schutz vor Naturgefahren und zur Revitalisierung der Gewässer aufgenommen.	wird nicht berücksichtigt
172873	43 Gewässer - Stossrichtungen	Stossrichtung umformulieren: "Der öffentliche Zugang zu den Gewässern wird unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes gefördert."	Mit der Wortwahl «Naturschutzanlagen» wird impliziert, dass zuerst ein «Anliegen» vorgebracht werden muss, welches dann berücksichtigt werden kann. Natur- und Landschaftsschutz sind jedoch eigenständige Ziele, für die der Kanton entsprechende Massnahmen vorsehen muss. Er muss zudem verhindern, dass das Ziel von anderen Zielen übersteuert wird (z.B. öffentlicher Zugang zu Gewässern).	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Danke für die Rückmeldung - dies wird präzisiert.	wird berücksichtigt
172873	43 Gewässer - Stossrichtungen	Stossrichtung umformulieren: "Der öffentliche Zugang zu den Gewässern wird unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes gefördert."	Mit der Wortwahl «Naturschutzanlagen» wird impliziert, dass zuerst ein «Anliegen» vorgebracht werden muss, welches dann berücksichtigt werden kann. Natur- und Landschaftsschutz sind jedoch eigenständige Ziele, für die der Kanton entsprechende Massnahmen vorsehen muss. Er muss zudem verhindern, dass das Ziel von anderen Zielen übersteuert wird (z.B. öffentlicher Zugang zu Gewässern).	Pro Natura Luzern	Verein	Danke für die Rückmeldung - dies wird präzisiert.	wird berücksichtigt
172873	43 Gewässer - Stossrichtungen	Stossrichtung umformulieren: "Der öffentliche Zugang zu den Gewässern wird unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes gefördert."	Mit der Wortwahl «Naturschutzanlagen» wird impliziert, dass zuerst ein «Anliegen» vorgebracht werden muss, welches dann berücksichtigt werden kann. Natur- und Landschaftsschutz sind jedoch eigenständige Ziele, für die der Kanton entsprechende Massnahmen vorsehen muss. Er muss zudem verhindern, dass das Ziel von anderen Zielen übersteuert wird (z.B. öffentlicher Zugang zu Gewässern).	BirdLife Luzern	Verband	Danke für die Rückmeldung - dies wird präzisiert.	wird berücksichtigt
172558	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Bei Wasserkraft, thermischer Nutzung von Gewässern und neuen Energieinfrastrukturen sind ökologische Mindestanforderungen und fischereiliche Interessen verbindlich zu berücksichtigen.	Energieprojekte stehen zunehmend in Konflikt mit Fischerei und Gewässerschutz. Der Richtplan braucht klare Abwägungskriterien, damit ökologische Schäden nicht erst im Bewilligungsverfahren thematisiert werden.	Fischereiverband Kanton Luzern	Verband	Der Antrag ist sinngemäss und stufengerecht in der Koordinationsaufgabe 541 enthalten.	wird zur Kenntnis genommen
172553	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Revitalisierungsprojekte mit verbindlichen Zielhorizonten aufnehmen	Begründung: Gewässerräume sind Schlüssel für Biodiversität und Klimaanpassung. Ohne zeitliche Vorgaben oder Prioritäten werden Projekte verzögert oder verwässert.	Fischereiverband Kanton Luzern	Verband	Siehe die Berichte „Strategische Planung zur Revitalisierung der Seeufer“ (2022) sowie „Strategische Planung zur Revitalisierung der Fliessgewässer“ (2014). Darin sind die konkreten Umsetzungszeitpunkte angegeben.	Rkm nicht Stufe KRP
170784	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Revitalisierungsprojekte mit verbindlichen Zielhorizonten aufnehmen	Gewässerräume sind Schlüssel für Biodiversität und Klimaanpassung. Ohne zeitliche Vorgaben oder Prioritäten werden Projekte verzögert oder verwässert.	SP Kanton Luzern	Partei	Siehe die Berichte „Strategische Planung zur Revitalisierung der Seeufer“ (2022) sowie „Strategische Planung zur Revitalisierung der Fliessgewässer“ (2014). Darin sind die konkreten Umsetzungszeitpunkte angegeben.	Rkm nicht Stufe KRP
172556	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Verbindliche Sicherung der Fischdurchgängigkeit in allen Fliessgewässern verankern	Der Richtplan erwähnt die ökologische Aufwertung der Gewässer, legt aber keine verbindlichen Anforderungen zur Fischdurchgängigkeit fest. Für die Biodiversität und die kantonalen Gewässerrichtplanung braucht es klare Vorgaben, damit Querbauwerke konsequent rückgebaut oder passierbar gemacht werden. Vorgabe Bund: Bis 2030	Fischereiverband Kanton Luzern	Verband	Siehe die Berichte „Strategische Planung zur Revitalisierung der Seeufer“ (2022) sowie „Strategische Planung zur Revitalisierung der Fliessgewässer“ (2014).	Rkm nicht Stufe KRP
170786	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Verbindliche Sicherung der Fischdurchgängigkeit in allen Fliessgewässern verankern	Der Richtplan erwähnt die ökologische Aufwertung der Gewässer, legt aber keine verbindlichen Anforderungen zur Fischdurchgängigkeit fest. Für die Biodiversität und die kantonalen Gewässerrichtplanung braucht es klare Vorgaben, damit Querbauwerke konsequent rückgebaut oder passierbar gemacht werden. Vorgabe Bund: Bis 2030	SP Kanton Luzern	Partei	Siehe die Berichte „Strategische Planung zur Revitalisierung der Seeufer“ (2022) sowie „Strategische Planung zur Revitalisierung der Fliessgewässer“ (2014).	Rkm nicht Stufe KRP
172560	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Der Richtplan soll festhalten, dass fischereiliche Fachstellen und Verbände bei gewässerrelevanten Planungen frühzeitig einzubeziehen sind.	Fischerei ist eine anerkannte Nutzung mit hoher Fachkompetenz. Frühzeitige Einbindung verhindert Konflikte und verbessert die Qualität der Projekte.	Fischereiverband Kanton Luzern	Verband	Der Antrag ist sinngemäss und stufengerecht in der Koordinationsaufgabe 541 enthalten.	wird zur Kenntnis genommen
170963	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Ein minimaler Zugang zu den Gewässern muss möglich sein.	Die Revitalisierung darf nicht soweit gehen, dass Personen nicht mehr zum Gewässer gelangen können und Wege entlang der Gewässer verhindert werden.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Dies ist in der Koordinationsaufgabe 432 bereits enthalten.	wird zur Kenntnis genommen
166898	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Jede Revitalisierung soll sich positiv auf den Hochwasserschutz auswirken.	Die Grundlagen auf Stufe Bund sehen vor, dass Revitalisierungen verhältnismässig sein müssen. Revitalisierungen dürfen nicht unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen hervorrufen. Ebenso ist der Hochwasserschutz in jedem Fall zu gewährleisten.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Die Abstimmung Revitalisierung, Hochwasserschutz und Naherholung ist in der Koordinationsaufgabe 431 sinngemäss formuliert.	Rkm nicht Stufe KRP

[illegible]

[illegible]

[illegible]

167608	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Der Hochwasserschutz ist in jedem Fall zu gewährleisten und ist vorrangig zu behandeln.	Die Grundlagen auf Stufe Bund sehen vor, dass Revitalisierungen verhältnismässig sein müssen. Revitalisierungen dürfen nicht unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen hervorrufen. Ebenso ist der Hochwasserschutz in jedem Fall zu gewährleisten. Revitalisierungen dürfen Hochwasserschutzmassnahmen nicht gefährden oder sogar umgehen. Vor diesem Hintergrund sind die kantonalen Grundlagen zu überarbeiten. Die Abschnitte, welche revitalisiert werden sollen, wurden in einer Planung im Jahr 2014 festgelegt. Die Planung wurde ohne Mitwirken der betroffenen Gemeinden, Verbänden erstellt. Demzufolge ist der Bericht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, LBV, VLG, etc. zu überarbeiten (Begleitgruppe).	Stadt Willisau	Gemeinde	Die Abstimmung Revitalisierung, Hochwasserschutz und Naherholung ist in der Koordinationsaufgabe 431 sinngemäss formuliert.	Rkm nicht Stufe KRP
167608	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Der Hochwasserschutz ist in jedem Fall zu gewährleisten und ist vorrangig zu behandeln.	Die Grundlagen auf Stufe Bund sehen vor, dass Revitalisierungen verhältnismässig sein müssen. Revitalisierungen dürfen nicht unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen hervorrufen. Ebenso ist der Hochwasserschutz in jedem Fall zu gewährleisten. Revitalisierungen dürfen Hochwasserschutzmassnahmen nicht gefährden oder sogar umgehen. Vor diesem Hintergrund sind die kantonalen Grundlagen zu überarbeiten. Die Abschnitte, welche revitalisiert werden sollen, wurden in einer Planung im Jahr 2014 festgelegt. Die Planung wurde ohne Mitwirken der betroffenen Gemeinden, Verbänden erstellt. Demzufolge ist der Bericht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, LBV, VLG, etc. zu überarbeiten (Begleitgruppe).	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Die Abstimmung Revitalisierung, Hochwasserschutz und Naherholung ist in der Koordinationsaufgabe 431 sinngemäss formuliert.	Rkm nicht Stufe KRP
167608	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Der Hochwasserschutz ist in jedem Fall zu gewährleisten und ist vorrangig zu behandeln.	Die Grundlagen auf Stufe Bund sehen vor, dass Revitalisierungen verhältnismässig sein müssen. Revitalisierungen dürfen nicht unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen hervorrufen. Ebenso ist der Hochwasserschutz in jedem Fall zu gewährleisten. Revitalisierungen dürfen Hochwasserschutzmassnahmen nicht gefährden oder sogar umgehen. Vor diesem Hintergrund sind die kantonalen Grundlagen zu überarbeiten. Die Abschnitte, welche revitalisiert werden sollen, wurden in einer Planung im Jahr 2014 festgelegt. Die Planung wurde ohne Mitwirken der betroffenen Gemeinden, Verbänden erstellt. Demzufolge ist der Bericht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, LBV, VLG, etc. zu überarbeiten (Begleitgruppe).	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Die Abstimmung Revitalisierung, Hochwasserschutz und Naherholung ist in der Koordinationsaufgabe 431 sinngemäss formuliert.	Rkm nicht Stufe KRP
167608	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Der Hochwasserschutz ist in jedem Fall zu gewährleisten und ist vorrangig zu behandeln.	Die Grundlagen auf Stufe Bund sehen vor, dass Revitalisierungen verhältnismässig sein müssen. Revitalisierungen dürfen nicht unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen hervorrufen. Ebenso ist der Hochwasserschutz in jedem Fall zu gewährleisten. Revitalisierungen dürfen Hochwasserschutzmassnahmen nicht gefährden oder sogar umgehen. Vor diesem Hintergrund sind die kantonalen Grundlagen zu überarbeiten. Die Abschnitte, welche revitalisiert werden sollen, wurden in einer Planung im Jahr 2014 festgelegt. Die Planung wurde ohne Mitwirken der betroffenen Gemeinden, Verbänden erstellt. Demzufolge ist der Bericht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, LBV, VLG, etc. zu überarbeiten (Begleitgruppe).	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	Die Abstimmung Revitalisierung, Hochwasserschutz und Naherholung ist in der Koordinationsaufgabe 431 sinngemäss formuliert.	Rkm nicht Stufe KRP
167608	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Der Hochwasserschutz ist in jedem Fall zu gewährleisten und ist vorrangig zu behandeln.	Die Grundlagen auf Stufe Bund sehen vor, dass Revitalisierungen verhältnismässig sein müssen. Revitalisierungen dürfen nicht unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen hervorrufen. Ebenso ist der Hochwasserschutz in jedem Fall zu gewährleisten. Revitalisierungen dürfen Hochwasserschutzmassnahmen nicht gefährden oder sogar umgehen. Vor diesem Hintergrund sind die kantonalen Grundlagen zu überarbeiten. Die Abschnitte, welche revitalisiert werden sollen, wurden in einer Planung im Jahr 2014 festgelegt. Die Planung wurde ohne Mitwirken der betroffenen Gemeinden, Verbänden erstellt. Demzufolge ist der Bericht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, LBV, VLG, etc. zu überarbeiten (Begleitgruppe).	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Die Abstimmung Revitalisierung, Hochwasserschutz und Naherholung ist in der Koordinationsaufgabe 431 sinngemäss formuliert.	Rkm nicht Stufe KRP
167608	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Der Hochwasserschutz ist in jedem Fall zu gewährleisten und ist vorrangig zu behandeln.	Die Grundlagen auf Stufe Bund sehen vor, dass Revitalisierungen verhältnismässig sein müssen. Revitalisierungen dürfen nicht unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen hervorrufen. Ebenso ist der Hochwasserschutz in jedem Fall zu gewährleisten. Revitalisierungen dürfen Hochwasserschutzmassnahmen nicht gefährden oder sogar umgehen. Vor diesem Hintergrund sind die kantonalen Grundlagen zu überarbeiten. Die Abschnitte, welche revitalisiert werden sollen, wurden in einer Planung im Jahr 2014 festgelegt. Die Planung wurde ohne Mitwirken der betroffenen Gemeinden, Verbänden erstellt. Demzufolge ist der Bericht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, LBV, VLG, etc. zu überarbeiten (Begleitgruppe).	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	Die Abstimmung Revitalisierung, Hochwasserschutz und Naherholung ist in der Koordinationsaufgabe 431 sinngemäss formuliert.	Rkm nicht Stufe KRP
167608	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Der Hochwasserschutz ist in jedem Fall zu gewährleisten und ist vorrangig zu behandeln.	Die Grundlagen auf Stufe Bund sehen vor, dass Revitalisierungen verhältnismässig sein müssen. Revitalisierungen dürfen nicht unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen hervorrufen. Ebenso ist der Hochwasserschutz in jedem Fall zu gewährleisten. Revitalisierungen dürfen Hochwasserschutzmassnahmen nicht gefährden oder sogar umgehen. Vor diesem Hintergrund sind die kantonalen Grundlagen zu überarbeiten. Die Abschnitte, welche revitalisiert werden sollen, wurden in einer Planung im Jahr 2014 festgelegt. Die Planung wurde ohne Mitwirken der betroffenen Gemeinden, Verbänden erstellt. Demzufolge ist der Bericht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, LBV, VLG, etc. zu überarbeiten (Begleitgruppe).	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	Die Abstimmung Revitalisierung, Hochwasserschutz und Naherholung ist in der Koordinationsaufgabe 431 sinngemäss formuliert.	Rkm nicht Stufe KRP
167608	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Der Hochwasserschutz ist in jedem Fall zu gewährleisten und ist vorrangig zu behandeln.	Die Grundlagen auf Stufe Bund sehen vor, dass Revitalisierungen verhältnismässig sein müssen. Revitalisierungen dürfen nicht unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen hervorrufen. Ebenso ist der Hochwasserschutz in jedem Fall zu gewährleisten. Revitalisierungen dürfen Hochwasserschutzmassnahmen nicht gefährden oder sogar umgehen. Vor diesem Hintergrund sind die kantonalen Grundlagen zu überarbeiten. Die Abschnitte, welche revitalisiert werden sollen, wurden in einer Planung im Jahr 2014 festgelegt. Die Planung wurde ohne Mitwirken der betroffenen Gemeinden, Verbänden erstellt. Demzufolge ist der Bericht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, LBV, VLG, etc. zu überarbeiten (Begleitgruppe).	Gemeinde Escholzmatt-Marbach	Gemeinde	Die Abstimmung Revitalisierung, Hochwasserschutz und Naherholung ist in der Koordinationsaufgabe 431 sinngemäss formuliert.	Rkm nicht Stufe KRP
167608	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Der Hochwasserschutz ist in jedem Fall zu gewährleisten und ist vorrangig zu behandeln.	Die Grundlagen auf Stufe Bund sehen vor, dass Revitalisierungen verhältnismässig sein müssen. Revitalisierungen dürfen nicht unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen hervorrufen. Ebenso ist der Hochwasserschutz in jedem Fall zu gewährleisten. Revitalisierungen dürfen Hochwasserschutzmassnahmen nicht gefährden oder sogar umgehen. Vor diesem Hintergrund sind die kantonalen Grundlagen zu überarbeiten. Die Abschnitte, welche revitalisiert werden sollen, wurden in einer Planung im Jahr 2014 festgelegt. Die Planung wurde ohne Mitwirken der betroffenen Gemeinden, Verbänden erstellt. Demzufolge ist der Bericht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, LBV, VLG, etc. zu überarbeiten (Begleitgruppe).	Gemeinde Ufhusen	Gemeinde	Die Abstimmung Revitalisierung, Hochwasserschutz und Naherholung ist in der Koordinationsaufgabe 431 sinngemäss formuliert.	Rkm nicht Stufe KRP
167608	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Der Hochwasserschutz ist in jedem Fall zu gewährleisten und ist vorrangig zu behandeln.	Die Grundlagen auf Stufe Bund sehen vor, dass Revitalisierungen verhältnismässig sein müssen. Revitalisierungen dürfen nicht unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen hervorrufen. Ebenso ist der Hochwasserschutz in jedem Fall zu gewährleisten. Revitalisierungen dürfen Hochwasserschutzmassnahmen nicht gefährden oder sogar umgehen. Vor diesem Hintergrund sind die kantonalen Grundlagen zu überarbeiten. Die Abschnitte, welche revitalisiert werden sollen, wurden in einer Planung im Jahr 2014 festgelegt. Die Planung wurde ohne Mitwirken der betroffenen Gemeinden, Verbänden erstellt. Demzufolge ist der Bericht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, LBV, VLG, etc. zu überarbeiten (Begleitgruppe).	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Die Abstimmung Revitalisierung, Hochwasserschutz und Naherholung ist in der Koordinationsaufgabe 431 sinngemäss formuliert.	Rkm nicht Stufe KRP
167608	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Der Hochwasserschutz ist in jedem Fall zu gewährleisten und ist vorrangig zu behandeln.	Die Grundlagen auf Stufe Bund sehen vor, dass Revitalisierungen verhältnismässig sein müssen. Revitalisierungen dürfen nicht unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen hervorrufen. Ebenso ist der Hochwasserschutz in jedem Fall zu gewährleisten. Revitalisierungen dürfen Hochwasserschutzmassnahmen nicht gefährden oder sogar umgehen. Vor diesem Hintergrund sind die kantonalen Grundlagen zu überarbeiten. Die Abschnitte, welche revitalisiert werden sollen, wurden in einer Planung im Jahr 2014 festgelegt. Die Planung wurde ohne Mitwirken der betroffenen Gemeinden, Verbänden erstellt. Demzufolge ist der Bericht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, LBV, VLG, etc. zu überarbeiten (Begleitgruppe).	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Die Abstimmung Revitalisierung, Hochwasserschutz und Naherholung ist in der Koordinationsaufgabe 431 sinngemäss formuliert.	Rkm nicht Stufe KRP
164931	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Textergänzung: "Der Kanton revitalisiert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die ..."	Bei der Revitalisierung von Seeufern und Fliessgewässern bestehen insbesondere im Siedlungsraum oder in Siedlungsnähe vielfältige Schnittstellen zu den angrenzenden öffentlichen Frei- und Grünräumen, für deren Entwicklung und Aufwertung die Gemeinden federführend sind. Vor diesem Hintergrund ist eine enge Zusammenarbeit und Koordination zwischen dem Kanton und den Gemeinden zwingend. In Einzelfällen soll es zudem möglich sein, dass entsprechende Revitalisierungsmassnahmen eingebettet in grössere Frei- und Grünraumentwicklung unter Federführung der Gemeinden möglich sind (z.B. Trottlbüsch, Inseil).	Stadt Luzern	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung - dies wird präzisiert.	wird berücksichtigt
171726	432: Öffentlicher Zugang zu den Gewässern ermöglichen	Das Privateigentum ist zu schützen.	Die heutigen Eigentumsverhältnisse dürfen nicht eingeschränkt werden. Die Uferzonen im Privatgebrauch sind besser geschützt.	Hauseigentümerverband Kanton Luzern	Verband	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172586	432: Öffentlicher Zugang zu den Gewässern ermöglichen	Der nachfolgende Satz ist wie folgt zu ergänzen: "Die Gemeinden und der Kanton setzen sich dafür ein, dass die Gewässer an geeigneten Orten öffentlich zugänglich bleiben und der öffentliche Zugang in Abstimmung und mit privaten und anderen öffentlichen Interessen erweitert wird."	Eine Erweiterung des Zugangs kann vielerorts nur zu Lasten privater Grundstücke erreicht werden, was zu grossen Interessenskonflikten führt.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Dies wird in der Erläuterung aufgenommen, jedoch nicht in der Koordinationsaufgabe. Die Erwähnung von privaten Interessen ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird berücksichtigt
168220	432: Öffentlicher Zugang zu den Gewässern ermöglichen	Federführung nebst der Gemeinde auch den Kanton aufführen.	In vielen Fällen fehlt der Gemeinde der Handlungsspielraum.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Um klare Zuständigkeiten der Koordinationsaufgaben zu gewährleisten wird jeweils nur eine Instanz mit der Federführung beauftragt.	wird zur Kenntnis genommen
172447	432: Öffentlicher Zugang zu den Gewässern ermöglichen	Präzisierung Landschaftspark Reuss	Die Reuss ist als prioritäres Revitalisierungsprojekt (32) aufgeführt. Im Hinblick auf Projekte wie der Landschafts-park Reuss müssen die Ziele der Revitalisierung beschrieben werden. Die Zonen für Naherholungsgebiete sind klar zu definieren.	Gemeinde	Gemeinde	Die Aspekte des Zugangs und Naherholung werden im Rahmen des Reussprojekts geregelt (vgl. Tabelleneintrag A + Karte). Eine Aufführung im Kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
166468	432: Öffentlicher Zugang zu den Gewässern ermöglichen	Präzisierung Text zu öffentlichem Zugang zu Gewässer	Die Gemeinden und der Kanton setzen sich dafür ein, dass die Gewässer an geeigneten Orten öffentlich zugänglich bleiben und der öffentliche Zugang in Abstimmung mit anderen öffentlichen Interessen wenn möglich erweitert wird.	Gemeinde Meggen	Gemeinde	gewünschte Ergänzung bereits enthalten in Formulierung "...setzen sich dafür ein,..."	wird nicht berücksichtigt
164927	432: Öffentlicher Zugang zu den Gewässern ermöglichen	Textanpassung: "... und der öffentliche Zugang nach Möglichkeit in Abstimmung mit den weiteren ..."	Die Erweiterung des öffentlichen Zugangs zu den Gewässern ist nicht in jedem Fall sinnvoll. Insbesondere in Gewässerbereichen oder an Gewässerabschnitten, wo ökologisch-naturschutzfachliche Zielvorgaben zu priorisieren und störungsempfindliche Gewässerlebensräume vorhanden sind, ist von einem erweiterten öffentlichen Gewässerzugang grundsätzlich abzusehen.	Stadt Luzern	Gemeinde	gewünschte Ergänzung bereits enthalten in Formulierung "...setzen sich dafür ein,..."	wird nicht berücksichtigt
172875	432: Öffentlicher Zugang zu den Gewässern ermöglichen	wie folgt ändern: «Die Gemeinden und der Kanton stellen sicher , dass die Gewässer an geeigneten Orten öffentlich zugänglich sind. Eine Erweiterung des Zugangs kann geprüft werden, sofern nicht andere öffentliche Interessen tangiert sind . Dabei wird insbesondere der Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt. Der Kanton nimmt diese Aufgabe bei Wasserbauprojekten ebenfalls wahr.»	Wird hier postuliert, dass der Zugang erweitert werden muss ? Es wäre gut, wenn hier eher eine kann-Formulierung gewählt würde, auch wenn die «Abstimmung mit anderen öffentlichen Interessen» genannt wird.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Natur- und Landschaftsschutz sind mit anderen öffentlichen Interessen abgedeckt.	wird nicht berücksichtigt
172875	432: Öffentlicher Zugang zu den Gewässern ermöglichen	wie folgt ändern: «Die Gemeinden und der Kanton stellen sicher , dass die Gewässer an geeigneten Orten öffentlich zugänglich sind. Eine Erweiterung des Zugangs kann geprüft werden, sofern nicht andere öffentliche Interessen tangiert sind . Dabei wird insbesondere der Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt. Der Kanton nimmt diese Aufgabe bei Wasserbauprojekten ebenfalls wahr.»	Wird hier postuliert, dass der Zugang erweitert werden muss ? Es wäre gut, wenn hier eher eine kann-Formulierung gewählt würde, auch wenn die «Abstimmung mit anderen öffentlichen Interessen» genannt wird.	Pro Natura Luzern	Verein	Natur- und Landschaftsschutz sind mit anderen öffentlichen Interessen abgedeckt.	wird nicht berücksichtigt
172875	432: Öffentlicher Zugang zu den Gewässern ermöglichen	wie folgt ändern: «Die Gemeinden und der Kanton stellen sicher , dass die Gewässer an geeigneten Orten öffentlich zugänglich sind. Eine Erweiterung des Zugangs kann geprüft werden, sofern nicht andere öffentliche Interessen tangiert sind . Dabei wird insbesondere der Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt. Der Kanton nimmt diese Aufgabe bei Wasserbauprojekten ebenfalls wahr.»	Wird hier postuliert, dass der Zugang erweitert werden muss ? Es wäre gut, wenn hier eher eine kann-Formulierung gewählt würde, auch wenn die «Abstimmung mit anderen öffentlichen Interessen» genannt wird.	BirdLife Luzern	Verband	Natur- und Landschaftsschutz sind mit anderen öffentlichen Interessen abgedeckt.	wird nicht berücksichtigt
171380	43 - Tabelle: Gewässerabschnitte für prioritäre Gewässerrevitalisierungen; alle mit Koordinationsstand Festsetzung (FS)	Anpassung/Streichung Projekt DORE_1 in Eich	Die Gemeinden wurden eingeladen, bei der strategischen Revitalisierungsplanung Fliessgewässer mitzuwirken. Dabei wurde erwähnt, dass der Kanton Luzern Ende 2026 die entsprechende Planung aktualisiert. Bereits diesbezüglich haben wir seitens Gemeinde Eich unsere Bedenken im vorgesehenen Projekt mittels E-Mail vom 07.10.2025 an das BUWD mitgeteilt. Das nun dieses Projekt bereits im Richtplan erscheint und somit behördenverbindlich festgelegt wird, erachten wir als stossend. In der Mitwirkung wird der entsprechende Abschnitt als Vernetzung zwischen See und Bach als ökologisch wertvoll erachtet, ebenfalls für die Seeforellenfortpflanzung. Diese Ausführungen können wir so nicht nachvollziehen. Zusätzlich fehlt uns hier eine entsprechende Abwägung (Kosten-/Nutzen-Abschätzung). Eine Grobkostenschätzung hat einen Betrag von rund CHF 300'000 ergeben. Es ist nicht aufgeführt, wer für diese Kosten aufkommt und wie der Eingriff genau aussieht. Diese Fragen werden erst im Rahmen des konkreten Massnahmenplan beantwortet. Eine Umsetzung soll in der Periode 2029-2032 erfolgen. Das Projekt ist somit aus der Tabelle zu entfernen.	Einwohnergemeinde Eich	Gemeinde	Der Dorfbach Eich wurde bereits in der Strategischen Planung zur Revitalisierung von Fliessgewässern von 2014 der 1. Priorität zugeordnet (mittlerer Nutzen mit zusätzlichen Durchgängigkeitshindernissen mit hohem Nutzen). In der Aktualisierung der Planung wird daran festgehalten. Die Kosten für den Wasserbau – dazu zählen auch Revitalisierungsmassnahmen an Fliessgewässern und Seeufern – werden gemäss §10 Abs. 1 des kantonalen Wasserbaugesetzes (WBG) durch den Kanton getragen. Die Kosten für den baulichen Unterhalt werden ebenfalls vom Kanton getragen (§10 Abs. 1 WBG). Die Kosten des betrieblichen Gewässerunterhalts sind durch die Gemeinde zu tragen (§10 Abs. 2 WBG).	wird nicht berücksichtigt
168676	43 - Tabelle: Gewässerabschnitte für prioritäre Gewässerrevitalisierungen; alle mit Koordinationsstand Festsetzung (FS)	Gewässerrevitalisierungen (18/Alte Kantonsstrasse, 41/Waldibach) sind zu konkretisieren	Die Gewässerrevitalisierungen (18/Alte Kantonsstrasse) ist bereits umgesetzt.	Gemeinde Eschenbach	Gemeinde	Dieser Abschnitt am Dorfbach Eschenbach wurde 2020 umgesetzt. Entsprechend wird der Tabelleneintrag Nr. 18 aus dem Richtplan entfernt.	wird berücksichtigt
166122	43 - Tabelle: Gewässerabschnitte für prioritäre Gewässerrevitalisierungen; alle mit Koordinationsstand Festsetzung (FS)	Nr. A. Die Gemeinde Ebikon ist zu ergänzen.	Die Gemeinde Ebikon ist als Standortgemeinde des Revitalisierungs- und Hochwasserprojekts Reuss direkt betroffen.	Ebikon	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Ebikon wird ergänzt.	wird berücksichtigt
165798	43 - Tabelle: Gewässerabschnitte für prioritäre Gewässerrevitalisierungen; alle mit Koordinationsstand Festsetzung (FS)	Punkt 32 Honau ist Gemeinde Root	Honau ist neu Gemeinde Root	Gemeinde Root	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt

165799	43 - Tabelle: Gewässerabschnitte für prioritäre Gewässerrevitalisierungen; alle mit Koordinationsstand Festsetzung (FS)	Punkt A Honau ist Gemeinde Root	Honau ist Gemeinde Root	Gemeinde Root	Gemeinde	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
166837	43 - Tabelle: Gewässerabschnitte für prioritäre Gewässerrevitalisierungen; alle mit Koordinationsstand Festsetzung (FS)	Zu Nr. 32: Die Festlegung zur Reuss ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, welcher Abschnitt der Reuss als prioritäres Revitalisierungsgewässer gemeint ist und ob dies den Perimeter des Landschaftsparks Reuss umfasst. Der entsprechende Perimeter ist eindeutig in der Richtplankarte darzustellen. Zudem ist festzuhalten, dass dieser Bereich als Naherholungsraum aufzuwerten und langfristig zu sichern ist.	Die Festlegung bleibt bei der Reuss unklar, da nicht ersichtlich ist, ob sich der Auftrag auf die gesamte Reuss bezieht oder ob der Bereich des Landschaftsparks Reuss gemeint ist. Die aktuell verwendeten Perimeter sind in der Karte nicht eindeutig erkennbar und können in der praktischen Anwendung zu unterschiedlichen Interpretationen führen. Für Gemeinden und regionale Planungsträger ist es zentral, dass klar definiert wird, welcher Abschnitt der Reuss für Revitalisierungsmassnahmen priorisiert ist und wie dieser räumlich abzugrenzen ist. Ebenso muss deutlich gemacht werden, dass dieser Abschnitt zugleich ein bedeutender Naherholungsraum ist, der qualitativ aufzuwerten und langfristig zu sichern ist. Eine präzise kartografische Darstellung und textliche Klarstellung schaffen Planungs- und Vollzugssicherheit und unterstützen die koordiniert abgestimmte Entwicklung des Landschaftsparks Reuss.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Die Aspekte des Zugangs und Naherholung werden im Rahmen des Reussprojekts geregelt (vgl. Tabelleneintrag A + Karte). Eine Aufführung im kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
166837	43 - Tabelle: Gewässerabschnitte für prioritäre Gewässerrevitalisierungen; alle mit Koordinationsstand Festsetzung (FS)	Zu Nr. 32: Die Festlegung zur Reuss ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, welcher Abschnitt der Reuss als prioritäres Revitalisierungsgewässer gemeint ist und ob dies den Perimeter des Landschaftsparks Reuss umfasst. Der entsprechende Perimeter ist eindeutig in der Richtplankarte darzustellen. Zudem ist festzuhalten, dass dieser Bereich als Naherholungsraum aufzuwerten und langfristig zu sichern ist.	Die Festlegung bleibt bei der Reuss unklar, da nicht ersichtlich ist, ob sich der Auftrag auf die gesamte Reuss bezieht oder ob der Bereich des Landschaftsparks Reuss gemeint ist. Die aktuell verwendeten Perimeter sind in der Karte nicht eindeutig erkennbar und können in der praktischen Anwendung zu unterschiedlichen Interpretationen führen. Für Gemeinden und regionale Planungsträger ist es zentral, dass klar definiert wird, welcher Abschnitt der Reuss für Revitalisierungsmassnahmen priorisiert ist und wie dieser räumlich abzugrenzen ist. Ebenso muss deutlich gemacht werden, dass dieser Abschnitt zugleich ein bedeutender Naherholungsraum ist, der qualitativ aufzuwerten und langfristig zu sichern ist. Eine präzise kartografische Darstellung und textliche Klarstellung schaffen Planungs- und Vollzugssicherheit und unterstützen die koordiniert abgestimmte Entwicklung des Landschaftsparks Reuss.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Die Aspekte des Zugangs und Naherholung werden im Rahmen des Reussprojekts geregelt (vgl. Tabelleneintrag A + Karte). Eine Aufführung im kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
166837	43 - Tabelle: Gewässerabschnitte für prioritäre Gewässerrevitalisierungen; alle mit Koordinationsstand Festsetzung (FS)	Zu Nr. 32: Die Festlegung zur Reuss ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, welcher Abschnitt der Reuss als prioritäres Revitalisierungsgewässer gemeint ist und ob dies den Perimeter des Landschaftsparks Reuss umfasst. Der entsprechende Perimeter ist eindeutig in der Richtplankarte darzustellen. Zudem ist festzuhalten, dass dieser Bereich als Naherholungsraum aufzuwerten und langfristig zu sichern ist.	Die Festlegung bleibt bei der Reuss unklar, da nicht ersichtlich ist, ob sich der Auftrag auf die gesamte Reuss bezieht oder ob der Bereich des Landschaftsparks Reuss gemeint ist. Die aktuell verwendeten Perimeter sind in der Karte nicht eindeutig erkennbar und können in der praktischen Anwendung zu unterschiedlichen Interpretationen führen. Für Gemeinden und regionale Planungsträger ist es zentral, dass klar definiert wird, welcher Abschnitt der Reuss für Revitalisierungsmassnahmen priorisiert ist und wie dieser räumlich abzugrenzen ist. Ebenso muss deutlich gemacht werden, dass dieser Abschnitt zugleich ein bedeutender Naherholungsraum ist, der qualitativ aufzuwerten und langfristig zu sichern ist. Eine präzise kartografische Darstellung und textliche Klarstellung schaffen Planungs- und Vollzugssicherheit und unterstützen die koordiniert abgestimmte Entwicklung des Landschaftsparks Reuss.	Vitznau	Gemeinde	Die Aspekte des Zugangs und Naherholung werden im Rahmen des Reussprojekts geregelt (vgl. Tabelleneintrag A + Karte). Eine Aufführung im kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
177834	43 - Karte: Gewässerabschnitte für Gewässerrevitalisierungen	In Bezug auf die Karte der Gewässerabschnitte für Gewässerrevitalisierungen im Gemeindegebiet Udligenswil möchten wir klären, welche spezifischen Gewässerabschnitte im Gemeindegebiet für eine Revitalisierung vorgesehen sind.	Aus der abgebildeten Karte lässt sich dies nicht eindeutig herauslesen. Welche Massnahmen sind im Rahmen der Gewässerrevitalisierung angedacht, und welche Rolle spielt die Gemeinde Udligenswil bei der Planung und Umsetzung dieser Massnahmen?		Gemeinde	Der kantonale Richtplan trifft diese Aussagen gemässe der Grundlage "strategische Planung Revitalisierung Fließgewässer, Kanton Luzern vom Dezember 2014". Die Federführung liegt beim Kanton (Dienststelle Verkehr und Infrastruktur) - die Gemeinden werden in den Prozess miteinbezogen. Das vorliegende Thema ist projektspezifisch zur gegebenen Zeit mit der verantwortlichen Dienststelle zu klären.	wird zur Kenntnis genommen
168408	442: Gefahrenkarten überprüfen, risikobasierte Raumplanung	Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton bewirtschaftet. Diese sind durch den Kanton zu überprüfen und an neue Gegebenheiten anzupassen.	In verschiedenen Bereichen wurden Gefahren durch Verbesserungsmassnahmen oder Auflagen bei bereits realisierten Neubauten gebannt. Im Zuge der Gesamtrevision der Ortsplanung hat der Kanton allerdings die Gefahrenkarten nicht angepasst. Das ist nachzuziehen.	Grossdietwil	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
171011	443: Planung und Umsetzung von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen	Ergänzen: Bei der Risikobewägung werden auch Minderheitsinteressen (Landwirtschaft, Gewerbe entlang der Gewässerachsen) berücksichtigt.	Es fällt auf, dass in einer Art Kaskade alle Interessen sehr ökonomisch nacheinander abgewägt werden. Dies führt dazu, dass am Schluss die Landwirtschaft, einzelne Weiler/Siedlungsgebiete und teilweise auch Gewerbe die restlichen Wassermengen aushalten oder abfangen muss. Der Topf für diverse Sanierungen soll aktiv für Projekte von Gemeinden, welche realisiert werden sollen, zur Verfügung stehen.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Diese Themen werden in den einzelnen Projekten vertieft betrachtet. Eine Erwähnung im Richtplan ist nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
165562	443: Planung und Umsetzung von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen	Liste und Karte zu geplanten baulichen Hochwasserschutzmassnahmen sollte eingefügt werden.	Viele Themen in diesem Richtplan sind mit Auflistungen und Karten detailliert ausgewiesen. Dies fehlt bei diesem Thema, obwohl sich auch dies leicht auflisten und grafisch darstellen liesse. Es ist zu überlegen, ob diese Inhalte im Richtplan noch ergänzt werden könnten.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Die Hochwasserschutzprojekte bzw. Revitalisierungsprojekte sind im Kapitel 43 enthalten.	wird nicht berücksichtigt
165562	443: Planung und Umsetzung von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen	Liste und Karte zu geplanten baulichen Hochwasserschutzmassnahmen sollte eingefügt werden.	Viele Themen in diesem Richtplan sind mit Auflistungen und Karten detailliert ausgewiesen. Dies fehlt bei diesem Thema, obwohl sich auch dies leicht auflisten und grafisch darstellen liesse. Es ist zu überlegen, ob diese Inhalte im Richtplan noch ergänzt werden könnten.	Aesch	Gemeinde	Die Hochwasserschutzprojekte bzw. Revitalisierungsprojekte sind im Kapitel 43 enthalten.	wird nicht berücksichtigt
172878	443: Planung und Umsetzung von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen	Zweitletzter Satz wie folgt anpassen: «...Er berücksichtigt dabei die ökologischen Anforderungen an Wasserbauprojekte und der Naherholung...»	Jedes Wasserbauprojekt muss gemäss VZH UV-2555/10 den ökologischen Anforderungen an Wasserbauprojekte genügen. Dies gilt auch für Hochwasserschutzprojekte und Massnahmen. Tut der Kanton dies insbesondere, ist ein Abgleich mit den Revitalisierungsmassnahmen automatisch erfolgt.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies ist mit dem Begriff Revitalisierungsmassnahmen abgedeckt.	wird nicht berücksichtigt
172878	443: Planung und Umsetzung von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen	Zweitletzter Satz wie folgt anpassen: «...Er berücksichtigt dabei die ökologischen Anforderungen an Wasserbauprojekte und der Naherholung...»	Jedes Wasserbauprojekt muss gemäss VZH UV-2555/10 den ökologischen Anforderungen an Wasserbauprojekte genügen. Dies gilt auch für Hochwasserschutzprojekte und Massnahmen. Tut der Kanton dies insbesondere, ist ein Abgleich mit den Revitalisierungsmassnahmen automatisch erfolgt.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies ist mit dem Begriff Revitalisierungsmassnahmen abgedeckt.	wird nicht berücksichtigt
172878	443: Planung und Umsetzung von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen	Zweitletzter Satz wie folgt anpassen: «...Er berücksichtigt dabei die ökologischen Anforderungen an Wasserbauprojekte und der Naherholung...»	Jedes Wasserbauprojekt muss gemäss VZH UV-2555/10 den ökologischen Anforderungen an Wasserbauprojekte genügen. Dies gilt auch für Hochwasserschutzprojekte und Massnahmen. Tut der Kanton dies insbesondere, ist ein Abgleich mit den Revitalisierungsmassnahmen automatisch erfolgt.	BirdLife Luzern	Verband	Dies ist mit dem Begriff Revitalisierungsmassnahmen abgedeckt.	wird nicht berücksichtigt
171157	45 Bodenschutz - Ziele	Bodenverbesserungen sollen – insbesondere bei landwirtschaftlichen Projekten – auch auf Böden möglich sein, die nicht bereits durch menschliche Tätigkeiten wesentlich verändert wurden. Die Bewirtschaftenden kennen ihre Böden bestens und können zu pragmatischen Lösungen beitragen. Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogen veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt
183713	45 Bodenschutz - Ziele	Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogen veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt
183712	45 Bodenschutz - Ziele	Bodenverbesserungen sollen – insbesondere bei landwirtschaftlichen Projekten – auch auf Böden möglich sein, die nicht bereits durch menschliche Tätigkeiten wesentlich verändert wurden. Die Bewirtschaftenden kennen ihre Böden bestens und können zu pragmatischen Lösungen beitragen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogen veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt
170672	45 Bodenschutz - Ziele	Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogen veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt
170669	45 Bodenschutz - Ziele	Bodenverbesserungen sollen – insbesondere bei landwirtschaftlichen Projekten – auch auf Böden möglich sein, die nicht bereits durch menschliche Tätigkeiten wesentlich verändert wurden. Die Bewirtschaftenden kennen ihre Böden bestens und können zu pragmatischen Lösungen beitragen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogen veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt
167612	45 Bodenschutz - Ziele	Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogen veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt
167612	45 Bodenschutz - Ziele	Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogen veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt
167612	45 Bodenschutz - Ziele	Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogen veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt
167612	45 Bodenschutz - Ziele	Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Gemeinde Büron	Gemeinde	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogen veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt
167612	45 Bodenschutz - Ziele	Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogen veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt
167612	45 Bodenschutz - Ziele	Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Luthern	Gemeinde	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogen veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt
167612	45 Bodenschutz - Ziele	Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogen veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt
167612	45 Bodenschutz - Ziele	Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Hasle	Gemeinde	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogen veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt
167612	45 Bodenschutz - Ziele	Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogen veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt
167612	45 Bodenschutz - Ziele	Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogen veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt
167612	45 Bodenschutz - Ziele	Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogen veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt
167612	45 Bodenschutz - Ziele	Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogen veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt

[illegible]

172882	45 Bodenschutz - Ziele	Ziel 2 wie folgt ergänzen: «Der Kanton Luzern verfügt im Einklang mit dem Sachplan Fruchtfolgeflächen über mindestens 27 500 Hektar Fruchtfolgeflächen. (Absatz zwischen FFF und natürlichen Böden) Kohlenstoffreiche, natürlicherweise vernässte und natürlich gewachsene Böden sind erhalten und werden wo möglich regeneriert.»	Kohlenstoffreiche Böden haben eine bedeutende Rolle insb. in Bezug auf deren Wasserspeicherkapazität und Kohlenstoffsequestrierung. Ehemalige organische Böden wiederherzustellen, sollte daher als wichtiges Element für die Kantonale Klima- und Energiestrategie genutzt werden. (siehe auch Stossrichtung) Natürlich vernässte Böden: Siehe Begründung bei Stossrichtung Natürlich gewachsene Böden: Siehe Begründung neuer Absatz 454.	Pro Natura Luzern	Verein	Das Ziel wurde bewusst als Zielzustand formuliert. Die Formulierung des Antrags entspräche eher einer Stossrichtung.	wird nicht berücksichtigt
172882	45 Bodenschutz - Ziele	Ziel 2 wie folgt ergänzen: «Der Kanton Luzern verfügt im Einklang mit dem Sachplan Fruchtfolgeflächen über mindestens 27 500 Hektar Fruchtfolgeflächen. (Absatz zwischen FFF und natürlichen Böden) Kohlenstoffreiche, natürlicherweise vernässte und natürlich gewachsene Böden sind erhalten und werden wo möglich regeneriert.»	Kohlenstoffreiche Böden haben eine bedeutende Rolle insb. in Bezug auf deren Wasserspeicherkapazität und Kohlenstoffsequestrierung. Ehemalige organische Böden wiederherzustellen, sollte daher als wichtiges Element für die Kantonale Klima- und Energiestrategie genutzt werden. (siehe auch Stossrichtung) Natürlich vernässte Böden: Siehe Begründung bei Stossrichtung Natürlich gewachsene Böden: Siehe Begründung neuer Absatz 454.	BirdLife Luzern	Verband	Das Ziel wurde bewusst als Zielzustand formuliert. Die Formulierung des Antrags entspräche eher einer Stossrichtung.	wird nicht berücksichtigt
170789	45 Bodenschutz - Stossrichtungen	Fruchtfolgeflächen als strategische Ressource der Raumentwicklung behandeln	Fruchtfolgeflächen sind eine nicht erneuerbare strategische Ressource für Ernährungssicherheit, Klimaanpassung und regionale Wertschöpfung. Der Richtplan berücksichtigt ihre Bedeutung bislang zu wenig als raumplanerische Leitgrösse. Es ist festzulegen, dass raumwirksame Vorhaben frühzeitig auf ihre Auswirkungen auf Fruchtfolgeflächen geprüft und nur zugelassen werden, wenn nachweislich keine gleichwertigen Alternativen innerhalb bestehender Bauzonen bestehen. Der Richtplan ist dahingehend zu ergänzen, dass bei der Planung von Entwicklungsgebieten, Verkehrsinfrastrukturen und öffentlichen Anlagen eine systematische Alternativenprüfung vorzunehmen ist, welche die Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen minimiert und transparent begründet.	SP Kanton Luzern	Partei	Der Umgang mit Fruchtfolgeflächen ist in der kantonalen Gesetzgebung geregelt.	wird nicht berücksichtigt
170787	45 Bodenschutz - Stossrichtungen	Schutz kohlenstoffreicher Böden (Moor, Nassstandorte) verbindlich stärken	Der Richtplan benennt die Bedeutung, setzt aber keine Vorgaben. Diese Böden sind zentral für CO ₂ -Speicherung und Biodiversität.	SP Kanton Luzern	Partei	Dies ist in der Stossrichtung zwei bereits enthalten. Zudem sind die Moore geschützt.	wird nicht berücksichtigt
168409	45 Bodenschutz - Stossrichtungen	Bodenverbesserungen sollen – insbesondere bei landwirtschaftlichen Projekten – auch auf Böden möglich sein, die nicht bereits durch menschliche Tätigkeiten wesentlich verändert wurden. Die Bewirtschaftenden kennen ihre Böden bestens und können zu pragmatischen Lösungen beitragen. Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.	Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.	Grossdietwil	Gemeinde	Erster Antrag: Bodenverbesserung sind nur auf anthropogene veränderten Böden zulässig. Antrag 2: Dies muss projektspezifisch angeschaut werden.	wird nicht berücksichtigt
172886	45 Bodenschutz - Stossrichtungen	Stossrichtung 2, erster Satz wie folgt anpassen: «Die kohlenstoffreichen, ehemals kohlenstoffreichen sowie die natürlicherweise vernässten Böden werden erfasst. Mittels Massnahmen zur Wiedervernässung und zum Schutz von Mooren wird die CO ₂ -Freisetzung vermindert.»	Wir unterstützen und begrüssen die Erfassung und Führung von bodenkundlichen Grundlagen sowie deren zur Verfügung-Stellung. Neben den FFF und belasteten Standorten sollen zudem die natürlicherweise vernässten Flächen erfasst werden, um die Anforderung des KR gem. KRB vom 20. Jan. 2020 zu erfüllen, keine weiteren Feuchtflächen zu zerstören. Bei natürlich vernässten Böden ausserhalb der Bauzone ist zudem ihr Potenzial zur Wiedervernässung zu erfassen.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
172886	45 Bodenschutz - Stossrichtungen	Stossrichtung 2, erster Satz wie folgt anpassen: «Die kohlenstoffreichen, ehemals kohlenstoffreichen sowie die natürlicherweise vernässten Böden werden erfasst. Mittels Massnahmen zur Wiedervernässung und zum Schutz von Mooren wird die CO ₂ -Freisetzung vermindert.»	Wir unterstützen und begrüssen die Erfassung und Führung von bodenkundlichen Grundlagen sowie deren zur Verfügung-Stellung. Neben den FFF und belasteten Standorten sollen zudem die natürlicherweise vernässten Flächen erfasst werden, um die Anforderung des KR gem. KRB vom 20. Jan. 2020 zu erfüllen, keine weiteren Feuchtflächen zu zerstören. Bei natürlich vernässten Böden ausserhalb der Bauzone ist zudem ihr Potenzial zur Wiedervernässung zu erfassen.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
172886	45 Bodenschutz - Stossrichtungen	Stossrichtung 2, erster Satz wie folgt anpassen: «Die kohlenstoffreichen, ehemals kohlenstoffreichen sowie die natürlicherweise vernässten Böden werden erfasst. Mittels Massnahmen zur Wiedervernässung und zum Schutz von Mooren wird die CO ₂ -Freisetzung vermindert.»	Wir unterstützen und begrüssen die Erfassung und Führung von bodenkundlichen Grundlagen sowie deren zur Verfügung-Stellung. Neben den FFF und belasteten Standorten sollen zudem die natürlicherweise vernässten Flächen erfasst werden, um die Anforderung des KR gem. KRB vom 20. Jan. 2020 zu erfüllen, keine weiteren Feuchtflächen zu zerstören. Bei natürlich vernässten Böden ausserhalb der Bauzone ist zudem ihr Potenzial zur Wiedervernässung zu erfassen.	BirdLife Luzern	Verband	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
172888	45 Bodenschutz - Stossrichtungen	Stossrichtung 2, letzter Satz wie folgt anpassen: « Natürlich gewachsene Böden werden erhalten, gefördert und wo möglich regeneriert. Geschädigte und verbesserungswürdige Landwirtschaftsböden werden durch eine angepasste Bewirtschaftung, die Anlage von BFF oder unter Gewährleistung eines ökologischen Ausgleichs rekultiviert und aufgewertet.»	Natürlich gewachsene Böden: Siehe Begründung neuer Absatz 454. Bodenverbesserungen führen häufig zu einer intensiveren Nutzung. Statt einer technischen Bodenaufschüttung sollten Böden durch eine angepasste, bodenschonende Bewirtschaftung, die Anlage von BFF etc. rekultiviert werden. Ansonsten ist ein ökologischer Ausgleich zu leisten.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Die Bewirtschaftung ist nicht richtplanrelevant. Die BFF ist ein Instrument, dass ohnehin umgesetzt wird.	wird nicht berücksichtigt
172888	45 Bodenschutz - Stossrichtungen	Stossrichtung 2, letzter Satz wie folgt anpassen: « Natürlich gewachsene Böden werden erhalten, gefördert und wo möglich regeneriert. Geschädigte und verbesserungswürdige Landwirtschaftsböden werden durch eine angepasste Bewirtschaftung, die Anlage von BFF oder unter Gewährleistung eines ökologischen Ausgleichs rekultiviert und aufgewertet.»	Natürlich gewachsene Böden: Siehe Begründung neuer Absatz 454. Bodenverbesserungen führen häufig zu einer intensiveren Nutzung. Statt einer technischen Bodenaufschüttung sollten Böden durch eine angepasste, bodenschonende Bewirtschaftung, die Anlage von BFF etc. rekultiviert werden. Ansonsten ist ein ökologischer Ausgleich zu leisten.	Pro Natura Luzern	Verein	Die Bewirtschaftung ist nicht richtplanrelevant. Die BFF ist ein Instrument, dass ohnehin umgesetzt wird.	wird nicht berücksichtigt
172888	45 Bodenschutz - Stossrichtungen	Stossrichtung 2, letzter Satz wie folgt anpassen: « Natürlich gewachsene Böden werden erhalten, gefördert und wo möglich regeneriert. Geschädigte und verbesserungswürdige Landwirtschaftsböden werden durch eine angepasste Bewirtschaftung, die Anlage von BFF oder unter Gewährleistung eines ökologischen Ausgleichs rekultiviert und aufgewertet.»	Natürlich gewachsene Böden: Siehe Begründung neuer Absatz 454. Bodenverbesserungen führen häufig zu einer intensiveren Nutzung. Statt einer technischen Bodenaufschüttung sollten Böden durch eine angepasste, bodenschonende Bewirtschaftung, die Anlage von BFF etc. rekultiviert werden. Ansonsten ist ein ökologischer Ausgleich zu leisten.	BirdLife Luzern	Verband	Die Bewirtschaftung ist nicht richtplanrelevant. Die BFF ist ein Instrument, dass ohnehin umgesetzt wird.	wird nicht berücksichtigt
172883	45 Bodenschutz - Stossrichtungen	Wie folgt anpassen: «Die standort angepasste und nachhaltige Nutzung von Böden wird durch deren Überwachung und die Bereitstellung von Informationen zur Bodenqualität sowie die gezielte Förderung bodenschonender, -erhaltender und -aufbauender Massnahmen unterstützt.»	Wird ausdrücklich begrüsst; Die Nutzung soll dem Standort angepasst werden und diesen nicht nur berücksichtigen. Eine bodenschonende Bewirtschaftung kann immer noch einen –verlangsamten– Rückgang von Humus, Fruchtbarkeit etc. bedeuten. Bodenerhaltende und -aufbauende Massnahmen sollten daher explizit genannt werden.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
172883	45 Bodenschutz - Stossrichtungen	Wie folgt anpassen: «Die standort angepasste und nachhaltige Nutzung von Böden wird durch deren Überwachung und die Bereitstellung von Informationen zur Bodenqualität sowie die gezielte Förderung bodenschonender, -erhaltender und -aufbauender Massnahmen unterstützt.»	Wird ausdrücklich begrüsst; Die Nutzung soll dem Standort angepasst werden und diesen nicht nur berücksichtigen. Eine bodenschonende Bewirtschaftung kann immer noch einen –verlangsamten– Rückgang von Humus, Fruchtbarkeit etc. bedeuten. Bodenerhaltende und -aufbauende Massnahmen sollten daher explizit genannt werden.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
172883	45 Bodenschutz - Stossrichtungen	Wie folgt anpassen: «Die standort angepasste und nachhaltige Nutzung von Böden wird durch deren Überwachung und die Bereitstellung von Informationen zur Bodenqualität sowie die gezielte Förderung bodenschonender, -erhaltender und -aufbauender Massnahmen unterstützt.»	Wird ausdrücklich begrüsst; Die Nutzung soll dem Standort angepasst werden und diesen nicht nur berücksichtigen. Eine bodenschonende Bewirtschaftung kann immer noch einen –verlangsamten– Rückgang von Humus, Fruchtbarkeit etc. bedeuten. Bodenerhaltende und -aufbauende Massnahmen sollten daher explizit genannt werden.	BirdLife Luzern	Verband	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
173520	451: Bodenkundliche Grundlagen zur Verfügung stellen	Das Gemeindegebiet Beromünster soll zeitnah Kartierung werden.	Unsere Gemeinde ist noch nicht kartiert und der Zeitraum wurde bis heute nicht mitgeteilt. Bedingt durch den langjährigen Planungsprozess der Gesamtrevision und die Komplexität der Planungen steht eine 4. Etappe der Gesamtrevision an, weshalb die Kartierung im Vorfeld erfolgen soll.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172606	451: Bodenkundliche Grundlagen zur Verfügung stellen	Die Verantwortlichkeiten für belastete Böden sind zu klären sowie auch die Kostenfolge.	zum Teil wird hier über Jahrzehnte oder Jahrhunderte zurückverfolgt. Eigentümer sollen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie ein Verschulden trifft.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Verantwortung und Kostenfolge sind bereits gesetzlich geregelt.	Rkm nicht Stufe KRP
167621	451: Bodenkundliche Grundlagen zur Verfügung stellen	Klärung Verantwortlichkeit und Kostenfolge ist dringend nötig	Für die Vorbereitungs- und Abklärungsmaßnahmen fallen teils erhebliche Kosten an, welche dem Grundeigentümer belastet werden. Egal ob der Grundeigentümer ein Verschulden hat oder nicht. Es kam in der Vergangenheit häufig vor, dass auch die öffentliche Hand solche wilden Deponien genutzt und geduldet hat. Jeder Steuerpflichtige, natürliche und juristische Person, bezahlt 12.-/ Jahr für diese Sanierung, so sollen doch nun auch die Vorabklärungen in diesem Topf budgetiert werden. Eine Sanierung dieser Standorte ist natürlich angezeigt, wo dies nötig ist.	Hauseigentümerverband Kanton Luzern	Verband	Verantwortung und Kostenfolge sind bereits gesetzlich geregelt.	Rkm nicht Stufe KRP
172890	451: Bodenkundliche Grundlagen zur Verfügung stellen	Präzisierung: «Der Kanton führt die Bodenkartierung weiter, priorisiert nebst der Neuerhebung von Fruchtfolgeflächen insbesondere die Erhebung der kohlestoffreichen Böden und stellt sie Dritten zur Verfügung. Die Karte der Eignungsgebiete für Bodenverbesserungen ist periodisch zu aktualisieren und berücksichtigt u.a. auch das Potential für Wiedervernässung bzw. den Erhalt kohlestoffreicher Böden. »	Die Ziele und die Stossrichtung müssen in den Koordinationsaufgaben berücksichtigt werden. Bei der Eignungskarte für Bodenverbesserungen müssen vermehrt auch Aspekte des Erhalts kohlestoffreicher Böden sowie das Potential für Wiedervernässung einfließen.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies ist eine technische zu detaillierte Formulierung für die Stufe der kantonalen Richtplanung. "Bodenkundliche Erhebung" ist die umfassendere Formulierung.	wird nicht berücksichtigt
172890	451: Bodenkundliche Grundlagen zur Verfügung stellen	Präzisierung: «Der Kanton führt die Bodenkartierung weiter, priorisiert nebst der Neuerhebung von Fruchtfolgeflächen insbesondere die Erhebung der kohlestoffreichen Böden und stellt sie Dritten zur Verfügung. Die Karte der Eignungsgebiete für Bodenverbesserungen ist periodisch zu aktualisieren und berücksichtigt u.a. auch das Potential für Wiedervernässung bzw. den Erhalt kohlestoffreicher Böden. »	Die Ziele und die Stossrichtung müssen in den Koordinationsaufgaben berücksichtigt werden. Bei der Eignungskarte für Bodenverbesserungen müssen vermehrt auch Aspekte des Erhalts kohlestoffreicher Böden sowie das Potential für Wiedervernässung einfließen.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies ist eine technische zu detaillierte Formulierung für die Stufe der kantonalen Richtplanung. "Bodenkundliche Erhebung" ist die umfassendere Formulierung.	wird nicht berücksichtigt
172890	451: Bodenkundliche Grundlagen zur Verfügung stellen	Präzisierung: «Der Kanton führt die Bodenkartierung weiter, priorisiert nebst der Neuerhebung von Fruchtfolgeflächen insbesondere die Erhebung der kohlestoffreichen Böden und stellt sie Dritten zur Verfügung. Die Karte der Eignungsgebiete für Bodenverbesserungen ist periodisch zu aktualisieren und berücksichtigt u.a. auch das Potential für Wiedervernässung bzw. den Erhalt kohlestoffreicher Böden. »	Die Ziele und die Stossrichtung müssen in den Koordinationsaufgaben berücksichtigt werden. Bei der Eignungskarte für Bodenverbesserungen müssen vermehrt auch Aspekte des Erhalts kohlestoffreicher Böden sowie das Potential für Wiedervernässung einfließen.	BirdLife Luzern	Verband	Dies ist eine technische zu detaillierte Formulierung für die Stufe der kantonalen Richtplanung. "Bodenkundliche Erhebung" ist die umfassendere Formulierung.	wird nicht berücksichtigt
169492	452: Fruchtfolgeflächen-Kontingent langfristig gewährleisten	Aktive Fruchtfolgeflächenpolitik ergänzen	Der Kanton sollte aktiv die verfügbaren Kompensationsflächen verwalten, um zu vermeiden, dass privatwirtschaftliche Interessen (wer bietet am Meisten?) bestimmen, wer die Kompensationsflächen für eine Entwicklung erhält. Des Weiteren ist zu klären, wie mit dem potenziellen Widerspruch dieser Aufgabe zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum auf der grünen Wiese umgegangen werden soll.	FSU Zentralschweiz	Verband	Das Monitoring der FFF inkl. Verwaltung der Kompensationsflächen ist bereits eine laufende Verwaltungsaufgabe.	wird nicht berücksichtigt
169489	452: Fruchtfolgeflächen-Kontingent langfristig gewährleisten	Seite 150 Der Kanton soll aktiv nicht nur für die Gewährleistung der gesamtkantonal erforderlichen Flächen sorgen, sondern auch für deren Verfügbarkeiten, insbesondere für die Bereitstellung der FFF-Kompensationsflächen zuständig sein (aktive Fruchtfolgeflächenpolitik)	Die Verfügbarkeit von Flächen, die als FFF-Kompensation genutzt werden können wird immer kleiner. Entwicklungsprojekte, gerade in ESP Gebieten hängen stark davon ab, ob die Geschutstellenden Flächen für den Ersatz der FFF finden. Gleichzeitig steigen die "Marktpreise" für Kompensationsflächen und die Verfügbarkeit sinkt. Der Kanton sollte die Verwaltung der FFF-Kompensationsflächen zu sich nehmen und die Zuteilung anhand von Kriterien bestimmen, so dass kein "privatwirtschaftlicher FFF-Markt" erwünschte Entwicklungen verhindern kann. Für Emmen gilt dies insbesondere im ESP Gebiet Seetalstrasse, wo annähernd alle Flächen, die als Erweiterungsgebiet in Frage kommen, Fruchtfolgeflächenqualität haben. Es ist zu vermeiden, dass die kantonal und kommunal angestrebte Entwicklung erschwert wird.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Das Monitoring der FFF inkl. Verwaltung der Kompensationsflächen ist bereits eine laufende Verwaltungsaufgabe.	wird nicht berücksichtigt
173078	452: Fruchtfolgeflächen-Kontingent langfristig gewährleisten	Das Kriterium „Erhalt von Fruchtfolgeflächen“ hat bei temporären Materialabbaugebieten nur informativen Charakter.	• Kiesabbau beansprucht Fruchtfolgeflächen nur temporär. • Rekultivierung ist Pflicht – die Flächen werden wiederhergestellt und meist sogar aufgewertet. • Deshalb ist das Kriterium für die Bewertung von Kiesgruben von untergeordneter Bedeutung. • Es darf nicht als Vorwand dienen, neue Abbaustandorte zu blockieren – auch nicht aus raumplanerischer Sicht. • Bestehende Materialabbaugebiete beanspruchen temporär auch Fruchtfolgeflächen.		Organisation	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
174147	452: Fruchtfolgeflächen-Kontingent langfristig gewährleisten	Das Kriterium „Erhalt von Fruchtfolgeflächen“ hat bei temporären Materialabbaugebieten nur informativen Charakter.	• Kiesabbau beansprucht Fruchtfolgeflächen nur temporär. • Rekultivierung ist Pflicht – die Flächen werden wiederhergestellt und meist sogar aufgewertet. • Deshalb ist das Kriterium für die Bewertung von Kiesgruben von untergeordneter Bedeutung. • Es darf nicht als Vorwand dienen, neue Abbaustandorte zu blockieren – auch nicht aus raumplanerischer Sicht. • Bestehende Materialabbaugebiete beanspruchen temporär auch Fruchtfolgeflächen	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
173166	452: Fruchtfolgeflächen-Kontingent langfristig gewährleisten	Das Kriterium „Erhalt von Fruchtfolgeflächen“ hat bei temporären Materialabbaugebieten nur informativen Charakter.	• Kiesabbau beansprucht Fruchtfolgeflächen nur temporär. • Rekultivierung ist Pflicht – die Flächen werden wiederhergestellt und meist sogar aufgewertet. • Deshalb ist das Kriterium für die Bewertung von Kiesgruben von untergeordneter Bedeutung. • Es darf nicht als Vorwand dienen, neue Abbaustandorte zu blockieren – auch nicht aus raumplanerischer Sicht. • Bestehende Materialabbaugebiete beanspruchen temporär auch Fruchtfolgeflächen.	Planungsgemeinschaft Hohenrain	Organisation	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172897	453: Potenzialflächen für Feuchtgebiete	Antrag zu Erläuterungen S. 155: Erläuterung zum Erhalt kohlestoffreicher Böden (Hintergrund, Ausgangslage, Landwirtschaft, Naturschutz, Klimaschutz, Ziele, Massnahmen, etc.) ergänzen.	Hier fehlen wichtige Erläuterungen zum Thema «kohlestoffreiche Böden» gemäss Stossrichtung Bodenschutz.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies ist eine zu technische Formulierung und nicht Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
172897	453: Potenzialflächen für Feuchtgebiete	Antrag zu Erläuterungen S. 155: Erläuterung zum Erhalt kohlestoffreicher Böden (Hintergrund, Ausgangslage, Landwirtschaft, Naturschutz, Klimaschutz, Ziele, Massnahmen, etc.) ergänzen.	Hier fehlen wichtige Erläuterungen zum Thema «kohlestoffreiche Böden» gemäss Stossrichtung Bodenschutz.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies ist eine zu technische Formulierung und nicht Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
172897	453: Potenzialflächen für Feuchtgebiete	Antrag zu Erläuterungen S. 155: Erläuterung zum Erhalt kohlestoffreicher Böden (Hintergrund, Ausgangslage, Landwirtschaft, Naturschutz, Klimaschutz, Ziele, Massnahmen, etc.) ergänzen.	Hier fehlen wichtige Erläuterungen zum Thema «kohlestoffreiche Böden» gemäss Stossrichtung Bodenschutz.	BirdLife Luzern	Verband	Dies ist eine zu technische Formulierung und nicht Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
168991	453: Potenzialflächen für Feuchtgebiete	Die Koordinationsaufgabe ist zu erläutern.	In der aktuellen Fassung fehlt eine Erläuterung und eine Verortung der Potenzialflächen in der Richtplankarte. Die Auswirkungen dieser Koordinationsaufgabe kann daher nicht abgeschätzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass eine Extensivierung zu Feuchtgebieten im Rahmen von Vereinbarungen mit den Grundeigentümerschaften geregelt wird und diese Ökolistung angemessen entschädigt wird. Die PIAG besitzt rund 60 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, ein Buchrain und Roci, ein wesentlicher Teil im Gebiet Perlen Schachen. Die Perlen Papier AG hält in diesem Gebiet eigene Grundwasserfassungen. Das Wasser wird aktuell für die Papierproduktion benötigt. Der ESP Perlen/Schachen bietet sich auch für andere Industriebetriebe mit erhöhtem Wasserbedarf an.	Perlen Industrieholding AG	Organisation	Die kartografische Darstellung der Potenzialflächen wird als nicht stufengerecht im Richtplan angesehen. Dazu gibt es eine separate Web-Karte des Kantons.	wird nicht berücksichtigt

172892	453: Potenzialflächen für Feuchtgebiete	Ergänzung: «Der Kanton fördert die Wiederherstellung ehemaliger Feuchtgebiete und natürlicherweise vernässter Böden.»	Die Förderung ist ebenfalls anzugehen und nicht lediglich die Bezeichnung und Sicherung.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Diese Forderung geht sachlich zu weit und würde letztlich die Eliminierung von Drainagen bedeuten.	wird nicht berücksichtigt
172892	453: Potenzialflächen für Feuchtgebiete	Ergänzung: «Der Kanton fördert die Wiederherstellung ehemaliger Feuchtgebiete und natürlicherweise vernässter Böden.»	Die Förderung ist ebenfalls anzugehen und nicht lediglich die Bezeichnung und Sicherung.	Pro Natura Luzern	Verein	Diese Forderung geht sachlich zu weit und würde letztlich die Eliminierung von Drainagen bedeuten.	wird nicht berücksichtigt
172892	453: Potenzialflächen für Feuchtgebiete	Ergänzung: «Der Kanton fördert die Wiederherstellung ehemaliger Feuchtgebiete und natürlicherweise vernässter Böden.»	Die Förderung ist ebenfalls anzugehen und nicht lediglich die Bezeichnung und Sicherung.	BirdLife Luzern	Verband	Diese Forderung geht sachlich zu weit und würde letztlich die Eliminierung von Drainagen bedeuten.	wird nicht berücksichtigt
172895	453: Potenzialflächen für Feuchtgebiete	Folgenden Absatz ergänzen als 454: "natürlich gewachsene Böden schützen und bodenschonende Methoden fördern" «Der Kanton fördert in Koordination mit Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz den langfristigen Erhalt von natürlich gewachsenen Böden. Auf den kantons eigenen landwirtschaftlichen Flächen setzt der Kanton eine standortangepasste, bodenschonende Bewirtschaftung um.»	Es fehlt in den Koordinationsaufgaben der Schutz der natürlich gewachsenen Böden (Ökosystem) und der Miteinbezug der Interessen von Natur- und Landschaftsschutz. Der Einsatz von regenerativen, bodenschonenden Massnahmen oder die Anlage von BFF ist eher dafür geeignet, die natürliche Bodenfruchtbarkeit und -funktion zu erhalten und beugt teure technische Massnahmen wie Bodenaufschüttungen vor. Kantonsflächen als Vorzeigeflächen: dies dient auch der Stossrichtung der Bereitstellung von Informationen und der gezielten Förderung.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Die Bewirtschaftung des Bodens hat keine Richtplanrelevanz.	wird nicht berücksichtigt
172895	453: Potenzialflächen für Feuchtgebiete	Folgenden Absatz ergänzen als 454: "natürlich gewachsene Böden schützen und bodenschonende Methoden fördern" «Der Kanton fördert in Koordination mit Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz den langfristigen Erhalt von natürlich gewachsenen Böden. Auf den kantons eigenen landwirtschaftlichen Flächen setzt der Kanton eine standortangepasste, bodenschonende Bewirtschaftung um.»	Es fehlt in den Koordinationsaufgaben der Schutz der natürlich gewachsenen Böden (Ökosystem) und der Miteinbezug der Interessen von Natur- und Landschaftsschutz. Der Einsatz von regenerativen, bodenschonenden Massnahmen oder die Anlage von BFF ist eher dafür geeignet, die natürliche Bodenfruchtbarkeit und -funktion zu erhalten und beugt teure technische Massnahmen wie Bodenaufschüttungen vor. Kantonsflächen als Vorzeigeflächen: dies dient auch der Stossrichtung der Bereitstellung von Informationen und der gezielten Förderung.	Pro Natura Luzern	Verein	Die Bewirtschaftung des Bodens hat keine Richtplanrelevanz.	wird nicht berücksichtigt
172895	453: Potenzialflächen für Feuchtgebiete	Folgenden Absatz ergänzen als 454: "natürlich gewachsene Böden schützen und bodenschonende Methoden fördern" «Der Kanton fördert in Koordination mit Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz den langfristigen Erhalt von natürlich gewachsenen Böden. Auf den kantons eigenen landwirtschaftlichen Flächen setzt der Kanton eine standortangepasste, bodenschonende Bewirtschaftung um.»	Es fehlt in den Koordinationsaufgaben der Schutz der natürlich gewachsenen Böden (Ökosystem) und der Miteinbezug der Interessen von Natur- und Landschaftsschutz. Der Einsatz von regenerativen, bodenschonenden Massnahmen oder die Anlage von BFF ist eher dafür geeignet, die natürliche Bodenfruchtbarkeit und -funktion zu erhalten und beugt teure technische Massnahmen wie Bodenaufschüttungen vor. Kantonsflächen als Vorzeigeflächen: dies dient auch der Stossrichtung der Bereitstellung von Informationen und der gezielten Förderung.	BirdLife Luzern	Verband	Die Bewirtschaftung des Bodens hat keine Richtplanrelevanz.	wird nicht berücksichtigt
174172	453: Potenzialflächen für Feuchtgebiete	Letzten Satz ergänzen: «...namentlich bei Bodeneingriffen, und bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft Nutzungskonzepte für die Feuchtgebiete.»	Es reicht nicht, diese Potenzialflächen zu definieren. Es braucht dazu Nutzungskonzepte, welche von der Landwirtschaft mitentwickelt werden. Sonst entstehen hier grosse Konflikte. Es ist zielführender, hier die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Anfang an mitzudenken. Es kann genauso interessant sein, die Potentialgebiete auch aufgrund von kombinierten Kriterien (z.B. ist der* die Betriebsleiter*in interessiert an einer innovativen Nutzung?) zu definieren.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Die Ergänzung wird nicht vorgenommen, da dies als nicht stufengerecht betrachtet wird.	Rkm nicht Stufe KRP
170647	453: Potenzialflächen für Feuchtgebiete	Letzten Satz ergänzen: «...namentlich bei Bodeneingriffen, und bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft Nutzungskonzepte für die Feuchtgebiete.»	Es reicht nicht, diese Potenzialflächen zu definieren. Es braucht dazu Nutzungskonzepte, welche von der Landwirtschaft mitentwickelt werden. Sonst entstehen hier grosse Konflikte. Es ist zielführender, hier die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen von anfang an mitzudenken. Es kann genauso interessant sein, die Potentialgebiete auch aufgrund von kombinierten Kriterien (z.B. ist der* die Betriebsleiter*in interessiert an einer innovativen Nutzung?) zu definieren.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Die Ergänzung wird nicht vorgenommen, da dies als nicht stufengerecht betrachtet wird.	Rkm nicht Stufe KRP
171429	46 Landwirtschaft - Ziele	Anpassung des Absatz 1 der Erläuterungen: Das Raumplanungsgesetz des Bundes regelt weitgehend die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten in der Landwirtschaftszone. Demnach gilt in Landwirtschaftszonen grundsätzlich nur die bodenabhängige Produktion als zonenkonform. Bauten und Anlagen für eine bodenunabhängige Produktion sind in der Landwirtschaftszone aber im Rahmen der sogenannten «inneren Aufstockung» möglich. Wenn die gesamtbetriebliche Zonenkonformität nicht mehr ausgewiesen werden kann, Entsprechende Nutzungen müssen die Bauten und Anlagen in den kantonalen oder kommunalen Nutzungsplänen einer Speziallandwirtschaftszone zugewiesen sein.	Die Erläuterungen sind aktuell verwirrend. Betriebe, welche vor- und nach der inneren Aufstockung als Gesamtbetrieb die Bodenabhängigkeit erfüllen, müssen nicht einer Speziallandwirtschaftszone zugewiesen sein. Bei einer bereits bestehenden Bodenunabhängigkeit des Gesamtbetriebes gilt die Besitzstandswahrung. Die Möglichkeit der Zuweisung von bodenunabhängigen Betrieben in die Speziallandwirtschaftszone wird begrüsst, da so ein Entwicklungspotential entsteht.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Dies wird sinngemäss angepasst.	wird berücksichtigt
162236	46 Landwirtschaft - Ziele	Das Ziel 1 soll wie folgt angepasst werden: Die Landwirtschaft sichert die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der Biodiversität und zur Pflege der Kulturlandschaft.	Es reicht nicht, wenn dir Landwirtschaft nur einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln leistet. Sie ist der Grundstein für die Nahrungsmittelproduktion und soll auch als solches ausgewiesen und anerkennt werden.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Die Formulierung "leistet einen wesentlichen Beitrag" bezieht sich auf die grundsätzlichen Aufgaben der Landwirtschaft (Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhalt natürliche Lebensgrundlagen, Förderung Biodiversität, Pflege Kulturlandschaft), welche sie gemeinsam mit verschiedenen Akteuren ausführt.	wird nicht berücksichtigt
174183	46 Landwirtschaft - Ziele	Der Richtplan fördert Rahmenbedingungen für eine regionale, ressourcenschonende und qualitativ hochwertige Lebensmittelp Produktion sowie kurze Wertschöpfungsketten.	Die Qualität der Ernährung hat direkten Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung. Regionale Produktionssysteme reduzieren Umweltbelastungen, erhöhen die Versorgungssicherheit und stärken gleichzeitig die lokale Landwirtschaft.	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Sektion Zentralschweiz	Organisation	Die Anliegen bzgl. regionaler, ressourcenschonender und qualitativ hochwertiger Lebensmittelp Produktion sowie kurze Wertschöpfungsketten sind im ersten Satz des Ziel 1 im übergeordneten Sinne enthalten.	wird nicht berücksichtigt
166521	46 Landwirtschaft - Ziele	Die Landwirtschaft hat ihren ökologischen Fussabdruck verhältnismässig minimiert und ist an den Klimawandel angepasst.	Vieles ist noch offen, der ökologische Fussabdruck weniger gross als angenommen. Zum Beispiel ist die Kuh kein Klimakiller wie behauptet, Milchkühe produzieren Methan aber sie nutzen Gras effizient.	SVP Kanton Luzern	Partei	Ergänzung wird nicht vorgenommen, da aktuelle Formulierung als allgemeiner Zielzustand verstanden werden soll.	wird nicht berücksichtigt
171447	46 Landwirtschaft - Ziele	Ergänzung Ziel 3: Die Landwirtschaft hat ihren ökologischen Fussabdruck entsprechend dem Konsumverhalten minimiert und ist an den Klimawandel angepasst.	Es ist nicht sinnvoll, wenn die lokale professionelle Produktion reduziert wird, sich das Konsumverhalten aber nicht entsprechend anpasst, die Produkte vom Ausland importiert werden und das Problem lediglich verlagert wird.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Ergänzung wird nicht übernommen, da aktuelle Formulierung als allgemeiner Zielzustand verstanden werden soll.	wird nicht berücksichtigt
174175	46 Landwirtschaft - Ziele	Neues Ziel ergänzen: «Die Luzerner Landwirtschaft profitiert von neuen Wertschöpfungskanälen für regionale und biologische Produkte.»	Es fehlt in den strategischen Zielen, dass durch Innovation und gesamtbetriebliche Systemansätze auf neue Wertschöpfungskanäle gesetzt wird. So kann beispielsweise ein höherer Anteil an regionalen oder biologischen Produkten in der Luzerner Gemeinschaftsgastronomie dabei helfen, die Zielkonflikte und den ökologischen Fussabdruck der Luzerner Landwirtschaft zu reduzieren. Dazu braucht es auch einen Erhalt der dezentralen Verarbeitungs- und Handlungsbetriebe im Kanton Luzern. Diese sind massgeblich für eine innovative Weiterentwicklung der Luzerner Wertschöpfungskette verantwortlich.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Die Anliegen bzgl. regionaler Wertschöpfungskanäle und biologischen Produkten sind im ersten Satz des Ziel 1 im übergeordneten Sinne enthalten.	Rkm nicht Stufe KRP
170665	46 Landwirtschaft - Ziele	Neues Ziel ergänzen: «Die Luzerner Landwirtschaft profitiert von neuen Wertschöpfungskanälen für regionale und biologische Produkte.»	Es fehlt in den strategischen Zielen, dass durch Innovation und gesamtbetriebliche Systemansätze auf neue Wertschöpfungskanäle gesetzt wird. So kann beispielsweise ein höherer Anteil an regionalen oder biologischen Produkten in der Luzerner Gemeinschaftsgastronomie dabei helfen, die Zielkonflikte und den ökologischen Fussabdruck der Luzerner Landwirtschaft zu reduzieren. Dazu braucht es auch einen Erhalt der dezentralen Verarbeitungs- und Handlungsbetriebe im Kanton Luzern. Diese sind massgeblich für eine innovative Weiterentwicklung der Luzerner Wertschöpfungskette verantwortlich.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Die Anliegen bzgl. regionaler Wertschöpfungskanäle und biologischen Produkten sind im ersten Satz des Ziel 1 im übergeordneten Sinne enthalten.	Rkm nicht Stufe KRP
172900	46 Landwirtschaft - Ziele	Ziel 1 anpassen: «Die Landwirtschaft leistet durch eine nachhaltige, wirtschaftliche und umweltverträgliche Produktion einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der Biodiversität, zur Pflege einer reichgegliederten Kulturlandschaft und zur Gewährleistung des Tierwohls.»	Ziele werden begrüsst. Es ist wichtig an dieser Stelle zu verdeutlichen, wie die Landwirtschaft diesen Beitrag leisten soll und kann. Insbesondere eine reichgegliederte Kulturlandschaft hat einen Wert und sollte gefördert werden. Das Tierwohl zu gewährleisten, ist eine wesentliche Aufgabe der Landwirtschaft.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Das Thema der Ökologie ist im Ziel drei enthalten. Umsetzungshinweise sind Bestandteil der Stossrichtungen und nicht der Ziele. Die Gewährleistung des Tierwohls ist kein Richtplanthema im Sinne eines räumlichen Koordinationsinstruments.	wird nicht berücksichtigt
172900	46 Landwirtschaft - Ziele	Ziel 1 anpassen: «Die Landwirtschaft leistet durch eine nachhaltige, wirtschaftliche und umweltverträgliche Produktion einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der Biodiversität, zur Pflege einer reichgegliederten Kulturlandschaft und zur Gewährleistung des Tierwohls.»	Ziele werden begrüsst. Es ist wichtig an dieser Stelle zu verdeutlichen, wie die Landwirtschaft diesen Beitrag leisten soll und kann. Insbesondere eine reichgegliederte Kulturlandschaft hat einen Wert und sollte gefördert werden. Das Tierwohl zu gewährleisten, ist eine wesentliche Aufgabe der Landwirtschaft.	Pro Natura Luzern	Verein	Das Thema der Ökologie ist im Ziel drei enthalten. Umsetzungshinweise sind Bestandteil der Stossrichtungen und nicht der Ziele. Die Gewährleistung des Tierwohls ist kein Richtplanthema im Sinne eines räumlichen Koordinationsinstruments.	wird nicht berücksichtigt
172900	46 Landwirtschaft - Ziele	Ziel 1 anpassen: «Die Landwirtschaft leistet durch eine nachhaltige, wirtschaftliche und umweltverträgliche Produktion einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der Biodiversität, zur Pflege einer reichgegliederten Kulturlandschaft und zur Gewährleistung des Tierwohls.»	Ziele werden begrüsst. Es ist wichtig an dieser Stelle zu verdeutlichen, wie die Landwirtschaft diesen Beitrag leisten soll und kann. Insbesondere eine reichgegliederte Kulturlandschaft hat einen Wert und sollte gefördert werden. Das Tierwohl zu gewährleisten, ist eine wesentliche Aufgabe der Landwirtschaft.	BirdLife Luzern	Verband	Das Thema der Ökologie ist im Ziel drei enthalten. Umsetzungshinweise sind Bestandteil der Stossrichtungen und nicht der Ziele. Die Gewährleistung des Tierwohls ist kein Richtplanthema im Sinne eines räumlichen Koordinationsinstruments.	wird nicht berücksichtigt
172901	46 Landwirtschaft - Ziele	Ziel 2 anpassen: "Für die Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Landwirtschaft ausreichend Flächen für die jeweilige Aufgabe zur Verfügung."	In der Praxis wird häufig der Produktionsauftrag über die anderen, genauso wichtigen Aufgaben der Landwirtschaft gestellt. Mit dieser Ergänzung soll deutlich gemacht werden, dass auch für die anderen Aufgaben ausreichend Fläche zur Verfügung stehen muss.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies ist zu differenziert und kann missverstanden werden.	wird nicht berücksichtigt
172901	46 Landwirtschaft - Ziele	Ziel 2 anpassen: "Für die Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Landwirtschaft ausreichend Flächen für die jeweilige Aufgabe zur Verfügung."	In der Praxis wird häufig der Produktionsauftrag über die anderen, genauso wichtigen Aufgaben der Landwirtschaft gestellt. Mit dieser Ergänzung soll deutlich gemacht werden, dass auch für die anderen Aufgaben ausreichend Fläche zur Verfügung stehen muss.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies ist zu differenziert und kann missverstanden werden.	wird nicht berücksichtigt
172901	46 Landwirtschaft - Ziele	Ziel 2 anpassen: "Für die Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Landwirtschaft ausreichend Flächen für die jeweilige Aufgabe zur Verfügung."	In der Praxis wird häufig der Produktionsauftrag über die anderen, genauso wichtigen Aufgaben der Landwirtschaft gestellt. Mit dieser Ergänzung soll deutlich gemacht werden, dass auch für die anderen Aufgaben ausreichend Fläche zur Verfügung stehen muss.	BirdLife Luzern	Verband	Dies ist zu differenziert und kann missverstanden werden.	wird nicht berücksichtigt
172903	46 Landwirtschaft - Ziele	Ziel 3 anpassen: "Die Landwirtschaft hat ihre negativen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen Boden, Luft und Wasser, auf die Biodiversität sowie Klima minimiert und ist an die Standortbedingungen sowie an den Klimawandel angepasst."	Der Begriff Ökologischer Fussabdruck bezieht sich eher auf den Ressourcenverbrauch und steht in der Kritik, Auswirkungen auf Luft, Wasser, Boden nicht ausreichend zu berücksichtigen. Daher sollte hier der Begriff der negativen Auswirkungen verwendet werden. Eine standortangepasste Nutzung ist essenziell, damit die Landwirtschaft ihre Ziele langfristig erfüllen kann. Eine Anpassung an den Klimawandel ist wichtig, kann jedoch auch negative Auswirkungen auf das Klima haben. Deshalb muss eine Minimierung der Klimaauswirkungen explizit genannt werden.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Diese geforderte Ergänzung ist zu detailliert für eine Zielformulierung.	wird nicht berücksichtigt
172903	46 Landwirtschaft - Ziele	Ziel 3 anpassen: "Die Landwirtschaft hat ihre negativen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen Boden, Luft und Wasser, auf die Biodiversität sowie Klima minimiert und ist an die Standortbedingungen sowie an den Klimawandel angepasst."	Der Begriff Ökologischer Fussabdruck bezieht sich eher auf den Ressourcenverbrauch und steht in der Kritik, Auswirkungen auf Luft, Wasser, Boden nicht ausreichend zu berücksichtigen. Daher sollte hier der Begriff der negativen Auswirkungen verwendet werden. Eine standortangepasste Nutzung ist essenziell, damit die Landwirtschaft ihre Ziele langfristig erfüllen kann. Eine Anpassung an den Klimawandel ist wichtig, kann jedoch auch negative Auswirkungen auf das Klima haben. Deshalb muss eine Minimierung der Klimaauswirkungen explizit genannt werden.	Pro Natura Luzern	Verein	Diese geforderte Ergänzung ist zu detailliert für eine Zielformulierung.	wird nicht berücksichtigt
172903	46 Landwirtschaft - Ziele	Ziel 3 anpassen: "Die Landwirtschaft hat ihre negativen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen Boden, Luft und Wasser, auf die Biodiversität sowie Klima minimiert und ist an die Standortbedingungen sowie an den Klimawandel angepasst."	Der Begriff Ökologischer Fussabdruck bezieht sich eher auf den Ressourcenverbrauch und steht in der Kritik, Auswirkungen auf Luft, Wasser, Boden nicht ausreichend zu berücksichtigen. Daher sollte hier der Begriff der negativen Auswirkungen verwendet werden. Eine standortangepasste Nutzung ist essenziell, damit die Landwirtschaft ihre Ziele langfristig erfüllen kann. Eine Anpassung an den Klimawandel ist wichtig, kann jedoch auch negative Auswirkungen auf das Klima haben. Deshalb muss eine Minimierung der Klimaauswirkungen explizit genannt werden.	BirdLife Luzern	Verband	Diese geforderte Ergänzung ist zu detailliert für eine Zielformulierung.	wird nicht berücksichtigt
170974	46 Landwirtschaft - Stossrichtungen	Die Rahmenbedingungen der Spezialkulturen werden nicht strenger geregelt als der Bund.	Strengere Regelungen als der Bund sofort zu Marktverzerrungen, welche zu vermeiden sind.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPK 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird zur Kenntnis genommen
162237	46 Landwirtschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtung 1 wird begrüsst, wobei die Landwirtschaft für ihre Entwicklung den notwendigen Platz benötigt.	Was heisst räumliche Konzentration? Damit die Landwirtschaft sich entwickeln und den Grundauftrag der Nahrungsmittelproduktion mit den zusätzlichen Anforderungen bezüglich Tierwohl und Umweltschutz wahrnehmen kann, müssen weiterhin die notwendige Gebäude in der Landwirtschaftszone errichtet werden können.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165848	46 Landwirtschaft - Stossrichtungen	Die zukunftsorientierte landwirtschaftliche Tierhaltung erhält genügend Spielraum um sich zu entfalten und sich an die Gegebenheiten anzupassen.	Als zusätzliche Stossrichtung. Esstrends wechseln ab, die Landwirtschaft produziert was der Markt verlangt.	SVP Kanton Luzern	Partei	Es ist nicht Aufgabe der kantonalen Richtplanung betriebliche Aspekte zu regeln bzw. zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
162238	46 Landwirtschaft - Stossrichtungen	Mit einer räumlichen Konzentration und der Förderung von bodenunabhängigen Spezialkulturen werden die Interessen der landwirtschaftlichen Produktion auf jene des Klima-, Natur- und Landschaftsschutzes optimal abgestimmt.	Die räumliche Konzentration respektive die räumliche Einschränkung wirkt sich für den Ausbau von Spezialkulturen kontraproduktiv aus. Spezialkulturen, bodenunabhängig oder bodenabhängig, haben individuelle Bedürfnisse, welche stark vom Standort beeinflusst werden.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Dies widerspricht dem Grundgedanken der bodenunabhängigen Spezialkulturen.	wird nicht berücksichtigt
172909	46 Landwirtschaft - Stossrichtungen	Stossrichtung 1 anpassen: «Mit raumplanerischen Massnahmen wird die landwirtschaftliche Nutzfläche und deren Qualität möglichst ungeschmälert erhalten.»	Eine rein flächenmässige Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche hat wenig Wert, wenn nicht auch deren Qualität erhalten wird.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies wird im Kapitel 45 behandelt. Die Stossrichtung 1 bezieht sich auf den quantitativen Aspekt des Ziels 2. Die qualitativen Aspekte der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind allgemein in Ziel 1 beschrieben.	wird nicht berücksichtigt
172909	46 Landwirtschaft - Stossrichtungen	Stossrichtung 1 anpassen: «Mit raumplanerischen Massnahmen wird die landwirtschaftliche Nutzfläche und deren Qualität möglichst ungeschmälert erhalten.»	Eine rein flächenmässige Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche hat wenig Wert, wenn nicht auch deren Qualität erhalten wird.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies wird im Kapitel 45 behandelt. Die Stossrichtung 1 bezieht sich auf den quantitativen Aspekt des Ziels 2. Die qualitativen Aspekte der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind allgemein in Ziel 1 beschrieben.	wird nicht berücksichtigt
172909	46 Landwirtschaft - Stossrichtungen	Stossrichtung 1 anpassen: «Mit raumplanerischen Massnahmen wird die landwirtschaftliche Nutzfläche und deren Qualität möglichst ungeschmälert erhalten.»	Eine rein flächenmässige Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche hat wenig Wert, wenn nicht auch deren Qualität erhalten wird.	BirdLife Luzern	Verband	Dies wird im Kapitel 45 behandelt. Die Stossrichtung 1 bezieht sich auf den quantitativen Aspekt des Ziels 2. Die qualitativen Aspekte der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind allgemein in Ziel 1 beschrieben.	wird nicht berücksichtigt
172910	46 Landwirtschaft - Stossrichtungen	Stossrichtung 2 anpassen: «Das Wassermanagement wird verbessert und die Bewirtschaftung dem Standort, den räumlichen Gegebenheiten und dem Landschaftscharakter angepasst.»	Die bodenunabhängigen Spezialkulturen sind räumlich zu konzentrieren aber sie sollen nicht zusätzlich gefördert werden. Im Gegenteil: Die Landwirtschaft soll grundsätzlich bodenabhängig und nachhaltig produzieren. Die bodenunabhängige Tierproduktion mit Importfutter ist einer der Treiber für die übermässigen und schädlichen Stickstoffemissionen im Kanton Luzern.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Der Standort ist in den räumlichen Gegebenheiten enthalten und muss nicht separat aufgeführt sein.	wird nicht berücksichtigt
172910	46 Landwirtschaft - Stossrichtungen	Stossrichtung 2 anpassen: «Das Wassermanagement wird verbessert und die Bewirtschaftung dem Standort, den räumlichen Gegebenheiten und dem Landschaftscharakter angepasst.»	Die bodenunabhängigen Spezialkulturen sind räumlich zu konzentrieren aber sie sollen nicht zusätzlich gefördert werden. Im Gegenteil: Die Landwirtschaft soll grundsätzlich bodenabhängig und nachhaltig produzieren. Die bodenunabhängige Tierproduktion mit Importfutter ist einer der Treiber für die übermässigen und schädlichen Stickstoffemissionen im Kanton Luzern.	Pro Natura Luzern	Verein	Der Standort ist in den räumlichen Gegebenheiten enthalten und muss nicht separat aufgeführt sein.	wird nicht berücksichtigt
172910	46 Landwirtschaft - Stossrichtungen	Stossrichtung 2 anpassen: «Das Wassermanagement wird verbessert und die Bewirtschaftung dem Standort, den räumlichen Gegebenheiten und dem Landschaftscharakter angepasst.»	Die bodenunabhängigen Spezialkulturen sind räumlich zu konzentrieren aber sie sollen nicht zusätzlich gefördert werden. Im Gegenteil: Die Landwirtschaft soll grundsätzlich bodenabhängig und nachhaltig produzieren. Die bodenunabhängige Tierproduktion mit Importfutter ist einer der Treiber für die übermässigen und schädlichen Stickstoffemissionen im Kanton Luzern.	BirdLife Luzern	Verband	Der Standort ist in den räumlichen Gegebenheiten enthalten und muss nicht separat aufgeführt sein.	wird nicht berücksichtigt

172912	46 Landwirtschaft - Stossrichtungen	Stossrichtung 3 anpassen: « Eine räumliche Konzentration von pflanzenbasierten bodenunabhängigen Spezialkulturen wird angestrebt. Dabei müssen die Interessen der landwirtschaftlichen Produktion auf jene des Klima-, Natur- und Landschaftsschutzes abgestimmt werden. Bei Spezialkulturen auf fruchtbarem Boden ist ein Anbau im natürlichen Boden vorgesehen.»	Eine bodenunabhängige Bewirtschaftung darf nicht auf fruchtbarem Ackerland erfolgen. Dieses ist limitiert und kann sinnvoller für die Lebensmittelproduktion genutzt werden. Zudem muss gewährleistet sein, dass eine andere Nutzung (insb. bodenunabhängige Tierhaltung) nicht zugelassen ist. Mit dem Ausbau von Spezialkulturen soll zudem konkret angestrebt werden, die bodenunabhängige Tierhaltung zu reduzieren.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Eine räumliche Konzentration wird sogar vorgeschrieben. Die weiteren Themen sind widersprüchlich formuliert.	wird nicht berücksichtigt
172912	46 Landwirtschaft - Stossrichtungen	Stossrichtung 3 anpassen: « Eine räumliche Konzentration von pflanzenbasierten bodenunabhängigen Spezialkulturen wird angestrebt. Dabei müssen die Interessen der landwirtschaftlichen Produktion auf jene des Klima-, Natur- und Landschaftsschutzes abgestimmt werden. Bei Spezialkulturen auf fruchtbarem Boden ist ein Anbau im natürlichen Boden vorgesehen.»	Eine bodenunabhängige Bewirtschaftung darf nicht auf fruchtbarem Ackerland erfolgen. Dieses ist limitiert und kann sinnvoller für die Lebensmittelproduktion genutzt werden. Zudem muss gewährleistet sein, dass eine andere Nutzung (insb. bodenunabhängige Tierhaltung) nicht zugelassen ist. Mit dem Ausbau von Spezialkulturen soll zudem konkret angestrebt werden, die bodenunabhängige Tierhaltung zu reduzieren.	Pro Natura Luzern	Verein	Eine räumliche Konzentration wird sogar vorgeschrieben. Die weiteren Themen sind widersprüchlich formuliert.	wird nicht berücksichtigt
172912	46 Landwirtschaft - Stossrichtungen	Stossrichtung 3 anpassen: « Eine räumliche Konzentration von pflanzenbasierten bodenunabhängigen Spezialkulturen wird angestrebt. Dabei müssen die Interessen der landwirtschaftlichen Produktion auf jene des Klima-, Natur- und Landschaftsschutzes abgestimmt werden. Bei Spezialkulturen auf fruchtbarem Boden ist ein Anbau im natürlichen Boden vorgesehen.»	Eine bodenunabhängige Bewirtschaftung darf nicht auf fruchtbarem Ackerland erfolgen. Dieses ist limitiert und kann sinnvoller für die Lebensmittelproduktion genutzt werden. Zudem muss gewährleistet sein, dass eine andere Nutzung (insb. bodenunabhängige Tierhaltung) nicht zugelassen ist. Mit dem Ausbau von Spezialkulturen soll zudem konkret angestrebt werden, die bodenunabhängige Tierhaltung zu reduzieren.	BirdLife Luzern	Verband	Eine räumliche Konzentration wird sogar vorgeschrieben. Die weiteren Themen sind widersprüchlich formuliert.	wird nicht berücksichtigt
162243	461: Landwirtschaftsgebiete sichern und Fruchtfolgeflächen schonen	Ergänzung: Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet mit ihrer Nutzungsplanung, indem sie es den Landwirtschaftszonen zuweisen. Alle Bauvorhaben im Landwirtschaftsgebiet <u>ausschliesslich der zonenkonformen Bauten</u> , sind hinsichtlich des qualitativen und quantitativen Schutzes des Bodens und insbesondere der Erhaltung der Fruchtfolgeflächen zu optimieren. <u>Flächenbeanspruchungen für Tierwohl- und Umweltschutzverbesserungen sowie effiziente Bewirtschaftungsweisen werden gewährt.</u>	Die zonenkonformen Bauten sind auf das Volumen angewiesen (Tierwohl) und werden bereits über andere Vorgaben und Rahmenbedingungen in der Grösse gesteuert. Zudem ist es im Eigeninteresse jeder Bäuerin und jedes Bauern, die Flächenbeanspruchung auf ein Minimum zu reduzieren. Die landwirtschaftliche Nutzung ist die einzige zonenkonforme Nutzung ausserhalb der Bauzone. Damit die Landwirtschaft sich entwickeln und den Grundauftrag der Nahrungsmittelproduktion mit den zusätzlichen Anforderungen bezüglich Tierwohl und Umweltschutz wahrnehmen kann, müssen weiterhin die notwendige Gebäude in der Landwirtschaftszone errichtet werden können. Hinsichtlich der grossen Arbeitsbelastung darf auch die effiziente Bewirtschaftungsweise nicht ausser Acht gelassen werden.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	In der Koordinationsaufgabe wird die Optimierung von Bauvorhaben als Grundsatz für den qualitativen und quantitativen Bodenschutz verstanden. Dies wird grundsätzlich im übergeordneten Recht geregelt.	wird nicht berücksichtigt
169297	462: Voraussetzungen für bodenunabhängige pflanzenbasierte Produktionen schaffen	Die Erläuterung zur Koordinationsaufgabe ist zu korrigieren.	Der Sachverhalt wird nicht korrekt wiedergegeben. Nach Art. 16a Abs. 2 RPG ist die innere Aufstockung zonenkonform (und nicht nur "möglich"). Nur für bodenunabhängige Produktion, die über die innere Aufstockung hinaus gehen, ist eine Speziallandwirtschaftszone erforderlich.	FSU Zentralschweiz	Verband	Danke für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
162244	462: Voraussetzungen für bodenunabhängige pflanzenbasierte Produktionen schaffen	Dies wird begrüsst.	Beim Ausbau der Spezialkulturen stehen die Bäuerinnen und Bauern oft an den geltenden Rahmenbedingungen an. Es wird begrüsst, dass durch den Kanton optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
169169	462: Voraussetzungen für bodenunabhängige pflanzenbasierte Produktionen schaffen	Folgende Ergänzung zum Text: der Kanton schafft in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden optimale...	Die Wasserbeschaffung für die Bevölkerung ist eine Grundaufgabe der Gemeinde, deshalb müssen die betroffenen Gemeinden in den Prozess einbezogen werden, damit die Abstimmung untereinander gelingen kann.	Gemeinde Büron	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
165563	462: Voraussetzungen für bodenunabhängige pflanzenbasierte Produktionen schaffen	Speziallandwirtschaftszonen nicht in regionalen Entwicklungsplänen (REP) einschränken.	In den Erläuterungen werden explizit die Möglichkeiten von Speziallandwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Tierhaltung wie auch für den Gemüsebau und den produzierenden Gartenbau genannt. Die entsprechenden Voraussetzungen sind über Gesetze und Verordnungen zu definieren und wo notwendig zu konkretisieren. Regionale Entwicklungspläne (REP) sollen nicht dazu dienen, die Zulassung solcher Zonen behördenverbindlich über eine gesamte Region in irgendwelcher Form einzuschränken. Was wo erlaubt ist, soll durch das Gesetz und zugehörige Verordnungen und nicht durch regionale Vorschriften definiert werden.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird zur Kenntnis genommen
165563	462: Voraussetzungen für bodenunabhängige pflanzenbasierte Produktionen schaffen	Speziallandwirtschaftszonen nicht in regionalen Entwicklungsplänen (REP) einschränken.	In den Erläuterungen werden explizit die Möglichkeiten von Speziallandwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Tierhaltung wie auch für den Gemüsebau und den produzierenden Gartenbau genannt. Die entsprechenden Voraussetzungen sind über Gesetze und Verordnungen zu definieren und wo notwendig zu konkretisieren. Regionale Entwicklungspläne (REP) sollen nicht dazu dienen, die Zulassung solcher Zonen behördenverbindlich über eine gesamte Region in irgendwelcher Form einzuschränken. Was wo erlaubt ist, soll durch das Gesetz und zugehörige Verordnungen und nicht durch regionale Vorschriften definiert werden.	Aesch	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird zur Kenntnis genommen
172916	462: Voraussetzungen für bodenunabhängige pflanzenbasierte Produktionen schaffen	Wie folgt anpassen: «Der Kanton schafft optimale Rahmenbedingungen hinsichtlich Raumplanung und Wasserbezug für Spezialkulturen in Übereinstimmung mit dem Natur- und Landschaftsschutz sowie der Klimapolitik. Dazu erarbeitet er die notwendigen Grundlagen.»	Rahmenbedingungen sollen geschaffen werden, aber nicht unter Missachtung des Natur-, Landschaft- und Klimaschutzes.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Ergänzungsantrag ist zu spezifisch und wird nicht berücksichtigt	wird nicht berücksichtigt
172916	462: Voraussetzungen für bodenunabhängige pflanzenbasierte Produktionen schaffen	Wie folgt anpassen: «Der Kanton schafft optimale Rahmenbedingungen hinsichtlich Raumplanung und Wasserbezug für Spezialkulturen in Übereinstimmung mit dem Natur- und Landschaftsschutz sowie der Klimapolitik. Dazu erarbeitet er die notwendigen Grundlagen.»	Rahmenbedingungen sollen geschaffen werden, aber nicht unter Missachtung des Natur-, Landschaft- und Klimaschutzes.	Pro Natura Luzern	Verein	Ergänzungsantrag ist zu spezifisch und wird nicht berücksichtigt	wird nicht berücksichtigt
172916	462: Voraussetzungen für bodenunabhängige pflanzenbasierte Produktionen schaffen	Wie folgt anpassen: «Der Kanton schafft optimale Rahmenbedingungen hinsichtlich Raumplanung und Wasserbezug für Spezialkulturen in Übereinstimmung mit dem Natur- und Landschaftsschutz sowie der Klimapolitik. Dazu erarbeitet er die notwendigen Grundlagen.»	Rahmenbedingungen sollen geschaffen werden, aber nicht unter Missachtung des Natur-, Landschaft- und Klimaschutzes.	BirdLife Luzern	Verband	Ergänzungsantrag ist zu spezifisch und wird nicht berücksichtigt	wird nicht berücksichtigt
183716	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.	Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
171159	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.	Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
169414	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die ...	Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.		Privatperson, weitere	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
170677	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.	Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.	Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.	Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.	Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.	Gemeinde Triengen	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.	Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.	Stadt Willisau	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.	Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.	Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.	Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.	Luthern	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.	Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt

167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: <i>In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.</i>	<i>Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.</i>	Hasle	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: <i>In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.</i>	<i>Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.</i>	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: <i>In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.</i>	<i>Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.</i>	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: <i>In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.</i>	<i>Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.</i>	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: <i>In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.</i>	<i>Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.</i>	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: <i>In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.</i>	<i>Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.</i>	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: <i>In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.</i>	<i>Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.</i>	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: <i>In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.</i>	<i>Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.</i>	Gemeinde Escholzmat-Marbach	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: <i>In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.</i>	<i>Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.</i>	Gemeinde Ufhusen	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: <i>In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.</i>	<i>Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.</i>	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: <i>In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.</i>	<i>Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.</i>	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: <i>In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.</i>	<i>Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.</i>	Wolhusen	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
167615	47 Bauen ausserhalb der Bauzone	Antrag zu den Erläuterungen: <i>In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.</i>	<i>Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.</i>	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Dies wird dahingehend angepasst, dass die erarbeiteten Beurteilungsgrundlagen angewendet werden.	wird berücksichtigt
162245	47 Bauen ausserhalb der Bauzone - Ziele	Ergänzung neues Ziel: Die Landwirtschaft kann sich auf neue Gegebenheiten anpassen und ausserhalb der Bauzone weiterentwickeln.	Die Landwirtschaft ist die zentrale Nutzungsform ausserhalb der Bauzonen. Damit sie ihre Bewirtschaftung an wirtschaftliche und ökologische Veränderungen anpassen kann, soll ihre Weiterentwicklung ermöglicht werden. So bleibt die landwirtschaftliche Nutzung erhalten, die Kulturlandschaft gepflegt und der Druck ausserlandwirtschaftlicher Nutzungen begrenzt.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Die Ziele für das Kapitel 47 "Bauen ausserhalb der Bauzone" sind aus Sicht der Landschaft formuliert (Weiterentwicklung mit Rücksicht auf baukulturelle und prägende Besonderheiten). Vorgaben bzgl. (baulicher) Weiterentwicklung sind bundesrechtlich geregelt. Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
171202	47 Bauen ausserhalb der Bauzone - Ziele	Die Kultur im Umgang mit Bauherren von Objekten ausserhalb der Bauzone ist zu ändern und von einem misstrauischen und kontrollierenden Vorgehen zu einem partnerschaftlichen Vorgehen zu entwickeln.	Die heutige Vorgehensweise beim Bauen ausserhalb der Bauzone ist der Zusammenarbeit zwischen Behörde und Bauherren nicht förderlich. Die Bauherren kommen um den Eindruck nicht herum, dass sie zuerst als mögliche Baurechtsverletzer begrüsst werden, bevor die Bauprojekte beurteilt werden. Diese Kultur muss sich ändern. Die Behörden haben sich auch an den Besitzstand, wo er gegeben ist, zu halten und nicht mit allen Mitteln zu versuchen, Bauten ausserhalb der Bauzone primär zu entfernen.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
170299	47 Bauen ausserhalb der Bauzone - Stossrichtungen	Antrag: Bei der Weiterentwicklung der Weiler ist auf die vorhandene Baukultur in gesundes Mass Rücksicht zu nehmen und auf eine adäquate und eine harmonische Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten. Die Weilerzone soll einer Sonderbauzone zugeordnet werden.	Die Weilerzone ist eine Zone mit Entwicklungspotenzial im Wohnbereich und muss mit entsprechenden Vorschriften und Möglichkeiten ausgestattet werden. Es ist wichtig, den Wohnraum zu erhalten/schaffen ohne eine weitere Zersiedelung in Kauf zu nehmen. Dies gebietet auch der Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit der Ressource Boden.	Gemeinde Schlierbach	Gemeinde	Dies wird nicht angepasst, da teilweise bereits in den Zielen erwähnt (Rücksicht auf baukulturelle und prägende Besonderheiten) Zudem sind Weilerzonen Nichtbauzonen.	wird nicht berücksichtigt
164316	47 Bauen ausserhalb der Bauzone - Stossrichtungen	Die Mitte erwartet, dass der Kanton Luzern bei der Umsetzung von RPG 2 den bestehenden Handlungsspielraum vollständig ausschöpft . Die Regeln zum Bauen ausserhalb der Bauzone müssen praxistauglich , verhältnismässig und auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft, des Gewerbes und der ländlichen Siedlungsstrukturen abgestimmt sein.	RPG 2 bietet bewusst neue Möglichkeiten zur standortgebundenen Erneuerung, Weiterentwicklung und betriebsnotwendigen Infrastruktur ausserhalb der Bauzonen. Diese Chancen sollen genutzt und nicht kantonal überinterpretiert oder zusätzlich eingeschränkt werden. Wir erwarten eine Umsetzung, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum stärkt, statt sie durch zusätzliche kantonale Vorgaben weiter einzuzengen.	Die Mitte Kanton Luzern	Partei	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird zur Kenntnis genommen
171158	47 Bauen ausserhalb der Bauzone - Stossrichtungen	Für die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Möglichkeit zur Entwicklung sicherzustellen. Dies auch ausserhalb der Bauzone.	Ausserhalb der Bauzonen gibt es bereits jetzt verschiedene Hürden bei der Entwicklung. Gerade für landwirtschaftliche Betriebe im ländlichen Raum stellt dies ein Problem dar. Der vorgeschlagene Rückbau von nicht mehr benötigte Bauten darf daher aus unserer Sicht für die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftliche Betriebe kein weiteres Hindernis darstellen.	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird zur Kenntnis genommen
183714	47 Bauen ausserhalb der Bauzone - Stossrichtungen	Für die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Möglichkeit zur Entwicklung sicherzustellen. Dies auch ausserhalb der Bauzone.	Ausserhalb der Bauzonen gibt es bereits jetzt verschiedene Hürden bei der Entwicklung. Gerade für landwirtschaftliche Betriebe im ländlichen Raum stellt dies ein Problem dar. Der vorgeschlagene Rückbau von nicht mehr benötigte Bauten darf daher aus unserer Sicht für die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftliche Betriebe kein weiteres Hindernis darstellen.	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Mit RPG 1 und dem PBG werden die Möglichkeiten zur Entwicklung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone aufgezeigt. Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird zur Kenntnis genommen
168410	47 Bauen ausserhalb der Bauzone - Stossrichtungen	Für die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Möglichkeit zur Entwicklung sicherzustellen. Dies auch ausserhalb der Bauzone.	Ausserhalb der Bauzonen gibt es bereits jetzt verschiedene Hürden bei der Entwicklung. Gerade für landwirtschaftliche Betriebe im ländlichen Raum stellt dies ein Problem dar. Der vorgeschlagene Rückbau von nicht mehr benötigte Bauten darf daher aus unserer Sicht für die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftliche Betriebe kein weiteres Hindernis darstellen.	Grossdietwil	Gemeinde	Mit RPG 1 und dem PBG werden die Möglichkeiten zur Entwicklung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone aufgezeigt. Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird zur Kenntnis genommen
169416	47 Bauen ausserhalb der Bauzone - Stossrichtungen	Für die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Möglichkeit zur Entwicklung sicherzustellen. Dies auch ausserhalb der Bauzone.	Ausserhalb der Bauzonen gibt es bereits jetzt verschiedene Hürden bei der Entwicklung. Gerade für landwirtschaftliche Betriebe im ländlichen Raum stellt dies ein Problem dar. Der vorgeschlagene Rückbau von nicht mehr benötigte Bauten darf daher aus unserer Sicht für die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftliche Betriebe kein weiteres Hindernis darstellen.		Privatperson, weitere	Mit RPG 1 und dem PBG werden die Möglichkeiten zur Entwicklung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone aufgezeigt. Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird zur Kenntnis genommen
167613	47 Bauen ausserhalb der Bauzone - Stossrichtungen	<i>Für die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Möglichkeit zur Entwicklung sicherzustellen. Dies auch ausserhalb der Bauzone.</i>	<i>Ausserhalb der Bauzonen gibt es bereits jetzt verschiedene Hürden bei der Entwicklung. Gerade für landwirtschaftliche Betriebe im ländlichen Raum stellt dies ein Problem dar. Der vorgeschlagene Rückbau von nicht mehr benötigte Bauten darf daher aus unserer Sicht für die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftliche Betriebe kein weiteres Hindernis darstellen.</i>	Region Luzern West	Gemeindeverband	Mit RPG 1 und dem PBG werden die Möglichkeiten zur Entwicklung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone aufgezeigt. Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird zur Kenntnis genommen

[illegible]

168412	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	1. In dem Kapitel 4472 Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete» wie auch in den Erläuterungen ist Art. 24c RPG anstelle von Art. 39 RPV zu verwenden. 2. Der Kanton hat die Streusiedlungsgebiete ohne Berücksichtigung des funktionalen Raums festgelegt. Wir beantragen, dass die Festlegung der Streusiedlungsgebiete anhand einer funktionalen Abgrenzung und mit derselben Methodik wie der Kanton Bern) erfolgt. Weiter sind zusätzlich zu den bereits im Richtplan bezeichneten Gemeinden auch Gebiete in den Gemeinden Altbüren, Altishofen, Fischbach, Grossdietwil, Menznau, Schötz, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wöhusen und Zell zu berücksichtigen.	1. Der Kanton hat den Spielraum gemäss neuem Art. 24c RPG (verschoben aus Art. 39 RPV) maximal zu nutzen. Die Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im kantonalen Richtplan ist Voraussetzung dafür. Wir müssen zu dem, dass die Festlegung der Gebiete mit dem Zusammenhang mit der Umsetzung des RPG2 besteht. Allerdings kann die Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete bereits in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans erfolgen, da bereits alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind. 2. Im Kanton Luzern sind ausschliesslich in der REGION LUZERN WEST Streusiedlungsgebiete zu verzeichnen. Da aufgrund der Festlegungen im kantonalen Richtplan die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum beschränkt sind, liegt es auf der Hand, dass die Möglichkeit zur Umnutzung von Gebäuden in Streusiedlungsgebieten (in Ausnahmefällen für gewerbliche Nutzungen) von grosser Bedeutung für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung unserer Region ist. Bereits seit 2010 steht die REGION LUZERN WEST in dieser Frage in Kontakt mit der Dienststelle rawl. Zudem werden verschiedene Verbandsgemeinden im Rahmen konkreter Bauvorhaben immer wieder mit der Frage der Nutzungsmöglichkeiten in Streusiedlungsgebieten konfrontiert. Der Vorprüfungsberichts des Bundes zeigt auf, dass die Luzerner Festlegungen den Anforderungen von Art. 24c bis RPG (verschoben aus Art. 39 RPV) bislang nicht genügen. Der Bundesrat hat die Festlegungen 2016 nur als Zwischenergebnis genehmigt, weil präzise Abgrenzungen, klare Ausschlusskriterien und eine kohärente Begründung fehlen. Auch die Gesamtrevision 2023 behebt diese Mängel nur teilweise: Zwar sind genauere Geodaten und ein verbesserter Kartenmassstab vorgesehen, doch sollen zentrale Ausschlusskriterien (u. a. für temporär bewohnte Gebiete) gestrichen werden; Schutzgebiete wie das Jagdabgabengebiet Tannhorn sind ungenügend berücksichtigt und die gewählten Puffer um Zentren und Verkehrsachsen wirken teilweise zufällig. Vor allem bleibt weiterhin unklar, in welchen Gebieten die Dauerbesiedlung mit welchen Zielen gestärkt werden soll. Der Bund verlangt deshalb eine Überarbeitung der Streusiedlungsgebiete sowie eine konkrete, nachvollziehbare Begründung für jedes Gebiet.	Grossdietwil	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzone», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
167618	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Der Kanton hat die Streusiedlungsgebiete ohne Berücksichtigung des funktionalen Raums festgelegt. Wir beantragen, dass die Festlegung der Streusiedlungsgebiete anhand einer funktionalen Abgrenzung und mit derselben Methodik wie der Kanton Bern) erfolgt. Weiter sind zusätzlich zu den bereits im Richtplan bezeichneten Gemeinden auch Gebiete in den Gemeinden Altbüren, Altishofen, Fischbach, Grossdietwil, Menznau, Schötz, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wöhusen und Zell zu berücksichtigen.	Im Kanton Luzern sind ausschliesslich in der REGION LUZERN WEST Streusiedlungsgebiete zu verzeichnen. Da aufgrund der Festlegungen im kantonalen Richtplan die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum beschränkt sind, liegt es auf der Hand, dass die Möglichkeit zur Umnutzung von Gebäuden in Streusiedlungsgebieten (in Ausnahmefällen für gewerbliche Nutzungen) von grosser Bedeutung für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung unserer Region ist. Bereits seit 2010 steht die REGION LUZERN WEST in dieser Frage in Kontakt mit der Dienststelle rawl. Zudem werden verschiedene Verbandsgemeinden im Rahmen konkreter Bauvorhaben immer wieder mit der Frage der Nutzungsmöglichkeiten in Streusiedlungsgebieten konfrontiert. Der Vorprüfungsberichts des Bundes zeigt auf, dass die Luzerner Festlegungen den Anforderungen von Art. 24c bis RPG (verschoben aus Art. 39 RPV) bislang nicht genügen. Der Bundesrat hat die Festlegungen 2016 nur als Zwischenergebnis genehmigt, weil präzise Abgrenzungen, klare Ausschlusskriterien und eine kohärente Begründung fehlen. Auch die Gesamtrevision 2023 behebt diese Mängel nur teilweise: Zwar sind genauere Geodaten und ein verbesserter Kartenmassstab vorgesehen, doch sollen zentrale Ausschlusskriterien (u. a. für temporär bewohnte Gebiete) gestrichen werden; Schutzgebiete wie das Jagdabgabengebiet Tannhorn sind ungenügend berücksichtigt und die gewählten Puffer um Zentren und Verkehrsachsen wirken teilweise zufällig. Vor allem bleibt weiterhin unklar, in welchen Gebieten die Dauerbesiedlung mit welchen Zielen gestärkt werden soll. Der Bund verlangt deshalb eine Überarbeitung der Streusiedlungsgebiete sowie eine konkrete, nachvollziehbare Begründung für jedes Gebiet.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzone», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
167618	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Der Kanton hat die Streusiedlungsgebiete ohne Berücksichtigung des funktionalen Raums festgelegt. Wir beantragen, dass die Festlegung der Streusiedlungsgebiete anhand einer funktionalen Abgrenzung und mit derselben Methodik wie der Kanton Bern) erfolgt. Weiter sind zusätzlich zu den bereits im Richtplan bezeichneten Gemeinden auch Gebiete in den Gemeinden Altbüren, Altishofen, Fischbach, Grossdietwil, Menznau, Schötz, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wöhusen und Zell zu berücksichtigen.	Im Kanton Luzern sind ausschliesslich in der REGION LUZERN WEST Streusiedlungsgebiete zu verzeichnen. Da aufgrund der Festlegungen im kantonalen Richtplan die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum beschränkt sind, liegt es auf der Hand, dass die Möglichkeit zur Umnutzung von Gebäuden in Streusiedlungsgebieten (in Ausnahmefällen für gewerbliche Nutzungen) von grosser Bedeutung für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung unserer Region ist. Bereits seit 2010 steht die REGION LUZERN WEST in dieser Frage in Kontakt mit der Dienststelle rawl. Zudem werden verschiedene Verbandsgemeinden im Rahmen konkreter Bauvorhaben immer wieder mit der Frage der Nutzungsmöglichkeiten in Streusiedlungsgebieten konfrontiert. Der Vorprüfungsberichts des Bundes zeigt auf, dass die Luzerner Festlegungen den Anforderungen von Art. 24c bis RPG (verschoben aus Art. 39 RPV) bislang nicht genügen. Der Bundesrat hat die Festlegungen 2016 nur als Zwischenergebnis genehmigt, weil präzise Abgrenzungen, klare Ausschlusskriterien und eine kohärente Begründung fehlen. Auch die Gesamtrevision 2023 behebt diese Mängel nur teilweise: Zwar sind genauere Geodaten und ein verbesserter Kartenmassstab vorgesehen, doch sollen zentrale Ausschlusskriterien (u. a. für temporär bewohnte Gebiete) gestrichen werden; Schutzgebiete wie das Jagdabgabengebiet Tannhorn sind ungenügend berücksichtigt und die gewählten Puffer um Zentren und Verkehrsachsen wirken teilweise zufällig. Vor allem bleibt weiterhin unklar, in welchen Gebieten die Dauerbesiedlung mit welchen Zielen gestärkt werden soll. Der Bund verlangt deshalb eine Überarbeitung der Streusiedlungsgebiete sowie eine konkrete, nachvollziehbare Begründung für jedes Gebiet.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzone», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
167618	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Der Kanton hat die Streusiedlungsgebiete ohne Berücksichtigung des funktionalen Raums festgelegt. Wir beantragen, dass die Festlegung der Streusiedlungsgebiete anhand einer funktionalen Abgrenzung und mit derselben Methodik wie der Kanton Bern) erfolgt. Weiter sind zusätzlich zu den bereits im Richtplan bezeichneten Gemeinden auch Gebiete in den Gemeinden Altbüren, Altishofen, Fischbach, Grossdietwil, Menznau, Schötz, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wöhusen und Zell zu berücksichtigen.	Im Kanton Luzern sind ausschliesslich in der REGION LUZERN WEST Streusiedlungsgebiete zu verzeichnen. Da aufgrund der Festlegungen im kantonalen Richtplan die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum beschränkt sind, liegt es auf der Hand, dass die Möglichkeit zur Umnutzung von Gebäuden in Streusiedlungsgebieten (in Ausnahmefällen für gewerbliche Nutzungen) von grosser Bedeutung für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung unserer Region ist. Bereits seit 2010 steht die REGION LUZERN WEST in dieser Frage in Kontakt mit der Dienststelle rawl. Zudem werden verschiedene Verbandsgemeinden im Rahmen konkreter Bauvorhaben immer wieder mit der Frage der Nutzungsmöglichkeiten in Streusiedlungsgebieten konfrontiert. Der Vorprüfungsberichts des Bundes zeigt auf, dass die Luzerner Festlegungen den Anforderungen von Art. 24c bis RPG (verschoben aus Art. 39 RPV) bislang nicht genügen. Der Bundesrat hat die Festlegungen 2016 nur als Zwischenergebnis genehmigt, weil präzise Abgrenzungen, klare Ausschlusskriterien und eine kohärente Begründung fehlen. Auch die Gesamtrevision 2023 behebt diese Mängel nur teilweise: Zwar sind genauere Geodaten und ein verbesserter Kartenmassstab vorgesehen, doch sollen zentrale Ausschlusskriterien (u. a. für temporär bewohnte Gebiete) gestrichen werden; Schutzgebiete wie das Jagdabgabengebiet Tannhorn sind ungenügend berücksichtigt und die gewählten Puffer um Zentren und Verkehrsachsen wirken teilweise zufällig. Vor allem bleibt weiterhin unklar, in welchen Gebieten die Dauerbesiedlung mit welchen Zielen gestärkt werden soll. Der Bund verlangt deshalb eine Überarbeitung der Streusiedlungsgebiete sowie eine konkrete, nachvollziehbare Begründung für jedes Gebiet.	Stadt Willisau	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzone», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
167618	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Der Kanton hat die Streusiedlungsgebiete ohne Berücksichtigung des funktionalen Raums festgelegt. Wir beantragen, dass die Festlegung der Streusiedlungsgebiete anhand einer funktionalen Abgrenzung und mit derselben Methodik wie der Kanton Bern) erfolgt. Weiter sind zusätzlich zu den bereits im Richtplan bezeichneten Gemeinden auch Gebiete in den Gemeinden Altbüren, Altishofen, Fischbach, Grossdietwil, Menznau, Schötz, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wöhusen und Zell zu berücksichtigen.	Im Kanton Luzern sind ausschliesslich in der REGION LUZERN WEST Streusiedlungsgebiete zu verzeichnen. Da aufgrund der Festlegungen im kantonalen Richtplan die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum beschränkt sind, liegt es auf der Hand, dass die Möglichkeit zur Umnutzung von Gebäuden in Streusiedlungsgebieten (in Ausnahmefällen für gewerbliche Nutzungen) von grosser Bedeutung für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung unserer Region ist. Bereits seit 2010 steht die REGION LUZERN WEST in dieser Frage in Kontakt mit der Dienststelle rawl. Zudem werden verschiedene Verbandsgemeinden im Rahmen konkreter Bauvorhaben immer wieder mit der Frage der Nutzungsmöglichkeiten in Streusiedlungsgebieten konfrontiert. Der Vorprüfungsberichts des Bundes zeigt auf, dass die Luzerner Festlegungen den Anforderungen von Art. 24c bis RPG (verschoben aus Art. 39 RPV) bislang nicht genügen. Der Bundesrat hat die Festlegungen 2016 nur als Zwischenergebnis genehmigt, weil präzise Abgrenzungen, klare Ausschlusskriterien und eine kohärente Begründung fehlen. Auch die Gesamtrevision 2023 behebt diese Mängel nur teilweise: Zwar sind genauere Geodaten und ein verbesserter Kartenmassstab vorgesehen, doch sollen zentrale Ausschlusskriterien (u. a. für temporär bewohnte Gebiete) gestrichen werden; Schutzgebiete wie das Jagdabgabengebiet Tannhorn sind ungenügend berücksichtigt und die gewählten Puffer um Zentren und Verkehrsachsen wirken teilweise zufällig. Vor allem bleibt weiterhin unklar, in welchen Gebieten die Dauerbesiedlung mit welchen Zielen gestärkt werden soll. Der Bund verlangt deshalb eine Überarbeitung der Streusiedlungsgebiete sowie eine konkrete, nachvollziehbare Begründung für jedes Gebiet.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzone», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
167618	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Der Kanton hat die Streusiedlungsgebiete ohne Berücksichtigung des funktionalen Raums festgelegt. Wir beantragen, dass die Festlegung der Streusiedlungsgebiete anhand einer funktionalen Abgrenzung und mit derselben Methodik wie der Kanton Bern) erfolgt. Weiter sind zusätzlich zu den bereits im Richtplan bezeichneten Gemeinden auch Gebiete in den Gemeinden Altbüren, Altishofen, Fischbach, Grossdietwil, Menznau, Schötz, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wöhusen und Zell zu berücksichtigen.	Im Kanton Luzern sind ausschliesslich in der REGION LUZERN WEST Streusiedlungsgebiete zu verzeichnen. Da aufgrund der Festlegungen im kantonalen Richtplan die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum beschränkt sind, liegt es auf der Hand, dass die Möglichkeit zur Umnutzung von Gebäuden in Streusiedlungsgebieten (in Ausnahmefällen für gewerbliche Nutzungen) von grosser Bedeutung für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung unserer Region ist. Bereits seit 2010 steht die REGION LUZERN WEST in dieser Frage in Kontakt mit der Dienststelle rawl. Zudem werden verschiedene Verbandsgemeinden im Rahmen konkreter Bauvorhaben immer wieder mit der Frage der Nutzungsmöglichkeiten in Streusiedlungsgebieten konfrontiert. Der Vorprüfungsberichts des Bundes zeigt auf, dass die Luzerner Festlegungen den Anforderungen von Art. 24c bis RPG (verschoben aus Art. 39 RPV) bislang nicht genügen. Der Bundesrat hat die Festlegungen 2016 nur als Zwischenergebnis genehmigt, weil präzise Abgrenzungen, klare Ausschlusskriterien und eine kohärente Begründung fehlen. Auch die Gesamtrevision 2023 behebt diese Mängel nur teilweise: Zwar sind genauere Geodaten und ein verbesserter Kartenmassstab vorgesehen, doch sollen zentrale Ausschlusskriterien (u. a. für temporär bewohnte Gebiete) gestrichen werden; Schutzgebiete wie das Jagdabgabengebiet Tannhorn sind ungenügend berücksichtigt und die gewählten Puffer um Zentren und Verkehrsachsen wirken teilweise zufällig. Vor allem bleibt weiterhin unklar, in welchen Gebieten die Dauerbesiedlung mit welchen Zielen gestärkt werden soll. Der Bund verlangt deshalb eine Überarbeitung der Streusiedlungsgebiete sowie eine konkrete, nachvollziehbare Begründung für jedes Gebiet.	Luthern	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzone», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
167618	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Der Kanton hat die Streusiedlungsgebiete ohne Berücksichtigung des funktionalen Raums festgelegt. Wir beantragen, dass die Festlegung der Streusiedlungsgebiete anhand einer funktionalen Abgrenzung und mit derselben Methodik wie der Kanton Bern) erfolgt. Weiter sind zusätzlich zu den bereits im Richtplan bezeichneten Gemeinden auch Gebiete in den Gemeinden Altbüren, Altishofen, Fischbach, Grossdietwil, Menznau, Schötz, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wöhusen und Zell zu berücksichtigen.	Im Kanton Luzern sind ausschliesslich in der REGION LUZERN WEST Streusiedlungsgebiete zu verzeichnen. Da aufgrund der Festlegungen im kantonalen Richtplan die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum beschränkt sind, liegt es auf der Hand, dass die Möglichkeit zur Umnutzung von Gebäuden in Streusiedlungsgebieten (in Ausnahmefällen für gewerbliche Nutzungen) von grosser Bedeutung für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung unserer Region ist. Bereits seit 2010 steht die REGION LUZERN WEST in dieser Frage in Kontakt mit der Dienststelle rawl. Zudem werden verschiedene Verbandsgemeinden im Rahmen konkreter Bauvorhaben immer wieder mit der Frage der Nutzungsmöglichkeiten in Streusiedlungsgebieten konfrontiert. Der Vorprüfungsberichts des Bundes zeigt auf, dass die Luzerner Festlegungen den Anforderungen von Art. 24c bis RPG (verschoben aus Art. 39 RPV) bislang nicht genügen. Der Bundesrat hat die Festlegungen 2016 nur als Zwischenergebnis genehmigt, weil präzise Abgrenzungen, klare Ausschlusskriterien und eine kohärente Begründung fehlen. Auch die Gesamtrevision 2023 behebt diese Mängel nur teilweise: Zwar sind genauere Geodaten und ein verbesserter Kartenmassstab vorgesehen, doch sollen zentrale Ausschlusskriterien (u. a. für temporär bewohnte Gebiete) gestrichen werden; Schutzgebiete wie das Jagdabgabengebiet Tannhorn sind ungenügend berücksichtigt und die gewählten Puffer um Zentren und Verkehrsachsen wirken teilweise zufällig. Vor allem bleibt weiterhin unklar, in welchen Gebieten die Dauerbesiedlung mit welchen Zielen gestärkt werden soll. Der Bund verlangt deshalb eine Überarbeitung der Streusiedlungsgebiete sowie eine konkrete, nachvollziehbare Begründung für jedes Gebiet.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzone», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
167618	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Der Kanton hat die Streusiedlungsgebiete ohne Berücksichtigung des funktionalen Raums festgelegt. Wir beantragen, dass die Festlegung der Streusiedlungsgebiete anhand einer funktionalen Abgrenzung und mit derselben Methodik wie der Kanton Bern) erfolgt. Weiter sind zusätzlich zu den bereits im Richtplan bezeichneten Gemeinden auch Gebiete in den Gemeinden Altbüren, Altishofen, Fischbach, Grossdietwil, Menznau, Schötz, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wöhusen und Zell zu berücksichtigen.	Im Kanton Luzern sind ausschliesslich in der REGION LUZERN WEST Streusiedlungsgebiete zu verzeichnen. Da aufgrund der Festlegungen im kantonalen Richtplan die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum beschränkt sind, liegt es auf der Hand, dass die Möglichkeit zur Umnutzung von Gebäuden in Streusiedlungsgebieten (in Ausnahmefällen für gewerbliche Nutzungen) von grosser Bedeutung für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung unserer Region ist. Bereits seit 2010 steht die REGION LUZERN WEST in dieser Frage in Kontakt mit der Dienststelle rawl. Zudem werden verschiedene Verbandsgemeinden im Rahmen konkreter Bauvorhaben immer wieder mit der Frage der Nutzungsmöglichkeiten in Streusiedlungsgebieten konfrontiert. Der Vorprüfungsberichts des Bundes zeigt auf, dass die Luzerner Festlegungen den Anforderungen von Art. 24c bis RPG (verschoben aus Art. 39 RPV) bislang nicht genügen. Der Bundesrat hat die Festlegungen 2016 nur als Zwischenergebnis genehmigt, weil präzise Abgrenzungen, klare Ausschlusskriterien und eine kohärente Begründung fehlen. Auch die Gesamtrevision 2023 behebt diese Mängel nur teilweise: Zwar sind genauere Geodaten und ein verbesserter Kartenmassstab vorgesehen, doch sollen zentrale Ausschlusskriterien (u. a. für temporär bewohnte Gebiete) gestrichen werden; Schutzgebiete wie das Jagdabgabengebiet Tannhorn sind ungenügend berücksichtigt und die gewählten Puffer um Zentren und Verkehrsachsen wirken teilweise zufällig. Vor allem bleibt weiterhin unklar, in welchen Gebieten die Dauerbesiedlung mit welchen Zielen gestärkt werden soll. Der Bund verlangt deshalb eine Überarbeitung der Streusiedlungsgebiete sowie eine konkrete, nachvollziehbare Begründung für jedes Gebiet.	Hasle	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzone», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt

[illegible]

167618	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Der Kanton hat die Streusiedlungsgebiete ohne Berücksichtigung des funktionalen Raums festgelegt. Wir beantragen, dass die Festlegung der Streusiedlungsgebiete anhand einer funktionalen Abgrenzung und mit derselben Methodik wie der Kanton Bern) erfolgt. Weiter sind zusätzlich zu den bereits im Richtplan bezeichneten Gemeinden auch Gebiete in den Gemeinden Altbüren, Altshofen, Fischbach, Grossdietwil, Menznau, Schötz, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wolhusen und Zell zu berücksichtigen.	Im Kanton Luzern sind ausschliesslich in der REGION LUZERN WEST Streusiedlungsgebiete zu verzeichnen. Da aufgrund der Festlegungen im kantonalen Richtplan die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum beschränkt sind, liegt es auf der Hand, dass die Möglichkeit zur Umnutzung von Gebäuden in Streusiedlungsgebieten (in Ausnahmefällen für gewerbliche Nutzungen) von grosser Bedeutung für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung unserer Region ist. Bereits seit 2010 steht die REGION LUZERN WEST in dieser Frage in Kontakt mit der Dienststelle rawl. Zudem werden verschiedene Verbandsgemeinden im Rahmen konkreter Bauvorhaben immer wieder mit der Frage der Nutzungsmöglichkeiten in Streusiedlungsgebieten konfrontiert. Der Vorprüfungsberichts des Bundes zeigt auf, dass die Luzerner Festlegungen den Anforderungen von Art. 24c bis RP (verschoben aus Art. 39 RPV) bislang nicht genügen. Der Bundesrat hat die Festlegungen 2016 nur als Zwischenergebnis genehmigt, weil präzise Abgrenzungen, klare Ausschlusskriterien und eine kohärente Begründung fehlen. Auch die Gesamtrevision 2023 behebt diese Mängel nur teilweise: Zwar sind genauere Geodaten und ein verbesserter Kartenmassstab vorgesehen, doch sollen zentrale Ausschlusskriterien (u. a. für temporär bewohnte Gebiete) gestrichen werden; Schutzgebiete wie das Jagdbanngbiet Tannhorn sind ungenügend berücksichtigt und die gewählten Puffer um Zentren und Verkehrsachsen wirken teilweise zufällig. Vor allem bleibt weiterhin unklar, in welchen Gebieten die Dauerbesiedlung mit welchen Zielen gestärkt werden soll. Der Bund verlangt deshalb eine Überarbeitung der Streusiedlungsgebiete sowie eine konkrete, nachvollziehbare Begründung für jedes Gebiet.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt
167618	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Der Kanton hat die Streusiedlungsgebiete ohne Berücksichtigung des funktionalen Raums festgelegt. Wir beantragen, dass die Festlegung der Streusiedlungsgebiete anhand einer funktionalen Abgrenzung und mit derselben Methodik wie der Kanton Bern) erfolgt. Weiter sind zusätzlich zu den bereits im Richtplan bezeichneten Gemeinden auch Gebiete in den Gemeinden Altbüren, Altshofen, Fischbach, Grossdietwil, Menznau, Schötz, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wolhusen und Zell zu berücksichtigen.	Im Kanton Luzern sind ausschliesslich in der REGION LUZERN WEST Streusiedlungsgebiete zu verzeichnen. Da aufgrund der Festlegungen im kantonalen Richtplan die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum beschränkt sind, liegt es auf der Hand, dass die Möglichkeit zur Umnutzung von Gebäuden in Streusiedlungsgebieten (in Ausnahmefällen für gewerbliche Nutzungen) von grosser Bedeutung für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung unserer Region ist. Bereits seit 2010 steht die REGION LUZERN WEST in dieser Frage in Kontakt mit der Dienststelle rawl. Zudem werden verschiedene Verbandsgemeinden im Rahmen konkreter Bauvorhaben immer wieder mit der Frage der Nutzungsmöglichkeiten in Streusiedlungsgebieten konfrontiert. Der Vorprüfungsberichts des Bundes zeigt auf, dass die Luzerner Festlegungen den Anforderungen von Art. 24c bis RP (verschoben aus Art. 39 RPV) bislang nicht genügen. Der Bundesrat hat die Festlegungen 2016 nur als Zwischenergebnis genehmigt, weil präzise Abgrenzungen, klare Ausschlusskriterien und eine kohärente Begründung fehlen. Auch die Gesamtrevision 2023 behebt diese Mängel nur teilweise: Zwar sind genauere Geodaten und ein verbesserter Kartenmassstab vorgesehen, doch sollen zentrale Ausschlusskriterien (u. a. für temporär bewohnte Gebiete) gestrichen werden; Schutzgebiete wie das Jagdbanngbiet Tannhorn sind ungenügend berücksichtigt und die gewählten Puffer um Zentren und Verkehrsachsen wirken teilweise zufällig. Vor allem bleibt weiterhin unklar, in welchen Gebieten die Dauerbesiedlung mit welchen Zielen gestärkt werden soll. Der Bund verlangt deshalb eine Überarbeitung der Streusiedlungsgebiete sowie eine konkrete, nachvollziehbare Begründung für jedes Gebiet.	Wolhusen	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt
167618	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Der Kanton hat die Streusiedlungsgebiete ohne Berücksichtigung des funktionalen Raums festgelegt. Wir beantragen, dass die Festlegung der Streusiedlungsgebiete anhand einer funktionalen Abgrenzung und mit derselben Methodik wie der Kanton Bern) erfolgt. Weiter sind zusätzlich zu den bereits im Richtplan bezeichneten Gemeinden auch Gebiete in den Gemeinden Altbüren, Altshofen, Fischbach, Grossdietwil, Menznau, Schötz, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wolhusen und Zell zu berücksichtigen.	Im Kanton Luzern sind ausschliesslich in der REGION LUZERN WEST Streusiedlungsgebiete zu verzeichnen. Da aufgrund der Festlegungen im kantonalen Richtplan die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum beschränkt sind, liegt es auf der Hand, dass die Möglichkeit zur Umnutzung von Gebäuden in Streusiedlungsgebieten (in Ausnahmefällen für gewerbliche Nutzungen) von grosser Bedeutung für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung unserer Region ist. Bereits seit 2010 steht die REGION LUZERN WEST in dieser Frage in Kontakt mit der Dienststelle rawl. Zudem werden verschiedene Verbandsgemeinden im Rahmen konkreter Bauvorhaben immer wieder mit der Frage der Nutzungsmöglichkeiten in Streusiedlungsgebieten konfrontiert. Der Vorprüfungsberichts des Bundes zeigt auf, dass die Luzerner Festlegungen den Anforderungen von Art. 24c bis RP (verschoben aus Art. 39 RPV) bislang nicht genügen. Der Bundesrat hat die Festlegungen 2016 nur als Zwischenergebnis genehmigt, weil präzise Abgrenzungen, klare Ausschlusskriterien und eine kohärente Begründung fehlen. Auch die Gesamtrevision 2023 behebt diese Mängel nur teilweise: Zwar sind genauere Geodaten und ein verbesserter Kartenmassstab vorgesehen, doch sollen zentrale Ausschlusskriterien (u. a. für temporär bewohnte Gebiete) gestrichen werden; Schutzgebiete wie das Jagdbanngbiet Tannhorn sind ungenügend berücksichtigt und die gewählten Puffer um Zentren und Verkehrsachsen wirken teilweise zufällig. Vor allem bleibt weiterhin unklar, in welchen Gebieten die Dauerbesiedlung mit welchen Zielen gestärkt werden soll. Der Bund verlangt deshalb eine Überarbeitung der Streusiedlungsgebiete sowie eine konkrete, nachvollziehbare Begründung für jedes Gebiet.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt
169546	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Der Gemeinderat beantragt, dass die einheitlichen Kriterien für die Ausscheidung der Streusiedlungen im Richtplan erfasst werden und in einer zusätzlichen Liste diese Gebiete festgelegt und aufgeführt sind.	Um der Lustat-Prognose einer Bevölkerungsabwanderung aus dem Entlebuch entgegen zu wirken, sind verschiedene Steuerungs- und Planungsinstrumente zentral. So ist die Region unter anderem darauf angewiesen, dass der Kanton die Rahmenbedingungen und deren Kriterien für Streusiedlungen klar festlegt und definiert. Der Richtplan ist jenes Instrument, welches solche Planungen ausweist und aufzeigt. Sie sind für die Behörden verbindlich. Darum ist es aus Sicht des Gemeinderates zwingend, dass die Kriterien zur Ausscheidung von Streusiedlungsgebieten im Richtplan und nicht separat festgelegt sind.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt
183721	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Der Kanton hat die Streusiedlungsgebiete ohne Berücksichtigung des funktionalen Raums festgelegt. Wir beantragen, dass die Festlegung der Streusiedlungsgebiete anhand einer funktionalen Abgrenzung und mit derselben Methodik wie der Kanton Bern) erfolgt. Weiter sind zusätzlich zu den bereits im Richtplan bezeichneten Gemeinden auch Gebiete in den Gemeinden Menznau, Willisau, Wolhusen zu berücksichtigen.	Im Kanton Luzern sind ausschliesslich in den Wahlkreisen Willisau und Entlebuch Streusiedlungsgebiete zu verzeichnen. Da aufgrund der Festlegungen im kantonalen Richtplan die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum beschränkt sind, liegt es auf der Hand, dass die Möglichkeit zur Umnutzung von Gebäuden in Streusiedlungsgebieten (in Ausnahmefällen für gewerbliche Nutzungen) von grosser Bedeutung für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung unserer Region ist. Bereits seit 2010 steht die REGION LUZERN WEST in dieser Frage in Kontakt mit der Dienststelle rawl. Zudem werden verschiedene Verbandsgemeinden im Rahmen konkreter Bauvorhaben immer wieder mit der Frage der Nutzungsmöglichkeiten in Streusiedlungsgebieten konfrontiert. Der Vorprüfungsberichts des Bundes zeigt auf, dass die Luzerner Festlegungen den Anforderungen von Art. 24c bis RP (verschoben aus Art. 39 RPV) bislang nicht genügen. Der Bundesrat hat die Festlegungen 2016 nur als Zwischenergebnis genehmigt, weil präzise Abgrenzungen, klare Ausschlusskriterien und eine kohärente Begründung fehlen. Auch die Gesamtrevision 2023 behebt diese Mängel nur teilweise: Zwar sind genauere Geodaten und ein verbesserter Kartenmassstab vorgesehen, doch sollen zentrale Ausschlusskriterien (u. a. für temporär bewohnte Gebiete) gestrichen werden; Schutzgebiete wie das Jagdbanngbiet Tannhorn sind ungenügend berücksichtigt und die gewählten Puffer um Zentren und Verkehrsachsen wirken teilweise zufällig. Vor allem bleibt weiterhin unklar, in welchen Gebieten die Dauerbesiedlung mit welchen Zielen gestärkt werden soll. Der Bund verlangt deshalb eine Überarbeitung der Streusiedlungsgebiete sowie eine konkrete, nachvollziehbare Begründung für jedes Gebiet.	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt
169418	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Der Kanton hat die Streusiedlungsgebiete ohne Berücksichtigung des funktionalen Raums festgelegt. Die Festlegung der Streusiedlungsgebiete soll anhand einer funktionalen Abgrenzung und mit derselben Methodik wie der Kanton Bern) erfolgen. Weiter sind zusätzlich zu den bereits im Richtplan bezeichneten Gemeinden auch Gebiete in den Gemeinden Altbüren, Altshofen, Fischbach, Grossdietwil, Menznau, Schötz, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wolhusen und Zell zu berücksichtigen.	Im Kanton Luzern sind ausschliesslich in der REGION LUZERN WEST Streusiedlungsgebiete zu verzeichnen. Da aufgrund der Festlegungen im kantonalen Richtplan die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum beschränkt sind, liegt es auf der Hand, dass die Möglichkeit zur Umnutzung von Gebäuden in Streusiedlungsgebieten (in Ausnahmefällen für gewerbliche Nutzungen) von grosser Bedeutung für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung unserer Region ist.		Privatperson, weitere	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt
169300	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Die Formulierung der Koordinationsaufgabe ist zu überprüfen.	Es ist fraglich, inwieweit der Kanton von der Ausnahmebewilligung "profitieren kann". Eine neutralere Formulierung wird empfohlen (z.B. "... geltend machen kann, ...")	FSU Zentralschweiz	Verband	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt
186361	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Streubausiedlung Die Streusiedlungsgebiete sind nach den bundesrechtlichen Vorgaben zu stärken und mit konkreten Massnahmen in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Zur Stärkung von Streusiedlungsgebieten gehören gemäss Vorprüfungsbericht vom Bund u.a. auch die Förderung der Bevölkerungsentwicklung und damit verbunden die Möglichkeit sich baulich in den Streusiedlungsgebieten zu entwickeln. Infrastrukturbauten, wie Schulen, Service Public, Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, Erschliessungen gehören im Rahmen der Förderung der Streusiedlungsgebiete ebenfalls unterstützt.	Begründung: Die Abwanderung aus dem ländlichen Gebiet (u.a. aus dem Streusiedlungsgebiet) wurde mit der politischen Ausrichtung und Schwerpunktverlagerung auf die Y-Achse im Richtplan 2015 aktiv gefördert. Das Unterbinden von baulichen Entwicklungen im Streusiedlungsgebiet spricht die Förderung von Rückbau statt Erhalt hat massgeblich zur Abwanderung beigetragen. Entwicklung ist nur möglich, wo auch ein Angebot geschaffen wird. Angebotsentwicklung im Wohnungsbau und Gewerbebau ist im ländlichen Raum nur erschwert bis gar nicht möglich.	Gemeinde Escholzmatt-Marbach	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt
167617	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	In dem Kapitel «472 Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete» wie auch in den Erläuterungen ist Art. 24c RP anstelle von Art. 39 RPV zu verwenden.	Der Kanton hat den Spielraum gemäss neuem Art. 24c RP (verschoben aus Art. 39 RPV) maximal zu nutzen. Die Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im kantonalen Richtplan ist Voraussetzung dafür. Sie muss allerdings überarbeitet werden. Wir stimmen zu, dass ein Zusammenhang mit der Umsetzung des RP 2 besteht. Allerdings kann die Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete bereits in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans erfolgen, da bereits alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind. Wir beantragen daher, dass die Koordinationsaufgabe 472 im nachfolgenden Sinn geändert wird.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt
167617	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	In dem Kapitel «472 Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete» wie auch in den Erläuterungen ist Art. 24c RP anstelle von Art. 39 RPV zu verwenden.	Der Kanton hat den Spielraum gemäss neuem Art. 24c RP (verschoben aus Art. 39 RPV) maximal zu nutzen. Die Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im kantonalen Richtplan ist Voraussetzung dafür. Sie muss allerdings überarbeitet werden. Wir stimmen zu, dass ein Zusammenhang mit der Umsetzung des RP 2 besteht. Allerdings kann die Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete bereits in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans erfolgen, da bereits alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind. Wir beantragen daher, dass die Koordinationsaufgabe 472 im nachfolgenden Sinn geändert wird.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt
167617	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	In dem Kapitel «472 Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete» wie auch in den Erläuterungen ist Art. 24c RP anstelle von Art. 39 RPV zu verwenden.	Der Kanton hat den Spielraum gemäss neuem Art. 24c RP (verschoben aus Art. 39 RPV) maximal zu nutzen. Die Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im kantonalen Richtplan ist Voraussetzung dafür. Sie muss allerdings überarbeitet werden. Wir stimmen zu, dass ein Zusammenhang mit der Umsetzung des RP 2 besteht. Allerdings kann die Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete bereits in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans erfolgen, da bereits alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind. Wir beantragen daher, dass die Koordinationsaufgabe 472 im nachfolgenden Sinn geändert wird.	Stadt Willisau	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt
167617	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	In dem Kapitel «472 Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete» wie auch in den Erläuterungen ist Art. 24c RP anstelle von Art. 39 RPV zu verwenden.	Der Kanton hat den Spielraum gemäss neuem Art. 24c RP (verschoben aus Art. 39 RPV) maximal zu nutzen. Die Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im kantonalen Richtplan ist Voraussetzung dafür. Sie muss allerdings überarbeitet werden. Wir stimmen zu, dass ein Zusammenhang mit der Umsetzung des RP 2 besteht. Allerdings kann die Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete bereits in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans erfolgen, da bereits alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind. Wir beantragen daher, dass die Koordinationsaufgabe 472 im nachfolgenden Sinn geändert wird.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt
167617	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	In dem Kapitel «472 Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete» wie auch in den Erläuterungen ist Art. 24c RP anstelle von Art. 39 RPV zu verwenden.	Der Kanton hat den Spielraum gemäss neuem Art. 24c RP (verschoben aus Art. 39 RPV) maximal zu nutzen. Die Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im kantonalen Richtplan ist Voraussetzung dafür. Sie muss allerdings überarbeitet werden. Wir stimmen zu, dass ein Zusammenhang mit der Umsetzung des RP 2 besteht. Allerdings kann die Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete bereits in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans erfolgen, da bereits alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind. Wir beantragen daher, dass die Koordinationsaufgabe 472 im nachfolgenden Sinn geändert wird.	Luthern	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt
167617	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	In dem Kapitel «472 Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete» wie auch in den Erläuterungen ist Art. 24c RP anstelle von Art. 39 RPV zu verwenden.	Der Kanton hat den Spielraum gemäss neuem Art. 24c RP (verschoben aus Art. 39 RPV) maximal zu nutzen. Die Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im kantonalen Richtplan ist Voraussetzung dafür. Sie muss allerdings überarbeitet werden. Wir stimmen zu, dass ein Zusammenhang mit der Umsetzung des RP 2 besteht. Allerdings kann die Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete bereits in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans erfolgen, da bereits alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind. Wir beantragen daher, dass die Koordinationsaufgabe 472 im nachfolgenden Sinn geändert wird.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt
167617	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	In dem Kapitel «472 Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete» wie auch in den Erläuterungen ist Art. 24c RP anstelle von Art. 39 RPV zu verwenden.	Der Kanton hat den Spielraum gemäss neuem Art. 24c RP (verschoben aus Art. 39 RPV) maximal zu nutzen. Die Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im kantonalen Richtplan ist Voraussetzung dafür. Sie muss allerdings überarbeitet werden. Wir stimmen zu, dass ein Zusammenhang mit der Umsetzung des RP 2 besteht. Allerdings kann die Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete bereits in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans erfolgen, da bereits alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind. Wir beantragen daher, dass die Koordinationsaufgabe 472 im nachfolgenden Sinn geändert wird.	Hasle	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt
167617	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	In dem Kapitel «472 Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete» wie auch in den Erläuterungen ist Art. 24c RP anstelle von Art. 39 RPV zu verwenden.	Der Kanton hat den Spielraum gemäss neuem Art. 24c RP (verschoben aus Art. 39 RPV) maximal zu nutzen. Die Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im kantonalen Richtplan ist Voraussetzung dafür. Sie muss allerdings überarbeitet werden. Wir stimmen zu, dass ein Zusammenhang mit der Umsetzung des RP 2 besteht. Allerdings kann die Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete bereits in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans erfolgen, da bereits alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind. Wir beantragen daher, dass die Koordinationsaufgabe 472 im nachfolgenden Sinn geändert wird.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt
167617	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	In dem Kapitel «472 Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete» wie auch in den Erläuterungen ist Art. 24c RP anstelle von Art. 39 RPV zu verwenden.	Der Kanton hat den Spielraum gemäss neuem Art. 24c RP (verschoben aus Art. 39 RPV) maximal zu nutzen. Die Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im kantonalen Richtplan ist Voraussetzung dafür. Sie muss allerdings überarbeitet werden. Wir stimmen zu, dass ein Zusammenhang mit der Umsetzung des RP 2 besteht. Allerdings kann die Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete bereits in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans erfolgen, da bereits alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind. Wir beantragen daher, dass die Koordinationsaufgabe 472 im nachfolgenden Sinn geändert wird.	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt
167617	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	In dem Kapitel «472 Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete» wie auch in den Erläuterungen ist Art. 24c RP anstelle von Art. 39 RPV zu verwenden.	Der Kanton hat den Spielraum gemäss neuem Art. 24c RP (verschoben aus Art. 39 RPV) maximal zu nutzen. Die Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im kantonalen Richtplan ist Voraussetzung dafür. Sie muss allerdings überarbeitet werden. Wir stimmen zu, dass ein Zusammenhang mit der Umsetzung des RP 2 besteht. Allerdings kann die Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete bereits in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans erfolgen, da bereits alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind. Wir beantragen daher, dass die Koordinationsaufgabe 472 im nachfolgenden Sinn geändert wird.	Gemeinde Ettiswil	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RP 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah eingegangen.	wird nicht berücksichtigt

[illegible]

167616	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Der Kanton hat den Spielraum gemäss neuem Art. 24c RPG (verschoben aus Art. 39 RPV) maximal zu nutzen. Die Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im kantonalen Richtplan ist Voraussetzung dafür. Sie muss allerdings überarbeitet werden. Wir stimmen zu, dass ein Zusammenhang mit der Umsetzung des RPG2 besteht. Allerdings kann die Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete bereits in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans erfolgen, da bereits alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind. Wir beantragen daher, dass die Koordinationsaufgabe 472 im nachfolgenden Sinn geändert wird.	Gemeinde Ufhusen	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
167616	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Der Kanton hat den Spielraum gemäss neuem Art. 24c RPG (verschoben aus Art. 39 RPV) maximal zu nutzen. Die Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im kantonalen Richtplan ist Voraussetzung dafür. Sie muss allerdings überarbeitet werden. Wir stimmen zu, dass ein Zusammenhang mit der Umsetzung des RPG2 besteht. Allerdings kann die Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete bereits in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans erfolgen, da bereits alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind. Wir beantragen daher, dass die Koordinationsaufgabe 472 im nachfolgenden Sinn geändert wird.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
167616	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Der Kanton hat den Spielraum gemäss neuem Art. 24c RPG (verschoben aus Art. 39 RPV) maximal zu nutzen. Die Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im kantonalen Richtplan ist Voraussetzung dafür. Sie muss allerdings überarbeitet werden. Wir stimmen zu, dass ein Zusammenhang mit der Umsetzung des RPG2 besteht. Allerdings kann die Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete bereits in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans erfolgen, da bereits alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind. Wir beantragen daher, dass die Koordinationsaufgabe 472 im nachfolgenden Sinn geändert wird.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
167616	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Der Kanton hat den Spielraum gemäss neuem Art. 24c RPG (verschoben aus Art. 39 RPV) maximal zu nutzen. Die Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im kantonalen Richtplan ist Voraussetzung dafür. Sie muss allerdings überarbeitet werden. Wir stimmen zu, dass ein Zusammenhang mit der Umsetzung des RPG2 besteht. Allerdings kann die Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete bereits in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans erfolgen, da bereits alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind. Wir beantragen daher, dass die Koordinationsaufgabe 472 im nachfolgenden Sinn geändert wird.	Wolhusen	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
167616	472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.	Der Kanton hat den Spielraum gemäss neuem Art. 24c RPG (verschoben aus Art. 39 RPV) maximal zu nutzen. Die Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im kantonalen Richtplan ist Voraussetzung dafür. Sie muss allerdings überarbeitet werden. Wir stimmen zu, dass ein Zusammenhang mit der Umsetzung des RPG2 besteht. Allerdings kann die Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete bereits in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans erfolgen, da bereits alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind. Wir beantragen daher, dass die Koordinationsaufgabe 472 im nachfolgenden Sinn geändert wird.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
172098	473: Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone	Der Kanton muss seine Koordinationsfunktion für die Beurteilung, ob Bauprojekte die Vorgaben für traditionsgemässe Baukultur erfüllen, verstärkt wahrnehmen. Dafür soll eine kostenlose Dienstleistung vom Kanton ein geführt werden. Der Kanton muss die Standards, nach welchen die Bauprojekte ausserhalb der Bauzone beurteilt werden, definieren und die Abstimmung zwischen Gemeinden und rawi verbessern.	Die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) "Regionale Bauernhaus-Typologien" eignet sich nicht als Vollzugsinstrument und wurde nicht als solches entwickelt. Es braucht für alle im Kanton den gleichen Massstab (regionaler Bezug trotzdem möglich durch geeignete Fachperson). Es ist ganz klar eine kantonale Aufgabe und kann nicht an die Regionen und Gemeinden delegiert werden. Das führt zu einer Vernetzung und Überforderung bei den Projektangaben. Die Öffentlichkeit muss das finanzieren, denn es ist ein öffentliches Interesse. Aktuell finanzieren dies meistens die Landwirtschaftsbetriebe mit viel höheren Planungskosten, weil meistens mehrere Schlaufen nötig sind, bis ihr Projekt die Anforderungen bzgl. Baukultur erfüllt. Dies auch, weil vorgängig nicht abgeholt werden kann, was für Standards nun gelten.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
168411	473: Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone	Die heutige Praxis bei der Koordination zwischen Gemeinde und den kantonalen Dienststellen ist grundsätzlich zu überarbeiten. Die Entscheidungshoheit über Themen wie Wesensgleichheit, Eingliederung etc. ist zurück an die Gemeinden zu übergeben. Die Dienststellen haben eine Kontrollfunktion wahrzunehmen, Entscheide sind jedoch im Sinne der Gemeindeautonomie bei den Gemeinden zu fällen. In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind zudem die beiden Sätze zu streichen: Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben. Das Planungs- und Baugesetz sowie die Verordnung sind im Hinblick auf auf eine Gemeindeautonomiegerechte Zuständigkeit entsprechend anzupassen.	Die heute gelebte Praxis muss angepasst werden. Die Gemeinden sind heute weitgehend von Entscheidungsprozessen ausgeschlossen. Arbeitshilfen und Merkblätter sind hilfreich, zementieren aber eine heimatstutororientierte Baukultur und verhindern damit oft sinnvollere und verträglichere Lösungen. Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.	Grossdietwil	Gemeinde	Die Erläuterung wird angepasst. Für den Antrag zur Koordinationsaufgabe wird auf die separate Teilrevision aufgrund RPG 2 verwiesen. Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
165521	473: Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone	Die Mitte unterstützt das Ziel einer sorgfältigen Entwicklung ausserhalb der Bauzonen. Massnahme 473 darf jedoch nicht dazu führen, dass notwendige bauliche Anpassungen, Erneuerungen oder betriebsnotwendige Erweiterungen faktisch verunmöglicht werden.	Gerade in ländlichen Gebieten sind Landwirtschaft, Gewerbe, Tourismus und dezentrale Infrastrukturen auf angemessene bauliche Entwicklungsmöglichkeiten angewiesen. Zusätzliche Hürden oder kantonale Verschärfungen würden die Funktionsfähigkeit dieser Betriebe schwächen und die Standortattraktivität mindern. Das Bauen muss weiterhin möglich bleiben – Massnahme 473 darf nicht zu neuen, unverhältnismässigen Hürden führen, die die Weiterentwicklung bestehender Nutzungen ausserhalb der Bauzone massgeblich erschweren. Die Mitte erwartet eine pragmatische, verhältnismässige und RBP-konforme Anwendung, welche die Besonderheiten des ländlichen Raums berücksichtigt und die bestehenden Spielräume nicht weiter einschränkt.	Die Mitte Kanton Luzern	Partei	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird zur Kenntnis genommen
162254	473: Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone	Ergänzung: Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone haben sich sorgfältig in den bestehenden Landschaftstyp beziehungsweise das bestehende Landschaftsbild einzufügen, sodass dessen Eigenart und Identität erhalten bleibt beziehungsweise gestärkt wird . Verbesserungen zur Aufwertung der Lebensqualität und veränderte Nutzungsbedingungen werden berücksichtigt.	Zeitgemässe Bedürfnisse, wie eine Verbesserung der Lebensqualität oder angepasste Nutzungen, sollen in die Planung einfließen und umgesetzt werden können.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
170987	473: Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone	Wohnbauten mit Besitzstand sollen eine zeitgerechte Infrastruktur erstellen können (Schwimmbäder, Balkone, ...). Die Wesensgleichheit der Bauten soll mit einer zeitgenössischen Entwicklung der Architektur abgestimmt werden.	Die vergangenheitsorientierte Beurteilung der Infrastruktur von Wohnbauten ausserhalb der Bauzone ist nicht zeitgemäss. Es kann nicht sein, dass heutige Bauernfamilien kein Schwimmbad, keinen Balkon erstellen kann, weil Landwirte vor Jahrzehnten dies noch nicht hatten. Bezüglich Architektur soll auch ausserhalb der Bauzone eine Entwicklung möglich sein.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleinbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» werden aufgrund RPG 2 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Die Teilrevision wird zeitnah angegangen.	wird nicht berücksichtigt
167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsletztungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt
167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsletztungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	Gemeinde Schöpfungheim	Gemeinde	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt
167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsletztungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	Stadt Willisau	Gemeinde	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt
167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsletztungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt
167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsletztungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	Luthern	Gemeinde	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt
167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsletztungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt
167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsletztungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	Hasle	Gemeinde	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt
167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsletztungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt
167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsletztungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt
167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsletztungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt
167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsletztungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	Einwohnergemeinde Flühl	Gemeinde	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt
167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsletztungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt
167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsletztungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	Gemeinde Escholzmatt-Marbach	Gemeinde	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt
167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsletztungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	Gemeinde Ufhusen	Gemeinde	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt
167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsletztungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt
167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsletztungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt
167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsletztungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	Wolhusen	Gemeinde	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt

167614	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.	Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsleitungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Dies wird als Weiler Typ B in die Liste aufgenommen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Weilerzone keine Bauzone ist (vgl. § 59a).	wird berücksichtigt
183715	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Twerenegg in die Liste aufzunehmen.	-	Gemeinde Menznau	Gemeinde	Weiler treten als geschlossene Baugruppen in Erscheinung. Vorliegend ergibt sich keine geschlossene Gebäudegruppe. Es handelt sich um zwei einzelne Höfe sowie zwei weitere Gebäude, welche mit Abstand entlang der Strasse angeordnet sind (keine Kleinsiedlung).	wird nicht berücksichtigt
169301	47 - Tabelle: Weiler	Die Tabelle ist zu aktualisieren.	Wir stellen fest, dass die Tabelle nicht aktuell ist. Dies ist zu bereinigen.	FSU Zentralschweiz	Verband	Die Liste wurde nochmals überprüft.	wird zur Kenntnis genommen
171313	47 - Tabelle: Weiler	In Fischbach ist das Gebiet Leimbütz in die Weilerzone aufzunehmen	Leimbütz grenzt direkt an das Siedlungsgebiet und ist voll erschlossen	Gemeinde	Gemeinde	Entspricht nicht den Kriterien für einen Weiler gemäss Richtplan (z.B. mind. 200 - 300 m Abstand zu Siedlungsgebiet).	wird nicht berücksichtigt
173420	48 Wald - Ziele	Ergänzung in den Zielen („Der Wald erfüllt seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion...“) Einfügen eines zusätzlichen Zielbullets: Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes und die langfristige Versorgung mit regionalem Holz als erneuerbarem Rohstoff sind gewährleistet und werden planerisch unterstützt.	Der Richtplan legt grossen Fokus auf Schutz, Zugangslenkung und statische Waldgrenzen aber die Bedeutung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und die Versorgung mit regionalem Holz wird zu wenig klar herausgestellt.	Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz	Verband	Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes ist im Ziel 1 allgemein erwähnt (Nutzfunktion).	wird nicht berücksichtigt
173187	48 Wald - Ziele	Antrag: 3. Abschnitt ersatzlos streichen: Die Zugänglichkeit zum Wald ist in Abstimmung mit anderen Schutzinteressen gesichert (alternativer Vorschlag unter Begründung)	Im ZGB Art. 699, im Bundesgesetz für den Wald und der dazugehörigen Verordnung sowie in der kantonalen Waldgesetzgebung ist das Betretungsrecht im Wald geregelt. Die Zugänglichkeit ist damit im erlaubten Rahmen geregelt. Der Grundeigentümerschutz ist zu gewährleisten. Bezieht sich dieser Abschnitt auf die Umsetzung von Massnahmen nicht zonenkonforme Massnahmen für die Freizeitnutzung - u.a. Lenkung MTB - so ist der Abschnitt neu zu formulieren: <i>Die Realisierung nicht zonenkonformer Massnahmen für die Freizeitnutzung erfolgt in Abstimmung mit anderen Schutzbestimmung und den Grundeigentümerinteressen.</i>	WaldLuzern	Verband	Das Ziel bleibt erhalten.	wird nicht berücksichtigt
172925	48 Wald - Ziele	Erstes Ziel wie folgt abändern: «Die Waldbiodiversität als Basis für die Erfüllung der Waldfunktionen wird erhalten und gefördert. Der Wald erfüllt seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion (Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Freizeit und Erholung, Trinkwasser) auch unter veränderten Klimabedingungen.»	Die Waldbiodiversität und deren Erhaltung und Förderung legt die Basis dafür, dass der Wald eine Vielzahl von Waldfunktionen erfüllen (Multifunktionalität) und die Vielzahl an Walddleistungen erbringen kann. Die Waldfunktionen sind in der Bundesverfassung (Art. 77) und im Waldgesetz (Art. 1) verankert und wurden in der Praxis – etwa im Rahmen der kantonalen Waldplanung – übernommen. Die klassische Gliederung umfasst Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen. Die Wohlfahrtsfunktion umfasst eine breite Palette von Aufgaben. Die Botschaft zum Waldgesetz 1 umschreibt im Wesentlichen drei Aufgabenbereiche (a) Erholung (b) Lebensraum für Tiere und Pflanzen und (c) übrige Aufgaben, wie Immissionschutz oder Trinkwasser	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Mit den drei Funktionen sind diese Themen alle abgedeckt.	wird nicht berücksichtigt
172925	48 Wald - Ziele	Erstes Ziel wie folgt abändern: «Die Waldbiodiversität als Basis für die Erfüllung der Waldfunktionen wird erhalten und gefördert. Der Wald erfüllt seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion (Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Freizeit und Erholung, Trinkwasser) auch unter veränderten Klimabedingungen.»	Die Waldbiodiversität und deren Erhaltung und Förderung legt die Basis dafür, dass der Wald eine Vielzahl von Waldfunktionen erfüllen (Multifunktionalität) und die Vielzahl an Walddleistungen erbringen kann. Die Waldfunktionen sind in der Bundesverfassung (Art. 77) und im Waldgesetz (Art. 1) verankert und wurden in der Praxis – etwa im Rahmen der kantonalen Waldplanung – übernommen. Die klassische Gliederung umfasst Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen. Die Wohlfahrtsfunktion umfasst eine breite Palette von Aufgaben. Die Botschaft zum Waldgesetz 1 umschreibt im Wesentlichen drei Aufgabenbereiche (a) Erholung (b) Lebensraum für Tiere und Pflanzen und (c) übrige Aufgaben, wie Immissionschutz oder Trinkwasser	Pro Natura Luzern	Verein	Mit den drei Funktionen sind diese Themen alle abgedeckt.	wird nicht berücksichtigt
172925	48 Wald - Ziele	Erstes Ziel wie folgt abändern: «Die Waldbiodiversität als Basis für die Erfüllung der Waldfunktionen wird erhalten und gefördert. Der Wald erfüllt seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion (Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Freizeit und Erholung, Trinkwasser) auch unter veränderten Klimabedingungen.»	Die Waldbiodiversität und deren Erhaltung und Förderung legt die Basis dafür, dass der Wald eine Vielzahl von Waldfunktionen erfüllen (Multifunktionalität) und die Vielzahl an Walddleistungen erbringen kann. Die Waldfunktionen sind in der Bundesverfassung (Art. 77) und im Waldgesetz (Art. 1) verankert und wurden in der Praxis – etwa im Rahmen der kantonalen Waldplanung – übernommen. Die klassische Gliederung umfasst Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen. Die Wohlfahrtsfunktion umfasst eine breite Palette von Aufgaben. Die Botschaft zum Waldgesetz 1 umschreibt im Wesentlichen drei Aufgabenbereiche (a) Erholung (b) Lebensraum für Tiere und Pflanzen und (c) übrige Aufgaben, wie Immissionschutz oder Trinkwasser	BirdLife Luzern	Verband	Mit den drei Funktionen sind diese Themen alle abgedeckt.	wird nicht berücksichtigt
173231	48 Wald - Ziele	Neuer Abschnitt: Die Basisserschliessung für die Bewirtschaftung des Waldes ist in Abstimmung mit anderen Schutzinteressen gesichert.	Unter "Strategische Zielsetzungen" nennt der Richtplanentwurf: ...die produzierende Landwirtschaft, die Wald- und Holzwirtschaft sowie Dienstleistungs- und Technologieunternehmen finden geeignete räumliche Rahmenbedingungen . Unter den Zielen wird diese Nennung nicht aufgenommen bzw. es fehlt eine konkrete Aussage. Die eben veröffentlichte Integralen Wald- und Holzstrategie des Bundes verlangt vom Waldeigentum das jährliche Nutzungspotential schweizweit deutlich zu erhöhen ("+1 Mio m3/Jahr). Die grössten Vorräte im Luzerner Wald stehen heute in schwer zugänglichen, schlecht erschlossenen oder schwer zugänglichen Waldgebieten. Eine gesicherte Basisserschliessung zur nachhaltigen Nutzung dieser Wälder ist Voraussetzung, um das Ziel des Bundes zu erreichen. Die Nutzung dieses Potentials und dessen stoffliche Verwertung ist zudem klimarelevant. Verbautes Holz bindet Kohlenstoff langfristig. Ohne Nutzung sind die Wälder der Sukzession überlassen und werden damit zu einem CO2-Emitenten. Mit der Nutzung wird Licht auf den Waldboden gebracht, die Verjüngung kommt auf, mit positivem Effekt auf die CO2-Sequestrierung.	WaldLuzern	Verband	Dies ist mit der Nutzfunktion abgedeckt.	wird nicht berücksichtigt
173422	48 Wald - Stossrichtungen	Nach „Die Waldbewirtschaftung erfolgt naturnah und nachhaltig“: Flächen- oder nutzungsbezogene Einschränkungen (z. B. Reservate, stark limitierte Bewirtschaftungszone) werden nur festgelegt, wenn sie die nachhaltige Holznutzung nicht unverhältnismässig beeinträchtigen und eine Interessenabwägung mit der Versorgungssicherheit sicherstellen. Bei „statische Waldgrenzen“: Ergänzung eines Satzes: Bei der Festlegung statischer Waldgrenzen ist sicherzustellen, dass forstliche Erschliessung, Bewirtschaftung und Holztransport auch künftig betriebswirtschaftlich gesichert bleiben.	Der Richtplan legt grossen Fokus auf Schutz, Zugangslenkung und statische Waldgrenzen aber die Bedeutung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und die Versorgung mit regionalem Holz wird zu wenig klar herausgestellt.	Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz	Verband	Dies ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung. Dies wird im WEP vorgenommen.	wird nicht berücksichtigt
173206	48 Wald - Stossrichtungen	Abschnitt 1, neu formulieren: Die Planung für den Wald erfolgt – abgestimmt mit dem Kantonalen Richtplan – mittels Waldentwicklungsplan (WEP). Mit diesem werden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen des Klimas allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze für waldbauliche Massnahmen vorgegeben. Die Waldbewirtschaftung erfolgt naturnah und nachhaltig, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderung des Klimas.	Es liegt im Eigeninteresse der Waldeigentümer ihre Wälder auf die zu erwartende Veränderung des Klimas anpasst. Diese Massnahmen müssen freiwillig sein und sollen, soweit sie keine übergeordneten Schutzinteressen tangieren, nicht durch den Kanton "verordnet" werden. Der Kanton kann Anreize schaffen, um die Klimaanpassung zu erreichen.	WaldLuzern	Verband	Die Inhalte des WEP als eigenständiges Instrument können nicht vom Kantonalen Richtplan übersteuert werden.	wird nicht berücksichtigt
173210	48 Wald - Stossrichtungen	Abschnitt 3, neue Formulierung: Der Zugang zum Die Freizeitnutzung im Wald wird bei Bedarf räumlich und zeitlich gelenkt, namentlich um störungsarme Gebiete zu sichern. Sie ist auf die Interessen des Waldeigentums abgestimmt.	Aus der Formulierung lassen sich auch andere Waldnutzungen ableiten. Die Eigentumsrechte im Wald sind zu wahren.	WaldLuzern	Verband	Wird angepasst: "Der Zugang zum und die Freizeitnutzung im Wald..."	wird berücksichtigt
172984	48 Wald - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen werden wie folgt ergänzt: Verstösse gegen die geltenden Gesetze zum Schutz des Waldes werden geahndet (Vollzug Waldgesetz).	Heute besteht bei Verstössen gegen das Waldgesetz ein massives Vollzugsdefizit. Für gewisse Aktivitäten (wie das illegale Biken) ist der Wald zu einem eigentlichen rechtsfreien Raum geworden. Dies zu beheben müsste sowohl in die Formulierung der Ziele wie der Stossrichtungen aufgenommen werden.	Pro Halbinsel Horw	Verein	Vollzugsfragen von gesetzlichen Grundlagen sind nicht Bestandteil des kantonalen Richtplans als räumliches Koordinationsinstrument.	wird nicht berücksichtigt
170998	48 Wald - Stossrichtungen	Die verschiedenen Interessen im Wald sind so zu koordinieren, dass ein genügender Aufwuchs der Vegetation für den Erhalt des Waldes möglich ist und das Wild vom Erholungsbedarf nicht verdrängt wird.	Steigende Rotwildbestände bedrohen den Aufwuchs im Wald. Die Unruhe durch Erholungssuchende verdrängt das Wild, was auch zu lokal starken Schäden im Wald führt.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
169305	48 Wald - Stossrichtungen	Die Zielsetzung "Der Zugang zum Wald wird bei Bedarf räumlich und zeitlich gelenkt, namentlich um störungsarme Gebiete zu sichern." ist zu präzisieren	Folgende Formulierung wird als Alternative vorgeschlagen: "Der Zugang zum Wald wird bei Bedarf räumlich und zeitlich gelenkt, namentlich um empfindliche Gebiete vor Störungen zu schützen." Nicht alle Gebiete, die störungsarm sind, bedürfen einen zusätzlichen Schutz. Demgegenüber sind auch schutzwürdige Gebiete zu schützen, die bereits heute gestört werden. Die aktuelle Formulierung wird als zu wenig präzise erachtet.	FSU Zentralschweiz	Verband	Danke für die Rückmeldung. Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
173237	48 Wald - Stossrichtungen	Neuer Abschnitt: Die Basisserschliessung für eine nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder ist gesichert.	Unter "Strategische Zielsetzungen" nennt der Richtplanentwurf: ...die produzierende Landwirtschaft, die Wald- und Holzwirtschaft sowie Dienstleistungs- und Technologieunternehmen finden geeignete räumliche Rahmenbedingungen . Unter den Stossrichtungen wird diese Nennung nicht aufgenommen bzw. es fehlt eine konkrete Aussage. Die eben veröffentlichte Integralen Wald- und Holzstrategie des Bundes verlangt vom Waldeigentum das jährliche Nutzungspotential schweizweit deutlich zu erhöhen ("+1 Mio m3/Jahr). Die grössten Vorräte im Luzerner Wald stehen heute in schwer zugänglichen, nicht erschlossenen Waldgebieten. Die Nutzung und stoffliche Verwertung von Waldbholz bindet langfristig Kohlenstoff und ist damit klimarelevant. Werden Wälder der Sukzession überlassen, werden sie zu einem CO2-Emitenten.	WaldLuzern	Verband	Dies wird mit dem WEP geregelt und ist nicht Sache der Kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
172926	48 Wald - Stossrichtungen	Stossrichtung 2 löschen: «Ausserhalb von Bauzonen wird die unerwünschte Zunahme von rechtgültigen Waldfächen mit statischen Waldgrenzen verhindert»	Es gibt keinen Handlungsbedarf für den übermässigen Aufwand einer Ausscheidung von statischen Waldgrenzen. Die Waldfäche ausserhalb Bauzone nimmt im Kanton Luzern seit Jahrzehnten nur marginal zu und nur in sehr abgelegenen Gebieten oberhalb von rund 1200 M.ü.M. Die Waldfäche nimmt nicht wegen des dynamischen Waldbegriffs im Waldgesetz zu, sondern weil die Flächen während mindestens 20 Jahren nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet wurden. Mit der Einführung der statischen Waldgrenze würde sich an dieser Tatsache nichts ändern. Die statische Waldgrenze als Stossrichtung ist zu löschen.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	An der Stossrichtung wird festgehalten. Das Vorgehen ist in den Erläuterungen beschrieben.	wird nicht berücksichtigt
172926	48 Wald - Stossrichtungen	Stossrichtung 2 löschen: «Ausserhalb von Bauzonen wird die unerwünschte Zunahme von rechtgültigen Waldfächen mit statischen Waldgrenzen verhindert»	Es gibt keinen Handlungsbedarf für den übermässigen Aufwand einer Ausscheidung von statischen Waldgrenzen. Die Waldfäche ausserhalb Bauzone nimmt im Kanton Luzern seit Jahrzehnten nur marginal zu und nur in sehr abgelegenen Gebieten oberhalb von rund 1200 M.ü.M. Die Waldfäche nimmt nicht wegen des dynamischen Waldbegriffs im Waldgesetz zu, sondern weil die Flächen während mindestens 20 Jahren nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet wurden. Mit der Einführung der statischen Waldgrenze würde sich an dieser Tatsache nichts ändern. Die statische Waldgrenze als Stossrichtung ist zu löschen.	Pro Natura Luzern	Verein	An der Stossrichtung wird festgehalten. Das Vorgehen ist in den Erläuterungen beschrieben.	wird nicht berücksichtigt
172926	48 Wald - Stossrichtungen	Stossrichtung 2 löschen: «Ausserhalb von Bauzonen wird die unerwünschte Zunahme von rechtgültigen Waldfächen mit statischen Waldgrenzen verhindert»	Es gibt keinen Handlungsbedarf für den übermässigen Aufwand einer Ausscheidung von statischen Waldgrenzen. Die Waldfäche ausserhalb Bauzone nimmt im Kanton Luzern seit Jahrzehnten nur marginal zu und nur in sehr abgelegenen Gebieten oberhalb von rund 1200 M.ü.M. Die Waldfäche nimmt nicht wegen des dynamischen Waldbegriffs im Waldgesetz zu, sondern weil die Flächen während mindestens 20 Jahren nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet wurden. Mit der Einführung der statischen Waldgrenze würde sich an dieser Tatsache nichts ändern. Die statische Waldgrenze als Stossrichtung ist zu löschen.	BirdLife Luzern	Verband	An der Stossrichtung wird festgehalten. Das Vorgehen ist in den Erläuterungen beschrieben.	wird nicht berücksichtigt
171253	481: Waldentwicklungsplanung überprüfen und anpassen	Die Wald Wild Strategie muss Zeitnah zum Abschluss gebracht werden und dann in die Waldentwicklung einfließen. Bei der Waldentwicklungsplanung muss zukünftig den Grundeigentümer vermehrt wieder Mitspracherechte eingeräumt werden, besonderes im Segment öffentliches Interesse und Freizeitnutzung.	In den letzten Jahren wird der Wald immer mehr und zum Teil auch übernutzt was Freizeitaktivitäten anbelangt, besonders das Mountainbiken wird immer beliebter mit ihren illegalen Bike Trails. Durch diese Störungen wird das Wild vermehrt gestört und es kommt zu Verbis-Schäden, was dann dazu führt, dass die natürliche Verjüngung dann massgeblich fehlt. Der Kanton Luzern hat es bis anhin verpasst durchzugreifen und es müssen jetzt griffige Massnahmen folgen. Deshalb ist dieses Strategiepapier Wald Wild jetzt endlich abzuschliessen und umzusetzen. Was wichtig ist, der Grund und Boden hat immer ein Eigentümer und dies gilt es zu respektieren, das ist in den letzten Jahren in Vergessenheit geraten.	SVP Kanton Luzern	Partei	Vielen Dank für die Rückmeldung. Der WEP ist ein separates Planungsinstrument.	wird zur Kenntnis genommen
171003	481: Waldentwicklungsplanung überprüfen und anpassen	In der Waldentwicklungsplanung ist das Ausmass an Vorrangflächen auf den nötigen Umfang zu überprüfen.	Die Vorrangflächen lösen einen erhöhten Beförsterungsbedarf aus und werden der normalen Nutzung entzogen. Nach einer Startphase ist zu prüfen, ob die vergangene Ausweitung in dem erfolgten Ausmass nötig war.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Vielen Dank für die Rückmeldung. Der WEP ist ein separates Planungsinstrument.	wird zur Kenntnis genommen
169310	482: Statische Waldgrenzen festlegen	Auf die Koordinationsaufgabe soll verzichtet werden. Sollte sie beibehalten werden ist der Kostenteiler zu klären.	Die Waldfeststellung ist gesetzlich geregelt. Die Richtplanrelevanz wird in Frage gestellt. Eine umfassende Feststellung der statischen Waldränder erscheint sachlich nicht erforderlich. Insbesondere, da für eine Festsetzung gemäss Waldgesetz ein schutzwürdiges Interesse nachzuweisen ist, was nicht in jedem Fall gegeben sein dürfte. Im Gegenzug wird der Aufwand als hoch eingeschätzt. Sollte die Koordinationsaufgabe beibehalten werden ist der Kostenteiler zu klären, der Erhebungs- und Verfahrensaufwand auf Stufe Gemeinde wird hoch eingeschätzt und ist mit entsprechenden Kosten verbunden. Es wäre zu klären, wie die Kosten zwischen Kanton und Gemeinde verteilt werden.	FSU Zentralschweiz	Verband	Die Koordinationsaufgabe bleibt erhalten - Die Finanzierung ist in den Erläuterungen beschrieben.	wird nicht berücksichtigt
165479	482: Statische Waldgrenzen festlegen	Die Kostenverteilung für Waldfeststellungen ausserhalb der Bauzonen ist zu klären.	Grundsätzlich teilen wir die Auffassung, dass mit der Festlegung der statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen die Rechtssicherheit erhöht werden kann. In Gemeinden mit vielen kleinen Waldfächen und als Wald geltenden Uferbestockungen sind die Waldfeststellungsarbeiten allerdings mit einem grossen Erhebungsaufwand und entsprechenden Kosten verbunden. Entsprechend ist zu klären, wie die Kosten zwischen Kanton und Gemeinden verteilt werden.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Die Koordinationsaufgabe bleibt erhalten - Die Finanzierung ist in den Erläuterungen beschrieben.	wird nicht berücksichtigt
173244	482: Statische Waldgrenzen festlegen	Keine Bemerkung	Wird ausdrücklich unterstützt.	WaldLuzern	Verband	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172928	482: Statische Waldgrenzen festlegen	Koordinationsaufgabe löschen: «Statische Waldgrenzen festlegen»	Es gibt keinen Handlungsbedarf für den übermässigen Aufwand einer Ausscheidung von statischen Waldgrenzen. Die Waldfäche ausserhalb Bauzone nimmt im Kanton Luzern seit Jahrzehnten nur marginal zu und nur in sehr abgelegenen Gebieten oberhalb von rund 1200 M.ü.M. Die Waldfäche nimmt nicht wegen des dynamischen Waldbegriffs im Waldgesetz zu, sondern weil die Flächen während mindestens 20 Jahren nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet wurden. Mit der Einführung der statischen Waldgrenze würde sich an dieser Tatsache nichts ändern.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Die Koordinationsaufgabe bleibt erhalten - Die Finanzierung ist in den Erläuterungen beschrieben.	wird nicht berücksichtigt

172928	482: Statische Waldgrenzen festlegen	Koordinationsaufgabe löschen: «Statische Waldgrenzen festlegen»	Es gibt keinen Handlungsbedarf für den übermässigen Aufwand einer Ausscheidung von statischen Waldgrenzen. Die Waldfläche ausserhalb Bauzone nimmt im Kanton Luzern seit Jahrzehnten nur marginal zu und nur in sehr abgelegenen Gebieten oberhalb von rund 1200 M.ü.M. Die Waldfläche nimmt nicht wegen des dynamischen Waldbegriffs im Waldgesetz zu, sondern weil die Flächen während mindestens 20 Jahren nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet wurden. Mit der Einführung der statischen Waldgrenze würde sich an dieser Tatsache nichts ändern.	Pro Natura Luzern	Verein	Die Koordinationsaufgabe bleibt erhalten - Die Finanzierung ist in den Erläuterungen beschrieben.	wird nicht berücksichtigt
172928	482: Statische Waldgrenzen festlegen	Koordinationsaufgabe löschen: «Statische Waldgrenzen festlegen»	Es gibt keinen Handlungsbedarf für den übermässigen Aufwand einer Ausscheidung von statischen Waldgrenzen. Die Waldfläche ausserhalb Bauzone nimmt im Kanton Luzern seit Jahrzehnten nur marginal zu und nur in sehr abgelegenen Gebieten oberhalb von rund 1200 M.ü.M. Die Waldfläche nimmt nicht wegen des dynamischen Waldbegriffs im Waldgesetz zu, sondern weil die Flächen während mindestens 20 Jahren nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet wurden. Mit der Einführung der statischen Waldgrenze würde sich an dieser Tatsache nichts ändern.	BirdLife Luzern	Verband	Die Koordinationsaufgabe bleibt erhalten - Die Finanzierung ist in den Erläuterungen beschrieben.	wird nicht berücksichtigt
169313	483: Waldränder sichern und ökologisch aufwerten	Der Bedarf nach dieser Koordinationsaufgabe ist zu überprüfen. Sollte sie beibehalten werden ist darauf hinzuweisen, dass eine Anpassung des Waldgesetzes erforderlich ist und mögliche Nutzungen sowie Ausnahmebestimmungen geklärt werden.	Wir erkennen darin eher keine Richtplanrelevanz, da die zulässige Nutzung der Waldränder mit den Waldabständen geregelt ist. Wo die Verhältnisse es erfordern, sind nach § 136 PBG Baulinien festzulegen. Die Koordinationsaufgabe geht folglich weiter als das PBG. Falls das aus fachlicher Sicht erforderlich ist, bedarf es einer Anpassung des PBG. Bei Beibehalt wäre zu klären, ob nur Grundnutzungen oder auch überlagernde Grünzonen zulässig sind und welche Nutzungen darin ermöglicht werden können. Des weiteren braucht es Möglichkeiten davon abzuweichen, da ansonsten Gebiete, in denen eine Verdichtung oder Entwicklung erwünscht ist, weiter beeinträchtigt werden (bspw. ESP Gebiete entlang von Wäldern, bei denen erhebliche Flächen nicht mehr beplant werden könnten.	FSU Zentralschweiz	Verband	Es handelt sich um eine Koordinationsaufgabe mit Richtplanrelevanz, als Grundlage für die Umsetzung in der Nutzungsplanung. Damit wird der notwendige Waldabstand gesichert. Eine weitergehende Festlegung ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
165490	483: Waldränder sichern und ökologisch aufwerten	Die höhere Gewichtung der ökologischen Vorgaben im Waldrandbereich werden zur Kenntnis genommen. Zu klären ist allerdings, ob wie bis anhin Grünzonen als Grundnutzung oder als überlagernde Zone festgelegt werden können. Die möglichen Nutzungen in einer Grünzone zur Sicherung des Waldrandbereichs sind ebenfalls zu konkretisieren.	In den letzten Jahren sind Waldrandbereiche in vielen Gemeinden mittels Grünzonen gesichert worden - um keine Ausnützung zu verlieren teilweise jedoch mit überlagernden Zonen (als Grundnutzung wurde in diesen Fällen die angrenzende Bauzone festgelegt). Um Klarheit zu schaffen, ist zu konkretisieren, ob nur Grundnutzungen oder auch überlagernde Grünzonen zulässig sind. Die neue Vorgabe hat zur Folge, dass für Bauten im Waldrandbereich keine Unterabstände mehr bewilligt werden können, auch nicht für Garagen, Unterstände etc. Zu konkretisieren sind jedoch die möglichen Nutzungen, für die allenfalls Anlagen zu bewilligen sind (z. B. Strassen, Aussenparkplätze, Sitzplätze und weitere gartenbauliche Anlagen wie Hochbauten. Je nach Situation wäre deren striktes Verbot aus unserer Sicht unverhältnismässig.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Es handelt sich um eine Koordinationsaufgabe mit Richtplanrelevanz, als Grundlage für die Umsetzung in der Nutzungsplanung. Damit wird der notwendige Waldabstand gesichert. Eine weitergehende Festlegung ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
172929	483: Waldränder sichern und ökologisch aufwerten	Wie folgt ändern: «Mit einer differenzierten Festlegung der Bauzonen in Waldnähe stellen die Gemeinden sicher, dass ein 20 Meter breiter ökologischer Übergangsbereich zum Waldrand gestaltet wird.»	Kann Formulierung ersetzen. Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erschwert die Bewirtschaftung des Waldes, beeinträchtigt den Waldrandbereich als ökologisch wertvollen Lebensraum und erhöht das Sicherheitsrisiko bei angrenzenden Bauten und Anlagen. Die Gemeinden sichern bei neuen Bauzonen in Waldesnähe über eine Grünzone, Freihaltezone oder Landwirtschaftszone einen 20 Meter breiten, nicht bebaubaren Geländebereich.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Es handelt sich um eine Koordinationsaufgabe mit Richtplanrelevanz, als Grundlage für die Umsetzung in der Nutzungsplanung. Damit wird der notwendige Waldabstand gesichert. Die Gestaltung des Waldrandes wird angestrebt, wird aber nicht als Pflichtaufgabe im Richtplan festgelegt.	wird nicht berücksichtigt
172929	483: Waldränder sichern und ökologisch aufwerten	Wie folgt ändern: «Mit einer differenzierten Festlegung der Bauzonen in Waldnähe stellen die Gemeinden sicher, dass ein 20 Meter breiter ökologischer Übergangsbereich zum Waldrand gestaltet wird.»	Kann Formulierung ersetzen. Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erschwert die Bewirtschaftung des Waldes, beeinträchtigt den Waldrandbereich als ökologisch wertvollen Lebensraum und erhöht das Sicherheitsrisiko bei angrenzenden Bauten und Anlagen. Die Gemeinden sichern bei neuen Bauzonen in Waldesnähe über eine Grünzone, Freihaltezone oder Landwirtschaftszone einen 20 Meter breiten, nicht bebaubaren Geländebereich.	Pro Natura Luzern	Verein	Es handelt sich um eine Koordinationsaufgabe mit Richtplanrelevanz, als Grundlage für die Umsetzung in der Nutzungsplanung. Damit wird der notwendige Waldabstand gesichert. Die Gestaltung des Waldrandes wird angestrebt, wird aber nicht als Pflichtaufgabe im Richtplan festgelegt.	wird nicht berücksichtigt
172929	483: Waldränder sichern und ökologisch aufwerten	Wie folgt ändern: «Mit einer differenzierten Festlegung der Bauzonen in Waldnähe stellen die Gemeinden sicher, dass ein 20 Meter breiter ökologischer Übergangsbereich zum Waldrand gestaltet wird.»	Kann Formulierung ersetzen. Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erschwert die Bewirtschaftung des Waldes, beeinträchtigt den Waldrandbereich als ökologisch wertvollen Lebensraum und erhöht das Sicherheitsrisiko bei angrenzenden Bauten und Anlagen. Die Gemeinden sichern bei neuen Bauzonen in Waldesnähe über eine Grünzone, Freihaltezone oder Landwirtschaftszone einen 20 Meter breiten, nicht bebaubaren Geländebereich.	BirdLife Luzern	Verband	Es handelt sich um eine Koordinationsaufgabe mit Richtplanrelevanz, als Grundlage für die Umsetzung in der Nutzungsplanung. Damit wird der notwendige Waldabstand gesichert. Die Gestaltung des Waldrandes wird angestrebt, wird aber nicht als Pflichtaufgabe im Richtplan festgelegt.	wird nicht berücksichtigt
166439	483: Waldränder sichern und ökologisch aufwerten	Absatz präzisieren: Mit einer differenzierten Festlegung der Bauzonen in Waldnähe stellen die Gemeinden bei neuen Bauzonen sicher, dass ein 20 Meter breiter ökologischer Übergangsbereich zum Waldrand gestaltet werden kann	Kann ansonsten als generelle Aufgabe verstanden werden, welche bei bestehenden Bauzonen einer Enteignung gleich kommt. So auch mit nachfolgender Erläuterung abgestimmt.	Gemeinde Meggen	Gemeinde	Es handelt sich um eine Koordinationsaufgabe mit Richtplanrelevanz, als Grundlage für die Umsetzung in der Nutzungsplanung. Damit wird der notwendige Waldabstand gesichert. Die Gestaltung des Waldrandes wird angestrebt, wird aber nicht als Pflichtaufgabe im Richtplan festgelegt.	wird nicht berücksichtigt
184839	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft	Da innerhalb des Kantons Aargau in diesen Gebieten nur wenige Materialabbaugebiete existieren und diese Situation mittelfristig unverändert bleibt (Stufe Richtplan), entsteht in diesen Gebieten hinsichtlich Materialabbau kein unmittelbarer zusätzlicher kantonsübergreifender Koordinationsbedarf. Eine Ausnahme bildet hierbei das Abbaugbiet K09.9a-b in Triengen (Ausgangslage), das direkt an der Kantons-grenze liegt und mit dem Materialabbaugebiet in Schmiedrued (Aargau) eine Einheit bildet.	Die beiden Abbaugbiete bedürfen folglich einer engen kantonsübergreifenden Abstimmung.	Bau, Verkehr und Umwelt Departement, Kanton Aargau	weitere	Eine kantonsübergreifende Abstimmung dieser Abbaugbiet wird sichergestellt. Auf eine explizite Erwähnung im Richtplan wird aber verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
184752	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft	Ergänzung der Erläuterungen - Deponien Typ C, D und E Der letzte Satz ist zu ergänzen: Anzustreben ist die Planung, Projektierung und der Betrieb durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.	Sowohl der Betrieb als auch die Planung und Errichtung einer Deponie für Schlacke und Klärschlammасhe stellen eine Aufgabe von erheblichem öffentlichem Interesse dar. Die Aufgabe ist verbunden mit ausserordentlich langfristiger Verantwortung und Nachsorgepflichten. Aus diesem Grund ist es sachgerecht und erforderlich, nicht nur den Betrieb, sondern bereits Planung und Projektierung der Anlage durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wahrnehmen zu lassen.	REAL	Organisation	Dies wird entsprechend angepasst.	wird berücksichtigt
173423	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Ziele	Neue Zielsetzung: Der Kanton fördert die nachhaltige Nutzung und Weiterverarbeitung von Holz als regional verfügbaren, erneuerbaren Rohstoff und als zentrales Element der Kreislaufwirtschaft.	Der Abschnitt fokussiert stark auf Kies, Abbaustellen und Recycling. Holz als nachhaltiger, erneuerbarer Rohstoff wird kaum erwähnt.	Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz	Verband	Einzelne Branchen werden nicht explizit auf der Stufe der kantonalen Richtplanung genannt bzw. priorisiert.	wird nicht berücksichtigt
167292	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Ziele	Das erste Ziel ist so zu ergänzen, dass die Priorität auf Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling klar festgehalten wird. Ergänzungsvorschlag: „Der nachhaltige Umgang mit Rohstoffen basiert auf der Priorität Vermeiden, Wiederverwenden und Recyceln.“	Das Ziel bleibt sonst zu allgemein. Eine klare Priorisierung stärkt die Kreislaufwirtschaft, reduziert neue Abbaustandorte und unterstützt die Klima- und Ressourcenziele des Kantons.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Der Begriff "nachhaltig" ist im ersten Ziel enthalten. In der ersten Stossrichtung ist die Aufzählungsreihenfolge bereits enthalten.	wird nicht berücksichtigt
168718	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Ziele	Neues Ziel festlegen: «Der Kanton Luzern setzt sich für geschlossene Material-, Stoff- und Produktkreisläufe ein (Kreislaufwirtschaft). Er arbeitet eng mit der Wirtschaft zusammen, unterstützt innovative Umwelttechnologien und ergreift regulatorische Massnahmen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft.»	Die Schliessung von Material-, Stoff und Produktkreisläufe ist ein zentraler Faktor, um die Umweltziele in allen Bereichen zu erreichen. Die Transformation von einer linearen zu einer Kreislaufwirtschaft ist herausfordernd und muss daher vom Kanton gezielt unterstützt werden.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Der Richtplan behandelt bereits Ziele zu einem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und Abfällen. Der Antrag wird daher nicht weiter berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt
168327	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Ziele	Unsere Mitwirkungseingabe: "Wir beantragen, im Richtplan auch Aussagen betreffend "Entsorgung im Siedlungsgebiet" aufzunehmen." wurde bisher im kantonalen Richtplan nicht abgebildet	Aus unserer Mitwirkung: Die Erfahrung zeigt, dass der Entsorgungs-Thematik im dicht bebauten Gebiet (Stadt und Agglomeration) zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die nachträgliche Standortsuche für beispielsweise einen Ökohof erweist sich dann als äusserst schwierig. Hier braucht es bereits auf strategischer Ebene entsprechende Vorgaben.	Gemeinde Horw	Gemeinde	In der Stossrichtung zur Kreislaufwirtschaft ist diese Thematik mitenthalten - jedoch nicht lokalisiert. In der Koordinationsaufgabe 511 ist das Vorgehen enthalten. Weitere Festlegungen sind nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
172454	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Ziele	Verkehr berücksichtigen bei der nachhaltigen Entsorgung	Das Bevölkerungswachstum hat Auswirkungen auf die Entsorgung, diese wiederum auf den umliegenden Verkehr. Bei regionalen Entsorgungsstellen muss die verkehrstechnische Erreichbarkeit verkehrstechnisch und ökologisch berücksichtigt werden. Bei der Renergia in Root muss beispielsweise die Zufahrt von beiden Richtungen ermöglicht werden und damit kurze Wege (aus Zug und Schwyz) ermöglicht werden.	Gemeinde	Gemeinde	Der kantonale Richtplan sieht im Zusammenhang mit der Planung von Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen, dass deren Überprüfung im Rahmen der Abfallplanung überprüft und mit den umliegenden Kantonen koordiniert wird. Ebenfalls verweist die Koordinationsaufgabe 511 - Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft, darauf dass der Kanton in periodischen Abständen die Entsorgungswege in Zusammenarbeit mit den Akteuren der Abfallwirtschaft prüft.	wird zur Kenntnis genommen
184745	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Ziele	Ziel 3 wie folgt ausweiten: «Es besteht genügend Kapazität für die thermische Verwertung von Abfällen und ausreichend Deponieraum».	Heute gehen die Verbrennung von Abfällen und die energetische Nutzung der erzeugten Abwärme Hand in Hand. Die Abwärmenutzung in thermischen Netzen ist ein wesentlicher Eckpfeiler bei der Vermeidung von fossilen CO2-Emissionen. Die thermische Verwertung von Abfällen ist in grossen Anlagen zu bündeln, da nur unter dieser Voraussetzung in den kommenden Jahren effiziente Carbon-Capture-Anlagen realisiert werden können. Die Beschränkung auf Siedlungsabfälle entspricht daher zwar dem gesetzlichen Auftrag, greift aber im Gesamtkontext zu kurz.	REAL	Organisation	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
164431	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Ziele	Ziel 3 wie folgt ausweiten: "Es besteht genügend Kapazität für die thermische Verwertung von Abfällen und ausreichend Deponieraum".	Heute gehen die Verbrennung von Abfällen und die energetische Nutzung der erzeugten Abwärme Hand in Hand. Die Abwärmenutzung in thermischen Netzen ist ein wesentlicher Eckpfeiler bei der Vermeidung von fossilen CO2-Emissionen. Die thermische Verwertung von Abfällen ist in grossen Anlagen zu bündeln, da nur unter dieser Voraussetzung in den kommenden Jahre effiziente Carbon-Capture-Anlagen realisiert werden können. Die Beschränkung auf Siedlungsabfälle entspricht daher zwar dem gesetzlichen Auftrag, greift aber im Gesamtkontext zu kurz.	Renergia Zentralschweiz AG	Organisation	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
169601	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Stossrichtungen	Antrag zu «51 – Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Stossrichtungen» Der Kanton Luzern muss sicherstellen, dass die angestrebte «gesicherte Versorgung aus regionalen Quellen» ausschliesslich im Einklang mit den Vorgaben und Priorisierungsgrundsätzen gemäss Erläuterungen im Richtplantext erfolgt. Der Bedarf an Kiesrohstoffen soll primär mit Erweiterungsoptionen anerkannter und moderner Abbaustellen mit vorhandener Infrastruktur gedeckt werden.	Begründung Das Kieswerk der Gemeinde Ballwil verfügt nebst den bewilligten Kiesreserven über mittelfristige Erweiterungsoptionen mit nachgewiesenen Rohstoffreserven (Materialabbaugebiet K30.6 Schürhof, Gemeinde Ballwil). Es handelt sich dabei um eine räumlich unmittelbare Fortsetzung des laufenden Abbaubetriebs mit einer Weiternutzung der bestehenden, anerkannten und modernen Infrastrukturen wie Förderbänder, Aufbereitungswerke und Erschliessungen. Im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffnutzung sowie der Kreislaufwirtschaft werden auch minderwertige Rohstoffe wie Moränenmaterial und Aushubmaterial mit Kies- und Sandanteilen durch die Aushubwaschanlage aufbereitet. Die oben genannte Erweiterungsoption erfüllt die Vorgaben und Priorisierungsgrundsätze gemäss Erläuterungen im Kantonalen Richtplan optimal. Das Kieswerk der Gemeinde Ballwil verfügt somit für den Planungshorizont des kantonalen Richtplans über eine ausreichende Versorgung mit Kiesrohstoffen. Die gesicherte Rohstoffversorgung aus regionalen Quellen gemäss Richtplantext kann so gewährleistet werden. Bei Bedarf sind wir in der Lage die jährlichen Abbaumengen zu steigern.	Ballwil	Gemeinde	Dies steht auch im Interesse des Kantons.	wird zur Kenntnis genommen
173424	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Stossrichtungen	Neue Stossrichtung: Die regionale Holzverarbeitung und der Holzbau werden planerisch unterstützt, indem dafür kompatible Arbeitszonen und logistische Rahmenbedingungen langfristig gesichert werden.	Der Abschnitt fokussiert stark auf Kies, Abbaustellen und Recycling. Holz als nachhaltiger, erneuerbarer Rohstoff wird kaum erwähnt.	Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz	Verband	Einzelne Branchen werden nicht im kantonalen Richtplan erwähnt bzw. priorisiert. Holznutzungspotenzial als Energieträger wird in Kapitel 54 - Koordiniert Energieversorgung und -nutzung, im Unterkapitel 544 - verholzte Biomasse angesprochen.	wird nicht berücksichtigt
167073	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Stossrichtungen	Bei mineralischen Baurohstoffen soll klar festgehalten werden, dass Recyclingmaterial und wiederverwendbare Baustoffe vorrangig genutzt werden, bevor neue Abbaugbiete vorgesehen werden.	Der Richtplan spricht von einer „regional gesicherten Versorgung“, legt aber nicht fest, in welcher Reihenfolge Primär- und Sekundärrohstoffe genutzt werden sollen. Eine klare Priorisierung von Recyclingmaterial reduziert den Bedarf an neuen Kies- und Sandgruben, schont Landschaft und Boden und stärkt die Kreislaufwirtschaft. Dies entspricht auch der Kritik, wonach die strategischen Aussagen des Richtplans heute zu allgemein gehalten sind und eine präzisere Steuerungswirkung brauchen.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Dies ist insb. mit der dritten Stossrichtung und mit der Abfallvermeidung in der ersten Stossrichtung bereits so vorgesehen.	wird nicht berücksichtigt
168678	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Stossrichtungen	Der Kanton Luzern muss sicherstellen, dass die angestrebte "gesicherte Versorgung aus regionalen Quellen" ausschliesslich im Einklang mit den Vorgaben und Priorisierungsgrundsätzen gemäss Erläuterungen im Richtplantext erfolgt. Der Bedarf an Kiesrohstoffen soll primär mit Erweiterungsoptionen anerkannter und moderner Abbaustellen mit vorhandener Infrastruktur gedeckt werden.	Das Kieswerk der Gemeinde Eschenbach verfügt nebst den bewilligten Kiesreserven über mittelfristige Erweiterungsoptionen mit nachgewiesenen Rohstoffreserven (insb. Materialabbaugebiete K30.9 Waldhus und K30.8 Chegelhofen, beide Gemeinde Eschenbach). Es handelt sich dabei um räumlich unmittelbare Fortsetzungen des laufenden Abbaubetriebs mit einer Weiternutzung der bestehenden, anerkannten und modernen Infrastrukturen wie Förderbänder, Aufbereitungswerke und Erschliessungen. Im Sinne einer haushälterischen Rohstoffnutzung sowie der Kreislaufwirtschaft werden auch minderwertige Rohstoffe wie z.B. Moränenmaterial und Aushub kieshaltig durch das moderne Kieswerk aufbereitet. Die oben genannten Erweiterungsoptionen erfüllen die Vorgaben und Priorisierungsgrundsätze gemäss Erläuterungen im Kantonalen Richtplan optimal. Das Kieswerk der Gemeinde Eschenbach verfügt somit für den Planungshorizont des kantonalen Richtplans über eine ausreichende Versorgung mit Kiesrohstoffen. Die gesicherte Rohstoffversorgung aus regionalen Quellen gemäss Richtplantext kann so gewährleistet werden. Bei Bedarf sind wir in der Lage die jährlichen Abbaumengen zu steigern.	Gemeinde Eschenbach	Gemeinde	Dies steht auch im Interesse des Kantons.	wird zur Kenntnis genommen
171243	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Stossrichtungen	Die Anlagen und Deponien werden nachhaltig gestaltet und betrieben, aber dem Verhältnis angepasst und nicht noch immer vermehrt mit verschärften Auflagen.	Die immer höheren Auflagen sind zum Teil nicht mehr dem Verhältnis angepasst und verteuern alles, was sich wieder mit Kosten verbunden auf die Bevölkerung niederschlägt.	SVP Kanton Luzern	Partei	Der Richtplan koordiniert stufengerecht die Standorte von Deponieeinigungsgebieten und bestimmt nicht die konkreten Auflagen und Gesetze. Diese gelten unabhängig zum Richtplan.	Rkm nicht Stufe KRP
169116	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Stossrichtungen	Die Kreisläufe sollen hochwertig bleiben (kein Downcycling). Nicht geeignete Materialien müssen aus dem Kreislauf entfernt werden.	Durch die "Entsorgung" von nicht optimal geeignetem Material z.B. im Beton wird dieser für die nächste Verwertung im Kreislauf minderwertig.	Baustoff Kreislauf Luzern	Verband	In der Stossrichtung "Kreislaufwirtschaft" ist diese Priorisierungsreihenfolge enthalten: Die Kreislaufwirtschaft wird gefördert	wird nicht berücksichtigt
167072	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen sind dahingehend zu ergänzen, dass der Betrieb von Verbrennungsanlagen auf eine klimaneutrale Wärme- und Energieproduktion ausgerichtet wird.	Verbrennungsanlagen spielen eine wichtige Rolle in der kantonalen Energieversorgung. Der Richtplan sollte diese klimarelevante Funktion ausdrücklich berücksichtigen.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Dies ist in der zweiten Stossrichtung bereits enthalten: "Die Anlagen und Deponien werden nachhaltig gestaltet und betrieben." Zudem wird auf das Kapitel 11 verwiesen. Der kantonale Richtplan betont in den Erläuterungen zu "den Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen", dass der Kanton Luzern das Ziel verfolgt, bis im Jahr 2050 seine CO2-Emissionen auf netto null zu reduzieren und betont dabei die Rolle von Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) und der zukünftigen Carbon-Capture-Anlage Renergia, um dieses Ziel zu erreichen.	wird nicht berücksichtigt
167071	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen zur Kreislaufwirtschaft sind so zu ergänzen, dass Wiederverwendung und Recycling klar priorisiert und die Abfallmengen langfristig reduziert werden.	Die heutige Formulierung ist zu allgemein. Eine klarere Priorisierung stärkt die Ressourcenschonung und unterstützt die kantonalen Klima- und Nachhaltigkeitsziele.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Dies ist mit der Stossrichtung "Kreislaufwirtschaft" bzw. der Aufzählung gegeben.	wird nicht berücksichtigt
168719	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Stossrichtungen	Es sind gezielt Stossrichtungen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette (nicht nur Abfall) zu definieren.	Die Stärkung der Kreislaufwirtschaft darf sich nicht auf das Management des Abfalls reduzieren, sondern muss die gesamten Material-, Stoff- und Produktkreisläufe einbeziehen. Dabei soll insbesondere eng mit der (Bau-)Industrie zusammengearbeitet werden, um Kreisläufe möglichst zu schliessen, die Haltbarkeit von Produkten zu verlängern und Baustoffen wiederzuverwerten.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Im vorliegenden Kapitel können nur die Abfälle behandelt werden, die trotz Produktionsverbesserungen immer noch anfallen. Die Wiederverwendung von Baustoffen ist mitgemeint.	wird nicht berücksichtigt

173019	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Stossrichtungen	Grundsätze zur Umsetzung	Bei den Stossrichtungen sind die Grundsätze der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft zu verankern wie dies in Z6-1.51 vorgesehen war: Aufarbeitung von (Bau-)Abfällen zu Sekundär-Rohstoffen, Vorbildfunktion des Kantons beim Einsatz von Sekundärrohstoffen bei öffentlichen Bauten, Cradle-to-Cradle-Bauweise, zirkuläres Bauen .	Neue Energie Luzern	Verband	Die Kreislaufwirtschaft ist in der ersten Stossrichtung aufgeführt und auch die Priorität ist mit der Aufzählungsreihenfolge gewährleistet.	wird nicht berücksichtigt
170307	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Stossrichtungen	Importe sind möglich, die Eigenversorgung soll aber zur Erreichung der gesetzten Ziele grösstmöglich innerkantonal gesichert werden Erläuterungen 5. 174, 2. Absatz «Bedarf an mineralischen Rohstoffen».	Der Kanton Luzern verlässt sich darauf, dass die ausserkantonale Gewinnung von Rohstoffen haushälterisch und landschaftsverträglich ist. Jedoch besteht keine Möglichkeit für den Kanton den ausserkantonalen Rohstoffabbau zu kontrollieren und die Ziele umzusetzen. Jedenfalls wird dem Ziel der Umweltverträglichkeit nur ungenügend entsprochen, zumal insbesondere der Transport von Massenrohstoffen wie Sand und Kies mit grossen Umweltbelastungen verbunden ist.	KIBAG Management AG	weitere	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
173024	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft - Stossrichtungen	Negativemissionstechnologien	Der Einsatz von Negativemissionstechnologien bei grossen Punktquellen von CO2-Emissionen (insb. CCS bei der Reneria) ist als Ziel, Stossrichtung und/oder Koordinationsaufgabe aufzunehmen.	Neue Energie Luzern	Verband	Ist in den Erläuterungen als mittelfristiges Projekt aufgenommen.	wird nicht berücksichtigt
162334	511: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft	Ergänzung 511: Bei der Planung von Deponien ist die Anlage von steilen Böschungen zu untersagen. Ökologische Ausgleichsmassnahmen sind nicht nur anzuordnen sondern es ist auch deren langfristige Pflege über die Deponiedauer hinaus vertraglich zu regeln (zu entschädigen).	Steile Böschungen können in der späteren Bewirtschaftung nicht nachhaltig bewirtschaftet werden, dies fördert den unerwünschten Bewuchs mit Neophyten, welche infolge Steilheit der Böschung nicht eliminiert werden.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Der Richtplan koordiniert stufengerecht die Standorte von Deponieeinigungsgebieten und bestimmt nicht die dafür konkret geltenden Auflagen und Gesetze. Diese gelten unabhängig vom Richtplan und sind nicht auf Stufe Richtplan festzulegen.	Rkm nicht Stufe KRP
168720	511: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft	Massnahme 511 soll ergänzt werden mit weiteren Massnahmen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft ausserhalb der Abfallplanung.	siehe oben	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Dies ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
173177	512: Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	Das Rohstoffversorgungskonzept darf erst nach öffentlicher und fachlicher Diskussion als Grundlage für Richtplananpassungen dienen. Der Kanton soll das Vorgehen auf Verfahrensfehler prüfen.	• Das Konzept wurde ohne transparente Mitwirkung erstellt – rechtliche Zulässigkeit fraglich. • Ranglisten aus Studien sind planwirtschaftlich und für den Richtplanprozess irrelevant. Entscheidend ist allein die Eignung der Standorte. • Ein Eintrag im Richtplan garantiert keinen Abbau – politische und privatrechtliche Entscheidungen folgen erst später. • Die Bewertung des Standortes K30.1a ist fehlerhaft: 13 von 25 Kriterien fragwürdig, Punktezahl stark interpretierbar. • §6 PBG verlangt frühzeitige Information und Vernehmlassung – diese wurde nicht durchgeführt. • Bevölkerung und Fachkreise müssen echte Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten. • Kiesimporte werden seit Jahren verharlost oder ignoriert – sie müssen zwingend auf Basis einer nachhaltigen Klimapolitik berücksichtigt werden. • Der Richtplan darf nicht als Schutzschild für bestehende Abbaugbiete missbraucht werden. Der unternehmerische Bedarf ist massgebend. • Ziel: neutrale, marktwirtschaftliche Entwicklung für alle Beteiligten.	Planungsgemeinschaft Hohenrain	Organisation	Das RVK wurde im Rahmen der Mitwirkung 2024 bereits öffentlich vernehmllasst. Dabei hatte die Bevölkerung die Möglichkeit, sich zu den Inhalten und damit indirekt auch zu den zugrundeliegenden Annahmen zu äussern. Ein Verfahrensfehler ist nicht erkennbar. Die Kiesimporte und die Kiesexporte werden im Grundlagenbericht RVK abgehandelt. Die massgebenden Bahnimporte sind erkannt, aber als "umweltfreundlicher" Import den LKW-Importen vorzuziehen. Ebenso zu berücksichtigen sind die zunehmenden Kiesexporte in Nachbarkantone. Dass grosse ev. subventionierte Kiesimporte sowohl die Möglichkeiten für Aushubmaterialverwertungen in Gruben einschränkt als auch für lokale Baustoffversorger problematisch sein können wird anerkannt. Die Lösungsansätze auf der Stufe eines fachlichen Grundlagenberichts scheinen hier aber beschränkt zu sein.	wird nicht berücksichtigt
174151	512: Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	Das Rohstoffversorgungskonzept darf erst nach öffentlicher und fachlicher Diskussion als Grundlage für Richtplananpassungen dienen. Der Kanton soll das Vorgehen auf Verfahrensfehler prüfen.	• Das Konzept wurde ohne transparente Mitwirkung erstellt – rechtliche Zulässigkeit fraglich. • Ranglisten aus Studien sind planwirtschaftlich und für den Richtplanprozess irrelevant. Entscheidend ist allein die Eignung der Standorte. • Ein Eintrag im Richtplan garantiert keinen Abbau – politische und privatrechtliche Entscheidungen folgen erst später. • Die Bewertung des Standortes K30.1a ist fehlerhaft: 13 von 25 Kriterien fragwürdig, Punktezahl stark interpretierbar. • §6 PBG verlangt frühzeitige Information und Vernehmlassung – diese wurde nicht durchgeführt. • Bevölkerung und Fachkreise müssen echte Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten. • Kiesimporte werden seit Jahren verharlost oder ignoriert – sie müssen zwingend auf Basis einer nachhaltigen Klimapolitik berücksichtigt werden. • Der Richtplan darf nicht als Schutzschild für bestehende Abbaugbiete missbraucht werden. Der unternehmerische Bedarf ist massgebend. • Ziel: neutrale, marktwirtschaftliche Entwicklung für alle Beteiligten.	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Das RVK wurde im Rahmen der Mitwirkung 2024 bereits öffentlich vernehmllasst. Dabei hatte die Bevölkerung die Möglichkeit, sich zu den Inhalten und damit indirekt auch zu den zugrundeliegenden Annahmen zu äussern. Ein Verfahrensfehler ist nicht erkennbar. Die Kiesimporte und die Kiesexporte werden im Grundlagenbericht RVK abgehandelt. Die massgebenden Bahnimporte sind erkannt, aber als "umweltfreundlicher" Import den LKW-Importen vorzuziehen. Ebenso zu berücksichtigen sind die zunehmenden Kiesexporte in Nachbarkantone. Dass grosse ev. subventionierte Kiesimporte sowohl die Möglichkeiten für Aushubmaterialverwertungen in Gruben einschränkt als auch für lokale Baustoffversorger problematisch sein können wird anerkannt. Die Lösungsansätze auf der Stufe eines fachlichen Grundlagenberichts scheinen hier aber beschränkt zu sein.	wird nicht berücksichtigt
173090	512: Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	Das Rohstoffversorgungskonzept darf erst nach öffentlicher und fachlicher Diskussion als Grundlage für Richtplananpassungen dienen. Der Kanton soll das Vorgehen auf Verfahrensfehler prüfen.	• Das Konzept wurde ohne transparente Mitwirkung erstellt – rechtliche Zulässigkeit fraglich. • Ranglisten aus Studien sind planwirtschaftlich und für den Richtplanprozess irrelevant. Entscheidend ist allein die Eignung der Standorte. • Ein Eintrag im Richtplan garantiert keinen Abbau – politische und privatrechtliche Entscheidungen folgen erst später. • Die Bewertung des Standortes K30.1a ist fehlerhaft: 13 von 25 Kriterien fragwürdig, Punktezahl stark interpretierbar. • §6 PBG verlangt frühzeitige Information und Vernehmlassung – diese wurde nicht durchgeführt. • Bevölkerung und Fachkreise müssen echte Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten. • Kiesimporte werden seit Jahren verharlost oder ignoriert – sie müssen zwingend auf Basis einer nachhaltigen Klimapolitik berücksichtigt werden. • Der Richtplan darf nicht als Schutzschild für bestehende Abbaugbiete missbraucht werden. Der unternehmerische Bedarf ist massgebend. Ziel: neutrale, marktwirtschaftliche Entwicklung für alle Beteiligten.		Organisation	Das RVK wurde im Rahmen der Mitwirkung 2024 bereits öffentlich vernehmllasst. Dabei hatte die Bevölkerung die Möglichkeit, sich zu den Inhalten und damit indirekt auch zu den zugrundeliegenden Annahmen zu äussern. Ein Verfahrensfehler ist nicht erkennbar. Die Kiesimporte und die Kiesexporte werden im Grundlagenbericht RVK abgehandelt. Die massgebenden Bahnimporte sind erkannt, aber als "umweltfreundlicher" Import den LKW-Importen vorzuziehen. Ebenso zu berücksichtigen sind die zunehmenden Kiesexporte in Nachbarkantone. Dass grosse ev. subventionierte Kiesimporte sowohl die Möglichkeiten für Aushubmaterialverwertungen in Gruben einschränkt als auch für lokale Baustoffversorger problematisch sein können wird anerkannt. Die Lösungsansätze auf der Stufe eines fachlichen Grundlagenberichts scheinen hier aber beschränkt zu sein.	wird nicht berücksichtigt
168679	512: Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	Der Kanton Luzern muss sicherstellen, dass die Koordinationsaufgaben bezüglich der Materialabbaugebiete kantonalen Bedeutung im kantonalen Richtplan laufend fortgeschrieben werden. Wie im Grundlagenbericht Rohstoffversorgungskonzept RVK vorgesehen, sollen die Koordinationsstände der Abbaugbiete regelmässig überprüft werden, so dass der kantonale Richtplan diesbezüglich alle drei Jahre fortgeschrieben werden kann.	Die mittelfristigen Rohstoffresserven für das Kieswerk der Gemeinde Eschenbach liegen aktuell im Materialabbaugebiet K30.9 Waldhus (FS: zur Festsetzung im Richtplan vorgesehen). Zur mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung ist das Abbaugbiet K30.8 Chegelhofen vorgesehen (Koordinationsstand Z6, Zwischenergebnis). Für den Gemeinderat Eschenbach ist es denkbar, im Rahmen einer überarbeiteten Abbaustrategie, das Abbaugbiet K30.8 Chegelhofen zuerst in Angriff zu nehmen. Mit der Vorgabe, dass nur im Richtplan festgesetzte Abbauprojekte (Koordinationsstand Festsetzung FS) ins Nutzungsplanverfahren starten können, ist die Gemeinde Eschenbach auf regelmässige Nachführungen der kantonalen Richtplanung angewiesen. Die Versorgungssicherheit unseres Gemeinkieswerks darf nicht durch lange oder komplizierte Richtplanverfahren gefährdet werden.	Gemeinde Eschenbach	Gemeinde	Der Richtplan wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen, namentlich dem Rohstoffversorgungskonzept, und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination behördenverbindlich sicherzustellen. Bei einer Aktualisierung dieser Grundlagen wird auch der Richtplan entsprechend aktualisiert. Eine starre Frist von drei Jahren ist jedoch nicht zweckmässig.	wird nicht berücksichtigt
167850	512: Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	<i>Der Kanton Luzern soll sicherstellen, dass die Koordinationsaufgaben bezüglich der Rohstoffpotentialgebiete (Abbaugbiete kantonalen Bedeutung) im kantonalen Richtplan laufend fortgeschrieben werden. Wie im Grundlagenbericht Rohstoffversorgungskonzept RVK vorgesehen, sollen die Koordinationsstände der Abbaugbiete regelmässig überprüft werden, so dass der kantonale Richtplan alle drei Jahre fortgeschrieben werden kann.</i>	<i>Mit der Vorgabe, dass nur im Richtplan festgesetzte Abbauprojekte (Koordinationsstand Festsetzung FS) ins Nutzungsplanverfahren starten können, sind sowohl die Abbaunternehmungen als auch die Gemeinden auf regelmässige Nachführungen der kantonalen Richtplanung angewiesen. Die Versorgungssicherheit mit mineralischen Baurohstoffen wie Kies und Sand darf nicht durch lange oder komplizierte Richtplanverfahren gefährdet werden.</i>	Gemeinderat Rickenbach	Gemeinde	Der Richtplan wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen, namentlich dem Rohstoffversorgungskonzept, und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination behördenverbindlich sicherzustellen. Bei einer Aktualisierung dieser Grundlagen wird auch der Richtplan entsprechend aktualisiert. Eine starre Frist von drei Jahren ist jedoch nicht zweckmässig.	wird nicht berücksichtigt
174149	512: Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	Der Standort K30.1a „Hohenrain, Neumatt/Wilen West“ soll im Richtplan auf Stufe Festsetzung aufgenommen werden.	• Es bestehen keine planerischen Konflikte, welche einer Festsetzung widersprechen. • Damit kann die umfassende Interessenabwägung in der Nutzungsplanung starten. • Die Empfehlung im RVK ist nur eine Grundlage – entscheidend sind auch regionaler und unternehmerischer Bedarf. • Festsetzung schafft Planungssicherheit und berücksichtigt den marktwirtschaftlichen Rahmen.	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
173173	512: Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	Der Standort K30.1a „Hohenrain, Neumatt/Wilen West“ soll im Richtplan auf Stufe Festsetzung aufgenommen werden.	• Es bestehen keine planerischen Konflikte, welche einer Festsetzung widersprechen. • Damit kann die umfassende Interessenabwägung in der Nutzungsplanung starten. • Die Empfehlung im RVK ist nur eine Grundlage – entscheidend sind auch regionaler und unternehmerischer Bedarf. • Festsetzung schafft Planungssicherheit und berücksichtigt den marktwirtschaftlichen Rahmen.	Planungsgemeinschaft Hohenrain	Organisation	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
173171	512: Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	Die bewährte Positivplanung im Kanton Luzern bleibt bestehen: Alle geeigneten Standorte ohne unlösbare Interessenkonflikte werden im Richtplan festgesetzt.	• Versorgungssicherheit verlangt ein gesichertes Kiesvolumen für die nächsten 25 Jahre. • Der Eintrag im Richtplan ist nur ein erster Schritt und garantiert noch lange keine Bewilligung. • Kein Abbau resp. keine Bewilligung ohne nachgewiesenen Bedarf. • Einschränkungen bei der Festsetzung sind willkürlich und gefährden die Versorgung. • Mehr Standorte im Richtplan bedeuten Flexibilität für Kanton und Regionen bei Marktveränderungen. • Eine Fixierung auf wenige Standorte schränkt den Handlungsspielraum der Behörden unnötig ein. • Wichtig sind die Abbaugbiete auch für die Entsorgung von sauberem Aushub.	Planungsgemeinschaft Hohenrain	Organisation	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird zur Kenntnis genommen
174148	512: Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	Die bewährte Positivplanung im Kanton Luzern bleibt bestehen: Alle geeigneten Standorte ohne unlösbare Interessenkonflikte werden im Richtplan festgesetzt.	• Versorgungssicherheit verlangt ein gesichertes Kiesvolumen für die nächsten 25 Jahre. • Der Eintrag im Richtplan ist nur ein erster Schritt und garantiert noch lange keine Bewilligung. • Kein Abbau resp. keine Bewilligung ohne nachgewiesenen Bedarf. • Einschränkungen bei der Festsetzung sind willkürlich und gefährden die Versorgung. • Mehr Standorte im Richtplan bedeuten Flexibilität für Kanton und Regionen bei Marktveränderungen. • Eine Fixierung auf wenige Standorte schränkt den Handlungsspielraum der Behörden unnötig ein. • Wichtig sind die Abbaugbiete auch für die Entsorgung von sauberem Aushub.	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird zur Kenntnis genommen
173079	512: Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	Die bewährte Positivplanung im Kanton Luzern bleibt bestehen: Alle geeigneten Standorte ohne unlösbare Interessenkonflikte werden im Richtplan festgesetzt.	• Versorgungssicherheit verlangt ein gesichertes Kiesvolumen für die nächsten 25 Jahre. • Der Eintrag im Richtplan ist nur ein erster Schritt und garantiert noch lange keine Bewilligung. • Kein Abbau resp. keine Bewilligung ohne nachgewiesenen Bedarf. • Einschränkungen bei der Festsetzung sind willkürlich und gefährden die Versorgung. • Mehr Standorte im Richtplan bedeuten Flexibilität für Kanton und Regionen bei Marktveränderungen. • Eine Fixierung auf wenige Standorte schränkt den Handlungsspielraum der Behörden unnötig ein. • Wichtig sind die Abbaugbiete auch für die Entsorgung von sauberem Aushub.		Organisation	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird zur Kenntnis genommen
173175	512: Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	Die Selbstversorgung und Versorgungssicherheit des Kantons Luzern ist auf aktueller Datenbasis darzustellen und nachzuweisen. Die Entsorgungssicherheit (Deponie Typ A) ist einzubeziehen.	• Der freie Markt erlaubt Importe – doch regionale Versorgung muss Vorrang haben. • Eine Ausweitung auf Zentralschweiz und Aargau widerspricht Klima- und CO2-Zielen. • Nachhaltigkeit gemäss Richtplan muss bei konkreten Projekten umgesetzt werden. • Vermeidung von Importvolumen ist zwingend in die Priorisierung einzubeziehen. • Regionale Kiesversorgung bedeutet: kurze Wege, weniger Transporte, weniger Emissionen. • Statistik: bisher nur 50% Eigenversorgung, Prognose 75% durch erweiterten Perimeter – ohne klare Begründung. • Fakt: jährlich über 300'000 m³ Kies werden importiert – dieser Aspekt wird verharlost und ausgeblendet. • Fazit: Versorgungssicherheit muss regional und klimafreundlich gewährleistet werden. • Die Versorgungssicherheit hat einen wesentlichen Einfluss auf die Entsorgungssicherheit. Diese Märkte und Verkehrsströme hängen zusammen. • Importe schaffen keine Entsorgungsvolumen (Deponie Typ A).	Planungsgemeinschaft Hohenrain	Organisation	Siehe Antwort zum Kapitel 51. Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
174150	512: Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	Die Selbstversorgung und Versorgungssicherheit des Kantons Luzern ist auf aktueller Datenbasis darzustellen und nachzuweisen. Die Entsorgungssicherheit (Deponie Typ A) ist einzubeziehen.	• Der freie Markt erlaubt Importe – doch regionale Versorgung muss Vorrang haben. • Eine Ausweitung auf Zentralschweiz und Aargau widerspricht Klima- und CO2-Zielen. • Nachhaltigkeit gemäss Richtplan muss bei konkreten Projekten umgesetzt werden. • Vermeidung von Importvolumen ist zwingend in die Priorisierung einzubeziehen. • Regionale Kiesversorgung bedeutet: kurze Wege, weniger Transporte, weniger Emissionen. • Statistik: bisher nur 50% Eigenversorgung, Prognose 75% durch erweiterten Perimeter – ohne klare Begründung. • Fakt: jährlich über 300'000 m³ Kies werden importiert – dieser Aspekt wird verharlost und ausgeblendet. • Fazit: Versorgungssicherheit muss regional und klimafreundlich gewährleistet werden. • Die Versorgungssicherheit hat einen wesentlichen Einfluss auf die Entsorgungssicherheit. Diese Märkte und Verkehrsströme hängen zusammen. • Importe schaffen keine Entsorgungsvolumen (Deponie Typ A).	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Siehe Antwort zum Kapitel 51. Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
173087	512: Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	Die Selbstversorgung und Versorgungssicherheit des Kantons Luzern ist auf aktueller Datenbasis darzustellen und nachzuweisen. Die Entsorgungssicherheit (Deponie Typ A) ist einzubeziehen.	• Der freie Markt erlaubt Importe – doch regionale Versorgung muss Vorrang haben. • Eine Ausweitung auf Zentralschweiz und Aargau widerspricht Klima- und CO2-Zielen. • Nachhaltigkeit gemäss Richtplan muss bei konkreten Projekten umgesetzt werden. • Vermeidung von Importvolumen ist zwingend in die Priorisierung einzubeziehen. • Regionale Kiesversorgung bedeutet: kurze Wege, weniger Transporte, weniger Emissionen. • Statistik: bisher nur 50% Eigenversorgung, Prognose 75% durch erweiterten Perimeter – ohne klare Begründung. • Fakt: jährlich über 300'000 m³ Kies werden importiert – dieser Aspekt wird verharlost und ausgeblendet. • Fazit: Versorgungssicherheit muss regional und klimafreundlich gewährleistet werden. • Die Versorgungssicherheit hat einen wesentlichen Einfluss auf die Entsorgungssicherheit. Diese Märkte und Verkehrsströme hängen zusammen. • Importe schaffen keine Entsorgungsvolumen (Deponie Typ A).		Organisation	Siehe Antwort zum Kapitel 51. Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt

172116	512: Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	Eine periodische Überprüfung soll klar definiert werden (z.B. 2-Jahres-Rhythmus)	Aufgrund der langen Planungs- und Bewilligungszeiten in Materialabbau- und Deponieprojekten soll die Überprüfung regelmässig stattfinden. Damit gibt der Kanton den Unternehmen Planungssicherheit und kann auf kommunale Entscheide frühzeitig reagieren.	Marti Resources AG	Organisation	Der Richtplan wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen, namentlich dem Rohstoffversorgungskonzept, und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination behördenverbindlich sicherzustellen. Bei einer Aktualisierung dieser Grundlagen wird auch der Richtplan entsprechend aktualisiert. Eine starre Frist ist jedoch nicht zweckmässig.	wird nicht berücksichtigt
169387	512: Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	Für die Sicherung des Materialbedarfs ist anstelle von 25 Jahren von 2 Generationen auszugehen.	In verschiedenen Stellungnahmen wurde immer wieder auf diesen Punkt hingewiesen (Region Luzern West/KGL usw.) und in der Vergangenheit darauf verwiesen, dies solle über 2 Generationen erfolgen. Dies, da es immer schwieriger wird, solche Bewilligungen zu erhalten. Die Sicherung der Rohstoffe soll auch aus wirtschaftlicher Sicht möglichst kantonsintern erfolgen können. Die dazu nötigen Verfahren sind meist sehr langwierig, sie dauern manchmal 10 Jahre und länger. Es müssen Regelungen mit den Grundeigentümern getroffen werden, welche über mehrere Generationen wirken. Eine zeitliche Öffnung ist deshalb sehr wichtig.		Privatperson, weitere	Der Begriff zwei Generationen ist unklar.	wird nicht berücksichtigt
170314	512: Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	Regional gehen Erweiterungen bestehender Abbaustellen ...potenziellen Neuanlagen vor Erläuterungen 5. 174, 3. Absatz «Festlegung von Materialabbaugebieten Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen	Es entspricht faktisch einem Verbot von neuen Materialabbaugebieten resp. Anlagen, was einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit entspricht. Gemäss Art. 27 BV ist die Wirtschaftsfreiheit ein Grundrecht und eine solche richtplanerische Engrenzung nicht verhältnismässig. Ferner regelt Art. 94 BV, dass der Staat so wenig wie nötig in die Wirtschaft eingreifen soll und für günstige Rahmenbedingungen sorgen soll. Der Absatz führt einzig zu einem Schutz bestehender Abbauvorhaben, nicht aber zu Umsetzung weiterer Vorhaben in einem offenen Wettbewerb. Ferner blockiert die Formulierung gezielt Vorhaben, ohne deren wirtschaftliche Bedeutung und die Umweltrelevanz zu berücksichtigen.	KIBAG Management AG	weitere	Der Richtplan erläutert hierbei die Bestimmungen aus dem Grundlagenbericht Rohstoffversorgungskonzept. Bei der Standortwahl ist eine sorgfältig geführte Interessensabwägung grundlegend, wobei viele verschiedene Faktoren wie Grundwasserschutz, FFF, Natur- und Landschaftsschutz, Naturgefahren, Transportauswirkungen, die Erschliessung und weitere Faktoren abgehandelt werden müssen	wird nicht berücksichtigt
171579	513: Deponieeignungsgebiete für Deponien vom Typ A und B bezeichnen	Der Kanton soll die Umsetzung der kantonalen Abfallplanung und speziell von aktuellen Deponieprojekten innerhalb der Deponieeignungsgebiete mit einem kantonalen Gestaltungsplan fördern.	Trotz Kreislaufwirtschaft sind weiterhin Deponien notwendig. Da bereits die Planungen einer Deponie über 10 Jahre beanspruchen, sind Planungen zeit- und kostenintensiv. Deponien sind von kantonalem übergeordnetem Interesse und dürfen nicht durch Entscheide kommunaler Nutzungsplanungen (Gemeindeversammlung, Gemeindeabstimmungen) verunmöglicht werden.	Marti Resources AG	Organisation	Es werden die etablierten Planungsverfahren und -instrumente verwendet.	wird nicht berücksichtigt
169125	513: Deponieeignungsgebiete für Deponien vom Typ A und B bezeichnen	Die auf Seite 176 festgelegte Regel, dass Abbaustellen und Deponien sowohl während der Betriebsphase als auch nach Abschluss der Rekultivierungen genügend naturnahe Flächen (mindestens 15 Prozent der vom Deponiekörper beanspruchten Fläche im Endzustand) zu bieten haben ist zu überdenken.	Wie schon festgehalten, ist es sehr, sehr schwierig, einen geeigneten Deponiestandort zu finden. Die willkürliche Festlegung von 15 Prozent Ausgleichsfläche, besonders nach der Rekultivierung, macht diese Suche noch schwieriger.	Baustoff Kreislauf Luzern	Verband	Der kantonale Richtplan benennt Deponieeignungsgebiete und verweist in den Erläuterungen ausschliesslich auf die allgemeingültigen Regelungen und Gesetze. Diese Aussagen werden auf der Basis der Grundlagendokumente der entsprechenden Dienststelle getroffen.	wird nicht berücksichtigt
173092	513: Deponieeignungsgebiete für Deponien vom Typ A und B bezeichnen	Die Entsorgungssicherheit für sauberen Aushub (Deponie Typ A) ist im Richtplan verbindlich zu berücksichtigen.	• Sauberer Aushub fällt bei Bauprojekten in grossen Mengen an und muss fachgerecht entsorgt werden. • Regionale Entsorgung bedeutet: kurze Wege, weniger Lastwagenfahrten, weniger Emissionen. • Versorgungssicherheit umfasst nicht nur Kies, sondern auch die geordnete Entsorgung von Aushub. • Ohne gesicherte Standorte drohen Engpässe, Kostensteigerungen und ökologische Nachteile. • Ein Eintrag im Richtplan schafft Planungssicherheit und ermöglicht eine neutrale Interessenabwägung. • Fazit: Entsorgungssicherheit für sauberen Aushub ist ein gleichwertiges Ziel wie die Versorgung mit Kies und beides ist eng miteinander verknüpft.		Organisation	Die konkrete Kontrolle bzw. Einhaltung ist Sache der Betreiber und nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
174152	513: Deponieeignungsgebiete für Deponien vom Typ A und B bezeichnen	Die Entsorgungssicherheit für sauberen Aushub (Deponie Typ A) ist im Richtplan verbindlich zu berücksichtigen.	• Sauberer Aushub fällt bei Bauprojekten in grossen Mengen an und muss fachgerecht entsorgt werden. • Regionale Entsorgung bedeutet: kurze Wege, weniger Lastwagenfahrten, weniger Emissionen. • Versorgungssicherheit umfasst nicht nur Kies, sondern auch die geordnete Entsorgung von Aushub. • Ohne gesicherte Standorte drohen Engpässe, Kostensteigerungen und ökologische Nachteile. • Ein Eintrag im Richtplan schafft Planungssicherheit und ermöglicht eine neutrale Interessenabwägung. • Fazit: Entsorgungssicherheit für sauberen Aushub ist ein gleichwertiges Ziel wie die Versorgung mit Kies und beides ist eng miteinander verknüpft	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Die konkrete Kontrolle bzw. Einhaltung ist Sache der Betreiber und nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
173180	513: Deponieeignungsgebiete für Deponien vom Typ A und B bezeichnen	Die Entsorgungssicherheit für sauberen Aushub (Deponie Typ A) ist im Richtplan verbindlich zu berücksichtigen.	• Sauberer Aushub fällt bei Bauprojekten in grossen Mengen an und muss fachgerecht entsorgt werden. • Regionale Entsorgung bedeutet: kurze Wege, weniger Lastwagenfahrten, weniger Emissionen. • Versorgungssicherheit umfasst nicht nur Kies, sondern auch die geordnete Entsorgung von Aushub. • Ohne gesicherte Standorte drohen Engpässe, Kostensteigerungen und ökologische Nachteile. • Ein Eintrag im Richtplan schafft Planungssicherheit und ermöglicht eine neutrale Interessenabwägung. • Fazit: Entsorgungssicherheit für sauberen Aushub ist ein gleichwertiges Ziel wie die Versorgung mit Kies und beides ist eng miteinander verknüpft.	Planungsgemeinschaft Hohenrain	Organisation	Die konkrete Kontrolle bzw. Einhaltung ist Sache der Betreiber und nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
166862	513: Deponieeignungsgebiete für Deponien vom Typ A und B bezeichnen	Die räumliche Festlegung eines Deponiestandorts A/B im Gebiet Rothenburg Wallige ist aus dem Richtplan zu löschen.	Gemäss Rückmeldung von Michael Lutz ist dieser Standort versehentlich im Richtplan enthalten, die Löschung wurde vom raw bereits beantragt.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Der Eintrag wird im Kap 51 entfernt und im Kapitel 35 sinngemäss aufgenommen.	wird berücksichtigt
184841	513: Deponieeignungsgebiete für Deponien vom Typ A und B bezeichnen	Es ist sicherzustellen, dass bei der Festlegung von Standorten von Deponien des Typs A und B so-wie Materialabbaustellen die räumliche kantonsübergreifende Abstimmung auf Stufe Richtplanung rechtzeitig und in ausreichender Tiefe erfolgen kann.	Mit dem überarbeiteten Richtplan beziehungsweise dem "Konzept Deponieeignungsgebiete Typ A/B" werden keine Standorte für Deponien A und B festgelegt, sondern Deponieeignungsgebiete. Dabei sollen die verschiedenen Interessen erst im Rahmen des Nutzungsplanungsverfahrens abgewogen werden. Das "Konzept Deponieeignungsgebiete Typ A/B" empfiehlt zwar, bei Standorten unter anderem nahe zur Kantonsgrenze eine Vorabklärung durchzuführen. Auf ein Richtplanverfahren wird aber bei Standorten in Deponieeignungsgebiete verzichtet beziehungsweise werden diese als richtplankonform beurteilt. Aus Sicht des Kantons Aargau erschwert dies die räumliche Abstimmung bei konkreten Vorhaben auf Stufe Richtplanung, zumal die Deponieeignungsgebiete nicht im Rahmen von Richtplanüberarbeitungen aktualisiert werden. Nach unserem Verständnis gewährleistet das im Richtplan vorgesehene Verfahren die räumliche kantonsübergreifende Abstimmung (bei Vorhaben in Nähe der Kantonsgrenze) nicht ausreichend. Seitens Kanton Aargau besteht ein Interesse im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 5 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VEA) Deponiestand-orte und deren Einzugsgebiete analog zu den Materialabbaugebieten auf der Ebene der Richtplanung räumlich abzustimmen. Nach Art. 5 VVEA weisen die Kantone Standorte von Deponien in ihren Richtplänen aus.	Bau, Verkehr und Umwelt Departement, Kanton Aargau	weitere	Dies wird im jeweiligen Projektprozess sichergestellt.	wird nicht berücksichtigt
169123	513: Deponieeignungsgebiete für Deponien vom Typ A und B bezeichnen	Mögliche Deponiegebiete, eventuell (teilweise) im Wald, temporär auf FFF oder bei einem bestehendem Gewässer dürfen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es soll eine Interessenabwägung stattfinden.	Es wird immer schwieriger bis beinahe unmöglich, eine Deponie bewilligen zu lassen. Deshalb müssen die Interessen anderer Punkte entsprechend angepasst werden können.	Baustoff Kreislauf Luzern	Verband	Der kantonale Richtplan bezeichnet Deponieeignungsgebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen. Für die Standortwahl ist eine ausführliche geführte Interessensabwägung unverzichtbar.	wird nicht berücksichtigt
173522	514: Deponieraum für höherklassige Abfälle sicherstellen (Deponien Typ C, D und E)	Auf die Aufnahme der in der Gemeinde vorgesehenen möglichen Standorte in den Richtplan ist zu verzichten.	Die Gemeinde wurde bereits 2023 informiert, dass Standorte für Deponien Typ C, D und E (Siedlungs-abfälle, Schlacke aus Abwasser, Verbrennung etc.) evaluiert werden. In unserer Gemeinde waren die Standorte Hochwacht (Schwarzenbach) und Weihermatte (Chamwil) in der Prüfung. Dabei wurde erwähnt, dass das Einverständnis der Gemeinde wie auch der Grundeigentümer erforderlich ist. Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) hat am 20. Oktober 2025 vorinformiert, dass die beiden Standorte gut geeignet sind und daher nun im Richtplan enthalten sind. Die Gemeinde hat sich am Ge-spräch vom 2. Juni 2023 kritisch gezeigt. Seitens des Kantons wurde damals festgehalten, dass eine ein-vernehmliche Lösung mit den Standortgemeinden und der Eigentümerschaft angestrebt wird. Mit Befremden stellen wir fest, keine Kontaktaufnahme für eine einvernehmliche Lösung stattgefunden hat und das Einverständnis der Gemeinde für eine Aufnahme in den kantonalen richtplan nicht vorliegt. Die Standorte sind folglich nicht den Richtplan aufzunehmen.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die Standortbewertung im Deponiekonzept (Bericht CSD Ingenieure AG, 15.08.2025) erfolgte systematisch mit einem einheitlichen Kriterienkatalog. Um das systematische Vorgehen sicherzustellen, wurden Kriterien gewählt, die ohne aufwändige Abklärungen oder Ortskenntnisse angewendet werden können. Dies ist in der Bearbeitungstiefe eines Konzeptes unabdingbar, damit die Standorte verglichen werden können. Ein unterschiedlicher Detaillierungsgrad der Grundlagen würde die Bewertung unzulässig beeinflussen. In dieser Bewertung haben sich die Deponiestandorte LU15A "Weihermatte" und LU22A "Howacht" als bedingt geeignet erwiesen, eine raumplanerische Sicherung als Reservestandort erschien aber dennoch als angezeigt. Auf die Eingabe der Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung 2024 wurde im aktualisierten Deponiekonzept (siehe Kapitel 6.2) eingegangen. Weil für die Reservestandorte zum jetzigen Zeitpunkt keine vertieften Abklärungen angezeigt sind, erfolgte auch keine Kontaktaufnahme der Grundeigentümer oder der Gemeinde. Aus diesem Grund ist eine Sicherung des Standortes als "Vororientierung" im kantonalen Richtplan anzustreben. Ein vollständiger Verzicht auf einen Richtplaneintrag ist jedoch aus raumplanerischer Sicht nicht angebracht, da die Standortmöglichkeiten für höherklassige Deponien der Typen C/D/E aufgrund von geologischen und hydrogeologischen Standortanforderungen stark eingeschränkt sind und die Frage möglicher Alternativen zuerst abschliessend zu klären ist.	wird nicht berücksichtigt
166863	514: Deponieraum für höherklassige Abfälle sicherstellen (Deponien Typ C, D und E)	Deponie LU07: Eine Erschliessung durch das Siedlungsgebiet Rothenburg wird nicht akzeptiert.	Die Gemeinde nimmt den Eintrag der Deponie LU07 zu Kenntnis. Gegenwärtig sind bzgl. Auswirkungen der Deponie noch viele Themen unklar und daher weiter stufengerecht zu präzisieren. Für die Standortwahl besteht grundsätzlich Verständnis, doch werden auch bzgl. Lärm, Geruch und Verkehr entsprechende Auswirkungen erwartet. Daher hilft eine Präzisierung bereits zum heutigen Zeitpunkt, damit die Standortwahl weiter fortschreiten kann. Eine Erschliessung durch das Siedlungsgebiet Rothenburg wird nicht akzeptiert.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Die Aspekte der optimalen Erschliessung müssen in einer nächsten Planungsphase detaillierter geprüft werden. Deshalb ist der Koordinationsstand auf "Zwischenergebnis" festgelegt worden (vgl. auch Deponiekonzept C/D/E).	wird zur Kenntnis genommen
184746	514: Deponieraum für höherklassige Abfälle sicherstellen (Deponien Typ C, D und E)	Koordinationsaufgabe beibehalten.	Die Realisierung einer Deponie Typ C, D oder E beansprucht heute gerne 10 Jahre. Die Mitwirkung des Kantons ist ein wesentlicher Hebel zur langfristigen Sicherung des notwendigen Deponievolumens.	REAL	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164435	514: Deponieraum für höherklassige Abfälle sicherstellen (Deponien Typ C, D und E)	Koordinationsaufgabe beibehalten.	Die Realisierung einer Deponie Typ C, D oder E beansprucht heute gerne 10 Jahre. Die Mitwirkung des Kantons ist ein wesentlicher Hebel zur langfristigen Sicherung des notwendigen Deponievolumens.	Renergia Zentralschweiz AG	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
171580	515: Materialabbaustellen sichern	Der Kanton soll Materialabbaugebiete, welche im kantonalen Richtplan festgesetzt sind, mit einem kantonalen Gestaltungsplan fördern.	Trotz Kreislaufwirtschaft sind weiterhin Materialabbaugebiete notwendig. Da bereits die Planungen einer Materialabbaustelle über 10 Jahre beanspruchen, sind Planungen zeit- und kostenintensiv. Materialabbaugebiete sind von kantonalem übergeordnetem Interesse und dürfen nicht durch Entscheide kommunaler Nutzungsplanungen (Gemeindeversammlung, Gemeindeabstimmungen) verunmöglicht werden.	Marti Resources AG	Organisation	Es werden die etablierten Planungsverfahren und -instrumente verwendet.	wird nicht berücksichtigt
172551	51 - Tabelle 1: Deponien	Deponiestandort LU25 Pfaffnau Mergelgrube Kleinsonnhalde ist auf Koordinationsstand F5 für Typ A/B und ZE für Typ C/D/E aufzunehmen.	Mit der anstehenden Grubenweiterung (Abbauweiterung Süd-Ost M4a Pfaffnau) in den kommenden Jahren wird auch die Deponie Typ A/B mitgeplant und bewilligt werden müssen. (vgl. Antrag zu Abbaustelle M4a Pfaffnau Sonnhalde)		Organisation	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
172407	51 - Tabelle 1: Deponien	An der vorgesehenen Festsetzung des Deponiestandorts Typ C/D/E, LU03 Mergelgrube Pfaffwil, Gemeinde Inwil, soll festgehalten werden.	Der Standort Pfaffwil ist für die mittelfristige Realisierung einer Deponie Typ C/D/E sehr gut geeignet, liegt an vorteilhafter Lage innerhalb des Kantons Luzern und in der Nähe von Hauptverkehrsachsen. Zwischenzeitlich konnten weitere Abstimmungsschritte in Angriff genommen werden: So soll mit der mittelfristigen Verlagerung des Rohstoffabbaus in Richtung Norden der Deponiebetrieb und der Rohstoffabbau entflechtet werden (vgl. Antrag zum Materialabbaugebiet MZd «Pfaffwil-Lütte»). Hinsichtlich des Potentials zu oberflächennahen Rutschprozessen haben wir die Fortsetzung der Überwachungsmassnahmen sichergestellt. So kann zum gegebenen Zeitpunkt auf eine langjährige Messreihe zurückgegriffen werden.	Ziegelei Schumacher AG	weitere	Diese Deponie ist als Festsetzung im kantonalen Richtplan enthalten.	wird zur Kenntnis genommen
173306	51 - Tabelle 1: Deponien	D23: Unter Brüderermättli Swissgrid beantragt dem Kanton Luzern, den Standort D23 «Unter Brüderermättli» bei Gfellen/Finsterwald im kantonalen Richtplan auf den Koordinationsstand Festsetzung aufzustufen.	Swissgrid plant den Neu- und Ausbau der Höchstspannungsleitung Innetrkirchen – Mettlen. Zur Quering der Moorlandschaft Glaubenberg ist der Bau eines rund 12 km langen Kabelstollens vorgesehen. Die Entsorgung des anfallenden Aushub- und Ausbruchmaterials erfolgt nördlich und südlich des Stollens in projektierten Deponien. Das Nordportal befindet sich in der Gegend von Gfellen/Finsterwald. Mit dem Schreiben vom 28.03.2024 hat Swissgrid dem Kanton Luzern einen Antrag auf Festsetzung des Standorts im Kantonalen Richtplan gestellt. Dem Antrag beilegt war eine umfassende Standortevaluation auf Basis der kantonalen Deponieausschlusskriterien und der Berücksichtigung spezifischer Kriterien wie Einsehbarkeit, Erschliessung, Naturgefahren etc. Bei der Sichtung der aktuell laufenden öffentlichen Auflage des kantonalen Richtplan haben wir festgestellt, dass der Standort «Unter Brüderermättli» bei Gfellen/Finsterwald in den Richtplan mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen wurde. Dass der Standort den Eingang in den Richtplan gefunden hat, begrüssen wir ausdrücklich. Für die reibungslose weitere Planung des Projekts Glaubenbergtollen und des Neubaus der 380-kV-Leitung Innetrkirchen – Mettlen ist das Projekt jedoch auf möglichst grosse Planungssicherheit angewiesen. Daher beantragen wir beim Kanton den Koordinationsstand des Standorts von Zwischenergebnis auf Festsetzung aufzustufen. Wir sind der Ansicht, dass die wesentlichen nationalen und kantonalen Interessen bei der Wahl des Standorts gebührend berücksichtigt wurden. Insbesondere wurden die folgenden Ausschlusskriterien für die Wahl des Standorts berücksichtigt: - Siedlungsgebiete mit Puffer - Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonale - Oberflächengewässer - Rote Naturgefahrenzonen - Schutzwald - Moorlandschaften, Auegebiete, BLN (Nationale Schutzgebiete) - Regionale Naturschutzzonen - Wildruhezonen, Wildtierkorridore von nationaler und regionaler Bedeutung, Jagdbanngebiete Mit beiliegendem Bericht legen wir dies dar und zeigen zudem die Erkenntnisse einer ersten Lebensraumkartierung auf. Der geplante Deponieperimeter tangiert keine nationalen und kantonalen Schutzgebiete. Grundlegende Konflikte, die eine Realisierung verunmöglichen, sind aus unserer Sicht zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhanden. Vielmehr ist der Standort aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zum anfallenden Material, seines ausreichenden Volumens sowie der guten Erschliessung und geringen Einsehbarkeit bestens geeignet für eine lokale Entsorgung des anfallenden Ausbruchmaterials. Das Übertragungsnetz leistet als Rückgrat für eine sichere Stromversorgung den zentralen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050. Mit dem Neubau der Höchstspannungsleitung Innetrkirchen – Mettlen leistet Swissgrid einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Schweiz.	Swissgrid	weitere	Dies wird auf Festsetzung geändert.	wird berücksichtigt

165911	51 - Tabelle 1: Deponien	Der Deponiestandort D20 Inwil Pfäferboen ist festzusetzen (FS)	Der Standort eignet sich hervorragend für kantonale Grossprojekte im Raum Luzern (Bypass etc.). Es ist ökologisch und ökonomisch nicht sinnvoll den sauberen Aushub in weit entfernten bestehenden Deponien abzulagern. Zudem kann so das bereits überlastete Strassennetz durch kürzere Fahrwege entlastet werden.	Gemeinde Inwil	Gemeinde	Dieser Deponiestandort mit dem Koordinationsstand Vororientierung VO wird aus aktueller Sicht nicht für den Bypass verwendet, sondern zur allgemeinen Deponie Typ A umgeplant. Er verliert damit den Status für Infrastrukturprojekte von kantonomaler Bedeutung, ein Eintrag im Richtplan ist somit nicht mehr gerechtfertigt, wenngleich die Standortgemeinde einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Das Projekt hat das übliche Verfahren über die Deponieeinigungsgebietsausscheidung zu durchlaufen. Die künftige Erschliessung erfolgt über die Kantonsstrasse (nicht mehr über die Autobahn).	wird nicht berücksichtigt
168677	51 - Tabelle 1: Deponien	Der potenzielle Deponie-Standort "Büttligen" (VO) ist aus dem Richtplan zu entfernen	Aufgrund der Nähe zum Gewässer "Waldbach" und dem Naturschutzgebiet "Moos" sehen wir den Standort „Büttligen“ als nicht geeignet für eine Deponie (Deponietyp C/D/E). Im Kanton LU bestehen andere potenzielle Standorte, die deutlich besser geeignet sind.	Gemeinde Eschenbach	Gemeinde	Die Standortbewertung im Deponeiekonzept (Bericht CSD Ingenieure AG, 15.08.2025) erfolgte systematisch mit einem einheitlichen Kriterienkatalog. Um das systematische Vorgehen sicherzustellen, wurden Kriterien gewählt, die ohne aufwändige Abklärungen oder Ortskenntnisse angewendet werden können. Dies ist in der Bearbeitungstiefe eines Konzeptes unabdingbar, damit die Standorte verglichen werden können. Ein unterschiedlicher Detaillierungsgrad der Grundlagen würde die Bewertung unzulässig beeinflussen. In dieser Bewertung hat sich der Deponiestandort LU08B "Büttligen" als bedingt geeignet erwiesen, eine raumplanerische Sicherung als Reservestandort erschien aber dennoch als angezeigt. Auf die Eingabe der Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung 2024 wurde im aktualisierten Deponeiekonzept (siehe Kapitel 6.2) eingegangen und dem Antrag der Gemeinde, den Standort aufgrund der bedingten Eignung mit tiefer Priorität zu behandeln, wurde in der Überarbeitung Rechnung getragen. Für eine neuerliche Überprüfung sind keine veränderten Grundlagen vorgebracht oder erkennbar. Aus diesem Grund ist eine Sicherung des Standortes als "Vororientierung" im kantonalen Richtplan anzustreben. Ein vollständiger Verzicht auf einen Richtplaneintrag ist jedoch aus raumplanerischer Sicht nicht angebracht, da die Standortmöglichkeiten für höherklassige Deponien der Typen C/D/E aufgrund von geologischen und hydrogeologischen Standortanforderungen stark eingeschränkt sind und die Frage möglicher Alternativen zuerst abschliessend zu klären ist.	wird nicht berücksichtigt
167492	51 - Tabelle 1: Deponien	Der RET Zofingenregio unterstützt, dass der Standort LU25 Pfaffnau Mergelgrube Kleinsonnhalde mit dem Koordinationsstand Vororientierung im Richtplan festgelegt wird.	Der Standort ist äusserst dezentral an der Kantonsgrenze gelegen. Seine räumlichen Auswirkungen sind beträchtlich und mit den Nachbarkantonen Bern und Aargau (Erschliessung über Autobahnanschluss Rothrist) noch nicht ausreichend abgestimmt. Der RET Zofingenregio und die Gemeinde Pfaffnau errichten den Koordinationsstand "Vororientierung" als angemessen.	RET Zofingenregio	Gemeindeverband	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165912	51 - Tabelle 1: Deponien	Die Festsetzung des Deponiestandortes LU03 Inwil, Mergelgrube Pfaffwil als Deponietyp C/D/E wird unterstützt.	Das Gebiet eignet sich als Standort für die Ablagerung von stark verschmutztem Aushub. Allfällige Konflikte mit dem SAG Schweissmatt / Wildtierkorridor können technisch gelöst werden. Allenfalls ergeben sich bei der Erschliessung sogar Synergien.	Gemeinde Inwil	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
167663	51 - Tabelle 1: Deponien	Die Gemeinde Pfaffnau begrüss ausdrücklic den Koordinationsstand «Vororientierung» für die Deponie LU25 Pfaffnau Mergelgrube Kleinsonnhalde (Typ C/D/E) und beantragt, diesen beizubehalten. Eine Höherstufung des Koordinationsstands darf erst erfolgen, wenn die interkantonale Abstimmung abgeschlossen und die Erschliessungsfrage geklärt ist.	Der Standort ist äusserst dezentral an der Kantonsgrenze zu den Kantonen Bern und Aargau gelegen. Gemäss Objektblatt LU25 ist eine Erschliessung über den Autobahnanschluss Reiden aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Verkehrsbklärungen für eine Erschliessung über die Kantone BE/AG liegen noch keine vor. Die räumlichen Auswirkungen sind beträchtlich und mit den Nachbarkantonen noch nicht ausreichend abgestimmt. Die Gemeinde Pfaffnau ist gegen eine Festsetzung dieses Projekts zum jetzigen Zeitpunkt.	Gemeinde Pfaffnau	Gemeinde	Die Koordinationsstände bleiben unverändert. Der Koordinationsstand "Vororientierung" ermöglicht es, die räumlichen Auswirkungen ausreichend abzustimmen und sichert den Standort dennoch vor Nutzungen, welche eine spätere Deponie verhindert oder schwerwiegend einschränkt. Die Standorte der Deponien und Materialabbaugelbiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird zur Kenntnis genommen
172932	51 - Tabelle 1: Deponien	Die Mergelgrube „Kleinsonnhalde“ bei Pfaffnau (Deponietyp C/D/E, Stand VO) sei als Deponiestandort zu streichen. Die Mergelgrube soll im Gegenzug unter Schutz gestellt werden.	Die Mergelgrube ist ein Lebensraum der folgenden seltenen und bedrohten Arten: - Pflanzen: <i>Orchis militaris</i> NT/ Mittelland VU, <i>Cyperus fuscus</i> VU/ Mittelland VU, <i>Trifolium arvense</i>, LC/ Mittelland VU, <i>Erucastrum gallicum</i> LC/ Mittelland LC, <i>Anagallis minima</i> CR/ Mittelland CR, eine absolute Rarität!, <i>Spergula arvensis</i> VU/ Mittelland VU - Vögel: Uhu, Zwergsumpfhuhn, Uferschwalbe, Bienenfresser - Heuschrecken: Gemeine Schilschrecke VU, bisher nur wenige Standorte im Kt. L, Italienische Schönschrecke VU, bisher einziger Nachweis im Kt.LU, im 2023 beobachtet, Sandschrecke VU, nur ganz wenige Standorte im Kt. LU, im 2023 beobachtet - Käfer: Kupferfarbener Uferläufer (2/stark gefährdet, bisher nur wenige Standorte im Kt. LU) - Mollusken: Quendelschnecke VU, (sonst nur ganz wenige Standorte im Kt. LU) - Amphibien: Gelbbauchunken, Kreuzkröten, Fadenmolch - Reptilien: Barrenringelnatter Internationale, nationale und kantonale überwiegende Interessen des Naturschutzes sprechen klar gegen die Ausscheidung der Mergelgrube Kleinsonnhalde als Deponiestandort: Die Mergelgrube Kleinsonnhalde in Pfaffnau ist ein einzigartiger Lebensraum sowohl von nationaler (IANB) und kantonomaler Bedeutung (INR), ein wichtiges Kerngebiet der Ökologischen Infrastruktur im internationalen europäischen Smaragdetzwerk (Luzerner Teil des Smaragdetzwerks Oberaargau) zum Erhalt bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Ebenso ist die Grube ein bedeutendes Kerngebiet in der kantonalen Ökologischen Infrastruktur. Es leben hier Tier- und Pflanzenarten, die nicht nur international (SMARAGD), national oder kantonal bedroht sind, sondern auch solche, die im Kanton Luzern nur an wenigen Standorten oder sogar nur gerade hier in der Grube vorkommen (siehe Liste oben). Eine Auffüllung (Nutzung als Deponie) ist mit dem Erhalt dieser bedrohten Arten nicht zu vereinbaren. Entsprechend wurde in der bereits vom Kanton bewilligten Abbauplanung berücksichtigt, die Grube nicht aufzufüllen und nach dem Abbau einen Grossteil einem Schutzgebiet zuzuweisen. <u>Weitere wichtige Punkte sprechen gegen die Realisierung einer Deponie an diesem Standort:</u> - Der Mergelabbau im bewilligten Abbauperimeter wird äusserst langsam über mehrere Jahrzehnte erfolgen. - Für Transport/Verkehr ökonomisch und ökologisch ungünstige Lage. - Eine Verschmutzung des Untergrunds durch Deponieabwässer kann nie ausgeschlossen werden. Die Reichhaltigkeit der Flora und Fauna an diesem Standort kann nicht verschoben oder in nahegelegende Gebiete transferiert werden, insofern muss dieser Standort als Deponie gestrichen werden. Der Standort muss aufgrund seiner reichhaltigen Flora und Fauna unter Schutz gestellt werden.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Die Standortbewertung im Deponeiekonzept erfolgte systematisch mit einem einheitlichen Kriterienkatalog. Um das systematische Vorgehen sicherzustellen, wurden Kriterien gewählt, die ohne aufwändige Abklärungen oder Ortskenntnisse angewendet werden können. Dies ist in der Bearbeitungstiefe eines Konzeptes unabdingbar, damit die Standorte verglichen werden können. Ein unterschiedlicher Detaillierungsgrad der Grundlagen würde die Bewertung unzulässig beeinflussen. Eine Bewertung mit 3 Punkten im Deponeiekonzept bedeutet somit noch nicht, dass der Standort optimal ist und keine Massnahmen zur Verminderung der Auswirkungen erforderlich sind. Demgegenüber bedeutet die Vergabe von 0 Punkten auch kein Ausschluss (NOGO) eines Standortes, weist aber darauf hin, dass in den nachfolgenden Planungsphasen vertiefte Abklärungen zur Minderung der Auswirkungen erforderlich sind. In dieser Bewertung hat sich der Deponiestandort LU25 "Kleinsonnhalde" als geeignet erwiesen, womit eine Aufnahme als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan beantragt wurde. Der ökologische Wert von Tongruben für seltene Tier- und Pflanzenarten ist generell bekannt und wurde auf Basis der zum Bearbeitungszeitpunkt des Deponeiekonzeptes verfügbaren Grundlagen beim Kriterium Nr. 12 (Natur, Vergabe von 1 Punkt) bereits mitberücksichtigt. Bei den in der Mitwirkungseingabe erwähnten Tier- und Pflanzenarten handelt es sich um zusätzliche Informationen. Eingriffe in Vorkommen von nach NfV geschützten, gemäss den Roten Listen gefährdeten und national prioritären Arten sind nur zulässig, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen und gleichwertige Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen nach NHG umsetzbar sind. Für den Standort LU25 "Kleinsonnhalde" bedeuten die neuen Erkenntnisse, dass ein Deponievorhaben erst möglich wird, wenn der Nachweis erbracht ist, dass keine alternativen Standorte zur Verfügung stehen und die Populationen der Arten mit Ersatzmassnahmen erhalten werden können. Da aktuell noch Alternativen zur Verfügung stehen, ist eine Rückstufung der Priorität angezeigt. Aus diesem Grund ist eine Sicherung des Standortes als "Vororientierung" im kantonalen Richtplan anzustreben. Ein vollständiger Verzicht auf einen Richtplaneintrag ist jedoch aus raumplanerischer Sicht nicht angebracht, da die Standortmöglichkeiten für höherklassige Deponien der Typen C/D/E aufgrund von geologischen und hydrogeologischen Standortanforderungen stark eingeschränkt sind und die Frage möglicher Alternativen zuerst abschliessend zu klären ist.	wird nicht berücksichtigt
172932	51 - Tabelle 1: Deponien	Die Mergelgrube „Kleinsonnhalde“ bei Pfaffnau (Deponietyp C/D/E, Stand VO) sei als Deponiestandort zu streichen. Die Mergelgrube soll im Gegenzug unter Schutz gestellt werden.	Die Mergelgrube ist ein Lebensraum der folgenden seltenen und bedrohten Arten: - Pflanzen: <i>Orchis militaris</i> NT/ Mittelland VU, <i>Cyperus fuscus</i> VU/ Mittelland VU, <i>Trifolium arvense</i>, LC/ Mittelland VU, <i>Erucastrum gallicum</i> LC/ Mittelland LC, <i>Anagallis minima</i> CR/ Mittelland CR, eine absolute Rarität!, <i>Spergula arvensis</i> VU/ Mittelland VU - Vögel: Uhu, Zwergsumpfhuhn, Uferschwalbe, Bienenfresser - Heuschrecken: Gemeine Schilschrecke VU, bisher nur wenige Standorte im Kt. L, Italienische Schönschrecke VU, bisher einziger Nachweis im Kt.LU, im 2023 beobachtet, Sandschrecke VU, nur ganz wenige Standorte im Kt. LU, im 2023 beobachtet - Käfer: Kupferfarbener Uferläufer (2/stark gefährdet, bisher nur wenige Standorte im Kt. LU) - Mollusken: Quendelschnecke VU, (sonst nur ganz wenige Standorte im Kt. LU) - Amphibien: Gelbbauchunken, Kreuzkröten, Fadenmolch - Reptilien: Barrenringelnatter Internationale, nationale und kantonale überwiegende Interessen des Naturschutzes sprechen klar gegen die Ausscheidung der Mergelgrube Kleinsonnhalde als Deponiestandort: Die Mergelgrube Kleinsonnhalde in Pfaffnau ist ein einzigartiger Lebensraum sowohl von nationaler (IANB) und kantonomaler Bedeutung (INR), ein wichtiges Kerngebiet der Ökologischen Infrastruktur im internationalen europäischen Smaragdetzwerk (Luzerner Teil des Smaragdetzwerks Oberaargau) zum Erhalt bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Ebenso ist die Grube ein bedeutendes Kerngebiet in der kantonalen Ökologischen Infrastruktur. Es leben hier Tier- und Pflanzenarten, die nicht nur international (SMARAGD), national oder kantonal bedroht sind, sondern auch solche, die im Kanton Luzern nur an wenigen Standorten oder sogar nur gerade hier in der Grube vorkommen (siehe Liste oben). Eine Auffüllung (Nutzung als Deponie) ist mit dem Erhalt dieser bedrohten Arten nicht zu vereinbaren. Entsprechend wurde in der bereits vom Kanton bewilligten Abbauplanung berücksichtigt, die Grube nicht aufzufüllen und nach dem Abbau einen Grossteil einem Schutzgebiet zuzuweisen. <u>Weitere wichtige Punkte sprechen gegen die Realisierung einer Deponie an diesem Standort:</u> - Der Mergelabbau im bewilligten Abbauperimeter wird äusserst langsam über mehrere Jahrzehnte erfolgen. - Für Transport/Verkehr ökonomisch und ökologisch ungünstige Lage. - Eine Verschmutzung des Untergrunds durch Deponieabwässer kann nie ausgeschlossen werden. Die Reichhaltigkeit der Flora und Fauna an diesem Standort kann nicht verschoben oder in nahegelegende Gebiete transferiert werden, insofern muss dieser Standort als Deponie gestrichen werden. Der Standort muss aufgrund seiner reichhaltigen Flora und Fauna unter Schutz gestellt werden.	Pro Natura Luzern	Verein	Die Standortbewertung im Deponeiekonzept erfolgte systematisch mit einem einheitlichen Kriterienkatalog. Um das systematische Vorgehen sicherzustellen, wurden Kriterien gewählt, die ohne aufwändige Abklärungen oder Ortskenntnisse angewendet werden können. Dies ist in der Bearbeitungstiefe eines Konzeptes unabdingbar, damit die Standorte verglichen werden können. Ein unterschiedlicher Detaillierungsgrad der Grundlagen würde die Bewertung unzulässig beeinflussen. Eine Bewertung mit 3 Punkten im Deponeiekonzept bedeutet somit noch nicht, dass der Standort optimal ist und keine Massnahmen zur Verminderung der Auswirkungen erforderlich sind. Demgegenüber bedeutet die Vergabe von 0 Punkten auch kein Ausschluss (NOGO) eines Standortes, weist aber darauf hin, dass in den nachfolgenden Planungsphasen vertiefte Abklärungen zur Minderung der Auswirkungen erforderlich sind. In dieser Bewertung hat sich der Deponiestandort LU25 "Kleinsonnhalde" als geeignet erwiesen, womit eine Aufnahme als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan beantragt wurde. Der ökologische Wert von Tongruben für seltene Tier- und Pflanzenarten ist generell bekannt und wurde auf Basis der zum Bearbeitungszeitpunkt des Deponeiekonzeptes verfügbaren Grundlagen beim Kriterium Nr. 12 (Natur, Vergabe von 1 Punkt) bereits mitberücksichtigt. Bei den in der Mitwirkungseingabe erwähnten Tier- und Pflanzenarten handelt es sich um zusätzliche Informationen. Eingriffe in Vorkommen von nach NfV geschützten, gemäss den Roten Listen gefährdeten und national prioritären Arten sind nur zulässig, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen und gleichwertige Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen nach NHG umsetzbar sind. Für den Standort LU25 "Kleinsonnhalde" bedeuten die neuen Erkenntnisse, dass ein Deponievorhaben erst möglich wird, wenn der Nachweis erbracht ist, dass keine alternativen Standorte zur Verfügung stehen und die Populationen der Arten mit Ersatzmassnahmen erhalten werden können. Da aktuell noch Alternativen zur Verfügung stehen, ist eine Rückstufung der Priorität angezeigt. Aus diesem Grund ist eine Sicherung des Standortes als "Vororientierung" im kantonalen Richtplan anzustreben. Ein vollständiger Verzicht auf einen Richtplaneintrag ist jedoch aus raumplanerischer Sicht nicht angebracht, da die Standortmöglichkeiten für höherklassige Deponien der Typen C/D/E aufgrund von geologischen und hydrogeologischen Standortanforderungen stark eingeschränkt sind und die Frage möglicher Alternativen zuerst abschliessend zu klären ist.	wird nicht berücksichtigt
172932	51 - Tabelle 1: Deponien	Die Mergelgrube „Kleinsonnhalde“ bei Pfaffnau (Deponietyp C/D/E, Stand VO) sei als Deponiestandort zu streichen. Die Mergelgrube soll im Gegenzug unter Schutz gestellt werden.	Die Mergelgrube ist ein Lebensraum der folgenden seltenen und bedrohten Arten: - Pflanzen: <i>Orchis militaris</i> NT/ Mittelland VU, <i>Cyperus fuscus</i> VU/ Mittelland VU, <i>Trifolium arvense</i>, LC/ Mittelland VU, <i>Erucastrum gallicum</i> LC/ Mittelland LC, <i>Anagallis minima</i> CR/ Mittelland CR, eine absolute Rarität!, <i>Spergula arvensis</i> VU/ Mittelland VU - Vögel: Uhu, Zwergsumpfhuhn, Uferschwalbe, Bienenfresser - Heuschrecken: Gemeine Schilschrecke VU, bisher nur wenige Standorte im Kt. L, Italienische Schönschrecke VU, bisher einziger Nachweis im Kt.LU, im 2023 beobachtet, Sandschrecke VU, nur ganz wenige Standorte im Kt. LU, im 2023 beobachtet - Käfer: Kupferfarbener Uferläufer (2/stark gefährdet, bisher nur wenige Standorte im Kt. LU) - Mollusken: Quendelschnecke VU, (sonst nur ganz wenige Standorte im Kt. LU) - Amphibien: Gelbbauchunken, Kreuzkröten, Fadenmolch - Reptilien: Barrenringelnatter Internationale, nationale und kantonale überwiegende Interessen des Naturschutzes sprechen klar gegen die Ausscheidung der Mergelgrube Kleinsonnhalde als Deponiestandort: Die Mergelgrube Kleinsonnhalde in Pfaffnau ist ein einzigartiger Lebensraum sowohl von nationaler (IANB) und kantonomaler Bedeutung (INR), ein wichtiges Kerngebiet der Ökologischen Infrastruktur im internationalen europäischen Smaragdetzwerk (Luzerner Teil des Smaragdetzwerks Oberaargau) zum Erhalt bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Ebenso ist die Grube ein bedeutendes Kerngebiet in der kantonalen Ökologischen Infrastruktur. Es leben hier Tier- und Pflanzenarten, die nicht nur international (SMARAGD), national oder kantonal bedroht sind, sondern auch solche, die im Kanton Luzern nur an wenigen Standorten oder sogar nur gerade hier in der Grube vorkommen (siehe Liste oben). Eine Auffüllung (Nutzung als Deponie) ist mit dem Erhalt dieser bedrohten Arten nicht zu vereinbaren. Entsprechend wurde in der bereits vom Kanton bewilligten Abbauplanung berücksichtigt, die Grube nicht aufzufüllen und nach dem Abbau einen Grossteil einem Schutzgebiet zuzuweisen. <u>Weitere wichtige Punkte sprechen gegen die Realisierung einer Deponie an diesem Standort:</u> - Der Mergelabbau im bewilligten Abbauperimeter wird äusserst langsam über mehrere Jahrzehnte erfolgen. - Für Transport/Verkehr ökonomisch und ökologisch ungünstige Lage. - Eine Verschmutzung des Untergrunds durch Deponieabwässer kann nie ausgeschlossen werden. Die Reichhaltigkeit der Flora und Fauna an diesem Standort kann nicht verschoben oder in nahegelegende Gebiete transferiert werden, insofern muss dieser Standort als Deponie gestrichen werden. Der Standort muss aufgrund seiner reichhaltigen Flora und Fauna unter Schutz gestellt werden.	BirdLife Luzern	Verband	Die Standortbewertung im Deponeiekonzept erfolgte systematisch mit einem einheitlichen Kriterienkatalog. Um das systematische Vorgehen sicherzustellen, wurden Kriterien gewählt, die ohne aufwändige Abklärungen oder Ortskenntnisse angewendet werden können. Dies ist in der Bearbeitungstiefe eines Konzeptes unabdingbar, damit die Standorte verglichen werden können. Ein unterschiedlicher Detaillierungsgrad der Grundlagen würde die Bewertung unzulässig beeinflussen. Eine Bewertung mit 3 Punkten im Deponeiekonzept bedeutet somit noch nicht, dass der Standort optimal ist und keine Massnahmen zur Verminderung der Auswirkungen erforderlich sind. Demgegenüber bedeutet die Vergabe von 0 Punkten auch kein Ausschluss (NOGO) eines Standortes, weist aber darauf hin, dass in den nachfolgenden Planungsphasen vertiefte Abklärungen zur Minderung der Auswirkungen erforderlich sind. In dieser Bewertung hat sich der Deponiestandort LU25 "Kleinsonnhalde" als geeignet erwiesen, womit eine Aufnahme als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan beantragt wurde. Der ökologische Wert von Tongruben für seltene Tier- und Pflanzenarten ist generell bekannt und wurde auf Basis der zum Bearbeitungszeitpunkt des Deponeiekonzeptes verfügbaren Grundlagen beim Kriterium Nr. 12 (Natur, Vergabe von 1 Punkt) bereits mitberücksichtigt. Bei den in der Mitwirkungseingabe erwähnten Tier- und Pflanzenarten handelt es sich um zusätzliche Informationen. Eingriffe in Vorkommen von nach NfV geschützten, gemäss den Roten Listen gefährdeten und national prioritären Arten sind nur zulässig, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen und gleichwertige Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen nach NHG umsetzbar sind. Für den Standort LU25 "Kleinsonnhalde" bedeuten die neuen Erkenntnisse, dass ein Deponievorhaben erst möglich wird, wenn der Nachweis erbracht ist, dass keine alternativen Standorte zur Verfügung stehen und die Populationen der Arten mit Ersatzmassnahmen erhalten werden können. Da aktuell noch Alternativen zur Verfügung stehen, ist eine Rückstufung der Priorität angezeigt. Aus diesem Grund ist eine Sicherung des Standortes als "Vororientierung" im kantonalen Richtplan anzustreben. Ein vollständiger Verzicht auf einen Richtplaneintrag ist jedoch aus raumplanerischer Sicht nicht angebracht, da die Standortmöglichkeiten für höherklassige Deponien der Typen C/D/E aufgrund von geologischen und hydrogeologischen Standortanforderungen stark eingeschränkt sind und die Frage möglicher Alternativen zuerst abschliessend zu klären ist.	wird nicht berücksichtigt
173190	51 - Tabelle 1: Deponien	Neue Kiesabbaugebiete müssen regional ausgewogen verteilt werden. Der Luzerner Kiesmarkt darf nicht durch starre Richtplanvorgaben verzerrt werden.	• Die vorgeschlagenen drei neuen Gebiete erfüllen die regionale Verteilung nicht. • 90% des Kiesvolumens (10.2 von 11.7 Mio. m³) stammen aus Zell im Luzerner Hinterland. • Das schafft massive Ungleichgewichte in der Bedarfverteilung über den ganzen Kanton. • Die Entsorgungssicherheit (Deponie Typ A) ist einzubeziehen. • Die Priorisierung RVK2020 wirkt wie ein Schutz bestehender Unternehmungen. • Eine Konzentration auf einen einzigen Player ist fragwürdig und gefährdet Wettbewerb sowie Ver- und Entsorgungssicherheit.	Planungsgemeinschaft Hohenrain	Organisation	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugelbiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
174153	51 - Tabelle 1: Deponien	Neue Kiesabbaugebiete müssen regional ausgewogen verteilt werden. Der Luzerner Kiesmarkt darf nicht durch starre Richtplanvorgaben verzerrt werden.	• Die vorgeschlagenen drei neuen Gebiete erfüllen die regionale Verteilung nicht. • 90% des Kiesvolumens (10.2 von 11.7 Mio. m³) stammen aus Zell im Luzerner Hinterland. • Das schafft massive Ungleichgewichte in der Bedarfverteilung über den ganzen Kanton. • Die Entsorgungssicherheit (Deponie Typ A) ist einzubeziehen. • Die Priorisierung RVK2020 wirkt wie ein Schutz bestehender Unternehmungen. • Eine Konzentration auf einen einzigen Player ist fragwürdig und gefährdet Wettbewerb sowie Ver- und Entsorgungssicherheit.	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugelbiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt

173094	51 - Tabelle 1: Deponien	Neue Kiesabbaugebiete müssen regional ausgewogen verteilt werden. Der Luzerner Kiesmarkt darf nicht durch starre Richtplanvorgaben verzerrt werden.	• Die vorgeschlagenen drei neuen Gebiete erfüllen die regionale Verteilung nicht. • 90% des Kiesvolumens (10.2 von 11.7 Mio. m³) stammen aus Zell im Luzerner Hinterland. • Das schafft massive Ungleichgewichte in der Bedarfsverteilung über den ganzen Kanton. • Die Entsorgungssicherheit (Deponie Typ A) ist einzubeziehen. • Die Priorisierung RVK2020 wirkt wie ein Schutz bestehender Unternehmen. • Eine Konzentration auf einen einzigen Player ist fragwürdig und gefährdet Wettbewerb sowie Ver- und Entsorgungssicherheit.		Organisation	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
184748	51 - Tabelle 1: Deponien	Standorte für Deponien beibehalten.	Der Deponieraum in der Schweiz ist knapp geworden. Der Schritt des Kantons Luzern zur mittel- und langfristigen Sicherung des notwendigen Deponieraums ist im Vergleich zur Lage in anderen Kantonen vorbildlich und zielführend. Die Standorte sind möglichst beizubehalten.	REAL	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164432	51 - Tabelle 1: Deponien	Standorte für Deponien beibehalten.	Der Deponieraum in der Schweiz ist knapp geworden. Die demnächst veröffentlichte Bericht des BAFU geht von einem ab ca. 2032 schnell steigenden Kapazitätsmangel aus. Der Schritt des Kantons Luzern zur mittel- und langfristigen Sicherung des notwendigen Deponieraums ist im Vergleich zur Lage in anderen Kantonen vorbildlich und zielführend. Die Standorte sind möglichst beizubehalten. Der Renergia Zentralschweiz AG hat geplant, die Machbarkeit eines eigenen Deponieprojekts C/D/E in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern ab 2026 in Rahmen einer Machbarkeitsanalyse zu prüfen. Erste positive Gespräche wurde geführt. Eine Beteiligung des Kantons Luzern ist vorstellbar. Im Vordergrund der Überlegungen stehen die nahe gelegenen Mergelgruben, wie auch das Gebiet Ottenrütli.	Renergia Zentralschweiz AG	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
171096	51 - Tabelle 2: Anlage zur thermischen Behandlung von Abfällen	Carbon Capture bei der KVA Renergia Auf die verbindliche Festlegung einer Carbon-Capture-Anlage bei der KVA Renergia ist zu verzichten und durch eine Kann-Formulierung zu ersetzen. Statt einer technologischen Vorfestlegung soll der Richtplan offenhalten, dass der Kanton verschiedene technisch und wirtschaftlich sinnvolle Optionen zur CO ₂ -Reduktion prüft und unterstützt.	Der Richtplan ist ein strategisches Instrument – keine Ersatzgesetzgebung. Die Festschreibung einer einzelnen, heute weder wirtschaftlich gesicherten noch technisch breit verfügbaren Technologie widerspricht dem Prinzip der Technologieneutralität und schränkt den Handlungsspielraum unnötig ein. Zudem existieren gleichwertige oder kostengünstigere Alternativen zur CO ₂ -Reduktion. Eine Kann-Formulierung ermöglicht Innovation, schützt die Investitionsfreiheit und bewahrt die Gemeinden vor vorzeitigem, teuren Festlegungen.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die Auflistung im Richtplan heisst nicht, dass diese Anlagen zwingend zu realisieren ist. Es stellt lediglich den aktuellen Stand der Planung dar. Vororientierung bezeichnet Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben könnten, die aber noch nicht abstimmungsfrei sind oder zu denen erst generelle Vorstellungen existieren.	wird nicht berücksichtigt
168993	51 - Tabelle 2: Anlage zur thermischen Behandlung von Abfällen	Die Kehrrichtverbrennungsanlage ist als Ausgangslage zu bezeichnen ergänzend zur Anlage Nr. A3.	In der Richtplankarte ist die KVA als A2 vermerkt, jedoch nicht in der Tabelle. Die Carbon-Captuer-Anlage ist betrieblich an die KVA gebunden. Dies geht aus den Erläuterungen hervor, jedoch nicht aus dem aktuellen Tabelleneintrag. Zudem ist die KVA aufgrund ihrer Auswirkungen als eigenständige Anlage wohl auch richtplan-relevant. Die PIAG möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sie eine Carbon-Capture-Anlage unterstützt. Als Standort bevorzugt die PIAG die Parzelle Nr. 821 (GB Root). Dies bedarf einer Einzonung. Die Verankerung oder Bereitstellung von Flächen innerhalb der bestehenden Arbeitszonen für eine Carbon-Capture-Anlage kann die PIAG nicht in Aussicht stellen.	Perlen Industrieholding AG	Organisation	In der Tabelle werden nur die Standorte aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird zur Kenntnis genommen
164434	51 - Tabelle 2: Anlage zur thermischen Behandlung von Abfällen	Standard für Carbon-Capture-Anlage beibehalten.	Die Renergia Zentralschweiz AG geht davon aus, dass in den kommenden Jahren Carbon-Capture-Anlagen einen unabhängigen Anteil an der Erreichung der Netto-Null-Ziele leisten werden müssen. Die Standortssicherung hat daher hohe Relevanz. Aus heutiger Sicht geeignet sind in Root Teile des Grundstücks 626, ev. auch 821 (Hanglage, welche die Errichtung komplexer technischer Anlagen erschwert).	Renergia Zentralschweiz AG	Organisation	Dies ist im Richtplan so vorgesehen.	wird zur Kenntnis genommen
184749	51 - Tabelle 2: Anlage zur thermischen Behandlung von Abfällen	Standort für Carbon-Capture-Anlage beibehalten.	Die Renergia Zentralschweiz AG geht davon aus, dass in den kommenden Jahren Carbon-Capture-Anlagen einen unabhängigen Anteil an der Erreichung der Netto-Null-Ziele leisten werden müssen. Die Standortssicherung hat daher hohe Relevanz.	REAL	Organisation	Dies ist im Richtplan so vorgesehen.	wird zur Kenntnis genommen
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	Region Luzern West	Gemeindeverband	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	Stadt Willisau	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	Luthern	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	Hasle	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	Einwohnergemeinde Fühli	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	Gemeinde Escholzmatt-Marbach	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	Gemeinde Ufhusen	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	Wolhusen	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167619	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
169421	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.	Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt und renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.		Privatperson, weitere	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	Region Luzern West	Gemeindeverband	In der Tabelle werden nur die Abbaugbiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	Gemeinde Schüpfheim	Gemeinde	In der Tabelle werden nur die Abbaugbiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	Stadt Willisau	Gemeinde	In der Tabelle werden nur die Abbaugbiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	Gemeinderat Zell	Gemeinde	In der Tabelle werden nur die Abbaugbiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	Luthern	Gemeinde	In der Tabelle werden nur die Abbaugbiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	In der Tabelle werden nur die Abbaugbiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	Hasle	Gemeinde	In der Tabelle werden nur die Abbaugbiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	In der Tabelle werden nur die Abbaugbiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	Einwohnergemeinde Entlebuch	Gemeinde	In der Tabelle werden nur die Abbaugbiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	Arbeitsgruppe Berggebiet	Organisation	In der Tabelle werden nur die Abbaugbiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	Einwohnergemeinde Fühli	Gemeinde	In der Tabelle werden nur die Abbaugbiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	Gemeinderat Fischbach	Gemeinde	In der Tabelle werden nur die Abbaugbiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt

167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	Gemeinde Escholzmatt-Marbach	Gemeinde	In der Tabelle werden nur die Abbaugebiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	Gemeinde Ufhusen	Gemeinde	In der Tabelle werden nur die Abbaugebiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	GEMEINDERAT HERGISWIL	Gemeinde	In der Tabelle werden nur die Abbaugebiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	In der Tabelle werden nur die Abbaugebiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	Wolhusen	Gemeinde	In der Tabelle werden nur die Abbaugebiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
167620	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	In der Tabelle werden nur die Abbaugebiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
169422	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.	Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172. Der Kiesabbau in diesem Gebiet ist zwar beendet, jedoch erfolgt noch die restliche Auffüllung, eine Bachoffenlegung und die Wiederaufforstung des Waldes. Der Eintrag ist deshalb zu belassen, resp. zu bereinigen.		Privatperson, weitere	In der Tabelle werden nur die Abbaugebiete aufgeführt, welche eine Koordination bzw. räumliche Abstimmung benötigen. In der Karte sind die restlichen, welche keine Koordination benötigen, ebenfalls dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
169605	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	«51 – Tabelle 3: Materialabbaugebiet» An der vorgesehenen Festsetzung des Materialabbaugebiets K30.6 Schürhof, Gemeinde Balwil, soll festgehalten werden.	Begründung Im Interesse des Gemeinderats Balwil handelt es sich dabei um die unmittelbare Erweiterungsoption des laufenden, anerkannten und modernen Abbaubetriebs des Kieswerks der Gemeinde Balwil. Der Bedarf an Kiesrohstoffen ist auch weiterhin gegeben und das Gebiet erfüllt die Priorisierungsgrundsätze gemäss Erläuterungen im Richtplantext optimal. Es liegen qualifizierte Rohstoffnachweise vor (Sondierbohrungen). Das Konfliktpotential gemäss Standortblatt aus dem Rohstoffversorgungskonzept RVK ist überschaubar. Der Koordinationsstand Festsetzung FS ist somit gerechtfertigt. In unserer Eingabe zum Richtplan im März 2022 wurde der Antrag irrtümlich nicht auf FS (Festsetzung) gestellt. Korrekt wäre Koordinationsstand FS Festsetzung. Irrtümlicher Fehler ist hiermit zu korrigieren. Durch Ziegeleischlessungen in den letzten Jahren im Kanton Luzern und in der ganzen Schweiz steigt das Produktionsvolumen unserer Werke der AGZ Ziegeleien AG und somit vom Rohmaterialbedarf ab Mergelgrube Sonnhalde, Pfaffnau. Die Rohmaterialreichweite sinkt somit durch die Mehrvolumen. Eine anstehende Erweiterung der Abbauzone Richtung Süd-Ost mit Errichtung einer neuen Abbauzone ist in den nächsten Jahren zwingend. Die Erweiterungsfläche M4a der Abbaustelle Sonnhalde Pfaffnau inklusive der Deponien Typ A/B ist auf Koordinationsstand FS (Festsetzung) umzutellen.	Balwil	Gemeinde	Dieses Gebiet ist im Richtplan als Festsetzung enthalten.	wird zur Kenntnis genommen
172549	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	M4a Pfaffnau Sonnhalde Mergel ist Seite 172 mit ZE (Zwischenenergie) aufgeführt. Aufgrund der Rohmaterialreichweite und anstehender Erweiterung der Abbauzone Richtung Süd-Ost ist die Fläche M4a auf Koordinationsstand FS (Festsetzung) umzutellen.	Im Interesse des Gemeinderats Eschenbach handelt es sich dabei um unmittelbare Erweiterungsoptionen des laufenden, anerkannten und modernen Abbaubetriebs des Kieswerks der Gemeinde Eschenbach. Der Bedarf an Kiesrohstoffen ist auch weiterhin gegeben und die Gebiete erfüllen die Priorisierungsgrundsätze gemäss Erläuterungen im Richtplantext optimal. Es liegen qualifizierte Rohstoffnachweise vor (Sondierbohrungen). Das Konfliktpotential gemäss Standortblätter aus dem Rohstoffversorgungskonzept RVK ist überschaubar. Der Koordinationsstand Festsetzung FS ist somit für das Abbaugebiet K30.9 Waldhus gerechtfertigt. Bezüglich dem Abbaugebiet K30.8 Chegelhofen halten wir fest, dass die Liegenschaft Chegelhofen kürzlich durch die Gemeinde zur mittelfristigen Rohstoffsicherung erworben wurde.	Gemeinde Eschenbach	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
171996	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	Das Materialabbaugebiet K49.29b ist aus dem Richtplan zu entfernen. Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden, ist auf eine Anpassung des Koordinationsstands von Vororientierung auf Zwischenentscheid verzichtet werden.	Wie im Richtplan richtig erkannt wurde, ist in diesem Bereich ein Konflikt mit der Fruchtfolgefläche. Als Eigentümer eines Teils der vorgesehenen Abbaufläche sind mir jedoch noch weitere Konfliktpunkte bekannt. 1. Das Abbaugebiet K49.29b grenzt an das ehemalige Abbaugebiet K49.29a an, welches bereits renaturiert ist. Ein weiterer Abbau war von der Bevölkerung und insbesondere von den Anwohnern nicht akzeptiert, weshalb die Kiesgrube geschlossen wurde. Mit der Renaturierung wurde diese Episode beendet. Kies soll an noch offenen Stellen, soweit überhaupt nötig, abgebaut werden und nicht an neuen oder renaturierten Standorten. 2. Gegen ein Baugesuch für eine Grundwasserfassung in diesem Bereich hat im Jahr 2012 die Wasserversorgung Werthenstein (Betrieb der Einwohnergemeinde Werthenstein) Einsprache erhoben. Die Wasserversorgung verlangte Angaben für mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt infolge der geplanten Grundwasserfassung. Die Grundwasserfassung kam deswegen nicht zu Stande. Auch der Kiesabbau würde in das Grundwasservorkommen eingreifen, weshalb auf den Abbau zu verzichten ist. 3. Mit der Baugesuchsprüfung der Dienststelle Raum und Wirtschaft (raw) vom 12. Januar 2017 (2016-4712) wurde uns mitgeteilt, dass das Wohnhaus Eggrütli im Geo-Objekt (Seitenmoränen Schwandenhof Egghof-Arnihof) liegt. Diese Geo-Objekt ist inventarisiert (Inventar der Objekt von regionaler Bedeutung gemäss § 17 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz) und in seiner Gesamtheit zu erhalten (§5 Abs. 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz). Wir erhielten die Auflage, Bäume oder Sträucher zu pflanzen, damit sich das Haus möglichst gut ins Gelände einpasst. Das Haus wurde damals wesentlich ersatzneugebaut. Ein Kiesabbau ist ein signifikant grösserer Eingriff in diese Landschaft. Mit einem Kiesabbau würde die geschützte Seitenmoräne gänzlich zerstört. Der Abbau an diesem Standort widerspricht somit den Natur- und Landschaftsschutzgesetz. 4. Die ehemalige Kiesgrube K49.29a wurde mit der Renaturierung so aufgewertet, dass daraus ein Naturobjekt (Bezeichnung gemäss gültigem Richtplan Stand 31.01.2025). Dieser neu geschaffene Lebensraum würde durch einen erneuten Kiesabbau zerstört. 5. Als Grundeigentümer bin ich mit diesem Abbau nicht einverstanden. Mit dem Abbau würde wertvoller Lebensraum, welcher durch meinen Hochstammobstgarten geprägt ist, zerstört. Der Boden dient als Wasserspeicher und Wasserfilter, welcher wertvolles Trinkwasser für die Region liefert, auch dies würde zerstört. Auch mit einer Renaturierung könnte ein so wertvoller, natürlicher Boden niemals wieder hergestellt werden. Es hinterlässt eine Lücke für Generationen. Zudem wird der neu geschaffene Teil im Planungsbericht Klima und Energie des Kantons Luzern damit verletz: KA-L6 "Förderung und Erhalt der organischen Bodensubstanz und der Wasserspeicherfähigkeit von landwirtschaftlich genutzten Böden durch Identifikation des Potenzials und Entwicklung von Massnahmen zum Humuserhalt und -aufbau."		Privatperson	Der Standort mit seinem Koordinationsstand ZE bleibt unverändert im Richtplan enthalten, dies gestützt auf den aktuellen Stand des Rohstoffversorgungskonzepts. Bei der Weiterentwicklung des Standorts sind die genannten Konfliktpunkte mitzubeurteilen.	wird nicht berücksichtigt
166703	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	Der Kanton Luzern soll sicherstellen, dass die Koordinationsaufgaben bezüglich der Rohstoffpotentialgebiete (Abbaugebiete kantonalen Bedeutung) im kantonalen Richtplan laufend fortgeschrieben werden. Wie im Grundlagenbericht Rohstoffversorgungskonzept RVK vorgesehen, sollen die Koordinationsstände der Abbaugebiete regelmässig überprüft werden, so dass der kantonale Richtplan alle drei Jahre fortgeschrieben werden kann. Die Sebastian Müller AG Rickenbach erhebt mittelfristig Anspruch auf das Abbaugebiet K09.16a Buttenberg (Gde. Rickenbach) und langfristig K09.16b & K09.16c Buttenberg (Gde. Rickenbach) sowie K09.15 Honegg (Gde. Schlierbach). Entsprechende Vorabklärungen sind am Laufen. Die Standortblätter gemäss Beilage B.2 zum Rohstoffversorgungskonzept sollen entsprechend ergänzt werden.	Mit der Vorgabe, dass nur im Richtplan festgesetzte Abbauprojekte (Koordinationsstand Festsetzung FS) ins Nutzungsplanverfahren starten können, sind sowohl die Abbaunehmungen als auch die Gemeinden auf regelmässige Nachführungen der kantonalen Richtplanung angewiesen. Die Versorgungssicherheit mit mineralischen Baurohstoffen wie Kies und Sand darf nicht durch lange oder komplizierte Richtplanverfahren gefährdet werden. Die Sebastian Müller AG baut aktuell im Kanton Luzern auf der Kulmerauer Allmend (Gde. Triengen) Kies und Sand ab und verarbeitet die Rohstoffe am Werkstandort im Bohler Gde. Rickenbach. Sollten die mittelfristigen Abbauoptionen im unmittelbar angrenzenden Kt. Aargau nicht wie geplant umgesetzt werden können, sind wir auf einen raschen und unkomplizierten Start der Nutzungsplanung im Bereich der Abbaugebiete K09.16a Buttenberg (Gde. Rickenbach) und K09.15 Honegg (Gde. Schlierbach) angewiesen.	Sebastian Müller AG	Organisation	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen, namentlich dem Rohstoffversorgungskonzept, und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination behördenverbindlich sicherzustellen. Bei einer Aktualisierung dieser Grundlagen wird auch der Richtplan entsprechend aktualisiert.	wird zur Kenntnis genommen
166702	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	Der Kanton Luzern soll sicherstellen, dass die Koordinationsaufgaben bezüglich der Rohstoffpotentialgebiete (Abbaugebiete kantonalen Bedeutung) im kantonalen Richtplan laufend fortgeschrieben werden. Wie im Grundlagenbericht Rohstoffversorgungskonzept RVK vorgesehen, sollen die Koordinationsstände der Abbaugebiete regelmässig überprüft werden, so dass der kantonale Richtplan alle drei Jahre fortgeschrieben werden kann. Die Sebastian Müller AG Rickenbach erhebt mittelfristig Anspruch auf das Abbaugebiet K09.16a Buttenberg (Gde. Rickenbach) und langfristig K09.16b & K09.16c Buttenberg (Gde. Rickenbach) sowie K09.15 Honegg (Gde. Schlierbach). Entsprechende Vorabklärungen sind am Laufen. Die Standortblätter gemäss Beilage B.2 zum Rohstoffversorgungskonzept sollen entsprechend ergänzt werden.	Mit der Vorgabe, dass nur im Richtplan festgesetzte Abbauprojekte (Koordinationsstand Festsetzung FS) ins Nutzungsplanverfahren starten können, sind sowohl die Abbaunehmungen als auch die Gemeinden auf regelmässige Nachführungen der kantonalen Richtplanung angewiesen. Die Versorgungssicherheit mit mineralischen Baurohstoffen wie Kies und Sand darf nicht durch lange oder komplizierte Richtplanverfahren gefährdet werden. Die Sebastian Müller AG baut aktuell im Kanton Luzern auf der Kulmerauer Allmend (Gde. Triengen) Kies und Sand ab und verarbeitet die Rohstoffe am Werkstandort im Bohler Gde. Rickenbach. Sollten die mittelfristigen Abbauoptionen im unmittelbar angrenzenden Kt. Aargau nicht wie geplant umgesetzt werden können, sind wir auf einen raschen und unkomplizierten Start der Nutzungsplanung im Bereich der Abbaugebiete K09.16a Buttenberg (Gde. Rickenbach) und K09.15 Honegg (Gde. Schlierbach) angewiesen.	Sebastian Müller AG	Organisation	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen, namentlich dem Rohstoffversorgungskonzept, und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination behördenverbindlich sicherzustellen. Bei einer Aktualisierung dieser Grundlagen wird auch der Richtplan entsprechend aktualisiert.	wird zur Kenntnis genommen
173083	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	Der Standort K30.1a „Hohenrain, Neumatt/Wilen West“ soll im Richtplan auf Stufe Festsetzung aufgenommen werden.	• Es bestehen keine planerischen Konflikte, welche einer Festsetzung widersprechen. • Damit kann die umfassende Interessenabwägung in der Nutzungsplanung starten. • Die Empfehlung im RVK ist nur eine Grundlage – entscheidend sind auch regionaler und unternehmerischer Bedarf. • Festsetzung schafft Planungssicherheit und berücksichtigt den marktwirtschaftlichen Rahmen.		Organisation	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
171510	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	Der Standort K48.10 Chnubel-Flechten soll im kantonalen Richtplan auf Festsetzung eingetragen werden.	Am Standort ist der Rohstoffnachweis durch die bestehende Grube Flechten gegeben, eine signifikante qualitative Änderung des Kiesvorkommens ist nicht zu erwarten. Da die Grube immer noch aktiv ist, kann diese direkt erweitert und wiederaufgefüllt werden. Daher ist eine Festsetzung sinnvoll und gegeben.	Marti Resources AG	Organisation	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
171549	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	Der Standort K48.10 Chnubel-Flechte soll im kantonalen Richtplan als Festsetzung eingetragen werden.	Am Standort ist der Rohstoffnachweis durch die bestehende Grube Flechten gegeben, eine signifikante qualitative Änderung des Kiesvorkommens ist nicht zu erwarten. Da die Grube immer noch aktiv ist, kann diese direkt erweitert und wiederaufgefüllt werden. Daher ist eine Festsetzung sinnvoll und gegeben.	Marti Resources AG	Organisation	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
172488	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	Die im kantonalen Richtplan vermerkten Kiesabbaugebiete in Werthenstein Schwanden Egghöli 49/29a, sowie Werthenstein Grosstein 49/29b, sind aus dem Richtplan zu entfernen.	Die bestehende Kiesgrube wurde in der Zwischenzeit renaturiert und es wird wohl in Zukunft kaum mehr Kies abgebaut. Die Bevölkerung wird einer erforderlichen Zonenplanänderung nicht zustimmen. Die Bevölkerung würde einen weiteren Abbau bekämpfen wie schon vor ca. 20 Jahren. Die Einzonung in eine Abbauzone war vor 20 Jahren ein riesig umstrittenes Thema mit vielen Einsprachen, zwei Gemeindefinitiven und diverse Beschwerdeverfahren. Dieses Thema hat unsere Bevölkerung gespalten. Aus den genannten Gründen beantragt der Gemeinderat, diese Abbaugebiete aus dem Richtplan zu streichen.	Gemeinde Werthenstein	Gemeinde	Der Standort K49.29b bleibt unverändert enthalten.	wird berücksichtigt
169987	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	Die regionale Versorgung mit Kies sei zu fördern	Nach wie vor wird Kies in den Kanton Luzern "importiert", obwohl viele eigene Kiesabbaugebiete zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von langen Transportwegen mit entsprechender Klima- und Umweltbelastung soll vermehrt auf regionale Kiesvorkommen gesetzt werden. Bei Bedarf sind neue, nun hier im Richtplan festgesetzte Abbaugebiete zu erschliessen. Wo Kies abgebaut wird entsteht Raum für Deponien. Im Sinn der Kreislaufwirtschaft ist es deshalb ebenso erstrebenswert, auch mit Aushub nicht allzu weit fahren zu müssen. Neben den Umweltzielen hilft dies alles auch, die lokale und regionale Wertschöpfung signifikant zu erhöhen. Mit den im Richtplan festgesetzten Standorten und deren Status zeigen wir uns einverstanden und sind dankbar, dass die Liste dieser Standorte auch entsprechend früherer Stellungnahmen erweitert wurde und nun für das Seetal ein stimmiges Bild ergibt. Wir verweisen nun diesem Zusammenhang auch explizit auf die spezifischen Stellungnahmen seitens Gemeinden mit eigenen Kiesabbaugebieten, welche wir seitens Region vollumfänglich unterstützen.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen

169987	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	Die regionale Versorgung mit Kies sei zu fördern	Nach wie vor wird Kies in den Kanton Luzern "importiert", obwohl viele eigene Kiesabbaugebiete zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von langen Transportwegen mit entsprechender Klima- und Umweltbelastung soll vermehrt auf regionale Kiesvorkommen gesetzt werden. Bei Bedarf sind neue, nun hier im Richtplan festgesetzte Abbaugebiete zu erschliessen. Wo Kies abgebaut wird entsteht Raum für Deponien. Im Sinn der Kreislaufwirtschaft ist es deshalb ebenso erstrebenswert, auch mit Aushub nicht allzu weit fahren zu müssen. Neben den Umweltzielen hilft dies alles auch, die lokale und regionale Wertschöpfung signifikant zu erhöhen. Mit den im Richtplan festgesetzten Standorten und deren Status zeigen wir uns einverstanden und sind dankbar, dass die Liste dieser Standorte auch entsprechend früherer Stellungnahmen erweitert wurde und nun für das Seetal ein stimmiges Bild ergibt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch explizit auf die spezifischen Stellungnahmen seitens Gemeinden mit eigenen Kiesabbaugebieten, welche wir seitens Region vollumfänglich unterstützen.	Aesch	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
172413	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	Für die mittelfristige Rohstoffsicherung der Ziegelei Schumacher AG soll der nördliche Teil des Abbaugbiets M2b Pfaffwil (Inwil) in der Lage angepasst und im Richtplan festgesetzt werden. Die Bezeichnung des beantragten Potentialgebiets soll auf M2d, Pfaffwil-Lätte (Inwil) geändert werden.	Die Ziegelei Schumacher AG baut für den Standort Körbligen ihren Rohstoff seit Jahrzehnten in der Mergelgrube Pfaffwil ab. Für die mittelfristige Rohstoffsicherung soll das aufgezigte Potentialgebiet M2d im kantonalen Richtplan festgesetzt werden. So kann in den nächsten Jahren mit dem Nutzungsplanverfahren zur Festlegung einer Abbauzone bzw. zur Erweiterung der rechtskräftigen Abbauzone begonnen werden. Mit der Verschiebung des Abbaugbiets um rund 150 m Richtung NNE lässt sich das übergeordnete Konfliktpotential Stufe Richtplan deutlich reduzieren: Das Waldareal «Lätte» (ca. 7'000m2) ist durch künftige Abbautätigkeiten kaum mehr betroffen und die Naturschutzzone «Chobleze / Lätte» kann erhalten werden. Dieses Waldareal und die Naturschutzzone bilden zudem einen wichtigen Trütsstein innerhalb des überregionalen Wildtierkorridors. Das verschobene Abbaugeliet liegt ausserhalb der Freihaltezone Wildtierkorridor. Weiter sind im neuen Perimeter gemäss kantonaler Bodenkartierung kaum Fruchtfolgeflächen FFF vorhanden. Mit der im Richtplan vorgesehen Festsetzung der aktuellen Mergelgrube als Deponiestandort Typ C/D/E ergibt sich mit dem beantragten Abbaugeliet M2d «Pfaffwil-Lätte» ein weiterer, gewichtiger Vorteil: Mittel- bis langfristig findet durch die räumliche Trennung von Deponiebetrieb und Rohstoffabbau statt. Das unmittelbar westlich, hangseitig zum Deponiestandort liegende Potentialgebiet (M2b-Süd) liegt für die Rohstoffsicherung nicht mehr im Fokus und kann auf den Koordinationsstand Vororientierung rückgestuft werden. Das liegt auch im Interesse der kantonalen Abfallplanung. Für das beantragte Abbaugeliet M2d «Lätte» kann ein konkreter Rohstoffbedarf ausgewiesen werden und es besteht ein unmittelbarer Bezug zu einem Aufbereitungswerk nach Stand der Technik (Ziegelei Körbligen) mit umweltfreundlichem Zwischentransport (Bahn). Ziegeleirohstoffe guter Qualität sind im Gebiet vorhanden, der Rohstoffnachweis kann erbracht bzw. bei Bedarf aufgezeigt werden. Die übergeordneten Konfliktpotentiale können minimiert werden. Aus unserer Sicht sind die erforderlichen Nachweise für eine Festsetzung im kantonalen Richtplan erbracht. Die weiteren Abstimmungsschritte können im Nutzungsplanverfahren erfolgen.	Ziegelei Schumacher AG	weitere	Der Tabelleneintrag wird aktualisiert.	wird berücksichtigt
183722	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf der Seite 172 unter Menzrau der Titel Holzkreislaufwirtschaft zu erfassen.	Auf dem Areal der Swisskrono wird der Rohstoff Holz industriell in der Kaskade: Rundholz-hochwertige Holzwerkstoff-Altmöbelverwertung; minderwertige Holzwerkstoffplatten-Altholzverwertung-Energieholz-Biomasse verwertet.	Gemeinde Menzrau	Gemeinde	Der Antrag ist in Bezug auf Materialabbau nicht nachvollziehbar.	wird nicht berücksichtigt
165800	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	K31.1 Honau ist Gemeinde Root	Honau ist Gemeinde Root	Gemeinde Root	Gemeinde	Dies wird ergänzt: Root (Honau)	wird berücksichtigt
163316	51 - Tabelle 3: Materialabbaugebiet	Sollte bei neuen Materialabbaugebieten der Materialtransport via Schiene erfolgen, ist die BLS Netz AG frühzeitig miteinzubeziehen.	Der frühzeitige Einbezug der BLS Netz AG stellt sicher, dass die erforderlichen Kapazitäten für den Schienentransport geprüft und eingeplant werden können. So lassen sich Engpässe vermeiden und eine effiziente Transportlösung gewährleisten.	BLS Netz AG	weitere	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166156	51 - Karte: Deponien, Abfallverbrennungsanlagen und Materialabbaugebiete	Der Standort A1, Anlage zu thermischen Behandlung von Abfällen, ist zu entfernen.	Der Standort ist als Ausgangslage verzeichnet. Der Gemeinde ist keine Anlage an diesem Standort zur thermischen Behandlung bekannt, noch ist künftig eine solche Anlage an diesem Standort vorgesehen.	Epikon	Gemeinde	Damit ist die bestehende Schlammverbrennungsanlage der ARA Buholz in Emmen gemeint. REAL betreibt auf dem Gelände der ARA Buholz in Emmen eine eigene Schlammver-brennungsanlage (SVA). Dort wird neben dem eigenen Klärschlamm auch der Schlamm aus den meisten Zentralschweizer Abwasserreinigungsanlagen verbrannt (Luzern, Zug, Ob- und Nidwalden, Uri, Schwyz). Die Jahresmenge beträgt ca. 40'000 t.	wird nicht berücksichtigt
178077	51 - Karte: Deponien, Abfallverbrennungsanlagen und Materialabbaugebiete	Der Standort der Deponie D2, Typ 2 soll auch über die Gemeindegrenzen erweiterbar sein.	Die bestehende Deponie Typ B wird seit Jahren ohne Probleme betrieben. Die Verkehrserschliessung erfolgt über unbewohntes Gebiet das ganze Gebiet bietet viele Möglichkeiten für erfolgreiche, nachhaltige ökologische gleichmassnahmen. Die Erweiterung auf dem Gebiet der Gemeinde Knutwil kann über die gleiche Verkehrserschliessung erfolgen.	Gemeinde Knutwil	Gemeinde	Der Standort ist Ausgangslage und weist kein Koordinationsstand auf. Der Eintrag im Richtplan (Standort Deponie D2) ist nicht parzellenscharf, weshalb aus Richtplansicht nichts dagegen spricht, die Anlage wie beantragt über die Gemeindegrenze hinweg zu erweitern. Die Anforderungen an Erweiterungsprojekte erläutert die Richtplangrundlage DEKG (Konzept Deponieeignungsgebiete A/B)	wird zur Kenntnis genommen
167294	52 Wasserversorgung und Grundwasserschutz - Ziele	Das Zielbild ist so zu ergänzen, dass die Wasserversorgung auch unter den Bedingungen des Klimawandels und zunehmender Trockenperioden langfristig gewährleistet bleibt. Ergänzungsvorschlagtext: „Die Wasserversorgung ist so auszurichten, dass sie auch bei zunehmenden Trockenperioden und unter den Bedingungen des Klimawandels verlässlich und langfristig gesichert bleibt.“	Die heutigen Ziele sind allgemein richtig, erwähnen aber die grössten zukünftigen Herausforderungen nicht. Längere Trockenperioden und saisonale Schwankungen stellen die Wasserversorgung vor neue Anforderungen. Eine klare Ergänzung stärkt das Zielbild und sichert die langfristige Resilienz von Wasserversorgung und Grundwasser.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Es wird auf das Kapitel 11 verwiesen: Zweite Stossrichtung. Auf Wiederholungen wir im kantonalen Richtplan verzichtet.	wird nicht berücksichtigt
173066	52 Wasserversorgung und Grundwasserschutz - Ziele	Wir beantragen, den kantonalen Richtplan im Bereich Wasserversorgung zu ergänzen, sodass bestehende überregionale Verbundlösungen, wie das Stufenpumpwerk Ballwil-Sins, ausdrücklich berücksichtigt und gestärkt werden.	Die Herausforderungen der Wasserversorgung sind heute auf kommunaler Ebene nicht mehr lösbar. Auch rein regionale Ansätze reichen zunehmend nicht aus, weshalb überregionale Lösungen zwingend erforderlich sind. Die entsprechende Aussage im Richtplan greift daher zu kurz. Die Gemeinde Ballwil verfügt mit dem Stufenpumpwerk in Verbindung mit Sins über eine überregionale Infrastruktur mit beidseitiger Wasserlieferung. Diese ermöglicht eine gegenseitige Absicherung der Wasserqualität und -quantität und stellt bereits heute eine funktionierende Verbundlösung dar. Solche bestehenden überregionalen Versorgungsstrukturen sind im Richtplan explizit zu berücksichtigen und weiter zu stärken	Ballwil	Gemeinde	Wird sinngemäss in der Stossrichtung berücksichtigt: "Die regionale und überregionale Zusammenarbeit bei der öffentlichen Wasserversorgung wird gefördert."	wird berücksichtigt
169653	52 Wasserversorgung und Grundwasserschutz - Ziele	Überregionale Zusammenarbeit notwendig	Die Herausforderungen rund um die Wasserversorgung sind heute kommunal nicht mehr lösbar. Selbst innerhalb einzelner Regionen gibt es keine abschliessenden Lösungen, weshalb mehr und mehr überregionale Lösungen ins Auge gefasst werden müssen. Die Aussage bezüglich regionaler Zusammenarbeit greift deshalb bereits heute schon zu kurz.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Wird sinngemäss in der Stossrichtung berücksichtigt: "Die regionale und überregionale Zusammenarbeit bei der öffentlichen Wasserversorgung wird gefördert."	wird berücksichtigt
169653	52 Wasserversorgung und Grundwasserschutz - Ziele	Überregionale Zusammenarbeit notwendig	Die Herausforderungen rund um die Wasserversorgung sind heute kommunal nicht mehr lösbar. Selbst innerhalb einzelner Regionen gibt es keine abschliessenden Lösungen, weshalb mehr und mehr überregionale Lösungen ins Auge gefasst werden müssen. Die Aussage bezüglich regionaler Zusammenarbeit greift deshalb bereits heute schon zu kurz.	Aesch	Gemeinde	Wird sinngemäss in der Stossrichtung berücksichtigt: "Die regionale und überregionale Zusammenarbeit bei der öffentlichen Wasserversorgung wird gefördert."	wird berücksichtigt
167295	52 Wasserversorgung und Grundwasserschutz - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen sind zu ergänzen, dass die lokale und regionale Wasserspeicherfähigkeit im Hinblick auf zunehmende Trockenperioden gestärkt wird. Ergänzungsvorschlagtext: „Die Speicherfähigkeit und die regionale Verbundfähigkeit der Wasserversorgung werden im Hinblick auf zunehmende Trockenperioden gezielt gestärkt.“	Speicherung und regionale Zusammenarbeit sind zentrale Pfeiler einer klimaresilienten Versorgung. Die Ergänzung bleibt auf strategischer Richtplanstufe und konkretisiert die vorhandenen Stossrichtungen sinnvoll.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Die lokale Wasserspeichermöglichkeiten sind nicht richtplanrelevant - dieser Teilsatz wird gelöscht. Deshalb wird dieser Antrag ebenfalls nicht berücksichtigt. Speichermöglichkeiten sind im "haushälterischen Umgang" inkludiert.	wird nicht berücksichtigt
162260	52 Wasserversorgung und Grundwasserschutz - Stossrichtungen	Die Trinkwasserversorgung für Menschen und Tiere hat Vorrang vor anderen Wassernutzungen.	Die Ergänzung ist notwendig, damit auch die Tiere nebst den Menschen einen genügenden Stellenwert erhalten.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Mit dem Begriff "Trinkwasser" ist dies bereits klar.	wird nicht berücksichtigt
173026	52 Wasserversorgung und Grundwasserschutz - Stossrichtungen	Energetische Nutzung	Die energetische Nutzung des Wassers in Trinkwasserkraftwerken und thermischen Grundwassernutzungen soll wo sinnvoll gefördert und ermöglicht werden. Dadurch entsteht kantonaler, regionaler und kommunaler Abstimmungsbedarf.	Neue Energie Luzern	Verband	Dies hat keine Richtplanrelevanz. Dies wird in der kantonalen Wasserstrategie berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt
172933	52 Wasserversorgung und Grundwasserschutz - Stossrichtungen	Ergänzen Stossrichtung 2: «Die Trinkwassernutzung hat Vorrang vor anderen Wassernutzungen. Weitere Aspekte wie z.B. Natur- und Artenschutz sind ausreichend zu berücksichtigen.»	Die Grundwasservorkommen haben auch für Lebensräume und die Artenvielfalt eine grosse Bedeutung. In grundwassergeprägten Landschaften sind Fliess- und Stillgewässer, aber auch Auenwälder oft vom Grundwasser geprägt oder zumindest beeinflusst. Die Grundwasservorkommen müssen auch in dieser Hinsicht geschützt werden. Bei der Abklärung von neuen Nutzungen sind somit auch Aspekte des Naturschutzes bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Der genannte Aspekt wird mit der Koordinationsaufgabe 521 im Richtplan stufengerecht berücksichtigt. Die Thematik wird zudem in den Zielen und Stossrichtungen im Kapitel 42 Biodiversität behandelt.	wird nicht berücksichtigt
172933	52 Wasserversorgung und Grundwasserschutz - Stossrichtungen	Ergänzen Stossrichtung 2: «Die Trinkwassernutzung hat Vorrang vor anderen Wassernutzungen. Weitere Aspekte wie z.B. Natur- und Artenschutz sind ausreichend zu berücksichtigen.»	Die Grundwasservorkommen haben auch für Lebensräume und die Artenvielfalt eine grosse Bedeutung. In grundwassergeprägten Landschaften sind Fliess- und Stillgewässer, aber auch Auenwälder oft vom Grundwasser geprägt oder zumindest beeinflusst. Die Grundwasservorkommen müssen auch in dieser Hinsicht geschützt werden. Bei der Abklärung von neuen Nutzungen sind somit auch Aspekte des Naturschutzes bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen.	Pro Natura Luzern	Verein	Der genannte Aspekt wird mit der Koordinationsaufgabe 521 im Richtplan stufengerecht berücksichtigt. Die Thematik wird zudem in den Zielen und Stossrichtungen im Kapitel 42 Biodiversität behandelt.	wird nicht berücksichtigt
172933	52 Wasserversorgung und Grundwasserschutz - Stossrichtungen	Ergänzen Stossrichtung 2: «Die Trinkwassernutzung hat Vorrang vor anderen Wassernutzungen. Weitere Aspekte wie z.B. Natur- und Artenschutz sind ausreichend zu berücksichtigen.»	Die Grundwasservorkommen haben auch für Lebensräume und die Artenvielfalt eine grosse Bedeutung. In grundwassergeprägten Landschaften sind Fliess- und Stillgewässer, aber auch Auenwälder oft vom Grundwasser geprägt oder zumindest beeinflusst. Die Grundwasservorkommen müssen auch in dieser Hinsicht geschützt werden. Bei der Abklärung von neuen Nutzungen sind somit auch Aspekte des Naturschutzes bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen.	BirdLife Luzern	Verband	Der genannte Aspekt wird mit der Koordinationsaufgabe 521 im Richtplan stufengerecht berücksichtigt. Die Thematik wird zudem in den Zielen und Stossrichtungen im Kapitel 42 Biodiversität behandelt.	wird nicht berücksichtigt
166178	52 Wasserversorgung und Grundwasserschutz - Stossrichtungen	Zu ergänzen mit: Der Kanton fördert die regionale Zusammenarbeit bei der öffentlichen Wasserversorgung "auch über die Kantonsgrenzen hinweg".	Wie die Karte auf S. 179 übersichtlich darstellt, sind Grundwasserschutzzonen nicht gleichmässig über das Kantonsgebiet hinweg vorliegend. Eine Zusammenarbeit mit Verbände über die Kantonsgrenzen hinweg ist zweckdienlich. Teilweise wird dies bereits gelebt. Der Kanton soll entsprechende überkantonale Kooperationen unterstützen und fördern.	Epikon	Gemeinde	Dies wird sinngemäss in der Stossrichtung aufgenommen. Es wird ergänzt, dass neben der regionalen auch die überregionale Zusammenarbeit gefördert wird. Damit ist auch die kantonsübergreifende Planung mitgemeint.	wird berücksichtigt
173028	521: Grundwasserschutzareale ausschneiden und Zuströmbereiche bestimmen	Anpassung Planungsgrundlagen	Wir beantragen, dass die bereitgestellten Planungsgrundlagen auch die energetische Nutzung von Grundwasser und Oberflächengewässern umfasst.	Neue Energie Luzern	Verband	Auf die spezifischen Grundlagen wird im Richtplan nicht eingegangen bzw. ist eine solche abschliessende Aufzählung nicht stufengerecht.	wird nicht berücksichtigt
171277	521: Grundwasserschutzareale ausschneiden und Zuströmbereiche bestimmen	Schutzonen und deren Dimension überdenken.	Gemäss dem Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) können bei über 50% der Wasserfassungen und Grundwasserpumpwerken die Schutzonen nicht mehr vollumfänglich eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund wäre zu überlegen, ob die Schutzonen 3 nicht kleiner dimensioniert werden und dafür mit einem permanenten Monitoring überwacht werden können.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Die Dimension der Schutzonen ist nicht Aufgabe der Kantonalen Richtplanung sondern erfolgt in einem separaten Prozess. Die Schutzonen werden nach Gewässerschutzgesetz (Bundesgesetz) dimensioniert. Zudem sollen die Fassungen im Sinner der Vorsorge geschützt werden. Der Kantonale Richtplan stellt die räumliche Koordination sicher.	wird nicht berücksichtigt
171277	521: Grundwasserschutzareale ausschneiden und Zuströmbereiche bestimmen	Schutzonen und deren Dimension überdenken.	Gemäss dem Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) können bei über 50% der Wasserfassungen und Grundwasserpumpwerken die Schutzonen nicht mehr vollumfänglich eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund wäre zu überlegen, ob die Schutzonen 3 nicht kleiner dimensioniert werden und dafür mit einem permanenten Monitoring überwacht werden können.	Aesch	Gemeinde	Die Dimension der Schutzonen ist nicht Aufgabe der Kantonalen Richtplanung sondern erfolgt in einem separaten Prozess. Die Schutzonen werden nach Gewässerschutzgesetz (Bundesgesetz) dimensioniert. Zudem sollen die Fassungen im Sinner der Vorsorge geschützt werden. Der Kantonale Richtplan stellt die räumliche Koordination sicher.	wird nicht berücksichtigt
171494	521: Grundwasserschutzareale ausschneiden und Zuströmbereiche bestimmen	Zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung legt der Kanton Grundwasserschutzareale fest. Die Grundwasserschutzareale erster Priorität werden hydrogeologisch untersucht. Sind sie für die Wassergewinnung geeignet und besteht nachgewiesener Bedarf, werden sie rechtlich gesichert. Der Kanton legt die Zuströmbereiche der wichtigen Grundwasserfassungen fest, analysiert die Nutzung in diesen Gebieten und erlässt bei Bedarf Nutzungsbestimmungen, beispielsweise bezüglich des Zeitpunktes der Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Er stellt Grundlagen für die kommunalen Wasserversorgungsplanungen zur Verfügung.	Grundwasserschutzareale liegen in der Regel auf Landwirtschaftsflächen. Das Ausschneiden von Grundwasserschutzarealen führt die Bewirtschafter zu massiven Einschränkungen und Ertragsverlusten. Ein Sichern auf Vorrat soll somit vermieden werden. Der Zeitpunkt des Einsatzes von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist entscheidend bezüglich Grundwasserschutz. Von einem generellen Einsatzverbot soll abgesehen werden, zuerst sollen andere Optionen geprüft werden.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Der Bedarf ist eine Voraussetzung, damit die Grundwasserschutzareale umgesetzt werden - eine explizite Erwähnung ist deshalb nicht zielführend. Die Erwähnung des "Zeitpunktes" ist im kantonalen Richtplan nicht stufengerecht. Für die Grundwasserschutzgebiete gelten zudem die gesetzlichen Grundlagen.	wird nicht berücksichtigt

184847	522: Regionale Wasserversorgungsplanung erstellen	Der Kanton Aargau beantragt deshalb unter Punkt 552 im kantonalen Richtplanentwurf ("Thermische Netze und Wärmespeicher koordinieren"), dass auch hier der Miteinbezug von benachbarten Kantonen bei Projekten in deren Einzugsgebiet explizit festgehalten wird.	Seitens Kanton Aargau besteht deshalb ein Interesse, sich bei möglichen Projekten im Einzugsgebiet frühzeitig zu koordinieren.	Bau, Verkehr und Umwelt Departement, Kanton Aargau	weitere	Wird mit der Ergänzung der Stossrichtung berücksichtigt: "Die regionale und überregionale Zusammenarbeit bei der öffentlichen Wasserversorgung wird gefördert."	wird berücksichtigt
166164	522: Regionale Wasserversorgungsplanung erstellen	Die Federführung zur Regionalen Wasserversorgungsplanung ist dem Kanton (DS uwe) zuzutragen. Die Regionen sind anhand hydrologischer Gesichtspunkte auszuscheiden, nicht analog der RET-Perimeter.	Die Herausforderung der Wasserversorgungssicherheit für die Zukunft ist kantonal nicht regional abzustimmen, sondern primär kantonal. Eine regionale Betrachtung greift zu kurz. Für an den Kantonsgrenzen gelegene Gemeinden ist gar eine Koordination über die Kantonsgrenzen hinweg zielführender. Die Abstimmung von Wasserversorgungsnetzen orientiert sich an hydrologischen Gegebenheit als Grundlage, nicht an funktionalen Räumen in welche die verschiedenen RET unterteilt und organisiert sind. Als Beispiel: Die Herausforderungen in der Wasserversorgung der Gemeinde Vitznau im RET LuzernPlus sind wenig deckungsgleich mit jener der Gemeinde Schwarzenberg, Rain oder den Gemeinden im Rontal, die sich im selben RET befinden. Dies schliesst nicht aus, dass das Delegieren der Aufgabe in Einzelfällen des Kantons an die RET nicht zielführend sein kann (bspw. innerhalb des RET Seetal). Grundsätzlich liegt das fachliche Know-how nicht bei den RET, sondern bei den kantonalen Dienststellen sowie den Wasserversorgungen vor Ort. Erst die nötigen Kompetenzen auf Stufe RET aufzubauen zu müssen ist nicht wirtschaftlich.	Ebikon	Gemeinde	Die Federführung wird bei den Regionalen Entwicklungsträgern belassen. Dadurch wird eine RET-übergreifende Planung bzw. Planung in einem anderen funktionalen Raum nicht ausgeschlossen. Die Koordination dazu liegt aber bei den RET. Der Miteinbezug des Kantons ist in der Koordinationsaufgabe ebenfalls schon festgelegt.	wird nicht berücksichtigt
166607	522: Regionale Wasserversorgungsplanung erstellen	Die Koordinationsaufgabe zur Wasserversorgung ist so zu ergänzen, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass die Sicherstellung der Wasserversorgung nicht allein innerhalb einzelner Regionen erfolgen kann. Der Richtplan soll klar umschreiben, dass eine überregionale, RET-übergreifende und bei Bedarf kantonsübergreifende Koordination zwingend notwendig ist, um Versorgungssicherheit und Redundanz zu gewährleisten.	Die Wasserversorgung steht aufgrund des starken Bevölkerungswachstums, steigender Spitzenbedarfe und klimatischer Veränderungen zunehmend unter Druck. Viele Versorgungssysteme sind bereits heute regional vernetzt; künftig werden funktionale Abhängigkeiten weiter zunehmen. Eine rein regionale Betrachtung greift deshalb zu kurz und führt zu Lücken in der Versorgungssicherheit, insbesondere an den Schnittstellen zwischen Regionen oder zu Nachbarkantonen. Für eine robuste, resiliente Wasserversorgung braucht es eine klare Vorgabe, dass Planungen, Redundanzen, Notverbünde und Infrastrukturentwicklungen überregional abgestimmt werden müssen. Eine entsprechende Ergänzung der Koordinationsaufgabe schafft die notwendige Grundlage, um die operative Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Regionen und Kantonen verbindlich sicherzustellen.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Wird mit der Ergänzung der Stossrichtung berücksichtigt: "Die regionale und überregionale Zusammenarbeit bei der öffentlichen Wasserversorgung wird gefördert."	wird berücksichtigt
166607	522: Regionale Wasserversorgungsplanung erstellen	Die Koordinationsaufgabe zur Wasserversorgung ist so zu ergänzen, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass die Sicherstellung der Wasserversorgung nicht allein innerhalb einzelner Regionen erfolgen kann. Der Richtplan soll klar umschreiben, dass eine überregionale, RET-übergreifende und bei Bedarf kantonsübergreifende Koordination zwingend notwendig ist, um Versorgungssicherheit und Redundanz zu gewährleisten.	Die Wasserversorgung steht aufgrund des starken Bevölkerungswachstums, steigender Spitzenbedarfe und klimatischer Veränderungen zunehmend unter Druck. Viele Versorgungssysteme sind bereits heute regional vernetzt; künftig werden funktionale Abhängigkeiten weiter zunehmen. Eine rein regionale Betrachtung greift deshalb zu kurz und führt zu Lücken in der Versorgungssicherheit, insbesondere an den Schnittstellen zwischen Regionen oder zu Nachbarkantonen. Für eine robuste, resiliente Wasserversorgung braucht es eine klare Vorgabe, dass Planungen, Redundanzen, Notverbünde und Infrastrukturentwicklungen überregional abgestimmt werden müssen. Eine entsprechende Ergänzung der Koordinationsaufgabe schafft die notwendige Grundlage, um die operative Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Regionen und Kantonen verbindlich sicherzustellen.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Wird mit der Ergänzung der Stossrichtung berücksichtigt: "Die regionale und überregionale Zusammenarbeit bei der öffentlichen Wasserversorgung wird gefördert."	wird berücksichtigt
166607	522: Regionale Wasserversorgungsplanung erstellen	Die Koordinationsaufgabe zur Wasserversorgung ist so zu ergänzen, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass die Sicherstellung der Wasserversorgung nicht allein innerhalb einzelner Regionen erfolgen kann. Der Richtplan soll klar umschreiben, dass eine überregionale, RET-übergreifende und bei Bedarf kantonsübergreifende Koordination zwingend notwendig ist, um Versorgungssicherheit und Redundanz zu gewährleisten.	Die Wasserversorgung steht aufgrund des starken Bevölkerungswachstums, steigender Spitzenbedarfe und klimatischer Veränderungen zunehmend unter Druck. Viele Versorgungssysteme sind bereits heute regional vernetzt; künftig werden funktionale Abhängigkeiten weiter zunehmen. Eine rein regionale Betrachtung greift deshalb zu kurz und führt zu Lücken in der Versorgungssicherheit, insbesondere an den Schnittstellen zwischen Regionen oder zu Nachbarkantonen. Für eine robuste, resiliente Wasserversorgung braucht es eine klare Vorgabe, dass Planungen, Redundanzen, Notverbünde und Infrastrukturentwicklungen überregional abgestimmt werden müssen. Eine entsprechende Ergänzung der Koordinationsaufgabe schafft die notwendige Grundlage, um die operative Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Regionen und Kantonen verbindlich sicherzustellen.	Vitznau	Gemeinde	Wird mit der Ergänzung der Stossrichtung berücksichtigt: "Die regionale und überregionale Zusammenarbeit bei der öffentlichen Wasserversorgung wird gefördert."	wird berücksichtigt
162264	522: Regionale Wasserversorgungsplanung erstellen	Ergänzung: ... und den Vorrang der Trinkwasserversorgung für Menschen und Tiere.	In den Erläuterungen ist aufgeführt, dass der Kanton Luzern über genügend Wasserressourcen verfügt, um die Bevölkerung und Wirtschaft zu versorgen. Die Landwirtschaft wird dabei ausser Acht gelassen. Es ist wichtig, dass bei Wasserknappheit auch der Versorgung der Tiere eine entsprechende Priorität eingeräumt wird.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Dies wird mit Trinkwasser bereits abgedeckt.	wird nicht berücksichtigt
173031	522: Regionale Wasserversorgungsplanung erstellen	Ergänzung	In den regionalen Wasserversorgungsplanungen ist das Potenzial für Trinkwasserkraft zu prüfen und bestmöglichst auszunutzen, die thermische Nutzung des Grundwassers ist in Zusammenarbeit mit dem Kanton zu koordinieren.	Neue Energie Luzern	Verband	Dies hat keine Richtplanrelevanz. Bei Bedarf kann dies ggf. in der kommunalen Energieplanung erfolgen.	wird nicht berücksichtigt
165577	52 - Tabelle 1: Grundwasserschutzaereal	Grundwasserschutzaareale vervollständigen	Es scheint, als ob die Liste der Grundwasserschutzaareale nicht vollständig ist. Als Beispiel fehlt das Grundwasserschutzaereal in Aesch.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Im Richtplan werden nur Grundwasserschutzaareale zum Schutz von künftigen Trinkwassernutzungen aufgenommen. Bestehende Grundwasserschutzzonen werden nicht aufgeführt, weil diese rechtlich bereits umgesetzt sind.	wird nicht berücksichtigt
165577	52 - Tabelle 1: Grundwasserschutzaereal	Grundwasserschutzaareale vervollständigen	Es scheint, als ob die Liste der Grundwasserschutzaareale nicht vollständig ist. Als Beispiel fehlt das Grundwasserschutzaereal in Aesch.	Aesch	Gemeinde	Im Richtplan werden nur Grundwasserschutzaareale zum Schutz von künftigen Trinkwassernutzungen aufgenommen. Bestehende Grundwasserschutzzonen werden nicht aufgeführt, weil diese rechtlich bereits umgesetzt sind.	wird nicht berücksichtigt
172360	52 - Tabelle 2: Fassungsgebiete und Verbundnetze von kantonalen Bedeutung	Der Gemeinderat beschliesst, dass der Verbundschacht Reiden-Dagmersellen-Langnau/Richenthal FS als realisiert eingereicht werden soll.	.	Gemeinde Reiden	Gemeinde	Wird berücksichtigt und aus der Tabelle entfernt und in der Textkarte angepasst.	wird berücksichtigt
172361	52 - Tabelle 2: Fassungsgebiete und Verbundnetze von kantonalen Bedeutung	1. Der Gemeinderat beschliesst, dass der Verbundschacht Langnau/Richenthal-Altshofen als realisiert eingereicht werden soll.	.	Gemeinde Reiden	Gemeinde	Wird berücksichtigt und aus der Tabelle entfernt und in der Textkarte angepasst.	wird berücksichtigt
166868	52 - Tabelle 2: Fassungsgebiete und Verbundnetze von kantonalen Bedeutung	VBS Verbund Seetal ist Bestandteil des Projekts Wasser Seetal.	Der Verbund zwischen Eschenbach und Inwil ist bereits realisiert. Die IDEE SEETAL ist aktuell dabei, den Verbund zwischen allen Gemeinden des Luzerner Seetals zu lösen. 2027 wird eine neue Organisation die operative Umsetzung dieses Konzepts übernehmen und in den nächsten Jahren vorantreiben. Die Koordination und Abstimmung erfolgt dabei überregional, aber nicht interkantonal.	Gemeinde Hochdorf	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird umgesetzt.	wird berücksichtigt
165578	52 - Tabelle 2: Fassungsgebiete und Verbundnetze von kantonalen Bedeutung	VBS Verbund Seetal ist Bestandteil des Projekts Wasser Seetal.	Der Verbund zwischen Eschenbach und Inwil ist bereits realisiert. Seitens IDEE SEETAL sind wir aktuell dabei, den Verbund zwischen allen Gemeinden des Luzerner Seetals zu lösen. 2027 wird eine neue Organisation die operative Umsetzung dieses Konzepts übernehmen und in den nächsten Jahren vorantreiben. Die Koordination und Abstimmung erfolgt dabei überregional, aber nicht interkantonal.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung. Dies wird umgesetzt.	wird berücksichtigt
165578	52 - Tabelle 2: Fassungsgebiete und Verbundnetze von kantonalen Bedeutung	VBS Verbund Seetal ist Bestandteil des Projekts Wasser Seetal.	Der Verbund zwischen Eschenbach und Inwil ist bereits realisiert. Seitens IDEE SEETAL sind wir aktuell dabei, den Verbund zwischen allen Gemeinden des Luzerner Seetals zu lösen. 2027 wird eine neue Organisation die operative Umsetzung dieses Konzepts übernehmen und in den nächsten Jahren vorantreiben. Die Koordination und Abstimmung erfolgt dabei überregional, aber nicht interkantonal.	Aesch	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung. Dies wird umgesetzt.	wird berücksichtigt
171318	52 - Tabelle 2: Fassungsgebiete und Verbundnetze von kantonalen Bedeutung	Verbund Luzerner Hinterland (Zell 5+), Zusammenschluss Notwasserverbund Altbüren, Grossdietwil, Fischbach und Zell aufnehmen.	Die Verhandlungen für den Notwasserverbund sind schon weit fortgeschritten und der Bau sollte in den nächsten Jahren realisiert werden	Gemeinde	Gemeinde	Dies ist ein regionales Thema bzw. von regionaler Relevanz mit keiner kantonalen räumlichen Komponente. Deswegen ist es nicht Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
168331	52 - Karte 2: Fassungsgebiete und Verbundnetze von kantonalen Bedeutung	Unsere Mitwirkungseingabe: "Wir beantragen, dass die thermische Nutzung von Gewässern in einer Karte verortet werden. Besonders die Wärmelieferung Seenergy in der Gemeinde Horw soll im kantonalen Richtplan abgebildet oder aufgenommen werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass das Bezugsnetz in der Gemeinde Horw vergrössert und erweitert werden kann." wurde bisher nicht im kantonalen Richtplan abgebildet.	Aus unserer Mitwirkung: Im REK 2040 definiert die Gemeinde Horw, dass sie die Seeenergie Nutzen und ausweiten wird. Gemeinsam mit der Seenergy Luzern AG ist/soll die Gemeinde mit See-Energie erschlossen werden. Dieses Vorhaben muss im kantonalen Richtplan verankert sein. E4-4.E5 Thermische Nutzung von Gewässern: Es steht im Richtplan, dass die Nutzung vom Seewasser für Wärme und Kälte angestrebt wird, mit einer Konzentration auf wenige grosse Anlagen. Dazu seien verbindliche Energieplanungen der Gemeinde erforderlich. Es fehlt eine Übersicht mit bestehenden / geplanten Seenergy-Anlagen. Zudem ist Unklar welchem Kapitel das Thema anzugliedern ist, E4 oder E7 (bzgl. Verteilnetz).	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die thermische Netze werden im Kapitel 55 behandelt, aber die Netze nicht kartografisch im kantonalen Richtplan dargestellt (keine Richtplanrelevanz).	wird nicht berücksichtigt
162272	53 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung - Ziele	Neues Ziel: Die Einleitung von Mischabwasser in die Gewässer wird laufend reduziert.	Bei Starkregenereignissen gelangen grosse Mengen an Abwasser aus der Siedlungsentwässerung ungefiltert in die Gewässer, was zu Verunreinigungen führt und den Gewässern schadet.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Dies wird mit dem dritten Ziel (optimiert) im Kantonalen Richtplan stufengerecht berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt
162273	531: Abwasserreinigungsanlagen (ARA) koordinieren und zusammenschliessen	Neue Koordinationsaufgabe: Der Ausbau und die konsequente Umsetzung von Trennsystemen in bestehenden und neuen Siedlungsgebieten werden vorangetrieben. Die Einleitung von Mischabwasser über Regenüberläufe und Regenbecken kann massiv reduziert werden. Somit werden auch die Phosphoreinträge in Gewässer reduziert, der Gewässerschutz sowie die Leistungsfähigkeit der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) verbessert.	Mischsysteme führen bei starken Regenereignissen häufig zu Überläufen von Mischabwasser in die Gewässer. Diese Überläufe beeinträchtigen die ökologische und hygienische Qualität der Oberflächengewässer erheblich. Durch die schrittweise Umstellung auf Trennsysteme wird das saubere Regenwasser von Schmutzwasser getrennt und gezielt in geeignete Versickerungs- oder Gewässerableitungen geführt. Dadurch: • werden Regenüberläufe und Rückhaltebecken entlastet , • sinkt die Belastung der ARA , • wird die Überflutungs- und Schadstoffgefahr bei Starkregen vermindert, • und die ökologische Qualität der Gewässer verbessert. Langfristig trägt der Ausbau von Trennsystemen zu einer nachhaltigen, klimangepassten und gewässerschonenden Siedlungsentwässerung bei. Die Gemeinden berücksichtigen diese Zielsetzung in ihren Entwässerungsplänen und bei der Planung neuer Baugebiete.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Dies ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Dies wird im GEP und weiteren kommunalen Planungen umgesetzt. Eine komplette Aufhebung sämtlicher Entlastungen würde bedeuten, dass entweder das gesamte Siedlungsgebiet auf Trennsysteme umgestellt würde und/oder gigantische Regenbecken zur Zwischenspeicherung und Vorreinigung des Abwassers erstellt werden müssten. Beides ist technisch kaum möglich und würde dem im Recht verankerten Wirtschaftlichkeitsgebot widersprechen (siehe Art. 10 Ziff. 1bis Gewässerschutzgesetz). https://juwe.lu.ch/themen/abwasser/siedlungsentwässerung_ara/regenentlastungsanlagen/Fragen_und_Antworten	wird nicht berücksichtigt
166553	531: Abwasserreinigungsanlagen (ARA) koordinieren und zusammenschliessen	Bedingungen für Anschlüssen von kleinen ARA's an grössere und leistungsfähigere Verbünde definieren bzw. umschreiben.	Der Anschluss eines kleineren Verbundes darf keine Auswirkungen auf die bestehenden Gemeinden (Ausbau der bestehenden Infrastruktur, Mehrkosten oder Reduktion der Abgabemengen) zur Folge haben.	Gemeinde Meggen	Gemeinde	Dies ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. Diese Themen werden in den konkreten Projekten behandelt.	Rkm nicht Stufe KRP

166878	531: Abwasserreinigungsanlagen (ARA) koordinieren und zusammenschliessen	Die Unterstützung des Kantons für Gemeindeverbände ist zu konkretisieren.	Die Rolle des Kantons mit der notwendigen Unterstützung für Abwasser-Gemeindeverbände muss verstärkt werden. Aktuell ist diese Unterstützung nicht spürbar.	Gemeinde Hochdorf	Gemeinde	Der Kanton unterstützt die Gemeinden - dies wird in der Koordinationsaufgabe 531 behandelt. Eine Konkretisierung der Bedeutung ist nicht stufengerecht.	Rkm nicht Stufe KRP
165579	531: Abwasserreinigungsanlagen (ARA) koordinieren und zusammenschliessen	Die Unterstützung des Kantons für Gemeindeverbände sei zu konkretisieren.	Die Rolle des Kantons respektive die angedeutete Unterstützung durch den Kanton für Abwasser-Gemeindeverbände muss konkretisiert werden. Aktuell ist diese Unterstützung nicht sehr stark spürbar.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Der Kanton unterstützt die Gemeinden - dies wird in der Koordinationsaufgabe 531 behandelt. Eine Konkretisierung der Bedeutung ist nicht stufengerecht.	Rkm nicht Stufe KRP
165579	531: Abwasserreinigungsanlagen (ARA) koordinieren und zusammenschliessen	Die Unterstützung des Kantons für Gemeindeverbände sei zu konkretisieren.	Die Rolle des Kantons respektive die angedeutete Unterstützung durch den Kanton für Abwasser-Gemeindeverbände muss konkretisiert werden. Aktuell ist diese Unterstützung nicht sehr stark spürbar.	Aesch	Gemeinde	Der Kanton unterstützt die Gemeinden - dies wird in der Koordinationsaufgabe 531 behandelt. Eine Konkretisierung der Bedeutung ist nicht stufengerecht.	Rkm nicht Stufe KRP
173034	531: Abwasserreinigungsanlagen (ARA) koordinieren und zusammenschliessen	Energetische Nutzung Abwasser	Die <u>energetische Nutzung des Abwassers</u> (vor ARA, bei der ARA, nach ARA) soll wo sinnvoll gefördert und ermöglicht werden. Sie ist in die Planung und Koordination der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung zu integrieren. Aufgrund der oft peripheren Standorte der ARAs sind innovative Konzepte wie z.B. Gewächshäuser zu prüfen.	Neue Energie Luzern	Verband	Dies ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung. Dies kann bei Bedarf in der kommunalen Energieplanung angegangen werden.	wird nicht berücksichtigt
169531	532: Schwammstadtkonzept fördern und Siedlungsentwässerung planen	Ergänzung Text. Hierzu werden ausschliesslich nicht eingezonte Flächen bzw. Landwirtschaftszonen definiert.	Eine Verwendung von Bauland macht keinen Sinn.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Schwammstadtkonzept ist ein integraler Bestandteil künftiger Freiraumplanung. Dieses kann im öffentlichen oder privaten Raum mit unterschiedlichen Massnahmen umgesetzt werden.	wird nicht berücksichtigt
165580	53 - Tabelle: Abwasserreinigungsanlage von kantonomaler Bedeutung	ARA Seetal besteht bereits, wird lediglich ausgebaut.	Die ARA Hochdorf und Moosmatten sollen an die ARA Seetal in Möriken-Wildegg angeschlossen werden. Die ARA Seetal besteht bereits am vorgesehenen Standort, muss lediglich ausgebaut werden.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
165580	53 - Tabelle: Abwasserreinigungsanlage von kantonomaler Bedeutung	ARA Seetal besteht bereits, wird lediglich ausgebaut.	Die ARA Hochdorf und Moosmatten sollen an die ARA Seetal in Möriken-Wildegg angeschlossen werden. Die ARA Seetal besteht bereits am vorgesehenen Standort, muss lediglich ausgebaut werden.	Aesch	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
166883	53 - Tabelle: Abwasserreinigungsanlage von kantonomaler Bedeutung	Die Gemeinde Hochdorf unterstützt den Zusammenschluss mit der ARA Seetal	Das Projekt ist weitsichtig ausgelegt.	Gemeinde Hochdorf	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165970	53 - Tabelle: Abwasserreinigungsanlage von kantonomaler Bedeutung	Seite 185 Änderungsantrag: 2027 statt 2026	Der Anschluss Oberseetal bis 2026 ist eher nicht realistisch -> Aufhebung, Anschluss an ARA REAL bis 2027.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
162277	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Ziele	Neues Ziel: Das Potential der unverholzten Biomasse wird genutzt.	Der Kanton Luzern hat schweizweit die höchste Dichte an Grossvieheinheiten und ein grosses energetisches Potential im Bereich Höfdingen. Dies soll hinsichtlich der erneuerbaren Gas- und Stromversorgung sowie auch des Klimaschutzes genutzt werden.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Wird im Ziel nicht angepasst, aber in der Koordinationsaufgabe 544 präzisiert. Die Aspekte der Themen «Gewässerstrecken für die Wasserkraft» und «Freiflächenphotovoltaik» werden in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. In dieser nächsten Teilrevision soll gesamthaft geprüft werden, welche Energiethemen richtplanrelevant sind.	wird nicht berücksichtigt
173042	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Ziele	Allgemeine Änderungen 54 / 55	Mit einer vorausschauenden kommunalen und regionalen Energieplanung und deren Verankerung mit der Nutzungsplanung ist dafür zu sorgen, dass Abwärmequellen (z.B. Datacenter) falls möglich an Standorten entstehen, in deren Umfeld die Abwärme genutzt werden kann. Umgekehrt sollen Betriebe mit grossem Wärmebedarf dort angesiedelt werden, wo ortsgebundene Wärmequellen vorhanden sind.	Neue Energie Luzern	Verband	Dies wird in der Koordinationsaufgabe 551 ergänzt: "Dabei werden grosse Anlagen, die sowohl Energie verbrauchen als auch produzieren, mitberücksichtigt."	wird berücksichtigt
165581	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Ziele	Die "2000-Watt-Gesellschaft" sei zu streichen.	In der vor kurzem vernehmlassnten Version des kantonalen Energiegesetzes und der zugehörigen Verordnung ist die "2000-Watt-Gesellschaft" als Vision gestrichen worden. Warum taucht sie hier wieder auf? Mit der zunehmenden Elektrifizierung, insbesondere des Verkehrs und der Wärmeversorgung, wird dieses Ziel ohnehin nicht zu erreichen sein.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Das Ziel wird entfernt. Grundsätzlich gilt für die Energie- und Klimapolitik der Planungsbericht Klima und Energie.	wird berücksichtigt
165581	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Ziele	Die "2000-Watt-Gesellschaft" sei zu streichen.	In der vor kurzem vernehmlassnten Version des kantonalen Energiegesetzes und der zugehörigen Verordnung ist die "2000-Watt-Gesellschaft" als Vision gestrichen worden. Warum taucht sie hier wieder auf? Mit der zunehmenden Elektrifizierung, insbesondere des Verkehrs und der Wärmeversorgung, wird dieses Ziel ohnehin nicht zu erreichen sein.	Aesch	Gemeinde	Das Ziel wird entfernt. Grundsätzlich gilt für die Energie- und Klimapolitik der Planungsbericht Klima und Energie.	wird berücksichtigt
173038	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Ziele	Begriffliche Anpassung 2000-Watt-Gesellschaft	Die Vision der 2000-Watt-Gesellschaft bringt die <u>effiziente Energienutzung</u> zum Ausdruck. Deren Verankerung in den kantonalen Gesetzen und Planungen ist essentiell und sollte ausgebaut werden. In der laufenden Teilrevision des Energiegesetzes (Vernehmlassung 2025) wird das Konzept jedoch aus dem Energiegesetz gestrichen. Im Sinne der Kohärenz ist demnach zu prüfen, ob auch hier der 2000-Watt-Begriff mit der Reduktion des Endenergieverbrauchs zu ersetzen ist.	Neue Energie Luzern	Verband	Das Ziel wird entfernt. Grundsätzlich gilt für die Energie- und Klimapolitik der Planungsbericht Klima und Energie.	wird berücksichtigt
164717	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Ziele	Die Stadt Luzern begrüsst und unterstützt die genannten vier Ziele ausdrücklich. Beim vierten Ziel wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Die langfristige Vision einer 2000-Watt-Gesellschaft ist 2050 umgesetzt.	Bis 2050 verbleiben noch knapp 25 Jahre. Da das 2000-Watt-Ziel ein Pro-Kopf-Wert ist und die Bevölkerung im Kanton Luzern gemäss aktuellen Szenarien weiter ansteigen wird, ist eine effiziente Energienutzung von hoher Priorität. Gleichzeitig sind bereits heute die Technologien für eine effiziente Energienutzung mehrheitlich vorhanden und müssten nur eingesetzt werden. Die Relativierung "mehrheitlich" im vierten Ziel "Vision 2000-Watt" ist deshalb zu streichen.	Stadt Luzern	Gemeinde	Das Ziel wird entfernt. Das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft ist überholt. Grundsätzlich gilt für die Energie- und Klimapolitik der Planungsbericht Klima und Energie.	wird berücksichtigt
171235	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Ziele	Die Treibhausgasemissionen auf dem Kantonsgebiet ~~betragen 2050 netto null~~ sind verringert.	Nicht realisierbare Ziele.	SVP Kanton Luzern	Partei	Dies ist das Ziel der kantonalen Klima- und Energiepolitik.	wird nicht berücksichtigt
172934	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Ziele	Neues Ziel ergänzen: «Das Potenzial für Effizienzmassnahmen im Energiebereich ist ausgeschöpft.»	Das Erreichen von energetischer Effizienz ist nicht nur eine Stossrichtung, sondern muss dezidiert auch ein Ziel sein	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Die Effizienz ist in den nationalen Vorgaben vorgegeben und somit im dritten Ziel erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
172934	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Ziele	Neues Ziel ergänzen: «Das Potenzial für Effizienzmassnahmen im Energiebereich ist ausgeschöpft.»	Das Erreichen von energetischer Effizienz ist nicht nur eine Stossrichtung, sondern muss dezidiert auch ein Ziel sein	Pro Natura Luzern	Verein	Die Effizienz ist in den nationalen Vorgaben vorgegeben und somit im dritten Ziel erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
172934	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Ziele	Neues Ziel ergänzen: «Das Potenzial für Effizienzmassnahmen im Energiebereich ist ausgeschöpft.»	Das Erreichen von energetischer Effizienz ist nicht nur eine Stossrichtung, sondern muss dezidiert auch ein Ziel sein	BirdLife Luzern	Verband	Die Effizienz ist in den nationalen Vorgaben vorgegeben und somit im dritten Ziel erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
164308	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Ziele	Um die Energieversorgungssicherheit nachhaltig zu gestalten, braucht es auch Ziele zur Versorgungsreduktion aus dem Ausland.	Die Abhängigkeit der Stromversorgung aus dem Ausland muss reduziert wird (mit Fokus auf das Winterhalbjahr). Deshalb muss der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz mit Teilzielen verbindlicher gestaltet werden, damit das Endziel 2050 auch erreicht wird. Um bei Abweichungen zu den Teilzielen aktiv reagieren zu können, braucht es eine regelmässige Überprüfung (zusätzliche Koordinationsaufgabe).	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Der Kantonale Richtplan kann nur Aussagen zum Kantonsgebiet treffen. Für die grundsätzliche Themen zum Klima und Enegie sei auf die Kantonale Klima- und Energiepolitik verwiesen.	wird nicht berücksichtigt
173594	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	„Es werden geeignete Gebiet für Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft [neu] und Biogasanlagen festgelegt und die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen optimiert“	Erneuerbare Gase sind Bestandteil des geltenden Kantonalen Energiegesetzes. Die Biogasstrategie setzt das Ziel, die heutige Biogasproduktion von rund 135 GWh/Jahr bis 2050 auf etwa 250 GWh/Jahr zu erhöhen. Die Strategie zeigt auf, dass Biogas prioritär dort eingesetzt werden soll, wo es den grössten systemischen Nutzen stiftet: Die Einspeisung ins Gasnetz hat Vorrang vor der lokalen Verstromung.	ewl	Organisation	Geeignete Gebiete für Biogasanlagen im ganzen Kanton festzulegen ist nicht vorgesehen. Die Aspekte der Themen «Gewässerstrecken für die Wasserkraft» und «Freiflächenphotovoltaik» werden in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. In dieser nächsten Teilrevision soll gesamthaft geprüft werden, welche Energiethemen richtplanrelevant sind.	wird nicht berücksichtigt
174019	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Ergänzung Stossrichtung #3: „Es werden geeignete Gebiet für Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft [neu] und Biogasanlagen festgelegt und die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen optimiert“	Erneuerbare Gase sind Bestandteil des geltenden Kantonalen Energiegesetzes. Die Biogasstrategie setzt das Ziel, die heutige Biogasproduktion von rund 135 GWh/Jahr bis 2050 auf etwa 250 GWh/Jahr zu erhöhen. Die Strategie zeigt auf, dass Biogas prioritär dort eingesetzt werden soll, wo es den grössten systemischen Nutzen stiftet: Die Einspeisung ins Gasnetz hat Vorrang vor der lokalen Verstromung.	VSG Verband der Schweizerischen Gasindustrie	Verband	Geeignete Gebiete für Biogasanlagen im ganzen Kanton festzulegen ist nicht vorgesehen. Die Aspekte der Themen «Gewässerstrecken für die Wasserkraft» und «Freiflächenphotovoltaik» werden in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. In dieser nächsten Teilrevision soll gesamthaft geprüft werden, welche Energiethemen richtplanrelevant sind.	wird nicht berücksichtigt
170792	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Flächen für erneuerbare Energien klar definieren und Schutzräume ausschliessen	Energieförderung und Landschaftsschutz geraten sonst in Konflikt. Klare Zonen verhindern Fehlentwicklungen bei Wind, Agri-PV und Solar.	SP Kanton Luzern	Partei	Für Windenergie ist dies in einer separaten Teilrevision bereits erfolgt - diese Gebiete werden nun in die Gesamtrevision integriert. Für die weiteren genannten Themen wird zeitnah eine Teilrevision gestartet.	wird nicht berücksichtigt

166914	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Den Gemeinden sind Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit die Elektrifizierung der Energieversorgung in gleicher raumplanerischer Qualität behandelt werden kann, wie andere Themen (bspw. Wasserversorgung).	Die Elektrifizierung der Energieversorgung, insbesondere der Zubau von PV-Anlagen sowie die zunehmende Nutzung von Batterien und Stromspeichern (u.a. Elektromobilität) stellt die Stromnetze vor Herausforderungen. Damit diese den zukünftigen Bedarf decken können, müssen sie ausgebaut und entsprechend geplant werden. Hier können die Gemeinden zusätzlich zu den Elektrizitätsversorgern eine wichtige Rolle übernehmen.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Die Gemeinden können mit der Koordinationsaufgabe 551 diese Themen angehen und haben ein grosser Gestaltungsspielraum.	wird nicht berücksichtigt
166914	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Den Gemeinden sind Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit die Elektrifizierung der Energieversorgung in gleicher raumplanerischer Qualität behandelt werden kann, wie andere Themen (bspw. Wasserversorgung).	Die Elektrifizierung der Energieversorgung, insbesondere der Zubau von PV-Anlagen sowie die zunehmende Nutzung von Batterien und Stromspeichern (u.a. Elektromobilität) stellt die Stromnetze vor Herausforderungen. Damit diese den zukünftigen Bedarf decken können, müssen sie ausgebaut und entsprechend geplant werden. Hier können die Gemeinden zusätzlich zu den Elektrizitätsversorgern eine wichtige Rolle übernehmen.	Stadt Sursee	Gemeinde	Die Gemeinden können mit der Koordinationsaufgabe 551 diese Themen angehen und haben ein grosser Gestaltungsspielraum.	wird nicht berücksichtigt
166914	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Den Gemeinden sind Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit die Elektrifizierung der Energieversorgung in gleicher raumplanerischer Qualität behandelt werden kann, wie andere Themen (bspw. Wasserversorgung).	Die Elektrifizierung der Energieversorgung, insbesondere der Zubau von PV-Anlagen sowie die zunehmende Nutzung von Batterien und Stromspeichern (u.a. Elektromobilität) stellt die Stromnetze vor Herausforderungen. Damit diese den zukünftigen Bedarf decken können, müssen sie ausgebaut und entsprechend geplant werden. Hier können die Gemeinden zusätzlich zu den Elektrizitätsversorgern eine wichtige Rolle übernehmen.	Stadt Kriens	Gemeinde	Die Gemeinden können mit der Koordinationsaufgabe 551 diese Themen angehen und haben ein grosser Gestaltungsspielraum.	wird nicht berücksichtigt
166914	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Den Gemeinden sind Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit die Elektrifizierung der Energieversorgung in gleicher raumplanerischer Qualität behandelt werden kann, wie andere Themen (bspw. Wasserversorgung).	Die Elektrifizierung der Energieversorgung, insbesondere der Zubau von PV-Anlagen sowie die zunehmende Nutzung von Batterien und Stromspeichern (u.a. Elektromobilität) stellt die Stromnetze vor Herausforderungen. Damit diese den zukünftigen Bedarf decken können, müssen sie ausgebaut und entsprechend geplant werden. Hier können die Gemeinden zusätzlich zu den Elektrizitätsversorgern eine wichtige Rolle übernehmen.	Gemeinde Malters	Gemeinde	Die Gemeinden können mit der Koordinationsaufgabe 551 diese Themen angehen und haben ein grosser Gestaltungsspielraum.	wird nicht berücksichtigt
166914	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Den Gemeinden sind Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit die Elektrifizierung der Energieversorgung in gleicher raumplanerischer Qualität behandelt werden kann, wie andere Themen (bspw. Wasserversorgung).	Die Elektrifizierung der Energieversorgung, insbesondere der Zubau von PV-Anlagen sowie die zunehmende Nutzung von Batterien und Stromspeichern (u.a. Elektromobilität) stellt die Stromnetze vor Herausforderungen. Damit diese den zukünftigen Bedarf decken können, müssen sie ausgebaut und entsprechend geplant werden. Hier können die Gemeinden zusätzlich zu den Elektrizitätsversorgern eine wichtige Rolle übernehmen.	Gemeinde Triengen	Gemeinde	Die Gemeinden können mit der Koordinationsaufgabe 551 diese Themen angehen und haben ein grosser Gestaltungsspielraum.	wird nicht berücksichtigt
166914	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Den Gemeinden sind Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit die Elektrifizierung der Energieversorgung in gleicher raumplanerischer Qualität behandelt werden kann, wie andere Themen (bspw. Wasserversorgung).	Die Elektrifizierung der Energieversorgung, insbesondere der Zubau von PV-Anlagen sowie die zunehmende Nutzung von Batterien und Stromspeichern (u.a. Elektromobilität) stellt die Stromnetze vor Herausforderungen. Damit diese den zukünftigen Bedarf decken können, müssen sie ausgebaut und entsprechend geplant werden. Hier können die Gemeinden zusätzlich zu den Elektrizitätsversorgern eine wichtige Rolle übernehmen.	Gemeinde Root	Gemeinde	Die Gemeinden können mit der Koordinationsaufgabe 551 diese Themen angehen und haben ein grosser Gestaltungsspielraum.	wird nicht berücksichtigt
166914	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Den Gemeinden sind Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit die Elektrifizierung der Energieversorgung in gleicher raumplanerischer Qualität behandelt werden kann, wie andere Themen (bspw. Wasserversorgung).	Die Elektrifizierung der Energieversorgung, insbesondere der Zubau von PV-Anlagen sowie die zunehmende Nutzung von Batterien und Stromspeichern (u.a. Elektromobilität) stellt die Stromnetze vor Herausforderungen. Damit diese den zukünftigen Bedarf decken können, müssen sie ausgebaut und entsprechend geplant werden. Hier können die Gemeinden zusätzlich zu den Elektrizitätsversorgern eine wichtige Rolle übernehmen.	Gemeinde Ettswil	Gemeinde	Die Gemeinden können mit der Koordinationsaufgabe 551 diese Themen angehen und haben ein grosser Gestaltungsspielraum.	wird nicht berücksichtigt
166914	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Den Gemeinden sind Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit die Elektrifizierung der Energieversorgung in gleicher raumplanerischer Qualität behandelt werden kann, wie andere Themen (bspw. Wasserversorgung).	Die Elektrifizierung der Energieversorgung, insbesondere der Zubau von PV-Anlagen sowie die zunehmende Nutzung von Batterien und Stromspeichern (u.a. Elektromobilität) stellt die Stromnetze vor Herausforderungen. Damit diese den zukünftigen Bedarf decken können, müssen sie ausgebaut und entsprechend geplant werden. Hier können die Gemeinden zusätzlich zu den Elektrizitätsversorgern eine wichtige Rolle übernehmen.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Die Gemeinden können mit der Koordinationsaufgabe 551 diese Themen angehen und haben ein grosser Gestaltungsspielraum.	wird nicht berücksichtigt
166914	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Den Gemeinden sind Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit die Elektrifizierung der Energieversorgung in gleicher raumplanerischer Qualität behandelt werden kann, wie andere Themen (bspw. Wasserversorgung).	Die Elektrifizierung der Energieversorgung, insbesondere der Zubau von PV-Anlagen sowie die zunehmende Nutzung von Batterien und Stromspeichern (u.a. Elektromobilität) stellt die Stromnetze vor Herausforderungen. Damit diese den zukünftigen Bedarf decken können, müssen sie ausgebaut und entsprechend geplant werden. Hier können die Gemeinden zusätzlich zu den Elektrizitätsversorgern eine wichtige Rolle übernehmen.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Die Gemeinden können mit der Koordinationsaufgabe 551 diese Themen angehen und haben ein grosser Gestaltungsspielraum.	wird nicht berücksichtigt
166914	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Den Gemeinden sind Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit die Elektrifizierung der Energieversorgung in gleicher raumplanerischer Qualität behandelt werden kann, wie andere Themen (bspw. Wasserversorgung).	Die Elektrifizierung der Energieversorgung, insbesondere der Zubau von PV-Anlagen sowie die zunehmende Nutzung von Batterien und Stromspeichern (u.a. Elektromobilität) stellt die Stromnetze vor Herausforderungen. Damit diese den zukünftigen Bedarf decken können, müssen sie ausgebaut und entsprechend geplant werden. Hier können die Gemeinden zusätzlich zu den Elektrizitätsversorgern eine wichtige Rolle übernehmen.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Die Gemeinden können mit der Koordinationsaufgabe 551 diese Themen angehen und haben ein grosser Gestaltungsspielraum.	wird nicht berücksichtigt
166914	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Den Gemeinden sind Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit die Elektrifizierung der Energieversorgung in gleicher raumplanerischer Qualität behandelt werden kann, wie andere Themen (bspw. Wasserversorgung).	Die Elektrifizierung der Energieversorgung, insbesondere der Zubau von PV-Anlagen sowie die zunehmende Nutzung von Batterien und Stromspeichern (u.a. Elektromobilität) stellt die Stromnetze vor Herausforderungen. Damit diese den zukünftigen Bedarf decken können, müssen sie ausgebaut und entsprechend geplant werden. Hier können die Gemeinden zusätzlich zu den Elektrizitätsversorgern eine wichtige Rolle übernehmen.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Die Gemeinden können mit der Koordinationsaufgabe 551 diese Themen angehen und haben ein grosser Gestaltungsspielraum.	wird nicht berücksichtigt
166914	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Den Gemeinden sind Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit die Elektrifizierung der Energieversorgung in gleicher raumplanerischer Qualität behandelt werden kann, wie andere Themen (bspw. Wasserversorgung).	Die Elektrifizierung der Energieversorgung, insbesondere der Zubau von PV-Anlagen sowie die zunehmende Nutzung von Batterien und Stromspeichern (u.a. Elektromobilität) stellt die Stromnetze vor Herausforderungen. Damit diese den zukünftigen Bedarf decken können, müssen sie ausgebaut und entsprechend geplant werden. Hier können die Gemeinden zusätzlich zu den Elektrizitätsversorgern eine wichtige Rolle übernehmen.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Die Gemeinden können mit der Koordinationsaufgabe 551 diese Themen angehen und haben ein grosser Gestaltungsspielraum.	wird nicht berücksichtigt
166914	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Den Gemeinden sind Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit die Elektrifizierung der Energieversorgung in gleicher raumplanerischer Qualität behandelt werden kann, wie andere Themen (bspw. Wasserversorgung).	Die Elektrifizierung der Energieversorgung, insbesondere der Zubau von PV-Anlagen sowie die zunehmende Nutzung von Batterien und Stromspeichern (u.a. Elektromobilität) stellt die Stromnetze vor Herausforderungen. Damit diese den zukünftigen Bedarf decken können, müssen sie ausgebaut und entsprechend geplant werden. Hier können die Gemeinden zusätzlich zu den Elektrizitätsversorgern eine wichtige Rolle übernehmen.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Die Gemeinden können mit der Koordinationsaufgabe 551 diese Themen angehen und haben ein grosser Gestaltungsspielraum.	wird nicht berücksichtigt
171412	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Den Gemeinden sind Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit die Elektrifizierung der Energieversorgung in gleicher raumplanerischer Qualität behandelt werden kann, wie andere Themen (bspw. Wasserversorgung).	Die Elektrifizierung der Energieversorgung, insbesondere der Zubau von PV-Anlagen sowie die zunehmende Nutzung von Batterien und Stromspeichern (u.a. Elektromobilität) stellt die Stromnetze vor Herausforderungen. Damit diese den zukünftigen Bedarf decken können, müssen sie ausgebaut und entsprechend geplant werden. Hier können die Gemeinden zusätzlich zu den Elektrizitätsversorgern eine wichtige Rolle übernehmen.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Die Gemeinden können mit der Koordinationsaufgabe 551 diese Themen angehen und haben ein grosser Gestaltungsspielraum.	wird nicht berücksichtigt
169114	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Die Stossrichtung ist zu ergänzen: Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit soll auch ein Standort für Reservekraftwerk in Betracht gezogen werden. Eine entsprechende Koordinationsaufgabe sollte umschrieben werden.	Die PIAG ist der Ansicht, dass sich der ESP Perlen/Schachen aufgrund der bestehenden Infrastruktur und der Nähe zum Unterwerk Mettlen für die Ansiedlung eines Reservekraftwerks im Sinne von § 21 des kantonalen Energiesetzes oder einer anderen Elektrizitätserzeugungsanlage eignet. Diese Aufgabe ist im Kantonalen Richtplan bisher nicht berücksichtigt.	Perlen Industrieholding AG	Organisation	Diverse Energiethemen («Gewässerstrecken für die Wasserkraft» und «Freiflächenphotovoltaik») werden in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Diese Teilrevision wird zeitnah gestartet. Darin wird das erwähnte Thema ebenfalls geprüft.	wird nicht berücksichtigt
167296	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen sind zu ergänzen, dass die erneuerbaren Energien räumlich koordiniert geplant und die Potenziale für Windenergie, Solarenergie und Abwärme systematisch berücksichtigt werden.	Die Ergänzung stärkt die räumliche Umsetzung der Netto-Null-Ziele und stellt sicher, dass die vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energien – inklusive Windenergie – effizient und konfliktarm genutzt werden.	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Die Festssetzung geeigneter Gebiete setzt eine räumliche Koordination voraus.	wird nicht berücksichtigt
171100	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Effiziente Nutzung von Holzenergie in zentralen Energieanlagen Der Richtplan ist dahingehend zu ergänzen, dass zentrale Energieanlagen mit Versorgungscharakter, welche regionale Holz- oder Biomassepotenziale nutzen, eine möglichst hohe Gesamteffizienz und eine optimale Systemintegration anstreben sollen. Bei der Planung solcher Anlagen ist prioritär zu prüfen, ob Technologien mit gekoppelter Bereitstellung von Wärme, Strom oder weiteren Energiedienstleistungen (z. B. Kraft-Wärme-Kopplung) technisch und wirtschaftlich sinnvoll umsetzbar sind. Reine Wärmebereitstellung ist nur dort vorzusehen, wo integrierte Lösungen nicht zweckmässig sind.	Zentrale Energieanlagen prägen die regionale Energieversorgung und bestimmen, wie effizient lokale Ressourcen genutzt werden. Holz und Biomasse sind knappe Energieträger und sollen dort eingesetzt werden, wo sie den grössten Nutzen stiften. Effiziente, sektorgekoppelte Systeme – insbesondere solche, die Wärme und Strom kombinieren – erhöhen die Versorgungssicherheit und stärken die regionale Wertschöpfung, ohne eine spezifische Technologie vorzuschreiben. Die Prüfung solcher Lösungen auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit entspricht dem Grundsatz der Technologieneutralität.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die Ziele und Stossrichtungen orientieren sich an der Kantonalen Klima- und Energiepolitik. Weitergehende Festlegungen ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
171823	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Für zusätzliche Energiespeicher- und Erzeugungsvarianten benötigt es weiteren Pioniergeist.	Es wird momentan in Windenergie, Solarenergie und Wasserkraft investiert. Es gibt bestimmt noch weitere Möglichkeiten welche einen Beitrag leisten könnten. Dazu benötigt es Pioniergeist. Diese auch hinsichtlich Energiespeicher.	Gemeinde Root	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
173523	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Falls es bei diesen beiden Projekten weitergeht, sind die Standortgemeinden und die Bevölkerung früh-zeitig und trans-parent zu informieren und in den Prozess miteinzubeziehen.	Analog dem Konzept für Windenergie sind im Richtplan folgende Windenergiegebiete und -standorte enthalten: 2 Beromünster/Eroslen (Gemeinden Beromünster, Ermensee, Hitzkirch, Römerswil) 4 Diegenstal (Gemeinden Beromünster, Geuensee, Rickenbach, Schenkon, Schlierbach), wobei unter 4A die bereits bestehende Anlage erwähnt ist Der Gemeinderat hat am 18. Januar 2023 diese beiden Standorte beraten und eine Stellungnahme zur Teilrevision des Richtplanes bezüglich Windenergie abgegeben. Demnach hat die Gemeinde nicht ge-gen die beiden Standorte grundsätzlich opponiert, jedoch die Koordination gemäss den damaligen Hin-weisen verlangt und beim Gebiet Eroslen zudem eine Beurteilung der Denkmalpflege verlangt. Dies ist nun im Richtplan unter den Koordinationshinweisen konkret aufgeführt.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
173043	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Fehlende Energiequellen	Es fehlen verschiedene Energiequellen, welche ebenfalls grossen räumlichen Koordinationsbedarf nach sich ziehen, namentlich die <u>Nutzung von industrieller Abwärme</u> , welche <u>thermische Nutzung von Abwasser</u> , die <u>nicht-verholzte Biomasse</u> war in der Mitwirkungsversion enthalten, fehlt nun aber im Richtplantentwurf. Wir beantragen, diese Energiequellen ebenfalls (wieder) aufzunehmen.	Neue Energie Luzern	Verband	In den Stossrichtungen werden die Energieträger genannt, welche auf der Ebene des Kantons eine räumliche Koordination benötigen bzw. geeignete Gebiete in den Richtplan aufzunehmen sind.	
173040	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Generelle Anpassungen 54	Kapitel 54 listet Koordinationsaufgaben zu verschiedenen Energietechnologien auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich während der 10 – 15 Jahre Lebensdauer des Richtplans jedoch auch <u>neue Technologien</u> entwickeln werden (z.B. im Bereich Speicher, Sektorkopplung, smarten Technologien etc.) welche ebenfalls räumlich zu koordinieren sind. Diese Offenheit sollte im Kapitel 54 ebenfalls Ausdruck finden.	Neue Energie Luzern	Verband	Falls diese Themen zu gegebener Zeit eine Richtplanrelevanz erhalten, wird dies in einer Teilrevision aufgenommen.	wird nicht berücksichtigt

173039	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Rollenklarheit	In der Mitwirkungsversion war die Rollenklärung zwischen Anlagenbetreiber, Kanton, Regionen, Gemeinden und Dritter enthalten. Den Grundsatz dass Betreiber und Projektentwickler beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Lead sind, Bauprojekte erarbeiten und Projekte zur Genehmigung einreichen unterstützen wir. Leider ist in der vorliegenden Version diese Rollenklärung nicht mehr expliit vorhanden und sollte aus unserer Sicht erwähnt werden.	Neue Energie Luzern	Verband	Bei der Federführung kann der Richtplan nur die Behörde (Dienststellen etc.) aufführen. Die einzelne Rollenklärung erfolgt in den konkreten Projekten.	wird nicht berücksichtigt
168721	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Satz ergänzen: «Die effiziente Energienutzung wird gefördert, und zugleich wird angestrebt, den Energieverbrauch pro Person deutlich zu reduzieren (Suffizienz).»	Neben einer effizienten Energienutzung ist auch ein Ziel zur Reduktion des Energieverbrauchs nötig. Der Energieverbrauch pro Person kann durch bewussteren Konsum und die Vermeidung unnötiger Energienutzung gesenkt werden.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Dies hat keine Richtplanrelevanz. Dieses Thema ist die Aufgabe der kantonalen Klima- und Energiepolitik.	wird nicht berücksichtigt
171098	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Sektorkopplung Der Richtplan ist im Kapitel 54 dahingehend zu ergänzen, dass die Sektorkopplung von Strom, Wärme, Mobilität und Speichern als strategisches Grundprinzip der Energieversorgung festgehalten wird. Energieinfrastrukturen sollen technologieoffen und koordiniert geplant werden, um wirtschaftlich optimale Gesamtsysteme zu ermöglichen. Der Kanton unterstützt und stärkt die Sektorkopplung durch koordinative, planungs- und wissensbasierte Massnahmen. Finanzielle Förderinstrumente sind subsiditär, technologieneutral und nur dort einzusetzen, wo marktwirtschaftliche Lösungen nachweislich nicht ausreichen.	Die Sektorkopplung ist eine zentrale Voraussetzung für effiziente, erneuerbare und wirtschaftliche Energiesysteme. Durch die koordinierte Nutzung von Strom, Wärme, Mobilität und Speicherkapazitäten können Gemeinden, lokale Akteure und Energieversorger Synergien nutzen, Kosten senken und Versorgungssicherheit erhöhen. Eine technologieoffene Planung vermeidet Fehlanreize und ermöglicht marktorientierte Lösungen. Der Kanton soll die Sektorkopplung organisatorisch und fachlich unterstützen, ohne neue Abhängigkeiten oder regulatorische Vorgaben zu schaffen. Subsidäre und technologieneutrale Förderinstrumente können punktuell sinnvoll sein, wenn marktwirtschaftliche Lösungen allein nicht genügen. Damit bleibt die Umsetzung flexibel, effizient und finanzpolitisch verantwortlich.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die Ziele und Stossrichtungen orientieren sich an der kantonalen Klima- und Energiepolitik. Weitergehende Festlegungen sind nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
173041	541: Wasserkraft	Dringlichkeit	Die hier verankerte Bezeichnung der für die Wasserkraftnutzung geeigneten Gewässerstrecken sollte rasch angepasst werden.	Neue Energie Luzern	Verband	Die Aspekte der Themen «Gewässerstrecken für die Wasserkraft» und «Freiflächenphotovoltaik» werden in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Diese Teilrevision wird zeitnah gestartet.	wird nicht berücksichtigt
162278	542: Windenergie	Bei Windenergieprojekten gestützt auf § 205a PBG sorgt der Kanton für einen frühzeitigen Einbezug der Grundeigentümer, einen geeigneten Miteinbezug der Bevölkerung, der Standortgemeinde, der angrenzenden Kantone und Gemeinden sowie weiterer Anspruchsgruppen. Die Leitbehörde wägt im Rahmen des Plangenehmigungsentscheids die Schutz- und Nutzungsinteressen sorgfältig gegeneinander ab.	Grundeigentümer müssen frühzeitig mit einbezogen werden.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Dies ist mit der Erwähnung "Einbezug der Bevölkerung" abgedeckt. Eine weitergehende Festlegung ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
165582	542: Windenergie	Der Miteinbezug der Bevölkerung sei hoch zu gewichten	Es ist löblich, dass der Miteinbezug der Bevölkerung und anderer Anspruchsgruppen hier explizit im Richtplan festgehalten wird. Mit den Änderungen im Planungs- und Baugesetz wurden die Gemeinden und damit auch die Bevölkerung ansonsten faktisch entmachtet. Es darf nicht sein, dass die Befindlichkeit der lokalen Bevölkerung missachtet wird. Windkraftwerke an Orten zu bauen, wo solche bereits mehrfach demokratisch von der Bevölkerung abgelehnt worden sind, wäre nicht haltbar. Ist die lokale Bevölkerung mehrheitlich gegen Windkraft, kann die ökonomische und energetische Notwendigkeit dies kaum übersteuern, denn die Energieausbeute in der Schweiz ist zu gering. Die Rentabilität ist nur gegeben, wenn die öffentliche Hand respektive die Stromkonsumenten grosse Teile der Investitionskosten tragen.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165582	542: Windenergie	Der Miteinbezug der Bevölkerung sei hoch zu gewichten	Es ist löblich, dass der Miteinbezug der Bevölkerung und anderer Anspruchsgruppen hier explizit im Richtplan festgehalten wird. Mit den Änderungen im Planungs- und Baugesetz wurden die Gemeinden und damit auch die Bevölkerung ansonsten faktisch entmachtet. Es darf nicht sein, dass die Befindlichkeit der lokalen Bevölkerung missachtet wird. Windkraftwerke an Orten zu bauen, wo solche bereits mehrfach demokratisch von der Bevölkerung abgelehnt worden sind, wäre nicht haltbar. Ist die lokale Bevölkerung mehrheitlich gegen Windkraft, kann die ökonomische und energetische Notwendigkeit dies kaum übersteuern, denn die Energieausbeute in der Schweiz ist zu gering. Die Rentabilität ist nur gegeben, wenn die öffentliche Hand respektive die Stromkonsumenten grosse Teile der Investitionskosten tragen.	Aesch	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
167664	542: Windenergie	Die Gemeinde Pfaffnau beantragt, dass bei der Projektierung von Windenergieanlagen im Gebiet Äberdingerhöchi/Burgwald/Langnauerwald die betroffenen Gemeinden (Pfaffnau, Reiden, Roggliswil) frühzeitig und umfassend einbezogen werden und eine umfassende Interessenabwägung erfolgt.	Das Windenergiegebiet Äberdingerhöchi/Burgwald/Langnauerwald betrifft die Gemeinden Pfaffnau, Reiden und Roggliswil. Bei der konkreten Projektierung ist die strikte Einhaltung der Koordinationshinweise (Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2, Beachtung Verbundadachen gemäss Vernetzungssystem Wildtiere BAFU) von grosser Bedeutung. Die Anliegen der betroffenen Bevölkerung sind angemessen zu berücksichtigen.	Gemeinde Pfaffnau	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der Kantonalen Richtplanung und muss in den konkreten Projekten berücksichtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen
173044	542: Windenergie	Feedback	Keine weiteren Bemerkungen, wir unterstützen das Vorgehen ausdrücklich.	Neue Energie Luzern	Verband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
174136	542: Windenergie	Siehe Beilage	Siehe Beilage	WindPower AG / WindMess GmbH	weitere	Die insgesamt 22 Windenergiegebiete wurden im Oktober 2024 vom Bundesrat genehmigt und sind nicht Teil der vorliegenden Revision. Die genehmigte Fassung wird lediglich in die neue Struktur integriert.	wird nicht berücksichtigt
184846	542: Windenergie	Unter Berücksichtigung der ersten Ergebnisse für potenzielle Windstandorte im Kanton Aargau anhand der laufenden Windpotenzialstudie, könnten sich die beiden Standorte 3 und 7 (Entwurf Richtplan Seite 196) für eine kantonsübergreifende Entwicklung eignen. An diesen beiden Standorten ist das Potenzial auf der Seite des Kantons Aargau in Teilbereichen höher als in der Umgebung.	Aus Sicht des Kantons Aargau macht es daher Sinn, grenznahe Potenzialgebiete zusammen mit Nachbarkantonen zu koordinieren.	Bau, Verkehr und Umwelt Departement, Kanton Aargau	weitere	Danke für die Rückmeldung. Dies soll projektspezifisch angestrebt werden.	wird zur Kenntnis genommen
162280	543: Solarenergie	Ergänzung: Er sorgt zudem im Rahmen seiner Möglichkeiten für verbesserte Rückliefervergütungen für den ins Netz eingespeisten Strom.	Eine reine Förderung oder die Pflicht von Solaranlagen ist nicht sinnvoll, wenn durch zu viel Solarstrom und die notwendige Ausgleichsenergie eine tiefe Rückliefervergütung oder schliessendlich ein höherer Strompreis resultiert. Der Kanton Luzern besitzt Anteile an den grössten Netzbetreibern im Kantonsgebiet, der CKW. Die Wirtschaftlichkeit soll durch höhere Rückliefervergütungen verbessert werden. Wenn Investitionen in Solaranlagen wirtschaftlich attraktiv sind, schreitet der Zubau selbständig voran. Der Kanton Luzern soll hier im Rahmen seiner Möglichkeiten das Beste unternehmen.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Dies ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
167500	543: Solarenergie	Abschnitt ergänzen	Wir begrüssen die Förderung des Ausbaus von Solaranlagen bei Gebäuden und Infrastrukturanlagen sehr. Jedoch erscheint es uns auch wichtig, dass dafür gesorgt wird, dass die Einspeisemöglichkeit des Solarstroms erheblich verbessert werden muss.	Gemeinde Meggen	Gemeinde	Dies ist nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
172608	543: Solarenergie	Die Förderung von Speichermedien und Winterenergie mit grossen Einheiten ist vom Kanton zu unterstützen. Er achtet vor allem auf die Förderung der Winterenergie.	Damit die Energielieferungen von den Werken besser koordiniert und gesteuert werden können, sind grössere, intelligente Liefer- und Speichereinheiten nötig. Die geltende Solaranlagepflicht kommt diesem Bestreben nur zum Teil nach.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die Aspekte der Themen «Gewässerstrecken für die Wasserkraft» und «Freiflächenphotovoltaik» werden in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Diese Teilrevision wird zeitnah gestartet.	wird nicht berücksichtigt
171230	543: Solarenergie	Die Förderung von Speichermedien und Winterenergie mit grossen Einheiten ist vom Kanton zu unterstützen. Er achtet vor allem auf die Förderung der Winterenergie.	Damit die Energielieferungen von den Werken besser koordiniert und gesteuert werden können, sind grössere, intelligente Liefer- und Speichereinheiten nötig. Die neu geltende Solaranlagenpflicht im Kanton Luzern führt dazu, dass oft Solaranlagen erstellt werden müssen, welche über den Eigenverbrauch hinaus elektrische Energie produzieren.	Hauseigentümerverband Kanton Luzern	Verband	Die Aspekte der Themen «Gewässerstrecken für die Wasserkraft» und «Freiflächenphotovoltaik» werden in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Diese Teilrevision wird zeitnah gestartet.	wird nicht berücksichtigt
169000	543: Solarenergie	Die Installation von Freiflächenanlagen soll liberaler gehandhabt werden.	Die PIAG ist Eigentümerin von rund 60 ha Landwirtschaftsflächen. Im Gebiet Perlen Schachen betreibt sie eine eigene Trinkwasserfassung. Innerhalb dieser Grundwasserschutzzonen ist die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt. Die PIAG kann sich vorstellen, hier Agri-PV-Anlagen bzw. eine Freiflächenanlage aufzustellen, sofern sich dies mit dem Grundwasserschutz vereinbaren lässt.	Perlen Industrieholding AG	Organisation	Die Aspekte der Themen «Gewässerstrecken für die Wasserkraft» und «Freiflächenphotovoltaik» werden in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Diese Teilrevision wird zeitnah gestartet.	wird zur Kenntnis genommen
169320	543: Solarenergie	Die Koordinationsaufgabe ist zu präzisieren.	Es ist zu prüfen, den Fokus bei der Förderung der Solarenergie auf die Stromproduktion im Winter zu legen. Zu ergänzen ist, dass die Stromproduktion im Sommer möglich bleiben muss und nicht aufgrund fehlender Speichermöglichkeiten oder fehlender Trafoanlagen eingeschränkt wird.	FSU Zentralschweiz	Verband	Die Aspekte der Themen «Gewässerstrecken für die Wasserkraft» und «Freiflächenphotovoltaik» werden in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Diese Teilrevision wird zeitnah gestartet. Darin wird dieses Thema geprüft.	wird nicht berücksichtigt
165586	543: Solarenergie	Die Strategie bezüglich Solarenergie sei zu überdenken.	Basierend auf den Problemen, welche die Solarenergie schon heute verursacht, ist diese Zielsetzung grundsätzlich zu überdenken oder abhängig zu machen von sich wirtschaftlich rechnenden Speicherlösungen. Es leuchtet nicht ein, weshalb etwas gefördert werden soll, was heute bereits im Überfluss vorhanden ist. Mit der Winterstromlücke ist diese Förderung nicht zu erklären. Basierend auf dem Planungs- und Baugesetz, dass seit dem 1. März 2025 in Kraft ist, und mit diesen Richtplanvorgaben werden auch grundsätzlich positive Möglichkeiten mit LEG, ZEV und ZVEV ad absurdum geführt. Wenn eines Tages jedes Dach maximal mit Photovoltaik belegt ist, gibt es keine Grundlage mehr für LEG oder ZEV, da jedermann dann weit über dem Eigenbedarf produziert. Die gesetzlichen Anforderungen sowie die Förderungen im Bereich Solarenergie sind entsprechend zu überdenken und an die technische Entwicklung zu koppeln.	IDEE SEETAL	Gemeindeverband	Die Strategie beruht auf der Klima- und Energiepolitik des Kantons. Der Richtplan übernimmt diese Strategien und raumrelevanten Themen stufengerecht. Die Aspekte der Themen «Gewässerstrecken für die Wasserkraft» und «Freiflächenphotovoltaik» werden in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Diese Teilrevision wird zeitnah gestartet.	wird nicht berücksichtigt
165586	543: Solarenergie	Die Strategie bezüglich Solarenergie sei zu überdenken.	Basierend auf den Problemen, welche die Solarenergie schon heute verursacht, ist diese Zielsetzung grundsätzlich zu überdenken oder abhängig zu machen von sich wirtschaftlich rechnenden Speicherlösungen. Es leuchtet nicht ein, weshalb etwas gefördert werden soll, was heute bereits im Überfluss vorhanden ist. Mit der Winterstromlücke ist diese Förderung nicht zu erklären. Basierend auf dem Planungs- und Baugesetz, dass seit dem 1. März 2025 in Kraft ist, und mit diesen Richtplanvorgaben werden auch grundsätzlich positive Möglichkeiten mit LEG, ZEV und ZVEV ad absurdum geführt. Wenn eines Tages jedes Dach maximal mit Photovoltaik belegt ist, gibt es keine Grundlage mehr für LEG oder ZEV, da jedermann dann weit über dem Eigenbedarf produziert. Die gesetzlichen Anforderungen sowie die Förderungen im Bereich Solarenergie sind entsprechend zu überdenken und an die technische Entwicklung zu koppeln.	Aesch	Gemeinde	Die Strategie beruht auf der Klima- und Energiepolitik des Kantons. Der Richtplan übernimmt diese Strategien und raumrelevanten Themen stufengerecht. Die Aspekte der Themen «Gewässerstrecken für die Wasserkraft» und «Freiflächenphotovoltaik» werden in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Diese Teilrevision wird zeitnah gestartet.	wird nicht berücksichtigt
174208	543: Solarenergie	Formulierung anpassen «Der Kanton fördert den Ausbau von Solaranlagen bei Gebäuden und Infrastrukturanlagen – unter Nutzung von Synergien – in der Landwirtschaft und auf unproduktiven Flächen im alpinen Raum ausserhalb wertvoller Landschaften und Schutzgebiete. Er schafft geeignete Rahmenbedingungen für die Planung sowie Realisierung entsprechender Anlagen und legt geeignete Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen fest.	Landwirtschaftliche (Gebäude)flächen sind netztechnisch oftmals eher schwach erschlossen. In Kombination mit den sehr grossen Flächen, entsprechend grossen Anlageleistungen und tiefem Eigenverbrauch verursachen solche Projekte häufig sehr hohe Erschliessungskosten. Es ist davon abzusehen, solche Anlagen generell noch stärker zu fördern, da die Kosten für die Allgemeinheit (Netzausbau) in einem ungünstigen Verhältnis zum Ertrag stehen.	CKW AG	weitere	An der Formulierung wird festgehalten. In der Landwirtschaftsfläche können künftig auch grossflächige Anlagen möglich sein (siehe Erläuterung).	wird nicht berücksichtigt

173045	543: Solarenergie	PV-Freiflächen-Anlagen	• Wir begrüssen die Streichung des Verbots von PV-Freiflächen-Anlagen. • Im Sinne eines vertraglichen Ausbaus von Freiflächen-Anlagen ist die geplante – und gemäss Bundesrecht von den Kantonen vorzunehmenden – <i>Postivplanung</i> und Festlegung von Eignungsgebieten für PV-Anlagen rasch anzugehen.	Neue Energie Luzern	Verband	Die Aspekte der Themen «Gewässerstrecken für die Wasserkraft» und «Freiflächenphotovoltaik» werden in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Diese Teilrevision wird zeitnah gestartet.	wird zur Kenntnis genommen
164721	544: Verholzte Biomasse	... <i>Schutzinteressen</i> und fördert die Kaskadennutzung.	Die lokalen Holzressourcen sind begrenzt, weshalb eine Kaskadennutzung den Nutzen dieser begrenzten Ressource optimiert. Gemäss dem kantonalen Massnahmenplan "Offensive Holz" von 2023 steht die thermische Nutzung am Ende der Kaskade, d.h., "Eine thermische Nutzung ist nur dann vorgesehen, wenn keine anderen Nutzungsmöglichkeiten wirtschaftlich oder stofflich sinnvoll sind."	Stadt Luzern	Gemeinde	Dies ist nicht Stufe der kantonalen Richtplanung und überdies wird dies als selbstverständlich erachtet.	wird nicht berücksichtigt
162283	544: Verholzte Biomasse	Neue Koordinationsaufgabe: Unverholzte Biomasse <u>Der Kanton fördert den Ausbau von Biogasanlagen zur Gas- und/oder Stromproduktion. Er schafft geeignete Rahmenbedingungen für die Planung sowie Realisierung entsprechender Anlagen. Er fördert die Nutzung von regional produziertem Biogas.</u>	Nicht nur bei der verholzten Biomasse, sondern auch bei der unverholzten Biomasse besteht im Kanton Luzern grosses Potential. Die Produktion von regionalem Biogas oder erneuerbarem Strom und Abwärme kann ausgebaut werden. Zudem bestehen positive Aspekte im Bereich Klimaschutz, welche genutzt werden sollten. Der Kanton Luzern sollte dies aktiv fördern. Bei den Grundlagen wird die kantonale Biogasstrategie aufgeführt. Die kantonale Biogasstrategie bezieht sich jedoch ausschliesslich auf die unverholzte Biomasse. Das Potential wird aktuell nirgends erwähnt und es gibt keine Bestrebungen des Kantons im Richtplan, diesbezüglich etwas zu unternehmen.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Die Koordinationsaufgabe 544 wird ergänzt.	wird berücksichtigt
172935	544: Verholzte Biomasse	Ergänzen: "[...] Er gewährleistet die Abstimmung mit anderen Nutzungs- und Schutzinteressen, insbesondere der CO2-Speicherung. "	Das Netto-Null Ziel verlangt auch nach der Speicherung von CO2 im Inland. Wälder bieten Potenzial dafür.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Dies wird im Kapitel 48 mit den verschiedenen Waldfunktionen und dem WEP behandelt.	wird nicht berücksichtigt
172935	544: Verholzte Biomasse	Ergänzen: "[...] Er gewährleistet die Abstimmung mit anderen Nutzungs- und Schutzinteressen, insbesondere der CO2-Speicherung. "	Das Netto-Null Ziel verlangt auch nach der Speicherung von CO2 im Inland. Wälder bieten Potenzial dafür.	Pro Natura Luzern	Verein	Dies wird im Kapitel 48 mit den verschiedenen Waldfunktionen und dem WEP behandelt.	wird nicht berücksichtigt
172935	544: Verholzte Biomasse	Ergänzen: "[...] Er gewährleistet die Abstimmung mit anderen Nutzungs- und Schutzinteressen, insbesondere der CO2-Speicherung. "	Das Netto-Null Ziel verlangt auch nach der Speicherung von CO2 im Inland. Wälder bieten Potenzial dafür.	BirdLife Luzern	Verband	Dies wird im Kapitel 48 mit den verschiedenen Waldfunktionen und dem WEP behandelt.	wird nicht berücksichtigt
173046	544: Verholzte Biomasse	Erläuterung Grundsätze, Zuständigkeiten Kanton, Grossanlagen	• Wichtige Grundsätze aus den Erläuterungen der Mitwirkungsversion (Kaskadennutzung, stoffliche Nutzung, Nutzung von Energieholz in Hochtemperatur-Anwendungen und mit WKK-/Pyrolysen-Anlagen) erachten wir als sehr zentral, sie sind aber nicht mehr enthalten. Wir beantragen deren erneute Aufnahme. • Zu klären ist Zuständigkeit der Koordination der kantonal und regional vorhandenen Holz-Ressourcen. Das reine Schaffen von Grundlagen (wie es richtigerweise vorgesehen ist) wird noch nicht zu einer Koordination führen, es wird eine aktive Rolle des Kantons und der Gemeinden im Rahmen der Energieplanungen brauchen. • Grössere Holzfeueranlagen: Aufgrund der notwendigen Logistik und der entstehenden Emissionen liegen Holzheizwerke sinnvollerweise oftmals am Siedlungsrand oder ausserhalb des Siedlungsgebiets. Damit dies möglich ist, können Einzonungen notwendig werden. Im Sinne einer raschen Umsetzung sind die dafür notwendigen Verfahren auf kantonaler und kommunaler Ebene schlank und schnell zu gestalten.	Neue Energie Luzern	Verband	Die beantragten Ergänzungen sind nicht stufengerecht für den kantonalen Richtplan sondern werden in den konkreten Projekten berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt
172936	545: Untiefe Geothermie und thermische Nutzung von Gewässern	Präzisieren: «Der Kanton bezeichnet Gebiete, die sich für die Nutzung von Erdwärme mittels Erdwärmesonden eignen . Er erteilt die Bewilligungen für Erdwärmesonden und die Konzessionen für die thermische Nutzung von Gewässern. Bei allen Nutzungen stellt er die Abstimmung mit anderen Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. »	Bei allen Nutzungen muss es eine Abstimmung mit anderen Interessen geben.	WWF Luzern	Verband, Verein, Organisation	Das Anliegen ist verfahrensmässig bereits umfassend enthalten (Gebiete ausschneiden, Bewilligungen erteilen).	wird nicht berücksichtigt
172936	545: Untiefe Geothermie und thermische Nutzung von Gewässern	Präzisieren: «Der Kanton bezeichnet Gebiete, die sich für die Nutzung von Erdwärme mittels Erdwärmesonden eignen . Er erteilt die Bewilligungen für Erdwärmesonden und die Konzessionen für die thermische Nutzung von Gewässern. Bei allen Nutzungen stellt er die Abstimmung mit anderen Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. »	Bei allen Nutzungen muss es eine Abstimmung mit anderen Interessen geben.	Pro Natura Luzern	Verein	Das Anliegen ist verfahrensmässig bereits umfassend enthalten (Gebiete ausschneiden, Bewilligungen erteilen).	wird nicht berücksichtigt
172936	545: Untiefe Geothermie und thermische Nutzung von Gewässern	Präzisieren: «Der Kanton bezeichnet Gebiete, die sich für die Nutzung von Erdwärme mittels Erdwärmesonden eignen . Er erteilt die Bewilligungen für Erdwärmesonden und die Konzessionen für die thermische Nutzung von Gewässern. Bei allen Nutzungen stellt er die Abstimmung mit anderen Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. »	Bei allen Nutzungen muss es eine Abstimmung mit anderen Interessen geben.	BirdLife Luzern	Verband	Das Anliegen ist verfahrensmässig bereits umfassend enthalten (Gebiete ausschneiden, Bewilligungen erteilen).	wird nicht berücksichtigt
173047	545: Untiefe Geothermie und thermische Nutzung von Gewässern	Wichtige Ergänzungen	• Die energetische Nutzung der Gewässer und der Erdwärme hat hohe Priorität. Diese ortsgebundenen Energiequellen sollten in den kommunalen und regionalen Energieplanungen hoch gewichtet werden (siehe Bemerkung zu 551). Mittels Grundlagen (Potenzialstudien) kann der Kanton die Nutzung dieser Quellen weiter fördern. • Ergänzung: Die Erdwärme und Grundwasserwärme-Nutzung ist zu koordinieren, um das Risiko des Auskühlens des Erdreichs oder Aufheizens des Grundwassers zu minimieren (wie in den Erläuterungen aufgeführt). Daraus ergeben sich Koordinationsaufgaben für die Gemeinden bzw. ggf. für die Regionen (Regionen insb. bei Grundwasser, in Absprache mit dem Kanton) in den regionalen und kommunalen Energieplanungen. • Damit Erdwärmenutzung für grosse Projekte und in Wärmeverbunden möglich wird, ist sicherzustellen, dass Erdsondenfelder in Landwirtschaftszonen möglich und einfach zu bewilligen sind (ohne Änderung der Nutzungsplanung). • Ergänzung zu den Erläuterungen: Die Nutzung von Wärme aus Fliessgewässern stellt durchaus ein Potential dar (insbesondere bei grösseren Fliessgewässern wie Reuss, Emme, etc.). Diese sind tendenziell heute bereits zu warm und werden noch wärmer.	Neue Energie Luzern	Verband	Der Kantonale Richtplan nimmt grundsätzlich keine Priorisierung der unterschiedlichen Energieträger vor. Die Planungsprioritäten der Wärmeversorgung werden in der Erläuterung zur Kommunalen Energieplanung aufgeführt (Kap 55). Zudem wird in der Koordinationsaufgabe 551 erwähnt, dass der Kanton Prinzipien und Vorgaben wie die Prioritäten der Wärmeversorgung definiert. Weitere Konkretisierungen werden nicht vorgenommen.	wird berücksichtigt
164402	545: Untiefe Geothermie und thermische Nutzung von Gewässern	Wir begrüssen es, dass der Kanton die Koordination der untiefen Geothermie übernimmt, um gegenseitige Beeinflussung von Erdwärmesonden (EWS) zu verhindern und Zielkonflikte mit anderen Nutzungen zu klären. Es sollte hier noch expliziter gemacht werden, dass der Kanton für die Bewilligung von EWS diese Aspekte in Zukunft prüfen wird.	In den Erläuterungen unter Untiefe Geothermie steht bereits "In einigen Gebieten ist die Zahl der Nutzungen bereits so hoch, dass sie sich gegenseitig stören. Zunehmend treten Interessenkonflikte auf, etwa im Zustrombereich von Trinkwasserfassungen." Eine Koordination der Nutzung des Untergrunds wird zunehmend dringlich.	Stadt Sursee	Gemeinde	Die konkreten Bewilligungsverfahren sind nicht die Aufgabe der kantonalen Richtplanung. Dies erfolgt projektspezifisch.	wird nicht berücksichtigt
173048	546: Tiefe Geothermie	Berücksichtigung Standorte	Aus raumplanerischer Sicht ist es zentral, dass Geothermie-Kraftwerke in sinnvoller Nähe zu grossem Wärmebedarf zu liegen kommen. Um die tiefe Geothermie als Strom- und Wärmequellen zu fördern soll der Kanton mit einer <i>Postivplanung</i> geologisch geeignete und bedarfsorientiert Gebiete ausschneiden und im Richtplan festsetzen, in denen solche Projekte möglich sind (analoges Vorgehen zur Windenergie). Damit werden aufwändige Abklärungen in Einzelprojekten hinfällig und es entsteht Planungs- und Rechtssicherheit. Auch neue Technologien zur Geothermie-Nutzung (Enhanced Geothermal System ESG, Pilotprojekt in Haute-Sorne JU) sollten dabei berücksichtigt werden. Mit der ESG-Technologie wird die Geothermie unabhängiger von den lokalen geologischen Voraussetzungen.	Neue Energie Luzern	Verband	Der Kanton Luzern beabsichtigt zu diesem Thema keine weitergehende Planung bzw. Abklärung.	wird nicht berücksichtigt
184845	546: Tiefe Geothermie	Der Kanton Aargau beantragt deshalb, analog zu Punkt 542 im kantonalen Richtplanentwurf ("Windenergie"), dass auch für Punkt 546 ("Tiefe Geothermie") in einer ähnlichen Formulierung der Miteinbezug von benachbarten Kantonen durch den Kanton Luzern explizit festgehalten wird.	Seitens Kanton Aargau besteht deshalb ein Interesse, sich bei konkretisierenden Projekten im Einzugsgebiet beider Kantone frühzeitig abzusprechen.	Bau, Verkehr und Umwelt Departement, Kanton Aargau	weitere	Dies wird sinngemäss angepasst.	wird berücksichtigt
172609	546: Tiefe Geothermie	Geothermie Bohrungen dürfen nicht in besiedelten Gebieten erfolgen.	Wenn im Untergrund gebohrt wird, entstehen Gefahren für die bestehenden Gebäude und allenfalls auch für Menschen.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Das besiedelte Gebiet weist im Zweifelsfall bei Beeinträchtigungen durch Bohrungen (z.B. Erschütterungen) ein Schutzinteresse auf und ist somit in der Koordinationsaufgabe bereits erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
171744	546: Tiefe Geothermie	Geothermie Bohrungen nicht in besiedelten Gebieten.	Wenn im Untergrund gebohrt wird, entstehen Gefahren für die bestehenden Gebäude.	Hauseigentümerverband Kanton Luzern	Verband	Das besiedelte Gebiet weist im Zweifelsfall bei Beeinträchtigungen durch Bohrungen (z.B. Erschütterungen) ein Schutzinteresse auf und ist somit in der Koordinationsaufgabe bereits erwähnt.	wird nicht berücksichtigt
174211	546: Tiefe Geothermie	Text der Erläuterungen zur Tiefen Geothermie mit Blick auf petrothermale Nutzungen (z.B. Enhanced Geothermal Systems) überarbeiten	Die Aussagen in den Erläuterungen zur Geothermie basieren auf einem über 10 Jahre alten Bericht und fokussieren rein auf hydrothermale Nutzungen. In der Zwischenzeit hat sich die Technik massgeblich weiterentwickelt. Weltweit entwickeln sich Geothermieverfahren, welche ohne Thermalwasservorkommen im Untergrund auskommen (Enhanced Geothermal Systems, EGS), rasch weiter. Beim Geothermieprojekt in Haute-Sorne (JU) wird EGS-Technologie bereits eingesetzt. Die erste Stimulationsphase konnte 2025 ohne seismische Ereignisse erfolgreich abgeschlossen werden. ESG-Verfahren kommen unabhängig von spezifischen lokalen geologischen Bedingungen aus und könnten somit grundsätzlich überall in Betracht gezogen werden, wo genügend Wärmenachfrage vorhanden ist. Dieser Entwicklung sollte der Richtplan Rechnung tragen.	CKW AG	weitere	Danke für die Rückmeldung. Die Erläuterung wird aktualisiert.	wird berücksichtigt
167486	54 - Tabelle: Windenergiegebiete und -standorte	Der RET Zofingenregio weist darauf hin, dass bei der konkreten Projektierung die Einhaltung der Koordinationshinweise (Grundwasserschutzzonen, Wildtierkorridore) von grosser Bedeutung sind, und dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig und umfassend in die Projektierung einzubeziehen sind.	Die weiteren Schritte zur Realisierung / Umsetzung des Windenergiegebiets Aeberdingenröchi liegen in der Zuständigkeit des Kantons. Der RET und die Standortgemeinden weisen darauf hin, dass sie umfassend und frühzeitig in den Prozess einbezogen werden möchten. Die aufgelisteten Koordinationshinweise sind durch den Kanton zu berücksichtigen.	RET Zofingenregio	Gemeindeverband	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen

177533	54 - Tabelle: Windenergiegebiete und -standorte	Die Schutzflächen des Instrumentenflugverfahrens für Helikopter zum Kantonsspital Luzern (LSHL RNP PnS APCH 069 UNAV) führen zu einer Höhenbeschränkung von künftigen Windturbinen im Perimeter 17 "Bramegg-Rengg". Dieser Perimeter ist im aktuellen Richtplan im Koordinationsstand "Zwischenergebnis".	Ein Windenergieprojekt bleibt möglich, jedoch ist durch den Projektanten frühzeitig via Guichet Unique/BFE das Gespräch mit BAZL/Skyguide und MAA/VBS zu suchen.	Skyguide	Organisation	Wird als Koordinationshinweis aufgenommen.	wird berücksichtigt
173279	54 - Tabelle: Windenergiegebiete und -standorte	Es seien die Windenergiegebiete und -standorte im ganzen Kanton zu überdenken.	Die Windräder erbringen viel zu wenig Energie. Sie verschandeln die schöne Natur des Kantons Luzern. Sie beeinträchtigen den Boden in massiver und irreparabler Weise. Grosse Teile des Waldbodens werden zerstört. Unnötige Waldwege werden erstellt. Solaranlagen wie auch der Erhalt bestehender Atomkraftwerke sei zu unterstützen. Das Thema des Bürgergeldes, propagiert durch die Windradbetreiber, ist nicht seriös. Das Entgelt für geeignete Standorte ist bescheiden und die Umweltzerstörung enorm.	IG Bahnhofquartier Wikon	Organisation	Die Windenergiegebiete wurden im Oktober 2024 vom Bundesrat genehmigt und sind nicht Teil der vorliegenden Revision. Die genehmigte Fassung wird lediglich in die neue Struktur integriert.	wird nicht berücksichtigt
170403	54 - Tabelle: Windenergiegebiete und -standorte	Leidenberg / Tannenfels / Blumeberg - Buttisholz, Grosswangen, Nottwil, Oberkirch: Abstimmung der Standortwahl auf ISOS Buttisholz und Mauensee wird zur Kenntnis genommen	keine	Gemeinderat Mauensee	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
174209	54 - Tabelle: Windenergiegebiete und -standorte	Unterstützung der Festsetzung des Windenergiegebiets 5 Leidenberg/Tannenfels/Blumeberg	Das Gebiet Leidenberg gehört punkto Windverhältnisse zu den produktivsten Gebieten im Kanton Luzern. CKW begrüsst die definitive Festsetzung. Die einzelnen Koordinationshinweise können stufengerecht im Rahmen des kantonalen Plangenehmigungsverfahren bearbeitet werden.	CKW AG	weitere	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
170795	55 Energieverteilung und -speicherung - Ziele	Regionale Versorgungssicherheit verpflichtend machen	Der Richtplan spricht Versorgungssicherheit an, macht aber keine Vorgaben. Angesichts Klimawandel und Nachfrage braucht es klare Anforderungen an Speicher und Netze.	SP Kanton Luzern	Partei	Der kantonale Richtplan ist kein Gesetzgebungsinstrument.	wird nicht berücksichtigt
171236	55 Energieverteilung und -speicherung - Ziele	Die sichere, ausreichende und ~~fossill~~ freie Versorgung mit Strom, Wärme und Kälte ist gewährleistet.	Ziel sollte sein eine Minimierung der fossillfreien Versorgung, keine Technologieverbote.	SVP Kanton Luzern	Partei	Das kantonale Energiegesetz verpflichtet den Kanton, eine Netto-null-2050-kompatible Wärmeversorgung zu erstellen.	wird nicht berücksichtigt
164725	55 Energieverteilung und -speicherung - Ziele	Die Stadt Luzern begrüsst ausdrücklich diese beiden Zielsetzungen, insbesondere auch die explizite Nennung der fossillfreien Versorgung. Diese Nennung ist unbedingt beizubehalten.	Die Integration des nationalen Netto-Null-Zieles in den kantonalen Richtplan ist wichtig und richtig.	Stadt Luzern	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
173049	55 Energieverteilung und -speicherung - Ziele	Konkretisierung Ziel 2	„ Energieverteilungsnetze “ statt „-netz“. Auch thermische Netze oder Gasnetze sollten hier mit gemeint sein.	Neue Energie Luzern	Verband	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
172091	55 Energieverteilung und -speicherung - Ziele	Neues Ziel: «Die Treibhausgasemissionen im Bereich Energieverteilung und -speicherung betragen mit Ausnahme der Industrie bis spätestens 2040 netto null.»	Die Energieverteilung und -speicherung trägt massgeblich zu den Treibhausgasemissionen bei. Das Klimaziel des Kantons muss auch hier verankert sein. Ein angemessener Beitrag der Mobilität zum kantonalen Klimaziel und zu den Zielen gemäss Pariser Übereinkommen erfordert ein Erreichen von netto null Treibhausgasemissionen im Bereich Energieverteilung und -speicherung mit Ausnahme der Industrie deutlich vor 2050, das in anderen Sektoren schwieriger ist, die Treibhausgasemissionen zu vermeiden.	GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Das Thema Netto-null-2050 ist bereits im Kapitel "Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz- und -anpassung" ausreichend und stufengerecht abgehandelt.	wird nicht berücksichtigt
171102	55 Energieverteilung und -speicherung - Ziele	Optimale Nutzung lokal verfügbarer Energie- und Ressourcenpotenziale Der Richtplan ist im Kapitel 55 dahingehend zu ergänzen, dass die kommunale Energieplanung die lokal und regional verfügbaren erneuerbaren Energie- und Ressourcenpotenziale wirtschaftlich, effizient und systemdienlich erschliesst. Lokale Potenziale sind prioritär zu prüfen und zu nutzen, sofern dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Der Kanton unterstützt diese Zielsetzung durch koordinative, planungs- und wissenschaftsbasierte Massnahmen. Finanzielle Förderinstrumente sind subsidiär, technologie-neutral und nur dort einzusetzen, wo marktwirtschaftliche Lösungen nicht ausreichen.	Die Nutzung lokaler Energie- und Ressourcenpotenziale stärkt die Versorgungssicherheit, erhöht die regionale Wertschöpfung und reduziert Abhängigkeiten von externen Energieimporten. Weder das kantonale Recht noch der Richtplan verlangen heute explizit eine optimale Nutzung dieser Potenziale. Die Ergänzung stellt sicher, dass Gemeinden ihre Energieplanung effizient und standortgerecht ausrichten können. Eine kantonale Unterstützung durch Koordination und Fachwissen erleichtert die Umsetzung, während subsidiäre und technologie-neutrale Förderinstrumente wirtschaftliche Anreize ermöglichen, ohne den Markt zu verzerren.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die Energieversorgung wird mit Kapitel 54 geregelt. Lokale Potenziale sind durch die Gemeinden bei der kommunalen Energieplanung zu berücksichtigen	wird nicht berücksichtigt
174024	55 Energieverteilung und -speicherung - Ziele	Unterstützung Ziel „Die sichere, ausreichende und fossillfreie Versorgung mit Strom, Wärme und Kälte ist gewährleistet.“ Korrektur Formulierung Stossrichtung #3: „Die Gasversorgung wird auf netto null ausgerichtet mit [neu] Fokus auf die fossillfreie Versorgung von Wärme und Energie, Speicher und die künftige Nutzung des Gasnetzes für erneuerbare Gase.“	Grundsätzlich verfolgen wir dieselbe strategische Stossrichtung: Die Gasbranche setzt sich für die Defossilisierung und die Anerkennung des Einsatzes von erneuerbaren, klimaneutralen Gasen in der Wärme- und Energieversorgung und gegen die sektorielle Einschränkung ein. Die Anerkennung unterstützt den Markthochlauf und kommt somit der Industrie und dem Wärmesektor zugute. Die Zahlungsbereitschaft für erneuerbare Gase ist angesichts der Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit in der Industrie heute nicht vorhanden. Die Gasbranche arbeitet bereits an der strategischen Planung zur Nutzung des Gasnetzes für erneuerbare Gase, z.B. in der Arbeitsgruppe «Kantonale Strategie für die Dekarbonisierung der Gasversorgung» des Amt für Umwelt Kanton Luzern oder im Rahmen der vom VSG veröffentlichten Studie VSG die Studie «Gasnetzstrategien 2050» über Handlungsoptionen für klimaneutrale Gasnetze, den Umgang mit Investitionen in erneuerbare und klimaneutrale Gase sowie mögliche Transformationspfade einschliesslich Szenarien zur Nutzung von Wasserstoff.	VSG Verband der Schweizerischen Gasindustrie	Verband	Keine Anpassung der Formulierung: Die Formulierung bildet die derzeit laufende und zukünftige Umsetzung der Massnahmen des Planungsberichtes Klima und Energie ab. Dabei werden die derzeit gültigen strategischen Grundsätze abgebildet.	wird nicht berücksichtigt
173595	55 Energieverteilung und -speicherung - Ziele	„Die Gasversorgung wird auf netto null ausgerichtet mit [neu] Fokus auf die fossillfreie Versorgung von Wärme und Energie, Speicher und die künftige Nutzung des Gasnetzes für erneuerbare Gase.“	Grundsätzlich verfolgen wir dieselbe strategische Stossrichtung: Die Gasbranche setzt sich für die Defossilisierung und die Anerkennung des Einsatzes von erneuerbaren, klimaneutralen Gasen in der Wärme- und Energieversorgung und gegen die sektorielle Einschränkung ein. Die Anerkennung unterstützt den Markthochlauf und kommt somit der Industrie und dem Wärmesektor zugute. Die Zahlungsbereitschaft für erneuerbare Gase ist angesichts der Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit in der Industrie heute nicht vorhanden. Die Gasbranche arbeitet bereits an der strategischen Planung zur Nutzung des Gasnetzes für erneuerbare Gase, z.B. in der Arbeitsgruppe «Kantonale Strategie für die Dekarbonisierung der Gasversorgung» des Amt für Umwelt Kanton Luzern oder im Rahmen der vom VSG veröffentlichten Studie VSG die Studie «Gasnetzstrategien 2050» über Handlungsoptionen für klimaneutrale Gasnetze, den Umgang mit Investitionen in erneuerbare und klimaneutrale Gase sowie mögliche Transformationspfade einschliesslich Szenarien zur Nutzung von Wasserstoff.	ewl	Organisation	Keine Anpassung der Formulierung: Die Formulierung bildet die derzeit laufende und zukünftige Umsetzung der Massnahmen des Planungsberichtes Klima und Energie ab. Dabei werden die derzeit gültigen strategischen Grundsätze abgebildet.	wird nicht berücksichtigt
164319	55 Energieverteilung und -speicherung - Stossrichtungen	Der Kanton nimmt seine Interessen bei den Stromversorgern im Besitz der öffentlichen Hand wahr.	Der Kanton hat konkrete Erwartungen in der Energiepolitik für die Gemeinden und die Einwohnenden, welche jedoch stark von den jeweiligen Stromversorgern abhängig sind. Mit einer Eignerstrategie können die Kantone den Stromversorgern diese Ziele und Erwartungen verständlich machen und dafür sorgen, dass diese auch im Einklang mit den übergeordneten Zielen handeln (z.B. Netzinfrastruktur, innovative Lösungen zur virtuellen Solarstromverteilung). Diese Eignerstrategien sind sehr wichtig. Es fehlt auch eine entsprechende Koordinationsaufgabe auf Stufe Kanton.	Gemeinde Schongau	Gemeinde	Dies ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
164840	55 Energieverteilung und -speicherung - Stossrichtungen	Die Formulierung "Die Gasversorgung wird auf netto null ausgerichtet mit dem Fokus auf die fossillfreie Versorgung von Hochtemperaturprozessen" ist unbedingt beizubehalten.	Die Stadt Luzern begrüsst explizit diese Formulierung, weil damit der Grundsatz festgehalten wird, dass erneuerbare Gase (Biogas, Wasserstoff) grundsätzlich nicht für die Wärmeversorgung eingesetzt werden sollen, sondern nur für Anwendungen, die auf Hochtemperatur angewiesen sind.	Stadt Luzern	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165311	55 Energieverteilung und -speicherung - Stossrichtungen	Die Leitungen der Stromverteilungen sollen schweizweit zeitnah und allenfalls noch schneller ausgebaut werden. Die nationale Koordination ist zu forcieren, der Ausbau zu beschleunigen.	Für eine effiziente Nutzung der vorhandenen Energie benötigt es ein leistungsfähiges Netz schweizweit. Die bereits laufenden Arbeiten sollen wenn möglich beschleunigt werden.		Partei, weitere	Der kantonale Richtplan koordiniert die Energieverteilung und -speicherung lediglich. Die einzelnen Verfahren zum Ausbau sind nicht Bestandteil der Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
165307	55 Energieverteilung und -speicherung - Stossrichtungen	Die Regierung soll stärker als bisher die Forschung zur Energiespeicherung unterstützen und vorantreiben.	Mit der zu erwartenden Zunahme von PV-Energie wird die Speicherung längerfristig ein Problem darstellen. Und gleichzeitig werden die Betreiber von Anlagen mit weniger Rückvergütung abgespiessen werden. Das ist nicht im Interesse der Sache.		Partei, weitere	Dies ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung.	Rkm nicht Stufe KRP
166609	55 Energieverteilung und -speicherung - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen zur Energieverteilung und -speicherung sind zu erweitern und verbindlicher auszugestalten. Der Richtplan soll klar festhalten, dass künftig sowohl zentrale als auch dezentrale grosse Speicherkapazitäten benötigt werden und dass deren räumliche Sicherung verbindlich zu erfolgen hat. Zudem ist eindeutig zu definieren, welche Akteure (Gemeinden, Regionen, Energieversorger wie CKW oder private Werke) die Koordinationsaufgabe übernehmen und wie die räumlichen Verbindlichkeiten festgelegt werden. Weiter sind Aussagen zu finanziellen Rahmenbedingungen, zu Rückspeisungen, zur Rolle der Dezentralisierung sowie zur operativen Sicherstellung der Versorgungssicherheit bei steigender Energienachfrage aufzunehmen.	Der Energiebedarf im Kanton Luzern nimmt absehbar zu, gleichzeitig steigt die Abhängigkeit von flexiblem Lastmanagement und ausreichend grossen Speicherkapazitäten. Der Richtplan erkennt diese Entwicklung grundsätzlich, formuliert jedoch keine verbindlichen Aussagen dazu, wo Speicheranlagen räumlich zu ermöglichen sind, wie ihr Aufbau koordiniert werden soll und wer für Planung, Priorisierung und Finanzierung verantwortlich ist. Insbesondere fehlende Klärungen zu zentralen und dezentralen Grossspeichern, zur Rückspeisefähigkeit, zur Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Energieversorgern sowie zur finanziellen Tragweite. Diese führen in der aktuellen Praxis zu erheblichen Unsicherheiten. Die Dezentralisierung kommt mangels klarer Vorgaben kaum voran, und es fehlen Mechanismen, um räumlich geeignete Standorte frühzeitig zu sichern. Vor dem Hintergrund einer steigenden Energienachfrage und zunehmender Anforderungen an Stabilität und Resilienz des Gesamtsystems ist es zwingend notwendig, dass der Richtplan hier operative und verbindliche Vorgaben macht. Ohne diese Vorgaben besteht das Risiko eines unkoordinierten Ausbaus, fehlender Speicherkapazitäten, unklarer Verantwortlichkeiten und letztlich einer Gefährdung der langfristigen Versorgungssicherheit.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Dies ist in der ersten Stossrichtung enthalten.	wird nicht berücksichtigt
166609	55 Energieverteilung und -speicherung - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen zur Energieverteilung und -speicherung sind zu erweitern und verbindlicher auszugestalten. Der Richtplan soll klar festhalten, dass künftig sowohl zentrale als auch dezentrale grosse Speicherkapazitäten benötigt werden und dass deren räumliche Sicherung verbindlich zu erfolgen hat. Zudem ist eindeutig zu definieren, welche Akteure (Gemeinden, Regionen, Energieversorger wie CKW oder private Werke) die Koordinationsaufgabe übernehmen und wie die räumlichen Verbindlichkeiten festgelegt werden. Weiter sind Aussagen zu finanziellen Rahmenbedingungen, zu Rückspeisungen, zur Rolle der Dezentralisierung sowie zur operativen Sicherstellung der Versorgungssicherheit bei steigender Energienachfrage aufzunehmen.	Der Energiebedarf im Kanton Luzern nimmt absehbar zu, gleichzeitig steigt die Abhängigkeit von flexiblem Lastmanagement und ausreichend grossen Speicherkapazitäten. Der Richtplan erkennt diese Entwicklung grundsätzlich, formuliert jedoch keine verbindlichen Aussagen dazu, wo Speicheranlagen räumlich zu ermöglichen sind, wie ihr Aufbau koordiniert werden soll und wer für Planung, Priorisierung und Finanzierung verantwortlich ist. Insbesondere fehlende Klärungen zu zentralen und dezentralen Grossspeichern, zur Rückspeisefähigkeit, zur Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Energieversorgern sowie zur finanziellen Tragweite. Diese führen in der aktuellen Praxis zu erheblichen Unsicherheiten. Die Dezentralisierung kommt mangels klarer Vorgaben kaum voran, und es fehlen Mechanismen, um räumlich geeignete Standorte frühzeitig zu sichern. Vor dem Hintergrund einer steigenden Energienachfrage und zunehmender Anforderungen an Stabilität und Resilienz des Gesamtsystems ist es zwingend notwendig, dass der Richtplan hier operative und verbindliche Vorgaben macht. Ohne diese Vorgaben besteht das Risiko eines unkoordinierten Ausbaus, fehlender Speicherkapazitäten, unklarer Verantwortlichkeiten und letztlich einer Gefährdung der langfristigen Versorgungssicherheit.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Dies ist in der ersten Stossrichtung enthalten.	wird nicht berücksichtigt

166609	55 Energieverteilung und -speicherung - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen zur Energieverteilung und -speicherung sind zu erweitern und verbindlicher auszugestalten. Der Richtplan soll klar festhalten, dass künftig sowohl zentrale als auch dezentrale grosse Speicherkapazitäten benötigt werden und dass deren räumliche Sicherung verbindlich zu erfolgen hat. Zudem ist eindeutig zu definieren, welche Akteure (Gemeinden, Regionen, Energieversorger wie CKW oder private Werke) die Koordinationsaufgabe übernehmen und wie die räumlichen Verbindlichkeiten festgelegt werden. Weiter sind Aussagen zu finanziellen Rahmenbedingungen, zu Rückspeisungen, zur Rolle der Dezentralisierung sowie zur operativen Sicherstellung der Versorgungssicherheit bei steigender Energienachfrage aufzunehmen.	Der Energiebedarf im Kanton Luzern nimmt absehbar zu, gleichzeitig steigt die Abhängigkeit von flexiblem Lastmanagement und ausreichend grossen Speicherkapazitäten. Der Richtplan erkennt diese Entwicklung grundsätzlich, formuliert jedoch keine verbindlichen Aussagen dazu, wo Speicheranlagen räumlich zu ermöglichen sind, wie ihr Aufbau koordiniert werden soll und wer für Planung, Priorisierung und Finanzierung verantwortlich ist. Insbesondere fehlende Klärungen zu zentralen und dezentralen Grossspeichern, zur Rückspeisefähigkeit, zur Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Energieversorgern sowie zur finanziellen Tragweite. Diese führen in der aktuellen Praxis zu erheblichen Unsicherheiten. Die Dezentralisierung kommt mangels klarer Vorgaben kaum voran, und es fehlen Mechanismen, um räumlich geeignete Standorte frühzeitig zu sichern. Vor dem Hintergrund einer steigenden Energienachfrage und zunehmender Anforderungen an Stabilität und Resilienz des Gesamtsystems ist es zwingend notwendig, dass der Richtplan hier operative und verbindliche Vorgaben macht. Ohne diese Vorgaben besteht das Risiko eines unkoordinierten Ausbaus, fehlender Speicherkapazitäten, unklarer Verantwortlichkeiten und letztlich einer Gefährdung der langfristigen Versorgungssicherheit.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Dies ist in der ersten Stossrichtung enthalten.	wird nicht berücksichtigt
166609	55 Energieverteilung und -speicherung - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen zur Energieverteilung und -speicherung sind zu erweitern und verbindlicher auszugestalten. Der Richtplan soll klar festhalten, dass künftig sowohl zentrale als auch dezentrale grosse Speicherkapazitäten benötigt werden und dass deren räumliche Sicherung verbindlich zu erfolgen hat. Zudem ist eindeutig zu definieren, welche Akteure (Gemeinden, Regionen, Energieversorger wie CKW oder private Werke) die Koordinationsaufgabe übernehmen und wie die räumlichen Verbindlichkeiten festgelegt werden. Weiter sind Aussagen zu finanziellen Rahmenbedingungen, zu Rückspeisungen, zur Rolle der Dezentralisierung sowie zur operativen Sicherstellung der Versorgungssicherheit bei steigender Energienachfrage aufzunehmen.	Der Energiebedarf im Kanton Luzern nimmt absehbar zu, gleichzeitig steigt die Abhängigkeit von flexiblem Lastmanagement und ausreichend grossen Speicherkapazitäten. Der Richtplan erkennt diese Entwicklung grundsätzlich, formuliert jedoch keine verbindlichen Aussagen dazu, wo Speicheranlagen räumlich zu ermöglichen sind, wie ihr Aufbau koordiniert werden soll und wer für Planung, Priorisierung und Finanzierung verantwortlich ist. Insbesondere fehlende Klärungen zu zentralen und dezentralen Grossspeichern, zur Rückspeisefähigkeit, zur Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Energieversorgern sowie zur finanziellen Tragweite. Diese führen in der aktuellen Praxis zu erheblichen Unsicherheiten. Die Dezentralisierung kommt mangels klarer Vorgaben kaum voran, und es fehlen Mechanismen, um räumlich geeignete Standorte frühzeitig zu sichern. Vor dem Hintergrund einer steigenden Energienachfrage und zunehmender Anforderungen an Stabilität und Resilienz des Gesamtsystems ist es zwingend notwendig, dass der Richtplan hier operative und verbindliche Vorgaben macht. Ohne diese Vorgaben besteht das Risiko eines unkoordinierten Ausbaus, fehlender Speicherkapazitäten, unklarer Verantwortlichkeiten und letztlich einer Gefährdung der langfristigen Versorgungssicherheit.	Vitznau	Gemeinde	Dies ist in der ersten Stossrichtung enthalten.	wird nicht berücksichtigt
170415	55 Energieverteilung und -speicherung - Stossrichtungen	Ergänzung bei Stossrichtung "Die kommunalen Energieplanungen...": Die kommunalen Energieplanungen werden auf die kantonale Raumentwicklungsstrategie und weitere übergeordnete Vorgaben abgestimmt. <u>Lokale Elektrizitätsgemeinschaften werden kommunal gefördert und ausgebaut.</u>	Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) sind ab dem Jahr 2026 möglich. In jeder Gemeinde gibt grössere Gemeindegebäude mit relevanten Stromverbräuchen. Lokale Elektrizitätsgemeinschaften fördern die regionale Stromvermarktung und bringen für alle Parteien Mehrwerte. Die Gemeinden sollen lokale LEG berücksichtigen und solche vorantreiben.	Luzerner Blauerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Es ist nicht stufengerecht dies im kantonalen Richtplans abzuhandeln.	wird nicht berücksichtigt
173052	55 Energieverteilung und -speicherung - Stossrichtungen	Prioritäten der Wärmeversorgung wieder aufnehmen	Die im geltenden Richtplan verankerten und damit behördenverbindlichen "Prioritäten der Wärmeversorgung" sind ein sehr zentrales Instrument der kommunalen, regionalen und kantonalen Energieplanung. Sie zeigen auf, welche Wärmequellen prioritär zu nutzen sind und unterstützen damit den effizienten Ressourceneinsatz. Wo ortsgebundene Energiequellen vorhanden sind, sind diese höher zu priorisieren als andere Energieträger. Wir beantragen deshalb, die Prioritäten der Wärmeversorgung in aktualisierter Form auch in den neuen Richtplan aufzunehmen.	Neue Energie Luzern	Verband	Das Thema wird in der KA 551 verankert, sowie in der Erläuterung detailliert aufgenommen.	wird berücksichtigt
172033	55 Energieverteilung und -speicherung - Stossrichtungen	Speichermedien im allgemeinen werden im Richtplan zu wenig behandelt und sind stärker zu verankern.	Über Kleinspeicher oder lokale Speicheranlagen, insbesondere zur Speicherung von Strom, wird im Richtplan kaum erwähnt. Um die Stromwende im Bereich Solarstrom zu stärken, sind Speichermedien zukünftig unabdingbar. Dadurch können auch lokale Energiegrossenschaften gestärkt werden. Die Gemeinden müssen zukünftig die Möglichkeit erhalten, entsprechende lokale Speichermedien realisieren zu können. Dazu sind geeignete Arbeits- oder Sonderbauzonen zur Verfügung zu stellen. Des weiteren sind dazu von Bund und Kanton entsprechende Finanzierungshilfen notwendig. Dieses Thema wird im Richtplan nicht oder viel zu knapp behandelt.	Gemeinde Ettliswil	Gemeinde	Dies ist in der ersten Stossrichtung enthalten. Die Nutzungsplanung ermöglicht solche Nutzungen bereits.	wird nicht berücksichtigt
164728	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	... kompatibel ist und die kantonalen Zielvorgaben erfüllt. Ambitioniertere kommunale Ziele sind erwünscht und vom Kanton zu berücksichtigen. Die Stadt Luzern begrüsst ferner die Formulierung zur Notwendigkeit eines kommunalen Energierichtplans. Diese wird so verstanden, dass eine solche nur erforderlich ist, wenn nicht schon ausreichend aktuelle Grundlagen für eine koordinierte erneuerbare Energieversorgung vorhanden sind.	Die Stadt Luzern hat sich in ihrer vom Volk bestätigten Klima- und Energiestrategie zum Ziel gesetzt, die energiebedingten Treibhausgasemissionen bis 2040 auf null zu reduzieren. In der vorgelegten Formulierung würde diese städtische Zielsetzung nicht den kantonalen Zielvorgaben entsprechen, sondern ist ambitionierter. Die Stadt Luzern geht aber davon aus, dass im kantonalen Richtplan den Gemeinden die Möglichkeit offengehalten werden soll, ambitioniertere Ziel anzustreben als der Kanton. Die Formulierung ist deshalb entsprechend anzupassen.	Stadt Luzern	Gemeinde	Vielen Dank für den Hinweis. Die Formulierung wird entsprechend angepasst.	wird berücksichtigt
173053	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Aktive Rolle Gemeinde	Die aktive Rolle der Gemeinden ist zu stärken, die kommunalen Energieplanungen sind mit den Instrumenten der Ortsplanung zu verzahnen. Im REK sollten Aussagen zu Energie und Klima getroffen werden, die in der Energieplanung verankert werden. In der Nutzungsplanung und Sondernutzungsplanung können räumliche Festsetzungen aus den Energieplanungen verankert werden.	Neue Energie Luzern	Verband	Das Thema "Energie" wird in der Koordinationsaufgabe zum Räumlichen Entwicklungskonzept 211 aufgeführt (Kapitel 21).	wird berücksichtigt
171415	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Die Aufgaben des Kantons sind insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Stromgesetzgebung zu präzisieren. Von der Setzung des Zeitraums «bis 2030» ist abzusehen.	Der Zubau an erneuerbaren Energiequellen – auch aufgrund von kantonalen gesetzlichen Vorgaben (KE nG) – verändert die Energiesysteme massgebend und setzt neue Ansprüche an die Strom-Verteilnetze der ersten drei Netz-Hierarchiestufen. Die zeitliche Vorgabe zur Erarbeitung von kommunalen räumlichen Energieplanungen bis 2030 kann zu unerwünschten Effekten führen und wird mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Richtplanes als unrealistisch erachtet.	Gemeinde Buttisholz	Gemeinde	Dies ist auf die kantonale Energie- und Klimapolitik abgestimmt. Mit dem kantonalen Planungsbericht Klima und Energie strebt der Kanton an, dass bis 2030 alle Gemeinden über eine kommunale Energieplanung verfügen, die mit dem Ziel «Netto null 2050» vereinbar ist.	wird nicht berücksichtigt
165739	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Die Aufgaben des Kantons sind insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Stromgesetzgebung zu präzisieren. Von der Setzung des Zeitraums «bis 2030» ist abzusehen.	Der Zubau an erneuerbaren Energiequellen – auch aufgrund von kantonalen gesetzlichen Vorgaben (KE nG) – verändert die Energiesysteme massgebend und setzt neue Ansprüche an die Strom-Verteilnetze der ersten drei Netz-Hierarchiestufen. Die zeitliche Vorgabe zur Erarbeitung von kommunalen räumlichen Energieplanungen bis 2030 kann zu unerwünschten Effekten führen und wird mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Richtplanes als unrealistisch erachtet.	Verband Luzern Gemeinden (VLG)	Verband	Dies ist auf die kantonale Energie- und Klimapolitik abgestimmt. Mit dem kantonalen Planungsbericht Klima und Energie strebt der Kanton an, dass bis 2030 alle Gemeinden über eine kommunale Energieplanung verfügen, die mit dem Ziel «Netto null 2050» vereinbar ist.	wird nicht berücksichtigt
165739	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Die Aufgaben des Kantons sind insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Stromgesetzgebung zu präzisieren. Von der Setzung des Zeitraums «bis 2030» ist abzusehen.	Der Zubau an erneuerbaren Energiequellen – auch aufgrund von kantonalen gesetzlichen Vorgaben (KE nG) – verändert die Energiesysteme massgebend und setzt neue Ansprüche an die Strom-Verteilnetze der ersten drei Netz-Hierarchiestufen. Die zeitliche Vorgabe zur Erarbeitung von kommunalen räumlichen Energieplanungen bis 2030 kann zu unerwünschten Effekten führen und wird mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Richtplanes als unrealistisch erachtet.	Stadt Kriens	Gemeinde	Dies ist auf die kantonale Energie- und Klimapolitik abgestimmt. Mit dem kantonalen Planungsbericht Klima und Energie strebt der Kanton an, dass bis 2030 alle Gemeinden über eine kommunale Energieplanung verfügen, die mit dem Ziel «Netto null 2050» vereinbar ist.	wird nicht berücksichtigt
165739	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Die Aufgaben des Kantons sind insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Stromgesetzgebung zu präzisieren. Von der Setzung des Zeitraums «bis 2030» ist abzusehen.	Der Zubau an erneuerbaren Energiequellen – auch aufgrund von kantonalen gesetzlichen Vorgaben (KE nG) – verändert die Energiesysteme massgebend und setzt neue Ansprüche an die Strom-Verteilnetze der ersten drei Netz-Hierarchiestufen. Die zeitliche Vorgabe zur Erarbeitung von kommunalen räumlichen Energieplanungen bis 2030 kann zu unerwünschten Effekten führen und wird mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Richtplanes als unrealistisch erachtet.	Gemeinde Triengen	Gemeinde	Dies ist auf die kantonale Energie- und Klimapolitik abgestimmt. Mit dem kantonalen Planungsbericht Klima und Energie strebt der Kanton an, dass bis 2030 alle Gemeinden über eine kommunale Energieplanung verfügen, die mit dem Ziel «Netto null 2050» vereinbar ist.	wird nicht berücksichtigt
165739	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Die Aufgaben des Kantons sind insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Stromgesetzgebung zu präzisieren. Von der Setzung des Zeitraums «bis 2030» ist abzusehen.	Der Zubau an erneuerbaren Energiequellen – auch aufgrund von kantonalen gesetzlichen Vorgaben (KE nG) – verändert die Energiesysteme massgebend und setzt neue Ansprüche an die Strom-Verteilnetze der ersten drei Netz-Hierarchiestufen. Die zeitliche Vorgabe zur Erarbeitung von kommunalen räumlichen Energieplanungen bis 2030 kann zu unerwünschten Effekten führen und wird mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Richtplanes als unrealistisch erachtet.	Gemeinde Büron	Gemeinde	Dies ist auf die kantonale Energie- und Klimapolitik abgestimmt. Mit dem kantonalen Planungsbericht Klima und Energie strebt der Kanton an, dass bis 2030 alle Gemeinden über eine kommunale Energieplanung verfügen, die mit dem Ziel «Netto null 2050» vereinbar ist.	wird nicht berücksichtigt
165739	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Die Aufgaben des Kantons sind insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Stromgesetzgebung zu präzisieren. Von der Setzung des Zeitraums «bis 2030» ist abzusehen.	Der Zubau an erneuerbaren Energiequellen – auch aufgrund von kantonalen gesetzlichen Vorgaben (KE nG) – verändert die Energiesysteme massgebend und setzt neue Ansprüche an die Strom-Verteilnetze der ersten drei Netz-Hierarchiestufen. Die zeitliche Vorgabe zur Erarbeitung von kommunalen räumlichen Energieplanungen bis 2030 kann zu unerwünschten Effekten führen und wird mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Richtplanes als unrealistisch erachtet.	Gemeinde Root	Gemeinde	Dies ist auf die kantonale Energie- und Klimapolitik abgestimmt. Mit dem kantonalen Planungsbericht Klima und Energie strebt der Kanton an, dass bis 2030 alle Gemeinden über eine kommunale Energieplanung verfügen, die mit dem Ziel «Netto null 2050» vereinbar ist.	wird nicht berücksichtigt
165739	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Die Aufgaben des Kantons sind insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Stromgesetzgebung zu präzisieren. Von der Setzung des Zeitraums «bis 2030» ist abzusehen.	Der Zubau an erneuerbaren Energiequellen – auch aufgrund von kantonalen gesetzlichen Vorgaben (KE nG) – verändert die Energiesysteme massgebend und setzt neue Ansprüche an die Strom-Verteilnetze der ersten drei Netz-Hierarchiestufen. Die zeitliche Vorgabe zur Erarbeitung von kommunalen räumlichen Energieplanungen bis 2030 kann zu unerwünschten Effekten führen und wird mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Richtplanes als unrealistisch erachtet.	Gemeinderat Hildisrieden	Gemeinde	Dies ist auf die kantonale Energie- und Klimapolitik abgestimmt. Mit dem kantonalen Planungsbericht Klima und Energie strebt der Kanton an, dass bis 2030 alle Gemeinden über eine kommunale Energieplanung verfügen, die mit dem Ziel «Netto null 2050» vereinbar ist.	wird nicht berücksichtigt
165739	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Die Aufgaben des Kantons sind insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Stromgesetzgebung zu präzisieren. Von der Setzung des Zeitraums «bis 2030» ist abzusehen.	Der Zubau an erneuerbaren Energiequellen – auch aufgrund von kantonalen gesetzlichen Vorgaben (KE nG) – verändert die Energiesysteme massgebend und setzt neue Ansprüche an die Strom-Verteilnetze der ersten drei Netz-Hierarchiestufen. Die zeitliche Vorgabe zur Erarbeitung von kommunalen räumlichen Energieplanungen bis 2030 kann zu unerwünschten Effekten führen und wird mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Richtplanes als unrealistisch erachtet.	Gemeinde Ruswil	Gemeinde	Dies ist auf die kantonale Energie- und Klimapolitik abgestimmt. Mit dem kantonalen Planungsbericht Klima und Energie strebt der Kanton an, dass bis 2030 alle Gemeinden über eine kommunale Energieplanung verfügen, die mit dem Ziel «Netto null 2050» vereinbar ist.	wird nicht berücksichtigt
165739	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Die Aufgaben des Kantons sind insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Stromgesetzgebung zu präzisieren. Von der Setzung des Zeitraums «bis 2030» ist abzusehen.	Der Zubau an erneuerbaren Energiequellen – auch aufgrund von kantonalen gesetzlichen Vorgaben (KE nG) – verändert die Energiesysteme massgebend und setzt neue Ansprüche an die Strom-Verteilnetze der ersten drei Netz-Hierarchiestufen. Die zeitliche Vorgabe zur Erarbeitung von kommunalen räumlichen Energieplanungen bis 2030 kann zu unerwünschten Effekten führen und wird mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Richtplanes als unrealistisch erachtet.	Gemeinde Beromünster	Gemeinde	Dies ist auf die kantonale Energie- und Klimapolitik abgestimmt. Mit dem kantonalen Planungsbericht Klima und Energie strebt der Kanton an, dass bis 2030 alle Gemeinden über eine kommunale Energieplanung verfügen, die mit dem Ziel «Netto null 2050» vereinbar ist.	wird nicht berücksichtigt
165739	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Die Aufgaben des Kantons sind insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Stromgesetzgebung zu präzisieren. Von der Setzung des Zeitraums «bis 2030» ist abzusehen.	Der Zubau an erneuerbaren Energiequellen – auch aufgrund von kantonalen gesetzlichen Vorgaben (KE nG) – verändert die Energiesysteme massgebend und setzt neue Ansprüche an die Strom-Verteilnetze der ersten drei Netz-Hierarchiestufen. Die zeitliche Vorgabe zur Erarbeitung von kommunalen räumlichen Energieplanungen bis 2030 kann zu unerwünschten Effekten führen und wird mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Richtplanes als unrealistisch erachtet.	Gemeinde Schwarzenberg	Gemeinde	Dies ist auf die kantonale Energie- und Klimapolitik abgestimmt. Mit dem kantonalen Planungsbericht Klima und Energie strebt der Kanton an, dass bis 2030 alle Gemeinden über eine kommunale Energieplanung verfügen, die mit dem Ziel «Netto null 2050» vereinbar ist.	wird nicht berücksichtigt
165739	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Die Aufgaben des Kantons sind insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Stromgesetzgebung zu präzisieren. Von der Setzung des Zeitraums «bis 2030» ist abzusehen.	Der Zubau an erneuerbaren Energiequellen – auch aufgrund von kantonalen gesetzlichen Vorgaben (KE nG) – verändert die Energiesysteme massgebend und setzt neue Ansprüche an die Strom-Verteilnetze der ersten drei Netz-Hierarchiestufen. Die zeitliche Vorgabe zur Erarbeitung von kommunalen räumlichen Energieplanungen bis 2030 kann zu unerwünschten Effekten führen und wird mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Richtplanes als unrealistisch erachtet.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Dies ist auf die kantonale Energie- und Klimapolitik abgestimmt. Mit dem kantonalen Planungsbericht Klima und Energie strebt der Kanton an, dass bis 2030 alle Gemeinden über eine kommunale Energieplanung verfügen, die mit dem Ziel «Netto null 2050» vereinbar ist.	wird nicht berücksichtigt
165739	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Die Aufgaben des Kantons sind insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Stromgesetzgebung zu präzisieren. Von der Setzung des Zeitraums «bis 2030» ist abzusehen.	Der Zubau an erneuerbaren Energiequellen – auch aufgrund von kantonalen gesetzlichen Vorgaben (KE nG) – verändert die Energiesysteme massgebend und setzt neue Ansprüche an die Strom-Verteilnetze der ersten drei Netz-Hierarchiestufen. Die zeitliche Vorgabe zur Erarbeitung von kommunalen räumlichen Energieplanungen bis 2030 kann zu unerwünschten Effekten führen und wird mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Richtplanes als unrealistisch erachtet.	Gemeinde Dagmersellen	Gemeinde	Dies ist auf die kantonale Energie- und Klimapolitik abgestimmt. Mit dem kantonalen Planungsbericht Klima und Energie strebt der Kanton an, dass bis 2030 alle Gemeinden über eine kommunale Energieplanung verfügen, die mit dem Ziel «Netto null 2050» vereinbar ist.	wird nicht berücksichtigt
165532	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Die Koordinationsaufgabe ist betreffend die Wahl der Instrumente der Energieplanung offener zu formulieren.	Die räumliche Abstimmung der Strom-, Wärme- und Kälteversorgung ist notwendig. Ob dies mittels einer Energieplanung in konzeptioneller Form und Verankerung im BZR, durch den Erlass eines Energierichtplans, eines Teilrichtplans als Teil des Erschliessungsrichtplans oder mit einem anderen Instrument erfolgt, kann jedoch offen gelassen werden. So können die Gemeinden eine auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmte Planung vornehmen und dabei (verbunden mit einem entsprechenden Austausch untereinander und koordiniert durch die regionalen Entwicklungsträger) auch von den Ideen und Erfahrungen anderer Gemeinden profitieren.	FSU Zentralschweiz	Verband	Ziel ist eine behördenverbindliche Festlegung. Dies schliesst nicht aus, dass auch Festlegungen z.B. im Bau- und Zonenreglement getroffen werden können.	wird nicht berücksichtigt
165531	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Die Koordinationsaufgabe ist betreffend die Wahl der Instrumente der Energieplanung offener zu formulieren.	Die räumliche Abstimmung der Strom-, Wärme- und Kälteversorgung ist notwendig. Ob dies mittels einer Energieplanung in konzeptioneller Form und Verankerung im BZR, durch den Erlass eines Energierichtplans, eines Teilrichtplans als Teil des Erschliessungsrichtplans oder mit einem anderen Instrument erfolgt, kann jedoch offen gelassen werden. So können die Gemeinden eine auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmte Planung vornehmen und dabei (verbunden mit einem entsprechenden Austausch untereinander und koordiniert durch die regionalen Entwicklungsträger) auch von den Ideen und Erfahrungen anderer Gemeinden profitieren.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Ziel ist eine behördenverbindliche Festlegung. Dies schliesst nicht aus, dass auch Festlegungen z.B. im Bau- und Zonenreglement getroffen werden können.	wird nicht berücksichtigt

166610	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Eine Koordinationsaufgabe zur Fernwärme ist zu ergänzen. Der Richtplan soll klar festhalten, inwiefern das bestehende Fernwärmenetz gesichert, ausgebaut und weiterentwickelt werden soll und welche Grundsätze für die räumliche Sicherung und zukünftige Erweiterung gelten. Zudem ist zu definieren, welche Rolle der Kanton in der Koordination und Priorisierung übernehmen kann und wie er Gemeinden und Energieversorger in die Umsetzung einbindet.	Der Richtplan erkennt die Herausforderungen und Anforderungen im Bereich Fernwärme derzeit nicht. Weder wird deutlich, in welchen Gebieten eine Versorgung über Fernwärme langfristig strategisch vorgesehen ist, noch wie bestehende Leitungen und potenzielle Erweiterungsgebiete gesichert werden sollen. Gleichzeitig steigt der Bedarf an erneuerbarer Wärmeversorgung stark an, und zahlreiche Gemeinden sind auf verbindliche kantonale Vorgaben angewiesen, um ihre Energie- und Nutzungsplanung darauf auszurichten. Ohne klare Aussagen zur Sicherung des heutigen Netzes, zur Koordination der Ausbauvorhaben, zur räumlichen Priorisierung und zu den Zuständigkeiten zwischen Kanton, Gemeinden und Energieversorgern fehlt eine tragfähige Grundlage für die operative Planung. Dies erschwert Investitionsentscheide, führt zu Unsicherheiten in der Bauzoneneentwicklung und behindert den gezielten Ausbau der Fernwärme als zentralem Baustein der zukünftigen Energieversorgung. Eine verbindliche Ausgestaltung im Richtplan ist notwendig, um Versorgungssicherheit, Klimaziele und die regionale Koordination sicherzustellen.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Diese Themen werden mit der kommunalen und regionalen Energieplanung angegangen, nicht mit dem Kantonalen Richtplan.	wird nicht berücksichtigt
166610	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Eine Koordinationsaufgabe zur Fernwärme ist zu ergänzen. Der Richtplan soll klar festhalten, inwiefern das bestehende Fernwärmenetz gesichert, ausgebaut und weiterentwickelt werden soll und welche Grundsätze für die räumliche Sicherung und zukünftige Erweiterung gelten. Zudem ist zu definieren, welche Rolle der Kanton in der Koordination und Priorisierung übernehmen kann und wie er Gemeinden und Energieversorger in die Umsetzung einbindet.	Der Richtplan erkennt die Herausforderungen und Anforderungen im Bereich Fernwärme derzeit nicht. Weder wird deutlich, in welchen Gebieten eine Versorgung über Fernwärme langfristig strategisch vorgesehen ist, noch wie bestehende Leitungen und potenzielle Erweiterungsgebiete gesichert werden sollen. Gleichzeitig steigt der Bedarf an erneuerbarer Wärmeversorgung stark an, und zahlreiche Gemeinden sind auf verbindliche kantonale Vorgaben angewiesen, um ihre Energie- und Nutzungsplanung darauf auszurichten. Ohne klare Aussagen zur Sicherung des heutigen Netzes, zur Koordination der Ausbauvorhaben, zur räumlichen Priorisierung und zu den Zuständigkeiten zwischen Kanton, Gemeinden und Energieversorgern fehlt eine tragfähige Grundlage für die operative Planung. Dies erschwert Investitionsentscheide, führt zu Unsicherheiten in der Bauzoneneentwicklung und behindert den gezielten Ausbau der Fernwärme als zentralem Baustein der zukünftigen Energieversorgung. Eine verbindliche Ausgestaltung im Richtplan ist notwendig, um Versorgungssicherheit, Klimaziele und die regionale Koordination sicherzustellen.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Diese Themen werden mit der kommunalen und regionalen Energieplanung angegangen, nicht mit dem Kantonalen Richtplan.	wird nicht berücksichtigt
166610	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Eine Koordinationsaufgabe zur Fernwärme ist zu ergänzen. Der Richtplan soll klar festhalten, inwiefern das bestehende Fernwärmenetz gesichert, ausgebaut und weiterentwickelt werden soll und welche Grundsätze für die räumliche Sicherung und zukünftige Erweiterung gelten. Zudem ist zu definieren, welche Rolle der Kanton in der Koordination und Priorisierung übernehmen kann und wie er Gemeinden und Energieversorger in die Umsetzung einbindet.	Der Richtplan erkennt die Herausforderungen und Anforderungen im Bereich Fernwärme derzeit nicht. Weder wird deutlich, in welchen Gebieten eine Versorgung über Fernwärme langfristig strategisch vorgesehen ist, noch wie bestehende Leitungen und potenzielle Erweiterungsgebiete gesichert werden sollen. Gleichzeitig steigt der Bedarf an erneuerbarer Wärmeversorgung stark an, und zahlreiche Gemeinden sind auf verbindliche kantonale Vorgaben angewiesen, um ihre Energie- und Nutzungsplanung darauf auszurichten. Ohne klare Aussagen zur Sicherung des heutigen Netzes, zur Koordination der Ausbauvorhaben, zur räumlichen Priorisierung und zu den Zuständigkeiten zwischen Kanton, Gemeinden und Energieversorgern fehlt eine tragfähige Grundlage für die operative Planung. Dies erschwert Investitionsentscheide, führt zu Unsicherheiten in der Bauzoneneentwicklung und behindert den gezielten Ausbau der Fernwärme als zentralem Baustein der zukünftigen Energieversorgung. Eine verbindliche Ausgestaltung im Richtplan ist notwendig, um Versorgungssicherheit, Klimaziele und die regionale Koordination sicherzustellen.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Diese Themen werden mit der kommunalen und regionalen Energieplanung angegangen, nicht mit dem Kantonalen Richtplan.	wird nicht berücksichtigt
166610	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Eine Koordinationsaufgabe zur Fernwärme ist zu ergänzen. Der Richtplan soll klar festhalten, inwiefern das bestehende Fernwärmenetz gesichert, ausgebaut und weiterentwickelt werden soll und welche Grundsätze für die räumliche Sicherung und zukünftige Erweiterung gelten. Zudem ist zu definieren, welche Rolle der Kanton in der Koordination und Priorisierung übernehmen kann und wie er Gemeinden und Energieversorger in die Umsetzung einbindet.	Der Richtplan erkennt die Herausforderungen und Anforderungen im Bereich Fernwärme derzeit nicht. Weder wird deutlich, in welchen Gebieten eine Versorgung über Fernwärme langfristig strategisch vorgesehen ist, noch wie bestehende Leitungen und potenzielle Erweiterungsgebiete gesichert werden sollen. Gleichzeitig steigt der Bedarf an erneuerbarer Wärmeversorgung stark an, und zahlreiche Gemeinden sind auf verbindliche kantonale Vorgaben angewiesen, um ihre Energie- und Nutzungsplanung darauf auszurichten. Ohne klare Aussagen zur Sicherung des heutigen Netzes, zur Koordination der Ausbauvorhaben, zur räumlichen Priorisierung und zu den Zuständigkeiten zwischen Kanton, Gemeinden und Energieversorgern fehlt eine tragfähige Grundlage für die operative Planung. Dies erschwert Investitionsentscheide, führt zu Unsicherheiten in der Bauzoneneentwicklung und behindert den gezielten Ausbau der Fernwärme als zentralem Baustein der zukünftigen Energieversorgung. Eine verbindliche Ausgestaltung im Richtplan ist notwendig, um Versorgungssicherheit, Klimaziele und die regionale Koordination sicherzustellen.	Vitznau	Gemeinde	Diese Themen werden mit der kommunalen und regionalen Energieplanung angegangen, nicht mit dem Kantonalen Richtplan.	wird nicht berücksichtigt
173055	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Ergänzung Gasrückbau und industrielle Anwendungen	Bei den <u>Gasstrategien</u> sind auch Stilllegung und Rückbau zu nennen. Mit einem klaren Fahrplan für die Stilllegung von Gasnetzen kann die Umstellung auf erneuerbare Energieträger beschleunigt werden. Der Grundsatz, dass <u>erneuerbare Gase</u> dort eingesetzt werden, wo es keine Alternativen gibt (insbesondere in industriellen Prozessen), ist in den Koordinationsaufgaben festzusetzen. Antrag zu <u>Rückbau</u> : die Formulierung aus der Mitwirkungsversion ist wieder aufzunehmen. Der Speicherung von Strom kommt zunehmend Bedeutung zu, da das größte Potential im Bereich Photovoltaik liegt, der entsprechende Strom jedoch nur tagsüber und mehrheitlich im Sommerhalbjahr produziert wird, der Verbrauch hingegen im Winter am grössten ist.	Neue Energie Luzern	Verband	Ein Rückbau wäre unverhältnismässig und diese Infrastrukturen können evt. künftig anderweitig genutzt werden. Der zweite Antrag ist im Rahmen der kommunalen Energieplanung zu behandeln.	wird nicht berücksichtigt
172092	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Neue Koordinationsaufgabe: <u>«Der Kanton setzt sich für die Schaffung von Kapazitäten zur täglichen und saisonalen Speicherung von Strom ein.»</u>		GRÜNE Kt. Luzern	Partei	Dies ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt
174027	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Präzisierung Abschnitt Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Netzplanung erstellen: „... Sie schaffen damit die Voraussetzungen für die räumliche Abstimmung der [neu] Energie-, Wärme und Kälteversorgung, für Anlagen zur Produktion, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien. ~~Und für den Umgang mit dem bestehenden Gasnetz.~~ “	Die bestehende Gasinfrastruktur sollte mehr als Vermögenswert der öffentlichen Hand als eine Bürde gesehen werde. Bis zur erfolgreichen Realisierung Fernwärmenetzausbaus in ausgeschiedenen Zonen, in denen Fernwärme oder Wärmepumpen nicht möglich sind, überbrückt erneuerbares Gas die Wärmeerzeugung. (Biogas als Enabler). In Spitzenlastzeiten können bivalente Heizungen das System entlasten. Ausserdem können erneuerbare Gase zur Erzeugung der Wärme in Wärmesystemen (Fernwärme) optimal eingesetzt werden (im Jahr 2024, wurden in Luzern 8.4% durch Erdgas abgedeckt, Potential nach oben für den Einsatz erneuerbarer Gase besteht). Gas macht die Versorgung resilienter: In den sonnenarmen Wintermonaten muss die Wärmeversorgung gewährleistet werden. Gleichzeitig wird das System durch einen hohen Strombedarf, beispielsweise für Wärmepumpen und sonstige Elektrifizierung, stark beansprucht. Hier schaffen Heizungen mit erneuerbarem Gas, bivalente Heizungen und der Einsatz von erneuerbarem Gas in Wärmenetzen und WKK-Anlagen Ausgleich. Speicher sind eine weitere gute Ergänzung: Den Überschuss der Stromproduktion in den sonnenreichen Sommermonaten zu speichern kann mit Hilfe PtG erfolgen, ein bewährtes Verfahren, eignet sich zur Umwandlung von erneuerbarem Strom in einen chemischen Energieträger (z.B. Wasserstoff, Methan, Ammoniak). Bestehende Infrastruktur, insbesondere Gasleitungen können, wenn technisch für geeignet erklärt, als Speicher und zum Transport eingesetzt werden. Eine gute und enge Abstimmung in der kommunalen Energieplanung zwischen Gemeinden, Energieversorgern und dem Kanton sind die Basis für die sichere und wirtschaftliche Energie- und Wärmeversorgung.	VSG Verband der Schweizerischen Gasindustrie	Verband	Eine Koordination des bestehenden Gasnetzes ist notwendig. Es wird in der Koordinationsaufgabe offen gelassen, wie das bestehende Gasnetz weiterentwickelt werden kann.	wird nicht berücksichtigt
173596	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Präzisierung Abschnitt Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Netzplanung erstellen: „... Sie schaffen damit die Voraussetzungen für die räumliche Abstimmung der [neu] Energie-, Wärme und Kälteversorgung, für Anlagen zur Produktion, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien. ~~Und für den Umgang mit dem bestehenden Gasnetz.~~ “	Die bestehende Gasinfrastruktur sollte mehr als Vermögenswert der öffentlichen Hand als eine Bürde gesehen werde. Bis zur erfolgreichen Realisierung Fernwärmenetzausbaus in ausgeschiedenen Zonen, in denen Fernwärme oder Wärmepumpen nicht möglich sind, überbrückt erneuerbares Gas die Wärmeerzeugung. (Biogas als Enabler). In Spitzenlastzeiten können bivalente Heizungen das System entlasten. Ausserdem können erneuerbare Gase zur Erzeugung der Wärme in Wärmesystemen (Fernwärme) optimal eingesetzt werden (im Jahr 2024, wurden in Luzern 8.4% durch Erdgas abgedeckt, Potential nach oben für den Einsatz erneuerbarer Gase besteht). Gas macht die Versorgung resilienter: In den sonnenarmen Wintermonaten muss die Wärmeversorgung gewährleistet werden. Gleichzeitig wird das System durch einen hohen Strombedarf, beispielsweise für Wärmepumpen und sonstige Elektrifizierung, stark beansprucht. Hier schaffen Heizungen mit erneuerbarem Gas, bivalente Heizungen und der Einsatz von erneuerbarem Gas in Wärmenetzen und WKK-Anlagen Ausgleich. Speicher sind eine weitere gute Ergänzung: Den Überschuss der Stromproduktion in den sonnenreichen Sommermonaten zu speichern kann mit Hilfe PtG erfolgen, ein bewährtes Verfahren, eignet sich zur Umwandlung von erneuerbarem Strom in einen chemischen Energieträger (z.B. Wasserstoff, Methan, Ammoniak). Bestehende Infrastruktur, insbesondere Gasleitungen können, wenn technisch für geeignet erklärt, als Speicher und zum Transport eingesetzt werden. Eine gute und enge Abstimmung in der kommunalen Energieplanung zwischen Gemeinden, Energieversorgern und dem Kanton sind die Basis für die sichere und wirtschaftliche Energie- und Wärmeversorgung.	ewl	Organisation	Eine Koordination des bestehenden Gasnetzes ist notwendig. Es wird in der Koordinationsaufgabe offen gelassen, wie das bestehende Gasnetz weiterentwickelt werden kann.	wird nicht berücksichtigt
169505	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Seite 185 Auch die Energieversorger sind in die Pflicht zu nehmen.	In Emmen ist die CKW für die ausreichende Versorgung mit Trafostationen für die Netzstabilität und den Netzausbau zuständig. Zahlreiche neue Standorte sind zu finden und zu realisieren. Dies stellt eine grosse Herausforderung dar und kann nur in Zusammenarbeit aller Beteiligten erreicht werden. Die Verantwortungen sind zu klären.	Gemeinderat Emmen	Gemeinde	Bei den Koordinationsaufgaben wird jeweils eine behördliche Stelle mit der Federführung beauftragt. Diese ist verantwortlich für den Einbezug der relevanten Akteure.	wird nicht berücksichtigt
164765	552: Thermische Netze und Wärmespeicher koordinieren	~~Der Kanton stimmt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden den Zubau von leitungsgebundenen Energieträgern auf die langfristige Verfügbarkeit regionaler Ressourcen ab. Die Gemeinden erteilen Konzessionen für leitungsgebundene Energieträger.~~	Beim Ausbau einer leitungsgebundenen erneuerbaren Wärmeversorgung ist zurzeit die Nutzung von Holz als Energieträger in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und rascher Realisierbarkeit die attraktivere Option als beispielsweise die Nutzung von Umweltwärme. Gleichzeitig sind die regionalen Holzressourcen - auch wenn noch verbessert werden kann - bereits heute einigermaßen ausgeschöpft und dürften bereits in den nächsten Jahren nicht mehr ausreichen, um die bestehenden oder im Bau befindlichen Holzenergieverbünde zu versorgen. Mit der kantonalen Abfallplanung ist in Bezug auf Abwärmenutzung aus KVA eine gewisse kantonale Koordination gewährleistet und etabliert. Die Stadt Luzern errichtet eine kantonale Koordination auch in Bezug auf die Nutzung regionaler Holzressourcen für erneuerbare Wärme als zwingend, damit die beschränkte und wertvolle Ressource im Sinne der Kaskadennutzung optimal eingesetzt wird (vgl. auch kantonalen Massnahmenplan "Offensive Holz" von 2023). Es gilt einerseits zu vermeiden, dass geeignetes Holz aufgrund der grossen Nachfrage als Energieholz verfeuert wird und direkt CO2 ausstösst, statt dass es im Holzbau eingesetzt wird und längerfristig CO2 bindet. Andererseits sollten Holzfeuerungen hauptsächlich dort zum Einsatz gelangen, wo effektiv keine anderen erneuerbaren Möglichkeiten bestehen. Schliesslich soll auch an dieser Stelle auf die bereits zu S. 16 des Richtplans von der Stadt Luzern gemachte Bemerkung verwiesen werden: "Die Umsetzung des Richtplans soll unter Berücksichtigung einer fairen Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgen".	Stadt Luzern	Gemeinde	Dies ist nicht die Aufgabe des Kantons.	wird nicht berücksichtigt
164404	552: Thermische Netze und Wärmespeicher koordinieren	Der Kanton stellt den Gemeinden Grundlagen zur Verfügung beispielsweise Anforderungen an Wärmespeicher je nach Situation und nach Stand der Technik.	Grössere, saisonale Wärmespeicher sind noch nicht etabliert. Es handelt sich um neue Infrastrukturen, zu denen sich noch viele Fragen stellen.	Stadt Sursee	Gemeinde	In der Schweiz wurden bisher noch keine saisonaler Wärmespeicher realisiert. Es fehlen daher noch Grundlagen, die vermittelt werden könnten.	wird nicht berücksichtigt
174030	552: Thermische Netze und Wärmespeicher koordinieren	Die Gasbranche unterstützt diese Koordinationsaufgabe.	Erneuerbare Gase können zur Erzeugung der Wärme in Wärmesystemen (Fernwärme) und zur Spitzenlastabdeckung optimal eingesetzt werden. Zur Erreichung Netto-Null bis 2050 ist eine gut unter Kanton, Gemeinde und Energieversorgern abgestimmte Planung zur Umsetzung der Transformation der Wärmeversorgung zwingend notwendig.	VSG Verband der Schweizerischen Gasindustrie	Verband	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
173597	552: Thermische Netze und Wärmespeicher koordinieren	Die Gasbranche unterstützt diese Koordinationsaufgabe. Erneuerbare Gase können zur Erzeugung der Wärme in Wärmesystemen (Fernwärme) und zur Spitzenlastabdeckung optimal eingesetzt werden.	Zur Erreichung Netto-Null bis 2050 ist eine gut unter Kanton, Gemeinde und Energieversorgern abgestimmte Planung zur Umsetzung der Transformation der Wärmeversorgung zwingend notwendig.	ewl	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164406	553: Weiterentwicklung der Stromversorgungsanlagen	Die Energieversorger werden verpflichtet, grössere Tagesstromspeicher und saisonale Stromspeicher zu planen und vorzusehen.	Neben saisonalen Wärmespeichern werden zunehmend saisonale Stromspeicher und Tagesstromspeicher auf Quartierebene nötig. Der Koordinationsbedarf dazu soll im Richtplan abgebildet werden.	Stadt Sursee	Gemeinde	Dies ist Sache der Energieversorgung und nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung.	wird nicht berücksichtigt

173058	553: Weiterentwicklung der Stromversorgungsanlagen	Ergänzung Entwicklungsplanung	Die Stromnetze sollten im Richtplan nicht nur auf die Erdverlegung behandelt werden. Sie sind elementar wichtig für das Gelingen der Energiewende. Zentrale Aspekte wie die dezentrale Einspeisung, die lokale Nutzung von vor Ort produzierten Strom oder smarte Technologien sollten genannt werden. Das Stromnetz muss in diese Richtung umgebaut werden und entsprechende Anwendungen ermöglichen (Smart Grid, bi-direktionales Laden, dezentrale Speicher, Nutzung und/oder Weitergabe von energetischen Flexibilität). Dazu braucht es Koordination der Verteilnetzbetreiber mit dem Kanton und den Gemeinden. Die Koordinationsaufgabe E6-3. K 1 ist daher wieder aufzunehmen.	Neue Energie Luzern	Verband	Dies ist Sache der Netzbetreiber.	wird nicht berücksichtigt
169529	553: Weiterentwicklung der Stromversorgungsanlagen	Ergänzung Text. Dabei koordiniert er die Finanzierung ohne die betroffenen Gemeinden zu belasten. Er priorisiert die Um- bzw. Erdverlegung in Gebieten mit hohem Potential wie ESP's etc.	Ein Einbezug der Gemeinden liegt weit ausserhalb der finanziellen Ressourcen der Gemeinden. Ein Sachplan für den ESP Rontal soll zeitnah angegangen werden.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Der kantonale Richtplan macht keine Aussagen zur Finanzierung. Es ist kein Finanzierungsinstrument.	wird nicht berücksichtigt
174212	553: Weiterentwicklung der Stromversorgungsanlagen	Formulierung anpassen Der Kanton setzt sich in konfliktreichen Abschnitten von Hoch- und Höchstspannungsleitungen für eine alternative Linienführung beziehungsweise eine Erdverlegung ein. Er macht seine Interessen im Rahmen des Sachplanverfahrens auf nationaler Ebene geltend. Dazu stimmt er sich mit den angrenzenden Kantonen und den betroffenen Standortgemeinden ab.	Die Formulierung im Richtplan steht im Widerspruch zu den Bemühungen auf Bundesebene, Hoch- und Höchstspannungsleitungen nicht mehr zwingend zu verkabeln (Netzexpress).	CKW AG	weitere	Der Satz wird angepasst.	wird berücksichtigt
165527	55 - Tabelle 1: Vorhaben an Hoch- und Höchstspannungsleitungen	Bemerkung: Die geplante Spannungserhöhung der Hochspannungsleitung E "Metten-Sursee-Willisau-Littau" nehmen wir zur Kenntnis. Wir halten fest, dass die Leitung im Hitzkircher Ortsteil Retschwil teilweise sehr nahe an bewohnten Gebäuden vorbeiführt. Nötigenfalls ist eine Verlegung oder Erdverlegung der Leitung auf den betroffenen Abschnitten zu prüfen.	Die Spannungserhöhung führt zu einer Verstärkung des magnetischen Felds, weshalb zum Schutz der menschlichen Gesundheit grössere Mindestabstände einzuhalten sind. Wo der gesetzlich vorgeschriebene Anlagegrenzwert nicht eingehalten werden kann, sind geeignete bauliche Massnahmen zu treffen.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
165527	55 - Tabelle 1: Vorhaben an Hoch- und Höchstspannungsleitungen	Bemerkung: Die geplante Spannungserhöhung der Hochspannungsleitung E "Metten-Sursee-Willisau-Littau" nehmen wir zur Kenntnis. Wir halten fest, dass die Leitung im Hitzkircher Ortsteil Retschwil teilweise sehr nahe an bewohnten Gebäuden vorbeiführt. Nötigenfalls ist eine Verlegung oder Erdverlegung der Leitung auf den betroffenen Abschnitten zu prüfen.	Die Spannungserhöhung führt zu einer Verstärkung des magnetischen Felds, weshalb zum Schutz der menschlichen Gesundheit grössere Mindestabstände einzuhalten sind. Wo der gesetzlich vorgeschriebene Anlagegrenzwert nicht eingehalten werden kann, sind geeignete bauliche Massnahmen zu treffen.		Verein	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
174217	55 - Tabelle 1: Vorhaben an Hoch- und Höchstspannungsleitungen	Zusätzliche geplante Unterstation «Adligenswil» aufführen	Aufgrund der Lastzunahme ist eine Unterstation in Adligenswil/Udligenswil wieder ein Thema.	CKW AG	weitere	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
174215	55 - Tabelle 1: Vorhaben an Hoch- und Höchstspannungsleitungen	Zusätzliches Vorhaben «3. Leitung Metten-Perlen» aufführen - Spannung [kV]: 110, - Typ: Neubau, - Koordination: Dritte Leitung Metten-Perlen in Prüfung	Im Areal Perlen bestehen verschiedene energieintensive Ausbauprojekte, welche eine 3. Leitung Metten-Perlen bedingen.	CKW AG	weitere	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
173072	55 - Tabelle 1: Vorhaben an Hoch- und Höchstspannungsleitungen	Zusätzliches Vorhaben «3te. Leitung Metten-Perlen» aufführen • Spannung [kV]: 110, • Typ: Neubau	Im Areal Perlen bestehen verschiedene energieintensive Ausbauprojekte, welche eine dritte 110 kV Leitung Metten-Perlen bedingen.	Perlen Industrieholding AG	Organisation	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
174216	55 - Tabelle 1: Vorhaben an Hoch- und Höchstspannungsleitungen	Zusätzliches Vorhaben Leitung «Dierikon-Küssnacht» aufführen - Spannung [kV]: 110, - Typ: Umbau, - Koordination: Kabelumlegung Götzenthal	Im Zusammenhang mit dem Strassenprojekt Götzenthal muss das Kabel verlegt werden.	CKW AG	weitere	Dies wird berücksichtigt.	wird berücksichtigt
168070	55 - Tabelle 2: Geplante Unterwerke und Unterstationen	Darstellung der geplanten Korridore der Hochspannungsleitung im Richtplan.	Es ist lediglich eine Ist-Aufnahme und keine zukunftsgerichtete Darstellung im Richtplan enthalten.		Partei	Die Darstellung der Korridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit Koordinationsbedarf wird auf der Textkarte "Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Unterwerke und Unterstationen" bereits stufengerecht abgebildet.	wird nicht berücksichtigt
168071	55 - Tabelle 2: Geplante Unterwerke und Unterstationen	Wir verlangen die Swissgrid Korridor Variante 3.2, erdverlegt. Eintritt Erdverlegung im Gebiet Ottenrüti, Austritt im Gebiet Schläg/Loren (Neuenkirch). Zudem muss der Korridor zwischen Tanklager und nördlichem Industriegebiet den ESP Rothenburg queren.	Variante 3.1 geht durch Rothenburger Naherholungsgebiet, ein Neubau der Hochspannungsleitungen in der Nähe von Siedlungsräumen hat erdverlegt zu erfolgen.		Partei	Gestützt auf das laufende SÖL-Verfahren wird dies bei Bedarf berücksichtigt.	wird berücksichtigt
174214	55 - Karte: Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Unterwerke und Unterstationen	Unterstation («Perlen PF») auf Karte einfügen	Die bestehende Unterstation "Perlen PF" fehlt auf der Karte	CKW AG	weitere	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
173091	55 - Karte: Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Unterwerke und Unterstationen	Zusätzliche Unterstation («Perlen PF») auf Karte einfügen.	Die bestehende Unterstation "Perlen PF" fehlt auf der Karte (siehe grauer Punkt in Abbildung in Beilage).	Perlen Industrieholding AG	Organisation	Dies wird angepasst.	wird berücksichtigt
171103	56 Datenübermittlung - Stossrichtungen	Der Richtplan ist im Kapitel 56 dahingehend zu ergänzen, dass der Kanton eine aktive Koordinations- und Unterstützungsfunktion bei der Sicherstellung der flächendeckenden Breitbandversorgung übernimmt. Die Versorgungssicherheit hat ausdrücklich auch abgelegene Ortsteile und Randregionen zu umfassen. Der Kanton koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, regionalen Entwicklungsträgern und den Konzessionären des Bundes und stellt sicher, dass Versorgungslücken identifiziert, priorisiert und im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben sowie der verfügbaren Förderinstrumente behoben werden. Subsidiäre, technologie neutrale Massnahmen sind dort zu prüfen, wo marktwirtschaftliche Lösungen nicht ausreichen.	Eine leistungsfähige Breitbandversorgung ist eine zentrale Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung, Bildung und gesellschaftliche Teilhabe. Obwohl der Bund Mindeststandards für die Grundversorgung mit Breitbanddiensten definiert und Förderinstrumente für unterversorgte Gebiete bereitstellt, zeigt die Erfahrung, dass insbesondere Randregionen und abgelegene Ortsteile weiterhin unzureichend erschlossen sind. Die Regionalen Entwicklungsträger können wichtige Analysen leisten, verfügen jedoch weder über die notwendigen Einflussmöglichkeiten noch über die Ressourcen, um Versorgungslücken eigenständig zu schliessen oder Fernmeldeanbieter zu entsprechenden Ausbauten zu bewegen. Deshalb ist eine koordinierende Rolle des Kantons sinnvoll: Der Kanton kann Gemeinden unterstützen, den Austausch mit den Anbietern stärken und dafür sorgen, dass die vom Bund vorgegebenen Mindeststandards eingehalten und die verfügbaren Förderinstrumente gezielt genutzt werden. Subsidiäre, technologie neutrale Massnahmen sollen dort geprüft werden, wo marktorientierte Modelle und die bestehenden Bundesprogramme nicht ausreichen, um eine gleichwertige und zukunftsfähige Versorgung in allen Gebieten sicherzustellen.	FDP.Die Liberalen Luzern	Partei	Die Thematik ist im kantonalen Richtplan stufengerecht abgehandelt. Mit den Koordinationsaufgabe 561 unterstützt der Kanton eine nachhaltige und flächendeckende Versorgung mit Hochbreitband-Datenübertragung.	wird nicht berücksichtigt
171511	561: Flächendeckende Breitbanderschliessung fördern	Der LBV begrüsst dieses Ziel inkl. Koordinationsaufgabe.	Die Landwirtschaft ist durch die fortschreitende Digitalisierung zunehmend auf eine flächendeckende Hochbreitband-Datenübertragung angewiesen ist.	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Verband, Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
169103	562: Regionale Konzepte für die Datenübermittlung erstellen	Das Regionale Konzept soll nicht nur die Datenübermittlung sondern auch die Versorgung mit Rechenzentren thematisieren.	Die PIAG ist der Ansicht, dass der Bedarf an Rechenzentren in der Schweiz stark zunehmend ist. Dies hängt massgebend von den Anforderungen an Datensicherheit, Versorgungssicherheit und der politischen Stabilität ab. Die Schweiz kann einen hohen Anteil der erforderlichen Energie erneuerbar bereitstellen. Heute ist die Infrastruktur relativ zentralistisch organisiert. Dies soll sich ändern, um eine Redundanz zu schaffen. Die PIAG sieht im ESP Perlen/Schachen den geeigneten Standort für den Aufbau und Betrieb von Rechenzentren. Das Gebiet liegt schweizweit gesehen zentral und verfügt mit der Nähe zum Unterwerk Metten über eine sichere Stromversorgung. Die örtliche Transformation des Industriegebiets hat zudem keine nachteilige Auswirkung auf die Verkehrsinfrastruktur.	Perlen Industrieholding AG	Organisation	Rechenzentren sind aus aktueller Sicht nicht richtplanrelevant.	wird nicht berücksichtigt
172588	Karte / Pläne	Kantonaler Freihalteraum ist ostwärts bis und mit Wohnhaus und Schweinescheune der Liegenschaft Neu-Rossgass Parzelle Nr. 789 GB Willisau -Land zu verschieben.	Das Wohnhaus (Gebäude 54) ist als Kulturobjekt schützenswert eingestuft. Da das Wohnhaus einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig ist, ist der ganze Betrieb dem geltenden landwirtschaftlichen Pachtrecht mit Maximalpachtzins unterstellt. Ein kostendeckender Unterhalt des Gebäudes ist so für die Eigentümerin nicht möglich. Einziger möglicher Erhalt ist eine Einzonung vom Grundstück in eine Wohnzone, womit mit zusätzlichen (nicht landwirtschaftlichen) Wohnnutzungen eine Quersubventionierung möglich ist. Zu diesem Zweck muss der Freihalteraum ostwärts verschoben werden. Daher ist der Freihalteraum ostwärts zu verschieben und so ein langfristiger Unterhalt und Erhalt des schützenswerten Gebäudes zu ermöglichen.		Organisation	Der kantonale Richtplan definiert die kantonalen Freihalteräume auf einer übergeordneten Ebene und wird nicht parzellenscharf festgelegt.	wird nicht berücksichtigt
172589	Karte / Pläne	Mergel-Abbaustelle M4a Pfaffnau Sonnhalde soll Koordinationsstand FS (Festsetzung) aufgenommen werden	Siehe separate Begründung an entsprechender Stelle im Text Richtplan		Organisation	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugebiete beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird nicht berücksichtigt
164390	Karte / Pläne	Verschiebung des Freihaltebereiches Nr. 36 Länggass Oberkirch nach Süden in den Bereich ausserhalb der Bauzone	Im Gegensatz zu den ansonsten festgesetzten Freihaltebereichen des kantonalen Richtplans, verläuft der Freihaltebereich Nr. 36 quer durch die Arbeitszone A bzw. den Gestaltungsplan Länggasse. Das Arbeitsplatz-Areal im Gestaltungsplangebiet Länggasse steht derzeit aufgrund der hohen Nachfrage und der gleichzeitig im Rahmen der Zonenplanrevision nicht erfolgenden Erweiterung der Arbeitszone, unter sehr hohem Entwicklungsdruck. Um keine zusätzliche Bodenfläche in Anspruch nehmen zu müssen, wurde deshalb im Planauflageverfahren der Zonenplanrevision Oberkirch eine Erhöhung der Ausnützung mittels Erhöhung der Geschosshöhe beantragt. Das Verfahren ist derzeit noch pendent. Um diese Entwicklung nicht zu verunmöglichen oder einzuschränken, beantragen wir im Auftrag der Unternehmen Louvag AG, Hr. Reto Grüter Eigentümerin der Parzellen Nr. 1148 und 1150, Gemeinde Oberkirch und der MW Real Estate AG, Frau Sabina und Herr Willi Stöckli Eigentümerin der Parzellen Nr. 1149, 1152 und 1153, Gemeinde Oberkirch, gemeinsam im Eigentum von 82 % der anrechenbaren Grundstücksfläche des Gestaltungsplanareals, dass die Markierung des Freihaltebereiches Nr. 36 nach Süden, ausserhalb des Gestaltungsplanareals Länggasse, verschoben wird.	Louvag AG und MW Real Estate AG	weitere	Vielen Dank für die Rückmeldung. Wird entsprechend angepasst.	wird berücksichtigt
166482	Karte / Pläne	380kV-Hochspannungsleitung Mettlen (LU)-Samstagern (ZH) - Trasse resp. Raumfreihaltung in den Richtplan	Am 10. August 2020 sicherte Regierungsrat Fabian Peter in einem Schreiben an die Baudirektion des Kantons Zug zu, dass die Trasseeführung für eine Erdverlegung der 380kV-Hochspannungsleitung Mettlen (LU)-Samstagern (ZH) in den Prozess der Gesamtrevision des Luzerner Richtplans aufgenommen würde (s. beiliegendes Schreiben). Wir stellen den Antrag, dass die Trasse resp. die Raumfreihaltung in den Richtplan aufgenommen wird.	Baudirektion des Kantons Zug	weitere	Dies wird berücksichtigt (im Rahmen der laufenden SÜL-Vorphase).	wird berücksichtigt
166808	Karte / Pläne	Allgemeine Rückmeldung: Die Basiskarte, welche die Grundlage der Richtplankarte bildet, ist zu aktualisieren und inhaltlich zu bereinigen. Veraltete oder überlagerte Darstellungen sind zu entfernen bzw. korrekt auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass kartografische Elemente ohne Bezug zum Richtplantext nicht übernommen werden.	In der aktuellen Richtplankarte finden sich verschiedene fehlerhafte oder veraltete Elemente aus der Basiskarte. So wurde die Grube Grisigen renaturiert, dennoch erscheinen in der Karte weiterhin überlagerte Schraffuren («Naturschutz» und «Deponies»), die den heutigen Zustand nicht korrekt abbilden. Ein weiteres Beispiel betrifft den Campingplatz in Horw, der absehbar geöffnet bzw. aufgehoben wird, in der Basiskarte jedoch weiterhin im Hintergrund eingetragen ist. Solche Abweichungen zwischen Basiskarte, Richtplantext und tatsächlicher Situation führen zu Unklarheiten bei der Anwendung der Richtplankarte und können Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung irritieren. Eine aktualisierte und bereinigte Basiskarte ist notwendig, um eine fachlich korrekte und stufengerechte Auswertung des Richtplans sicherzustellen.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Die Basiskarte wird aktualisiert.	wird berücksichtigt

166808	Karte / Pläne	Allgemeine Rückmeldung: Die Basiskarte, welche die Grundlage der Richtplankarte bildet, ist zu aktualisieren und inhaltlich zu bereinigen. Veraltete oder überlagerte Darstellungen sind zu entfernen bzw. korrekt auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass kartografische Elemente ohne Bezug zum Richtplantext nicht übernommen werden.	In der aktuellen Richtplankarte finden sich verschiedene fehlerhafte oder veraltete Elemente aus der Basiskarte. So wurde die Grube Gröigen renaturiert, dennoch erscheinen in der Karte weiterhin überlagerte Schraffuren («Naturschutz» und «Deponien»), die den heutigen Zustand nicht korrekt abbilden. Ein weiteres Beispiel betrifft den Campingplatz in Horw, der absehbar geöffnet bzw. aufgehoben wird, in der Basiskarte jedoch weiterhin im Hintergrund eingetragen ist. Solche Abweichungen zwischen Basiskarte, Richtplantext und tatsächlicher Situation führen zu Unklarheiten bei der Anwendung der Richtplankarte und können Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung irritieren. Eine aktualisierte und bereinigte Basiskarte ist notwendig, um eine fachlich korrekte und stufengerechte Auswertung des Richtplans sicherzustellen.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die Basiskarte wird aktualisiert.	wird berücksichtigt
166808	Karte / Pläne	Allgemeine Rückmeldung: Die Basiskarte, welche die Grundlage der Richtplankarte bildet, ist zu aktualisieren und inhaltlich zu bereinigen. Veraltete oder überlagerte Darstellungen sind zu entfernen bzw. korrekt auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass kartografische Elemente ohne Bezug zum Richtplantext nicht übernommen werden.	In der aktuellen Richtplankarte finden sich verschiedene fehlerhafte oder veraltete Elemente aus der Basiskarte. So wurde die Grube Gröigen renaturiert, dennoch erscheinen in der Karte weiterhin überlagerte Schraffuren («Naturschutz» und «Deponien»), die den heutigen Zustand nicht korrekt abbilden. Ein weiteres Beispiel betrifft den Campingplatz in Horw, der absehbar geöffnet bzw. aufgehoben wird, in der Basiskarte jedoch weiterhin im Hintergrund eingetragen ist. Solche Abweichungen zwischen Basiskarte, Richtplantext und tatsächlicher Situation führen zu Unklarheiten bei der Anwendung der Richtplankarte und können Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung irritieren. Eine aktualisierte und bereinigte Basiskarte ist notwendig, um eine fachlich korrekte und stufengerechte Auswertung des Richtplans sicherzustellen.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Die Basiskarte wird aktualisiert.	wird berücksichtigt
166808	Karte / Pläne	Allgemeine Rückmeldung: Die Basiskarte, welche die Grundlage der Richtplankarte bildet, ist zu aktualisieren und inhaltlich zu bereinigen. Veraltete oder überlagerte Darstellungen sind zu entfernen bzw. korrekt auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass kartografische Elemente ohne Bezug zum Richtplantext nicht übernommen werden.	In der aktuellen Richtplankarte finden sich verschiedene fehlerhafte oder veraltete Elemente aus der Basiskarte. So wurde die Grube Gröigen renaturiert, dennoch erscheinen in der Karte weiterhin überlagerte Schraffuren («Naturschutz» und «Deponien»), die den heutigen Zustand nicht korrekt abbilden. Ein weiteres Beispiel betrifft den Campingplatz in Horw, der absehbar geöffnet bzw. aufgehoben wird, in der Basiskarte jedoch weiterhin im Hintergrund eingetragen ist. Solche Abweichungen zwischen Basiskarte, Richtplantext und tatsächlicher Situation führen zu Unklarheiten bei der Anwendung der Richtplankarte und können Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung irritieren. Eine aktualisierte und bereinigte Basiskarte ist notwendig, um eine fachlich korrekte und stufengerechte Auswertung des Richtplans sicherzustellen.	Vitznau	Gemeinde	Die Basiskarte wird aktualisiert.	wird berücksichtigt
166603	Karte / Pläne	Allgemeiner Antrag: Der Zeitpunkt der öffentlichen Auflage ist künftig so zu wählen, dass parallele Vernehmlassungen zu inhaltlich eng verknüpften Instrumenten vermieden werden und Gemeinden sowie regionale Akteure genügend Ressourcen für eine fundierte Mitwirkung zur Verfügung haben.	Die öffentliche Auflage des Richtplans fällt zeitgleich mit der Vernehmlassung zum Programm Gesamtmobilität (PGM), das inhaltlich stark mit dem Richtplan verbunden ist und erhebliche fachliche und organisatorische Abklärungen auf kommunaler und regionaler Ebene auslöst. Die gleichzeitige Bearbeitung beider Instrumente führt zu einer erheblichen Mehrbelastung und erschwert eine sorgfältige, konsistente und koordinierte Stellungnahme. Zusätzlich sind viele Gemeinden gegen Jahresende aufgrund von Budgetprozessen, Jahresabschlüssen und weiteren Verpflichtungen stark ausgelastet, wodurch die Prüfung umfangreicher Planungsunterlagen nur eingeschränkt möglich ist. Ein geeigneter gewählter Zeitpunkt der Auflage erhöht die Qualität der Mitwirkung und verbessert die fachliche Abstimmung zwischen Richtplan und PGM.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Dies wird künftig berücksichtigt und besser abgestimmt.	wird zur Kenntnis genommen
166603	Karte / Pläne	Allgemeiner Antrag: Der Zeitpunkt der öffentlichen Auflage ist künftig so zu wählen, dass parallele Vernehmlassungen zu inhaltlich eng verknüpften Instrumenten vermieden werden und Gemeinden sowie regionale Akteure genügend Ressourcen für eine fundierte Mitwirkung zur Verfügung haben.	Die öffentliche Auflage des Richtplans fällt zeitgleich mit der Vernehmlassung zum Programm Gesamtmobilität (PGM), das inhaltlich stark mit dem Richtplan verbunden ist und erhebliche fachliche und organisatorische Abklärungen auf kommunaler und regionaler Ebene auslöst. Die gleichzeitige Bearbeitung beider Instrumente führt zu einer erheblichen Mehrbelastung und erschwert eine sorgfältige, konsistente und koordinierte Stellungnahme. Zusätzlich sind viele Gemeinden gegen Jahresende aufgrund von Budgetprozessen, Jahresabschlüssen und weiteren Verpflichtungen stark ausgelastet, wodurch die Prüfung umfangreicher Planungsunterlagen nur eingeschränkt möglich ist. Ein geeigneter gewählter Zeitpunkt der Auflage erhöht die Qualität der Mitwirkung und verbessert die fachliche Abstimmung zwischen Richtplan und PGM.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Dies wird künftig berücksichtigt und besser abgestimmt.	wird zur Kenntnis genommen
166603	Karte / Pläne	Allgemeiner Antrag: Der Zeitpunkt der öffentlichen Auflage ist künftig so zu wählen, dass parallele Vernehmlassungen zu inhaltlich eng verknüpften Instrumenten vermieden werden und Gemeinden sowie regionale Akteure genügend Ressourcen für eine fundierte Mitwirkung zur Verfügung haben.	Die öffentliche Auflage des Richtplans fällt zeitgleich mit der Vernehmlassung zum Programm Gesamtmobilität (PGM), das inhaltlich stark mit dem Richtplan verbunden ist und erhebliche fachliche und organisatorische Abklärungen auf kommunaler und regionaler Ebene auslöst. Die gleichzeitige Bearbeitung beider Instrumente führt zu einer erheblichen Mehrbelastung und erschwert eine sorgfältige, konsistente und koordinierte Stellungnahme. Zusätzlich sind viele Gemeinden gegen Jahresende aufgrund von Budgetprozessen, Jahresabschlüssen und weiteren Verpflichtungen stark ausgelastet, wodurch die Prüfung umfangreicher Planungsunterlagen nur eingeschränkt möglich ist. Ein geeigneter gewählter Zeitpunkt der Auflage erhöht die Qualität der Mitwirkung und verbessert die fachliche Abstimmung zwischen Richtplan und PGM.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Dies wird künftig berücksichtigt und besser abgestimmt.	wird zur Kenntnis genommen
166603	Karte / Pläne	Allgemeiner Antrag: Der Zeitpunkt der öffentlichen Auflage ist künftig so zu wählen, dass parallele Vernehmlassungen zu inhaltlich eng verknüpften Instrumenten vermieden werden und Gemeinden sowie regionale Akteure genügend Ressourcen für eine fundierte Mitwirkung zur Verfügung haben.	Die öffentliche Auflage des Richtplans fällt zeitgleich mit der Vernehmlassung zum Programm Gesamtmobilität (PGM), das inhaltlich stark mit dem Richtplan verbunden ist und erhebliche fachliche und organisatorische Abklärungen auf kommunaler und regionaler Ebene auslöst. Die gleichzeitige Bearbeitung beider Instrumente führt zu einer erheblichen Mehrbelastung und erschwert eine sorgfältige, konsistente und koordinierte Stellungnahme. Zusätzlich sind viele Gemeinden gegen Jahresende aufgrund von Budgetprozessen, Jahresabschlüssen und weiteren Verpflichtungen stark ausgelastet, wodurch die Prüfung umfangreicher Planungsunterlagen nur eingeschränkt möglich ist. Ein geeigneter gewählter Zeitpunkt der Auflage erhöht die Qualität der Mitwirkung und verbessert die fachliche Abstimmung zwischen Richtplan und PGM.	Vitznau	Gemeinde	Dies wird künftig berücksichtigt und besser abgestimmt.	wird zur Kenntnis genommen
164087	Karte / Pläne	Allmend als "Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete als Grundnutzung" deklarieren.	Beim aktuellen Richtplan ist die Zone Allmend als "Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete als Grundnutzung" deklariert. In der Zwischenzeit gab es keine Änderungen auf der Allmend, und wir beantragen, die Allmend wieder als gleiche Zone zu kennzeichnen.	Stadt Luzern	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung. Wird berücksichtigt gestützt auf KRP 2015.	wird berücksichtigt
171992	Karte / Pläne	Auch an diesem Beispiel sieht man, dass der Koordinationsbedarf von Schieneninfrastruktur kaum herauslesbar ist. Es soll eine etwas auffälligere Signatur gewählt werden.	-	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
171282	Karte / Pläne	Auf der Richtplankarte ist das "Engris auf der Vernetzungssachse für Kleintiere" zwischen Ebersecken und Egolwil zu streichen	Die in der Richtplankarte eingetragene "Verbindungssachse für Kleintiere" quert die beiden Grossgewässer Luthern und Wigger, die sehr stark befahrene Kantonsstrasse K11 zwischen Schötz und Nebikon, die für eine mögliche Umfahrung von Alberswil und Schötz vorgesehene Verbindungsstrasse zwischen Gettnau und Nebikon sowie die Bahnlinie zwischen Wauwil und Nebikon. Daher ist in diesen Gebieten eine Verbindungssachse für Kleintiere unrealistisch.	Gemeinde Schötz	Gemeinde	Dies ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumaufwertung und -vernetzung.	wird nicht berücksichtigt
172967	Karte / Pläne	Auf die Neuaufnahme der Musermatte in den ESP sei zu verzichten.	Die Musermatte befindet sich ganz in der Nähe des Bahnhofquartiers von Wikon. Gemäss Richtplan soll in der Bahnhofsnähe vorwiegend Wohnen geplant sein. So sollen vis-à-vis der Musermatte auf der Schnöggelmatte 80 neue Wohnungen entstehen. Zudem gibt es im Bahnhofquartier noch grössere Baulandreserven. Gemäss Richtplan soll nun auch auf der Musermatte Logistik (Einfahrt über die Bahnhofstrasse Wikon) möglich sein. Die Einfahrt zur Musermatte ist höchst gefährlich. Ein- und ausfahrende Lastwagen sind in ihrer Sicht - insbesondere wegen der Linienführung der Bahnhofumfartführung - behindert. Gemäss AKP Verkehrsgutachten stellt dieser Knoten (Musermatte/Bahnhofstrasse) einen schweren Unfallschwerpunkt dar. Zudem hat das Kantonsgericht Luzern schon zweimal festgehalten, dass die Bahnhofstrasse wie auch die Industriestrasse nicht die erforderliche Minimalbreite von 7,5 m für LKW's aufweist.	IG Bahnhofquartier Wikon	Organisation	Die ESP-Planungen erfolgen über das ESP-Programm - im kantonalen Richtplan werden lediglich die ESP-Standorte und die entsprechenden Koordinationsaufgaben festgelegt (insb. 233 Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten). Für den ESP Reiden/Wikon wird "ein hoher Anteil Arbeiten" im Richtplan festgehalten. Wohnen ist nur im untergeordneten Mass in Bahnhofsnähe zulässig. Damit sind insbesondere die bestehenden Wohnzonen gemeint.	wird nicht berücksichtigt
166483	Karte / Pläne	Begriff Raumimpulse	Was ist unter diesem Begriff Raumimpulse zu verstehen? Der Begriff ist u.E. unklar und sollte ersetzt werden.	Baudirektion des Kantons Zug	weitere	Der Begriff bezieht sich auf das Kapitel 1.	wird nicht berücksichtigt
164196	Karte / Pläne	Bei der Schieneninfrastruktur sind die Markierungen "Bahnhof/Haltestelle" als Ausgangslage und Koordinationsbedarf generell zu ergänzen.	Im aktuellen Richtplan werden die Bahnhöfe/Haltestellen der Schieneninfrastruktur, sowohl als Ausgangslage als auch als Koordinationsaufgabe, ausgeschieden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese im vorliegenden Entwurf des Richtplans nicht mehr ersichtlich sind.	Stadt Luzern	Gemeinde	Die Bahnhöfe/Haltestellen sind in der Textkarte im Kapitel 33 dargestellt. Diese werden in der Gesamtkarte nicht nochmals dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
173195	Karte / Pläne	Das Abbaugelände K30.1a „Hohenrain, Neumatt/Wilen West“ ist in seiner vollen Ausdehnung zu belassen.	• Die vorgeschlagene Flächenreduktion erfolgte nicht stufengerecht. • Prospektionen belegen Rohstoffvorkommen im gesamten Gebiet – Potenzial reicht sogar über die Grenzen hinaus. • Die Reduktion wegen eines künstlich geführten Fließgewässers widerspricht dem Gewässerschutzgesetz (Art. 37). • Verlegung von Gewässern ist zulässig, wenn dadurch Abbau oder ökologische Aufwertung möglich wird. • Fazit: Das gesamte Gebiet muss für eine neutrale Interessenabwägung im Nutzungsplan erhalten bleiben.	Planungsgemeinschaft Hohenrain	Organisation	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugelände beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird zur Kenntnis genommen
173103	Karte / Pläne	Das Abbaugelände K30.1a „Hohenrain, Neumatt/Wilen West“ ist in seiner vollen Ausdehnung zu belassen.	• Die vorgeschlagene Flächenreduktion erfolgte nicht stufengerecht. • Prospektionen belegen Rohstoffvorkommen im gesamten Gebiet – Potenzial reicht sogar über die Grenzen hinaus. • Die Reduktion wegen eines künstlich geführten Fließgewässers widerspricht dem Gewässerschutzgesetz (Art. 37). • Verlegung von Gewässern ist zulässig, wenn dadurch Abbau oder ökologische Aufwertung möglich wird. • Fazit: Das gesamte Gebiet muss für eine neutrale Interessenabwägung im Nutzungsplan erhalten bleiben.		Organisation	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugelände beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird zur Kenntnis genommen
174154	Karte / Pläne	Das Abbaugelände K30.1a „Hohenrain, Neumatt/Wilen West“ ist in seiner vollen Ausdehnung zu belassen.	• Die vorgeschlagene Flächenreduktion erfolgte nicht stufengerecht. • Prospektionen belegen Rohstoffvorkommen im gesamten Gebiet – Potenzial reicht sogar über die Grenzen hinaus. • Die Reduktion wegen eines künstlich geführten Fließgewässers widerspricht dem Gewässerschutzgesetz (Art. 37). • Verlegung von Gewässern ist zulässig, wenn dadurch Abbau oder ökologische Aufwertung möglich wird. • Fazit: Das gesamte Gebiet muss für eine neutrale Interessenabwägung im Nutzungsplan erhalten bleiben.	Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeinde	Die Standorte der Deponien und Materialabbaugelände beruhen auf den kantonalen Grundlagen und sind stufengerecht im kantonalen Richtplan enthalten, um die räumliche Koordination sicherzustellen.	wird zur Kenntnis genommen
168231	Karte / Pläne	Das Gebiet Ober-Bodehof/Goppigen ist analog dem aktuell gültigen Richtplan im Siedlungsgebiet zu belassen.	Das Gebiet Ober-Bodehof/Goppigen ist im gültigen Richtplan als Siedlungsgebiet (Reservezone) erfasst, damit handelt es sich um eine der grössten Reserven der Stadt Luzern. Im Richtplan-Entwurf wird dem Potential insofern Rechnung getragen, dass das Gebiet mit dem Entwicklungsschwerpunkt Nr. D1 (Littauer Boden) überlagert wird. Ein grosser Teil dieser Inneren Reserve wird neu anstelle dem Siedlungsgebiet dem Landwirtschaftsgebiet bzw. den Fruchtfolgeflächen zugewiesen. Aufgrund des grossen prognostizierten Wachstums des Kantons Luzern und der herrschenden Wohnungsnot in der Stadt, ist die Reduktion des Siedlungsgebiets im kantonalen Richtplan besonders unverständlich. Das es sich um eine Innere Reserve handelt, ist nicht verständlich, wieso das Siedlungsgebiet verkleinert werden soll. Die Grundstücke im Ober-Bodehof sind über die bestehende Unterführung der ehemals geplanten Cheerstasse bestens erschlossen und können die Voraussetzungen nach Art. 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) für eine Einzonung problemlos erfüllen. Die langfristige Siedlungsentwicklung in diesem Gebiet zu ermöglichen entspricht sowohl den Zielen (insb. Art. 1 Abs. 2 lit. b RPG) und Grundsätzen (insb. Art. 3 Abs. 3 lit. a und e RPG) der Raumplanung. Daher sollen alle Gebiete südlich der Bahnlinie Luzern-Wolfhusen weiterhin dem Siedlungsgebiet zugewiesen bleiben.		Organisation	Anstelle von Siedlungsgebiet inklusive Differenzierung für Arbeitsnutzungen sowie für Bauzonen und Reservezonen wird nur die rechtskräftige Bauzonenfläche (Wohnzonen, Kern- oder Dorfzonen, Mischzonen, Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Zwecke, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ohne Golfplätze), Grünzonen, Sonderbauzonen, Verkehrszonen und weitere Bauzonen) dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
168485	Karte / Pläne	Das kommunale Naturschutzgebiet "Stirnrüti" ist als "Kerngebiet der ökologischen Infrastruktur (flächig)" auszuweisen und einzzeichnen. (MÜRH)	Das Gebiet ist ökologisch wertvoll und ein wichtiger Lebensraum für Amphibien und Reptilien. Die Stirnrüti ist gemäss Art. 23 BZR Zonenplan A und kommunaler Naturschutzverordnung vom 10. Februar 2011 und deren Teilrevision 2021 geschützt. Dies betrifft die Parzellen Nrn. 3161, 2500, 2501. Das Schutzziel ist die Erhaltung und Aufwertung des naturnahen Waldrandes. Erhalten des siedlungsnahen Naturerlebensraums, Erhalten von Kleinststrukturen.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur sind in der Richtplan-Gesamtkarte abgebildet. Aufgrund der Lesbarkeit sind nur die über 1 Hektar grossen sowie die grösseren linearen Objekte dargestellt, zudem nur ausgewählte Objekttypen.	wird nicht berücksichtigt
168494	Karte / Pläne	Das kommunale Naturschutzgebiet "Breitried-Bruust-Cholhütten-Rötel-Steinbach" ist als "Kerngebiet der ökologischen Infrastruktur (flächig)" auszuweisen und einzzeichnen. (MÜRH)	Das Gebiet ist ökologisch wertvoll. Breitried-Bruust-Cholhütten-Rötel-Steinbach ist gemäss Art. 23 BZR Zonenplan A und kommunaler Naturschutzverordnung vom 10. Februar 2011 und deren Teilrevision 2021 geschützt. Dies betrifft die Parzelle Nr. 623. Das Schutzziel ist der Erhalt und die Regeneration der wertvollen Flachmoorvegetation gemäss Pflegevereinbarung.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur sind in der Richtplan-Gesamtkarte abgebildet. Aufgrund der Lesbarkeit sind nur die über 1 Hektar grossen sowie die grösseren linearen Objekte dargestellt, zudem nur ausgewählte Objekttypen.	wird nicht berücksichtigt
168488	Karte / Pläne	Das kommunale Naturschutzgebiet "Oberrüti" ist als "Kerngebiet der ökologischen Infrastruktur (flächig)" auszuweisen und einzzeichnen. (MÜRH)	Das Gebiet ist ökologisch wertvoll und ein wichtiger Lebensraum für Amphibien. Die Oberrüti ist gemäss Art. 23 BZR Zonenplan A und kommunaler Naturschutzverordnung vom 10. Februar 2011 und deren Teilrevision 2021 geschützt. Dies betrifft die Parzelle Nr. 194. Das Schutzziel ist das Erhalten der Feuchtzonen und des naturnahen Übergangs zwischen Wald und Lichtung.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur sind in der Richtplan-Gesamtkarte abgebildet. Aufgrund der Lesbarkeit sind nur die über 1 Hektar grossen sowie die grösseren linearen Objekte dargestellt, zudem nur ausgewählte Objekttypen.	wird nicht berücksichtigt
164950	Karte / Pläne	Bei den Kerngebieten der ökologischen Infrastruktur sind auch kommunale Schutzgebiete zu berücksichtigen und darzustellen.	Kommunale Schutzgebiete übernehmen wichtige Funktionen im Zusammenhang mit der ökologischen Infrastruktur.	Stadt Luzern	Gemeinde	Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur sind in der Richtplan-Gesamtkarte abgebildet. Aufgrund der Lesbarkeit sind nur die über 1 Hektar grossen sowie die grösseren linearen Objekte dargestellt, zudem nur ausgewählte Objekttypen.	wird nicht berücksichtigt

172412	Karte / Pläne	Das Windenergiegebiet 7 Riedwald / Buechwald Reiden, Wilkon ist aus dem Richtplan zu entfernen.	Das Gebiet liegt teilweise in einer Grundwasserschutzzone. Der Gemeinderat Wilkon steht der im kantonalen Richtplan vorgesehenen Nutzung der Windenergie im Gebiet Wilkon <u>im geplanten Ausmass</u> weiterhin kritisch gegenüber. Bereits im Rahmen der früheren Gespräche und im Zuge der Vereinbarung mit Windenergie Schweiz hat sich der Gemeinderat zu einem minimalen Kompromiss bereit erklärt, der eine zurückhaltende und sorgfältig geprüfte Nutzung ermöglicht hätte. Dabei wurde ausdrücklich festgehalten, dass verschiedene Rahmenbedingungen zwingend zu berücksichtigen sind – unter anderem der Schutz von Quellgebieten, ökologisch sensiblen Zonen, Landschaftsschutzaspekten sowie die Interessen der lokalen Bevölkerung. Im Verfahren zur Teilrevision «Windenergie» hat der Gemeinderat auf diese wesentlichen Punkte hingewiesen. Dem Anliegen der Gemeinde wurde im weiteren Verfahren seitens des Kantons keine Rechnung getragen. Zwar ist der Koordinationshinweis Grundwasserschutzgebiete enthalten, der Gemeinderat hatte aber beantragt, das Gebiet entsprechend zu verkleinern, was nicht erfolgt ist. Aus Sicht des Gemeinderats ist das betroffene Waldgebiet ein wertvolles, weitgehend unberührtes Naherholungsgebiet, das für die Bevölkerung von grosser Bedeutung ist. Der Wald weist zudem eine hohe ökologische Qualität auf und spielt eine zentrale Rolle für die lokale Biodiversität und das Landschaftsbild. Das öffentliche Interesse an einem ungeschmälernten Erhalt dieses Naturraums ist nach Ansicht des Gemeinderats klar höher zu gewichten als ein potenzieller Nutzen durch Grosswindanlagen, zumal deren Realisierung in diesem Gebiet mit erheblichen Eingriffen verbunden wäre (Rodungen und Erschliessungen). Der Gemeinderat beantragt daher, das Windenergiegebiet Wilkon vollständig aus dem kantonalen Richtplan zu entfernen.	Gemeinde Wilkon	Gemeinde	Die Windenergiegebiete wurden in einer separaten Teilrevision vor kurzem in den Richtplan aufgenommen. Diese sind nicht Bestandteil der Gesamtrevision.	wird nicht berücksichtigt
166135	Karte / Pläne	Der Anschluss der Nationalstrasse N27 (Luzern–Kriens) ist in der Richtplankarte nachzutragen und konsistent zum bestehenden Nationalstrassennetz darzustellen. Die aktuelle Darstellung weist an dieser Stelle eine Lücke auf, obwohl der Anschluss funktional, räumlich und betrieblich ein integraler Bestandteil des kantonalen und nationalen Verkehrsnetzes ist.	Eine Nicht-Darstellung erzeugt planerische Unschärfen und erschwert die Abstimmung zwischen kantonalen, regionalen und kommunalen Planungsinstrumenten. Insbesondere bei Planungen in LuzernSüd oder entlang der Achse Kriens–Horw ist eine korrekte Darstellung des übergeordneten Strassennetzes zwingende Voraussetzung für belastbare Mobilitäts- und Verkehrskonzepte.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Vielen Dank für die Rückmeldung. Wird entsprechend angepasst.	wird berücksichtigt
166135	Karte / Pläne	Der Anschluss der Nationalstrasse N27 (Luzern–Kriens) ist in der Richtplankarte nachzutragen und konsistent zum bestehenden Nationalstrassennetz darzustellen. Die aktuelle Darstellung weist an dieser Stelle eine Lücke auf, obwohl der Anschluss funktional, räumlich und betrieblich ein integraler Bestandteil des kantonalen und nationalen Verkehrsnetzes ist.	Eine Nicht-Darstellung erzeugt planerische Unschärfen und erschwert die Abstimmung zwischen kantonalen, regionalen und kommunalen Planungsinstrumenten. Insbesondere bei Planungen in LuzernSüd oder entlang der Achse Kriens–Horw ist eine korrekte Darstellung des übergeordneten Strassennetzes zwingende Voraussetzung für belastbare Mobilitäts- und Verkehrskonzepte.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung. Wird entsprechend angepasst.	wird berücksichtigt
166135	Karte / Pläne	Der Anschluss der Nationalstrasse N27 (Luzern–Kriens) ist in der Richtplankarte nachzutragen und konsistent zum bestehenden Nationalstrassennetz darzustellen. Die aktuelle Darstellung weist an dieser Stelle eine Lücke auf, obwohl der Anschluss funktional, räumlich und betrieblich ein integraler Bestandteil des kantonalen und nationalen Verkehrsnetzes ist.	Eine Nicht-Darstellung erzeugt planerische Unschärfen und erschwert die Abstimmung zwischen kantonalen, regionalen und kommunalen Planungsinstrumenten. Insbesondere bei Planungen in LuzernSüd oder entlang der Achse Kriens–Horw ist eine korrekte Darstellung des übergeordneten Strassennetzes zwingende Voraussetzung für belastbare Mobilitäts- und Verkehrskonzepte.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung. Wird entsprechend angepasst.	wird berücksichtigt
166135	Karte / Pläne	Der Anschluss der Nationalstrasse N27 (Luzern–Kriens) ist in der Richtplankarte nachzutragen und konsistent zum bestehenden Nationalstrassennetz darzustellen. Die aktuelle Darstellung weist an dieser Stelle eine Lücke auf, obwohl der Anschluss funktional, räumlich und betrieblich ein integraler Bestandteil des kantonalen und nationalen Verkehrsnetzes ist.	Eine Nicht-Darstellung erzeugt planerische Unschärfen und erschwert die Abstimmung zwischen kantonalen, regionalen und kommunalen Planungsinstrumenten. Insbesondere bei Planungen in LuzernSüd oder entlang der Achse Kriens–Horw ist eine korrekte Darstellung des übergeordneten Strassennetzes zwingende Voraussetzung für belastbare Mobilitäts- und Verkehrskonzepte.	Vitznau	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung. Wird entsprechend angepasst.	wird berücksichtigt
173395	Karte / Pläne	Der Gemeinderat Altishofen beantragt, die Gemeinde Altishofen der Gemeindekategorie I (Intermediär) zuzuteilen.	Begründung gemäss separatem Schreiben (Beilage)	Gemeinde Altishofen	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
173483	Karte / Pläne	Der Gemeinderat Altishofen beantragt, die Gemeinde Altishofen der Gemeindekategorie I (Intermediär) zuzuteilen.	- Durch die Fusion mit Ebersecken hat sich die Fläche der Gemeinde Altishofen verdoppelt. Im Ortsteil Altishofen leben über 1600 Einwohner. Im Ortsteil Ebersecken sind es hingegen inzwischen deutlich unter 400 Einwohner - Der Ortsteil Altishofen hat somit eine höhere Dichte. Zudem liegt der Ortsteil Altishofen eingebettet zwischen Dagmersellen und Nebikon und bildet eine zusammengewachsene Einheit. Das Industrie- und Gewerbegebiet ist zusammengewachsen und die Gemeinde-grenzen sind nicht erkennbar und führen teilweise durch die Firmennareale. - Bisher war der Ortsteil Altshofen (=Gemeinde Altishofen vor der Fusion) in der gleichen Gemeindekategorie wie Dagmersellen und Nebikon eingeteilt. Aufgrund des zu-sammen gewachsenen Industriegebietes, ist eine Gleichbehandlung in der Einteilung der Gemeindekategorie zwingend. Umso mehr, weil ein erheblicher Teil des Industrie- und Gewerbegebietes auf dem Gemeindegebiet von Altshofen liegt. - Die Gemeinde Altishofen verfügt zwar nicht über einen Bahnhof, liegt jedoch in naher Distanz zu den Bahnhöfen Nebikon und Dagmersellen. Ein erheblicher Teil der Quar-tiere im Ortsteil Altishofen liegt in Gehdistanz zum Bahnhof Nebikon. Der Bahnhof Nebikon ist von einem grossen Teil der Bevölkerung in 5 Minuten erreichbar. - Die Gemeinde Altshofen war bisher mit der Postautolinie 271 und 277 erschlossen. Mit der neu zusätzlich eingeführten Bus-Linie 80 Sursee-Altshofen wird das Angebot des öffentlichen Verkehrs zusätzlich verbessert. - Die Fusion der beiden Gemeinden Altishofen und Ebersecken darf sich nicht nachteilig auf die Gemeindekategorie im Richtplan auswirken. Für allfällige weitere künftige Fusionen ist dies ein sehr schlechtes Signal. - Die Einwohnerdichte wird anhand der vorhandenen Bauzonen errechnet. Die Fusion mit Ebersecken hat für die Gemeinde Altishofen zu einer Verschlechterung der Dichte beigetragen. Die Fusion darf sich nicht negativ auswirken. - Der Ortsteil Altishofen ist eine SOS-Gemeinde. Hier ist eine maximale Verdichtung nicht möglich. Auf der anderen Seite leistet Altishofen einen grossen Beitrag um Bundesrecht zu erfüllen.	Gemeinde Altishofen	Gemeinde	Die Zuweisung der Gemeinden orientiert sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Dabei trägt der Kanton dem Auftrag Rechnung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.	wird nicht berücksichtigt
173633	Karte / Pläne	Der Perimeter Windzone 1 im Bereich Müswangen I ist anzupassen.	Die Gemeinde Hitzkirch und der Verein Pro Lindenbergl, sowie Anwohner haben mit ihren Anträgen zur öffentlichen Auflage vom 29.11.2022 bis 27.11.2023 verlangt, dass dieser Perimeter der Windzone 1 angepasst wird. Es kann nicht sein, dass dieser Perimeter der Windzone 1 in die Ausschlussgebiete des Ortsteils Müswangen und in der Lärmschuttpuffer Bund hineinreicht. Die Zone ist gemäss der roten Linie Anpassung Windzone 1 zu korrigieren. Es kann nicht sein, dass in den digitalen Karten ein solcher Missstand dargestellt wird. Im weiteren ist die Darstellung des Windrads "im Hölzli" aus diesem Perimeter zu eliminieren, da es für diesen Standort überhaupt kein Projekt gibt. Es war einmal eine Eventualposition für den abgelehnten Windpark der Windpark Lindenbergl AG. Gemäss Gemeinde Hitzkirch gibt es auf dem Gesamten Gemeindegebiet kein Windenergieprojekt.		Verein	Das Kapitel Windenergie war grundsätzlich nicht Teil der öffentlichen Auflage, weil dieses erst vor kurzem vom Bundesrat genehmigt wurde. Aufgrund der Planbeständigkeit wird das Kapitel Windenergie nicht angepasst.	wird nicht berücksichtigt
168061	Karte / Pläne	Die ökologische Vernetzung auf dem Dach der Autobahn ist gemäss kommunalem "Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw" als Kerngebiet der ökologischen Infrastruktur (linear) aufzunehmen und zu verorten. (MÜR)H	Die Vernetzungssachse A7. Autobahnpark gemäss dem kommunalen "Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw" erfuhrl erst kleinere Aufwertung. Eine weitere Aufwertung ist geplant. Gemäss BZR Zonenplan A ist das Gebiet als Zone für Sport- und Freizeitanlagen (Ordnungszummer 14 BZR) ausgeschieden.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur sind in der Richtplan-Gesamtkarte abgebildet. Aufgrund der Lesbarkeit sind nur die über 1 Hektar grossen sowie die grösseren linearen Objekte dargestellt, zudem nur ausgewählte Objekttypen.	wird nicht berücksichtigt
168067	Karte / Pläne	Die ökologische Vernetzung des Steinbachs ist gemäss dem kommunalen "Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw" als Kerngebiet der ökologischen Infrastruktur (linear) aufzunehmen und zu verorten. (MÜR)H	Die Vernetzungssachse A2. Steinbach ist gemäss dem kommunalen "Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw" erfuhrl eine ökologische Aufwertung und wird fortlaufend weiter umgesetzt. Gemäss BZR Zonenplan A ist das Gebiet als Grünzone Gewässerraum ausgeschieden.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur sind in der Richtplan-Gesamtkarte abgebildet. Aufgrund der Lesbarkeit sind nur die über 1 Hektar grossen sowie die grösseren linearen Objekte dargestellt, zudem nur ausgewählte Objekttypen.	wird nicht berücksichtigt
168064	Karte / Pläne	Die ökologische Vernetzung des Dorfbachs ist gemäss dem kommunalen "Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw" als Kerngebiet der ökologischen Infrastruktur (linear) aufzunehmen und zu verorten. (MÜR)H	Die Vernetzungssachse A1. Dorfbach gemäss dem kommunalen "Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw" erfuhrl bereits eine Aufwertung und wird fortlaufend weiter umgesetzt. Mit dem Hochwasserschutzprojekt des Kantons soll auch eine weitere ökologische Aufwertung stattfinden. Gemäss BZR Zonenplan A ist das Gebiet als Grünzone Gewässerraum ausgeschieden.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur sind in der Richtplan-Gesamtkarte abgebildet. Aufgrund der Lesbarkeit sind nur die über 1 Hektar grossen sowie die grösseren linearen Objekte dargestellt, zudem nur ausgewählte Objekttypen.	wird nicht berücksichtigt
172575	Karte / Pläne	Die Parzelle Nr. 412 GB Willisau-Land ist wie in unserer Eingabe gemäss Brief vom 29.3.2022 als Deponiestandort für Typ A mit Koordinationsstand Festsetzung aufzunehmen.	Es handelt sich bei der ehemaligen Abbaustelle um eine ehemalige Lehmgrube. Es besteht eine unnatürliche Geländesenke. Nebenau auf der Nachbarparzelle ist das Areal der Firma Brack.ch, Brack hat eine Gestaltungsplanung eingereicht. Bei der weiteren baulichen Entwicklung wird sehr viel Aushubmaterial anfallen. Dies aus dem Grund, weil die Stadt Willisau im Zonenreglement unterirdische Parkplätze fordert. Wenn die öffentliche Hand Unterkellerungen fordert, sind auch idealerweise in unmittelbarer Nähe Deponievolumen für sauberen Aushub (auf Gemeindegebiet) bereitzustellen. Das Aushubmaterial aus dem Gestaltungsplangebiet Brack könnte direkt mit Grossdümpen auf temporären Bauplätzen von Parzelle 727 in der Nachbarparzelle 412, GB Willisau-Land deponiert und eingebaut werden. Es würden sehr grosse Aushubtransporte auf der öffentlichen Strasse vermieden werden und eine unnatürliche, ehemalige Abbaustelle wieder aufgefüllt. Aus Gründen der Distanz, Landschaftsbild und Ökologie soll Parzellen Nr. 412, GB Willisau-Land als Deponiestandort mit Festsetzung aufgenommen werden.		Organisation	Ein Richtplaneintrag ist nicht sinnvoll; vielmehr soll im Rahmen des aktuellen Bauprojekts eine projektbezogene Deponie ausserhalb der Nutzungsplanung geprüft werden.	wird nicht berücksichtigt
168357	Karte / Pläne	Die Begrenzung zum Siedlungstrennraum Nr. 45, Burgrain, gegenüber dem Siedlungsgebiet von Gethnau ist nach Osten zu verschieben und östlich des Gewerbegebiets (Makies/Ziegelei/Bürli) anzuordnen.	Der Siedlungstrennraum Nr. 45 dient der Freihaltung des Wildtierkorridors und der Umgebung von Kastelen/Burgrain. Dieser Absicht kann mit dem Siedlungstrennraum östlich der Gewerbegebiete nachgekommen werden. Wird sie, wie in der Richtplankarte festgehalten, zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet von Gethnau und den Industriezonen östlich des Hauptsiedlungsgebietes von Gethnau angeordnet, dann wird die künftige Weiterentwicklung der Arbeitsgebiete verunmöglicht. Eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung dieser Arbeitsgebiete gegen Westen muss möglich bleiben.	Stadt Willisau	Gemeinde	Die kantonalen Freihalteräume sind übergeordnete Festlegungen und nicht parzellenscharf.	wird nicht berücksichtigt
169427	Karte / Pläne	Die existierende Bahn-Infrastruktur der Sursee-Triengen-Bahn ist nicht eingetragen, im Gegensatz zur noch nicht existierenden Bahninfrastruktur zwischen Nebikon und Willisau. Wir beantragen, die Bahnstrecke Sursee-Triengen ebenfalls in der Karte einzutragen und eine allfällige Wiedereinführung des Personenverkehrs als Koordinationsaufgabe in den neuen Richtplan aufzunehmen.	Im bisherigen Richtplan (2025-01-21) war enthalten: Die Reaktivierung des bestehenden Bahntrassees von Sursee nach Triengen (Surentalbahn) als Personenverkehrsbahn und dessen allfällige längerfristige Verlängerung weiter nach Norden wird zurzeit durch die Sursee-Triengen-Bahn vertieft untersucht. Weshalb wurde dies ohne Rücksprache mit der Bahn entfernt? An der Sachlage hat sich nichts geändert. Zur Zeit ist die Sursee-Triengen-Bahn intensiv an den Untersuchungen für die Wiedereinführung des Personenverkehrs.		Organisation	Wird in der Gesamtkarte und der Textkarte (Kapitel 33) aufgenommen. Die Reaktivierung der Sursee-Triengen Bahn für den Personenverkehr (mind. bis neues Spital Sursee) ist als eigenständiger Richtplaneintrag enthalten (Kapitel 33 Tabelle Nr. 27).	wird berücksichtigt
171019	Karte / Pläne	Bahntrasse bis Triengen aufnehmen.	Siehe Eintrag 33 - Karte-Bahninfrastrukturen	Grünliberale Partei Kanton Luzern	Partei	Wird in der Gesamtkarte und der Textkarte (Kapitel 33) aufgenommen. Die Reaktivierung der Sursee-Triengen Bahn für den Personenverkehr (mind. bis neues Spital Sursee) ist als eigenständiger Richtplaneintrag enthalten (Kapitel 33 Tabelle Nr. 27).	wird berücksichtigt
167921	Karte / Pläne	Bahntrasse bis Triengen aufnehmen.	Siehe Eintrag 33 - Karte-Bahninfrastrukturen	Stadt Sursee	Gemeinde	Wird in der Gesamtkarte und der Textkarte (Kapitel 33) aufgenommen. Die Reaktivierung der Sursee-Triengen Bahn für den Personenverkehr (mind. bis neues Spital Sursee) ist als eigenständiger Richtplaneintrag enthalten (Kapitel 33 Tabelle Nr. 27).	wird berücksichtigt
166126	Karte / Pläne	Die in der Richtplankarte dargestellte Festsetzung einer Abstellanlage ist zu überarbeiten. Solange der Standort der Abstellanlage nicht festgelegt ist und sich nachweislich weiterhin in Abklärung befindet, ist auf eine räumliche Festsetzung zu verzichten oder diese zumindest als «offen / in Prüfung» zu kennzeichnen.	Die Abstellanlage für den Bahnbetrieb (DBL/OV) befindet sich gemäss aktuellem Planungsstand weiterhin auf Standortsuche, und es liegt kein abgestimmter, regional oder kantonal beschlossener Standortentscheid vor. Die kartografische Fixierung in der Richtplankarte suggeriert eine räumliche Festlegung, die fachlich noch nicht entschieden und politisch nicht abgestützt ist.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Der Eintrag bleibt als Festsetzung enthalten. Im Kapitel 33 wird der Hinweis aufgeführt, dass die Realisierung in Abstimmung mit dem DBL geprüft wird. In der Erläuterung wird ergänzt, dass derzeit eine Standortevaluation für eine neue Service- und Abstellanlage Zentralschweiz läuft.	wird nicht berücksichtigt
166126	Karte / Pläne	Die in der Richtplankarte dargestellte Festsetzung einer Abstellanlage ist zu überarbeiten. Solange der Standort der Abstellanlage nicht festgelegt ist und sich nachweislich weiterhin in Abklärung befindet, ist auf eine räumliche Festsetzung zu verzichten oder diese zumindest als «offen / in Prüfung» zu kennzeichnen.	Die Abstellanlage für den Bahnbetrieb (DBL/OV) befindet sich gemäss aktuellem Planungsstand weiterhin auf Standortsuche, und es liegt kein abgestimmter, regional oder kantonal beschlossener Standortentscheid vor. Die kartografische Fixierung in der Richtplankarte suggeriert eine räumliche Festlegung, die fachlich noch nicht entschieden und politisch nicht abgestützt ist.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Der Eintrag bleibt als Festsetzung enthalten. Im Kapitel 33 wird der Hinweis aufgeführt, dass die Realisierung in Abstimmung mit dem DBL geprüft wird. In der Erläuterung wird ergänzt, dass derzeit eine Standortevaluation für eine neue Service- und Abstellanlage Zentralschweiz läuft.	wird nicht berücksichtigt
166126	Karte / Pläne	Die in der Richtplankarte dargestellte Festsetzung einer Abstellanlage ist zu überarbeiten. Solange der Standort der Abstellanlage nicht festgelegt ist und sich nachweislich weiterhin in Abklärung befindet, ist auf eine räumliche Festsetzung zu verzichten oder diese zumindest als «offen / in Prüfung» zu kennzeichnen.	Die Abstellanlage für den Bahnbetrieb (DBL/OV) befindet sich gemäss aktuellem Planungsstand weiterhin auf Standortsuche, und es liegt kein abgestimmter, regional oder kantonal beschlossener Standortentscheid vor. Die kartografische Fixierung in der Richtplankarte suggeriert eine räumliche Festlegung, die fachlich noch nicht entschieden und politisch nicht abgestützt ist.	Vitznau	Gemeinde	Der Eintrag bleibt als Festsetzung enthalten. Im Kapitel 33 wird der Hinweis aufgeführt, dass die Realisierung in Abstimmung mit dem DBL geprüft wird. In der Erläuterung wird ergänzt, dass derzeit eine Standortevaluation für eine neue Service- und Abstellanlage Zentralschweiz läuft.	wird nicht berücksichtigt
162242	Karte / Pläne	Die Markierung des Siedlungstrennraumes nördlich von Sempach Station ist in nördlicher Richtung hinter die Umfahrringstrasse K48 zu verlegen.	Diese Lage entspricht auf einem längeren Abschnitt der Gemeindegrenze. Der Ortsteil Sempach Station (ESP) soll sich bei Bedarf mittelfristig bis an die K48 entwickeln können. Vgl. dazu auch Reservezone im Zonenplan der Gemeinde.	Gemeinderat Neuenkirchl	Gemeinde	Der kantonale Richtplan definiert die kantonalen Freihalteräume auf einer übergeordneten Ebene. Sie werden nicht parzellenscharf festgelegt. Der kantonale Richtplan lässt einen Anordnungsspielraum offen.	wird nicht berücksichtigt
164296	Karte / Pläne	Die Mitte Kanton Luzern bedankt sich für die Gelegenheit im Rahmen der öffentlichen Auflage zum Richtplan ihre Meinung abgeben zu dürfen. Allgemein halten wir fest, dass der aufliegende Richtplan mit der neuen Darstellung aus unserer Sicht sehr gut gelungen ist. Die Reihung der Einzelnen Kapitel ist übersichtlich und verständlich. Die Strukturierung der Kapitel mit der Gliederung in blau, grau und weiss ist übersichtlich und verständlich. Man findet sich auf Anhieb zurecht in diesem Richtplan. Das motiviert auch zu Nachschlagen.	Allgemeine Bemerkung ohne Begründung.	Die Mitte Kanton Luzern	Partei	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164518	Karte / Pläne	Die nördliche Begrenzung des kantonalen Freihalteraums Nr. 18 (Gölpi / Gelfingen) beurteilen wir als unzweckmässig und beantragen, den Siedlungstrennraum aus dem Kantonalen Richtplan 2015 unverändert zu übernehmen. Alternativ sind wir einverstanden mit einer Aufteilung in einen Teil im Gebiet Hobacher und einen Teil Haldematt / Türlacher	Die Erwägung, dass das Siedlungsgebiet Gelfingen nicht weiter Richtung Süden erweitert werden soll, unterstützen wir. Mit der vorgesehenen Festlegung würde jedoch das ganze Quartier Moosmatt / Haldematt zu einem Bestandteil des Freihalteraums, was wir aufgrund der Anzahl betroffener Liegenschaften nicht nachvollziehen können.	Gemeindeverwaltung Hitzkirchl	Gemeinde	Die Begrenzung wird angepasst.	wird berücksichtigt

173356	Karte / Pläne	Die Sakrallandschaften sollen wie im Vernehmlassungstext vorgesehen in den Richtplan aufgenommen werden.	Wir als Stiftung, die sich um die Erhaltung der Barockkirche St. Jost Blatten engagiert, begrüßen es sehr, dass der Wert unseres sakralen Objekts erkannt wurde und Teil des öffentlich anerkannten Sakralgutes und unserer Kultur angesehen wird. Der Kirchenrat Malters und inzwischen auch wir als Stiftungsrat setzen uns seit der Abtretung des Kirchenensembles im Jahre 1973 an die Kirchgemeinde Malters für die Pflege unseres sehr alten Kirchenobjekts ein. Wir finden es auch sehr wertvoll, dass der Verein Sakrallandschaft Innerschweiz sich als übergeordnete Organisation sich bemüht, die vielfältigen sakralen Objekte in der ganzen Innerschweiz der Bevölkerung näher zu bringen und damit zur Erhaltung unserer christlich geprägten Kultur beizutragen.		weitere	Dies wird nicht in der Gesamtkarte dargestellt.	wird nicht berücksichtigt
166941	Karte / Pläne	Die Schraffur "Deponie" ist in der Grube Grisigen zu entfernen. (ZET)	Die Grube Grisigen wurde renaturiert, im Richtplan scheinen die Schraffuren «Naturschutz» und «Deponie» zu überlagern, die Schraffur «Deponie» ist zu entfernen	Gemeinde Horw	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung. Wird entsprechend angepasst und aus der Karte entfernt.	wird berücksichtigt
166567	Karte / Pläne	Die Siedlungsfläche auf der Richtplankarte ist mit den neu zur Einzonung vorgesehenen Teilflächen in den Gebieten Lippenrüti (2), Malengrüni und Lohmoos zu ergänzen (Stand öffentliche Auflage Mai 2025).	Richtplan und Zonenpläne sollten zumindest bei der Erarbeitung des Richtplanes aufeinander abgestimmt werden.	Gemeinderat Neuenkirch	Gemeinde	Das Siedlungsgebiet wird gestützt auf rechtskräftige Bauzonen angepasst.	wird nicht berücksichtigt
173236	Karte / Pläne	Die strategische Entwicklung mit der Erweiterung eines Arbeitsgebiets Zellfeld-Zollhus ist zu berücksichtigen.	Aktuell wird vorwiegend die Stadt Sursee bei der Entwicklung berücksichtigt und die angrenzenden Gemeinden wie z.B. Schenkon eher ausser Betracht gelassen (alles verbleibt in der LWD-Zone). Eine Entwicklung in diesem Gebiet ist so nicht gewährleistet	Gemeinde Schenkon	Gemeinde	Die konkreten ESP-Perimeter werden in den entsprechenden ESP-Planung ortsspezifisch festgelegt. Eine Aufnahme zum jetzigen Zeitpunkt wäre eine Vorwegnahme dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt
171991	Karte / Pläne	Die Verlegung des Bahntrassees und der Endhaltestelle soll besser ersichtlich dargestellt werden (bspw. die ganze Kurve, auch wenn es über die Kantonsgrenze hinausgeht).	Wenn man es nicht weiss, stellt man mit der jetzigen Darstellung keinen entsprechenden Richtplaneintrag fest.	Verkehrsverbund Luzern	Organisation	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird berücksichtigt
164414	Karte / Pläne	Ergänzung der Verkehrsdrehscheiben in der Richtplankarte	Die Verkehrsdrehscheiben sollten in der Richtplankarte verortet und ausgewiesen werden.	Stadt Luzern	Gemeinde	Auf die Darstellung der Verkehrsdrehscheiben wird in der Karte verzichtet. Die Verkehrsdrehscheiben sollen als konzeptionelle Grundlage verstanden werden und nicht als verbindliche Elemente des kantonalen Richtplans.	wird nicht berücksichtigt
167749	Karte / Pläne	Es wird davon ausgegangen, dass es sich beim ESP-Perimeter um ein hinweisenden Charakter handelt.	In der Kooperationsvereinbarung wurde festgehalten, dass der Bearbeitungsperimeter im Rahmen des ESP-Projektes definiert wird.	Stadt Sursee	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166944	Karte / Pläne	Gebiet mit einem ESP-Schwerpunkt überlagern. (ZET)	Das Seefeld ist im Räumlichen Entwicklungskonzept als Schlüsselgebiet evaluiert worden. Dass das Seefeld einer ganzheitlichen Planung unterzogen werden soll, steht schon lange auf der politischen Agenda. In den vergangenen Jahren wurden bereits diverse Planungsgrundlagen erarbeitet. Aktuell ist man kurz vor Abschluss des kommunalen Richtplans Seefeld (in der Genehmigung beim Kanton). Im Gebiet Seefeld will der Gemeinderat mit dem kommunalen Richtplan die Interessen von Naturschutz, Erholung, Freizeit und Sport in Einklang bringen.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die ESP Perimeter im kantonalen Richtplan fokussieren sich auf Arbeits- bzw. untergeordnet auch auf Mischzonen. Im Perimeter LuzernSüd und Rothenburg-Station wird der Perimeter auf die aktuellen Planungen angepasst.	wird berücksichtigt
166112	Karte / Pläne	Die ESP-Perimeter in der Richtplankarte sind zu korrigieren und an die bestehenden, behördenverbindlichen regionalen Planungsgrundlagen anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Entwicklungsräume LuzernSüd, LuzernÖst und Rothenburg-Station, für welche bereits klar definierte Perimeter und abgestimmte räumliche Abgrenzungen bestehen.	In mehreren Entwicklungsgebieten decken sich die im kantonalen Richtplan dargestellten ESP-Perimeter nicht mit den vorhandenen regionalen Festlegungen. Dies betrifft beispielsweise auch den Bereich Horw-See bzw. Horw Seefeld, der im Rahmen des ESP LuzernSüd eine zentrale funktionale Rolle einnimmt und dessen Perimeter im regionalen Richtplan klar definiert ist. Die kantonale Darstellung weicht davon jedoch ab, wodurch die räumlichen Entwicklungsabsichten im ESP LuzernSüd nicht korrekt wiedergegeben werden. Die abweichenden Darstellungen in der kantonalen Richtplankarte führen insgesamt zu Unklarheiten zwischen Richtplan, regionalen Richtplänen und kommunalen Nutzungsplanungen. Dadurch entsteht ein Risiko widersprüchlicher Vorgaben, was die konsistente Beurteilung von Baugesuchen, Gestaltungsplänen und Erschliessungsvorhaben erschwert – insbesondere in komplexen, mehrschichtigen Entwicklungsräumen wie LuzernSüd. Zur Sicherstellung der interkommunalen Abstimmung, zur Wahrung der Planungssicherheit und zur Vermeidung von Normenkonflikten sind die ESP-Perimeter gemäss den bestehenden regionalen Planungsinstrumenten verbindlich zu übernehmen und in der Richtplankarte entsprechend zu bereinigen.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Die ESP Perimeter im kantonalen Richtplan fokussieren sich auf Arbeits- bzw. untergeordnet auch auf Mischzonen. Im Perimeter LuzernSüd und Rothenburg-Station wird der Perimeter auf die aktuellen Planungen angepasst.	wird berücksichtigt
166112	Karte / Pläne	Die ESP-Perimeter in der Richtplankarte sind zu korrigieren und an die bestehenden, behördenverbindlichen regionalen Planungsgrundlagen anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Entwicklungsräume LuzernSüd, LuzernÖst und Rothenburg-Station, für welche bereits klar definierte Perimeter und abgestimmte räumliche Abgrenzungen bestehen.	In mehreren Entwicklungsgebieten decken sich die im kantonalen Richtplan dargestellten ESP-Perimeter nicht mit den vorhandenen regionalen Festlegungen. Dies betrifft beispielsweise auch den Bereich Horw-See bzw. Horw Seefeld, der im Rahmen des ESP LuzernSüd eine zentrale funktionale Rolle einnimmt und dessen Perimeter im regionalen Richtplan klar definiert ist. Die kantonale Darstellung weicht davon jedoch ab, wodurch die räumlichen Entwicklungsabsichten im ESP LuzernSüd nicht korrekt wiedergegeben werden. Die abweichenden Darstellungen in der kantonalen Richtplankarte führen insgesamt zu Unklarheiten zwischen Richtplan, regionalen Richtplänen und kommunalen Nutzungsplanungen. Dadurch entsteht ein Risiko widersprüchlicher Vorgaben, was die konsistente Beurteilung von Baugesuchen, Gestaltungsplänen und Erschliessungsvorhaben erschwert – insbesondere in komplexen, mehrschichtigen Entwicklungsräumen wie LuzernSüd. Zur Sicherstellung der interkommunalen Abstimmung, zur Wahrung der Planungssicherheit und zur Vermeidung von Normenkonflikten sind die ESP-Perimeter gemäss den bestehenden regionalen Planungsinstrumenten verbindlich zu übernehmen und in der Richtplankarte entsprechend zu bereinigen.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die ESP Perimeter im kantonalen Richtplan fokussieren sich auf Arbeits- bzw. untergeordnet auch auf Mischzonen. Im Perimeter LuzernSüd und Rothenburg-Station wird der Perimeter auf die aktuellen Planungen angepasst.	wird berücksichtigt
166112	Karte / Pläne	Die ESP-Perimeter in der Richtplankarte sind zu korrigieren und an die bestehenden, behördenverbindlichen regionalen Planungsgrundlagen anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Entwicklungsräume LuzernSüd, LuzernÖst und Rothenburg-Station, für welche bereits klar definierte Perimeter und abgestimmte räumliche Abgrenzungen bestehen.	In mehreren Entwicklungsgebieten decken sich die im kantonalen Richtplan dargestellten ESP-Perimeter nicht mit den vorhandenen regionalen Festlegungen. Dies betrifft beispielsweise auch den Bereich Horw-See bzw. Horw Seefeld, der im Rahmen des ESP LuzernSüd eine zentrale funktionale Rolle einnimmt und dessen Perimeter im regionalen Richtplan klar definiert ist. Die kantonale Darstellung weicht davon jedoch ab, wodurch die räumlichen Entwicklungsabsichten im ESP LuzernSüd nicht korrekt wiedergegeben werden. Die abweichenden Darstellungen in der kantonalen Richtplankarte führen insgesamt zu Unklarheiten zwischen Richtplan, regionalen Richtplänen und kommunalen Nutzungsplanungen. Dadurch entsteht ein Risiko widersprüchlicher Vorgaben, was die konsistente Beurteilung von Baugesuchen, Gestaltungsplänen und Erschliessungsvorhaben erschwert – insbesondere in komplexen, mehrschichtigen Entwicklungsräumen wie LuzernSüd. Zur Sicherstellung der interkommunalen Abstimmung, zur Wahrung der Planungssicherheit und zur Vermeidung von Normenkonflikten sind die ESP-Perimeter gemäss den bestehenden regionalen Planungsinstrumenten verbindlich zu übernehmen und in der Richtplankarte entsprechend zu bereinigen.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Die ESP Perimeter im kantonalen Richtplan fokussieren sich auf Arbeits- bzw. untergeordnet auch auf Mischzonen. Im Perimeter LuzernSüd und Rothenburg-Station wird der Perimeter auf die aktuellen Planungen angepasst.	wird berücksichtigt
166112	Karte / Pläne	Die ESP-Perimeter in der Richtplankarte sind zu korrigieren und an die bestehenden, behördenverbindlichen regionalen Planungsgrundlagen anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Entwicklungsräume LuzernSüd, LuzernÖst und Rothenburg-Station, für welche bereits klar definierte Perimeter und abgestimmte räumliche Abgrenzungen bestehen.	In mehreren Entwicklungsgebieten decken sich die im kantonalen Richtplan dargestellten ESP-Perimeter nicht mit den vorhandenen regionalen Festlegungen. Dies betrifft beispielsweise auch den Bereich Horw-See bzw. Horw Seefeld, der im Rahmen des ESP LuzernSüd eine zentrale funktionale Rolle einnimmt und dessen Perimeter im regionalen Richtplan klar definiert ist. Die kantonale Darstellung weicht davon jedoch ab, wodurch die räumlichen Entwicklungsabsichten im ESP LuzernSüd nicht korrekt wiedergegeben werden. Die abweichenden Darstellungen in der kantonalen Richtplankarte führen insgesamt zu Unklarheiten zwischen Richtplan, regionalen Richtplänen und kommunalen Nutzungsplanungen. Dadurch entsteht ein Risiko widersprüchlicher Vorgaben, was die konsistente Beurteilung von Baugesuchen, Gestaltungsplänen und Erschliessungsvorhaben erschwert – insbesondere in komplexen, mehrschichtigen Entwicklungsräumen wie LuzernSüd. Zur Sicherstellung der interkommunalen Abstimmung, zur Wahrung der Planungssicherheit und zur Vermeidung von Normenkonflikten sind die ESP-Perimeter gemäss den bestehenden regionalen Planungsinstrumenten verbindlich zu übernehmen und in der Richtplankarte entsprechend zu bereinigen.	Vitznau	Gemeinde	Die ESP Perimeter im kantonalen Richtplan fokussieren sich auf Arbeits- bzw. untergeordnet auch auf Mischzonen. Im Perimeter LuzernSüd und Rothenburg-Station wird der Perimeter auf die aktuellen Planungen angepasst.	wird berücksichtigt
166479	Karte / Pläne	Geothermie-Vorhaben Inwil in den Richtplan	In Inwil wird ein Geothermie-Vorhaben geplant. Im Richtplan fehlen Aussagen dazu. Dieses raumrelevante Vorhaben sollte u.E. im Richtplan zwingend abgebildet werden.	Baudirektion des Kantons Zug	weitere	Das Projekt ist aktuell pausiert. Diverse Energiethemen («Gewässerstrecken für die Wasserkraft» und «Freiflächenphotovoltaik») werden in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt. Diese Teilrevision wird zeitnah gestartet. Darin wird das erwähnte Thema ebenfalls geprüft.	wird nicht berücksichtigt
167783	Karte / Pläne	Im Bereich des kantonalen Freihaltungsraums Sonnenberg ist die Freileitung vollständig in den Boden zu verlegen.	Oberirdische Freileitungen sind nicht mit dem kantonalen Freihaltungsraum vereinbar.	Stadt Kriens	Gemeinde	Konkrete Projekte sind nicht die Stufe der Kantonalen Richtplanung. In der Koordinationsaufgabe 553 wird festgehalten, dass sich der Kanton in konfliktreichen Abschnitten von Hoch- und Höchstspannungsleitungen für eine alternative Linienführung beziehungsweise eine Erdverlegung ein setzt.	Rkm nicht Stufe KRP
166795	Karte / Pläne	In der Richtplankarte ist grafisch darauf hinzuweisen, dass angrenzende Gemeinden ausserhalb des Kantonsgebiets, insbesondere Küssnacht (Kanton Schwyz), für bestimmte Themen wie Mobilität und Landschaft für die überkantonale Koordination relevant sind. Die Karte soll entsprechende Hinweise oder Randdarstellungen enthalten, damit wichtige räumliche Verflechtungen sichtbar bleiben.	Die Richtplankarte endet aktuell an der Kantonsgrenze, wodurch zentrale überkantonale Zusammenhänge, insbesondere im Bereich Mobilität, Landschaft und Freiraum, nicht ersichtlich sind. Die Gemeinde Küssnacht ist in mehreren Themenfeldern eng mit dem Kanton Luzern verflochten (Pendlerverkehr, ÖV-Korridore, Freiraumbezüge, Erholungsräume). Ohne eine grafische Kennzeichnung entstehen Lücken in der räumlichen Interpretation und es wird erschwert, interkantonale Abhängigkeiten frühzeitig mitzudenken. Eine einfache kartografische Ergänzung verbessert die Lesbarkeit der Karte, erhöht die Planungssicherheit und unterstützt die partnerschaftliche Abstimmung über die Kantonsgrenzen hinweg.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Eine solche Darstellung ist in der kantonalen Richtplanung nicht üblich und könnte missverständlich wirken.	wird nicht berücksichtigt
166795	Karte / Pläne	In der Richtplankarte ist grafisch darauf hinzuweisen, dass angrenzende Gemeinden ausserhalb des Kantonsgebiets, insbesondere Küssnacht (Kanton Schwyz), für bestimmte Themen wie Mobilität und Landschaft für die überkantonale Koordination relevant sind. Die Karte soll entsprechende Hinweise oder Randdarstellungen enthalten, damit wichtige räumliche Verflechtungen sichtbar bleiben.	Die Richtplankarte endet aktuell an der Kantonsgrenze, wodurch zentrale überkantonale Zusammenhänge, insbesondere im Bereich Mobilität, Landschaft und Freiraum, nicht ersichtlich sind. Die Gemeinde Küssnacht ist in mehreren Themenfeldern eng mit dem Kanton Luzern verflochten (Pendlerverkehr, ÖV-Korridore, Freiraumbezüge, Erholungsräume). Ohne eine grafische Kennzeichnung entstehen Lücken in der räumlichen Interpretation und es wird erschwert, interkantonale Abhängigkeiten frühzeitig mitzudenken. Eine einfache kartografische Ergänzung verbessert die Lesbarkeit der Karte, erhöht die Planungssicherheit und unterstützt die partnerschaftliche Abstimmung über die Kantonsgrenzen hinweg.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Eine solche Darstellung ist in der kantonalen Richtplanung nicht üblich und könnte missverständlich wirken.	wird nicht berücksichtigt
166795	Karte / Pläne	In der Richtplankarte ist grafisch darauf hinzuweisen, dass angrenzende Gemeinden ausserhalb des Kantonsgebiets, insbesondere Küssnacht (Kanton Schwyz), für bestimmte Themen wie Mobilität und Landschaft für die überkantonale Koordination relevant sind. Die Karte soll entsprechende Hinweise oder Randdarstellungen enthalten, damit wichtige räumliche Verflechtungen sichtbar bleiben.	Die Richtplankarte endet aktuell an der Kantonsgrenze, wodurch zentrale überkantonale Zusammenhänge, insbesondere im Bereich Mobilität, Landschaft und Freiraum, nicht ersichtlich sind. Die Gemeinde Küssnacht ist in mehreren Themenfeldern eng mit dem Kanton Luzern verflochten (Pendlerverkehr, ÖV-Korridore, Freiraumbezüge, Erholungsräume). Ohne eine grafische Kennzeichnung entstehen Lücken in der räumlichen Interpretation und es wird erschwert, interkantonale Abhängigkeiten frühzeitig mitzudenken. Eine einfache kartografische Ergänzung verbessert die Lesbarkeit der Karte, erhöht die Planungssicherheit und unterstützt die partnerschaftliche Abstimmung über die Kantonsgrenzen hinweg.	Vitznau	Gemeinde	Eine solche Darstellung ist in der kantonalen Richtplanung nicht üblich und könnte missverständlich wirken.	wird nicht berücksichtigt
173572	Karte / Pläne	In der Richtplankarte sind bisher ausschliesslich Golfanlagen als intensiv genutzte Tourismus- und Freizeitgebiete im Raum LuzernPlus ausgewiesen. Gemäss Richtplantext bestehen jedoch weitere bedeutende touristische Entwicklungsräume, die in der Karte nicht abgebildet sind (u. a. Pilatus, Rigi). Diese Diskrepanz erschwert die konsistente Anwendung des Richtplans und führt zu einer unvollständigen räumlichen Grundlage. (Übernahme Antrag von Stellungnahme LuzernPlus)	Die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete sind in der Richtplankarte zu ergänzen. Insbesondere jene Gebiete, die im Richtplantext als touristische Entwicklungsräume oder Schwerpunkte benannt werden, sollen als Perimeter dargestellt werden. Ist eine abschliessende räumliche Abgrenzung derzeit nicht möglich, sind entsprechende Vororientierungen aufzunehmen oder die textlichen Erläuterungen zu präzisieren.		Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
166141	Karte / Pläne	In der Richtplankarte sind bisher ausschliesslich Golfanlagen als intensiv genutzte Tourismus- und Freizeitgebiete im Raum LuzernPlus ausgewiesen. Gemäss Richtplantext bestehen jedoch weitere bedeutende touristische Entwicklungsräume, die in der Karte nicht abgebildet sind (u. a. Pilatus, Rigi). Diese Diskrepanz erschwert die konsistente Anwendung des Richtplans und führt zu einer unvollständigen räumlichen Grundlage.	Die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete sind in der Richtplankarte zu ergänzen. Insbesondere jene Gebiete, die im Richtplantext als touristische Entwicklungsräume oder Schwerpunkte benannt werden, sollen als Perimeter dargestellt werden. Ist eine abschliessende räumliche Abgrenzung derzeit nicht möglich, sind entsprechende Vororientierungen aufzunehmen oder die textlichen Erläuterungen zu präzisieren.	Gemeindeverband LuzernPlus	Gemeindeverband	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
166141	Karte / Pläne	In der Richtplankarte sind bisher ausschliesslich Golfanlagen als intensiv genutzte Tourismus- und Freizeitgebiete im Raum LuzernPlus ausgewiesen. Gemäss Richtplantext bestehen jedoch weitere bedeutende touristische Entwicklungsräume, die in der Karte nicht abgebildet sind (u. a. Pilatus, Rigi). Diese Diskrepanz erschwert die konsistente Anwendung des Richtplans und führt zu einer unvollständigen räumlichen Grundlage.	Die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete sind in der Richtplankarte zu ergänzen. Insbesondere jene Gebiete, die im Richtplantext als touristische Entwicklungsräume oder Schwerpunkte benannt werden, sollen als Perimeter dargestellt werden. Ist eine abschliessende räumliche Abgrenzung derzeit nicht möglich, sind entsprechende Vororientierungen aufzunehmen oder die textlichen Erläuterungen zu präzisieren.	Gemeinde Dierikon	Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
166141	Karte / Pläne	In der Richtplankarte sind bisher ausschliesslich Golfanlagen als intensiv genutzte Tourismus- und Freizeitgebiete im Raum LuzernPlus ausgewiesen. Gemäss Richtplantext bestehen jedoch weitere bedeutende touristische Entwicklungsräume, die in der Karte nicht abgebildet sind (u. a. Pilatus, Rigi). Diese Diskrepanz erschwert die konsistente Anwendung des Richtplans und führt zu einer unvollständigen räumlichen Grundlage.	Die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete sind in der Richtplankarte zu ergänzen. Insbesondere jene Gebiete, die im Richtplantext als touristische Entwicklungsräume oder Schwerpunkte benannt werden, sollen als Perimeter dargestellt werden. Ist eine abschliessende räumliche Abgrenzung derzeit nicht möglich, sind entsprechende Vororientierungen aufzunehmen oder die textlichen Erläuterungen zu präzisieren.	Vitznau	Gemeinde	Die Abgrenzung der Gebiete ist noch offen, deshalb liegt der Koordinationsstand VO vor. Gestützt auf die Koordinationsaufgaben 143 und 144 können die RET konkrete Konzepte ausarbeiten.	wird nicht berücksichtigt
166772	Karte / Pläne	kein Antrag	Verzicht auf die Reservazonen im Sinne einer weniger scharfen Abgrenzung. Für zukünftige Entwicklungen ist mehr Flexibilität möglich (gemäss Gespräche Valentin mit André Duss, raw). Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Karte weniger Verbindlichkeiten und mehr Unklarheiten ausweist was bei einzelnen Projekten zu mehr Diskussionen und Verzögerungen führen kann. Die Praxis wird zeigen, ob dieser Ansatz richtig ist.	Gemeinde Rothenburg	Gemeinde	Danke für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
166473	Karte / Pläne	Siedlungsgebiet hier?	Soll hier ein Siedlungsgebiet sein? Wohl kaum; hier bitten wir um genauere Informationen.	Baudirektion des Kantons Zug	weitere	Das betroffene Gebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsgebiet (Arbeitszone 2, Zonenplan Gemeinde Meierskapell).	wird nicht berücksichtigt

166472	Karte / Pläne	Siedlungsgebiet hier?	Soll hier ein Siedlungsgebiet sein? Wohl kaum; hier bitten wir um genauere Informationen.	Baudirektion des Kantons Zug	weitere	Es handelt sich um eine Grünzone (Landschaft- und Naturschutz, Schutz Grundwassernutzungsgebiete,...)	wird nicht berücksichtigt
169151	Karte / Pläne	Standort K49.29b für Kiesabbau wie vorgesehen im Richtplan belassen.	An diesem Standort sind noch weit über 1 Mio. Kubikmeter hochwertiger Kies vorhanden. Es besteht mittelfristig die Absicht, diesen Kies abzubauen.		weitere	Siehe Rückmeldung zum Kapitel 51.	wird zur Kenntnis genommen
169154	Karte / Pläne	Standort K49.29b für Kiesabbau wie vorgesehen im Richtplan belassen.	An diesem Standort sind noch weit über 1 Mio. Kubikmeter hochwertiger Kies vorhanden. Es besteht mittelfristig die Absicht der F+M Kies AG, welche die notwendigen Abbaurechte besitzt, diesen Kies abzubauen.		weitere	Siehe Rückmeldung zum Kapitel 51.	wird zur Kenntnis genommen
168166	Karte / Pläne	streichen	Kein Abbaugbiet vorhanden	Gemeinde Römerswil	Gemeinde	Es handelt sich dabei um geplante Standorte, welche heute noch nicht realisiert sind.	wird nicht berücksichtigt
168164	Karte / Pläne	Streichung bzw. Verschiebung.	Gemäss unserem Wissenstand ist hier kein Materialabbaugbiet vorhanden.	Gemeinde Römerswil	Gemeinde	Es handelt sich dabei um geplante Standorte, welche heute noch nicht realisiert sind (siehe dazu die Tabelleneinträge zum Kapitel 51).	wird nicht berücksichtigt
168165	Karte / Pläne	Streichung bzw. Verschiebung.	Kein aktueller Deponiebereich vorhanden.	Gemeinde Römerswil	Gemeinde	Es handelt sich dabei um geplante Standorte, welche heute noch nicht realisiert sind.	wird nicht berücksichtigt
165849	Karte / Pläne	Unsere Mitwirkungseingabe: "Die S-Bahnstation "Horw See" ist in der Richtplankarte aufzunehmen und zu verorten." Unter Input wurde bisher im kantonalen Richtplan nicht abgebildet. Die "ÖV"-icons wurden generell entfernt.	Sie ist Bestandteil des Agglomerationsprogramm Kanton Luzern SG, des Regelwerks und Teilrichtplans Luzernsüd. In der Tendenz zeigt sich, dass eine zweite Bahnhaltestelle für Horw See die Funktionalität der Personentransporte unterstützen würde. Zumal verschiedene potenzielle Entwicklungsgebiete im Süden Horws (Seefeld, ESP Steinen/Grisigen) sowie bestehende Gewerbe- und Wohngebiete im Horwer Talboden und Wohngebiete am Pilatushang das ÖV-Netz damit besser vernetzen und auch der Freizeitverkehr auf kurzen Wegen verknüpft wird. Gleichzeitig kann mit der S-Bahnhaltestelle, die im kantonalen Velowegnetzplan aufgenommen Netzlücke geschlossen werden, wenn die Personenunterführung mit Velounterführung kombiniert wird. Darüber hinaus ist eine Gleichbehandlung mit der Haltestelle Steghof zu verfolgen. Wenn die geplante Haltestelle Steghof erfasst wird, muss es auch die geplante Haltestelle Horw See.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die Realisierung ist äusserst ungewiss und hätte erhebliche Auswirkungen auf den Fahrplan. Eine Realisierung dieser S-Bahnhaltestelle hat keine kantonale Bedeutung und ist deswegen nicht im Richtplan enthalten.	wird nicht berücksichtigt
168305	Karte / Pläne	Unsere Mitwirkungseingabe: "Die Schiffstation Horw ist in der Auflistung und in der Richtplankarte aufzunehmen." Dies wurde im kantonalen Richtplan bisher nicht umgesetzt.	Unsere Mitwirkungseingabe: Im REK 2040 definiert die Gemeinde Horw, dass das Potenzial für die Erstellung eines Schiffsteigs für das Anlegen von Kursschiffen geprüft wird. Diese zukünftige Planung soll im kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Das Gebiet Seefeld wird der Bevölkerung zukünftig als öffentlicher Freiraum zur Verfügung gestellt. Aktuell ist die Gemeinde Horw an der Erarbeitung des kommunalen Richtplans «Seefeld».	Gemeinde Horw	Gemeinde	Im Richtplan werden lediglich Vorhaben aufgenommen, welche einen Koordinationsbedarf aufweisen und eine Richtplanrelevanz haben.	wird nicht berücksichtigt
165855	Karte / Pläne	Unsere Mitwirkungseingabe: Das Symbol für Camping ist aus der Richtplankarte zu entfernen. Das Symbol wurde bisher im kantonalen Richtplan belassen.	Der Campingplatz weicht der Entwicklung im Seefeld. Der Kommunale Richtplan Seefeld befindet sich zur Zeit in der Genehmigung beim Kanton Luzern. Die Gemeinde ist bestrebt, eine erste Etappe der «Vision Seefeld» in zeitnaher Frist und möglichst nahtlos an die Aufhebung des Campingplatzes umzusetzen. Der kommunale Richtplan «Seefeld» schafft hierfür die Voraussetzung. Gleichzeitig sichert der Richtplan die mittel- und langfristige Realisierung der «Vision Seefeld».	Gemeinde Horw	Gemeinde	Dabei handelt es sich um die Swisstopo Hintergrundkarte, welche nicht der Kanton erstellt. Diese wird lediglich als Hintergrundkarte verwendet und ist kein verbindlicher Inhalt. Dadurch wird die Weiterentwicklung dieses Gebiets nicht beeinträchtigt.	wird nicht berücksichtigt
165851	Karte / Pläne	Unsere Mitwirkungseingabe: Generell ist die hinterlegte Karte zu aktualisieren, viele Gebäude/Überbauungen sind neu. Die Karte wurde zwar aktualisiert und ist weniger unscharf. Sie ist aber noch immer nicht ganz aktuell, so weist sie im Zentrum teilweise einen alten Stand auf.	Die Karte soll bei Abschluss des kantonalen Richtplans aktuell sein.	Gemeinde Horw	Gemeinde	Die Hintergrund-Karte wird aktualisiert.	wird berücksichtigt
167991	Karte / Pläne	Vgl. Beilage: Stellungnahme Richtplanentwurf	Vgl. Beilage Stellungnahme Richtplanentwurf		weitere	Die entsprechenden Themen sind nicht die Aufgabe der kantonalen Richtplanung. Diese werden projektspezifisch in den ESP-Planungen behandelt.	Rkm nicht Stufe KRP
166379	Karte / Pläne	Vorranggebiete für Logistiknutzungen im ESP-Reiden-Wikon sind ausschliesslich westlich der Eisenbahnlinie vorzusehen.	Der RET und die Gemeinden von Zofingenregio sind sich bewusst, dass Teile des ESP für die Ansiedlung von güterverkehrsintensiven Nutzungen geeignet sind. Aus Sicht des RET und der Standortgemeinden sind das ausschliesslich jene Gebiete, die ohne Beeinträchtigung von Wohnquartieren mit dem Schwerverkehr erschlossen werden können (vgl. Handlungsgrundsatz 60 REK). Diese Gebiete liegen westlich der Gleise.	RET Zofingenregio	Gemeindeverband	Dies ist nicht die Stufe der kantonalen Richtplanung. Die konkrete Nutzungsverteilung und -zuordnung erfolgt in der nachgelagerten ESP-Planung. Der kantonale Richtplan definiert lediglich die übergeordneten kantonalen Interessen.	wird nicht berücksichtigt
164521	Karte / Pläne	Wir beantragen, auf die Festlegung des Freihalteraums bei Mosen zu verzichten oder zumindest die Grenze weiter südlich beim Vorderdorfbach (Gewässer-ID 722004) festzulegen.	Die mit dem angrenzenden Wildtierkorridor begründete Festlegung des Freihalteraums Nr. 20 bei Mosen hätte zur Folge, dass die im Gebiet Füllimatt ansässige Firma peka-metall AG sich in diesem Freihalteraum nicht mehr entwickeln könnte. Bei nachgewiesenem Bedarf muss jedoch eine Zonenerweiterung zugunsten der peka-metall AG möglich bleiben. Ausserdem eignet sich das Gebiet Bonacher für eine gewerbliche Entwicklung (selbstverständlich für ortsansässige Betriebe oder neue Betriebe mit lokalem Bezug) - insbesondere mit Blick auf eher nicht zweckmässige Arbeitszonenerweiterungen im Gebiet Richensee. Die Begründung des Freihalteraums mit dem Stichwort "Wildtierkorridor" können wir hingegen nicht nachvollziehen, da dafür südlich des Vorderdorfbachs genügend Platz vorhanden ist.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Der Freihalteraum wird weiter südlich gelegt.	wird berücksichtigt
164521	Karte / Pläne	Wir beantragen, auf die Festlegung des Freihalteraums bei Mosen zu verzichten oder zumindest die Grenze weiter südlich beim Vorderdorfbach (Gewässer-ID 722004) festzulegen.	Die mit dem angrenzenden Wildtierkorridor begründete Festlegung des Freihalteraums Nr. 20 bei Mosen hätte zur Folge, dass die im Gebiet Füllimatt ansässige Firma peka-metall AG sich in diesem Freihalteraum nicht mehr entwickeln könnte. Bei nachgewiesenem Bedarf muss jedoch eine Zonenerweiterung zugunsten der peka-metall AG möglich bleiben. Ausserdem eignet sich das Gebiet Bonacher für eine gewerbliche Entwicklung (selbstverständlich für ortsansässige Betriebe oder neue Betriebe mit lokalem Bezug) - insbesondere mit Blick auf eher nicht zweckmässige Arbeitszonenerweiterungen im Gebiet Richensee. Die Begründung des Freihalteraums mit dem Stichwort "Wildtierkorridor" können wir hingegen nicht nachvollziehen, da dafür südlich des Vorderdorfbachs genügend Platz vorhanden ist.		Verein	Der Freihalteraum wird weiter südlich gelegt.	wird berücksichtigt
164519	Karte / Pläne	Wir nehmen zur Kenntnis, dass der bereits im Richtplan 2015 eingetragene Freihalteraum Nr. 19 im Gebiet Holzbirlacher / Bleulikon Hitzkirch bergseitig im Gebiet Runggghof / Chlosterhof erweitert wird.	Diese Festlegung beurteilen wir als nachvollziehbar und unterstützen sie.	Gemeindeverwaltung Hitzkirch	Gemeinde	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen
164519	Karte / Pläne	Wir nehmen zur Kenntnis, dass der bereits im Richtplan 2015 eingetragene Freihalteraum Nr. 19 im Gebiet Holzbirlacher / Bleulikon Hitzkirch bergseitig im Gebiet Runggghof / Chlosterhof erweitert wird.	Diese Festlegung beurteilen wir als nachvollziehbar und unterstützen sie.		Verein	Vielen Dank für die Rückmeldung.	wird zur Kenntnis genommen